Protokoll

über das Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG i. V. m. § 9 ROG

zum Vorentwurf

der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

---

GESAMTPROTOKOLL

Stand 06/2016

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Behörden des Freistaates Sachsen (Ministerien und nachgeordnete Behörden)		
Landesamt für Archäologie	12.10.2015	18101
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	05.11.2015	18201
Landesamt für Straßenbau und Verkehr	14.10.2015	18301
Landesdirektion Sachsen	30.10.2015	18401
Landesdirektion Sachsen- Referat 36	30.09.2015	18601
Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen		
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen	15.10.2015	18901
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
Sächsische Energieagentur SAENA GmbH		
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt		
Sächsische Staatskanzlei		
Sächsischer Forstbezirk Bärenfels		
Sächsischer Forstbezirk Dresden		
Sächsischer Forstbezirk Neustadt		
Sächsisches Oberbergamt	13.10.2015	19801
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	07.10.2015	17401
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abt. 44	12.11.2015	13001
Sächsisches Staatsministerium für Justiz und für Europa	15.10.2015	17501
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	15.10.2015	17601
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz		
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	01.03.2016	17801

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	22.10.2015	17901
	16.03.2016	17902
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	30.11.2015	18001
Staatliche Schlösser, Burgen u. Gärten Sachsen		
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	24.09.2015	19901
Staatsbetrieb Sachsenforst		
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	16.10.2015	20201
	19.10.2015	20202
Landkreis/ kreisfreie Stadt der Planungsregion		
Landeshauptstadt Dresden	24.11.2015	07901
Landratsamt Meißen	16.10.2015	08001
	19.10.2015	08002
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	21.09.2015	08101
Gemeinden/ Verwaltungsgemeinschaften Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
Gemeinde Bahretal	28.09.2015	03301
Gemeinde Bannewitz	16.10.2015	03401
Gemeinde Dohma		
Gemeinde Dorfhain		
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	16.10.2015	03901
Gemeinde Gohrisch		
Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau	16.10.2015	04301
Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb.		
Gemeinde Klingenberg		
Gemeinde Kreischa	12.10.2015	04901
Gemeinde Lohmen		

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Gemeinde Müglitztal		
Gemeinde Rathmannsdorf		
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna		
Gemeinde Rosenthal-Bielatal		
Gemeinde Sebnitz	15.10.2015	06001
Gemeinde Struppen		
Kurort Rathen		
Stadt Altenberg	13.10.2015	03001
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	07.10.2015	03101
Stadt Bad Schandau		
Stadt Dippoldiswalde	15.10.2015	03501
Stadt Dohna	15.10.2015	03701
Stadt Freital	12.10.2015	04001
Stadt Glashütte		
Stadt Heidenau		
Stadt Hohnstein	16.10.2015	04601
Stadt Königstein		
Stadt Liebstadt	05.10.2015	05001
Stadt Neustadt i. Sa.	13.10.2015	05301
Stadt Pirna	08.10.2015 23.11.2015	05401 05402
Stadt Rabenau		
Stadt Stolpen	14.10.2015	06201
Stadt Tharandt	16.10.2015	06401
Stadt Wehlen		
Stadt Wilsdruff	15.10.2015	06501
Verwaltungsgemeinschaft Altenberg		
Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba		

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau		
Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal		
Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg		
Verwaltungsgemeinschaft Königstein		
Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/Stadt Wehlen	01.10.2015	07501
Verwaltungsgemeinschaft Pirna		
Verwaltungsgemeinschaft Tharandt		
Gemeinden/ Verwaltungsgemeinschaften Landkreis Meißen		
Gemeinde Diera-Zehren	29.10.2015	00201
Gemeinde Ebersbach	15.10.2015	00301
Gemeinde Glaubitz		
Gemeinde Hirschstein	09.10.2015 03.11.2015	00701 00702
Gemeinde Käbschütztal	02.12.2015	00801
Gemeinde Klipphausen	13.10.2015	00901
Gemeinde Lampertswalde		
Gemeinde Moritzburg	22.10.2015	01301
Gemeinde Niederau	11.09.2015	01401
Gemeinde Nünchritz		
Gemeinde Priestewitz		
Gemeinde Röderaue		
Gemeinde Schönfeld		
Gemeinde Stauchitz	25.11.2015	02301
Gemeinde Tauscha	15.10.2015 23.10.2015	02501 02502
Gemeinde Thiendorf	15.10.2015	02601
Gemeinde Weinböhla	12.10.2015	02701

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Gemeinde Wülknitz		
Gemeinde Zeithain	15.10.2015	02901
Stadt Coswig	15.10.2015	00101
Stadt Gröditz		
Stadt Großenhain	14.10.2015	00601
Stadt Lommatzsch		
Stadt Meißen	22.09.2015	01201
Stadt Nossen		
Stadt Radebeul	09.10.2015	01801
Stadt Radeburg	13.10.2015	01901
Stadt Riesa	16.10.2015	02001
Stadt Strehla	23.10.2015	02401
Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz		
Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld/Lampertswalde	15.10.2015	06801
Verwaltungsgemeinschaft Thiendorf/Tauscha		
Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	25.09.2015	06601
Regionale Planungsverbände		
Planungsverband Region Chemnitz	03.11.2015	21801
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald		
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	13.10.2015	21601
Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	02.11.2015	21701
benachbarte Länder/Landkreise/ Gebietskörperschaften		
Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	13.10.2015	20401
Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	27.10.2015	20402
Landkreis Bautzen	15.10.2015	21001
Landkreis Elbe-Elster	15.10.2015	21101
Landkreis Mittelsachsen	09.10.2015	21201

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Landkreis Nordsachsen	21.10.2015	21301
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	16.10.2015	21401
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg		
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	19.10.2015	20601
Česka republika Ministerstvo pro místní rozvoj		
Česka republika Ministerstvo životního prostředí		
Kreisamt der Region Ústí (CZ)	16.10.2015 16.10.2015	20901 20902
Behörden des Bundes (Ministerien und nachgeordnete Behörden)		
Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft		
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Sachsen		
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung		
Bundesamt für Güterverkehr Außenstelle Dresden		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	22.09.2015	13501
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	16.10.2015	13601
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	06.10.2015	16701
Bundesfinanzdirektion Dresden		
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung		
Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur	12.10.2015	13101
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,Telekommunikation, Post	27.08.2015	13901
Bundespolizeidirektion Pirna	22.09.2015	14001
Deutsche Flugsicherung	13.10.2015 15.10.2015	14201 14202
Deutscher Wetterdienst	13.10.2015	14301
Eisenbahnbundesamt	16.10.2015	14401
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Dezernat Planfeststellung	07.10.2015	26301
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden		

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
vom Freistaat Sachsen nach $ 56 SächsNatSchG anerkannte Naturschutzvereinigungen		
BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	16.10.2015	12301
GRÜNE LIGA Sachsen	15.10.2015	12401
Landesjagdverband Sachsen		
Landesverband Sächsischer Angler		
Landesverein Sächsischer Heimatschutz	13.10.2015	12701
NABU Naturschutzbund Deutschlands	15.10.2015	12801
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Zweckverbände		
Abwasserbetrieb Dippoldiswalde		
Abwasserverband Rödertal		
Abwasserzweckverband Bad Schandau		
Abwasserzweckverband Elbe-Floßkanal		
Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Großenhain		
Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth		
Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen		
Abwasserzweckverband Königstein		
Abwasserzweckverband Liebstadt		
Abwasserzweckverband Obere Röder	01.10.2015	09101
Abwasserzweckverband Oelsabachtal		
Abwasserzweckverband Promnitztal	14.10.2015	09301
Abwasserzweckverband Röderaue	03.09.2015	09401
Abwasserzweckverband Sebnitz		
Abwasserzweckverband Trinkwasserschutzzone Radeburg		
Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf		
Abwasserzweckverband Wilde Sau	14.09.2015	09801
Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal/Riesa		

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Trinkwasserzweckverband Bastei		
Trinkwasserzweckverband Pfeifholz		
Trinkwasserzweckverband Taubenbach		
Wasser- und Abwasserzweckverband Mittlere Wesenitz		
Wasserbehandlung Sächsische Schweiz	14.09.2015	10101
Wasserversorgung Brockwitz-Rödern	15.10.2015	10301
Wasserversorgung GmbH Riesa/Großenhain	06.10.2015	10401
Wasserversorgung Weißeritzgruppe	06.10.2015	10501
Wasserzweckverband Freiberg	13.10.2015	10601
Zweckverband Wasserversorgung Meißner Hochland		
Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz		
Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge		
Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen		
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	14.10.2015	11501
Zweckverband Bischofswerda-Röderaue	13.10.2015	10801
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen		
Zweckverband Gewerbepark Sächsische Schweiz		
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe GmbH	07.10.2015	12001
juristische Personen des Privatrechts, in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben		
50Hertz Transmission	15.10.2015	14601
Deutsche Bahn AG	02.11.2015	14801
Deutsche Bahn Regio		
Deutsche Post AG		
Deutsche Telekom	16.09.2015	15101
DREWAG Stadtwerke Dresden	06.10.2015 15.10.2015	15201 15202
Energieversorgung Pirna		
ENSO Energie Sachsen Ost GmbH	15.10.2015	15401

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Enso Netz GmbH Assetmanagement	16.10.2015	26401
envia Mitteldeutsche Energie AG	21.09.2015	15501
E-Plus		
Flughafen Dresden	01.10.2015	15701
GASCADE Gastransport GmbH	24.08.2015	17201
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	27.10.2015	15801
Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft mbH Dresden		
ONTRAS		
Regionalverkehr Dresden GmbH		
Sächsische Dampfeisenbahn-Gesellschaft		
Stadtwerke Elbtal		
Stadtwerke Pirna		
Stadtwerke Riesa		
Telefónica	15.10.2015	16601
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland	01.09.2015	16801
Vattenfall GmbH	21.10.2015	16901
VNG Verbundnetz Gas		
Vodafone D2		
Sonstige		
Sächsischer Landkreistag		
Sächsischer Städte- und Gemeindetag	07.09.2015	12202
Architektenkammer Sachsen		
Bistum Dresden-Meißen	17.09.2015	22001
Bundesverband der Energie- u. Wasserwirtschaft		
Bundesverband der Energieabnehmer		
Bundesverband Junger Unternehmer der BJU		
Bundesverband mittelständischer Wirtschaft		

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Bundesverband Windenergie	16.10.2015	22501
DEHOGA Sachsen		
Deutscher Verband für Landschaftspflege, Landesverband Sachsen		
DGB Regionsgeschäftsstelle Dresden-Oberes Elbtal		
Dresden Marketing GmbH		
Erlebnisregion Dresden Landeshauptstadt Dresden	14.10.2015	26701
Euroregion LABE		
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen		
Handelsverband Sachsen		
Handwerkskammer Dresden	14.10.2015	23201
Industrie- und Handelskammer Dresden	16.10.2015	23301
Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge	16.10.2015	23401
Landessportbund Sachsen		
Landestourismusverband Sachsen	08.10.2015	23601
Landesverband Pferdesport Sachsen		
Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz	21.10.2015	23801
Landesverband Sächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer		
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH		
LEADER-Region Dresdner Heidebogen		
LEADER-Region Klosterbezirk Altzella		
LEADER-Region Lommatzscher Pflege		
LEADER-Region Sächsische Schweiz		
LEADER-Region Sächsisches Zweistromland		
LEADER-Region Silbernes Erzgebirge	16.10.2015	24601
Regionaler Bauernverband Elbe/Röder		
Regionaler Bauernverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge		

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Sächsischer Heilbäderverband		
Sächsischer Landesbauernverband		
Sächsischer Landesfischereiverband	16.10.2015	25101
Sächsischer Waldbesitzerverband		
Stadt Dresden Ortschaftrat Mobschatz	16.10.2015	26501
TLG IMMOBILIEN		
Tourismusverband Erzgebirge		
Tourismusverband Sächsische Schweiz		
Tourismusverband Sächsisches Elbland	20.09.2015	11201
Unternehmerverband Mineralische Baustoffe	12.10.2015	25501
Unternehmerverband Sachsen		
VEE Sachsen	17.10.2015	25701

Träger öffentlicher Belange	Eingang Stellung-nahme	Akten-zeichen
Verband d. Kommunalen Unternehmen		
Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen		
Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft		
Weinbauverband Sachsen		
Wismut GmbH	05.10.2015	26201
Ortschaftsrat Cossebaude	24.11.2015	26901
Ortschaftsrat Gompitz	24.11.2015	27001
Ortschaftsrat Langebrück	24.11.2015	27101
Ortschaftsrat Oberwartha	26.11.2015	27201
Ortschaftsrat Rödern	08.10.2015	26601
Ortschaftsrat Weixdorf	26.11.2015	27301

Von den 271 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) haben sich 130 TÖBs am Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG beteiligt. Darüber hinaus haben 84 private Stellungnehmer Stellungnahmen abgegeben. Hinzu kommen noch 1551 Postkarten von Bürgern, die sich gegen die Planung einer Fläche für Windenergie in der Rödernschen Heide wenden.

Die insgesamt 215 Stellungnahmen enthalten in der Summe 1364 Einzeleinwendungen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise A/1
allgemeine Hinweise zum Regionalplan A/1
allgemeine Kartenhinweise A/19
Hinweise zur Einleitung A/23
Kapitel 1 Raumstrukturelle Entwicklung 1/1
Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde 1/3
Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion 1/15
Kapitel 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen 1/39
Karte Raumstruktur 1/43
Kapitel 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung 2/1
Kapitel 2.1 Regionalentwicklung 2/3
Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation 2/5
Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf 2/17
Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung 2/29
Kapitel 2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen 2/31
Kapitel 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 2/35
Kapitel 2.2.3 Fluglärm 2/41
Kapitel 2.3 Wirtschaftsentwicklung 2/43
Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft 2/43
Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung 2/55
Kapitel 3 Verkehrsentwicklung 3/1
Kapitel 4 Freiraumentwicklung 4/1
Kapitel 4.1 Freiraumschutz 4/1
Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz 4/1
Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft 4/25
Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser 4/47
Kapitel 4.1.4 Hochwasservorsorge 4/57
Kapitel 4.1.5 Siedlungsklima 4/99
Kapitel 4.2 Freiraumnutzung 4/101
Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft 4/103
Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft 4/121
Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung 4/137
Kapitel 5 Technische Infrastruktur 5/1
Kapitel 5.1 Energieversorgung 5/1
Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung 5/5
Kapitel 5.1.2 Netzausbau 5/327
Kapitel 5.2 Wasserversorgung 5/331
Scopingunterlagen S/1

Allgemeine Hinweise

allgemeine Hinweise zum Regionalplan

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > Allgemeines				
1000914	Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Im Zuge der Beteiligung der anerkannten Träger öffentlicher Belange zum Planwerk wird mitgeteilt, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz aus liegenschaftlicher Sicht keine Stellungnahme zum Planvorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand: 07/2015) und der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detailierungsgrades des Umweltberichts für veranlasst hält.	Kenntnisnahme	
1001561	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Bei der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit einer Planaussage ist die Stellung der Regionalplanung in der Planungshierarchie zu bedenken, das heißt, die Anforderungen an die Konkretheit der Festlegungen sind hier höher zu setzen als beim LEP 2013, welcher ja gerade auf eine Konkretisierung durch die Regionalpläne ausgelegt ist.	folgen	Der Anregung ist nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.
1001562	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Im gesamten Planentwurf wird bisher auf „Hinwirkungsziele“ verzichtet. Allerdings sollte für die Plansätze Z 4.1.2.4, G 4.1.3.1, G 4.1.3.2, G 4.1.4.1, G 4.2.1.1 bis G 4.2.1.5 die Formulierung von sog. „Hinwirkungszielen“ geprüft werden, weil sie auf Art bzw. Umfang/Intensität oder Beschränkung von Nutzungen/Bewirtschaftungen abzielen und ihre Umsetzung somit nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (z.B. Förderprogramm) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können (vgl. auch Glossar zum LEP 2013). Rein vorsorglich wird der Hinweis gegeben, dass die Festlegung eines „Hinwirkungsziels“ einen tatsächlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum des Adressaten (also einer Behörde oder vergleichbaren öffentlichen Stelle) voraussetzt, um die sich aus dem Ziel ergebenden Tatbestände durch eigene Maßnahmen auch erreichen zu können. Des Weiteren ist es für die Festsetzung eines „Hinwirkungsziels“ erforderlich, dass die Zielgruppe bzw. die zu erreichende Wirkung außerhalb des Machtbereichs des Adressaten erkennbar ist.	folgen	Die genannten Plansätze und darüber hinaus der gesamte Planvorentwurf wurden diesbezüglich hinsichtlich ihrer Intention und Formulierung noch einmal überprüft. Im Ergebnis werden wenige Plansätze, die v. a. von den betreffenden Landnutzern bestimmte Aktivitäten erfordern, jedoch nicht unmittelbar durch die Regionalplanung erreicht werden können, in Hinwirkungsziele umformuliert - darunter die vom SMI genannten Grundsätze 4.1.2.4, 4.2.1.1 und 4.2.1.5. Für die Gebietskulisse der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts wird unter Einschluss der Hochwasserentstehungsgebiete ein neuer Plansatz als Hinwirkungsziel ergänzt; der bereits enthaltene Grundsatz 4.1.4.1 wird jedoch beibehalten, da nach wie vor auch öffentliche Planungsträger unmittelbare Adressaten sind. Für die so insbesondere für "Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf" bzw. "besonders sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft" neu in den Planentwurf Eingang findenden Hinwirkungsziele wird außerdem im Kapitel Regionalentwicklung / regionale Kooperation ein neues Ziel aufgenommen, der den besonderen Handlungsbedarf für öffentliche Stellen und Akteure sowie Träger der Regionalentwicklung an einer Stelle gebündelt artikuliert.

1001563	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Es wird empfohlen, sich einheitlich an die in den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 ROG verwendete Wortwahl zu halten. So sollte im Planentwurf durchgehend der Begriff „Festlegungen“ (wie in Z 1.2.4) an Stelle von „Ausweisungen“ (wie in Z 1.2.1-Z 1.2.3) verwendet werden.	folgen	Es erfolgt eine einheitliche Begriffsverwendung nach § 3 Abs. 1 ROG.
1001580	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Plansätze müssen die rechtlichen Wesensmerkmale von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nach den Begriffsbestimmungen des ROG erfüllen. Regelmäßig müssen das raumordnerische Regelungserfordernis, die zu Grunde gelegten Kriterien, die vorausgegangene Abwägung sowie die Adressaten (Betroffenheit) für die Umsetzung (Vollzug) der Festlegungen erkennbar sein. Die Festlegungen des Planes müssen anwendbar und eindeutig im Sinne von Normklarheit sein. Ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als örtlicher Planungsgeber bedarf einer besonderen überörtlichen Rechtfertigung.	folgen	Beachtung ist im Interesse der Rechtssicherheit des Planes notwendig.
1001581	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die angestrebte konsequente Deregulierung, insbesondere der begründete Wegfall von Plansätzen, deren Inhalt bereits im ausreichend LEP 2013 geregelt ist, wird im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 SächsLPlG normierte Erforderlichkeit von Festlegungen ausdrücklich begrüßt. Anzustreben ist ein schlanker, deregulierter und steuerungswirksamer Plan.	Kenntnisnahme	
1001487	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Das Sächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) hat für seinen Geschäftsbereich grundsätzlich keine Einwände gegen die Grundsätze und Ziele des Regionalplanvorentwurfs. Wir begrüßen die direkte Beteiligung des Kulturraums sowie der Landesämter für Archäologie und Denkmalschutz.	Kenntnisnahme	
1001594	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Dem vorliegenden Planvorentwurf sind laut der vorangestellten „Einleitung“ und in Anbetracht des frühen Planungszeitpunktes verschiedene, für eine abschließende Beurteilung notwendige Unterlagen verständlicherweise noch nicht beigefügt. Einzelne Themen werden zudem zunächst hinsichtlich der vorgesehenen planerischen Herangehensweise zur Diskussion gestellt (z. B. Windkraft). Angesichts dieser konstruktiven, offenen – auf den fachlichen Diskurs setzenden – Herangehensweise kann das Landesamt für Denkmalpflege selbstverständlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Eine erneute Beteiligung nach Fertigstellung des Planentwurfes ist deshalb zwingend notwendig und sicher auch vorgesehen. Es ist gewiss eine gemeinsame Erfahrung, dass in der Vergangenheit regionale beziehungsweise regionalplanerische und denkmalpflegerische Bemühungen einander in wechselseitiger Weise befruchtet haben – und dies im Sinne einer anspruchsvollen Entwicklung der Region. Vor diesem Hintergrund sind wir im Ergebnis der Durchsicht der Unterlagen zum Vorentwurf und zur Umweltprüfung sehr daran interessiert, zu einigen wenigen – aus unserer Sicht aber wichtigen – Aspekten mit Ihnen im Gespräch jeweils einen effizienten Lösungsweg hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zu suchen.	folgen	Ein entsprechendes Gespräch zur gegenseitigen Verständigung und zum weiteren Vorgehen sowie zur Vorstellung der im Landesamt für Denkmalpflege vorhandenen Daten wurde am 10.12.2015 geführt. Bei Bedarf wird der Kontakt auf der Arbeitsebene weiter gepflegt werden.

		Die diesbezüglich benannten Aspekte aus der Stellungnahme sind diesem Auswertungsprotokoll den jeweiligen Kapiteln zugeordnet.		
1000707	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Bei den unter 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft angeführten Restriktionsbereichen „Vorrang und Vorbehaltsgebiete Straße" bitten wir zu beachten, dass die Anbauverbots- und Beschränkungszonen für Bundesfernstraßen nach § 9 (1) und (2)FStrG und für Staats-- und Kreisstraßen nach § 24 (1) und (2) SächsStrG eingehalten werden. Das betrifft auch die noch auszuweisenden Vorranggebiete Landwirtschaft, Waldschutz/Waldmehrung, Rohstofflager- und Abbaustätten. Begründung: Die Abgrenzung von Vorbehalts- und Vorranggebieten anderer Nutzungen gegenüber vorhandenen Straßen erfolgt gegenwärtig überwiegend bis an die Flurstücksgrenzen der betreffenden Straßen. Da nunmehr für den Ausbau von Straßen keine Vorranggebiete mehr ausgewiesen werden („Erläuterungskasten" S. 49, 7. Absatz), sind bei Ausbauvorhaben aufwendige Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dies sollte künftig vermieden werden	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Größen der gesetzlichen Anbauverbots- und Beschränkungszonen sind im regionalplanerischen Maßstab (1:100.000) nicht relevant (z. B. entsprechen 20 m im Gelände 0,2 mm auf der Karte). Insofern liegen die Größenordnungen im Konkretisierungs- und Ausformungsspielraum der Fachplanung. Zielabweichungsverfahren sind insofern in aller Regel nicht notwendig, sofern ein Ausbauvorhaben im Wesentlichen auf der vorhandenen Trasse verbleibt. Auch ist uns aus der Praxis kein derartiges Beispiel bekannt. Die entsprechende Anpassung der planerischen Festlegungen erfolgt deshalb weiterhin ohne einen entsprechenden Puffer an die topografischen Gegebenheiten auf der Grundlage der TK 100. Allerdings wäre es sinnvoll und notwendig, dass das Straßenbauamt die ihm bekannten Ausbausvorhaben auf mögliche größere Trassenabweichungen vom Bestand noch einmal prüft und diejenigen Maßnahmen, die voraussichtlich größere Trassenabweichungen erforderlich machen, dem RPV mitteilt, damit er diese entsprechend im weiteren Planungsprozess berücksichtigen kann. Da dies im Zuge des abgeschlossenen Beteiligungsverfahrens leider nicht geschehen ist, wird dieses Erfordernis direkt mit dem LASuV noch einmal kommuniziert werden.
1001598	Landesdirektion Sachsen	Überrascht haben wir das Fehlen eines eigenen Kapitels zur Daseinsvorsorge zur Kenntnis genommen. Nach dem LEP 2013 zählt gerade die Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels zu den neuen Herausforderungen für die nachhaltige Raumentwicklung im Freistaat Sachsen bis 2025. Insofern stellt sich für uns die Frage nach regionalen Besonderheiten/Alleinstellungen in der Planungsregion. Konkretisierungen und Ausformungen empfehlen wir zudem für den Bereich Kultur und Sport (u. a. Ziel 6.4.5 regional abgestimmte Sportinfrastrukturkonzepte) und im Erziehungs- und Bildungswesen/ Wissenschaft (Hochschulen, Universitäten).	nicht folgen	Bereits der Regionalplan 2009 hatte kein eigenes Kapitel Daseinsvorsorge. Unbestritten haben jedoch die Herausforderungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels zugenommen. Allerdings ist die Regelungskompetenz über normative Plansätze der Raumordnung hier äußerst begrenzt und erfolgt in der Hauptsache über das Zentrale-Orte-System. Die diesbezüglich sinnvollen Schnittstellen zwischen Raumordnungsplanung und Fachplanung sind bereits mit dem Landesentwicklungsplan im Kapitel 6 in hinreichendem Maße definiert. Die Notwendigkeit einer weiteren diesbezüglichen Konkretisierung, die eine besondere überörtliche Rechtfertigung für weitere Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden begründen würden, ist auf der regionalen Ebene nicht auszumachen und wird vom Stellungnehmer auch nicht benannt. Darüber hinausgehende Handlungsschwerpunkte sind v. a. im informellen Bereich, durch interkommunale und regionale Kooperation zu sehen (s. dazu auch LEP, S. 13 u. 14), weshalb wichtige Aspekte, die auf diesem Wege im Bereich der Daseinsvorsorge bearbeitet und gelöst werden sollen, im Kapitel 2.1 Regionalentwicklung platziert werden. Vorgaben für die Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen sollte zwingend eine Angelegenheit des Landes sein.

				Einen allgemeinen Grundsatz hierzu enthält der LEP mit G 6.3.11. Für eine über den LEP hinausgehende Konkretisierung zur interkommunalen Abstimmung von Einrichtungen der kulturellen und Sportinfrastruktur wird auf der Ebene der Planungsregion keine Notwendigkeit gesehen. Durch Anwendung der Plansätze G 6.4.2 und G 6.4.4 LEP erfolgt bereits eine raumordnerische Steuerung, indem Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung in den Zentralen Orten angesiedelt werden sollen. Als Adressaten der regionalen Abstimmungen werden bezüglich der Kultureinrichtungen die Kulturräume und bezüglich der Sporteinrichtungen die Landkreise angesprochen. Einen besonders begründenden Bedarf zu Regelungen speziell für die Planungsregion lässt auch der Stellungnehmer im Zusammenhang mit seiner Empfehlung nicht erkennen.
1001604	Landesdirektion Sachsen	Mit dem Vorentwurf wird übermittelt, dass für Kapitel und Teilkapitel des Landesentwicklungsplanes die in der Gliederung des Regionalplanvorentwurfes nicht enthalten sind, auf der regionalen Ebene kein weiterer Konkretisierungsbedarf im Sinne normsetzender Grundsätze und Ziele gesehen wird. Aus dem Vollzug der Raumordnungsbehörde in der Dienststelle Leipzig und dienststellenübergreifenden Abstimmungen zum Einzelhandel können wir diese Aussage für den Bereich Handel so nicht bestätigen. Insbesondere Ansiedlungen großflächigen Einzelhandels in den Grundzentren nach LEP 2013 Z 2.3.2.3 zeigen in der Regel Konflikte zwischen den Standortprioritäten der Einzelhandelsunternehmen und dem Anliegen der Raumordnung, diese Einrichtungen nach Z 2.2.1.2 LEP 2013 in den Versorgungs- und Siedlungskernen und - in diesen städtebaulich integriert - anzusiedeln. Aus diesem Grund wird empfohlen, über einen Plansatz die Ansiedlung großflächigen, § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegenden und nach LEP 2013 Z 2.3.2.2. ausnahmsweise zulässigen Einzelhandels in Grundzentren auf die städtebaulich integrierten Standorte in den Versorgungs- und Siedlungskernen zu konzentrieren. Empfohlen wird ferner, über die Möglichkeiten der Regionalplanung die Innenstadtentwicklung zu unterstützen. Der vorstehend empfohlene Plansatz kann dazu beitragen, zumal ein auf die Innenstadtentwicklung und stadtprägende Funktion des Einzelhandels ausgerichteter Plansatz fehlt.	weiterer Prüfbedarf	Die Aufnahme eines Kapitels Handel insbesondere zur Aufnahme eines solchen, vom Stellungnehmer angeregten Plansatzes wird v. a. unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisch gesehen. Nach wie vor werden die im LEP 2013 enthaltenen raumordnerischen Regelungen zum Handel als ausführlich und prinzipiell ausreichend erachtet. Bezüglich der Anregung wurde auch ein erster Austausch mit der Rechtsaufsichtsbehörde geführt, in dem von dieser die vorgeschlagene Einschränkung der mit dem LEP eröffneten Möglichkeit der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in Grundzentren als kritisch beurteilt und weiterhin der Verzicht auf zusätzliche Regelungen im Regionalplan empfohlen wurde. Die vorgeschlagene Regelung könnte sich eher als eine unzulässige Einschränkung des LEP erweisen, zumal dieser im Kapitel Handel mit den Begriffen "städtebaulich integrierte Lage" und "zentraler Versorgungsbereich" arbeitet, weshalb es in der Folge auch zu sich widersprechenden Aussagen von LEP und Regionalplan kommen könnte. Eine abschließende Prüfung, ob die empfohlene Festlegung als Ausformung oder Widerspruch bzgl. der LEP-Festlegungen zu sehen ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde in Aussicht gestellt und steht noch aus. Eine endgültige Entscheidung ist im Laufe des weiteren Planungsprozesses noch zu treffen.
1001781	Landeshauptstadt Dresden	Die Erläuterungskästen mit wichtigen Fakten zum Kapitel sollten auch in den folgenden Entwurfsfassungen beibehalten oder die wesentlichen Inhalte in die Begründung aufgenommen werden. Sie sind für das Verständnis hilfreich.	folgen	Die für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Festlegungen wesentlichen Inhalte werden bei Bedarf in die jeweilige Begründung übernommen.
1001782	Landeshauptstadt Dresden	<u>Landschaftsrahmenplan</u> Den planerischen Ableitungen des Regionalplanvorentwurfes 06/2015 liegt derzeit der Landschaftsrahmenplan von 2006 zugrunde (vgl. Begründung zur Methodik der Ausweisung zu Grundsatz 4.1.1.2 Regionale Schwerpunkte der	folgen	Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wird gegenwärtig überarbeitet und voraussichtlich im 2. Quartal 2016 der oberen Naturschutzbehörde zwecks Erteilung des Einvernehmens gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG übergeben.

		Fließgewässersanierung). Es haben sich jedoch grundlegende Inhalte verändert, welche in die derzeitigen methodischen Ableitungen eingehen (siehe Kapitel 4). Der Landschaftsrahmenplan sollte themenbezogen fortgeschrieben und wie bisher kompakt dem Begründungstext beigefügt werden.		Selbstverständlich werden dann die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung wie bisher dem Regionalplan(entwurf) in einer speziellen Anlage beigefügt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG). Darauf wurde bereits im Einleitungstext zum Regionalplanvorentwurf hingewiesen.
1001800	Landeshauptstadt Dresden	Im Vorentwurf sind zahlreiche zeichnerische Festsetzungen noch nicht enthalten (z. B. regionale Grünzüge, Vorranggebiete Großansiedlung Industrie/Gewerbe, Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung), sondern es werden Kriterien für deren Ausweisung vorgeschlagen. Die Beurteilung von Kriterien ohne Kenntnis deren räumlicher Auswirkungen ist jedoch schwierig und kann deshalb nicht abschließend erfolgen.	Kenntnisnahme	
1001801	Landeshauptstadt Dresden	Die Verschlankung des Planes wird grundsätzlich begrüßt. Für Nutzer, die sich nur selten mit Raumordnung beschäftigen, werden jedoch einige „Kürzungen“ als problematisch angesehen. Aus unserer Sicht sollten folgende Informationen in den Regionalplan aufgenommen bzw. auch in der Endfassung des Regionalplanes beibehalten werden: • ein Glossar; Der Verweis auf den Landesentwicklungsplan ist unzureichend, da dieser in der Regel nicht gleichzeitig vorliegt, • Zitate von Zielen aus dem Landesentwicklungsplan 2013, auf die der Regionalplan Bezug nimmt • nachrichtliche Übernahme der im Landesentwicklungsplan gesicherten Straßen und der Trinkwasserschutzzonen	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine Folge der konsequenten Vermeidung von Doppelregelungen mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) ist, dass LEP und Regionalplan durch die künftigen Plananwender immer als Einheit zu sehen und entsprechend gemeinsam zugrunde zu legen sind. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass bei der Arbeit mit dem Regionalplan auch der LEP i. d. R. immer mit vorliegen muss. Begriffe, die im Regionalplan zur Anwendung kommen und über die Begrifflichkeiten des LEP hinausgehen, werden in den einzelnen Kapiteln des Regionalplans, in denen sie vorkommen, gesondert erklärt. Ein eigenes Glossar wird deshalb auch weiterhin für verzichtbar angesehen. Zitate von Plansätzen des LEP, auf die der Regionalplan Bezug nimmt und nachrichtliche Übernahmen der jeweiligen zeichnerischen Festlegungen des LEP sollen zum besseren Verständnis des Plans in den einzelnen Kapiteln erhalten bleiben. Ebenso werden auch Trinkwasserschutzzonen zum besseren Planverständnis in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt werden, sofern sie zur Begründung entsprechender regional-planerischer Festlegungen dienen.
1001861	Landeshauptstadt Dresden	Für den Textteil wird grundsätzlich vorgeschlagen, dass in der Kopfzeile die Kapitel benannt werden, um eine bessere Orientierung bei der inhaltlichen Suche des Kapitels zu erreichen.	nicht folgen	Durch Inhaltsverzeichnis und entsprechende Angabe von Seitenzahlen ist ein schnelles Zurechtfinden im Plan ohne Weiteres möglich. In digitaler Form ist zudem im pdf-Format ein Springen zum jeweiligen Kapitel über die Inhaltsleiste jederzeit möglich. Die Aufnahme der Kapitelnummer in der Kopfzeile wird deshalb als nicht notwendig erachtet.
1001145	Landkreis Meißen	Aus Sicht der Naturschutzbelange ist zunächst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Vorentwurf mit Stand 7/2015 keine abschließende Erörterung der Naturschutzfragen erlaubt. Dies liegt daran, dass entscheidende Bestandteile in der Planung noch nicht beurteilungsfähig dargestellt bzw. konkrete Planaussagen noch völlig ausgespart wurden. Insofern wird vorsorglich auf die Notwendigkeit weiterer Konsultationen hingewiesen (s. u.).	folgen	Entsprechende Abstimmungen werden mit den unteren Naturschutzbehörden v. a. im Zuge der Erstellung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan vorgenommen werden.
1000804	Gemeinde Tauscha	Grundsätzlich wird angeregt, die derzeitige Planung hinsichtlich der aktuellen	folgen	Aktuelle Entwicklungsanforderungen werden, soweit möglich, bei

		gesellschaftlichen Entwicklung zu überprüfen. Insbesondere die Auswirkungen der derzeitigen Flüchtlingskrise hinsichtlich Anforderungen an Infrastruktur, Wohnraum und Gewerbe sind derzeit planungsseitig nicht erfassbar. Die Planung sollte daher insgesamt zukünftige Entwicklungen nicht verhindern und ausreichend Flexibilität auch im ländlichen Raum bieten. Dies ist auch deswegen notwendig, da bei der Verteilung der Asylbewerber kaum Rücksicht auf regionalplanerische Gesichtspunkte genommen wird und alle Regionen/Kommunen gleich behandelt werden. Inwieweit dies sinnvoll ist sei dahingestellt, da das Prinzip der zentralen Orte in dieser Frage außer Kraft gesetzt wird. Darüber hinaus ergibt sich eine sehr differenzierte und dynamische Entwicklung im demographischen Bereich und den Stadt/Umland Beziehungen.		der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Auch findet bei der Festlegung der freiraumbezogenen Funktionen und Nutzungen als Ziele der Raumordnung der jeweilige Entwicklungsanspruch der einzelnen Gemeinden entsprechend Berücksichtigung. Die Gemeinde Thiendorf, zu der Tauscha seit 1. Januar 2016 zugehörig ist, soll gemeinsam mit Schönfeld und Lampertswalde weiterhin als Grundzentrum festgelegt werden. Eine Entwicklung, die über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgeht, ist damit gemäß Z 2.2.1.7 des Landesentwicklungsplans möglich. Mit dem Ziel, den Gemeinden die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu erleichtern, wurden zudem vom Gesetzgeber auf Bundesebene in jüngster Vergangenheit umfassende Erleichterungen des Bauplanungsrechts umgesetzt.
1001929	Gemeinde Thiendorf	Grundsätzlich wird angeregt, die derzeitige Planung hinsichtlich der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung zu überprüfen. Insbesondere die Auswirkungen der derzeitigen Flüchtlingskrise hinsichtlich Anforderungen an Infrastruktur, Wohnraum und Gewerbe sind derzeit planungsseitig nicht erfassbar. Die Planung sollte daher insgesamt zukünftige Entwicklungen nicht verhindern und ausreichend Flexibilität auch im ländlichen Raum bieten. Dies ist auch deswegen notwendig, da bei der Verteilung der Asylbewerber kaum Rücksicht auf regionalplanerische Gesichtspunkte genommen wird und alle Regionen/Kommunen gleich behandelt werden. Inwieweit dies sinnvoll ist sei dahingestellt, da das Prinzip der zentralen Orte in dieser Frage außer Kraft gesetzt wird. Darüber hinaus ergibt sich eine sehr differenzierte und dynamische Entwicklung im demographischen Bereich und den Stadt/Umland Beziehungen.	folgen	Aktuelle Entwicklungsanforderungen werden, soweit möglich, bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt. Auch findet bei der Festlegung der freiraumbezogenen Funktionen und Nutzungen als Ziele der Raumordnung der jeweilige Entwicklungsanspruch der einzelnen Gemeinden entsprechend Berücksichtigung. Die Gemeinde Thiendorf soll gemeinsam mit Schönfeld und Lampertswalde weiterhin als Grundzentrum festgelegt werden. Eine Entwicklung, die über den Bedarf der Eigenentwicklung hinausgeht, ist damit gemäß Z 2.2.1.7 des Landesentwicklungsplans möglich. Mit dem Ziel, den Gemeinden die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu erleichtern, wurden zudem vom Gesetzgeber auf Bundesebene in jüngster Vergangenheit umfassende Erleichterungen des Bauplanungsrechts umgesetzt.
1001216	Stadt Strehla	nach Prüfung des Sachverhaltes zu o.g. Beteiligung liegen seitens der Stadt Strehla keine Hinweise und Anregungen vor.	Kenntnisnahme	
1001201	Stadt Hohnstein	Dem Grundsatz „In allen Teilräumen der Region sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Wohnungen unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche an Wohnungsgröße und Wohnungsstruktur sowie der absehbaren Veränderungen von Bevölkerungszahl und -struktur geschaffen werden" kann soweit gefolgt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben müssen. Die Lage in der Nationalparkregion beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeit der Stadt mit der Mehrzahl ihrer Ortsteile erheblich. Besonders durch eine sehr enge Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz sind unserer Stadt an vielen Stellen Grenzen der Entwicklung gesetzt. Dies wird durch die Festlegungen in den Arbeitskarten 1 und 2 untermauert und unter Ziffer 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren weiter ausgeführt. Die Festlegung der regionalen Grünzüge ist bisher kartentechnisch noch nicht erfolgt. Da hier mit Ausweisungen in Ortsnähe zu rechnen ist, bitten wir um	folgen	Die mitgeteilten Planungsabsichten werden bei der Festlegung der relevanten Freiraumausweisungen berücksichtigt. Allerdings wird dort, wo für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fachrechtliche Schutzgebiete die Grundlage darstellen (z. B. Nationalpark), i. d. R. auch weiterhin die Grenze des entsprechenden Schutzgebietes als Grenze des jeweiligen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur Ortslage beibehalten werden.

		Freihaltung ortsnaher Flächen von Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen. Die Stadt Hohnstein plant an folgenden Standorten eine geringfügige Erweiterung: • Wohnbebauung am Sachsenberg in Hohnstein (Flurstücke Nr. 736 - 744 der Gemarkung Hohnstein) in einer Größenordnung von ca. 1,0 ha • Erweiterung Wohnbaugebiet „Am Hutenhof' in Rathewalde (T.v. Flurstück Nr. 104/59 der Gemarkung Rathewalde) bis ca. 80 m westlich der Bebauung am Hutenhof in einer Größe von ca. 1,4 ha • Ehrenberg „Neustädter Straße" (Flurstücke Nr. 107. 679/6 und 679/10) mit einer Flächengröße von 0,2 ha • Hohnstein „Sondergebiet Tourismus"- Entwicklung ergänzender Einrichtungen zum Standort Hotel „Zur Aussicht" (im wesentlichen Flurstücke Nr. 295/4 und 296 der Gemarkung Hohnstein) Flächenbedarf ca. 1 ha • Goßdorf Ausweisung eines Sondergebietes „Camping" mit einer Flächengröße von ca. 0,3 ha • Gewerbeausweisung westlich von Cunnersdorf in einer Größenordnung von ca. 1,6 ha Abrundung am Wurzelweg in Ulbersdorf Wir bitten Sie, dies bei der Festlegung der noch nicht ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu beachten.		
1000714	Stadt Sebnitz	2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen / 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft / 3 Verkehrsentwicklung Diese drei Punkte sollten unbedingt gemeinsam und im Zusammenhang betrachtet werden. D.h., dass Arbeitsplätze in Reichweite der ländlichen Siedlungsorte entstehen müssen, um diese Siedlungsorte zu erhalten. Somit würde man der Landflucht begegnen wie auch der kommende Demografische Entwicklung Rechnung tragen. Wohnraum ist in den ländlichen Gebieten leichter und preiswerter zu erlangen, bzw. bereits vorhanden, als z.B. in Dresden oder Pirna. Hier ist auch die Entwicklung des ÖPNV nicht zu vernachlässigen, um Pendlern aus dem Ländlichen Raum die Arbeitswege zu erleichtern und damit auch einen Anreiz zur preiswerten Ansiedlung ebenda zu schaffen.	folgen	Es ist ureigenste Aufgabe der Raumplanung, die Erfordernisse und Handlungsbedarfe räumlicher Entwicklung fachübergreifend zu betrachten. Insofern erfolgen auch die Aussagen in den einzelnen Kapiteln aus einer komplexen Gesamtbetrachtung des Raumes heraus.
1000875	Stadt Stolpen	Weiterhin sollte zukünftig darüber nachgedacht werden, ob die jetzige Unterteilung der Planungsregionen noch zeitgemäß ist. Dies betrifft vor allem die Planungsregionen Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz/Niederschlesien. Gerade hier gibt es viele Berührungspunkte (Schulen, ÖPNV/SPNV, Verkehr, Wirtschaft), die für eine gemeinsame zukünftige Entwicklung wichtig erscheinen.	nicht folgen	Die Abgrenzung der Planungsregionen entzieht sich der Regelungskompetenz in einem Regionalplan. Zur Behandlung der Planungsregionsgrenzen überschreitenden Angelegenheiten mit raumordnerischem Handlungsbedarf gibt es entsprechende Abstimmungen mit dem benachbarten Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien.
1000892	Stadt Stolpen	Nicht gewürdigt werden die Belange der Inneren Sicherheit, insbesondere in den grenznahen Regionen, zu denen auch Stolpen gehört. Der grenznahe Raum entwickelt sich zunehmend zu einem Schwerpunkt der Drogen- und Schleuserkriminalität mit einhergehender wachsender Beschaffungskriminalität. Dieser Entwicklung ist auch bei der Ausstattung des Planungsraumes mit	nicht folgen	Die Ausstattung mit Polizeirevieren und entsprechendem Personal ist keine Angelegenheit, die sich in der Regelungskompetenz der Regionalplanung befindet. Hier ist das Innenressort des Freistaates Sachsen zuständig. Ein entsprechender allgemeiner Grundsatz ist bereits im LEP 2013 (G 6.5.2) enthalten.

		Sicherheitskräften (Polizeirevieren und deren Ausstattung) Rechnung zu tragen. Wir fordern daher die Aufnahme eines Punktes Innere Sicherheit in den Regionalplan.		
1000577	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	Hinweise zur „Passfähigkeit“ regionalplanerischer Festlegungen an der Regionsgrenze können noch nichtgegeben werden, da eine Raumnutzungskarte im vorliegenden Planentwurf nicht enthalten ist.	Kenntnisnahme	
1001338	Landkreis Nordsachsen	Bauordnungs- und Planungsamt - SG Planungsrecht/Koordinierung Aus regionalplanungsrechtlicher Sicht ergeben sich keine Hinweise oder Einwände zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Umweltamt SG Abfall/Bodenschutz Die Belange der UABB werden von den Festlegungen des Vorentwurfes zum o.g. Regionalplan nicht berührt. SG Immissionsschutz Zum geplanten Vorhaben bestehen keine Bedenken aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen. SG Naturschutz Nach Sichtung der vorgelegten Unterlage (2. Gesamtfortschreibung - Vorentwurf, Stand 07/2015) ist seitens der UNB Nordsachsen keine Betroffenheit für die in ihrer Zuständigkeit befindlichen Belange zu erkennen. SG Wasserrecht Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es für den Vorentwurf des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge - 2. Gesamtfortschreibung keine grundsätzlichen Änderungswünsche. Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft - SG Wirtschaftsförderung und Tourismus Es ergeben sich keine Bedenken oder weiterführende Hinweise zum vorliegenden Vorentwurf.	Kenntnisnahme	
1001193	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Bei der vorliegenden Regionalplanung „Oberes Elbtal Osterzgebirge" ist zu berücksichtigen, das an einigen Stellen landwirtschaftlich genutzte Flurstücke des LK OSL, auf Grund interner Abstimmungen zwischen dem Land Brandenburg und Sachsen, der Referenz des Landes Sachsen zugeordnet wurden. Die Interessen der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf können die Kontaktdaten der Unternehmen im SG Landwirtschaft, Herrn Hartnick (Tel.: 03541-870 5642) erfragt werden	Kenntnisnahme	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben auch die landwirtschaftlichen Unternehmen Gelegenheit die Planinhalte zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend ihre Belange einzubringen.
1000555	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Im Ergebnis unserer Beteiligung ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) des Landes Brandenburg eingegangen. Das LBGR ist eine Landesoberbehörde, das dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) nachgeordnet ist. In der durch das	Kenntnisnahme	Entsprechende Einschränkungen sind infolge regionalplanerischer Festlegungen nicht zu erwarten.

		MWE bestätigten Stellungnahme des LBGR heißt es: „Unmittelbar an der Landesgrenze zu Sachsen befinden sich mehrere Betriebsstätten des Steine- und Erdenbergbaues, die dem Bergrecht unterliegen. Eine tabellarische und kartographische Übersicht hierzu liegt als Anlage bei. Die Inhaber erteilter Bergbauberechtigungen sollten in der Ausübung der Ihnen erteilten Gewinnungsrechte durch die grenzüberschreitend wirkenden Festlegungen im Regionalplan (z.B. zum Hochwasserschutz) nicht eingeschränkt werden, da dies ansonsten zu Entschädigungsforderungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Flächen, für die bereits zugelassene Betriebspläne vorliegen, darüber hinaus aber auch für regionalplanerisch als Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Rohstoffgewinnung/-sicherung ausgewiesene Gebiete. Bei den in Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben in Grenznähe zum im Rede stehenden Betrachtungszeitraum, bei denen grenzüberschreitende Auswirkungen nach Sachsen nicht auszuschließen sind, wurden und werden die zuständigen sächsischen Behörden vom LBGR in das Genehmigungsverfahren einbezogen.“		
1001494	Region Ústí	Im Grenzraum des behandelten Gebiets im Arbeitsentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge handelt es sich um die Berücksichtigung des Entwicklungsgebiets OB6 Ústí nad Labem, der Entwicklungsachse OS2 Prag - Ústí nad Labem – Grenze Tschechien/Deutschland (-Dresden), des spezifischen Gebiets SOB6 Erzgebirge, des Eisenbahnkorridors für den Hochgeschwindigkeitsverkehr VR1 im Abschnitt (Dresden-) Grenze Deutschland/Tschechien - Lovosice/Litoměřice – Prag und des Korridors für die Schifffahrt VD1 – Elbe: Pardubice – Grenze Deutschland, die im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge respektiert werden müssen. Der Vollständigkeit halber muss angeführt werden, dass die Fortschreibung Nr. 1 der PRR TR Aufgaben für die Ministerien und andere zentrale Verwaltungsbehörden festgelegt hat, mit der Maßgabe, dass den Raum der Grenzen des behandelten Gebiets die im Art. (176) festgelegte Aufgabe: *„Unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen für die Bewahrung der natürlichen und kulturellen Werte der Landschaft die Bedingungen für die Abgrenzung der Eignungsgebiete zur Nutzung von erneuerbaren Energien vorzuschlagen und eine fachliche Unterlage zu erarbeiten“* (verantwortlich: Ministerium für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, dem Ministerium für Industrie und Handel sowie die Kreisämter, Termin: Jahr 2016) und die Aufgabe im Art. (199) *„Aufgrund der vorgeschlagenen Bedingungen und der erarbeiteten Unterlage für die Abgrenzung der Eignungsgebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien [Art. (176)] die Möglichkeit der Abgrenzung der Eignungsflächen zu ihrer Anordnung zu überprüfen.“* (verantwortlich Kreisämter) betreffen können.	Kenntnisnahme	
1001495	Region Ústí	Des Weiteren definieren die GRRÚ das Entwicklungsgebiet von überörtlicher Bedeutung NOB2 Děčínsko (Gebiet Děčín) im Raum entlang der Staatsgrenze von der Gemeinde Hřensko bis zur Gemeinde Děčín und die Entwicklungsachse von überörtlicher Bedeutung NOS2 Ústí nad Labem – Děčín – Česká Kamenice (Velká Bukovina) im Raum entlang der Staatsgrenze mit dem Gebiet der	Kenntnisnahme	

		Gemeinde Děčín und das spezifische Gebiet von überörtlicher Bedeutung NSOB1- Gebiet Lobendava – Gebiet Křečany im Raum entlang der Staatsgrenze von der Gemeinde Lobendava bis zur Gemeinde Staré Křečany. Zu den Hauptaufgaben für die Entwicklung des betreffenden Gebiets gehört es, die territorialen Voraussetzungen für den Umbau der Straßenanbindung des Gebiets an die Autobahn D8 und zum Raum des Ústí-Teplicer Gebiets (Straße I/13 im Abschnitt Děčín – höhenfreie Kreuzung der D8 Knínice) zu lösen, das republikweite und international bedeutende Potenzial des Gebiets für die Entwicklung der Erholung und des Fremdenverkehrs zu nutzen, die natürlichen und kulturellen Werte, welche die charakteristischen Merkmale des Gebiets bilden, zu schützen und zu kultivieren, den Korridor des Elbewasserwegs von internationaler Bedeutung zu unterstützen, die Verbesserung der Straßen- und Eisenbahnerschließung des spezifischen Gebiets aus dem Landesinnern Tschechiens und in Bezug zu den Grenzräumen Deutschlands zu gewährleisten, in den Grenzräumen Tschechien/Deutschland die gegenseitig vorteilhafte Kooperation und die Verknüpfung der Siedlungssysteme, der Erholungsgebiete, der Verkehrs-, technischen und urbanistischen Infrastruktur zu fördern. Die oben genannten Aufgaben der Raumplanung stehen im Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Einklang mit den z.B. in den Kapiteln 1.3. „Regional bedeutende Verbindungs- und Entwicklungsachsen“, 2.3.2. „Tourismus und Erholung“ festgelegten Zielen und Prinzipien.		
1001981	Region Ústí	Das KARÚ, RPB hat die Grundsätze der Raumentwicklung der Region Ústí (GRRÚ) gemäß den Bestimmungen der §§ 36 bis 41 des Baugesetzes aufgestellt, die am 20.10.2011 in Kraft getreten sind und ein verbindliches Raumplanungsdokument (RPD) für die Raumplanungstätigkeit der Gemeinden und die Entscheidungstätigkeit im Gebiet für das gesamte Gebiet der Region Ústí sind. Die GRRÚ „präzisieren“ in überörtlichen Zusammenhängen die Ziele und Aufgaben der Raumplanung im Einklang mit der PRR TR. In diesem Sinne definieren sie das Entwicklungsgebiet von republikweiter Bedeutung OB6 Ústí nad Labem im Raum entlang der Staatsgrenze von der Gemeinde Tisá bis zur Gemeinde Osek, und das spezifische Gebiet SOB6 Erzgebirge im Raum entlang der Staatsgrenze begrenzen sie auf das Gebiet der Gemeinde Moldava. Zu den Hauptaufgaben gehört, die Kooperation der städtischen Ballungsräume von Ústí nad Labem und Teplice zu fördern und für beide Städte eine gemeinsam genutzte, verbindende polyfunktionelle Landschaft zu schaffen, die z.B. das perspektivische Vorhaben der Präzisierung des Korridors der Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke (HGEB) einschließt, in diesem Raum die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sowie den Umweltschutz zu beachten, dabei die Entwicklung der Freizeitgestaltung und des Fremdenverkehrs (bei Bewahrung des Ruhecharakters des Gebiets) zu fördern. Neben der Aufgabe, die Verkehrs- und technische Infrastruktur, das Wohnen und den urbanen Ausstattungsgrad zu verbessern, ist es notwendig, die gegenseitig vorteilhafte Kooperation und Verknüpfung der Siedlungssysteme, der	Kenntnisnahme	

		Erholungsgebiete u. dgl. zu fördern. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Revitalisierung aufgelassener Flächen und Areale (sog. Brownfields) und eine wirksame Regulierung gegen die sich überstürzt entwickelnde Errichtung von Windkraftwerken.		
1000573	Bundesministerium f. Verkehr und Digitale Infrastruktur	Im vorliegenden Vorentwurf zum o.g. Regionalplan sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.	Kenntnisnahme	
1000255	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Dem vorliegenden Vorentwurf zum o.g. Regionalplan sind grundsätzlich die Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.	Kenntnisnahme	
1001200	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Von dem o.g. Vorhaben ist die Bundesfinanzverwaltung, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen. Derzeit bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
1000907	Eisenbahn-Bundesamt	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu den übersandten Planunterlagen keine Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art erhoben, wenn gewährleistet wird, dass davon keine Gefährdungen oder Behinderungen der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. des darauf stattfindenden Bahnbetriebs ausgehen.	Kenntnisnahme	
1000253	Bundespolizeidirektion Pirna	Die vorgelegten Planungsunterlagen demonstrieren in plastischer Weise und hinreichend begründet die weitere Nutzung, den Ausbau und insbesondere die Erschließung der Region und des grenznahen Raumes zu den Partnerländern zur weiteren, infrastrukturellen Entwicklung des schienengebundenen regionalen, überregionalen und grenzüberschreitenden Fern- und öffentlichen Personennahverkehrs. Die Prüfung ergab, dass keine Gefahrenpotentiale erkennbar sind, die aus Sicht der grenz- und bahnpolizeilichen Gefahrenabwehr relevant sind. Eine weitere Gefahrenprognose im jetzigen Planungsstand ist somit entbehrlich. Die Prüfung sollte im Rahmen des avisierten Planfeststellungsverfahrens wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.	Kenntnisnahme	
1001040	Abwasserzweckverband "Obere Röder"	Seitens des Abwasserzweckverbandes "Obere Röder" bestehen keine Einwände. Die Belange des AZV "Obere Röder" werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	
1001041	Abwasserzweckverband "Promnitztal"	Der AZV "Promnitztal hat keine Einwände und Bedenken zu o. g. Plan. Die Belange des Verbandes werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	
1001023	Abwasserzweckverband "Röderaue"	Nach Prüfung des Planungsinhaltes möchte Ihnen der Abwasserzweckverband Röderaue mitteilen, dass Belange des Verbandes nicht berührt werden.	Kenntnisnahme	
1001044	Abwasserzweckverband "Wilde Sau"	Die Unterlagen zu Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde dabei festgestellt, dass das Thema „Abwasserentsorgung" im Punkt 5 „Technische	Kenntnisnahme	

		Infrastruktur" nicht enthalten ist. Daraus leitet sich ab, dass für entwässerungstechnische Belange derzeit kein Regelungsbedarf besteht. Aus diesem Grund erfolgt keine Stellungnahme durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau".		
1001043	Bistum Dresden-Meißen	Wir teilen Ihnen mit, dass es gegen obengenanntes Verfahren seitens des Baureferates des Bischöflichen Ordinariates keine Einwände gibt. Es gibt keine Berührungspunkte bzw. Auswirkungen auf bauliche Einrichtungen der katholischen Kirche.	Kenntnisnahme	
1000695	Bürgerinititative Großenhain Nord	Die vorgelegten Planungsunterlagen sind unzureichend, es liegen weder konkrete Aussagen noch detaillierte Pläne vor. Deshalb lehnen wir, die Mitglieder der BI Großenhain Nord, eine Stellungnahme zum vorliegenden Planungsvorentwurf des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge ab. • Dieser Planungsvorentwurf ist eine Kriegserklärung an alle Bürgerinitiativen im Bereich des RPVOE • Er ist ein Affront gegen die Mitglieder der BI, die in Ihrer Freizeit viele Stunden im Arbeitskreis Wind mitgewirkt haben, ohne wie man auch am Ergebnis sieht, jemals wirklich als vollwertige Partner durch den RPVOE behandelt worden zu sein. • Auf der Kreistagssitzung vom 24.09.15 präsentierte Frau Dr. Russig im Wesentlichen die nur leicht redaktionell geänderten alten Unterlagen von 2012. Wo sind die Entwicklungen und Erkenntnisse der letzten 3 Jahre? Eine Einarbeitung und Ergänzung fand nicht statt. • Vorsätzlich und wider besseres Wissen wird eine Gesundheitsgefährdung für die in der Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger billigend in Kauf genommen und sogar gefordert. • Eine persönliche Verantwortung der handelten Personen wird geprüft, und ist nicht ausgeschlossen. • Mit dem Festhalten an uralten und überholten Planungsunterlagen, dem völligen Ausblenden der Realität, wurde seitens des Planungsverbandes jede Gesprächsgrundlage mit den BI zerstört.	Kenntnisnahme	
1001042	envia Mitteldeutsche Energie AG	Der Gesamtfortschreibung stimmen wir zu.	Kenntnisnahme	
1001108	E-Plus Mobilfunk GmbH	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Untersuchungsraum für die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, aufgrund der enormen Datenmenge, zu groß ist. Unser Interesse zielt vor allem auf die möglichen Vorrang-/ Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die mit der aktuellen Gesamtfortschreibung noch nicht ausgearbeitet sind. Daher bitten wir rechtzeitig um nochmalige Beteiligung dann, wenn die Vorranggebiete festgelegt worden sind.	folgen	Die Einbeziehung erfolgt im weiteren Planverfahren.
1001426	GDMcom mbH	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig	folgen	Die Karte zu den Anlagenstandorten und Trassen findet bei der

		(„ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt inso-fern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihre oben genannte, an die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig und ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig gerichteten Anfragen wurden uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfragen teilen wir Ihnen mit, dass sich In der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge • zahlreiche Anlagen (Ferngasleitungen, Steuerkabel, Armaturengruppen, Reglerstationen, Korrosions-schutzanlagen, Elektrokabel u.a.) der ONTRAS befinden. • keine Anlagen VGS befinden. • Anlagen (Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden LWL-Kabeln, Containerstandorte, u.s.w.) der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (nachfolgend „GasLINE" genannt), befinden. Die Aussage erfolgt deshalb seitens der ONTRAS/GDMcom, weil die ONTRAS/GDMcom im Rahmen von mit der GasLINE geschlossenen Dienstleistungsverträgen insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet sind. Die Grobtrassen und die ungefähren Standorte der Anlagen entnehmen Sie bitte den 2 anliegenden ONT-RAS - Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000. *Hinweis zu in den Plänen nachrichtlich dargestellten Fremdanlagen: Neben der Trasse Berlin - Dresden der Interoute Germany GmbH (Kennzeichnung: violette Linie „GL 000000, 3xKSR") sind in den Übersichtsplänen noch Kabelanlagen der MITGAS (Kennzeichnung: violette Linie „MITGAS") sowie die Trasse der Ostseepipe- line-Anbindungsleitung (Kennzeichnung: graue Linie „OPAL") der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sowie an diverse Unternehmen verkaufte Ferngasleitungen (Kennzeichnung: ebenfalls graue Linien) dargestellt. Diese Anlagen, für die wir keine Auskünfte geben, unterliegen nicht dem Änderungsdienst der GDM- com/ONTRAS.* Die Anlagen der ONTRAS/GasLINE liegen in der Regel mittig in Schutzstreifen von 1 -10 m Breite. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/ gefährden können. Darüber hinaus existieren für Anlagen der Gasversorgung (z. B. Ferngasleitungen, Armaturengruppen mit Ausbläser und Reglerstationen) Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind alle Planungen und Maßnahmen mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS/ GasLINE abzustimmen. Es ergeben sich zahlreiche Berührungs-/ Konfliktpunkte der ONTRAS-/		weiteren Erarbeitung des Regionalplnanetwurfs Berücksichtigung. Eine Beteiligung der relevanten Versorgungsunternehmen im weiteren Verfahren wird erfolgen. Dessen ungeachtet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e) BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Versogung, insbesondere mit Energie und Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

		GasLINE-Anlagen mit im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Für den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist es deshalb notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung für alle Gebiete mit vorhandenen ONTRAS-/GasLINE-Anlagen hinzuweisen. Die GDMcom ist an allen weiteren Verfahren zu beteiligen.		
1000679	Handwerkskammer Dresden	Mit dem zugesandten Regionalplanvorentwurf liegt ein in bekannter Weise sehr gut strukturiertes, durch Entfall von an anderer Stelle aufgeführten Sachinformationen sinnvoll reduziertes und durch die eingefügten Kästen gut erschließbares Plandokument vor. Die Aussagen sind nachvollziehbar und schlüssig, reflektieren die grundsätzlichen Potenziale und Randbedingungen der Regionalentwicklung im Planungsraum Oberes Elbtal / Osterzgebirge, wenn auch davon ausgegangen werden muss, dass die aktuellen Entwicklungen die Endfassung nicht unbeeinflusst lassen werden. Aus der Sicht der Handwerkskammer Dresden sind vor allem Belange der Flächensicherung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Bereich des Handwerks von Bedeutung. Dafür wird prinzipiell erkennbar hinreichend Vorsorge getroffen. Wesentliche Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfs bzw. des Umweltberichts aufgrund besonderer Betroffenheit der durch die Handwerkskammer Dresden zu vertretenden Belange ihrer Mitgliedsbetriebe können nicht gegeben werden.	Kenntnisnahme	
1001105	Historische Feldbahn Dresden e.V.	Auf dem Museumsgelände waren bis in die 1930er Jahre mehrere Sandsteinbrüche ansässig, von 1944 bis 1964 das Mineralölwerk Herrenleite und anschließend bis 1994 die NVA bzw. die Bundeswehr. Es sind zahlreiche Gebäude und bauliche Anlagen aus den unterschiedlichen Nutzungsepochen vorhanden. Der Verein Historische Feldbahn Dresden e.V. baut hier seit 1998 das Feldbahnmuseum Herrenleite auf und nutzt dazu die bestehende Infrastruktur schrittweise um. Das Museum ist vom Grundsatz her sowohl ein technikhistorisches Spezialmuseum als auch ein Freilichtmuseum. Es ist inhaltlich festgelegt auf die Geschichte, Technik und Technologie des Transportsystems Feldbahn und deren Einbindung in die jeweiligen industriellen Produktionsprozesse. Damit entspricht das Feldbahnmuseum einerseits dem Grundsatz G 2.3.2.2, der die weitere touristische Entwicklung von historischen, technischen und industriellen Denkmalen beinhaltet. Andererseits entspricht es auch dem Grundsatz G 4.1.2.7, nach dem u.a. Sachzeugen der Industrie und des historischen Bergbaus als typische Elemente der historischen gewachsenen Kulturlandschaft erhalten und wiederhergestellt werden sollen. Dabei dient das Feldbahnmuseum nicht nur der reinen Erhaltung von Sachzeugen der Kulturlandschaft und deren Erforschung, sondern insbesondere auch der Vermittlung dieser Sachzeugen sowohl an Touristen als auch an die Bewohner der Region. Das Feldbahnmuseum gehört somit zum touristischen Gesamtangebot der Gemeinde Lohmen, welche entsprechend dem Ziel Z 1.2.3 als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion	folgen	Hinweis wird bei den zeichnerischen Festlegungen entsprechend berücksichtigt.

		“Tourismus“ im Regionalplan ausgewiesen is Zur Verwirklichung der Museumsziele ist der weitere Aufbau des Museums entsprechend dem vorhandenen Entwicklungskonzept notwendig. Es wird daher darum gebeten, das Museumsgelände nicht mit entgegenstehenden Raumnutzungen zu überplanen.		
1001241	IHK Dresden	Die Aufbereitung des vorgelegten Vorentwurfes im Rahmen dieses ersten Beteiligungsverfahrens ist methodisch beispielgebend. Der in einem „Erläuterungskasten" zusammengefasste Fortschreibungsbedarf, die aufgeführten Zitate der relevanten Festlegungen des LEP bis hin zu den Kartenverweisen und Vorschlägen für textliche Festlegungen mit deren Begründung ermöglichen die notwendige Übersichtlichkeit und einen leichten Zugang zum Planwerk. Grundsätzlich ist festzustellen, dass gegen den vorliegenden Vorentwurf des Regionalplans aus Sicht der Wirtschaft keine prinzipiellen Einwände erhoben werden. Die Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft und der der Wirtschaft beigemessene hohe Stellenwert finden im Planentwurf ihren grundsätzlichen Ausdruck. Der vorliegende Vorentwurf des Regionalplans widerspricht in den überwiegenden Fällen nicht den grundsätzlichen Interessen der Wirtschaft. Durch die Festsetzung zahlreicher überfachlicher und fachlicher Ziele und Grundsätze sowie durch die Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten werden wesentliche Entscheidungen über wichtige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region getroffen.	Kenntnisnahme	
1001291	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Der Bundesverband Landschaftsschutz e.V. stimmt dem vorliegenden Vorentwurf nicht zu und erwartet, dass die in unserer Stellungnahme formulierten Anmerkungen u. Forderungen die gebührende Beachtung in einem überarbeiteten Regionalplan finden.	Kenntnisnahme	Mit den geäußerten Anmerkungen und Forderungen wird sich im weiteren Planungsprozess auseinandergesetzt. Der konkrete Umgang mit den angeführten Anregungen und Bedenken zu den Planungen zur Windenergienutzung im Einzelnen ist dem Ergebnisprotokoll zu Kapitel 5.1.1. zu entnehmen.
1001377	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Berücksichtigung des SLFV als Interessenvertreter der Fischzucht und Teichwirtschaft in Sachsen als sehr positiv bewertet wird. Die Teichwirtschaft und Forellenzucht als Zweige der Ernährungswirtschaft befinden sich im Schnittfeld von Ökologie, Landschaftsentwicklung und Wirtschaft. Sie tragen maßgeblich zur Gestaltung/Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zum Natur-/Artenschutz bei. Durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen in Teichen wird der Naturhaushalt (z.B. Wasserhaushalt) reguliert. Die Bewirtschaftung der Teiche erfolgt nachhaltig und im Einvernehmen mit dem vorherrschenden Naturhaushalt. Dabei sind dem Teichwirt aus langer Tradition und dem Fachwissen die Besonderheiten einzelner Teiche oder Teichketten bekannt, sodass eine angepasste Bewirtschaftung möglich ist.	Kenntnisnahme	
1001378	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Es soll den nachfolgenden Erläuterungen voran gestellt werden, dass die bestehenden Teichwirtschaften und Fischzuchten erhalten bleiben, unterstützt und gefördert werden sollen. Der Sächsische Landesfischereiverband positioniert sich nach dieser Maxime. Zu einzelnen Grundsätzen und Zielen des	Kenntnisnahme	

		Regionalplans werden entsprechende Anmerkungen gemacht.		
1001412	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Der Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in der Gesamtheit gut strukturiert und verständlich. Die positiven und kritischen Punkte im Bereich der Interessenvertretung des Sächsischen Landesfischereiverbandes e. V. und seiner Mitglieder (Teichwirte, Landesverband Sächsischer Angler e. V.) wurden herausgearbeitet. Es sollen abschließend die wichtigen Schwerpunkte zusammengefasst werden. 1.) Die Teichwirtschaft ist ein traditionsreicher und wichtiger Zweig der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft. Durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen wurden die Teiche über teilweise Jahrhunderte zu der heutigen Form ausgeprägt. Dennoch sind sie als künstliche, technische Anlagen zur intensiven Fischproduktion anzusehen (= Aquakultur). Eine Einordnung als „naturnah" oder „Biotop" ist daher ungerechtfertigt. Die Teiche schaffen ökologisches Potenzial und Wert, aber nur durch die besagte Bewirtschaftung. Eine Kausalität basierend auf dem Naturhaushalt widerspricht dem. Ohne Bewirtschaftung würde es keine Teiche geben, eine natürliche Entstehung ist ausgeschlossen. Dahingehend sind die bestehenden Teichwirtschaften als Teil der Kulturlandschaft zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Daher ist die Einbindung in den Kulturlandschaftsschutz sehr positiv zu bewerten. Dabei muss die Bewirtschaftung witterungsgerecht freigestellt sein mit flexiblen Handlungsspielräumen. Dazu sollte die „Gute Fachliche Praxis in der Karpfenteichwirtschaft" als Grundlage festgeschrieben werden. Die Teichwirte betreiben durch ihre Arbeit bereits aktiven Natur- und Artenschutz. Dieser Aspekt muss ausreichend gewürdigt werden. 2.) Die Wasserrahmenrichtlinie stellt die Durchgängigkeit und den chemischen Zustand der Gewässer auf den Prüfstand. Bei Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (Entgradigung, Uferrenaturierung, Abbau von Querbauwerken) ist sowohl auf die Verhältnismäßigkeit (Durchgängigkeit auf größerer Fließstrecke) als auch auf bestehende Nutzungen (Teichwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserkraft) Rücksicht zu nehmen. Auch hier sind die entsprechenden Verbände einzubeziehen. Nicht zuletzt fallen unter die WRRL auch die Uferbereiche, welche aufgewertet werden sollen. Es darf aber keine flächenhafte Einschränkung des Uferbetretungsrechts der Angler auftreten. 3.) Positiv bewertet wird die Bestrebung, den regionalen Markt und Tourismus zu fördern und den ländlichen Raum vielseitig attraktiver zu machen. Die Umsetzung sollte mit den im Regionalplan beschriebenen Grundsätzen und Zielen möglich sein. Dabei kann eine Zusammenarbeit mit beteiligten Verbänden (z.B. Sächsischer Landesfischereiverband, Direktvermarktungsverband) aufgebaut werden.	Kenntnisnahme	Der Umgang mit den vorgebrachten Anregungen / HInweisen im Detail zu den in der Zusammenfassung noch einmal benannten Schwerpunkten ist den Einwendungen zum Kapitel Freiraumentwicklung zu entnehmen.
1001057	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.	In Ermangelung von Erkenntnissen sieht der Sächsische Städte- und Gemeindetag von einer Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme	
1001080	Telefónica Germany	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Untersuchungsraum für die 2.	Kenntnisnahme	Es erfolgt eine Einbeziehung in das weitere Planverfahren.

	GmbH & Co. OHG	Gesamtfortschreibung des Regionalplans, aufgrund der enormen Datenmenge zu groß ist. Unser Interesse zielt vor allem auf die möglichen Vorrang-/ Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die mit der aktuellenGesamtfortschreibung noch nicht ausgearbeitet sind. Daher bitten wir rechtzeitig um nochmalige Beteiligung dann, wenn die Vorranggebiete festgelegt worden sind.		
1001342	Vattenfall Europe Business Services GmbH	Die Vattenfall GmbH hat keine Einwände oder Anmerkungen zum o. g. Regionalplan. Die Vattenfall Europe Business Services GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Vattenfall GmbH und u. a. für die Verwaltung von Immobilien der Vattenfall GmbH in den ostdeutschen Bundesländern zuständig.	Kenntnisnahme	
1001024	Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.08.2015 und der eingereichten Unterlagen zum o.g. Regionalplan teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVWGmbH) nicht berührt werden. Es gibt seitens der VWWGmbH keine Einwände oder Vorbehalte.	Kenntnisnahme	
1000696	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal	Grundsätzlich bestehen seitens des ZAOE keine Einwendungen gegen den Vorentwurf. Wir haben aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass keine abfallwirtschaftlichen Bezüge enthalten sind. Im Kapitel 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung wird der demografische Wandel im Kontext mit der Daseinsvorsorge in einzelnen Handlungsfeldern wie z. B. Mobilität, Bildung betrachtet. Die umweltgerechte Abfallentsorgung ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dem ZAOE sind als Träger öffentlicher Belange umfangreiche Aufgaben der Abfallentsorgung durch die Landkreise übertragen wurden. Resultierend daraus muss der Zweckverband bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen Entsorgungsstruktur die Auswirkungen der demografischen Entwicklung berücksichtigen. Wir sind der Ansicht, dass die Abfall Wirtschaft ein wichtiges Handlungsfeld der Daseinsvorsorge ist. Daher sollten die wesentlichen abfallwirtschaftlichen Entsorgungsanlagen des Verbandsgebiets in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes aufgenommen bzw. Bezüge zum Wirtschaftsbereich der Entsorgung hergestellt werden.	nicht folgen	Die Anregung enthält keine Aussagen, worin konkret die bereichsspezifischen Probleme für einen raumordnerischen Handlungsbedarf bestehen. Der Regionale Planungsverband hat sich in der jüngsten Vergangenheit im Rahmen eines Modellvorhaben der Raumordnung zur Entwicklung von Anpassungsstrategien der Daseinsvorsorge an den demografischen Wandel beschäftigt. Die Abfallentsorgung wurde auch dort von den beteiligten Akteuren nicht als ein Bereich gesehen, der für eine tragfähige Versorgung auch in der Zukunft entsprechender Anpassungskonzepte und einer überfachlichen Koordinierung bezüglich der räumlichen Entwicklung bedarf. Es wird eingeschätzt, dass die allgemeinen Grundsätze des Kapitels 6.1. des LEP (Sicherung der Daseinsvorsorge), insbesondere G 6.1.2 und G 6.1.6 hierzu eine ausreichende Grundlage bieten. Ein entsprechender Handlungsauftrag des LEP an die Regionalen Planungsverbände wurde ebenfalls nicht ausgesprochen. Eine nachrichtliche Übernahme der bestehenden Abfallentsorgungsanlagen erfolgt aufgrund des Fehlens diesbezüglicher thematischer Festlegungen im Plan nicht. Eine aktuelle Übersicht aller Bestands- und Altanlagen wird jedoch bei der Entscheidung zu den regionalplanerischen Festlegungen Berücksichtigung finden.
1001104	Privat	Es sollten Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung vermieden bzw. deutlich reduziert werden, um zukünftige gesellschaftliche Probleme zu verhindern (u.a. negativer sozioökonomischer Strukturwandel von Wohngebieten). Die aktuelle Flüchtlingsthematik wird auch deutliche Wirkungen aufzeigen, welche beachtet werden müssen. Die Ausgestaltung von z.B. folgenden Themen "Regionalen Grünzüge und	nicht folgen	Für die Aufstellung des Regionalplans ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) neben dem Sächsischen Landesplanungsgesetz eine grundlegende Rechtsnorm. Das ROG formuliert in seinem § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. Danach ist es Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen

		Grünzäsuren", "Freiraumschutz" und "ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz" sollte sich daher der zwingenden Siedlungsentwicklung unterordnen.		im Raum zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Nach diesen Prämissen ist auch der Regionalplan aufzustellen. Insofern wäre eine grundlegende Bevorzugung von Belangen der Siedlungsentwicklung gegenüber Belangen zur Sicherung und Entwicklung von Freiraumfunktionen nicht sach- und normgerecht und wird deshalb so auch bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht gehandhabt werden.

allgemeine Kartenhinweise

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
allgemeine Kartenhinweise				
1001571	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Auch für Vorstufen der Raumnutzungskarte sollte, soweit möglich, die SächsPlanzVO beachtet werden. Dies gilt - im Interesse der Wiedererkennung und sachsenweiten Vereinheitlichung - auch für Bezeichnungen (Bereiche Verkehr, Hochwasservorsorge, nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP 2013).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Planzeichen der Sächsischen Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO) wurden angewendet, soweit es sich um Darstellungen handelt, bei denen die jeweilige Anspruchsfassung dies zulässt. Die Ansprüche der Festlegungen wurden auf unterschiedlichen Karten dargestellt, um innerhalb der Beteiligungsphase den Beteiligten die Prüfung der Anspruchskulisse zu ermöglichen. In der Endfassung des Regionalplans wird die SächsPlanzVO Anwendung finden. Gegebenenfalls wird eine Anpassung der SächsPlanzVO beantragt, sollten nach der Abwägung der Ansprüche Darstellungsprobleme bestehen. Dieses Vorgehen wurde in der Beratung zwischen den RPVs und dem SMI Ref. 46 v. 28.05.2015 bestätigt. Die in der SächsPlanzVO verwendete Bezeichnung der Festlegung zum Vorranggebiet Trasse Neubau (Straßenverkehr) wird sinngemäß angewendet. Die nachrichtlichen Übernahmen aus dem LEP 2013 werden nicht in der SächsPlanzVO geregelt. Die Bezeichnungen werden jedoch an die des LEP 2013 angepasst.
1001572	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Notwendige Ergänzungen [z.B. für die symbolhafte Darstellung von räumlich nicht konkretisierten Neubaumaßnahmen (Straßenverkehr), Vorranggebieten für die verkehrliche Nachnutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken, Hochwasserabfluss und –rückhalt] sind entsprechend der SächsPlanzVO (§ 2) zwischen den Verbänden abzustimmen und ein Vorschlag einzureichen.	folgen	Die Rahmenlegende entsprechend Sächsischer Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO) wird in den nachfolgenden Phasen des Beteiligungsprozesses angewendet. Bei notwendigen Änderungen der Rahmenlegende wird nach § 2 Abs. 1 SächsPlanzVO die Abstimmung zwischen den Verbänden vorgenommen und ein entsprechender Vorschlag eingereicht.
1001592	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Sollte die als Kartengrundlage verwendete DTK100 (Aktualitätsstand 2011) durch den Planungsverband aktualisiert worden sein, ist als Quellenangabe anzugeben: „DTK100 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2011, Aktualisierungen durch den Herausgeber 201X“.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Kartengrundlage der Arbeitskarten 1 bis 3 ist die DTK100, die in einem Rasterdatenformat vorliegt. Die obere Vermessungsbehörde übergab die verwendeten Daten mit der Maßgabe, auf die Quelle in folgender Form hinzuweisen: "Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen <Jahr>". Als Art des Rasterdatenformats wurde aus technologischen Gründen die mehrfarbige Kombination (8bit indizierte RGB-Daten) benutzt. Farbig dargestellte Elemente, die für die Orientierung auf den fertigen Karten nicht notwendig oder für die Identifizierung des thematischen Inhaltes störend sind, wurden ausgeblendet. Allein in der Darstellung der Farbe Bachblau, die die Elementgruppen "Gewässerkonturen, blaue Schriften, blaue Symbole und

				Fährlinien" abbildet, wurde eingegriffen. Dabei wurden die blauen Symbole der Autobahnnummern sowie der Autobahnanschlussstellen farblich entfernt und die Straßensignaturen an diesen Stellen geschlossen. Eine inhaltliche Aktualisierung der amtlichen Geobasisdaten erfolgte nicht und ist auch nicht geplant. Der Hinweis auf den Aktualitätsstand der DTK100 wird aufgegriffen und der Quellenvermerk wie folgt gefasst: "Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2014, Aktualitätsstand 2011, graphisch bearbeitet durch den Herausgeber 2014".
1002381	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Allgemeiner Hinweis zu Arbeitskarte 1-3: Vereinfachung für bessere Verständlichkeit. Überarbeitung von Kartenanzahl- und -inhalt als Anlagen zum Regionalplan bzgl. Lesbarkeit und Zuordenbarkeit. Evtl. ergänzen: Tabellarische o. textliche Übersicht zu den inhaltlich zu verschiedenen Zielen zuzuordnenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Zu viele Informationen in Überlagerung - damit ist die Zuordnung und Erkennbarkeit der Flächen und Objekte schwierig. Die Legende ist hinsichtlich der Struktur und Lesbarkeit separat schwer erfassbar und erschließt sich erst nach Lesen des Textteils.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Arbeitskarten 1 bis 3 enthalten Festlegungen der zukünftigen Regionalplankarten in unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Sie wurden nach thematischen Schwerpunkten zusammengefasst. Im Regionalplanentwurf werden die Festlegungskarten, wie sie bereits im rechtskräftigen Plan vorhanden sind,enthalten sein. Dabei können sich auch Überlagerungen von Festlegungen ergeben, sofern dies inhaltlich sinnvoll und notwendig ist. Die Darstellung der Festlegungen der Raumnutzungskarte richtet sich nach der Sächsischen Planzeichenverordnung vom 7.Mai 2014. Die Zuordnung der Vorrang- ung Vorbehaltsfestlegungen zu textlichen Grundsätzen und Zielen erfolgt durch eine kennzeichnung in der Legende, wie sie bereits im rechtskräftigen Regionalplan angewendet wurde. Das Beifügen einer tabellarischen Übersicht der Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen in Bezug aus ihre textlichen Grundsätze und Ziele wird geprüft.
1001637	Landesdirektion Sachsen	Die elektronischen Karten im PDF-Format sollen mit einer Auflösung aus der Grafiksoftware exportiert werden, die eine einwandfreie Lesbarkeit am Bildschirm gewährleistet. Werte von unter 300 dpi wie bei den aktuellen Karten sind dazu unbrauchbar, optimal sind Werte ab 600 dpi aufwärts. Auch sollten die gedruckten und die elektronischen Karten als gleichwertige Beurteilungsgrundlage gelten.	nicht folgen	Die Veröffentlichung soll dem Stand der Technik entsprechen und den digitalen Zugangsweg zur Information für unterschiedliche Akteure ermöglichen. Wegen der Komplexität der Darstellungen und der sehr großen Datenmenge gerade in den Arbeitskarten wurden die Kartendateien für die Webanwendung optimiert. Damit wird gewährleistet, dass die Allgemeinheit Zugang zu den Daten erhält. So wurde beispielsweise die Dateigröße der Arbeitskarte von 30,4 MB (450 dpi) auf 8,2 MB heruntergerechnet. Wie die Darstellung der Karten am Bildschirm des Betrachters erfolgt, ist wiederum auch abhängig von der Auflösung seines Bildschirms. Die Erstellung der gedruckten Karten erfolgte in einer Auflösung von 450 dpi, wobei die Rasterdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) selbst nur eine Auflösung von 508 dpi besitzen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Auflösung der Karten des Entwurfs qualitativ ausreichend ist. In Bezug auf eine gleichwertige Geltung der gedruckten und elektronischen Karten sieht der Regionale Planungsverband die

				gedruckte Fassung der Unterlagen derzeit als die authentische an. Diese Entscheidung trifft der Planungsverband als Verfahrensführer im Einklang mit den Festlegungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes (§ 4 Abs. 2 Sächsisches E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014).
1001638	Landesdirektion Sachsen	Einige der aktuellen Karten sind inhaltlich sehr überladen (z.B. die Karte Raumnutzung). Eine Reduzierung des Karteninhalts trägt zu einem besseren Kartenbild, einer übersichtlicheren Legende und insgesamt einem leichteren Kartenumgang bei. Überarbeitung der Kartenanzahl- und des -inhalts als Anlagen zum Regionalplan bzgl. Lesbarkeit und Zuordnung.	Kenntnisnahme	Der Hinweis bezieht sich offensichtlich nicht auf das laufende Verfahren, sondern auf den rechtskräftigen Regionalplan. Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Planzeichen in Regionalplänen (Sächsische Planzeichenverordnung - SächsPlanzVO) vom 07.05.2014 werden dort der Inhalt der Raumnutzungskarte und die entsprechende Darstellungsart festgelegt. Welche thematischen Inhalte in die Karten des Regionalplans über die in der Verordnung festgesetzten hinaus aufgenommen werden, ist von Vorgaben durch den Landesentwicklungsplan sowie dem planerischen Konzept des Planes abhängig. Dabei müssen Aufwand und Inhalt bei Kartenerstellung und -abgabe in einem solchen Verhältnis stehen, das sowohl das Informationsbedürfnis der Nutzer als auch der finanzielle Aufwand der Kartenerstellung berücksichtigt werden. Wenn Anzahl und Inhalt der regionalplanerischen Festlegungen und erläuternder nachrichtlicher Übernahmen in einem späteren Verfahrensschritt konkret feststehen, werden die Kartenanzahl, die Zusammenstellung der Inhalte und die Anordnung innerhalb der einzelnen Kartenlegenden nochmals geprüft.
1001653	Landesdirektion Sachsen	Ergänzen: Tabellarische o. textliche Übersicht zu den inhaltlich zu verschiedenen Zielen zuzuordnenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (z.B. „Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ = HWEG = zugehörig zu: Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt)	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf den Karten des Regionalplan-Vorentwurfes sind die Bezeichnungen der Grundsätze uind Ziele bzw. die Kapitel-nummern angegeben, auf denen die Festlegungen fußen. Bei der Fülle der Karten fällt es den Nutzern mitunter schwer, die betroffenen Festlegungen miteinander in Zusammenhang zu bringen. Wie auf der CD des rechtskräftigen Regionalplans wird deshalb für die Endfassung der 2. Gesamtfortschreibung eine Tabelle vorgesehen, in der die Inhalte der Karten mit ihren Geodaten und den notwendigen Darstellungsmerkmalen enthalten sind. Zusätzlich soll eine Auflistung der zugrundeliegenden textlichen Grundsätze und Ziele für die jeweiligen Geodaten erfolgen. Diese Tabelle ist dann allerdings nicht unmittelbarer Bestandteil des Regionalplans.

Hinweise zur Einleitung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > Einleitung				
1001564	Sächsisches Staatsministerium des Innern	S. 8, 2. Absatz Die Regel-Ausnahme-Struktur gibt es nur bei „Ist-Zielen“. Bei „Soll-Zielen“ hat der Plananwender bereits ein sogenanntes Restermessen, das ihm ein Abweichen vom Ziel in atypischen Fällen ermöglicht. Bei „Ist-Zielen“ ist dies nicht der Fall. Hier muss entweder die Ausnahme vom Ziel direkt im Plansatz benannt sein oder ein Zielabweichungsverfahren bei Konfliktfällen durchgeführt werden.	folgen	dient der Rechtssicherheit
1001582	Sächsisches Staatsministerium des Innern	S. 5, 2. Absatz (redaktionell) Korrektes Vollzitat SächsLPlG: „Landesplanungsgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist“.	folgen	Zitierweise wird überprüft.

Kapitel 1 Raumstrukturelle Entwicklung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung				
1000165	Stadt Meißen	Der vorliegenden raumstrukturellen Entwicklung wird zugestimmt. Auf die Einordnung der Stadt Meißen als Mittelzentrum im Verdichtungsraum Dresden wurden alle kommunalen Planungen ausgerichtet. Es ist daher unerlässlich, weiterhin an dieser Einordnung festzuhalten.	Kenntnisnahme	Hinweis: Die Festlegung der Stadt Meißen als Mittelzentrum erfolgte im LEP und ist nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Eine Änderung des zentralörtlichen Status von Meißen wäre nur im LEP möglich.

Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde				
1001565	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Es wird angeregt, die Neuzuordnung der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau zum Grundzentrum Klingenberg zu begründen. Die angeführten Kriterien allein tragen die Neuzuordnung nicht ausreichend.	teilweise/ sinngemäß folgen	Hinweis: Hartmannsdorf-Reichenau wird nicht mehr dem Nahbereich des Grundzentrums Klingenberg zugeordnet.
1000570	Gemeinde Weinböhla	Feststellung: Die Mittelzentren Radebeul und Coswig haben kein eigenes Umland, was deren zentralörtlicher Funktion nicht zuträglich ist. Diese beiden Mittelzentren sind territorial eng mit der Gemeinde Weinböhla, die den Status „Grundzentrum" mittlerweile leider verloren hat, verbunden und bilden gemeinsam als Bestandteil einer überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse im nordwestlichen Verdichtungsraum der Landeshauptstadt ein nahezu geschlossenes Siedlungsgefüge. Darüber hinaus bestehen zwischen diesen 3 Orten viele Gemeinsamkeiten und Verbindungen (ÖPNV, Bildung, Tourismus/ Weinbau, Straßen- u. Wegenetz, Landschaftsbild/ Naturschutz- LSG, Wasser» Abwasserverbund u.a.). Anregung: Zur langfristigen Sicherung und Entwicklung von Mittelzentren ohne unmittelbares eigenes Einzugsgebiet, wie den großen Kreisstädten Radebeul und Coswig und von großen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie der Gemeinde Weinböhla, soll die Errichtung eines raumplanerisch gesicherten (Mittelzentralen) Verbundes „ Radebeul- Coswig- Weinböhla" im Regionalplanverfahren geprüft und bei der nächsten Fortschreibung des LEP berücksichtigt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist richtig, dass im Verdichtungsraum infolge der Nachbarschaftslage von Mittelzentren diese anders als im Ländlichen Raum teilweise eng miteinander verflochten sind und auch hinsichtlich ihrer mittelzentralen Verflechtungsbereiche nur ein begrenztes Umland und für dieses entsprechende Überschneidungen aufweisen. So wurde auch im LEP 2013 für die benachbarten Mittelzentren Coswig und Radebeul ein undifferenzierter, einheitlicher Mittelbereich dargestellt und diesem, neben den beiden Städten selbst, die Gemeinden Weinböhla und Moritzburg aus dem nördlichen Umland zugeordnet, wobei für Moritzburg jedoch ebenso eine Wahrnehmung der mittelzentralen Funktionen in Dresden angezeigt ist. Insofern ist es nicht von der Hand zu weisen, dass der Status „Mittelzentrum“ für beide Städte eine besondere Herausforderung derart darstellt, in besonders enger gegenseitiger Abstimmung und Zusammenarbeit ihre Zentrenfunktionen wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Defizite in der Erfüllung von mittelzentralen Funktionen der einzelnen Städte, die dringend eine Zusammenarbeit erfordern und darüber hinaus auch noch die Einbeziehung von Weinböhla notwendig machen würden, sind dagegen nicht auszumachen. Nichts desto trotz erscheint mittelfristig im Hinblick auf die zukünftige Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes die bewusste Etablierung einer zielführenden Zusammenarbeit von Radebeul und Coswig im Sinne eines zukünftigen mittelzentralen Verbundes sinnvoll. Weinböhla infolge der Nachbarschaftslage zu Coswig, einer durch S-Bahn, Regionalbahn und Straßenbahn sehr guten ÖPNV-Anbindung sowie der Größe der Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern in diese Überlegungen einzubeziehen, ist nicht gänzlich abwegig und sollte ebenso wie eine engere Zusammenarbeit und v. a. funktionsräumliche Arbeitsteilung der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				beiden Mittelzentren Coswig und Radebeul näher geprüft werden. Insbesondere würde die Einbeziehung von Weinböhla in diesen Verbund auch die grundlegende Bereitschaft beider Städte voraussetzen, mittelzentrale Funktionen oder Teile davon an die Gemeinde Weinböhla abzugeben. Es wird vorgeschlagen, mit den drei Kommunen Radebeul, Coswig und Weinböhla zunächst noch einmal Abstimmungen vorzunehmen und sich über die Vor- und Nachteile einer zentralörtlichen Zusammenarbeit zu verständigen. Wird eine Zusammenarbeit von allen einschließlich der Bereitschaft zur Übertragung von Funktionen befürwortet, so wäre ein nächster Schritt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit entsprechender Potenzialanalyse, dem Aufzeigen von ggf. bestehenden und durch die Zusammenarbeit zu schließenden Lücken und Handlungsbedarfen sowie Vorschlägen zur interkommunalen Kooperation der drei Kommunen unter Einbeziehung der Auswirkungen auf das Umland. Dazu sollte ein entsprechender Förderantrag über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung FR-Regio gestellt werden. Der RPV würde, den Willen aller drei Kommunen dazu vorausgesetzt, Hilfestellung und Unterstützung für die entsprechende Antragstellung geben und den im Zuge der Erarbeitung des Konzeptes erforderlichen Diskussionsprozess moderierend begleiten. Nicht unerwähnt sollte jedoch bleiben, dass die zentralörtlichen Verbünde in der sächsischen Landesplanung als ein Auslaufmodell angesehen werden, da sich diese aufgrund der in aller Regel festzustellenden mangelhaften aktiven Zusammenarbeit und Abstimmung der beteiligten Kommunen, um die gemeinsame Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen mit wirklichem Leben zu erfüllen, nicht bewährt haben. Insofern stellt auch der vorgeschlagene Weg über die Beantragung von vom SMI bereitzustellenden Fördermitteln und damit eine frühzeitige Einbeziehung der Landesplanung in den Vorbereitungsprozess einen geeigneten Weg dar. Die Funktion "Mittelzentrum" wird im LEP und nicht im Regionalplan festgelegt. Deshalb ist eine Entscheidung über das Anliegen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht möglich und es werden auch keine inhaltlichen Anhaltspunkte gesehen, die entsprechende vorbereitende Aktivitäten dazu notwendig an das Regionalplanverfahren binden. Die entsprechenden vorbereitenden Abstimmungen und ggf. Arbeiten dazu sollen deshalb unabhängig vom Planungsprozess zur Fortschreibung des Regionalplans erfolgen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000861	Stadt Coswig	Die Ausweisung der Großen Kreisstadt Coswig als Mittelzentrum im Verdichtungsraum entspricht der zentralörtlichen Funktion entsprechend Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013. In Hinblick auf den zugeordneten räumlichen Verflechtungsbereich weicht der vorliegende Vorentwurf des Regionalplans jedoch vom LEP ab. Entsprechend LEP wird den Mittelzentren Coswig und Radebeul ein gemeinsamer Nahbereich unter Einbeziehung der Gemeinden Weinböhla und Moritzburg (Überschneidungsbereich) zugeordnet. Diese Ausweisung bekräftigt die bestehende interkommunale Zusammenarbeit und die Versorgungs- und Wirtschaftsfunktion der Großen Kreisstädte Coswig und Radebeul für die Nachbargemeinden. Im vorliegenden Vorentwurf des Regionalplans wird der Nahbereich um die Mittelzentren Coswig und Radebeul durch die Ausweisung „überlappender Nahbereiche" zugunsten des Grundzentrums Radeburg und des Mittelzentrums Meißen reduziert (vgl. Karte „Nahbereiche der zentralen Orte"). In Kap. 1.1 wird keine schlüssige Begründung für diese erhebliche Abweichung von der Darstellung des LEP 2013 geliefert. Auf Grundlage des rechtskräftigen LEP 2013 fordern wir die Ausweisung eines zusammenhängenden Nahbereichs um die Mittelzentren Coswig und Radebeul unter Einbeziehung der Gemeinden Weinböhla und Moritzburg.	folgen	Während im LEP die Mittelbereiche dargestellt sind, sind es im Regionalplan die Nahbereiche. Deshalb sind Abweichungen in der Darstellung zwischen LEP und Regionalplan normal. Im Falle der sehr kleinen Mittelbereiche von Coswig und Radebeul ist jedoch ein Angleich der Darstellungen in LEP und Regionalplan tatsächlich sinnvoll. Daher wird dem Einwand gefolgt und die Zuordnung wie folgt geändert: Moritzburg statt zu Dresden und Radeburg nun zu Dresden und Radebeul (überlagernd) sowie Weinböhla statt zu Coswig und Meißen nun nur noch zu Coswig.
1000519	Stadt Radebeul	Die Große Kreisstadt Radebeul ist entsprechend der Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP) mit ihrer zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum im vorliegenden Entwurf ausgewiesen. Im Hinblick auf den zugeordneten funktionellen räumlichen Verflechtungsbereich weicht der vorliegende Entwurf jedoch vom LEP ab. Entsprechend LEP wird den Mittelzentren Radebeul und Coswig ein gemeinsamer Nahbereich unter Einbeziehung von Weinböhla und Moritzburg (Überschneidungsbereich) zugeordnet. Im vorliegenden Entwurf wird dieser Nahbereich durch die Ausweisung „überlappende Nahbereiche" ohne schlüssige Begründung deutlich reduziert bzw. aufgelöst. Diese Abweichung ist im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nicht begründet und entspricht auch nicht den tatsächlichen regionalen Verflechtungen. Die Ausweisung im LEP zum Nahbereich bekräftigt die bestehende interkommunale Zusammenarbeit und die Versorgungs- und Wirtschaftsfunktion von Radebeul und Coswig zu den Nachbargemeinden. Dieser erheblichen Abweichung von der Darstellung des LEP 2013 stimmen wir nicht zu und fordern weiterhin die Ausweisung eines zusammenhängenden Nahbereichs um die Mittelzentren Radebeul und Coswig unter Einbeziehung der Gemeinden Weinböhla und Moritzburg.	folgen	Während im LEP die Mittelbereiche dargestellt sind, sind es im Regionalplan die Nahbereiche. Deshalb sind Abweichungen in der Darstellung zwischen LEP und Regionalplan normal. Im Falle der sehr kleinen Mittelbereiche von Coswig und Radebeul ist jedoch ein Angleich der Darstellungen in LEP und Regionalplan tatsächlich sinnvoll. Daher wird dem Einwand gefolgt und die Zuordnung wie folgt geändert: Moritzburg statt zu Dresden und Radeburg nun zu Dresden und Radebeul (überlagernd) sowie Weinböhla statt zu Coswig und Meißen nun nur noch zu Coswig.
1000304	Gemeinde Bahretal	Obwohl die kleineren Gemeinden die Voraussetzungen für eine Zentrumsfunktion nicht erfüllen, besteht vor allem die Verpflichtung des Regionalen Planungsverbandes darin, mit Planungsinstrumenten den ländlichen Raum als Wohnbaustandort, bei der Daseinsfürsorge und die Mobilität zur Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren zu entwickeln.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001192	Gemeinde Bannewitz	Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass Bannewitz als Standort für selbstgenutzten Wohnraum eine exponierte Lage zur Landeshauptstadt Dresden besitzt. Dies wird umso bedeutender, da multisektorale Verflechtungen mit der Landeshauptstadt bestehen und die Bevölkerung sich weitestgehend Richtung Dresden orientiert. Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2013) gehört die Gemeinde Bannewitz zum Verdichtungsraum im Mittelbereich des Oberzentrums Dresden an der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse E55 / B170 zwischen Dresden und Prag über Dippoldiswalde. Im Regionalplanvorentwurf ist Bannewitz nun als Nahbereich des Oberzentrums Dresden ausgewiesen. Welche planungsrechtlichen Konsequenzen sich daraus für eine positive Ortsentwicklung ableiten lassen, hat sich uns aus den vorliegenden Unterlagen leider nicht umfassend erschlossen und sollte deshalb im Regionalplanentwurf ergänzt werden. Immer wieder wird in Stellungnahmen der Raumordnung zu gemeindlichen Bauleitplanungen einzig mit dem Argument des Zentrale-Orte-Netzes, aus dem Bannewitz nur wegen nicht vorhandenem Entfernungsdefizit - also der Nähe zu Dresden - von vornherein ausscheidet, eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes und dessen Nachweis eingefordert.	nicht folgen	Für Bannewitz konnte auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans keine Notwendigkeit für die Festlegung als Grundzentrum hergeleitet werden. Das bedeutet, dass sich Bannewitz entsprechend Z 2.2.1.6 LEP auch weiterhin auf die Eigenentwicklung beschränken soll. Die Aussage, dass sich die Bevölkerung von Bannewitz weitestgehend Richtung Dresden orientiert, bestätigt die im Regionalplan vorgenommene Zuordnung von Bannewitz zum Nahbereich von Dresden.
1001187	Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau dem Nahverpflegungsbereich des Grundzentrums Klingenberg-Colmnitz zugeordnet wird. Bereits im bisher noch gültigen RP wurde festgestellt, dass dem Grundzentrum Pretzschendorf (jetzt Klb.) die Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau als Nahbereich nicht zuzuordnen ist, da das GZ Frauenstein für die Inanspruchnahme der grundzentralen Funktion im Nahbereich in Frage kommt. Die Entfernungen zu den Siedlungskernen Höckendorf und Klingenberg allein schon sind unzumutbar: • Hartmannsdorf - Höckendorf 15km • Reichenau - Höckendorf 21km • Hartmannsdorf - Klingenberg 14km Reichenau - Klingenberg 20km ÖPNV-Verbindungen sind darüber hinaus gar nicht vorhanden bzw. tangieren den OT Hartmannsdorf. Die Entfernungen zum GZ Frauenstein hingegen betragen nur 3-5km bei vielen ÖPNV-Verbindungen. Selbst die Entfernungen zum MZ Dippoldiswalde (14 bis 18km) sind günstiger. Um Verwerfungen zwischen den Planungsregionen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Korrektur erfolgen.	folgen	Hartmannsdorf-Reichenau wird nicht mehr dem Nahbereich des Grundzentrums Klingenberg zugeordnet.
1000430	Stadt Liebstadt	Obwohl die kleineren Gemeinden die Voraussetzungen für eine Zentrumsfunktion nicht erfüllen, besteht vor allem die dringende Verpflichtung des Regionalen Planungsverbandes darin, mit Planungsinstrumenten den ländlichen Raum als Wohnbaustandort, bei der Daseinsfürsorge, der Infrastruktur und die Mobilität zur Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren weiter zu entwickeln.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000718	Erlebnisregion Dresden	Im Landesentwicklungsplan sind die Städte Radebeul und Coswig als Mittelzentren ausgewiesen. Dabei wird nur für Coswig die Gemeinde Weinböhla als Mittelbereich ausgewiesen. Die 3 Kommunen besitzen aufgrund des nahezu geschlossenen Siedlungsgefüges sehr enge strukturelle Verflechtungen. Der Vorschlag, einen mittelzentralen Verbund Radebeul – Coswig – Weinböhla auszuweisen, wird insbesondere vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums im Verdichtungsraum Dresden, der Flächenknappheit in der Stadt Radebeul und der sehr guten ÖPNV-Struktur grundsätzlich befürwortet. Es sollte geprüft werden, inwieweit der Regionale Planungsverband den mittelzentralen Verbund ebenfalls unterstützt und beim Freistaat einen geeigneten Verfahrensweg anregt. Da die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes erst mittelfristig erfolgt, wird um Prüfung gebeten, ob eventuell bereits im Regionalplan in geeigneter Form eine Weichenstellung erfolgen kann.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist richtig, dass im Verdichtungsraum infolge der Nachbarschaftslage von Mittelzentren diese anders als im Ländlichen Raum teilweise eng miteinander verflochten sind und auch hinsichtlich ihrer mittelzentralen Verflechtungsbereiche nur ein begrenztes Umland und für dieses entsprechende Überschneidungen aufweisen. So wurde auch im LEP 2013 für die benachbarten Mittelzentren Coswig und Radebeul ein undifferenzierter, einheitlicher Mittelbereich dargestellt und diesem, neben den beiden Städten selbst, die Gemeinden Weinböhla und Moritzburg aus dem nördlichen Umland zugeordnet, wobei für Moritzburg jedoch ebenso eine Wahrnehmung der mittelzentralen Funktionen in Dresden angezeigt ist. Insofern ist es nicht von der Hand zu weisen, dass der Status „Mittelzentrum“ für beide Städte eine besondere Herausforderung derart darstellt, in besonders enger gegenseitiger Abstimmung und Zusammenarbeit ihre Zentrenfunktionen wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Defizite in der Erfüllung von mittelzentralen Funktionen der einzelnen Städte, die dringend eine Zusammenarbeit erfordern und darüber hinaus auch noch die Einbeziehung von Weinböhla notwendig machen würden, sind dagegen nicht auszumachen. Nichts desto trotz erscheint mittelfristig im Hinblick auf die zukünftige Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes die bewusste Etablierung einer zielführenden Zusammenarbeit von Radebeul und Coswig im Sinne eines zukünftigen mittelzentralen Verbundes sinnvoll. Weinböhla infolge der Nachbarschaftslage zu Coswig, einer durch S-Bahn, Regionalbahn und Straßenbahn sehr guten ÖPNV-Anbindung sowie der Größe der Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern in diese Überlegungen einzubeziehen, ist nicht gänzlich abwegig und sollte ebenso wie eine engere Zusammenarbeit und v. a. funktionsräumliche Arbeitsteilung der beiden Mittelzentren Coswig und Radebeul näher geprüft werden. Insbesondere würde die Einbeziehung von Weinböhla in diesen Verbund auch die grundlegende Bereitschaft beider Städte voraussetzen, mittelzentrale Funktionen oder Teile davon an die Gemeinde Weinböhla abzugeben. Es wird vorgeschlagen, mit den drei Kommunen Radebeul, Coswig und Weinböhla zunächst noch einmal Abstimmungen vorzunehmen und sich über die Vor- und Nachteile einer zentralörtlichen Zusammenarbeit zu verständigen. Wird eine Zusammenarbeit von allen einschließlich der Bereitschaft zur Übertragung von Funktionen befürwortet, so wäre ein nächster Schritt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit entsprechender Potenzialanalyse, dem Aufzeigen von ggf. bestehenden und durch die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Zusammenarbeit zu schließenden Lücken und Handlungsbedarfen sowie Vorschlägen zur interkommunalen Kooperation der drei Kommunen unter Einbeziehung der Auswirkungen auf das Umland. Dazu sollte ein entsprechender Förderantrag über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung FR-Regio gestellt werden. Der RPV würde, den Willen aller drei Kommunen dazu vorausgesetzt, Hilfestellung und Unterstützung für die entsprechende Antragstellung geben und den im Zuge der Erarbeitung des Konzeptes erforderlichen Diskussionsprozess moderierend begleiten. Nicht unerwähnt sollte jedoch bleiben, dass die zentralörtlichen Verbünde in der sächsischen Landesplanung als ein Auslaufmodell angesehen werden, da sich diese aufgrund der in aller Regel festzustellenden mangelhaften aktiven Zusammenarbeit und Abstimmung der beteiligten Kommunen, um die gemeinsame Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen mit wirklichem Leben zu erfüllen, nicht bewährt haben. Insofern stellt auch der vorgeschlagene Weg über die Beantragung von vom SMI bereitzustellenden Fördermitteln und damit eine frühzeitige Einbeziehung der Landesplanung in den Vorbereitungsprozess einen geeigneten Weg dar. Die Funktion "Mittelzentrum" wird im LEP und nicht im Regionalplan festgelegt. Deshalb ist eine Entscheidung über das Anliegen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht möglich und es werden auch keine inhaltlichen Anhaltspunkte gesehen, die entsprechende vorbereitende Aktivitäten dazu notwendig an das Regionalplanverfahren binden. Die entsprechenden vorbereitenden Abstimmungen und ggf. Arbeiten dazu sollen deshalb unabhängig vom Planungsprozess zur Fortschreibung des Regionalplans erfolgen.
1000588	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Wie gesicherte Bevölkerungsprognosen zeigen, wird sich der demographische Wandel mit extremen Bevölkerungsverlusten und damit verbundenen Verlusten an sozialer und wirtschaftlicher Tragfähigkeit nachhaltig im ländlichen Raum auswirken. Wir erachten es deshalb für erforderlich, auch für die „nichtzentralen Orte" im ländlichen Raum ein Planungskonzept zu erarbeiten und beziehen uns auf eine Studie der Berlin Institute für Bevölkerung und Entwicklung „Vielfalt statt Gleichwertigkeit" Potsdam 2013. Die Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur in Regionen mit anhaltenden Bevölkerungsverlusten erfordert einen Paradigmenwechsel. Es sind neue Leitbilder in der Raumentwicklung zu formulieren, und es ist an der Zeit, für dünn besiedelte, schrumpfende Regionen wirtschaftlich tragfähige Versorgungskonzepte zu entwickeln, das heißt, es ist der richtige	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgetragenen Sachverhalte sieht der RPV überwiegend als zutreffend an. Das auch für die nichtzentralen Orte geforderte Planungskonzept für schrumpfende ländliche Räume liegt mit dem MORO ReDaVor (Regionale Daseinsvorsorge) aus dem Jahr 2013 bereits vor. Darin wurden die vorgetragenen Anforderungen in eine "Regionalstrategie Daseinsvorsorge" für die Themen "Bildung", "Perspektiven für ältere Menschen", "Brandschutz" und "Erreichbarkeit/Mobilität" eingearbeitet, mit den Akteuren abgestimmt und im Februar 2014 durch die Lenkungsgruppe bestätigt. Statt starrer Vorgaben von oben wurde auf individuelle Lösungen gesetzt, die vor Ort mitgetragen werden. Gemeindemittelpunkte sollen auch unterhalb der zentralörtlichen Ebene als Ankerpunkte im ländlichen Raum erhalten werden. Dem

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Ordnungsrahmen für das „Kleinwerden" zu erarbeiten (IASS 2013). Eine dem demographischen Wandel entsprechende Raumentwicklung erfordert eine streng nachfrageorientierte Entwicklung in schrumpfenden Gebieten. Die Dorfentwicklung muss zunehmend vom demographiegerechten Dorfumbau bestimmt werden, indem Siedlungs- und Infrastrukturen an den demographischen Wandel angepasst werden. Die notwendige Anpassung macht eine kapazitätsmäßig kleinteilige, dezentral geordnete und flexibel einsetzbare Infrastruktur erforderlich, um damit die Daseinsvorsorge der Bevölkerung in Dörfern unterschiedlicher Größe und Struktur zu sichern. Für Investitionen und Umgestaltungsmaßnahmen im ländlichen Raum sollten „Demographiechecks" vorgenommen werden, indem bei künftigen Planungen mehr als bisher die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen ist. Das Ziel des Dorfumbaus besteht darin, lebenswerte und attraktive Orte mit weniger und älteren Einwohnern zu erhalten. Gemäß Landesentwicklungsplan 2012 sind nachfragegerechte Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich, die Bereitstellung von Leistungen sollte anstelle der Auslastung von Einrichtungen vorrangig erfolgen. Wie die bisherigen Entwicklungen erkennen lassen, wirkt sich der demographische Wandel mit abnehmender Zentralität von Orten verstärkt aus, wovon besonders die Grundzentren betroffen sind. Anhand gesicherter Bevölkerungszahlen für 2025 und 2030 sollten die voraussehbaren Entwicklungen der Grundzentren aufgezeigt und planerische Erfordernisse abgeleitet werden, denn der „Erhalt der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundzentren ist eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit".		MORO folgten zwei Pilotprojekte zur Umsetzung der Strategie im Landkreis Meißen (koordiniertes Quartiermanagement im ländlichen Raum) und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gemeindeflitzer - nachhaltige und flexible Mobilität). Ergebnisse der Regionalstrategie wurden im Regionalplan-Vorentwurf im Kapitel 2.1.1 "Regionale Kooperation" verankert. Der RPV sieht aber gerade in schrumpfenden ländlichen Räumen auch den Erhalt und die Stärkung der Grundzentren als wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge an. Die Grundzentren müssen auch dann als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum erhalten werden, wenn die Tragfähigkeit der einen oder anderen Einrichtung nicht mehr gewährleistet ist (Begründung Z 1.1.3 im Regionalplan-Vorentwurf).
1001383	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Bei der Festlegung von Grundzentren und den Versorgungs- und Siedlungskernen spielen die Teichwirtschaften/Fischzuchten auch eine wichtige Rolle. Sie schaffen nicht nur Arbeitsplätze und produzieren Lebensmittel, sondern erschaffen durch die Teichlandschaften auch touristisches/ Naherholungspotential. Für die meisten Fischzüchter ist vor allem der regionale Absatzmarkt entscheidend, sodass die Fischproduktion maßgeblich die lokalen Ernährungsgewohnheiten beeinflusst. Diese Aspekte betreffen vor allem den ländlichen Raum. Eine Einbeziehung ist daher wichtig.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Regionalplan-Vorentwurf sind mit Radeburg und Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf auch in durch Teichwirtschaft geprägten Gebieten Grundzentren ausgewiesen worden.
1000770	Privat	Die Ortschaften Munzig und Miltitz werden dem Grundzentrum Nossen zugeordnet, für Schulen ist das teilweise richtig, für weitere Einrichtungen wie Behörden, Versorgung, medizinische Einrichtungen, Kultur und Verkehrsanbindung ist eindeutig Meißen der Bezugsort.	teilweise/ sinngemäß folgen	In der Karte "Nahbereiche der Zentralen Orte" ist für die Gemeinde Klipphausen, zu der Munzig und Miltitz gehören, eine sich überlagernde Zuordnung zu Meißen, Nossen und Wilsdruff dargestellt. Die Einordnung im Regionalplan geht daher konform mit der Aussage im Einwand. Für die mittelzentralen Funktionen ist Meißen der Zentralort (siehe LEP). Zum besseren Verständnis: In der Tabelle auf Seite 12 des Regionalplan-Vorentwurfs, die vermutlich Gegenstand des Hinweises ist, ist dargestellt, welche Gemeinden als Grundzentrum erforderlich sind, um Erreichbarkeitsdefizite nach LEP-Definition zu

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				überwinden. Da die kürzeste Straßenverbindung u. a. von Munzig und Mitlitz nach Meißen 12 km übersteigt, wird die Notwendigkeit der Festlegung von Nossen als zusätzliches Grundzentrum abgeleitet.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.1				
1001162	Landkreis Meißen	Zur Zielausweisung Z 1.1.2 wird angeregt, den grundzentralen Ortsteilen des Gemeindezweckverbandes (GZV) Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf besondere Funktionen zuzuweisen. Dies könnten beispielsweise für Lampertswalde die Sicherung von Industriestandorten, für Thiendorf die Funktion Gewerbeflächen für Logistikgewerbe und für Schönfeld Wohnen und Bildung sein. Dies ist aus unserer Sicht geboten, da für den GZV keine gemeinsame Flächennutzungsplanung vorgeschrieben ist. Es ist zu besorgen, dass die 3 selbstständigen Teilgemeinden des GZV sämtliche Aufgaben des GZV für sich beanspruchen.	weiterer Prüfbedarf	Zu diesem Anliegen muss noch eine Abstimmung zwischen dem RPV und den betroffenen Gemeinden erfolgen.
1000929	Gemeinde Ebersbach	Gemeinde / OT mit unzumutbarer Entfernung zum nächstgelegenen Mittel-/Oberzentrum sind netzergänzenden Grundzentren zugeordnet. Auf S. 12 sind aus der Gemeinde nur 5 Ortsteile benannt. Welche Zuordnung erhalten die OT Kalkreuth, Reinersdorf, Göhra, Cunnersdorf, Beiersdorf, Ermendorf, Lauterbach, Hohndorf, Marschau?	Kenntnisnahme	Diese liegen in zumutbarer Entfernung zum Mittelzentrum Großenhain und sind deshalb in der Tabelle nicht aufgeführt.
1001940	Gemeinde Käbschütztal	Grundzentren, die im Textteil unter 1.1.1 wird wegen „unzumutbarer Entfernung zum Mittelzentrum (Meißen)" für die Ortsteile Deila, Käbschütz, Planitz, Sornitz der Gemeinde Käbschütztal als ergänzendes Grundzentrum Lommatzsch aufgeführt. Das ist wegen der tatsächlichen Straßenentfernung (von Deila: Lommatzsch 9 km, Meißen 9 km) und ÖPNV- Verbindung zu Meißen unzutreffend.	folgen	Die Entfernung ins Mittelzentrum Meißen der vier genannten Ortsteile liegt unter 12 km. Sie werden aus der Begründungstabelle gestrichen.
1001339	Gemeinde Moritzburg	Auf Grund der innerörtlichen Struktur, der Versorgungsfunktion und der sozialen, kulturellen, schulischen und medizinischen Angebote in Moritzburg und einer mit Radeburg vergleichbaren Bevölkerungszahl hat Moritzburg durchaus die Funktion eines Grundzentrums	nicht folgen	Die Ausstattung einer Gemeinde ist nicht das entscheidende Kriterium für die Festlegung von Grundzentren. Entscheidend ist, ob die Entfernungen zu den im LEP festgelegten Ober- und Mittelzentren so groß sind, dass ein zusätzliches Versorgungszentrum benötigt wird. Moritzburg liegt mit seinen Ortsteilen in weniger als 12 km Entfernung zu Dresden, Radebeul bzw. Radeburg. Auch in den benachbarten Gemeinden treten keine unzumutbaren Entfernungen zu zentralen Orten auf. Moritzburg kommt daher aufgrund seiner Lage im Raum nicht als Grundzentrum in Frage.
1001760	Gemeinde Stauchitz	Gemeinden/ OT mit unzumutbaren Entfernungen zum nächstgelegenen Mittel-/Oberzentrum sind netzergänzende Grundzentren zugeordnet. Sind aus der Gemeinde nur 4 Ortsteile genannt. Welche Zuordnung erhalten die Ortsteile Pöhsig, Treben, Gleina, Dobernitz?	Kenntnisnahme	Die genannten Ortsteile verfügen über eine Straßenverbindung ins Grundzentrum Lommatzsch von weniger als 12 km Länge.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001268	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Die Ausweisung von der Stadt Stolpen als Grundzentrum wird von der Gemeinde allgemeinen begrüßt. Mit der Ausweisung der Grundzentren soll erreicht werden, dass die zentralörtlichen Einrichtungen gebündelt werden und in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung der gesamten Region zur Verfügung stehen. Gleichzeitig verweisen wir jedoch auf die Gefahr der Ausdünnung des ländlichen Raumes in Bezug auf die Grundversorgung der Bevölkerung. Die sich ergebenden Unzumutbarkeiten in der Entfernung zum Versorgungs- oder Siedlungskern betreffen nicht nur den OT Elbersdorf sondern auch den OT Stürza.	folgen	Die Entfernung von Stürza nach Pirna bzw. Neustadt i. Sa. beträgt mehr als 12 km. Der Ortsteil Stürza muss daher in der Tabelle in der Begründung zu Z 1.1.1 ergänzt werden.
1001047	Gemeinde Kreischa	Zusammenfassend zu dem Kapitel „Raumstrukturelle Entwicklung“ erachten wir die Ausweisung der Gemeinde Kreischa als Grundzentrum sinnvoll. Die räumliche Nähe zur Landeshauptstadt Dresden verhindert dies derzeit. Allerdings finden sich in unserer Gemeinde bedingt durch den Standort der Kliniken Bavaria Kreischa sehr viele Besonderheiten, denen die derzeitige Darstellung einfach nicht gerecht wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ausstattung einer Gemeinde ist nicht das entscheidende Kriterium für die Festlegung von Grundzentren. Entscheidend ist, ob die Entfernungen zu den im LEP festgelegten Ober- und Mittelzentren so groß sind, dass ein zusätzliches Versorgungszentrum benötigt wird. Kreischa liegt mit seinen Ortsteilen in weniger als 12 km Entfernung zu Dresden. Auch in den benachbarten Gemeinden treten keine unzumutbaren Entfernungen zu zentralen Orten auf. Kreischa kommt daher aufgrund seiner Lage im Raum nicht als Grundzentrum in Frage. Die Besonderheiten von Kreischa als Klinikstandort sollen jedoch im Regionalplan künftig durch die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion "Gesundheit" berücksichtigt werden.
1000883	Stadt Stolpen	In der Begründung auf Seite 12 (Tabelle) sollten bei Gemeinde/Ortsteil mit unzumutbarer Entfernung zum nächstgelegenen Mittelzentrum/Oberzentrum die Ortsteile Dobra, Stürza, Wilschdorf und ggf. Porschendorf der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach ergänzt werden. Diese Ortsteile liegen näher zum Grundzentrum Stolpen als zu den Mittelzentren Pirna und dem Oberzentrum Dresden. Zudem gibt es bereits jetzt Verflechtungen in den Bereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz"), des Einzugsbereiches der Oberschule Stolpen sowie bei der Zusammenarbeit im gemeindeübergreifenden Brandschutz (z. B. gemeinsamer Feuerwehrstandort Stürza/Heeselicht).	folgen	Für die Entfernung Stürza nach Pirna wurden 14,8 km ermittelt, von Dobra nach Pirna 12,5 km, und von Wilschdorf sowohl nach Pirna, Neustadt i. Sa. und Radeberg mehr als 12 km. Da diese über der zumutbaren Entfernung liegen, dienen Stürza, Dobra und Wilschdorf tatsächlich der Begründung des Grundzentrums Stolpen und werden in der Tabelle in der Begründung zu Z 1.1.1 ergänzt. Von Porschendorf nach Stolpen ist es zwar auch wesentlich kürzer als nach Pirna, da die Entfernung nach Pirna mit 11,3 km jedoch nicht unzumutbar ist, kann Porschendorf nicht der Begründung des Grundzentrums Stolpen dienen.
1000924	Stadtverwaltung Tharandt	Die Zuordnung von Dorfhain ist auf Stadt Tharandt zu korrigieren. Dorfhain ist bisher auf Klingenberg zugeordnet. Dies spiegelt sich schon in der Schulverpflichtung wieder. Dorfhain bildet mit Tharandt einen Grundschulbezirk, somit gehen die Grundschüler in Tharandt in die Schule. Außerdem ist Dorfhain Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Tharandt.	nicht folgen	Da Tharandt kein Zentraler Ort ist und aufgrund seiner Nähe zum Mittelzentrum Freital nach den im LEP getroffenen Vorgaben auch keinen Status als Zentraler Ort erlangen kann, ist eine Zuordnung von Dorfhain zu Tharandt nicht möglich. Dorfhain könnte anstatt zu Klingenberg nur den Zentralen Orten Freital oder Dippoldiswlade zugeordnet werden, was aber aufgrund der deutlich größeren Entfernungen nicht sinnvoll erscheint. Dies schließt nicht aus, dass in der Realität von Tharandt auch Funktionen für andere Gemeinden mit angeboten werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000406	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Positiv ist zu bewerten, dass die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel den Status als Grundzentrum mit den Siedlungskernen - OT Bad Gottleuba und OT Berggießhübel- behält.	Kenntnisnahme	
1000964	Stadt Dippoldiswalde	Es sollte mit der Eingemeindung der Gemeinde Schmiedeberg mit seinen Ortsteilen geprüft werden, den Ortsteil Schmiedeberg als Grundzentrum aufzunehmen. Schmiedeberg verfügt über Kindertagesstätten, Oberschule (mit Einzugsbereich über die Große Kreisstadt Dippoldiswalde hinaus), Anschluss des ÖPNV mit Verteilung in den ländlichen Raum. Des Weiteren über Ärzte, Pflegeeinrichtungen, kirchliche Einrichtungen und mehrere Handelseinrichtungen für den täglichen Bedarf. Mit der Gießerei verfügt Schmiedeberg über einen größeren Gewerbestandort.	nicht folgen	Die Funktion eines Grundzentrums kann nur Gemeinden zugewiesen werden und keinen einzelnen Ortsteilen. Da Schmiedeberg zu Dippoldiswalde gehört und Dippoldiswalde Mittelzentrum ist, ist die Zuweisung der grundzentralen Funktion nicht möglich.
1000881	Stadt Stolpen	Die Ausweisung der Stadt Stolpen als Grundzentrum wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	
1000744	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Gerade im dünn besiedelten Bereich des Osterzgebirges ergeben sich trotz der Festsetzung netzergänzender Grundzentren Versorgungsdefizite. Dies trifft in der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge" insbesondere für die Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau zu. Die Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge ist auch nur grenzwertig (mit Anwendung der oben genannten Kriterien) an das Grundzentrum Altenberg angeschlossen. Mit einer Planungsregion übergreifenden Betrachtung relativieren sich eventuell einige Entfernungen (Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs), zuständige öffentliche Einrichtungen sind dennoch weit entfernt. Eventuell sollte für den Teil der Planungsregion, der die Region "Silbernes Erzgebirge" betrifft, noch einmal die Ausweisung von zusätzlichen Versorgungs- und Siedlungskernen innerhalb bestehender Grundzentren überdacht werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Hartmannsdorf-Reichenau wird nicht mehr dem Nahbereich des Grundzentrums Klingenberg zugeordnet. Damit wird Raum gelassen für geforderte regionenübergreifende Betrachtung der Versorgungsbereiche.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.2				
1000996	Gemeinde Wilsdruff	Die Festlegung des Ortes Wilsdruff als Versorgungs- und Siedlungskern für das Grundzentrum Wilsdruff ist wichtig und nachvollziehbar. Entsprechend der genannten Kriterien sind keine weiteren Ortsteile der Stadt Wilsdruff für diese Festlegung geeignet.	Kenntnisnahme	
1000317	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Der unter Z 1.1.2 als Versorgungs- und Siedlungskern genannte Ortsteil Nünchritz für die Gemeinde Nünchritz wird bestätigt.	Kenntnisnahme	
1000882	Stadt Stolpen	Die Festlegung des Ortsteils Stolpen als Versorgungs- und Siedlungskern kann bestätigt werden. Im Versorgungs- und Siedlungskern werden bereits jetzt die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der sozialen und medizinischen Grundversorgung im Verflechtungsbereich für die Bevölkerung angeboten. Dazu gehören u. a. Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, Allgemein- und Fachärzte, Pflegeeinrichtungen, Schulen (Grund- und Oberschule) und ein ÖPNV-Knotenpunkt.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.3				
1000926	Sächsisches Staats-ministerium für Kultus	Der Grundschulstandort Königstein ist nur mit Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts absehbar in seinem Bestand gesichert.	folgen	Nach dem Entwurf des neuen Schulgesetzes soll ein jahrgangsübergreifender Unterricht ermöglicht werden. Diese Möglichkeiten sollten durch Königstein wahrgenommen werden, um die grundzentralen Funktionen zu sichern.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.1 Zentrale Orte und Verbünde > Z 1.1.4				
1000602	Stadt Altenberg	Wir bitten Sie auch das Grundzentrum Altenberg in diesen Punkt aufzunehmen. Die Stärkung des ländlichen Raumes, vorrangig als übergemeindlich wirksamer Wirtschaftsstandort muss auch bei uns gesichert und weiterentwickelt werden. Begründung: In Altenberg und mehreren Ortsteilen findet sich ein großer Erwerbszweig des verarbeitenden Gewerbes - vorrangig Metallgewerbe und Feinmechanik. Der ebenfalls große Wirtschaftszweig des Tourismus, mit einem Umsatz von 60 Mio. € im Jahr, ist in unserer Flächengemeinde mit ca. 143 km² Ausdehnung überall vorhanden. Beide Erwerbszweige müssen erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden um die Region um Altenberg zu stabilisieren. Altenberg hat bei beiden großen Erwerbszweigen eine große Anzahl an Einpendlern zu verzeichnen.	nicht folgen	Der Plansatz zielt auf die Sicherung jener Grundzentren ab, die die im LEP geforderte Mindesteinwohnerzahl im Nahbereich unterschreiten. Damit sie dennoch als Grundzentren festgelegt werden dürfen, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung. Altenberg steht als Grundzentrum nicht in Frage, da die Einwohnerzahl seines Nahbereichs den LEP-Schwellenwert deutlich überschreitet. Im Regionalplan-Entwurf ist vorgesehen, zur Vermeidung von Missverständnissen den Plansatz als solchen zu streichen und seinen Inhalt in die Begründung zu den Grundzentren zu integrieren.

Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion				
1001584	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Aufgrund der Lage vieler Gemeinden im Grenzraum zur Tschechischen Republik wird die Prüfung einer besonderen Gemeindefunktion „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ empfohlen, auch wenn der LEP 2013 hierzu keine Vorgaben trifft.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion grenzüberschreitende Zusammenarbeit wurde geprüft. Nach der Begründung zu 1.4 LEP sollen besondere Gemeindefunktionen dazu dienen, der betroffenen Gemeinde eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zu erlauben. Bisher lässt sich in der Region kein über die Eigenentwicklung hinausgehender Bedarf für die Ausweisung von Bauflächen infolge grenzüberschreitender Zusammenarbeit erkennen. Dem Einwand wird jedoch in der Weise gefolgt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kapitel Regionale Kooperation stärker Berücksichtigung findet.
1001784	Landeshauptstadt Dresden	Die Ausweisung besonderer Gemeindefunktionen soll gemäß Landesentwicklungsplan dann erfolgen, wenn eine Funktion den Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert oder in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber anderen Aufgaben des Grundzentrums existiert. Nach dieser Definition sollten einige Ausweisungen in der Region grundsätzlich hinterfragt werden. So ist bspw. die Gemeindefunktion „Tourismus“ für folgende Gemeinden nur schwer nachvollziehbar, da Kriterien zugrunde gelegt werden, die nicht per se als touristische Indikatoren geeignet sind: • Neustadt mit einem Freizeitbad, dass vorwiegend von Naherholungssuchenden genutzt wird, • Wilsdruff mit Übernachtungen in einem Hotel am Dresdner Stadtrand, deren Gäste sich eher nach Dresden orientieren und • Kreischa mit Übernachtungen in einer Rehabilitationsklinik, die eher einer Funktion Gesundheit zuzuordnen wären. Es ist nicht erkennbar, welche regional relevanten Maßnahmen über die Eigenentwicklung hinaus in diesen Gemeinden aufgrund der genannten Einrichtungen notwendig sind. Es wird vorgeschlagen, den Ansatz für die besonderen Gemeindefunktionen noch einmal zu überarbeiten und dabei auch die Kriterien zwischen nichtzentralörtlichen Gemeinden und Grundzentren zu differenzieren.	folgen	wie vom Einwender dargelegt; Neustadt i. Sa., Wilsdruff und Kreischa werden auf der Grundlage eines überarbeiteten konzeptionellen Ansatzes für die Zuweisung von besonderen Gemeindefunktionen nicht mehr für die Funktion Tourismus vorgesehen. Eine Differenzierung zwischen Grundzentren und nichtzentralörtlichen Gemeinden erfolgte im Rahmen der abschließenden Prüfung des regionalplanerischen Regelungserfordernisses.
1001163	Landkreis Meißen	Es wird angeregt zu prüfen, im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Dresden die besondere Gemeindefunktion Wohnen einzuführen. Aus der Stadt/Umlandregion ist bekannt, dass die Landeshauptstadt insbesondere	nicht folgen	Zur Vergabe einer besonderen Gemeindefunktion Wohnen bzw. der Festlegung von Siedlungsbereichen an S-Bahn-Haltepunkten (Region Leipzig-Westsachsen) erhielten die sächsischen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Flächen für Eigenheimstandorte nicht im nötigen Umfang, insbesondere in mittleren und unteren Preislagen, bereitstellen kann. Deshalb sollte im Verdichtungsraum geeigneten Gemeinden die Funktion Wohnen zugewiesen werden. Als Kategorien zur Ausweisung sind denkbar: • Anbindung an das Schienen-Personennahverkehrs-Netz (SPNV-Netz) • Kernort (nur dieser kann die besondere Wohnfunktion erhalten) und die Gemeinde erfüllen die Voraussetzungen für Grundzentren mit Ausnahme des Erreichbarkeitskriteriums zum Ober- oder Mittelzentrum • Die Einwohnerzahl des Kernorts sollte mindestens 5000 EW betragen Ansätze zu dieser besonderen Wohnfunktion finden sich in der Begründung zu G 2.2.1.1.		Regionalen Planungsverbände vom Sächsischen Staatsministerium des Innern als oberste Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme: *"Eine regionalplanerisch gewollte, unterstützende Entlastung der Oberzentren Dresden und Leipzig im Bereich Wohnen kann nur mit dem Einverständnis der beiden großen Städte erfolgen. Daher bietet sich in erster Linie eine Verstärkung der bestehenden Stadt-Umland Kooperationen an, in denen gemeinschaftlich Engpässe bei der Bereitstellung von Wohnungsbauflächen beseitigt werden können. Dies erfordert allerdings auch eine vorherige Bestandsaufnahme und den Nachweis, dass die Oberzentren der Ausweisung ausreichender Wohnungsbauflächen für ihre Bevölkerung mangels ausreichender Flächenkapazitäten nicht gerecht werden können.* *Eine einseitige, regionalplanerische Ausweisung von Entlastungsfunktionen, wie am Beispiel der Gemeinde Weinböhla oder bei dem Instrument Siedlungsbereiche diskutiert, verstärkt lediglich mögliche Suburbanisierungstendenzen und weckt Begehrlichkeiten auch bei anderen Gemeinden. Dies ist aus Sicht der Landesplanung zu vermeiden. Zudem ist Wohnen eine Grundfunktion jeder Gemeinde und insofern nicht als eine „besondere Gemeindefunktion" im Sinne von LEP G 1.4.2 aufzunehmen.* *Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die bestehenden Mittel- und Grundzentren im Umland der Städte Dresden und Leipzig, die in der Regel auch günstige Bahnanbindungen ins jeweilige OZ aufweisen, bereits jetzt aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion einen über den Eigenbedarf hinausgehenden Wohnbedarf berücksichtigen und damit ohne weitere regionalplanerische Aktivitäten Entlastungsfunktionen für Dresden und Leipzig wahrnehmen können."* Die Stellungnahme des Sächsischen Innenministeriums als Rechtsaufsicht lässt somit keinen Raum für die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion Wohnen. Neben der obersten Landesplanungsbehörde wurden auch die Verbandsräte um Stellungnahme zur Vergabe einer Gemeindefunktion Wohnen gebeten. Dabei gab es ausschließlich ablehnende Rückmeldungen, u. a. auch von Seiten der Stadt Dresden. Diese Tatsachen sprechen gegen die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion Wohnen.
1001394	Gemeinde Diera-Zehren	Forderung: Anerkennung Ziele Z 1.2.1 Gewerbe Z 1.2.2 Bildung Z 1.2.3. Tourismus für die Gemeinden! als Grundlage zur Entwicklung „über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus" (Vorentwurf S. 15 Pkt. 1.2. / LEP 2013)	nicht folgen	Die Auswertung dieses Einwandes erfolgt separiert nach den Gemeindefunktionen Gewerbe/Landwirtschaft, Bildung und Tourismus in Zusammenhang mit den weiteren und detaillierten Ausführungen der Gemeinde zu diesen Funktionen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000490	Gemeinde Hirschstein	Beide Ausweisungskriterien für die Funktion Gewerbe „hoher Anteil an Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe" und "hoher Anteil an Einpendlern" sollten als „und/oder" aufgenommen werden.	nicht folgen	Der Ansatz, einen hohen Anteil an Einpendlern als Kriterium zu wählen, hat sich als nicht praktikabel herausgestellt, weil er dazu führt, dass Gemeinden mit einem geringen Anteil an verarbeitendem Gewerbe, die aber überörtlicher Dienstleistungsstandort (z. B. Rehaklinik oder Beherbergungsbetriebe) sind, das Kriterium erfüllen würden.
1000510	Gemeinde Hirschstein	Die Gemeinde Hirschstein befürwortet die Einführung eines weiteren Kriteriums „übergemeindliche Bedeutung von Schulstandorten", da in strukturschwachen ländlichen Gebieten, diesen Gemeinden eine große Bedeutung zukommt. Weitere Entfernungen von Schulwegen sind untragbar. -> Vorschlag: Sicherung von Grundschulstandorten im ländlichen Raum G -> Gemeinde Hirschstein - Grundschule „Franciscus Nagler" im OT Prausitz Der Schulstandort der Mittelschule „Anne Frank" in Stauchitz dient der Absicherung des ländlichen Raumes. Dieser Schulstandort muss im Regionalplan mit dem Kennzeichen „B" ausgewiesen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird im Bereich Oberschulen aufgrund des sich in der Region sehr differenziert darstellenden Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Grundschulen sind in der Planungsregion in der überwiegenden Zahl der Gemeinden vorhanden, nur elf von 65 Gemeinden in der Planungsregion verfügen über keine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft. Eine wohnortnahe Beschulung ist in jedem Falle anzustreben, dazu gibt es entsprechende Zweckvereinbarungen zwischen Gemeinden, um dies bei Bedarf auch gemeindeübergreifend so gut wie möglich zu gewährleisten. Ein überörtlicher Regelungsbedarf ist daher für die Regionalplanung im Bereich Grundschulen nicht zu erkennen.
1000511	Gemeinde Hirschstein	Welche Rolle spielen bedeutsame Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen der wirtschaftlichen Betrachtung? Die regionale Bedeutung der Landwirtschaft muss aufgewertet werden. Bedeutsame Landwirtschaftsbetriebe sollten mit einem Kennzeichen „Lw" ausgewiesen werden. ->Vorschlag: Landwirtschaftsbetrieb „Milch-Center-Prausitz" als bedeutsamen Standort ausweisen, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Standort aufgestellt wurde.	nicht folgen	Es ist richtig, dass die Landwirtschaft als eine der elementaren Lebensgrundlagen viel stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden muss. Die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion Landwirtschaft erscheint jedoch nicht erforderlich, da die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist und dazu nicht zwingend eine Bauflächenausweisung vorgenommen werden muss, wie es beim verarbeitenden Gewerbe der Fall ist. Deshalb ist auch im LEP die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion Landwirtschaft nicht vorgesehen worden. Zur Stärkung der Landwirtschaft ist bei der Fortschreibung des Regionalplans, entsprechend dem Handlungsauftrag im LEP, eine erhebliche Ausweitung der Vorranggebiete Landwirtschaft auf 35 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region vorgesehen.
1004245	Gemeinde Tauscha	Trotz Berücksichtigung der nicht vorhandenen Elterngeneration aufgrund ausbleibender Geburten in den 1990er Jahren ist zumindest derzeit eine starke Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken festzustellen und ein Rückgang der Bevölkerung ist nicht festzustellen. Ursächlich hierfür sind neben zahlreichen Arbeitsplätzen (siehe Sonderfunktion Gewerbe) auch gute	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wohnmöglichkeiten. Durch die Autobahn kann Tauscha zum erweiterten Einzugsgebiet von Dresden angesehen werden, auch wenn Tauscha nicht zur „Erlebnisregion Dresden" gehört. In Hinblick auf die Wohnungssituation in Dresden wird dieser Trend vorerst anhalten. Hier gilt es, dass planungsseitig mögliche Entwicklungsperspektiven (Bauflächen, Gewerbeansiedlungen) nicht gehemmt werden. Die im Textteil diesbezüglich vorgenommen Aussagen, werden auch in Bezug auf das Gemeindegebiet ausdrücklich begrüßt. Die Ausführungen zu 1.2. hinsichtlich der Ausweisung von Wohnraum über den Eigenbedarf hinaus für Gemeinden mit der Sonderfunktion „Gewerbe" werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Im Bereich Gewerbe sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Einzelhandel in Verbindung mit Zentrallagern eine entsprechende Bedeutung zugebilligt wird.		
1004266	Gemeinde Thiendorf	Trotz Berücksichtigung der nicht vorhandenen Elterngeneration aufgrund ausbleibender Geburten in den 1990er Jahren ist zumindest derzeit eine starke Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken festzustellen und ein Rückgang der Bevölkerung ist nicht festzustellen. Ursächlich hierfür sind neben zahlreichen Arbeitsplätzen (siehe Sonderfunktion Gewerbe) auch gute Wohnmöglichkeiten. Durch die Autobahn kann Tauscha zum erweiterten Einzugsgebiet von Dresden angesehen werden, auch wenn Tauscha nicht zur „Erlebnisregion Dresden" gehört. In Hinblick auf die Wohnungssituation in Dresden wird dieser Trend vorerst anhalten. Hier gilt es, dass planungsseitig mögliche Entwicklungsperspektiven (Bauflächen, Gewerbeansiedlungen) nicht gehemmt werden. Die im Textteil diesbezüglich vorgenommen Aussagen, werden auch in Bezug auf das Gemeindegebiet ausdrücklich begrüßt. Die Ausführungen zu 1.2. hinsichtlich der Ausweisung von Wohnraum über den Eigenbedarf hinaus für Gemeinden mit der Sonderfunktion „Gewerbe" werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Im Bereich Gewerbe sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Einzelhandel in Verbindung mit Zentrallagern eine entsprechende Bedeutung zugebilligt wird.	Kenntnisnahme	
1000569	Gemeinde Weinböhla	Feststellung: Gemäß den definierten Zielen Z 1.2.1 bis Z 1.2.4 ist die „besondere Gemeindefunktion" auf die Funktionen Gewerbe, Bildung, Tourismus und Sport beschränkt. Anregung: Es sollte eine weitere Funktion als Ziel (Z 1.2.5) in die Rubrik „besondere Gemeindefunktion" aufgenommen und der Gemeinde Weinböhla zugeordnet werden und zwar die Funktion „Wohnen", die es hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung ermöglicht, in moderatem Umfang über den Eigenbedarf hinaus zu planen. Begründung: Die Gemeinde Weinböhla ist als attraktiver Wohnort im Verdichtungsraum der Landeshauptstadt Dresden und der Mittelzentren Radebeul, Coswig sowie	nicht folgen	Zur Vergabe einer besonderen Gemeindefunktion Wohnen bzw. der Festlegung von Siedlungsbereichen an S-Bahn-Haltepunkten (Region Leipzig-Westsachsen) erhielten die sächsischen Regionalen Planungsverbände vom Sächsischen Staatsministerium des Innern als oberste Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme: *"Eine regionalplanerisch gewollte, unterstützende Entlastung der Oberzentren Dresden und Leipzig im Bereich Wohnen kann nur mit dem Einverständnis der beiden großen Städte erfolgen. Daher bietet sich in erster Linie eine Verstärkung der bestehenden Stadt-Umland Kooperationen an, in denen gemeinschaftlich Engpässe bei der Bereitstellung von Wohnungsbauflächen beseitigt werden können. Dies erfordert allerdings auch eine vorherige Bestandsaufnahme und den Nachweis, dass die Oberzentren der*

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Meißen äußerst begehrt. Das belegt die Einwohnerentwicklung seit 1990, die einen Bevölkerungsanstieg von seinerzeit 7.754 EW auf 10.165 EW per 31.12.2014 ausweist und auch gegen den allgemeinen Trend in den letzten Jahren positiv verlief. Der Gemeinde Weinböhla wurde im LEP 2013 leider keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, obwohl von ihr durchaus Umlandfunktionen für benachbarte kleinere Orte wahrgenommen werden. Auf Grund der sehr guten und überdurchschnittlichen infrastrukturellen Ausstattung Weinböhlas, die im Landkreis Meißen ihresgleichen sucht (Regionalbahnanschluss, S-Bahn-Anschluss, Straßenbahnlinie 4, Buslinien nach Meißen im Ringverkehr, 96%iger Kanalanschlussgrad, VDSL 50 flächendeckend/ VDSL100 gebietsweise, Grundschule mit Hort, Oberschule, 4 Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Kulturelle Einrichtungen, Sportstätten u.a.), hat die Gemeinde Weinböhla jedoch das Potenzial, auch die benachbarten Mitteizentren funktionell zu unterstützen und das Oberzentrum Dresden hinsichtlich der dem hohen Entwicklungsdruck geschuldeten notwendigen Wohnbauflächenbereitstellung zu entlasten. Auf Grund der vorhandenen Siedlungsstruktur und infrastrukturellen Netzstruktur existieren im Gemeindegebiet von Weinböhla mannigfaltige Wohnbauflächenpotenziale, deren Erschließung auch für die Region von Bedeutung ist. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Ausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Weinböhla ist vor dem Hintergrund einer auch perspektivisch zu sichernden Auslastung der vorhandenen Infrastruktur notwendig.		*Ausweisung ausreichender Wohnungsbauflächen für ihre Bevölkerung mangels ausreichender Flächenkapazitäten nicht gerecht werden können.* *Eine einseitige, regionalplanerische Ausweisung von Entlastungsfunktionen, wie am Beispiel der Gemeinde Weinböhla oder bei dem Instrument Siedlungsbereiche diskutiert, verstärkt lediglich mögliche Suburbanisierungstendenzen und weckt Begehrlichkeiten auch bei anderen Gemeinden. Dies ist aus Sicht der Landesplanung zu vermeiden. Zudem ist Wohnen eine Grundfunktion jeder Gemeinde und insofern nicht als eine „besondere Gemeindefunktion“ im Sinne von LEP G 1.4.2 aufzunehmen.* *Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die bestehenden Mittel- und Grundzentren im Umland der Städte Dresden und Leipzig, die in der Regel auch günstige Bahnanbindungen ins jeweilige OZ aufweisen, bereits jetzt aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion einen über den Eigenbedarf hinausgehenden Wohnbedarf berücksichtigen und damit ohne weitere regionalplanerische Aktivitäten Entlastungsfunktionen für Dresden und Leipzig wahrnehmen können."* Die Stellungnahme des Sächsischen Innenministeriums als Rechtsaufsicht lässt somit keinen Raum für die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion Wohnen. Neben der obersten Landesplanungsbehörde wurden auch die Verbandsräte um Stellungnahme zur Vergabe einer Gemeindefunktion Wohnen gebeten. Dabei gab es ausschließlich ablehnende Rückmeldungen, u. a. auch von Seiten der Stadt Dresden.
1000880	Stadt Coswig	Die Zuordnung von besonderen Gemeindefunktionen, insbesondere Gemeindefunktion „Bildung" (vgl. Ziel Z 1.2.2), sollte vorrangig auf die zentralen Orte beschränkt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gerade unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung der Zentralen Orte für die Sicherung der Daseinsvorsorge wird das planerische Herangehen an die Vergabe der besonderen Gemeindefunktion Bildung überarbeitet. So werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 die Kriterien teilweise neu gefasst. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt, wovon nur Grundzentren betroffen sind. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001174	Gemeinde Bannewitz	In diesem Zusammenhang bedauern wir auch die Absicht, die besondere Gemeindefunktion „Verkehr", die der LEP 2013 noch vorsieht, zu streichen. Gerade diese Funktion prägt unseren Ort in vielerlei Richtung wie kaum eine andere Gemeinde in der Region. Einerseits „durchschneidet" die überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse E55 / B170 auf 7,5 km Länge unseren Ort von Nord nach Süd, besonders auch die großen Ortsteile Bannewitz und Possendorf betreffend. Andererseits sollen Achsen das verbindende raumordnerische Element des Zentrale-Orte-Systems sein (S. 19 /Pkt. 1.3 RVE). Zusätzlich fungiert die B 170 als Zubringer zur Autobahn A 17 und wird in Kürze von der Anschlussstelle in Nöthnitz bis OT Bannewitz 4-spurig ausgebaut. Weiter liegt Bannewitz auf 3,5 km und mit 2 Auffahrten an der BAB 17 an. Als markante Ost-West-Verbindungen durchqueren die Staatsstraßen S 191n (Bannewitz - Goppeln) und S 36 (Possendorf - Wilmsdorf/Poisental) den gesamten Ort sowie eine Vielzahl an Kreisstraßen sind vorhanden. Unsere Gemeinde „dient" sozusagen in vollem Umfang dem überörtlichen Verkehr, der natürlich auch mit einem umfassenden ÖPNV-Netz als wichtiger regionaler Knotenpunkt belegt ist. Selbst eine stillgelegte historische Eisenbahnanlage, die ehemalige Windbergbahn (erste dt. Semmeringbahn, Schmalspurbahn), durchquert die Gemeinde Bannewitz auf ca. 5 km Länge und der noch erhaltene Bahndamm wird heute als Rad- und Wanderweg stark frequentiert und verbindet dieses Netz nach Freital und Dresden. Historische denkmalgeschützte Elemente wie Bahnhöfe, Waggons und Schienenteile sind noch vorhanden. Diese verkehrsstrategisch günstige Lage von Bannewitz bringt natürlich auch einen enormen Siedlungsdruck für die Gemeinde vor den Toren Dresdens mit sich, was zur weiteren Verflechtung mit der Landeshauptstadt und deren Nahbereich beitragen kann. Im begonnenen Ortsentwicklungskonzept für Bannewitz würden wir sehr gern dem im RVE unter 3. Verkehrsentwicklung geprägten Begriff der „Integration der Verkehrsarten" eine besondere Rolle als Gestaltungselement unserer Städteplanung einräumen. Die Untersetzung mit der besonderen Gemeindefunktion „Verkehr" im Regionalplan würden wir als anspruchsvolle, übertragene Aufgabe betrachten.	nicht folgen	Im LEP sind als Kriterien für die Zuweisung der Gemeindefunktion Verkehr benannt: • Knotenpunkt mehrerer Verkehrsträger • Schnittstelle für den kombinierten Verkehr und Standort von Logistikgewerbe. Vergeben werden soll die Funktion also an Gemeinden, die Verknüpfungspunkt verschiedener Verkehrsträger sind. Dies ist in Bannewitz nicht der Fall. Die Gemeinde wird allein durch den Straßenverkehr geprägt. Die Eisenbahnstrecke ist seit 44 Jahren abgebaut. Wasserstraßen und Flugplätze sind in der Gemeinde nicht vorhanden. Die Voraussetzungen für eine Zuweisung der Funktion Verkehr liegen daher nicht vor. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die besonderen Gemeindefunktion "Verkehr" auf eine über den Eigenbedarf hinausgehende Bereitstellung von Bauflächen für Logistikgewerbe abzielt.
1001049	Gemeinde Kreischa	Als besondere Gemeindefunktion schlagen wir die Ausweisungen „Tourismus“, „Gewerbe“ und „Bildung“ vor oder die Gemeinde Kreischa erhält eine eigene besondere Gemeindefunktion.	folgen	siehe Auswertung Einwand Nr. 1001063 der Gemeinde Kreischa, der eine Zuweisung einer neuen besonderen Gemeindefunktion "Gesundheit" an Kreischa beinhaltet
1001244	IHK Dresden	Problematisch sehen wir die in den Grundzielen vertretene Auffassung an, dass bedeutende Logistikstandorte (Nossen, Radeburg) nicht mehr im Vorrang der Funktion Verkehr sondern des Gewerbes geplant werden sollen (Z 1.2.1). Begründung: Logistikschwerpunkte bedeuten immer eine erhöhte Belastung des Standortes	nicht folgen	Es trifft zu, dass Logistikstandorte andere Problemlagen aufweisen als Standorte des verarbeitenden Gewerbes. Durch die Zuweisung einer besonderen Gemeindefunktion werden jedoch keine Nutzungskonflikte, etwa die Belastung durch Güterkraftverkehr, geregelt. Die Funktion dient lediglich dazu, der betroffenen Kommune eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		durch Güterkraftverkehr, sowohl in der Straßennutzung als auch in der absoluten Geräuschbelastung des Standortes. Um daraus folgende Nutzungskonflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren halten wir es für unabdingbar, die bedeutenden Logistikstandorte Nossen und Radeburg weiterhin der Funktion Verkehr und nicht der Funktion Gewerbe zuzuordnen. Anregen mochten wir Überlegungen dazu, Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Verkehr nicht ausschließlich an einem Knotenpunkt mehrerer Verkehrsträger (statische Betrachtung) fest zu machen, sondern auch die Verkehrsintensität und damit in Verbindung stehende Verkehrsvorgängen als Ausweisungskriterium für die Festlegung dieser besonderen Gemeindefunktion zugrunde zu legen (funktionale Betrachtung).		in Bezug auf die Funktion zu erlauben (Begründung zu 1.4 LEP). Die Zuweisung der Funktion Gewerbe erlaubt es Nossen und Radeburg, sich neben dem vorhandenen Logistikgewerbe künftig auch verstärkt in Richtung des verarbeitenden Gewerbes zu entwickeln. Dies ist für Nossen und Radeburg ein Vorteil.
1001384	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Die Gemeindefunktionen „Gewerbe", „Bildung", „Tourismus" und „Sport" treffen auf Gemeinden zu, welche in ihrer Funktion maßgeblich zur Entwicklung ihrer Region beitragen. Innerhalb der Funktion „Tourismus" wird sich hauptsächlich auf den Kurortstatus, die Übernachtungen/Übernachtungsintensität (Übernachtungen pro Gästebett) und überregional bedeutsame Freizeiteinrichten bezogen. Der Wert durch lokalen Tourismus zu bekannten Festlichkeiten (z.B. Fisch- und Waldfest in Moritzburg, erwartete Besucherzahl 2015 = 30.000) wird nicht beachtet, unterstützt aber die Entwicklung einzelner Gemeinden/Orte. Bei Abfischfesten werden oft keine gesteigerten Übernachtungszahlen registriert, da sich der Besuch oft als Tagesausflug gestaltet. Ähnlich verhält es sich beim Angeltourismus. Dennoch bringen diese Besucher touristisches Potential in die Region ein. Bei dem Ausbau des touristischen Angebotes sollten diese Aspekte beachtet werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine besondere Gemeindefunktion dient dazu, der betroffenen Kommune in Bezug auf die jeweilige Funktion eine bauliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglichen (Begründung zu 1.4 LEP). Eine erhöhte Übernachtungszahl aufgrund eines lokalen Festes spiegelt sich in der Übernachtungsstatistik wider und ist somit in den Kriterien für die Vergabe der Funktion Tourismus bereits enthalten. Bei den genannten Abfischfesten mit einem hohen Aufkommen an Tagesbesuchern stellt sich die Frage, ob daraus ein Bedarf für die Ausweisung neuer Bauflächen abzuleiten ist. In der Regel wird dies nicht der Fall sein, da die Versorgung bei solchen Festen über mobile Anlagen abgesichert wird und nicht an feste Gebäude gebunden ist, ebenso wie es bei Weihnachtsmärkten der Fall ist, die gleichfalls tausende Besucher anziehen können.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.1				
1000991	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	U.a. wird die Gemeinde Zeithain als Gemeinde mit der besonderen Gemeinde-funktion „Gewerbe“ ausgewiesen. Die Gemeinde Zeithain verfügt seit 2007 über einen rechtskräftigen Bebauungsplan für eine Industriegroßansiedlungsfläche auf einem ehemalig militärisch genutzten Gelände, jetzt Zeithainer Industriepark (ZIP). Eigentümer des Grundstückes ist die Entwicklungs- und Verwertungs-gesellschaft „Altes Lager“ Zeithain mbH, Mehrheitsgesellschafter ist die Gemeinde Zeithain. Die Verwertungsbemühungen für diese Fläche sind seit Jahren erfolglos. Der Freistaat Sachsen steht derzeit in Verhandlungen mit der EVGZ/Gemeinde, die u.a. der EVGZ/Gemeinde die Möglichkeit geben sollen, die Fläche kleinteilig zu nutzen und zu vermarkten. Es wird nicht mehr am Ziel Großansiedlungsfläche festgehalten. Auch andere Nutzungen (z. B. Wohnen) sollen ermöglicht werden.	folgen	Die besondere Gemeindefunktion ist in Grundzentren entsprechend LEP eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums. Die fehlende Nachfrage nach Gewerbeflächen in Zeithain zeigt an, dass die Gewerbe-funktion, zumindest was die Entwicklungsperspektiven betrifft, in Zeithain keine herausgehobene Stellung hat. Die besondere Gemeindefunktion "Gewerbe" soll daher an Zeithain nicht mehr vergeben werden.
1000992	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Ausführungen zu 2.3.1 sollte geprüft werden, ob die Stadt Großenhain als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ auszuweisen ist.	nicht folgen	Besondere Gemeindefunktionen dürfen nur für nichtzentralörtliche Gemeinden und Grundzentren festgelegt werden. Großenhain ist ein Mittelzentrum und hat aus dieser Funktion heraus schon das Recht zur Ausweisung von Bauflächen über den Eigenbedarf der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Stadt hinaus.
1004002	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Ferner wird angeregt die besondere Gemeindefunktion Gewerbe Neustadt/ i. Sa. zuzuweisen. Begründung: Mit den Firmen Capron, Veritas und Gerodur bestehen regional bedeutsame Industrieansiedlungen mit hohen Arbeitskräfte- bzw. Flächenbedarf. Die Erweiterungen der vergangenen Jahre werden auch in Zukunft erwartet.	folgen	wie vom Einwender dargelegt; mit der Capron GmbH ist ein industrieller Großbetrieb vorhanden und damit eines der Vorauswahlkriterien erfüllt
1001441	Gemeinde Diera-Zehren	Anerkennung der Gemeindefunktion „Landwirtschaft" gleichgestellt mit „Gewerbe": Die Versorgung mit Nahrung (Tierhaltung, Ackerbau, Weinbau u.a.) ist dominant in Diera-Zehren. Damit kann dauerhaft keine bedeutende Flächenabgabe für Industrie möglich. Landwirtschaft!. Produktion erfolgt weitestgehend nach modernsten technischen Methoden in den vorhanden landw. Großbetrieben.	nicht folgen	Die Festlegung von besonderen Gemeindefunktionen erfolgt mit dem Ziel, in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder mit einer Zentralortfunktion der untersten Stufe für eine bestimmte über-örtliche Zweckbestimmung (Gewerbe, Verkehr, Tourismus, Bildung) eine über den Eigenbedarf hinaus gehende Bauflächenentwicklung zu ermöglichen. Die Landwirtschaft benötigt für ihre Produktion Boden. Im Regionalplan werden besonders wertvolle Böden zu Gunsten der Landwirtschaft als Vorranggebiete Landwirtschaft gesichert. Festlegungen, die auf eine verstärkte Bodeninanspruch-nahme für Bauflächen abzielen, sind für eine Gemeinde mit dem Ziel der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion nicht zweck-mäßig.
1000651	Gemeinde Klipphausen	Klipphausen als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion einstufen - Gemeindefunktion „Gewerbe" Die Gemeinde Klipphausen ist durch eine Vielfalt an klein- und mittelständigen Unternehmen gekennzeichnet. Derzeit sind 723 Gewerbe in der Gemeinde angemeldet und beschäftigen ca. 3.909 Personen in den Unternehmen. Mit 383 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen je 1.000 Einwohnern weist die Gemeinde Klipphausen ein vergleichsweise hohes Arbeitsplatzangebot auf. Die Gemeinde Klipphausen ist trotz des hohen Arbeitsplatzangebotes durch ein Auspendelverhalten geprägt. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei die Pendel-bewegungen in die Landeshauptstadt Dresden. Die Begründung zu den Zielen Z 1.2.1 bis Z 1.2.4 auf Seite 16 „Funktion Gewerbe" ist im ersten Anstrich auf 350 Arbeitsplätze je 1.000 Einwohner in der Gemeinde zu ändern. Das Kriterium hoher Ansatz von Einpendlern ist zu streichen. Daten vom Statistischen Landesamt sind nicht verfügbar, welche Grundlage liegt hier vor? In der Gemeinde befinden sich auf einer Fläche von ca. 140 ha bedeutsame Gewerbegebiete z. B. Klipphausen mit ca. 90 Unternehmen und ca. 2.400 Beschäftigten, Röhrsdorf mit ca. 14 Unternehmen, Riemsdorf und Groitzsch. Die Gewerbegebiete Klipphausen und Röhrsdorf sind im Wirtschaftsatlas Sachsen registriert. Die Arbeitsplätze in unseren Gewerbegebieten haben auch Ausstrahlung auf Beschäftigung von Einwohnern aus der Lommatzscher Pflege. Im Gewerbegebiet Klipphausen sind landesweit und überregional bedeutsame Unternehmen tätig: Sächsische Haustechnik - Seit über 20 Jahren ist das Unternehmen mit seiner Hauptniederlassung am Standort im Gewerbegebiet Klipphausen tätig. Als	nicht folgen	Klipphausen unterschreitet die im LEP vorgegebenen Kriterien für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe. Darüber hinaus grenzen mehrere Zentrale Orte direkt an Klipphausen an (Wilsdruff, Dresden, Radebeul, Coswig, Meißen, Nossen), so dass auch aufgrund dieser räumlichen Lage eine Zuweisung der Funktion an Klipphausen aus regionalem Blickwinkel nicht erforderlich ist. Auch ist die Gemeinde durch besonders wertvolle Böden geprägt, die für die landwirtschaftliche Produktion erhalten und nicht für über den Eigenbedarf hinausgehende Bauflächenausweisungen in Anspruch genommen werden sollen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Großhandel für Haustechnik beliefert die SHT im 3-stufigen Vertriebsweg das eingetragene Sanitär-Heizung-Klima- Handwerk in den Regionen Dresden, Riesa, Freiberg, Pirna und Ostsachsen., Gebrauchtgeräte-Zentrum Dresden GmbH & Co.KG - gebrauchte Gabelstapler der Marke Jungheinrich (aufbereitet in Klipphausen und weltweit im Einsatz) mit einer 4-Sterne- Aufarbeitung - werden in höchster Präzisionsarbeit und mit viel Leidenschaft zur Handwerkskunst gefertigt, Eickhoff Gruppe - Fertigung von Windgetrieben, Fäth GmbH - Spezialist im Bereich Anlagentechnik für Versorgungssysteme für Rein- und Reinstmedien, Sächsischer Staatspreis für Innovation 2015 - 2. Platz für die Fäth Group, OSCAR PLT GmbH - wissenschaftliche Erforschung der Grundlagen und ingenieurtechnische Ausarbeitung neuer innovativer Technologien zum Schneiden, Schweißen und Beschichten technischer Werkstoffe, insbesondere von Technologien auf Basis der Kombination von Photonik und Lichtbogen- bzw. Plasmatechnik. Thoenes Dichtungstechnik - ist ein traditionsreiches Unternehmen mit 135 Jahren Erfahrung in der Dichtungstechnik. Ist Partner für spezielle Lösungen und innovative Dichtungstechnik. Unsere Bäcker -In der Klipphausener Bäckerei werden vorwiegend Rohstoffe aus regionalem Anbau und Erzeugung verarbeitet zu einen breit gefächertem Brot- und Brötchensortiment, Feinbackwaren oder auch köstlichen Konditoreierzeugnissen. Unsere Bäcker betreiben ca. 30 Filialen im Bereich Dresden und Meißen. Hightex Verstärkungsstrukturen GmbH - Nach einer mehrjährigen Entwicklungszeit der als Tailored Fibre Placement (TFP) benannten Technologie ist sie in der Fa. Hightex Verstärkungsstrukturen GmbH eine der wichtigsten Textiltechnologien zur Erzeugung von Verstärkungsstrukturen und findet z. B bei EADS Airbus Anwendung.		
1000811	Gemeinde Zeithain	Die Gemeinde Zeithain wird als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe" ausgewiesen. (Planziel Z 1.2.1) Mit dieser Festlegung wird dem wichtigen Gewerbe- und Industriestandort Zeithain mit hoher Beschäftigungszahl von SV-Beschäftigten und hohen Anteil an Einpendlern Rechnung getragen.	Kenntnisnahme	Hinweis: Im Zuge der Auswertung der Beteiligung zum Regional-plan-Vorentwurf und der Überprüfung des regionalplanerischen Regelungserfordernisses erfolgt keine Zuweisung der Funktion Gewerbe an die Gemeinde Zeithain mehr.
1001063	Gemeinde Kreischa	Es wird allerdings weiterhin die Ausweisung der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ für erforderlich gehalten. Für die Funktion „Gewerbe“ werden 400 Arbeitsplätze pro 1.000 Einwohner in der Gemeinde und ein hoher Anteil von Einpendlern (mindestens 70%) gefordert. Dies ist in unserer Gemeinde deutlich erfüllt. Die Gemeinde Kreischa hat 738 SV-Beschäftigte pro 1.000 Einwohner und einen Anteil an Einpendlern von 85% (aus Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstatistik, Arbeitsmarkt kommunal 2014 der Bundesagentur für Arbeit). Die Kliniken Bavaria Kreischa sind der größte Arbeitgeber des	teilweise/ sinngemäß folgen	Laut LEP soll für die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe neben der Anzahl der Arbeitsplätze je 1000 Einwohner auch ein hoher Besatz mit verarbeitendem Gewerbe Festlegungskriterium sein. Dies trifft für Kreischa, wo ein großer Teil der Arbeitsplätze dem Gesundheitsbereich zuzuordnen ist, nicht zu. Kreischa wird jedoch zweifellos durch die verschiedenen Kliniken geprägt und soll daher die neue Gemeindefunktion "Gesundheit" erhalten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der Geschäftsführer baut die Kliniken derzeit weiter aus und benötigt auch in Zukunft weitere Flächen. Es ist mit einer massiven Erhöhung der Arbeitsplätze zu rechnen. Die Gemeinde Kreischa stößt bei diesen Größenordnungen an die Grenzen der öffentlichen Daseinsvorsorge: Kindertagesstätten (für Kinder der Mitarbeiter), Feuerwehr, ÖPNV, Wohnraum bzw. Wohnbauflächen, Kläranlage, Einkaufsmöglichkeiten etc. Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer besonderen Anforderungen im Regionalplan. Eventuell ist die Ausweisung einer eigenen besonderen Gemeindefunktion, beispielsweise „Gesundheitswesen“ möglich. Eine weitere Besonderheit der Kliniken sind die fehlenden Gewerbesteuereinnahmen, da das Gesundheitswesen gewerbesteuerbefreit ist. Trotz der hohen Beschäftigungszahlen fehlen daher die Einnahmen im Haushalt der Gemeinde Kreischa. Des Weiteren werden die Kliniken Bavaria Kreischa in den nächsten Jahren weitere Bauflächen benötigen. Diese konzentrieren sich auf den Ortsteil Zscheckwitz und einen Teil der Ortslage Kreischa Am Schäferberg. Aufgrund der wachsenden Anforderungen an das Gesundheitswesen werden immer mehr Flächen benötigt, um die Aufgaben erfüllen zu können. Der Geschäftsführer denkt weiterhin an Erholungsflächen für seine Mitarbeiter in Form von großflächigen Kleingartenanlagen. Es wird ein eigener Kindergarten benötigt. Da die Arbeitskräfte zum Teil weite Pendlerstrecken (angrenzende Bundesländer und Ausland) zurücklegen, ist man bestrebt den Mitarbeitern Vorort attraktive Angebote, z. B. zur Naherholung zu unterbreiten, um die Mitarbeiter auch dauerhaft an das Unternehmen zu binden. Um die weitere Flächeninanspruchnahme gewährleisten zu können, wird eine Absicherung dieser besonderen Gemeindefunktion für erforderlich gehalten.		
1000582	Stadt Altenberg	Wir bitten, dass Altenberg zusätzlich die Gemeindefunktion Gewerbe erhält. Begründung: In unserem Gemeindegebiet befindet sich bereits jetzt schon eine große Ansammlung von verarbeitendem Gewerbe. Einerseits auf den zwei mit Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen und andererseits auch auf Flächen, welche dem Bereich „Mischgebiet" zuzuordnen sind. Mehrere große mittelständische Betriebe der Metallbranche beschäftigen einen Großteil an Einpendlern. Weiterhin plant die Stadt Altenberg einen weiteren Bebauungsplan für einen Gewerbestandort im nahen Einzugsbereich zur Autobahn A 17. Dies ist unbedingt notwendig um den Arbeitsstandort und damit der demografischen Entwicklung entgegen zu wirken.	nicht folgen	Altenberg verfehlt alle Vorauswahlkriterien für die Zuweisung der Gemeindefunktion Gewerbe deutlich. Eine Ausweisung von Gewerbeflächen über den Bedarf des Nahbereiches von Altenberg hinaus wird kritisch gesehen, da durch die damit verbundene überdurchschnittliche Flächenversiegelung die Hochwassergefährdung der Unterlieger verstärkt werden kann. Darüber hinaus ist die Stadt Altenberg bereits für die Funktionen Tourismus und Sport vorgesehen.
1000667	Stadt Neustadt in Sachsen	Wir bitten darum, unserer Stadt auch die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe" zuzuweisen. Begründung: In den letzten Jahren haben sich in Neustadt mit den Firmen Gerodur, Capron und Veritas regional bedeutsame Industriegesellschaften mit hohen	folgen	wie vom Einwender dargelegt; mit der Capron GmbH ist ein industrieller Großbetrieb vorhanden und damit eines der Vorauswahlkriterien erfüllt

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Arbeitskräfte- bzw. Flächenbedarf angesiedelt. Mögliche Erweiterungen von Firmen an bestehenden Standorten sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden können. Dafür sind in Neustadt entsprechende Flächen verfügbar. Als weiteren Schritt für die Ansiedlung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben erhielten wir im Juli 2015 die Genehmigung des Bebauungsplanes „Wiedernutzbarmachung Industriegebiet Kirchallee". In diesem Gebiet werden in den nächsten Jahren rund 14 ha Gewerbe- und Industriegebiet für die Erweiterung bestehender Firmen (z.B. Capron) oder die Neuansiedlung zur Verfügung stehen.		
1000749	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	"Für die Funktion Gewerbe wird vorgeschlagen, die Ausweisungskriterien dahingehend zu modifizieren, dass anstelle des Arbeitsplatzkriteriums „hoher Anteil an Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe“ (mehr als 30 %) das Kriterium „hoher Anteil an Einpendlern“ (mehr als 70 % der in der Gemeinde arbeitenden wirtschaftlich Tätigen) verwendet wird." Die Anpassung/Veränderung des Kriteriums „hoher Anteil an Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe“ zu „hoher Anteil an Einpendlern“ wird befürwortet. Zugleich wird auch der Verzicht der Begrenzung von zu vergebenden Funktionen pro Gemeinde als sinnvoll erachtet. Die Begrenzung auf max. 2 Funktionen ist nicht unmittelbar nachvollziehbar.	Kenntnisnahme	Hinweis: Das Kriterium "hoher Anteil an Einpendlern" hat sich im Ergebnis der Beteiligung als nicht sinnvoll erwiesen, weshalb wieder auf das im LEP definierte Kriterium "hoher Anteil an Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe" zurückgegriffen wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.2				
1001583	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die zur Diskussion gestellte zusätzliche Sicherung einer besonderen Gemeindefunktion „Bildung“ für Grundzentren ist zur Sicherung der Schulstandorte nicht erforderlich. Bereits die zentralörtliche Einstufung als Grundzentrum beinhaltet übergemeindliche Funktionen der Daseinsvorsorge.	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine Priorisierung der Schulstandorte gerade im Oberschulbereich von Grundzentren gegenüber nichtzentralen Gemeinden ist, sofern sie keine besonderen Funktionen im Bildungsbereich haben, auch durch Z 6.3.4 LEP gewährleistet. Damit im Zusammenhang wird auf die Anwendung von Kriterien, die den Oberschulbereich betreffen, verzichtet und das bisherige Kriterium "Standort einer mindestens dreizügigen Oberschule" wird gestrichen. Unter Berücksichtigung des Ziels 6.3.5 LEP wird jedoch zukünftig den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Dies betrifft in der Planungsregion ausschließlich Grundzentren.
1001785	Landeshauptstadt Dresden	Im Vorentwurf wird die Einführung eines weiteren Kriteriums für die besondere Gemeindefunktion Bildung in Grundzentren zur Diskussion gestellt. Danach soll die übergemeindliche Bedeutung von Oberschulstandorten, unabhängig von der Dreizügigkeit der jeweiligen Schule, Voraussetzung für die besondere Gemeindefunktion Bildung sein. Diese Herangehensweise wird ausdrücklich unterstützt und sollte auch für nichtzentrale Orte übernommen werden. In der Region gibt es einwohnerstarke nichtzentrale Orte, in denen ein dreizügiger Oberschulstandort bspw. nur örtliche Bedeutung haben kann.	folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.
1001161	Landkreis Meißen	Aus Sicht des Kreisschul- und Kulturamtes ist es unbedingt notwendig, für Grundzentren die übergemeindliche Bedeutung von Schulstandorten, unabhängig von der Zügigkeit der Schule, mit besonderer Gemeindefunktion Bildung festzulegen. Diese Regelung soll der Stärkung und Stabilisierung der Bildungsstandorte in den Grundzentren dienen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden gerade unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Dies betrifft ausschließlich Grundzentren. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Es gilt Z 6.3.4 LEP, wonach Grundzentren gegenüber nichtzentralen Orten, die Standort einer Oberschule sind, bereits eine höhere Priorität genießen, soweit Letztere nicht die besondere Funktion Bildung im Oberschulbereich besitzen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001180	Landkreis Meißen	Die Kategorie „Standort eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung und großem Einzugsgebiet" ist aus unserer Sicht nicht zielführend und sollte besser als „Standort eines Gymnasiums mit großem Einzugsgebiet im ländlichen Raum" definiert werden, ggf. ergänzt um die Voraussetzung, dass im Kernort mindestens noch eine Grund- oder Mittelschule vorhanden sein muss. Gymnasien mit vertiefter Ausbildung sind gegenwärtig meist in Mittel-/Oberzentren zu finden.	folgen	Die Kriterien zur Festlegung der besonderen Gemeindefunktion "Bildung" werden im Sinne des Einwenders überarbeitet. Damit kommen zukünftig die Grundzentren mit Standort eines Gymnasiums im Ländlichen Raum für die Gemeindefunktion Bildung in Betracht.
1000213	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Den Kommunen Altenberg und Sebnitz sollte die besondere Gemeindefunktion „Bildung" zugewiesen werden. Begründung: Als Voraussetzung für die Ausweisung als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion „Bildung" gelten gemäß des vorliegenden Vorentwurfes nachfolgende Kriterien: • Standort einer Hochschuleinrichtung oder • Standort eines Gymnasiums mit vertiefter Ausbildung und großem Einzugsgebiet oder • mindestens dreizügiger Oberschulstandort In Altenberg befindet sich die Außenstelle des „Glückauf" Gymnasiums Dippoldiswalde. Dieses Gymnasium ist eine „Eliteschule des Sports" und damit ein Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. In der Eliteschule des Sports, der Außenstelle des "Glückauf'-Gymnasiums in Altenberg werden jugendliche Nachwuchstalente auf ihrem Weg zu sportlichen Höchstleistungen so unterstützt, dass sie auch die von ihnen angestrebten Schulabschlüsse mit bestmöglichen Ergebnissen erreichen. Seit mehreren Jahren wird das Konzept zur individuellen Förderung von Nachwuchsleistungssportlern am Schulstandort Altenberg umgesetzt. Im Rahmen der gymnasialen Ausbildung findet im vertieften sportlichen Profil ab Klassenstufe 7 eine sportartenspezifische Ausbildung statt. Nachwuchsbiathleten können am Gymnasium in der Sekundarstufe II einen Leistungskurs Sport belegen. Im Fall von Sebnitz hat das Gymnasium ein sehr großes Einzugsgebiet. Im rechtselbischen Bereich des Landkreises besteht mit dem Johann-Gottfried-Herder Gymnasium in Pirna Copitz nur ein weiterer Standort. Diese Bedeutung könnte mit der Ausweisung der besonderen Gemeindefunktion Bildung unterstrichen werden. Die Überlegung zur Einführung eines weiteren Kriteriums, mit dem für Grundzentren insbesondere die übergemeindliche Bedeutung von Schulstandorten, unabhängig von der Zügigkeit der jeweiligen Schule, für die besondere Gemeindefunktion Bildung die Grundlage sein soll, wird begrüßt. Darüber hinaus wird angeregt, dass auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, welche Standort einer Oberschule sind, mit der besonderen Gemeindefunktion „Bildung" bedacht werden. Auch in dem Fall sollte die Zügigkeit keine Rolle spielen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der besonderen Bedeutung der Außenstelle des "Glückauf"-Gymnasiums Dippoldiswalde mit seiner Spezialisierung als Eliteschule des Sports wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen der Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion Sport für Altenberg diese neben den anderen diese Gemeindefunktion begründenden Sporteinrichtungen besonders mit in Bezug genommen wird und somit die hier vorhandene Außenstelle des Gymnasiums als eine Säule der Gemeindefunktion Sport, die es zu sichern und zu entwickeln gilt, benannt wird. Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird allen Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Somit wird Sebnitz die besondere Gemeindefunktion Bildung erhalten. Aufgrund der vom Stellungnehmer geschilderten Situation im Bereich Oberschulen wird infolge des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		In den letzten Jahren wurden viele Oberschulen geschlossen. Die jetzt noch bestehenden Standorte nehmen die Schüler aus den umliegenden Gemeinden auf. Sie erfüllen somit einen Bildungsauftrag für andere Gemeinden. Es kann an den bestehenden Oberschulen immer wieder zu Schwankungen in den Schülerzahlen kommen, dies sollte aber künftig nicht mehr den Standort gefährden.		
1001442	Gemeinde Diera-Zehren	Forderung: Anerkennung von Grundschulen und Kindertagesstätten als Bewertungskriterien zur Absicherung der Bildungsinfrastruktur am Lebensmittelpunkt der Bewohner und Gleichstellung mit allen Schulformen. Keine Besserstellung von Schulformen über die Grundschulen hinaus!	nicht folgen	Kindertagesstätten sollen gemäß G 6.3.1 Satz 2 LEP flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Ihre Bereitstellung ist eine kommunale Aufgabe und im Wesentlichen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Da die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen weitgehend bedarfsgerecht für den örtlichen Bedarf erfolgt, erwächst daraus auch keine besondere überörtliche Funktion für eine Gemeinde, die einen besonderen Regelungsbedarf auf der Ebene der Regionalplanung begründet. Auch eine im Einzelfall übergemeindliche Nutzung einer Einrichtung infolge interkommunaler Kooperation zur Bündelung von Ressourcen kann dieses Regelungserfordernis nicht auslösen. Dies gilt in ähnlichem Maße auch für Grundschulen. Grundschulen sind in der Planungsregion in der überwiegenden Zahl der Gemeinden vorhanden, nur elf von 65 Gemeinden in der Planungsregion verfügen über keine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft. Eine wohnortnahe Beschulung ist in jedem Falle anzustreben, dazu gibt es entsprechende Zweckvereinbarungen zwischen Gemeinden, um dies bei Bedarf auch gemeindeübergreifend so gut wie möglich zu gewährleisten. Kindertagesstätten und Grundschulen kommen daher nicht als ein Festlegungskriterium für die besondere Gemeindefunktion Bildung in Betracht.
1001360	Gemeinde Moritzburg	Auf Grund der beiden Grundschulen in Moritzburg und Reichenberg (auch Grundschulbezirk für Radebeul/ Wahnsdorf), der Kurfürst Moritz Schule, der Freinet Schule in Friedewald (freie Ganztagsschule), der Evangelischen Hochschule in Moritzburg und der Produktionsschule in Moritzburg hat Moritzburg nach unserer Einschätzung eine besondere Gemeindefunktion „Bildung".	folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Die Betrachtung des Gesamtpaketes der einzelnen Schularten in einer Gemeinde wird als kein geeignetes Kriterium für eine wirksame Steuerung der räumlichen Sicherung und Entwicklung der Schullandschaft erachtet. Aufgrund des Vorhandenseins der Evangelischen Fachhochschule in der Gemeinde wird jedoch unter besonderer Beachtung des Zieles 6.3.10 LEP und seiner Begründung des LEP 2013 an Moritzburg die besondere Gemeindefunktion Bildung vergeben.
1001741	Gemeinde Stauchitz	Als Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Bildung werden ausgewiesen“ sollte geprüft werden, ob nicht auch Schulen mit zweizügigen Oberschulstandort mit aufgeführt werden sollten. Die Oberschule „Anne Frank“ in Stauchitz zeigt sich als bestes Beispiel für eine	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		besondere Gemeindefunktion Bildung durch ihre übergemeindliche Bedeutung als Schulstandort.		Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Das Kriterium "Vorhandensein einer mindestens dreizügigen Oberschule" entfällt.
1000320	Verwaltungs-gemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Für die besondere Gemeindefunktion „Bildung" gelten bisher Bedingungen bezüglich der Art der Bildungseinrichtung und bei Oberschulen mindestens die 3-Zügigkeit. Es sollte bedacht werden, dass insbesondere im ländlichen Raum Oberschulen unabhängig von der Zügigkeit generell eine übergemeindliche Bedeutung haben, da Oberschulstandorte weit voneinander entfernt liegen. Ebenso umfassen Grundschulstandorte im ländlichen Raum in der Regel Grundschulbezirke, welche Nachbargemeinden mit beinhalten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Grundschulen sind in der Planungsregion in der überwiegenden Zahl der Gemeinden vorhanden, nur elf von 65 Gemeinden in der Planungsregion verfügen über keine Grundschule (betrifft nur Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft). Eine wohnortnahe Beschulung ist in jedem Falle anzustreben, dazu gibt es entsprechende Zweckvereinbarungen zwischen Gemeinden, um dies bei Bedarf auch gemeindeübergreifend so gut wie möglich zu gewährleisten. Grundschulen kommen daher für eine Vergabe der besonderen Gemeindefunktion Bildung nicht in Betracht.
1000305	Gemeinde Bahretal	Es gibt keine Einwände, Gemeinden mit übergemeindlicher Bedeutung als Schulstandort unabhängig von der Zügigkeit der Schule als Grundzentrum „Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung" auszuweisen. Begründung: Die Entwicklung von Schulstandorten und deren Festigung und Förderung wird künftig eine der wesentlichen Grundlagen für den Erhalt und die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Sachsen sein.	Kenntnisnahme	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird u. a. den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.
1001046	Gemeinde Kreischa	Die Kliniken Bavaria Kreischa betreiben übrigens auch überregional bedeutsame Bildungseinrichtungen. Die staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie, Ergotherapie, Sporttherapie und Logopädie und die staatlich anerkannte Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege in freier Trägerschaft	teilweise/ sinngemäß folgen	Die von einzelnen Städten und Gemeinden im berufsbildenden Bereich benannten Einrichtungen in nichtzentralen Orten oder auch Grundzentren haben sich i. d. R. auf der Grundlage eines bestimmten wirtschaftlichen Profils in diesen Gemeinden entwickelt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bilden derzeit knapp 300 Schüler aus. Auch hier sind Erweiterungen geplant. Die Schüler kommen aus dem gesamten Bundesgebiet zu uns. Dabei wachsen die Anforderungen an die Gemeinde Kreischa stetig. Daher sollte diese besondere Gemeindefunktion ebenfalls Berücksichtigung finden.		Sie sollen deshalb im Falle der Zuweisung einer anderen besonderen Gemeindefunktion auch im Zusammenhang mit dieser gesehen werden und als ein wichtiger Begründungsbestandteil in diese einfließen. Damit soll sichergestellt werden, dass die mit der entsprechenden Festlegung eröffneten Entwicklungsoptionen dann auch die jeweiligen Bildungseinrichtungen mit umfassen. Kreischa soll aufgrund der deutlichen Funktionsprägung der Gemeinde durch die Kurkliniken die besondere Gemeindefunktion Gesundheit erhalten. Im Begründungsteil hierzu wird klargestellt, dass mit der Zuweisung dieser Gemeindefunktion auch die Sicherung und Entwicklung der Schulen für Physiotherapie, Ergotherapie, Sporttherapie und Logopädie sowie der Berufsfachschule für Gesundheits- und Krankenpflege mit in Bezug genommen wird.
1000603	Stadt Altenberg	Aufgrund des vorgesehenen Wegfalls der Begrenzung auf 2 Funktionen pro Gemeinde bitten wir neben der Aufnahme „Gewerbe" noch um die Gemeindefunktion „Bildung". Begründung: Altenberg ist Gymnasialstandort, wenn auch nur als Außenstelle, dafür aber mit vertiefter sportlicher Ausbildung. Ein wichtiges Kriterium spielt dabei das zum Gymnasialstandort gehörende Sportinternat. Weiterhin existieren im Gemeindegebiet eine 2-zügige Oberschule und 2 Grundschulen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der besonderen Bedeutung der Außenstelle des "Glückauf"-Gymnasiums Dippoldiswalde mit seiner Spezialisierung als Eliteschule des Sports wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen der Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion Sport für Altenberg diese neben den anderen diese Gemeindefunktion begründenden Sporteinrichtungen besonders mit in Bezug genommen wird und somit die hier vorhandene Außenstelle des Gymnasiums als eine Säule der Gemeindefunktion Sport, die es zu sichern und zu entwickeln gilt, benannt wird. Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Dabei wird im Bereich Oberschulen aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Die Betrachtung des Gesamtpaketes der einzelnen Schularten in einer Gemeinde stellt kein geeignetes Kriterium für eine wirksame Steuerung der räumlichen Entwicklung der Schullandschaft dar.
1000423	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Es gibt keine Einwände, Gemeinden mit übergemeindlicher Bedeutung als Schulstandort unabhängig von der Zügigkeit der Schule als Grundzentrum „Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung" auszuweisen. Begründung: Die Entwicklung von Schulstandorten und deren Festigung und Förderung wird künftig eine der wesentlichen Grundlagen für den Erhalt und die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Sachsen sein.	Kenntnisnahme	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.
1000821	Stadt Dohna	Es wird angeregt, die Stadt Dohna mit der besonderen Gemeindefunktion „Bildung" darzustellen. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen wird die Oberschule der Stadt Dohna ab dem Schuljahr 2016/2017 dreizügig geführt.	nicht folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Dabei wird im Bereich Oberschulen aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Das Kriterium "Vorhandensein einer mindestens dreizügigen Oberschule" entfällt.
1000431	Stadt Liebstadt	Es gibt keine Einwände, Gemeinden mit übergemeindlicher Bedeutung als Schulstandort unabhängig von der Zügigkeit der Schule als Grundzentrum „Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Bildung" auszuweisen. Begründung: Die Entwicklung von Schulstandorten und deren Festigung und Förderung wird künftig eine der wesentlichen Grundlagen für den Erhalt und die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Sachsen sein.	Kenntnisnahme	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.
1000733	Stadt Sebnitz	Sebnitz hat folgende Schulen mit aktueller Schüleranzahl (wei/mä): • 2 Grundschulen mit 324 Schülern, • 1 Oberschule mit 365 Schülern, • 1 Gymnasium mit 485 Schülern mit einem Einzugsbereich neben der eigenen Gemeinde aus Bad Schandau auch linkselbisch, Hohnstein und Neustadt/Sa. und 1 Berufsfachschule/Fachschule im sozialpädagogischen Bereich, das Schulungszentrum der bao GmbH mit 250 Schülern mit überregionalem Einzugsbereich. Das ergibt eine Anzahl von 1.424 Schülern die in Sebnitz unterrichtet werden. Wir können jede der möglichen Schularten für einen großen Einzugsbereich im ländlichen Raum anbieten. Aus den genannten Gründen fordern wir, dass Sebnitz die besondere Gemeindefunktion „Bildung“ erhält.	folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird allen Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Damit erhält Sebnitz den Status einer Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Bildung. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Die Betrachtung des Gesamtpaketes der einzelnen Schularten in einer Gemeinde wird als kein geeignetes Kriterium für eine

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				wirksame Steuerung der räumlichen Entwicklung der Schullandschaft erachtet.
1000747	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	"In Ergänzung dazu gibt es jedoch Überlegungen zur Einführung eines weiteren Kriteriums, mit dem für Grundzentren insbesondere die übergemeindliche Bedeutung von Schulstandorten, unabhängig von der Zügigkeit der jeweiligen Schule, für die besondere Gemeindefunktion Bildung die Grundlage sein soll. Dies wird hier mit zur Diskussion gestellt." Dies ist ein Punkt, der v.a. in den stark ländlich geprägten Räumen zum Tragen kommen wird. Die Einführung des genannten Kriteriums wird ausdrücklich befürwortet.	Kenntnisnahme	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.3				
1001566	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Es fehlt in der Aufzählung die Stadt Stolpen (vgl. Tab. S. 18).	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz entfällt im Regionalplanentwurf zu Gunsten einer zeichnerischen Festlegung. Eine Aufzählung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion erfolgt dann in der Regionalplan-begründung.
1001443	Gemeinde Diera-Zehren	Die Gemeinde weist folgende Beherbergungsstatistik aus: Jahr | Übernachtungen/Jahr 2009 | 15.165 2010 | 15.983 2011 | 18.579 2012 | 19.489 2013 | 18.731 2014 | 20.309 *Quelle: Stala/TV Sächs.Elbland Geschäftsbericht 2014* Bewertungsgrundsatz zur Anerkennung als „Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion" in Abhängigkeit von der Gemeindegröße ändern (angemessene Bewertungsgrundsätze)! Achtung = Gemeinde mit Tourismusfunktion - s.o. Aufnahme in Karte „Raumstruktur" Siehe auch: G 2.3.2.1 und 2.	nicht folgen	Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, wie von der Gemeinde Diera-Zehren vorgeschlagen, auch die Übernachtungen pro Einwohner als ein Kriterium heranzuziehen. Die Auswertung der statistischen Daten hierzu ergab, dass Diera-Zehren mit 6,1 Übernachtungen pro Einwohner dabei nur einen durchschnittlichen Wert erreicht (zum Vergleich die Spitzenreiter in der Region: Kurort Rathen 322,8; Kreischa 107,4; Bad Schandau 92,4; Gohrisch 59,2; Bad Gottleuba-Berggießhübel 47,3; Altenberg 46,4; Königstein 43,1; Hermsdorf/Erzgebirge 26,8; Hohnstein 21,2; weitere 9 Gemeinden liegen noch vor Diera-Zehren; Angaben für 2014). Die Zuweisung der Funktion Tourismus kommt daher für die Gemeinde Diera-Zehren auch bei Zugrundelegung des Kriteriums "Übernachtungen pro Einwohner" nicht in Betracht.
1000671	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde verfügt nicht über die Kriterien Kurortstatus und über 80 Übernachtungen pro Gästebett und Jahr. Es gibt jedoch attraktive Angebote für den Tourismus, wie ausgebaute Rad- und Wanderwege, Bergbau- und Mühlengeschichte, Schlösser und den Rothschönberger Stölln als Bestandteil der Montanregion Erzgebirge. Besonders zu erwähnen sind die Radwege an der B6 und der Meißner 8, die Schlösser Rothschönberg, Scharfenberg und Batzdorf,	Kenntnisnahme	Eine Steuerungswirkung geht von den Festlegungen der besonderen Gemeindefunktionen nur dann aus, wenn sie nicht beliebig für nahezu alle Gemeinden in der Region vergeben werden. Daher bedarf es zu ihrer Festlegung Kriterien, die sicher-stellen, dass nicht schon das bloße Vorhandensein einer Funktion zu einer Zuweisung führt, sondern es einer weit überdurch-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		die Wanderwege in den linkselbischen Tälern und dem Triebischtal, die Mühlen im Trie-bischtal und Saubachtal, das Alte Kalkbergwerk in Miltitz und die Bergbaugeschichte im Scharfenberger Revier. Weitere überregionale bedeutsame Ausflugsziele sind die Baeyerhöhe mit Gedenkstein und Infotafel für die Königlich-Sächsische Triangulation 1862 bis 1890, benannt ist die Höhe nach Johann Jacob Baeyer, dem Begründer der europäischen Gradmessung. Die Pechsteinklippen in Garsebach im größten Pechsteinvorkommen Europas (im Triebischtal von Meißen, Garsebach, Semmelsberg, Polenz), der Meißner Pechstein gilt als locus typicus für Pechstein. Sowie die funktionstüchtige Miniaturmühle in Gauernitz, in der Art wahrscheinlich einzigartig in Deutschland. Die Gemeinde Klipphausen hat sich auf Grund des guten Angebotes an Wander- und Radwegen als Naherholungsgebiet, nicht nur für unsere Bürger, sondern für die Landeshauptstadt Dresden, Kreisstadt Meißen und vielen Besuchern aus anderen Regionen entwickelt. Mit 20.000 bis 30.000 Übernachtungen im Jahr wird unsere Region gut frequentiert. Die Gemeinde biete viele thematische Wanderwege an, so z. B einen Geolehrpfad, einen Mühlenweg im Triebischtal, einen Bergbaulehrpfad in Scharfenberg.		schnittlichen Ausprägung bedarf (siehe auch Begriffsbestimmung im LEP 2013, Seite 37). Die im Regionalplan-Vorentwurf zu Grunde gelegten Kriterien für die Funktion Tourismus wurden aus dem LEP übernommen und dienen dazu, jene Gemeinden herauszufiltern, die weit überdurchschnittliche touristische Funktionen wahrnehmen. Dazu dienen die Werte von mindestens 50.000 Übernachtungen pro Jahr bzw. von mindestens 150.000 Besuchern pro Jahr bei überregionalen Freizeiteinrichtungen. Klipphausen liegt mit 20.815 Übernachtungen (2014) weit unter dem Mindestwert. Selbstverständlich hat dennoch der Tourismus innerhalb der Gemeinde einen hohen Stellenwert, jedoch hebt er sich im Vergleich zu anderen Gemeinden der Region nicht als besonders ausgeprägt hervor.
1001361	Gemeinde Moritzburg	Die Bezeichnung „Tourismus" empfehlen wir redaktionell um „und Erholung" zu ergänzen.	nicht folgen	Die Bezeichnungen für die Funktionen wurden aus dem LEP übernommen und sind auch Bestandteil der Rahmenlegende, die den Regionalen Planungsverbänden durch das Sächsische Staatsministerium des Innern vorgegeben wurde, um eine sachsenweit einheitliche Darstellung in den Regionalplänen zu erreichen.
1001060	Gemeinde Kreischa	Die Ausweisung der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	Hinweis: Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung zum Regionalpan-Vorentwurf wird Kreischa die besondere Gemeindefunktion "Gesundheit" anstelle der Funktion "Tourismus" zugewiesen.
1001067	Stadt Pirna	Sofern auch für Mittelzentren möglich, bitten wir darum, Pirna als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus darzustellen. Insbesondere die Umsetzung des Grundsatzes G 2.3.2.8 (Entlastung vom motorisierten Individualverkehr) ist eine für Pirna wichtige Aufgabe, die durch eine derartige regionalplanerische Ausweisung unterstützt werden sollte.	nicht folgen	Die Festlegung besonderer Gemeindefunktionen ist entsprechend der Vorgabe aus dem LEP nur für Grundzentren und Gemeinden ohne Zentralortfunktion möglich.
1000734	Stadt Sebnitz	Auch die Stadt Sebnitz ist neben den OT ein anerkannter Erholungsort. In der Tabelle S.18 müsste Sebnitz und Ortsteile stehen**.**	folgen	wie vom Einwender dargestellt
1000759	Privat	Klipphausen als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus ausweisen. Die geforderte Übernachtungszahl wird zwar nicht erreicht, es gibt dennoch attraktive Angebote für Touristen, wie ausgebautes Wander- und Radwegenetz, Bergbau- und Mühlengeschichte, Schlösser und der Rothschönberger Stolln in der Montanregion Erzgebirge.	nicht folgen	Eine Steuerungswirkung geht von den Festlegungen der besonderen Gemeindefunktionen nur dann aus, wenn sie nicht beliebig für nahezu alle Gemeinden in der Region vergeben werden. Daher bedarf es zu ihrer Festlegung Kriterien, die sicherstellen, dass nicht schon das bloße Vorhandensein einer Funktion zu einer Zuweisung führt, sondern es einer weit

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				überdurchschnittlichen Ausprägung bedarf (siehe auch Begriffsbestimmung im LEP 2013, Seite 37). Die im Regionalplan-Vorentwurf zu Grunde gelegten Kriterien für die Funktion Tourismus wurden aus dem LEP übernommen und dienen dazu, jene Gemeinden herauszufiltern, die weit überdurchschnittliche touristische Funktionen wahrnehmen. Dazu dienen die Werte von mindestens 50.000 Übernachtungen pro Jahr bzw. von mindestens 150.000 Besuchern pro Jahr bei überregionalen Freizeiteinrichtungen. Klipphausen liegt mit 20.815 Übernachtungen (2014) weit unter dem Mindestwert. Selbstverständlich hat dennoch der Tourismus innerhalb der Gemeinde einen hohen Stellenwert, jedoch hebt er sich im Vergleich zu anderen Gemeinden der Region nicht als besonders ausgeprägt hervor.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Z 1.2.4				
1000735	Stadt Sebnitz	Sebnitz sollte Funktion „Sport“ erhalten, weil WM und Meisterschaften im Fesselflug ausgerichtet werden.	nicht folgen	Für die Durchführung von Fesselflug-Meisterschaften ist keine Ausweisung neuer Bauflächen erforderlich. Es besteht daher kein Erfordernis, der Stadt Sebnitz die besondere Gemeindefunktion Sport zuzuweisen.
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion > Begründung zu Z 1.2.1 bis Z 1.2.4				
1000545	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Unter dem Gliederungspunkt 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion sollte in der Tabelle auf Seite 18 in der Zeile Königstein die Festung Königstein als „überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung" Berücksichtigung finden. Die Bastei und die Burg Stolpen wurden als solche berücksichtigt. Die „Festung Königstein" hatte ausweislich des Geschäftsberichts im Jahr 2014 mehr als 500.000 Besucher.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1001567	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Aussagen in der Tabelle „Funktion Tourismus“ auf S. 18 sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Grundsätzlich sollten die durchschnittlichen Besucherzahlen der überregional bedeutsamen Freizeiteinrichtungen mit Quellenangabe (***) versehen werden, um die Erfüllung des Kriteriums nachvollziehbar zu machen. Die Festung Königstein in der gleichnamigen Gemeinde ist mit ca. 500.000 Besuchern jährlich eine überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung. Auch das Schloss Moritzburg in der Gemeinde Moritzburg hat ähnlich hohe Besucherzahlen zu verzeichnen. Hingegen dürften die Besucherzahlen in der Burg Stolpen nicht die Größenordnung von 100.000 Besuchern erreichen. Die überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung in Neustadt kann das dort vorhandene Erlebnisbad sein, dies ist mit Angaben zur Besucherzahl zu untersetzen. Die Gemeinde Lohmen liegt bei den Übernachtungszahlen weit unter 50.000, sodass das Kriterium für die Funktion Tourismus hier nicht erfüllt ist (keine Fett-Schrift).	folgen	Die Tabelle wird entsprechend den Hinweisen angepasst. Soweit überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen das entscheidende Auswahlkriterium sind, wird die entsprechende Besucherzahl der Einrichtung mit Quellenangabe angegeben, soweit Besucherzahlen erfasst wurden. Nach dem Geschäftsbericht 2015 der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützigen GmbH, Seite 10, hatte das Schloss Moritzburg im Jahr 2015 229.064 und die Burg Stolpen 100.311 Besucher. Neustadt i. Sa. erhält nach Auswertung der Beteiligung nicht mehr die besondere Gemeindefunktion Tourismus.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000912	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Die im vorgelegten Entwurf bei der Begründung der besonderen Gemeinde-funktion „Sport" (S. 18) enthaltene Darstellung zum Schulstandort Altenberg ist nicht korrekt. In der Stadt Altenberg wird eine genehmigte Außenstelle des „Glückauf-Gymnasiums Dippoldiswalde/Altenberg geführt, an der die vertiefte sportliche Ausbildung angeboten wird.	folgen	Der Hinweis wird bei der Überarbeitung der Begründung zur besonderen Gemeindefunktion Sport für die Stadt Altenberg beachtet und die korrekte Bezeichnung gebraucht.
1000925	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Die Beurteilung zu der im Entwurf erfolgten Ausweisung von Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion „Bildung" umfasst nur die Erfüllung der formalen Kriterien (vgl. Begründung zu Grundsatz 1.4.2 LEP 2013). Aus hiesiger Sicht besteht kein darüber hinaus gehendes Regelungsbedürfnis. Allein eine über-gemeindliche Funktion einer Schule kann keine besondere Gemeindefunktion „Bildung" begründen. Im anderen Falle wären die vom Gesetzgeber geforderten und vom Schulnetzplanungsträger regelmäßig fortzuschreibenden Schulnetz-pläne ohne Gestaltungsinhalt, da die Dauer der Bestandskraft der Regionalpläne ein Mehrfaches der Schulnetzpläne umfasst. Die Festlegungen der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplanes bei der Schulnetzplanung sind zu beachten und stellen gem. § 4a Abs. 4 Punkt 1 SchuIG einen Ausnahmetatbestand dar. Geänderte Sachverhalte können im Rahmen der Regionalplanung nicht fachplanerisch notwendigen Zeiträumen angepasst werden. Aus hiesiger Sicht ist die unter Punkt 1.2 (Seite 15) zur Diskussion gestellte Einführung des Kriteriums der übergemeindlichen Bedeutung von Schulstandorten für Grundzentren als Grundlage für die besondere Gemeinde-funktion „Bildung" nicht zielführend und konterkariert ggf. die Schulnetzplanung als Fachplanung der Landkreise bzw. stellt die aktuelle Verknüpfung und Passfähigkeit von Schulnetzplanung und Regionalplanung in Frage.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter Berücksichtigung der im Einwand vorgetragenen Aspekte und der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 grundsätzlich überarbeitet. So wird im Bereich Oberschulen aufgrund des sich in der Region sehr differenziert darstellenden Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Statt dessen wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt.
1001345	Gemeinde Moritzburg	Tabelle Seite 18 Funktion „Tourismus": Nach unserer Einschätzung sind sowohl Schloss Moritzburg, als auch das Wildgehege Moritzburg durchaus überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen. Für die Übernachtungen liegen möglicherweise aktuellere Zahlen aus 2013 oder 2014 vor.	folgen	Die Einordnung von Schloss Moritzburg als überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung wurde im Beteiligungsverfahren auch von anderen Einwendern bestätigt. Da Moritzburg schon durch die Übernachtungskennziffern die Kriterien für eine Zuweisung der Funktion Tourismus erfüllt, hat dies nur redaktionelle Bedeutung. Die Daten für die Übernachtungen werden im Regionalplan-Entwurf auf den Stand 2014 aktualisiert.
1001362	Gemeinde Moritzburg	Tabelle Seite 17 Funktion „Bildung": Moritzburg hat eine Hochschuleinrichtung.	folgen	In Moritzburg befindet sich die Evangelische Fachhochschule mit 114 Studierenden (Stand Wintersemester 2014/15). Aufgrund dessen wird Moritzburg im Zusammenhang mit dem Ziel 6.3.10 und dessen Begründung im LEP 2013 die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt und der Standort der Evangelischen Fachhochschule in der Begründung für diese Festlegung ergänzt.
1000787	Gemeinde Tauscha	Inwieweit bei der Sonderfunktion „Bildung" eine Ausweitung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der übergemeindlichen Bedeutung von Schulstandorten angebracht erscheint, ist vor dem Hintergrund der schlichten Notwendigkeit im ländlichen Raum schwer einzuschätzen. Sollte dies in Erwägung gezogen werden, sind ebenso Betreuungsangebote in Kindertagesstätten einzubeziehen. Als	nicht folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		zukünftiger Teil der Gemeinde Thiendorf weisen wir darauf hin, dass Thiendorf die Betreuung von mehr als 70 Kindern aus Fremdgemeinden (beispielsweise aus Schönfeld) sicherstellt. Insbesondere die auch aktuell notwendige zusätzliche Schaffung von Kita-Plätzen und die damit notwendigen Investitionskosten liegen jedoch allein bei der Gemeinde. Zudem ist es auch aus planerischen Gründen (Verkehrsachsen, Ein- und Auspendler) durchaus sinnvoll, die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder über die Gemeindegrenze hinaus zu berücksichtigen.		Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Kindertagesstätten sollen gemäß G 6.3.1 Satz 2 LEP flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Ihre Bereitstellung ist eine kommunale Aufgabe und im Wesentlichen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Da die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen weitgehend bedarfsgerecht für den örtlichen Bedarf erfolgt, erwächst daraus auch kein besonderer Regelungsbedarf für die Regionalplanung. Aus einer teilweise übergemeindlichen Nutzung einer Einrichtung infolge interkommunaler Kooperation zur Bündelung von Ressourcen lässt sich kein hinreichendes Erfordernis regionalplanerischer Vorgaben begründen. Kindertagesstätten kommen daher nicht als ein Festlegungskriterium in Betracht.
1001930	Gemeinde Thiendorf	Inwieweit bei der Sonderfunktion „Bildung" eine Ausweitung des Kriterienkatalogs hinsichtlich der übergemeindlichen Bedeutung von Schulstandorten angebracht erscheint, ist vor dem Hintergrund der schlichten Notwendigkeit im ländlichen Raum schwer einzuschätzen. Sollte dies in Erwägung gezogen werden, sind ebenso Betreuungsangebote in Kindertagesstätten einzubeziehen. Als zukünftiger Teil der Gemeinde Thiendorf weisen wir darauf hin, dass Thiendorf die Betreuung von mehr als 70 Kindern aus Fremdgemeinden (beispielsweise aus Schönfeld) sicherstellt. Insbesondere die auch aktuell notwendige zusätzliche Schaffung von Kita-Plätzen und die damit notwendigen Investitionskosten liegen jedoch allein bei der Gemeinde. Zudem ist es auch aus planerischen Gründen (Verkehrsachsen, Ein- und Auspendler) durchaus sinnvoll, die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder über die Gemeindegrenze hinaus zu berücksichtigen.	nicht folgen	Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben. Kindertagesstätten sollen gemäß G 6.3.1 Satz 2 LEP flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Ihre Bereitstellung ist eine kommunale Aufgabe und im Wesentlichen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Da die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen weitgehend bedarfsgerecht für den örtlichen Bedarf erfolgt, erwächst daraus auch kein besonderer Regelungsbedarf für die Regional-planung. Aus einer teilweise übergemeindlichen Nutzung einer Einrichtung infolge interkommunaler Kooperation zur Bündelung von Ressourcen lässt sich kein hinreichendes Erfordernis regionalplanerischer Vorgaben begründen. Kindertagesstätten

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				kommen daher nicht als ein Festlegungskriterium in Betracht.
1001001	Gemeinde Wilsdruff	Die Stadt Wilsdruff unterstützt den Vorschlag zur Modifizierung der Ausweiskriterien für die besondere Gemeindefunktion Gewerbe. Ein hoher Anteil an Einpendlern ist aus unserer Sicht eine viel aussagekräftigere Zahl für die Bedeutung einer Gemeinde als Gewerbestandort als ein hoher Anteil an Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe. Letztendlich ist nicht nur das verarbeitende Gewerbe für die Beschäftigtenzahlen ausschlaggebend, auch Dienstleistungs- und Transportgewerbe spielen dabei in der heutigen Zeit eine große Rolle.	Kenntnisnahme	Hinweis: Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung wurde die vorgenommene Modifizierung wieder zurückgenommen.
1001002	Gemeinde Wilsdruff	Es wird begrüßt, als weiteres Kriterium für die besondere Gemeindefunktion Bildung die übergemeindliche Bedeutung von Schulstandorten festzulegen, unabhängig von der Zügigkeit. Damit können auch die Gemeinden mit Schulstandorten gestärkt werden, die die übrigen Auswahlkriterien nicht erfüllen, aber dennoch eine wichtige Funktion im Schulnetz erfüllen.	Kenntnisnahme	Gerade unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 werden die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird den Gemeinden im Ländlichen Raum mit einem Gymnasium, die nicht den Status eines Mittelzentrums haben, die besondere Gemeindefunktion Bildung zuerkannt. Im Bereich Oberschulen wird aufgrund des sich in der Region darstellenden sehr differenzierten Bildes bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum, welches eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien für nicht sinnvoll erscheinen lässt, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben.
1000666	Stadt Neustadt in Sachsen	Im Pkt. 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion wird Neustadt als Gemeinde der besonderen Gemeindefunktion „Bildung" (mindestens dreizügige Oberschule) und der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus" (164 Übernachtungen pro Gästebett und überregional bedeutsame Freizeiteinrichtung - Freizeitbad „mariba") ausgewiesen. In diesem Punkt sollte ebenfalls das Angebot im Ortsteil Rugiswalde mit vorhandenem überregional genutztem Skiareal einschließlich touristischem Mehrzweckgebäude, welches auch außerhalb der Wintersaison Wander- und Radfahrtouristen zur Verfügung steht, mit berücksichtigt werden.	nicht folgen	Überregionale Übernachtungsgäste im Ortsteil Rugiswalde sind in den touristischen Kennziffern von Neustadt i. Sa. mit enthalten, so dass diese nicht zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Im Ergebnis der Auswertung der Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf verliert Neustadt i. Sa. die Funktion Tourismus und erhält stattdessen die besondere Gemeindefunktion Gewerbe. Hinweis zur besonderen Gemeindefunktion Bildung: Die Kriterien für die besondere Gemeindefunktion Bildung werden unter dem Aspekt der überörtlichen Bedeutsamkeit und unter Einbeziehung der Plansätze im Kapitel 6.3 des LEP 2013 überarbeitet. Auf dieser Grundlage wird im Bereich Oberschulen, zu dem sich in der Region ein sehr differenziertes Bild bei der Einordnung der einzelnen Schulstandorte in den sie umgebenden Raum ergibt und damit eine pauschale Bewertung im Sinne regionseinheitlicher Kriterien nicht für sinnvoll erachtet wird, die besondere Gemeindefunktion Bildung nicht mehr vergeben und das Kriterium "Vorhandensein einer mindestens dreizügigen Oberschule" gestrichen. Der Stadt Neustadt kommt damit für die besondere Gemeindefunktion "Bildung" im Sinne einer über die normalen grundzentralen Funktionen hinausgehenden Bedeutung nicht mehr in Betracht.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000713	Stadt Sebnitz	Die Gemeindefunktion „Bildung“ an den auf Seite 16 unten genannten Kriterien festzumachen sollte geändert werden, weil 1. die Vielfalt der angebotenen Schularten, auch wenn jede für sich nicht die bisher geforderte Zügigkeit aufweist und 2. die Anzahl der Lernenden insgesamt unberücksichtigt bleibt. (zum Vergleich: Bei der Funktion Tourismus zählt die Anzahl der Betten/Übernachtungen und bedeutsamer Freizeiteinrichtungen im Allgemeinen und nicht ob ein Hotel einer bestimmten Größe und Ausstattung vorhanden ist)	nicht folgen	An den Festlegungskriterien des Regionalplanvorentwurfs wird nicht festgehalten, wenngleich auch der konkrete Anregung so nicht gefolgt wird. (s. hierzu auch Einwand der Stadt Sebnitz Nr. 1000733)
1000909	Stadt Tharandt	Im Hinblick auf die Ausweisung Tharandts als Bildungsstandort sind neben der Fachrichtung Forstwirtschaft der TU Dresden folgende Einrichtungen zu ergänzen: • Evangelischen Gymnasium Tharandt • Sächsisches Landesarboretum Forstbotanischer Garten Tharandt mit der Walderlebniswerkstatt „Sylvaticon“ • Umweltbildungshaus Johannishöhe • Walderlebnis Grillenburg • Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (gemäß Sächsischem Standortegesetz vom 27.01.2012, hier: Artikel 8, Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16.10.1992 zuletzt geändert am 28.06.2001 mit dem Wortlaut „--- Dresden wird durch „Grillenburg“ (Tharandt) ersetzt).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die genannten Einrichtungen werden in der Begründung berücksichtigt, sofern sie mit der TU Dresden, die mit ihren in Tharandt ansässigen Instituten die besondere Gemeindefunktion Bildung für Tharandt begründet, im Zusammenhang stehen. Dies trifft für das Sächsische Landesarboretum Forstbotanischer Garten Tharandt mit der Walderlebniswerkstatt „Sylvaticon“ zu.

Kapitel 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen				
1001585	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Der Rechtsnatur der überregionalen Achsen entsprechend bitten wir, in der Raumstrukturkarte – wie im Erläuterungskasten beschrieben – diese als nachrichtliche Übernahme aus dem LEP 2013 zu kennzeichnen. Im Kartenverweis, S. 19, regen wir redaktionell an, anstatt „…ausgewiesen“ entsprechend der Terminologie des ROG „festgelegt“ zu schreiben (siehe auch unter Allgemeines) und diese Festlegung klar von der nachrichtlichen Übernahme zu trennen: Vorschlag: Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden in der Karte „Raumstruktur“ **festgelegt**. Ergänzend sind die aus dem LEP 2013 nachrichtlich übernommenen überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen **dargestellt**.	folgen	wie vom Einwender vorgetragen
1000491	Gemeinde Hirschstein	Die Verkehrsverbindungen der Bundesstraße „B6" ab Meißen werden als „ nicht überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse" ausgewiesen. Aus Sicht der Gemeinde Hirschstein kommt dieser Verkehrsverbindung jedoch eine überregionale Bedeutung zu. Diese Straße dient der Erschließung / Anbindung des ländlichen Raumes und dient dort der Sicherung der vorhandenen Infrastruktur in diesem Bereich. Womit wird diese Festsetzung begründet?	nicht folgen	Die überregionalen Achsen werden im LEP festgelegt. Der RPV kann an dieser Einordnung keine Änderungen vornehmen. Sie sind in den Regionalplan nur nachrichtlich übernommen.
1001048	Gemeinde Kreischa	Es ergibt sich weiterhin der Knotenpunkt für regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen, die ebenfalls im Regionalplan aufgenommen werden sollten.	nicht folgen	Der Einwender wünscht die Festlegung von zwei regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, die sich in Kreischa kreuzen. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die eine zusätzliche Achsenfestlegung unter anderem zwischen den bereits eng beieinander liegenden Achsen entlang der B 170 und entlang dem Müglitztal rechtfertigen (z. B. Bundesfernstraße oder Eisenbahnstrecke).
1000736	Stadt Sebnitz	Die Bedeutung der regionalen Verbindungsachse GZ Sebnitz – Rumburk wird betont.	Kenntnisnahme	
1000502	Landkreis Mittelsachsen	Nach den Aussagen des Ziels Z 1.3.1 werden als regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen festgelegt: • (Planungsregion Leipzig-Westsachsen*) - MZ Riesa - GZ Lommatzsch -GZ Nossen - (Planungsregion Chemnitz*) • OZ Dresden - GZ Wilsdruff- (Planungsregion Chemnitz*) • MZ Dippoldiswalde - (Planungsregion Chemnitz*) Anmerkung: Zum Sternzeichen * wird im Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge der Hinweis gegeben, dass der genaue Achsenverlauf im Zuge der Fortschreibungsverfahren zum Regionalplans Oberes	folgen	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs berücksichtigt

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Elbtal/Osterzgebirge und den Fortschreibungsverfahren zu den Regionalplänen der Nachbarregionen noch miteinander abzustimmen ist. Das Landratsamt Mittelsachsen weist darauf hin, dass die o. g. Achsen auch im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz als regional bedeutsame Achsen festgelegt worden sind (Stand: 04/2013, Ziel Z 1.5.1; Buchst, a, b, f). a) Freiberg - (Nossen, A 4 und A 14) - (Riesa) bzw. (Meißen) b) Freiberg - (Wilsdruff, OT Kesselsdorf) - (Dresden) f) Annaberg-Buchholz - Marienberg - Olbernhau - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle - Frauenstein - (Dippoldiswalde)		
Regionalplan Text > 1 Raumstrukturelle Entwicklung > 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen > Z 1.3.1				
1001568	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Soweit hier die Relationen der regionalen Achsen auch noch im Verlauf überregionaler Achsen dargestellt werden sollen, ist dieser (überregionale) Achsenabschnitt ebenfalls in Klammer zu setzen, der Ausgangspunkt der regionalen Achse aber außerhalb der Klammer zu führen. Ggf. können für die unterschiedlich begründeten Klammerangaben auch unterschiedliche Klammern verwendet werden, z.B. (andere Planungsregion bzw. Ausland); [überregionale Achse], die dann in einer Fußnote erklärt werden. Vorschlag: • [MZ Riesa –] GZ Zeithain – MZ Großenhain – GZ Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf – (Planungsregion OL-NS*) • (Planungsregion Leipzig-Westsachsen*) – MZ Riesa – GZ Lommatzsch – GZ Nossen – (Planungsregion Chemnitz*) • MZ Meißen – MZ Riesa / GZ Lommatzsch • GZ Nossen – MZ Meißen – GZ Radeburg • MZ Meißen – GZ Wilsdruff – MZ Dippoldiswalde – GZ Glashütte • [OZ Dresden –] GZ Wilsdruff – (Planungsregion Chemnitz*) • [OZ Dresden –] GZ Heidenau – GZ Glashütte – GZ Altenberg • OZ Dresden – GZ Stolpen – GZ Neustadt i. Sa. – (Rumburk/Varnsdorf, CZ) • [MZ Pirna – GZ Königstein –] GZ Bad Schandau – GZ Sebnitz – (Rumburk/Varnsdorf, CZ) • MZ Pirna – (Planungsregion OL-NS*) • GZ Sebnitz – GZ Neustadt i. Sa. – (Planungsregion OL-NS*) • MZ Dippoldiswalde – (Planungsregion Chemnitz*)	folgen	Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfes berücksichtigt.
1000884	Stadt Stolpen	Die Ausweisung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden - GZ Stolpen - GZ Neustadt-(Rumburk/Varnsdorf CZ) wird seitens der Stadt Stolpen unterstützt.	Kenntnisnahme	
1000362	Verwaltungs-gemeinschaft Lohmen/ Stadt Wehlen	Im Vorentwurf fehlt die Ausweisung der regionalen Entwicklungsachse „Pirna - Lohmen - Stolpen - Neustadt - Sebnitz". Es wird gewünscht, diese Achse mit aufzunehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Hinweis ist vor allem unter dem Aspekt der vorhandenen Schienenverbindung Pirna - Stolpen - Neustadt i. Sa. nachvollziehbar. Bei den Achsen handelt es sich allerdings um relativ schematische Darstellungen. Es werden Relationen nachgezeichnet, das heißt, dass nahe beieinander liegende

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Verkehrstrassen (Straße/Schiene) nicht als einzelne Achsen dargestellt, sondern zu einer Achse zusammengefasst werden. Im Nordosten von Pirna gibt es als wichtige Straßenverbindung die S 177 und als Schienenverbindung die Eisenbahnstrecke Pirna - Neustadt i. Sa., die einen räumlich etwas voneinander abweichenden Verlauf haben. Mit der in der Raumstrukturkarte nordöstlich von Pirna eingezeichneten regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse ist dennoch auch die Eisenbahnverbindung Pirna - Stolpen mit angesprochen.
1000802	Landkreis Bautzen	Im Ziel Z 1.3.1. wird um Ergänzung bzw. Konkretisierung der folgenden regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen gebeten: • (MZ Riesa - GZ Zeithain) - MZ Großenhain - GZ Lampertswalde - Schönfeld - Thiendorf - Königsbrück - Kamenz - Bautzen - Schirgiswalde-Kirschau - Sohland a. d. Spree • MZ Pirna - Radeberg • GZ Sebnitz - GZ Neustadt Sa. – Bischofswerda - Kamenz - Bernsdorf - (Senftenberg)	folgen	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs berücksichtigt
1001903	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Im Begründungstext zu diesem Ziel ist eine nachrichtliche Übernahme der überregionalen Achsen, wie z.B. Dresden- Bautzen - Görlitz aus dem LEP in den Begründungstext für das Verständnis hilfreich.	folgen	Die textliche Darstellung der Achsen wird noch verbessert.

Karte Raumstruktur

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001573	Sächsisches Staatsministerium des Innern	In der Raumstrukturkarte sollten die Achsenziele außerhalb der Planungsregion nach erfolgter Abstimmung mit den Nachbarregionen und Nachbarstaaten ergänzt werden.	folgen	In der Karte "Raumstruktur" werden die Zielorte der aus der Region herausführenden Achsen ergänzt.
1001591	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die gemeindescharfe Abgrenzung der Raumkategorien in Karte 1 des LEP 2013 ist eine verbindliche Festlegung. Sie ist Bestandteil einer Verordnung der Staatsregierung, für deren nachträgliche Änderung, d. h. auch für eine Anpassung an einen neuen Gebietsstand, es außerhalb einer Änderung der Verordnung keine rechtliche Grundlage gibt. Eine Anpassung/Änderung der Gebietskulisse kann also nur durch eine (Teil) Fortschreibung des LEP 2013 erfolgen. In der Karte Raumstruktur im Regionalplan ist der abweichende Gebietsstand mit einer Fußnote kenntlich zu machen: „Raumkategorien gemäß LEP 2013 – Gebietsstand 01.01.2013“. Eine Überlagerung mit den zum jeweiligen Verfahrensschritt aktuellen Gemeindegrenzen steht dem nicht zuwider. Für die weitere Fortschreibung des Regionalplanes bedeutet dies aber z. B., dass die Gemeinden Nossen und Dippoldiswalde zwei unterschiedlichen Raumkategorien zuzuordnen sind und somit mit einer zweigeteilten Flächenfarbe dargestellt werden müssen (siehe hierzu auch Schreiben des SMI vom 2. Oktober 2015).	folgen	Die Abgrenzung der Raumkategorien in der Raumstrukturkarte erfolgt gemäß den Ausweisungen der Karte 1 "Raumstruktur" des LEP 2013. Es wird in der Fußnote die Quelle Landesentwicklungsplan 2013 mit dem Gebietsstand 01.01.2013 benannt.

Kapitel 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung				
1002183	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Das Kapitel 2 beinhaltet die für Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung planerischen Aussagen. In diesem Aussagespektrum fehlt die Ausarbeitung der planerischen Umsetzung des LEP 2013 zur „Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme“. Der Vielzahl an „Bedarfsmeldungen“ sollte stets auch der planerische Anspruch einer nachhaltigen Flächennutzung gegenüber stehen. Dazu ist die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme deutlich hervorzuheben. Bislang ist die Aussage im Planentwurf weitgehend fehlend.	nicht folgen	Die Freiflächenneuinanspruchnahme ist mit den Grundsätzen und Zielen im Kapitel Siedlungswesen des LEP auf raumordnerischer Ebene ausreichend thematisiert. Alle damit im Zusammenhang bestehende Handlungsaufträge des LEP an die Regionalplanung werden erfüllt - hier insbesondere die Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren. Außerdem soll die Thematik im Leitbild aufgegriffen werden.
1000795	Gemeinde Zeithain	Die unter Abschnitt 2 „Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung" vorgeschlagenen Ergänzungen oder Neuaufnahmen zu den Themen „Demografischer Wandel im ländlichen Raum" und „Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf / Hochwasservorsorge / Infrastruktur", werden sehr befürwortet.	Kenntnisnahme	

Kapitel 2.1 Regionalentwicklung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung				
1001569	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Die Neuaufnahme des Kapitels wird ausdrücklich begrüßt, zumal dies v. a. mit der Aufwertung informeller Planungsinstrumente zur Umsetzung der Festlegungen des Planwerkes zutreffend begründet wird. Die Grundsätze beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die beispielhafte Benennung derzeit bestehender Kooperationen sowie die kartografische Darstellung der beiden Regionalinitiativen „Erlebnisregion Dresden“ und „Region Dresden“. Sofern bei der Regionalentwicklung auf die Festlegung von entsprechenden Zielen im Regionalplan verzichtet werden soll, müsste zumindest aus den Grundsätzen erkennbar sein, wie sich die „Region Dresden“ dem (inter-)nationalen Wettbewerb der Regionen stellen soll und welche Regelungserfordernisse der Raumordnung hierfür erforderlich sind. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Ziele und Grundsätze des LEP 2013 zur „Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland“ nach dem erfolgten Austritt der Landeshauptstadt Dresden für die „Region Dresden“ nicht (mehr) operationalisierbar sind.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Neuaufnahme des Plansatzes zur Entwicklung der Region Dresden verfolgt die Absicht, die Ergebnisse des erstellten Regionalen Entwicklungskonzeptes zu sichern und den Bemühungen zur Umsetzung ein größeres Gewicht beizumessen. Der Schwerpunkt der Regionalen Kooperation liegt, wie bereits im Grundsatz 2.1.1.5 formuliert, klar im wirtschaftlichen Bereich. In der Begründung werden hierzu weitere Erläuterungen gegeben. Andere Felder der Zusammenarbeit sind jedoch nicht ausgeschlossen. Es ist vorgesehen, die Begründung hierzu noch zu ergänzen. Mit Rücksicht auf den informellen Charakter der Regionalen Kooperation soll auf eine weitere Vorgabe von Entwicklungserfordernissen verzichtet werden.
1002184	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung um das Thema: Grenzübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen der Daseinsvorsorge, des Umweltschutzes, des Tourismus und der technischen Infrastruktur	folgen	Das Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf wird ergänzt um einen Unterabschnitt "Grenznahe Gebiete". Die Ziele des Landesentwicklungsplanes Z 2.1.3.3 - Z 2.1.3.5 werden für den grenznahen Raum der Planungsregion zur Tschechischen Republik ausgeformt und konkretisiert. Als inhaltliche Grundlage werden die auf diesen Raum zutreffenden Entwicklungsziele und Handlungsfelder der Sächsisch-Tschechischen Grenzraumstudie (2013), die Entwicklungsstrategie des grenzübergreifenden REK Umgebindeland Deutschland-Tschechien sowie weitere Fachkonzepte verwendet. Im Ergebnis der bereits durchgeführten Analyse konnten im Wesentlichen folgende Kooperationsfelder identifiziert werden: • Kooperation von Gemeinden in Grenznähe: Zusammenarbeit der Gemeinden zur abgestimmten Gemeindeentwicklung insbesondere o in der Daseinsvorsorge o im Katastrophenschutz o im Hochwasserschutz o in der Nutzung und Planung von technischer Infrastruktur o im Kulturaustausch • Kooperation im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft sowie des Tourismus: Dabei werden folgende Kooperationsräume betrachtet: o Sächsisch-Böhmische Schweiz mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit der beiden Nationalparks

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				o Erzgebirge/Krušnohoří mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen der Montanregion • Kooperation im Gebiet Sebnitz, Neustadt i. Sa. und Bad Schandau mit dem Schluckenauer Zipfel auf tschechischer Seite mit dem Anliegen der Entwicklung einer grenzübergreifenden Wirtschafts- und Urlaubsregion „Umgebindeland“ Bezüglich dieser Kooperationsfelder sollen im Entwurf entsprechende Grundsätze festgelegt werden, für die in der Begründung konkrete Entwicklungsaufgaben benannt werden. Es ist vorgesehen, die Plansätze im Kapitel Tourismus und Erholung, die bereits auf grenzübergreifende Zusammenarbeit abstellen (G 2.3.2.3 und G 2.3.2.4), in den neu gebildeten Unterabschnitt aufzunehmen. Im Kapitel Tourismus und Erholung verbleibt jedoch ein entsprechender Verweis auf den Unterabschnitt, damit der Zugriff auf die Plansätze auch im Tourismuskontext erhalten bleibt.
1001379	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Den Grundsätzen der Regionalen Kooperation wird vollumfänglich zugestimmt. Der Sächsische Landesfischereiverband wird sich in Zukunft auch auf diesem Gebiet einbringen, um die Teichwirtschaften/Fischzuchten und die Gemeinden, die Gastronomie und den Tourismus zu verknüpfen. Für die Angelfischerei treffen diese Aspekte ähnlich zu, mit vornehmlicher Zusammenarbeit beim Naturschutz. Hierbei sind der Landesverband Sächsischer Angler e. V. und der Anglerverband Elbflorenz e. V. die starken Partner. Dabei werden auch die LEADER- und Fischwirtschaftsgebiete einbezogen.	Kenntnisnahme	

Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation				
1000927	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Die Aufnahme der Ergebnisse des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) "Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge" in den Regionalplan wird begrüßt.	Kenntnisnahme	
1002362	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung der Karte „Regionale Kooperation“ um die LEADER-Gebiete; ggf. auch in einer separaten Karte darstellen. Karte liegt bei, siehe Anhang.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Darstellung der Kooperationsräume "Erlebnisregion Dresden" und "Region Dresden" in der Karte "Regionale Kooperation" ist notwendig, da sich einzelne Plansätze im Kapitell 2.1.1 unmittelbar auf diese Regionen beziehen. Die LEADER-Regionen werden im Kapitel zwar als wesentliche Akteure der Regionalentwicklung im ländlichen Raum benannt, eine Bezugnahme auf einzelne Regionen erfolgt aber nicht. Eine explizite Darstellung der einzelnen Regionen ist im Interesse eines "schlanken" Planes daher entbehrlich. Im Text soll aber auf das Internetportal des SMUL zum Ländlichen Raum (http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/) hingewiesen werden, unter dem auch die in der Anregung aufgeführte Karte enthalten ist.
1001802	Landeshauptstadt Dresden	Die Grundsätze 2.1.1.2 und 2.1.1.3 zu den Themen Daseinsvorsorge und Klimawandelanpassung beruhen auf zwei entsprechenden Projekten, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt war. Die herausgehobene Erwähnung dieser beiden Themen ist für Außenstehende schwer nachvollziehbar.	folgen	Die Motivation zur Beteiligung an den beiden in der Planungsregion durchgeführten Modellvorhaben erfolgte im Hinblick auf die besonderen Auswirkungen sowohl des sich vollziehenden Klimawandels als auch des demographischen Wandels auf die räumliche Entwicklung der Region. Beide Themengebiete zählen auch zu den Handlungsschwerpunkten des mittlerweile fortgeschriebenen Landesentwicklungsplanes, die als besondere Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung des Freistaates Sachsen gelten (vgl. Kapitel II LEP) und waren somit auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes einzubeziehen. Um die Nachvollziehbarkeit besser zu gewährleisten, soll in der Begründung zum Kapitel auf diese Aspekte hingewiesen werden.
1000492	Gemeinde Hirschstein	Weshalb sieht die Regionalplanung nur Kooperationen von Maßnahmen im Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten vor? Es besteht generell Bedarf an regionalen Kooperationen! Weshalb wurden keine Betrachtungen von Kooperationen im Bildungsbereich bei der Regionalplanung berücksichtigt?	Kenntnisnahme	Das Kapitel Regionale Kooperation behandelt weitaus mehr als nur Kooperationen von Maßnahmen im Hochwasserschutzbereich. In der Begründung zum Kapitel werden hierzu entsprechende Erläuterungen gegeben. In den thematischen Schwerpunkten • Anpassung an die Folgen des Klimawandels" • Gewährleistung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demographischen Wandels • Stadt-Umland-Kooperation sowie • regionale Kooperation auf Ebene der Region Dresden hat der Regionale Planungsverband durch die Durchführung eigener Projekte eine entsprechende Fachexpertise aufgebaut und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				diese Schwerpunkte durch entsprechende Plansätze weiter untersetzt. Wie in der Begründung zum Kapitel bereits erwähnt, stellen die Erfordernisse zwar eine Schwerpunktsetzung in der Region dar, eine Vollständigkeit kann jedoch nicht zugebilligt werden. Kooperationen im Bildungsbereich werden in der Begründung zu Plansatz G 2.1.1.3 explizit erwähnt.
1002400	Gemeinde Tauscha	Die Karte zu 2.1.1. könnte hier jedoch wenig hilfreich sein. Insbesondere, da sie unterschiedliche Entwicklungen auch innerhalb einer Gemeinde nicht abbildet. Dadurch besteht die Gefahr, dass nur einseitig auf Schrumpfung und Alterung abgestellt wird, jedoch Entwicklungsperspektiven einzelner Ortsteile beschränkt werden. Hier muss ausreichend Flexibilität vorhanden sein. Die dort aufgezeigten Werte hinsichtlich der demographischen Entwicklung sind zumindest für das Gemeindegebiet Thiendorf/Tauscha (ab 1.1.2016 Thiendorf) in Frage zu stellen bzw. aufgrund der vielfältigen dort einfließenden Komponenten wenig aussagekräftig und die im Textteil beschriebene Differenzierung, die ausdrücklich unterstützt wird, findet in der Karte 2.1.1. nur wenig Beachtung. Die Karte sollte daher gestrichen bzw. die Kennzeichnung der demographischen Betroffenheit entfallen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Darstellung der demografischen Betroffenheit in der Karte „Regionale Kooperation“ wird auf Grundlage der seit April 2016 vorliegenden 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030 des Statistischen Landesamtes neu überarbeitet. Ergänzend zu den eher knapp gehaltenen Ausführungen in der Begründung zu G 2.1.1.3 ist ein entsprechendes Fachkonzept zu erarbeiten, in dem die gewählten Kriterien, ihre Klasseneinteilung sowie ihre Wichtung erläutert werden. Das Fachkonzept soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Eine weitere Aufsplittung auf einzelne Gemeindegebiete wird abgelehnt, da prognostische Aussagen für kleine Stichproben (Bevölkerungszahlen) mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden sind.
1004265	Gemeinde Thiendorf	Die Karte zu 2.1.1. könnte hier jedoch wenig hilfreich sein. Insbesondere, da sie unterschiedliche Entwicklungen auch innerhalb einer Gemeinde nicht abbildet. Dadurch besteht die Gefahr, dass nur einseitig auf Schrumpfung und Alterung abgestellt wird, jedoch Entwicklungsperspektiven einzelner Ortsteile beschränkt werden. Hier muss ausreichend Flexibilität vorhanden sein. Die dort aufgezeigten Werte hinsichtlich der demographischen Entwicklung sind zumindest für das Gemeindegebiet Thiendorf/Tauscha (ab 1.1.2016 Thiendorf) in Frage zu stellen bzw. aufgrund der vielfältigen dort einfließenden Komponenten wenig aussagekräftig und die im Textteil beschriebene Differenzierung, die ausdrücklich unterstützt wird, findet in der Karte 2.1.1. nur wenig Beachtung. Die Karte sollte daher gestrichen bzw. die Kennzeichnung der demographischen Betroffenheit entfallen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Darstellung der demografischen Betroffenheit in der Karte „Regionale Kooperation“ wird auf Grundlage der seit April 2016 vorliegenden 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030 des Statistischen Landesamtes neu überarbeitet. Ergänzend zu den eher knapp gehaltenen Ausführungen in der Begründung zu G 2.1.1.3 ist ein entsprechendes Fachkonzept zu erarbeiten, in dem die gewählten Kriterien, ihre Klasseneinteilung sowie ihre Wichtung erläutert werden. Das Fachkonzept soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Eine weitere Aufsplittung auf einzelne Gemeindegebiete wird abgelehnt, da prognostische Aussagen für kleine Stichproben (Bevölkerungszahlen) mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden sind.
1000181	Stadt Meißen	Erfreulich ist, dass die Betroffenheit vom demografischen Wandel Stadt Meißen mit Stufe 1 eingeschätzt wurde. Warum Meißen und Radebeul aus der Erlebnisregion Dresden ausgegrenzt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Sie liegen an einer überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse (S-Bahn) zu Dresden und werden sowohl als Naherholungsgebiete (Elbradwege) im Ballungsraum als auch für den Tourismus genutzt. Zudem wurde zwischen dem Tourismusverband Sächsisches Elbland und der Landeshauptstadt Dresden erst im Frühjahr 2015 ein Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Zusammenarbeit auf touristischem Gebiet noch vertieft.	Kenntnisnahme	Die Darstellung der Abgrenzung der Erlebnisregion erfolgte nach dem gegenwärtigen Stand der Mitgliedschaft. Als informelles Verwaltungsnetzwerk ist sie offen für alle umliegenden Städte und Gemeinden. Auch ein partielles Mitarbeiten ist möglich, wie z. B. der Stadt Radebeul bei der Erstellung der Wohnflächenbedarfsprognose für die Erlebnisregion Dresden. In der Karte "Regionale Kooperation" wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Darstellung der Erlebnisregion (und der Region Dresden) um eine nachrichtliche Übernahme handelt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000306	Gemeinde Bahretal	Inwieweit Regionale Entwicklungskonzepte mit ihren Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen positive gemeindeübergreifende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und zeitgleiche Entwicklung mehrerer Gemeinden haben werden, kann aus jetziger Sicht nicht eingeschätzt werden. Als kritisch wird die zeitgleiche Umsetzung von Projekten aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der betroffenen Gemeinden gesehen. Wie in den Unterlagen erläutert wird, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Es wäre sinnvoll, mit der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen *vorhandene* Behörden wie die Wirtschaftsförderstellen der Landkreise oder den Regionalen Planungsverband zu beauftragen.	nicht folgen	Die Aufstellung der Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REKs) erfolgt überwiegend im Bottom-up-Prinzip, d. h. das Konzept wird von der Ebene der lokalen Akteure aus entwickelt. Darüber liegende administrative Strukturen und Behörden werden einbezogen, um einerseits Fachkenntnisse dieser Einrichtungen einzubeziehen und andererseits die Transformation der gewonnenen Erkenntnisse in das Verwaltungshandeln zu ermöglichen. REKs lassen sich nur schwer von "oben" diktieren, da sie auf die "freiwillige" und informelle Mitarbeit der Akteure angewiesen ist. Die Umsetzung der in den REKs ermittelten Handlungsempfehlungen über Projekte ist Teil der Regionalen Kooperation. Ein Ausgleich der finanziellen Spielräume der Gemeinde kann erfolgen, in dem diese Projekte von den Akteuren gemeinsam geschultert werden, sofern sie den gemeinsamen Zielen des Aktionsraumes entsprechen. Öffentliche Stellen direkt mit der Umsetzung zu beauftragen, scheitert häufig an der fehlenden unmittelbaren Zuständigkeit. Sie können jedoch die entsprechenden Rahmenbedingungen (gesetzl. Rahmen-bedingungen, planerische Vorgaben) schaffen bzw. die Umsetzung der Projekte durch geeignete Förderprogramme unterstützen.
1000424	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Inwieweit Regionale Entwicklungskonzepte mit ihren Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen positive gemeindeübergreifende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und zeitgleiche Entwicklung mehrerer Gemeinden haben wird, kann aus jetziger Sicht nicht eingeschätzt werden. Wie in den Unterlagen erläutert, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Ein derartiges Konzept im Bereich von Dresden konnte bisher noch nicht umgesetzt werden. Es wäre sinnvoll, das Steuerungsinstrument bzw. die Verantwortlichen für die die Umsetzung der Handlungsempfehlungen z.B. die Wirtschaftsförderstellen/Regionalen Planungsverband etc. mit der Umsetzung dieser Aufgabe zu bestimmen.	nicht folgen	Die Aufstellung der Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REKs) erfolgt überwiegend im Bottom-up-Prinzip, d. h. das Konzept wird von der Ebene der lokalen Akteure aus entwickelt. Darüber liegende administrative Strukturen und Behörden werden einbezogen, um einerseits Fachkenntnisse dieser Einrichtungen einzubeziehen und andererseits, die Transformation der gewonnenen Erkenntnisse in das Verwaltungshandeln zu ermöglichen. REKs lassen sich nur schwer von "oben" diktieren, da sie auf die "freiwillige" und informelle Mitarbeit der Akteure angewiesen ist. Die Umsetzung der in den REKs ermittelten Handlungsempfehlungen über Projekte ist Teil der Regionalen Kooperation. Ein Ausgleich der finanziellen Spielräume der Gemeinde kann erfolgen, in dem diese Projekte von den Akteuren gemeinsam geschultert werden, sofern sie den gemeinsamen Zielen des Aktionsraumes entsprechen. Öffentliche Stellen direkt mit der Umsetzung zu beauftragen scheitert häufig an der fehlenden unmittelbaren Zuständigkeit. Sie können jedoch die entsprechenden Rahmenbedingungen (gesetzl. Rahmen-bedingungen, planerische Vorgaben) schaffen bzw. die Umsetzung der Projekte durch geeignete Förderprogramme unterstützen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000417	Stadt Liebstadt	Inwieweit Regionale Entwicklungskonzepte mit ihren Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen positive gemeindeübergreifende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und zeitgleiche Entwicklung mehrerer Gemeinden haben werden, kann aus jetziger Sicht nicht eingeschätzt werden. Als kritisch wird die zeitgleiche Umsetzung von Projekten aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der betroffenen Gemeinden gesehen. Wie in den Unterlagen erläutert, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Es wäre sinnvoll, das Steuerungsinstrument bzw. die Verantwortlichen für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen zu benennen und vorhandene Behörden wie z.B. die Wirtschaftsförderstellen oder den Regionalen Planungsverband mit der Umsetzung dieser Problematik zu beauftragen.	nicht folgen	Die Aufstellung der Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REKs) erfolgt überwiegend im Bottom-up-Prinzip, d. h. das Konzept wird von der Ebene der lokalen Akteure aus entwickelt. Darüber liegende administrative Strukturen und Behörden werden einbezogen, um einerseits Fachkenntnisse dieser Einrichtungen einzubeziehen und andererseits, die Transformation der gewonnenen Erkenntnisse in das Verwaltungshandeln zu ermöglichen. REKs lassen sich nur schwer von "oben" diktieren, da sie auf die "freiwillige" und informelle Mitarbeit der Akteure angewiesen ist. Die Umsetzung der in den REKs ermittelten Handlungsempfehlungen über Projekte ist Teil der Regionalen Kooperation. Ein Ausgleich der finanziellen Spielräume der Gemeinde kann erfolgen, in dem diese Projekte von den Akteuren gemeinsam geschultert werden, sofern sie den gemeinsamen Zielen des Aktionsraumes entsprechen. Öffentliche Stellen direkt mit der Umsetzung zu beauftragen scheitert häufig an der fehlenden unmittelbaren Zuständigkeit. Sie können jedoch die entsprechenden Rahmenbedingungen (gesetzl. Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben) schaffen bzw. die Umsetzung der Projekte durch geeignete Förderprogramme unterstützen.
1000737	Stadt Sebnitz	Nach dieser Karte ist Sebnitz eher gering vom demographischen Wandel betroffen. Diese Einschätzung irritiert uns. In der Analyse der Bertelsmann Stiftung ist unsere Region ganz im Gegenteil mit am stärksten in Deutschland durch Bevölkerungsschwund und Überalterung betroffen. Es wäre gut, wenn die Datengrundlagen für die Stufeneinteilung zur Betroffenheit mit Werten untersetzt werden könnten.	weiterer Prüfbedarf	Die Darstellung der demografischen Betroffenheit in der Karte „Regionale Kooperation“ wird auf Grundlage der seit April 2016 vorliegenden 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030 des Statistischen Landesamtes neu überarbeitet. Ergänzend zu den eher knapp gehaltenen Ausführungen in der Begründung zu G 2.1.1.3 ist ein entsprechendes Fachkonzept zu erarbeiten, in dem die gewählten Kriterien, ihre Klasseneinteilung sowie ihre Wichtung erläutert werden. Das Fachkonzept soll in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
1000865	Stadt Stolpen	Die Aufnahme dieses Kapitels in den Regionalplan wird seitens der Stadt Stolpen befürwortet und unterstützt. Gerade in den Städten Neustadt, Sebnitz, Stolpen und Hohnstein hat sich mit der Gründung der Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V. (WIN e. V.) vor über 20 Jahren eine regionale Kooperation unter Einbeziehung von vielen bedeutenden Unternehmen der Region etabliert, die zukünftig noch weiter ausgebaut werden kann. Die Aufnahme dieses Kapitels in den Regionalplan unterstützt diese Bestrebungen.	Kenntnisnahme	
1000608	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Es muss festgestellt werden, dass mit „Regionaler Kooperation" die aufgeführten Entwicklungsaufgaben nur sehr bedingt erreicht werden. Im Planteil fehlt die regionalplanerische Umsetzung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.	Kenntnisnahme	Die effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme stellt zweifellos einen wichtigen Handlungsschwerpunkt dar, der mit dem Landesentwicklungsplan

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Regionalplanerische Vorleistungen wären erforderlich. Konkrete Handlungsansätze sind insbesondere: • ein flächensparendes Bauen, • die Revitalisierung von Brachflächen, • die Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken) • der bevorzugte Ausbau vor Neubau der Verkehrsinfrastruktur sowie der Infrastruktur, • die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen sowie • der sorgsame Umgang mit Deponieraum		2013 aufgegriffen wurde (vgl. LEP, S. 18/19). Daraus resultieren u. a. verschiedene Handlungsaufträge an die Regionalplanung, die im vorliegenden Vorentwurf bereits umgesetzt wurden bzw. für den Entwurf noch vorgesehen sind. Eine Reihe von den im LEP genannten Handlungserfordernissen können nicht im Rahmen der formellen Planung umgesetzt werden, sondern richten sich direkt an informelle Initiativen. Der Regionalplan beschränkt sich im Kapitel "Regionale Kooperation" auf Schwerpunkte aus regionaler Sicht, die in Konzeptionen von Regionalen Kooperationen bereits aufgegriffen wurden (s. Begründung zum Kapitel). Fragen der sparsamen Flächeninanspruchnahme sollen im Regionalplan explizit im Leitbild erwähnt werden.
1000750	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Die Aufnahme des Kapitels "Regionale Kooperation" wird sehr begrüßt. Damit wird u.a. der Bedeutung und der Möglichkeiten des LEADER-Ansatzes Rechnung getragen.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.1				
1001786	Landeshauptstadt Dresden	Der Grundsatz 2.1.1.1 sollte anders formulieren werden. In der gegenwärtigen Fassung könnte er so interpretiert werden, dass nur regionale Kooperationen unterstützt werden sollten, die zur Umsetzung raumordnerischer Festlegungen beitragen können. Es kann aber auch andere sinnvolle Aspekte für regionale Kooperation geben, die mit Raumordnung nichts zu tun haben. Eine mögliche Formulierung wäre: Die Umsetzung raumordnerischer Festlegungen soll durch die Bildung räumlich und inhaltlich geeigneter regionaler Kooperationen unterstützt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Dem Grundanliegen der Anregung wird gefolgt. Bei der Umstellung des Plansatzes soll zum Ausdruck kommen: • Regionale Kooperationen dürfen raumordnerische Festlegungen nicht konterkarieren • Der aktive Beitrag von Kooperationen zur Umsetzung raumordnerischer Festlegungen soll hervorgehoben werden.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.2				
1001600	Landesdirektion Sachsen	Regionale Kooperationen werden neu in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Es wird begrüßt, dass in der beispielhaften Aufzählung die „Koordinierung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten“ enthalten ist.	Kenntnisnahme	
1001803	Landeshauptstadt Dresden	Das Thema Klima sollte jedoch auch den Klimaschutz beinhalten. Der Grundsatz 2.1.1.2 sollte wie folgt ergänzt werden: Regionale Kooperationen sollen die Erfordernisse *sowohl des Klimaschutzes als auch* die Anpassung an die Folgen des Klimawandels einbeziehen. Hierzu zählen u. a.: • *Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbindung überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume, die als Kaltluftentstehungsflächen fungieren und Kaltluftbahnen mit siedlungswirksamen Abfluss speisen* • *Unterstützung von Maßnahmen zur großräumigen Biotopvernetzung* • *…* Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollten gemeinsam betrachtet	teilweise/ sinngemäß folgen	Die gemeinsame Betrachtung von Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels war auch Gegenstand des in der Planungsregion durchgeführten MORO. Satz 1 des Grundsatzes soll im Sinne der Anregung ergänzt werden. Die im Plansatz genannten Erfordernisse stellen die in Projekten genannten Schwerpunkte dar und sind keinesfalls abschließend zu betrachten. Sie wurden unter dem Aspekt der Machbarkeit durch Regionale Kooperationen ermittelt. Die Unterstützung von Maßnahmen zur Biotopvernetzung wurden insbesondere unter der Betrachtung von Synergiegesichtspunkten zu Maßnahmen der Aufforstung und Waldumwandlung bzw. des Schutzes vor

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		werden, weil es in den Zielen und Wechselwirkungen durchaus Konflikte geben kann. Der Schutz von Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftbahnen hat eine große Bedeutung bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Biodiversität ist auch durch den Klimawandel bedroht. Die regionale Biotopvernetzung ist eine Voraussetzung zur Minderung dieser Gefährdung.		Bodenerosion betrachtet. Eine Ergänzung im Sinne der Anregung ist daher möglich. Der Schutz von klimawirksamen Freiräumen ist besser durch formelle Festlegungen umsetzbar, wie sie in Kapitel 4.1.5 "Siedlungsklima" enthalten sind.
1001804	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung sollte der 2. Satz durch aktuelle Daten ersetzt werden: Für Sachsen liefert das Klimamodell WEREX im Vergleich zu anderen Modellen derzeit die stabilsten und aussagekräftigsten Ergebnisse für Zukunftsszenarien bis zum Jahr 2100 (Quelle: http://www.umwelt.sachsen.de, Stand August 2015). Diese sind: • Anstieg der mittleren Lufttemperatur bis zum Jahr 2100 im Mittel um 2 bis 3 Grad • stärkster Temperaturanstieg im Winterhalbjahr • Rückgang von Kälte- und Zunahme von Wärmeperioden einhergehend mit einer Zunahme der Anzahl von Trocken- und Hitzetagen • Markanter Rückgang der monatlichen Niederschlagssummen im sächsischen Mittel im Sommer • Rückgang der Niederschläge in Nord- und Ostsachsen um mehr als 30 % • Abnahme der klimatischen Wasserbilanz	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen einer Praktikumsarbeit in 2015 wurden die Angaben zum Klimawandel auf Grundlage von WEREX V (www.raklida.de) noch einmal überarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet.
1000945	Gemeinde Ebersbach	Unter dem Punkt wird die Kooperation zur Landnutzung ausschließlich unter die Förderung der zukünftigen LEADER-Gebiete gestellt. Vorschlag zur Formulierung - letzter Absatz Die Landnutzung betreffend kommen für die Umsetzung konkrete Maßnahmen in Betracht. Das sind z.B. Kooperationen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (LEADER-Gebiete der Förderperiode 2014-2020), die durch entsprechende Fördergegenstände Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung unterstützten können, ebenso wie die MORO-Projekte, Forschungsverbundvorhaben REKLAM u.a.. Darüber hinaus sollen die zuständigen Akteure in Bund, Land und Kommunen die Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit für ein koordiniertes Handeln bei Maßnahmen zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten nutzen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Modell- und Forschungsvorhaben verfügen in der Regel nicht über geeignete investive Finanzierungsmöglichkeiten, um Projekte direkt umzusetzen. Das Anliegen, die Umsetzung nicht nur auf die LEADER-Gebiete zu beschränken soll mit der Umformulierung des Plansatzes Rechnung getragen werden.
1001400	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Im Bereich des Klimawandels (G 2.1.1.2) wird sich diese Kooperation nicht vermeiden lassen. Sowohl die Teiche als auch Fließgewässer und Seen werden in Zukunft erheblich durch Extremwitterungssituationen (Starkregen, Dürre, Hitze) beeinflusst werden. Hochwasserschutz und Wasserhaushalt spielen eine signifikante Rolle. Die Verteilung des vorhandenen Wassers wird ein wichtiger Punkt in der Kooperation sein, sowohl bei Hochwasser als auch bei Trockenheit. Die betriebswirtschaftliche Situation der Teichwirte/Fischzüchter muss dabei beachtet werden.	Kenntnisnahme	Das geschilderte Problem wurde auch im Projekt KLIMAfit betrachtet und als Thema für weitergehende Untersuchungen mit folgendem Inhalt formuliert: Studie zur Klimafolgenabschätzung für die Bewirtschaftung der Teiche - Erarbeitung von Lösungsansätzen ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten". Da jedoch im Projekt selbst keine tieferen Untersuchungen zu diesem Thema durchgeführt wurden, taucht es als Handlungsfeld in der beispielhaften Aufzählung in G 2.1.1.2 nicht auf. Es kann aber darunter subsummiert werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000746	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Anpassung des Textes: "Die Landnutzung betreffend kommen für die Umsetzung konkreter Maßnahmen **insbesondere die LEADER-Gebiete der Förderperiode 2014 -2020** , die durch entsprechende Fördergegenstände Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung unterstützen können, in Betracht ." Die Umsetzung von Maßnahmen im genannten Bereich ist in den verschiedenen LEADER-Regionen auch in unterschiedlichem Maße möglich, da jede Region ihre eigene Entwicklungsstrategie (LES) hat. In der Region "Silbernes Erzgebirge" können diesbezügliche Vorhaben im Handlungsfeld F (Umwelt, Natur und Landschaft) umgesetzt werden. Allerdings ist für dieses Handlungsfeld nur ein Anteil von 3% des Gesamtbudgets vorgesehen. Damit stehen der Realisierung von großen und/oder vielen Vorhaben leider nur sehr begrenzte Mittel entgegen. Der Verweis auf die LEADER-Regionen sollte an dieser Stelle noch einmal geprüft werden. Wenn in anderen LEADER-Regionen hierfür ein entschieden höheres Budget zur Verfügung steht, wäre der Hinweis berechtigt.	folgen	Dem redaktionellen Hinweis bzgl. der mittlerweile bestätigten LEADER-Gebiete wird gefolgt. Der Hinweis, dass das Budget der einzelnen LEADER-Gebiete nicht ausreicht, um größere Vorhaben zu stemmen, ist berechtigt. Die Änderung in der Landnutzung ist vor allem Aufgabe der unmittelbar betroffenen Landnutzer sowie der Träger von Flurbereinigungsverfahren. Regionale Kooperationen zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien können insbesondere durch Konzepte, Netzwerkmanagement und Bildungsprojekte dazu beitragen, zu sensibilisieren und konkrete Vorhaben zur Anpassung der Landnutzung an die Folgen des Klimawandels zu initiieren. Der betreffende Satz wird bei der Neuformulierung entsprechend ergänzt.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.3				
1000928	Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Begründung: Zusätzlich wird vorgeschlagen, den letzten Punkt zu 2.1.1.3 (Seite 24) dahingehend zu ergänzen, dass auch bzw. verstärkt interkommunale Zusammenarbeit zwischen Schulträgern und Grundschulen zur Sicherung von Standorten empfohlen wird.	folgen	Der betreffende Absatz wird entsprechend ergänzt.
1002185	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sollen zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) einbezogen werden. Begründung: Die LAG's unterstützen die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen. Grundlage des Handelns sind die regionalen LES. Mit der Erarbeitung der LES stellten sich die Regionen den Herausforderungen des demografischen Wandels und befördern letztendlich Projekte, die auf lokal sehr differenziert und spezifische Bedarfe reagieren. Sie unterstützen Vernetzung und Synergien.	teilweise/ sinngemäß folgen	Für die Nutzung von Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien wird ein Absatz in der Begründung formuliert.
1002186	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zu Begründung zum Plansatz Barrierefreiheit z. B. bei Mobilität/ Daseinsvorsorge insgesamt mehr berücksichtigen Konkret: *Je höher der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe ist, desto mehr müssen Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet sein* **(z. B. Beachtung der Barrierefreiheit).** Begründung: Im LEP 2013 ausdrücklich genannt unter 2.3.3 Tourismus und Erholung (Begründung zu 2.3.3 Tourismus und Erholung zu Ziel 2.3.3.2.), unter 3.8 Fahrrad- und Fußgängerverkehr (Begründung zu 3.8 Fahrrad- und	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Begründung zum Plansatz wird im Sinne des Hinweises bzgl. der Mobilitätsangebote ergänzt. Im Übrigen werden aber die in der Stellungnahme erwähnten Plansätze des LEP als ausreichend eingeschätzt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Fußgängerverkehr), 6.1 Sicherung der Daseinsvorsorge (Grundsatz 6.1.2)). In den LES sind ebenfalls Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Kategorie „Mobilität und Verkehr“) ausgewiesen. Anmerkung: Ggf. auch unter Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung (S. 30) verankern.		
1002187	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage Begründung S.24 3. Aufzählung ändern: Multifunktionale Versorgungsstützpunkte sollen v. a. die Versorgung des täglichen Bedarfs sicherstellen und gut erreichbar**/barrierefrei** sein. Begründung: Im LEP 2013 ausdrücklich genannt unter 2.3.3 Tourismus und Erholung (Begründung zu 2.3.3 Tourismus und Erholung zu Ziel 2.3.3.2.), unter 3.8 Fahrrad- und Fußgängerverkehr (Begründung zu 3.8 Fahrrad- und Fußgängerverkehr), 6.1 Sicherung der Daseinsvorsorge (Grundsatz 6.1.2)). In den LES sind ebenfalls Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Kategorie „Mobilität und Verkehr“) ausgewiesen	nicht folgen	Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge wird auf G 6.1.2 LEP verwiesen. Der Aspekt wird jedoch hinsichtlich neuer Mobilitätsangebote explizit aufgegriffen.
1002188	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Am Ende der Begründung ergänzen: Im ländlichen Raum ist darauf hinzuwirken, innovative Lösungen für die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge, einschließlich der technischen Infrastruktur, bereitzustellen. Eine wichtige Voraussetzung ist eine leistungsfähige Breitbandversorgung nach dem Stand der Technik. Begründung: Die Telekommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen sind so zu entwickeln, dass sie zum Abbau von Standort- und Strukturnachteilen beitragen. Insbesondere im ländlichen Raum ist auf einen Zugang zu leistungsfähigem Breitbandinternet hinzuwirken. Auch in den LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) machen aufgenommene Maßnahmen in den Regionen die Herausforderungen auf diesem Gebiet deutlich. Anmerkung: Und/oder unter Kapitel 5 Technische Infrastruktur verankern.	nicht folgen	Hinsichtlich der räumlichen Anforderungen der Breitbandversorgung wird auf Z 5.3.1 LEP verwiesen, nach dem in allen Landesteilen auf eine flächendeckende Versorgung ... einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitbandinternet ... hinzuwirken ist. Es ist nicht vorgesehen, auf regionaler Ebene noch eine Differenzierung oder Ausformung dieses Plansatzes vorzunehmen, ein Aufgreifen dieses Aspektes im Sinne einer modernen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll aber im Leitbild für die Region erfolgen.
1000885	Stadt Stolpen	In der Begründung zu G 2.1.1.3 (Seite 23) ist nach dem Punkt Brandschutz ein weiterer Punkt Versorgung einzufügen. Das Handlungsfeld Versorgung ist ebenfalls Bestandteil des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge".	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf das Handlungsfeld Versorgung wird im Plansatz G 2.1.1.3 bereits wie folgt eingegangen: Zum einen sollen die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte gestärkt werden. Die Gemeinden können hierzu beitragen, indem sie günstige Rahmenbedingungen schaffen, um auch privatwirtschaftliche Einrichtungen hinsichtlich der Ansiedlung und des wirtschaftlichen Betreibens zu unterstützen (s. Begründung zum Plansatz). Zum anderen sollen in Räumen mit besonderer Betroffenheit vom demografischen Wandel innovative Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die in der Begründung erwähnte Schaffung von multifunktionalen Versorgungsstützpunkten. Nähere Ausführungen können hierzu der im Rahmen des MORO erarbeiteten Regionalstrategie Daseinsvorsorge entnommen werden (www.rpv-elbtalosterz.de/index.php?id=sonstiges).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000589	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Der Planteil 2.1.1.3 wird den Herausforderungen des demographischen Wandels nicht gerecht. Wir verweisen auf die o.g. Studie des Berlin Institutes, vor allem sollten die Handlungsfelder für die Dorfzentren auch von der Regionalplanung begleitet werden.	nicht folgen	Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung "Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge" (MORO) wurden durch die Regionalen Akteure verschiedene Handlungsansätze zur Aufrechterhaltung der Versorgung in dünnbesiedelten Räumen untersucht. Die in der Studie des Berlin Instituts für Bevölkerung und Entwicklung „Vielfalt statt Gleichwertigkeit" empfohlene Einrichtung von Dorfläden ist besonders wirkungsvoll, wenn durch andere in unmittelbarer Nähe befindliche Einrichtungen ein Versorgungsstützpunkt (vgl. Begründung zu G 2.1.1.3) entsteht, der neben der reinen Versorgung auch einen sozialen Anlaufpunkt darstellen kann. Die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen zur Ansiedlung kann die Kommune in geeigneter Form unterstützen. Darüber hinaus wird auf die Fördermöglichkeiten in den LEADER-Gebieten der Region hingewiesen. Die Möglichkeiten der Regionalplanung begrenzen sich auf die Initiierung von Akteursprozessen, wie z. B. dem Durchführen von Modellvorhaben der Raumordnung. Die Ergebnisse des o. g. MORO sind auch in die Entwicklungsstrategien der LEADER-Gebiete mit eingeflossen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch die Verbandsgeschäftsstelle eine Masterarbeit zum Thema "Multifunktionale Versorgungsstützpunkte als Beitrag zur Daseinsvorsorge" betreut wurde, in der diese Dorfzentren eine besondere Rolle spielen.
1000748	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	In diesem Kapitel kann ein Verweis auf die Möglichkeiten der LEADER-Förderung gegeben werden. In der Region "Silbernes Erzgebirge" ist ein Ziel der Entwicklungsstrategie die "Demographiegerechte Entwicklung und attraktive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Wohnen, Leben und Zusammenleben in den Gemeinden" - Zielformulierung: "Die weitreichenden Auswirkungen des demografischen Wandels bilden für die meisten Gemeinden des „Silbernen Erzgebirges“ eine zentrale Problemstellung ihrer gegenwärtigen und/oder künftigen Entwicklung. Zur Begegnung der sich stellenden Herausforderungen legt die Region den Fokus auf die Sicherung der Lebensqualität in alternden örtlichen Gemeinschaften sowie auf die Generierung von Rahmenbedingungen für die dauerhafte Ansiedlung bzw. den Verbleib von jungen Familien in den Gemeinden der Region. Im Mittelpunkt des Ziels steht die Gewährleistung von attraktiven Lebensbedingungen für die verschiedenen Generationen in den Städten und Dörfern des „Silbernen Erzgebirges“, so dass sowohl älteren Menschen ein langes Leben in ihrem gewohnten Wohnumfeld ermöglicht als auch jüngeren Menschen Raum für die Entwicklung und Entfaltung geboten werden kann. Im Rahmen von LEADER kommt der demografiegerechten, barrierearmen Gestaltung von Wohnraum, öffentlichen Räumen und Einrichtungen des örtlichen	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Anregung ist gerechtfertigt, da in den LEADER-Entwicklungsstrategien aller die Planungsregion betreffenden LEADER-Regionen Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die Gewährleistung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demographischen Wandels formuliert wurden. Die Begründung soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Lebens ebenso ein wesentlicher Stellenwert zu wie der sinnvollen Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur, der Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung bzw. der wohnortnahen Bereitstellung von Angeboten der Nahversorgung. Hierzu soll die Entwicklung vorrangig in Ortskernen bzw. Bereichen in integrierten Lagen erfolgen, um so den Flächenverbrauch zu reduzieren, kurze Wege und die effiziente Bereitstellung von Versorgungsangeboten zu ermöglichen. Bestehende Strukturen sind zu nutzen und wenn möglich multifunktional zu gestalten. Der Erhalt ortsbildprägender Bausubstanz besitzt Vorrang. LEADER soll überdies einen Beitrag zur Stärkung von gesellschaftlichem Miteinander und bürgerlichem Engagement leisten und so helfen, ein funktionierendes dörfliches Gemeinschaftsleben zu sichern sowie die Toleranz, Chancengerechtigkeit und Mitwirkung aller gesellschaftlichen Gruppen auf den verschiedenen Ebenen des Gemeinwesens zu verbessern."		
1001401	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Der demografische Wandel wird viele Bereiche des alltäglichen Lebens deutlich beeinflussen. Dazu zählen für die Fischzucht unter anderem die Betriebsstruktur und der Absatzmarkt. Für die Angelfischerei sind die Auswirkungen auch spürbar. Die Mobilität der Angler wird sich verändern, Gewässer muss zugänglich gemacht werden. Durch das sehr gute Jugendprogramm ist eine Werbung von Nachwuchs aber in vollem Gange. Dies gestaltet sich wiederum für die Teichwirtschaft als schwierig. Hier ist auf alle Fälle Handlungsbedarf auf verschiedenen Ebenen erforderlich.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.4				
1001570	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Bezüglich der Stadt-Umland-Kooperation in der „Erlebnisregion Dresden“ sollten bereits im Grundsatz (und nicht nur in dessen Begründung) konkrete Felder der Zusammenarbeit benannt werden. Auch der gebietliche Umgriff einer derartigen Stadt-Umland-Kooperation sollte nicht nur auf den derzeitigen Status-quo abheben.	nicht folgen	Wie in der Begründung zum Plansatz ausgeführt, ist die Erlebnis-region ein informelles Verwaltungsnetzwerk, in dem die Kommunen organisiert sind. Da eine derartige Kooperation auf rein freiwilliger Basis erfolgt, wird eine regionalplanerische Vorgabe als nicht zielführend erachtet. Es bleibt jeder Gemeinde im Umlandbereich von Dresden vorbehalten, über ihre Mitgliedschaft zu entscheiden. Die Felder der Zusammenarbeit (Arbeiten, Wohnen und Erholen) sind bereits im Plansatz klar benannt. Die in der Begründung genannten Erfordernisse tragen lediglich zur Konkretisierung des Plansatzes bei.
1001601	Landesdirektion Sachsen	Hinweis auf Z 2.2.1.6 des LEP 2013, dem regionalplanerische Vorgaben nicht widersprechen sollten. Der Wohnbauflächenbedarf der Landeshauptstadt Dresden sollte vorrangig in der Stadt selbst (gemäß dem aktuellen FNP-Entwurf ist dies für den Planungszeitraum der nächsten ca. 10 – 15 Jahre möglich), in angrenzenden zentralen Orten oder – wenn vorhanden – in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion auf Brachen gedeckt werden.	folgen	Bei der Formulierung des letzten Absatzes in der Begründung zum Plansatz soll auf die Wahrung des zentralörtlichen Systems hingewiesen werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.1 Regionale Kooperation > G 2.1.1.5				
1001586	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Es wird empfohlen, die Kernaussagen aus der Begründung weitgehend in den Grundsatz selbst aufzunehmen, um eine größere Verbindlichkeit zu erhalten.	nicht folgen	Die in der Begründung genannten Themen sind lediglich Beispiele, wie die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet weiterentwickelt werden kann. Es bleibt den Akteuren überlassen, im weiteren Prozess entsprechende Prioritäten zu setzen.
1001805	Landeshauptstadt Dresden	Im Grundsatz 2.1.1.5 wird auf die Region Dresden eingegangen, diese jedoch monothematisch auf die wirtschaftliche Stärkung der Region bezogen. Sowohl im Regionalen Entwicklungskonzept von 2007 als auch in den späteren Ansätzen zur Belebung der Region Dresden wurde jedoch immer von einem integrierten Ansatz ausgegangen, der viele Aspekte einbezog. Das sollte sich in einer entsprechenden Formulierung widerspiegeln.	nicht folgen	Auch wenn bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungs-konzepts (REK) von einem integrierten Ansatz ausgegangen wurde, erfolgte eine Schwerpunktsetzung auf die wirtschaftliche Stärkung der Region. Das wird auch in den Bemühungen nach Verabschiedung des REK deutlich, bei denen es v. a. um die Etablierung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungs- und Marketinggesellschaft ging. Trotz der Schwerpunktsetzung lässt die im Plansatz gewählte Formulierung ("u. a.") eine Öffnung auch für andere Handlungsfelder der regionalen Kooperation zu.

Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf				
1002189	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Es ist anzustreben, dass gravitativen Naturgefahren (Rutschungsvorgänge von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge) durch geeignete Boden-/Landnutzung, Erosionsvorsorgemaßnahmen, Hochwasservorsorge durch Rückhalt in Hochwasserentstehungsgebieten sowie Wald-/Baumpflege vorgebeugt wird und bei Nutzungsausweisungen gefährdete Bereiche (Schutzgut Mensch, Infrastruktur) geschützt bzw. von Nutzung freigehalten werden. Begründung: Aus der Bewegung von Wasser-, Erd- und Felsmassen können sich Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Boden sowie Infrastrukturanlagen (Siedlungsräume, Verkehrswege) ergeben. Solche Prozesse sind in Mittelgebirgsräumen vor allem Murgänge sowie Rutsch- und Sturzbewegungen von Erd- und Felsmassen. Diese Prozesse werden unter dem Begriff gravitative Naturgefahren zusammengefasst. Ein Ereigniskataster des LfULG gibt über Lage und Häufigkeit dieser Prozesse einen Überblick. Unter Bezug auf Z 4.1.1.6 LEP sowie Z 4.1.2.7 LEP wird unter Verweis auf die Begründung auf S. 109/110 des LEP empfohlen, auf Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen einzugehen. Dazu zählen: • *Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN 19708 und DIN 19706,* • *Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge),* Im LEP wird hier ein aktionsorientierter Ansatz der Regionalentwicklung empfohlen, um „mit textlichen Festlegungen… die Beschränkung der Nutzung“ zu konkretisieren. Vordergründung sollen Umwelt- und Schutzaspekte in der Bauleitplanung über BauGB § 1, Absatz (6), Ziffer 7 (a, c, d) sowie Ziffer 12 (bei der Aufstellung der FNP/BP thematisiert werden. Gleiches gilt für Verkehrswegeplanungen.	weiterer Prüfbedarf	Der Unterabschnitt Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur bezieht sich auf Räume in der Umgebung von Gewässern, die durch Hochwasser gefährdet sind und für die aufgrund der Überlagerung mit anderen Ansprüchen (z.B. Siedlungsentwicklung, Straßenplanung) ein besonderer Regelungsbedarf besteht. Auch wenn die aufgezeigten Problembereiche sich mit dem Thema der Hochwasservorsorge in Verbindung bringen lassen, ist aufgrund der Kleinräumigkeit und der Vielfalt der Prozesse eine vernünftige Gebietsabgrenzung im Sinne 2.1.3 LEP nicht möglich. Zeichnerische und textliche Festlegungen zu Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts sind jedoch im Kapitel 4.1.4 und Festlegungen zum Schutz vor Wassererosion im Kapitel 4.2.1 enthalten. Es wird geprüft, inwiefern die im Ereigniskataster enthaltenen Daten zu den Prozessen der gravitativen Naturgefahren als zusätzliche Kriterien für die Ausweisung der besonders erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Steillagen verwendet werden können. Gegebenenfalls wird die Gebietskulisse der besonders erosionsgefährdeten Gebiete überarbeitet. Hinsichtlich der Umsetzung des im LEP empfohlenen aktionsorientierten Ansatzes wird im Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation ein neues Ziel aufgenommen, das den besonderen Handlungsbedarf für öffentliche Stellen und Akteure sowie Träger der Regionalentwicklung an einer Stelle gebündelt artikuliert.
1002197	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	letzter Absatz Kapitel 2.1.2 Ergänzen: Die Auswahl der Gebiete erfolgte nach folgenden Kriterien. *(Kriterien ergänzen)* Es ist nicht nachvollziehbar, wie die konkrete Auswahl der benannten Räume erfolgte und ob im Untersuchungsraum ggf. kritischere Bereiche mit erfasst werden müssten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Auswahl und Abgrenzung der Gebiete werden ab der Entwurfsphase des Regionalplans beschrieben und begründet. Die Auswahl der Gebiete erfolgte bzw. erfolgt einzelfallbezogen und nicht nach auf die gesamte Region flächendeckend anwendbaren Prüfkriterien.
1000644	Sächsisches Oberbergamt	Es wird gebeten, im Entwurf folgende Begriffe abzuändern: • Bauanpassungsgebiet —► Anpassungsflächen (Abschnitt 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf)	folgen	Die Bezeichnung wird in Kapitel 2.1.2 und in der Karte "Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen ..." entsprechend dem Hinweis geändert.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000665	Sächsisches Oberbergamt	Es wird gebeten, im Entwurf folgende Begriffe abzuändern: • Abwasseraufbereitung —► Flutungswasseraufbereitung (Abschnitt 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf, Seite 28, Standort Königstein/Leupoldishain ..., Absatz 3)	folgen	Der Hinweis wird umgesetzt.
1001164	Landkreis Meißen	Analog zu dem im Regionalplan dargestellten Raum mit besonderem Handlungs- und Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur schlagen wir die Erweiterung um das Problem Erosionsgefährdung/ Wassererosion vor. Die insbesondere bei Starkregenereignissen von hohen Erosionsraten betroffenen Gebiete sind bekannt. Zur Vorsorge gegenüber der Wassererosion durch Umsetzung von Maßnahmenkonzepten, welche in Pilotprojekten bereits erprobt wurden, die fachlich vom LfULG betreut wurden, besteht ein hoher Koordinierungsbedarf. Die Ausweisung dieses Raumes korrespondiert mit dem Bodenschutz (G 4.2.1.1).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Wassererosionsgefährdung im Landkreis Meißen, die nahezu die gesamte Gefildelandschaft umfasst, ist v. a. ein Problem der Landnutzung (vgl. Kapitel 4.2.1 - Landwirtschaft). Die besonders wassererosionsbetroffenen Gebiete (Abflussbahnen und Steillagen) wurden bereits unter Hinzunahme fachübergreifender Kriterien und Betroffenheitsaspekte (s. Begründung zu G 4.2.1.2) festgelegt. Zur Umsetzung wirksamer Maßnahmen in den einzelnen Gebieten sollen auch Regionale Kooperationen genutzt werden (s. G 2.1.1.2). Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen- die Festlegung einer weiteren zusätzlichen Gebietskategorie soll jedoch nicht erfolgen.
1000609	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Für den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. zählt der ländliche Raum zu den Räumen mit besonderem Entwicklungsbedarf.	nicht folgen	Entsprechend dem LEP sind Räume mit besonderem Handlungsbedarf spezifische Räume mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 SächsLPlG, die auf Grund ihrer Lage im Raum oder ihrer umwelt- und bergbaubedingten Belastungen und damit verbundenen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch ihrer besonderen Potenziale und Chancen, einer besonderen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze bedürfen (vgl. Begründung zu 2.1.3 LEP 2013). Dies kann für den ländlichen Raum als Ganzes nicht erkannt werden, sondern bedarf einer besonderen Differenzierung.
1000469	Wismut GmbH	Im Gliederungspunkt 2.1.2 sind die Belange der Standorte Königstein und Dresden-Gittersee dem aktualisierten Sanierungsfortschritt angepasst worden. Die Nachnutzungsoption für Sport- und Freizeitnutzung wurde dem Flächensanierungsziel (Grünland, Forst- und landwirtschaftliche Nutzung) angepasst.	Kenntnisnahme	
1000482	Wismut GmbH	Zur Kenntnis genommen wird, dass das Gewerbegebiet „Gewerbepark Sächsische Schweiz" in Leupoldishain nicht mehr Bestandteil der Regionalplanung ist.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > grenznahe Gebiete				
1001587	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Es wird angeregt, den Regionalplan für die Planungsregion Oberes Elbtal/ Osterzgebirge hinsichtlich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik zu überarbeiten. Im Regionalplan sollten für den Ausbau funktionaler grenzübergreifender Verflechtungs- und Kommunikationsbeziehungen in den grenznahen Gebieten mit den Nachbarregionen der Tschechischen Republik langfristige grenzübergreifende regionale Zielvorstellungen und Strategien erarbeitet werden und räumliche Voraussetzungen geschaffen werden, um diese umzusetzen. Im vorliegenden Dokument ist keine Konkretisierung der Festlegungen der Kapitel 2.1.2 und 2.1.3 des LEP 2013 für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik erkennbar. Diese ist aus Sicht des SMI aber für eine abgestimmte, grenzübergreifende Raumentwicklung im den Planungsverband betreffenden sächsisch-tschechischen Grenzraum erforderlich. So besteht aus Sicht des SMI insbesondere für Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Verkehrsinfrastruktur und zum Verkehrsangebot, zu regenerativen Energien, zur räumlichen Sicherung von Wasservorkommen als Trinkwasserreservoir, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissions- und Klimaschutz, zum Ausbau der Infrastruktur, zum großflächigen Einzelhandel und zum Tourismus ein erhöhtes Abstimmungserfordernis (LEP Begründung zu Ziel 2.1.2.3). Darüber hinaus ist für die Intensivierung der Zusammenarbeit von Grenzstädten und Grenzgemeinden auf die Erstellung von grenzübergreifenden Konzepten hinzuwirken. Hierfür stehen u. a. die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit) zur Verfügung. Dabei sollten die im Rahmen der „Sächsisch-Tschechischen Grenzraumstudie“ erarbeiteten handlungs- und problemlösungsorientierten Entwicklungsstrategien verstärkt Berücksichtigung finden. Konkret wird vorgeschlagen, ein eigenständiges Kapitel in den Regionalplan aufzunehmen, welches die themenbezogenen Abstimmungserfordernisse mit der Tschechischen Republik abbildet. Für die „grenznahen Gebiete“ als „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ sollten insoweit auch entsprechende Handlungsaufträge im Zuge des Regionalplanes abgeleitet werden.	folgen	Das Kapitel wird ergänzt um einen Unterabschnitt "Grenznahe Gebiete". Die Ziele des Landesentwicklungsplanes Z 2.1.3.3 - Z 2.1.3.5 werden für den grenznahen Raum der Planungsregion zur Tschechischen Republik ausgeformt und konkretisiert. Als inhaltliche Grundlage werden die auf diesen Raum zutreffenden Entwicklungsziele und Handlungsfelder der Sächsisch-Tschechischen Grenzraumstudie (2013), die Entwicklungsstrategie des grenzübergreifenden REK Umgebindeland Deutschland-Tschechien sowie weitere Fachkonzepte verwendet. Im Ergebnis der bereits durchgeführten Analyse konnten im Wesentlichen folgende Kooperationsfelder identifiziert werden: • Kooperation von Gemeinden in Grenznähe: Zusammenarbeit der Gemeinden zur abgestimmten Gemeindeentwicklung insbesondere o in der Daseinsvorsorge o im Katastrophenschutz o im Hochwasserschutz o in der Nutzung und Planung von technischer Infrastruktur o im Kulturaustausch • Kooperation im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft sowie des Tourismus: Dabei werden folgende Kooperationsräume betrachtet: o Sächsisch-Böhmische Schweiz mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit der beiden Nationalparks o Erzgebirge/Krušnohoří mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen der Montanregion • Kooperation im Gebiet Sebnitz, Neustadt i. Sa. und Bad Schandau mit dem Schluckenauer Zipfel auf tschechischer Seite mit dem Anliegen der Entwicklung einer grenzübergreifenden Wirtschafts- und Urlaubsregion „Umgebindeland“ Bezüglich dieser Kooperationsfelder sollen im Entwurf entsprechende Grundsätze festgelegt werden, für die in der Begründung konkrete Entwicklungsaufgaben benannt werden. Es ist vorgesehen, die Plansätze im Kapitel Tourismus und Erholung, die bereits auf grenzübergreifende Zusammenarbeit abstellen (G 2.3.2.3 und G 2.3.2.4), in den neu gebildeten Unterabschnitt aufzunehmen. Im Kapitel Tourismus und Erholung verbleibt jedoch ein entsprechender Verweis auf den Unterabschnitt, damit der Zugriff auf die Plansätze auch im Tourismuskontext erhalten bleibt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001167	Euroregion Elbe/Labe	Aus Sicht dieser Grenzräume *(zur Tschechischen Republik)* finde ich es unzureichend, im Regionalplan keine eigenen Regelungen zu ihnen treffen, sondern nur auf die Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes zu verweisen. Dieser enthält zwar drei Ziele zu grenznahen Gebieten (2.1.3.3 bis 2.1.3.5), jedoch sind die so allgemein formuliert, dass eine Konkretisierung im Regionalplan angemessen wäre. Gerade die Diskrepanz zwischen den bindenden Eigenschaften eines Ziels der Raumordnung und den sehr allgemeinen Formulierungen im LEP macht dies m. E. erforderlich So ist dort die Rede von infrastrukturellen Lücken und Defiziten, grenzüberschreitender Infrastruktur und von Zusammenarbeit bei der Daseinsvorsorge. In diesen Bereichen dürften sich Teilräume deutlich unterscheiden und demzufolge eine individuelle, aber über Gemeindegrenzen und auch die Staatsgrenze hinausgehende Betrachtung benötigen. Ohne eine Regelung im Regionalplan bleibt diese Aufgabe den einzelnen Gemeinden und ihrem eigenen Engagement zu regionaler Zusammenarbeit überlassen, was m.E. zu keinem dem Ziel entsprechenden Ergebnis führen wird. Gleich zweifach wird im LEP auf die Entwicklungspotenziale der Grenzregionen verwiesen. Ich sehe es als Aufgabe der Regionalplanung an, die Identifizierung dieser Potenziale und ihre Aktivierung mit einem regionalen Fokus zu forcieren. Zumindest dieser Auftrag an die Gemeinden und den Regionalen Planungsverband sollte im Regionalplan formuliert werden, ansonsten bezweifele ich auch hier, dass die Gemeinden selbst entsprechende Aktivitäten entwickeln.	folgen	Das Kapitel wird ergänzt um einen Unterabschnitt "Grenznahe Gebiete". Die Ziele des Landesentwicklungsplanes Z 2.1.3.3 - Z 2.1.3.5 werden für den grenznahen Raum der Planungsregion zur Tschechischen Republik ausgeformt und konkretisiert. Als inhaltliche Grundlage werden die auf diesen Raum zutreffenden Entwicklungsziele und Handlungsfelder der Sächsisch-Tschechischen Grenzraumstudie (2013), die Entwicklungsstrategie des grenzübergreifenden REK Umgebindeland Deutschland-Tschechien sowie weitere Fachkonzepte verwendet. Im Ergebnis der bereits durchgeführten Analyse konnten im Wesentlichen folgende Kooperationsfelder identifiziert werden: • Kooperation von Gemeinden in Grenznähe: Zusammenarbeit der Gemeinden zur abgestimmten Gemeindeentwicklung insbesondere o in der Daseinsvorsorge o im Katastrophenschutz o im Hochwasserschutz o in der Nutzung und Planung von technischer Infrastruktur o im Kulturaustausch • Kooperation im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft sowie des Tourismus: Dabei werden folgende Kooperationsräume betrachtet: o Sächsisch-Böhmische Schweiz mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit der beiden Nationalparks o Erzgebirge/Krušnohoří mit dem Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen der Montanregion • Kooperation im Gebiet Sebnitz, Neustadt i. Sa. und Bad Schandau mit dem Schluckenauer Zipfel auf tschechischer Seite mit dem Anliegen der Entwicklung einer grenzübergreifenden Wirtschafts- und Urlaubsregion „Umgebindeland“ Bezüglich dieser Kooperationsfelder sollen im Entwurf entsprechende Grundsätze festgelegt werden, für die in der Begründung konkrete Entwicklungsaufgaben benannt werden. Es ist vorgesehen, die Plansätze im Kapitel Tourismus und Erholung, die bereits auf grenzübergreifende Zusammenarbeit abstellen (G 2.3.2.3 und G 2.3.2.4), in den neu gebildeten Unterabschnitt aufzunehmen. Im Kapitel Tourismus und Erholung verbleibt jedoch ein entsprechender Verweis auf den Unterabschnitt, damit der Zugriff auf die Plansätze auch im Tourismuskontext erhalten bleibt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/ Infrastruktur				
1002190	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage im Erläuterungskasten ändern: Dies betrifft den Überschwemmungsbereich der Elbe **von Neuhirschstein bis zur Landesgrenze** (statt "im Raum Zeithain-Nünchritz") sowie den Überschwemmungsbereich der Unterläufe von Gottleuba, Seidewitz und Bahre einschließlich der Stadt Pirna. Begründung: Der in Arbeitskarte 2 gekennzeichnete Bereich geht weit über den Raum Zeithain-Nünchritz hinaus.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Erläuterungskasten wird kein Bestandteil des Regionalplans bzw. des Regionalplan-Entwurfs. Die Anregung wird bei Bedarf an anderer Stelle, z. B. bei der Formulierung von Begründungen, berücksichtigt.
1002191	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	betrifft Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur Es ist unklar, nach welchen Kriterien gerade die beiden genannten Gebiete ausgewählt wurden. Sollte keine plausible Begründung erfolgen, sollten die Gebiete gestrichen werden, denn in besiedelten überschwemmungsgefährdeten Tälern gibt es immer besonderen Koordinierungsbedarf HWS/Infrastruktur, so z.B. im Triebischtal in Meißen und im Lockwitztal in Kreischa und Dresden.	teilweise/ sinngemäß folgen	In überschwemmungsgefährdeten, besiedelten Tälern gibt es in der Tat immer einen Koordinierungsbedarf zwischen Hochwasservorsorge und Infrastruktur, jedoch ist dies nicht in jedem Fall ein besonderer, der mit seinen Anforderungen weit über den gewöhnlichen Koordinierungsbedarf hinausgeht. In den im Regionalplan-Vorentwurf ausgewählten Gebieten bestehen spezielle Problemlagen, die nicht mit der Situation in anderen überschwemmungsgefährdeten Gebieten vergleichbar sind und einen deutlich erhöhten Koordinierungsbedarf nach sich ziehen. Deshalb wurden diese Gebiete auch als "Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf" bezeichnet. Für den Regionalplan-Entwurf ist vorgesehen, die Gebiete zu begründen, die speziellen Problemlagen zu beschreiben sowie die gewählte Abgrenzung zu erläutern. Damit werden die Inhalte nachvollziehbarer.
1002192	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	betrifft Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur Zitat aus Erläuterungskasten: *Entsprechende textliche Festlegungen dazu sollen erst nach einer grundsätzlichen Verständigung in der Region zu dieser neuen Gebietsfestlegung in den späteren Planentwurf aufgenommen werden.* In diese grundsätzliche Verständigung ist u. a. auch die LTV rechtzeitig einzubeziehen. Wenn Infrastrukturmaßnahmen mit Hochwasserschutzmaßnahmen koordiniert werden sollen, muss die LTV als Aufgabenträger für öffentlichen Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung und der Elbe beteiligt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV) eng und frühzeitig in die „grundsätzliche Verständigung in der Region“ eingebunden wird. Eine Liste der LTV von Hochwasserschutzanlagen ist beigefügt, in der der Polder Außig ergänzt wurde.	Kenntnisnahme	Die zentrale Bedeutung der Landestalsperrenverwaltung in Fragen der Hochwasservorsorge ist bekannt und wird beachtet.
1002193	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und	Es wird angeregt, auch Gebiete mit geringen mittleren Grundwasserflurabständen (z. B. ≤ 2 m) aufzunehmen. In solchen Gebieten kann die Wahrscheinlichkeit von "Grundhochwasser" bzw.	nicht folgen	Die angesprochene Problematik enthält kein überörtliches Regelungserfordernis und ist daher kein Gegenstand eines Regionalplans. Die Karte der mittleren Grundwasserflurabstände ist

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
	Landwirtschaft	der Folgeschäden größer sein als in anderen. Das sollte bei Infrastrukturplanungen berücksichtig werden. Die Karte der mittleren Grundwasserflurabstände liegt vor und ist im Internet veröffentlicht (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/13114.htm bzw. www.grundwasser.sachsen.de). Dort ist auch der Ansprechpartner im LfULG genannt.		jedermann zugänglich und kann somit von allen Bauherren beachtet werden.
1001596	Landesdirektion Sachsen	Ergänzen: Die Auswahl der Gebiete erfolgte nach folgenden Kriterien. *[Kriterien ergänzen]* Es ist nicht nachvollziehbar, wie die konkrete Auswahl der benannten Räume erfolgte und ob im Untersuchungsraum ggf. weitere kritische Bereiche mit erfasst werden müssten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Auswahl und Abgrenzung der Gebiete werden ab der Entwurfsphase des Regionalplans beschrieben und begründet. Die Auswahl der Gebiete erfolgte bzw. erfolgt einzelfallbezogen und nicht nach auf die gesamte Region flächendeckend anwendbaren Prüfkriterien.
1000214	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Der Vorschlag zu "Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur" wird unter der angekündigten Prämisse unterstützt, dass mit der neuen Festlegung keine Restriktionen verbunden sein sollen. Es bestehen erhöhte Anforderungen an alle Planungen im betroffenen Raum. Dies betrifft den Überschwemmungsbereich der Elbe sowie die Überschwemmungsbereiche der Unterläufe von Gottleuba, Seidewitz und Bahre einschließlich der Stadt Pirna.	Kenntnisnahme	
1001457	Gemeinde Diera-Zehren	„Alte" Steinbrüche (Karpfenschänke, Kleinzadel) sind zunehmend Gefahr für Unterlieger- unkontrollierte Abgänge, Verschüttungen- Gemeinde ist finanziell nicht in der Lage diese Steinbrüche zu sichern. Ergänzung: • Bei Starkregenereignissen werden große landwirtschaftliche und Waidflächen erodiert, die Schäden an Unterliegern verursachen (in Abhängigkeit Kulturanbau) • Lösungsfindung mit Landwirten und Waldbesitzern erforderlich • Neben Ketzerbach ist auch der „Jahnabach" bei der Hochwasserschutzprävention zu betrachten	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Sicherung von Steinbrüchen ist keine Angelegenheit von überörtlicher Bedeutung und deshalb nicht Gegenstand des Regionalplans. Zur Vermeidung von Erosion des Bodens bei Starkregen wurden in der Gemeinde Diera-Zehren mehrere "besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete" (Grundsatz 4.2.1.2 in Verbindung mit Arbeitskarte 1) ausgewiesen. Am Jahnabach mit nur 7,4 km Länge wird vom RPV kein über die üblichen Anforderungen hinausgehender Koordinierungsbedarf zwischen Hochwasservorsorge und Infrastruktur gesehen, der einen speziellen regionalen Lösungsansatz erfordert.
1000943	Gemeinde Ebersbach	Sachverhalt: Die neue Festlegung „Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur" wird begrüßt. Wir schlagen vor, auch die Röder mit Nebenflüssen als solchen Raum aufzunehmen. Mit den Jahrhunderthochwässern an der Großen Röder 2002, 2006, 2010 und 2013 und die mindestens jährlich insbesondere an der Promnitz mit Nebengewässern auftretenden regelmäßigen Überflutungen sind aufgrund der profilarmen Landschaft, der zahlreich angeschlossenen Regenrückhaltebecken (z. B. Flughafen und verschiedene Gewerbegebiete) und der starken Verzweigung der Nebengewässer hier keine einfachen Lösungsansätze zur Wasserrückhaltung möglich. Dies betrifft in der Folge insbesondere die Große Röder unterhalb des Stausees Radeburg, da die Promnitz erst nach den Staustufen (Stausee und	weiterer Prüfbedarf	Ohne Zweifel liegt an der Promnitz und eventuell auch an der Großen Röder in Bezug auf die Hochwasservorsorge eine besondere Situation und eine Interessenüberschneidung mehrerer Gemeinden vor. Es muss jedoch geklärt werden, inwiefern die vorliegenden Probleme tatsächlich durch eine Verbesserung der Koordinierung gelöst werden könnten. Erst dies würde die Festlegung eines Raums mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur begründen. Der RPV wird dazu den Kontakt mit der Gemeinde Ebersbach und gegebenenfalls auch mit den anderen Gemeinden im Einzugsgebiet der Promnitz (vor allem Radeburg, Dresden und Moritzburg) bzw. der Großen Röder suchen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Ableitung über den Kanal) in die Große Röder mündet. Für die Promnitz sind Pegelstandsmessungen dringend erforderlich, um für das Gebiet entlang der Röder bis Großenhain frühzeitig Vorkehrungen treffen zu können. Periodisch wiederkehrende Hochwasserereignisse haben Einfluss auf die Wasserqualität sowie auf die Grundwasserstände der Umgebung. Ohne Schutzmaßnahmen werden bei Starkregenereignissen hohe Fließgeschwindigkeiten im Gewässer erreicht, die dazu führen, dass Uferbereiche abgespült sowie Sedimente aufgewirbelt und mitgeführt werden, Dies führt zu einer langanhaltenden Trübung des Wassers, was wiederum negative Folgen für die Lebewesen im Wasser haben kann. Auf sonst trockenen Flächen (dazu zählen keine ausgewiesenen Überschwemmungsflächen) gestautes Wasser kann dazu führen, dass der Grundwasserspiegel der Umgebung steigt und sonst trockene Flächen vernässen bzw. Grundwasser in Bauwerke eindringt. Deshalb wurde schon damals, 2009, durch die vorgenannten Planungen ein Maßnahmenpaket verabschiedet, aber im Wesentlichen nicht umgesetzt. Deshalb scheint es dringend geboten, das Einzugsgebiet der Promnitz als Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur in den Regionalplan aufzunehmen.		
1000512	Gemeinde Hirschstein	Die Überschwemmungsgebiete der Elbe im Bereich der Gemeinde Hirschstein in den Ortsteilen Schänitz, Boritz, Althirschstein und Neuhirschstein wurden nicht bei der Regionalplanung berücksichtigt. Dieser Überschwemmungsbereich der Elbe muss aufgenommen werden in „Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/ Infrastruktur". Ein Hinweis auf das laufende Planverfahren zum Hochwasserschutz zwischen Nünchritz und Riesa fehlt und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bereiche unserer Elbseite. Ein Bezug zu den Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Bereich Oberes Elbtal, z.B. die Instandsetzung von Teilabschnitten des linken Elbedeiches zwischen Althirschstein und Riesa, Teilabschnitte bei Boritz und Leutewitz (Deichbaumaßnahmen für den Hochwasserschutz), Baubeginn 42.KW/2015 fehlt in den Unterlagen. *(aus AZ00702):* Der genannte Elbraum „Zeithain-Nünchritz" sollte als „Hirschstein-Nünchritz-Zeithain" bezeichnet und entsprechend berücksichtigt werden. Dabei sind die Anliegerinteressen beiderseits des Elbelaufes gleichrangig zu bewerten. Es ist auf einen Interessensausgleich aller Beteiligten/Betroffenen zu achten!	teilweise/ sinngemäß folgen	Der gesamte Extremhochwasser Überschwemmungsbereich um Schänitz, Boritz und Althirschstein ist im im Regionalplan-Vorentwurf ausgewiesenen Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur bereits vollständig enthalten. Nicht enthalten ist bisher Neuhirschstein. Die Kartendarstellung im Regionalplan-Entwurf wird deshalb bis Neuhirschstein erweitert. Auch das SMUL hat einen entsprechenden Einwand vorgetragen. Neuhirschstein wird ebenfalls in die Bezeichnung des Koordinierungsraums aufgenommen (siehe auch Einwand SMUL). Neben den genannten Maßnahmen in der Gemeinde Hirschstein laufen im Koordinierungsraum noch mehrere andere Planungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen oder befinden sich in der Umsetzung. Sie alle sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.
1000318	Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/ Glaubitz	Als neue Festlegung werden „Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur" vorgeschlagen. Die Gemeinden Nünchritz und Glaubitz befinden sich in einem solchen in der Arbeitskarte 2 dargestellten	teilweise/ sinngemäß folgen	Die von der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz vorgetragenen Zweifel an der Wirksamkeit einer Koordinierung mittels raumordnerischer Festlegungen sind dem RPV bewusst und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Raum, welcher entlang der Elbe von Hirschstein bis kurz vor Mühlberg reicht. Koordinierungsbedarf zwischen Hochwasservorsorge und Infrastruktur ist in diesem Raum vorhanden. Ein Beispiel dafür sind Planungen verschiedener Planungsträger für den Hochwasserschutz einerseits und Planungen für Straßen (B 169, S 88) andererseits. Im Vorentwurf des Regionalplans werden für den besonderen Koordinierungs-bedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur die Fachplanungsgebiete Straßenbau, technischer Hochwasserschutz, Hochwasser-Flächenvorsorge und Siedlungsentwicklung genannt. Bei jedem dieser Fachplanungsgebiete bedingen bereits Einzelvorhaben komplexe Planungen und aufwändige Genehmigungsverfahren, welche in der Regel auf Grund unterschiedlicher Randbedingungen nicht zeitgleich laufen. Es ist deshalb fraglich, ob der Regionalplan mit der Festlegung von „Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur" tatsächlich die erforderliche Koordinierung bewirken kann. Weiterhin bestehen Bedenken, dass der technische Hochwasserschutz bewohnter Gebiete zugunsten anderer Fachplanungsgebiete reduziert wird, was abgelehnt wird.		werden auch als berechtigt angesehen. Die Ausweisung solcher Gebiete stellt eine Neuerung dar und ist somit ein Experiment mit einem im Vorfeld noch nicht einschätzbaren Ausgang. Inwieweit Festlegungen mit Leben erfüllt werden können, hängt u. a. auch davon ab, wie stark es dem RPV gelingt, im Rahmen seiner informellen Tätigkeit in der Regionalentwicklung Einfluss zu nehmen. Die Festlegung der Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur im Regionalplan könnte durch ein räumliches Entwicklungskonzept begleitet werden, das Maßnahmen der einzelnen Planungsträger unter Berücksichtigung einer gemeinsamen Gesamtstrategie inhaltlich und zeitlich miteinander abstimmt und an das sich die einzelnen Planungsträger auf freiwilliger Basis gebunden fühlen, weil mit der Koordinierung ein Mehrwert für alle entsteht. Der RPV spricht sich deshalb dafür aus, den Ansatz weiter zu verfolgen, da er Chancen bietet, aber keine Risiken für die Betroffenen beinhaltet. In der Frage des technischen Hochwasserschutzes ist zu beachten, dass der technische Schutz nicht das Ziel der Planung darstellt, sondern nur eine Methode, mit der das Ziel erreicht werden soll. Das Ziel besteht in der Verbesserung der Hochwasservorsorge. Wenn dieses z. B. durch eine risikoärmere Verteilung des Hochwassers im Raum oder eine Anpassung des Gebäudebestandes an Hochwasser ebenfalls erreicht werden kann, wird kein technischer Schutz benötigt. Der technische Hochwasserschutz darf nicht zum Selbstzweck erhoben werden, zumal er in der Regel mit negativen Auswirkungen auf andere Flussanlieger verbunden ist.
1000307	Gemeinde Bahretal	Die Festsetzung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasser/Infrastruktur ist sinnvoll und notwendig. Beim technischen Hochwasserschutz sind diese Bereiche nicht identisch. Infolge von Baumaßnahmen sind Eingriffe in die Infrastruktur in den oberen Flussläufen unumgänglich. Besonderer Koordinierungsbedarf/Infrastruktur ist auch dort dringend notwendig, um Defizite bei der Daseinsfürsorge und der Erreichbarkeit der umliegenden Zentren infolge von Baumaßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und die sich daraus zwangsläufig ergebenden Eingriffe in die bestehende Infrastruktur zu vermeiden. Die Räume für den Koordinierungsbedarf/Infrastruktur sind deshalb insbesondere bei geplanten Baumaßnahmen im technischen Hochwasserschutz umfangreicher auszuweisen, als die Räume für den Hochwasserschutz. Wir bitten um Beachtung.	folgen	Die Einwendungen im Rahmen der Beteiligung haben die Aussage bestätigt, dass die Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur teilweise größer gefasst werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass in Verbindung mit dem Standort des Rückhaltebeckens Niederseidewitz aufgrund der weit reichenden verkehrlichen Auswirkungen infolge der geplanten Kappung der Straße im Seidewitztal dieser Raum bis Liebstadt erweitert werden muss.
1000407	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Die Festsetzung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasser/Infrastruktur ist sinnvoll und notwendig. Beim technischen Hochwasserschutz sind diese Bereiche nicht identisch. Infolge von Baumaßnahmen sind Eingriffe in die Infrastruktur in den oberen Flussläufen	folgen	Die Einwendungen im Rahmen der Beteiligung haben die Aussage bestätigt, dass die Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur teilweise größer gefasst werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass in Verbindung mit dem Standort

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		unumgänglich. Besonderer Koordinierungsbedarf/Infrastruktur ist auch in den oberen Flussläufen dringend notwendig, um Defizite bei der Daseinsfürsorge und der Erreichbarkeit der umliegenden Zentren infolge von derartigen Baumaßnahmen zu vermeiden.		des Rückhaltebeckens Niederseidewitz aufgrund der weit reichenden verkehrlichen Auswirkungen infolge der geplanten Kappung der Straße im Seidewitztal dieser Raum bis Liebstadt erweitert werden muss.
1000432	Stadt Liebstadt	Die Festsetzung von Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasser/Infrastruktur ist sinnvoll und notwendig. Beim technischen Hochwasserschutz sind diese Bereiche nicht identisch. Die Räume für den Koordinierungsbedarf/Infrastruktur sind bei Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes entsprechend großflächiger als die Koordinierungsräume/Hochwasser-schutz auszuweisen. Wir bitten um Beachtung.	folgen	Die Einwendungen im Rahmen der Beteiligung haben die Aussage bestätigt, dass die Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur teilweise größer gefasst werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass in Verbindung mit dem Standort des Rückhaltebeckens Niederseidewitz aufgrund der weit reichenden verkehrlichen Auswirkungen infolge der geplanten Kappung der Straße im Seidewitztal dieser Raum bis Liebstadt erweitert werden muss.
1000461	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Soweit die Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur wie in Arbeitskarte 2 dargestellt, festgelegt werden, weise ich auf die Notwendigkeit hin, die WSV als zuständigen Verwaltungsträger für die Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg frühzeitig einzubeziehen.	folgen	Bei der Formulierung der Planbegründung im Regionalplan-Entwurf sind neben den im Erläuterungskasten des Vorentwurfs genannten Belangen gebietsspezifisch auch weitere betroffene Belange, z. B. an der Elbe die Binnenschifffahrt, zu ergänzen.
2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > Bergbaufolgelandschaften				
1002196	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung Standort Königstein/Leupoldishain: Einen wesentlichen Bestandteil der Flutung …, eine sukzessive **Auswaschung** der Schadstoffe zu erreichen. Ersetzen „Auswaschung“ durch „geordnete Beseitigung bzw. Immobilisierung“.	folgen	Der Formulierungsvorschlag wird entsprechend umgesetzt.
1000586	Stadt Altenberg	Wir bitten Sie in die Arbeitskarte 2 die Bergbaufolgelandschaft Bärenstein - „Sachsenhöhe" mit aufzunehmen. Dieses Gebiet ist sehr stark von Altbergbau zerklüftet und teilweise nicht begehbar.	nicht folgen	Aufgrund des früheren Erzbergbaus (teils auch von früherer Wismut-Tätigkeit herrührend) ist das Wandergebiet der Sachsenhöhe stark zerklüftet und hinsichtlich der Begehbarkeit teilweise eingeschränkt. Ein Bergbaulehrpfad informiert jedoch zum einstigen Bergbau und zu der vom Bergbau geprägten Landschaft. Ein raumordnerisches Regelungserfordernis kann darüber hinaus nicht erkannt werden. Das Gebiet der Sachsenhöhe ist nicht Bestandteil der im LEP dargestellten Bergbaufolgelandschaften (vgl. Karte 3 LEP) und wurde auch nicht von der Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH zur Ausweisung vorgeschlagen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000981	Stadt Dippoldiswalde	Das Altbergbaugebiet Dippoldiswalde sollte entsprechend LEP weiterhin als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf „ geführt werden. Der Umfang des Hohlraumgebietes ist in seiner Umfänglichkeit nicht bekannt. Dies betrifft das Stadtgebiet von Dippoldiswalde sowie Gebiete im Außenbereich. So ist beim bestehenden B-Plan „Reinholdshainer Weg“ mit einem weiteren Altbergbaugebiet zu rechnen.	folgen	Der Einwendung kann gefolgt werden, da für den Raum des Stadtgebietes und der angrenzenden Bereiche ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht. Einerseits leidet die bauliche Entwicklung des Mittelzentrums Dippoldiswalde unter den Einschränkungen des Altbergbaus, andererseits stellt das Altbergbaugebiet ein bedeutendes Zeugnis der hochmittelalterlichen Silberbergwerke dar, die als nominiertes Gut Bestandteil der Montanregion Erzgebirge sind (vgl. G 2.3.2.3). Die Bergbaufolgelandschaft ist Bestandteil von Karte 3 des LEP. Die Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene soll auf Grundlage des Hohlraumgebietes im Stadtgebiet und der Außenbereiche erfolgen.
1001402	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Bei der Umsetzung des Ziels Z 2.1.3.2 LEP sollte auf die naturschutzfachlichen Tätigkeiten und Aktivitäten der Anglerverbände (Landes- und Regionalverband) zurückgegriffen werden, sofern eine gewässertechnische Nachnutzung geplant ist. Sie leisten die maßgeblichen Arbeiten zum Aufbau und zur Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes, der Begehbarkeit von Gewässern, der Pflege und fördern zudem das touristische Potential. Die Einbeziehung zur Renaturierung von Tagebauen in Tagebauseen ist daher nahezu verpflichtend. Die Anglerverbände können durch ihre Mitgliederzahl stark vor Ort auftreten. Dazu ist die chemische Beschaffenheit des Wassers so aufzubereiten, dass eine ökologische Nutzung möglich ist, ohne Tiere, Pflanzen und Menschen zu gefährden.	Kenntnisnahme	Die Einbeziehung geeigneter Akteure vor Ort wird durch die Regionalplanung nicht geregelt, um mögliche Handlungsspielräume nicht einzuschränken. Hinweis: Bei den in der Planungsregion genannten Gebieten handelt es sich nicht um Tagebaurestseen (vgl. Begründung zu Kap. 2.1.2 - Bergbaufolgelandschaften).
2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > Unterirdische Hohlräume				
1000485	Landkreis Mittelsachsen	In der Karte zum Kapitel 2.1.2 des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge werden Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO) dargestellt (Farbe: braun). Das Landratsamt Mittelsachsen stellt fest, dass sich mehrere dieser Hohlräume auf dem Gebiet der Planungsregion Chemnitz bzw. des Landkreises Mittelsachsen befinden. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (Stand: 04/2013) werden diese Hohlräume in der Karte 6 „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen" dargestellt. Die Karte 6 ist einlesbar unter dem nachfolgenden Link: http://www.pv-rc.de/media/files/07_Karte_6_Gebiete-mit-unterirdischen-Hohlr-umen.pdf Das Landratsamt Mittelsachsen empfiehlt, die Darstellungen auf der Karte „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete" (Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge) mit den Darstellungen auf der Karte 6 „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen" (Regionalplan Region Chemnitz) zu vergleichen und sofern erforderlich, aufeinander abzustimmen.	folgen	In der Karte „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete“ wurden die Hohlräume über die Planungsregion hinaus dargestellt. Es erfolgt eine Anpassung der Darstellung ausschließlich auf das Gebiet der Planungsregion sowie eine Aktualisierung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000200	Stadt Meißen	Im Zentrum der Stadt Meißen am Rande der Altstadt ist ein Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen eingetragen. Wir bitten um eine nähere Bezeichnung, wo sich diese konkret befinden sollen und welche Bauanpassung in diesem Bereich erforderlich ist.	Kenntnisnahme	Das in der Karte „Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete“ nachrichtlich dargestellten Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 SächsHohlrVO unterliegen der Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes, das Auskunft über den konkreten Sachverhalt geben kann. Erforderliche Maßnahmen sind mit dieser Fachbehörde abzustimmen.
1001229	Stadt Hohnstein	In der Karte Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen und Bauanpassungsgebiete wurde für Teile der Innenstadt von Hohnstein eine Ausweisung als Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 SächsHohlrVO ausgewiesen. Die Darstellung ist vermutlich zu weiträumig gefasst. Die Innenstadt und das Gebiet der Oberen Straße sind davon nicht betroffen. Hier sollte noch einmal eine fachliche Prüfung erfolgen.	Kenntnisnahme	Die Daten zu den unterirdischen Hohlräumen wurden in nachrichtlicher Übernahme vom Sächsischen Oberbergamt dargestellt. Entsprechend dem Stand von 2015, der Grundlage für die Karte war, sind die Innenstadt und die Obere Straße nicht betroffen. In der aktuellen Fassung von 2016 sind dagegen im Bereich der Innenstadt zwei kleinere Gebiete (jeweils < 1ha) dargestellt und ein Gebiet reicht bis an die Obere Straße heran (Höhe Friedhof). Für die fachliche Prüfung ist das Sächsische Oberbergamt zuständig. Auf der Internetseite des Oberbergamtes kann man sich zum aktuellen Stand informieren: http://www.bergbau.sachsen.de/8159.html
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > G 2.1.2.1				
1002195	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage ändern: Für die Wiedernutzung der vorhandenen baulichen Infrastruktur des Standortes der Wismut GmbH in Königstein/Leupoldishain, **für den** eine gewerbliche Nachnutzung vor**ge**sehen **ist**, …	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz wird umformuliert.
1001602	Landesdirektion Sachsen	Streichung des Wortes „bauleitplanerischen“. Begründung: Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Kommunen	weiterer Prüfbedarf	Umformulierung des Plansatzes: statt "bauleitplanerischen" soll "räumlichen" verwendet werden. Ggf. wird der Plansatz jedoch vollständig gestrichen, da die Wismut die Flächen noch auf unbestimmte Zeit nutzen wird. Rücksprache mit der Stadt Königstein ist hierzu erforderlich.
1000481	Wismut GmbH	In Gliederungspunkt G 2.1.2.1. ist richtig zu stellen, dass eine Wiedernutzung der baulichen Infrastruktur für gewerbliche Nachnutzung nicht vorgesehen ist. Die nicht mehr benötigten Gebäude werden abgebrochen und die in Eigennutzung der Wismut GmbH stehenden Gebäude werden bis ca. 2040 benötigt.	weiterer Prüfbedarf	Es muss geprüft werden, ob die Stadt Königstein eine gewerbliche Nutzung der Wismut-Flächen noch in Betracht zieht und ob ggf. auch Teilflächen des Wismutstandortes bereits vor Abschluss der Sanierung für eine Entwicklung zur Verfügung stehen. Rücksprache mit der Stadt Königstein ist hierzu erforderlich.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.1 Regionalentwicklung > 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf > G 2.1.2.2				
1002194	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage ändern: Für die im Zusammenhang mit dem Altbergbau stehenden Halden und Industriellen Absetzanlagen (IAA) soll eine landschaftsgerechte**, an die Vornutzung angepasste,** und, sofern bekannt, auf konkrete Nachnutzungsziele orientierte nachträgliche Wiedernutzbarmachung erfolgen. Begründung: Es können langfristige Nachsorgearbeiten (so z. B. erwähnt auf S. 28, 1. Absatz oben) erforderlich sein oder sich Restriktionen aus der	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Begriff "Vornutzung" ist missverständlich. Gemeint ist, dass sich aus der "Vor"-Nutzung als Halde oder IAA bestimmte Restriktionen ergeben können, die bei der Nachnutzung beachtet werden müssen. Der Plansatz wird entsprechend ergänzt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Langzeitüberwachung ergeben (z. B. Erhalt vom Messstellen, Gewährung des Zugangs zu Messstellen). Da das bei der Planung der Nachnutzung unbedingt beachtet werden muss, ist die Ergänzung erforderlich.		
1002198	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung zu G 2.1.2.2 - Satz ergänzen: „Sich aus Umweltnachsorge- und -überwachungsaufgaben ergebende Restriktionen sind dabei zu beachten.“ Begründung: Es können langfristige Nachsorgearbeiten (so z. B. erwähnt auf S. 28, 1. Absatz oben) erforderlich sein oder sich Restriktionen aus der Langzeitüberwachung ergeben (z. B. Erhalt vom Messstellen, Gewährung des Zugangs zu Messstellen). Da das bei der Planung der Nachnutzung unbedingt beachtet werden muss, ist die Ergänzung erforderlich.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Begründung wird sinngemäß ergänzt.
1001456	Gemeinde Diera-Zehren	Ergänzung: • durch den Kaolinbergbau entstanden und entstehen Hohlräume, die Schäden verursachen können- beginnende Straßeneinbrüche Ortsverbindungsstraße Zehren-Seilitz • Durch Ablagerungshalden des „alten" Kaolinbergbaus, die nicht gesichert sind, erfolgen Abschwemmungen/Abbrüche bei Starkregen die Schäden an unterliegenden Grundstücken und Gewässern verursachen • Durch Verfüllungen mit Kaolinabraum in steilen Böschungen entstehen ebenfalls Gefährdungen der Unterlieger- Starkregen schwemmt die Verfüllungen ab	nicht folgen	Soweit die im Zuge des Kaolinbergbaus entstandenen Hohlräume und Halden noch unter Bergaufsicht stehen, ist der Unternehmer für die Beseitigung der Schäden verantwortlich. Handelt es sich um Altbergbau (keine Bergaufsicht mehr) so wird das Sächsische Oberbergamt im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig (vgl. auch G 2.1.2.2). Nur wenn sich hinsichtlich des Ausmaßes und der Intensität raumordnerische Regelungserfordernisse ableiten lassen, ergibt sich ein entsprechendes Handlungserfordernis. Für das betreffende Gebiet erfolgte bislang kein Hinweis des Sächsischen Oberbergamtes (vgl. auch Karte 3 LEP). Der in Z 2.1.3.2 LEP formulierte Handlungsauftrag an die Regionalplanung umfasst zudem nur die Bergbaufolgelandschaft i. Zhg. mit dem Braunkohlenbergbau sowie mit dem Altbergbau des früheren Uran-, Steinkohlen- und Erzbergbaus.
1000604	Stadt Altenberg	G 2.1.2.2 - Begründung S. 28 Mitte Punkt a) 2. Absatz Wir bitten um Korrektur der Formulierung zur touristischen Nutzung im Zusammenhang mit dem Bergbau. Begründung: Nach wie vor strebt die Stadt Altenberg die Errichtung eines Kurmittelhauses mit Radonanwendung im Eingangsbereich des „Trübestollens" an. Die Untersuchungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Wir bitten Sie dahingehend den Satz wie folgt zu formulieren: „Im Bereich der Altenberger Pinge findet aufgrund untertägiger Vorgänge und Erosion ständig Nachbruch statt, eine touristische Nutzung ist nur in Abstimmung und mit Genehmigung des Bergamtes Freiberg möglich."	folgen	Der betreffende Satz wird im Sinne des Hinweises ergänzt.

Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung				
1002199	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung um das Thema: Migranten/Zu- bzw. Einwanderer	weiterer Prüfbedarf	Derzeit lassen sich die langfristigen räumlichen Wirkungen der aktuellen Flüchtlingsströme für die Region kaum prognostizieren. Dennoch gibt es zweifellos eine Reihe von Berührungspunkten der Landes- und Regionalplanung mit dem Thema Migration und Zuwanderung, deren konkretes explizites Aufgreifen im Regionalplan als formelles Planwerk noch zu prüfen ist. Auf jeden Fall wird eine Thematisierung im Zuge des Leitbildes für die Region angestrebt.
1001597	Landesdirektion Sachsen	Bekanntermaßen befindet sich gegenwärtig das Raumordnungsgesetz des Bundes in der Novellierung. In der Diskussion steht in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nummer 6 ROG. Danach wird als Grundsatz der Raumordnung festgeschrieben, dass „die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern“ (ist), „insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ In die 2. Gesamtfortschreibung sollte sowohl die quantifizierte Vorgabe zur Freiflächenverringerung als auch die dafür möglichen Wege der Brachennutzung, Lückenbebauung und Verdichtung Eingang finden. Entsprechende Plansätze mit Bezug auf das Kapitel Siedlungsentwicklung erscheinen aus Sicht des Vollzuges hilfreich und angebracht.	nicht folgen	Die Anwendung des 30 ha-Zieles in der Planungsregion würde bedeuten, dass täglich unter 0,3 ha in Anspruch genommen werden dürfen. In Auswertung der erfolgten Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2007 bis 2013 (Auswertung von Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen) ergibt sich ein durchschnittlich dreifacher Flächenverbrauch (täglich 1 ha), der jedoch noch etwas geringer als in der sachsenweiten Betrachtung ist (vgl. Begründung zu G 2.2.1.1 LEP). Da die Ermittlung der Kenngröße "Siedlungs- und Verkehrsfläche" in der wissenschaftlichen Forschung jedoch äußerst umstritten ist, wird eine darauf basierende Zielvorgabe abgelehnt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein direkter Handlungsauftrag zur quantifizierten Vorgabe zur Freiflächenverringerung im Regionalplan nicht aus dem LEP abgeleitet werden kann. Zudem befindet sich die ROG-Novelle, wie auch der Stellungnehmer erwähnt hat, erst in einer frühen Diskussionsphase und kann als Ermächtigungsgrundlage nicht herangezogen werden. In Übereinstimmung mit dem Stellungnehmer wird die Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme als wesentliches Anliegen der zukünftigen Siedlungsentwicklung gesehen. In der Planungsregion wurden dazu eigene Untersuchung zur Entwicklung der Flächeninanspruchnahme durchgeführt. Hierbei wurden Bauleitplanungen und Satzungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich untersucht. Im Ergebnis dessen sind in den Jahren 1999-2012 1278 ha im Außenbereich (insgesamt rd. 2680 ha) neu ausgewiesen worden. Zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme insbesondere im Außenbereich werden jedoch der Grundsatz 2.2.1.1 LEP und die darin enthaltenen Handlungsansätze als wirksam und ausreichend eingeschätzt, weshalb auf ergänzende Regelungen im Regionalplan verzichtet werden soll.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000652	Gemeinde Klipphausen	Das Thema Lärm wird nur im Kapitel 2.2.3 - Fluglärm - abgehandelt. Dem Gemeinderat fehlen Aussagen bzw. Ziele zur Reduzierung von Straßenlärm an der BAB 4. Hier sollten Maßnahmen zum effektiven Schutz der vorhandenen Siedlungsbereiche festgelegt werden.	nicht folgen	Die Planung von Lärmschutzmaßnahmen obliegt der Fachplanung bzw. den Kommunen selbst. Die Raumordnung kann Einfluss nehmen, indem sie sich bei der Neutrassierung von Straßen oder der Ausweisung neuer Baugebiete dafür einsetzt, dass diese einander so zugeordnet werden, dass eine Beeinträchtigung der Wohngebiete durch Straßenlärm vermieden wird. Auch beim Thema Fluglärm sehen der LEP und der Regionalplan keine Lärmschutzmaßnahmen vor. Im Gegenteil, es wird dort die Planungshoheit der Kommunen um den Flughafen Dresden eingeschränkt, indem sie besonders lärmbelastete Zonen nicht mehr mit lärmempfindlichen Nutzungen beplanen dürfen.
1000590	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Mit der weitgehend fehlenden planerischen Ausformung des Planteiles „Siedlungsentwicklung" bleiben die Erfordernisse zur Bewahrung der regionstypischen baukulturellen Werte unberücksichtigt. Wir fordern insbesondere für die in der Planungsregion ausgebildeten Dorflandschaften der Straßendörfer, der Weiler und der Waldhufendörfer Zielaussagen, die über die allgemeinen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes hinausgehen. In den ländlichen Siedlungen sollen bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung landschaftstypischer siedlungsstruktureller Besonderheiten erfolgen. Dazu sollen die charakteristischen historischen Siedlungsformen (s.o.) erhalten bleiben. Es ist schwer nachvollziehbar, dass zu dem für die Raumentwicklung so bedeutsamen und komplexen Planteil 2.2 „Siedlungsentwicklung" nur regionalplanerische Aussagen zum Wohnungsbau erfolgen.	nicht folgen	Die raumordnerischen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung sind im LEP mit den Kapiteln 2.2.1 Siedlungswesen und 2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung sehr ausführlich behandelt, so dass ein weiterer Konkretisierungsbedarf auf der regionalen Ebene, der über G 4.1.2.7 und die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung hinausgeht, weitgehend entbehrlich ist.

Kapitel 2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen

Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen				
1002201	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung neuer Grundsatz 2.2.1.2 „Zum Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung ist in Gebäuden auf vorsorgenden Radonschutz hinzuwirken." Das Edelgas Radon diffundiert durch den Boden, wird in Wasser gelöst oder tritt an der Erdoberfläche in die Atmosphäre aus. Wegen des nachgewiesenen Gesundheitsrisikos durch Radon soll bei Baumaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und im Zuge von Baugenehmigungsverfahren, der Radonschutz beachtet werden. Die durch den Freistaat Sachsen erarbeiteten Kartengrundlagen zum Radonpotenzial im Boden erlauben eine orientierende Zuordnung der Gebiete mit erhöhten Radonkonzentrationen. (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/3331.htm)	nicht folgen	Es ist kein überörtliches Regelungserfordernis erkennbar. Der Sachverhalt ist daher nicht in einem Regionalplan zu regeln.
1001720	Landesdirektion Sachsen	Aufgrund der absehbar noch länger anhaltenden Zuwanderung aus Krisengebieten sollte geprüft werden, inwieweit daraus Flächenbedarfe entstehen. Denkbar wäre auch die Formulierung von Kriterien für langfristig integrationsfähige Standorte für Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende.	weiterer Prüfbedarf	Derzeit lassen sich die langfristigen räumlichen Wirkungen der aktuellen Flüchtlingsströme für die Region kaum prognostizieren. Dennoch gibt es zweifellos eine Reihe von Berührungspunkten der Landes- und Regionalplanung mit dem Thema Migration und Zuwanderung, deren konkretes explizites Aufgreifen im Regionalplan als formelles Planwerk noch zu prüfen ist. Auf jeden Fall wird eine Thematisierung im Zuge des Leitbildes für die Region angestrebt. Ohne Zweifel entstehen durch die starke Zuwanderung aus dem Ausland Flächenbedarfe. Diese müssen zunächst sehr kurzfristig geschaffen werden, wodurch auf Nachhaltigkeit orientierte, regionalplanerische Kriterien in den Hintergrund treten müssen. Häufig können auch vorhandene Brachen für die Ansiedlung genutzt werden. Flüchtlinge, die längerfristig in Deutschland bleiben, werden sich voraussichtlich dort ansiedeln, wo sie Arbeitsplätze finden bzw. auf bereits vorhandene Netzwerke treffen. Dies könnte bevorzugt in den höherrangigen Zentralen Orten der Fall sein. Diese dürfen auch über die Eigenentwicklung hinaus Bauflächen ausweisen. Sie benötigen dafür keine regionalplanerischen Festlegungen.
1001806	Landeshauptstadt Dresden	Im Einführungstext zu diesem Kapitel wird Bezug auf den Landesentwicklungsplan mit seinen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung genommen. Dort sind mehrere Ziele zu Flächeneinsparung, Freiraumschonung und zum Aufbau eines regionalen Flächenmanagements enthalten. Im Regionalplan sei daher weiterer Konkretisierungsbedarf entbehrlich. Der einzige verbliebene Grundsatz spiegelt nur allgemeine nach § 1 des BauGB zu berücksichtigende Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen wider. Er scheint damit ebenfalls entbehrlich zu sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Argumentation zur Streichung des Grundsatzes wird gefolgt. Einen ähnlich lautenden Einwand hat die Landesdirektion Sachsen vorgetragen. Ziel 2.2.1.5 LEP ist nicht darauf ausgerichtet, durch weitere regionalplanerische Festlegungen ausgeformt zu werden. Vielmehr soll es den Weg dafür weisen, auf informellem Wege im Rahmen des Regionalmanagements zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme beizutragen. Dies wird in der Begründung zu Z 2.2.1.5 LEP deutlich.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		An seiner Stelle sollte geprüft werden, ob Aussagen zur konkreten Umsetzung des Zieles 2.2.1.5 im Landesentwicklungsplan 2013 zum regionalen Flächenmanagement sowie zum Aufbau eines Monitoringsystems zum Flächenverbrauch aufgenommen werden können.		
1000308	Gemeinde Bahretal	Jungen Familien muss künftig verstärkt die Möglichkeit eingeräumt werden, durch die Schaffung von Wohneigentum in den Heimatgemeinden zu bleiben. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass diese Entwicklung in den ländlichen Gebieten durch die Vielzahl von rechtskräftigen Schutzverordnungen und den sich daraus ergebenden Eingriffsregelungen erschwert wird und das Bauen im ländlichen Raum überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten möglich ist. Entsprechende Planungsrechtliche Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung sind in den ländlichen Bereichen zu schaffen. Der Neubaubedarf ist nicht ausschließlich auf der Basis der im Ort vorhandenen Bevölkerungszahl und -struktur rechnerisch zu ermitteln, sondern hat sich an dem tatsächlichen Neubaubedarf zu orientieren. Den Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen wie z.B. der A 17 muss die planerische Möglichkeit gegeben sein, zusätzliche Flächen für die Entwicklung von Wohnbaustandorten in Anspruch zu nehmen. Dafür hat der Regionalplan die Voraussetzungen zu schaffen.	Kenntnisnahme	Junge Familien und Bauwillige, die sich in der Heimatgemeinde Wohneigentum schaffen wollen, zählen zur Eigenentwicklung. Diese ist in allen Gemeinden ohne Einschränkung erlaubt. Der Regionale Planungsverband kann keine rechtskräftigen Schutzgebietsverordnungen außer Kraft setzen. Er hat diese vielmehr im Rahmen seiner eigenen Planungen selbst strikt zu beachten. Zu den im Regionalplan getroffenen raumordnerischen Freiraumausweisungen wird die Gemeinde im Zuge des Aufstellungsverfahrens beteiligt bzw. angehört. Sie hat die Möglichkeit, die Freiraumfestlegungen zu benennen, die Flächen beanspruchen, die sie für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung benötigt. Der RPV wird sich mit den entsprechenden Einwänden auseinandersetzen und die Belange der Gemeinde in der Abwägung berücksichtigen. Die Orientierung am Eigenbedarf bei der Bauflächenausweisung der Gemeinden ist im Landesentwicklungsplan (LEP) geregelt. Der RPV kann den LEP mit dem Regionalplan nicht außer Kraft setzen. Er hat dessen Vorgaben ebenso zu beachten wie die Gemeinden. Die Funktion der Achsen ist im LEP festgelegt (Kap. 1.5). Sie dienen der Bündelung von Infrastruktur.
1000425	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung werden in der vorliegenden Form befürwortet und als ausreichend befunden.	Kenntnisnahme	Hinweis: Im Ergebnis vorgetragener Einwendungen von anderen Planungsträgern wird der Grundsatz 2.2.1.1 gestrichen.
1000433	Stadt Liebstadt	Jungen Familien und Bauwilligen muss künftig verstärkt die Möglichkeit eingeräumt werden, durch die Schaffung von Wohneigentum in den Heimatgemeinden zu bleiben. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass diese Entwicklung in den ländlichen Gebieten durch die Vielzahl von rechtskräftigen Schutzverordnungen und den daraus resultierende Eingriffsregelungen erschwert und teilweise nicht mehr möglich ist. Die entsprechenden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung sind in den ländlichen Bereichen zu schaffen. Der Neubaubedarf darf nicht ausschließlich rechnerisch von der im Ort vorhandenen Bevölkerungszahl und- struktur abhängig gemacht werden. Den Gemeinden entlang von Entwicklungsachsen wie z.B. der A 17 muss die planerische Möglichkeit gegeben sein, zusätzliche Flächen für die Entwicklung von Wohnbaustandorten in Anspruch zu nehmen.	nicht folgen	Junge Familien und Bauwillige, die sich in der Heimatgemeinde Wohneigentum schaffen wollen, zählen zur Eigenentwicklung. Diese ist in allen Gemeinden ohne Einschränkung erlaubt. Der Regionale Planungsverband kann keine rechtskräftigen Schutzgebietsverordnungen außer Kraft setzen. Er hat diese vielmehr im Rahmen seiner eigenen Planungen selbst strikt zu beachten. Zu den im Regionalplan getroffenen raumordnerischen Freiraumausweisungen wird die Gemeinde im Zuge des Aufstellungsverfahrens beteiligt bzw. angehört. Sie hat die Möglichkeit, die Freiraumfestlegungen zu benennen, die Flächen beanspruchen, die sie für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung benötigt. Der RPV wird sich mit den entsprechenden Einwänden auseinandersetzen und die Belange

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				der Gemeinde in der Abwägung berücksichtigen. Die Orientierung am Eigenbedarf bei der Bauflächenausweisung der Gemeinden ist im Landesentwicklungsplan (LEP) geregelt. Der RPV kann den LEP mit dem Regionalplan nicht außer Kraft setzen. Er hat dessen Vorgaben ebenso zu beachten wie die Gemeinden. Die Funktion der Achsen ist im LEP festgelegt (Kap. 1.5). Sie dienen der Bündelung von Infrastruktur.
1000751	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Im LEP werden zum Thema Stadt- und Dorfentwicklung (Kap. 2.2.2) viele Grundsätze und Ziele festgelegt. Im neuen Regionalplan der Region soll darauf verzichtet werden. Ein Hinweis auf die bevorzugte Nutzung von vorhandener, alter und wiedernutzbarer Bausubstanz gegenüber einem Neubau - v.a. in dörflichen Regionen - wird an dieser Stelle im Regionalplan dennoch als sinnvoll erachtet. Dies ist sowohl mit - der Reduzierung von Flächenverbrauch - der Erhaltung der dörflichen Strukturen - der Erhaltung von schützenswerter ländlicher Bausubstanz und damit auch dem Erhalt von Zeugnissen der ländlichen Kulturgeschichte zu begründen. Adressaten für diesen Hinweis sollten alle potentiellen (öffentlichen, privaten, gewerblichen und sonstigen) Bauherren sein. Ein Schwerpunkt der LES unserer Region ist das Handlungsfeld "Ortsentwicklung und Wohnen". Hier geht es v.a. darum, dörfliche und denkmalgeschützte Bausubstanz wieder in Nutzung zu bringen und barrierearm (-frei) zu gestalten. Der Region ist sehr viel an diesem Thema gelegen, weshalb hier auch ein großer Anteil unseres zur Verfügung stehenden Budget einfließen wird. Deshalb würden wir einen Verweis auf die Möglichkeiten innerhalb von LEADER begrüßen (wie in Kap. 2.1.1).	nicht folgen	Die bevorzugte Nutzung alter Bausubstanz gegenüber einem Neubau sieht der RPV aus den vom Einwender genannten Gründen in vielen Fällen ebenfalls als erstrebenswert an. Darauf zielt auch das Ziel 2.2.2.6 des LEP 2013, welches im Interesse eines schlanken Regionalplanes nicht noch einmal wiederholt werden soll. Generell muss jedoch jeder Bauherr selbst entscheiden, ob er seine Ziele besser mit der Umnutzung einer vorhandenen Immobilie oder mit einem Neubau umsetzen kann. Daher ist in Grundsatz 2.2.2.2 LEP auch formuliert, dass beim Stadt- bzw. Dorfumbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung, zum Umbau und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden sollen. Dies bringt ein gleichberechtigtes Nebeneinander der verschiedenen Bauformen zum Ausdruck. Die Begründungstexte im Regionalplan dienen der Rechtfertigung der getroffenen raumordnerischen Festlegungen. Um einen "schlanken" Regionalplan und eine klar erkennbare Ausrichtung auf den Zweck der Begründungen zu wahren, wird auf weitergehende Informationen zu Fördermöglichkeiten an dieser Stelle verzichtet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.1 Wohnungs- und Siedlungswesen > G 2.2.1.1				
1002200	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zur Begründung ergänzen: Benötigte Flächen können u. a. auch durch Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz oder über die Förderung durch vorrangige Beplanung brachliegender und brachfallender Bauflächen und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbarer Anlagen der Landwirtschaft bereitgestellt und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Begründung: Gemäß der Begründung zum Ziel 2.2.1.7 des LEP ist die Vorrangigkeit der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen bei zusätzlichem Flächenbedarf zu verdeutlichen.	nicht folgen	Der Plansatz und seine Begründung entfallen aufgrund von Einwendungen im Rahmen der Beteiligung.
1001603	Landesdirektion Sachsen	Der Grundsatz ist, so allgemein formuliert, entbehrlich, da im BauGB § 1 Abs. 3 bereits grundsätzlich geregelt.	folgen	Wie vom Einwender dargelegt. Noch deutlicher als in § 1 Abs. 3 BauGB sind die Parallelen in § 1 Abs. 6 Ziffer 2 und 3. Der Plansatz wird gestrichen. Einen ähnlich lautenden Einwand hat die Landeshauptstadt Dresden vorgetragen.
1001444	Gemeinde Diera-Zehren	Die Gemeinde muss Möglichkeiten haben, vorrangig vor anderen Entscheidungsträgern ihre Wohnbedarfsflächen zu schaffen! Damit können spezifischen Infrastrukturkosten gemindert werden und dem demographischen Bevölkerungsrückgang entgegen gewirkt werden. Stärkung ländlicher Raum! = zwingendes Ziel - generationsübergreifendes Leben/Miteinander sichern und nicht auslagern auf Verdichtungs-/ Oberzentren! Schaffung altersgerechter Lebensbedingungen im Kontext mit Berufstätigen Familienangehörigen! Dem Wandel des Bedarfs an Wohnqualität muss Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme	Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Regionalplan nicht in Frage gestellt, sondern nur dort eingeschränkt, wo es zur Wahrung überörtlicher Interessen erforderlich ist.
1001458	Gemeinde Diera-Zehren	Ausdrückliche Bestätigung: Gerade im Ländlichen Raum bestehen Großfamilien bzw. versuchen Generationen gemeinsamen Wohnraum zu schaffen, um die Fürsorge füreinander zu sichern.	Kenntnisnahme	Hinweis: Im Ergebnis vorgetragener Einwendungen von anderen Planungsträgern wird der Grundsatz 2.2.1.1 gestrichen.

Kapitel 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren > Grünzäsuren				
1001788	Landeshauptstadt Dresden	Im Landesentwicklungsplan 2013 wird in den Zielen 1.5.4 und 2.2.1.8 ein Handlungsauftrag zur Gliederung insbesondere der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Festlegung von Grünzäsuren formuliert, um das Zusammenwachsen dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete zu verhindern. Die Gliederung des Siedlungsgebietes innerhalb der Stadtgrenzen obliegt im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Dresden grundsätzlich selbst und erfolgt im Flächennutzungsplan. Die Festlegung von Grünzäsuren kann im Regionalplan deshalb nur dann erfolgen, wenn sie eine regionale Bedeutung haben. Für die im Stadtgebiet dargestellten 7 Grünzäsuren wird diese Bedeutung nur für die folgenden Grünzäsuren gesehen: • in Weixdorf, Seifenbachaue (regionaler Biotopverbund, Kaltluftbahn) • zwischen Pillnitz und Söbrigen (regionaler Biotopverbund) • zwischen Lockwitz und Kleinluga (Kaltluftbahn) • in Altfranken (Kaltluftbahn) • zwischen Gompitz und Ockerwitz (regionaler Biotopverbund, Kaltluftbahn)	folgen	Die regionale Bedeutung ergibt sich aus den Ausweisungskriterien - eine visuelle Erlebbarkeit des Freiraumes zwischen zwei Siedlungskörpern **ab 200 m**. Die Grünzäsur zwischen Schullwitz und Eschdorf wird gestrichen, da eine Trennung beider Siedlungen visuell nicht mehr vordergründig erlebbar ist. Im Vorentwurf sind für das Stadtgebiet von Dresden sechs (nicht sieben) Grünzäsuren festgelegt. Eine Grünzäsur zwischen Radebeul-Ost und Kaditz betrifft nur Freiflächen auf dem Stadtgebiet von Radebeul.
1001789	Landeshauptstadt Dresden	In der grafischen Darstellung in Arbeitskarte 2 sollten die Grünzäsuren in der Legende in der Spalte „Vorranggebiete“ entsprechend der Zielfestsetzung im Landesentwicklungsplan eingeordnet werden.	nicht folgen	Die regionalplanerische Festlegung Grünzäsur hat nicht den Charakter eines Vorranggebietes.
1001790	Landeshauptstadt Dresden	Falls nach Darstellung der regionalen Grünzüge Bedarf zusätzlicher Grünzäsuren besteht, werden diese in den Planentwurf eingebracht.	Kenntnisnahme	
1001445	Gemeinde Diera-Zehren	Forderung: Verzicht auf Grünzäsuren, da Waldgebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete ausreichend vorhanden sind und bereits vielfach auch kleinteilige Ortsentwicklungen verhindern!	nicht folgen	Anlass für die Festlegung einer Grünzäsur ist die Gefahr einer so dichten Annäherung von Siedlungskörpern, dass eine visuelle Strukturierung nicht mehr gewährleistet ist. Als Siedlungskörper in diesem Sinne werden in sich geschlossene besiedelte Bereiche verstanden, die visuell als zusammengehörig empfunden werden. In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1000 m bis 200 m. Die im Gemeindegebiet befindlichen drei Grünzäsuren entsprechen diesem Kriterium; im Übrigen sind diese drei Grünzäsuren so auch schon im Regionalplan 2009 festgelegt.
1000941	Gemeinde Ebersbach	Zwischen Ober- und Niederrödern ist die bisher ausgewiesene Grünzäsur nicht zu erkennen. Aus dem LEP übernehmen. Bitte prüfen!	nicht folgen	Die Grünzäsur aus dem Regionalplan 2009 (im LEP sind keine Grünzäsuren festgelegt) ist nicht mehr übernommen worden, da eine Trennung der Ortsteile nicht mehr wahrgenommen werden kann; der unbebaute Raum zwischen Kleingartenanlage Unterrödern und nächstliegendem Gebäude in Oberrödern bemisst nur noch etwa 100 m.
1001363	Gemeinde Moritzburg	Als Grünzäsuren sind weiterhin beizubehalten die in der bisherigen Regionalplanung ausgewiesenen Bereiche:	teilweise/ sinngemäß	Die Bebauungslücke an der Straße Großer Gallberg beträgt nur etwa 60 m und ist damit, auch nach Einschätzung durch eine

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Reichenberg - Boxdorf im Vorhandensein eines Siedlungskörpers gliedernden Höhenrücken - Großer Gallberg • Reichenberg - Dippelsdorf im regionalen Grünzug als Erhaltung und Sicherung der siedlungstypischen historischen Ortsrandlagen in beiden Dörfern	folgen	Vor-Ort-Begehung, so klein, dass hier die regionalplanerische Festlegung einer Grünzäsur nicht gerechtfertigt erscheint. Auch im Regionalplan 2009 ist hier keine Grünzäsur festgelegt. Der Festlegung einer Grünzäsur zwischen den Ortslagen Dippelsdorf und Reichenberg, die etwa 1000 m voneinander entfernt sind, wird zugestimmt.
1000168	Stadt Meißen	Die zwischen Winkwitz und Rottewitz dargestellte Grünzäsur ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan verankert und wird weiterhin berücksichtigt.	Kenntnisnahme	
1000426	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Als Grünzug bzw. kleinräumigere Grünzäsur werden in der Raumordnung und der Landschaftsplanung zusammenhängende, nicht bebaute Gebiete bezeichnet, die zum Biotopverbund und zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Bedenken bestehen deshalb bei der Ausweisung einer derartigen Fläche innerhalb der Ortslagen Hellendorf und Markersbach. Die planerische Herangehensweise für diese Festlegung ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.	nicht folgen	Die Grünzäsur zwischen Kretzschmarmühle Hellendorf und dem Bereich Obermühle Markersbach begründet sich auf dem nur noch etwa 300 m umfassenden Freiraumbereich, der diese Ortsteile trennt. Die Grünzäsur befindet sich damit keineswegs innerhalb von Ortslagen. Im Übrigen ist diese Grünzäsur ebenso im Regionalplan 2009 enthalten.
1000965	Stadt Dippoldiswalde	Die Grünzäsur Oberhäslich-Reinholdshain sowie Dippoldiswalde-Reinholdshain sollte grundsätzlich geprüft werden. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes Reinholdshain östlich von Dippoldiswalde bis zur B 170 und der Ortslage Oberhäslich entsprechend LEP und Flächennutzungsplan wird eine direkte Verbindung der Ortsteile vollzogen. Des Weiteren betrifft der unter 2.2. vorgenannte B-Plan die weitere Ausweitung der Ortslage Dippoldiswalde nach Reinholdshain.	folgen	Die Grünzäsuren zwischen Oberhäslich und Reinholdshain sowie zwischen Dippoldiswalde und Reinholdshain werden gestrichen, da bei Realisierung der Bauvorhaben eine Trennung der Ortsteile nicht mehr wahrnehmbar sein wird.
1001222	Stadt Hohnstein	Ebenso wird die Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Ehrenberg und Cunnersdorf zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
1001873	Ortschaftsrat Dresden-Weixdorf	Im Landesentwicklungsplan 2013 ist ein Handlungsauftrag zur Gliederung insbesondere der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch die Festlegung von Grünzäsuren formuliert, um das Zusammenwachsen dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete zu verhindern. Die Gliederung des Siedlungsgebietes innerhalb der Stadtgrenzen obliegt im Rahmen der Planungshoheit der Stadt Dresden grundsätzlich selbst und erfolgt im Flächennutzungsplan. Die Festlegung von Grünzäsuren kann im Regionalplan deshalb nur dann erfolgen, wenn sie eine regionale Bedeutung haben. Im Regionalplan ist die Seifenbachaue (regionaler Biotopverbund, Kaltluftbahn) für die Festsetzung einer Grünzäsur enthalten. Durch die Nähe zum Flughafen Dresden und die damit verbundene Barriere ist kein regional bedeutsamer Biotopverbund erkennbar. Die Grünzäsur soll entfallen.	nicht folgen	Es wird richtig festgestellt, dass Grünzäsuren das Zusammenwachsen dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete verhindern sollen. Anhaltspunkt für die Annahme der Gefährdung eines Zusammenwachsens ist eine Näherung von Siedlungskörpern zwischen 200 und 1000 m. Das ist bei der Grünzäsur über der Seifenbachaue Weixdorf der Fall. Die Stadt Dresden attestiert in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf dieser Grünzäsur eine regionale Bedeutung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren > Regionale Grünzüge				
1002202	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	betrifft planerische Herangehensweise zur Festlegung der Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Kriterien: • Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes • Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes Beachten, ggf. Abgleich: Strukturverbessernde Maßnahmen, insb. Offenlegung von Gewässerabschnitten in den Maßnahmenprogrammen (MP) der WRRL/HWRM-RL. Es ist bisher nicht nachvollziehbar, woher die Information zur Auswahl dieser Gebiete/ zur Erfüllung der Kriterien kommt, MP WRRL / HWRMP können eine Quelle sein. Regionalplan sollte den raumordnerischen Rahmen für die gewässerbezogenen Maßnahmenprogramme bieten und deshalb von abgestimmten Datengrundlagen ausgehen.	teilweise/ sinngemäß folgen	"Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes" wird in der Plansatzbegründung als im LEP benannte Funktion eines Regionalen Grünzuges benannt. "Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes" ist im vorliegenden Plan ein Kriterium zur Festlegung eines Regionalen Grünzuges. Diese Gebiete wurden auf der Grundlage der vom LfULG ermittelten potenziellen Hochwasserentstehungsgebiete festgelegt (s. auch G 4.1.4.1 incl. Plansatzbegründung). Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmeprogramme gem. WRRL für die Jahre 2016-2021 sind zum 22.12.2015 veröffentlicht worden. Die wasserrelevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes werden diese neuen Datengrundlagen beachten und in der Begründung darauf verweisen.
1002203	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ausweisungskriterien Regionaler Grünzug, Punkt 7 Ergänzung: Vorrang**- oder Vorbehalts**gebiet Arten- und Biotopschutz Begründung: Zur Stärkung des Biotopverbundes (auf S. 31 dargestellte und begrüßenswerte Funktion Regionaler Grünzüge) tragen insbesondere Verbindungsflächen und damit (gemäß Begründung zu Z 4.1.1.1) auch die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz bei.	folgen	Ergänzung der Ausweisungskriterien um die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz.
1002204	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage S. 32 Mitte ändern: Für geplante Bauvorhaben innerhalb eines Regionalen Grünzuges, die unter fachplanerischem Aspekt dort notwendigerweise ihren Standort haben, z. B. Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur sowie Freizeiteinrichtungen, **ist** der Nachweis **zu erbringen**, dass diese Vorhaben aus nachvollziehbaren und objektiven Gründen nur an diesem Standort realisierbar sind. Begründung: Eine Soll-Vorschrift zur Erbringung des Nachweises, dass Vorhaben in Regionales Grünzügen aus nachvollziehbaren und objektiven Gründen nur an diesem Standort realisierbar sind, erscheint nicht vereinbar mit der strengen Vorgabe des Ist-Zieles in Z 2.2.1.8 LEP 2013: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren **sind** von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.	folgen	Änderung des Begründungssatzes in eine "Ist"-Formulierung.
1000709	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Lt. 2.2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (S.31) bedarf die Festlegung von Grünzügen noch der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass entsprechende Festlegungen den als Vorranggebiet ausgewiesenen Straßenprojekten nicht entgegenstehen dürfen.	folgen	Regionale Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen großflächigen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Straßenprojekte sind eine bandförmige Infrastruktur und stellen damit keine dem Regionalen Grünzug entgegenstehende funktionswidrige Nutzung dar.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001599	Landesdirektion Sachsen	Kriterien: • Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes • Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes Beachten, ggf. Abgleich: Strukturverbessernde Maßnahmen, insb. Offenlegung von Gewässerabschnitten in den Maßnahmenprogrammen (MP) der WRRL/HWRM-RL Es ist bisher nicht nachvollziehbar, woher die Information zur Auswahl dieser Gebiete/ zur Erfüllung der Kriterien kommt, MP WRRL / HWRMP können eine Quelle sein. Regionalplan sollte den raumordnerischen Rahmen für die gewässerbezogenen Maßnahmenprogramme bieten und deshalb von abgestimmten Datengrundlagen ausgehen.	teilweise/ sinngemäß folgen	"Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes" wird in der Plansatzbegründung als im LEP benannte Funktion eines Regionalen Grünzuges benannt. "Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes" ist im vorliegenden Plan ein Kriterium zur Festlegung eines Regionalen Grünzuges. Diese Gebiete wurden auf der Grundlage der vom LfULG ermittelten potenziellen Hochwasserentstehungsgebiete festgelegt (s. auch G 4.1.4.1 incl. Plansatzbegründung). Die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmeprogramme gem. WRRL für die Jahre 2016-2021 sind zum 22.12.2015 veröffentlicht worden. Die wasserrelevanten Festlegungen des Regionalplanentwurfes werden diese neuen Datengrundlagen beachten und in der Begründung darauf verweisen.
1001605	Landesdirektion Sachsen	Betrifft: Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserabfluss und –rückhalt als Regionale Grünzüge Großvolumige bauliche Anlagen, insbesondere Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, sollen nur errichtet werden, wenn die Funktionalität der Grünzüge bzw. Grünzäsuren erhalten bleibt. Zustimmung zur Ausweisung; Der Funktionalität der Regionalen Grünzüge ist der Vorrang einzuräumen.	Kenntnisnahme	
1001146	Landkreis Meißen	Zu den Ausweisungskriterien und den in der Arbeitskarte 2 eingetragenen Regionalen Grünzügen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
1001787	Landeshauptstadt Dresden	Die grundsätzliche methodische Herangehensweise zur Festlegung der Regionalen Grünzüge wird als sinnvoll und stringent angesehen.	Kenntnisnahme	
1001862	Landeshauptstadt Dresden	Falls die Wassererosionsgefährdung/Unwettergefährdung als das Kriterium für die Regionalen Grünzüge nicht in den Gebieten mit Wasserrückhalt enthalten ist, sollte es separat aufgenommen werden.	folgen	Die wassererosionsgefährdeten Gebiete, die besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete und die Hochwasserentstehungsgebiete werden unter dem Aspekt des Boden- und Hochwasserschutzes als Kriterium für die Festlegung von Regionalen Grünzügen aufgenommen.
1000653	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde fordert, dass die Ausweisung der regionalen Grünzüge in einen ausreichenden Abstand von der Bebauung erfolgen soll. Damit soll für ein ausreichender Entwicklungsspielraum an den Ortsrändern verbleibt. Im Bereich der Ortslage Sora soll auf Grund der Siedlungsentwicklung (Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen) keine Grünzüge ausgewiesen werden. Für die Ausweisung der regionalen Grünzüge sind die im Entwurf des Flächennutzungsplan i.d.F. vom 22. Juni 2015 ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pfleg und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Grundlage heranzuziehen. Die festzulegenden Grünzäsuren sind im weiteren Schritt	teilweise/ sinngemäß folgen	Es existiert grundsätzlich ein Ausformungs- und Konkretisierungsspielraum der regionalplanerischen Festlegungen durch die Bauleitplanung. Daher darf die Regionalplanung auch nicht flurstücksscharfe Aussagen tätigen. Das zeigt sich z. B. bzgl. der angesprochenen Thematik an der nur symbolhaften Darstellung der Grünzäsur sowie an der Darstellung der Regionalen Grünzüge als offenes Punktraster. Die Regionalen Grünzüge liegen gegenwärtig noch nicht vor und können erst mit dem Entwurf der Gesamtfortschreibung diskutiert werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		flächenscharf auszuweisen.		
1001403	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen sind die Teichwirtschaften besonders zu beachten, denn sie erfüllen einige der aufgeführten Funktionen. In Verbindung mit dem Umland können dadurch attraktive Bereiche für Nah-erholung, Artenvielfalt und Wasserhaushalt werden. Sie müssen daher vor funktionswidrigen Nutzungen geschützt werden. Allerdings darf eine Einschränkung der Bewirtschaftung durch die Ausweisung nicht erfolgen. Der Erhaltung der Funktionsfähigkeit eines Regionalen Grünzugs bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben durch Ausgleichsmaßnahmen wird vollumfänglich zugestimmt. Bei Grünzäsuren gelten die obigen Ausführungen entsprechend, wenn auch in einem kleineren Rahmen.	Kenntnisnahme	

Kapitel 2.2.3 Fluglärm

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.3 Fluglärm				
1002205	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zu Begründung zum Siedlungsbeschränkungsbereich. Textpassage 2. Absatz ändern: …,da am Flughafen Dresden kein **uneingeschränkter** Nachtflugverkehr stattfindet. Begründung: In den Nacht-Randstunden findet am Flughafen Dresden durchaus regelmäßiger Flugverkehr statt. Dieser ist jedoch erheblichen zeitlichen Beschränkungen unterworfen.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1001364	Gemeinde Moritzburg	Für die Ortsteile Boxdorf, Reichenberg und Friedewald wurde wiederholt auf Belastungen mit Fluglärm im Zusammenhang mit temporär geänderten Anflugrouten hingewiesen.	Kenntnisnahme	Der Regionale Planungsverband hat keine Möglichkeit der Einflussnahme auf Flugrouten. Diese sind fachrechtlich geregelt. Der RPV könnte nur Einschränkungen für die Neubautätigkeit von Kommunen in fluglärmbelasteten Gebieten treffen.
1001483	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Der Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden wurde in beiden Regionalplanentwürfen auf Basis der gleichen fachplanerischen Grundlage (Schallschutz Consulting Dr. Fürst Dresden: Ermittlung und Darstellung des Siedlungsbeschränkungsbereiches am Flughafen Dresden, Stand 12.04.2012). zeichnerisch festgelegt. Auch in unserem Regionalplanvorentwurf wurde somit die Mindestanforderung des Zieles 2.2.1.11 LEP umgesetzt, so dass die Passfähigkeit dieser regionsüberschreitenden Festlegung gegeben ist.	Kenntnisnahme	
1001370	UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Die unreflektierte Übernahme der Immissionsrichtwerte aus dem LEP bezüglich der Siedlungsbeschränkungsbereiche der Verkehrsflugflächen ist aus unserer Sicht falsch. Die TA Lärm ist als anerkannte Norm konkretisierende Verwaltungsvorschrift einziges Regelwerk, das im jeweiligen Einzel-Genehmigungsverfahren maßgeblich ist.	nicht folgen	Dieser Einwand muss gegenüber der Landesplanung bei der Fortschreibung des LEP vorgetragen werden. Die Regionalplanung ist rechtlich zur Beachtung des Ziels 2.2.1.11 LEP verpflichtet. Dessen ungeachtet teilt der RPV den Einwand inhaltlich nicht. Die Regelung im LEP ist auf die Lärmvorsorge ausgerichtet und soll ganz bewusst über die fachrechtlichen Vorgaben hinausgehen, um Konflikten im Falle einer künftigen Zunahme der Nutzungsintensität des Flughafens vorzubeugen.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.2 Siedlungsentwicklung > 2.2.3 Fluglärm > Z 2.2.3.1				
1002206	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Unter der Begründung zu Ziel 2.2.3.1 wird empfohlen, folgenden Hinweis aufzunehmen: *„Bauherren sind im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung auf die bestehende Lärmbelastung und die Verpflichtung zum baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 hinzuweisen.“* Ein solcher Hinweis kann dazu beitragen, künftig zusätzliche Konflikte zwischen Bauherren und/oder Flughafenbetreiber und -betrieb von vorneherein zu vermeiden.	nicht folgen	Die Regionalplanbegründung dient lediglich der Rechtfertigung des Eingriffs in die Hoheit anderer Planungsträger durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ergänzungen zu anderweitigen Handlungsvorschriften verwässern die Funktion der Begründung und sind im Sinne eines schlanken Regionalplans zu vermeiden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001320	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Zur Begründung des Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB) nach Z 2.2.3.1 (S. 34): Im letzten Satz des zweiten Absatzes der Begründung ist vor den beiden Wörtern „regelmäßiger Nachtflugverkehr" das Wort „nennenswerter" hinzuzufügen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Formulierung "kein regelmäßiger Nachtflugverkehr" wird entsprechend dem Einwand der Landeshauptstadt Dresden durch "kein uneingeschränkter Nachtflugverkehr" ersetzt. Damit wird auch dem vom SMWA vorgetragenen Anliegen entsprochen.
1001791	Landeshauptstadt Dresden	Die Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes sowohl mit dem Planungsverband als auch mit dem Freistaat Sachsen intensiv abgestimmt worden und sind damit Konsens. Die Begründung sollte deshalb die städtebaulichen Hintergründe neutraler darlegen und nicht auf Wünsche der Stadt Dresden abstellen.	folgen	Die Hinweise auf Wünsche und Absichten der Stadt Dresden werden im Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt.
1001792	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung zum Ziel 2.2.3.1 ist wie im 2. Absatz im vorangestellten Erläuterungskasten zu korrigieren, dass "am Flughafen Dresden kein uneingeschränkter Nachtflugverkehr zugelassen ist".	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1000345	Flughafen Dresden GmbH	Die Flughafen Dresden GmbH sieht in den im Vorentwurf enthaltenen Ausführungen, insbesondere in der Formulierung des Z 2.2.3.1 und den in der Tabelle auf Seite 35 enthaltenen Ausführungen die Ergebnisse der bis zum Oktober 2014 geführten Vorabstimmungen zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, der Landeshauptstadt Dresden und der Flughafen Dresden GmbH ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme	

Kapitel 2.3 Wirtschaftsentwicklung

Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft				
1002207	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die Restriktionsbereiche müssen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung umfassen, s. auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser.	folgen	Der Anregung wird gefolgt.
1001321	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Gemäß LEP ist durch die Regionalplanung die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollen Vorsorgestandorte im Regionalplan nach bestimmten Kriterien festgelegt werden. Nicht erfasst wird damit jedoch der aktuelle Bedarf für die Erweiterung von Unternehmen auf bestehenden Gewerbestandorten. Oft wollen Unternehmen sich an ihrem Standort erweitern und machen dies zur Bedingung dafür, an ihrem sächsischen Standort zu bleiben. Eine Ausweitung der Gewerbegebiete wird oft dadurch verhindert, dass Vorranggebiete (Restriktionsbereiche) die Gebiete umschließen. Hier sind Vorkehrungen zu treffen, die Planungsentscheidung zu Gunsten der Gewerbeflächenausweisung nicht nur als Ausnahme im Einzelfall, sondern im Regelfall zuzulassen. Eine detaillierte Aussage zum Gewerbeflächenbedarf einzelner Standorte ist aufgrund des noch ausstehenden Abwägungsprozesses nicht möglich. Den Wünschen der Kommunen sollte Rechnung getragen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung überregional bedeutsamer Industrie- und Gewerbegebiete auf Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha und mindestens 250 Arbeitsplätzen mit dem realistischen Bedarf nicht übereinstimmt. Beide Werte sind gem. LEP lediglich eine „Orientierung". Tatsächlich zeigt die Praxis der einzelgewerblichen GRW-Förderung, dass die meisten Unternehmen mit überregionaler Bedeutung weniger als 250 Arbeitsplätze an einem Standort haben. Auch dem Erweiterungsbedarf der überwiegend mittelständisch geprägten Industrie in der Region kann auf diese Weise nicht Rechnung getragen werden. Daher sollten diese Werte flexibel gehandhabt und unterschritten werden können.	nicht folgen	Eine pauschale vorsorgliche Freihaltung von Bereichen um bestehende Gewerbestandorte ist nicht begründbar und lässt sich im Regionalplan nicht umsetzen. Der Entwurf zum Regionalplan wird öffentlich ausgelegt. Soweit konkrete Standorterweiterungsabsichten bestehen, werden diese in die Abwägung mit möglicherweise konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen eingestellt werden. Die Ermittlung der in der Stellungnahme erwähnten Orientierungswerte für überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete erfolgte im Zuge der Erstellung des Landesentwicklungsplanes. Für die Anwendung dieser Orientierungswerte besteht ein Ermessensspielraum, der nur im konkreten Fall bei Vorliegen einer Investorenanfrage genutzt werden kann. Eine generelle Öffnungsklausel wird nicht in den Regionalplan aufgenommen.
1001620	Landesdirektion Sachsen	Im Gegensatz zum Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien sollen Vorranggebiete für Vorsorgestandorte von Industrie- und Gewerbeansiedlungen (> 25 ha) vorgenommen werden. Die Plätze sind klar definiert und orientieren sich an bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten. Bei Neuausweisungen von Vorranggebieten, die fest verankert sind, könnten flexible Ansiedlungen verhindert und Grundstücksspekulationen ausgelöst werden. Es müssen auch noch andere Standorte für Großansiedlungen von	nicht folgen	Eine Flächensicherung für derartige Vorsorgestandorte ist auf regionalplanerischer Ebene nur mit den Instrumenten Vorrang-/Vorbehaltsgebiet möglich. Der LEP verpflichtet die Regionalen Planungsverbände dazu mit Z 2.3.1.3, wovon nur begründet abgewichen werden kann. Für die zur Festlegung vorgesehenen Flächen erfolgt eine regionale Abstimmung. Inwieweit eine Großansiedlung auch außerhalb dieser

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Unternehmen entsprechend deren Ansiedlungskriterien möglich sein, zumal auch eine solche gewerbliche Entwicklung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nicht möglich ist.		Gebiete möglich ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Sie ist aber durch den Regionalplan grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Gefahr der Flächenspekulation wird als gering betrachtet, da es sich nur um Potenzialflächen handelt, für die noch keine Vermarktungschancen bestehen.
1000215	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe ist eine Überarbeitung notwendig. Den Aussagen kann jedoch gefolgt werden.	folgen	Die Überarbeitung erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden.
1000498	Gemeinde Hirschstein	Der Gewerbestandort Mehltheuer "Lommatzscher Straße" wurde nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen. Wenn dieser Gewerbestandort die Voraussetzungen zur Ausweisung im Regionalplan erfüllt, ist dieser Standort aufzunehmen.	nicht folgen	Der genehmigte B-Plan an der Lommatzscher Straße hat eine Gesamtgröße von rd. 13 ha und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen als Vorsorgestandort (mindestens 25 ha).
1001941	Gemeinde Käbschütztal	Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossen, den im April 2004 genehmigten Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Ein wichtiger Schwerpunkt dabei ist die Umwandlung und Vergrößerung eines geplanten Wohnbaustandortes in Krögis zum Mischgebiet oder Gewerbestandort. In diesem Zusammenhang wird ein Gewerbeflächenkonzept erarbeitet. Die Flächengröße wird bei ca. 10 ha liegen.	nicht folgen	Gemäß der Begründung zu Ziel 2.3.1.4 LEP sollen Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe eine Mindestflächengröße von 25 ha nicht unterschreiten. Insofern kommt das geplante Gewerbegebiet als Vorsorgestandort nicht in Betracht.
1000654	Gemeinde Klipphausen	Die Ausweisung von Vorranggebieten Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sollte nicht nur auf die Ansiedlung von großflächigen bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten abgestellt werden. Wichtig ist für eine geordnete Wirtschaftsentwicklung auch die Ausweisung von Vorranggebieten Gewerbe als Ziel im Regionalplan aufzunehmen. Hier ist z.B. für den Ausbau von ansässigen Unternehmen die Erweiterung des Gewerbegebietes Klipphausen auf ca. 52 ha Bruttogewerbefläche dringend erforderlich.	nicht folgen	Gemäß LEP ist durch die Regionalplanung nur die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetriebe mit überregionaler Bedeutung (ab 5 ha Flächenbedarf und mindestens 250 Arbeitsplätze) vorzunehmen. Dabei sollen die Vorsorgestandorte eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten. Der Bedarf für kleinere Gewerbebetriebe soll durch die vorhandenen Gewerbegebiete abgedeckt bzw. durch die Bauleitplanung der Gemeinden gewährleistet werden.
1000660	Stadt Radeburg	S. 37 (Tabelle): Die Angabe zu noch verfügbaren Flächen im Industrie- und Gewerbegebiet Radeburg Süd inkl. Erweiterung ist zu korrigieren. Aktuell stehen noch 2,71 ha Gesamtfläche zur Verfügung. Als verfügbar werden von der Stadt Radeburg die Flächen bezeichnet, die aktuell durch den Flächeneigentümer zum Verkauf angeboten werden. Die größte verfügbare Parzelle ist 2,5 ha groß. Alle anderen Flächen sind mittlerweile verkauft, wenngleich noch nicht in jedem Fall bebaut. Die auf S. 38 in der Tabelle aufgeführte Flächengröße zum Vorranggebiet für Großansiedlung Industrie und Gewerbe südlich Radeburg ist entsprechend zu korrigieren.	folgen	Die Tabelle auf Seite 38 sowie der nachfolgende Text wird entsprechend korrigiert.
1000605	Stadt Altenberg	Wie gewünscht informieren wir Sie, dass die Stadt Altenberg die Schaffung eines neuen Gewerbegebietes - evtl. auch interkommunal - beabsichtigt. Momentan sind wir noch bei der Präzisierung eines geeigneten Standortes in der Nähe zur Autobahn A 17, einer Fläche in der Gemarkung Liebenau.	weiterer Prüfbedarf	Bezüglich der Ausweisung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe sind nur Flächen mit mindestens 25 ha relevant. Es wird diesbezüglich Kontakt zur Gemeinde aufgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000408	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Planungsabsichten zur Erweiterung des Gewerbegebietes Oberer Ladenberg in nördliche Richtung für eine Fläche von 3,5 - ca. 5 ha gibt es von der Fa. Avitum B. Braun. Alle positiven Standortbedingungen sind gegeben.	weiterer Prüfbedarf	Eine Flächenerweiterung von 3,5 - ca. 5 ha ist nicht relevant für die Ausweisung der Vorrangstandorte Industrie und Gewerbe, die mindestens 25 ha groß sein sollen. Bezüglich der konkreten Planungsabsichten wird Kontakt zur Gemeinde aufgenommen.
1001064	Stadt Pirna	Das wichtigste Anliegen Pirnas im Rahmen der Regionalplanung ist die Möglichkeit einer weiteren Gewerbeflächenentwicklung innerhalb des Stadtgebietes. Die Gewerbe-Altstandorte sind revitalisiert und mittlerweile mit neuen Ansiedlungen gut gefüllt. Mittel- bis langfristig müssen neue Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für großflächige als auch kleinteilige Gewerbeansiedlungen mit günstiger Verkehrsanbindung als Option vorgehalten werden. Diese Forderung wurde bereits im Rahmen der letzten Fortschreibung zum Regionalplan thematisiert und blieb bislang unberücksichtigt (siehe Stellungnahme vom 30.10.2007). Im Rahmen der 2. Fortschreibung fordern wir, für das Mittelzentrum Pirna sowohl • im Bereich der B 172 Pirna-Sonnenstein und des • Autobahnzubringers zur A 17 im Bereich Feistenberg die Vorrang- bzw. Vorbehaltsausweisungen anderer Flächenansprüche zu prüfen und im Sinne einer Entwicklungsoption für gewerbliche Ansiedlungen zurückzufahren. Die Stadt Pirna prüft derzeit die Vor- und Nachteile der Aufnahme eines Vorsorgestandortes für (großflächige) Industrie- und Gewerbeansiedlungen an diesen Stellen. Das auf Seite 36 dazu angefragte kommunale Gewerbeflächenkonzept wird bis Jahresende nachgereicht. In diesem Zusammenhang ist auch der bisherige Standort zur Großansiedlung für Industrie und Gewerbe bei Dohma kritisch zu hinterfragen. Die Entwicklungsmöglichkeiten derartiger Standorte in kleinen Gemeinden müssen im Hinblick auf ihre Realisierungschancen geprüft werden.	weiterer Prüfbedarf	Den besagten Flächen stehen in Teilbereichen zum gegenwärtigen Arbeitsstand des Regionalplanes v.a. fachplanerische Belange der Entwicklung einer Gewerbefläche im Allgemeinen und eines Vorsorgestandortes Industrie und Gewerbe im Speziellen entgegen. Die Prüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Es wird angeregt, dass die Stadt Pirna gemeinsam mit Heidenau und Dohna weitere Flächenpotenziale prüft.
1001065	Stadt Pirna	Bei den auf Seite 37 angegebenen vorhandenen freien Parzellen in Industrie- und Gewerbegebieten sollte Copitz-1-Nord, Teil A, aufgeführt werden (Potential 7 ha).	folgen	Tabelle auf Seite 37 wird ergänzt.
2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe				
1000993	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 14.10.2013 die Einleitung der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Großenhain-Nord“ gefasst. Planungsziel ist die Entwicklung einer Industriegroßansiedlungsfläche. Der Regionale Planungsverband wurde durch Beteiligung am Scopingverfahren frühzeitig in diese Planungen einbezogen. Der aktuelle Arbeitsstand wurde dem Regionalen Planungsverband am 02.07.2015 vorgestellt. Entsprechende Unterlagen wurden durch das Planungsbüro Richter+Kaup übergeben. Im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens sollte dieser Standort als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ aufgenommen bzw. durch geeignete Ausweisung sichergestellt werden, dass nach Nutzungsaufgabe des Verkehrslandesplatzes im Zusammenhang mit einer	folgen	Die Aufnahme der Fläche "Industriegebiet Großenhain-Nord" als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe wird bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. Durch einen Plansatz wird geregelt, dass eine Inanspruchnahme erst nach Nutzungsaufgabe des Verkehrslandeplatzes möglich ist. Die Fläche südlich Nasseböhla wird gestrichen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Inkraftsetzung des Bebauungsplanes eine diesbezügliche Entwicklung auch regionalplanerisch möglich ist. In diesem Zusammenhang wird angeregt, im Gegenzug die im gültigen Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Großansiedlungen Industrie und Gewerbe im Stadtgebiet Großenhain zu reduzieren, insbesondere die Fläche südlich der Ortslage Nasseböhla wieder als Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.		
1001606	Landesdirektion Sachsen	Vorsorgestandort östlich Wilsdruff: laut Stadtverwaltung Wilsdruff besteht auf die Fläche kein Zugriff (z. T. Kirchenland; z. T. Ökobauernland, welches dem Landbaubetrieb durch Gerichtsbeschluss zuerkannt wurde.	folgen	Die Fläche wird nicht mehr ausgewiesen.
1001621	Landesdirektion Sachsen	Vorsorgestandort westlich Wilsdruff: die Flächenverfügbarkeit ist abhängig von der Realisierung der Staatsstraße S 36n.	Kenntnisnahme	Die Fläche westlich von Wilsdruff wird gestrichen.
1001181	Landkreis Meißen	Gegen eine Beibehaltung aus Gründen der Plankontinuität bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Seit der Einführung dieses Zieles 2009 ist eine Lenkungswirkung nicht erkennbar. Das kann an der relativ kurzen Zeitspanne und einem relativ großen Angebot an Gewerbeflächen liegen.	Kenntnisnahme	
1001182	Landkreis Meißen	Es wird angeregt zu prüfen, den Kommunen die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung für die Vorsorgegebiete (Z 2.3.1.1) bereits im Vorfeld zu gestatten. Hintergrund ist die Tatsache, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan einen potentiellen Investor die Rahmenbedingungen konkret abschätzen lässt und quasi eine Sofortinvestition zulässt. Im anderen Fall muss der Investor den Ausgang des Verfahrens abwarten, bevor er eine abschließende Entscheidung treffen kann. Dies ist letztlich ein Konkurrenznachteil im bundesweiten Wettbewerb der Regionen um Großinvestitionen.	weiterer Prüfbedarf	Die Formulierung des Plansatzes Z 2.3.1.1 wird überprüft. Die bereits erfolgten Recherchen ergeben folgenden Stand: Die Aufstellung einer (verbindlichen) Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB muss mit einem städtebaulichen Erfordernis begründbar sein. In der regionalplanerischen Zielvorgabe zur Ausformung der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe muss klar zum Ausdruck kommen, dass eine Erforderlichkeit erst dann besteht, wenn die in der Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP genannten Orientierungswerte (Schaffung von > 250 Arbeitsplätze und Flächenbedarf > 5 ha) erreicht werden. Prüfbedarf besteht noch hinsichtlich der Forderung nach einer möglichen Festsetzung genügend großer Baufelder, wie dies entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB möglich wäre.
1001183	Landkreis Meißen	Derzeit betreibt der Flächeneigentümer des Flughafens Großenhain, der Freistaat Sachsen, die Umwandlung der Flächen in ein Industriegebiet. Die entstehende Großfläche soll die Fläche südlich Nasseböhla ersetzen. Gleichzeitig soll die Fläche östlich Großenhains in die Flughafenfläche integriert werden, soweit dies möglich ist. Die verbleibenden nach Osten auskragenden Flächen sollen wegfallen. Bei der Konfiguration des künftigen Vorranggebietes Flughafen wurde der Geschäftsstelle ein Gebietsumgriff von der Stadt Großenhain übermittelt.	folgen	Die Aufnahme der Fläche "Industriegebiet Großenhain-Nord" als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe wird bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. Durch einen Plansatz wird geregelt, dass eine Inanspruchnahme erst nach Nutzungsaufgabe des Verkehrslandeplatzes möglich ist. Die Fläche südlich Nasseböhla wird gestrichen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000727	Stadt Großenhain	Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 14.10.2013 die Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Großenhain - Nord" gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes. Dem Regionalen Planungsverband sind die Planungsabsichten seit längerem bekannt. Am 02.07.2015 erfolgten in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes eine umfassende Vorstellung des aktuellen Arbeitsstandes und die Übergabe erforderlicher Planungsunterlagen. Grundsätzlich sollte im Rahmen des weiteren Regionalplanänderungsverfahrens dieser Standort als Vorranggebiert „Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe" aufgenommen werden, bzw. durch eine geeignete Festsetzung sichergestellt werden, dass nach Nutzungsaufgabe des Verkehrslandeplatzes im Zusammenhang mit einer Inkraftsetzung und Umsetzung des Bebauungsplanes eine diesbezügliche Entwicklung auch regionalplanerisch möglich ist. In diesem Zusammenhang ist im Gegenzug aus Sicht der Stadt Großenhain eine Reduzierung von im gültigen Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge" bereits ausgewiesenen Vorranggebieten für Großansiedlungen Industrie und Gewerbe im Stadtgebiet Großenhain (z. B. Fläche südöstlich der Ortslage Nasseböhla) denkbar. Grundsätzlich wird angeregt, das im Regionalplanvorentwurf enthaltene Ziel Z 2.3.1.1 dahingehend zu überarbeiten, dass die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen z. B. durch einen Bebauungsplan gem. BauGB schon im Vorfeld einer konkreten standörtlichen Investorennachfrage und nicht erst bei einem nachgewiesenen Bedarf möglich ist. Bei Flächen dieser Größenordnung betragen die planungsbedingten Vorlaufzeiten nicht selten einige Jahre mit offenem Ausgang. Erst nach Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzung besteht dann auch für den interessierten Investor die entsprechende Planungssicherheit für seine, oft kurzfristig zu fällende Investitionsentscheidung. Folglich würde diese Verfahrensweise eine Umsetzung des Planungszieles erheblich erleichtern.	weiterer Prüfbedarf	Die Aufnahme der Fläche "Industriegebiet Großenhain-Nord" als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe wird bei der Entwurfserstellung berücksichtigt. Durch einen Plansatz soll geregelt werden, dass eine Inanspruchnahme erst nach Nutzungsaufgabe des Verkehrslandeplatzes möglich ist. Die Fläche südlich Nasseböhla wird gestrichen. Hinsichtlich der Erstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes, auch wenn noch keine konkrete Ansiedlungsabsicht vorliegt, besteht noch Prüfbedarf. Die bereits erfolgten Recherchen ergeben folgenden Stand: Die Aufstellung einer (verbindlichen) Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB muss mit einem städtebaulichen Erfordernis begründbar sein. In der regionalplanerischen Zielvorgabe zur Ausformung der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe muss klar zum Ausdruck kommen, dass eine Erforderlichkeit erst dann besteht, wenn die in der Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP genannten Orientierungswerte (Schaffung von > 250 Arbeitsplätze und Flächenbedarf > 5 ha) erreicht werden. Prüfbedarf besteht noch hinsichtlich einer möglichen Forderung nach der Festsetzung genügend großer Baufelder, wie dies entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB möglich wäre.
1001274	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Bei der Auswahl der Vorsorgestandorte Gewerbegebiete muss die sich im Verfahren befindliche 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde beachtet werden. Hier konkret Änderungsbereich 6-17, Erweiterung des Gewerbegebietes „Alte Ziegelei" nördlich der S 161. Dieses Gebiet ist ausgelastet und bedarf der Erweiterung. Entsprechend des Regionalplanes liegen die positiven Standortbedingen vor (1-km Korridor um Bundes- und Staatsstraßen im Zuge überregionaler und regionaler Achsen, S 177 und S 161), günstige siedlungsstrukturelle Einbindung (Zentrale Orte und Verbünde). Hier ist im Regionalplan zu beachten, dass diese Flächen nicht als Vorranggebiet	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgeschlagene Fläche ist zu klein (ca. 15 ha), um als Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe in Betracht zu kommen. Die Mindestgröße beträgt 25 ha. Die Hinweise bzgl. einer Gewerbeansiedlung entgegenstehender Freiraumausweisungen des Regionalplanes werden berücksichtigt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Landwirtschaft bzw. Wasserversorgung ausgewiesen werden (siehe auch Pkt.7). Gleichzeitig werden die noch freien Flächen im Gewerbegebiet „Am Bahnhof" aufgehoben (8 ha), damit wird der gewerblich Schwerlastverkehr aus dem Ort gelenkt.		
1000997	Gemeinde Wilsdruff	Die nachfolgenden Ausweisungen in Wilsdruff sollten entfallen: westlich Wilsdruff mit ca. 54 ha Begründung: Durch die sinnvolle neue Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff (Änderungsbereich Nr. 22) werden westlich von Wilsdruff, entlang der geplanten Ortsumgehung der S 36, 24,27 ha gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Diese Flächen werden kurz- bis mittelfristig benötigt und sollen zeitnah überplant und erschlossen werden.	folgen	Die Festlegung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen. Die besagte Fläche wird nicht mehr ausgewiesen.
1000998	Gemeinde Wilsdruff	Die nachfolgenden Ausweisungen in Wilsdruff sollten entfallen: östlich von Wilsdruff mit Restfläche ca. 22 ha Begründung: Für die Fläche östlich von Wilsdruff führte die Stadt bereits ein Zielabweichungsverfahren durch, um die Ansiedlung der Firma [anonymisiert] mit 5,4 ha realisieren zu können. Erst dieses Zielabweichungsverfahren ermöglichte es, weitere 10 ha mit dem Bebauungsplan Nr. 2b zu überplanen, welches die Ansiedlung der Firma [anonymisiert] mit 10,7 ha möglich gemacht hat. In der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Änderungsbereich Nr. 20 eine Restfläche mit 17,69 ha an der Hühndorfer Höhe ausgewiesen. Weitere Flächenreserven stehen an diesem Standort nicht mehr zur Verfügung.	folgen	Die Festlegung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen. Die Fläche wird nicht mehr ausgewiesen.
1001003	Gemeinde Wilsdruff	Die Vorhalteflächen für gewerbliche Großansiedlungen stellen aus kommunaler Sicht eher eine Restriktion dar, als das damit den Ansiedlungsinteressen von Großunternehmen entgegengekommen wird. Schon allein die Begrifflichkeit einer Großansiedlung ist nicht konkret beschrieben. Stellt z.B. die Ansiedlung von [anonymisiert] für Wilsdruff schon eine Großansiedlung dar, so hätte dies für die Landeshauptstadt Dresden eine andere Relevanz. Unstrittig ist sicher, dass [anonymisiert] als weltweit tätiges Unternehmen mit über 54.000 Mitarbeitern und einem Konzernumsatz von mehr als 5 Milliarden Euro als Großunternehmen gelten darf. Jedoch beschränkt sich die Investition im ersten Jahr auf eine Teilfläche von ca. 3 ha, die dann stufenweise in vier Bauabschnitten auf 10 Hektar anwachsen soll. Darüber hinaus besteht das Interesse, weitere 8 Hektar vertraglich zu binden. Perspektivisch ist ggf. im Jahr 2025 eine Fläche erreicht, die als Großansiedlung im Sprachgebrauch der Regionalplanung gelten dürfte. Faktisch wurde dies aber nur möglich, weil die Stadt Wilsdruff erschlossene Flächen mit Baurecht vorgehalten hat. Insofern ist es für uns besonders wichtig, bereits jetzt Flächen im Bereich der S 36 Verlegung westlich von Wilsdruff planerisch für die Nutzung als Gewerbeflächen vorzubereiten, um potenziellen Investoren die notwendigen kurzen	weiterer Prüfbedarf	Der Stellungnahme wird entnommen, dass die Stadt Wilsdruff ihren Schwerpunkt auf die Entwicklung gewerblicher Flächen legen möchte, ohne dass diese Flächen zuvor als regionalplanerische Vorsorgestandorte gesichert werden. Dies hat den Vorteil, besser auf Nachfragewünsche reagieren zu können. Soweit im Gemeindegebiet von Wilsdruff dennoch Flächen als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe regionalplanerisch gesichert werden sollen, erfolgt dies in Abstimmung mit der Gemeinde. Hierzu besteht noch Prüfbedarf.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Entscheidungsräume zu bieten. Derzeit können wir diverse Anfragen zur Ansiedlung mangels Flächen nicht bedienen. Verwiesen sei hier auf das aktuelle Ansiedlungsinteresse der Firma [anonymisiert] und der Firma [anonymisiert].		
1000982	Stadt Dippoldiswalde	Der Flächennutzungsplan der Stadt Dippoldiswalde ist mit seiner Bekanntmachung am 07.06.2013 wirksam geworden. Die neue Fläche für das Gewerbegebiet Reinholdshain östlich Dippoldiswalde beträgt entsprechend LEP 44 ha. Derzeit ist der B-Plan für ein neues Teilgebiet in der Endfassung. Mit der Erschließung von 13 ha Gewerbefläche wird im Jahr 2016 begonnen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Konfiguration im Regionalplan wird entsprechend dem genehmigten Flächennutzungsplan angepasst. Die erwähnte, bereits in Erschließung befindliche Fläche gehört jedoch nicht zum Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe, sondern dient der Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe
1001242	IHK Dresden	Die IHK Dresden begrüßt ausdrücklich die Ausweisung von großflächigen Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe.	Kenntnisnahme	
1000610	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	In diesem Planteil vermissen wir planerische Vorgaben, wie landschaftliche Verunstaltungen durch visuelle Baukörperdominanzen in der Offenlandschaft zu verhindern sind. Wir empfehlen verbindliche Gestaltungssatzungen für diese Bauvorhaben mit Festlegungen zur Bauhöhe, Fassadengestaltung, Dach- und Fassadenbegrünung, sowie zur Eingrünung der Baukörper. Eine landschaftsplanerische Bearbeitung ist für solche Standorte unbedingt erforderlich.	nicht folgen	Die Gestaltung der Gewerbeflächen wird in den konkreten Bebauungsplänen geregelt, deren Aufstellung Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Planungshoheit ist. Bei der regionalplanerischen Flächenfindung wird aber der Schutz der Kulturlandschaft einbezogen. Die Elemente der Kulturlandschaft gemäß Kap. 4.1.2 Regionalplan stellen Restriktionen zur Ausweisung dar.
1000866	Stadt Stolpen	Den Planungszielen kann grundsätzlich zugestimmt werden.	Kenntnisnahme	
1001404	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Bei der Festlegung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft (2.3.1) und den Verkehr ist darauf zu achten, dass bestehende Nutzungen und Lebensräume nicht zerschnitten oder entfernt werden. Dies betrifft hier besonders die Teichwirtschaften, welche als solche erhalten bleiben sollen. Weiterhin sind die anzusiedelnden Industrien auf ihre Umwelteinwirkungen (Emissionen, Abwasser) zu prüfen, um angrenzende Bereiche (z.B. Gewässer) nicht zu gefährden. Die Ausschlussbereiche (hier NSG, Natura 2000-Gebiete) und Restriktionsbereiche (hier Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz) untersagen weitestgehend eine Ausweisung für andere Nutzungen, allerdings können durch angrenzende Flächen Schadstoffe eingetragen werden. Dies gilt es zu beachten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Als Element der Vorranggebiete (s. Arbeitskarte 3) stellen Teichlandschaften einen Restriktionsbereich zur Ausweisung von Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe dar. Der Eintrag von (industriellen) Schadstoffen in angrenzende Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit kann nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und bewertet werden. In der Begründung zu Z 2.3.1.1 wird bereits auf ggf. noch erforderliche Pufferbereiche zu angrenzenden Nutzungen hingewiesen, die u. U. zu weiteren Flächeneinschränkungen führen können.
1000677	Privat	Ordnungsgemäß vorliegende Bevollmächtigung anwaltlich versichernd, zeigen wir Ihnen hiermit die Vertretung der Interessen der Firma [anonymisiert] an. Unsere Mandantin ist Eigentümerin u. a. des Grundstückes in Dresden, Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert]. Seit 1991 ist das Grundstück zum Zwecke der Ausübung eines Geschäftsbetriebes an die Firma [anonymisiert] vermietet, die auf dem Grundstück seit nunmehr fast 25 Jahren [die Firma] [anonymisiert] betreibt. Neben unserer Mandantin und der Firma [anonymisiert] sind Anlieger am Augustusweg auch die Firma [anonymisiert] und die Einzelfirma [anonymisiert], die ihre Geschäftsbetriebe auf den Grundstücken Gemarkung Hellerberge, Flurstücke [anonymisiert] und Teilen des Flurstückes [anonymisiert] ausüben.	teilweise/ sinngemäß folgen	Entsprechend dem landesplanerischen Auftrag (Z 2.3.1.3 LEP) sollen im Regionalplan Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung festgelegt werden. Diese sind der potenziellen Ansiedlung von großflächigen, überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben vorbehalten (mindestens 5 ha sowie Schaffung von 250 Arbeitsplätzen). Die auszuweisenden Schwerpunktbereiche sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten. Die Flächensituation am Augustusweg ist schon unter Berücksichtigung dieser Kriterien nicht für einen derartigen Schwerpunktbereich prädestiniert.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Obwohl die bereits vor 1990 und seit dem 03.10.1990 im Weiteren gewerblich genutzten Grundstücke im Augustusweg im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 154, Hellerberge Nr. 3 aus dem Jahre 1997, überplant worden sind und die Festsetzungen dieses B-Planes eine gewerbliche Nutzung ausschließen, hat die Stadt Dresden am 05.05.2014 den Aufstellungsbeschluss zum beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, gefasst und mit Beschluss vom 30.07.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, verfügt bzw. veröffentlicht. Unsere Mandantin unterstützt den Aufstellungsbeschluss und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, der unter Aufhebung der Festsetzung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 154, Hellerberge Nr. 3, aus dem Jahr 1997 die gewerbliche Nutzung der Grundstücke entlang des Augustusweges festschreibt, jedoch das im Eigentum unserer Mandantin stehende Grundstück Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], vom räumlichen Geltungsbereich ausschließt. Insoweit haben wir für unsere Mandantin gegenüber der Landeshauptstadt Dresden Einwände gegen die Eingrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erhoben und beantragt, diesen auch auf das Grundstück unserer Mandantin [anonymisiert] zu erweitern. Nur so kann das politische und wirtschaftliche Ziel der Landeshauptstadt Dresden verwirklicht werden, den bereits vor dem 03.10.1990 und nunmehr seit 25 Jahren danach angesiedelten Unternehmen auch zukünftig am Standort eine Perspektive zu geben und den Unternehmen die von ihnen gegenüber der Landeshauptstadt Dresden eingeforderte unternehmerische Sicherheit am Standort zu gewähren. Die Entwicklung bzw. Festigung des Gewerbestandortes in der Gemarkung Dresden-Hellerberge, konkret ausgeübt auf den entlang des Augustusweges gewerblich genutzten „Anlieger" - Grundstücken, soll mit dem Bebauungsplan Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, gesichert werden, was aus Sicht unserer Mandantin auch für die Regionalplanung Beachtung finden muss. Wir bitten daher, den seit Jahren bestehenden und nunmehr bauplanungsrechtlich zu sanktionierenden Gewerbestandort Gemarkung Dresden-Hellerberge, Augustusweg, in der Regionalplanung mit zu berücksichtigen, und zwar unter Einschluss des sich an den zunächst räumlich begrenzten Geltungsbereich anschließenden Grundstückes unserer Mandantin, Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], in der Fläche von 9.000 m². Eine Ausgrenzung des bereits vor dem 03.10.1990 und nach dem 03.10.1990 seit fast 25 Jahren genutzten gewerblichen Standortes Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, ist für die Firma [anonymisiert] und die Firma [anonymisiert] nicht		Darüber hinaus ist keine Ausweisung von Gewerbegebieten seitens der Regionalplanung vorgesehen, sondern sie obliegt der kommunalen Planungshoheit. Die Freiraumausweisungen im derzeit rechtskräftigen Regionalplan berücksichtigen jedoch die derzeit tatsächlich vorhandene Flächennutzung. So ist der Gewerbestandort am Augustusweg (einschließlich des Flurstücks [anonymisiert]) unter Beachtung des Maßstabes der Raumnutzungskarte (1:100000) insbesondere von einer Überlagerung eines sich nördlich und südlich erstreckenden Vorranggebietes Natur und Landschaft ausgenommen. Gleiche Herangehensweise wird auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes angewandt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		hinzunehmen und verstößt im Uebrigen gegen die Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Bauleitplanung.		
1000692	Privat	Ordnungsgemäß vorliegende Bevollmächtigung anwaltlich versichernd, zeigen wir Ihnen hiermit die Vertretung der Interessen der Firma [anonymisiert] an. Unsere Mandantin ist seit fast 25 Jahren Nutzer des Grundstückes in Dresden, Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert]. Seit 1991 verpachtet die heutige Eigentümerin, die Fa. [anonymisiert], das Grundstück zum Zwecke der Ausübung des Geschäftsbetriebes an die Firma [anonymisiert], die auf dem Grundstück [anonymisiert] betreibt, mit der Option auf käuflichen Erwerb, sobald bauordnungsrechtlich zukünftige Investitionen in das Grundstück als gesichert anzusehen sind. Neben der Firma [anonymisiert] sind Anlieger am Augustusweg auch die Firma [anonymisiert] und die Einzelfirma [anonymisiert], die ihre Geschäftsbetriebe auf den Grundstücken Gemarkung Hellerberge, Flurstücke [anonymisiert] und Teilen des Flurstückes [anonymisiert] ausüben. Obwohl die bereits vor 1990 und seit dem 03.10.1990 im Weiteren gewerblich genutzten Grundstücke im Augustusweg im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 154, Hellerberge Nr. 3 aus dem Jahre 1997, überplant worden sind und die Festsetzungen dieses B-Planes eine gewerbliche Nutzung ausschließen, hat die Stadt Dresden am 05,05.2014 den Aufstellungsbeschluss zum beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, gefasst und mit Beschluss vom 30.07.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, verfügt bzw., veröffentlicht. Unsere Mandantin unterstützt den Aufstellungsbeschluss und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, der unter Aufhebung der Festsetzung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 154, Hellerberge Nr. 3, aus dem Jahr 1997 die gewerbliche Nutzung der Grundstücke entlang des Augustusweges festschreibt, jedoch das im Eigentum der Fa. [anonymisiert] bzw. in Nutzung unserer Mandantin stehende Grundstück Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], vom räumlichen Geltungsbereich ausschließt, insoweit haben wir für unsere Mandantin gegenüber der Landeshauptstadt Dresden Einwände gegen die Eingrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erhoben und beantragt, diesen auch auf das Grundstück Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], zu erweitern. Nur so kann das politische und wirtschaftliche Ziel der Landeshauptstadt Dresden verwirklicht werden, den bereits vor dem 03.10.1990 und nunmehr seit 25 Jahren danach angesiedelten Unternehmen auch zukünftig am Standort eine Perspektive zu geben und den Unternehmen die gegenüber der Landeshauptstadt Dresden eingeforderte unternehmerische Sicherheit am Standort zu gewähren. Die Entwicklung bzw. Festigung des Gewerbestandortes in der Gemarkung	teilweise/ sinngemäß folgen	Entsprechend dem landesplanerischen Auftrag (Z 2.3.1.3 LEP) sollen im Regionalplan Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung festgelegt werden. Diese sind der potenziellen Ansiedlung von großflächigen, überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben vorbehalten (mindestens 5 ha sowie Schaffung von 250 Arbeitsplätzen). Die auszuweisenden Schwerpunktbereiche sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten. Die Flächensituation am Augustusweg ist schon unter Berücksichtigung dieser Kriterien nicht für einen derartigen Schwerpunktbereich prädestiniert. Darüber hinaus ist keine Ausweisung von Gewerbegebieten seitens der Regionalplanung vorgesehen, sondern sie obliegt der kommunalen Planungshoheit. Die Freiraumausweisungen im derzeit rechtskräftigen Regionalplan berücksichtigen jedoch die derzeit tatsächlich vorhandene Flächennutzung. So ist der Gewerbestandort am Augustusweg (einschließlich des Flurstücks [anonymisiert]) unter Beachtung des Maßstabes der Raumnutzungskarte (1:100000) insbesondere von einer Überlagerung eines sich nördlich und südlich erstreckenden Vorranggebietes Natur und Landschaft ausgenommen. Gleiche Herangehensweise wird auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes angewandt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Dresden-Hellerberge, konkret ausgeübt auf den entlang des Augustusweges gewerblich genutzten „Anlieger" - Grundstücken, soll mit dem Bebauungsplan Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, gesichert werden, was aus Sicht unserer Mandantin auch für die Regionalplanung Beachtung finden muss. Wir bitten daher, den seit Jahren bestehenden und nunmehr bauplanungsrechtlich zu sanktionierenden Gewerbestandort Gemarkung Dresden-Hellerberge, Augustusweg, in der Regionalplanung mit zu berücksichtigen, und zwar unter Einschluss des sich an den zunächst räumlich begrenzten Geltungsbereich anschließenden Grundstückes unserer Mandantin bzw. der Fa. [anonymisiert], Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], in der Fläche von 9.000 m². Eine Ausgrenzung des bereits vor dem 03.10.1990 und nach dem 03.10.1990 seit fast 25 Jahren genutzten gewerblichen Standortes Gemarkung Hellerberge, Flurstück [anonymisiert], aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3005, Dresden-Hellerberge Nr. 4, Gewerbegebiet Augustusweg, ist für die Firma [anonymisiert] und die Firma [anonymisiert] nicht hinzunehmen und verstößt im Übrigen gegen die Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Bauleitplanung.		
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > Z 2.3.1.1				
1001309	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die Vorgabe, dass verbindliche Bauleitpläne erst dann aufzustellen sind, sofern ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird, ist für Ansiedlungsvorhaben zu spät. Hier sollte eine Planung schon dann möglich sein, wenn ein Bedarf absehbar wird, d.h. mehrere Ansiedlungsinteressenten nachfragen bzw. ein Defizitnachweis an Gewerbe- und Industrieflächen vorliegt.	weiterer Prüfbedarf	Die Formulierung des Plansatzes Z 2.3.1.1 wird überprüft. Die bereits erfolgten Recherchen ergeben folgenden Stand: Die Aufstellung einer (verbindlichen) Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB muss mit einem städtebaulichen Erfordernis begründbar sein. In der regionalplanerischen Zielvorgabe zur Ausformung der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe muss klar zum Ausdruck kommen, dass eine Erforderlichkeit erst dann besteht, wenn die in der Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP genannten Orientierungswerte (Schaffung von > 250 Arbeitsplätzen und Flächenbedarf > 5 ha) erreicht werden. Prüfbedarf besteht noch hinsichtlich einer möglichen Forderung nach der Festsetzung genügend großer Baufelder, wie dies entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB möglich wäre.
1001322	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Der Ausschluss von „kleinteiligem Gewerbe" auf Vorsorgestandorten kann im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und ist sachlich nicht immer gerechtfertigt. Auch kleinteiliges Gewerbe kann aus unternehmerischen Gründen zu einer bestimmten Standortentscheidung gezwungen sein. Die Wirtschaftsentwicklung könnte negativ beeinträchtigt werden, wenn das Planungsrecht hier in jedem Fall zwingende Vorgaben macht.	teilweise/ sinngemäß folgen	In der Begründung zum Plansatz wird darauf hingewiesen, dass es in Übereinstimmung mit dem Ziel ist, wenn die Ansiedlung von Unternehmen nachgeordnet der Großansiedlung erfolgt, d. h. wenn diese Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung nützlich oder notwendig sind. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000979	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Z 1.2.1 wird angeregt, den Zeithainer Industriepark aus der Aufstellung der zur Verfügung stehenden Industriegebiete heraus zu nehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Für den Zeithainer Industriepark liegt ein genehmigter Bebauungsplan vor, der eine gewerbliche Nutzung beinhaltet. Soweit hier eine Nutzungsänderung durch die Gemeinde erfolgt, entfällt die nachrichtliche Übernahme.
1001446	Gemeinde Diera-Zehren	Forderung: Eine angemessene Ansiedlung gewerbl. Wirtschaft muss im Ermessen der Gemeinde möglich sein! Ein Ansiedlungsverbot muss ausgeschlossen werden! sowie der Bestand gesichert sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß G 2.3.1.2 LEP sollen in allen Gemeinden (auch ohne zentralörtlichen Status) bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegungen im Kapitel 2.3.1 "Gewerbliche Wirtschaft" berühren diesen Grundsatz nicht, sondern beziehen sich auf Ausweisungen von Gewerbegebieten mit regionaler Bedeutung.
1000655	Gemeinde Klipphausen	Der Satz „Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch nur in Teilflächen, ist unzulässig" soll gestrichen werden. Erfahrungsgemäß bilden sich bei Großansiedlungen Vernetzungen, die auch die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe notwendig macht.	nicht folgen	Die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe ist möglich, wenn sie nachgeordnet der Großansiedlung erfolgt und diese Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung nützlich oder notwendig sind (vgl. Begründung zu Z 2.3.1.1).
1000698	Stadt Großenhain	Grundsätzlich wird angeregt, das im Regionalplanvorentwurf enthaltene Ziel Z 2.3.1.1 dahingehend zu überarbeiten, dass die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen z. B. durch einen Bebauungsplan gem. BauGB schon im Vorfeld einer konkreten standörtlichen Investorennachfrage und nicht erst bei einem nachgewiesenen Bedarf möglich ist. Bei Flächen dieser Größenordnung betragen die planungsbedingten Vorlaufzeiten nicht selten einige Jahre mit offenem Ausgang. Erst nach Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzung besteht dann auch für den interessierten Investor die entsprechende Planungssicherheit für seine, oft kurzfristig zu fällende Investitionsentscheidung. Folglich würde diese Verfahrensweise eine Umsetzung des Planungszieles erheblich erleichtern.	weiterer Prüfbedarf	Die Formulierung des Plansatzes Z 2.3.1.1 wird überprüft. Die bereits erfolgten Recherchen ergeben folgenden Stand: Die Aufstellung einer (verbindlichen) Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB muss mit einem städtebaulichen Erfordernis begründbar sein. In der regionalplanerischen Zielvorgabe zur Ausformung der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe muss klar zum Ausdruck kommen, dass eine Erforderlichkeit erst dann besteht, wenn die in der Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP genannten Orientierungswerte (Schaffung von > 250 Arbeitsplätzen und Flächenbedarf > 5 ha) erreicht werden. Prüfbedarf besteht noch hinsichtlich der Forderung nach der Festsetzung genügend großer Baufelder, wie dies entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB möglich wäre.
1001243	IHK Dresden	Z 2.3.1.1 sollte aus Kammersicht wie folgt modifiziert werden: „Die Ausformung der Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen. Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe ist nur in Verbindung mit einer Großansiedlung und dieser nachgeordnet zulässig". Begründung: Das vorliegende Ziel würde die Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe generell ausschließen. Im Zusammenhang mit einer Großansiedlung kann die Ansiedlung kleiner Unternehmen, als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung, nützlich oder sogar notwendig sein und sollte nicht generell ausgeschlossen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	In der Begründung zum Plansatz wird darauf hingewiesen, dass es in Übereinstimmung mit dem Ziel ist, wenn die Ansiedlung von Unternehmen nachgeordnet der Großansiedlung erfolgt, d. h. wenn diese Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung nützlich oder notwendig sind. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft > G 2.3.1.2				
1000216	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Für den linkselbischen Teil der Nationalparkregion Sächsische Schweiz sollte auch weiterhin ein Gewerbegebiet für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden benannt werden. Die Beibehaltung der Nennung Leupoldishains oder einer Alternative sollte geprüft werden. Begründung: Es ist richtig, dass die Städte und Gemeinden innerhalb der Nationalparkregion Sächsische Schweiz bezüglich ihrer gewerblichen Entwicklung aufgrund der ökologisch sensiblen Landschaft und deren Schutzstatus eingeschränkt sind. Aus diesem Grunde wurde das o. g. Gewerbegebiet außerhalb bzw. am Rande der Nationalparkregion entwickelt. Eine prioritäre Ansiedlung im Gewerbegebiet „Am Bahnhof" in der Gemeinde Lohmen stellt für Unternehmen im linkselbischen Bereich der Nationalparkregion keine adäquate Alternative dar. Grund ist die Trennwirkung der Elbe. Durch eine zu weite Verlagerung des Unternehmens verschärft sich das Arbeitskräfteproblem weiter.	weiterer Prüfbedarf	Im Gewerbepark Sächsische Schweiz steht derzeit nur noch eine Restfläche von ca. 4 ha zur Verfügung. Auf eine Nennung wurde daher verzichtet. Inwieweit eine Alternativfläche im linkselbigen Raum möglich ist, muss noch geprüft werden.

Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung				
1000550	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Flussbereich in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zwar als Tagesausflugsschifffahrt befahren wird, jedoch derzeit keine Möglichkeiten gesehen werden, auf die Gegebenheiten wie Wasserstand Einfluss nehmen zu können (s. bspw. Elbpegelstände im Sommer 2015).	Kenntnisnahme	
1002208	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Erläuterungskasten. Aktualisierung der Quellen (Destinationsstrategien) und der Inhalte.	folgen	Es erfolgt eine Aktualisierung der Quellen, sofern die Inhalte in die Begründung von Festlegungen integriert werden. Die Erläuterungskästen entfallen im Planentwurf.
1001323	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Anmerkung zu S. 41ff.: Der Rückgriff auf die nach der Tourismusstrategie Sachsen 2020 alle zwei Jahre dem SMWA vorzulegenden Destinationsstrategien ist sachgerecht.	Kenntnisnahme	
1001324	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Anmerkung zu S. 41ff.: Bei Dresden und Sächsisches Elbland wird vorgeschlagen zu ergänzen, dass beide Destinationen bereits im Tourismusmarketing kooperieren und eine Fusion anstreben.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Anregung bezieht sich auf den grauen Erläuterungskasten, der so jedoch nicht mehr Bestandteil des Entwurfes sein wird. Es ist aber vorgesehen, Inhalte der Destinationsstrategien als ergänzende Informationen der Begründung zum Kapitel beizufügen. Die überarbeitete Destinationsstrategie des TV Sächsisches Elbland (10/2014) sieht eine enge Kooperation mit Dresden vor. Auf die Eigenständigkeit beider DMOs soll aber nach Aussage der o. g. Strategie nicht verzichtet werden.
1001325	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Kasten, S. 43: An dem Grundsatz 2.3.3.6 des LEP 2013, Flächensicherung für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung (> 50 Wohneinheiten oder > 100 Betten) sollte festgehalten werden und der Bedarf auf der Grundlage valider Marktforschungsergebnisse eruiert werden.	weiterer Prüfbedarf	Die regionalplanerische Flächensicherung für Ferienhausgebiete als Siedlungsschwerpunkte betrifft große Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung. Entsprechend der Begründung Plansatz G 2.3.3.6 LEP handelt es sich dabei um Anlagen mit > 50 Wohneinheiten oder > 100 Betten. Eine erste Nachfrage bei den Tourismusverbänden ergab, dass der Schwerpunkt eher in kleineren Ferienhausgebieten gesehen wird und dass insbesondere hochwertige Ferienwohnungen/-häuser nötig seien. Der Bedarf an großen Ferienhausgebieten ist jedoch an Hand der übermittelten Hinweise nochmals zu prüfen.
1001622	Landesdirektion Sachsen	Die Entwicklungsziele in den Destinationen Sächsische Schweiz, Sächsisches Elbland, Erzgebirge und Dresden bilden die Basis für die Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in dieser Region. Das gelingt nur in enger Umsetzung mit dem Pkt. 3 Verkehrsentwicklung, insbesondere des Ausbaus von Rad- und Wanderwegen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Aufnahme in Begründung zum Kapitel 2.3.2

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001623	Landesdirektion Sachsen	G 2.3.2.3 und G 2.3.2.4 werden begrüßt.	Kenntnisnahme	
1000493	Gemeinde Hirschstein	Im Ortsteil Neuhirschstein der Gemeinde Hirschstein befindet sich das Schloss Hirschstein. Für dieses Schlossensemble wurde 2013 eine Entwicklungs- und Nutzungsstudie erarbeitet. Zielstellung dieser Studie ist die touristische Erschließung des Schlosses und des Schlossensembles. Das Schloss Hirschstein ist ein Kulturgut mit überregionaler Bedeutung. Das Schloss Hirschstein wird im Regionalplan lediglich bei der Betrachtung der Sichtachsen erwähnt. An anderer Stelle wird nicht auf das Schloss Hirschstein Bezug genommen. Auf Grund der überregionalen Bedeutung ist die Aufnahme in die Funktion Tourismus und Erholung zu ergänzen. Der Ortsteil Neuhirschstein der Gemeinde Hirschstein ist als regionalbedeutsames Ausflugsziel aufzunehmen.	nicht folgen	Das Schloss Hirschstein hat als kulturhistorische Sehenswürdigkeit wesentliche Bedeutung für die Destinationsstrategie des Sächsischen Elblandes und lässt sich unmittelbar der Produktlinie "Kultur-Krönungen" der Destinationsstrategie (Stand 09/214) zuordnen. Dies entspricht auch dem Grundsatz 2.3.3.4 des LEP, wonach ... [Gemeinden] mit überregional bedeutsamen Kulturgütern ... als Schwerpunkte ... des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden sollen. Gemäß der Begründung zum Plansatz sind diese Schwerpunkte eigenverantwortlich in den jeweiligen Destinationen festzulegen und ihre Weiterentwicklung besonders zu fördern. Auf eine Ausweisung im Regionalplan soll daher grundsätzlich verzichtet werden. Die Gemeinde Hirschstein (oder ein Ortsteil) stellt keinen Ausflugsort entsprechend der Liste des SMWA gemäß Sächsischem Ladenöffnungsgesetz (Stand 2012) dar. Deshalb erfolgte keine Darstellung in der Karte Tourismus und Erholung.
1000699	Stadt Großenhain	Grundsätzlich wird in Bezug auf die im Stadtgebiet Großenhain vorhandene touristische Infrastruktur empfohlen, die wichtigsten Anlagen/Einrichtungen auch explizit namentlich aufzuführen bzw. in geeigneter Art und Weise zu würdigen, d. h. abzuschätzen, ob Großenhain einschließlich seines ländlichen Umfeldes nicht auch der Status eines „Ausflugsortes" oder aber eine besondere Gemeindefunktion „Tourismus" zugewiesen werden sollte. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass Großenhain zu den ältesten Städten Sachsens gehört und daher eine geschichtsträchtige Altstadt aufweist. Direkt am Kreuzungspunkt der „Via Regia" und der „Sächsischen Salzstraße" gelegen, erlangte Großenhain eine große Bedeutung als Fernhandels- und Tuchmacherstadt. Die spätbarocke Marienkirche (die kleine Schwester der Frauenkirche Dresden), das Neo-Renaissance-Rathaus und das Kulturschloss Großenhain mit dem Aussichtsturm Bergfried prägen die mittelalterliche Stadtsilhouette. Auch erwähnenswert ist, dass Großenhain das Zentrum der Sächsischen Landvermessung war (vgl. auch Großenhainer Grundlinie) und dass die Sächsische Altertumsforschung mit Karl Benjamin Preusker eine wesentliche Wurzel in Großenhain hatte. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet die älteste deutsche Volksbücherei mit dem Gründungsjahr 1828 angesiedelt ist. Von besonderer Bedeutung ist der Barockgarten Zabeltitz mit Palais und Schloss, welcher 1728 im Auftrag von Graf von Wackerbarth entstand und eine der bedeutendsten und größten sächsischen Parkanlagen nach dem Vorbild von Versailles darstellt. Der Barockgarten ist ein geschichtlich, künstlerisch,	teilweise/ sinngemäß folgen	Großenhain und Zabeltitz sind Ausflugsorte gemäß Sächsischem Ladenöffnungsgesetz (Stand 2012). Die Karte "Tourismus und Erholung" wird entsprechend ergänzt. Eine besondere Gemeindefunktion kann nur für nichtzentralörtliche Gemeinden und Grundzentren vergeben werden (vgl. Begründung zu Kapitel 1.2). Für Großenhain als Mittelzentrum besteht diese Möglichkeit nicht.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		wissenschaftlich und landschaftsgestalterisch wertvolles Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung mit einem hohen denkmalschutzrechtlichen Wert (Gartendenkmal gem. § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz). Wesentliche barocke Anlagenteile sind unverändert in ihrer Originalsubstanz erhalten und auch das Umfeld der Anlage ist ebenfalls seit der Entstehung weitgehend unverfälscht. In diesem Zusammenhang wird auf die, durch den Stadtrat der Stadt Großenhain am 19.09.2012 (Beschluss-Nr.: 86/2012) beschlossene Rahmenzielstellung zum Barockgarten Zabeltitz als Arbeitsgrundlage für die Pflege, Entwicklung und Vermarktung der Parkanlage verwiesen, welche dieser Stellungnahme als Anhang 3 beigefügt ist. Die positive touristische Entwicklung der Stadt Großenhain und insbesondere des Ortsteils Zabeltitz werden u.a. durch die Übernachtungszahlen belegt. Die Stadt Großenhain zählte 2014 35414 Übernachtungen laut Erfassung des Statistischen Landesamtes, welches eine Steigerung von ca. 26 % gegenüber 2013 bedeutet. Der Barockgarten Zabeltitz mit Schlossensemble stellt laut dem Landesamt für Denkmalschutz ein Kulturgut von nationaler Bedeutung dar und hat aktuell zwischen 15.000 und 20.000 Besuchern jedes Jahr mit steigender Tendenz.		
1000166	Stadt Meißen	Meißen gehört zum Reisegebiet Sächsisches Elbland ohne Differenzierung zu den umliegenden Gemeinden nördlich von Dresden. Damit wird der Bedeutung der Stadt Meißen als Zentrum des Städtetourismus nicht entsprochen. Die Karte enthält keinen Hinweis auf den Städtetourismus. Die Ausflugsorte innerhalb der Stadt Meißen wurden nicht wie in Dresden dargestellt. Die Karte stellt ein verzerrtes Bild der Realität dar. Die Stadt Meißen fordert, dass folgende Ausflugsorte in die Karte aufgenommen werden: 1 Albrechtsburg und Dom zu Meißen 2 Historische Altstadt Meißen 3 Porzellanmanufaktur Meißen 4 Schloss Proschwitz 5 Schloss und Park Siebeneichen 6 Weinerlebniswelt 7 Spaargebirge/Weinanbaugebiet	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Karte "Tourismus und Erholung" wird ergänzt um den Ausflugsort Meißen entsprechend der Liste der Ausflugsorte im Freistaat Sachsen gemäß § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG (Stand 2012). Die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und touristischen Angebote der Stadt Meißen haben wesentliche Bedeutung für die Destinationsstrategie des Sächsischen Elblandes. Sie lassen sich unmittelbar den Produktlinien "Kultur-Krönungen", "Natur-Entdeckungen", "Weinverführungen" und "Elbland-Köstlichkeiten" der Destinationsstrategie zuordnen. Dies entspricht auch dem Grundsatz 2.3.3.4 des LEP, wonach historisch wertvolle städtebauliche Strukturen mit überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen und Sakralbauten ... als Schwerpunkte des Städte- und Kulturtourismus ... weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden sollen. Gemäß der Begründung zum Plansatz sind diese Schwerpunkte eigenverantwortlich in den jeweiligen Destinationen festzulegen und ihre Weiterentwicklung besonders zu fördern. Auf eine Ausweisung im Regionalplan (er ist kein Marketinginstrument) soll daher grundsätzlich verzichtet werden.
1001270	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Wir unterstützen die Aussage entlang der touristischen Straßen und ihre unmittelbare Umgebung weiter thematisch auszugestalten und durch Erlebnisangebote zu unterstützen. Durch die Gemeinde führt die Staatsstraße S 161, in die Orte des Nationalparks Sächsische Schweiz. Damit bietet sich thematisch an, unser „Lieblingstal mit Belvedere Schöne Höhe" als landesbedeutsames Ziel aufzunehmen. Das Erbe des Kunstmäzen Johann	nicht folgen	Mit Verweis auf die im LEP enthaltenen umfassenden Festlegungen zum Thema Tourismus und Erholung (Kap. 2.3.3.) sowie auf die in den touristischen Destinationen mittlerweile flächendeckend vorhandenen Strategien, Leitbilder und Konzepte wird auf regionalplanerische Festlegungen zu touristischen Räumen und Schwerpunkten verzichtet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gottlob von Quandt wurde mit der Sanierung des Belvedere Schöne Höhe (Freskensaal) und den Maßnahmen im Lieblingstal (Hubertuskapelle, König-Anton Denkmal, Verfassungssäule) und dem Schlosspark überregional bedeutsam.		Die in der Anregung aufgeführten kulturhistorisch wertvollen Kulturstätten können dem Kernthema Städte/Kultur des Tourismusleitbildes Sächsische Schweiz (2015) zugeordnet werden. Danach sollen für kulturinteressierte Gäste entsprechende Angebote ausgebaut und erlebbar gemacht werden. Bestehende Kulturangebote sollen noch besser koordiniert und vermarktet werden. Dies entspricht auch dem Anliegen von G 2.3.3.4 LEP. Die Staatsstraße S 161 stellt keine touristische Straße im Sinne von G 2.3.2.1 dar.
1000910	Stadt Tharandt	Die Erlebnisregion Tharandt ist nicht enthalten. Die Region Tharandt, insbesondere der Tharandter Wald mit dem Walderlebnis Grillenburg und dem Sächsisches Landesarboretum Forstbotanischer Garten Tharandt ist als Erlebnisregion in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit aufzunehmen.	nicht folgen	Tharandt und der Tharandter Wald gehören zum Reisegebiet Sächsisches Elbland und werden durch den Tourismusverband vermarktet. Laut Destinationsstrategie (Stand 09/2014) gibt es insbesondere Bezüge zur Produktlinie "Natur-Entdeckungen". Die Festlegung von touristischen Regionen ist im Regionalplan generell nicht mehr vorgesehen, da hierzu der landesplanerische Auftrag fehlt und in den touristischen Destinationen mittlerweile flächendeckend Strategien, Leitbilder und Konzepte vorhanden sind. Für die Stadt Tharandt wird aber die Festlegung als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus angestrebt.
1000342	Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/ Stadt Wehlen	Im Text und in der Karte sind als besonders relevantes Reiseziel das Gebiet der „Bastei", in der Sächsischen Schweiz, insbesondere Aussichten, Basteibrücke und Felsenburg „Neurathen" (Gemarkung Lohmen), aufzunehmen und darzustellen.	nicht folgen	Die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und touristischen Angebote der Gemeinde Lohmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Alleinstellungsmerkmal "einzigartige Natur - bizarre Felsen, wilde Schluchten" des touristischen Leitbildes der Sächsischen Schweiz (Stand 06/2015) und können dem Kerngeschäft "Kultur/Städte" zugeordnet werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz 2.3.3.4 des LEP, wonach ... [Gemeinden] mit überregional bedeutsamen Kulturgütern ... als Schwerpunkte ... des Tourismus im ländlichen Raum weiterentwickelt und entsprechend vermarktet werden sollen. Gemäß der Begründung zum Plansatz sind diese Schwerpunkte eigenverantwortlich in den jeweiligen Destinationen festzulegen und ihre Weiterentwicklung besonders zu fördern. Tourismusschwerpunkte werden daher im Regionalplan grundsätzlich nicht mehr festgelegt.
1001521	Planungsverband Region Chemnitz	Für den UNESCO-Welterbeantrag der Montanregion sollte einheitlich die aktuell richtige Bezeichnung „Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří" verwendet werden (siehe S. 43 (grauer Kasten); Begründungen S. 45 und Karte Tourismus und Erholung).	folgen	Der Hinweis wird sowohl im Text als auch in der Karte umgesetzt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001215	IHK Dresden	Bezugnehmend auf die Festlegung G 2.3.3.6 im LEP, eine Flächensicherung für die Errichtung größerer Ferienhausgebiet mit überregionaler Bedeutung (mehr als 50 Wohneinheiten oder mehr als 100 Betten) vorzuhalten, wird auch seitens der Kammer bestätigt, dass für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine Notwendigkeit für derartig große Ferieneinrichtungen gesehen wird. Es ist aber zu bemerken, dass Tourismus starken Trendentwicklungen unterliegt.	Kenntnisnahme	Der Bedarf an großen Ferienhausgebieten ist an Hand von Marktforschungsergebnissen nochmals zu prüfen.
1000402	Landestourismus-verband Sachsen	Der Entwurf ergänzt und untersetzt die Ausführungen zur Entwicklung des Tourismus aus dem Landesentwicklungsplan. Aus Sicht des LTV SACHSEN ist zu begrüßen, dass die strategischen Zielstellungen der Ferienregionen aus den Destinationsstrategien in Ihrem Verbandsgebiet entsprechend aufgenommen und eingearbeitet wurden.	Kenntnisnahme	
1000420	Landestourismus-verband Sachsen	Die Ausführungen bzw. Einschätzung zum Thema Ferienhausgebiete können wir nicht bestätigen. Sachsens Ferienwohnungsmarkt wächst. Als Alternative zum Hotel erfreuen sich Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Privatzimmer bei den Sachsenurlaubern einer zunehmenden Beliebtheit. Denn viele dieser Unterkünfte befinden sich in naturnaher Lage, erfüllen Bedürfnisse nach Flexibilität und Freiraum und ermöglichen ein Gefühl „wie zu Hause". Inzwischen findet jede 10. Übernachtung in Sachsen in privaten Ferienwohnungen und -häusern statt. Allein im Jahr 2014 wurden in diesem Segment 2.765.200 Übernachtungen (gewerblich und privat) realisiert. Vor diesem Hintergrund plädieren wir, dieses Thema im Regionalplan nicht völlig auszuschließen. Wir empfehlen hierzu eine Abstimmung mit den Vertretern der DMOs Sächsische Schweiz, Sächsisches Elbland und Erzgebirge.	weiterer Prüfbedarf	Die regionalplanerische Flächensicherung für Ferienhausgebiete als Siedlungsschwerpunkte betrifft große Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung. Entsprechend der Begründung Plansatz G 2.3.3.6 LEP handelt es sich dabei um Anlagen mit > 50 Wohneinheiten oder > 100 Betten. Eine erste Nachfrage bei den Tourismusverbänden ergab, dass der Schwerpunkt eher in kleineren Ferienhausgebieten gesehen wird und dass insbesondere hochwertige Ferienwohnungen/-häuser nötig seien. Der Bedarf an großen Ferienhausgebieten ist jedoch an Hand von Marktforschungsergebnissen nochmals zu prüfen.
1000591	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	In das Tourismusangebot ist auch der ländliche Raum mit seinen Dörfern aufzunehmen. Landtourismus ist durch thematische Profilierung und Koordinierung zu verbessern, hierzu wird zurzeit von der dem Landesverein angehörenden „Interessengemeinschaft Sachsens Schönste Dörfer" im Auftrag der Landesregierung und in Zusammenarbeit mit dem Landesamt Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ein Forschungsprojekt erarbeitet mit dem Ziel, Dörfer mit herausragender baukultureller Identität zu bestimmen, um diese zu bewahren, weiterzuentwickeln und touristisch erlebbar zu machen.	nicht folgen	Die Weiterentwicklung des Landtourismus ist u. a. Anliegen des LEP. Ein Regelungsbedarf, der über den LEP hinausgeht, ist nicht ersichtlich. Die in der Stellungnahme beschriebenen Initiativen lassen sich G 2.2.2.5 LEP zuordnen, wonach die Dorfentwicklung so erfolgen soll, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen ... bewahrt und weiterentwickelt werden sollen. Das erwähnte Forschungsprojekt dient der Umsetzung.
1001405	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Das Sächsische Elbland besitzt mit den Städten Moritzburg, Schönfeld und Torgau wichtige Stätten der Teichwirtschaft. In Verbindung mit den Kulturstätten (z.B. Schloss Moritzburg) werden überregional bekannte Abfischfeste durchgeführt, welche große touristische Potentiale haben können (Fisch- und Waldfest Moritzburg, erwartete Besucherzahl 2015 = 30.000). In den anderen Regionen (Sächsische Schweiz, Erzgebirge) gestaltet sich die Fischzucht kleinteiliger und ist vor allem durch die Forellenzucht geprägt. Allerdings sind die Salmonidengewässer des Mittelgebirges für den Angeltourismus interessant. Es ist insgesamt so, dass alle Gewässer der Region in dieser Form touristisches Potential haben. Zudem sind die Teichwirtschaften	Kenntnisnahme	Die im Vorentwurf (Arbeitskarte 3) ausgewiesenen Teichlandschaften sind wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft und haben deshalb Bedeutung für die touristische Entwicklung insbesondere im Sächsischen Elbland. Die besondere Kopplung von Natur (Teichlandschaften) und Kultur (z. B. Schloss Moritzburg und Abfischfeste) stellen ein Alleinstellungsmerkmal der touristischen Destination Sächsisches Elbland (Destinationsstrategie, Stand 09/2014) dar. Die Teichanlagen in der Sächsischen Schweiz und im Osterzgebirge sind dagegen kleinräumiger und haben

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		auf Grund ihrer Tradition als Kulturstätten interessant. Ihre Stärkung kann für die Region profitabel sein. Dies ist auch für die Naherholung wichtig.		insbesondere Bedeutung für die Kulinarik im Zusammenhang mit regionalen Produkten. Die Kulinarik stellt sich in der Sächsischen Schweiz als touristisches Nischensegment des Tourismusleitbildes (Stand 05/2015) dar. Inwieweit der Angeltourismus als ein eigenständiges Element innerhalb des Tourismusangebotes der Mittelgebirge darstellen könnte, entzieht sich unserer Kenntnis und fällt hinsichtlich der Entwicklung und Vermarktung buchbarer Angebote in die Zuständigkeit der Tourismusverbände.
1000210	Tourismusverband Sächsisches Elbland	Sie beziehen sich auf unsere Tourismusstrategie, 1. Auflage 2012. Mittlerweile gibt es jedoch eine zweite Auflage, die im Bereich der Produktlinien Änderungen gebracht hat. Deshalb die Frage, ob Sie dies noch anpassen wollen. Anbei finden Sie das Dokument der 2. Auflage der Destinationsstrategie der Region Sächsisches Elbland, Produktlinien auf S. 27: 1. Kultur-Krönungen 2. Natur-Entdeckungen 3. Wein-Verführungen 4. Elbland-Köstlichkeiten Vergleich mit S. 41/42 Regionalplan. Zudem die Frage, wie sie darauf kommen, dass unser Gebiet auch Teile des Landkreises Bautzen umfassen? Ich kann mir dies nur so erklären, dass der Dresdner Heidebogen bei uns förderndes Mitglied ist und dort wiederum Mitgliederkommunen angegliedert sind, die sich im Landkreis Bautzen befinden. Eine ordentliche/direkte Mitgliedschaft von Kommunen aus Bautzen besteht jedoch nicht.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Anregungen beziehen sich auf den grauen Erläuterungskasten, der so jedoch nicht mehr Bestandteil des Planentwurfes sein wird. Es ist jedoch vorgesehen, Inhalte der Destinationsstrategien als ergänzende Informationen der Begründung zum Kapitel beizufügen. Hierbei erfolgt auch eine Korrektur und Aktualisierung.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.1				
1000656	Gemeinde Klipphausen	Wir empfehlen, dass zur weiteren Entwicklung der Tourismus im Bereich des Elbtals Parkplätze für unsere Besucher errichtet werden. In Zeiten der Mobilität sind wir auf die Ausweisung von Parkplätzen angewiesen.	nicht folgen	Die Ausweisung und Errichtung von öffentlichen Parkflächen ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung und gehört nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung.
1001366	Gemeinde Moritzburg	Moritzburg liegt direkt an der Deutschen Alleenstraße.	Kenntnisnahme	Die Darstellung in der Karte Tourismus und Erholung entspricht dem Hinweis.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.3				
1001578	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Begrüßt wird, dass die nominierten Güter der Montanregion Erzgebirge von unverträglichen raumbedeutsamen Planungen freigehalten werden sollen (S. 43/45). In der textlichen Begründung zu G 2.3.2.3. ist dabei zu lesen, dass zur Absicherung dieses Zieles ein Konfliktmanagement in einem mehrstufigen raumplanerischen Verfahren vorgesehen ist. Das Landesamt für Denkmalpflege würde gern erfahren, wie dieses raumplanerische Verfahren im Einzelnen angedacht ist. Davon ausgehend wäre dann gemeinsam über eine sinnvolle	teilweise/ sinngemäß folgen	Seitens des Projektmanagements für das UNESCO-Welterbe-Projekt Montanregion Erzgebirge, wahrgenommen durch die Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH, wurde ein Konfliktmanagement entwickelt. Zielstellung ist es, möglichst alle potenziellen Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und im Falle von auftretenden Gefährdungen entsprechende welterbeverträgliche Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Das

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege zu sprechen. Zudem wäre aus unserer Sicht zu prüfen, in welcher Form die inzwischen definierten Grenzziehungen der Pufferzonen im Regionalplan ihren Niederschlag finden könnten. Ansprechpartner für das Welterbe Montanregion Erzgebirge ist in unserem Haus Herr Dr. Streetz, Referent für technische Denkmale (michael.streetz@lfd.smi.sachsen.de).		Konzept sieht vor, neben den beiden Regionalen Planungsverbänden hier auch ganz wesentlich die Denkmalsbehörden zu beteiligen. Es handelt sich dabei nicht um ein raumplanerisches Verfahren, sondern um einen breit angelegten Konsultationsprozess. Die Darstellung der nominierten Güter und ihrer Pufferzonen ist aufgrund ihrer Kleinräumigkeit für eine gebietliche Ausweisung im Regionalplan (Maßstab 1 : 100.000) nicht möglich. Eine gewisse Ausnahme macht hier das nominierte Gut der hochmittelalterlichen Silberbergwerke in Dippoldiswalde (537ha). Allerdings sind hier noch weitere Erkundungen und Konkretisierungen nötig, um das Gut entsprechend abgrenzen zu können. Es wurde sich deshalb für eine symbolhafte Darstellung in der Karte Tourismus und Erholung (Maßstab 1 : 300.000) entschieden. Es stehen jedoch der Regionalplanung entsprechend großmaßstäbliche Karten zur Beurteilung zur Verfügung.
1000745	Regionalmanagement der LEADER-Region "Silbernes Erzgebirge"	Der Grundsatz inklusive seiner Begründung wird ausdrücklich befürwortet.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.5				
1002209	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzen: … sofern Belange des Hochwasserschutzes oder Erhaltungsziele dem nicht entgegenstehen. Begründung: HWS sollte gegenüber Freizeit/Tourismus-Zielen nicht wegwägbar sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Da nicht nur Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, wird nunmehr der Passus "raumverträgliche Entwicklung" im Plansatz benutzt. In der Begründung wird ausgeführt, was darunter verstanden wird.
1002210	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage ändern: Im Bereich der Elbe sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung von Einrichtungen **eines naturverträglichen** Wassersports und Wassertourismus geschaffen werden. Größere Einrichtungen sollen vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden. Begründung: Die Elbe besitzt eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung u. a. für Natura 2000 und den Biotopverbund, die bei der Verträglichkeit touristischer Einrichtungen zu berücksichtigen ist.	teilweise/ sinngemäß folgen	Da nicht nur Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind, wird nunmehr der Passus "raumverträgliche Entwicklung" im Plansatz benutzt. In der Begründung wird ausgeführt, was darunter verstanden wird.
1001326	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Wassertourismus ist im landesweiten Tourismusmarketing für das Reiseland Sachsen ein Nischenthema.	Kenntnisnahme	Der Wassertourismus entlang der Elbe gehört zum touristischen Wegenetz, das entsprechend G 2.3.3.10 LEP qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden soll. Auch wenn der Wassertourismus gegenwärtig noch als Nischenthema angesehen werden kann, sind in der Planungsregion im Zusammenhang mit dem attraktiven Elberaum eine Vielzahl an kulturhistorischen Angeboten sowie an Erlebnisangeboten vorhanden, die per Boot erreicht werden können. Diese Potenziale gilt es zu entwickeln.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001624	Landesdirektion Sachsen	Ergänzen: … sofern Belange des Hochwasserschutzes oder Erhaltungsziele dem nicht entgegenstehen. HWS sollte gegenüber Freizeit/Tourismus-Zielen nicht wegwägbar sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Da nicht nur Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, wird nunmehr der Passus "raumverträgliche Entwicklung" im Plansatz benutzt. In der Begründung wird ausgeführt, was darunter verstanden wird.
1001793	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung zu Grundsatz 2.3.2.5 sollte der Lärmschutz als zu beachtender Belang ergänzt werden.	nicht folgen	Da die in Klammer aufgeführten Belange nur Beispiele darstellen, kann der Belang des "Lärmschutzes" mit als fachspezifischer Belang verstanden und muss nicht extra erwähnt werden. Im Übrigen wird bei der Entwicklung des Wassertourismus entlang der Elbe insbesondere auf die Erfordernisse der Wasserwanderer abgestellt. Wasserskimöglichkeiten als besonders lärmintensive Form des Wassertourismus sind bereits jetzt auf wenige Abschnitte der Elbe begrenzt (in der Planungsregion bei km 72 und bei km 111).
1000494	Gemeinde Hirschstein	Im Ortsteil Neuhirschstein (an der Elbe) der Gemeinde Hirschstein befindet sich unterhalb von Schloss Hirschstein eine Bootsanlegestelle für muskelbetriebene Boote. Eine Erweiterung und Ausbau der vorhandenen Anlegestelle zur Nutzung von motorbetriebenen Booten ist ein Entwicklungspotential für die Entwicklung von Wassersport und Wassertourismus der Elbe.	Kenntnisnahme	
1000462	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Auch wenn die Schifffahrt bereits als ein Belang genannt ist, der bei der Schaffung und Entwicklung entsprechender Einrichtungen zu beachten ist, weise ich darauf hin, dass für Einrichtungen des Wassertourismus strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen nach § 31 WaStrG erforderlich sein können. Die evtl. zu errichtenden Anlagen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraßen führen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße Elbe gefährden.	nicht folgen	Wie richtig vermerkt, sind die Belange der Schifffahrt bereits in der Begründung zum Plansatz genannt. Eine genauere Untersetzung ist der Genehmigungsplanung konkreter wassertouristischer Einrichtungen vorenthalten.
1001406	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Der Grundsatz ist zu unterstützen, soweit Naturschutz- und Landschaftsschutz sowie die Nutzung durch die Angelfischerei nicht beeinträchtigt werden. Die örtlichen Angelvereine betreiben eine breit aufgestellte Gewässerpflege, welche nicht durch andere Nutzungen behindert werden darf. Auch die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten innerhalb des Elbtals müssen vor dem Hintergrund des Tourismus und der Angelfischerei geprüft werden.	Kenntnisnahme	Auf die Beachtung der fachspezifischen Belange bei der Entwicklung des Bootstourismus wird in der Begründung zu 2.3.2.5 hingewiesen. Darunter können auch Belange der Angelfischerei subsummiert werden. Für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Regionalplanung nicht zuständig.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.6				
1000221	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Der Plansatz sollte um folgenden Satz ergänzt werden: Premiumwege, wie Qualitätswanderwege oder barrierefreie/barrierefreundliche Wanderwege, sollen dabei besonders Gewicht erhalten. Begründung: Besondere Beachtung und Förderung ist den Premiumwegen zu schenken. Das bestehende und gut ausgeprägte Wegenetz ist vor allem hinsichtlich von Qualität	folgen	Der Plansatz wird entsprechend ergänzt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		und den besonderen Erfordernissen an eine Barrierefreiheit zu entwickeln. Dabei nehmen zum einen die Entwicklung bzw. Sicherung von Qualitätswanderwegen und zum anderen die barrierefreien bzw. barrierefreundlichen Wanderwege eine ganz besondere Rolle ein. Als Premiumwege können sie durch ihre Besonderheit bzw. Alleinstellung eine touristische Wertschöpfung befördern. Mit dem Kammweg als Qualitätswanderweg und der Initiative des Tourismusverbandes Sächsische Schweiz „Barrierefreie Reiseziele" bestehen bereits gute Voraussetzungen. Es gilt nunmehr diese weiterzuentwickeln sowie Anschlüsse und Verbindungen zum angrenzenden Wegenetz zu schaffen.		
1001367	Gemeinde Moritzburg	Das umfangreiche Wegenetz in der Kulturlandschaft Moritzburg beinhaltet nach unserer Einschätzung bedeutende und einzeln zu erwähnende Gebietswanderwege insbesondere als Anschluss an die Stadt Dresden, die Region des Dresdner Heidebogens sowie die Region Weinböhla / Niederau / Meißen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Durch Moritzburg führen der nationale Fernwanderweg Ostsee-Saaletalsperren und ein nicht weiter bezeichneter Gebietswanderweg, die in der Aufzählung der Begründung zum Plansatz 2.3.2.6 enthalten sind.
1000583	Stadt Altenberg	Für Altenberg wäre noch interessant, dass man neben dem Thema Wanderwege auch auf die Winternutzung, Loipen & Skiwanderwege, Winterwanderwege, Schneeschuhwandern, Pferdekutschfahrten aber auch Ski Alpin eingeht. Gerade für Altenberg und Rehefeld wäre ein „Ausbau" sowie Investitionen in die Technik notwendig.	nicht folgen	Festlegungen zur Wegeinfrastruktur werden nur dann im Regionalplan aufgenommen, soweit ein v. a. überörtliches Regelungsbedürfnis vorliegt und dieses über den Grundsatz G 2.3.3.10 des Landesentwicklungsplanes hinausgeht. Dies ist aber hinsichtlich der Loipen / Skiwanderwege / Winterwanderwege etc. nicht zu erkennen.
1000343	Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/ Stadt Wehlen	Begründung zum Plansatz: Aufzunehmen ist der Wanderweg Greiz - Pirna - Liebethaler Grund - Lohmen - Stolpen - Görlitz (Blauer Punkt), ist auch im LEP aufgeführt.	folgen	Der Nationale Wanderweg Görlitz - Greiz ist bereits in der Begründung zu G 2.3.2.6 aufgeführt.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.7				
1001327	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Reittourismus spielt in der Vermarktung Sachsens keine Rolle. Das LfULG hat dazu 2007/2008 eine Studie durchgeführt. Zitat aus der Zusammenfassung der Ergebnisse: „Die Befragung von Gästen hat gezeigt, dass Sachsen nicht als Reiterland wahrgenommen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sachsen mit 7 Pferden/1.000 Einwohner das Flächenland mit der geringsten Pferdedichte ist. Wenn zukünftig mehr Gäste aus Sachsen und den anderen Bundesländern für den sächsischen Reittourismus begeistert werden sollen, müssen die Leistungsstärke und Qualität des sächsischen Reittourismus erhöht werden."	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.8				
1001407	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Dem Grundsatz wird vor dem Hintergrund des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Entlastung von Tourismuszentren zugestimmt.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > G 2.3.2.9				
1002211	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage ändern: Die in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und Gewässer sollen **u. a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes** in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit verbessert werden, damit sie in ihrer Funktion als Naherholungsräume insbesondere für den Verdichtungsraum gestärkt werden können. Begründung: Waldgebiete und Gewässer können auch eine wichtige Bedeutung für den Naturschutz (z. B. Natura 2000 und Biotopverbund) besitzen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz und die dazugehörige Begründung befinden sich noch in Bearbeitung. Die vorgeschlagene Änderung trifft aber das Ansinnen des Plansatzes und soll bei der endgültigen Formulierung des Plansatzes berücksichtigt werden.
1001794	Landeshauptstadt Dresden	Im Grundsatz 2.3.2.9 sollte eingefügt werden, dass die Nutzung dieser Naherholungsräume auf naturverträgliche Art erfolgen muss. In der Umgebung der Stadt Dresden nimmt der Druck auf Naherholungsflächen stetig zu. Da hier gleichzeitig die Ansprüche auch von Natur- und Artenschutz mit denen der Erholungssuchenden auf begrenztem Raum koordiniert werden müssen und die Funktion der Wald- und Gewässerflächen für zahlreiche Umweltbelange wichtig ist, sollte der naturverträglichen Erholung der Vorrang gegeben werden. Der Grundsatz sollte deshalb wie folgt präzisiert werden: Die in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und Gewässer sollen in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit verbessert werden, damit sie in ihrer Funktion als Naherholungsräume *für naturgebundene Erholung* insbesondere für den Verdichtungsraum gestärkt werden können.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz und die dazugehörige Begründung befinden sich noch in Bearbeitung. Die vorgeschlagene Änderung trifft aber das Ansinnen des Plansatzes und soll bei der endgültigen Formulierung des Plansatzes berücksichtigt werden.
Regionalplan Text > 2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung > 2.3 Wirtschaftsentwicklung > 2.3.2 Tourismus und Erholung > Plansatz Radverkehr				
1000217	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Durch regionale Radwegeverbindungen soll das Netz an Radfernwegen und regionalen Hauptradrouten noch stärker für Rundtouren für Tages- und Mehrtagesfahrten entwickelt und touristisch aufgewertet werden. Die Möglichkeiten für eine touristische Inwertsetzung von E- Bikes/Pedelecs sind besonders zu befördern. Begründung: Auch wenn das Thema Radwege unter Punkt 3 „Verkehrsentwicklung" abgehandelt wird, bedarf es bei der Darstellung der Grundsätze einer grundlegenden Aussage zum Stand bzw. zur Entwicklung von Radwegen. Dies folgt auch einer gewissen Chronologie, wenn im Regionalplan von touristischer Infrastruktur bzw. dem touristischen Wegenetz gesprochen wird. Zu diesem gehören neben Wanderwegen (G 2.3.2.6) und Reitwegen (G 2.3.2.7) auch die Radwege. Zudem ist in den letzten Jahren ein Trend zur Nutzung von E-Bikes/Pedelecs zu verzeichnen. Aufgrund dieser Form der Mobilität gewinnt das Radwegenetz - touristisch, aber auch für den Alltagsradverkehr - noch stärker an Bedeutung. Es ist diesen Entwicklungen anzupassen und weiter zu qualifizieren. Für die touristische Angebotsentwicklung ergeben sich damit	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf die Formulierung eines eigenen Plansatzes im Regionalplan wurde verzichtet, da die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes Inhalt von Kapitel 3.8 "Fahrrad- und Fußgängerverkehr" des LEP ist. Als fachliche Grundlage dient die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen, die Trassenführungen sowohl für die Radfernwege als auch für regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthält. Die regionalplanerische Sicherung erfolgt, sofern als nötig eingeschätzt, mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechend Kapitel 3 des Regionalplanes. Der Anregung wird aber insofern gefolgt, indem in der Begründung zu Kapitel 2.3.2 „Tourismus und Erholung“ des Regionalplanes auf den LEP Bezug genommen und auf Kapitel 3 „Verkehrsentwicklung“ des Regionalplanes verwiesen wird. Die Entwicklung von geeigneten Rundtouren für Tages- und Mehrtagesfahrten ist Angelegenheit der touristischen Akteure und kein raumordnerischer Belang.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		weitreichendere Möglichkeiten für eine Nutzbarkeit des Wegenetzes.		In Bezug auf die Erfordernisse von E-bikes und Pedelecs haben wegen der Auflademöglichkeiten die Abstelleinrichtungen besondere Bedeutung. Bezüglich der Elektromobilität wird auf G 3.8.6 LEP und die Begründung zum Kapitel 3.8 LEP verwiesen.
1000309	Gemeinde Bahretal	Wie im Textteil des vorliegenden Vorentwurfes erwähnt, besteht wesentlicher Entwicklungsbedarf bei der Etablierung eines marktfähigen Radwegenetzes mit Anbindung der ländlich geprägten Gemeinden an die zentralen Orte in der Region. Zielstellung muss sein, dieses Instrument zu nutzen um den Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum der ländlichen Bereiche weiter zu entwickeln.	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf die Formulierung eines eigenen Plansatzes im Regionalplan wurde verzichtet, da die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes Inhalt von Kapitel 3.8 "Fahrrad- und Fußgängerverkehr" des LEP ist. Als fachliche Grundlage dient die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen, die Trassenführungen sowohl für die Radfernwege als auch für regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthält. In diese Konzeption sind entsprechende Bedarfe, z. B. Schulwege und touristische Ziele, mit eingeflossen. Die regionalplanerische Sicherung erfolgt entsprechend der Radverkehrskonzeption für den Neubau von Radwegen (neue Trasse) mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechend Kapitel 3 des Regionalplanes. Der Anregung wird aber insofern gefolgt, indem in der Begründung zu Kapitel 2.3.2 „Tourismus und Erholung“ des Regionalplanes auf den LEP Bezug genommen und auf Kapitel 3 „Verkehrsentwicklung“ des Regionalplanes verwiesen wird.
1000409	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Wie im Textteil des vorliegenden Vorentwurfes erwähnt, besteht wesentlicher Entwicklungsbedarf bei der Etablierung eines marktfähigen Radwegenetzes mit Anbindung der ländlich geprägten Gemeinden an die zentralen Orte in der Region. Zielstellung muss es sein, auf diesem Gebiet den Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum auch grenzüberschreitend weiter zu entwickeln.	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf die Formulierung eines eigenen Plansatzes im Regionalplan wurde verzichtet, da die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes Inhalt von Kapitel 3.8 "Fahrrad- und Fußgängerverkehr" des LEP ist. Als fachliche Grundlage dient die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen, die Trassenführungen sowohl für die Radfernwege als auch für regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthält. In diese Konzeption sind entsprechende Bedarfe, z. B. Schulwege, touristische Ziele und grenzüberschreitende Verbindungen mit eingeflossen. Die regionalplanerische Sicherung erfolgt entsprechend der Radverkehrskonzeption für den Neubau von Radwegen (neue Trasse) mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechend Kapitel 3 des Regionalplanes. Der Anregung wird aber insofern gefolgt, indem in der Begründung zu Kapitel 2.3.2 „Tourismus und Erholung“ des Regionalplanes auf den LEP Bezug genommen und auf Kapitel 3 „Verkehrsentwicklung“ des Regionalplanes verwiesen wird.
1000818	Stadt Dohna	Es wird angeregt, dass eine grundlegende Aussage zum Stand und zur weiteren Entwicklung eines Radwegenetzes (regionale Radwegeverbindungen, Radfernwege und regionale Hauptradrouten) aufgenommen wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf die Formulierung eines eigenen Plansatzes im Regionalplan wurde verzichtet, da die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes Inhalt von Kapitel 3.8 "Fahrrad- und Fußgängerverkehr" des LEP ist. Als fachliche Grundlage dient die Radverkehrskonzeption für den Freistaat

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Sachsen, die Trassenführungen sowohl für die Radfernwege als auch für regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthält. In diese Konzeption sind entsprechende Bedarfe, z. B. Schulwege, touristische Ziele und grenzüberschreitende Verbindungen mit eingeflossen. Die regionalplanerische Sicherung erfolgt entsprechend der Radverkehrskonzeption für den Neubau von Radwegen (neue Trasse) mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechend Kapitel 3 des Regionalplanes. Der Anregung wird aber insofern gefolgt, indem in der Begründung zu Kapitel 2.3.2 „Tourismus und Erholung“ des Regionalplanes auf den LEP Bezug genommen und auf Kapitel 3 „Verkehrsentwicklung“ des Regionalplanes verwiesen wird.
1000434	Stadt Liebstadt	Wie im Textteil des vorliegenden Vorentwurfes erwähnt, besteht wesentlicher Entwicklungsbedarf bei der Etablierung eines marktfähigen Radwegenetzes mit Anbindung der ländlich geprägten Gemeinden an die Zentralen Orte in der Region. Zielstellung muss sein, dieses Instrument zu nutzen um den Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum der ländlichen Bereiche weiter zu entwickeln.	teilweise/ sinngemäß folgen	Auf die Formulierung eines eigenen Plansatzes im Regionalplan wurde verzichtet, da die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes Inhalt von Kapitel 3.8 "Fahrrad- und Fußgängerverkehr" des LEP ist. Als fachliche Grundlage dient die Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen, die Trassenführungen sowohl für die Radfernwege als auch für regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthält. In diese Konzeption sind entsprechende Bedarfe, z. B. Schulwege, touristische Ziele und grenzüberschreitende Verbindungen mit eingeflossen. Die regionalplanerische Sicherung erfolgt entsprechend der Radverkehrskonzeption für den Neubau von Radwegen (neue Trasse) mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten entsprechend Kapitel 3 des Regionalplanes. Der Anregung wird aber insofern gefolgt, indem in der Begründung zu Kapitel 2.3.2 „Tourismus und Erholung“ des Regionalplanes auf den LEP Bezug genommen und auf Kapitel 3 „Verkehrsentwicklung“ des Regionalplanes verwiesen wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Karte Tourismus und Erholung				
1000546	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	In der Karte „Tourismus und Erholung" ist die Sächsische Weinstraße eingezeichnet, die durch Radebeul geht. Als Ausflugsort ist Radebeul dort nicht gekennzeichnet (Coswig, Brockwitz, Sörnewitz dagegen schon). Es wird um entsprechende Korrektur gebeten. Die Ausflugsorte beruhen auf Angaben Stand 10/2012 der Landesdirektion Sachsen.	folgen	Die Ausflugsorte werden entsprechend der Angaben der Landesdirektion Sachsen vollständig in der Karte "Tourismus und Erholung" übernommen und nach dem Geltungsbereich (gesamte Gemeinde bzw. einzelne Gemeindeteile) differenziert benannt.
1000218	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Hier sind folgende Änderungen vorzunehmen: 1. Korrektur hinsichtlich der Darstellung „Staatlich anerkannter Erholungsort" für Hohnstein. 2. Korrektur hinsichtlich der Darstellung „Ausflugsorte". Begründung: zu 1.: Es ist nicht nur die Darstellung von Hohnstein, sondern auch der Ortsteile, die diesen Status erhalten haben, vorzunehmen. Dies folgt, analog der Darstellung von Altenberg, Dippoldiswalde oder Sebnitz, bei denen auch jeweils die betreffenden Ortsteile einzeln benannt und dargestellt sind. Im Falle für Hohnstein sind dies alle der Gemeinde zugehörigen Ortsteile. Als Anlage 1 sind eine Karte und eine Liste mit entsprechenden Inhalten beigefügt. zu 2.: Laut vorliegenden Unterlagen sind noch weitere Ausflugsorte im Landkreis bestätigt, als in der Karte dargestellt. Die Anlage 1 gibt dazu eine Übersicht.	folgen	Dem Hinweis wird gefolgt.
1001863	Landeshauptstadt Dresden	In der Erläuterungskarte zu Kap. 2.3.2 Tourismus und Erholung wird in der Aufzählung der Ausflugsorte in Dresden Punkt 4 die „Pirnaische **Neu**stadt“ aufgeführt. Richtig muss es jedoch “Pirnaische **Vor**stadt“ heißen.	folgen	In der Karte "Tourismus und Erholung" wird die falsche Bezeichnung des Gemeindeteils "Pirnaische Neustadt" durch "Pirnaische Vorstadt" ersetzt.
1001395	Gemeinde Diera-Zehren	Neben dem eingezeichneten „Ausflugsort" Niederlommatzsch, sind die rechtselbischen Ortsteile vollständig als solche zu kennzeichnen! Gründe: Sächsische Weinstraße, ausgeprägte gastronomische Angebote u.a. i.V. mit Weingütern, ausgeprägtes Erholungsangebot Golkwald und Radweg-Wandernetz, Reiten (u.a. Elbradnetz, Moritzburg u.a.), Weinanbaugebiet u.v.m..	nicht folgen	In der Karte "Tourismus und Erholung" werden diejenigen Gemeinden bzw. Ortsteile als Ausflugsorte dargestellt, die entsprechend § 7 Abs.3 SächsLadÖffG übernommen bzw. durch Verwaltungsakt der Landesdirektion Sachsen als solche benannt sind. In der Gemeinde Diera-Zehren besitzt nur der Gemeindeteil Niederlommatzsch diese Anerkennung. Insofern kann dem Anliegen der Gemeinde nicht gefolgt werden.
1001396	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: Überprüfung eingezeichneten Strecke „Weinwanderweg" (Verlauf über Zadel, Neumühle, Golk, Löbsal)	nicht folgen	In der Karte "Tourismus und Erholung" wird unter der Kategorie "touristische Straßen" die Sächsische Weinstraße aufgeführt. Diese ist nicht identisch mit dem Sächsischen Weinwanderweg.
1000657	Gemeinde Klipphausen	In der Karte „Tourismus und Erholung" sind nur wenige Ausflugsorte dargestellt. Folgende Ausflugsorte in der Gemeinde Klipphausen sind in die Karte zu 2.3.2 aufzunehmen: • Miltitz - Bartsch-Mühle, Altes Kalkbergwerk, Edelkastanienpark • Rothschönberg - Schloss und Rothschönberger Stolln • Scharfenberg - Schloss, Museum, Bergwerk • Kirchen z. B. in Naustadt, Röhrsdorf, Burkhardswalde	nicht folgen	In der Karte "Tourismus und Erholung" werden diejenigen Gemeinden bzw. Ortsteile als Ausflugsorte dargestellt, die entsprechend § 7 Abs.3 SächsLadÖffG übernommen bzw. durch Verwaltungsakt der Landesdirektion Sachsen als solche benannt sind. Die Gemeinde Klipphausen besitzt diese Anerkennung nicht. Insofern kann dem Anliegen nicht gefolgt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Garsebach - Pechsteinklippen und denkmalgeschützte Mittelmühle • Gauernitz - Schulzemühle (Miniatur) • Elbleiten (u.a. das Totenhäusel)		
1001365	Gemeinde Moritzburg	Im Kartenmaterial Tourismus und Erholung ist Moritzburg nicht als Ausflugsort ausgewiesen was auf Grund seiner überregional bekannten Denkmäler aber auch als Naherholungsort für das gesamte Dresdner Umland erfolgen muss.	folgen	Entsprechend der Liste der Ausflugsorte im Freistaat Sachsen gem. § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG (Stand 2012) werden die Ortsteile Moritzburg und Reichenberg dargestellt.
1000520	Stadt Radebeul	In der beigefügten Erläuterungskarte zu Kap. 2.3.2. ist die Stadt Radebeul als bestehender Ausflugsort zu ergänzen.	folgen	Die Darstellung wird entsprechend ergänzt.
1001050	Gemeinde Kreischa	Zum Kapitel Tourismus und Erholung wird die Ausweisung des Ortsteils Kreischa als „Ausflugsort“ angeregt. Aufgrund der hohen Übernachtungszahlen und auch als Naherholungsgebiet für die Landeshauptstadt Dresden ist eine Ausweisung durchaus berechtigt.	nicht folgen	Die Darstellung der Ausflugsorte erfolgt in nachrichtlicher Übernahme entsprechend der Liste der Ausflugsorte im Freistaat Sachsen gem. § 7 Abs. 3 SächsLadÖffG. In der zuletzt aktualisierten Liste (Bekanntmachung des SMWA vom 03.12.2010) ist Kreischa nicht mit aufgeführt.
1001223	Stadt Hohnstein	Die Stadt Hohnstein hat 2014 den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort" für alle Ortsteile errungen. Dementsprechend sollte die Darstellung aller Ortsteile als „Staatlich anerkannter Erholungsort" wie in der benachbarten Großen Kreisstadt Sebnitz erfolgen. Zurzeit vermittelt die Darstellung, die Erholungsortanerkennung sei nur für Hohnstein erfolgt.	folgen	Die Beschriftung der Symbole in der Legende der Karte "Tourismus und Erholung" wird analog der 1. Gesamtfortschreibung danach differenziert, ob die Ausweisung sich auf eine gesamte Stadt/ Gemeinde oder einzelne Ortsteile bezieht.
1001066	Stadt Pirna	Nach unserer Kenntnis ist auch Pirna als staatlich anerkannter Ausflugsort aufgeführt. Dies sollte in der Karte 2.3.2 ergänzt werden.	folgen	Die Darstellung wird entsprechend ergänzt.
1000867	Stadt Stolpen	In der Erläuterungskarte zum Kap. 2.3.2 ist Stolpen nicht als staatlich anerkannter Ausflugsort dargestellt. Dies ist zu korrigieren.	folgen	Die Darstellung wird entsprechend ergänzt.
1001522	Planungsverband Region Chemnitz	Auf der Karte Tourismus und Erholung sollte bei der Darstellung der Denkmale der Uhrenindustrie Glashütte die Nummerierung von der Signatur verschoben werden. Gegenwärtig sind diese Elemente überlagert.	folgen	Die Nummerierungen der beantragten Objekte der Montanregion Erzgebirge werden neben den Symbolen angeordnet.

Kapitel 3 Verkehrsentwicklung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung				
1001588	Sächsisches Staats-ministerium des Innern	**4. Absatz (S.52) unter der Tabelle** Redaktioneller Hinweis: Nach **Z 3.2.7** LEP …	folgen	wie vom Einwender dargestellt
1002213	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzen: Grundsatz: Die Trassenwahl erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Minimierung der Eingriffe in ÜSG, HWEG, …. Umsetzung u.a. des Ziels des LEP 4.1.1.3 (… Freihaltung der Auenbereiche von jeglicher Bebauung und Verbauung …) formulieren.	nicht folgen	Ziel 4.1.1.3 LEP, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserentstehungsgebiete sowie andere verbindliche Festlegungen sind bei der Trassenwahl immer zu beachten. Es bedarf dazu keines zusätzlichen Grundsatzes im Regionalplan.
1001609	Landesdirektion Sachsen	Ergänzen: Grundsatz: Die Trassenwahl erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Minimierung der Eingriffe in ÜSG, HWEG, …. Umsetzung u.a. des LEP Ziels 4.1.1.3 (… Freihaltung der Auenbereiche von jeglicher Bebauung und Verbauung …) formulieren.	nicht folgen	Ziel 4.1.1.3 LEP, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserentstehungsgebiete sowie andere verbindliche Festlegungen sind bei der Trassenwahl immer zu beachten. Es bedarf dazu keines zusätzlichen Grundsatzes im Regionalplan.
1000949	Stadt Stolpen	Im Zusammenhang mit der verkehrsräumlichen Verflechtung ist von der Stadt Dresden zu fordern, auf ihrem Gebiet keine einseitigen verkehrs-organisatorischen und baulichen Veränderungen zu treffen, die die ohnehin angespannte Verkehrssituation für Pendler und Dresdner Bürger, die zu Ausflugszwecken ins Umland wollen, weiter beinträchtigen.	nicht folgen	Der Einwand ist an die Stadt Dresden gerichtet und kann nicht im Rahmen des Regionalplanverfahrens geklärt werden. Der Regionalplan-Vorentwurf enthält auf dem Territorium der Stadt Dresden nur raumordnerische Trassensicherungen für zwei Stadtbahnstrecken in Richtung Wilsdruff/Klipphausen bzw. in Richtung Radebeul, die Sicherung der stillgelegten Industriebahn von Kaditz nach Übigau sowie Festlegungen zu mehreren Lückenschlüssen im Elberadweg, von denen keine negativen Einflüsse auf Pendlerströme von und nach Stolpen zu erwarten sind.
1000948	Landkreis Elbe-Elster	Die Planungen von Straßen angrenzend an den Landkreis Elbe-Elster und weiterführend in diesem sind mit den jeweiligen Straßenbaubehörden konzeptionell abzustimmen und zu entwickeln. Insbesondere der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für die Landes- und Bundesstraßen und der Landkreis Elbe- Elster für Kreisstraßen und überregionale touristische Wege sind daher im Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Der Regionalplan-Vorentwurf enthält keine Festlegungen zu Straßen oder touristischen Wegen, die direkt an das Territorium des Landkreises Elbe-Elster anschließen.
1001264	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Als positiv ist die Ausrichtung der Verkehrsplanung zu bewerten, wonach der Bestandserhalt von vorhandenen Verkehrswegen Vorrang vor Neubau haben soll. Dies entspricht auch den Zielen unseres Verbandes zum Schutz und der Erhaltung der Naturlandschaften als Lebensgrundlage heimischer Tier- und Pflanzenarten. Die Zerschneidung der freien Landschaft durch Straßen stellt für Wildtiere ein hohes Gefahrenpotenzial dar. Es gehen nicht nur Lebensräume verloren, sondern es wird auch der Wechsel zwischen Einstandsgebieten erschwert und behindert. Durch ein dichtes Verkehrswegenetz steigt das Tötungsrisiko und das Wild wird zunehmend beunruhigt und scheu. Wo Straßen	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		und Wegenetze ausgebaut werden müssen, sollten Siedlungsnahe Trassen bevorzugt werden, Waldbereiche (Innenbereiche und Waldränder) sollten weitestgehend gemieden werden.		
1001214	IHK Dresden	Grundsätzlich ist der integrative Ansatz der Verkehrsplanung im Regionalplan zu begrüßen. Erst die intelligente Vernetzung verschiedener Verkehrsträger kann zu einem auf Dauer tragfähigen Verkehrskonzept führen.	Kenntnisnahme	
1001496	Region Ústí	Im Einklang mit der vorausgesetzten Regionalentwicklung dieser Gebiete sehen die GRRÚ einen Korridor der Gebietsreserve VRT- ZR1 Hochgeschwindigkeits-strecke im Abschnitt Staatsgrenze Deutschland/ Tschechien – Ústí nad Labem – Lovosice – Roudnice nad Labem – Grenze der Region Ústí vor, der an den deutschen Teil im Raum der Gemeinde Petrovice angeschlossen wird. Im Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die Hochgeschwindigkeitsstrecke in der Arbeitskarte 2 „Besiedlung, Infrastruktur, Hochwasservorbeugung“ als Vorbehaltsgebiet der überregionalen Eisenbahn-Infrastruktur gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 definiert. Der Vollständigkeit halber führen wir zum Korridor der Gebietsreserve VRT-ZR1 an, dass im Einklang mit der festgelegten Aufgabe im Art. (83) VR1 Fortschreibung Nr. 1 der PRR TR im Entwurf des „Berichts über die Anwendung der GRRÚ im abgelaufenen Zeitraum“, der gegenwärtig zur Billigung durch das Regionalparlament der Region Ústí (im Dezember 2015) vorbereitet wird, die Forderung geltend gemacht wird, die Aktualität des bereits definierten Korridors der Gebietsreserve VRT-ZR1 in der Breite von 600 m zu überprüfen und gegebenenfalls den definierten Korridor zu verengen, und zwar aufgrund der Ergebnisse einer Studie (Ministerium für Verkehr), welche die komplexe Problematik des Netzes der Hochgeschwindigkeitsstrecken in Tschechien ausführlicher prüft. Geprüft werden auch die Anschlusspunkte der Hochgeschwindigkeitsstrecke an der Grenze zu Deutschland.	nicht folgen	Eine Verengung und räumliche Konkretisierung des im Landesentwicklungsplan Sachsen als Vorbehaltsgebiet festgelegten Korridors ist vom zuständigen sächsischen Fachplanungsträger (SMWA) beim gegenwärtigen Planungsstand noch nicht erwünscht.
1001502	Region Ústí	Durch die GRRÚ wurden des Weiteren im Raum entlang der Staatsgrenze und der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge folgende Trassen definiert: • der Fahrradweg C2 – Erzgebirgsmagistrale, der auf dem Erzgebirgskamm entlang führt, und der • C21 Jetřichovská – Abschnitt Grenze Tschechien/Deutschland - Hřensko - Česká Kamenice – Jedlová – Grenze, der an den deutschen Teil im Raum der Gemeinde Hřensko anschließt, • der Korridor der Schifffahrt VD1 - Korridor des Elbwasserweges von internationaler Bedeutung im Abschnitt Grenze des Bezirks Děčín – Staatsgrenze Tschechien/Deutschland, • der Korridor der Straße von überörtlicher Bedeutung PK 24 – Straße II/264 Lobendava – Grenze Tschechien/Deutschland, Erneuerung der Straße, • der Korridor PS4 der grenzüberschreitenden Verbindung Lobendava – Langburkersdorf,	Kenntnisnahme	Raumordnerischer Sicherungsbedarf auf deutscher Seite ergibt sich nur aus dem genannten Straßenkorridor PK 24 in Verbindung mit der genannten Grenzübergangsstelle PS 4. Eine Fortsetzung auf deutscher Seite wird zwar vom Freistaat Sachsen gewünscht, es gibt jedoch von Seiten der betroffenen Kommune kein Einverständnis. Daher wurde die Verbindung nicht in den Landesverkehrsplan Sachsen aufgenommen und kann insofern vorerst nicht realisiert werden. Sollte sich die Haltung in der Kommune verändern und die Maßnahme in das Bauprogramm des Freistaates Sachsen aufgenommen werden, kann auch eine raumordnerische Sicherung im Regionalplan erfolgen. Die genannten Fahrradrouten C 2 und C 21, der Schifffahrtskorridor VD 1 und der Eisenbahnkorridor Z 3 sind bereits im Bestand mit den Netzen auf der deutschen Seite verknüpft und bedürfen keiner

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• der Korridor des konventionellen Eisenbahnverkehrs von überörtlicher Bedeutung Z3, gewährleistet durch die Strecke Nr. 083 Rumburk - Šluknov - Dolní Poustevna - Grenze Tschechien/Deutschland (- Sebnitz - Bad Schandau). Beide Korridore schließen an den deutschen Teil im Raum der Gemeinde Lobendava an.		raumordnerischen Sicherung.
1001408	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Bei allen Flächensicherungen sowie Bauvorhaben müssen die Umwelteinwirkungen, vor allem auf Grundwasser und Oberflächengewässer, geprüft und einkalkuliert werden. Die betreffenden Flächen sind meist geschützte Gebiete (NSG, LSG, Natura 2000) und dürfen daher in der Regel nicht eingeplant werden. Dennoch können Beeinträchtigungen durch angrenzende Nutzungen vorkommen. Dies ist zu beachten.	Kenntnisnahme	Der Regionalplan wird in der nächsten Planungsphase (Entwurf) einer Umweltprüfung unterzogen. Dabei werden die vom Einwender genannten Aspekte im groben Maßstab untersucht. Detaillierte Betrachtungen der Umweltbelange erfolgen dann in nachfolgenden Planverfahren. Im Regionalplan wird noch kein Baurecht geschaffen, es werden nur Flächen für bestimmte Nutzungen freigehalten.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Stadtbahn				
1001595	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Hinsichtlich eines in Arbeitskarte 2 (in sehr kleinem Maßstab) dargestellten interkommunalen Stadtbahn-Korridors von Dresden/Kaditz nach Radebeul wird im Kapitel 3 (S. 48) deutlich, dass die raumplanerisch zu sichernde Fläche für diesen Korridor noch nicht genau feststeht, insbesondere die Stadt Radebeul um entsprechende Angaben gebeten wird. Da auch dem Landesamt für Denkmalpflege das Vorhaben bislang nicht vorgestellt wurde, ist eine Beurteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht möglich. Hier sollte besprochen werden, zu welchem Zeitpunkt unser Haus sinnvoller Weise bezüglich der Korridorausweisung eingebunden werden könnte/sollte.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der genannte Straßenbahnkorridor wird aufgrund der Einwände der Stadt Radebeul und des Landkreises Meißen nicht weiter verfolgt.
1001795	Landeshauptstadt Dresden	Die Ausweisung der Stadtbahn von Pennrich nach Wilsdruff sollte nur als Vorbehaltsgebiet erfolgen und als Korridor dargestellt werden. Die Planung des Trassenverlaufes ist noch nicht ausreichend konkretisiert. Im Flächennutzungs-plan ist die Trasse nur als Option enthalten.	weiterer Prüfbedarf	Die Stadt Dresden wird gebeten, dem RPV den entsprechenden Korridor zuzuarbeiten. Anhand der Ausdehnung des Korridors ist über die Festlegung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet zu entscheiden.
1001796	Landeshauptstadt Dresden	Weiterhin sollte auch die Strecke nach Ottendorf-Okrilla als Vorbehaltskorridor aufgenommen werden, auch wenn auf der Strecke nach Ottendorf-Okrilla eine Umstellung der Eisenbahn auf die Stadtbahn zur Diskussion steht. Zur Trassenführung erfolgen derzeit durch den VVO und die DVB Detailunter-suchungen. Den Trassenverlauf im Stadtgebiet können Sie Anhang 1 entnehmen, die eine Abbildung aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Dresden ist.	nicht folgen	Laut Rücksprache mit dem VVO am 21.10.2015 würde für eine Verlängerung der Straßenbahn das Gleisbett der derzeitigen Eisenbahn genutzt werden. Eine raumordnerische Trassensicherung ist daher nicht erforderlich.
1001184	Landkreis Meißen	Die Verlängerung einer Stadtbahn von Dresden-Kaditz nach Radebeul ist mit der Stadt Radebeul und insbesondere dem LK Meißen als Aufgabeträger für den ÖPNV nicht abgestimmt. Wir sehen für den Gültigkeitszeitraum des fortgeschriebenen Regionalplans keinen Bedarf. ÖPNV Schwerpunkte der Verbindung zwischen Dresden und Radebeul sind die derzeit im Ausbau befindliche S-Bahnstrecke S1 und die in den nächsten Jahren weiter auszubauende Stadtbahntrasse Linie 4 im Zuge der Meißner Straße.	folgen	Die in Rede stehende Stadtbahntrasse ist aus dem Verkehrsentwicklungsplan 2025plus der Landeshauptstadt Dresden entnommen worden. Mit einem Vertreter des Stadtplanungsamtes der Stadt Radebeul wurde im Vorfeld der Ausarbeitung des Regionalplan-Vorentwurfs abgesprochen, im Zuge der Beteiligung die Meinung der Stadt Radebeul zu diesem Dresdner Projekt (Verlängerung der Straßenbahnlinie 9 bis

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Radebeul) in Erfahrung zu bringen. Der RPV teilt die von der Stadt Radebeul vorgetragenen Bedenken. Das dargestellte Vorbehaltsgebiet wird daher nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs werden.
1000658	Gemeinde Klipphausen	Positiv sieht die Gemeinde die Veränderung gegenüber dem Regionalplan 2009, dass die Stadtbahn von Kesselsdorf nach Klipphausen im neu vorgeschlagenen VRG „verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken" aufgenommen ist.	Kenntnisnahme	
1001004	Gemeinde Wilsdruff	Die Trassenführung stimmt mit der im Flächennutzungsplan der Stadt Wilsdruff überein. An der Realisierung dieser Maßnahme wird nach wie vor festgehalten. Da der Zeithorizont dafür nicht absehbar ist, wird die konsequentere Sicherung der Trasse über ein Vorranggebiet von Seiten der Stadt Wilsdruff begrüßt.	Kenntnisnahme	
1000499	Stadt Radebeul	Die Aufnahme der Vorbehaltstrasse einer Stadtbahn zwischen Dresden und Radebeul ist nicht mit der Stadt Radebeul abgestimmt. Dies ist auch nicht im Zusammenhang mit dem FNP der Stadt Dresden erfolgt. Für die weitere Entwicklung des ÖPNV wird diese Trasse aus Sicht der Stadt Radebeul nicht erforderlich gesehen. Die Schwerpunkte der regionalen Verbindung zwischen der Stadt Radebeul und der Landeshauptstadt Dresden werden in der S-Bahn S 1 sowie der Straßenbahn Linie 4 gesehen. Umfangreiche investive Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der S-Bahn durch die Bahn AG sowie der Infrastruktur der Straßenbahnlinie u.a. im Zuge der Meißner Straße unterstreichen die Bedeutung dieser ÖPNV-Angebote. Abgeleitet aus der aktuellen Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungs-konzeptes Radebeul und des Verkehrsentwicklungsplanes Radebeul ist innerhalb eines Planungshorizontes bis 2030 keine bauliche Entwicklung vorgesehen, die in so erheblichem Umfang einen Einwohnerzuwachs oder einen Arbeitsstättenschwerpunkt im Erschließungsbereich der ausgewiesenen Neubautrasse erwarten lassen würde, welcher die Grundlage zur Verdichtung des ÖPNV-Angebotes bilden würde. Unter den Voraussetzungen eines wirtschaftlich vertretbaren Betriebs der Straßenbahn und einer verkehrs-planerisch und verkehrspolitisch erforderlichen bzw. sinnvollen Entwicklung des Angebotes öffentlicher Verkehrsmittel in der Stadt Radebeul besteht keine Veranlassung für eine perspektivische zweite Straßenbahntrasse innerhalb des Stadtgebietes. Eine entsprechende Flächenvorhaltung ist daher nicht erforderlich. Die Stadt Radebeul stimmt dieser regionalplanerischen Festlegung nicht zu und fordert die Herausnahme aus dem Regionalplan.	folgen	Die in Rede stehende Stadtbahntrasse ist aus dem Verkehrsentwicklungsplan 2025plus der Landeshauptstadt Dresden entnommen worden. Mit einem Vertreter des Stadtplanungsamtes der Stadt Radebeul wurde im Vorfeld der Ausarbeitung des Regionalplan-Vorentwurfs abgesprochen, im Zuge der Beteiligung die Meinung der Stadt Radebeul zu diesem Dresdner Projekt (Verlängerung der Straßenbahnlinie 9 bis Radebeul) in Erfahrung zu bringen. Der RPV teilt die von der Stadt Radebeul vorgetragenen Bedenken. Das dargestellte Vorbehaltsgebiet wird daher nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs werden.
1000740	Erlebnisregion Dresden	Die Straßenbahnstrecke nach Weixdorf soll bis nach Ottendorf-Okrilla verlängert werden. Es wird deshalb angeregt, die Strecke nach Ottendorf-Okrilla als Vorbehaltskorridor aufzunehmen. Zur Trassenführung erfolgen derzeit durch den VVO und die DVB Detailuntersuchungen.	nicht folgen	Laut Rücksprache mit dem VVO am 21.10.2015 würde für eine Verlängerung der Straßenbahn das Gleisbett der derzeitigen Eisenbahn genutzt werden. Eine raumordnerische Trassen-sicherung ist daher nicht erforderlich.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001874	Ortschaftsrat Dresden-Weixdorf	Es sollte eine verkehrliche Flächenvorhaltung für die Bahntrasse nach Ottendorf-Okrilla als Vorhaltekorridor aufgenommen werden, da auf der Strecke nach Ottendorf-Okrilla eine Umstellung der Eisenbahn auf die Stadtbahn in der Diskussion steht.	nicht folgen	Laut Rücksprache mit dem VVO am 21.10.2015 würde für eine Verlängerung der Straßenbahn das Gleisbett der derzeitigen Eisenbahn genutzt werden. Eine raumordnerische Trassensicherung ist daher nicht erforderlich.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > ÖPNV				
1000711	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	An geeigneter Stelle sollte klar formuliert werden, dass bei Infrastruktur-maßnahmen im Bereich ÖPNV die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen sind und dass die Vorhaben den Anforderungen an die Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen. Begründung: Infrastrukturmaßnahmen im Bereich ÖPNV werden in der Regel mit Fördermitteln unterstützt. Grundsätzlich können jedoch nur diejenigen Vorhaben gefördert werden, die auch die Belange mobilitätseingeschränkter Personen/Fahrgäste berücksichtigen. Diese Anforderung ergibt sich u.a. aus der Förderrichtlinie ÖPNV.	nicht folgen	Dieser zweifellos wichtige Belang fällt nicht in den Aufgabenbereich, den die Regionalplanung vom Gesetzgeber übertragen bekommen hat. Deshalb können in einem Regionalplan diesbezüglich keine Festlegungen getroffen werden.
1002212	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung von Aussagen zu den Themen: ÖPNV; Fußwege; Barrierefreiheit	nicht folgen	Das Thema "ÖPNV" ist im Regionalplan mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Stadtbahn vertreten. Für weitere Festlegungen sieht der RPV in Abstimmung u. a. mit dem VVO kein Regelungserfordernis. Bei den Themen "Fußwege" und "Barrierefreiheit" wird vom RPV kein überörtlicher Regelungsbedarf gesehen.
1001866	Ortschaftsrat Dresden-Cossebaude	Sicherung von Maßnahmen, die der Verbesserung des ÖPNVs im Dresdner Westen dienen und Standortsicherung für den Bau einer P+R- Anlage in Niederwartha, um die Verkehrsströme von und nach Dresden zu entlasten.	nicht folgen	Die Sicherung von Flächen für eine P+R-Anlage fällt nicht in das Aufgabenfeld der Regionalplanung, die im Maßstab 1:100.000 erfolgt. Dies ist Aufgabe der Stadt Dresden selbst. Zur Verbesserung des ÖPNV im Raum Cossebaude sind dem RPV keine geplanten Maßnahmen bekannt, für die eine räumliche Sicherung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich wäre. Solche Maßnahmen wären z. B. die Verlegung oder der Bau einer neuen Eisenbahnstrecke oder einer Stadtbahnstrecke, die über das Territorium der Stadt Dresden hinausgehend eine Verbindung ins Umland herstellt.
1000403	Verkehrsverbund Oberelbe GmbH	In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge sind die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs vor dem Hintergrund des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Oberelbe hinreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Eisenbahnverkehr				
1001577	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Bezüglich der Ausweisung des Korridors für den Ausbau des transeuropäischen Schienennetzes Sächsische Schweiz/Osterzgebirge hat sich das Landesamt für Denkmalpflege bereits im Rahmen der Beteiligung zum LEP geäußert. Da die Korridorausweisung vorliegend vom LEP nachrichtlich übernommen wurde, ist eine erneute Stellungnahme im Zuge der Regionalplanung sicher nicht erforderlich. Es sei allerdings noch einmal darauf hingewiesen, dass im besagten erweiterten Korridor mit dem Barockgarten Großsedlitz eine hochsensible Gartenanlage von europäischer Bedeutung gelegen ist. In Kenntnis der denkmalkonstitutiven, engen außenräumlichen Vernetzung der Parkanlagemit dem umgebenden Landschaftsraum wurde – ähnlich dem Autobahnbau – eine besonders frühzeitige Beachtung dieser Aspekte angeregt. Sollten in diese Richtung gehende Überlegungen auch auf der Ebene der Regionalplanung von Interesse sein, so wäre dies aus denkmalpflegerischer Sicht sehr zu begrüßen. Auch hierzu sollten wir uns im Gespräch noch einmal austauschen.	folgen	Es ist richtig, dass es sich beim im Regionalplan-Vorentwurf dargestellten Eisenbahnkorridor um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP handelt und somit dazu im Regionalplanverfahren nicht Stellung genommen werden kann. Sollte sich in einer späteren Planungsphase Bedarf abzeichnen, den Vorbehaltskorridor aus dem LEP im Regionalplan z. B. durch eine Vorrangtrasse zu konkretisieren, wird das Landesamt für Denkmalpflege einbezogen.
1000548	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Wie bereits in der im Rahmen der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge übermittelten Stellungnahme aus dem Jahr 2008, bestehen weiterhin Bedenken zu der in der Arbeitskarte 2 ausgewiesenen Vorbehaltsfläche überregionaler Eisenbahninfrastruktur beim Barockgarten Großsedlitz. Die vom Barockgarten Großsedlitz ausgehenden Sichtbeziehungen in den Landschaftsraum des Elbtals, den Landschaftsraum zwischen Pirna und Pillnitz und dem Erzgebirgsvorland werden im Fall der Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche stark beeinträchtigt. Die Sichtbeziehungen aus dem Barockgarten Großsedlitz sollten als Gartenbild prägend erhalten bleiben. Die Eisenbahninfrastruktur und insbesondere der Verlauf der Trasse sollten von daher so gestaltet werden, dass die Sichtbeziehungen nicht beeinträchtigt werden.	nicht folgen	Bei der angesprochenen Darstellung des Vorbehaltsgebietes überregionale Eisenbahninfrastruktur handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP, zu der im Rahmen der Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf nicht Stellung genommen werden kann. Der RPV geht davon aus, dass der LEP im Einvernehmen mit allen Ministerien des Freistaates Sachsen aufgestellt und beschlossen wurde.
1002359	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Im Regionalplan-Text erfolgte keine Erwähnung des auf dem LEP beruhenden Korridors „Vorbehaltsgebiet überregionale Eisenbahninfrastruktur“ – nur in der Arbeitskarte 2 Siedlung, Infrastruktur, Hochwasservorsorge. Prüfauftrag: Vorrang Trinkwasserschutzzone I der Trinkwassertalsperre Gottleuba. Problematik/Schutzbedürfnis für Trinkwasser ist auch im Text hervorzuheben.	teilweise/ sinngemäß folgen	Festlegungen aus dem LEP sind nicht Gegenstand der Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf. Der Hinweis wäre nur dann regionalplanerisch relevant, wenn im Regionalplan das Vorbehaltsgebiet aus dem LEP räumlich konkretisiert bzw. zum Vorranggebiet aufgewertet werden würde. Dies ist aber nicht der Fall, es erfolgt nur eine nachrichtliche Übernahme. Eine tabellarische Darstellung der aus dem LEP übernommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Verkehrstrassen wird im Regionalplan-Entwurf ergänzt. Die Trinkwasserschutzzone I der Talsperre Gottleuba wird im Regionalplan-Entwurf voraussichtlich als Vorranggebiet Wasserressource ausgewiesen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000311	Gemeinde Bahretal	In der Planung ist der Korridor für die Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Dresden-Prag ausgewiesen. Die aktuellen Planungen gehen von einer unterirdischen Linienführung im gesamten Bereich der Gemeinde Bahretal aus. Es wird gefordert, diese Variante zu favorisieren. Eine überirdische Trassenführung wird seitens des Gemeinderates bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der im Regionalplan-Vorentwurf dargestellte Korridor für den Neubau der Eisenbahnstrecke Dresden - Prag ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen. Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan können im Zuge des Regionalplanverfahrens nicht geändert werden. Der Regionale Planungsverband bevorzugt ebenso wie die Gemeinde Bahretal eine Tunnelvariante. Diese ist vermutlich auch rein technisch zur Minimierung der Höhenunterschiede zwingend erforderlich.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße				
1000708	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Im letzten Absatz auf S. 52 ist der achtstreifige Ausbau der A4 zwischen AD Nossen und AD Dresden - Nord zu ergänzen. Dieses Vorhaben wurde ebenfalls zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Ein Auszug aus der Straßenkarte Sachsen 2015 ist beigefügt.	nicht folgen	Der RPV hat sich in der 2. Gesamtfortschreibung grundsätzlich gegen die raumordnerische Sicherung von Straßen**ausbau-**maßnahmen entschieden, da diese in den letzten Jahren keinen praktischen Nutzen gezeigt haben. Darüber hinaus war die Anmeldung für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan bisher nicht erfolgreich.
1000730	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Im gleichen Absatz *(letzter Absatz S. 52)* ist die Maßnahme B 101 wie folgt zu benennen: B101 Verlegung bei Priestewitz (BÜ-Beseitigung).	nicht folgen	Beim Vorranggebiet an der B 101 bei Priestewitz handelt es sich nicht um eine nachrichtliche Übernahme, sondern um eine beabsichtigte Festlegung des RPV. Hierzu hat der RPV eine eigene, innerhalb des Regionalplans vereinheitlichte Systematik zur Bezeichnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Verkehrsanlagen entwickelt, die bewusst darauf ausgerichtet ist, keine Projektbezeichnungen der Fachplanungsträger, sondern nur den Ortsbezug wiederzugeben. Analog zur Vorgehensweise bei den Radwegen und Eisenbahnstrecken wird daher die Bezeichnung VBG Straße B 101 Priestewitz verwendet. Damit wird vermieden, dass bei Änderungen der fachplanerischen Projektbezeichnungen im Regionalplan veraltete Bezeichnungen verbleiben. Außerdem wird dadurch deutlicher, dass im Regionalplan nicht die Straßenbaumaßnahme selbst rechtlich gesichert wird, sondern nur eine Trasse, innerhalb der die Straßenbaumaßnahme bei Bedarf ausgeführt werden kann. Die Bezeichnung aus dem Regionalplan-Vorentwurf "B 101 Ortsumgehung Priestewitz" wird nicht mehr verwendet.
1000731	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Der Titel folgender Maßnahme aus der nachrichtlichen Übernahme aus dem LEP (Tabelle S. 53) ist zu korrigieren: • S 177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1001312	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und	Im letzten Absatz der Begründung auf Seite 52 ist der achtstreifige Ausbau der A 4 zwischen AD Nossen und AD Dresden-Nord zu ergänzen. Die Maßnahme wurde ebenfalls neu für den Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Sie dient der	nicht folgen	Der Regionale Planungsverband hat im aktuellen Regionalplan neben der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für neue Straßen auch Vorranggebiete für den Ausbau von Straßen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
	Verkehr	Engpassbeseitigung auf dem am stärksten belasteten sächsischen Autobahnabschnitt.		festgelegt. Diese Festlegungen haben sich nicht bewährt. Bei der Evaluierung des Regionalplans konnte kein Nutzen der Festlegungen in der Planungspraxis festgestellt werden, da es hier in der Regel nur um einen Raumbedarf von mehreren Metern neben der vorhandenen Straßentrasse geht, was im Maßstab der Raumordnung nicht relevant ist. Daher werden im künftigen Regionalplan keine Vorranggebiete für den Ausbau von Straßen mehr festgelegt. Analog bedarf auch die Erweiterung der Autobahn 4 zwischen Dresden und Nossen von sechs auf acht Fahrstreifen keiner raumordnerischen Sicherung. Anders wäre es, wenn geplant wäre, die Trasse zu verlegen. Der RPV verzichtet daher, einheitlich zur Vorgehensweise bei den Bundes- und Staatsstraßen, auch bei den Bundesautobahnen auf eine raumordnerische Sicherung von Ausbaumaßnahmen, die keine Änderung des Trassenverlaufs beinhalten.
1001313	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Zu Straßenverkehr (Seite 49ff. i .V. m. Arbeitskarte 2): In der Tabelle auf Seite 53 sind die Maßnahmenbezeichnung entsprechend der Anmeldungen zum BVWP 2015 richtig zu stellen bzw. zu ergänzen (Änderungen kursiv): • S 177 *Verlegung* südl. Großerkmannsdorf • B 101, Verlegung bei Priestewitz *(Bahnübergangbeseitigung)* • S 36, Verlegung westlich Wilsdruff *mit Umbau Anschlussstelle Wilsdruff* • S 91, Ortsumgehung Radeburg *(Westumfahrung)* Darüber hinaus ist die Maßnahme S 84, Neubau Niederwartha - Meißen, Bauabschnitt 2.2 entsprechend Darstellung in Arbeitskarte 2 zu ergänzen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Bezeichnungen für die S 177 und die S 91 werden wie gewünscht geändert und die S 84 wird in der Tabelle auf S. 53 ergänzt. Bei den Vorranggebieten an der B 101 bei Priestewitz und der S 36 bei Wilsdruff handelt es sich nicht um nachrichtliche Übernahmen, sondern um beabsichtigte Festlegungen des RPV. Hierzu hat der RPV eine eigene, innerhalb des Regionalplans vereinheitlichte Systematik zur Bezeichnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Verkehrsanlagen entwickelt, die bewusst darauf ausgerichtet ist, keine Projektbezeichnungen der Fachplanungsträger, sondern nur den Ortsbezug wiederzugeben. Analog zur Vorgehensweise bei den Radwegen und Eisenbahnstrecken werden als Ortsbezeichnung für die raumordnerische Freihaltung von Flächen für Straßenbaumaßnahmen verwendet: • VRG Straße B 98 Schönfeld • VRG Straße S 32 Lommatzsch • VRG Straße S 36 Wilsdruff • VBG Straße B 98 Quersa • VBG Straße B 101 Priestewitz. Damit wird vermieden, dass bei Änderungen der fachplanerischen Projektbezeichnungen im Regionalplan veraltete Bezeichnungen verbleiben. Außerdem wird dadurch deutlicher, dass im Regionalplan nicht die Straßenbaumaßnahme selbst rechtlich gesichert wird, sondern nur eine Trasse, innerhalb der die Straßenbaumaßnahme bei Bedarf ausgeführt werden kann.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001314	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Für die zum BVWP 2015 neu angemeldete Maßnahme „B 97, Ortsumgehung Ottendorf-Okrilla mit Anschlussstelle" sollte in Folge einer möglichen Betroffenheit des Planungsraumes mit dem benachbarten Planungsverband abgestimmt werden, in welcher Form eine Darstellung zweckmäßig ist.	teilweise/ sinngemäß folgen	Dem RPV liegt das Verkehrskonzept nordöstlich des Autobahndreiecks Dresden-Nord des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 25.03.2015 vor. Darin werden für den Bau der Ortsumgehung Ottendorf-Okrilla die Planfälle 2-1A und 3-2A favorisiert. Beide Trassen liegen nach dem bisher vorliegenden Grobkonzept auf dem Territorium der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Daher besteht momentan kein Handlungsbedarf für den RPV. Sollte sich die Planung räumlich verschieben, entsteht Handlungsbedarf zur Abstimmung der Trasse mit dem zuständigen Fachplanungsträger und dem benachbarten Planungsverband sowie gegebenenfalls mit der Abwägung entgegenstehender Raumansprüche.
1001608	Landesdirektion Sachsen	Für den Ausbau von Straßen ist es aus Sicht der Raumordnung tatsächlich nicht notwendig, Vorranggebiete auszuweisen, wenn der Ausbau/Neubau schon als vorrangig eingestuft wird. Im Zuge der Planung erfolgt zwangsläufig eine Variantenuntersuchung, die zum Zeitpunkt der Planfortschreibung noch unbekannt sein kann.	Kenntnisnahme	
1000222	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Es wird um Prüfung gebeten, ob die Möglichkeit der Ergänzung der Vorranggebiete Straßen besteht. Im Konkreten handelt es sich um die Maßnahme S 159 Verlegung bei Neustadt/Sachsen. Bei dringlichem bzw. weiterem Bedarf der Maßnahme wird um eine angepasste raumordnerische Sicherung gebeten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Dem Anliegen, den Sachverhalt zu prüfen, wurde gefolgt. Die Prüfung ergab, dass eine Flächenfreihaltung für die Maßnahme S 159 Verlegung bei Neustadt/Sachsen im Regionalplan nicht vorgeschlagen wird. Zuständiger Baulastträger für die S 159 ist der Freistaat Sachsen. Im Landesverkehrsplan wird die Maßnahme in der Liste der geprüften Vorhaben genannt, ist jedoch nicht als geplante Baumaßnahme ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Prüfung ergeben hat, dass die Maßnahme vom Freistaat Sachsen nicht weiterverfolgt wird. Es gibt daher keine hinreichende Grundlage für eine Flächenfreihaltung durch die Raumordnung.
1001368	Gemeinde Moritzburg	Die Einordnung der S 80 neu in Fortsetzung des Neubaus der Ortsumgehung Reichenberg / Friedewald nach dem Ortsteil Auer in Richtung Elbtal als neue Trasse in Weinböhla muss unbedingt im Regionalplan Berücksichtigung finden. Die bisherigen Verkehrsbelastungen insbesondere auf der Kötzschenbrodaer Straße im OT Friedewald und auf der Kottenleite in Radebeul als Zubringer zur Autobahn sind mittelfristig abzustellen.	folgen	Das genannte Straßenbauvorhaben ist im Regionalplan-Vorentwurf berücksichtigt. Es ist als nachrichtliche Übernahme des Vorbehaltsgebietes aus dem LEP mit einer Kreissignatur dargestellt. Eine Konkretisierung der Trassenführung erfolgt in Abhängigkeit vom Stand der Fachplanung.
1000141	Gemeinde Niederau	Der Regionalplan 2009 enthielt für den Ortsteil Gröbern der Gemeinde Niederau ein Vorranggebiet Ortsumgehung. Dieses ist 2015 nicht mehr ausgewiesen. Die Erklärungen hierzu werden abgelehnt. Es ist für die Gemeinde Niederau von erheblichem Interesse, dass dieses Gebiet auch 2015 in der 2. Gesamt-fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Vorranggebiet Ortsumgehung ausgewiesen wird.	nicht folgen	Im Regionalplan 2009 ist kein Vorranggebiet für eine Ortsumgehung in Gröbern festgelegt, sondern es wurde nur ein räumlich noch nicht bestimmtes Vorbehaltsgebiet für die S 177 Ortsumgehung Gröbern aus dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen von 1999 nachrichtlich übernommen. Da der Fachliche Entwicklungsplan Verkehr nicht mehr in Kraft ist, ist auch die nachrichtliche Übernahme entfallen. Im aktuellen Landesverkehrsplan des Freistaates Sachsen ist keine Ortsumgehung für Gröbern mehr vorgesehen. Daher gibt es

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				raumordnerisch kein Erfordernis, die Planungshoheit der Gemeinde Niederau einzuschränken und Trassen für einen Straßenneubau zu sichern. Es steht der Kommune jedoch frei, in eigenem Ermessen im Flächennutzugsplan geeignete Trassen freizuhalten.
1000202	Stadt Meißen	Durch den Trassenneubau der Staatstraße S 84 (Niederwartha - Meißen 2. und 3. BA) wird die Straßeninfrastruktur mit der Anbindung des Mittelzentrums Meißen, insbesondere des Gewerbegebietes Meißen-Ost, an die Landeshauptstadt maßgeblich verbessert und eine Lücke im Verkehrsnetz geschlossen. Die Weiterführung der S 84 neu im Stadtgebiet ist als Vorbehaltsgebiet an der Zaschendorfer Straße gekennzeichnet. Die Markierung sollte nach Möglichkeit weiter präzisiert werden. Auf der Grundlage des Verkehrskonzeptes der Stadt Meißen wurde der Aufstellungsbeschluss für den geplanten Straßenkorridor gefasst und wird derzeitig durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr geprüft.	teilweise/ sinngemäß folgen	Bei der Darstellung im Regionalplan-Vorentwurf handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen. Eine Präzisierung des Vorbehaltsgebietes im Regionalplan wurde von der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen beim gegenwärtigen Planungsstand noch nicht angezeigt. Sollte sich dies bis zur Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs ändern, wird die Trasse im Regionalplan räumlich konkretisiert.
1000868	Stadt Stolpen	Die Stadt Stolpen fordert die Aufnahme eines Vorranggebietes (VRG) Straße • Verlegung S 159 nördlich Karrenberg entlang der Bahnlinie einschl. Anbindung an die Ortsumfahrung (OU) S 156 (Anlage 1) Begründung: Die S 159 ist Bestandteil der ausgewiesenen regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse OZ Dresden - GZ Stolpen - GZ Neustadt-(Rumburk/Varnsdorf CZ). Die S 159 ist im Bereich Bahnübergang Langenwolmsdorf bis Ortseingang Neustadt/Sa. schon über Jahre als Unfallschwerpunkt ausgewiesen. Weiterhin verursacht die Strecke aufgrund der Führung, insbesondere durch Steigungen, einen nicht unerheblichen $C0_2$-Ausstoß. Daher ist es aus verkehrstechnischer wie auch klimapolitischer Sicht geboten die Trasse zu verlegen. Die gewerbliche Anbindung von Stolpen/Langenwolmsdorf erfolgt zunehmend zur A 4 - Burkau und könnte somit direkt auf die OU S 156 ermöglicht werden. Im Landesverkehrsplan Sachsen 2025 (Anlage 8, Seite 2) ist die Umverlegung bereits mit aufgenommen. Daher ist die Ausweisung eines Vorranggebietes (VRG) Straße im Regionalplan geboten.	nicht folgen	Die Straßenbaumaßnahme an der S 159 ist in der genannten Anlage 8 zum Landesverkehrsplan in der Liste der Vorhaben aufgeführt, die für eine Aufnahme in den Plan geprüft worden sind, nach Abwägung des Für und Wider jedoch letztendlich nicht aufgenommen wurden. Der Freistaat Sachsen als Baulastträger beabsichtigt demnach keine Verlegung der Straße, sondern will sie in ihrem Bestand erhalten und verbessern. Für den Ausbau einer vorhandenen Straße wird keine raumordnerische Sicherung benötigt.
1000936	Stadt Stolpen	Weiterhin wird die Darstellung einer den modernen Ansprüchen an die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs genügenden Anbindung an die S 177 im Bereich Wünschendorf/Großerkmannsdorf gefordert.	nicht folgen	Zwischen Großerkmannsdorf und Wünschendorf sind beim Neubau der S 177 mehrere Anschlussstellen geplant. Diese werden jedoch im Regionalplan aufgrund des Planungsmaßstabs 1:100.000 und der großen Anzahl weiterer planerischer Inhalte nicht im Einzelnen dargestellt.
1000816	Landkreis Elbe-Elster	Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2015U00415) stimmt der vorliegenden 2. Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplanes zu. Vorschriften der StVO und des BbgStrG sowie des FStrG stehen der 2. Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplanes nicht entgegen.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000611	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Dass die Verkehrsinfrastruktur in Sachsen zu modernisieren ist, wird nicht bezweifelt. Allerdings ist sehr sorgfältig zu prüfen, inwieweit Ortumgehungen geboten sind. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass es auch wichtig ist, Menschen in die Dörfer und Orte zu fuhren, um ihnen die Schönheit und Werte der sächsischen Heimat direkt vor Augen zu führen und sie nicht generell daran vorbeizuführen. Das Interesse an unseren ländlichen Ortschaften ist für Einheimische wie Besucher zu wecken, auch um örtlichen Handel, Produktion und Dienstleistung zu aktivieren und zum Besuch von attraktiven Objekten (interessante Gehöfte, Kirchen, Herrenhäuser, Tierhöfe, Gasthöfe, Einzeldenkmale, Naturdenkmale) oder zu Aufenthalten (Kurzurlaub, Wochenendaufenthalt) zu animieren. Es ist immer zu prüfen, ob auch das prognostizierte Verkehrsaufkommen eine Umgehungsstraße rechtfertigt. Die Trassenführung muss ortsnah erfolgen und den biologischen Bestand der beanspruchten Flächen hinreichend berücksichtigen. Auch ist auf den Aspekt hinzuweisen, dass bei schrumpfender Bevölkerung das Missverhältnis zwischen der Anzahl der zu wartenden Straßen-Kilometer und der Zahl der Steuerpflichtigen wächst (Pro-Kopf-Belastung).	folgen	Aus den vom Einwender genannten Gründen ist die Anzahl der im Regionalplan zusätzlich zum Landesentwicklungsplan Sachsen raumordnerisch gesicherten Ortsumgehungen bzw. Straßenverlegungen gering (5).
1001867	Ortschaftsrat Dresden-Cossebaude	Auf den dringenden Bedarf des B 6 Neubaus im dargestellten Vorranggebiet wird nochmals hingewiesen.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken				
1000923	Eisenbahn-Bundesamt	Um den planungsrechtlichen Status der Bahnanlagen (stillgelegte Strecken) aufzuheben, bedarf es gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes einer Freistellung von Bahnbetriebszwecken. Es ist hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Freistellungsverfahren ein ergebnisoffenes Verfahren ist, d. h. es kann erst im Ergebnis des Verfahrens festgestellt werden, ob die verfahrensgegenständlichen Flächen von Bahn-betriebszwecken freigestellt werden können. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wird in diesem Zusammenhang angeraten, die DB Immobilien Brandenburger Str. 3a, 04103 Leipzig, im Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme	Die Vorranggebiete zur verkehrlichen Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken beabsichtigen nicht vordergründig eine eisenbahnfremde verkehrliche Umnutzung der Trassen, für die eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich sein könnte. In der Begründung auf S. 52 des Regionalplan-Vorentwurfs ist deshalb ausdrücklich die Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs als einer der Sicherungszwecke genannt. Mit der Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan werden keine Entscheidungen über die künftige verkehrliche Nutzung getroffen. Es wird lediglich ausgeschlossen, dass die Trassen für verkehrsfremde Zwecke in Anspruch genommen werden. Die DB Service Immobilen, Niederlassung Leipzig, ist im Verfahren bereits beteiligt worden.
1002368	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Für die acht Prüfaufträge Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke (Käbschütztal, Ketzerbachtal, Triebischtal, Tal der Gottleuba, Tal der Wesenitz, Tal der Kleinen Triebisch, Tal der Freiberger Mulde, Waldflächen bei Niederhermsdorf,) sollte zumindest die Berücksichtigung und Abwägung der FFH-Aspekte dokumentiert werden.	folgen	Im nächsten Verfahrensschritt (Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs) wird ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird die Prüfung der FFH-Belange dokumentiert sein. Die Ergebnisse der Umweltprüfung können die Rücknahme geplanter Festlegungen zur Folge haben.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1002369	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Waldflächen bei Niederhermsdorf Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. Biotopschutz- und Biotopverbund) nochmals überprüfen. Begründung: Überlagerung mit KF und VF des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie mit zahlreichen geschützten Biotopen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Das Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke verläuft auf einer alten Eisenbahntrasse. Die Lage des Vorranggebietes ist an den Verlauf dieser alten Trasse gebunden. Es besteht das raumordnerische Ziel, die vorhandene Trasse für eine verkehrliche Nutzung zu erhalten und damit zu vermeiden, im Falle eines entstehenden Bedarfs für eine überörtliche Verkehrsanlage bisher noch nicht infrastrukturell genutzten Freiraum in Anspruch zu nehmen. Dass sich seit der Nutzungsaufgabe auf der alten Bahntrasse geschützte Biotope entwickelt haben, ist nicht ungewöhnlich. Das Ziel der Trassensicherung kann jedoch nicht erreicht werden, wenn alle Abschnitte, auf denen sich zwischenzeitlich geschützte Biotope herausgebildet haben, von der Sicherung ausgenommen werden. Damit würde die Sicherung weitgehend ihren Sinn verlieren. Die Existenz geschützter Biotope ist bei der Planung von Verkehrsanlagen kein Tabukriterium. Sie spielen zunächst eine Rolle bei der Variantenwahl. Im Falle der Sicherung einer bestehenden Trasse gibt es aber keine Varianten. Im Rahmen der Planung der Verkehrsanlage müssen die geschützten Biotope beachtet und bei einer notwendigen Inanspruchnahme an anderer Stelle ersetzt werden. In Bezug auf den angesprochenen großräumigen Biotopverbund ist festzustellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft der in Rede stehenden ehemaligen Eisenbahntrasse vor einigen Jahren die neue Staatsstraße 36 quer durch den fachlich ausgewiesenen Verbund gebaut worden ist und diese Beeinträchtigung nicht dazu geführt hat, die Verbundfunktion als entscheidend beeinträchtigt anzusehen. Insofern ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass ein Radweg oder eine Eisenbahntrasse längs des Verbundes zu seiner Entwertung führen würde. Darüber hinaus ist zwischen Kesselsdorf und Potschappel die ehemalige Eisenbahntrasse bereits jetzt als Radweg ausgebaut und wird als solcher genutzt. Geschützte Biotope sind daher nur neben dem Radweg vorhanden.
1002370	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Käbschütztal zwischen Lommatzsch und Löthain Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund großräumig konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen sowie zum Teil auch NSG und gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Großräumige Überlagerung mit FFH-Gebieten einschl. Biotopverbundflächen, NSG und gesetzlich geschützten Biotopen.	folgen	Im mit Verordnung vom 19.12.2011 festgesetzten Naturschutzgebiet "Trockenhänge südöstlich von Lommatzsch", das von der ehemaligen Eisenbahnstrecke durchschnitten wird, ist eine Erhöhung des Ausbaugrades von Verkehrsanlagen verboten. Zwar wäre aus überwiegendem öffentlichen Interesse eine Befreiung von dem Verbot möglich, jedoch ist ein solches Interesse bisweilen nicht erkennbar. In der Radverkehrskonzeption Sachsen ist für das überörtliche Radwegenetz in diesem Bereich einen Verlauf außerhalb der ehemaligen Bahntrasse unter Umgehung des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Naturschutzgebietes vorgesehen. Eine Nachfrage, auf der ehemaligen Bahntrasse einen Radweg anzulegen, ist daher in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Deshalb wird das Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung zurückgenommen. Bei einer eventuellen, derzeit aber ebenfalls nicht absehbaren Nachfrage als Eisenbahntrasse wäre ein Führung durch das Tal zwingend erforderlich. Durch das Naturschutzgebiet wird die Eisenbahntrasse jedoch vor einer Bebauung geschützt und könnte, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse entstehen sollte, reaktiviert werden.
1002371	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Ketzerbachtal zwischen Lommatzsch und Oberstößwitz Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund großräumig konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen sowie zum Teil auch NSG und gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Großräumige Überlagerung mit FFH-Gebieten und Biotopverbundflächen sowie kleinflächig mit NSG und gesetzlich geschützten Biotopen	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Sachverhalt wurde geprüft. Für die Eisenbahnstrecke liegt seit Dezember 2014 wieder eine Betriebsgenehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz vor. Aufgrund der Betriebs-genehmigung ist eine raumordnerische Sicherung nicht mehr erforderlich. Die Strecke wird im Regionalplan-Entwurf als Bestand dargestellt.
1002372	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Triebischtal zwischen Robschütz und Taubenheim Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund großräumig konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen sowie zum Teil auch gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Großräumige Überlagerung mit FFH-Gebieten und Biotopverbundflächen sowie kleinflächig mit gesetzlich geschützten Biotopen	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Wird dabei eine Unverträglichkeit festgestellt und liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme vor, erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung. Für eine Gefährdung des großräumigen Biotopverbundes im Falle einer verkehrlichen Nutzung der alten Eisenbahntrasse liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte vor. Beide Funktionen können durchaus miteinander vereinbar sein. Z. B. ist das Triebischtal zwischen Niedermunzig und Rothschönberg sowohl als Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, obwohl sich dort zum Zeitpunkt der Ausweisung eine in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecke befand. Der Eisenbahnbetrieb hat das Gebiet nicht in seiner Funktion als Kernbiotop entwertet. Das Tal der Kleinen Triebisch zwischen Robschütz und Taubenheim, um das es im Einwand geht, ist ebenfalls als Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf der groben Betrachtungsebene der Regionalplanung muss nicht von einer generellen Unverträglichkeit mit Naturschutzbelangen ausgegangen werden, wenn die Strecke künftig als Radverkehrsanlage oder wieder als Eisenbahn genutzt

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				werden würde. Dies schließt nicht aus, dass sich im Zuge einer konkreten Objektplanung eine solche Grobeinschätzung ändern kann. Das Vorranggebiet ist jedoch mit keinem Zwang verbunden, dort eine verkehrliche Nutzung zu etablieren. Es hält die Trasse lediglich von Nutzungen frei, die eine künftige verkehrliche Nutzung verhindern würden. Gegenwärtig wird die alte Bahntrasse überwiegend bereits als Teil der Radroute Meißner Acht genutzt, ohne dass dies die Schutzwürdigkeit in Frage gestellt hat.
1002373	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Tal der Gottleuba zwischen Bad Gottleuba-Berggießhübel und Pirna Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund großräumig konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen sowie zum Teil auch gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Großräumige Überlagerung mit FFH-Gebieten und Biotopverbund-flächen sowie kleinflächig mit gesetzlich geschützten Biotopen	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Wird dabei eine Unverträglichkeit festgestellt und liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme vor, erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung. Für eine Gefährdung des Biotopverbundes im Falle einer verkehrlichen Nutzung der alten Eisenbahntrasse liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte vor. Beide Funktionen können durchaus miteinander vereinbar sein. So ist z. B. das Müglitztal trotz der dort in Betrieb befindlichen Eisenbahn sowohl als Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen. Der Eisenbahnbetrieb entwertet das Gebiet nicht in seiner Funktion als Kernbiotop. Auf der groben Betrachtungsebene der Regionalplanung muss nicht von einer generellen Unverträglichkeit mit Naturschutzbelangen ausgegangen werden, wenn die ehemalige Bahntrasse als Radverkehrsanlage oder wieder als Eisenbahntrasse genutzt werden würde. Dies schließt nicht aus, dass sich im Zuge einer konkreten Objektplanung eine solche Grobeinschätzung ändern kann. Das Vorranggebiet ist jedoch mit keinem Zwang verbunden, dort eine verkehrliche Nutzung zu etablieren. Es hält die Trasse lediglich von Nutzungen frei, die eine künftige verkehrliche Nutzung verhindern würden. Große Abschnitte der alten Bahntrasse werden bereits als öffentlicher Weg und damit für verkehrliche Zwecke genutzt.
1002374	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Tal der Wesenitz zwischen Porschendorf und Dürrröhrsdorf Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund konkurrierender naturschutz-rechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Biotopverbundflächen sowie zum Teil auch gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Überlagerung bzw. zweifache Zerschneidung von Biotopverbundflächen und FFH-Gebieten sowie kleinflächig Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen	teilweise/ sinngemäß folgen	Die FFH-Verträglichkeit wird vor der Erstellung des Regionalplan-Entwurfs untersucht. Sollte dabei eine Unverträglichkeit festgestellt werden, wird ein Vorranggebiet nur dann festgelegt, wenn das öffentliche Interesse an der Verkehrsanlage die FFH-Belange überwiegt. Bisher liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine Unverträglichkeit vor. Das Wesenitztal wird mit Brückenbauwerken gequert. Dies ist beispielsweise auch bei der Autobahn 4 oder der Staatsstraße 177 und dem FFH-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" der Fall, ohne dass die Schutzwürdigkeit des Elbtals

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				deshalb in Frage gestellt wurde. Der Abschnitt der ehemaligen Eisenbahntrasse zwischen Wünschendorf und Dürrröhrsdorf mit Querung der Wesenitz wird bereits als Radverkehrsanlage genutzt.
1002375	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Tal der Kleinen Triebisch zwischen Mohorn und Helbigsdorf Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Kernflächen des Biotopverbundes sowie zum Teil auch gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Großflächige Überlagerung mit Kernflächen des Biotopverbundes und FFH-Gebieten sowie kleinflächig Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Wird dabei eine Unverträglichkeit festgestellt und liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme vor, erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung. Für eine Gefährdung des großräumigen Biotopverbundes im Falle einer verkehrlichen Nutzung der alten Eisenbahntrasse liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte vor. Beide Funktionen können durchaus miteinander vereinbar sein. Z. B. ist das Triebischtal zwischen Niedermunzig und Rothschönberg sowohl als Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, obwohl sich dort zum Zeitpunkt der Ausweisung eine in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecke befand. Der Eisenbahnbetrieb hat das Gebiet nicht in seiner Funktion als Kernbiotop entwertet. Das Tal der Kleinen Triebisch zwischen Mohorn und Helbigsdorf, um das es im Einwand geht, ist ebenfalls als Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf der groben Betrachtungsebene der Regionalplanung muss nicht von einer generellen Unverträglichkeit mit Naturschutzbelangen ausgegangen werden, wenn die Strecke künftig als Radverkehrsanlage oder wieder als Eisenbahn genutzt werden würde. Dies schließt nicht aus, dass sich im Zuge einer konkreten Objektplanung eine solche Grobeinschätzung ändern kann. Das Vorranggebiet ist jedoch mit keinem Zwang verbunden, dort eine verkehrliche Nutzung zu etablieren. Es hält die Trasse lediglich von Nutzungen frei, die eine künftige verkehrliche Nutzung verhindern würden. Gegenwärtig ist die alte Bahntrasse durchgängig Bestandteil der regionalen Hauptradroute II-16 im SachenNetzRad.
1002376	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke - Tal der Freiberger Mulde zwischen Nossen und der A4 Prüfauftrag: Festlegung vor dem Hintergrund konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (insb. FFH-Gebiete und Kernflächen des Biotopverbundes sowie gesetzlich geschützten Biotopen) nochmals überprüfen. Begründung: Großflächige Überlagerung mit Kernflächen des Biotopverbundes und FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführt. Wird dabei eine Unverträglichkeit festgestellt und liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Ausnahme vor, erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung. Für eine Gefährdung des großräumigen Biotopverbundes im Falle einer verkehrlichen Nutzung der alten Eisenbahntrasse liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte vor. Beide Funktionen können durchaus miteinander vereinbar sein. Z. B. ist das Triebischtal zwischen Niedermunzig und Rothschönberg sowohl als

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler als auch als FFH-Gebiet ausgewiesen, obwohl sich dort zum Zeitpunkt der Ausweisung eine in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecke befand. Der Eisenbahnbetrieb hat das Gebiet nicht in seiner Funktion als Kernbiotop entwertet. Das Tal der Freiberger Mulde zwischen Nossen und der A4, um das es im Einwand geht, ist ebenfalls als Kernbiotop Fluss- und Bachauen/-täler und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf der groben Betrachtungsebene der Regionalplanung muss nicht von einer generellen Unverträglichkeit mit Naturschutzbelangen ausgegangen werden, wenn die Strecke künftig als Radverkehrsanlage oder wieder als Eisenbahn genutzt werden würde. Dies schließt nicht aus, dass sich im Zuge einer konkreten Objektplanung eine solche Grobeinschätzung ändern kann. Das Vorranggebiet ist jedoch mit keinem Zwang verbunden, dort eine verkehrliche Nutzung zu etablieren. Es hält die Trasse lediglich von Nutzungen frei, die eine künftige verkehrliche Nutzung verhindern würden. Gegenwärtig wird die alte Bahntrasse bereits zum überwiegenden Teil als Radfernweg (Muldentalradweg) genutzt.
1002377	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Arbeitskarte 2: nachrichtliche Übernahme der Darstellung „Wiederaufbau Eisenbahn (Baurecht)“ Streichung des Karteneintrages in Bezug auf die Schwarzbachtalbahn südlich Lohsdorf. Ggf. Hinweis auf die Eisenbahn in den Begründungstext aufnehmen und auf die laufende genehmigungsrechtliche Prüfung, sodass die regionalplanerische Ausweisung bzw. deren Fehlen nicht die genehmigungsrechtliche Prüfung beeinflusst. Für den Wiederaufbau der Schwarzbachtalbahn besteht kein Baurecht. Der Wiederaufbau bedarf einer naturschutzrechtlichen Zulassung. Derzeit werden hierzu die Antragsunterlagen erarbeitet. Ein naturschutzrechtliches Zulassungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet. Ob die Voraussetzungen für eine Zulassung vorliegen, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.	folgen	wie vom Einwender dargelegt; der Abschnitt von Lohsdorf nach Kohlmühle wird in das Vorranggebiet Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke integriert
1001311	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Betreffend Vorranggebiete zur verkehrlichen Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken (Seite 49): Anmerkung: Von den als VRG ausgewiesenen Strecken sind einige Abschnitte bereits als Radweg ausgebaut (z.B. Dürrröhrsdorf-Dresden-Weißig; Freital-Possendorf; Pirna- Gottleuba) und andere Strecken aufgrund der Stilllegung vor über 40 Jahren teilweise überbaut oder die Trasse unterbrochen (z.B. Klingenberg-Dittmannsdorf).	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine bereits bestehende Nutzung als Radweg entspricht der Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke und steht nicht in Konflikt mit dem Ziel der Trassensicherung. Es wäre jedoch zu hinterfragen, ob ein bereits vorhandener Radweg eine raumordnerische Sicherung überflüssig macht. Dazu ist festzustellen: 1. Bei Bahntrassenradwegen gibt es immer wieder kurze Streckenabschnitte, wo der Radweg neben der alten Bahntrasse verläuft und damit die eigentliche Bahntrasse nicht gesichert ist. Da auch die Möglichkeit der Wiedernutzung der Trasse als

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Eisenbahn offen gehalten werden soll, müssen auch diese Lücken raumordnerisch gesichert sein. 2. Auf der Ebene der Regionalplanung sind die Eigentumsverhältnisse unbekannt. Es ist möglich, dass sich Grundstücke des Radwegs in Privathand befinden und Nutzungsänderungen auf der stillgelegten Bahntrasse angestrebt werden. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, auch bei Vorhandensein eines Radweges die stillgelegte oder freigestellte Eisenbahntrasse raumordnerisch zu sichern. Punktuelle Unterbrechungen alter Bahntrassen durch Bebauung stellen grundsätzlich ein Problem für die Durchgängigkeit der Trassen und damit für ihre raumordnerische Verbindungsfunktion dar. Sofern eine Nachnutzung mit Rad- oder Wanderwegen erfolgt, können häufig Ausweichstrecken neben den alten Bahntrassen gefunden werden und die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden. Dies stellt aus verkehrlicher Sicht nicht den Idealzustand dar. Bei einer Wiedernutzung als Eisenbahnstrecke wäre ein seitliches Ausweichen in der Regel nicht möglich. Daher ist es erforderlich, ehemalige Bahntrassen möglichst in Gänze raumordnerisch zu sichern, also unter Einschluss bereits überbauter oder überplanter Flächen. Bauplanungsrechtlich sind dabei drei Fälle zu unterscheiden: 1. Gebiete nach § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen): Ein Ziel der Raumordnung würde hier eine (nachträgliche) Anpassungspflicht der Kommunen auslösen. Dies könnte Schadensersatzansprüche gegen die betroffenen Kommunen nach sich ziehen, wovor sie zu schützen sind. Daher ist im Regionalplan-Entwurf für diese Fälle ein Plansatz zu ergänzen, der die Festsetzungen in vor dem In-Kraft-Treten des Regionalplans genehmigten Bebauungsplänen von der Vorrangfestlegung im Regionalplan ausnimmt. Bei eventuellen Umplanungen der Gebiete soll jedoch die Sicherung der stillgelegten Eisenbahntrasse beachtet werden. Daher ist auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen eine Vorrangfestlegung im Regionalplan erforderlich. 2. Gebiete nach § 34 BauGB (Innenbereich): Hier greifen Ziele der Raumordnung generell nicht. Die Festlegung von Vorranggebieten ist jedoch erforderlich, um bei einer eventuellen Überplanung des Innenbereichs mit einem Bebauungsplan steuernd eingreifen und eine Ausweitung und Verfestigung der Trassenunterbrechung verhindern zu können. Die zugelassene bauliche Nutzung unterliegt dem Bestandsschutz. Auch eine

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				bauliche Weiterentwicklung im Rahmen von § 34 BauGB darf unbeeinflusst von den Zielen der Raumordnung durchgeführt werden. 3. Gebiete nach § 35 BauGB (Außenbereich): Hier sind privilegierte und sonstige Bauvorhaben zulässig, wenn keine öffentlichen Belange, u. a. Ziele der Raumordnung, entgegenstehen. Um steuernd im Sinne der Sicherung stillgelegter oder freigestellter Eisenbahntrassen eingreifen zu können, ist im Außenbereich ebenfalls eine Vorrangfestlegung im Regionalplan erforderlich. Sind Trassen von Überbauung oder Überplanung betroffen, ist eine Bewertung erforderlich, ob die Unterbrechungen der Trasse ein so großes Maß annehmen, dass die raumordnerische Sicherung der Gesamttrasse nicht mehr vertretbar erscheint bzw. die Trasse nur in Abschnitten gesichert werden sollte. Im Falle der konkret angesprochenen Strecke Klingenberg - Dittmannsdorf ist in der Ortslage Collmnitz auf einer Länge von knapp 200 m ein Trassenabschnitt überbaut worden. Da die angrenzenden Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen sind, ist eine Umgehung des überbauten Bereiches prinzipiell möglich und damit die Trasse nicht in Gänze für verkehrliche Zwecke entwertet.
1001607	Landesdirektion Sachsen	Zustimmung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung	Kenntnisnahme	
1001824	Landeshauptstadt Dresden	Die neue Festlegungskategorie, die das gesamte überörtlich bedeutsame ehemalige Streckennetz umfasst, lässt nicht erkennen, inwieweit die zeichnerische Festlegung als abschließend sachlich und räumlich abgewogen gelten kann. Aufgrund fehlender Zielqualität wird die Festlegung als Vorranggebiet abgelehnt. Auf der Ebene der gemeindlichen Planung sind abwägungserhebliche Belange zu erkennen, die auf Ebene der Regionalplanung noch nicht als gelöst erscheinen. Auf dem Dresdner Stadtgebiet wird u. a. die ehemalige Anschlussbahn Radebeul-Ost - Kaditz/Mickten ausgewiesen. Der Status dieser Anschlussbahn wurde bereits am 1. April 1998 durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht aufgehoben. Die gleisseitige Anbindung an die Hauptstrecke Leipzig - Dresden wurde im Zuge der gegenwärtigen Umbaumaßnahmen zurückgebaut. Dies betrifft auch umfangreiche Teile der ehemaligen Gleise, Betriebsanlagen und mehrerer Eisenbahnbrücken (u. a. zur Querung der Flutrinne). Eine Flächensicherung als Vorranggebiet für eine zukünftige verkehrliche Nutzung wird für die ehemalige Anschlussbahn Radebeul-Ost - Kaditz/Mickten aus folgenden Gründen für nicht sinnvoll erachtet: • Umfangreiche Abschnitte der Trasse befinden sich in privater Hand und	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf dient der Erarbeitung eines Entwurfs des Regionalplans. Die im Vorentwurf enthaltenen Vorschläge für Festlegungen sind daher noch in keinem Fall abschließend und sachlich und räumlich abgewogen. Eine Abwägung kann erst stattfinden, wenn Einwände vorgetragen worden sind. Zu den im Einzelnen vorgetragenen Argumenten gegen die Sicherung der Trasse der ehemaligen Industriebahn Kaditz: • Privateigentum an Grund und Boden ist kein Hinderungsgrund für eine raumordnerische Sicherung. Z. B. berührt auch die Sicherung von Trassen für neue Bundes- und Staatsstraßen häufig Privatland. Entscheidend ist das öffentliche Interesse an der Sicherung nach Abwägung mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen. • Im Luftbild von 2013 sind keine industriell genutzten Arale sichtbar, die auf der Trasse liegen. Alle erkennbaren gewerblichen Nutzungen liegen neben der Trasse. • Baulicher Aufwand für die Überwindung vorhandener Höhensprünge aufgrund nicht mehr vorhandener Brücken ist kein geeignetes Kriterium, um einen Verzicht auf eine

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		werden industriell genutzt. • Vorhandene Höhensprünge (teilweise Dammlage, fehlende Flutrinnenquerung) lassen sich nur mit großem Aufwand ausgleichen. • Im Bereich der Flutrinne werden Hochwasserschutzprobleme bzw. umweltschutzrechtliche Fragen tangiert. • Und schließlich handelt es sich lediglich um ein Anschlussgleis, welches in einem Betriebsgelände endet und damit keine Netzfunktion hat.		raumordnerische Sicherung zu begründen. Es hängt von der Art der Nachnutzung ab, ob sich die Neuerrichtung von Querungsbauwerken lohnt oder nicht bzw. ob sie überhaupt notwendig ist. • Bezüglich Hochwasserschutz und Umweltrecht hat die Stadt Dresden keine konkreten Umstände vorgetragen, die eine Festlegung zur verkehrlichen Nutzung von vorn herein ausschließen. In vielen Fällen sind solche Probleme lösbar, wie etwa die bestehenden Querungen der Kaditzer Flutrinne durch Straßen zeigen. Ein Verzicht auf die Festlegung wäre dann angezeigt, wenn jegliche Querung der Kaditzer Flutrinne planerisch ausgeschlossen wäre. • Da die geplante regionalplanerische Festlegung allgemein auf eine verkehrliche Nutzung und nicht speziell auf eine Wiedernutzung als Eisenbahnstrecke ausgerichtet ist, kann die Netzfunktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Aus den vorgetragenen Einwänden lassen sich keine zwingenden Gründe gegen eine Festlegung der ehemaligen Eisenbahntrasse als Vorranggebiet für eine verkehrliche Nutzung herleiten. Dennoch hält der RPV nicht weiter an dem vorgeschlagenen Vorranggebiet fest. Beide betroffene Kommunen haben sich kritisch zur Gesamttrasse geäußert. Von Seiten der Stadt Radebeul wurde mitgeteilt dass nur ein Interesse an der Sicherung des Abschnittes zwischen Rankestraße und Kötzschenbrodaer Straße besteht (E-Mail der Stadtverwaltung Radebeul vom 14. April 2016 in Verbindung mit Einwand Nr. 1000521). Dieser Abschnitt wäre nur knapp einen Kilometer lang und läge vollständig auf dem Territorium der Stadt Dresden. Eine so kleinräumige Sicherung eines "Reststückes" entspricht nicht dem vom RPV verfolgten Grundanliegen, längere, Teile der Region verbindende Trassen für künftige Generationen zu erhalten.
1000515	Gemeinde Hirschstein	Dem Vorschlag, stillgelegte Eisenbahnstrecken mit überörtlicher Bedeutung nach erfolgter Entwidmung als Rad- oder Wanderwege zu nutzen, wird zugestimmt. Die Bahnstrecke zwischen Riesa und Nossen ist für eine Erschließung sehr gut geeignet. Die Nutzung dieser Trasse als Rad- bzw. Wanderweg mit einer Erschließungsfunktion von Zielen im ländlichen Raum, z.B. Kirchen, Parks, Bau- und Naturdenkmäler soll erreicht werden. Weiterhin soll damit eine Anbindung der an der Trasse anliegenden Orte an das vorhandene Geh- und Radwegenetz der Region erfolgen.	Kenntnisnahme	Für die Eisenbahnstrecke Riesa - Nossen wurde im Dezember 2014 eine Betriebsgenehmigung erteilt. Sie ist damit keine stillgelegte Strecke mehr, sondern eine Bestandsstrecke. Eine Sicherung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke und eine Nutzung als Rad- oder Wanderweg sind daher nicht mehr möglich.
1000521	Stadt Radebeul	**VRG verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken Radebeul - Dresden-Übigau**	teilweise/ sinngemäß	Der Stellungnahme der Stadt Radebeul liegt ein Missverständnis zugrunde. Die ehemalige Bahntrasse ist im

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Defizite bei der Radverkehrserschließung bestehen in Radebeul-Ost und an der Stadtgrenze zu Dresden. Dies hat vor allem durch die Trennwirkung der Autobahntrasse strukturelle Gründe. Nachteilig sind außerdem die weiten Entfernungen zwischen der hoch frequentierten Radverbindung entlang des Elberadweges und dem Erholungsgebiet Junge Heide sowie Altradebeul und der Hauptstraße als Zentrum von Radebeul-Ost. Auch die hochbelegten Straßenzüge Meißner Straße und Kötzschenbroder Straße wirken trennend. Somit bestehen keine gut nutzbaren Verbindungen im Berufs-, Alltags- oder Freizeitradverkehr zwischen Zielen in Radebeul-Ost und dem Elberadweg. Der Elberadweg im Süden des Gebietes aber auch die zahlreichen Verbindungen im Zuge der Jungen Heide im Osten bestehen bereits und sind für den Rad verkehr nutzbar. Der im Planentwurf dargestellte Verlauf eines Radweges auf der ehemaligen Güterbahntrasse nimmt die Intension einer Radwegverbindung zur Beseitigung des bestehenden Erschließungs- bzw. Verbindungsdefizits auf, kann aber in der konkreten Streckenführung durch die Stadt Radebeul nicht bestätigt werden. Es existieren keine entsprechenden Untersuchungen als Grundlage für eine bauliche Umsetzung bzw. planerische Sicherung. Weiterhin besteht die vordringliche Sicherung von Lkw-Vorrangrouten über die Rankestraße/Dresdner Straße und Kötzschenbrodaer Straße, wodurch ein Rückbau der bestehenden Bahnbrücken erforderlich ist. Die separate Trassenführung zwischen Flutrinne und Washingtonstraße ohne Einbindung in den geplanten Elberadweg im Bereich Altkaditz muss auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Aufgrund der vorgenannten Bedingungen stimmt die Stadt Radebeul der Darstellung eines konkreten Trassenverlaufs nicht zu. Die Darstellung eines Trassenkorridors mit expliziter Eignungsprüfung der stillgelegten Bahntrasse in Abstimmung der Planung Elberadweg ermöglicht den erforderlichen Untersuchungsspielraum bei diesem Gemeindegrenzen überschreitenden Projekt.	folgen	Regionalplan-Vorentwurf als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke dargestellt und nicht als Vorranggebiet Radweg. Der Einwand der Stadt ist daher nur begrenzt auswertbar. Eine verkehrliche Nutzung würde auch eine teilweise Nutzung als neue LKW-Trasse darstellen, die von der Stadt Radebeul angesprochen wurde. Die geplante Festlegung im Regionalplan beinhaltet, die noch vorhandene Eisenbahntrasse von Bebauung freizuhalten, um sie bei einem künftigen Bedarf für Verkehrsprojekte noch verfügbar zu haben.
1000363	Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/ Stadt Wehlen	Der im Gebiet Herrenleite, ab OT Mockethal Stadt Pirna bis zur Gemarkung Dorf Wehlen reichende, noch vorhandene Bahnabschnitt soll einer Nutzung durch den Feldbahnverein vorbehalten bleiben. Der Verein strebt entsprechend Nutzungskonzept eine Wiederbelebung des Streckenabschnittes an und möchte über den Weg Entwidmung der Bahnstrecke über das Eisenbahnbundesamtes eine Übertragung der Planungshoheit auf das jeweilige Gemeindegebiet erwirken. Es wird darum gebeten, die Flächen räumlich freizuhalten und nicht zu überplanen.	Kenntnisnahme	Die vorgeschlagene Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahntrasse im Regionalplan entspricht diesem Anliegen.
1001482	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Die Festlegung des Vorranggebietes verkehrliche Nachnutzung für den Abschnitt der stillgelegten Eisenbahnstrecke Dürrröhrsdorf - Regionsgrenze findet in unserem Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes eine entsprechende räumliche Fortsetzung für den Abschnitt von der Regionsgrenze	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bis Arnsdorf (vgl. Karte Raumnutzung i. V. m. Ziel 4.2.7).		
1001251	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Stillgelegte Eisenbahnstrecken haben sich über die Jahre zu ganz wichtigen Biotopverbundachsen entwickelt. Zu den wertgebenden Biotopstrukturen gehören u.a. verschiedene Sukzessionsstadien (Magerrasen, Hochstauden, Gehölze), wärmebegünstigte nährstoffarme Böschungen und Sonderbiotope im Schotterbett. Insbesondere in strukturarmen und ausgeräumten Agrarlandschaften bilden sie häufig einen letzten wertvollen Rückzugsraum für europäisch geschützte Tierarten wie z.B. Zauneidechsen, Schlingnattern sowie zahlreiche Vogelarten (alle europäisch geschützt) und darüber hinaus auch für sachsenweit auf der Roten Liste stehende Tier- und Pflanzenarten. Nicht selten finden sich besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG) auf den Flächen. Ihre pauschale Einordnung als potenzielle Verkehrswege steht somit im Widerspruch zu ihrer besonderen Lebensraumeignung für Fauna und Flora und damit den Anforderungen des Naturschutzrechts (insbesondere des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass besonders geschützte Biotope sowie besonders geschützte Arten bereits per se nicht zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören sind, für ihren Schutz braucht es keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Wenn es ein besonderes öffentliches Interesse gäbe, Eisenbahnstrecken als Verkehrswege zu erhalten, dann wäre dies bereits geschehen und die Strecken würden ihrer Bestimmung gemäß weiterhin als Bahnstrecke betrieben. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt die großflächige Stilllegung von Trassen. Offenbar gibt es keinen Bedarf für derartigen Personen- oder Gütertransport. Für Radverkehr im Sinne eines umweltschonenden Verkehrsmittels stehen genügend Straßen und Radwege zur Verfügung (bzw. sollen unter Beachtung von Schutzgebieten/Artenvorkommen noch gebaut werden), welche durch Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer genutzt werden können. Touristisches Radfahren jedoch ist nicht Bestandteil des öffentlichen Interesses. *Die Vorranggebiete zur verkehrlichen Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken werden hiermit abgelehnt. Wir weisen darauf hin, dass ihre pauschale Ausweisung im Regionalplan, welche letztlich die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Kauf nimmt, rechtswidrig und juristisch erfolgreich anfechtbar ist.*	nicht folgen	Es ist ein völlig normaler Vorgang, dass die Natur von ungenutzten technischen Einrichtungen wieder Besitz ergreift. Dies betrifft nicht nur Eisenbahnstrecken. Auch in neu erschlossenen, aber noch nicht belegten Gewerbegebieten oder auf brach liegenden Fabrikgeländen siedeln sich immer wieder geschützte Arten an. Die Besiedlung durch geschützte Arten macht auch keinen Halt vor aktiven Nutzungen, wie Adlerhorste auf in Betrieb befindlichen Hochspannungsfreileitungsmasten oder Fledermausquartiere in bewohnten Gebäuden zeigen. Beim Ausbau der S-Bahn-Strecke Dresden - Meißen mussten geschützte Zauneidechsen umgesiedelt werden, die sich bei laufendem Betrieb neben der Eisenbahnstrecke sowie im Schotterbett angesiedelt hatten. Für den Ausbau der S-Bahn war im Landesentwicklungsplan ein Vorranggebiet festgelegt. Auch in Raumordnungsplänen rechtskonform getroffene Festlegungen zu Gunsten von Infrastrukturmaßnahmen sind nicht davor sicher, dass sich nachträglich auf den gesicherten Flächen gesetzlich geschützte Naturraumpotenziale herausbilden, die zur raumordnerisch gesicherten Nutzung im Widerspruch stehen. Der Gesetzgeber wusste um diese Problematik. Um die Weiterentwicklung und die Bestandspflege der Infrastruktur im Interesse der hier lebenden Menschen möglich zu machen, hat er seinen Festlegungen zum Schutz von Biotopen daher entsprechende Regelungen an die Seite gestellt, die es auf dem Wege der Befreiung erlauben, die geschützten Lebensräume am Ort ihres Auftretens bei Bedarf auch wieder zu entfernen, freilich nicht ohne dass zuvor im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen erfolgt und nicht ohne dass ein Ersatz für die verloren gehenden Habitate geschaffen wird. Auf der Ebene der Regionalplanung kann über solche Befreiungen jedoch in der Regel noch nicht sinnvoll entschieden werden. Es wird noch kein Baurecht geschaffen, folglich auch noch keine Beseitigung von Biotopen initiiert. Die Festlegungen im Regionalplan dienen allein dazu, Flächen von entgegenstehenden Raumansprüchen freizuhalten. Es besteht keine Verpflichtung, dass z. B. in einem Vorranggebiet Radweg auch irgendwann ein Radweg gebaut werden muss. Planungsträger werden nur verpflichtet, keine Nutzungen zu planen, die dem künftigen Bau eines Radweges entgegenstehen könnten. Die mit der Festlegung als Vorranggebiet getroffene regionalplanerische Festlegung, dass Nutzungen nicht zulässig sind, die eine künftige Nutzung als

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Eisenbahn, Radweg oder Wanderweg unmöglich machen können, stellt in keiner Weise eine Bedrohung für Natur und Landschaft dar. Ganz im Gegenteil werden die Naturraumpotenziale als Nebeneffekt ebenfalls vor einer Inanspruchnahme durch bestimmte Nutzungen, z. B. durch Baugebiete, geschützt. Im Falle der in Rede stehenden Festlegung zur Nachnutzung von stillgelegten Eisenbahnstrecken besteht darüber hinaus keine Klarheit, welche Art von verkehrlicher Nutzung sich künftig etablieren könnte, ob eine Wiederaufnahme der Eisenbahnnutzung oder etwa ein Rad- oder Wanderweg. Auch dies lässt es nicht sinnvoll erscheinen, Konflikte schon bei der Aufstellung des Regionalplans im Detail abzuklären. Ein Wanderweg beispielsweise weist nicht zwingend ein Konfliktpotenzial mit dem Lebensraum von Zauneidechsen auf. Da geschützte Biotope starken zeitlichen Veränderungen unterworfen sind, sie also beständig neu entstehen oder an anderer Stelle verschwinden können, ist es auch aus diesem Grund nicht sinnvoll, diese bei Aufstellung eines Regionalplans einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls Befreiungen zu beantragen. Dies erfolgt regelmäßig und zwingend in eventuellen nachgeordneten Planverfahren. Ebenfalls nicht sinnvoll erscheint es, keine "pauschale Sicherung" der Trassen vorzunehmen und Bereiche mit Konfliktpotenzialen zu augenblicklich existierenden geschützten Biotopen vorsorglich herauszunehmen, da der Zweck der Sicherung ja gerade im Erhalt von durchgängigen Trassen besteht und die Freihaltung nur von Teilabschnitten die planerische Zielstellung verfehlt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei stillgelegten Eisenbahnstrecken teilweise nicht um "potenzielle Verkehrsanlagen" handelt, sondern um existierende Verkehrsanlagen, die über eine rechtswirksame Widmung als Eisenbahnanlage verfügen und diese Widmung in der Regel vor der In-Kraft-Setzung von Regelungen zu geschützten Biotopen Rechtskraft erlangt hat. Weiterhin schließt sich der RPV nicht der Auffassung an, es gäbe keinen Bedarf an der Sicherung der Trassen vor dem Hintergrund eines augenblicklich niedrigen Personen- und Güteraufkommens. Mit dieser Argumentation müsste der Planungsverband auch keine Rohstofflagerstätten von Sand und Kies mehr sichern, da die Nachfrage seit Jahren niedrig ist, keine Trinkwasserressourcen, da der Verbrauch seit 1990 extrem zurückgegangen ist, keine Vogelzugachsen, da sich aufgrund klimatischer Veränderungen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				immer weniger Individuen am Vogelzug beteiligen. Bei der Sicherung der stillgelegten Eisenbahntrassen geht es darum, auch ohne einen bereits konkret vorhersehbaren Bedarf eine nicht wiederbringliche Ressource vor einer zerstörenden Inanspruchnahme für kommende Generationen zu sichern. Schließlich teilt der RPV auch nicht die Auffassung, eine touristische Nutzung liege nicht im öffentlichen Interesse. Allein die Tatsache, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, in den Landkreisen und in den Kommunen touristische Wegenetze von Behörden geplant werden, macht deutlich, dass ein öffentliches Interesse am touristischen Radverkehr gegeben ist. Darüber hinaus sind touristischer Radverkehr und Alltagsradverkehr nicht trennbar, da die Radwege sowohl im Alltagsverkehr genutzt werden als auch touristisch. Insbesondere die Bahntrassenradwege dienen weniger der touristischen Nutzung, sondern der Naherholung und der Verbindung benachbarter Orte im Alltagsradverkehr.
1000960	NABU LV Sachsen e. V.	Die geplanten Vorranggebiete sind vor ihrer Festsetzung als Vorranggebiete auf die Verträglichkeit mit den Naturschutzzielen zu prüfen. Einer Ausweisung als Vorranggebiete stehen nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete entgegen, sondern auch Flächennaturdenkmale und im Einzelfall artenschutzrechtliche Belange entgegen. Insbesondere Verbreitungszentren der europarechtlich besonders streng geschützten Zauneidechsen sollten Tabuzonen sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die im Regionalplan-Vorentwurf für eine Festlegung als Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke vorgeschlagenen Trassen liegen nur in einem Fall in festgesetzten oder in im Aufstellungsverfahren befindlichen Naturschutzgebieten (Trockenhänge südöstlich Lommatzsch). In diesem Bereich wird im Regionalplan-Entwurf kein Vorranggebiet für eine verkehrliche Nutzung mehr vorgesehen. Naturdenkmäler sind entsprechend § 28 Bundesnaturschutzgesetz Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen. Ehemalige Eisenbahnanlagen sind zunächst einmal keine Schöpfungen der Natur und können insofern kein Schutzgegenstand sein. Dennoch schließen drei Flächennaturdenkmale in der Region auch Eisenbahntrassen mit ein: 1. FND "Hang an der Eisenbahn Dohma", festgesetzt vom Landratsamt Sächsische Schweiz im Jahr 1995. Die betroffene Eisenbahnstrecke Pirna - Großcotta ist stillgelegt, aber nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Demnach handelt es sich rechtlich weiterhin um eine Betriebsanlage der Eisenbahn. Bundesrecht kann durch eine Verordnung des Landratsamtes nicht überwunden werden. 2. FND "Gehölz im Tal der Kleinen Triebisch", Beschluss des Rates des Kreises Freital von 1978. Auf der Trasse befindet sich ein asphaltierter und öffentlich gewidmeter Fuß- und Radweg. Die verkehrliche Nutzung besteht also bereits und war mit dem Schutzzweck zu vereinbaren. 3. FND "Kleinbahneinschnitt Kesselsdorf", festgesetzt vom

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Landratsamt Freital 1995. Auf der Trasse befindet sich ein mit Schotter befestigter und öffentlich gewidmeter Fuß- und Radweg. Die verkehrliche Nutzung besteht also bereits und war mit dem Schutzzweck zu vereinbaren.
1000808	Grüne Liga Sachsen e. V.	Stillgelegte Eisenbahnstrecken haben sich über die Jahre zu ganz wichtigen Biotopverbundachsen entwickelt. Zu den wertgebenden Biotopstrukturen gehören u.a. verschiedene Sukzessionsstadien (Magerrasen, Hochstauden, Gehölze), wärmebegünstigte nährstoffarme Böschungen und Sonderbiotope im Schotterbett. Insbesondere in strukturarmen und ausgeräumten Agrarlandschaften bilden sie häufig einen letzten wertvollen Rückzugsraum für europäisch geschützte Tierarten wie z.B. Zauneidechsen, Schlingnattern sowie zahlreiche Vogelarten (alle europäisch geschützt) und darüber hinaus auch für sachsenweit auf der Roten Liste stehende Tier- und Pflanzenarten. Nicht selten finden sich besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG) auf den Flächen. Ihre pauschale Einordnung als potenzielle Verkehrswege steht somit im Widerspruch zu ihrer besonderen Lebensraumeignung für Fauna und Flora und damit den Anforderungen des Naturschutzrechts (insbesondere des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass besonders geschützte Biotope sowie besonders geschützte Arten bereits per se nicht zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören sind, für Ihren Schutz braucht es keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Wenn es ein besonderes öffentliches Interesse gäbe, Eisenbahnstrecken als Verkehrswege zu erhalten, dann wäre dies bereits geschehen und die Strecken würden ihrer Bestimmung gemäß weiterhin als Bahnstrecke betrieben. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt die großflächige Stilllegung von Trassen. Offenbar gibt es keinen Bedarf für derartigen Personen- oder Gütertransport. Für Radverkehr im Sinne eines umweltschonenden Verkehrsmittels stehen genügend Straßen und Radwege zur Verfügung (bzw. sollen unter Beachtung von Schutzgebieten/Artenvorkommen noch gebaut werden), weiche durch Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer genutzt werden können. Touristisches Radfahren jedoch ist nicht Bestandteil des öffentlichen Interesses. Die Vorranggebiete zur verkehrlichen Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken werden hiermit abgelehnt. Wir weisen darauf hin, dass ihre pauschale Ausweisung im Regionalplan, welche letztlich die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Kauf nimmt, rechtswidrig und juristisch erfolgreich anfechtbar ist.	nicht folgen	Es ist ein völlig normaler Vorgang, dass die Natur von ungenutzten technischen Einrichtungen wieder Besitz ergreift. Dies betrifft nicht nur Eisenbahnstrecken. Auch in neu erschlossenen, aber noch nicht belegten Gewerbegebieten oder auf brach liegenden Fabrikgeländen siedeln sich immer wieder geschützte Arten an. Die Besiedlung durch geschützte Arten macht auch keinen Halt vor aktiven Nutzungen, wie Adlerhorste auf in Betrieb befindlichen Hochspannungsfreileitungsmasten oder Fledermausquartiere in bewohnten Gebäuden zeigen. Beim Ausbau der S-Bahn-Strecke Dresden - Meißen mussten geschützte Zauneidechsen umgesiedelt werden, die sich bei laufendem Betrieb neben der Eisenbahnstrecke sowie im Schotterbett angesiedelt hatten. Für den Ausbau der S-Bahn war im Landesentwicklungsplan ein Vorranggebiet festgelegt. Auch in Raumordnungsplänen rechtskonform getroffene Festlegungen zu Gunsten von Infrastrukturmaßnahmen sind nicht davor sicher, dass sich nachträglich auf den gesicherten Flächen gesetzlich geschützte Naturraumpotenziale herausbilden, die zur raumordnerisch gesicherten Nutzung im Widerspruch stehen. Der Gesetzgeber wusste um diese Problematik. Um die Weiterentwicklung und die Bestandspflege der Infrastruktur im Interesse der hier lebenden Menschen möglich zu machen, hat er seinen Festlegungen zum Schutz von Biotopen daher entsprechende Regelungen an die Seite gestellt, die es auf dem Wege der Befreiung erlauben, die geschützten Lebensräume am Ort ihres Auftretens bei Bedarf auch wieder zu entfernen, freilich nicht ohne dass zuvor im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen erfolgt und nicht ohne dass ein Ersatz für die verloren gehenden Habitate geschaffen wird. Auf der Ebene der Regionalplanung kann über solche Befreiungen jedoch in der Regel noch nicht sinnvoll entschieden werden. Es wird noch kein Baurecht geschaffen, folglich auch noch keine Beseitigung von Biotopen initiiert. Die Festlegungen im Regionalplan dienen allein dazu, Flächen von entgegenstehenden Raumansprüchen freizuhalten. Es besteht keine Verpflichtung, dass z. B. in einem Vorranggebiet Radweg auch irgendwann ein Radweg gebaut werden muss. Planungsträger werden nur

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				verpflichtet, keine Nutzungen zu planen, die dem künftigen Bau eines Radweges entgegenstehen könnten. Die mit der Festlegung als Vorranggebiet getroffene regionalplanerische Festlegung, dass Nutzungen nicht zulässig sind, die eine künftige Nutzung als Eisenbahn, Radweg oder Wanderweg unmöglich machen können, stellt in keiner Weise eine Bedrohung für Natur und Landschaft dar. Ganz im Gegenteil werden die Naturraumpotenziale als Nebeneffekt ebenfalls vor einer Inanspruchnahme durch bestimmte Nutzungen, z. B. durch Baugebiete, geschützt. Im Falle der in Rede stehenden Festlegung zur Nachnutzung von stillgelegten Eisenbahnstrecken besteht darüber hinaus keine Klarheit, welche Art von verkehrlicher Nutzung sich künftig etablieren könnte, ob eine Wiederaufnahme der Eisenbahnnutzung oder etwa ein Rad- oder Wanderweg. Auch dies lässt es nicht sinnvoll erscheinen, Konflikte schon bei der Aufstellung des Regionalplans im Detail abzuklären. Ein Wanderweg beispielsweise weist nicht zwingend ein Konfliktpotenzial mit dem Lebensraum von Zauneidechsen auf. Da geschützte Biotope starken zeitlichen Veränderungen unterworfen sind, sie also beständig neu entstehen oder an anderer Stelle verschwinden können, ist es auch aus diesem Grund nicht sinnvoll, diese bei Aufstellung eines Regionalplans einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls Befreiungen zu beantragen. Dies erfolgt regelmäßig und zwingend in eventuellen nachgeordneten Planverfahren. Ebenfalls nicht sinnvoll erscheint es, keine "pauschale Sicherung" der Trassen vorzunehmen und Bereiche mit Konfliktpotenzialen zu augenblicklich existierenden geschützten Biotopen vorsorglich herauszunehmen, da der Zweck der Sicherung ja gerade im Erhalt von durchgängigen Trassen besteht und die Freihaltung nur von Teilabschnitten die planerische Zielstellung verfehlt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei stillgelegten Eisenbahnstrecken teilweise nicht um "potenzielle Verkehrsanlagen" handelt, sondern um existierende Verkehrsanlagen, die über eine rechtswirksame Widmung als Eisenbahnanlage verfügen und diese Widmung in der Regel vor der In-Kraft-Setzung von Regelungen zu geschützten Biotopen Rechtskraft erlangt hat. Weiterhin schließt sich der RPV nicht der Auffassung an, es gäbe keinen Bedarf an der Sicherung der Trassen vor dem Hintergrund eines augenblicklich niedrigen Personen- und Güteraufkommens. Mit dieser Argumentation müsste der Planungsverband auch keine Rohstofflagerstätten von Sand und Kies mehr sichern, da die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Nachfrage seit Jahren niedrig ist, keine Trinkwasserressourcen, da der Verbrauch seit 1990 extrem zurückgegangen ist, keine Vogelzugachsen, da sich aufgrund klimatischer Veränderungen immer weniger Individuen am Vogelzug beteiligen. Bei der Sicherung der stillgelegten Eisenbahntrassen geht es darum, auch ohne einen bereits konkret vorhersehbaren Bedarf eine nicht wiederbringliche Ressource vor einer zerstörenden Inanspruchnahme für kommende Generationen zu sichern. Schließlich teilt der RPV auch nicht die Auffassung, eine touristische Nutzung liege nicht im öffentlichen Interesse. Allein die Tatsache, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, in den Landkreisen und in den Kommunen touristische Wegenetze von Behörden geplant werden, macht deutlich, dass ein öffentliches Interesse am touristischen Radverkehr gegeben ist. Darüber hinaus sind touristischer Radverkehr und Alltagsradverkehr nicht trennbar, da die Radwege sowohl im Alltagsverkehr genutzt werden als auch touristisch. Insbesondere die Bahntrassenradwege dienen weniger der touristischen Nutzung, sondern der Naherholung und der Verbindung benachbarter Orte im Alltagsradverkehr.
1001490	Deutsche Bahn AG	In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird im Kap. 3 vorgeschlagen, stillgelegte Eisenbahnstrecken mit überörtlicher Bedeutung als VRG festzulegen, damit Sie nach einer eventuellen Freistellung von Bahnbetriebszwecken nicht verbaut und für kommende Generationen konsequent als räumliche Ressource geschützt werden. Begonnene bzw. geplante Nachnutzungsinteressen auf diesen Trassen bzw. entgegenstehende Raumansprüche sind zu berücksichtigen. Bahnseitig wird für dieses Anliegen von einer Trassensicherung ausgegangen, wobei hierzu die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG nach unserer Auffassung nicht erforderlich ist. Diese wird erst dann notwendig, wenn der konkrete Nachnutzungszweck festgelegt ist und dieser nicht mit einem Bahnbetrieb zu vereinbaren ist. Dies ist beispielsweise bei einer Trassennach-nutzung durch eine Straßenplanung der Fall. Freistellungshemmend ist der beabsichtigte Weiterbetrieb der Bahnstrecke durch den Pächter oder Nacheigentümer, da hierbei der Nutzungszweck als Eisenbahn-betriebsanlagen festgelegt ist. Über den Widmungscharakter der zu DDR-Zeiten bereits dauerhaft verkehrs-eingestellten Bahnstrecken bitten wird das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die Landesdirektion Sachsen zu konsultieren, da die Planungshoheit beim EBA bzw. bei der zuständigen Landesbehörde liegt. Weiterhin ist auch für das Festlegungsziel das Eigentum an den Bahntrassen nicht entscheidend. Die DB Netz AG verkauft nicht wirtschaftlich betriebene,	folgen	wie vom Einwender dargelegt, siehe auch Auswertung zu Einwand Nr. 1001311 des SMWA

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		stillgelegte Bahnstrecken. Die Trassensicherung wird dem neuen Eigentümer mitgeteilt, soweit sie uns bekannt ist. Auch aus diesem Grund ist eine weitere Bahnbeteiligung im Planentwurfverfahren und die Bekanntgabe der Rechtskraft wichtig.		
1001501	Deutsche Bahn AG	Zu den einzelnen von Ihnen aufgeführten Bahnstrecken: a) Oschatz – Strehla (Str. Nr. 6664): 1972 stillgelegt, teilweise rückgebaut und verkauft b) Riesa – Nossen (Str.-Nr. 6613): Eigentümer DB Netz AG, mit der Option eines späteren Verkaufs verpachtet von Riesa (ausschl.) bis Anschlussstelle Rhäsa (von 0,970 bis 29,780 – Stilllegungsgrenzen). Der Pächter hat mit dem Erhalt der Betreibergenehmigung nach § 6 AEG die Reaktivierung der Streckeninfrastruktur als öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahn bewiesen. Anschlussstelle Rhäsa – Bf Nossen (Bahn-Km 32,601) nicht stillgelegt, Betreibergenehmigung nach § 6 AEG durch den Pächter c) Lommatzsch – Döbeln (Str.Nr. 6979) d) Lommatzsch - Meißen Triebischtal (Str.Nr. 6979): Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. e) Meißen – Wilsdruff (Str.Nr. 6979): Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und teilweise veräußert. f) Freital – Nossen (Str.-Nr. 6978): Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. g) Freital – Possendorf (Str. 6609): Zwischen Freital Ost und Gittersee erfolgte keine Stilllegung, Pächter betreibt diesen Streckenabschnitt als Insellösung h) Radebeul Ost– Dresden Übigau: Diese Strecke wurde zuletzt als Anschlussbahn betrieben. Sie ist im Bahnbereich zurückgebaut, Flächen sind veräußert. i) Dürrröhrsdorf – Dresden Weißig: Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. j) Dürrröhrsdorf – Arnsdorf: Stillgelegt noch nicht freigestellt, Vorhaltung zur Reaktivierung k) Hohnstein – Lohsdorf: Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. Zustand ist nicht bekannt. l) Pirna – Herrenleite: zurückgebaut aber noch in Bahneigentum, Nachnutzung unbekannt m) Pirna Süd – Gottleuba n) Pirna - Rottwerndorf - Dohma: 1999 stillgelegt, größtenteils zurückgebaut, von Bahnbetriebszwecken freigestellt, überwiegend noch im Bahneigentum,	Kenntnisnahme	Der RPV bedankt sich bei der Deutschen Bahn AG für die umfassenden Hinweise. Für die Grundstücke auf der unter p) genannten Strecke Holzhau - Moldava wurde in jüngerer Zeit eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken beantragt, jedoch vom Eisenbahnbundesamt abgelehnt. Eine gegen die Ablehnung vorgebrachte gerichtliche Klage scheiterte im Jahr 2014. Daher ist der Streckenabschnitt weiterhin eine Betriebsanlage der Eisenbahn.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Nachnutzung unbekannt o) Neustadt Sachsen – Neukirch (Str.Nr. 6216): ab 2008 verpachtet und vom Pächter auf Basis Betreibergenehmigung betrieben, nicht freigestellt p) Holzhau - Moldava: Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. Zustand und Nachnutzung ist nicht bekannt. q) Klingenberg – Dittmannsdorf: Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Abgebaut und veräußert. Zustand und Nachnutzung ist nicht bekannt. r) Klingenberg – Frauenstein (Str.Nr.6976): Bereits zu DDR Zeiten erfolgte die dauernde Verkehrseinstellung der Bahnstrecke. Teilweise abgebaut. Restgrundstücke noch bei DB. Zustand und Nachnutzung ist nicht bekannt.		
1001106	Privat	Im Kapitel 3 “Verkehrsentwicklung“ des Vorentwurfs werden als neue Festlegungskategorie Vorranggebiete “verkehrliche Nutzung stillgelegter Eisenbahnstrecken“ vorgeschlagen und dabei auch die Strecke Pirna-Herrenleite aufgeführt. Vom Streckenkilometer 2,1 bis zum Streckenende in der Herrenleite befindet sich die Trasse bereits im Eigentum des Feldbahnmuseums, für den Bereich der Ladestelle Mockethal (km 1,5 bis km 2,1) wird eine Übernahme durch das Museum angestrebt. Die genannten Abschnitte sollen zukünftig als Fahr- und Vorführstrecke mit einer Spurweite von 600 mm im Rahmen des Museumskonzeptes genutzt werden. Diese Nutzung geht mit dem im Regionalplan formulierten Ziel der Trassenerhaltung konform. Aus Sicht des Feldbahnmuseums bestehen daher keine Einwände gegen die beabsichtigte Einstufung der Strecke. Eine Entwidmung der Strecke wird seitens des Feldbahnmuseums nicht angestrebt.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Radwege				
1000710	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Die den Radverkehr betreffenden Ziele des Regionalplanes entsprechen denen des LEP Sachsen. In der Vergangenheit gab es Unklarheiten, inwiefern die Anlage von Radwegen raumordnerisch vereinbar mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft" ist. Es wird darauf hingewiesen, dass beide Nutzungen grundsätzlich raumordnerisch verträglich sind. Der der Anlage von Radwegen vorausgehende Planungsprozess berücksichtigt in jedem Fall die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Planungsgebietes und passt die Planung entsprechend an. Die Anlage eines Radweges innerhalb eines solchen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets ist daher raumordnerisch nicht zu beanstanden. Es wird gebeten, einen Hinweis auf die grundsätzliche raumordnerische Verträglichkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft" und der Anlage von Radwegen in den Festlegungsteil aufzunehmen.	nicht folgen	In der Tat werden in den meisten Fällen neue Radwege und Vorranggebiete Natur und Landschaft (künftig: Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz) miteinander vereinbar sein. Man kann aber nicht davon ausgehen, dass sie immer verträglich sind. Insbesondere dann, wenn neue Radwege durch bisher störungsarme Landschaftsbereiche geführt werden sollen und Lebensräume bzw. Wanderungskorridore empfindlicher Arten betreffen, ist eine Unverträglichkeit denkbar, da einzelne Menschen zu Fuß oder auf dem Rad mehr Störpotenzial für empfindliche Arten entfalten können als vorbeifahrende Kraftfahrzeuge. Als Beispiel für eine Unverträglichkeit sei hier der Elberadweg zwischen Rathen und Halbestadt genannt, dessen Lückenschluss im Vorranggebiet Natur und Landschaft und im Nationalpark nicht genehmigungsfähig ist. Eine pauschale

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Bau von Radwegen in den künftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz wäre daher nicht sachgerecht.
1002214	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Elberadweg Riesa G 3.8.1 LEP Geplante Verlegung im Bereich der OL Moritz-Promnitz nach HW 2013 ist zu berücksichtigen-> Arbeitskarte 2! Die aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderliche Verlegung des Radweges von der Deichkrone auf die benachbarte neue Trasse ist in der Karte (M: 1:100.000) nicht erkennbar, sollte aber trotzdem erwähnt werden.	folgen	Im Regionalplan-Entwurf wird das gesamte SachsenNetzRad nachrichtlich dargestellt. Dort werden dann die beiden geplanten Umverlegungen sichtbar sein. Da für die Verlegungsmaßnahmen vorhandene Wege ausgebaut werden sollen, ist keine raumordnerische Sicherung in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten erforderlich.
1001328	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die den Radverkehr betreffenden Ziele des Regionalplanes widersprechen nicht denen des LEP Sachsen.	Kenntnisnahme	
1001329	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	In der Vergangenheit gab es Unklarheiten, inwiefern die Anlage von Radwegen raumordnerisch vereinbar mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft" ist. Es wird darauf hingewiesen, dass beide Nutzungen grundsätzlich raumordnerisch verträglich sind. Der der Anlage von Radwegen vorausgehende Planungsprozess berücksichtigt in jedem Fall die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Planungsgebietes und passt die Planung entsprechend an. Die Anlage eines Radweges innerhalb eines solchen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets ist daher raumordnerisch nicht zu beanstanden. Es wird gebeten, einen Hinweis auf die grundsätzliche raumordnerische Verträglichkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft" und der Anlage von Radwegen in den Festlegungsteil aufzunehmen.	nicht folgen	In der Tat werden in den meisten Fällen neue Radwege und Vorranggebiete Natur und Landschaft (künftig: Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz) miteinander vereinbar sein. Man kann aber nicht davon ausgehen, dass sie immer verträglich sind. Insbesondere dann, wenn neue Radwege durch bisher störungsarme Landschaftsbereiche geführt werden sollen und Lebensräume bzw. Wanderungskorridore empfindlicher Arten betreffen, ist eine Unverträglichkeit denkbar, da einzelne Menschen zu Fuß oder auf dem Rad mehr Störpotenzial für empfindliche Arten entfalten können als vorbeifahrende Kraftfahrzeuge. Als Beispiel für eine Unverträglichkeit sei hier der Elberadweg zwischen Rathen und Halbestadt genannt, dessen Lückenschluss im Vorranggebiet Natur und Landschaft und im Nationalpark nicht genehmigungsfähig ist. Eine pauschale Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Bau von Radwegen in den künftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz wäre daher nicht sachgerecht.
1001330	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Raumordnerische Sicherung von Trassen für Radwege: Neubauabschnitte von Routen im SachsenNetz Rad sollen raumordnerisch i.d.R. als Vorranggebiete gesichert werden. Im Entwurf des Regionalplanes wurden einige Abschnitte benannt. Es wird gebeten, alle weiteren geplanten Routen im SachsenNetz Rad aufzunehmen, wie sie auf den Radwegekarten Sachsen dargestellt sind und auf dem Radwegportal des Freistaates Sachsen abgerufen werden können (http://www.list.smwa.sachsen.de/rad~ verkehr/). Der Verlauf dieser Routen liegt im Sinne eines Korridors im Abschnitt fest. Die Nutzung erfordert noch Aus- oder Neubaumaßnahmen. Dies betrifft beispielsweise: • Sonstige Route Wehlen-Mockethal • Sonstige Route Rosenthal-Grenze CZ	nicht folgen	Die Radwegekarten im Maßstab 1:50.000 aus der Radverkehrskonzeption Sachsen sind bereits bei der Erstellung des Regionalplan-Vorentwurfs geprüft worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass ihre Inhalte für Zwecke der raumordnerischen Sicherung nicht geeignet sind. Die als "geplant" dargestellten Strecken verlaufen zu großen Teilen auf vorhandenen Straßen und Wegen, es fehlt oft nur die Ausschilderung der Route. Solche Strecken bedürfen keiner raumordnerischen Sicherung. Auch wenn als Ausbaumaßnahme ein vorhandener unbefestigter Weg mit einer Schwarzdecke befestigt werden soll, zieht das keinen raumordnerischen Sicherungsbedarf nach sich. Um eine sinnvolle Datengrundlage zu schaffen, hat der RPV die in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Sonstige Route Lauenstein- Grenze CZ • II-32 Liebstadt-Breitenau • Sonstige Route Klingenberg-Höckendorf • II-66 Berlin-Dresden • Sonstige Route Kirnitzschtal-Waldhaus-Grenze CZ Der bereits aufgenommene Abschnitt des Elberadweges ist im Bereich Dresden-Loschwitz nicht vollständig auf der Karte dargestellt; ebenfalls der Abschnitt des Radfernweges Sächsische Mittelgebirge im Bereich Neuhermsdorf-Teichhaus. Hinweis: Radfernwege, regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken als Bestandteil des SachsenNetz Rad dienen vorrangig dem touristischen Radverkehr und nehmen auch Alltagsradverkehr auf.		der Radverkehrskonzeption enthaltenen Strecken anhand von Luftbildern bewertet und diejenigen Abschnitte ermittelt, wo tatsächlich ein Neubaubedarf anzunehmen ist, wo also entweder noch gar keine Wege vorhanden sind oder schmale Pfade zu breiteren Radwegen ausgebaut werden müssten. Das Ergebnis sind die im Regionalplan-Vorentwurf dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Radwege. So ist auch zu erklären, warum Ausbauabschnitte des Elberadwegs oder des Radfernweges Sächsische Mittelgebirge im Regionalplan nicht in voller Länge als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet gesichert wurden. Die Teile der Ausbaustrecken, die auf vorhandenen Wegen verlaufen, sind in der raumordnerischen Sicherung nicht enthalten. Da eine Luftbildinterpretation immer mit Fehlern behaftet ist (z. B. sind Wege in Wäldern aufgrund der Baumkronen nicht erkennbar), hat der RPV im Rahmen der Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf um Mitteilung gebeten, wenn Abschnitte nicht richtig erkannt worden sein sollten.
1001797	Landeshauptstadt Dresden	Als Radwege sollten grundsätzlich nur die gemäß der Radverkehrskonzeption Sachsen geplanten Radroutenabschnitte dargestellt werden, die überörtliche Bedeutung haben. Da die konkrete Trassenführung den Gemeinden aufgrund ihrer Planungshoheit obliegt, sollten geplante Radwege grundsätzlich nur als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen und als Korridore dargestellt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg sind nur auf Strecken mit überörtlicher Bedeutung dargestellt, denn sie umfassen ausschließlich Abschnitte aus dem SachsenNetzRad. In diesem Punkt entspricht der Regionalplan-Vorentwurf bereits den Wünschen der Landeshauptstadt Dresden. Die konkrete Trassenführung obliegt nicht ausschließlich der Planungshoheit der Gemeinde. Wenn die Gemeinde eine von der Radverkehrskonzeption abweichende Trassenführung bevorzugt, so muss sie entweder eine Änderung der Radverkehrskonzeption Sachsen beantragen oder ihren Radweg ohne Einbindung in das SachsenNetzRad in Eigenregie und damit auch vollständig auf eigene Kosten bauen. Insofern muss die Gemeinde ihre Planungshoheit dem vom Freistaat Sachsen gesetzten Rahmen unterordnen. Die Detailschärfe in der Radverkehrskonzeption Sachsen reicht in der Regel für die Festlegung von Vorranggebieten im Maßstab 1:100.000 aus, da sie räumlich konkret genug ist. Die im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete auf dem Territorium der Stadt Dresden beruhen in zwei Fällen sogar auf Planfeststellungsunterlagen, in einem Fall auf einem Bebauungs-planentwurf und in einem Fall auf einem Bebauungsplan-Vorentwurf. Mit Ausnahme des Vorentwurfs und einer Maßnahme, die noch ohne Planung ist, hat sich die Stadt Dresden bereits selbst auf eine konkrete Trassenführung festgelegt und diese teilweise zur Genehmigung eingereicht. Es ergäbe keinen Sinn, in diesen Fällen im Regionalplan Korridore auszuweisen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Darüber hinaus besteht aus Sicht der Region die Anforderung an die Stadt Dresden, sich als Oberzentrum als ein Teil der Region zu verstehen und nicht isoliert von den übrigen Teilen der Region zu agieren. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg in Dresden sind Abschnitte von überörtlichen Trassen, die die Region verbinden und daher auch nicht als reine Angelegenheit der Stadt Dresden begriffen werden dürfen. Zur Sicherung dieser überörtlichen Trassen macht die Region daher von ihrem stringentesten Instrument, dem Vorranggebiet, Gebrauch. Dies soll eine schnelle Genehmigung der Projekte zum Wohl der Region sicherstellen, indem Raumnutzungskonflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden werden und das Genehmigungsverfahren nicht mehr belasten. Dies ist mit dem Instrument des Vorbehaltsgebietes nicht möglich.
1001798	Landeshauptstadt Dresden	Es fehlen die beiden gemäß der Radverkehrskonzeption Sachsen geplanten Radroutenabschnitte Schönborn – Liegau-Augustusbad und Radeberg – Ullersdorf (II-15 der RVK Sachsen): siehe Anlagen: Auszug aus Radverkehrskonzeption Sachsen 2014, Radwegkarte Dresden	nicht folgen	An den genannten Routen wurden keine Abschnitte mit Neubaubedarf auf neuer Trasse ermittelt, daher sind dort keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen worden.
1001799	Landeshauptstadt Dresden	Der rechtselbige Elberadweg vom Blauen Wunder bis Körnerweg wurde 2013 fertiggestellt und kann deshalb aus der Karte Radweg entfernt werden.	folgen	wie vom Einwender vorgetragen
1001807	Landeshauptstadt Dresden	Irritierend sind die fehlenden Zielaussagen zu den als Vorrang- und Vorbehaltstrassen ausgewiesenen Radwegen.	Kenntnisnahme	Der Inhalt der Festlegung erschließt sich aus der Bezeichnung ("Vorranggebiet Radweg"). Es werden keine Plansätze benötigt.
1001820	Landeshauptstadt Dresden	Der Elberadweg Dresden Wachwitz – Niederpoyritz sollte in Dresden Wachwitz – Söbrigen umbenannt und der Abschnitt in Söbrigen (Hockeyweg) ergänzt werden.	nicht folgen	Die Bezeichnung bezieht sich auf den Anfangs- und Endpunkt des festgelegten Vorranggebietes. Diese endet in Niederpoyritz und nicht in Söbrigen. Daher ist eine Umbenennung nicht zweckmäßig. Für die Weiterführung nach Söbrigen wurde kein Bedarf ermittelt, eine neue Trasse zu bauen, sondern von der Nutzung vorhandener Wege ausgegangen, daher entfällt in diesem Abschnitt der raumordnerische Sicherungsbedarf.
1001821	Landeshauptstadt Dresden	Für den durch die Flutrinne Dresden-Kaditz vorgesehenen Streckenabschnitt sollte zur Klarstellung eine separate Vorbehaltstrasse benannt werden.	nicht folgen	In der Radverkehrskonzeption Sachsen und im Regionalplan-Vorentwurf ist keine Radwegeführung durch die Kaditzer Flutrinne vorgesehen. Bei der Aufstellung des Regionalplans 2009 hatte sich die Stadt Dresden aus Naturschutzgründen gegen eine Durchwegung der Kaditzer Flutrinne ausgesprochen. Vermutlich liegt hier eine Verwechslung mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahntrasse vor, das über das Areal der Kaditzer Flutrinne führt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001119	Landkreis Meißen	Die sich aus der Radverkehrskonzeption Sachsen mit Stand September 2014 ergebenden Neubauabschnitte im Radverkehrsnetz sollten im Bereich von bestehenden Hochwasserschutzanlagen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, sondern höchstens als Vorbehaltsgebiete. Die im Regionalplan (RP) vorgeschlagene Trasse zur Führung des Elberadweges bei Riesa- direkt am Fluss- muss, im Falle eines rechtselbigen Verlaufs, mit den vor Ort bestehenden Hochwasserschutzanlagen (HWS-Anlage) vereinbar sein. Der zuständige Träger der Unterhaltungslast der von der Trassenführung betroffenen Hochwasserschutzanlage ist zu hören.	nicht folgen	Hochwasserschutzanlagen und Radverkehrsanlagen schließen sich in der Regel nicht aus, sondern sind baulich miteinander kombinierbar (Radweg auf dem Deichverteidigungsweg oder auf der Dammkrone, Deichüberfahrten oder Deichscharten zum Queren der Dämme). Bestehende Hochwasserschutzanlagen genießen Bestandsschutz. Ein nachträglich ausgewiesenes Vorranggebiet Radweg gefährdet den Bestand einer Hochwasserschutzanlage nicht. Es bindet aber alle im Umfeld der Hochwasserschutzanlage tätigen Planungsträger, das Erfordernis, Raum für eine überörtlich bedeutsame Radverkehrsanlage zu belassen, bei ihren Planungen zu beachten. Es erschließt sich aus dem Einwand des Landkreises Meißen nicht, worin bei dieser Konstellation ein Problem gesehen wird. Das im Regionalplan-Vorentwurf dargestellte Vorranggebiet für einen elbnahen Radweg in Riesa liegt an der linken Flussseite und nicht an der rechten. Die dem RPV von der Landestalsperrenverwaltung Sachsen übergebenen Unterlagen enthalten keine Hinweise darauf, dass sich dort Hochwasserschutzanlagen befinden. Es ist unklar welche Schutzanlage in der Stellungnahme des Landkreises gemeint ist.
1001147	Landkreis Meißen	Radwege im Bereich der Schutzgebiete nach Maßgabe der Richtlinien 92/43/EWG (Fauna- Flora-Habitatsrichtlinie, FFH-Gebiete) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie - SPA- Gebiete) - 'Natura-2000' genannt - sollten auf neu anzulegenden Trassen unseres Erachtens nach geltender Rechtslage nicht als Vorranggebiet, sondern lediglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden, wenn der Nachweis der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von "Natura-2000' nicht vorliegt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der zwingend durchzuführenden Umweltprüfung des Regionalplans ist die Natura-2000-Verträglichkeit zu bewerten. Die Prüfung erfolgt jedoch erst mit dem Regionalplan-Entwurf und nicht bereits mit dem Vorentwurf. Sollte eine Unverträglichkeit festgestellt werden, ist zu prüfen, ob aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses eine Ausnahme beantragt werden sollte. Anderenfalls wäre in der Tat die Festlegung eines Vorranggebietes im Regionalplan nicht zulässig.
1000219	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Zum besseren Verständnis und Einordnung sollte in der Karte das gesamte Radwegenetz der Radfernwege und regionalen Hauptradrouten, wie es in der Radverkehrskonzeption 2014 (RVK) dargestellt ist, nachrichtlich aufgenommen werden.	folgen	Dies war für den Regionalplan von Anfang an so geplant. Im Vorentwurf wurde jedoch bewusst auf eine Vielzahl nachrichtlicher Übernahmen verzichtet, um nicht die Stellungnehmenden zu animieren, dazu Einwände vorzutragen, die im Rahmen des Regionalplanverfahrens dann ohnehin nicht behandelt werden können.
1000685	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die kartographische Festlegung des Müglitztalradweges (Vorbehaltsgebiet Radweg) von der textlichen Darstellung (Vorranggebiet Radweg) unterscheidet. Der Widerspruch ist aufzuklären.	folgen	Die Darstellung in der Karte als Vorbehaltsgebiet ist ein Fehler. Es handelt sich, wie im Textteil beschrieben, um einen Vorschlag zur Festlegung eines Vorranggebietes. Dies wird im Regionalplan-Entwurf korrigiert.
1000687	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Bezüglich des Radfernweges „Sächsische Mittelgebirge" (RVK, Nr. I-6) ist anzumerken, dass dieser 2014 vom Erzgebirge über den Landkreis Mittelsachsen bis an den Elberadweg in Schöna komplett ausgeschildert wurde.	folgen	Die veränderte Wegeführung wird in den Regionalplan-Entwurf eingearbeitet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Im Rahmen dieses Projektes kam es teilweise auch zu kleineren Korrekturen in der Trassenführung in der Natur gegenüber der Trassierung in der RVK. Aus diesem Grunde sollten die Daten der Trassierung, die im Rahmen der Beschilderung 2014 erhoben wurden, als verbindlich angesehen und die jeweiligen Karten dazu angepasst werden.		
1001447	Gemeinde Diera-Zehren	Stellungnahme der Gemeinde zum Landesverkehrsplan auch für Radwegentwicklung! Hinweis: Radwegnetz an Bundes- und Staatsstraßen erweitern, nicht nur für touristische sondern alltägliche Nutzung der Bewohner/ Kinder. Forderung: Aufnahme von Zielen/Vorranggebieten - Radwege : 1 straßenbegleitend B 6: Zehren bis Wölkisch 2 Einbindung B 6 Zehren in K 8071 Niedermuschützer Str. bis Elberadweg 3 K 8011 - Diera - Naundörfel weiter bis Ockrilla 4 S 88 Straßenbegleitend Nieschütz - Diera 5 S 32 Anbindung B 6 bis Richtung Lommatzsch u.a. Anbindung Radweg „Meißner Acht" 6 Anbindung B 6 Zehren an K 8071 Seebschützer Weg Verweis auf Stellungnahme zum LEP 28.1.2013: Die Förderung des Radwegenetzes sowie die Gehwege, insbesondere an B-,S- und K-Straßen sind im LEP mit dem Straßenverkehrsnetz zu koordinieren und weiterhin ausreichend zu fördern. Für die unter Z 3.7.3 bis Z 3.7.7 gemachten Ziele sind entsprechende Förderprogramme erforderlich.	nicht folgen	Vorranggebiete für Radwege werden im Regionalplan nur dann festgelegt, wenn sie Bestandteil des SachsenNetzRad sind und ein Trassenneubau erforderlich ist (also noch kein ausreichend dimensionierter Weg vorhanden ist). Bei Straßen begleitenden Radwegen, wie sie im Einwand angesprochen wurden, besteht kein raumordnerischer Sicherungsbedarf. Die Straßentrasse ist bereits vorhanden und wird nur um einen Radweg ergänzt. Die dazu erforderliche Verbreiterung der Trasse um wenige Meter ist im Darstellungsmaßstab des Regionalplans (1:100.000) nicht erkennbar.
1000930	Gemeinde Ebersbach	Sachverhalt: In der Erläuterung auf Seite 48 heißt es unter „Radwege": Die aus den vorläufigen Daten der Radverkehrskonzeption Sachsen mit Stand September 2014 abgeleiteten Neubauabschnitte im Radverkehrsnetz werden in der Regel als Vorranggebiete vorgeschlagen, Nur wenn die Voraussetzungen für eine landesplanerische Letztentscheidung nicht erfüllt sind, werden sie im Regionalplan-Vorentwurf als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Aus dieser Prämisse wäre der in der Radverkehrskonzeption als Regionale Hauptroute (SNR- II) mit der Nr. 11-66 ausgewiesene Radweg Berlin-Dresden als „Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Radweg" (RP Seite 50) zu sichern. Ein entsprechender Eintrag fehlt dort. Das gleiche gilt für die Regionale Hauptroute „Röderradroute" (Nr. II - 20), die entlang der S 91 bis nach Rödern und Freitelsdorf straßenbegleitend ausgeführt werden sollte, da es auf diesem Abschnitt für den Alltagsverkehr keine ausgebauten Nebenstraßen gibt. Ab Rödern Richtung Ebersbach und weiter nach Großenhain steht ein ausreichendes Nebenstraßennetz zur Verfügung, Ab Freitelsdorf weiter bis nach Ortrand ebenso. **Ergänzungsvorschlag:** Kategorie Ortsbezeichnung	nicht folgen	Die beiden genannten regionalen Hauptradrouten sind bei der Erarbeitung des Regionalplan-Vorentwurfs bereits geprüft worden. Dabei wurden jedoch keine Streckenabschnitte identifiziert, auf denen ein Trassenneubau erforderlich ist. Beide Routen sollen nach der Darstellung in der Radverkehrskonzeption Sachsen auf vorhandenen Wegen geführt werden. Beim Bau eines straßenbegleitenden Radweges handelt es sich im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung (1:100.000) ebenfalls nicht um eine neue Trasse, sondern um die Verbreiterung einer vorhandenen Trasse. Raumordnerischer Sicherungsbedarf besteht nur, wenn neue Trassen angelegt werden müssen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		VRG Radweg Radweg Berlin-Dresden Dresden-Hellerau/Wilschdorf-Waldrose-Böhla b.O. VRG Radweg Röderradroute Radeburg - Rödern - Freitelsdorf		
1000514	Gemeinde Hirschstein	Eine neue Trasse für den Elbe-Radwegabschnitt zwischen den Ortsteilen Boritz und Schänitz soll elbnah entstehen. Ein Radweg zwischen Nickritz und Pausitz (Stadt Riesa) ist dringend erforderlich. Diese Trasse soll straßenbegleitend entstehen. *(aus AZ00702):* Ob es sich bei einem möglichen elbnahen Abschnitt Boritz - Schänitz um eine „neue Trasse" handelt ist zu prüfen: Bevorzugt sollte eine elbwärts des Deiches gelegene Trasse genutzt werden, da dort bereits ein (benutzter!) Wirtschaftsweg vorhanden ist. Frühere Bedenken des Kreisumweltamts dürften seit der größtenteils erfolgten Fällung der auf dem Deich befindlichen Bäume inzwischen irrelevant sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die geplante Verlegung des Elberadwegs zwischen Boritz und Schänitz entspricht den vom RPV gewählten Kriterien für die Festlegung eines Vorranggebietes Radweg (Lückenschluss im SachsenNetzRad auf neuer Trasse). Er wird daher als neues Vorranggebiet Radweg in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Der geplante Radweg zwischen Nickritz und Pausitz ist nicht Bestandteil des SachsenNetzRad und soll straßenbegleitend und nicht auf einer neuen Trasse entstehen. Er entspricht nicht den vom RPV gewählten Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg.
1001654	Gemeinde Hirschstein	Die Ertüchtigung eines öffentlichen Radweges auf dem vorhandenen öffentlichen Feldweg der Ortsverbindung Prausitz - Heyda - Riesa/Mergendorf sollte im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Übereinstimmung bzw. Abstimmung mit dem aktuell gültigen Radwegkonzept des Landkreises Meißen geprüft und ggf. zusätzlich aufgenommen werden. Diese Verkehrsverbindung ist von überregionaler Bedeutung für den Radtourismus sowie von regionaler Bedeutung für die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radfahrverkehr. Die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Hirschstein mit einer intakten Infrastruktur wird durch den Ausbau des Radwegenetzes in und um Hirschstein gefördert.	nicht folgen	Die genannte Strecke entspricht nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg im Regionalplan, da sie auf bereits vorhandenen Wegen verläuft und nicht Bestandteil des SachsenNetzRad ist.
1001346	Gemeinde Moritzburg	Im Gemeindegebiet Moritzburg sind Radwege bereits in Planung oder in der Konzeptionsphase. Insbesondere sind das: • Anbindung der Städte Dresden und Radebeul (Anschluss an Elbradweg) über den Boxdorfer Berg, Grundstraße, Boxdorf, Reichenberg und Moritzburg • Anbindung Dresdner Norden, Alte Dresdner Straße, Fasanerie, Radeburg (Anschluss an Region Heidebogen) • Anbindung Radeburg (Region Heidebogen) Steinbach, Niederau und Weinböhla, Elbradweg	Kenntnisnahme	Aus den Informationen ist kein zusätzlicher Bedarf für die raumordnerische Sicherung von Radwegen ableitbar. Eine Verbindung von Radeburg über Niederau und Weinböhla zum Elberadweg ist auch Bestandteil der Radverkehrskonzeption Sachsen. Diese Route führt allerdings nicht über Steinbach, sondern über Bärwalde.
1001742	Gemeinde Stauchitz	Geprüft sollte werden, ob der Jahnatalradweg Riesa-Zschaitz als wichtige Verbindung zwischen Elb- und Mulderadweg mit in den Regionalplan aufgenommen werden kann.	folgen	Der Jahnatalradweg wird im Regionalplan-Entwurf als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden. Entlang des Jahnatalradweges werden jedoch keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg ausgewiesen, da keine Abschnitte bekannt sind, auf denen ein Neubau auf neuer Trasse geplant ist.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000969	Stadt Riesa	Die Sicherung einer Trasse zur direkten Führung des Elbradwegs in Riesa direkt in Flussnähe wird seitens der Stadt Riesa befürwortet. Hinsichtlich einer Realisierung, unabhängig von einer festgelegten Trassenführung, ist hier im Besonderen auf die Ausweisungen der festgesetzten Schutzgebiete (LSG, FFH, SPA sowie das Überschwemmungsgebiet) innerhalb des betroffenen Flächenbereiches zu verweisen. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wird durch die Stadt Riesa die Vorprüfung einer genehmigungsfähigen Trasse erfolgen, welche auf der Grundlage der geplanten Ausweisung in der hier vorliegenden 2. Gesamtfortschreibung basiert.	Kenntnisnahme	
1000970	Stadt Riesa	Des Weiteren gehen wir davon aus, dass im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs alle Ausweisungen der Radverkehrsverbindungen und Radverkehrsrouten enthalten sind.	Kenntnisnahme	Im Regionalplan-Entwurf wird das gesamte SachsenNetzRad zum besseren Verständnis der regionalplanerischen Festlegungen nachrichtlich dargestellt. Geplante regionalplanerischen Festlegungen zu Radverkehrsverbindungen sind bereits im Regionalpan-Vorentwurf vollständig enthalten. Im Regionalplan-Entwurf werden noch jene Festlegungen ergänzt, die sich aus der Auswertung der Beteiligung ergeben.
1004285	Stadt Riesa	Abschließend möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Radwegeführung des Elbradwegs im Bereich Göba über die vorhandene Schlossbrücke führt.	Kenntnisnahme	
1001177	Gemeinde Bannewitz	Wie schon in der Stellungnahme zum LEP 2013 bitten wir, die Sportentwicklungsplanung über die reine Sportstätten- und -anlagenplanung hinaus auf weitere Bewegungsräume zu fokussieren. Vor allem Bewegungsräume, wie Fahrrad-, Wanderwege, Nordic-Walking- Strecken etc. sind gemeindeübergreifend als durchgängiges Netz noch stärker mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Besonderes Augenmerk sollte dabei der Darstellung eines vollständigen Radwegenetzes gewidmet werden, auch wenn dazu gesetzliche Verpflichtung der Straßenbehörden zu Grunde liegen. Das Radwegenetz insbesondere an Bundes- und Staatsstraßen erfordert die durchgängige Darstellung wenigstens als Vorbehaltsgebiete im Regionalplanentwurf.	teilweise/ sinngemäß folgen	Das SachsenNetzRad wird ab dem Regionalplan-Entwurf nachrichtlich dargestellt. Darin enthalten sind aber nicht die straßenbegleitenden Radwege des Alltagsverkehrs, denn diese ergeben kein zusammenhängendes Netz. Eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommt nur dort in Betracht, wo zur Vervollständigung des Netzes neue Trassen geplant sind. Bei Radwegen entlang von Bundes- und Staatsstraßen handelt es sich im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) nicht um neue Trassen, sondern sie sind als Straßenausbauvorhaben auf vorhandener Trasse anzusehen.
1000584	Stadt Altenberg	Das VRG Radweg: „Müglitztalradweg Weesenstein - Geising" bitten wir zu dahingehend zu ändern, dass nicht Geising der Endpunkt des Radweges ist, sondern Altenberg! Der Müglitztalradweg mit der Streckenführung ab Altenberg ist ein weiterer wichtiger Schritt für den Radtourismus in unserer Region.	nicht folgen	Laut Radverkehrskonzeption Sachsen wird der Müglitztalradweg von Geising weiter nach Zinnwald geführt und nicht nach Altenberg. Da im Abschnitt von Geising nach Zinnwald vorhandene Wege genutzt werden, ist die Festlegung eines Vorranggebietes in diesem Bereich nicht erforderlich.
1000585	Stadt Altenberg	Weiterhin wäre für uns wichtig, dass man beim Thema Radwege (z.B. Müglitztalradweg und Elberadweg) auch Mountainbike-Wege bzw. Strecken mit betrachtet. Derzeit stellt sich die Definition eines Radweges bzw. die Begriffsverwendung als problematisch dar. Die Urlaubsregion Altenberg verfügt laut Definition über keinen Radweg, trotzdem kann man hier richtig gut Rad- in unserem Falle Mountainbike- fahren.	nicht folgen	Spezielle Mountainbikerouten sind bisher nicht Bestandteil der überörtlichen Radnetzplanung in der Radverkehrskonzeption Sachsen. Deshalb liegen der Regionalplanung keine Daten zu gemeindeübergreifenden Mountainbikestrecken vor. Da Mountainbikes aufgrund ihrer Geländegängigkeit im Gegensatz zu "normalen" Fahrrädern keine speziell präparierten Fahrbahnbeläge

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				benötigen, wäre es aber wenig wahrscheinlich, dass aus solchen Routen ein Neubaubedarf abgeleitet werden würde, die die Notwendigkeit für raumordnerische Festlegungen nach sich zieht.
1000606	Stadt Altenberg	Insbesondere baten Sie um Prüfung, ob es weitere Abschnitte gibt, wo ein Radweg auf einer neu anzulegenden Trasse geführt werden soll. Diesbezüglich bitten wir um Aufnahme von zwei neuen Radwegen. Einmal von Zinnwald nach Dresden und ein zweiter im Gemeindegebiet vom Radweganschluss B 170 nach Schellerhau über Bärenfels nach Kipsdorf. Der Radweg von Zinnwald nach Dresden besteht schon im Bereich zwischen Ortsausgang Altenberg bis Abzweig Schellerhau und in einem Bereich im Ortsteil Kipsdorf in Richtung Schmiedeberg. Bei den Planungsmaßnahmen zum Rückbau der ehem. Grenzzollanlage in Zinnwald wurde auch der Rück- bzw. Umbau der B 170 vorgesehen. In einem Bereich wurde festgelegt, dass die Straße nicht zurückgebaut wird, sondern ein Rad- und Fußweg entstehen soll.	nicht folgen	In diesem Punkt war die Formulierung im grauen Kasten des Regionalplan-Vorentwurfs nicht präzise genug. Gemeint war nur der Neubaubedarf an Trassen, die in der Radverkehrskonzeption Sachsen als Radfernwege, regionale Hauptradrouten oder sonstige Strecken ausgewiesen sind und damit zum überörtlichen touristischen Wegenetz gehören. Für diese besteht ein überörtlicher Koordinierungsbedarf. Die beiden angesprochenen Verbindungen Zinnwald - Dresden sowie Altenberg - Schellerhau - Bärenfels - Kipsdorf sind nicht Bestandteil des touristischen Wegenetzes aus der Radverkehrskonzeption Sachsen. Gleichwohl gibt es entlang der Bundesstraße 170 einzelne Abschnitte, wo die Radverkehrs-konzeption einen Neubaubedarf zum Bau von straßenbegleitenden Radwegen anzeigt. Dazu gehören auch Teile der von der Stadt Altenberg angesprochenen Verbindungen (K 9045 vom Abzweig B 170 in Richtung Ortseingang Schellerhau, K 9045 außerorts zwischen Schellerhau und Bärenfels, K 9033 = ehemalige B 170 in und nördlich von Zinnwald). Diese Vorhaben bedürfen aber, da sie nicht Bestandteil eines überörtlichen, zusammenhängenden Netzes sind, keiner Koordinierung im Regionalplan.
1000310	Gemeinde Bahretal	Der Lückenschluss des teilweise vorhandenen Radweges parallel zur K 8760 ist als Trasse mit in die Regionalplanung aufzunehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Regionalplan-Entwurf wird im Sinne des Anliegens der Kommune eine nachrichtliche Darstellung des kompletten SachsenNetzRad in der Region erfolgen. Der genannte Abschnitt ist dann in das Netz mit einbezogen. Der angesprochene Lückenschluss wird jedoch nicht als Vorranggebiet Radweg dargestellt, da es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges handelt. Es handelt sich im raumordnerischen Sinn nicht um eine neue Trasse (Maßstab des Regionalplans 1:100.000).
1000427	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Der Lückenschluss des teilweise vorhandenen Radweges parallel zur K 8760 soll als Trasse mit in den Regionalplan aufgenommen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Regionalplan-Entwurf wird im Sinne des Anliegens der Kommune eine nachrichtliche Darstellung des kompletten SachsenNetzRad in der Region erfolgen. Der genannte Abschnitt ist dann in das Netz mit einbezogen. Der angesprochene Lückenschluss wird jedoch nicht als Vorranggebiet Radweg dargestellt, da es sich um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges handelt. Es handelt sich im raumordnerischen Sinn nicht um eine neue Trasse (Maßstab des Regionalplans 1:100.000).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000410	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Positiv ist die Festlegung, dass stillgelegte Eisenbahnstrecken mit überörtlicher Bedeutung als Ressource für die künftige verkehrliche Nutzung geschützt und als Vorranggebiete zur verkehrlichen Nutzung ausgewiesen werden. Die stillgelegte Bahnstrecke Pirna - Bad Gottleuba ist zusätzlich als Radweg zu kennzeichnen wie im Textteil S. 51 erläutert.	nicht folgen	Eine zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet Radweg ist nicht erforderlich, da die Festlegung als Vorranggebiet Nutzung stillgelegte Eisenbahntrasse bereits eine mögliche Nutzung als Radweg mit einschließt.
1000966	Stadt Dippoldiswalde	In den Jahren 2010 – 2013 wurden mit dem Ausbau B 170 südlich Dippoldiswalde Teile eines überörtlichen Radweges entlang der genannten Bundesstraße durch den Bund gebaut. Dieser Radweg sollte überörtlich in südlicher Richtung bis Altenberg, Ortsteil Kipsdorf, und in nördlicher Richtung über Malter bis nach Rabenau bzw. Dresden geplant und ausgebaut werden. Des Weiteren ist der Radweg um die Talsperre Malter mit aufzunehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	In der Radverkehrskonzeption Sachsen ist entlang der B 170 zwischen Dresden und Kipsdorf über weite Strecken die Anlage von straßenbegleitenden Radwegen vorgesehen. Laut Konzeption sind diese jedoch nicht Bestandteil des sachsenweiten touristischen Wegennetzes. Es besteht daher kein überörtlicher raumordnerischer Koordinierungsbedarf, der regionalplanerische Festlegungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten rechtfertigen würde. Der Planung und dem Bau der straßenbegleitenden Radwege steht der Regionalplan aber nicht entgegen, so dass die genannten Radwegeprojekte ohne regionalplanerische Einschränkungen realisiert werden können. Laut Radverkehrskonzeption Sachsen führt eine regionale Hauptradroute nach Malter, dort teilt sie sich in eine Strecke nach Höckendorf und eine nach Karsdorf und Possendorf. Rabenau ist nicht in das SachsenNetzRad eingebunden. Im Regionalplan-Entwurf wird das SachsenNetzRad als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden. Dann werden der westliche und nördliche Teil des Radweges um die Talsperre Malter als Bestandteil einer regionalen Hauptradroute im Regionalplan sichtbar sein. Der östliche Teil ist nicht Bestandteil des SachsenNetzRad und wird deshalb nicht im Regionalplan dargestellt sein.
1000418	Stadt Liebstadt	Der Lückenschluss des teilweise vorhandenen Radweges parallel zur K 8760 ist als Trasse mit in die Regionalplanung aufzunehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Laut Radverkehrskonzeption Sachsen handelt sich beim Lückenschluss an der K 8760 um den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges. Dieser ist im raumordnerischen Sinn (Maßstab des Regionalplans 1:100.000) keine neue Trasse, sondern eine Erweiterung einer vorhandenen Straßentrasse. Vorranggebiete werden im Regionalplan nur für den Neubau von Radwegen auf neuer Trasse festgelegt, da nur hier ein raumordnerischer Sicherungsbedarf besteht. Im Regionalplan-Entwurf wird jedoch eine nachrichtliche Darstellung des kompletten SachsenNetzRad in der Region erfolgen. Darin ist dann auch der angesprochene Abschnitt entlang der K 8760 enthalten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001203	Stadt Hohnstein	Bisher erfolgt in dem Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung keine Darstellung der Rad- und Reitwege. Diese sind Bestandteil des nicht in die Anhörung einbezogenen Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan. *"Zum besseren Verständnis und Einordnung sollte in der Karte das gesamte Radwegenetz der Radfernwege und regionalen Hauptradrouten, wie es in der Radverkehrskonzeption 2014 dargestellt ist. nachrichtlich aufgenommen werden." (Zitat Entw. Stellungnahme des LRA - KT-Beschluss 215-6-0202)*	folgen	Es war von Anfang an vorgesehen, ab dem Regionalplan-Entwurf das komplette SachsenNetzRad nachrichtlich darzustellen. Im Regionalplan-Vorentwurf ist bewusst darauf verzichtet worden, um die Aufmerksamkeit auf die im Regionalplan zu treffenden Festlegungen zu konzentrieren und nicht eine Vielzahl von Einwänden zu nachrichtlichen Übernahmen zu provozieren, die im Zuge der Regionalplanfortschreibung nicht ausgewertet werden können.
1001224	Stadt Hohnstein	Bei der Ausformung ist darauf zu achten, dass ausreichend regionale Radwegverbindungen zu überregionalen Netzen aufgebaut werden. Durch regionale Radwegverbindungen werden Möglichkeiten geschaffen, das Netz noch stärker für Tages- und Mehrtagesfahrten zu entwickeln. Gerade Rundkurse erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Gut angenommen werden dabei auch zunehmend E-Bikestrecken. Rundwegverbindungen sind wichtig zur Stabilisierung des Tourismus in der Region.	Kenntnisnahme	Im SachsenNetzRad, das die Grundlage für die Festlegungen im Regionalplan bildet, sind diese Anforderungen berücksichtigt.
1000886	Stadt Stolpen	Grundsätzlich kann den Zielen des Regionalplanes zugestimmt werden. Dennoch sollte beachtet werden, dass es zwingend notwendig ist, straßenbegleitende Radwege zu schaffen. Dies gilt auch für die S 159 in unserer Region. Auf das Konfliktpotential zum ständig steigenden Verkehrsaufkommen wird verwiesen. Besonders aus Sicht der Verkehrssicherheit ist derzeit die Strecke B 6 bis Neustadt/Sa. sehr kritisch zu bewerten. Es wird daher gefordert, diesen Abschnitt als Vorranggebiet Radweg für einen künftigen Radweg (straßenbegleitend) mit auszuweisen.	nicht folgen	Gegenstand des Regionalplans ist die Koordinierung überörtlicher und raumbedeutsamer Belange. Für die Anlage von straßenbegleitenden Radwegen ergibt sich kein raumordnerischer Koordinierungsbedarf, da keine neuen Trassen benötigt werden, sondern die Erweiterung einer bestehenden Straßentrasse erfolgt. Im Maßstab des Regionalplans (1:100.000) ist die Erweiterung einer bestehenden Trasse um wenige Meter nicht relevant (nicht raumbedeutsam).
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Radschnellwege				
1001310	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Aufgrund der Thematisierung im Verkehrsentwicklungsplan Dresden 2025plus (VEP) wurden im Entwurf des Regionalplanes Trassen für Radschnellwege dargestellt, die einer an der TU Dresden entstandenen Studienarbeit entnommen wurden. Da diese hier nicht vorliegt und der VEP keine hinreichend konkreten Aussagen zu Radschnellwegen in Dresden trifft, kann nur eine allgemeine Stellungnahme abgegeben werden: Radschnellwege sollen wichtige Ziele mit hohem Nachfragepotential über größere Entfernungen verknüpfen und dabei ein sicheres Befahren mit hohen Geschwindigkeiten ermöglichen. Daher sind sie durch besonders hohe Qualitätsstandards in der Linienführung, Ausgestaltung und Verknüpfung sowie hoher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet. Die Leistungsfähigkeit mit Geschwindigkeiten von über 20 km/h und eine sichere Befahrbarkeit erfordern in der Regel eine separate Führung auf Radverkehrsanlagen oder Radfahrstreifen und eine Trennung vom Fußverkehr sowie eine Mindestbreite von 4 Metern im Zweirichtungs- bzw. von 3 Metern im Einrichtungsverkehr. Zwei Fahrräder sollen nebeneinander verkehren und ohne	teilweise/ sinngemäß folgen	In der genannten Studienarbeit der TU Dresden wurden als Anforderungen für Radschnellwege die Angaben aus dem Entwurf des FGSV-Arbeitspapier "Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen" von September 2013 zu Grunde gelegt, die die vom SMWA genannten Parameter beinhalten. Es war Gegenstand der Arbeit, mögliche Korridore für Radschnellverbindungen anhand von Quellen und Zielen zu ermitteln und diese Korridore dann konkret auf das in Dresden vorhandene Straßen- und Wegenetz umzulegen und überschlägig den Ausbaubedarf für eine Gestaltung nach dem FGSV-Regelwerk zu ermitteln. Für die vom SMWA kritisch gesehene Radschnellverbindung zwischen Dresden und Meißen ist in konfliktträchtigen Abschnitten keine Führung auf dem Elberadweg vorgesehen, sondern der Neubau eines Radschnellweges neben dem Elberadweg bzw. eine Trennung von Fuß- und Radverkehr durch Nutzung parallel

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Störung durch ein drittes Fahrrad überholt werden können. Diese Forderungen sind aufgrund räumlicher und rechtlicher Restriktionen zumeist nicht umsetzbar. Für den im Entwurf des Regionalplanes als Radschnellweg vorgesehenen Abschnitt des Elberadweges zwischen Dresden und Meißen sieht das SMWA eine Umsetzung kritisch, zumal hier in vielen Bereichen eine Überlagerung mit Nutzungsansprüchen aus Fußverkehr, MIV und Freizeitverkehr stattfindet, die den Merkmalen einer Radschnellverbindung entgegenstehen. Im innerstädtischen Bereich sind neben den zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreiten die Abstimmung der Freigabezeiten der LSA an Knotenpunkten entscheidend für die Machbarkeit einer Radschnellverbindung. Aus Sicht des SMWA stehen insbesondere auch für den Elberadweg eine sichere Befahrbarkeit des Radweges (in Teilbereichen auch Querschnittserweiterung), die Realisierung ggf. noch vorhandener Lückenschlüsse und die Erhaltung des Bestandes vor der Einrichtung von Radschnellwegen im Vordergrund.		verlaufender Wege und Straßen.
1001822	Landeshauptstadt Dresden	Die Errichtung von Radschnellwegen in den Randgebieten und dem Dresdner Umland wird grundsätzlich befürwortet. Insbesondere die Substitution Rad anstelle Kraftfahrzeuge bei Wegen zwischen 5 und 15 Kilometern ermöglicht erhebliche Einsparungen von CO_2, Lärm und Luftschadstoffen. Längere Strecken sind für alltägliche Wege attraktiv, wenn auf ihnen ein zügiges Vorankommen und insbesondere wenig Konflikte mit Kraftfahrzeugen und Fußgängern vorhanden sind. Radschnellwege sollen vorrangig in den Randgebieten kleine Ortsteilzentren oder Gemeinden sicher miteinander verbinden. Im verkehrlichen Zentrum einer Stadt sind die Beschleunigung und Bevorrechtigung einzelner Verkehrsarten aufgrund erheblicher Flächenkonkurrenzen nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite muss jedoch konstatiert werden, dass sowohl der Flächenverbrauch als auch die Ausbauanforderungen für Radschnellwege sehr hoch sind und erhebliche Kosten verursachen, die mit einem Straßenneubau gleichgesetzt werden können. Auf absehbare Zeit kann deshalb nicht mit einer Realisierung gerechnet werden, zumal mit der Schließung von Netzlücken und der Qualitätsverbesserung vorhandener Wege mit vergleichsweise geringem Aufwand ein wesentlich höherer Effekt erzielt werden kann.	Kenntnisnahme	Die von der Landeshauptstadt Dresden aufgezeigten Schwierigkeiten werden vom RPV ebenfalls gesehen. Aus diesem Grunde soll auch noch keine Sicherung von Trassen in Form von Vorranggebieten erfolgen, wie es bei den konventionellen Radwegen aus dem SachsenNetzRad der Fall ist. Hinsichtlich der hohen Baukosten ist aber ebenso zu bedenken, dass mit dem Bau von Radschnellwegen eine Verlagerung von Kfz-Verkehr auf das Fahrrad angestrebt wird. Sofern sich diese Zielsetzung erfüllt, sinkt der Bedarf für den Ausbau von Straßen, in den gegenwärtig umfangreiche Finanzmittel investiert werden. Entscheidend ist daher nicht allein die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, sondern auch die politische Prioritätensetzung bei deren Aufteilung zwischen den einzelnen Verkehrsträgern.
1001823	Landeshauptstadt Dresden	Grundsätzlich wird maximal eine nachrichtliche Übernahme der Radschnellrouten für sinnvoll erachtet. Allerdings ist eine unverbindliche Studienarbeit dafür ein schwaches Fundament, da unklar ist, welche gesetzlichen Einschränkungen (Naturschutz, Hochwasser usw.) bereits berücksichtigt und ob die Wechselwirkungen mit der ÖPNV-Nutzung beachtet worden sind.	teilweise/ sinngemäß folgen	Aufgrund der bestehenden Unklarheit, ob Radschnellwege unter den Bedingungen im Verdichtungsraum Oberes Elbtal (nur knapp 800.000 Einwohner, teilweise bewegtes Relief) zu einem akzeptablen Nutzen-Kosten-Verhältnis realisiert werden können, teil der RPV das Anliegen, zunächst nur maximal *eine* Radschnellverbindung als Pilotprojekt planerisch weiterzubetrachten. In diesem Zusammenhang erscheint es jedoch nicht unbedingt sinnvoll, sich bei der nachrichtlichen Übernahme ebenfalls auf maximal eine Radschnellverbindung zu beschränken. Durch die Darstellung mehrerer Strecken kann der Netzgedanke

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				besser veranschaulicht werden. Im Falle des Scheiterns des Pilotprojektes an örtlichen Gegebenheiten wäre außerdem ersichtlich, wo alternative Möglichkeiten für ein Pilotprojekt bestünden. Da nachrichtliche Übernahmen keine regional-planerischen Festlegungen darstellen, erwachsen keinerlei planerische Konsequenzen aus der Darstellung. Vorschläge für planerische Festlegungen im Regionalplan-Vorentwurf zu Infrastrukturmaßnahmen sind auch in anderen Fällen noch nicht mit den Belangen von Naturschutz oder Hochwasser-vorsorge abgeglichen (z. B. Trassen für Hochspannungsleitungen). Die Beteiligung dient dieser Abstimmung. Um entgegenstehende Belange in Erfahrung zu bringen, müssen sie im Regionalplan-Vorentwurf bzw. -entwurf auch dargestellt werden.
1001165	Landkreis Meißen	Die Einrichtung von Radschnellwegen im Ballungsraum Oberes Elbtal, unabhängig von den touristischen Radwegen, wird begrüßt. Allerdings ist dies nach den Richtlinien zum Ausbau von Straßen Aufgabe der Straßenbau-lastträger, welche insbesondere das klassifizierte Straßennetz um bedarfs-gerechte schnelle Radwegverbindungen für den Alltagsverkehr ergänzen sollen. Inwieweit im Verdichtungsraum überhaupt geeignete Flächen bzw. Trassen verfügbar sind, sollte vor Aufnahme eines Grundsatzes geprüft werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der nachrichtlichen Darstellung der Radschnellwege im Regionalplan liegt eine ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit der TU Dresden zugrunde, in der der konkrete Flächenbedarf planerisch geprüft wurde. Die dargestellten Verbindungen sind das Ergebnis dieser Prüfung. Die konzipierten Radschnellwege verlaufen überwiegend auf bereits vorhandenen Trassen und nutzen dabei zu wesentlichen Teilen auch vorhandene touristische Radwege. Der raumordnerische Sicherungsbedarf ist daher überschaubar. Vorwiegend geht es um einen Umbau vorhandener Verkehrsanlagen mit dem Ziel, den Radfahrern Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern zu sichern bzw. die Kapazität der Radwege zu erhöhen.
1000686	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Eine Realisierung des vorgeschlagenen Radschnellweges von Dippoldiswalde über Freital nach Dresden erscheint fraglich, da bisherige Bemühungen um einen standardgerechten Ausbau eines „normalen" Radweges gerade im Bereich des Rabenauer Grundes scheiterten (naturschutzrechtlich sowie forstwirtschaftlich).	folgen	Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass keine Weiterqualifizierung der Trasse zu einem Koordinierungsgebiet Radschnellweg bzw. zu einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgesehen wird.
1000540	Stadt Radebeul	**Radschnellwege** Der wachsenden Bedeutung des Radverkehrs insbesondere innerhalb des Verdichtungsraumes sollte konzeptionell Rechnung getragen werden. Der vorliegende Planungsbedarf erfordert eine koordinierte Abstimmung auf Gemeinde und Landkreisebene. Insofern besteht aus Sicht der Stadt Radebeul der Anlass zur Aufnahme des Themas in die Regional- und Landesplanung.	folgen	Es wird vorgeschlagen, zur regionalplanerischen Umsetzung des Themas "Radschnellwege" einen Grundsatz zur konzeptionellen Vorbereitung und Abstimmung von Trassen zwischen der Stadt Dresden und den Umlandgemeinden in den Regionalplan-Entwurf aufzunehmen. Gegebenenfalls könnten auch für ausgewählte Radschnellwege Abschnitte mit Trassenneubaubedarf im Regionalplan-Entwurf als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Dazu würde sich z. B. die Verbindung von Klipphausen über Wilsdruff, Pennrich, Gorbitz und Löbtau bis an den Rand der Dresdner Innenstadt anbieten, da hier Bevölkerungsschwerpunkte liegen, die nicht durch die S-Bahn erschlossen sind und von den betroffenen Kommunen in der Beteiligung ein konkretes Interesse an einem Radschnellweg vorgetragen wurde. Soweit der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Radschnellweg durch einen Ausbau vorhandener Straßen und Wege hergestellt werden kann, wäre jedoch eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich.
1001051	Gemeinde Kreischa	Es wird die Ausweisung eines Radschnellwegs „Dresden-Lockwitztal-Kreischa“ angeregt. Derzeit befindet sich hier kein Radweg. Die Strecke wird allerdings durch viele Pendler rege genutzt. Der Straßenverkehr ist außerorts bis 100 km/h freigegeben. Die gemischte Nutzung der Verkehrsflächen von Kraftfahrern und Radfahrern ist daher sehr gefährlich. Die Gemeinde Kreischa ist schon seit Jahren bestrebt, auf dieser Strecke einen eigenen Radweg anlegen zu lassen. Diese Planung würde aber mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und –rückhalt kollidieren, da die Streckenführung zwangsläufig durch die Auenbereiche der Lockwitz führen muss. Daher wird die Sicherung dieser Route im Regionalplan für erforderlich gehalten.	folgen	Es wird vorgeschlagen, zur regionalplanerischen Umsetzung des Themas "Radschnellwege" einen Grundsatz zur konzeptionellen Vorbereitung und Abstimmung von Trassen zwischen der Stadt Dresden und den Umlandgemeinden in den Regionalplan-Entwurf aufzunehmen. Gegebenenfalls könnten auch für ausgewählte Radschnellwege Abschnitte mit Trassenneubaubedarf im Regionalplan-Entwurf als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Dazu würde sich z. B. die Verbindung von Klipphausen über Wilsdruff, Pennrich, Gorbitz und Löbtau bis an den Rand der Dresdner Innenstadt anbieten, da hier Bevölkerungsschwerpunkte liegen, die nicht durch die S-Bahn erschlossen sind und von den betroffenen Kommunen in der Beteiligung ein konkretes Interesse an einem Radschnellweg vorgetragen wurde. Soweit der Radschnellweg durch einen Ausbau vorhandener Straßen und Wege hergestellt werden kann, wäre jedoch eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich. Kreischa hat durch seine Kliniken einen hohen Einpendler-überschuss und ist über den Lockwitzgrund topografisch günstig mit Dresden verbunden. Dies sind ebenfalls gute Voraussetzungen für einen Radschnellweg. Eine Schienenverkehrsanbindung (Straßenbahn) nach Dresden existiert seit 1977 nicht mehr. Daher sollte auch für die Verbindung von Kreischa nach Dresden-Prohlis geprüft werden, ob ein raumordnerischer Sicherungsbedarf für neu zu bauende Trassenabschnitte besteht. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Hochwasservorsorge stellen keinen Konfliktpunkt mit den Radschnellwegen dar. Das Hochwasser kann über dem Radweg abfließen.
1000999	Gemeinde Wilsdruff	Die Radschnellwege stellen einen interessanten Ansatz dar, welcher vor allem für Ein- und Auspendler in die Gewerbegebiete Wilsdruff und Kesselsdorf interessant sein dürfte. Da es nach Aussagen unserer Gewerbetreibenden derzeit bereits eine größere Anzahl von Radlern zum Arbeitsplatz in unsere großen Gewerbebetriebe gibt, würde die Stadt Wilsdruff eine weitere Bearbeitung dieses Themas sehr begrüßen.	Kenntnisnahme	Es wird vorgeschlagen, zur regionalplanerischen Umsetzung des Themas "Radschnellwege" einen Grundsatz zur konzeptionellen Vorbereitung und Abstimmung von Trassen zwischen der Stadt Dresden und den Umlandgemeinden in den Regionalplan-Entwurf aufzunehmen. Gegebenenfalls könnten auch für ausgewählte Radschnellwege Abschnitte mit Trassenneubaubedarf im Regionalplan-Entwurf als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Dazu würde sich z. B. die Verbindung von Klipphausen über Wilsdruff, Pennrich, Gorbitz und Löbtau bis an den Rand der Dresdner Innenstadt anbieten, da hier Bevölkerungsschwerpunkte liegen, die nicht durch die S-Bahn erschlossen sind und von den betroffenen Kommunen in der Beteiligung ein konkretes Interesse

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				an einem Radschnellweg vorgetragen wurde. Soweit der Radschnellweg durch einen Ausbau vorhandener Straßen und Wege hergestellt werden kann, wäre jedoch eine raumordnerische Sicherung nicht erforderlich.
1001865	Ortschaftsrat Dresden-Cossebaude	Der vorhandene Elbradweg in Cossebaude ist in der Arbeitskarte 2 als Vorranggebiet Radweg dargestellt mit dem Ziel, das als Radschnellweg auszubauen. Dieser wird bereits als solcher genutzt mit erheblichen Belastungen für den Ortsteil Gohlis. Der Ortschaftsrat Cossebaude hat bereits im Rahmen des Radverkehrskonzeptes der Stadt Dresden im Bereich des Ortskernes von Gohlis (zwischen Windmühlenweg und westlichem Siedlungsrand von Gohlis) eine zusätzliche elbnahe Führung als Entlastung der Dorfstraße vorgeschlagen. Die Strecke soll als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Bei der Darstellung der Radschnellwege im Regionalplan-Vorentwurf handelt es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung und nicht um die Festlegung eines Vorranggebietes. Gleichwohl ist der Einwand zu berücksichtigen, falls im Regionalplan-Entwurf eine Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Radschnellwege beabsichtigt werden sollte. Dann ist zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Umfahrung des Ortskerns von Gohlis bestehen. Nach gegenwärtigem Arbeitsstand werden im Regionalplan-Entwurf aber keine raumordnerischen Sicherungen für Radschnellwege parallel zu Eisenbahnstrecken des Nahverkehrs vorgesehen.
Regionalplan Text > 3 Verkehrsentwicklung > Kartenhinweise				
1000729	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Zwecks besserer Lesbarkeit der Arbeitskarte 2 empfehlen wir eine Darstellung des Straßennetzes entsprechend der in den Richtlinien für die einheitliche Entwurfsgestaltung im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) enthaltenen Vorgaben vorzunehmen. Die Zeichenerklärung mit den für die jeweiligen Straßenklassen geltenden Farben fügen wir bei.	nicht folgen	Die Darstellung des Straßennetzes in der Arbeitskarte 2 setzt sich aus regionalplanerischen Festlegungen und nachrichtlichen Übernahmen zusammen. In den rechtskräftigen Plänen haben die regionalplanerischen Festlegungen in ihrer kartographischen Umsetzung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Planzeichen in Regionalplänen (Sächsische Planzeichenverordnung - SächsPlanzVO) vom 07.05.2014 zu folgen. Insofern sind die Regionalen Planungsverbände gebunden und es erfolgt bei der Darstellung in der Raumnutzungskarte eine Anpassung der Planzeichen. Alle nachrichtlichen Übernahmen, die die regionalplanerischen Festlegungen ergänzen, müssen sich den regionalplanerischen Festlegungen graphisch unterordnen.
1001315	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Im Gebiet der Stadt Sebnitz fehlt die bestehende, 2014 in Betrieb genommene Eisenbahnstrecke in Richtung Dolni Poustevna. Diese ist als Bestandsstrecke nachzutragen.	nicht folgen	Das Bestandsnetz der Infrastruktur ist in der Grundkarte enthalten, die auf der topographischen Karte 1 : 100.000 basiert. Herausgeber ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN). Die Hinweise zur Grundkarte werden an das GeoSN weitergeleitet.
1001316	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Im Gebiet der Gemeinde Hermsdorf-Neurehefeld ist die frühere Eisenbahnstrecke zwischen Holzhau und Moldava zum Teil als Vorranggebiet „verkehrliche Nachnutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke", zum Teil in oranger Farbe als Radweg dargestellt, wobei wegen der unterbrochenen lila-orangen Darstellung nicht klar wird, ob der Radweg hier ein Vorbehalts- oder ein Vorranggebiet sein soll. Es mag zwar den Verfassern klar sein, was gemeint ist, jedoch ist es für Außenstehende nicht eindeutig. Die grafische Darstellung sollte entweder eindeutig als „verkehrliche Nachnutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke"	folgen	Der Radweg ist im Gegensatz zur stillgelegten Eisenbahnstrecke nur als Vorbehaltsgebiet vorgesehen. Dies erschließt sich aus der Begründung des Regionalplans, wo jedes einzelne Vorbehaltsgebiet in einer Tabelle (S. 50 Regionalplan-Vorentwurf) aufgeführt ist. Zur Verbesserung der unbefriedigenden Lesbarkeit der Karte werden im Regionalplan-Entwurf die beiden Vorbehaltsgebiete Radweg auf der stillgelegten Eisenbahntrasse zwischen Teichhaus

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		oder als Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Radweg erfolgen; im Falle einer tatsächlich abschnittsweise unterschiedlich beabsichtigen Regelung sollte eine textliche Erläuterung erfolgen. Der LEP enthält zu dieser ehemaligen Strecke keine Festlegung, der Regionale Planungsverband ist hier also frei.		und Neurehefeld nicht mehr ausgewiesen, sondern nur noch eine Festlegung als Vorranggebiet Nutzung stillgelegte Eisenbahn-strecke vorgenommen. Diese Sicherung schließt die Möglichkeit, die Strecke als Radweg zu nutzen, mit ein. Die zusätzliche Sicherung als Radweg ist daher entbehrlich.
1001317	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die Eisenbahnstrecke Neustadt in Sachsen - Neukirch (Lausitz) ist eine Bestandsstrecke (wenn auch derzeit nur abschnittsweise mit regelmäßigem Verkehr). Sie ist nicht nach AEG stillgelegt und ist daher auch als Bestandsstrecke darzustellen (Z 3.4.7 im LEP), eine Ausweisung zur „verkehrlichen Nachnutzung ..." (im Sinne des G 3.4.2 LEP) ist nicht zulässig, da im Widerspruch zum LEP. Im Falle einer Stilllegung greift laut LEP sowieso die verkehrliche Nachnutzung.	folgen	wie vom Einwender dargelegt; VRG verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke Neustadt in Sachsen - (Neukirch) wird gestrichen
1001318	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die gesonderte Darstellung des Abschnitts Dippoldiswalde - Kurort Kipsdorf als „Wiederaufbau Eisenbahn (Baurecht)" ist zwar inhaltlich richtig, es erschließt sich jedoch nicht, was dabei eine „nachrichtliche Übernahme" (zumal unter unpräziser Berufung auf SMWA) sein soll. Auch wenn dieser Streckenabschnitt seit mehreren Jahren nicht genutzt werden konnte und derzeit wieder aufgebaut wird, handelt es sich eisenbahnrechtlich und raumordnerisch schlicht um eine Bestandsstrecke. Dieser Streckenabschnitt sollte daher auch nur so dargestellt werden (in Analogie zum Abschnitt Freital-Hainsberg - Dippoldiswalde).	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1001860	Landeshauptstadt Dresden	In der Arbeitskarte 2 sind die Signaturen Vorranggebiet Radweg, Vorranggebiet Straße und Vorschlag Radschnellweg aufgrund der ähnlich gewählten Farbgebung und gleichen Strichart schlecht unterscheidbar.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die regionalplanerische Festlegungen zu Vorranggebiet Straße und Vorranggebiet Radweg entspricht der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Planzeichen in Regionalplänen (Sächsische Planzeichenverordnung- SächsPlanzVO) vom 07.05.2014. In der Darstellung nachrichtlicher Übernahmen ist der Planungsverband nicht an Vorgaben gebunden. Der Planungsverband kann die Kartenzeichen für Vorranggebiete Straße nach Landesentwicklungsplan 2013 sowie die Darstellung des Vorschlages Radschnellweg ändern, so dass in der abschließend gewählten Regionalplankarte alle Inhalte ausreichend gut erkennbar und unterscheidbar sind. Im nächsten Verfahrensschritt wird eine farbliche Änderung der Darstellung der nachrichtlich übernommenen Vorranggebiete Straße sowie des Vorschlages Radschnellweg vorgenommen.
1001005	Gemeinde Wilsdruff	Die farbliche Unterscheidung von Stadtbahn und stillgelegter Eisenbahnstrecke in Arbeitskarte 2 ist etwas unglücklich gewählt.	folgen	Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Stadtbahn sowie zum Vorranggebiet verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke werden im Planentwurf Bestandteil der Raumnutzungskarte sein. Angewendet werden muss deshalb die Sächsische Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO). Die angesprochenen Festlegungen sind jedoch noch nicht enthalten. Deshalb ist ein farblich abgestimmter Entwurf der Kartensymbole durch die sächsischen Regionalen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Planungsverbände noch zu erarbeiten und der obersten Raumordnungs- und Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend werden die Kartensymbole angepasst.

Kapitel 4 Freiraumentwicklung

Kapitel 4.1 Freiraumschutz

Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz				
1002215	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage S. 55 ändern: Das ökologische Verbundsystem im Sinne dieses Planes ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz **teilweise in Überlagerung mit** Vorranggebiete**n** Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar. Begründung: Nur die Festlegung ökologischer Verbundflächen (im Sinne dieses Plans) durch VRG/VBG Arten- und Biotopschutz folgt den Vorgaben des LEP 2013 (Begründung zu Z 4.1.1.16 LEP 2013 (S. 115): „*Die raumordnerische Sicherung wertvoller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten erfolgt durch **Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz** im Rahmen der Regionalplanung.*)". Darüber hinaus ist eine Überlagerung mit Vorranggebieten Waldschutz (aber auch mit Regionalen Grünzügen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Waldmehrung oder Kulturlandschaftsschutz) gemäß Begründung zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16 LEP 2013 grds. möglich.	nicht folgen	Die Begriffsdefinition ökologisches Verbundsystem folgt dem LEP-Ziel Z 4.1.1.16: "In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen **und** ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen." Demnach bilden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz nicht alleinig das ökologische Verbundsystem. Dazu heißt es in der LEP-Plansatzbegründung: "Der Biotopverbund ist durch die Einbindung weiterer, außerhalb der Gebietskulissen liegender und regional bedeutsamer Gebiete mit Biotopverbundfunktion beziehungsweise mit Entwicklungspotenzial für die Übernahme von Funktionen im Biotopverbund zu ergänzen." Der Planungsverband bestimmt darüber hinaus auch die Vorranggebiete Waldschutz als Bestandteil des ökologischen Verbundsystems, die sich natürlich mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz überlagern können, aber auch darüber hinaus festgelegt werden.
1002216	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund“ fehlt noch Begründung zu Z 4.1.1.16 LEP 2013 (S. 115): „*Um innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz die Gebiete mit Verbundfunktion des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG identifizieren zu können, **sind diese in den Regionalplänen zu kennzeichnen.***“	folgen	Da, wie im Vorentwurf bereits angemerkt, die Vorranggebiete Arten und Biotopschutz erst im Entwurf dargestellt werden sowie die Vorranggebiete Waldschutz noch nicht mit anderen Vorrangansprüchen abgewogen worden sind, ist eine Karte zum „Großräumig übergreifender Biotopverbund“ im Vorentwurf noch nicht enthalten.
1000240	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Gebietskulisse des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP) für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes muss auf regionaler Ebene ausgefüllt werden, um die Verpflichtungen aus dem § 21 BNatSchG zum Biotopverbund zu erfüllen. Der LEP bezeichnet nur ausgewählte Schwerpunkte des Biotopverbundes, die aus landesweiter Sicht bedeutend sind, u. a. im Bereich des Natura 2000-Schutzgebietssystems. Als Grundlage für die Aktualisierung der Biotopverbundflächen aus dem Regionalplan 2009 liegen inzwischen zahlreiche neue Erkenntnisse zu Schwerpunkten besonderer Biotope	folgen	Die zwischenzeitlich übermittelten diesbezügliche Daten werden bei der Aktualisierung und weiteren Qualifizierung des ökologischen Verbundsystems beachtet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		sowie Artvorkommen vor, welche bei der Überarbeitung des ökologischen Verbundsystems berücksichtigt werden müssen. Diese Informationen können auf Anfrage von der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.		
1001811	Landeshauptstadt Dresden	Im Begründungstext zu Grundsatz 4.1.1.2 wird zur Erläuterung der Methodik auf Karte 2.1 - 4 des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan 2006 verwiesen. Diese Karten sind nicht Bestandteil des rechtskräftigen Regionalplanes 2009. Im Interesse der Transparenz der methodischen Herangehensweise sollten alle verwendeten Unterlagen des alten Landschaftsrahmenplanes wenigstens im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.	folgen	Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wird gegenwärtig überarbeitet und voraussichtlich im 2. Quartal 2016 der oberen Naturschutzbehörde zwecks Erteilung des Einvernehmens gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG übergeben. Vorher erfolgt dazu eine Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden. Wenn das Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde dazu vorliegt, wird der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan im Internet zur Verfügung stehen. Hinweis: der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan aus 2006 wurde allen unteren Naturschutzbehörden der Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes übergeben.
1001497	Region Ústí	Durch die GRRÚ wurden ebenfalls im Raum entlang der Staatsgrenze und der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge die folgenden Landschaftsgebiete (LG) definiert: • LG Nationalpark (NP) Böhmische Schweiz (1) • LG Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteine (2) • LG Erzgebirge – Hochflächen (7a) • LG Erzgebirge – Hänge, Gipfel und tiefe Täler (7b) • LG Böhmisches Niederland (12) Für diese LG wurden durch die GRRÚ landschaftsbezogene Qualitätsziele und Teilschritte zu ihrer Erfüllung festgelegt, z.B.: deutlich den Schutz und die Konservierung der bewahrten Werte der LG zu bevorzugen, die Entwicklung des Fremdenverkehrs, des Tourismus, der Erholung und der Siedlungs- und Produktionsfunktionen differenziert zu korrigieren, alle Vorhaben, welche den Landschaftscharakter negativ beeinflussen könnten, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bewahrung des hohen Werts des Landschaftscharakters individuell zu beurteilen, die Entwicklung der Landschaft mit Erreichung der Zielparameter des Elbewasserwegs von internationaler Bedeutung zu koordinieren, die Gefährdung der Erfüllung der landschaftsbezogenen Qualitätsziele der LG infolge des massiven Drucks auf die Aufstellung großer Windkraftwerke und ganzer Komplexe von diesen sowie Begleitbauten im unbebauten Territorium zu verhindern. Die Teilschritte zur Erfüllung der landschaftsbezogenen Qualitätsziele der LG auf tschechischer Seite entsprechen z.B. den im Vorentwurf der 2. Gesamt-fortschreibung des Regionalplans im Kap. 4.1.2. „Kulturlandschaft“ genannten Zielen.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz > Z 4.1.1.1 > ökologisches Verbundsystem				
1002217	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind auch vor dem Hintergrund des Klimawandels so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren. **Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsgebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren.** Begründung: Der großräumig übergreifende Biotopverbund im Sinne des LEP 2013 bzw. das ökologische Verbundsystem bedarf sowohl der Kern- als auch der Entwicklungsflächen, um seinen Funktionen gerecht werden zu können.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Vorschlag wird als eigenständiger neuer Grundsatz aufgenommen, da Vorbehaltsgebiete Grundsatzcharakter besitzen. "Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen, auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren."
1002219	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage in Begründung S. 56 ändern: …so stehen bei dem Verbund innerhalb von Flussauen Feucht- und Wiesenbiotope **sowie Auwälder** im Vordergrund,… Auwälder kommen zwar relativ selten vor, stellen aber besonders wertvolle Biotope dar. Sie sollten deshalb als wichtige Verbundstruktur innerhalb von Flussauen mit erwähnt werden.	folgen	Ergänzung wird, wie vorgeschlagen, erfolgen.
1002220	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	auf S. 55 im 3. Absatz einfügen: Besonders gefährdet sind solche Arten und Biotope, die an kühle und feuchte Standortbedingungen angepasst sind, wie naturnahe Fichtenwälder, hochmontan-subalpine Flora und Fauna der Mittelgebirge und Moore. Die Wiederherstellung der hydrologischen Durchgängigkeit der Moore, d. h. die Beseitigung der Gräben und Barrieren, unter Einschluss der silikatischen Einzugsgebiete der Moore, ist daher eine notwendige, dringliche und effektive Maßnahme des Naturschutzes, die auch gleichzeitig dem Klimaschutz dient (Wiederherstellung der Senkenfunktion für Kohlenstoff durch Torfwachstum bzw. Reduktion der Quellenfunktion). **Im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen ist eine Renaturierung von Mooren nur vertretbar, wenn es ausreichend belegt zu keinem zusätzlichen und für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen Eintrag von Huminstoffen kommen kann (Trinkwasserqualität).** Bei wärmeliebenden und an Trockenheit angepassten Arten sind … gesichert wird. Auf die Begründung zu G 4.1.1.19 Landesentwicklungsplan wird verwiesen. Dabei sind die Belange der Trinkwasserqualität zu berücksichtigen. Eine Renaturierung von Mooren im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nur vertretbar, wenn es zu keinem zusätzlichen und für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen Eintrag von	folgen	Ergänzungsvorschlag wird in die Begründung (Klimawandelfolgen) aufgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Huminstoffen kommen kann. Um dem Anliegen der Moorrenaturierung Rechnung tragen zu können, sind daher weitere Untersuchungen zu den Wirkzusammenhängen erforderlich. Solange der Wirkzusammenhang zwischen der Renaturierung von Mooren und dem Austrag von Huminstoffen aus diesen Mooren allgemein nicht hinreichend geklärt ist, sollte aus Vorsorgegründen auf die Renaturierung von Mooren im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen im Zweifel verzichtet werden.		
1002221	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung S. 57, VRG Punkt 9: Streichung "4 ha" Steillagen und Abflussbahnen können bereits unterhalb von 4 ha Größe sehr wertvoll sein und hohe Relevanz für Wassererosionsgefährdung haben. Deshalb sollten auch kleinere Flächen berücksichtigt werden, soweit das maßstabsbedingt möglich ist.	nicht folgen	Die regionalplanerischen Festlegungen sind einerseits an eine Raumbedeutsamkeit gebunden und müssen andererseits im Maßstab 1:100.000 eindeutig darstellbar sein. Das ist im Regelfall für Flächen unter 4 ha nicht mehr gegeben (eine Fläche auf der Karte von 2 mm Kantenlänge, was einem Gebiet von 4 ha entspricht, ist gerade noch zu identifizieren).
1002222	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zu Begründung VRG Arten- und Biotopschutz S. 57 VRG Punkt 10: Ergänzung: fachrechtlich gesicherte sowie geplante Schutzgebiete **und geschützte Teile von Natur und Landschaft** gemäß SächsNatSchG (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark Sächsische Schweiz, Kernzonen des Naturschutzgroßprojektes Bergwiesen im Osterzgebirge, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, besonders geschützte Biotope) Insbesondere die in der Aufzählung enthaltenen besonders geschützten Biotope fallen nicht unter die Kategorie „Schutzgebiete“.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ausweisungskriterien werden im Entwurf differenziert bzw. im Einzelnen benannt werden, so dass die besonders geschützten Biotope ein gesondertes Kriterium darstellen.
1002223	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zu Begründung, VBG Arten- und Biotopschutz, S. 57 VBG Punkt 5: Ergänzung: SPA-Gebiete **(soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet ausgewiesen sind)** und regional bedeutsame Zugvogelrastplätze SPA-Gebiete gehören zu den NATURA 2000-Gebieten und kommen damit auch als Vorranggebiet in Betracht. Soweit SPA-Gebiete oder Teile davon nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, sollen sie als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.	folgen	Die SPA-Gebiete werden auch als Ausweisungskriterium für den Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz fungieren, soweit eine Eignung als Kernbereich des ökologischen Verbundsystems besteht.
1002224	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung S. 56 nach letztem Absatz ergänzen: Durch die weitgehende Vermeidung entsprechender störender Handlungen in den Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz soll deren Funktion und Entwicklung als Verbindungsgebiete des ökologischen Verbundsystems nachhaltig unterstützt werden. Begründung: Eine Eingrenzung von Vermeidungsvorgaben allein auf die Vorrangflächen ist nicht nachvollziehbar.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgeschlagene Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen, aber ohne das Wort "nachhaltig", da Vorbehaltsgebiete kein Ziel- sondern nur Grundsatzcharakter besitzen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz > Z 4.1.1.1 > Teichwirtschaft				
1001411	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Der Schutz des Biotopverbundes ist wünschenswert und die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz müssen in einer Form festgelegt werden, dass der Verbund als solcher bestehen bleiben und entwickelt werden kann. Wichtig hierbei ist der Satz „Soweit bestehende Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete deren naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht widersprechen, können sie in der Regel in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiter betrieben werden. (S. 57)" Es muss immer wieder betont werden, dass die Teichwirtschaften in ihrer ureigenen Art aktiver Naturschutz sind. Ohne die Bewirtschaftung würde es in Sachsen diese Wasserkörper nicht geben, die klimatischen und naturräumlichen Begebenheiten würden die Erhaltung von Teichen ohne Bewirtschaftung nicht zulassen. Teichgebiete stellen für viele Arten von Zugvögeln Rast- und Fressplätze dar und dienen dem Rückzug von geschützten Arten (z.B. Rotbauchunke). Dennoch dürfen sie nicht als Biotop angesehen und ebenso wenig als Vorranggebiete Arten- und Naturschutz ausgewiesen werden. Dies ist nicht notwendig. Wird den Teichwirten die Bewirtschaftung nach der „Guten Fachlichen Praxis" auf eigenes Ermessen gewährt, werden die wichtigen Naturschutzarbeiten bereits gewährleistet. Insofern sollten die Nutzungsziele für die Teichwirtschaften primär erhalten, gefördert und entwickelt werden. Jeglicher Einschränkung durch den Naturschutz wird hiermit entschieden widersprochen, da sich somit der Naturschutz selber behindern würde. Ohne die Teichwirtschaften würden unter anderem geschützte Arten wie der Kormoran, der Fischotter und der Silberreiher nur unzureichende Nahrungsgrundlagen vorfinden. Daher ist es unumgänglich, die Teichwirte für ihre Naturschutzarbeit zu honorieren und bei Schäden durch diese Arten auch zu entschädigen. Für Fließgewässer und Seen gilt dies ähnlich. Während diese Wasserkörper durchaus als Biotope ausgewiesen werden können, müssen die bestehenden Nutzungen respektiert werden. Hier ist vor allem die Angelfischerei betroffen. Die Anglerverbände und -vereine betätigen sich in der Fischbestandshege, der Gewässerpflege und Umweltbildung. Daher ist es äußerst wichtig, diese Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Die Nutzung zur Angelfischerei darf sowohl im Gewässer als auch am Ufer nicht eingeschränkt werden.	nicht folgen	Die Teichgebiete sind naturschutzrechtlich Bestandteil mehrerer Schutzgebietskategorien (FFH, SPA, NSG etc.); diese fungieren wiederum als Kriterien für die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und werden daher als solche im Planentwurf auch dargestellt werden. Wie selber in der Stellungnahme erwähnt, gilt der Satz: „Soweit bestehende Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete deren naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht widersprechen, können sie in der Regel in bisheriger Art und im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.".
4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz > Z 4.1.1.1 > VRG Arten- und Biotopschutz				
1001589	Sächsisches Staats-ministerium des Innern	Es wird empfohlen, in der Begründung klarstellend zu erläutern, worin der Unterschied zwischen den im LEP 2013 verwendeten Begriffen „Kernbereiche“ (Karte 7 LEP) bzw. „Kernflächen“ (Anhang A 1, Begründung zu FZ 21) und dem in Z 4.1.1.1 verwendeten Begriff „Kerngebiet“ besteht.	folgen	Es wird einheitlich der Begriff "Kernbereich" zur Anwendung kommen. In der Plansatzbegründung wird der Begriff erläutert: "Laut Bundesamt für Naturschutz sollen Kernbereiche den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Sie umfassen Reste natürlicher bzw. naturnaher und halbnatürlicher Flächen,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen, die eine negative Auswirkung der intensiv genutzten Landschaft auf die Kernbereiche verhindern sollen. Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen."
1001133	Landkreis Meißen	Es wird vorgeschlagen, bei der Ausweisung von entwidmeten Eisenbahnstrecken mit überörtlicher Bedeutung als Vorranggebiet für die Dauer der Stilllegung, die Strecke auch in das Ökologische Verbundsystem Arten und Biotopschutz aufzunehmen. Gründe Die stillgelegten Bahnstrecken haben im Landkreis Meißen eine außerordentliche und ggf. einzigartige Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotop- und Habitatverbund der Saum- und Gebüschflora sowie fast aller terrestrischen besonders und streng geschützten Tierarten als Lebensraum und Ausbreitungskorridor, insbesondere in der bereits weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Mit der ausdrücklich auf die Dauer der Stilllegung befristeten Einbeziehung dieser Bahnstrecken in das Ökologische Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz wird die Gewährleistung des Planungsziels - Erhalt der Trassen als räumliche Ressource für kommende Generationen - rechtssicher gewährleistet und zwischenzeitlich das Biotopverbundsystem entscheidend stabilisiert.	folgen	Als weiteres Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz wird unter Beachtung von § 21 Abs. 6 BNatSchG aufgenommen: "stillgelegte Bahntrassen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften"
1001148	Landkreis Meißen	Grundsätzlich besteht zu den vorgeschlagenen Ausweisungskriterien Einvernehmen. Der Sachverhalt erfordert allerdings nach unserer Auffassung eine eingehende Erörterung an Hand einer Kartendarstellung, die noch nicht Bestandteil der Unterlage ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt drängen sich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde folgende Hinweise auf: • Es wird aus Fach- und Rechtsgründen abgeraten, grundsätzlich alle besonders geschützten Biotope mit der Vorrangfunktion „Biotopverbund" zu versehen. Diese Ausweisung sollte auf besonders geschützte Biotope in fachrechtlich gesicherten bzw. geplanten Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG, einschl. Natura-2000) beschränkt bleiben. • In diesem Sinn wird auch vorgeschlagen, festgesetzte Landschaftsschutzgebiete als Vorranggebiet in den Biotopverbund aufzunehmen, soweit sie sich im Schutzzweck auf den Schutz von Biotopen und Habitaten und deren Kohärenz beziehen. Für die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Landkreis Meißen trifft dies ausdrücklich zu. • Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind unseres Erachtens eindeutig Vorranggebiete in Bezug auf den Artenschutz. Dies ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass sie Bestandteil des Natura-2000 - Schutzgebietssystems sind (wird in der vorliegenden Unterlage teilweise	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Kriterienkatalog besagt, dass die aufgezählten Gebiete in der Regel zur Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz führen. Es handelt sich bei den aufgeführten Kriterien sozusagen um den "Ausgangspool". Sie müssen zum einen in das ökologische Verbundsystem aufgrund ihrer Art und Lage integrierbar sein und zum anderen noch mit anderen Raumansprüchen abgewogen werden. Landschaftsschutzgebiete besitzen z. B. gegenüber Naturschutzgebieten oder dem Nationalpark eine geringere fachrechtliche Schutzwürdigkeit und fungieren daher als ein Kriterium für die Festlegung Vorbehaltsgebietsanspruch Arten- und Biotopschutz. Das schließt nicht aus, dass insbesondere für den Arten- und Biotopschutz und für die ökologische Verbundfunktion bedeutsame Bereiche eines Landschaftsschutzgebietes in die Vorranggebiete aufgenommen werden (wie das bereits bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft im Regionalplan 2009 der Fall ist). Die SPA-Gebiete werden auch als Ausweisungskriterium für den Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz fungieren, soweit eine Eignung als Kernbereich des ökologischen Verbundsystems

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		negiert!), weil sie rechtsverbindlich zum Schutz von bestimmten Arten von europäischer Bedeutung ausgewiesen sind. Die betroffenen Arten sind zudem in den einschlägigen Grundschutzverordnungen ausdrücklich benannt. In Bezug auf die SPA-Gebiete kommen zudem nach europäischem und nationalem Recht dieselben strengen Schutzvorschriften zur Anwendung. Eine Ausweisung von Teilflächen des Natura-2000-Schutzgebietssystems als Vorbehaltsgebiet und anderen Teilflächen als Vorranggebiet erscheint damit aus Rechtsgründen nicht belastbar und fachlich unbegründet. Der Flächenzuwachs der Vorrangflächen des Ökologischen Verbundsystems in Folge der Einbeziehung der SPA-Flächen erscheint auf Grund der Überschneidung der einzelnen Schutzgebietskategorien in der Fläche auch nur örtlich relevant. • Er wird empfohlen, das ökologische Verbundsystem an Hand einer Karte, die auch eine Darstellung von Natura-2000 und den Schutzgebieten nach nationalem Recht (einschließlich der geplanten) enthält, für die Planungsregion verbindlich darzulegen. Dabei sind u. E, Kohärenzbeziehungen zumindest zu Natura-2000- Gebieten (auch in angrenzenden Planungsregionen, in Brandenburg und in der Tschechischen Republik) zwingend in die Betrachtung einzubeziehen. Die entsprechenden Shapes zur kartenmäßigen Darstellung für die Situation im Landkreis Meißen in Bezug auf die aus Artenschutzsicht regional bedeutsamen Habitate werden aus technischen Gründen elektronisch übermittelt.		besteht. Die Aufnahme einer "Schutzgebietskarte nach Naturschutzrecht" sowie einer Karte "Ökologisches Verbundsystem" wird angestrebt.
1001158	Landkreis Meißen	Im aktuellen Regionalplan ist im Bereich östlich der B 169 zwischen Lichtensee und Wülknitz ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesem Vorranggebiet liegt die Kreisstraße 8570. Beim Landkreis Meißen läuft momentan eine Voruntersuchung für die Verlegung der Kreisstraße aus der Ortslage Lichtensee. Für die Verlegung werden zwei Varianten untersucht. Als Vorzugsvariante wird in der Anhörung der Träger öffentlicher Belange deutlich die Variante 1 mit der neuen Trassenführung über die Panzerstraße südlich von Lichtensee befürwortet. In der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zu unserer Anhörung vom 23.6.2015 (Bearbeiter Herr Peter Seifert) teilten Sie uns mit, dass eine Änderung des Regionalplans (Aufhebung des Vorranggebietes bzw. eine Zielabweichung) möglich ist. Wir bitten Sie, bei der Aufstellung des Regionalplans von einer Verlegung der Kreisstraße 8570 auf die Panzerstraße auszugehen und den Plan entsprechend anzupassen.	folgen	Das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz wird sich nicht mehr südlich von Lichtensee erstrecken.
1000241	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Den vorgeschlagenen Kriterien, welche i.d.R. zur Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz führen, wird zugestimmt.	Kenntnisnahme	
1001808	Landeshauptstadt Dresden	Die Methodik zu Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem wird als erster Schritt für geeignet gehalten, die bestehenden wertvollen Flächen für Arten und Biotopschutz abzubilden. Es bedarf jedoch einer planerischen Weiterbearbeitung, um diese Flächen zu einem tragfähigen Verbundsystem zu entwickeln. Es sollte ein weiterer methodischer Schritt angefügt und analog des	folgen	Nach Fertigstellung der Festlegung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erfolgt eine Differenzierung in die Handlungsbedarfe Erhalt/Pflege und Herstellung/Entwicklung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		geltenden Regionalplanes ein Handlungsbedarf abgeleitet und grafisch dargestellt werden (siehe Karte D des Landschaftsrahmenplanes zum rechtskräftigen Regionalplan).		
1001809	Landeshauptstadt Dresden	Damit die Vorranggebiete langfristig und auch unter dem Aspekt des Klimawandels bestehen können, sollten die von der Methodik derzeit erfassten Gebiete auf ausreichende Flächenausdehnung erweitert, miteinander vernetzt und von Pufferflächen (z. B. Vorbehaltsgebiete) umgeben werden. Es wird angeregt, die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz vor der Abwägung mit anderen Raumansprüchen mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.	folgen	Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, der auch die Vorrang- und Vorbehaltsansprüche Arten- und Biotopschutz beinhaltet, wird gegenwärtig überarbeitet und voraussichtlich im 2. Quartal 2016 der oberen Naturschutzbehörde zwecks Erteilung des Einvernehmens gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG übergeben. Vorher wird eine Abstimmung dazu mit den unteren Naturschutzbehörden erfolgen.
1001825	Landeshauptstadt Dresden	Im Landesentwicklungsplan 2013 sind gemäß Ziel 4.1.1.3 die naturnahen Auenbereiche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Auenbereiche zahlreicher Gewässer liegen oftmals über Gemeindegrenzen hinweg und ziehen sich räumlich über größere Distanzen. Aus diesem Grund sind klare regionalplanerische Vorgaben hier wünschenswert. Es sollte deshalb weiterhin eine kartenmäßige Darstellung und klare Definition der naturnahen Auenbereiche auf Regionalplanebene erfolgen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die naturnahen Auenbereiche werden im überarbeiteten Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan dargestellt (bisher Karte 2.1-3) und fungieren als Festlegungskriterium für die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz.
1001826	Landeshauptstadt Dresden	Im letzten Absatz der Begründung zum Ziel 4.1.1.1 sollte der Begriff „unmittelbare Umgebung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz“ definiert werden. Außerdem sollte dargelegt werden wie die Störungen in der Praxis vermieden werden sollen.	folgen	Der letzte Absatz der Plansatzbegründung zu Z 4.1.1.1 wird wie folgt gefasst: "Durch die Vermeidung von störenden Handlungen, wie Bebauung, Abgrabung, Verlärmung, Schadstoffeintrag, durchschneidend wirkende Trassen, in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie in deren unmittelbarer, im funktionalen Zusammenhang stehender Umgebung wird deren Funktion und Entwicklung als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems nachhaltig unterstützt. Die maßstabsbedingte Konkretisierung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz ist im Einzelfall nach den Auswirkungen der störenden Handlung (Art und Weise, Intensität) auf den vorhandenen Artenbestand einschließlich seines Lebensumfeldes zu bestimmen."
1001655	Gemeinde Hirschstein	Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind die berechtigten Interessen konkurrierender Nutzer, insbesondere der Landwirtschaft, angemessen zu berücksichtigen. Dies schließt die Gewährung vertretbarer Bewirtschaftungsstrukturen (Größe, Zuschnitt der Felder/Schläge) ein.	folgen	Es werden nunmehr gemäß Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt (nicht mehr Natur und Landschaft). Die Belange der Landwirtschaft werden auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung berücksichtigt.
1000160	Gemeinde Niederau	Es wird seitens der Gemeinde Niederau begrüßt, dass die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kartographisch neu bearbeitet werden sollen. Bezüglich der Ausweisungskriterien gibt es keine Beanstandungen.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000723	Stadt Großenhain	Im Übrigen wird gefordert, dass in Bezug auf den Punkt Z 4.1.1.1 die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete als Vorranggebiete in den Biotopverbund aufgenommen werden.	nicht folgen	Landschaftsschutzgebiete besitzen z. B. gegenüber Naturschutzgebieten oder dem Nationalpark eine geringere fachrechtliche Schutzwürdigkeit und fungieren daher als ein Kriterium für die Festlegung Vorbehaltsgebietsanspruch Arten- und Biotopschutz. Das schließt nicht aus, dass insbesondere für den Arten- und Biotopschutz und für die ökologische Verbundfunktion bedeutsame Bereiche eines Landschaftsschutzgebietes in die Vorranggebiete aufgenommen werden (wie das bereits bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft im Regionalplan 2009 der Fall ist).
1001062	Gemeinde Kreischa	In Kreischa befinden sich ein ausgewiesenes FFH-Gebiet und ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Nähere Angaben erhalten Sie sicherlich durch die Naturschutzbehörden und –verbände. Wir möchten lediglich auf die nachrichtliche Übernahme hinweisen.	Kenntnisnahme	
1000428	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel liegt innerhalb von Schutzgebieten, welche sich teilweise (FFH) bereits innerhalb der Stadt erstrecken. Eine weitere Ausweisung zusätzlicher Gebiete wird nicht für notwendig erachtet.	Kenntnisnahme	Hinweis: der Regionale Planungsverband setzt keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht fest Bereits im rechtsgültigen Regionalplan sind im Gemeindegebiet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Die nunmehr gemäß LEP festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ersetzen im Wesentlichen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.
1001227	Stadt Hohnstein	Ergänzend möchte die Stadt Hohnstein darauf hinweisen, dass im Bereich Cunnersdorf, Ehrenberg bis Hohnstein in den letzten Jahren vermehrt der Rotmilan anzutreffen ist. Ob es sich hierbei um einen Brutplatz handelt, oder die Tiere die Offenlandflächen nur als Nahrungsgebiet vermehrt aufsuchen, sollte durch die zuständigen Naturschutzbehörden in der kommenden Brutzeit geprüft werden.	Kenntnisnahme	
1000439	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Auch wenn eine Ausweisung der Elbe als Vorranggebiet noch nicht erfolgt ist, weise ich unter Bezugnahme auf § 4 BNatSchG bereits vorsorglich darauf hin, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße gewährleistet bleiben muss. Die zur Erhaltung des Verkehrszwecks geeigneten und erforderlichen Maßnahmen werden durch das WSA bestimmt (§§ 7, 8 WaStrG).	folgen	Bezüglich der Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße gelten die landesplanerischen Regelungen (Z 4.1.2.2 LEP sowie die Ziele im Kapitel 3.5 Binnenschifffahrt des LEP). In diesem Kontext sowie unter Beachtung der hier betroffenen Natura 2000 - Gebiete steht ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz grundsätzlich nicht im Konflikt mit der Nutzung der Elbe als Binnenwasserstraße.
1001218	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Stillgelegte Bahntrassen sind in besonderer Weise geeignet, Bestandteil des ökologischen Verbundsystems/Arten- und Biotopschutz zu werden. Dies ergibt sich neben ihrer Arten- und Biotopausstattung auch aus dem speziellen katastermäßigen Zuschnitt der Flächen, die bereits von ganz allein einen linearen Biotopverbundkorridor bilden, ohne aufwändige Vermessungs- und Flurneuordnungsverfahren durchführen zu müssen. Es wird hier auf § 21a SächsNatSchG verwiesen, in welchem ausdrücklich festgehalten wurde, dass	folgen	Als weiteres Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz wird unter Beachtung von § 21 Abs. 6 BNatSchG aufgenommen: "stillgelegte Bahntrassen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften"

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bereits bestehende Biotopverbundstrukturen soweit wie möglich für die Biotopvernetzung herangezogen werden sollen. Wir fordern die Aufnahme der stillgelegten Bahntrassen in das ökologische Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz.		
1001266	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der vorliegende Entwurf ist in der aktuellen Fassung nicht durchschaubar und sollte strukturiert werden. Für den Biotopverbund sollte eine Mindestflächengröße (10 % des Planungsgebietes) festgelegt werden. In der aktuellen Entwurfsversion des Regionalplanes fehlen wesentliche Aussagen zum Artenschutz in den verschiedensten Bereichen (z.B. Windenergie, Ökologisches Verbundsystem). Hier besteht offensichtlich hoher Beratungs- und Mitwirkungsbedarf. Es wird empfohlen, dass im weiteren Planungsprozess qualifizierte Spezialisten, Naturschutzbehörden oder Einrichtungen des privaten Rechts, eventuell auch auf Vertragsbasis, einbezogen werden, um einen entsprechend fachlich hochwertigen Regionalplan in Bezug zum Artenschutz zu entwickeln. Wir bitten Sie, unsere Hinweise bei der weiteren Ausarbeitung des Planentwurfes zu berücksichtigen und uns im weiteren Verlauf der Planung weiter einzubeziehen.	folgen	Der 10 %ige Flächenanteil eines Landes für den Biotopverbund ist in § 20 Abs. 1 BNatSchG bereits fachrechtlich festgeschrieben. Der prozentuale Anteil der Flächen des ökologischen Verbundsystems im Regionalplan kann erst nach Erstellung des vollständigen Entwurfs ermittelt werden. In Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden wurde die Karte 6 des Regionalplans (Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten) überarbeitet und dient u. a. als Fachgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie für die Beurteilung potenzieller Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß Schritt 11 der im Vorentwurf dargestellten Methodik (Kapitel 5.1).
1000792	Grüne Liga Sachsen e. V.	Stillgelegte Bahntrassen sind in besonderer Weise geeignet, Bestandteil des ökologischen Verbundsystems/Arten- und Biotopschutz zu werden. Dies ergibt sich neben ihrer Arten- und Biotopausstattung auch aus dem speziellen katastermäßigen Zuschnitt der Flächen, die bereits von ganz allein einen linearen Biotopverbundkorridor bilden, ohne aufwändige Vermessungs- und Flurneuordnungsverfahren durchführen zu müssen. Es wird hier auf § 21a SächsNatSchG verwiesen, in welchem ausdrücklich festgehalten wurde, dass bereits bestehende Biotopverbundstrukturen soweit wie möglich für die Biotopvernetzung herangezogen werden sollen. Wir fordern die Aufnahme der stillgelegten Bahntrassen in das ökologische Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz.	folgen	Als weiteres Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz wird unter Beachtung von § 21 Abs. 6 BNatSchG aufgenommen: "stillgelegte Bahntrassen in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften"
1000593	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Obwohl diesbezüglich Landtagsbeschlüsse und Biodiversitätsstrategie vorliegen, ist die konkrete Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes landesweit leider noch immer nicht in Angriff genommen worden, abgesehen von drei methodischen Pilotstudien. Die regionalplanerische Festsetzung von Vorranggebieten kann nur als ersten Schritt betrachtet werden, Wege zur konkreten Umsetzung sollten aufgezeigt werden.	Kenntnisnahme	Die Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen ist gesetzlich durch § 1 Abs. 4 BauGB sowie durch § 11 Abs. 1 BNatschG festgeschrieben.
1000594	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Kleinflächige Objekte wie FND, geschützte Biotope - Wie sollen diese maßstabsgerecht dargestellt werden?	teilweise/ sinngemäß folgen	FND und besonders geschützte Biotope dienen i. d. R. mit als Kriterien für die Festlegung der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz. Die Ermittlung erfolgt computergestützt, so dass dabei keine Darstellungsprobleme auftreten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000595	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Natura 2000- Gebiete als Vorranggebiete: wäre wünschenswert, gemeint sind aber hier FFH-Gebiete, denn SPA-Gebiete finden sich bei Vorbehaltsgebieten	folgen	Die SPA-Gebiete werden auch als Ausweisungskriterium für den Vorranggebietsanspruch Arten- und Biotopschutz fungieren, soweit eine Eignung als Kernbereich des ökologischen Verbundsystems besteht.
1000614	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Der Exkurs zu den Folgen des Klimawandels für Arten/Biotope übersieht, dass die Hauptursache des Artenrückganges nach wie vor die intensive Landnutzung (Versiegelung/Zerschneidung, industrielle Landwirtschaft) ist. Das müsste hier auch angesprochen und als Grund für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten und Biotope benannt werden.	nicht folgen	Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz folgt dem landesplanerischen Handlungsauftrag aus Z 4.1.1.16 LEP. Hier findet sich auch die Begründung für diese Ausweisungen. Da der prognostizierte Klimawandel eine relativ neue Herausforderung darstellt, wird in der Plansatzbegründung - wie auch in anderen Kapiteln - explizit darauf eingegangen. Mit den Folgen der intensiven Landnutzung setzten sich insbesondere die Festlegungen zu den sanierungsbedürftigen Bereichen bzw. die Festlegungen im Kapitel Landwirtschaft auseinander.
1002140	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	S. 56 letzter Absatz: Wie ist die „unmittelbare Umgebung" von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz definiert bzw. bemessen und wie sollen die Störungen in praxi vermieden werden?	folgen	Der angesprochene Sachverhalt wird auf S. 57 letzter Absatz im Satz 1 angesprochen. Im folgenden Satz wird auf eine jeweilige Einzelfallprüfung verwiesen: "Die Ausdehnung der Pufferzone um ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist im Einzelfall nach den Auswirkungen der störenden Handlung (Art und Weise, Intensität) auf den vorhandenen Artenbestand einschließlich seines Lebensumfeldes zu bestimmen."
4.1 Freiraumschutz > 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem / Arten- und Biotopschutz > G 4.1.1.2 > regionale Schwerpunkte Fließgewässersanierung				
1002218	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	**Änderung in Ist-Ziel:** Die Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung **sind** hinsichtlich ihrer Gewässerstruktur vorrangig **zu sanieren**. In den Regionalen Schwerpunkten der Fließgewässeröffnung **ist** der Rückbau von verrohrten und die Renaturierung von naturfern ausgebauten einschließlich querverbauten Fließgewässern bzw. -abschnitten unter Beachtung der Hochwasserabflussfunktion des jeweiligen Fließgewässers **möglichst durchzuführen**. Dabei **sind die ökologische Durchgängigkeit herzustellen sowie** die Voraussetzungen für die Entwicklung einer naturnahen **Ufervegetation (einschließlich standortgerechter Ufergehölze) zu schaffen.** Begründung: Strenge Ist-Vorgabe in Z 4.1.2.3 LEP 2013: „Zur Verbesserung der Gewässerökologie **sind** verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Ergebnis der Diskussion zum Vorentwurf wird auf einen eigenen Plansatz (G 4.1.1.2) verzichtet, da das regionalplanerische Anliegen bereits ausreichend durch Z 4.1.2.3 LEP geregelt ist (gemäß Z 4.1.2.3 LEP sind zur Verbesserung der Gewässerökologie verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen.).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre **Durchgängigkeit ist herzustellen**. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.“		
1002225	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung, S. 57, 4. Absatz wie folgt ändern: Als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ sind alle Oberflächenwasserkörper mit der Einstufung des ökologischen Zustands mäßig oder schlechter ausgewiesen worden. Begründung: Die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL ist abgeschlossen. Die Pläne sind veröffentlicht und ab dem 22.12.2015 gültig. Aus der ökologischen Zustandseinstufung der Oberflächenwasserkörper ergibt sich in der Regel ein unmittelbarer Handlungsbedarf, der sich entsprechend im Regionalplan wiederfinden muss. Zur Konkretisierung der unmittelbaren Handlungsbedarfes bzgl. der Gewässerstruktur können die Gewässerabschnitte der OWK, die nicht in den guten ökologischen Zustand eingestuft wurden und eine Strukturgüteklasse schlechter als 3 (mäßig verändert) aufweisen als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“ ausgewiesen werden. Die Daten liegen im LfULG vor bzw. können über die interaktiven Karten des LfULG abgerufen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1002226	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Beachten/ Abgleich: Strukturverbessernde Maßnahmen, insb. Offenlegung von Gewässerabschnitten in den Maßnahmenprogrammen der WRRL/HWRM-RL, sächsisches Durchgängigkeitsprogramm WRRL-MP hat Schwerpunkgewässer benannt. Regionalplan sollte den raumordnerischen Rahmen für die gewässerbezogenen Maßnahmenprogramme bieten und deshalb von abgestimmten Datengrundlagen ausgehen.	folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1002363	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Kartenmäßige Ergänzung der Biela in der Ortslage der Stadt Königstein als Schwerpunkt der Fließgewässersanierung. Biela und Cunnersdorfer Bach stellen wertvolle Lebensräume und Biotopkorridore dar. Innerhalb des Stadtgebietes Königstein ist die Verbundfunktion zur Elbe insbesondere durch mehrere Querbauwerke in der Biela behindert.	folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstruktur-kartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Demnach wird im Entwurf die Biela in der Ortslage Königstein als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung festgelegt werden.
1001611	Landesdirektion Sachsen	Vorschlag zur Änderung der Formulierung 2. Absatz (Bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit): „Die Nutzung von Gewässern, insbesondere die Entnahme von Wasser, das Einleiten von Abwässern, der Ausbau von Gewässern und deren Unterhaltung müssen mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) übereinstimmen. Gemeint sind deren Umwelt- und Bewirtschaftungsziele. Damit soll sich der bisher erreichte Zustand möglichst nicht verschlechtern. Ggf. geplante Sanierungsmaßnahmen sollen den Zustand der Gewässer verbessern“.	folgen	Textpassage in der Plansatzbegründung wird wie folgt ersetzt: „Gewässerbenutzungen, insbesondere Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen sowie Gewässerausbau, die Wasserkraftnutzung und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, müssen in Verträglichkeit mit den jeweiligen wasserkörperbezogenen Umwelt- bzw. Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie realisiert werden, um sowohl Verschlechterungen des bisher erreichten Zustandes weitgehend auszuschließen sowie gegebenenfalls geplante Sanierungsmaßnahmen zur Zustandsverbesserung positiv zu unterstützen.“
1001612	Landesdirektion Sachsen	Beachten/ Abgleich: Strukturverbessernde Maßnahmen, insbesondere Offenlegung von Gewässerabschnitten in den Maßnahmenprogrammen der WRRL/HWRM-RL, sächsisches Durchgängigkeitsprogramm WRRL-MP benennt Schwerpunktgewässer. Regionalplan sollte den raumordnerischen Rahmen für die gewässerbezogenen Maßnahmenprogramme bieten und deshalb von abgestimmten Datengrundlagen ausgehen.	folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1002147	Landesdirektion Sachsen	Vorschlag zur Änderung der Formulierung: „In den Regionalen Schwerpunkten der Fließgewässersanierung, soll deren Verrohrung ganz oder abschnittsweise zurückgebaut werden. Naturfern ausgebaute oder querverbaute Fließgewässer sollen renaturiert werden. Dabei sollen Fließgewässer ihrer Eigenschaft als Wasserläufe, durch die das Hochwasser abfließen kann, gerecht werden“. Den allzu langen, substantivierten Schachtelsatz, in drei Sätze einteilen. Unnötige Substantive bitte entfallen lassen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ausweisungen regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung und -öffnung werden in Absprache mit den Fachbehörden überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auf einen eigenen regionalplanerischen Grundsatz verzichtet, da der LEP selbst mit Z 4.1.2.3 eine Zielformulierung (also keinen Grundsatz) besitzt und dieses Ziel i. V. m. den regionalplanerischen Festlegungen der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung ausreichend den Sachverhalt regelt.
1001140	Landkreis Meißen	Die Ausweisung der Regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Ausgehend davon, dass sich im Freistaat Sachsen der Großteil der Gewässer im schlechten ökologischen	folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Zustand befindet, die Gewässer bis auf wenige Ausnahmen erheblich verändert wurden und der Bewirtschaftungsplan bis 2021 vorsieht, ca. ein Drittel (!) der Gewässer in den guten Zustand zu überführen, erscheint die Wahl der Schwerpunkte willkürlich, und wenig nachvollziehbar. Diese Auswahl führt u.a. dazu, dass z. B. der Hafen Riesa als Schwerpunkt der Gewässersanierung benannt wird?! Wir bitten hier dringend um Kontaktaufnahme und Abstimmung eines nachvollziehbaren Auswahlsystems. Der Landschaftsrahmenplan von 2006 liegt uns nicht vor und dürfte auch im Hinblick auf die bevorstehende Verabschiedung des Bewirtschaftungsplanes 2015-2021 (inklusive Aktualisierung der Strukturkartierung und der ökologischen/chemischen Zustandsbewertung) kaum aktuell und anwendbar sein.		WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wird gegenwärtig überarbeitet. Nach Abstimmung mit den UNB der Gebietskörperschaften wird er voraussichtlich im 2. Quartal 2016 der oberen Naturschutzbehörde zwecks Erteilung des Einvernehmens gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsNatSchG übergeben.
1000242	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Bei der Auswahl der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung/-öffnung sollten nicht nur die Beurteilungskriterien (Biotoptypenbewertung, Gewässerlänge) berücksichtigt werden, sondern die Kenntnisse der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde einfließen. Das setzt aber voraus, dass nochmals eine intensive fachliche Prüfung erfolgt. Sich daraus ergebende mögliche Veränderungen sollten eingearbeitet werden.	folgen	In Auswertung der diesbezüglichen Hinweise aus den Stellungnahmen werden die regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung/-öffnung überarbeitet bzw. aktualisiert. Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1001810	Landeshauptstadt Dresden	Die Begründung sollte im letzten Absatz präzisiert werden. Der Satz: „Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden hat das Umweltamt die verrohrten Fließgewässerabschnitte im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes (2015) aktualisiert.“ ist nicht korrekt. Die Stadt Dresden führt eine amtliche Gewässerkarte, in welche laufend Aktualisierungen nachgetragen werden. Diese Daten können jeweils aktuell abgefragt werden und sollten die Basis für die Darstellung von verrohrten Gewässern bilden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Grundsatz 4.1.1.2 wird im Entwurf nicht mehr weiter verfolgt, da der Plansatz Z 4.1.2.3 LEP die Thematik ausreichend regelt. Die Grundlagen für die zeichnerischen Festlegungen der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden neu aus der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 entnommen. In der Begründung zum Abschnitt 4.1.1 wird dazu ausgesagt werden: "In der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 wurde die Qualität

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				von Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässerökosystemen nach verschiedenen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen naturraumtypischen Ausprägung des Gewässers bewertet. Gemäß dieser Bestandsaufnahme sind in der Region insbesondere bei den Komponenten Gewässerstruktur, Durchgängigkeit der Gewässer, Zustand der Fischfauna und biologische Gewässergüte teilweise erhebliche Defizite erkennbar. Die Gewässerstruktur beschreibt die morphologische Ausprägung von Gewässer, Ufer und Auenbereich. Es werden dabei auch Störstellen, Verbau, Vegetation und Biotoptypen erfasst und bewertet. Die Gewässerstruktur hat wesentlichen Einfluss auf die Artenvielfalt und Selbstreinigungskraft des Gewässers sowie das Vorhandensein von Rückzugsgebieten (für Fische und weitere Gewässerlebewesen) bei Extremereignissen wie Hochwasser und Niedrigwasser. Eine große, naturnahe Strukturvielfalt ist insbesondere eine wichtige Grundlage für den natürlichen Erhalt eines gewässerspezifischen Fischbestandes. Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1001827	Landeshauptstadt Dresden	Grundlage für die Ableitung der Maßnahmen „regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung“ ist nach der Begründung zum Grundsatz der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2006. Derzeit werden die Ziele des Landschaftsplanes der Stadt Dresden für die Gewässerentwicklung überprüft und aktualisiert, ebenso die Darstellung der Maßnahmen. Die Ausweisung der „regionalen Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ sollte für das Stadtgebiet von Dresden auf dieser Grundlage überprüft und nur regional bedeutsame Gewässerbereiche übernommen werden. Die aktualisierten und korrigierten Daten können voraussichtlich Ende 2015 digital übergeben werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstruktur-kartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1001828	Landeshauptstadt Dresden	Im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmen an Fließgewässern werden nicht in „Sanierung“ und „Öffnung“ der Gewässerabschnitte differenziert dargestellt, der landschaftsplanerische Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Gewässerstrukturgüte. Weiterhin unterlagen die Landschaftsplan-Maßnahmen einer planerischen Abwägung, so dass nicht alle verrohrten Fließgewässer in der Stadt zur Offenlegung vorgesehen sind. Darüber hinaus sollte sich im Sinne der Abgrenzung der Aufgabenbereiche von Regionalplanung und gemeindlicher Bauleitplanung nur auf tatsächlich überörtlich wirkende Fließgewässermaßnahmen bezogen werden.	folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstruktur-kartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1001397	Gemeinde Diera-Zehren	Betrifft: • Öffnung Rietschebach bei Naundörfel zerschneidet landw. Flächen • Und Öffnung der Verrohrung Obermuschütz nach Niedermuschütz-RW-Kanal/Widderbach • -> Bedenken der Gemeinde- der Eintrag landwirtschaftlicher Nutzfläche in ein offenes Fließgewässer führt in kurzer Zeit zum Verschlammen und Zusetzen • Wiesen- u. Weidenflächen gehen verloren • Landwirte sollten Auflagen zum Erhalt der Nutzflächen erhalten • Niedermuschützer Widderbach- Einmündung in ELBE- Biberburgen stauen den Widderbach an- Lösungsansätze erforderlich Obermuschütz Richtung Niedermuschütz; Schieritz (Seilitzer Wasser) zum Ketzerbach in Arbeitskarte 1 enthalten! Hinweis: Öffnung wird entspr. örtlicher Gegebenheiten / Nutzungen nicht befürwortet!	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ausweisungen regionale Schwerpunkte der Fließgewässer-sanierung und-öffnung werden in Absprache mit den Fachbehörden überarbeitet. Hinweis: Weitere Belange können im nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren eingebracht werden.
1000659	Gemeinde Klipphausen	Arbeitskarte 1 - Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung sind mit den Fachbehörden und der Gemeinde zu überarbeiten. Hier z.B. die Fließgewässeröffnung des Gallenbaches in Sönitz	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ausweisung der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung und -öffnung wird unter Zugrundelegung der nunmehr vorliegenden Daten der WRRL für den 2. Bewirtschaftungszyklus in Absprache überarbeitet. Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Der Gallenbach ist aufgrund seiner nur lokalen Bedeutung (Gewässer 2. Ordnung gem. § 30 SächsWG) in der Gewässerstrukturkartierung nicht aufgenommen.
1001006	Gemeinde Wilsdruff	In der Arbeitskarte 1 sind die regionalen Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung dargestellt. Der Bereich vom Gewerbegebiet Wilsdruff (Hühndorfer Höhe) nach Kaufbach wurde bereits geöffnet und kann somit entfallen.	folgen	Da kein regionalplanerischer Handlungsbedarf mehr besteht, wird die Festlegung regionaler Schwerpunkt der Fließgewässeröffnung im Bereich vom Gewerbegebiet Wilsdruff (Hühndorfer Höhe) nach Kaufbach nicht mehr weiter verfolgt.
1001271	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässeröffnung können wir uns anschließen, hier vor allen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.	Kenntnisnahme	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1000967	Stadt Dippoldiswalde	In die Arbeitskarte 1 – Freiraum - sollten die Gewässer „Ochsenbach“ mit seiner Mündung in die Rote Weißeritz als regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung und „Kreuzbach“ in der Ortslage Dippoldiswalde, vor allem nach den Hochwasserereignissen 2002 und 2013, aufgenommen werden.	nicht folgen	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Der Kreuzbach (aus Reinholdshain kommend) und der Ochsenbach

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				(aus Sadisdorf kommend) sind aufgrund ihrer nur lokalen Bedeutung (Gewässer 2. Ordnung gem. § 30 SächsWG) in der Gewässerstrukturkartierung nicht aufgenommen.
1001204	Stadt Hohnstein	Die Ausweisung regionaler Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung südlich der Ortslagen Cunnersdorf und Ehrenberg wird befürwortet. Berührt sind die nordöstlichen Zuflüsse des Cunnersdorfer Dorfbaches, die östlichen Zuflüsse des Bärenhohlflüsschens, das Lohsen- und Steubengründel. Die Maßnahmen wurden bereits im Landschaftsplan der Stadt vorgeschlagen. Konkurrierende Nutzungen sind mit den Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen noch abzustimmen.	Kenntnisnahme	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Die nordöstlichen Zuflüsse des Cunnersdorfer Dorfbaches, die östlichen Zuflüsse des Bärenhohlflüsschens, das Lohsen- und Steubengründel sind aufgrund ihrer nur lokalen Bedeutung (Gewässer 2. Ordnung gem. § 30 SächsWG) in der Gewässerstrukturkartierung nicht enthalten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001540	Planungsverband Region Chemnitz	Bei den Regionalen Schwerpunkten der Fließgewässeröffnung können sich aufgrund unterschiedlich angewendeter Methodiken im Einzelfall Abweichungen im Grenzbereich zum Planungsverband Region Chemnitz ergeben. Im Zuge der weiteren Erstellung der Regionalpläne sollten dazu Abstimmungen auf Arbeitsebene erfolgen.	Kenntnisnahme	Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Da nunmehr in beiden Planungsverbänden die Bestandsaufnahme nach WRRL zu Grunde gelegt wird, sind die Festlegungen an der gemeinsamen Regionsgrenze im Wesentlichen übereinstimmend.
1000463	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Unterläufe einzelner Gewässer, die in die Elbe münden, sind als Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung ausgewiesen. Der Mündungsbereich ist im Regelfall als Einlaufbauwerk, d.h. eine Anlage ausgestaltet. Soweit diese im Zuge der Fließgewässeröffnung angepasst werden, ist eine frühzeitige Einbindung der WSV erforderlich, um die Betroffenheiten für die Elbe als Verkehrsweg einschätzen zu können. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen zu G 2.3.2.5.	Kenntnisnahme	Der angesprochene Sachverhalt wird im nachgeordneten Plangenehmigungsverfahren geprüft.
1000951	NABU LV Sachsen e. V.	In die Begründung sollte explizit als Gewässerbenutzung die Wasserkraftnutzung aufgenommen werden. Das Anstauen und Ausleiten von Gewässern zur Wasserkraftnutzung hat einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Durchgängigkeit von Fließgewässern. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH zur WRRL (Az.: C- 461/13) halten wir die nachfolgende Ergänzung (fett) für zwingend notwendig: *„Gewässerbenutzungen, insbesondere Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen sowie Gewässerausbau, **die Wasserkraftnutzung** und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, müssen in Verträglichkeit mit den jeweiligen wasserkörperbezogenen Umwelt- bzw. Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) realisiert werden, um sowohl Verschlechterungen des bisher erreichten Zustandes weitgehend auszuschließen sowie ggf. geplante Sanierungsmaßnahmen zur Zustandsverbesserung positiv zu unterstützen.“*	folgen	Der Anregung wird in der Begründung zur Ausweisung der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung aufgenommen. Hinweis: Auf einen diesbezüglichen eigenständigen Plansatz wird nunmehr verzichtet, da Z 4.1.2.3 LEP eine ausreichende Regelung trifft.
1001410	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Der Grundsatz wird unterstützt mit den oben genannten Einschränkungen, wenn bestehende Nutzungen existenziell gefährdet sind. In diesen Fällen muss eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Generell kann aber der Neubau von Wasserkraftanlagen abgelehnt werden, da primär die bestehenden	Kenntnisnahme	Die Ausweisungen regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung und -öffnung werden in Absprache mit den Fachbehörden überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auf einen eigenen regionalplanerischen Grundsatz verzichtet, da der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Strukturen saniert und genutzt werden sollen. Die Ausführungen zu dem Grundsatz sind zielführend im Sinne der WRRL. Sollten Gewässersanierungen durchgeführt werden, sollten die Nutzungen (hier besonders Wasserentnahme) geprüft werden. Eine Abwägung zwischen den wasserhaushalts- und naturschutzfachlichen Parametern von Fließgewässern und Teichanlagen sind zu beachten. Im Zuge des Klimawandels wird sich vor allem die Thematik des langfristigen Wassermangels manifestieren. Dies betrifft Fließ- und Standgewässer sowie Teiche gleichermaßen. Durch extreme Witterungsverhältnisse werden zeitlich begrenzte Situationen auftreten (Starkregen mit Hochwasser, Trockenheit mit Hitze), welche substantiell die Gewässer bedrohen werden. Die Planungen müssen auf diese Entwicklungen eingehen und sie einplanen. Für die Durchgängigkeit von Fließgewässer bedeutet dies, dass Fischaufstiegsanlagen durchaus für mehrere Tage im Jahr trocken liegen können, weil die Abflussmenge nicht einmal ausreicht, die Mindestwassermenge der Fischtreppe zu bedienen. Daher ist eine Abwägung umso wichtiger.		LEP selbst mit Z 4.1.2.3 eine Zielformulierung (also keinen Grundsatz) besitzt und dieses Ziel i. V. m. den regionalplanerischen Ausweisungen der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung ausreichend den Sachverhalt regelt. Hinweis: Weitere Belange können im nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren eingebracht werden.
1001868	Ortschaftsrat Dresden-Cossebaude	In den Bereichen von Oberwartha und Cossebaude sind in der Arbeitskarte 1 Fließgewässersanierung und -öffnungen am Lotzebach und Hässige Bach enthalten. Da das Einzugs- bzw. Quellgebiet dieser Gewässer stark wassererosionsgefährdet ist, sollten Rückhaltegebiete bzw. -anlagen geschaffen und ausgewiesen werden.	nicht folgen	Die Anregung betrifft eher einen lokalen fachplanerischen Belang. Fokus der Raumordnung ist hier die Wiederherstellung regional bedeutsamer strukturreicher Fließgewässerabschnitte. Im Ergebnis der Diskussion zum Vorentwurf wird auf einen eigenen Plansatz (bisher G 4.1.1.2) verzichtet, da das regionalplanerische Anliegen bereits ausreichend durch Z 4.1.2.3 LEP geregelt ist (gemäß Z 4.1.2.3 LEP sind zur Verbesserung der Gewässerökologie verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen.). Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001884	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen in Langebrück ist von einem der drei Grundsätze Fließgewässeröffnung, ausgeräumte Ackerflächen bzw. Aufforstung, teilweise auch von Überlagerungen an Grundsätzen betroffen. Daher wird zur Vermeidung unangemessener Belastungen für die Landwirtschaft angeregt: Ähnlich wie im Grundsatz 4.2.1.4 soll in den Grundsatz G 4.1.1.2 der Passus „unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft“ ergänzt werden.	nicht folgen	Auf den Plansatz G 4.1.1.2 wird verzichtet, da er nicht über den entsprechenden Plansatz Z 4.1.2.3 LEP hinausgeht.
1001904	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Bei der Offenlegung von bisher verrohrten Gewässern, die in einer landwirtschaftlichen Drainage verliefen, ist vorrangig auf diese Flächen die Vernetzung mit verbindenden Grünzäsuren zu planen, um weiteren Verlusten an landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden. Begründung: In der Regel bedingt die Offenlegung eine Einschränkung der Landwirtschaft in dem beiderseits des freigelegten Gewässers ein nicht nutzbarer Randstreifen von 10 m entsteht. In einigen Fällen ist die Fläche aufgrund ihres dann verbliebenen Zuschnitts landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar.	Kenntnisnahme	Diese Bereiche können, soweit planerisch sinnvoll, in das ökologische Verbundsystem aufgenommen werden.
1001906	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Hinweis: Der Verweis auf den Landschaftsplan der Stadt Dresden soll entfallen. Der Landschaftsplan ist derzeit in der Bearbeitungsphase nach der Anhörung und noch nicht rechtsgültig. Als Formulierung wird vorgeschlagen: Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sind die verrohrten Fließgewässerabschnitte im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes {2015) aktualisiert/ durch die zuständige Fachbehörde aktualisiert worden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Grundsatz 4.1.1.2 wird im Entwurf nicht mehr weiter verfolgt, da der Plansatz Z 4.1.2.3 LEP die Thematik ausreichend regelt. Die Grundlagen für die zeichnerischen Festlegungen der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden neu aus der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 entnommen. In der Begründung zum Abschnitt 4.1.1 wird dazu ausgesagt werden: "In der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 wurde die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässerökosystemen nach verschiedenen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen naturraumtypischen Ausprägung des Gewässers bewertet. Gemäß dieser Bestandsaufnahme sind in der Region insbesondere bei den Komponenten Gewässerstruktur, Durchgängigkeit der Gewässer, Zustand der Fischfauna und biologische Gewässergüte teilweise erhebliche Defizite erkennbar. Die Gewässerstruktur beschreibt die morphologische Ausprägung von Gewässer, Ufer und Auenbereich. Es werden dabei auch Störstellen, Verbau, Vegetation und Biotoptypen erfasst und bewertet. Die Gewässerstruktur hat wesentlichen Einfluss auf die Artenvielfalt und Selbstreinigungskraft des Gewässers sowie das Vorhandensein von Rückzugsgebieten (für Fische und weitere Gewässerlebewesen) bei Extremereignissen wie Hochwasser und Niedrigwasser. Eine große, naturnahe Strukturvielfalt ist

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				insbesondere eine wichtige Grundlage für den natürlichen Erhalt eines gewässerspezifischen Fischbestandes. Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.
1001879	Ortschaftsrat Dresden-Oberwartha	In den Bereichen von Oberwartha und Cossebaude sind in der Arbeitskarte 1 Fließgewässersanierung und -öffnungen am Lotzebach und Hässige Bach enthalten. Da das Einzugs- bzw. Quellgebiet dieser Gewässer stark wassererosionsgefährdet ist, sollten Rückhaltegebiete bzw. -anlagen geschaffen und ausgewiesen werden.	nicht folgen	Die Anregung betrifft eher einen lokalen fachplanerischen Belang. Fokus der Raumordnung ist hier die Wiederherstellung regional bedeutsamer strukturreicher Fließgewässerabschnitte. Im Ergebnis der Diskussion zum Vorentwurf wird auf einen eigenen Plansatz (bisher G 4.1.1.2) verzichtet, da das regionalplanerische Anliegen bereits ausreichend durch Z 4.1.2.3 LEP geregelt ist (gemäß Z 4.1.2.3 LEP sind zur Verbesserung der Gewässerökologie verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen.). Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000822	Privat	Wir widersprechen der Offenlegung des Baches auf unseren Flurstücken der Gemarkung Dresden Cunnersdorf. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ausweisung der regionalen Schwerpunkte der Fließgewässersanierung und -öffnung wird unter Zugrundelegung der nunmehr vorliegenden Daten der WRRL für den 2. Bewirtschaftungszyklus in Absprache überarbeitet. Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung werden nunmehr Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den 2015 aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sich innerhalb eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen. Auf eine Differenzierung der Festlegung zwischen Sanierung und Öffnung wird nunmehr verzichtet. Die Bachläufe um Cunnersdorf sind aufgrund ihrer nur lokalen Bedeutung (Gewässer 2. Ordnung gem. § 30 SächsWG) in der Gewässerstrukturkartierung nicht aufgenommen.

Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft				
1002227	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	im Erläuterungskasten, im 3. Satz ergänzen: **Steinrücken- und Heckenlandschaften des Osterzgebirges** Dieser Landschaftstyp ist ebenfalls regionaltypisch und naturschutzfachlich wertvoll. Er hat eine sehr hohe Landschaftsbildrelevanz.	folgen	Die Steinrücken-Heckenlandschaften des Osterzgebirges werden als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt und im Plansatz 4.1.2.2 verankert. Die Plansatzbegründung wird diesbezüglich wie folgt ergänzt: "Steinrücken-Heckenlandschaften Als die bäuerliche Kolonisation im 12./13. Jahrhundert bis in das Osterzgebirge vordrang, entstanden sogenannte Waldhufendörfer mit Waldhufenfluren; diese waren für das Gebirge besonders geeignet. Ausgehend vom Bachlauf als Siedlungsachse wurden senkrecht dazu die meist 50 bis 100 m breiten Hufen angelegt, welche sukzessive gerodet und ackerbaulich bewirtschaftet worden sind. Die im Ackerboden befindlichen Steine wurden dabei auf den Grenzen der Hufen gesammelt. So entstanden allmählich die Steinrücken bzw. Lesesteinwälle, die heute größtenteils mit Hecken bestanden sind. Diese strukturreichen Steinrücken-Heckenlandschaften sind schützenwerte historische Kulturlandschaftsbereiche des Osterzgebirges. Darüber hinaus sind sie Nahrungs- und Reproduktionshabitate für die Arten der Halboffenlandschaften und bieten Schutz und Deckung. Für Arten anderer Lebensraumkomplexe stellen die überwiegend extensiv genutzten Grenzlinienhabitate Verbindungs- und Ausbreitungskorridore dar. Steinrücken gehören in Sachsen zu den besonders geschützten Biotopen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG). Regelmäßige Pflegemaßnahmen sollen dazu beitragen, dass sich alle Sukzessionsstadien, insbesondere auf offenen Standorten mit ihrer spezifischen Flora und Fauna regenerieren können. Die 19 Steinrücken-Heckenlandschaften umfassen insgesamt eine Fläche von 12.300 ha mit einer 418 km Steinrücken-Hecken-Länge. Sie wurden ab einer Mindestgröße von 50 ha und ab einer Dichte von 25 m Steinrücken/Hecke pro Hektar ausgewählt."
1000574	Landesamt für Archäologie	Zu den in der sächsischen Landesverfassung niedergelegten Staatszielen (Art. 11 Verfassung des Freistaates Sachsen) gehören auch der Schutz und die Pflege der archäologischen Denkmale. Dementsprechend nennt auch der Landesentwicklungsplan 2013 im Leitbild „die Bewahrung und Pflege des reichen Bestandes an Kulturdenkmalen" als „Eckpfeiler der Landes- und Regionalentwicklung" (LEP 2013, S. 9).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die archäologischen Kulturdenkmale werden in den Plansatz G 4.1.2.7 aufgenommen. Im Kapitel Landwirtschaft (da hier die landwirtschaftlichen Nutzer angesprochen werden) wird ein neuer Grundsatz wie folgt aufgenommen: "Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Den Unterlagen des vorliegenden Planentwurfs ist zu entnehmen, dass Veränderungen gegenüber dem Regionalplan von 2009 vorgeschlagen werden. Dies betrifft insbesondere Punkt 4.1.2 auf S. 60 des vorliegenden Planentwurfs. Darin wird vorgeschlagen, auf eine Darstellung der archäologischen Fundstellen sowie auf die Ausführungen des Plansatzes G 7.2.5 zu verzichten, da die darunter aufgeführten archäologischen Belange im Sächsischen Denkmalschutzgesetz und im Baugesetzbuch ausreichend geregelt seien. Mit Verweis auf die im Regionalplan 2009 eingearbeitete ausführliche textliche Erläuterung (dort S. 57) kann zwar auf die Darstellung der bislang bekannten archäologischen Fundstellen in Form einer Karte (dort Karte 17) verzichtet werden, nicht jedoch auf die textlichen Ausführungen hinsichtlich Funktion und Eigenart archäologischer Kulturdenkmäler sowie von Auswirkungen auf diese. Denn diese Ausführungen dienen in hohem Maße der Sensibilisierung der Nutzer des fortzuschreibenden Regionalplanes in die spezifische Thematik und Problematik. Gemäß dem Handlungsauftrag LEP Z 4.1.3.3 sollen Böden mit besonderer Funktionalität, darunter auch Böden mit besonderer Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte, gesichert werden. Der archäologische Bodenschutz sollte daher in der Gliederung unter Pkt. 4.1.2 „Kulturlandschaft" als eigener Unterpunkt • Archäologische Kulturdenkmale aufgeführt werden. Nach dem aus dem LEP abgeleiteten Handlungsauftrag der Sicherung der Archivfunktion sollte ein kurzer Text die Eigenart archäologischer Denkmale erläutern: Wir bitten daher um Aufnahme der nachfolgenden gegenüber 2009 leicht modifizierten Ausführungen, die den aktuellen Kenntnisstand (Stand 2015) seitens des Landesamtes für Archäologie wiedergeben. Archäologische Kulturdenkmale sind Zeugnisse menschlichen Wirkens, die sich im Bo-den erhalten haben. Gleichzeitig sind sie wichtige Kulturlandschaftselemente und Erfüllen die Archivfunktion im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes. Das Landesamt für Archäologie begrüßt es ausdrücklich, dass bereits im Regionalplan 2009 auf die Archivfunktion des Bodens und auf archäologische Kulturdenkmäler als Elemente der Kulturlandschaft hingewiesen wurde. Diese Archivfunktion erstreckt sich auf die **Gesamtheit** aller bekannten und derzeit noch unbekannten archäologischen Kulturdenkmäler als Quellen menschlicher Kulturgeschichte und sollte als Hinweis so beibehalten werden. Denn es gilt stets zu bedenken, dass in den Altsiedellandschaften die derzeit bekannten und kartierten Denkmalflächen lediglich ca. 25% der tatsächlich im Boden erhaltenen archäologischen Substanz ausmachen, und der Bestand an archäologischen		Altsiedellandschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Bodennutzung so durchgeführt wird, dass die Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale dauerhaft gewährleistet ist." Die Begründungen der Plansätze werden die Hinweise aus der Stellungnahme enthalten. Der Begriff "historische Kulturdenkmale" kommt im Vorentwurf nur im Zusammenhang mit der Ausweisung "Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage" vor. Insofern erübrigt sich eine Unterscheidung der Kulturdenkmale in historische und prähistorische.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Denkmalen **tatsächlich wesentlich umfangreicher** ist. So sind beispielsweise auf ausgewählten Flächen der Dresdner Elbtalweitung trotz umfänglicher Voruntersuchungen lediglich ca. 25 % des tatsächlich vorhandenen Denkmalbestandes bekannt, während 75 % erst während des Oberbodenabtrages erkannt werden konnten. Diese Situation ist auf Gunstflächen wie beispielsweise dem Mittelsächsischen Lößhügelland übertragbar. Die Kenntnis der frühen Geschichte Sachsens ist nach wie vor ausgesprochen bruchstückhaft. Gerade in den Lößgefilden ist das archäologische Potenzial allerdings durch die starke landwirtschaftsbedingte Erosion extrem gefährdet, so dass dadurch zerstörte Denkmäler unwiederbringlich verloren sind. Große Teile des Planungsgebietes gehören zu den wichtigsten Altsiedellandschaften in Sachsen, die auf eine über 7000jährige Geschichte zurückblicken können (Dresdener Elbtalweitung, Elbtal, Lommatzscher Pflege, Großenhainer Pflege, Moritzburger Heide- und Teichlandschaft). Hinzu treten die vor allem im Osterzgebirge liegenden montanen Kulturlandschaften mit umfangreichen Relikten des historischen Bergbaus sowohl unter als auch über Tage. Diese Bodenarchive bilden einen wesentlichen Bestandteil der historischen Kulturlandschaft und besitzen unersetzbaren Quellenwert. Daraus folgt im Sinne einer nachhaltigen Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft das Ziel, archäologische Kulturdenkmäler dauerhaft zu erhalten und nachhaltig im Boden zu schützen. Das grundsätzliche Ziel, den Schutz archäologischer Denkmale bei allen mit Bodeneingriffen verbundenen Maßnahmen zu bedenken, sollte deshalb eindeutig formuliert werden So stellen beispielsweise auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten, aber besonders erosionsanfälligen Flächen des mittelsächsischen Lößhügellandes (Lommatzscher Pflege) bzw. den angrenzenden Moränenplatten (Großenhainer Pflege) der flächenhafte Bodenabtrag durch Starkniederschläge und mechanische Verlagerungen durch die Feldbestellung eine ernsthafte Bedrohung archäologischer Kulturdenkmäler dar. Die Zerstörung durch Erosion und mechanische Verlagerung bzw. Bodenverdichtung ist ein irreversibler und schleichender Vorgang. Als geeignete flächenbezogene Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz archäologischer Kulturdenkmäler sind etwa die Umwandlung von Acker- in Grünland, Aufforstungen, Flächenstilllegungen, die Einrichtung von Pufferzonen und Randstreifen, die Erweiterung von Baum- und Heckenbeständen oder vor allem eine flächig und konsequent ange-wandte konservierende, d. h. pfluglose Bewirtschaftung zu nennen. Des Weiteren können archäologische Schutzziele in wenig intensiv bewirtschafteten Zonen (Heidegebiete, Flussauen), die einen besonders guten Erhaltungszustand der Denkmale aufweisen, oft durch die Koppelung mit anderen Schutzzielen (Archäologische Denkmalflächen als Ausgleichsflächen für den Naturschutz, den Hochwasserschutz) o.ä. effektiv erreicht werden.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Da archäologische Kulturdenkmale nicht nur aus historischen Zeiten sondern vielfach auch aus prähistorischen Perioden stammen, sollte dieser Fakt entsprechend Niederschlag finden. Insofern regen wir an, den im vorliegenden Entwurf vielfach verwendeten Begriff „historische Kulturdenkmale" jeweils und stets um „prähistorische und historische Kulturdenkmale" zu erweitern.		
1001574	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	In dem vorliegenden Vorentwurf wird an verschiedenen Stellen auf die Bedeutung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente für die Region eingegangen (Tourismus, Erholung, Freiraumentwicklung/Kulturlandschaft usw.). Es werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz zur Diskussion gestellt und deren Abgrenzung in Arbeitskarte 3 vorgeschlagen. Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Planvorentwurf ausweislich Seite 54 noch nicht enthalten. Im Rahmen unseres Gespräches würden wir uns gern über die Möglichkeit einer Aufnahme zusätzlicher, historischer Kulturlandschaften austauschen und ob im Einzelfall eine Überlagerung mit anderen kartierten Kulturlandschaften denkbar ist. So überlagern sich etwa im Großraum Moritzburg die „Kleinkuppenlandschaft“ und die „Teichlandschaft“. Es stellt sich angesichts dieser Vorgehensweise beispielsweise die Frage, ob die – auch begrifflich tradierte – historische Kulturlandschaft Moritzburg als international bedeutendes Areal Darstellung/Abgrenzung finden könnte. So stellt dieselbe, wie etwa auch das sichtexponierte Elbtal, aus unserer Sicht eine die Region auszeichnende, weit über die Grenzen Sachsens hinaus wertgeschätzte, besondere „Adresse“ dar. Zudem möchten wir mit Ihnen die Möglichkeiten einer generellen graphischen und inhaltlichen Darstellung/Thematisierung der historischen Kulturlandschaftselemente insofern erörtern, als auch diejenigen außerhalb der avisierten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete im gemeinsamen Interesse liegen. Dabei wäre zu beraten, in welchem Umfang dies für die Regionalplanungsebene relevant ist. Hierbei geht es nicht nur um „punktartige“ Elemente, sondern auch um größer- oder großflächige Anlagen (z. B. Park- und Gartenanlagen, Anlagen der Technikgeschichte). Wesentlich erscheint es uns, im Kontext der Thematik „historische Kulturlandschaft/-Kulturlandschaftselemente“ darüber zu sprechen, in welcher geeigneten Form aus regionalplanerischer Sicht – auch im eigentlichen Regionalplan – das Thema „Kulturdenkmale“ i. S. des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutz) direkt reflektiert werden könnte – also nicht über den Umweg der Kulturlandschaftsthematik nach Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsschutz, Naturschutz). Wir würden Ihnen hier gern den erreichten Kartierungsstand des Landesamtes für Denkmalpflege vorstellen.	folgen	Regional bedeutsame historische kurfürstliche Jagdgebiete sowie Parkanlagen werden neu als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz aufgenommen. Dazu werden neue Plansätze wie folgt gefasst: "Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Kurfürstliche Jagdgebiete Moritzburg und Dresdner Heide sind in ihrer kulturlandschaftlichen Eigenart als Ensemble aus historischen Jagdschlössern, Jagdwegenetz, Saugärten und Teichanlagen zu bewahren." "Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz historische Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren." Eine diesbezügliche Beratung und Datenübergabe ist zwischenzeitlich erfolgt.
1001575	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Das Sachgebiet Gartendenkmalpflege möchte eine sinnvolle, gemeinsam tragbare Vorgehensweise im Bereich der historischen Park- und Gartenanlagen	folgen	Im Ergebnis einer diesbezüglichen Beratung am 10.12.2015 im Landesamt für Denkmalpflege wird die Aufnahme von regional

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		mit ihren Grün- und Wasserflächen erörtern. So gehören beispielsweise die im ländlichen Raum von den inneren Schloss- oder auch Gutsanlagen ausgreifenden Garten- und Parkanlagen zum Reichtum einer jeden Region. Es ist gewiss auch nicht Absicht des Regionalen Planungsverbandes, gerade in diesen Arealen etwa eine Waldmehrung als regionale Vorrangnutzung auszuweisen. Vor diesem Hintergrund wird in der Legende zur Arbeitskarte 1 ja auch explizit festgehalten, dass eine Verschneidung konkurrierender Nutzungen in Anbetracht des frühen Planungszeitpunktes verständlicherweise noch nicht stattgefunden hat. Ebenso wird vom Sachgebiet Gartendenkmalpflege auf mögliche punktuelle Konfliktfelder mit dem Naturschutz hingewiesen, die hinsichtlich der vorgesehenen Vorgehensweise erörtert werden sollten. Die entsprechenden Anmerkungen/Anfragen des Sachgebietes richten sich dabei sowohl an den Planvorentwurf als auch an die beigelegten Unterlagen in Vorbereitung der Umweltprüfung (z. B. tabellarischer Übersicht, S. 6, Vorranggebietsanspruch Waldmehrung).		bedeutsamen "historische Park- und Schlossensembles" sowie "Kurfürstliche Jagdgebiete" als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz erfolgen. Die Darstellung der Arbeitskarte 1 enthält die Vorranganspruche Waldmehrung und Waldschutz, welche die Kulisse der Festlegungen darstellt. Nach gegenwärtigem Planungsstand werden aus dieser Kulisse nur noch die Flächen ab 10 ha bzgl. Waldmehrung und ab 5 ha bezgl. Waldschutz weiter verfolgt. Diese Ansprüche werden noch u. a. hinsichtlich ihrer Lage in denkmalgeschützten Parkanlagen geprüft.
1001166	Landkreis Meißen	Bei den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaft wird die Sächsische Gefildelandschaft, insbesondere das Lößgefilde im Lößhügelland, vermisst. Es wird empfohlen, im Bereich der Lommatzscher Pflege charakteristische Landschaftsausschnitte, welche die historisch gewachsene Lößgefildelandschaft repräsentieren, analog den Kleinkuppenlandschaften in die Darstellung zum Kulturlandschaftsschutz aufzunehmen.	nicht folgen	Für den Bereich der Lommatzscher Pflege als Teil der Landschaftseinheit Mittelsächsisches Lößhügelland werden, wie auch für alle anderen die Region betreffenden Landschaftseinheiten, Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung aufgestellt. In den Leitbildern wird insbesondere auf die Spezifik der einzelnen Landschaftseinheiten (natürliche Standortverhältnisse und kulturhistorische Entwicklung) eingegangen und ein Rahmen für die Entwicklung der Kulturlandschaft vorgegeben. Eine besondere Bedeutung von bestimmten Landschaftsausschnitten der Lommatzscher Pflege, z. B. durch Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz, wird in diesem Kontext aus regionalplanerischer Sicht nicht gesehen.
1000484	Landkreis Mittelsachsen	Der Landkreis Mittelsachsen verfügt über eine durch die Technische Universität Dresden erarbeitete und durch den Freistaat Sachsen über das Förderprogramm FR-Regio geförderte Studie mit der Bezeichnung „Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen" (KULAP). Mit der Kenntnis der Inhalte der Studie ergibt sich die Möglichkeit, dass Ihnen im Rahmen der Planungstätigkeit auf der Ebene der Regionalplanung ein Einblick gegeben wird, um ein besseres Verständnis dafür entwickeln zu können, welche Schwerpunkte und Aufgaben sich vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, des Klimawandels und der Energiewende für den auf die Planungsregion Westsachsen bezogenen Anrainerlandkreis Mittelsachsen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewahrung besonders schützenswerter Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftselementen ergeben.	Kenntnisnahme	Die Studie "Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen" ist dem Planungsverband bekannt. Wichtige Ergebnisse können in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan eingehen. Eine Übernahme regionalplanerisch bedeutsamer Inhalte in den Regionalplan kann dann geprüft werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000503	Landkreis Mittelsachsen	Gemäß den Hinweisen zum Gliederungspunkt 4.1.2 „Kulturlandschaft" wird unter anderem für die Landschaftseinheit „Mulde-Lösshügelland" (Regionsanteil) ein Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung aufgestellt. Durch das Landratsamt Mittelsachsen ergeht der Hinweis, dass im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (Stand: 04/2013) Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft dargestellt sind, die den Leitbildern der Landschaftsentwicklung zu Grunde liegen (Gliederungspunkt 2.2.1 „Leitbilder der Landschaftsentwicklung"). Die Darstellung der Landschaftseinheiten erfolgt in Karte 7 „Landschaftsgliederung" zum Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz. Ob das Mulde-Lösshügelland in der Karte 7 als Landschaftseinheit der Kulturlandschaft dargestellt ist und ein räumlicher Bezug zur Planungsregion Obers Elbtal/Osterzgebirge besteht, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da die Karte 7 der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht wurde.	Kenntnisnahme	Die Karte 2.5-1 des Fachbeitrages zu Landschaftsrahmenplan der Region Chemnitz stellt die Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft dar. Diese sind der Karte 6 des LEP entnommen und werden gemäß 4.1.1.11 LEP auch in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die Leitbilder der Kulturlandschaftsentwicklung zu Grunde gelegt und dargestellt werden.
1000504	Landkreis Mittelsachsen	Bei der Entwicklung von Leitbildern und die darauf aufbauende Ableitung von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung für Kulturlandschaften, die regionsübergreifend auch im Landkreis Mittelsachsen vorhanden sind, sollten die Ergebnisse des durch die Technische Universität Dresden erarbeiteten Kulturlandschaftsprogramms Mittelsachsen (KULAP) (vgl.: http://shortlinks.de/ydx4) Beachtung finden.	Kenntnisnahme	Die Studie "Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen" ist dem Planungsverband bekannt. Wichtige Ergebnisse können in den Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan und nachfolgend gegebenenfalls auch in den Regionalplan eingehen.
1001523	Planungsverband Region Chemnitz	Aufgrund des Handlungsauftrags Z 4.1.2.12 des LEP Sachsen 2013 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz auszuweisen. In der Region Chemnitz wurden hierzu die im FR-Regio Projekt „Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen" bestimmten „historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart" (Link zum Projekt: http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet architektur/ila/lp/Forschung/ abge-schlossene%20forschung/abgeschlossene%20forschung/kula%20ms/index html) in die Landschaftsrahmen- bzw. Regionalplanung integriert. Die durch die TU Dresden entwickelte Methodik ist auch für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge anwendbar und würde eine flächendeckende Kulturlandschaftsanalyse gewährleisten.	folgen	Das FR-Regio Projekt „Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen" ist dem Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge bekannt und wird insbesondere bei der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan Beachtung finden. Eine Übernahme regionalplanerisch bedeutsamer Inhalte in den Regionalplan kann dann geprüft werden.
1000931	Gemeinde Ebersbach	In der Arbeitskarte sind vereinzelt Mühlen genannt, die nicht mehr existieren (z. B. Schönfeld: Dammmühle). Dagegen fehlen landschaftlich, wirtschaftlich und/oder kulturell bedeutsame Mühlen (z.B. Bockwindmühle Ebersbach, Niedermühle Rödern, Mühle Beiersdorf...) Es wird dahingehend eine Überarbeitung empfohlen. Die Partner des Planungsverbandes vor Ort sollten darauf hingewiesen werden, die Karte zu prüfen und entsprechende Mitteilungen zu machen.	nicht folgen	In den topographischen Karten sind Bezeichnungen mit "...mühle", z.B. Dammmühle oder Kienmühle, enzhalten. Diese beziehen sich nicht auf planerische Inhalte, sondern sie sind Teil der Grundkarte 1:100.000, die durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) zur Verfügung gestellt wird. Dabei werden Siedlungseinheiten, wie z.B. Wohnplätze, mit ihren historisch überlieferten Namen eingetragen, solange die Gebäudestruktur existiert. Die Nutzung der Gebäudeensembles ist dabei nicht von Bedeutung. Die Hinweise zur Grundkarte werden an

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				das GeoSN weitergeleitet. Die Übersicht über kulturell bedeutsame Bauten wie Mühlen wird im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes geprüft.
1000495	Gemeinde Hirschstein	Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung werden für verschiedene im Planentwurf genannte Landschaftseinheiten ausgestellt. Zu welcher Landschaftseinheit gehört das Gebiet der Gemeinde Hirschstein?	Kenntnisnahme	Das Gemeindegebiet liegt gemäß Karte 6 des LEP innerhalb der drei Landschaftseinheiten: Elbe-Elster-Niederung (um Schänitz und Boritz) Elbe-Durchbruchstal um Meißen (Elbhänge und Elbaue bei Neuhirschstein) Nordsächsisches Platten- und Hügelland (übriges Gemeindegebiet).
1001921	Gemeinde Käbschütztal	Von „Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung" ist im Regionalplan „Lommatzscher Pflege" nicht oder nicht mehr die Rede. Das steht aus unserer Sicht im Widerspruch zur Wahrnehmung in der Einwohnerschaft, zu historischen Bezügen und zur Ausweisung der gleichnamigen LEADER-Fördergebietskulisse. An gleicher Stelle wird nur von „Mittelsächsisches Lösshügelland (Regionalteil)" gesprochen. Es wird angeregt, den Begriff „Lommatzscher Pflege" in die Leitbilder der Kulturlandschaftsregionen aufzunehmen, ähnlich wie das mit dem Begriff „Großenhainer Pflege" bereits der Fall ist.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß Z 4.1.1.11 LEP sind die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 (des LEP) aufzustellen. In Karte 6 gibt es keine Kulturlandschaftseinheit Lommatzscher Pflege. Die Lommatzscher Pflege ist Teil des Mittelsächsischen Lößhügellandes. Dennoch wird im Leitbild des Mittelsächsischen Lößhügellandes die Bedeutung der Lommatzscher Pflege als Kernstück des Mittelsächsischen Lößhügellandes betont werden.
1001348	Gemeinde Moritzburg	Für die Kulturlandschaft Moritzburg einschließlich der Teich und Waldlandschaft sollte ebenfalls ein Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung aufgestellt werden.	nicht folgen	Gemäß Z 4.1.1.11 LEP sind die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung für die (vorgegebenen) Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 LEP aufzustellen. Moritzburg einschließlich der Wald- und Teichlandschaft befindet sich in der Landschaftseinheit "Westlausitzer Berg- und Hügelland".
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.1 > Sichtbereiche zu historischen Kulturdenkmalen				
1000530	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	In der Arbeitskarte 3 fehlt das Schloss Weesenstein als exponiert im Müglitztal angeordnetes Kulturdenkmal und sollte von daher als Sichtbereich/Sichtpunkt zum historischen Kulturdenkmal aufgenommen werden	nicht folgen	Schloss Weesenstein erfüllt nicht die Kriterien für die historischen Kulturdenkmale **in weiträumig sichtexponierter Lage**, wie sie in der Plansatzbegründung benannt werden: "Die Sichtbereiche zu den o. g. Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km („weiträumig sichtexponierte Lage“). Die Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Sichtverschattung durch Höhenzüge, Bewaldung und Bebauung. Es ist der Bereich abgegrenzt, in dem das Kulturdenkmal sichtprägend wahrgenommen wird." Bezüglich Schloss Weesenstein gehen die verschiedenen Sichtlängen nicht über 1 km hinaus; der Sichtbereich beträgt nur rund 15 ha.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000549	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Ebenfalls fehlt das am Schloss Moritzburg im Bereich des Großteiches und der Mole gelegene Fasanenschlösschen und sollte wie vorgenannt in die Arbeitskarte 3 aufgenommen werden.	folgen	Fasanenschlösschen und Leuchtturm befinden sich etwa 2 km östlich vom Schloss Moritzburg - es besteht eine Sichtachse zum und vom Schloss Moritzburg. Daher wird dieser Bereich in das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Schloss Moritzburg aufgenommen. Im Rahmen dieser Beteiligung ergeben sich weiterhin zwei neue Plansätze, die der Intention der Stellungnahme entsprechen: „Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Kurfürstliche Jagdgebiete Moritzburg und Dresdner Heide sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart als Ensemble aus historischen Jagdschlössern, Jagdwegenetz, Saugärten und Teichanlagen zu bewahren.“ „Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz historische Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren.“ Hier erfolgt auch eine Ausweisung von Schloss Moritzburg, Fasanenschlösschen und Leuchtturm mit Parkanlagen.
1001812	Landeshauptstadt Dresden	Die in der Arbeitskarte 3 festgelegte Darstellungen „Sichtbereich zum/vom historischen Kulturdenkmal…“, „Sichtpunkt zum historischen Kulturdenkmal“ (insgesamt 3 Darstellungen) und das formulierte Ziel sollten entfallen. In dieser Zielsetzung wird der konkreten Nutzungsregelung „Freihaltung sichtverschattender Bebauung…“ eine bodenrechtliche Bedeutung im Sinne des Städtebaurechtes beigemessen. Diese Regelung ist der Ebene der Regionalplanung nach Artikel 74 Nr. 18 GG verwehrt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Zur Klarstellung wird i. S. v. § 4 Abs. 1 ROG (Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung) im Plansatz auf raumbedeutsame Bebauung abgestellt.
1001448	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: zur Kirche St. Andreas - Zadel; Kammergut Zadel; (Kirche Zehren bereits berücksichtigt)	folgen	Nach Vor-Ort-Überprüfung wird einer Aufnahme der Kirche Zadel als sichtexponiertes historisches Kulturdenkmal incl. Sichtbereich zur Kirche zugestimmt; es werden die in der Plansatzbegründung benannten Kriterien erfüllt. Da überwiegend Überschneidungen der Sichtfelder zur sichtexponierten Kirche in Zehren bestehen, wird ein gemeinsames Sichtfeld festgelegt.
1002142	Gemeinde Moritzburg	Als schützenswerte historisches Kulturdenkmal in Moritzburg ist die Fasanerieanlage (z.B. mit Fasanenschlösschen, Leuchtturm und Marcolinihaus) aufzunehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Fasanenschlösschen und Leuchtturm befinden sich etwa 2 km östlich vom Schloss Moritzburg - es besteht eine Sichtachse zum und vom Schloss Moritzburg. Daher wird dieser Bereich in das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Schloss Moritzburg aufgenommen. Im Rahmen dieser Beteiligung ergeben sich weiterhin zwei neue Plansätze, die der Intention der Stellungnahme entsprechen: „Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Kurfürstliche Jagdgebiete Moritzburg und Dresdner Heide sind in ihrer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart als Ensemble aus historischen Jagdschlössern, Jagdwegenetz, Saugärten und Teichanlagen zu bewahren.“ „Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz historische Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren.“ Hier erfolgt auch eine Ausweisung von Schloss Moritzburg, Fasanenschlösschen und Leuchtturm mit Parkanlagen.
1002141	Stadt Großenhain	Die Flächenvorschläge (Vorranggebiete) in der Arbeitskarte 3 zu Sichtbereichen zum historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage sind zu überarbeiten. So sollten eine Aufnahme vorhandener Sichtbereiche sowie die Prüfung des bildbedeutsamen Umfeldes in Bezug auf den kulturhistorisch wertvollen Barockgarten Zabeltitz mit Palais und Schloss erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere die östliche Ortsrandlage von Zabeltitz von dominierender landschaftsbildstörender Bebauung freigehalten werden.	nicht folgen	Der Barockgarten Zabeltitz mit Palais und Schloss erfüllt nicht die Kriterien für die historischen Kulturdenkmale **in weiträumig sichtexponierter Lage**, wie sie in der Plansatzbegründung benannt werden: "Die Sichtbereiche zu den o. g. Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km („weiträumig sichtexponierte Lage“). Die Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Sichtverschattung durch Höhenzüge, Bewaldung und Bebauung. Es ist der Bereich abgegrenzt, in dem das Kulturdenkmal sichtprägend wahrgenommen wird." Die verschiedenen Sichtlängen gehen nicht über 1 km hinaus; der Sichtbereich beträgt nur rund 50 ha. Hinweis: Bei der Evaluierung der landschaftsbildrelevanten Festlegungen aus dem Regionalplan 2009 konnte bereits ermittelt werden, dass die nordöstliche Ortsrandlage von Zabeltitz die Kriterien für eine "siedlungstypische Ortsrandlage" erfüllt und wurde so im Vorentwurf dargestellt.
1000869	Stadt Stolpen	Bezüglich der Sichtbereiche zu und von kulturhistorischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage fordert die Stadt Stolpen eine Korrektur in der Arbeitskarte 3 (Kulturlandschaftsschutz, Wasserversorgung) hinsichtlich einer Änderung der Sichtbereiche **vom** historischen Kulturdenkmal (Burg Stolpen) im Bereich des jetzigen Gewerbegebietes Ziegeleistraße Helmsdorf sowie in nördlicher Richtung **(Anlage 2)**.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der schützenswerte Sichtbereich **vom** historischen Kulturdenkmal Burg Stolpen wird in nordöstlicher Richtung erweitert, allerdings ohne den vorbelasteten Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Rennersdorf bzw. des an die Region grenzenden Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Schmiedefeld der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien; die hier befindlichen WEA stellen eine technogene Vorbelastung dar. Der Verkleinerung des schützenswerten Sichtbereiches vom Kulturdenkmal in Richtung Gewerbegebiet auf etwa 4,2 km Sichtlänge kann aufgrund der technogenen Vorbelastung durch das Gewerbegebiet zugestimmt werden.
1001353	Privat	In diesem Ziel sind abschließende Regelungen zu den Sichtbereichen zu historischen Kulturdenkmälern getroffen worden. Der Anwender fragt sich jedoch, welche Abstände hier konkret zu Grunde gelegt worden sind bzw. werden sollen. So ist es üblich, im jeweiligen Einzel-Genehmigungsverfahren Sichtachsen zu	nicht folgen	Zu den nachgefragten zu Grunde gelegten Abständen wurden in der Plansatzbegründung folgende Aussagen getroffen: "Die Sichtbereiche zu den o. g. Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		analysieren und dann eine Entscheidung zur Beeinträchtigung zu treffen. Dies jedoch als letztabgewogenes Ziel zu definieren, entspricht nicht der jeweiligen einzeln in die Betrachtung zu ziehenden Situation. Dies kann allenfalls als Grundsatz festgelegt werden - unter dem Vorbehalt, dass auf den unteren Planungsebenen eine abschließende Entscheidung getroffen werden muss.		ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km („weiträumig sichtexponierte Lage“). Die Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Sichtverschattung durch Höhenzüge, Bewaldung und Bebauung. Es ist der Bereich abgegrenzt, in dem das Kulturdenkmal sichtprägend wahrgenommen wird; i. d. R. verliert ein sichtexponiertes Kulturdenkmal unter durchschnittlichen Witterungsbedingungen seine dominante Wirkung ab einer Sichtfeldlänge von etwa 5 km." Die Evaluierung dieser Gebiete, die ja bereits im Regionalplan 2009 ausgewiesen sind, erfolgte unter Beachtung des Zielcharakters sowie der o. g. Prämissen; es wurden durch Vor-Ort-Begehungen 256 Sichtpunkten auf die 13 dargestellten Kulturdenkmale untersucht und bewertet sowie fotodokumentiert.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.2 > Kleinkuppenlandschaften				
1001488	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Einen kritischen Hinweis vom Forschungsstandort Rossendorf (VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung Rossendorf e. V.) bezüglich der Ausweisung der Kleinkuppenlandschaft Rossendorf greifen wir auf und bitten um Stellungnahme dazu. Der Hinweis bezieht sich darauf, dass ein Teilstück des Areals des Forschungsstandorts in die Ausweisung des Vorranggebiets der Rossendorfer Kleinkuppenlandschaft einbezogen worden ist. Es wird aber in Frage gestellt, ob die im Regionalplanvorentwurf genannten Kriterien für die Ausweisung von Kleinkuppenlandschaften auf das Teilgebiet zutreffen. Es handele sich um ein vom Harthteich her im Wesentlichen bis zum bebauten Kern des Forschungsstandorts Rossendorf (FSR) ansteigendes Gelände ohne bewaldete Kuppe. Zudem würden die flachen bis wannenartigen Hohlformen fehlen. Ferner handele es sich um ein nicht öffentliches Werksgelände mit besonderen Nutzungen, so dass eine Anbindung an das touristische Wegenetz beziehungsweise Aussichtspunkte nicht denkbar wären. Insgesamt wird deshalb darum gebeten, das Teilstück aus der Ausweisung des Vorranggebiets Kleinkuppenlandschaft herauszunehmen. Die Hinweise des Forschungsstandorts sind aus unserer Sicht ernst zu nehmen. Andererseits ist das regionalplanerische Ziel, Kleinkuppenlandschaften als regional bedeutsame Kulturlandschaftsformen zu erhalten, grundsätzlich begrüßenswert. Wir bitten deshalb zunächst um Stellungnahme zu den Hinweisen, um genauere Begründung der Einbeziehung des Werksgeländes und um Darlegung, welche Einschränkungen daraus insbesondere mit Blick auf mögliche künftige bauliche Erweiterungen oder Nutzungsänderungen des Forschungsstandorts verbunden sein könnten. Zudem bitten wir um Prüfung des Vorschlags, das Gebiet aus der Ausweisung heraus zu nehmen beziehungsweise um alternative Vorschläge, um die Bedenken des Forschungsstandorts aufzugreifen.	folgen	Nach nochmaliger Überprüfung wird die Festlegung Kleinkuppenlandschaft Rossendorf anhand der im Plansatz benannten Kriterien, wie eingefordert, reduziert.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001830	Landeshauptstadt Dresden	Die Ausweisungskriterien wurden nur marginal geändert. Allerdings führt deren stringente Anwendung dazu, dass die Kleinkuppenlandschaft Langebrück deutlich reduziert wurde. Die landschaftsräumlichen Zusammenhänge sollten im Rahmen der Ausweisungsmethodik mit berücksichtigt werden. Der Teil südlich des Dorfkerns Schönborn im geplanten LSG „Langebrücker Granithügelland“ gehört allerdings zu einer Landschaftseinheit und soll bis zur Dresdner Heide wieder als Kleinkuppenlandschaft ausgewiesen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Nach erfolgter Prüfung anhand der Kuppendarstellung aus den historischen Messtischblättern erfolgt eine Erweiterung der Kleinkuppenlandschaft Langebrück um den Bereich südöstlich von Schönborn bis Liegau-Augustusbad sowie um die südliche Ortslage Langebrück.
1000806	Gemeinde Tauscha	Die Ausweisung einer Kleinkuppenlandschaft im Bereich Thiendorf/Tauscha wird ebenso wie die Ausweisung im Bereich Teichlandschaft ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	
1001932	Gemeinde Thiendorf	Die Ausweisung einer Kleinkuppenlandschaft im Bereich Thiendorf/Tauscha wird ebenso wie die Ausweisung im Bereich Teichlandschaft ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	
1001905	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Die Ausweisungskriterien für das Vorranggebiet Kleinkuppenlandschaft wurden mit der Folge der Reduzierung im Bereich der Ortschaft Langebrück geändert. Diese Rücknahme deckt sich nicht mit dem Ziel 4.1.2.2. und dem geplanten LSG „Lausitzer Granithügelland" und soll entsprechend dem Regionalplan 2009 festgesetzt und damit wieder erweitert werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Nach Überprüfung der Kuppendarstellung aus den historischen Messtischblättern erfolgt eine Erweiterung der Kleinkuppenlandschaft Langebrück im südöstlichen Bereich von Schönborn bis Liegau-Augustusbad und um die südliche Ortslage von Langebrück.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.2 > landschaftsprägende Erhebungen				
1001449	Gemeinde Diera-Zehren	landschaftsprägende Erhebungen: Hinweis: Aufnahme Göhrischfelsen!	folgen	Nach Prüfung mit der in der Plansatzbegründung benannten Kriterien wird der Göhrischfelsen als landschaftsprägende Erhebung aufgenommen.
1000680	Gemeinde Klipphausen	Das Ausweisungskriterium „keine technologischen Vorprägungen" (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen etc.) ist zu streichen. Als landschaftsprägende Erhebung ist die Baeyerhöhe in Lampersdorf aufzunehmen. Die Baeyerhöhe, höchster Aussichtspunkt im Landkreis Meißen, bietet auf Grund ihrer Lage einen umfassenden Rundblick auf Mittelsachsen. Im Süden bis zum Osterzgebirgskamm bei Moldau, Kahleberg, in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz den Schneeberg, die Tafelberge, Vulkankuppe Rosenberg darüber hinaus bei sehr guter Sicht den Jeschken, Lausitzer Bergland mit Valtenberg und Keulenberg, weiter im Nahbereich ins Elbtal von Dresden, Weinberge Radebeul, Meißen bis Riesa. Im Norden Wantewitz, Großenhain und nördlicher den Schraden und in Brandenburg den Fläming. Hinter Strehla Liebschützer Höhen. Westlich den Collmberg, Wetterwitzer Höhe und Höhen hinter dem Striegistal bei Littdorf. Weiter Nossen, Siebenlehn und Freiberg. Die auf Seite 63 festgelegten 13 historischen Kulturdenkmale sind fast alle von hier aus sichtbar. Es können aber auch bei guter Sicht 300 bis 400 Windräder entdeckt werden! Im Umkehrschluss sind bei der Errichtung eines Windvorranggebietes auf der Baeyerhöhe die Windräder im Elbtal von Riesa; Meißen, Radebeul, Dresden bis Pirna und ganz Mittelsachsen sichtbar!	nicht folgen	Mit der Ausweisung "landschaftsprägende Erhebung" soll die Erhebung an sich einschließlich ihrer Unverbautheit - und nicht die Aussicht von dieser Erhebung in die Landschaft - geschützt werden. Durch die im unmittelbaren Umfeld der Baeyerhöhe in Höhenlagen zwischen 290 m und 310 m ü. NN bereits bestehenden fünf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 100 m wird die 320 m hohe Baeyerhöhe durch diese Windenergieanlagen primär geprägt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000887	Stadt Stolpen	Weiterhin bitten wir zu prüfen, ob die Gottlöbers Höhe bei Lauterbach als landschaftsprägende Erhebung (Z 4.1.2.2) ausgewiesen werden sollte.	folgen	Nach nochmaliger Prüfung anhand der in der Plansatzbegründung benannten Kriterien werden Gottlöbers Höhe wie auch Großensberg und Schafberg als landschaftsprägende Erhebung aufgenommen.
1001485	Regionaler Planungs-verband Oberlausitz-Niederschlesien	Nordöstlich der Ortslage Sacka (Gemeinde Thiendorf) ist eine „landschaftsprägende Erhebung" als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz zeichnerisch enthalten. Bezüglich der diesen Festlegungen zu Grunde gelegten Kriterien für eine Einstufung als landschaftsprägende Erhebung verweisen wir auf die bestehende technogene Vorprägung dieses Gebietes durch die vier Windenergieanlagen, welche innerhalb des in unserem Regionalplan zeichnerisch festgelegten VRG/EG für die Nutzung von Windenergie EW 9 Röhrsdorf errichtet wurden. Darüber hinaus ist der „Kreuzberg" als höchste Kuppe innerhalb dieser Erhebung bereits im geltenden Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Grauwacke) Gw 6 Röhrsdorf (Kreuzberg) ausgewiesen. Für diese Lagerstätte wurde am 25.06.2001 durch das (ehemalige) Bergamt Hoyerswerda ein Rahmenbetriebsplan zugelassen (Az.: 4717.1/8567/1.2-1526/97). Der Rohstoffabbau ist demnach bis zum Jahr 2041 zugelassen, wurde nach unserer Kenntnis bisher jedoch noch nicht begonnen. Vom Rohstoffabbau wären wesentliche Teile der westlichen Hanglagen des Kreuzberges als höchster Erhebung dieses regionsübergreifenden Höhenzuges betroffen.	folgen	Auf Grund der benannten nachvollziehbaren Bedenken werden der Kreuzberg nordöstlich von Sacka wie auch Teile des zwischen Stölpchen und Lüttichau gelegenen Höhenzuges nicht mehr als landschaftsprägende Erhebungen festgelegt.
1001883	Ortschaftsrat Dresden-Gompitz	Der Steinhübel bei Unkersdorf ist als höchster linkselbischer Punkt in Dresden und als landschaftsprägende Erhebung mit hervorragenden Sichtbeziehungen als solcher aufzunehmen und darzustellen.	nicht folgen	Mit der Ausweisung "landschaftsprägende Erhebung" soll die Erhebung an sich einschließlich ihrer Unverbautheit - und nicht die Aussicht von dieser Erhebung in die Landschaft - geschützt werden. Gemäß Vorentwurf müssen folgende drei Ausweisungskriterien zutreffen: • mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen • eine geschlossene Höhenlinie um Kuppe (im 25-m-Intervall) • keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.) Diese Kriterien treffen auf den Steinhübel bei Unkersdorf nicht zu. Der Höhenunterschied zwischen benachbarten Erhebungen erreicht nicht 25 m (Steinhübel: 315 m, Erhebung westlich Unkersdorf: 305 m, „Scheibe“ westlich Kesselsdorf: 313 m). Es besteht im 25 m – Intervall keine geschlossene Höhenlinie um den Steinhübel. Eine 110 kV-Leitung führt über den Steinhübel.
1002143	Privat	Die Baeyerhöhe in landschaftsprägende Höhen aufnehmen. Durch ihre Lage in Mittelsachsen bietet die Höhe eine Rundumsicht bis zum Osterzgebirgskamm	nicht folgen	Mit der Ausweisung "landschaftsprägende Erhebung" soll die Erhebung an sich einschließlich ihrer Unverbautheit - und nicht die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		(Kahleberg), Tafelberge der Sächsisch- Böhmische Schweiz (Rosenberg darüber hinaus bis zum Jeschken), Lausitzer Bergland, weiter im Nahbereich ins Elbtal von Dresden, Weinberge Radebeul, Meißen bis Riesa. Im Norden Wantewitz, Großenhain und dahinter Höhen im Brandenburgischen bis zum Fläming. Im Westen der Collmberg, weiter Nossen, Siebenlehn und Freiberg. Die auf Seite 63 festgelegten 13 historischen Kulturdenkmale sind mehrheitlich sichtbar. Es können aber auch bei sehr guter Sicht 300 bis 400 Windräder entdeckt werden, Anzahl ständig steigend. Im Gegensatz dazu wird ein Windpark auf der Baeyerhöhe von den genannten Orten in Mittelsachsen und im Elbtal zu sehen sein!		Aussicht von dieser Erhebung in die Landschaft - geschützt werden. Durch die im unmittelbaren Umfeld der Baeyerhöhe in Höhenlagen zwischen 290 m und 310 m ü. NN bereits bestehenden fünf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 100 m wird die 320 m hohe Baeyerhöhe durch diese Windenergieanlagen primär geprägt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.2 > Teichlandschaften				
1001385	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Der Einbeziehung der Teichlandschaften (Moritzburg, Zschorna, Kalkreuth) als Kulturlandschaften wird zugestimmt. Als traditionsreiche Bewirtschaftung prägen die Teiche die Landschaft im kulturellen Sinn. Die Reduzierung der Fläche der Teichlandschaft Moritzburg auf die realen Teichflächen und die Uferbereiche ist dabei nicht signifikant, solange die Teiche und ihre Bewirtschaftung zur Fischproduktion als kulturell wichtig angesehen werden. Eine Ausweisung als **Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz** und damit verbunden die Untersagung funktionswidriger Nutzungen (hier übertriebener Naturschutz) wird unterstützt. Ziel **Z 4.1.2.2** und Grundsatz **G 4.1.2.7** finden hierbei vollumfänglich Anwendung, mit dem Nachsatz bei Letzterem, dass der Kulturschutz über den Belangen des Naturschutzes beachtet werden sollte. Die zugehörige Begründung enthält viele wichtige und richtige Punkte. Die Teiche aber als Reproduktionszentren von „Wasser-, Sumpf- und Uferpflanzen, [...], Wildfischen, ..." zu bezeichnen, würde ihrer **Funktion als künstliche angelegte, technische Anlagen zur intensiven Fischproduktion (= Aquakultur)** völlig widersprechen. Bei bewirtschafteten Teichanlagen kommen keine Wildfische vor, die Fische sind nicht herrenlos (s. Definition von Wildfisch) und befinden sich im Eigentum des Teichwirts. Besonders bei Himmelsteichen ist keine Anbindung zu anderen Gewässern außerhalb der Teichkette vorhanden, die Einwanderung von Wildfischen nahezu unmöglich. Die Reproduktion von aquatischen und semiaquatischen Pflanzen (hier Makrophyten [Schilf, Röhricht, Submersflora], Phytoplankton ausgenommen) ist weder in der Bewirtschaftungsweise noch der Fischproduktion vorgesehen. Im Gegenteil kann das Massenvorkommen dieser Pflanzen den Fischbestand und den Teich als solches durch Sauerstoffmangel bei Absterben, gesteigerte Verdunstung und Verlandung gefährden. Der Fischzuchtbetrieb ist an sich nachhaltig, ansonsten wäre eine Bewirtschaftung über mehrere Jahrhunderte nicht möglich gewesen. Die Naturschutzarbeit ist allerdings ein Nebenprodukt der Bewirtschaftung, die Ansiedlung von seltenen und geschützten Arten nur durch eben diese möglich. Es muss festgehalten werden, dass der Naturschutz in diesem Fall der Bewirtschaftung der Teiche gerecht werden muss, damit die aufgeführten	folgen	Der angesprochene Passus aus der Plansatzbegründung zu Z 4.1.2.2 "Sie beherbergen außerdem eine Reihe gefährdeter aquatischer und semiaquatischer Biotoptypen. Die Teiche sind Reproduktionszentrum von Wasser-, Sumpf- und Uferpflanzen, Wasserinsekten, Wildfischen, Lurchen, Reptilien, Vögeln und Säugern." wird gestrichen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Aspekte dauerhaft Bestand haben können. Eine Einschränkung in jeglicher Art wird abgelehnt. Die Ausführungen erstrecken sich auch auf andere Bereiche des Kulturlandschaftsschutzes, insofern Teichanlagen/-ketten/-landschaften betroffen sind. Die Ausweisung von Teichen als geschützte Biotope nach der FFH-Richtlinie wird auf Grund der fehlerhaften Einordnung nicht anerkannt und wird, unabhängig von der geleisteten Naturschutzarbeit der Teichwirte, in Zukunft diskutiert werden.		
1001409	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Bei der Betrachtung von Teichwirtschaften und Fischzuchtanlagen in Bezug auf ihr ökologisches Potential und ihre Stellung und Funktion im Biotopverbund sind mehrere Aspekte zu beachten. Zunächst soll festgehalten werden, dass Teichwirtschaften und Fischzuchtanlagen der Aquakultur zugehörig sind, also künstlich angelegte, technische Anlagen zur intensiven Fischproduktion sind (Nationaler Strategieplan Aquakultur). Eine Ausweisung als Biotop nach FFH ist daher unzulänglich. Das Anlegen und die Bewirtschaftung der Teiche haben den Erhalt über teilweise mehrere hundert Jahre möglich gemacht. Wird die Bewirtschaftung nach der „Guten Fachlichen Praxis in der Karpfenteichwirtschaft" (Gert Füllner 2007) verhindert oder beeinträchtigt, verändern sich die Teiche hin zu terrestrischen Pflanzengesellschaften. Eine natürliche Wasserhaltung in den Bereichen der Teichanlagen liegt nicht vor, die Teiche würde verlanden, austrocken und verschwinden. Die vorherrschende Artenvielfalt (u.a. Rotbauchunke, Fischotter, geschützte Vogelarten) würden geschädigt. Das Bewirtschaften der Teiche mit den notwendigen Maßnahmen (Düngung, Kalkung, Besatz, Pflanzenschnitt) ist die Ursache für die vorherrschende Artenvielfalt und darf daher nicht begrenzt werden. Dafür wird teilweise Wasser aus kleineren Fließgewässern benötigt, eine Abwägung der Nutzung und der Notwendigkeit der Durchgängigkeit nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist im Einzelfall zu prüfen. Als Bestandteil der Kulturlandschaft mit einer langen Tradition sollen die im Planungsgebiet liegenden Teichwirtschaften erhalten und gefördert werden. Der Sächsische Landesfischereiverband wird sich in dieser Angelegenheit mit aller Entschiedenheit engagieren. Für die Abwägung der Umwelteinwirkungen durch die Planung sind die genannten Aspekte zu beachten.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.3 > sichtexponierter Elbtalbereich				
1002144	Landkreis Meißen	Das Ziel 4.1.2.3 sollte dahingehend überarbeitet werden, dass auch Punkte in die sichtexponierten Elbtalbereiche von den Bundesstraßen aus Beachtung finden, z. B. B 101 Korbitzer Höhe mit Blick nach Norden über das Elbtal zum Golkwald oder B 101 aus Richtung Großenhain Ortseingang Meißen mit Blick über Coswig, Weinböhla und Dresden auf das Elbsandsteingebirge mit Tetschner Schneeberg.	teilweise/ sinngemäß folgen	Wenn sich Sichtfelder von Bundesstraßen ergeben, werden diese auch als Sichtpunkt festgelegt; so befinden sich gegenwärtig sechs Sichtpunkte an der B 6 sowie 3 Sichtpunkte an der B 101. Nach erfolgter Vor-Ort-Begehung kann eine schützenswerte Sichtbeziehung vom Standort Korbitzhöhe an der B 101 (Triangulationsstein) sowie von den Standorten Goldlinde und Schletta in das Elbtal nicht bestätigt werden. Die Sicht ins Elbtal ist größtenteils relief- und vegetationsverschattet; es sind teilweise nur

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				die oberen Hangkanten der rechtselbischen Bereiche einsehbar, aber wirken nicht dominant. Für Meißen-Bohnitzsch wird nach Vor-Ort-Begehung ein neuer Sichtpunkt an der B 101, südlich vom ehemaligen Kasernengelände mit Blick über Coswig, Weinböhla und Dresden festgelegt.
1001831	Landeshauptstadt Dresden	Der sichtexponierte Elbtalbereich kennzeichnet die Qualitäten des die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge und ihre Gemeinden durchquerenden Elbverlaufs mit Talweitungen und –verengungen ab der tschechisch-deutschen Grenze bis zur Regionsgrenze. Das Elbtal hat eine über die Fluren der „betroffenen“ Gemeinden hinausgehende kulturlandschaftliche Bedeutung für die Menschen als Identifikation mit ihrer Heimat, ist über Jahrhunderte entstanden und soll auch für kommende Generationen bewahrt werden. Die Bedeutung wurde auch durch die zeitweilige Anerkennung als Welterbe unterstrichen. Die aktuellen Kriterien für die Abgrenzung des sichtexponierten Elbtalbereiches erschließen sich nicht vollständig (z. B. die Vorsprünge im linkselbischen Dresdner Stadtgebiet). Soweit konkrete Kriterien benannt sind, müssen diese jedoch grundsätzlich hinterfragt werden (Dominanzwirkung 5 km). Es ist nicht nachvollziehbar, dass für denselben Sachverhalt eine neue Methodik angewandt wird, obwohl sich die Schutzwürdigkeit des Elbtales nicht verändert hat. Das im rechtskräftigen Regionalplan verfolgte Ausweisungskonzept erscheint hingegen schlüssig und ist im Rahmen einer Gerichtsentscheidung auch bestätigt worden. Der sichtexponierte Elbtalbereich sollte in seiner Ausweisung deshalb aus dem rechtskräftigen Regionalplan unverändert übernommen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die grundsätzliche Herangehensweise zur Festlegung des sichtexponierten Elbtalbereich gegenüber dem Regionalplan 2009 hat sich nicht geändert. Die Darstellung im Vorentwurf ist Resultat des Evaluierungsstandes der einzelnen Sichtpunkte zum Zeitpunkt des Vorentwurfs. Diese Evaluierung ist gegenwärtig erst abgeschlossen worden. Infolgedessen ergeben sich auch für das Stadtgebiet von Dresden Änderungen (Erweiterung im linkselbischen Stadtgebiet bis über die Stadtgrenze hinaus).
1001398	Gemeinde Diera-Zehren	betrifft sichtexpon. Elbtalbereich: Hinweis: bereits zerstört durch Umsetzung des „Zielabweichungsverfahrens Windräder" „Windpark Wölkisch" (gebaut 2015) Elbtal in Diera-Zehren gehört nicht zum exponierten Elbtalbereich= kein Leitbild für Kulturlandschaftsentwicklung?? Hier sind entgegen den Festlegung LEP bereits Windkrafträder errichtet worden, die den Sichtbereich für die z.B. Zehrener Kirche nicht mehr gewährleisten. Windkrafträder sind hier landschaftsbildstörende Bebauung.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Sichtpunkt unterhalb der Karpfenschenke zur Kirche in Zehren wird gestrichen; somit verringert sich der Sichtbereich. Einer Herauslösung des gesamten Elbtalbereiches in Diera-Zehren aus dem sichtexponierten Elbtalbereich aufgrund des WEA-Standortes Wölkisch kann nicht zugestimmt werden. Eine dominante Wirkung der WEA Wölkisch im Elbtal ist nur an vereinzelten Standorten gegeben.
1000204	Stadt Meißen	Die Einengung des sichtexponierten Elbtalbereiches im Vergleich zu vorher-gehenden Planungen wird von der Stadt Meißen strikt abgelehnt. Der städte-bauliche Reiz der Stadt Meißen besteht nicht zuletzt durch die uneingeschränkte Dominanz des Burgberges in der Landschaft. Von allen rechtselbischen Höhenzügen ist die Korbitzhöhe hinter den Domtürmen das Landschaftsbild prägend. Da die Ausweisung dieses Bereiches bei den sogenannten weichen Ausschlussfaktoren für die Windenergienutzung herangezogen wird, ist zu vermuten, dass auf der Korbitzhöhe Richtung Meißen weitere Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Da diese baulichen Anlagen gegenwertig 146 m hoch sind, werden sie auch aus dem Elbtal heraus wahrgenommen. Die orange	nicht folgen	Nach erfolgter Vor-Ort-Begehung kann eine schützenswerte Sichtbeziehung vom Standort Korbitzhöhe an der B 101 (Triangulationsstein) sowie von den Standorten Goldlinde und Schletta in das Elbtal nicht bestätigt werden. Ebenso ist eine Erlebbarkeit der Korbitzhöhe als herausragende Kuppe vom rechtselbischen Elbtal heraus nicht gegeben. Wie bereits im "Erläuterungskasten" des Vorentwurfs ausgeführt, bestehen hohe rechtliche Anforderungen an ein raumordnerisches Ziel, zumal wenn es, wie im vorliegenden Fall, flächenmäßig große Gebiete des Planungsraumes erfasst.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Flächenkennzeichnungen stellt die Sichtbezüge vom Elbtal Richtung Korbitzhöhe und nach Zehren dar. Welche fatalen Folgen das für das Landschaftsbild haben würde, entnehmen Sie dem Beispiel Zehren (Anlage 3). Dem Planansatz Z. 4.1.2.1 und 4.1.1.12 des LEP wird man damit in keinster Weise gerecht. Die Stadt Meißen fordert, dass die Korbitzhöhe auch künftig als sichtexponierter Elbtalbereich ausgewiesen wird.		Hinweis: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zu Windpotenzialflächen getroffen werden; gemäß der im Vorentwurf vorgestellten Methodik erfolgt als Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der ermittelten Windpotenzialflächen im Rahmen der Umweltprüfung.
1000464	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Ausweislich der Arbeitskarte 3 befinden sich in der Festlegung genannten Sichtbereiche z.T. in unmittelbarer Nähe zur Elbe. An der Elbe werden zur Regelung des Schiffsverkehrs gemäß BinSchStrO Schifffahrtszeichen aufgestellt, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verändert oder ergänzt werden müssen. Auch wenn es sich dabei nicht um raumbedeutsame bauliche Anlagen mit sichtverschattender bzw. landschafts-bildstörender Wirkung i. S. d. Plansatzbegründung handeln dürfte, weise ich vorsorglich auf dieses Erfordernis und die Notwendigkeit hin, dass zur Freihaltung der Schifffahrtszeichen und von Vermessungspunkten Pflegearbeiten durchgeführt werden müssen. Dies ist Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße und muss somit gewährleistet bleiben.	Kenntnisnahme	Die benannten Maßnahmen werden durch regionalplanerische Festlegungen nicht eingeschränkt.
1001870	Ortschaftsrat Dresden-Gompitz	Die Verkleinerung der Fläche des sichtexponierten Elbtalbereichs von einem Viertel auf ein Zehntel der Regionalfläche ist eine unangemessene Reduzierung um 60% der derzeitigen Ausweisung und ist zurückzunehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die grundsätzliche Herangehensweise zur Festlegung des sichtexponierten Elbtalbereich gegenüber dem Regionalplan 2009 hat sich nicht geändert. Die Darstellung im Vorentwurf ist Resultat des Evaluierungsstandes der einzelnen Sichtpunkte zum Zeitpunkt des Vorentwurfs. Diese Evaluierung ist gegenwärtig erst abgeschlossen worden. Infolgedessen ergeben sich auch für das Stadtgebiet von Dresden, einschließlich Gompitz, Änderungen (Erweiterung im linkselbischen Stadtgebiet bis über die Stadtgrenze hinaus).
1001381	Privat	In Bezug auf das Elbtal wird angenommen, dass bei der Festlegung des sichtexponierten Elbtalbereichs insbesondere beachtet worden ist, dass die Dominanzwirkung von Landschafts- bzw. Kulturlandschaftselementen ab einer Sichtlänge von 3 bis 5 km bei durchschnittlichen Witterungsbedingungen abnimmt. Das Elbtal in Städten wie Riesa und Nünchritz ist technisch bereits sehr geprägt (z. B. Wacker Chemie AG), besonders schützenswert sind diese Bereiche aus unserer Sicht nicht. Insofern sollte keine Generalisierung vorgenommen werden, sondern der jeweilige Einzelfall begutachtet werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gerade in den angesprochenen Bereichen erfolgte im Ergebnis der Evaluierung der Festlegung aus dem Regionalplan 2009 eine wesentliche Verkleinerung; in Folge ist z. B. Wacker-Chemie im sichtexponierten Elbtalbereich nicht mehr enthalten.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > Z 4.1.2.4 > weinbaugeprägte Hanglagen				
1001134	Landkreis Meißen	Es wird vorgeschlagen Z 4.1.2.4 wie folgt zu formulieren: *„In den weinbaugeprägten Hanglagen ist die traditionelle Gestaltung der Weinbauflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dazu sind insbesondere zur Gewährleistung des Habitat- und Biotopverbundes trockenwarmer Standorte*	folgen	Die vorgeschlagene Ergänzung "insbesondere zur Gewährleistung des Habitat- und Biotopverbundes trockenwarmer Standorte" wird in den Satz 2 des Plansatzes aufgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		die alten Weinbergmauern mit ihren umgebenden Gehölzstrukturen und gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten weinbaufachlich abgestimmt zu erhalten, zu pflegen und in die touristische Nutzung einzubeziehen." Gründe Der Landesentwicklungsplan weist insbesondere in den weinbaugeprägten Hanglagen im Landkreis Meißen einen von zwei Biotopverbunden trockenwarmer Standorte von landesweiter Bedeutung im Freistaat Sachsen aus. Mit den unterstrichenen Ergänzungen in der Formulierung wird die Gewährleistung dieser Vorgabe des LEP auch als verbindliches Ziel der Raumordnung in den Regionalplan übernommen.		
1000243	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Auflistung weinbaugeprägter Hanglagen ist um das Weinbaugebiet Schloßblick Pirna zu ergänzen und in der Arbeitskarte 3 ist dieses Weinbaugebiet entsprechend zu kennzeichnen. Angelegt wurde der Weinberg 1899 vom Farbenfabrikanten Walter Reppe. Der lies dafür einen eigenen Steinbruch errichten, damit er die Steillage anlegen konnte. Danach verfiel der Weinberg. 1980 übernahm Herr Heinz Zisler das Gelände und pflanzte Reben an. Gegenwärtig bewirtschaftet Herr Wolfgang Winn den Weinberg Schlossblick in Pirna. Auf gut 3.400 m^2 Rebfläche stehen Goldriesling, Müller-Thurgau, Spätburgunder, etwas Dornfelder und seit Neuestem auch guter Rotedel. Zum Weingut gehört auch eine Besenwirtschaft. Das Weinbaugebiet Schloßblick ist Bestandteil des Sächsischen Weinwanderweges. Dieser beginnt, elbabwärts gesehen, an den Ausläufern des Elbsandsteingebirges in Pirna. Er ist insgesamt rund 60 km lang und heute eine der wichtigsten Ferienstraßen in Sachsen. Der Weinwanderweg geht weiter über Graupa, führt direkt nach Dresden, Radebeul, Coswig und endet nach Meißen in Diesbar-Seußlitz.	folgen	Das Weinbaugebiet Schlossblick Pirna genügt den Ausweisungsanforderungen und wird als "weinbaugeprägte Hanglage" aufgenommen.
1001832	Landeshauptstadt Dresden	Dieser Festlegung fehlt aufgrund fehlender Bestimmtheit – der Adressat der Festlegung ist nicht bestimmbar – die Zielqualität. Allenfalls können grundsätzliche Aussagen getroffen werden.	folgen	Der Plansatz 4.1.2.4 wird als sogenanntes Hinwirkungsziel formuliert. Gemäß LEP-Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung betreffen „Hinwirkungsziele“ Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen (meist juristische oder natürliche Personen des Privatrechts) zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.
1001450	Gemeinde Diera-Zehren	betrifft weinbaugeprägte Hanglagen: Hinweis/Ablehnung: Einschränkung der Weinbauflächen auf vorhandene Weinbauflächen, keine Erweiterung durch Wald,- Garten- und Ackerbaureduzierung!	nicht folgen	In der Plansatzbegründung werden die weinbaugeprägten Hanglagen wie folgt charakterisiert: "Die weinbaugeprägten Hanglagen befinden sich auf nach Süden geneigten Geländeterrassen. Sie werden untergliedert durch Weinbergs- und Terrassenmauern in Trockenbauweise mit Naturstein sowie durch die traditionellen Treppenanlagen am Hang.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Gleichzeitig werden die Hanglagen durch viele historische Schlossanlagen, Lusthäuser, Weinberghäuschen, Pavillons sowie typische Winzerhäuser als einzeln stehende Wohnhäuser oder als Gesamtanlagen von Bauwerk-, Hof- und Gartenanlage geprägt." Mit Prägung ist dabei gemeint, dass die Weinbauflächen die Landschaft dominieren und somit ihr eine besondere Charakteristik verleihen. Diese regionalplanerische Festlegung zielt also nicht daraufhin, dass in diesen Gebieten nur der Weinbau zulässig ist. Hinweis: Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Regionalplanung auf Grund ihres Maßstabes von 1: 100.000 eine gewisse Generalisierung und Pauschalisierung besitzt.
1000161	Gemeinde Niederau	Die Erweiterung der Vorranggebiete Kulturlandschaft auf die Teichlandschaft wird hier begrüßt. Des Weiteren ist die Gemeinde Niederau mit der Verkleinerung des Sichtbereichs zum historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage, hier zur Kirche Wantewitz und zur Albrechtsburg Meißen, einverstanden. Auch die Erweiterung der siedlungstypischen Ortsrandlage auf die Ortsteile Großdobritz, Oberau und Gröbern wird seitens der Gemeinde Niederau begrüßt. In dem Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist in der Gemeinde Niederau als „Weinbaugeprägte Hanglage" nur noch der Gellertberg enthalten. Es wird angeregt, auch den Weinbau Loose in Gröbern mit als „Weinbaugeprägte Hanglage" auszuweisen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in dem zurzeit als „Siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich" gekennzeichneten Gebiet in Oberau ein neues Weinbaugebiet (Weinbau Henke) entsteht. Auch dieses sollte in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans als „Weinbaugeprägte Hanglage" mit aufgenommen werden.	nicht folgen	Im Regionalplan werden nicht alle vorhandenen Weinbauflächen als "Weinbaugeprägte Hanglagen" ausgewiesen. Hintergrund dieser Ausweisung ist die Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente Weinbergmauern, Terrassenstufen, Weinberghäuser, die sich insbesondere auf Steilhanglagen befinden (s. auch Plansatzbegründung). Die vorgeschlagenen Weinbauflächen genügen diesen Kriterien nicht.
1000203	Stadt Meißen	Die weinberggeprägten Hanglagen könnten Meißen links um einige Standorte ergänzt werden (siehe Anlage 2).	nicht folgen	Im Regionalplan werden nicht alle vorhandenen Weinbauflächen als "Weinbaugeprägte Hanglagen" ausgewiesen. Hintergrund dieser Ausweisung ist die Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente Weinbergmauern, Terrassenstufen, Weinbergshäuser, die sich insbesondere auf Steilhanglagen befinden (s. auch Plansatzbegründung). Die vorgeschlagenen Weinbauflächen genügen diesen Kriterien nicht.
1000613	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	„... ist die traditionelle Gestaltung der Weinbergflächen zu erhalten bzw. wieder herzustellen" - Hier ist stärker der Biotopschutz zu berücksichtigen, d.h. Wiederaufrebung nur, wenn keine geschützten Biotope zerstört werden (müssen). Dresden: evtl. auch die linkselbischen, allerdings recht kleinflächigen, Weinbaubereiche ausweisen, z.B. bei Cossebaude	folgen	Der Plansatz wird wie folgt ergänzt (unterstrichen) und als Hinwirkungsziel neu eingestuft: "In den weinbaugeprägten Hanglagen ist auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der traditionellen Gestaltung der Weinbauflächen, unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange, und deren Einbindung in die touristische Nutzung hinzuwirken. Dazu sollen, insbesondere zur Gewährleistung des Habitat- und Biotopverbundes trockenwarmer Standorte, die alten

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Weinbergmauern der Terrassenhänge mit ihren umgebenden trockenwarmen Gehölzstrukturen und Trockenrasenbereichen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten erhalten und gepflegt werden." Als Lage Bauernberge Cossebaude wird der Weinbaubereich als weinbaugeprägte Hanglage in den Planentwurf aufgenommen. Dieses Gebiet befindet sich im Steillagenbereich und war auch schon historisch als Weinberg genutzt.
1001173	Ortschaftsrat Dresden-Mobschatz	Die Ortschaft Mobschatz verfügt über zu erfassende „Weinbaugeprägte Hangbereiche“. Diese müssen im Ortsteil Merbitz südlich der Ortsmitte entsprechend eingefügt werden.	nicht folgen	Im Regionalplan werden nicht alle vorhandenen Weinbauflächen als "Weinbaugeprägte Hanglagen" ausgewiesen. Hintergrund dieser Ausweisung ist die Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente Weinbergmauern, Terrassenstufen, Weinberghäuser, die sich insbesondere auf Steilhanglagen befinden (s. auch Plansatzbegründung).
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > G 4.1.2.5 > siedlungstypische Ortsrandlage				
1001833	Landeshauptstadt Dresden	Siedlungstypische Ortsränder haben in der Regel eine lokale Bedeutung für die Kulturlandschaft. Es obliegt der Planungshoheit der Gemeinden, diese Ortsränder durch geeignete Instrumente (z. B. Erhaltungssatzung, Denkmalschutzsatzung) zu schützen. Der Schutz siedlungstypischer Ortsrandlagen kann im Regionalplan deshalb nur dann erfolgen, wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben. Dies ist bspw. beim Schloss Pillnitz und der Dresdner Altstadt gegeben, die jedoch bereits durch den sichtexponierten Elbtalbereich geschützt werden. Um eine unzulässige Verkürzung der gemeindlichen Planungshoheit durch Aussagen der Regionalplanung zu vermeiden, sollte die Darstellung im Plan entfallen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es erfolgt eine Prüfung der dargestellten sichtexponierten Ortsrandlagen hinsichtlich ihrer überlokalen Bedeutung.
1001347	Gemeinde Moritzburg	Die Beibehaltung der siedlungstypischen Ortsrandlagen sollte als Ziel und nicht nur als Grundsatz bewertet werden. Dabei ist nicht nachvollziehbar, dass die Vegetationsverschattung sich negativ auswirkt. Gerade Streuobstwiesen und diverse Großbäume in der Kulturlandschaft prägen und markieren die Ortsrandlagen.	nicht folgen	Der Schutz siedlungstypischer Ortsrandlagen obliegt im engeren Sinne den Kommunen selbst; hier besteht nur eine geringfügige regionalplanerischer Handlungsmöglichkeit. Der Planungsverband hat sich dennoch im Interesse der Kommunen dazu entschieden, die Ausweisung von regional bedeutsamen siedlungstypischen Ortsrandlagen beizubehalten - allerdings mit dem Kompromiss, dass im Interesse der Rechtssicherheit des Planes nunmehr nur noch ein entsprechender Grundsatz formuliert wird. Schutzgegenstand ist hier die Erlebbarkeit des siedlungstypischen Bebauungscharakters des Ortsrandes. Dazu gehören auch, wie in der Plansatzbegründung beschrieben: "am Ortsrand befindliche Bauerngärten, Streuobstwiesen, Kopfweiden, baum- bzw. heckenbestandene Wege, hölzerne Koppelzäune, Teichanlagen, Steinrücken-Hecken-Elemente".

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Wenn aber der komplette Ortsrand vegetationsverschattet ist bzw. durch untypische Bebauung verdeckt wird, so ist dieser Ortsrand als solcher nicht mehr erlebbar.
1001350	Gemeinde Moritzburg	In der Arbeitskarte 3 sind die siedlungstypischen Ortsrandlagen einzelner zusammenhängender Randbereiche der Ortsteile Reichenberg und Moritzburg aufzunehmen, der Ortsteil Dippelsdorf jedoch nicht in Gänze, sondern auch nur einzelne zusammenhängende Teilbereiche.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es erfolgte in der Stellungnahme keine Begründung für die Anregungen und Bedenken bzw. wurden keine Karteneinträge oder Fotodokumentationen erbracht. Nach Vor-Ort-Prüfung wird die westliche Ortsrandlage von Reichenberg als siedlungstypische Ortsrandlage aufgenommen. Die siedlungstypische Ortsrandlage Dippelsdorf wird auf den südlichen Ortsrand reduziert. Für Moritzburg war bereits eine siedlungstypische Ortsrandlage (Eisenberg) im Vorentwurf enthalten.
1001226	Stadt Hohnstein	Die Übernahme der landschaftsprägenden Erhebungen aus dem Regionalplan wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung teilweise aus Erweiterung der siedlungstypischen Ortsrandlagen in Ehrenberg und Rathewalde wird begrüßt. Weshalb diese Ausweisung für den östlichen Ortsrand von Cunnersdorf entfallen ist, erschließt sich aus den Kartendarstellungen bzw. der Begründung nicht.	Kenntnisnahme	Die Ortsrandlage Cunnersdorf ist zwischenzeitlich größtenteils durch Vegetation verschattet, so dass eine vordergründige Erlebbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.
1001885	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Die Ausweisung siedlungstypischer Ortsrandlagen wird prinzipiell begrüßt.	Kenntnisnahme	
1001907	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Der Grundsatz sollte ergänzt werden um den Zusatz, dass auch sichtverschattende Grünzüge und Aufforstungen, welche die Sichtbeziehung stören, an dieser Stelle nicht zulässig sind. Die räumliche Wirkung dieser Pflanzungen ist genauso einzustufen, wie die von baulichen Anlagen.	folgen	Im Plansatz wird neben sichtverschattender Bebauung "und Aufforstung" ergänzt.
1001875	Ortschaftsrat Dresden-Weixdorf	Siedlungstypische Ortsränder haben in der Regel eine lokale Bedeutung für die Kulturlandschaft. Es obliegt der Planungshoheit der Gemeinden, diese Ortsränder durch geeignete Instrumente zu schützen. Der Schutz siedlungstypischer Ortsrandlagen kann im Regionalplan deshalb nur dann erfolgen, wenn sie eine überörtliche Bedeutung haben. Im Regionalplan ist der Bereich Buckenberg bis Ortslage Marsdorf als siedlungstypische Ortsrandlage enthalten. Eine überörtliche Bedeutung ist nicht erkennbar. Die Festsetzung soll daher entfallen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Schutz siedlungstypischer Ortsrandlagen obliegt im engeren Sinne den Kommunen selbst; hier besteht nur eine geringfügige regionalplanerischer Handlungsmöglichkeit. Der Planungsverband hat sich dennoch im Interesse der Kommunen dazu entschieden, die Ausweisung von regional bedeutsamen siedlungstypischen Ortsrandlagen beizubehalten. Die im Vorentwurf dargestellte siedlungstypische Ortsrandlagen Marsdorf wird nicht mehr weiter verfolgt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.2 Kulturlandschaft > G 4.1.2.7 > Kulturlandschaftselemente				
1002228	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	im Plansatz folgende Kulturlandschaftselemente ergänzen: • Streuobstwiesen und Obstbaumreihen • Kopfweidenbestände • Baumreihen (vgl. Pappelbaumreihen) • Feldgehölze Bei diesen Elementen handelt es sich ebenfalls um regionaltypische	nicht folgen	Baumreihen, Feldgehölze und Kopfweidenbestände besitzen allgemein keine regionalen Eigenheiten, die in diesem Zusammenhang raumordnerisch relevant wären. Streuobstwiesen sind bereits im Plansatz aufgeführt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Kulturlandschaftselemente, die wertvolle Lebensräume gefährdeter Arten darstellen. Die Pappelbaumreihen aus den 1960er Jahren haben auch wichtige ökologische Funktionen für die Windberuhigung (Winderosion) oder als Nistbäume und Käferhabitate - auch für den Eremiten (Juchtenkäfer) etc.		
1000575	Landesamt für Archäologie	Als Ergänzung wird ferner gebeten, den Schutz des archäologischen Kulturerbes auch gerade bei denjenigen Themenfeldern explizit aufzuführen, die zu Gefährdungen führen können oder andere Schutzziele aufführen, die der archäologische Denkmalschutz unterstützen kann. Insofern sollte auch G 4.1.2.7 um den Unterpunkt: Archäologische Kulturdenkmale ergänzt werden.	folgen	G 4.1.2.7 wird um den Unterpunkt: • Archäologische Kulturdenkmale ergänzt. Des Weiteren wird im Grundsatz die Vereinbarkeit mit Belangen des Naturschutzes auch auf den Denkmalschutz ausgeweitet.
1001613	Landesdirektion Sachsen	Ergänzung der Elemente der natürlichen Kulturlandschaft um die Elemente der technischen Kulturlandschaft. Zustimmung; in der Begründung zu Kap. 4.1.2 und Z 4.1.2.1 fehlt aber die Zuordnung der Elemente der technischen Kulturlandschaft zu den Vorrang- / Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz.	nicht folgen	Die Elemente der technischen Kulturlandschaft sind im Grundsatz 4.1.2.7 enthalten. In der Plansatzbegründung wird bereits darauf hingewiesen, dass die benannten historischen Kulturdenkmal-bereiche im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan im Einzelnen aufgeführt und dargestellt sind. Daraus ergibt sich eine Zuordnung zu den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz.
1000592	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Historische Kulturlandschaft: zusätzlich einbeziehen: Waldhufenfluren; ggf. auch Extensivgrünland - denn dies hat nicht nur Biotopfunktion, sondern gilt auch als historisches Kulturlandschaftselement. Problematisch ist in diesem Planteil die Auslassung der reichen Baukultur (bebaute Umwelt) in den Städten und Dörfern.	teilweise/ sinngemäß folgen	Ergänzung des diesbezüglichen Punktes wie folgt: "für die Region typische Siedlungs- und Flurformen". In Auswertung der Stellungnahmen werden die Steinrücken-Heckenlandschaften des Osterzgebirges (welche die Waldhufen-fluren nachzeichnen), als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz aufgenommen. Der Plansatz thematisiert die historischen Kulturlandschafts-elemente/bereiche. Baukultur dagegen ist ein übergeordneter Begriff: Baukultur umfasst die Gesamtheit aller die Qualität des Planens und Bauens beeinflussenden kulturellen, ökonomischen, technischen, sozialen und ökologischen Aspekte. Sie beschreibt den Umgang einer Gesellschaft mit der gebauten Umwelt, ihrer Planung und Nutzung, ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung. Baukultur ist mehr als architektonische Gestaltqualität. Sie ist viel umfassender, indem sie Aspekte wie Städtebau, Architektur, Kunst, Ingenieurbau, Infrastrukturplanung, Konstruktion, Stadt- und Land-schaftsplanung, Denkmalschutz, Bau- und Wohnungswirtschaft und Planungsprozesse zu einer Gesamtqualität verbindet. Raumplanerisch widmet sich der LEP 2013 dieser Thematik ausreichend insbesondere im Kapitel "Stadt- und Dorfentwicklung".
1000612	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. erachtet es für dringend geboten, die in Sachsen ausgeprägten Dorflandschaften mit den historisch gewachsenen Dorf- und Flurformen in den Handlungsauftrag aufzunehmen.	folgen	Im Grundsatz wird der Aufzählungspunkt neu formuliert : "für die Region typische Siedlungs- und Flurformen": Ein Hinweis auf diesbezügliche Darstellungen im Kap. 2.5 des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Dazu zählen: • Dorflandschaft der Straßen- und Angerdörfer in Nordsachsen • Dorflandschaft der Rund-, Platz- und Gassendörfer in Mittelsachsen • Dorflandschaft der Waldhufendörfer in Südsachsen (nach Bartusch, D.; Koeppe, R.; Weimer, W.: Erhaltung historischer Kulturlandschaften in Dresden; Dresden 2008)		Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan ist bereits in der Begründung enthalten.
1001371	Privat	Es fehlt an einer konkreten Definition, welche Landschaft im Einzelfall schützenswert ist. Eine Kulturlandschaft ist dynamisch und veränderbar. Das erkennt auch der Grundsatz G 4.1.2.7., wonach die Landschaften der Planungsregion ausgeprägte Kulturlandschaften sind, die seit Jahrhunderten maßgeblich durch menschliche Einflüsse verändert und überprägt worden sind und nach wie vor werden. Eine starre Herangehensweise liegt deshalb aus unserer Sicht neben der Sache.	nicht folgen	Der Plansatz thematisiert und benennt im Einzelnen typische Elemente/Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Dass die Kulturlandschaft dynamisch und veränderbar ist, wird mit dem Plansatz nicht bestritten.

Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser				
1002229	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Als Ziel sollte eine Festlegung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten festgeschrieben sein. Vom Flächenentzug sind vor allem die Böden der landwirtschaftlichen Nutzung betroffen. Räumlich differenzierte Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Regionalplänen verankert sein.	nicht folgen	Gemäß LEP besteht kein zwingender Auftrag, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschutz festzulegen (s. Begründung zu Z 4.1.3.3 LEP: "Die Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität können in den Regionalplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Bodenschutz festgelegt oder über andere freiraumbezogene zeichnerische Festlegungen, die auch der Sicherung bestimmter Bodenfunktionen dienen, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, vorbeugender Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Waldmehrung, Wasserversorgung sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren oder Bereiche der Landschaft gemäß Z 4.1.1.6 gesichert werden."). Dringende fachübergreifende Aufgaben des Boden- und Grundwasserschutzes werden hingegen durch die Regionalplanung wahrgenommen, indem diese dazu beiträgt, dass die Vielzahl von Ansprüchen an Boden und Grundwasser koordiniert wird, dabei die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Böden und des Grundwassers berücksichtigt, und der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für bestimmte Nutzungen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt wird. Neben den konkreten Festlegungen unter dem Kapitel Boden und Grundwasser fungieren weitere Festlegungen des Regionalplans auch im Sinne eines vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes.
1002232	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	nach G 4.1.3.1 neuen Plansatz hinzufügen: "In „Gebieten mit oberflächennahem Grundwasser“ sind vorhandene sowie entstehende vernässungsgefährdete Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung und im Zuge von Erstaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen zu beachten bzw. durch eine standortgerechte Bodennutzung im Rahmen der Landwirtschaft zu berücksichtigen." Begründung zu diesem neuen Plansatz hinzufügen: "Grundwasserneubildung ist zur Erhaltung und Regeneration der regionalen Grundwasservorräte notwendig. Niederschlagswasserversickerungsmaßnahmen vermindern die Nachteile des zunehmenden Boden-Versiegelungsgrades." Im Begründungsteil ergänzen: höchster zu erwartender Grundwasserspiegel < 1 m unter Gelände	nicht folgen	Für diese Thematik wird für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge kein raumordnerischer Koordinierungsbedarf gesehen. Der Planungsverband Leipzig-Westsachsen sieht den raumordnerischen Koordinierungsbedarf auch nur hinsichtlich des Grundwasserwiederanstiegs nach Beendigung der Braunkohleförderung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Begründung: Nach Z 4.1.1.6 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen gemäß B zu Z 4.1.1.6 insbesondere auch Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser (höchster zu erwartender Grundwasserspiegel < 1 m unter Gelände) in Betracht. Siehe auch RP Leipzig/Westsachsen 2015. Vgl. auch Hinweis zu Seite 26 und 29, letzter Absatz.		
1002240	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Redaktionell: Begründung Überschriften G 4.1.3.5 und G 4.1.3.6 ändern zu **Z** 4.1.3.5 und **Z** 4.1.3.6.	folgen	wird bereinigt
1002360	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Bitte einfügen: regional bedeutsame Brachflächen (nachrichtliche Übernahme) Mit dem Ziel der Flächenverbrauchsminderung/Revitalisierung einfügen: Brachflächen >= 0,5 Hektar. Quelle: http://93.159.118.17/RAPIS/wirtschaft/?config=config-brachen.xml&scale=250000&centre=4656041,5685783 Auch andere evtl. eigene oder Quellen anderer Behörden nutzen. Begründung: • Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 11. Juni 2010, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 • Planungen und Maßnahmen, über die Informationen gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 im Raumordnungskataster verfügbar sein müssen. • LEP 2013 u.a. • + Effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme • Kap. 2.2.1 Siedlungswesen, G 2.2.1.1 • Kap. 2.2.2 Stadt- und Dorfentwicklung, Z 2.2.2.6 • Kap. 4.1.3 Bodenschutz, Altlasten, G 4.1.3.2 und Z 4.1.3.4	nicht folgen	Der gesetzliche Auftrag aus § 17 Abs. 2 SächsLPlG richtet sich nicht an die Regionalen Planungsverbände, sondern: "Die **Raumordnungsbehörde** führt ein Raumordnungskataster, in dem die Informationen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu diesem Gesetz verfügbar sein müssen. In das Raumordnungskataster kann bei der Raumordnungsbehörde Einsicht genommen werden." Abgesehen von maßstabsbedingten Darstellungsproblemen (die Karte "Boden-/ Grundwassergefährdung" hat den Maßstab 1:300.000) ist die Information im RAPIS verfügbar, so dass für eine nachrichtliche Übernahme in die Regionalplankarte keine Notwendigkeit gesehen wird.
1001386	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Den Ausführungen im Kapitel 4.1.3 wird zugestimmt. Die Sanierung der Chemie von Grund- und Oberflächengewässer sowie die Durchführung von Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels (besonders Wassermangel) werden in den kommenden Jahren wesentliche Bedeutungen haben. Die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden (Anglerverbände, Landesfischereiverband) sollte hierbei gefördert werden, um alle Betroffenen und	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wirkenden einzubeziehen.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > G 4.1.3.1 > Grundwasser				
1002231	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	nach G 4.1.3.2 neuen Plansatz hinzufügen: "Bei der Planung von Baugebieten sollen die Versickerungsmöglichkeiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ausgeschöpft werden, soweit es die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden." Begründung: Grundwasserneubildung ist zur Erhaltung und Regeneration der regionalen Grundwasservorräte notwendig. Niederschlagswasserversickerungs-maßnahmen vermindern die Nachteile des zunehmenden Boden-Versiegelungsgrads. Siehe auch RP Leipzig/Westsachsen 2015.	nicht folgen	Die angesprochene Thematik ist durch G 4.1.2.4 LEP auf Ebene der Raumordnung ausreichend geregelt. ("Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.")
1002235	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung zum Plansatz: Textüberarbeitung mit stärkerer Bezugnahme auf das Thema Grundwasser und den 2. Bewirtschaftungsplan nach WRRL. Die Begründung sollte stärker auf das im Grundsatz genannte Thema "Grundwasser" fokussiert werden. Außerdem sollte konkret auf den 2. Bewirtschaftungsplan nach WRRL Bezug genommen werden, der am 22.12.2015 veröffentlicht wurde (www.fgg-elbe.de und speziell für die sächsischen Beiträge: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser).	folgen	Am Anfang des Begründungsteils zum Kapitel 4.1.3 erfolgt folgende Ergänzung: "Dringende fachübergreifende Aufgaben des Boden- und Grundwasserschutzes können durch die Regionalplanung wahrgenommen werden, indem diese dazu beiträgt, dass die Vielzahl von Ansprüchen an Boden und Grundwasser koordiniert wird, dabei die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Böden und des Grundwassers berücksichtigt, und der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für bestimmte Nutzungen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt wird. Neben den konkreten Festlegungen unter dem Kapitel Boden und Grundwasser fungieren weitere Festlegungen des Regionalplans auch im Sinne eines vorsorgenden Boden- und Grundwasser-schutzes. Aufgrund der großen Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Menschen stellt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Medium Wasser unter besonderen Schutz. Mit der WRRL wird der wirkungsvolle Schutz von Gewässern mit einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung des Wassers vereinbart. Zentrales Ziel der Richtlinie ist der gute Zustand möglichst aller Gewässer bis 2015. Im Bewirtschaftungsplan sind die Schritte festgelegt, um den Gewässerzustand nachhaltig zu verbessern. Der erste Bewirtschaftungsplan wurde im Jahr 2009 erstellt. Zwei weitere Bewirtschaftungszeiträume folgen, so dass spätestens 2021 bzw. 2027 alle Umweltziele der Richtlinie zum guten Zustand von Grund- und Oberflächenwasserkörpern erreicht sein müssen. Die Maßnahmenprogramme sind dabei ein zentraler Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung jeder Flussgebietseinheit. Die regionalplanerischen Festlegungen des Kapitels Boden und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Grundwasser stehen im starken Bezug zum Sächsischen Beitrag des Bewirtschaftungsplanes Elbe 2015."
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > G 4.1.3.1 > Gebiete mit hoher geolog. bed. Grundwassergefährdung				
1002230	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ändern: In Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung **ist wegen** der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund fehlender geologischer Deckschichten mit Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen **auf** angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung **hinzuwirken**. Begründung: Hinwirkungsziel wegen der zu erreichenden Grundwasserbeschaffenheit (WRRL) wichtig. Ist-Formulierung siehe auch alte Fassung Regionalplan OEOE. Die Bewirtschaftung in der Fläche wirkt sich als sogen. "diffuse Belastung" auf die nach WRRL zu beurteilende Grundwasserbeschaffenheit besonders stark aus, weswegen dieser Bezug auch hier hergestellt werden soll. Es ist auch deutsches Recht anzuwenden.	folgen	Der Grundsatz 4.1.3.1 wird in ein Hinwirkungsziel umdefiniert.
1002236	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung ändern: A Maßnahmen zur Verringerung von Einträgen aus Siedlung, Gewerbe und Industrie - 1. Verringerung des Nähr- und Schadstoffgehaltes direkt eingeleiteter Abwässer durch den Bau von Kläranlagen **(einschließlich Kleinkläranlagen)** sowie durch [...] Begründung: Einfügung KKA dient der besseren Verständlichkeit/Eindeutigkeit, dass auch KKA dazu zählen.	nicht folgen	Die in der Plansatzbegründung des Vorentwurfs noch aufgelisteten Maßnahmepakete werden im Entwurf entfallen, da die fachrechtlichen Regelungen dazu ausreichend sind.
1002237	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage in Begründung S. 70 Teil B, Punkt 5 wie folgt ändern: **5. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren**. Klammer **"(z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau)"** streichen. Das Beispiel in der Klammer suggeriert, dass es auch einen nicht naturverträglichen Wegebau im Wald gäbe. Dies ist nicht der Fall, sondern wie schon der eigentliche Satz sagt, wird immer, schon aus Eigentümerinteresse, bestands- und bodenschonend gebaut. Außerdem geben § 21 SächsWaldG sowie die einschlägigen Naturschutznormen dies deutlich vor.	folgen	Die in der Plansatzbegründung des Vorentwurfs noch aufgelisteten Maßnahmepakete werden im Entwurf entfallen, da die fachrechtlichen Regelungen dazu ausreichend sind.
1002307	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Eine Ist-Vorgabe erscheint hier, da sich diese lediglich auf das „bevorzugte hinwirken“ bezieht, als angemessener und zielführender. Hinwirkungsziel.	folgen	Plansatz wird als Hinwirkungsziel formuliert.
1001834	Landeshauptstadt Dresden	In der Karte 4.3 erfolgt die Ausweisung der Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung auf der Grundlage des Vorhandenseins oder Fehlens einer bindigen Deckschicht. Die Schutzwirkung der	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Karte der „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie war bereits Grundlage für die Festlegung der Gebiete mit hoher geologisch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Grundwasserüberdeckung wird jedoch von weiteren Faktoren beeinflusst, so u. a. von den geologischen Eigenschaften, den Bodeneigenschaften, der Sickerwasserrate und Sickergeschwindigkeit, dem pH-Wert des Sickerwassers und dem Flurabstand. Es wird empfohlen, für die Darstellung der Gebiete mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung, soweit verfügbar, auf die Daten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zurückzugreifen und die Ausweisung gefährdete Gebiete an der „Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ zu orientieren, die flächenhaft das natürliche Rückhaltevermögen (Schutzpotenzial) der Grundwasserüberdeckung gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen von der Erdoberfläche bis zum Erreichen des Grundwassers bzw. dem Auslösen einer Grundwasserverschmutzung aus Sicht der oben aufgeführten Parameter beschreibt.		bedingter Grundwassergefährdung im Regionalplan 2009, die im Vorentwurf vorerst so übernommen worden ist. Es erfolgt ein Abgleich bzw. eine Aktualisierung zum nunmehr dargestellten Kartenstand des LfULG aus 06/2014.
1001131	Landkreis Meißen	Auf Seite 70 wird als „Maßnahme zur Verringerung von Einträgen aus der Land- und Forstwirtschaft" u. a. benannt, die „Vermeidung des direkten Stoffeintrages in oberirdische Gewässer durch Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteleinsatz auf gewässerbegleitenden Flächen". Wir möchten darauf hinweisen, dass der direkte Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Düngeverordnung (DüV) und Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) verboten ist, genauso wie ihre Anwendung im Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 Metern (Sächsisches Wassergesetz)! Unter Umständen wäre es sinnvoll, den Absatz mit allen Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) neu zu fassen, da die Verminderung des Stoffeintrages ein Schwerpunkt in der Forschung der letzten Jahre war.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die in der Plansatzbegründung noch aufgelistete Maßnahmepakete werden im Entwurf entfallen, da die fachrechtlichen Regelungen dazu ausreichend sind.
1002145	Gemeinde Hirschstein	zu Begründung: B- Maßnahmen zur Verringerung von Einträgen aus der Land- und Forstwirtschaft • Maßnahmen 1-3 entsprechen größtenteils der bereits genannten „guten fachlichen Praxis (GFP)". Im Einzelfall (Beweidung im Uferbereich) ist jedoch zu prüfen, ob Restriktionen rechtlich möglich sind. • Punkt 4 ist kritisch zu sehen: die Verwendung flüssiger Wirtschaftsdünger ist technologisch bedingt (Aufstallungsform), rechtlich bereits intensiv geregelt (z. B. Düngerecht: Ausbringmengen, -Zeiten) und bei Einhaltung der „GFP" grundsätzlich zulässig. siehe Anlage 2, Schreiben vom Milch-Center-"Dorfheimat" Prausitz e.G.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die in der Plansatzbegründung noch aufgelistete Maßnahmepakete werden im Entwurf entfallen, da die fachrechtlichen Regelungen dazu ausreichend sind.
1000672	Gemeinde Klipphausen	Dieser Grundsatz soll als Ziel aufgenommen werden.	folgen	G 4.1.3.1 wird als Hinwirkungsziel formuliert werden.
1001541	Planungsverband Region Chemnitz	Bei den Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung können sich aufgrund unterschiedlich angewendeter Methodiken im Einzelfall Abweichungen im Grenzbereich zum Planungsverband Region Chemnitz	Kenntnisnahme	Die angewendete Methodik zur Festlegung der Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ist in beiden Entwürfen die Gleiche; demzufolge sind die Festlegungen an der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		ergeben. Im Zuge der weiteren Erstellung der Regionalpläne sollten dazu Abstimmungen auf Arbeitsebene erfolgen.		gemeinsamen Regionsgrenze auch passfähig.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > G 4.1.3.2				
1002233	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ändern: In den Gebieten, in denen Grundwasservorkommen **u. a.** durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, soll einer weiteren Reduzierung der Grundwasserneubildung durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung getragen werden. Begründung: Die Formulierung stellt allein auf die Folgen des Klimawandels ab. Die Ursachen für die Beeinträchtigung der GW-Vorkommen sind jedoch vielfältiger, u. a. auch Wassererosion.	nicht folgen	Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.
1002245	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Grundsatz erweitern bzw. „durch die Folgen des Klimawandels" streichen Die Formulierung stellt allein auf die Folgen des Klimawandels ab. Die Ursachen für die Beeinträchtigung der GW-Vorkommen sind jedoch nachweislich vielfältiger, u.a. auch durch verstärkten Oberflächenabfluss (Wassererosion etc.).	nicht folgen	Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.
1001614	Landesdirektion Sachsen	Streichung „durch die Folgen des Klimawandels“ Die Formulierung stellt allein auf die Folgen des Klimawandels ab. Die Ursachen für die Beeinträchtigung der GW-Vorkommen sind jedoch nachweislich vielfältiger, u.a. auch Wassererosion.	nicht folgen	Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > G 4.1.3.3				
1002239	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat aus Begründung: "*Bei niedrigen pH-Werten erfolgt in den oberen Lagen des Erzgebirges zusätzlich eine Freisetzung von Spuren der natürlich (geogen) in den Gesteinen vorhandenen Schwermetalle (Cadmium, Kupfer, Nickel, teilweise Blei), jedoch weit unterhalb der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung.*" Ändern: " …, jedoch unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser" Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung sind in diesem Falle nicht beurteilungsrelevant, sondern die Prüfwerte der BBodSchV für den Pfad Boden-Grundwasser. Sofern offensichtlich Daten dazu vorliegen, bitte anhand der Prüfwerte die Beurteilung vornehmen.	folgen	Begründung wird geändert: "Bei niedrigen pH-Werten erfolgt in den oberen Lagen des Erzgebirges zusätzlich eine Freisetzung von Spuren der natürlich (geogen) in den Gesteinen vorhandenen Schwermetalle (Cadmium, Kupfer, Nickel, teilweise Blei), jedoch unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser." Die im Vorentwurf dargestellten "Gebiete mit stark sauren Böden" entstammen der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erarbeiteten Karte zum „natürlichen Säurepuffervermögen“, das in Abhängigkeit vom Bodensubstrat abgeleitet wurde. Sie werden künftig als "Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens" weitergeführt.
1000507	Landkreis Mittelsachsen	In die Karte Boden und Grundwasser der Gesamtfortschreibung sollte der Bereich des Tharandter Waldes als Gebiet mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige, schädliche stoffliche Bodenveränderungen eingetragen werden (Punkt G 4.1.3.3). Begründung: Auswirkungen einer jahrzehntelangen Verhüttungspraxis im Freiberger bzw. im Halsbrücker Raum mit erheblichen luftgetragenen Emissionen	nicht folgen	Die Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige, schädliche stoffliche Bodenveränderungen stellen eine nachrichtliche Übernahme aus Karte 9 des LEP dar. Hier wird allerdings der westliche Randbereich des Tharandter Waldes bereits mit einbezogen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		in Hauptwindrichtung Tharandter Wald könnte zu Schadstoffbelastungen des Waldbodens und damit zu Anreicherungen von z. Bsp. Schwermetallen im Holz der Bäume und in den Früchten des Waldes (Beeren und Pilze) geführt haben. Verbunden mit dieser Kennzeichnung sollten evtl. natürlich Nutzungseinschränkungen formuliert werden.		
1002238	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung ändern: Der Umbau von Nadelbaum**reinbeständen** zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Mischwaldbeständen vermindert eine weitere Versauerung der Waldböden. Begründung: Änderung analog zur Begriffswahl auf S. 70 (B 6.). Es ist sinnvoll, soweit möglich, eingeführte Begriffe weiter zu verwenden.	folgen	Begründung wird geändert: "Der Umbau von Nadelbaum**reinbeständen** zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Mischwaldbeständen vermindert eine weitere Versauerung der Waldböden."
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > G 4.1.3.4				
1001835	Landeshauptstadt Dresden	Es gibt keine flächendeckende Untersuchung des Landes Sachsen zu "sauren Böden" im Hügel- und Tiefland. Gemeint ist hier im Landesentwicklungsplan die (potenzielle) Versauerungsgefährdung von Böden mit geringem Puffervermögen gegenüber sauren Einträgen. Das sind keine "Gebiete mit stark sauren Böden" sondern solche in denen eine erhöhte Sensibilität gegenüber solchen Belastungen vorliegt. Die Grundlage des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie heißt dementsprechend "Karte zum natürlichen Säurepuffervermögen“. Die Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:200 000 der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist als Datenbasis ungeeignet und sollte durch die landesweit vorliegende Bodenkarte M 1:50 000 des LfULG ersetzt werden. Der Grundsatz und die Karte zum Kapitel 4.1.3 sollten entsprechend überarbeitet werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es erfolgt eine Umbenennung (in Karte und im Grundsatz) von "stark sauren Böden" in: "Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens". Ausweisungsgrundlage für die Aktualisierung der Festlegungen wird die Bodenkarte M 1:50 000 des LfULG.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Z 4.1.3.5				
1002241	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung in Begründung: Benennung der regional bedeutsamen Altlasten analog der Grundwassersanierungsgebiete	nicht folgen	Es wird auf die Darstellung der regional bedeutsamen Altlasten verzichtet und ein geänderter Plansatz wie folgt aufgenommen: "Altlasten sowie altlastverdächtige Flächen mit Handlungsbedarf in den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind vorrangig zu untersuchen und zu sanieren." In der Begründung wird auf das Sächsische Altlastenkataster (SALKA) verwiesen, zu dem die unteren Bodenschutzbehörden Zugriff haben.
1001813	Landeshauptstadt Dresden	Eine Aktualisierung der regional bedeutsamen Altlasten und der regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiete ist erforderlich. Dies ist jedoch erst im Ergebnis der bereits in der Vergabe befindlichen Leistung zum Thema "Analyse/Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit in Dresden" sinnvoll,	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		welche u. a. die stadtteilübergreifende Prüfung und Homogenisierung der Bewertung der im Rahmen bereits vorliegender Machbarkeitsstudien ermittelten Altlasten mit dem Ziel einer aktuellen Priorisierung beinhalten soll. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich im 1. Quartal 2016 vor und werden dann nachgereicht.		
1001836	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung sollte der 2. Satz im 3. Absatz wie folgt präzisiert werden: Die Sanierungsziele sind dabei *unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit* einzelfallspezifisch sowie nutzungs- und schutzgutbezogen festzulegen. Satz 3 sollte gestrichen werden, da diese Festlegung nicht pauschal getroffen werden kann. Vielmehr ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als das wesentliche Entscheidungskriterium zu wahren. Da eine Fachbehörde den Vollzugsbehörden in der Regel seit der Verwaltungsreform nicht mehr zur Verfügung steht, ist der letzte Satz des 3. Absatzes wie folgt zu aktualisieren: Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die *zuständige Boden- und/oder Wasserbehörde* festgelegt. Die Überschrift muss lauten „zu **Z** 4.1.3.5“ und nicht zu „G 4.1.3.5“	folgen	Die Begründung zu Z 4.1.3.5 wird gemäß den Anregungen geändert.
1000244	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Es sollte ausgeführt werden, welche Kriterien genau für die Auswahl der regional bedeutsamen Altlasten herangezogen wurden. Die gegenwärtig in der Karte enthaltenen Punkte sind so nicht nachvollziehbar. Grundlagen sollten ggf. die Daten aus dem SALKA bzw. entsprechende Zuarbeiten der unteren Bodenschutzbehörden sein. Eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung wird angeregt. Aus dem Erläuterungstext geht nur hervor, dass es Altlasten mit einem erheblichen Schadstoffpotenzial in der ungesättigten und gesättigten Bodenzone sind bzw. solche, bei denen nach Teilsanierungen in der ungesättigten und/oder gesättigten Bodenzone zwar das Schadstoffpotenzial reduziert wurde, die Kontaminationsfahne im Grundwasser aber immer noch in erheblichem Ausmaß die Qualität des Grundwassers beeinflusst. Des Weiteren wäre eine tabellarische Auflistung der regional bedeutsamen Altlasten hilfreich.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es wird auf die Darstellung der regional bedeutsamen Altlasten verzichtet und ein geänderter Plansatz wie folgt aufgenommen: "Altlasten sowie altlastverdächtige Flächen mit Handlungsbedarf in den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind vorrangig zu untersuchen und zu sanieren." In der Begründung wird auf das Sächsische Altlastenkataster (SALKA) verwiesen, zu dem die unteren Bodenschutzbehörden Zugriff haben.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.3 Boden und Grundwasser > Z 4.1.3.6				
1002234	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ändern: In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig **ist** eine Grundwasserbeschaffenheit **zu erreichen**, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie **sowie Gesetzen und**	folgen	Plansatz wird - wie gefordert - geändert.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Verordnungen entspricht. Begründung: „Ist“-Ziel wegen der zu erreichenden Grundwasserbeschaffenheit (WRRL) richtig. Es ist auch deutsches Recht anzuwenden (WHG, SächsWG, GrwV).		
1002242	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung ändern: Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die **zuständigen Bodenschutz- oder** Wasserbehörden in Zusammenarbeit mit den berührten Fachbehörden festgelegt. Begründung: Die Sanierung altlastenbedingter Grundwasserschäden erfolgt nach BBodSchG. Hierfür sind die Bodenschutzbehörden zuständig.	folgen	Plansatzbegründung wird - wie gefordert - geändert.
1002243	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Prüfauftrag: Einarbeiten von Aussagen bzgl. Zielerreichung der WRRL Die Begründung soll um einen Ausblick auf die Erreichung der Zielstellung der WRRL bei der Grundwassersanierung hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit ergänzt werden.	folgen	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die in der Karte xxx dargestellten „Gebiete mit anthropogen bedingter Boden- und/oder Grundwasserkontamination“ befinden sich gleichzeitig gemäß WRRL innerhalb von Grundwasserkörpern, die 2015 einen schlechten chemischen Zustand aufweisen und erst bis zum Jahr 2027 den angestrebten chemischen Zustand erreichen können. Ausnahmen bilden das Gebiet Zeithain/Jacobsthal, soweit es den Grundwasserkörper Elbe-Urstromtal betrifft und das Gebiet Wismut Leupoldishain, welches sich im Grundwasserkörper Sandstein – Sächsische Schweiz befindet."
1002244	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	in Begründung folgenden Satz ergänzen: Sofern strahlenschutzrechtliche Belange betroffen sind, legt darüber hinaus die zuständige Strahlenschutzbehörde die diesbezüglichen Anforderungen fest.	folgen	Begründung wird - wie gefordert - ergänzt.
1000994	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Die enthaltene Aufstellung (S 75) enthält eine Fläche in Großenhain von 180 ha (ehem. militärische Nutzung). Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die Fläche des derzeitigen Flugplatzes handelt. Da bereits Altlastensanierungen erfolgt sind, sollte die Flächenangabe überarbeitet werden.	folgen	Aufgrund der erfolgten Sanierung wird das regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiet Flugplatz Großenhain gestrichen.
1001837	Landeshauptstadt Dresden	Im 2. Absatz der Begründung sollte der 1. Satz in Analogie zur v. g. Änderungsempfehlung lauten: Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die *zuständige Wasserbehörde* festgelegt. Die Überschrift muss lauten „zu Z 4.1.3.6“ und nicht zu „G 4.1.3.6“	folgen	Die Begründung zu Z 4.1.3.6 wird gemäß den Anregungen geändert.

Kapitel 4.1.4 Hochwasservorsorge

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge				
1002246	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage im Erläuterungskasten ändern: An der Elbe **und an der Großen Röder** sollen deutlich mehr rückgewinnbare Überschwemmungsflächen als Vorranggebiete festgelegt werden. Begründung: Nach Arbeitskarte 2 ist das Gebiet der Großen Röder ebenfalls betroffen.	weiterer Prüfbedarf	Die Textpassage im grauen Kasten dient der Erläuterung des Vorentwurfs und wird nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs bzw. des Regionalplans. Sie kann daher nicht geändert werden. Da dem RPV für die Große Röder keine Daten zu zusätzlich zu den HWSK ermittelten potenziellen Rückgewinnungsflächen von der Fachplanung vorliegen, ist die vorgeschlagene Ergänzung fachlich vorerst nicht umsetzbar. Der RPV hat jedoch Kontakt zur Landestalsperrenverwaltung aufgenommen und um Prüfung gebeten, ob bis Oktober 2016 neue Daten zur Großen Röder zur Verfügung gestellt werden können.
1002247	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat: *"An der Elbe sollen deutlich mehr rückgewinnbare Überschwemmungsflächen als Vorranggebiete festgelegt werden."* Dies entspricht grundsätzlich dem Anliegen von § 77 Satz 3 WHG, wonach frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden sollen (vgl. auch § 73 Abs. 1 Satz 3 SächsWG). Allerdings lässt § 77 Abs. 3 WHG explizit Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls zu. In Arbeitskarte 2 sind zurzeit alle Flächen, die rein faktisch als Retentionsflächen in Frage kommen, als Vorranggebiete eingezeichnet; die Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen ist offenbar dem weiteren Verfahren vorbehalten (vgl. die Anmerkung zum Begriff Anspruch in Arbeitskarte 2). Bei der abschließenden Festlegung der Gebiete ist daher darauf zu achten, dass anderen öffentlichen Belangen angemessen Rechnung getragen wird.	folgen	Dies ist dem RPV bekannt. Deshalb hat er im Rahmen der Beteiligung ausdrücklich darum gebeten, ihm die Flächen mitzuteilen, auf denen einer Festlegung als Vorranggebiet zur Sicherung von Hochwasser-Rückhalteraum andere Belange entgegenstehen.
1002248	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat: *"Weiterhin wird der gesamte Abflussbereich der Elbe, also das bei Hochwasser stark durchströmte Gebiet, unabhängig davon, ob es besiedelt oder unbesiedelt ist, zur Festlegung als Vorranggebiet vorgeschlagen."* wie folgt ändern: Weiterhin wird der gesamte Abflussbereich der Elbe **und der Großen Röder**, also das bei Hochwasser stark durchströmte Gebiet zur Festlegung als Vorranggebiet **für Hochwasserabfluss und -rückhalt** vorgeschlagen. **Ausgenommen davon sind die besiedelten Gebiete. Die Überschwemmungsgefahr in besiedelten Gebieten sollte über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Anpassung an Hochwasser dargestellt werden (Eigenverantwortung, Siedlungsstruktur etc.) … Z 4.1.4.4.** Begründung: Besiedelte Gebiete sind als Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt auszuschließen, da genau dort das Hochwasser nicht zurückgehalten werden soll	weiterer Prüfbedarf	Die Textpassage im grauen Kasten dient der Erläuterung des Vorentwurfs und wird nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs bzw. des Regionalplans. Sie kann daher nicht geändert werden. Für die Große Röder liegen dem RPV keine Daten zum Abflussbereich vor, so dass dieser nicht einbezogen werden kann. Der RPV wird sich aber an die LTV wenden mit der Frage, ob entsprechende Daten derzeit erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Im Abflussbereich sind nach den dem RPV von der LTV übergebenen HWSK-Daten öffentliche Hochwasserschutzanlagen weder geplant noch vorhanden. Es kann nicht verhindert werden, dass im Abflussbereich gelegene Siedlungen bei Hochwasser überflutet werden. Die Festlegung besiedelter Flächen im Abflussgebiet der Elbe als

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bzw. das Hochwasser erst gar nicht hinfließen soll. Wenn Hochwasserschutzanlagen errichtet werden, dann in besiedelten Bereichen. Diese Darstellung würde so im Zusammenhang mit dem Ziel 4.1.4.2 dem Hochwasserschutzinvestitionsprogramm des Freistaates Sachsen (HIP) als fachpolitischem Auftrag der Staatsregierung entgegenwirken. Siehe auch fehlende Ausweisung von Standorten des technischen Hochwasserschutzes.		Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt wird noch einmal geprüft. Raumordnerisch ist eine Beibehaltung sinnvoll, da die stark durchströmten Bereiche für eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung ungeeignet erscheinen.
1002249	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage Hochwasserrückhalt in Auen Satz 5 im Erläuterungskasten ändern: Bisher: Im Gegenzug soll künftig der Bau Retentionsraum zerstörender Hochwasserschutzanlagen in Vorranggebieten generell untersagt und nicht mehr an das Kriterium der Ausgleichbarkeit gebunden sein (s. Z 4.1.4.2). Neu: Im Gegenzug soll künftig **auf** den Bau natürlichen Retentionsraum **verringernder** Hochwasserschutzanlagen in Vorranggebieten **Hochwasserabfluss und -rückhalt weitgehend verzichtet werden** (s. Z 4.1.4.2). **Allerdings ist dabei die erforderliche Umsetzung des Hochwasserschutzinvestitionsprogramms zu berücksichtigen.** Begründung: Vokabular versachlichen („zerstörend“ ersetzen). Diese Regelung widerspricht dem Bundes- und Landeswasserrecht, die die Inanspruchnahme von (natürlichen) Rückhalteflächen, aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit ausdrücklich zulassen, wenn rechtzeitig die notwendigen Ausgleichmaßnahmen getroffen werden. Der Schutz von Leib und Leben sowie erheblicher Sachwerte liegt im öffentlichen Interesse. Wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust des (nicht natürlichen) Rückhalteraumes keine erheblichen Auswirkungen auf die Wasserspiegellage hat, ist er wasserrechtlich zulässig.	nicht folgen	Die Textpassage im grauen Kasten dient der Erläuterung des Vorentwurfs und wird nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs bzw. des Regionalplans. Sie kann daher nicht geändert werden. Der Begriff "Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen" stammt aus § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Somit kann er nicht in Widerspruch zu Bundesrecht stehen. Die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen wurden im Regionalplan-Vorentwurf ausdrücklich aufgefordert, dem RPV die Flächen mitzuteilen, wo aus überwiegendem öffentlichem Interesse Rückhalteraum in Anspruch genommen werden muss.
1002250	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage Hochwasserrückhalt in Auen Satz 4 im Erläuterungskasten ändern: Bisher: Darüber hinaus sollen auch Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen, die mindestens für ein einhundertjährliches Hochwasser bemessen sind, nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Schutzanlage das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Abfluss- oder Rückhalteraums überwiegt. Neu: Darüber hinaus sollen auch Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen, die mindestens für ein einhundertjährliches Hochwasser bemessen sind, nicht mehr als Vorranggebiet **für Hochwasserabfluss und -rückhalt, sondern als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Anpassung an Hochwasser** festgelegt werden.	nicht folgen	Die Textpassage im grauen Kasten dient der Erläuterung des Vorentwurfs und wird nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs bzw. des Regionalplans. Sie kann daher nicht geändert werden. Genau das, was im Einwand des SMUL gefordert wird, ist im Regionalplan-Vorentwurf bereits so vorgesehen. Es besteht kein Widerspruch.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Die überschwemmbaren Bereiche hinter Schutzanlagen sollen anders dargestellt werden, um das Risikopotenzial im Versagensfall oder bei HQ>100 zu verdeutlichen. Begründung: Klarstellung des Gewollten (Z 4.1.4.4). Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen als Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt festzulegen, widerspricht bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und Wertungen. Nach § 78 WHG bestehen die dort in Absatz 1 genannten Planungs- und Bauverbote nur in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Dies sind nach 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG und § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG vor allem Gebiete, die bis zu einem HQ 100 überschwemmt werden. Gebiete, die durch eine Hochwasserschutzanlage bis zu einem HQ 100 geschützt werden, fallen nicht darunter. Mit dem Bau dieser Schutzanlagen wurde das überwiegende öffentliche Interesse bereits dokumentiert (siehe auch § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsWG, wonach öffentliche Hochwasserschutzanlagen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist). Es geht nicht an, dass der RPV diese Wertung und damit das Hochwasserschutzinvestitionsprogramm des Freistaates Sachsen in Frage stellt. In den durch eine Hochwasserschutzanlage für bis zu einem HQ 100 geschützte Gebiete gelten gemäß § 75 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 SächsWG bauliche und planerische Beschränkungen, sofern sie nach § 75 Abs. 4 SächsWG öffentlich bekannt gemacht worden sind. Das beabsichtigte Ziel würde über diese landesgesetzliche Vorgabe weit hinausgehen.		
1002251	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage im Erläuterungskasten zu Hochwasserrückhalt in Auen "Damit soll eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren zu Hochwasserschutzanlagen ermöglicht werden." streichen. Durch zusätzliche Zielabweichungsverfahren würde sich der Planungs- und Verfahrensaufwand erheblich erhöhen. Insofern ist die Aussage unzutreffend.	weiterer Prüfbedarf	Die Textpassage im grauen Kasten dient der Erläuterung des Vorentwurfs und wird nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs bzw. des Regionalplans. Sie kann daher nicht geändert werden. Die im Regionalplan vorgeschlagene Herangehensweise dient der Vermeidung von Planänderungs- bzw. Zielabweichungsverfahren, indem schon bei der Aufstellung des Regionalplans eine Entscheidung über die Aufgabe von Rückhalteflächen zu Gunsten des Baus von Hochwasserschutzanlagen getroffen wird. Zu prüfen ist dabei noch, wie in Fällen, wo zum Zeitpunkt der Regionalplanerstellung noch keine hinreichenden Informationen über die Wirkungen einer geplanten Hochwasserschutzanlage vorliegen, eine Lösung gefunden werden kann, die die spätere Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme nicht erschwert.
1002252	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und	Das HWSK Nr. 1 (Elbe) wurde 2004 durch das SMUL bestätigt. Als Anhang ist eine Tabelle mit allen noch umzusetzenden und vorgesehenen Maßnahmen lt. HWSK beigefügt. In der Tabelle war der Polder Außig zu ergänzen.	weiterer Prüfbedarf	Aus der im Anhang beigefügten Tabelle geht die Beantwortung der Fragestellung, welche der als Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt dargestellten Flächen ihre Rückhaltefunktion durch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
	Landwirtschaft			Hochwasserschutzmaßnahmen verlieren sollen, nicht hervor. Der RPV wird deshalb zum SMUL nochmals Kontakt aufnehmen, um die benötigten Informationen einzuholen.
1002253	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zu Erläuterungskasten Punkt 4 Standorte für **Hochwasser**schutzanlagen: Alle Standorte für geplante Hochwasserrückhaltebecken (HRB) sollen ausgewiesen werden. Aus Hochwasserschutzsicht gilt dies insbesondere für das HRB Niederseidewitz, HRB Bärenstein und HRB Waldbärenburg. Weitere geplante Hochwasserschutzanlagen gemäß beigefügter Anlage, z. B. Deichlinie Nünchritz- Riesa, sind ebenfalls sowohl in den Erläuterungen zu benennen wie auch in den dazugehörigen Karten (2) darzustellen. Liegen noch nicht gebaute HRB in FFH- oder SPA-Gebieten, ist auf das Erfordernis der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Nachweises der Alternativlosigkeit hinzuweisen. Begründung: Nach Z 4.1.2.10 des Landesentwicklungsplans sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für alle Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, festzulegen und nicht nur für HRB. Daher sind grundsätzlich alle in der als Anhang beigefügten Tabelle unter Einschluss des Polders Außig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zu sichern. 1. Es ist nicht ersichtlich, ob bzw. welche aktuell genehmigte bzw. in Bauphase befindliche Hochwasserschutzanlagen bei Planung und Festlegung der Gebiete bereits berücksichtigt wurden bzw. ob Planung in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmenumsetzung erfolgt. 2. Ggf. ist eine Anpassung bzw. Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen hinsichtlich der Gebiete des laufenden Planfeststellungsverfahrens Polder Außig (Maßnahme des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes) sinnvoll, da dieses im Grenzbereich verläuft. 3. Ist die Festlegung des gesamten Abflussbereiches der Elbe als Vorranggebiet zwingend? Worauf stützt sich diese? Ggf. sollte/muss die Gebietsfestlegung differenziert betrachtet werden (besonderer Koordinierungsbedarf), so wie es bereits im Bereich Riesa in der Karte eingezeichnet ist.	weiterer Prüfbedarf	Die in der Stellungnahme genannten Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz, Bärenstein und Waldbärenburg sind im Regionalplan-Vorentwurf bereits als Anspruch für entsprechend Vorranggebiete dargestellt. Die weiteren, im Anhang der Stellungnahme genannten 6 Standorte werden durch den RPV geprüft. Voraussetzung für die Prüfung ist, dass dem RPV Geodaten zu Lage und Größe der geplanten Anlagen für die Standorte Sebnitz, Polenz, Trebnitzgrund, Lungkwitz und Possendorfer Bach übermittelt werden. Für den Standort Schlottwitzgrundbach liegen bereits Daten vor. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist beim RPV bekannt. Diese erfolgt generell erst im nächsten Verfahrensschritt mit der Erstellung des Regionalplan-Entwurfs. Ziel 4.1.2.10 LEP benennt die in den Regionalplänen zu sichernden Standorte für Hochwasserschutzanlagen mit dem Wort "wie" als eine beispielhafte Aufzählung. Es obliegt den Planungsverbänden zu entscheiden, in welcher Weise eine raumordnerische Sicherung erforderlich ist. Der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist mit den vier konkret benannten Arten von Hochwasserschutzanlagen wie folgt umgegangen: 1. Talsperren: Es liegen keine entsprechenden Projekte in der Region vor, somit ist kein Regelungserfordernis gegeben. 2. Hochwasserrückhaltebecken: Der RPV hat ein Regelungserfordernis festgestellt, Standorte als Vorranggebiete dargestellt und begründet. 3. Polder: Der RPV hat ein Regelungserfordernis erkannt und geplante Polderstandorte, darunter den Polder Außig, als Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt dargestellt und begründet. 4. Deiche/Schutzmauern: Mit Ausnahme der Hochwasserschutzlinie zwischen Nünchritz und Promnitz haben alle anderen Deichbauvorhaben keinen übergemeindlichen Wirkungsbereich. Bei der Deichlinie zwischen Nünchritz und Promnitz handelt es sich um die Ertüchtigung einer vorhandenen Hochwasserschutzlinie. Es müssen keine neuen Flächen vor einem anderweitigem Zugriff gesichert werden. Der RPV hat somit kein überörtliches Regelungserfordernis festgestellt. Darüber hinaus favorisiert der RPV für das Handlungsfeld "Risikovorsorge" nicht die umfassende Installation von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Hochwasserschutzanlagen, sondern die Anpassung bestehender und neuer Bausubstanz an hohe Wasserstände. Dazu hat der RPV im Regionalplan-Vorentwurf neue Regelungen vorgeschlagen. Der Neubau von Hochwasserschutzanlagen setzt starke Anreize für eine langfristige Erhöhung des Schadenpotenzials und ist daher zur Risikovorsorge nur bedingt geeignet, etwa zum Schutz kritischer Infrastruktur. Zu den letzten drei Punkten des Einwandes: zu 1.: Es sind noch keine genehmigten oder in Bau befindlichen Hochwasserschutzanlagen berücksichtigt worden. Diese Informationen wurden im Rahmen der Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf von den zuständigen Planungsträgern abgefragt (grauer Erläuterungskasten). zu 2.: Die Verbände haben sich bereits abgestimmt und die regionalplanerischen Festlegungen zum Polder Außig in den beiden Vorentwürfen harmonisiert. zu 3.: Die Festlegung des Abflussbereiches der Elbe als Vorranggebiet ist in unbesiedelten Bereichen zwingend, in besiedelten Bereichen planerisch sinnvoll. Damit wird eine Anregung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Dresden zum Regionalplan 2009 umgesetzt. Der Festlegung liegt die Überlegung zu Grunde, dass im Abflussbereich eine schnelle Strömung vorherrscht, diese Gebiete deshalb für eine Bebauung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) nicht geeignet sind und auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG in der Regel nicht erteilt werden darf. Ausnahmen sind nach Z 4.1.4.2 Regionalplan-Vorentwurf für Anlagen der Infrastruktur möglich, die funktionsbedingt in der Aue errichtet werden müssen. Durch die Einbeziehung des gesamten Abflussbereiches in die Vorranggebiete werden die Darstellungen plausibler. So ist z. B. das Vorranggebiet in der Flutrinne Ostragehege im Regionalplan 2009 unterbrochen, weil ein Teil der Flutrinne mit Sportanlagen bebaut ist. Im Regionalplan-Vorentwurf ist durch die Einbeziehung des gesamten Abflussbereiches die gesamte Flutrinne durchgängig als Vorranggebiet dargestellt. Vereinzelt ist im Abflussbereich trotz der hohen Gefährdung Bebauung entstanden. Durch die Einbeziehung dieser Bebauung in das Vorranggebiet wird planerisch signalisiert, dass sie an raumordnerisch unvorteilhafter Stelle entstanden ist und nicht weiter verfestigt werden sollte. Der vorhandene, rechtmäßig errichtete Gebäudebestand existiert weiterhin rechtmäßig und wird durch das Vorranggebiet nicht zu unzulässigen Nutzungen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				siehe auch Auswertung der gleichlautenden Einwände Nr. 1001615 und 1001616 der Landesdirektion Sachsen
1002254	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die Festlegungskriterien für die einzelnen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete sind teilweise unklar und bedürfen einer genaueren Erläuterung. Was bedeutet in der Praxis die Änderung von „Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz“ in „Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser (Anspruch)“? Konsequenzen für laufende Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe (v.a. Riesa-Nünchritz-Röderau, Radebeul, Dresden, Pirna) sind auszuschließen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Festlegungskriterien werden im Regionalplan-Entwurf umfassender dargestellt. Die Änderung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz in Vorranggebiete zur Anpassung an Hochwasser hat keine Konsequenzen für die Planung von Hochwasserschutzanlagen, da sich die neue Festlegung ausschließlich an die Bauleitplanung der Gemeinden richtet.
1002255	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	im Erläuterungskasten Seite 77, 1. Zeile muss es statt "Ziel 4.1.2.4" richtig "Ziel 4.1.4.**4**" heißen.	Kenntnisnahme	Der Korrekturhinweis ist richtig. Im Regionalplan-Entwurf ist der betroffene Erläuterungskasten jedoch nicht mehr enthalten.
1002256	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat *"Durch die Verwendung der Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen als Datengrundlage vergrößern sich die Vorbehaltsgebiete an Elbe und Großer Röder im Vergleich zum Regionalplan 2009. Damit wird hinsichtlich der Auswahl des Extremereignisses (an der Elbe ca. HQ 500) zum Standard in anderen Regionen (z. B. Regionalpläne in Nordrhein-Westfalen mit der dichtbesiedelten Rheinaue) aufgeschlossen."* Begründung: In den Gefahrenhinweiskarten werden für das Extremereignis die gleichen HQT wie in den Gefahrenkarten der HWSK verwendet (HQ200/HQ300 oder HQ500). Damit kann mit jetzigem Datenstand nicht von einem Standard für Sachsen gesprochen werden. Die überschwemmten Flächen der Gefahrenhinweiskarten des Extremereignisses können für die Elbe nicht verwendet werden, da diese Flächen auf einem Längsschnitt bezogen auf Pegel Dresden W=10 Meter sind. Im Rahmen der Abstimmung der FGG Elbe wurde sich für ein Extremereignis für die Elbe in der Größenordnung eines HQ200 geeinigt.	weiterer Prüfbedarf	Die Textpassage im grauen Kasten dient der Erläuterung des Vorentwurfs und wird nicht Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs bzw. des Regionalplans. Sie kann daher nicht geändert werden. Für die Elbe, den größten Fluss in der Planungsregion mit den größten Überschwemmungsflächen, triff es nicht zu, dass Gefahrenhinweiskarte und Gefahrenkarten hinsichtlich der Auswahl des Extremereignisses übereinstimmen. Die Gefahrenhinweiskarte stellt für die Elbe den Überschwemmungsbereich bei einem Wasserstand von 10 m am Pegel Dresden dar, was extrapoliert einem Wiederkehrintervall von ca. 400-500 Jahren entsprechen würde. In den Gefahrenkarten ist für die Elbe ist nur der Überschwemmungsbereich bei HQ 200 ausgewiesen. Dies ist für die Belange der Raumordnungsplanung nicht ausreichend, da auch in den selten überschwemmten Bereichen Vorsorge getroffen werden muss. In der Tschechischen Republik wird an der Elbe als Extremereignis das HQ 500 verwendet, genauso wie in Nordrhein-Westfalen am Rhein. In der Erläuterung zum Regionalplan-Vorentwurf ist nicht von einem Standard die Rede, sondern vom Standard in anderen Regionen. Es wird jedoch geprüft, ob für die Festlegung der Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser an der Elbe abweichend von der sonstigen Herangehensweise auf die Gefahrenkarten zurückgegriffen werden könnte, um die mit den Vorranggebieten verbundene landesplanerische Letztentscheidung auf eine wasserfachlich genauer untersuchte Datengrundlage zu stellen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1002262	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Vorranggebiete für Hochwasserrückhaltebecken ggf. überarbeiten: Das ruhende Verfahren „Neubau HRB Seifenbach“ in Dresden-Weixdorf (Vorhabensträger LHS Dresden, Projektnummer: 86-32-63-3083/12481#745381/12) ist nicht verzeichnet.	nicht folgen	Der RPV hat bei der Auswahl von Standorten von Hochwasser-Rückhaltebecken, die für eine Festlegung als Vorranggebiete im Regionalplan geprüft werden sollen, eine Grenze von 250.000 m³ Stauvolumen angesetzt. Damit soll dem Kriterium der Überörtlichkeit Rechnung getragen werden. Das geplante Hochwasserrückhaltebecken am Seifenbach in Weixdorf erreicht diesen Rauminhalt nicht. Darüber hinaus ist es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom RPV kritisch beurteilt worden, was einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstünde.
1002286	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die Verwendung der Gefahrenhinweiskarte (GHK) als Datengrundlage für Vorbehaltsgebiete bzgl. Nutzungsanpassungen prüfen. Die GHK wurde anhand von Daten der HWSK Gewässer I. Ordnung, Stand 2004, mit starker Generalisierung erarbeitet. Es ist hier nicht bekannt, dass eine Fortschreibung der GHK vorgesehen bzw. erfolgt ist. In den HWSK wurden die HQ (Extrem) je Gewässer in Anpassung an die Gebietsbedingungen mit unterschiedlicher Jährlichkeit gewählt. Aus der Kenntnis der einzelnen HWSK sind die angegebenen allgemeingültigen Jährlichkeiten 300-500a nicht nachvollziehbar. Inzwischen liegen in vielen Bereichen aktuellere, an den Hochwassern der jüngeren Vergangenheit verifizierte Daten vor. Ja, das kann ich bestätigen. Die Einschätzung LDS sollte so übernommen werden. Es sollten die (teilweise schon aktualisiert vorliegenden) Gefahrenkarten verwendet werden und mit dem 2. Zyklus HWRMRL-Umsetzung die dann zu aktualisierenden Gefahrenkarten.	weiterer Prüfbedarf	Die Verwendung der Gefahrenhinweiskarte ist vor der Erstellung der Regionalplan-Vorentwürfe zwischen SMUL, LTV, LfULG, SMI und den sächsischen RPV abgestimmt worden. Eine Generalisierung muss im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) ohnehin erfolgen und ist daher ein Vorteil. Die Gefahrenkarten sind für die Regionalpläne nicht verwendbar, da sie mit Ausnahme der Elbe nur für Ortslagen angefertigt werden, im Regionalplan aber auch außerhalb der Ortslagen Festlegungen getroffen werden müssen. Um die Übergabe der zwischenzeitlich aktualisierten Daten hatten die Planungsverbände die sächsische Wasserwirtschaftsverwaltung gebeten, die Herausgabe wurde von dieser aber abgelehnt. Hier besteht Klärungsbedarf.
1002290	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Laut HWSK des Freistaates Sachsen sind mehr als die 4 benannten HRB und auch noch andere HWSA in der Tabelle vorgesehen. Diese sollten auch auf geeignete Weise (zumindest als Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen werden können. Als Anhang ist eine Tabelle mit allen noch vorgesehenen Maßnahmen lt. HWSK (auch der HRB) unter Einschluss des Polders Außig beigefügt.	weiterer Prüfbedarf	Die weiteren geplanten Standorte für Hochwasser-Rückhalte-becken werden für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehalts-gebiet geprüft. Zum Umgang mit Hochwasserschutzlinien und Poldern siehe Auswertung Einwand Nr. 1002253 SMUL
1002292	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Laut LEP Z 4.1.2.10 sind in den Regionalplänen nicht nur Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Hochwasserrückhaltebecken, sondern allgemein für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes festzulegen. Dabei werden im LEP konkret auch Talsperren, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, d. h. insbesondere Deiche, genannt. Die vom Freistaat Sachsen geplanten Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind in den vom SMUL bestätigten Hochwasserschutzkonzepten (HWSK) der LTV aufgeführt. Bei den HWSK handelt es sich um behördenverbindliche Fachpläne (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 99b Abs. 7 Satz 1 SächsWG a. F.), die auch vom RPV zu berücksichtigen sind. Entsprechend sind in die Tabelle auf Seite 81 weitere Anlagen des technischen Hochwasserschutzes aufzunehmen und in der Arbeitskarte 2 als Vorranggebiete	nicht folgen	Die Hochwasserschutzkonzepte werden bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt. Dies bedeutet aber nicht, dass auch für sämtliche darin enthaltene wasserbauliche Maßnahmen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Raumordnung festgelegt werden. Die Berücksichtigung erfolgt in der Regel so, dass keine Nutzungen zugelassen werden, die Vorgaben aus den Hochwasserschutzkonzepten verhindern würden. siehe auch Auswertung Einwand Nr. 1002253 SMUL

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Hochwasservorsorge einzutragen. Auf die Anlage der LTV wird verwiesen. Zu ergänzen ist hier noch der Polder Außig (vgl. nachstehende Ausführungen).		
1002293	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	letzten Satz S. 81 wie folgt ändern: Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt **beinhalten auch geplante Polderflächen. Diese werden zusätzlich als Vorranggebiete für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes festgelegt werden.**	nicht folgen	Eine zusätzliche Festlegung von geplanten Polderflächen als Vorranggebiet für Maßnahmen des technischen Hochwasser-schutzes ist nicht erforderlich, da die Flächenfreihaltung bereits mit der Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt sichergestellt ist.
1002358	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Darstellung verbessern: Auf der Karte ist die genaue Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt bzw. Anpassung an Hochwasser (Anspruch) und der Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser (Anspruch) aufgrund der großen Maßstabs und der geringen Auflösung nicht eindeutig erkennbar.	nicht folgen	Dies ist bei raumordnerischen Festlegungen aufgrund des Planungsmaßstabs regelmäßig der Fall. Flurstücksgenaue Darstellungen sind daher weder mit vertretbarem Aufwand möglich noch rechtlich gewollt. Nachfolgende Planungsträger haben deshalb einen Ausformungsspielraum.
1002378	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In Arbeitskarte 2 sind nur wenige der geplanten Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen. Gemäß LEP Ziel 4.1.2.10 sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen auszuweisen. Talsperren werden gar nicht ausgewiesen, linienhafte Bauwerke wie Deiche und Wände ebenfalls nicht. Die Ausweisung muss auch die Bereiche betreffen, für die lt. HWSK solche HWSA vorgesehen sind. Der LEP 2013 legt mit dem Ziel 4.1.2.10 fest: **In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, festzulegen.** Schon in den Handlungsschwerpunkten der Fortschreibung des LEP weist dieser auf S. 20 als Bestandteil des vorbeugenden Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge den techn. HWS aus. Zur Begründung des Ziels 4.1.2.10 des LEP wird dargestellt, dass die Ausweisung solcher Flächen vor allem in enger Abstimmung mit den Wasserbehörden, insbesondere auf der Grundlage der Hochwasserschutzkonzepte oder Hochwasserrisikomanagementpläne, zu erfolgen hat. Das HWSK enthält eine bestätigte Maßnahmenplanung, die zu berücksichtigen ist. Demzufolge bildet das HWSK u.a. auch die Grundlage für die wasserwirtschaftlichen Raumansprüche. Als Anhang der STN ist eine Tabelle mit allen noch vorgesehenen Maßnahmen lt. HWSK beigefügt.	weiterer Prüfbedarf	siehe ausführliche Auswertung Einwand Nr. 1002253 SMUL in Kurzform: 1. Weitere Hochwasserrückhaltebecken werden geprüft. 2. Talsperrenprojekte in der Planungsregion gibt es nicht. 3. Polderflächen sind bereits im Regionalplan-Vorentwurf als Vorranggebiete dargestellt. 4. Für Deiche und Schutzmauern besteht in der Planungsregion kein Regelungserfordernis. 5. Die Beteiligung zum Regionalplan-Vorentwurf diente der Abstimmung mit den Wasserbehörden. 6. Maßnahmen aus Hochwasserschutzkonzepten bzw. Hochwasserrisikomanagementplänen werden berücksichtigt. 7. Es liegt in der Verantwortung der Wasserbehörden, den RPV auf eine eventuelle Unverträglichkeit zwischen beabsichtigten Festlegungen im Regionalplan und Hochwasserschutzprojekten hinzuweisen. Dazu dient die Beteiligung.
1002379	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ausweisung von Vorranggebiet Hochwasserabfluss und –rückhalt in Arbeitskarte 2: Der Maßstab von 1: 100.000 lässt keine klare Abgrenzung der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu.	nicht folgen	Zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen sind auf Grund des kleinen Darstellungsmaßstabs generell nicht flurstückskonkret, sondern auf eine Ausformung durch nachfolgende Planungsträger ausgerichtet. Eine Darstellung aller

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Änderung: Mehrere Kartenausschnitte mit einem Maßstab 1:10.000. Auf Grund der in den Grundsätzen und Zielen definierten Ge- und Verbote ist eine genaue Abgrenzung dieser Gebiete erforderlich.		Fließgewässer 1. Ordnung und der Elbe im Maßstab 1:10.000 würde schätzungsweise mehr als 50 Kartenblätter im A0-Format erfordern.
1002380	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ausweisung konkreter Flächen Vorranggebiet Hochwasserabfluss und –rückhalt im Raum Nünchritz: Mit dem Vorhaben „HWSK Elbe, Ertüchtigung/Erhöhung HWS- Linie Nünchritz-Riesa, Abschnitt Nünchritz Grödel, Elb-km 100,60 bis 103,80“ wird das HWSK umgesetzt. Nordöstlich der Ortslage werden Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen, die zukünftig nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegen. Das Vorhaben befindet sich in der Planfeststellung. Der RPV wurde in dem Verfahren beteiligt. Absehbare Widersprüche zwischen der tatsächlichen Sachlage und der Darstellung im Regionalplan sind zu vermeiden.	weiterer Prüfbedarf	Die Planfeststellungsbehörde hat in jedem Fall die Ziele des rechtskräftigen Regionalplans zu beachten. Danach ist das Vorhaben nur dann zulässig, wenn der durch die Hochwasserschutzanlage zerstörte, als Vorranggebiet festgelegte Rückhalteraum ausgeglichen wird. Wenn der Ausgleich erfolgt, kann das Vorranggebiet bei der Fortschreibung des Regionalplans entsprechend verkleinert werden. Sofern kein Ausgleich erfolgt, entscheidet der Regionale Planungsverband im Zuge der Aufstellung des Regionalplans darüber, ob aus seiner Sicht das Interesse am Bau der Hochwasserschutzanlage Nünchritz - Grödel schwerer wiegt als das Interesse an der Erhaltung des Hochwasser-Rückhalteraums. Beides, Bau der Schutzanlage und Erhaltung des Rückhalteraums, dient gleichermaßen der Hochwasservorsorge. Entscheidend für die Abwägung sind die jeweiligen Auswirkungen auf die anderen Flussanlieger. Dazu werden im Zuge der Anhörung zum Regionalplan-Entwurf die anderen Flussanlieger angehört. Im Ergebnis dieser Abwägung wird die bisherige Sicherung als Rückhalteraum aufgeben oder beibehalten. siehe auch Einwand Nr. 1000321 Verwaltungsgemeinschaft Glaubitz/Nünchritz
1001615	Landesdirektion Sachsen	Es ist nicht ersichtlich, ob bzw. welche aktuell genehmigten bzw. in Bau befindlichen Hochwasserschutzanlagen bei Planung und Festlegung der Gebiete bereits berücksichtigt wurden bzw. ob Planung in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmenumsetzung erfolgt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Regionalplan-Vorentwurf sind noch keine genehmigten oder in Bau befindlichen Hochwasserschutzanlagen berücksichtigt worden. Diese Informationen wurden mit dem Vorentwurf erst von den Trägern öffentlicher Belange abgefragt (grauer Erläuterungs-kasten).
1001616	Landesdirektion Sachsen	Ggf. ist eine Anpassung bzw. Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen hinsichtlich der Gebiete des laufenden Planfeststellungs-verfahrens Polder Außig (Maßnahme des Nationalen Hochwasserschutz-programmes) sinnvoll, da dieses im Grenzbereich verläuft.	folgen	Eine Abstimmung ist bereits erfolgt. In beiden Regionalplan-Vorentwürfen sind die entsprechenden Flächen als Vorranggebiet für den Rückhalt von Hochwasser dargestellt.
1001617	Landesdirektion Sachsen	Konsequenzen für laufende Planfeststellungsverfahren für Hochwasser-schutzmaßnahmen an der Elbe (v.a. Riesa-Nünchritz-Röderau, Radebeul, Dresden, Pirna)?	Kenntnisnahme	Bis zum In-Kraft-Treten des geänderten Regionalplans hat die Planfeststellungsbehörde die Ziele des Regionalplans 2009 zur Hochwasservorsorge zu beachten. Als Vorranggebiet Hoch-wasserschutz festgelegte Flächen dürfen demnach nach dem aktuellen Regionalplan nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der verloren gehende Rückhalteraum ausgeglichen wird. Im Regionalplan-Vorentwurf ist vorgesehen, Flächen hinter geplanten Hochwasserschutzanlagen, für deren Errichtung ein überwiegen-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				des öffentliches Interesse vorliegt, nicht mehr als Vorranggebiet für den Wasserrückhalt festzulegen.
1001618	Landesdirektion Sachsen	Die Festlegungskriterien für die einzelnen Gebiete sind teilweise unklar und unzureichend erläutert.	folgen	Dieser Mangel wird im Zuge der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs behoben. Ein Vorentwurf hat noch nicht den Reifegrad eines Planentwurfs. Er dient der Einholung von planungsrelevanten Informationen zur Aufstellung des Planentwurfs.
1001625	Landesdirektion Sachsen	Die Verkleinerung der „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ wird kritisch gesehen, da sie entscheidende Bedeutung im Genehmigungsverfahren von Hochwasserschutzmaßnahmen besitzen. Ergibt die Summe der ausgegliederten Hochwasserentstehungsgebiete und der verbleibenden „Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ wieder die ursprüngliche Dimension oder ist die Fläche tatsächlich geschrumpft?	Kenntnisnahme	Die Fläche der neuen Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts zuzüglich der festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiete ist um knapp 25 % kleiner als die Fläche der bisherigen Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts. Diese Verkleinerung ist im Zuge der Bestrebung erfolgt, die Datengrundlage und die Passfähigkeit mit den Festlegungen in den Regionalplänen der benachbarten Regionen zu vereinheitlichen.
1001626	Landesdirektion Sachsen	Begrüßt wird die Vorranggebietsausweisung von deutlich mehr rückgewinnbarer Überschwemmungsfläche an der Elbe. Auch der Vorschlag zur Ausweisung des gesamten Abflussbereiches der Elbe als Vorranggebiet wird positiv gesehen.	Kenntnisnahme	
1001627	Landesdirektion Sachsen	betrifft Vorgehen, dass Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen, die mindestens für ein einhundertjährliches Hochwasser bemessen sind, nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden sollen, wenn das öffentliche Interesse an der Schutzanlage das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Abfluss oder Rückhalteraums überwiegt. Die Interessenabwägung von Schutzanlage und Erhalt des Rückhalteraumes könnte zu neuen, interessegeleiteten Schwierigkeiten im Planungs- und Genehmigungsprozess führen.	Kenntnisnahme	Die Interessenabwägung ist nicht neu, sie muss auch jetzt schon durchgeführt werden. Nach der neuen Herangehensweise wird sie aber bereits im Aufstellungsverfahren des Regionalplans durchgeführt. Dadurch wird das nachfolgende Planfeststellungsverfahren vereinfacht.
1001628	Landesdirektion Sachsen	Im Hinblick auf das Planentwurf- Kapitel 4.1.4 – Hochwasservorsorge – auf S. 77ff. spricht sich die Raumordnungsbehörde gegen die dort pauschal als Vorranggebiet genannten „VRG Hochwasserrückhaltebecken“ in Niederseidewitz aus. Der Planentwurf leitet sein Ziel 4.1.4 vom LEP- Ziel 4.1.2.9 – Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ab. Im dazu gehörigen Begründungsteil (S. 127ff.) geht es in erster Linie darum, Überschwemmungsfreiflächen zu erhalten, Gewässer zu renaturieren, Deiche zurückzuverlegen und, soweit möglich, Gebiete durch Rückbau zurückzugewinnen. Am Beispiel des derzeit ruhenden Zielabweichungsverfahrens zum HRB Niederseidewitz wird deutlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 36 Nr. 2 BNatSchG Natura 2000-Belange i. S. d. § 34 Abs. 1-5 BNatSchG bei der Erstellung von Regionalplänen zu beachten sind. Ein Regionalplan kann nicht zwingend zu beachtendes Naturschutzrecht verdrängen.	weiterer Prüfbedarf	Der Regionalplan-Vorentwurf dient der Einholung von für die Planung relevanten Informationen. Um Stellungnahmen zu den geplanten Standorten für Hochwasser-Rückhaltebecken zu erhalten, hatte sich der RPV dafür entschieden, diese zunächst als beabsichtigte planerische Festlegungen darzustellen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im nächsten Verfahrensschritt mit der Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung ist über die Aufnahme in den Regionalplan zu entscheiden. Dabei werden die von der Landesdirektion vorgetragenen Belange berücksichtigt, ebenso wie ein eventuelles öffentliches Interesse am Bau der Hochwasserschutzanlage. Dass mit dem Umfluter Seidewitz eine wasserwirtschaftlich wirksame Alternative zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Niederseidewitz bestehen soll, war dem RPV bisher nicht bekannt. Der RPV wird diesbezüglich die Landestalsperrenverwaltung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Zum LTVseits beantragten Vorhaben HRB Niederseidewitz gibt es eine mögliche, aus wasserfachlichen Sicht wirksame Alternative in der Ortslage Pirna (Umfluter Seidewitz).		Sachsen um weitere Informationen bitten.
1001629	Landesdirektion Sachsen	Betrifft vorgeschlagene Herangehensweise, dass Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen, die mindestens für ein einhundertjährliches Hochwasser bemessen sind, nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden sollen, wenn das öffentliche Interesse an der Schutzanlage das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Abfluss oder Rückhalteraums überwiegt: Diese soll nur für Flächen hinter bestehenden oder im Bau befindlichen Hochwasserschutzanlagen gelten. Die Interessensabwägung erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	nicht folgen	Der Vorschlag beruht möglicherweise auf einem Missverständnis. Werden Flächen hinter geplanten Schutzanlagen als Vorranggebiete festgelegt, so ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Abwägung mehr möglich. Um dies zu vermeiden, hat der RPV die neue Herangehensweise vorgeschlagen.
1001633	Landesdirektion Sachsen	Die Verwendung der Gefahrenhinweiskarte als Datengrundlage für Vorbehaltsgebiete bzgl. Nutzungsanpassungen ist zu prüfen. Die GHK wurde anhand von Daten der HWSK Gewässer I. Ordnung, Stand 2004, mit starker Generalisierung erarbeitet. Es ist uns nicht bekannt, dass eine Fortschreibung der GHK vorgesehen bzw. erfolgt ist. In den HWSK wurden die HQ (Extrem) je Gewässer in Anpassung an die Gebietsbedingungen mit unterschiedlicher Jährlichkeit gewählt. Aus der Kenntnis der einzelnen HWSK sind die angegebenen allgemeingültigen Jährlichkeiten 300-500a nicht nachvollziehbar. Inzwischen liegen in vielen Bereichen aktuellere, an den HW der jüngeren Vergangenheit verifizierte Daten vor.	weiterer Prüfbedarf	Die Gefahrenhinweiskarte wurde speziell für die Raumplanung erstellt. Die Generalisierung ist kein Nachteil, sondern ein Vorteil, denn sie ist für die Verwendung in Raumordnungsplänen im Maßstab 1:100.000 ohnehin erforderlich. Vor der Erarbeitung des Regionalplan-Vorentwurfs hat der RPV die sächsische Wasserwirtschaftsverwaltung um Bereitstellung der aktuelleren Datengrundlagen ersucht für die Bereiche, wo neue Daten vorliegen. Dies wurde jedoch abgelehnt. In dieser Frage besteht somit weiterer Prüfbedarf.
1001642	Landesdirektion Sachsen	Kriterien ergänzen für Flächen, die für eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion zurückgewonnen werden können. Da das genannte Ziel weitreichende Restriktionen beinhaltet, muss die Auswahl der Flächen nachvollziehbar sein.	folgen	Die Flächen sind einer wasserwirtschaftlichen Studie entnommen worden. Kriterien sind, dass die Flächen gegenwärtig eine Rückhalte- oder Abflussfunktion nicht oder nur eingeschränkt erfüllen und dass eine grundsätzliche Möglichkeit besteht, diese wieder für solche Funktionen zurück zu gewinnen. Sofern dem RPV zur Kenntnis gelangt ist, dass die Flächen bereits anderweitig beansprucht werden (z. B. durch Bauleitplanung), sind sie nicht als Vorranggebiete vorgeschlagen worden. Im Rahmen der Beteiligung bestand die Gelegenheit, weitere entgegenstehende Nutzungsansprüche vorzutragen. Die Begründung zu den Festlegungen wird um diese Ausführungen ergänzt.
1001643	Landesdirektion Sachsen	Definition „Abflussbereich der Elbe“ ergänzen. Da das genannte Ziel weitreichende Restriktionen beinhaltet, muss die Auswahl der Flächen nachvollziehbar sein.	folgen	Der Abflussbereich umfasst Flächen, wo eine hohe Fließgeschwindigkeit und gleichzeitig eine hohe Intensität als Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wasserstand über Geländeoberfläche auftreten. Diese werden in der Begründung zum Regionalplan ergänzt.
1001647	Landesdirektion	Das ruhende Verfahren „Neubau HRB Seifenbach“ in Dresden-Weixdorf	Kenntnisnahme	Der RPV hat bei der Auswahl von Standorten von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
	Sachsen	(Vorhabensträger LHS Dresden, Projektnummer: 86-32-63-3083/12481#745381/12) ist nicht verzeichnet.		Hochwasser-Rückhaltebecken, die für eine Festlegung als Vorranggebiete im Regionalplan geprüft werden sollen, eine Grenze von 250.000 m³ Stauvolumen angesetzt. Damit soll dem Kriterium der Überörtlichkeit Rechnung getragen werden. Das geplante Hochwasserrückhaltebecken am Seifenbach in Weixdorf erreicht diesen Rauminhalt nicht. Darüber hinaus ist es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom RPV kritisch beurteilt worden, was einer Festlegung als Vorranggebiet entgegenstünde.
1001838	Landeshauptstadt Dresden	Das Kapitel erfordert eine grundsätzliche Überarbeitung. Der Ausweisung der beiden Vorrangkategorien wird sowohl vom planerischen Ansatz als auch von der Darstellung nicht zugestimmt. Daneben bedarf das Kapitel inhaltlicher Klarstellungen hinsichtlich der verwendeten Fachbegriffe, eine Erläuterung der angewandten Systematik sowie die nachrichtliche Übernahme bereits wirksamer Fachrechte. Es wird angemerkt, dass es der Regionalplanung verwehrt ist, zulässige verbindliche fachliche Regelungen, z. B. nach Wasserrecht, durch eigene Zielfestlegungen zu überlagern. Die Raumordnung und Landesplanung darf die Wertungen, die dem verordnungsrechtlichen Schutzsystem zugrunde liegen, nicht beiseiteschieben und ein eigenes Schutzregime aufrichten. Es sei an dieser Stelle auf das Urteil des BVerwG vom 30. Januar 2003 (4 CN 14/01) verwiesen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in jedem Fall eine Überarbeitung des Kapitels. Ein Bedarf für eine grundsätzlich neue Herangehensweise hat sich dabei jedoch nicht abgezeichnet. Die Festlegung der drei Vorrangkategorien beruht auf den verbindlichen Handlungsaufträgen nach Z 4.1.2.9 LEP. Eine Erläuterung der angewandten Systematik ist dem Kapitel Hochwasservorsorge im Regionalplan-Vorentwurf auf den Seiten 76 und 77 vorangestellt. Die Begründungen werden im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs auch nach den Hinweisen der Stadt Dresden präzisiert. Die Hochwasserentstehungsgebiete sind im Regionalplan-Vorentwurf nachrichtlich dargestellt worden, da dies zum Verständnis der verkleinerten "Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" notwendig war. Auf die nachrichtliche Darstellung der Überschwemmungsgebiete war im Vorentwurf bewusst verzichtet worden, um den Fokus auf die regionalplanerischen Inhalte, zu denen das Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, auszurichten. Im Regionalplan-Entwurf werden auch die Überschwemmungsgebiete sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete nachrichtlich dargestellt werden. Zu beachten ist, dass die Regionalpläne nicht mit Informationen überfrachtet werden sollen und deshalb nur die nachrichtlichen Übernahmen enthalten sollen, die für das Verständnis der raumordnerischen Festlegungen erforderlich sind. Das zitierte Gerichtsurteil ist in seinem Kontext zu betrachten. Im genannten Verfahren ging es darum, dass der regionale Planungsträger Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen geschlossen hatte, die der Verordnungsgeber der Naturschutzfachplanung bewusst eröffnet hatte. Die Regionalplanung darf Gesetz- und Verordnungsgeber nicht mit ihren Festlegungen "korrigieren". Bei den in Rede stehenden geplanten Festlegungen zur Hochwasservorsorge im Regionalplan-Vorentwurf Oberes Elbtal/Osterzgebirge kommt es jedoch nicht zu einem Schließen von Ausnahmemöglichkeiten aus fachgesetzlichen Regelungen. Der RPV setzt mit

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				den Festlegungen zur Hochwasservorsorge verbindliche Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen um. Allen Festlegungen liegen obligatorische Handlungsaufträge zu Grunde, bei denen es nicht im Ermessen des Verbandes liegt, ob er diese ausfüllt oder nicht.
1001839	Landeshauptstadt Dresden	Im Stadtgebiet Dresden wurden im Rahmen der Erarbeitung des Planes zur Hochwasservorsorge "Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss" ausgewiesen. Es handelt sich größtenteils um landwirtschaftliche Flächen, für die konkrete Maßnahmen im Plan Hochwasservorsorge Dresden festgelegt wurden. Es wird um Prüfung gebeten, ob diese Flächen ebenfalls als Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes im Regionalplan ausgewiesen oder die noch nicht als wassererosionsgefährdet ausgewiesenen Gebiete als solche ergänzt werden können. Die entsprechenden Flächen können digital zur Verfügung gestellt werden.	weiterer Prüfbedarf	Die Ausweisung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts und der wassererosionsgefährdeten Gebiete erfolgte nach einer für die gesamte Planungsregion einheitlichen Methodik. Diese wurde im Vorfeld der Erstellung des Regionalplan-Vorentwurfs auch mit den benachbarten Planungsverbänden Chemnitz und Oberlausitz-Niederschlesien abgestimmt, so dass die ausgewiesenen Flächen an den Grenzen der drei Planungs-regionen übereinstimmen. Eine solche regionenübergreifende Passfähigkeit der Gebiete war beim Regionalplan 2009 noch nicht erreicht worden, die Harmonisierung stellt eine Errungenschaft dar. Entsprechend der Begründung zu Z 4.1.2.7 im Landes-entwicklungsplan ist der Handlungsauftrag zur Festlegung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts vorwiegend auf das Mittelgebirge und Hügelland ausgerichtet und soll u. a. auf der Grundlage des Fachvorschlags des LfULG umgesetzt werden. Es ist aber laut LEP nicht ausgeschlossen, auch andere Grundlagen mit hinzuzuziehen und die Festlegung auch auf Gebiete außerhalb des Mittelgebirges und des Hügellandes auszudehnen. Der Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden beinhaltet, weitere Ausweisungskriterien zu ergänzen und den Flächenumgriff der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts um eine neue Komponente (nicht natürlich bedingter, sondern nutzungsbedingt erhöhter Abfluss) zu erweitern. Dazu wurde mit der Stadt Dresden vereinbart, anhand der Dresdner Ausweisungskriterien für die Gebiete mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss zunächst zu prüfen, ob entsprechende Datengrundlagen auch für die beiden Landkreise vorliegen, so dass man solche Flächen einheitlich für die gesamte Planungsregion bestimmen könnte. Sofern diese verfügbar wären, wäre zu entscheiden, ob man die Vereinheitlichung der Gebietsausweisung mit den benachbarten Planungsregionen wieder aufgibt, eine neue Ausweisungskategorie "Flächen mit nutzungsbedingt erhöhtem Oberflächenabfluss" schafft oder die Anregung der Stadt Dresden verwirft. Für die wassererosionsgefährdeten Gebiete ist die Sachlage analog. Auch hier wurde eine für die gesamte Planungsregion und die benachbarten Planungsregionen einheitliche Methodik und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				einheitliche Datengrundlage (LfULG) verwendet.
1001840	Landeshauptstadt Dresden	Die in der Arbeitskarte 2 dargestellten „Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und –rückhalt“ können für das Stadtgebiet Dresden nicht bestätigt werden. Es handelt sich um 3 verschiedene Sachverhalte, die separat zu bewerten sind. Der Landesentwicklungsplan enthält keinen Handlungsauftrag zur Ausweisung von Hochwasserabflussbereichen als Vorranggebiete. Das ist aufgrund der Regelungen im Wasserrecht auch nicht erforderlich und zulässig. Es gilt der Fachplanungsvorbehalt. Eine nachrichtliche Darstellung ist aber grundsätzlich sinnvoll. Die Flächen zum Hochwasserrückhalt sollten in vorhandene Retentionsflächen und rückgewinnbare Überschwemmungsflächen unterteilt werden. Die vorhandenen Retentionsflächen sind im Stadtgebiet nicht korrekt dargestellt, da zahlreiche Flächen hinter Hochwasserschutzanlagen ausgewiesen wurden. Der Anhang 2 enthält eine erste Bewertung einzelner Retentionsbereiche. Darüber hinaus wird eine separate Abstimmung zur Präzisierung der Definition und der Abgrenzung mit dem Stadtplanungsamt und dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden angeregt mit dem Ziel, korrekte nachrichtliche Inhalte zusammen zu stellen. Die rückgewinnbaren Überschwemmungsflächen sollten begründet und in den Karten besonders markiert werden. Dafür ist jedoch ein landesweites Konzept erforderlich, welches nicht vorliegt. Der Träger der Fachplanung sollte an dieser Stelle seine rechtlich bestätigten Vorgaben einbringen. Für die Stadt Dresden ist im Vorentwurf der Seegraben als Vorschlag erkennbar. Der Bereich des Seegrabens ist durch die Ertüchtigung und Erweiterung des nördlichen Deiches bzw. der nördlichen Hochwasserschutzlinie der Flutrinne Kaditz geschützt. Die Errichtung des Seegrabens als 3. Flutrinne ist aufgrund des damit verbundenen extrem hohen Aufwandes unrealistisch (Brücke durch BAB 4, Abgrabungen im teilweise bebauten und rechtskräftigen Bebauungsplan 110 und in den Kleingärten), würde eine unvertretbaren Eingriff in das städtische Siedlungsgefüge darstellen und wird deshalb abgelehnt.	weiterer Prüfbedarf	Bei den Vorranggebieten für Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan-Vorentwurf handelt es sich im Wesentlichen um die bereits aus dem rechtskräftigen Regionalplan bekannte und auch mit Zustimmung der Stadt Dresden erfolgte Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz. Diese bereits etablierte Festlegung ist bei der Erarbeitung des Regionalplan-Vorentwurfs nur modifiziert worden, um sie in Anbetracht der Verwaltungserfahrungen der letzten Jahre zu verbessern. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz im rechtskräftigen Regionalplan enthalten ebenso die von der Stadt Dresden genannten drei unterschiedlichen Sachverhalte, nämlich vorhandene Überschwemmungsflächen mit Rückhaltefunktion, vorhandene Überschwemmungsflächen mit Abflussfunktion sowie rückzugewinnende Überschwemmungsflächen. Die Unterscheidung in Abfluss- und Rückhaltefunktion war aber bisher in der Bezeichnung der Gebiete noch nicht zum Ausdruck gebracht worden. Es ist denkbar, dass die neue Bezeichnung im Regionalplan-Entwurf auch in Reaktion auf die Stellungnahme der Stadt Dresden wieder verändert wird. Entsprechend der Begründung zu Z 4.1.2.9 LEP Absatz 1 sollen die Planungsverbände ausdrücklich Flächen für den Abfluss von Hochwasser in die raumordnerische Sicherung einbeziehen. Im Wasserrecht gibt es keine Regelungen zum Abflussbereich. Aus diesem Grunde hat die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde die Neuerung im Regionalplan-Vorentwurf auch begrüßt. Ob sie in der gehandhabten Form beibehalten oder modifiziert wird, bedarf dennoch einer weiteren Prüfung. Die konkreten Hinweise zum Korrekturbedarf bei der Darstellung der Retentionsbereiche aus Anhang 2 sind äußerst hilfreich. Diese werden in die Überarbeitung der Vorranggebiete einfließen. Es ist vorgesehen, im Regionalplan-Entwurf in einer Erläuterungskarte darzustellen, welche Bereiche vorhandene und welche rückzugewinnende Überschwemmungsflächen sind. Eines landesweiten Konzeptes bedarf es dazu nicht, da die Betrachtung auf der Ebene des Flussgebietes ausreichend ist. Die Daten aus den Hochwasserschutzkonzepten sind bereits in die Vorranggebiete eingearbeitet. Aufgrund der von der Stadt Dresden vorgetragenen Bedenken zur Festlegung des Seegrabens als Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt (u. a. rechtskräftige Bebauungspläne) wird für die Abflussfunktion nur ein Vorbehaltsgebiet festgelegt. Es ist darauf

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				hinzuweisen, dass die im Regionalplan beabsichtigte Flächenfreihaltung keinen Auftrag zur Realisierung des Projektes beinhaltet. Es soll lediglich für künftige Generationen die Option erhalten werden, bei einem erkennbar werdenden Bedarf eine dritte Flutrinne noch realisieren zu können und die bisher noch unbebauten Flächen dafür zu sichern. Der für die Errichtung einer dritten Flutrinne erforderliche Aufwand ist auch im Verhältnis zu den enormen Schäden im Falle eines extremen Hochwassers zu sehen.
1001841	Landeshauptstadt Dresden	Die in der Flächendarstellung der „Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser“ zugrunde liegende Gefahrenkarte des Freistaates ist bekannt. Sie bezieht sich auf das HQ 200 als EHQ. Die im Vorentwurf zum Regionalplan benannte Karte wird mit einem Bezug zu HQ 500 dargestellt. Von einem HQ 500 ist in der bezeichneten Karte keine Rede. Die Unstimmigkeit ist auszuräumen.	weiterer Prüfbedarf	Es liegt keine Unstimmigkeit vor. Datengrundlage für die angesprochene regionalplanerische Festlegung ist nicht die Gefahrenkarte, sondern die Gefahrenhinweiskarte. Dies ist auch im Regionalplan-Vorentwurf korrekt angegeben. Die Gefahrenkarte ist in der Regionalplanung nur sehr eingeschränkt verwendbar, da sie (mit Ausnahme der Elbe) nur für die Ortslagen erstellt wird und deshalb keine zusammenhängenden regionsweiten Ausweisungen ermöglicht. Darüber hinaus gibt der rasterbasierte hydro-dynamische Berechnungsansatz, der der Gefahrenhinweiskarte zu Grunde liegt, die Wechselwirkungen zwischen der Elbe und den einmündenden Nebenflüssen sowie das Hinterströmen von räumlichen Hindernissen besser wieder als die Daten aus den Hochwasserschutzkonzepten. Es wird jedoch geprüft, ob es sinnvoll ist, für die Festlegung der Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser an der Elbe die Daten der neuen, in der IKSE abgestimmten Gefahrenkarte HQ 200 zu verwenden.
1001864	Landeshauptstadt Dresden	**Vorranggebiete Hochwasserabfluss und –rückhalt – Korrekturbedarf** Folgende Kriterien wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete (hellblaue Flächen) zugrunde gelegt: 1. Abflussbereich der Elbe, auch besiedelte Bereiche (Bestandsschutz) 2. Flächen nur vor Hochwasserschutzanlagen (HQ 100) 3. keine allseits von Bebauung umschlossenen Gebiete 4. ehemalige Überschwemmungsflächen zur Rückgewinnung für die Hochwasservorsorge Für die folgenden Gebiete ist die Darstellung zu korrigieren: *(Abbildungen siehe Anhang 2)* Cossebaude • Die Flächen hinter dem im Bau befindlichen Deich (rote Linie) sollten entsprechend Kriterium b nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. • Die Fläche zwischen Elb- und Gartenstraße ist allseits von Bebauung umschlossen (Kriterium c). • Für das Umspannwerk Niederwartha und seine Außenflächen ist das Kriterium d nicht zutreffend.	weiterer Prüfbedarf	Den Hinweisen wird gefolgt, in Einzelfällen besteht noch Prüfbedarf, z. B. in Cossebaude.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Hamburger Straße westlich vom Flügelweg Die Fläche außerhalb des Abflussbereiches ist bebaut, intensiv genutzt und damit als Retentionsraum nicht geeignet. Das Kriterium d ist nicht zutreffend. Innenstadt Die Flächen hinter den Hochwasserschutzanlagen für die Altstadt, Wilsdruffer Vorstadt und Friedrichstadt bis Alberthafen (grüne Linie) sind geschützt. (Kriterium b) Neustadt Außerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die als Vorranggebiet ausgewiesene Fläche an der Löwenstraße/Holzhofgasse; eine bebaute und intensiv genutzte Fläche (u. a. Schule). Das Kriterium d ist nicht zutreffend. Alttolkewitz Der Hochwasserschutz in Alttolkewitz ist noch in Prüfung (gelbe Linie). Es handelt sich jedoch um eine bebaute Fläche außerhalb des Abflussbereiches. (Kriterium b und Nichtanwendung Kriterium d) Laubegast • Der Hochwassergebietsschutz Laubegast nördlich des Altelbarmes ist noch in Planung (orange Linie, Kriterium b) • Der Schulstandort sowie die Bebauung Moränenende/Dobritzer Weg sind bebaute und intensiv genutzte Flächen. Das Kriterium d ist nicht zutreffend. Pillnitz Es wird nicht der gesamte Abflussbereich der Elbe (orange Strich-Punkt-Linie) als Vorranggebiet dargestellt. Oberpoyritz Erst ab 9,40 m am Pegel Dresden läuft diese Fläche von Pirna aus voll, jedoch nicht am dargestellten „Zugang“ zur Elbe auf Dresdner Gebiet.		
1001132	Landkreis Meißen	Geplant ist die Nichtausweisung als Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt von überschwemmbaren Flächen, welche allseitig von bebauten Gebieten umschlossen sind und Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen mit mindestens einem HQ100 Schutzziel. Auch wenn Flächen unter die o. g. Tatbestände fallen, ist es sinnvoll, diese als Vorranggebiet einzuordnen (Versagensfall der HWS-Anlage), damit auf diesen Flächen weiterhin eine an die bei Extremhochwasser möglichen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten angepasste Bauweise vorgeschrieben bleibt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Eine Festlegung als Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt wäre nicht sachgerecht, da die Flächen diese Funktion als Folge des Betriebes der Schutzanlage im Regelfall verlieren. Sie werden aber bei Vorliegen der entsprechenden Wassertiefen bzw. Fließgeschwindigkeiten als Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser festgelegt. Damit wird dem Einwand des Landkreises Meißen inhaltlich entsprochen.
1000245	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken (HRB) konkurrieren in der Regel mit den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz. Es ist noch zu diskutieren, wie der Interessenvorrang in Natura-2000-Gebieten begründet wird, da in der Regel eine abgeschlossene FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht vorliegt.	folgen	Im Regionalplan-Vorentwurf sind beim technischen Hochwasserschutz nur Vorrang-Ansprüche dargestellt worden. Da die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz noch nicht vorlagen, hat auch noch keine Abwägung mit diesen stattgefunden. Dies muss im Zuge der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs noch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Bei Aufnahme der in Planung befindlichen HRB als Vorranggebiete für Hochwasserrückhaltebecken sollte in der Begründung zum Plansatz ergänzt werden, dass in den Planverfahren die Natura-2000-Verträglichkeit nachzuweisen ist.		erfolgen. Das Ergebnis dieser Abwägung, also ob der Hochwasserschutz oder der Naturschutz oder keiner von beiden Vorrang erhält, ist offen und wird in jedem Einzelfall separat geprüft. Vorranggebiete für Hochwasser-Rückhaltebecken dürfen im Regionalplan nur dann festgelegt werden, wenn eine NATURA2000-verträgliche Umsetzungsvariante entsprechend der groben Untersuchungstiefe des Regionalplans grundsätzlich möglich erscheint oder wenn einer Ausnahme von den NATURA-2000-Schutzbestimmungen auf Grund von überwiegendem öffentlichen Interesse zugestimmt wurde. Insofern ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die zwar noch keinen abschließenden Nachweis der Verträglichkeit darstellt, aber die Möglichkeit einer grundsätzlichen Vereinbarkeit darstellen muss.
1001451	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen müssen zur Ausweisung von Schutzmaßnahmen in den ausgewiesenen Flächen „Anpassung an Hochwasser" = Vorrang- /vorbehaltsgebiete aufgeforderte werden - betrifft LTV, neben HW Elbe auch Rückstaugebiete an Ketzerbach, Gose, Wölkischbach! Aktuelle Erarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne durch LTV - unter Inanspruchnahme der Gemeinden / Befragung!	nicht folgen	Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Anpassung an Hochwasser richtet sich an die Bauleitplanung der Gemeinden und nicht an die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind nicht Gegenstand der Beteiligung zum Regionalplan. Die Gemeinde muss sich dazu direkt mit dem zuständigen Fachplanungsträger in Verbindung setzen, soweit sie nicht selbst für die Aufstellung der Hochwasserrisiko-managementpläne verantwortlich ist (an Gewässern 2. Ordnung).
1000516	Gemeinde Hirschstein	Zum Hochwasserrisiko der Gemeinde Hirschstein wurde der Anteil der Gemeindefläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwasser mit 8 % und der Anteil der bebauten Fläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers mit 7 % erfasst. Der Anteil der Gemeindefläche im Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers ist zu prüfen, da die Feststellung mit 8 % zu gering erscheint.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Angabe wurde geprüft, der Anteil von 8 % hat sich dabei bestätigt. Die möglichen Ausuferungen der Elbe bei Extremhoch-wasser in das Vorland hinein weisen in der Gemeinde Hirschstein eine Breite zwischen 150 m (oberhalb von Neuhirschstein) und 1,2 km (unterhalb von Schänitz) auf, während die West-Ost-Ausdehnung der Gemeinde knapp 10 km beträgt. Daher ist der Wert von 8 % auch plausibel.
1000673	Gemeinde Klipphausen	Der Damm Wildberg steht lt. Plan im Vorranggebiet Hochwasserabfluss. Wir weisen darauf hin, dass das durch den Damm geschützte Gebiet nicht für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt zur Verfügung steht und aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden muss.	folgen	wie vom Einwender vorgetragen; Die zeichnerische Darstellung wird entsprechend angepasst. Da die genannte Fläche im Maßstab des Regionalplans nur 0,7 x 1 mm groß ist, war sie bei der Generalisierung dem Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt zugeordnet worden.
1000674	Gemeinde Klipphausen	Als Vorranggebiete Hochwasserrückhalt sind die geplanten Regenrückhalte-becken in Miltitz, Robschütz, Röhrsdorf, Taubenheim, Wildberg und Burkhardswalde in den Plan aufzunehmen.	weiterer Prüfbedarf	Im Regionalplan werden Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt auf Grund des Planungsmaßstabs 1:100.000 nur an der Elbe und den Gewässern erster Ordnung festgelegt. Es ist zu prüfen, ob die von der Gemeinde Klipphausen genannten Rück-haltebecken dieses Kriterium erfüllen. Wenn ja, sind die Stauräume der geplanten Anlagen in die Vorranggebiete zu integrieren.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001351	Gemeinde Moritzburg	In diesem Kapitel empfehlen wir explizit den Hinweis aufzunehmen, dass durch Hochwasserschutzkonzepte im Quellbereich ein unkontrollierter Ablauf in gefährdete Hochwassergebiete untersucht und in gewissem Umfang gesteuert werden kann. Verstärkt ist auf den über Jahrzehnte aus kommunalwirtschaftlichen Gründen vernachlässigten Unterhalt Gewässer 2. Ordnung hinzuweisen und als Ziel zu formulieren.	weiterer Prüfbedarf	Aus dem Einwand ist nicht erkennbar, wo die Gemeinde ein überörtliches Regelungserfordernis sieht. Ein vernachlässigter Unterhalt der Fließgewässer 2. Ordnung könnte doch einen verzögerten Abfluss und damit Vorteile für die Unterlieger mit sich bringen? Der RPV wird hierzu Rücksprache mit der Gemeinde nehmen.
1001020	Gemeinde Wilsdruff	Seitens der unteren Wasserbehörde sowie auch durch die Landesdirektion wurde im September 2015 die Hochwasserrisikomanagementplanung mit nachhaltiger Wiederaufbauplanung fachlich bestätigt. Nach Beratung und Beschlussfassung in den Gremien schließt sich die Offenlage an. Im Ergebnis der Planungen werden als Maßnahmen zwei Regenrückhaltungen vor der Ortslage Grumbach (aus Richtung Pohrsdorf) sowie vor der Ortslage Wilsdruff vorgeschlagen. Die Flächen für die beiden Becken sollten im Regionalplan als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt werden. Die Planauszüge liegen der Stellungnahme bei.	nicht folgen	Die beiden geplanten Stauanlagen liegen an einem Abschnitt der Wilden Sau, der als Gewässer 2. Ordnung eingeordnet ist. An Gewässern 2. Ordnung erfolgen im Regionalplan keine zeichnerischen Festlegungen zur Hochwasservorsorge, da diese im Maßstab des Regionalplans 1:100.000 kaum noch erkennbar wären. Auch liegen der Regionalplanung für Gewässer 2. Ordnung nur sehr lückenhaft Daten vor, so dass die Einbeziehung dieser Gewässer nicht regionsweit möglich wäre, sondern nur dort, wo wie in Wilsdruff Daten erarbeitet worden sind.
1000862	Stadt Coswig	Gegenüber der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit Stand 2009 werden das Vorrang- und das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz im Bereich des Elbtals deutlich aufgeweitet, ohne dass für diese Ausweisungen nachvollziehbare Definitionen geliefert werden. Für das Vorbehaltsgebiet wird als Bemessungsgröße ein Extremhochwasser der Elbe mit „ca. HQ 500" angegeben (Kap. 4.1.4), Innerhalb dieser Gebietskulisse liegt ca. 46% der bebauten Fläche des Stadtgebiets Coswig (vgl. Begründung zu G 4.1,4.3). Diese Ausweisung steht einer geordneten Siedlungsentwicklung entgegen. Um die Gefahr einer Überschwemmung zu minimieren, reicht das Suchen von Erhebungen zur Anlage und zum Ausbau von Siedlungsraum nicht aus. Die Aue verändert sich ständig infolge von Erosions- und Sedimentationsprozessen. Die rechtselbische Niederung weist im Stadtgebiet Coswig bereichsweise beträchtliche Ablagerungen auf, durch die zunehmend Rückhalteraum für Hochwasser entzogen wird. Durch ein entsprechendes Vorlandmanagement kann diesem Umstand entgegengewirkt werden. Wir fordern aus diesem Grund, dass die Gebietskulissen des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz Im Bereich der Elbe nicht weiter aufgeweitet werden und für die Abgrenzung eindeutige Definitionen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 SächsWG formuliert werden. Demnach sollte das Vorranggebiet Hochwasserschutz entsprechend Regionalplan 2009 außerhalb besiedelter Bereiche die Gebietskulisse des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Elbe (Bemessungsfall HQ 100) umfassen. Das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz sollte sich entsprechend Regionalplan 2009 auf ein Extremereignis HQ 200 entlang der Elbe beziehen.	weiterer Prüfbedarf	Vorbemerkung: Im Regionalplan 2009 sind zur Hochwasservorsorge Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen, die die Handlungsfelder "Sicherung von Rückhalteraum" und Risikominimierung durch Flächenvorsorge" unterschieden. Im Regionalplan-Entwurf werden für beide Handlungsfelder differenzierte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Die Vorranggebiete "Hochwasserabfluss und -rückhalt" dienen der Sicherung von Abfluss- und Retentionsräumen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Anpassung an Hochwasser" richten sich mit dem Ziel der Risikovermeidung an die Bauleitplanung. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist nur möglich, wenn die bestehende Überschwemmungsgefährdung bei Entscheidungen über die künftige Flächennutzung und über die Art der Bebauung berücksichtigt wird. Dies ist nicht ausreichend gegeben, wenn als Grundlage für das Vorbehaltsgebiet zur Hochwasservorsorge lediglich der Überschwemmungsbereich bei HQ 200 zu Grunde gelegt wird, weil dann große Flächen gänzlich ohne Berücksichtigung der dort bestehenden Überschwemmungsgefährdung beplant werden dürfen. Vorbehaltsgebiete sind keine Bauverbotszonen. Dort ist nur eine Anpassung der Nutzungen an die Überschwemmungsgefährdung als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Bei einer besonderen Interessenlage kann die Stadt die Belange der Hochwasservorsorge in der Abwägung auch hinter andere Belange zurücktreten lassen. Sofern im Rahmen eines Vorlandmanagements Rückhalteraum in der Aue zurückgewonnen wird und dies einen Rückgang des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Überschwemmungsbereiches bei Extremhochwassers zur Folge hat, würde das Vorbehaltsgebiet bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans entsprechend verkleinert. Bisher sind dem RPV jedoch keine beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen in den Vorländern bekanntgegeben worden, so dass davon auszugehen ist, dass noch längerfristig bei Extremhochwasser mit weiten Ausuferungen zu rechnen ist. Die Vorgaben nach § 76 WHG und § 75 SächsWG sind wasserrechtliche Vorgaben und beziehen sich nicht auf die Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan-Vorentwurf orientieren sich jedoch am Überschwemmungsbereich HQ 100, so, wie es in der Stellungnahme gewünscht wird. Eine Orientierung der Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser am Überschwemmungsbereich HQ 100 ist nicht sinnvoll, da diese entsprechend LEP der Vorsorge vor der Gefahr eines Extremhochwassers dienen. Die einzelnen Festlegungskriterien der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Hochwasservorsorge werden im Regionalplan-Entwurf in der Begründung detaillierter erläutert und somit nachvollziehbarer werden.
1000201	Stadt Meißen	Die dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Anpassung an das Hochwasser sind auf der Grundlage der Gefahrenhinweiskarten erstellt worden und liegen in der Stadtplanung zur Beachtung vor.	Kenntnisnahme	
1000522	Stadt Radebeul	Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes werden für die Gebietskulisse der Stadt Radebeul 33% der Gemeindefläche sowie 29 % der bebauten Fläche als Überschwemmungsbereich eines Extremhochwassers erfasst, ohne das für diese extrem aufgeweiteten Ausweisungen (vgl. Kap. 4.1.4.: „ca. HQ 500") nachvollziehbare Definitionen geliefert werden. Damit ist eine vernünftige Stadtentwicklung nicht mehr möglich. Es wird daher gefordert, dass die Gebietskulissen des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz im Bereich der Elbe nicht weiter aufgeweitet werden und für die Abgenzung eindeutige Definitionen auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 76 Abs. 1 WHG i.V.m. § 75 SächsWG formuliert werden. Demnach sollte das Vorranggebiet Hochwasserschutz entsprechend Regionalplan 2009 außerhalb besiedelter Bereiche die Gebietskulisse des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Elbe (Bemessungsfall HQ 100) umfassen. Das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz sollte sich entsprechend Regionalplan 2009 auf ein Extremereignis HQ 200 entlang der Elbe beziehen.	weiterer Prüfbedarf	Vorbemerkung: Im Regionalplan 2009 sind zur Hochwasservorsorge Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesen, die die Handlungsfelder "Sicherung von Rückhalteraum" und Risikominimierung durch Flächenvorsorge" unterschieden. Im Regionalplan-Entwurf werden für beide Handlungsfelder differenzierte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Die Vorranggebiete "Hochwasserabfluss und -rückhalt" dienen der Sicherung von Abfluss- und Retentionsräumen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Anpassung an Hochwasser" richten sich mit dem Ziel der Risikovermeidung an die Bauleitplanung. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist nur möglich, wenn die bestehende Überschwemmungsgefährdung bei Entscheidungen über die künftige Flächennutzung und über die Art der Bebauung berücksichtigt wird. Dies ist nicht ausreichend gegeben, wenn als Grundlage für das Vorbehaltsgebiet zur Hochwasservorsorge lediglich der Überschwemmungsbereich bei HQ 200 zu Grunde gelegt wird, weil dann große Flächen gänzlich ohne Berücksichtigung der dort bestehenden

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Überschwemmungsgefährdung beplant werden dürfen. Vorbehaltsgebiete sind keine Bauverbotszonen. Dort ist nur eine Anpassung der Nutzungen an die Überschwemmungsgefährdung als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Bei einer besonderen Interessenlage kann die Stadt die Belange der Hochwasser-vorsorge in der Abwägung auch hinter andere Belange zurücktreten lassen. Sofern im Rahmen eines Vorlandmanagements Rückhalteraum in der Aue zurückgewonnen wird und dies einen Rückgang des Überschwemmungsbereiches bei Extremhochwassers zur Folge hat, würde das Vorbehaltsgebiet bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans entsprechend verkleinert. Bisher sind dem RPV jedoch keine beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen in den Vorländern bekanntgegeben worden, so dass davon auszugehen ist, dass noch längerfristig bei Extremhochwasser mit weiten Ausuferungen zu rechnen ist. Die Vorgaben nach § 76 WHG und § 75 SächsWG sind wasser-rechtliche Vorgaben und beziehen sich nicht auf die Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan-Vorentwurf orientieren sich jedoch am Überschwemmungsbereich HQ 100, so, wie es in der Stellung-nahme gewünscht wird. Eine Orientierung der Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser am Überschwemmungsbereich HQ 100 ist nicht sinnvoll, da diese entsprechend LEP der Vorsorge vor der Gefahr eines Extremhochwassers dienen. Die einzelnen Festlegungskriterien der Vorrang- und Vorbehalts-gebiete zur Hochwasservorsorge werden im Regionalplan-Entwurf in der Begründung detaillierter erläutert und somit nachvollziehbarer werden.
1000541	Stadt Radebeul	Für Radebeul ist zudem darzustellen, welche Auswirkungen die Errichtung der neuen Hochwasserschutzbauwerke haben werden. Eine Zurücknahme des Vorbehaltsgebietes bzw. eine Neuausweisung der Überschwemmungsgebiete sollte nach Wirksamkeit der Hochwasserschutzanlagen geprüft werden.	nicht folgen	Eine Beschreibung der Auswirkungen von neuen Hochwasser-schutzbauwerken erfolgt in den jeweiligen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsunterlagen. Eine Zurücknahme der Vorbehalts-gebiete bei Inbetriebnahme neuer Hochwasserschutzanlagen erfolgt nicht, da diese entsprechend Z 4.1.2.9 der Vorsorge für ein Extremhochwasser dienen, bei dem die Schutzanlagen nicht wirksam sind. Die Festlegung/ Änderung von Überschwemmungsgebieten liegt nicht in der Zuständigkeit des RPV.
1000694	Gemeinde Bahretal	Mit der Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen soll der Hochwasserschutz insbesondere in den Städten und Gemeinden an unteren Flussläufen verbessert werden. Diese Hochwasserentstehungsgebiete wurden nachrichtlich in die Arbeitskarte 2	weiterer Prüfbedarf	Der Regionalplan-Vorentwurf dient der Einholung von für die Planung relevanten Informationen. Um Stellungnahmen zum geplanten Standort für das Hochwasser-Rückhaltebecken Niederseidewitz zu erhalten, wurde dieser als beabsichtigte

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		übernommen. Des Weiteren wird nunmehr der Regionalplan als Instrument für die Sandortsicherung von Stauanlagen genutzt, um diese als Vorranggebiet Hochwasserschutz RHB auszuweisen. Entgegen der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird in Niederseidewitz ein Standort für eine Stauanlage als Vorranggebiet für Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen. Die Übernahme des HRB in Form eines Vorranggebietes Hochwasserschutzanlage/GRB läuft den raumordnerischen, sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen und zuletzt in der geplanten Form auch den Interessen der Gemeinde Bahretal zuwider. Die Gemeinde lehnt die Festsetzung dieser Fläche im Seidewitztal als Vorranggebiet für den technischen Hochwasserschutz/Hochwasserschutzanlage ab. Die Begründung finden Sie in dem als Anlage zu dieser Stellungnahme angefügten Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Labbe und Partner mbB vom 07.09.2015. 1. Entgegen des bisherigen Regionalplans soll nunmehr der geplante Standort des Hochwasserrückhaltebeckens Niederseidewitz als „Vorranggebiet Hochwasserschutzanlage/H RB" (S 76ff. des Vorentwurfes) deklariert werden. Damit möchte der Planungsverband offenbar der LTV entgegenkommen, nachdem das HRB bisher den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widersprochen hat und auch ein initiiertes Zielabweichungsverfahren nicht die gewünschte Zulassung des Projektes ermöglichte. 2. In unserer Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren vom 13.6.2013 haben wir umfangreich dargestellt, warum von den bestehenden Zielen der Raumordnung durch das HRB nicht abgewichen werden kann. Der Planungsverband möchte nunmehr plötzlich und ohne Not von den bisherigen Zielen ohne Kompensation Abstand nehmen. 2.1. Damit spricht sich der Planungsverband gleichzeitig aus für den unkompensierten Verlust von: • Vorranggebiet Natur und Landschaft • Rast-, Brut und Nahrungshabitaten störungsempfindlicher Arten • Gebiet mit hohem landschaftsästhetischem Wert • Landschaftsprägende Hangbereichen • Vorranggebiet Waldschutz • Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe • Funktionsfähigkeit siedlungsklimatischer bedeutsamer Bereiche Der vorgesehene Standort des Hochwasserrückhaltebeckens inkl. des Einstaubereiches, mithin das künftige Vorranggebiet, befindet sich in einem wertvollen und komplexen Ökosystem. Es sind folgende rechtliche Gegebenheiten festzustellen:		planerische Festlegung dargestellt. Eine Umwelt- einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im nächsten Verfahrensschritt mit der Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs durchgeführt. Die regionalplanerische Bewertung des Standortes Niederseidewitz kann erst dann erfolgen, wenn diese Ergebnisse vorliegen. Daher besteht weiterer Prüfbedarf. Die von der Gemeinde Bahretal vorgetragenen Belange werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge" • FFH Gebiet Natura 2000 • SPA-Gebiet • Flächenbiotop gem. § 26 SächsNatSchG im Einstaubereich • Landesbiotopverbund LFUG Die Planung geht damit nicht konform mit der dortigen Bestandssituation. Vielmehr wird diese in ihr Gegenteil verkehrt. Die bestehenden natürlichen Zusammenhänge, sowie die Schutz- und Habitatsfunktionen für Flora und Fauna gehen ersatzlos verloren. 2.3. Auszugsweise verweisen wir auf die durch das LfUG im Januar 2003 für das FFH-Gebiet Seidewitztal und Börnersdorfer Bach festgelegten vorrangigen Planungsziele(S.23/24 Managementplan): • Erhaltung und Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes • Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik • Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Seidewitz und Börnersdorfer Bach Die Regionalplanung in der jetzigen Entwurfsfassung läuft diesen Planungszielen völlig ent-gegen. Die Änderungen des Regionalplans übersehen völlig, dass durch die Schaffung eines Vorranggebiets und die entsprechenden Planungen die verkehrsmäßige Erschließung der Stadt Liebstadt zerstört wird. Die Talstraße S 176 zwischen den Kreuzungspunkten mit der K 8732 und der K 8770 ist die zentrale Verkehrs-verbindung von Liebstadt an die Große Kreisstadt Pirna. Die mit der Kappung verbundenen erheblichen Nachteile wie • Umwege • Höhere Verkehrsbelastung auf Alternativrouten, z.B. Nentmannsdorf • Höhere Immissionen aufgrund Nutzung von Alternativrouten, sowie • Drohende Abschneidung von Liebstadt in den Wintermonaten und • Ggfs. Abstufung bestehender Kreisstraßen zu Straßen in Straßenbaulast der Kommunen bleiben unberücksichtigt. Im Winter sind aufgrund der massiven Schneeverwehungen die Straßen in der Umgebung von Liebstadt oftmals nur teilweise bzw. gar nicht passierbar. Die einzig sichere verkehrliche Verbindung aus dem Seidewitztal heraus stellt die S 176 dar, die nunmehr gekappt werden soll. Die in Aussicht gestellte Aufstufung der K 8760 zur S 176 n als Kompensation der Kap-pung der S 176 gehört definitiv der Vergangenheit an, so dass diesbezüglich kein Ausgleich erfolgen wird. 2.5.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Es ist absehbar, dass bei einer derart verschlechterten verkehrlichen Erschließung durch den Wegfall einer Staatsstraße eine weitere Entwicklung des Gemeindegebiets nahezu aus-geschlossen ist. Dies gilt sowohl für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben als auch für den Zuzug von Wohn-bevölkerung. Die gemeindliche Planungshoheit, die von Art. 28 Abs.2 GG geschützt ist, wird vollkommen entwertet und übergangen. Die Stadt Liebstadt ist zwingend auf die Existenz der Talstraße S 176 angewiesen und wird eine Zerstörung dieser Wegeverbindungen mit all ihren nachteiligen Folgen nicht wider-standslos akzeptieren. Unabhängig davon, dass der geplante Standort bereits raumordnungsrechtlich nicht geeignet ist, fehlen bislang Prüfungen, ob die S 176 in irgendeiner Art und Weise in das HRB integriert werden kann. Denkbar wäre beispielsweise die Errichtung von Fluttoren o.a. so dass die Straße außer im Einstaufall befahren werden kann. 3. Wir fordern den Planungsverband daher auf, am geplanten Standort keine Änderung des derzeitigen Regionalplans vorzunehmen und eine solche vielmehr abzulehnen. Jedenfalls kann an dem vorgesehen Standort die Ausweisung eines Vorranggebietes Hoch-wasserschutzanlage /HRB nicht erfolgen. Die Übernahme des HRB in Form eines Vorranggebietes Hochwasserschutzanlage/HRB läuft den raumordnerischen, sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen und zuletzt in der geplanten Form auch den Interessen der Stadt Bad Liebstadt zuwider. Nachdem in der Vergangenheit bereits ein bislang erfolgloses Zielabweichungsverfahren durch die LTV initiiert wurde, um genau diese Entwicklung an dem sensiblen Standort durchzusetzen, sollte dessen Ausgang abgewartet werden. Die Landesdirektion Sachsen wird den Antrag entsprechend beurteilen, wobei nach unserem Dafürhalten aufgrund der defizitären Antragsunterlagen und der ungelösten und kaum lösbaren raumordnerischen Konflikte eine Zielabweichung nicht erteilt werden kann. Die überlassene Unterlage der Gesamtfortschreibung vom Juli 2015 war als Vorentwurf gekennzeichnet, so dass vor Beschlussfassung nochmals eine Entwurfsfassung erstellt und zur Stellungnahme übermittelt wird. Wir bitten ausdrücklich darum, uns diese Entwurfsfassung zuzuleiten.		
1000411	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Des Weiteren wird nunmehr der Regionalplan als Instrument zur Sandortsicherung von Stauanlagen genutzt, indem diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Wie in Punkt 2.1. dargestellt, sind die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen zu verpflichten, die sich infolge der Baumaßnahmen ergebenden Erschließungs- und Entwicklungsdefizite	weiterer Prüfbedarf	Die Zustimmung zur geplanten Ausweisung der Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur wird zur Kenntnis genommen. Über die raumordnerische Sicherung von geplanten Stauanlagen ist bei Vorliegen der Ergebnisse der Umweltprüfung zu befinden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		auszugleichen, was zwingend zu beachten ist. Die Ausweisung von Koordinierungsgebieten - Infrastruktur auch im oberen Bereich der betroffenen Flussläufe erscheint in diesem Zusammenhang notwendig und sinnvoll.		
1000419	Stadt Liebstadt	Des Weiteren wird nunmehr der Regionalplan als Instrument für die Standortsicherung von Stauanlagen genutzt, indem diese als Vorranggebiet "Hochwasser" ausgewiesen werden. Entgegen der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird in Niederseidewitz der Standort für eine Stauanlage als Vorranggebiet für ein Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen. Diese Planung läuft den raumordnerischen sowie den umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen und zuletzt in der geplanten Form auch den Interessen der Stadt Liebstadt zuwider. Die Stadt Liebstadt lehnt die Festsetzung dieser Fläche im Seidewitztal als Vorranggebiet für den technischen Hochwasserschutz ab. Das diesen Sachverhalt betreffende und **dieser Stellungnahme angefügte Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Labbe und Partner mbB vom 07.09.2015 ist Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Liebstadt** zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.	weiterer Prüfbedarf	Der Regionalplan-Vorentwurf dient der Einholung von für die Planung relevanten Informationen. Um Stellungnahmen zum geplanten Standort für das Hochwasser-Rückhaltebecken Niederseidewitz zu erhalten, wurde dieser zunächst als eine beabsichtigte planerische Festlegung dargestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einschluss der FFH-Belange wird im nächsten Verfahrensschritt mit der Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs durchgeführt. Die regionalplanerische Bewertung des Standortes Niederseidewitz kann erst dann erfolgen, wenn diese Ergebnisse vorliegen. Die von der Stadt Liebstadt vorgetragenen Belange werden bei der Entscheidung berücksichtigt.
1001054	Stadt Pirna	Als neue Festlegung wurden „Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf Hochwasservorsorge/Infrastruktur" vorgeschlagen. Einen solchen Raum stellt der Unterlauf von Gottleuba mit Seidewitz und Bahre in Pirna dar. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass durch die Ausweisung des Vorranggebietes „Hochwasserrückhaltebecken“ dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens in Niederseidewitz jetzt keine regionalplanerischen Ausweisungen mehr entgegenstehen. Im Übrigen unterstützt die Stadt Pirna diese neue Festlegungskategorie unter der Prämisse, dass damit keine zusätzlichen Restriktionen verbunden werden.	weiterer Prüfbedarf	Hinweis: Die Darstellung des Standortes Niederseidewitz als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken im Regionalplan-Vorentwurf ist noch nicht abschließend abgewogen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung und die im Zuge der Beteiligung vorgetragenen Belange müssen ebenso wie die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen noch in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.
1001055	Stadt Pirna	Das Vorranggebiet „Anpassung an Hochwasser“ umfasst weite Teile der Altstadt, des Seidewitztales bei Zehista und Zuschendorf und der Ortslage von Pratzschwitz. Es umfasst Flächen, für die bei einem Extremhochwasser Wassertiefen von mehr als 2 m bzw. ein spezifischer Abfluss von mehr als 2 m²/s auftreten können. Ein Bauverbot geht damit lt. vorliegendem Vorentwurf nicht einher, vielmehr muss hochwasserangepasst gebaut werden. Für alle außerhalb der HQ 100–Linie gelegenen Fläche sollte auch künftig, d. h. in den kommenden Planungsphasen des Regionalplanes, auf zusätzliche Restriktionen verzichtet werden. Dies ist aus Sicht der Stadt Pirna erforderlich, da der Siedlungsentwicklung bereits durch die Lage großer Siedlungsteile innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete enge Grenzen gesetzt sind.	nicht folgen	Die Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser dienen entsprechend Z 4.1.2.9 der Vorsorge für ein Extremhochwasser. Eine Beschränkung auf den Überschwemmungsbereich HQ 100 ist daher ausgeschlossen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000870	Stadt Stolpen	Nach unserer Auffassung wird der Aspekt des vorbeugenden Hochwasserschutzes im vorliegenden Vorentwurf unzureichend behandelt. Gerade im Raum Stolpen befinden sich zwei maßgebliche Hochwasserentstehungsgebiete für die Wesenitz, deren Gefahrenpotential durch partielle Nutzungsänderung bedeutend gemindert werden könnte. Wir fordern daher, Ausführungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan zu ergänzen.	nicht folgen	Die Darstellung der Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts erfolgte nach einem für ganz Sachsen einheitlichen Vorgehen. Die Datengrundlage stammt vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ermittelt wurden Gebiete, in denen es zu einer besonders großen Gefahr eines schnellen Oberflächenabflusses kommt, weil Wasser schlecht versickern kann und gleichzeitig eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Starkniederschlägen zu verzeichnen ist. Ziel war es, die Gebiete herauszufiltern, in denen die Gefährdung außergewöhnlich hoch ist. Das Einzugsgebiet der Wesenitz im Bereich des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde bei dieser Herangehensweise nicht als ein außergewöhnliches Gefahrengebiet ermittelt. Das bedeutet nicht, dass dort keine Gefährdung durch hohe Oberflächenabflüsse auftritt, wie es ja auch die Schilderung in der Stellungnahme der Stadt Stolpen zeigt. Sie ist nur weniger stark ausgeprägt als etwa im Osterzgebirge. Für die Rechtssicherheit der Regionalplanung ist es wichtig, nach für die Region einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien Festlegungen zu treffen. Diese einheitlichen Kriterien sind mit den Daten des LfULG gegeben. Wir weisen ergänzend auch darauf hin, dass die angesprochenen notwendigen Landnutzungsänderungen mit den Befugnissen der Regionalplanung nicht direkt erwirkt werden können, da die privaten Landnutzer nicht an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gebunden sind. Dessen ungeachtet hat der Regionale Planungsverband das Erfordernis von Landnutzungsänderungen zu Gunsten stärker Niederschlagswasser zurückhaltender Nutzungsformen auch im Einzugsgebiet der Wesenitz im Regionalplan berücksichtigt, indem dort mehrere Vorranggebiete zur Waldmehrung ausgewiesen worden sind. Diese sind in der Arbeitskarte 1 des Regionalplan-Vorentwurfs ersichtlich.
1000874	Stadt Stolpen	Keine Erwähnung findet im vorliegenden Vorentwurf der Schutz kritischer Infrastrukturen in der Wasser-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Es ist eine dringende Notwendigkeit, dass diesem Aspekt auch im Rahmen überörtlicher Planungen Rechnung getragen wird.	folgen	Das Handlungsfeld "Schutz kritischer Infrastruktur" wird in den Regionalplan-Entwurf in Form der Standortsicherung für eine Verlegung hochwassergefährdeter Umspannwerke aufgenommen.
1001542	Planungsverband Region Chemnitz	Zum besseren Verständnis sollten für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasservorsorge die Begriffe des LEP 2013 verwendet werden oder zumindest erläutert werden, welche Ausweisungen diesen Begriffen entsprechen.	weiterer Prüfbedarf	Die Begriffe werden noch im Rahmen der Fach-AG Hochwasservorsorge mit den anderen RPV und dem SMI abgestimmt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000580	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen	Im Zusammenhang mit den Vorgaben des LEP (Z 4.1.2.9) und der Sächsischen Planzeichenverordnung (SächsPlanzVO) sollten die Bezeichnungen für Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz im Interesse der Vergleichbarkeit der sächsischen Regionalpläne regionsübergreifend abgestimmt werden. Dazu sollten Abstimmungen auf Arbeitsebene erfolgen.	folgen	Die Begriffe werden noch im Rahmen der Fach-AG Hochwasservorsorge mit den anderen RPV und dem SMI abgestimmt.
1001337	Landkreis Nordsachsen	Es wird auf ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines gesteuerten Flutungspolders bei Außig hingewiesen und dass geplante Teile der Polderfläche bzw. der erforderlichen Schutzanlagen im Bereich des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegen. Diese Flächen sollten zwingend entsprechend ausgewiesen werden.	folgen	Die Maßnahme Polder Außig ist bekannt. Die Polderfläche ist bereits im Regionalplan-Vorentwurf als Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt ausgewiesen und hat damit den im Regionalplan maximal möglichen Schutzstatus.
1001179	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Bezug nehmend auf den Punkt 4.1.4 Hochwasservorsorge möchte ich den Hinweis geben, zu prüfen, inwieweit das auf der Umweltministerkonferenz in Heidelberg am 24. Oktober 2014 beschlossene Nationale Hochwasserschutz-programm im fortzuschreibenden Regionalplan Berücksichtigung finden sollte, hier Flussgebietseinheit/Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die beiden Maßnahmen aus dem nationalen Hochwasserschutzprogramm in der Region, der Polder Außig und das Hochwasser-Rückhaltebecken Oberbobritzsch, sind bereits in die Aufstellung des Regionalplan-Vorentwurfs eingeflossen: Die künftigen Stauräume sind als Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und rückhalt dargestellt.
1001277	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	Aus Sicht des brandenburgischen Hochwasserschutzes sollten für die Erarbeitung von Zielen und Grundsätzen des Regionalplans nicht nur sächsische Grundlagen, sondern auch die Ziele der Hochwasserrisikomanagementpläne für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und der Oder, einschließlich der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten verwendet werden. Es wird daher empfohlen, die Festlegung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans unter Einbeziehung der Ziele und des Kartenmaterials der Hochwasserrisiko-managementpläne in die Abwägung vorzunehmen. Zur Nachvollziehbarkeit sollten entsprechende Verweise im Plan ergänzt werden.	nicht folgen	Die Gefahren- und Risikokarten des HWRM-Plans für den deutschen Teil der Elbe im Bereich der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge beruhen ebenfalls auf den sächsischen Daten. Es handelt sich damit um dieselbe Datengrundlage (Auskunft des Landeshochwasserzentrums im LfULG am 21. Dez 2015). Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat keinen Anteil am Einzugsgebiet der Oder.
1001281	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Die Standorte für die neu hinzugekommenen Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz, Waldbärenburg und Oelsa stehen im Widerspruch zu Vorranggebieten Naturschutz, da sie sich in den Kernbereichen von FFH-Gebieten befinden und durch ihre Lage im Hauptschluss (einschließlich des Herausregelns der Fließgewässerdynamik) die wertgebenden Fließgewässer sowie angrenzenden Biotopstrukturen (Lebensraumtypen sowie charakteris-tische Arten) beeinträchtigen bzw. zerstören. Ihre Errichtung und ihre Betrieb widersprechen in der Regel den Zielstellungen der FFH-Gebiete. Ihre Aufnahme als Vorranggebiete Hochwasservorsorge ohne das Vorliegen der Ergebnisse der jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen (einschließlich Alternativenprüfung) stellt eine ungerechtfertigte Wertung im Zielkonflikt Hochwasserschutz - Naturschutz dar. Die Standorte der Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz, Waldbärenburg und Oelsa werden als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken abgelehnt.	weiterer Prüfbedarf	Der Regionalplan-Vorentwurf dient der Einholung von für die Planung relevanten Informationen. Um Stellungnahmen zu den geplanten Standorten für Hochwasser-Rückhaltebecken zu erhalten, hatte sich der RPV dafür entschieden, diese zunächst als beabsichtigte planerische Festlegungen darzustellen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im nächsten Verfahrensschritt mit der Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung ist über die Aufnahme in den Regionalplan zu entscheiden. Dabei werden die vom BUND vorgetragenen Belange berücksichtigt, ebenso wie ein eventuelles öffentliches Interesse am Bau der Hochwasserschutzanlagen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000809	Grüne Liga Sachsen e. V.	Die Standorte für die neu hinzugekommenen Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz, Waldbärenburg und Oelsa stehen Im Widerspruch zu Vorranggebieten Naturschutz, da sie sich in den Kernbereichen von FFH-Gebieten befinden und durch ihre Lage im Hauptschluss (einschließlich des Herausregelns der Fließgewässerdynamik) die wertgebenden Fließgewässer sowie angrenzenden Biotopstrukturen (Lebensraumtypen sowie charakteristische Arten) beeinträchtigen bzw. zerstören. Ihre Errichtung und ihr Betrieb widersprechen in der Regel den Zielstellungen der FFH-Gebiete. Ihre Aufnahme als Vorranggebiete Hochwasservorsorge ohne das Vorliegen der Ergebnisse der jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen (einschließlich Alternativenprüfung) stellt eine ungerechtfertigte Wertung im Zielkonflikt Hochwasserschutz - Naturschutz dar. Die Standorte der Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz, Waldbärenburg und Oelsa werden als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken abgelehnt.	weiterer Prüfbedarf	Der Regionalplan-Vorentwurf dient der Einholung von für die Planung relevanten Informationen. Um Stellungnahmen zu den geplanten Standorten für Hochwasser-Rückhaltebecken zu erhalten, hatte sich der RPV dafür entschieden, diese zunächst als beabsichtigte planerische Festlegungen darzustellen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im nächsten Verfahrensschritt mit der Aufstellung des Regionalplan-Entwurfs durchgeführt. Im Ergebnis dieser Prüfung ist über die Aufnahme in den Regionalplan zu entscheiden. Dabei werden die vom BUND vorgetragenen Belange berücksichtigt, ebenso wie ein eventuelles öffentliches Interesse am Bau der Hochwasserschutzanlagen.
1001387	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Den vorliegenden Erläuterungen wird zugestimmt. Von Seiten der Fischzucht werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz unterstützt. Da sich Teichwirtschaften und Fischzuchtanlagen (besonders im Osterzgebirge und der Sächsischen Schweiz) oft an Fließgewässern befinden, ist es im Sinne ihrer Nutzung, Hochwasserschutz auszuführen. Die damit verbundenen Maßnahmen müssen die strukturellen und biologischen Konditionen in den Fließgewässern beachten, damit nicht zuletzt die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden können.	Kenntnisnahme	
1001881	Ortschaftsrat Dresden-Cossebaude	Die Flächenausweisung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Arbeitskarte 2 ist den aktuellen Hochwasserschutzmaßnahmen (Bau neuer Deich - Fertigstellung 2016/2017) anzupassen. Die Darstellung entspricht nicht dem realistischen Überschwemmungsgebiet und behindert jegliche bauplanerische Entwicklung. Es sollten bauplanerische und -technische Alternativen im hochwassergefährdeten Gebiet gefunden werden.	weiterer Prüfbedarf	Zur Bearbeitung des Einwandes besteht Konsultationsbedarf mit den zuständigen Wasserbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde.
1001171	Ortschaftsrat Dresden-Mobschatz	Zwischen den Ortsteilen Brabschütz und Rennersdorf muss ein Vorranggebiet für eine angedachte Regenrückhaltemaßnahme vermerkt werden. Potenziell betroffen sind die Flurstücke Nr. 79, 80, 81, 91, 91a, 92/1 und 92/2 der Gemarkung Brabschütz sowie die Flurstücke Nr. 22 und 24 der Gemarkung Rennersdorf.	nicht folgen	Der geplante Wasserspeicher liegt nicht an der Elbe oder an einem Fließgewässer 1. Ordnung. An Gewässern 2. Ordnung sowie auch in Bereichen außerhalb von Auen erfolgen im Regionalplan keine zeichnerischen Festlegungen zur Hochwasservorsorge, da diese im Maßstab des Regionalplans 1:100.000 kaum noch erkennbar wären. Auch liegen der Regionalplanung für Gewässer 2. Ordnung nur sehr lückenhaft Daten vor, so dass die Einbeziehung dieser Gewässer nicht regionsweit möglich wäre, sondern nur dort, wo von den Gemeinden Daten erarbeitet worden sind.
1001126	Privat	Als Einwohner von Nieschütz, Gemeinde Diera-Zehren, und selbst Betroffener (2002, 2006, 2013) habe ich erfahren, dass bisher keine Hochwasserschutzmaßnahmen für diese Ortslage geplant werden. Deshalb möchte ich hiermit bitten zum Schutz von Nieschütz einen Damm gegen	nicht folgen	Die Regionalplanung hat nicht die Aufgabe und Kompetenz, Hochwasserschutzanlagen zu planen und zu bauen. Dies ist Angelegenheit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung (Elbe und Gewässer 1. Ordnung) bzw. der Kommunen (Gewässer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		die extremen Hochwasser der Elbe zu planen. Es kann doch nicht sein, das Grün- und Ackerland im großen Stil durch Dämme geschützt wird, während der alte Ortskern von Nieschütz sowie die einzige Verbindungsstraße ungeschützt den sicherlich kommenden Fluten preisgegeben werden.		2. Ordnung). Soweit die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen dem Regionalen Planungsverband entsprechenden Flächenbedarf mitteilen, wird dieser bei der Aufstellung des Regionalplans bei Entscheidungen über die künftige Flächennutzung berücksichtigt. Für Nieschütz sind dem RPV weder vom Freistaat Sachsen (zuständig für die Elbe) noch von der Gemeinde Diera-Zehren (zuständig für den Nieschützer Bach) Absichten für Gewässer-ausbaumaßnahmen bekannt gegeben worden. Der RPV geht deshalb davon aus, dass keine Hochwasserschutzmaßnahmen in Nieschütz geplant sind.
1000551	Privat	Als Einwohner von Nieschütz, Gemeinde Diera-Zehren habe ich eigentlich erwartet, das Hochwasser Schutzmaßnahmen für diese Ortslage geplant werden. Leider ist das offensichtlich (noch) nicht der Fall. Deshalb möchte ich hiermit folgende Idee zum Schutz von Nieschütz äußern: Die Elbe Hochwasser könnten in dem Bereich, wo der Elbe- Radweg den Nieschütz Bach kreuzt, gestoppt werden. Dafür werden lediglich ca. 70 m Damm, eine Klappe und ein Pumpwerk erforderlich. Der Nieschützbach benötigt ein relativ wenig vergrößertes Profil. Schon 1 bis 2 m² mehr Querschnitt würde Schlimmes verhindern. Vielleicht geht es auch anders, das ist ein erster Vorschlag. Es kann doch nicht sein, das Grün- und Ackerland im großen Stil durch Dämme geschützt wird, während der alte Ortskern von Nieschütz sowie die einzige Verbindungsstraße ungeschützt den sicherlich kommenden Fluten preisgegeben werden. Ich bitte Sie, den Hochwasserschutz von Nieschütz in die Planungen aufzunehmen.	nicht folgen	Die Regionalplanung hat nicht die Aufgabe und Kompetenz, Hochwasserschutzanlagen zu planen und zu bauen. Dies ist Angelegenheit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung (Elbe und Gewässer 1. Ordnung) bzw. der Kommunen (Gewässer 2. Ordnung). Soweit die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen dem Regionalen Planungsverband entsprechenden Flächenbedarf mitteilen, wird dieser bei der Aufstellung des Regionalplans bei Entscheidungen über die künftige Flächennutzung berücksichtigt. Für den angesprochenen Bereich am Elberadweg in Nieschütz sind dem RPV weder vom Freistaat Sachsen (zuständig für die Elbe) noch von der Gemeinde Diera-Zehren (zuständig für den Nieschützer Bach) Absichten für Gewässerausbaumaßnahmen bekannt gegeben worden. Der RPV geht deshalb davon aus, dass keine Hochwasserschutzmaßnahmen in Nieschütz geplant sind.
1000913	Privat	(2 Einwender: Privat-AZ 38401, 36101) Als Einwohner von Nieschütz, Gemeinde Diera-Zehren habe ich erfahren, das bisher keine Hochwasser Schutzmaßnahmen für diese Ortslage geplant werden. Deshalb möchte ich hiermit bitten zum Schutz von Nieschütz einen Damm gegen die extremen Hochwasser der Elbe zu planen Es kann doch nicht sein, das Grün- und Ackerland im großen Stil durch Dämme geschützt wird, während der alte Ortskern von Nieschütz sowie die einzige Verbindungsstraße ungeschützt den sicherlich kommenden Fluten preisgegeben werden.	nicht folgen	Die Regionalplanung hat nicht die Aufgabe, Hochwasserschutz-anlagen zu planen und zu bauen. Dies ist Angelegenheit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung (Elbe und Gewässer 1. Ordnung) bzw. der Kommunen (Gewässer 2. Ordnung). Soweit die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen dem Regionalen Planungsverband entsprechenden Flächenbedarf mitteilen, wird dieser bei der Aufstellung des Regionalplans bei Entscheidungen über die künftige Flächennutzung berücksichtigt. Für Nieschütz sind dem RPV weder vom Freistaat Sachsen (zuständig für die Elbe) noch von der Gemeinde Diera-Zehren (zuständig für den Nieschützer Bach) Absichten für Gewässer-ausbaumaßnahmen bekannt gegeben worden. Der RPV geht deshalb davon aus, dass keine Hochwasserschutzmaßnahmen in Nieschütz geplant sind.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > G 4.1.4.1				
1002257	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ändern: …erhalten **bzw.** verbessert werden. Entsprechenden Hinweis ergänzend in die Begründung aufnehmen oder eigenen Plansatz formulieren: … Beitrag zur Verringerung der Gefahr von Massenverlagerungen (Murgänge, Rutschungsprozesse von Erd- und Felsmassen) leisten … Je nach geologischer Ausgangssituation kann eine hohe Einsickerung auch Murganggefahren verstärken. Begründung: Im LEP, wird unter Z 4.1.2.7 „Vorbeugender Hochwasserschutz“, ausgeführt, dass Starkniederschläge oder Schneeschmelzen zu geogenen Naturgefahren, wie Murgängen sowie Rutschprozessen von Erd- und Felsmassen, führen können. Diese Gefahrenlage sollte auch im Regionalplan Eingang finden und bei damit im Zusammenhang stehenden Planungen (Wasserrückhalt, Erosionsvermeidung durch Wildbachverbau, Ausweisung von Siedlungs- und Infrastrukturgebieten) beachtet werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Das Wort "und" im Plansatz wird wie vom Einwender vorgeschlagen durch "bzw." ersetzt. Die Gefährdung durch Murgänge und Rutschungen hat in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Regel nur eine örtliche Dimension. Bei den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts steht dieser Aspekt daher nicht im Vordergrund und muss in der regionalplanerischen Begründung nicht noch einmal gesondert hervorgehoben werden, zumal die Begründung im Landesentwicklungsplan diesen Gedanken bereits abdeckt und der RPV mit Grundsatz 4.2.1.2 zur Wassererosion in Verbindung mit der zugehörigen Kartendarstellung noch konkretere Regelungen vorgesehen hat.
1002280	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung 3. Absatz: 1. Teil streichen *("Das ohnehin geringe Wasserspeichervermögen variiert noch einmal durch die Nutzung des Bodens. Ob er mit Laubwald oder mit Nadelwald bestanden ist, als Wiese oder als Ackerfläche genutzt, gepflügt oder konservierend bearbeitet wird oder versiegelt ist, beeinflusst das Speichervermögen erheblich. Durch Landnutzungsänderungen im Einzugsgebiet kann sich daher die Hochwassergefährdung der Unterlieger an den Flüssen stark verändern.")* 2. Teil wie folgt ändern: **Auch wenn die Wirkung des Wasserrückhalts im Boden durch die Änderung der Nutzung nur eingeschränkt auf das Entstehen von Hochwasser (besonders bei Extremereignissen) wirkt, soll jede Möglichkeit der Verringerung der Hochwassergefahr genutzt werden.** Deshalb soll auf **Nutzungsformen** hingewirkt werden, die **die Infiltration und** das **Sickervermögen der Böden** positiv beeinflussen und dadurch den Oberflächenabfluss mildern. Begründung: Schon mehrfach wurde auf Untersuchungen hingewiesen, wonach die Änderung der Flächennutzung, egal ob Landwirtschaft oder Wald, nur unwesentlichen Einfluss bei Hochwasserereignissen mit Häufigkeit HQ_{100} haben. Die jetzige Begründung suggeriert, dass durch Änderung der Flächennutzung Hochwasser vermieden werden könnten. Dies ist falsch. Diese Maßnahmen können lediglich zur geringen Verminderung der Gefahren bei HQ_{100} beitragen. Wenn die	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Regionalplan wird nicht nur für Hochwasserereignisse HQ 100 Vorsorge getroffen. Es sind auch kleinere Hochwasser im Blickfeld, bei denen mit Landnutzungsänderungen ein messbarer Rückhalt erreicht werden kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden auf Grundlage des Einwandes die Worte "erheblich" und "stark" aus der Begründung zu G 4.1.4.1 entfernt. Außerdem wird der Hinweis ergänzt, dass die Maßnahmen vor allem bei kleineren Niederschlagsereignissen wirksam sind.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens erschöpft ist (Wassersättigung, Frost, Verdichtung), kommt es zu Oberflächenabfluss.		
1001221	Stadt Hohnstein	Die randliche Ausweisung des Gebietes zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts nördlich von Ehrenberg wird begrüßt.	Kenntnisnahme	
1000321	Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz	Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe befindliche Flächen der Gemeinden Nünchritz und Glaubitz sind in der Arbeitskarte 2 als Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt dargestellt. Für den rechtselbischen Abschnitt zwischen der Kläranlage der Wacker Chemie AG und dem Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal läuft aktuell das Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung und zum Neubau von Hochwasserschutzanlagen mit dem Schutzniveau HQ 100. Im Regionalplanvorentwurf wird ausgesagt: „Darüber hinaus sollen auch Flächen hinter bestehenden und geplanten Hochwasserschutzanlagen, die mindestens für ein einhundertjährliches Hochwasser bemessen sind, nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Schutzanlage das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Abfluss- oder Rückhalteraums überwiegt." Für den Ortsteil Nünchritz trifft genau dies für den Abschnitt zwischen der Kläranlage der Wacker Chemie AG und der Pappelallee (Verbindungsstraße zum Ortsteil Grödel) zu, weshalb für dort die Festlegung und Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt entfallen soll.	weiterer Prüfbedarf	Es wird geprüft, ob im Falle eines Wegfalls des Vorranggebietes Hochwasserabfluss und -rückhalt bei Nünchritz eine Verschärfung der Hochwassergefahr für andere Elbeanlieger ausgeschlossen ist bzw. ob für den zerstörten Rückhalteraum eine Ausgleichsmaßnahme vorliegt. Daran anschließend kann über den möglichen Wegfall des Vorranggebietes entschieden werden. siehe auch Einwand Nr. 1002380 SMUL
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.2				
1002258	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung Plansatz (Satz 2) ändern: Die Errichtung von weiteren Anlagen der Infrastruktur, die funktionsbedingt in der Aue errichtet werden müssen, kann zugelassen werden, wenn der Wasserabfluss nicht wesentlich behindert und **wesentlich** verloren gehender **natürlicher** Rückhalteraum ausgeglichen wird. Begründung: Entgegen dem im RP verfolgten generellen Ausgleich des Rückhalteraums gehen das SächsWG (§ 70, § 73 Abs. 1) und das WHG (§ 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3), sowie der LEP G 4.1.2.6 lediglich vom Ausgleich des natürlichen Rückhalts aus.	nicht folgen	Der Einwand ist sachlich falsch. Auch nach WHG ist der gesamte Rückhalteraum ausgleichspflichtig. Die genannten §§ 67 und 68 beziehen sich nur auf den Gewässerausbau, der hier nicht in Rede steht, da im Ziel von "weiteren Anlagen der Infrastruktur" und nicht von Hochwasserschutzanlagen gesprochen wird. Zu ergänzen ist, dass Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt zu ca. 99 % im Freiraum liegen und es sich dort fast immer um natürlichen Retentionsraum handelt.
1002259	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Überarbeitungsbedarf, Erweiterung der Begründung *„Wasserabfluss nicht wesentlich behindert und **durch …** verlorengegangener Rückhalteraum ausgeglichen wird**., indem … .**“* ***„Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit ... .“*** Begründung: 1. Bestimmtheitsprobleme: Definition und Konkretisierung von „Behinderung“,	weiterer Prüfbedarf	Es besteht weiterer Prüfbedarf, ob die Regelung bestimmter gefasst werden kann, ohne dabei den Kompetenzbereich der Raumordnung zu überschreiten. siehe auch Einwand Nr. 1001641 Landesdirektion Sachsen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		„Wesentlichkeit“ und „Rückhalteraum“. 2. Ist ggf. Grund für den verlorengegangenen Rückhalteraum von Interesse und demnach zu differenzieren? 3. Definition und Konkretisierung von „ausgeglichen wird“ nötig. Es stellen sich die Fragen: wie, wodurch, wo, wann, durch wen, usw., …? 4. 4. Es wird angeregt, bei der Neufassung zumindest eine gewisse, näher zu regelnde, zeitliche und räumliche Entkopplung von Eingriff und Ausgleich dann zu gestatten, wenn den Vorhaben ein fachplanerisches Konzept zugrunde liegt.		
1002260	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ändern: *"Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und -rückhalt sind* (streichen: *"von neuen Hochwasserschutzanlagen,")* von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten. Ausgenommen sind Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken***, Polder und sonstige Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind****. Die Errichtung von weiteren Anlagen der Infrastruktur, die funktionsbedingt in der Aue errichtet werden müssen, kann zugelassen werden, wenn der Wasserabfluss nicht wesentlich behindert und verloren gehender Rückhalteraum ausgeglichen wird."* Begründung: Nach den Ausführungen im Erläuterungskasten soll der Bau „Retentionsraum zerstörender Hochwasserschutzanlagen“ in Vorranggebieten generell untersagt und nicht mehr an das Kriterium der Ausgleichbarkeit gebunden sein (s. Z 4.1.4.2). Im eigentlichen Begründungstext zu Z 4.1.4.2 finden sich dazu allerdings keinerlei Aussagen. Das beabsichtigte Ziel beruht auf der unzutreffenden Annahme, dass Hochwasserschutz ausschließlich auf der Grundlage gebietsbezogener Maßnahmen genügend realisiert werden kann. Aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur im Freistaat Sachsen kann zum Schutz bestehender Ortslagen nicht gänzlich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes verzichtet werden. Das beabsichtigte Ziel widerspricht in seiner Absolutheit außerdem bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und Wertungen: • Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG gelten die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bestehenden Bau- und sonstigen Verbote des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG explizit nicht für Maßnahmen des Baus von Deichen und Dämmen oder des Hochwasserschutzes. • Nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG bedarf der Bau von Deichen und Dämmen grundsätzlich eines Planfeststellungsverfahrens, in dem alle öffentlichen und privaten Belange zu prüfen und mit- und gegeneinander abzuwägen sind. • Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWG besteht die öffentlich-rechtliche	nicht folgen	Der Bau neuer Hochwasserschutzanlagen ist die Hauptursache für die Zerstörung von Hochwasser-Rückhalteraum in der Planungsregion. Es ist daher grundsätzlich nicht sinnvoll, diese in Gebieten zuzulassen, in denen der Erhalt des Rückhalteraums als Ziel der Raumordnung vorgegeben wird. Die im Regionalplan-Vorentwurf vorgeschlagene Regelung sieht daher vor, Gebiete, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse am Bau neuer Hochwasserschutzanlagen besteht, im Regionalplan gar nicht erst als Vorranggebiet für den Erhalt von Rückhalteraum festzulegen. Im Gegenzug sollen in den verbleibenden Vorranggebieten für die Sicherung von Hochwasser-Rückhalteraum keine weiteren Hochwasserschutzanlagen mehr zugelassen werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Verpflichtung, öffentliche Hochwasserschutzanlagen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist. Die Entscheidung über den Bau öffentlicher Hochwasserschutzanlagen obliegt ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger und kann nicht vom RPV ersetzt werden. Schließlich würde das beabsichtigte Ziel bestehende Ortslagen dauerhaft einer Hochwassergefahr aussetzen und das Hochwasserschutzinvestitionsprogramm des Freistaates Sachsen konterkarieren. Ferner erweckt der Begriff „zerstören“ unzutreffende Assoziationen.		
1002261	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Abschließende Aufzählung in Begründung (S. 79) *„Weitere Anlagen der Infrastruktur sind …“* ggf. Überarbeitung (neu fassen) und Einfügung eines offenen Auffangtatbestandes, anstatt weitere Ausnahmen wörtlich aufzunehmen ggf. zusätzliche Klarstellung: „… , Auch Anlagen des technischen Hochwasserschutzes können hierzu zählen.“ Begründung: 1. Ein Auffangtatbestand kann in der Praxis Vereinfachung schaffen, wenn die Infrastrukturanlage den aufgeführten ähnelt, aber nicht genannt ist. Im Sinne der Bestimmtheit müsste eine Definition der zulässigen Ausnahme mit Beispielen und Auslegungshinweisen (z.B. „restriktiv“) aufgenommen werden. 2. Außerdem stellt sich die Frage, ob „weitere Anlagen der Infrastruktur“ nicht doch auch öffentliche Hochwasserschutzanlagen sein könnten. Dann wäre eine sprachliche Klarstellung für die Praxis vorteilhaft.	weiterer Prüfbedarf	Grundsätzlich war nicht beabsichtigt, einen Auffangtatbestand zu schaffen, da die Gefahr besteht, damit Interpretationsspielräume zu öffnen und die Wirksamkeit des Ziels zu beinträchtigen. Daher hat der RPV im Regionalplan-Vorentwurf ausdrücklich dazu aufgefordert, ihm den Bedarf an weiteren Ausnahmen mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls mit in die Regionalplanbegründung aufgenommen werden können. Der verwendete Begriff "wasserwirtschaftliche Anlage" sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen genauer beschrieben werden, hierzu besteht weiterer Prüfbedarf. siehe auch Einwand Nr. 1001640 Landesdirektion Sachsen
1002263	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung 2. Absatz wie folgt ergänzen: "Die Flächen, die für eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion zurückgewonnen werden können, wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt *(Kriterien ergänzen)*". Begründung: Da das genannte Ziel weitreichende Restriktionen beinhaltet, muss die Auswahl der Flächen nachvollziehbar sein.	folgen	wie vom Einwender vorgeschlagen; Auswahlkriterien werden in der Planbegründung ergänzt
1002284	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung 3. Absatz Satz 1 wie folgt ändern: Hochwasserrückhaltebecken und (Worte *"teilweise auch"* löschen) Talsperren **(häufig neben Trinkwasserfunktion)** dienen der Schaffung von Rückhalteraum … Begründung: Alle Talsperren im Bereich des Regionalplans haben auch eine Hochwasserschutzfunktion. Zu diesem Zweck werden Hochwasserrückhalte-räume in den TS freigehalten, so z.B. bei der TS Malter 4,34 Mio. m³.	teilweise/ sinngemäß folgen	Genau das sagt die Begründung im Regionalplan-Vorentwurf auch aus. Um künftig Missverständnisse zu vermeiden, wird das Wort "teilweise" durch "anteilig" ersetzt.
1002285	Sächsisches Staatsministerium für	Textpassage in Begründung ändern: Überschwemmungsflächen und Abflussgebiete verloren gegangen. Um die	nicht folgen	Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind nicht sinnvoll, da ehemalige/verloren gegangene Überschwemmungsflächen immer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
	Umwelt und Landwirtschaft	Hochwassergefahr nicht weiter zu verstärken, müssen die noch verbliebenen Flächen ("konsequent" streichen) **wirksam (aber nicht unverhältnismäßig)** vor einem Funktionsverlust geschützt werden (Verschlechterungsverbot). Dazu dient die Festlegung als Vorranggebiet für Hochwasserabfluss und -rückhalt. Damit die durch den Verlust von **natürlichen** Abfluss- und Rückhalteräumen bereits eingetretene Verschärfung der Hochwassergefährdung wieder verringert werden kann, ist es zudem geboten, ehemalige **natürliche** Überschwemmungsflächen wiederherzustellen (Verbesserungsgebot). Begründung: Hier widerspricht der Regionalplan dem LEP im Grundsatz. Während der Grundsatz 4.1.2.6 des LEP festlegt: „Hierzu sollen weitgehend das **natürliche** Wasserrückhaltevermögen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, **insbesondere in Siedlungsbereichen**, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung frei gehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schützen, **sollen ergänzend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden.**“ Der Regionalplan zielt auf den Schutz und ggf. Ausgleich jeglichen Rückhalteraums ab, also auch den in besiedelten Gebieten. Dies ist lt. LEP so nicht vorgesehen. Vielmehr sollen jetzt schon besiedelte Flächen (auch durch techn. HWS) geschützt und ebenso der natürliche Wasserrückhalt genutzt werden.		natürliche Überschwemmungsflächen waren. Das Wort "konsequent" bezieht sich auf das eingesetzte Instrument "Ist-Ziel", bei dem es selbst in atypischen Fällen neben dem Instrument des Zielabweichungsverfahrens keine weitere Möglichkeit der Abweichung gibt. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Festlegungen gibt es das Beteiligungs- bzw. das Anhörungsverfahren, in denen entgegenstehende Belange vorgetragen werden können und abgewogen werden. Die zitierte Passage im LEP bedeutet, dass das natürliche Rückhaltevermögen vorrangig genutzt werden soll und nur ergänzend das technische.
1002287	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage in Begründung wie folgt ändern: alt: Daher sind im Regionalplan zum Teil auch Flächen als Vorranggebiet festgelegt, die gegenwärtig eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion nicht oder nur eingeschränkt erfüllen, diese aber (in der Regel durch bauliche Maßnahmen) zurückgewonnen werden könnte. Durch die Festlegung als Vorranggebiet sollen diese wertvollen Flächen vor Nutzungen geschützt werden, die eine Reaktivierung für Zwecke der Hochwasservorsorge ausschließen würden. neu: Daher sind im Regionalplan zum Teil auch Flächen als Vorranggebiet festgelegt, die zukünftig eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion erfüllen könnten, wenn eine Änderung der Nutzungsart dies zulässt. Die Festlegung als Vorranggebiet soll darauf hinweisen, dass für diese Flächen als Flächen die Hochwasservorsorge eine bedeutende Rolle spielt. Begründung: Die Festlegung der bisher anders genutzten Flächen (… *zum Teil auch Flächen als Vorranggebiet festgelegt, die gegenwärtig eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion nicht oder nur eingeschränkt erfüllen* …) als Vorranggebiet	nicht folgen	Es ist unklar, woraus die geäußerten Befürchtungen des Einwenders resultieren. Jedes Ziel der Raumordnung stellt eine Beschränkung der Planungshoheit der Gemeinden dar, dies ist vom Gesetzgeber so gewollt. Flächen mit bereits vollzogenen Planungen sollten in den Vorranggebieten vorbehaltlich eventueller Erfassungsdefizite nicht enthalten sein, diese wurden im Vorfeld erfasst und von der geplanten Sicherung ausgenommen. Woraus der Einwender auf Rückbauverpflichtungen von Hochwasserschutzanlagen der LTV schließt, ist ebenfalls unklar. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherung von rückzugewinnenden Retentionsflächen bereits im aktuell rechtskräftigen Regionalplan und auch in den anderen sächsischen Planungsregionen in gleicher Weise vorgenommen wurde, ohne dass die geäußerten Befürchtungen eingetreten sind. Im Regionalplan-Entwurf werden die rückzugewinnenden Flächen in einer Erläuterungskarte dargestellt, so dass sie von den bestehenden Rückhalteflächen unterscheidbar sind.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		widerspricht der Planungshoheit und Selbstverwaltung der Gemeinden. Zum einen sind die „zum Teil“ festgelegten Flächen nicht erkennbar, somit besteht die Verpflichtung der nachträglichen Nutzungsänderung überall dort, wo das Vorranggebiet ausgewiesen ist. Zum anderen werden bestehende Bebauungs- und Flächennutzungspläne nicht angemessen berücksichtigt. Faktisch könnte damit bei einer konsequenten Anwendung auch eine Rückbauverpflichtung für bestehende HWSA-Anlagen für die LTV einhergehen. Damit wird in unzulässiger Weise in die gesetzlich der LTV zugewiesene Aufgabenhoheit eingegriffen. Eine höherrangige Rechtsgrundlage hierfür, die ggf. diese Festlegung des RP legitimieren könnte existiert nicht. Wichtig bleibt es, durch geeignete Maßnahmen Hochwasserschäden vorzubeugen.		
1002288	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Da das genannte Ziel weitreichende Restriktionen beinhaltet, muss die Auswahl der Flächen nachvollziehbar sein. Definition/Abgrenzung „Abflussbereich der Elbe“ ergänzen.	weiterer Prüfbedarf	Die Abflussbereiche umfassen Flächen mit hoher Fließgeschwindigkeit und gleichzeitig hoher Intensität (Produkt aus Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe). Diese Angaben werden in der Begründung ergänzt.
1001619	Landesdirektion Sachsen	Überarbeitungsbedarf (neu fassen): ggf. Vorrang des Fachplanungsrechts in bestimmten Fällen einräumen 1. Die neue Regelung ist im Vergleich zur vorhergehenden zwar bestimmter, die inhaltliche Verschärfung ist allerdings problematisch. Bereits die alte Regelung hat für erhebliche praktische Probleme in Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen gesorgt. 2. Der Wegfall der Ausgleichsmöglichkeit und damit möglicherweise die generelle Untersagung von neuen Hochwasserschutzanlagen in den bestimmten Gebieten lässt es fraglich erscheinen, ob die Hochwasserschutzkonzepte des Freistaat Sachsen baulich umgesetzt werden können und deren Funktion (als fachliche Konzepte zur Beseitigung der Hochwassergefahr im Freistaat Sachsen) erreicht werden kann. 3. Die mit der Regelung beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren zu Hochwasserschutzanlagen (Einführung S. 76) erscheint fraglich. Die Regelung scheint eher auf erhebliche Einschränkungen für die Zulassung von Hochwasserschutzmaßnahmen hinauszulaufen, da die Raumordnung dem entgegensteht und ein Zielabweichungsverfahren fraglich erscheint. 4. Da durch diese Regelung (eines Ziels) die Raumplanung die Fachplanung (vgl. auch § 4 Abs. 1 S. 1 ROG) beschränkt, muss eine konkrete (End-) Planung für bestimmte Gebiete vorgenommen werden, inklusive umfassender Abwägung aller Belange („fachplanerische Vorprüfung“). Diese Abwägung ist im Entwurf nicht ersichtlich (ob und wie diese durchgeführt wurde) und auch die Nutzungskonflikte werden nicht aufgezeigt. Da Vorranggebiete weitreichende Auswirkungen nach sich ziehen, wäre jedenfalls eine bloß einfache Abwägung unvollständig und diese nicht	weiterer Prüfbedarf	zu 0): Ein Vorrang des Fachplanungsrechts stünde dem Gesamtplanungsauftrag der Raumordnung entgegen. Ein Vorrang für eine bestimmte Fachplanung ist möglich und wird im Regionalplan-Vorentwurf bereits praktiziert (z. B. Vorranggebiete Hochwasser-Rückhaltebecken). zu 1): Weil die alte Regelung zu praktischen Problemen geführt hat, wurde die neue Regelung entwickelt mit dem Ziel, die aufgetretenen Probleme zu beseitigen. Aus dem Einwand ist nicht erkennbar, worin eine inhaltliche Verschärfung gesehen wird. zu 2): Eine Ausgleichmöglichkeit wird nicht mehr benötigt, da Rückhalteräume hinter geplanten Schutzanlagen, die im öffentlichen Interesse erreichtet werden sollen, nicht mehr als Vorranggebiete festgelegt werden. zu 3): Es ist nicht erkennbar, warum der Einwender die geplante Regelung für fraglich in Bezug auf die beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren hält. zu 4): Zur Beteiligung lag der Regionalplan-Vorentwurf vor. Bei dessen Erarbeitung ist noch keine Abwägung durchgeführt worden. Er dient der Einholung von Informationen für die Planaufstellung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		ausreichend für eine endgültige Standortfestlegung (vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht zum Flughafen-Schönefeld, 13.6.2006, 4 A 1075/04). In der Abwägung wären u. a. auch die Hochwasserschutzziele des Freistaates Sachsen, welche insbesondere durch das Nationale Hochwasserschutzprogramm, die Hochwasserschutzkonzepte konzeptionell und das Hochwasserschutzinvestitionsprogramm des Freistaates Sachsen finanziell unterlegt werden, gebührend zu berücksichtigen. Auch erscheint eine Auseinandersetzung mit der bundesrechtlichen Wertung des § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG für angezeigt. 5. Als Entschärfung der neuen Regelung wäre die Einräumung eines Vorranges des Fachplanungsrechts in bestimmten Fällen denkbar.		
1001640	Landesdirektion Sachsen	Die abschließende Aufzählung (S. 79) sollte ggfs. überarbeitet bzw. neu gefasst werden. Einfügung eines offenen Auffangtatbestandes, anstatt weitere Ausnahmen wörtlich aufzunehmen. Ggf. zusätzliche Klarstellung: „… , einschließlich solcher des technischen Hochwasserschutzes." Begründung: 1. Ein Auffangtatbestand kann in der Praxis Vereinfachung schaffen, wenn die Infrastrukturanlage den aufgeführten ähnelt, aber nicht genannt ist. Im Sinne der Bestimmtheit müsste eine Definition der zulässigen Ausnahme mit Beispielen und Auslegungshinweisen (z.B. „restriktiv") aufgenommen werden. 2. Außerdem stellt sich die Frage, ob „weitere Anlagen der Infrastruktur" nicht doch auch öffentliche Hochwasserschutzanlagen sein könnten. Dann wäre eine sprachliche Klarstellung für die Praxis vorteilhaft.	weiterer Prüfbedarf	Grundsätzlich war nicht beabsichtigt, einen Auffangtatbestand zu schaffen, da die Gefahr besteht, damit Interpretationsspielräume zu öffnen und die Wirksamkeit des Ziels zu beinträchtigen. Daher hat der RPV im Regionalplan-Vorentwurf ausdrücklich dazu aufgefordert, ihm den Bedarf an weiteren Ausnahmen mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls mit in die Regionalplanbegründung aufgenommen werden können. Der verwendete Begriff "wasserwirtschaftliche Anlage" sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen genauer beschrieben werden, hierzu besteht weiterer Prüfbedarf. siehe auch Einwand Nr. 1002261 SMUL
1001641	Landesdirektion Sachsen	Überarbeitungsbedarf, Erweiterung der Begründung: „Wasserabfluss nicht wesentlich behindert und durch … verlorengegangener Rückhalteraum ausgeglichen wird. Indem..." „Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit ... ." Begründung 1. Bestimmtheitsprobleme: Definition und Konkretisierung von „Behinderung", „Wesentlichkeit" und „Rückhalteraum". 2. Definition und Konkretisierung von „ausgeglichen wird" nötig. Es stellen sich die Fragen: in welchem Umfang, wie, wodurch, wo, wann? ..(…Maßstab für Ausgleich z. B. Verschlechterungsverbot konkretisieren)." 3. Es wird angeregt, bei der Neufassung zumindest eine gewisse, näher zu regelnde, zeitliche und räumliche Entkopplung von Eingriff und Ausgleich dann zu gestatten, wenn den Vorhaben ein fachplanerisches Konzept zugrunde liegt.	weiterer Prüfbedarf	Es besteht weiterer Prüfbedarf, ob die Regelung bestimmter gefasst werden kann, um ihre Vollziehbarkeit zu verbessern. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass ein Regionalplan nicht den Detailierungsgrad einer fachgesetzlichen Rechtsverordnung gewährleisten kann, sondern immer auf eine gewisse Auslegung ausgerichtet ist. siehe auch Einwand Nr. 1002259 SMUL
1001141	Landkreis Meißen	Die generelle Untersagung des „Baus" Retentionsraum zerstörender Hochwasserschutzanlagen in Vorranggebieten sollte für den „Neubau und die Ertüchtigung" Retentionsraum zerstörender Hochwasserschutzanlagen präzisiert	teilweise/ sinngemäß folgen	Durch die Instandsetzung von Hochwasserschutzanlagen ohne eine höhenmäßige Aufstockung gegenüber der ursprünglichen Bauhöhe wird kein Retentionsraum zerstört, da der Retentionsraum

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		werden (zu 4.1.4.2).		hinter den Anlagen im planerischen Sinne nicht mehr wirksam ist. Zur Klarstellung im Sinne des Einwenders wird in der Begründung ergänzt, dass unter "neuen" Hochwasserschutzanlagen sowohl gänzlich neue Standorte als auch die Erhöhung vorhandener Schutzanlagen über die ursprüngliche Bauhöhe hinaus fallen, weil dabei zusätzlicher Retentionsraum verloren geht.
1001656	Gemeinde Hirschstein	Das Freihalten sollte auch in Bezug auf die Anlage sog. Landschaftselemente gelten (Stichwort „Grüne Liga Schänitz")!	weiterer Prüfbedarf	Im Einwand wird vermutlich das Anpflanzen von Waldflächen in der Aue angesprochen, die dann zu einem Rückstau von Hochwasser in Siedlungsbereiche führen. Es besteht weiterer Prüfbedarf, ob dazu eine regionalplanerische Regelung getroffen werden kann.
1000812	Gemeinde Zeithain	Zum Thema „Hochwasservorsorge" sollte die Formulierung des letzten Satzes wie folgt geändert werden: ... Die Errichtung von weiteren Anlagen der Infrastruktur, die funktionsbedingt in der Aue errichtet werden müssen, kann nur zugelassen werden, wenn der Wasserabfluss nicht behindert und verloren gehender Rückhalteraum ausgeglichen wird... Das Thema „Hochwasserabfluss und -rückhalt" in Verbindung mit Neubebauung im Überschwemmungsgebiet ist gerade in unserem Gemeindegebiet ein sensibles Thema. Die Formulierung „.. .nicht wesentlich behindert... ... kann zugelassen werden.. ist aus unserer Sicht nicht fassbar und sehr ungenau. Hier sollte auch im Interesse des Hochwasserschutzes für die betroffenen Gebiete das Thema verstärkt und sehr genau betrachtet werden.	weiterer Prüfbedarf	Es besteht Prüfungsbedarf, ob die Streichung des Wortes "wesentlich" eine rechtlich unzulässige Verschärfung gegenüber dem Wasserrecht beinhalten würde.
1000465	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bei der Aufzählung der Ausnahmen in der Begründung dieses Soll-Ziels sollten auch wasserbauliche Anlagen Erwähnung finden, die im Zusammenhang mit der Funktion der Elbe als Verkehrszweck stehen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die WSV bei Maßnahmen am Gewässer die Hochwasserneutralität zu gewährleisten hat.	folgen	Wie vom Einwender dargelegt; es werden Anlagen zur Sicherung der Funktion als Bundeswasserstraße in die Begründung aufgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > G 4.1.4.3				
1002281	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz überarbeiten: Definition Flusshochwasser ergänzen oder Einschränkung auf Flusshochwasser streichen Begründung: 1. Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Festlegung der gefährdeten Gemeinden ist nicht ersichtlich. 2. Auf was für eine „Gefahr“ wir abgestellt (abstrakt oder konkret)? Einschränkung auf bestimmte Hochwasser nicht nachvollziehbar und in ihrer Wirkung Unterscheidung nicht möglich.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Einschränkung auf Flusshochwasser ist notwendig. Eine Hochwassergefahr besteht in allen Gemeinden, und zwar durch nach Starkniederschlägen außerhalb der Auen abfließendes Oberflächenwasser. Durch räumliche Ordnung gesteuert werden kann jedoch nur die Gefährdung durch Fließgewässer, da diese räumlich abgrenzbar ist. Nur auf diese Gemeinden ist der Plansatz bezogen. Um den Plansatz verständlicher zu machen, schlägt der RPV folgende neue Formulierung vor: "In den Gemeinden mit einer von Fließgewässern ausgehenden Überschwemmungsgefährdung ...".
1001630	Landesdirektion Sachsen	1. Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Festlegung der gefährdeten Gemeinden ist nicht ersichtlich. 2. Auf was für eine „Gefahr“ wird abgestellt (abstrakt oder konkret)?	folgen	zu 1.: Beurteilungsgrundlage ist die Gefahrenhinweiskarte. Dies wird im Begründungstext/Tabellenunterschrift ergänzt. zu 2.: Abgestellt wird auf die Gefahr einer Überschwemmung in einer Flussaue durch Heraustreten von Wasser aus dem Gewässerbett.
1001631	Landesdirektion Sachsen	Definition Flusshochwasser ergänzen oder Einschränkung auf Flusshochwasser streichen. Einschränkung auf bestimmte HW nicht nachvollziehbar und in ihrer Wirkung Unterscheidung nicht möglich.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Begriff "Flusshochwasser" soll klarstellen, dass es hier nicht um wild abfließendes Wasser geht. Diese beiden Arten von Hochwasser unterscheiden sich in ihrer raumordnerischen Steuerbarkeit. Flusshochwasser tritt nur räumlich begrenzt in Auen auf. Durch Freihalten der Gefahrenzonen von Besiedlung (also durch Ordnung des Raumes) kann man der Gefährdung ausweichen. Wild abfließendes Wasser kann überall auf 100 % der Fläche auftreten. Hier ist keine raumordnerische Vermeidung der Gefährdung durch Ausweichen möglich. Andererseits staut sich wild abfließendes Wasser in der Regel nicht so hoch, wie es bei Flusshochwasser in Auen möglich ist. Deshalb ist eine bauliche Anpassung mit weniger Aufwand möglich (z. B. durch erhöhte Erdgeschosse). Um den Plansatz verständlicher zu machen, schlägt der RPV folgende neue Formulierung vor: "In den Gemeinden mit einer von Fließgewässern ausgehenden Überschwemmungsgefährdung ...".
1000715	Stadt Sebnitz	Es sollte überprüft werde, ob bei dem Anteil der bebauten Fläche im Überschwemmungsbereich (Tabelle Seite 80 Spalte 3) die Stadt und Ortsteile betrachtet wurden oder nur das Kirnitzschtal. Ein Überschwemmungsbereich von 5% scheint uns zu wenig. Die Anmerkung, dass für Überschwemmungsbereiche der Kirnitzsch keine Daten vorhanden sind, kann so oder so verstanden werden. Eine Aussage zur absoluten Größe des Überschwemmungsbereiches und dem Anteil der bebauten Fläche wäre aussagefähiger.	folgen	Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtfläche der Stadt Sebnitz mit allen Ortsteilen, jedoch fehlen in der Berechnung die Überschwemmungsflächen an der Kirnitzsch, da für diese keine Daten vorhanden sind. Wie der Einwender schon dargelegt hat, führt dieser Zustand zu Interpretationsfehlern und die Angaben können missverstanden werden. Daher wird der Eintrag in der Tabelle dahingehend geändert, dass bei Sebnitz "keine Angaben" angegeben und dies in einer Fußnote erläutert wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > Z 4.1.4.4				
1002282	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Definition "hochwasserangepasste Bauweise" an Beispielen konkretisieren. Definition in Begründung (S. 81) vorhanden, welche aber ggf. noch konkreter gefasst und mit Beispielen untersetzt werden könnte. siehe auch Einwand Nr. 1001645 Landesdirektion Sachsen	teilweise/ sinngemäß folgen	Die in der Begründung enthaltenen Aussagen bieten auf der groben Ebene der Regionalplanung eine erste Orientierung. Beispiele für hochwasserangepasste Bauweisen finden sich z. B. in der Hochwasserschutzfibel des BMVI. Der Hinweis auf die Hochwasserschutzfibel wird in der Regionalplanbegründung ergänzt. Eine detaillierte Darlegung zu hochwasserangepassten Bauweisen sprengt den Rahmen eines Regionalplans.
1002289	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Differenzierung des Zieles in Hinblick auf „Überschwemmungsgebiet“ und „überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ ergänzen. Diese Differenzierung wäre zumindest aus Transparenzgründen vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Verbots der Ausweisung von neuen Baugebieten im Überschwemmungsgebiet nach § 78, Absatz 1 WHG hilfreich.	nicht folgen	Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete werden im Regionalplan ab Verfahrensstand Entwurf nachrichtlich dargestellt. Eine Differenzierung der raumordnerischen Festlegungen nach diesen wasserrechtlichen Kategorien ist nicht sinnvoll, da im Regionalplan die für die langfristige Bodennutzungsplanung unzweckmäßige Differenzierung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwassers überwunden werden soll. Entsprechend Z 4.1.2.9 dienen die Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten der Vorsorge für Extremereignisse. Darüber hinaus hat es in der Planungsregion neben der automatischen In-Kraft-Setzung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten infolge der Fertigstellung von Hochwasserschutzlinien noch keine Festsetzungen von überschwemmungsgefährdeten Gebieten gegeben.
1001644	Landesdirektion Sachsen	Die Ausweisung von Baugebieten in Vorrangflächen für die Anpassung an Hochwasser wird zwangsläufig immer zu Konflikten führen. Hier ist die Vermeidung von Betroffenheiten sinnvoller. Selbst eine hochwasserangepasste Bauweise können bei Extremereignissen kaum Schäden verhindern.	weiterer Prüfbedarf	Der Argumentation kann zwar inhaltlich weitgehend gefolgt werden, jedoch ist es nach Auffassung vieler Juristen der Regionalplanung verwehrt, Bauverbote auszusprechen, weil damit der Gesetzgeber korrigiert werden würde, der Ausnahmen ausdrücklich zugelassen hat. In der Begründung des Regionalplans ist ausgeführt, dass die Regionalplanung ein Freihalten der Vorranggebiete von Bebauung empfiehlt. Ein Beispiel dafür, dass eine bauliche Anpassung an Extrem-hochwasser durchaus möglich ist, zeigt die HafenCity Hamburg, die an die Gefahr einer extremen Sturmflut angepasst wurde. Auch wenn ein generelles Bauverbot durch die Regionalplanung nicht festgelegt werden darf, wäre u. U. in Einzelfällen eine Zuordnung von Flächen zum Vorranggebiet Hochwasserabfluss- und Rückhalt möglich, mit denen ein Bauverbot verbunden wäre (siehe Einwand 1001142 Landkreis Meißen).
1001645	Landesdirektion Sachsen	Ggf. Überarbeitung der Definition "Angepasste Bauweise". Definition in Begründung (S. 81) vorhanden, welche aber ggf. noch konkreter gefasst und mit	nicht folgen	Die in der Begründung enthaltenen Aussagen bieten auf der groben Ebene der Regionalplanung eine erste Orientierung. Beispiele für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Beispielen untersetzt werden könnte.		hochwasserangepasste Bauweisen finden sich z. B. in der Hochwasserschutzfibel des BMVI. Der Hinweis auf die Hochwasserschutzfibel wird in der Regionalplanbegründung ergänzt. Eine detaillierte Darlegung zu hochwasserangepassten Bauweisen sprengt den Rahmen eines Regionalplans. siehe auch Einwand Nr. 1002282 SMUL
1001646	Landesdirektion Sachsen	Begründungstext S. 81, Abs. 3: Differenzierung des Zieles in Hinblick auf „Überschwemmungsgebiet“ und „überschwemmungsgefährdetes Gebiet“. Dies wäre vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Verbots der Ausweisung von neuen Baugebieten im Überschwemmungsgebiet nach §78, Absatz 1 WHG hilfreich.	nicht folgen	Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete werden im Regionalplan ab Verfahrensstand Entwurf nachrichtlich dargestellt. Eine Differenzierung der raumordnerischen Festlegungen nach diesen wasserrechtlichen Kategorien ist nicht sinnvoll, da im Regionalplan die für die langfristige Bodennutzungsplanung unzweckmäßige Differenzierung nach der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwassers überwunden werden soll. Entsprechend Z 4.1.2.9 dienen die Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten der Vorsorge für Extremereignisse. Darüber hinaus hat es in der Planungsregion neben der automatischen In-Kraft-Setzung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten infolge der Fertigstellung von Hochwasserschutzlinien noch keine Festsetzungen von überschwemmungsgefährdeten Gebieten gegeben.
1001814	Landeshauptstadt Dresden	Es wird grundsätzlich festgestellt, dass die Regelungen zur hochwasserangepassten Bauweise im § 75 WHB bereits ausreichend sind und in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Der Landesentwicklungsplan enthält darüber hinaus keinen Handlungsauftrag zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Anpassung an Hochwasser. Eine weitergehende Regelung wird durch die Stadt Dresden abgelehnt, da es einerseits dafür keine Rechtsgrundlage gibt und andererseits deren Realisierbarkeit und rechtssichere Umsetzbarkeit unklar sind. Eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise zum Schutz von Menschenleben wäre meist nur mit einer Aufschüttung möglich. Das ist in einem gewachsenen städtischen Siedlungskörper aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar, da das städtebauliche Gefüge zerstört werden würde. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe für die Elbe und Gewässer 1. Ordnung sollten im Regionalplan jedoch nachrichtlich dargestellt werden.	nicht folgen	Gemeint ist vom Stellungnehmer nicht § 75 WHB, sondern § 75 SächsWG. Die Bestimmungen des § 75 SächsWG Abs. 5 und 6 in überschwemmungsgefährdeten Gebieten werden erst dann wirksam, wenn überschwemmungsgefährdete Gebiete durch die unteren Wasserbehörden bekannt gemacht worden sind. Bisher sind in der Planungsregion nur zwei überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesen worden (Altstadt von Dresden/Elbe und Vereinigte Weißeritz). Da in allen anderen überschwemmungsgefährdeten Bereichen in der Planungsregion bisher keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach § 75 SächsWG ausgewiesen worden sind, können die Bestimmungen des § 75 SächsWG dort noch nicht wirksam sein und auch noch nicht in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Ob in den Bereichen, wo überschwemmungsgefährdete Gebiete bereits wasserrechtlich festgelegt wurden, eine Harmonisierung mit den Vorranggebieten Anpassung an Hochwasser fachlich sinnvoll und vertretbar ist, wird geprüft. Einen verbindlichen Handlungsauftrag hat der Freistaat Sachsen den RPV mit Ziel 4.1.2.9 LEP erteilt. Es sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Risikobereiche, die bei Versagen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden, sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festgelegt werden. Der RPV ist rechtlich verpflichtet, diesen Handlungsauftrag zu erfüllen. Die rechtssichere Umsetzbarkeit des im Regionalplan aufgezeigten Ansatzes wurde im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung von Prof. Dr. Faßbender, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Umwelt- und Planungsrecht an der Universität Leipzig, untersucht. Er hat die rechtssichere Umsetzbarkeit bejaht unter der Voraussetzung, dass der RPV keine pauschalen Bauverbote im Siedlungsbestand ausspricht. Warum zur Anpassung an Extremhochwasser meist Aufschüttungen notwendig sein sollen, ist nicht verständlich. In Dresden werden derzeit mehrere Bauvorhaben mit hochwasserangepasster Bauweise ohne Aufschüttungen geplant bzw. sind schon umgesetzt (z. B. Friedrichstadt, Schützenplatz, Herzogin Gärten, Leipziger Vorstadt). Selbstverständlich kann nicht jede Bauform bei hohen Wassertiefen ohne Aufschüttungen errichtet werden, z. B. konventionelle Einfamilienhäuser. Genau hier soll die geplante regionalplanerische Festlegung ansetzen und weitere Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Weiterer Prüfbedarf besteht jedoch bei den für die Regionalplanung verwendeten Datengrundlagen. Es wird auch geprüft, ob eine stärkere gebietliche Angleichung wasserrechtlicher und raumplanerischer Vorgaben möglich ist.
1001142	Landkreis Meißen	Die Ausweisung und Entwicklung neuer Baugebiete in bekannten Gefahrenzonen (Ausuferungs- und Überschwemmungsflächen), die vorrangig eine Abfluss- bzw. Rückhaltefunktion erfüllen und damit eine weitere Erhöhung des Hochwasserrisikos verhindern sollen, sollte den Kommunen auch bei einer besonderen örtlichen Situation nicht gestattet werden (zu Z 4.1.4.4). siehe auch Einwand 1001644 Landesdirektion Sachsen	weiterer Prüfbedarf	Der RPV hat u. a. zu dieser Frage im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung KlimaMORO ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Darin wurde festgestellt, dass es der Regionalplanung verwehrt sei, im Innenbereich Bauverbote auszusprechen, da der Gesetzgeber Möglichkeiten für Ausnahmen geschaffen hat, die der RPV nicht schließen und damit den Gesetzgeber korrigieren darf. Im Außenbereich sind entsprechende Flächen, soweit sie innerhalb des Überschwemmungsbereiches bei HQ 100 liegen, jedoch in jedem Fall als Vorranggebiete Hochwasserabfluss und -rückhalt gesichert, so dass dort rechtskonform ein Bauverbot gilt. Eine unbesiedelte Fläche mit Wassertiefen > 2 m bei Extremhochwasser, die aber nicht im Überschwemmungsbereich eines einhundert-jährlichen Hochwassers liegt, ist z. B. die Nassau bei Weinböhla. Sofern der RPV hier Bauverbote wünscht, muss er diese Flächen dem Vorranggebiet Hochwasserabfluss und -rückhalt zuordnen und dies rechtssicher begründen können.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001460	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: „Anpassung an Hochwasser" aufgrund vorhandener Bebauung in den ausgewiesenen Bereichen (Arbeitskarte 2) nicht möglich! Schutzmaßnahmen erforderlich bzw. zu prüfen! *Schreiben von Bürgern an Gemeinde Diera-Zehren:* *[...] Wir, die unterzeichnenden Bürger von Nieschütz (6 Unterzeichner), bitten um die Aufnahme des Hochwasserschutzes unserer Grundstücke sowie der Durchgangsstraße S88 in die regionale Planung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Regionalen Planungsverband [...]. Mit einem 50 m Damm im Bereich des Elberadweges kann die Ortslage geschützt werden.* *Bitte machen Sie Ihren Einfluss auch an anderen relevanten Stellen geltend. Die unterzeichnenden Einwohner sind doch sehr enttäuscht, dass bisher keinerlei Planungen zum Schutz von Nieschütz existieren, während anderer Orts Acker- und Weideland im großen Stil eingedeicht wird. [...]*	nicht folgen	Die Vorranggebiete Anpassung an Hochwasser richten sich an die Bauleitplanung. Vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. Eine bauliche Entwicklung nach § 34 BauGB wird von den Vorranggebieten nicht erfasst. Die Regionalplanung hat nicht die Aufgabe, Hochwasserschutz-anlagen zu planen und zu bauen. Dies ist Angelegenheit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung (Elbe und Gewässer 1. Ordnung) bzw. der Kommunen (Gewässer 2. Ordnung). Soweit die Träger von Hochwasserschutzmaßnahmen dem Regionalen Planungsverband entsprechenden Flächenbedarf mitteilen, wird dieser bei der Aufstellung des Regionalplans bei Entscheidungen über die künftige Flächennutzung berücksichtigt. Für den angesprochenen Bereich am Elberadweg in Nieschütz sind dem RPV weder vom Freistaat Sachsen (zuständig für die Elbe) noch von der Gemeinde Diera-Zehren (zuständig für den Nieschützer Bach) Absichten für Gewässerausbaumaßnahmen bekannt gegeben worden. Der RPV geht deshalb davon aus, dass keine Hochwasserschutzmaßnahmen in Nieschütz geplant sind.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.4 Hochwasservorsorge > G 4.1.4.5				
1002283	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ggf. überarbeiten: Neue Baugebiete so errichten, dass Schäden bei Extremhochwasser minimiert werden. Begründung: Es besteht Konkretisierungsbedarf. Die Begründung auf S. 81 könnte ggf. ausführlicher sein.	folgen	Plansatz und Begründung werden überarbeitet
1002291	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die überschwemmten Flächen der Gefahrenhinweiskarten des Extrem-ereignisses können für die Elbe nicht verwendet werden, da diese Flächen auf einem Längsschnitt bezogen auf Pegel Dresden W=10 Meter sind. Es sind die Ergebnisse der Hochwassergefahrenkarte für die Elbe zu nehmen (derzeit in Bearbeitung).	weiterer Prüfbedarf	Der Einwand entspricht nicht der Vereinbarung, die SMUL, LTV, LfULG, SMI und die sächsischen Planungsverbände im Vorfeld der Aufstellung der Regionalplan-Vorentwürfe in einer gemeinsamen Besprechung im Rahmen der Fach-AG Hochwasser getroffen und protokolliert haben. Es wurde die Verwendung der Gefahrenhin-weiskarte auch für die Elbe vereinbart. Es besteht Klärungsbedarf.
1001632	Landesdirektion Sachsen	Es besteht Konkretisierungsbedarf. Die Begründung auf S. 81 könnte ggf. ausführlicher sein.	folgen	wie vom Einwender dargelegt
1000319	Verwaltungsgemein-schaft Nünchritz/Glaubitz	Vorbehaltsgebiete Anpassung an Hochwasser sind in der Arbeitskarte 2 großflächiger als bisher ausgewiesen. Besonders betrifft dies Flächen der Gemeinde Glaubitz bis hin zum Ortsteil Marksiedlitz. Im Regionalplanvorentwurf wird ausgeführt, dass an der Elbe dafür das Extremereignis ca. HQ 500 ausgewählt wurde. Zurzeit wird von der LTV Sachsen über die Berechnung eines 2D Modells zwischen Diesbar und Strehla versucht, die Wasserhöhen- und	teilweise/ sinngemäß folgen	Der geschilderte Sachverhalt ist dem RPV bekannt und vor der Aufstellung des Regionalplan-Vorentwurfs mit SMUL und LTV besprochen worden. Es war notwendig, einen Kompromiss einzugehen. Wenn man sich im Regionalplan nur auf die als besser gesichert geltenden Daten für ein HQ 200 zurückziehen würde, hätte dies zur Folge, dass die Gefährdung durch ein etwaiges Extremhochwasser (wie es z. B. 1845 stattgefunden hat) in der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Strömungsverhältnisse bei einem HQ 100 der Elbe realistischer zu berechnen. Betroffene Flächen bei einem HQ 200 sind bereits schwerer zu ermitteln, da eine gesicherte Datenbasis auf Grundlage von regelmäßig festgehaltenen Werten eines Elbpegels (Pegel Dresden) erst seit ca. 150 Jahren existiert. Deshalb ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebietsflächen auf Grundlage eines HQ 500 stark fehlerbehaftet, da bisher die Datenbasis über einen solchen Zeitraum fehlt.		räumlichen Planung unberücksichtigt bliebe. Es ist jedoch unstrittig, dass es an der Elbe jederzeit zu einer Überschwemmung kommen kann, die in ihrer Ausdehnung deutlich über das in den Gefahrenkarten dargestellte Ereignis HQ 200 hinausgeht und dass man sich planerisch darauf vorbereiten sollte. Darüber hinaus schreibt der LEP mit Z 4.1.2.9 der Regionalplanung verbindlich vor, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für ein Extremhochwasser festzulegen. Da nach der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie Hochwasser >/= HQ 100 nur als Ereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit eingeordnet sind, ist zudem nicht eindeutig, ob ein HQ 200 bereits als ein Extremhochwasser im Sinne der EU-Richtlinie angesehen werden kann. Da es um die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, also nur von Grundsätzen der Raumordnung geht, die von den Gemeinden bei ihren Planungen einer Abwägung unterzogen werden dürfen, hält der RPV die Herangehensweise für vertretbar. Ein Verzicht auf die Darstellung des Extremhochwassers aus der Gefahrenhinweiskarte würde der kommunalen Planung suggerieren, es bestehe über die HQ-200-Überschwemmungsflächen hinausgehend keine Gefahr. Dies wäre nicht sachgerecht. Man muss sich auch darüber im Klaren sein, dass auch die besser abgesicherten Simulationen für ein HQ 200 keine Ergebnisse liefern, die 1:1 mit der Realität übereinstimmen. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil es z. B. durch Versatz von Brücken oder dem Bruch von Dämmen zu Aufstau- und Entlastungswirkungen kommt, die in den Modellierungen nicht vorhergesehen werden können und die Ausuferungen auch von der Form der Hochwasserwelle (steil/flach) abhängig sind. Somit stellen sich in der Realität ohnehin nicht exakt die als HQ-200-Ereignis berechneten Überschwemmungsflächen ein. Darüber hinaus werden in der Gefahrenhinweiskarte aufgrund der rasterbasierten hydrodynamischen Modellierung die Wechselwirkungen mit einströmenden Nebenflüssen sowie das Hinterströmen von Hindernissen besser wiedergegeben als bei horizontalen Projektionen des Wasserspiegels aus der Gewässerachse in das Gelände oder stationären-2D-Modellierungen.

Kapitel 4.1.5 Siedlungsklima

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.1 Freiraumschutz > 4.1.5 Siedlungsklima				
1001815	Landeshauptstadt Dresden	Die für das Siedlungsklima relevanten Faktoren sind u. a. die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie die Frisch- und Kaltluftbahnen. Im April 2015 wurde die Synthetische Klimafunktionskarte der Stadt Dresden an den Regionalen Planungsverband übersendet. Die Karte beinhaltet die für das Dresdner Stadtgebiet bedeutsamen Frisch- und Kaltluftabflussbahnen. Sie sind in diesem Vorentwurf noch nicht dargestellt. Eine Stellungnahme erfolgt dazu nach Einarbeitung in den Regionalplan. Da im LEP eine Zielformulierung erfolgte, wird davon ausgegangen, dass die geplante Darstellung als Vorranggebiet und nicht nur als Vorbehaltsgebiet erfolgen wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Ein Abgleich der Frisch- und Kaltluftbahnen mit denen aus der Synthetischen Klimafunktionskarte der Stadt Dresden wird erfolgen. Für die Festlegung gilt eine Zielbindung mit Z 4.1.4.1 LEP, demnach ist die Inanspruchnahme der regionalplanerischen Instrumente Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiet für die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche nicht gefordert und auch nicht notwendig. Eine strikte Bindungswirkung besteht dennoch.

Kapitel 4.2 Freiraumnutzung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung				
1002294	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung der Thematik „Schadstoffe in Böden“ an geeigneter Stelle in Kapitel 4.2. Während das Thema „Böden mit erhöhten Schadstoffgehalten im Kap. 4.1 (Freiraumschutz) aufgenommen wurde, fehlt es im Kap. 4.2 (Freiraumnutzung) gänzlich. Zumindest sollten die Hinweise aus dem LEP 2013, Anhang A1 Landschaftsprogramm (S. 39) für die im Kap. 4.1 benannten Flächen dargestellt werden.	folgen	Im Kapitel 4.2.1 wird ein neuer Grundsatz wie folgt aufgenommen: "Landwirtschaftliche Flächen, die sich in Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen und/oder auf Grenzertragsstandorten befinden, sollen vorrangig extensiv bewirtschaftet oder in Wald umgewandelt werden."
1001842	Landeshauptstadt Dresden	In der Einführung zum Kapitel wird dargelegt, dass Grundsatz 12.02 des Regionalplanes 2009 (zur Energiegewinnung aus Biomasse) gestrichen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 ein Auftrag an die Träger der Regionalplanung formuliert ist, auf die flächensparende, effiziente und umweltverträgliche Nutzung der Erneuerbaren Energien hinzuwirken. Es wird deshalb die Aufnahme eines entsprechenden Zieles vorgeschlagen: *Der Anbau von Kulturen für die Erzeugung erneuerbarer Energien ist in der Fläche auf ein Maß zu beschränken, welches die biologische Vielfalt, das Grundwasser und sonstige Umweltbelange nicht beeinträchtigt.* In der Begründung sollte der Konflikt erläutert werden. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Umweltverträglichkeit durch Gutachten für den jeweiligen Standort nachzuweisen ist.	nicht folgen	Das zitierte Hinwirkungsziel des LEP fokussiert die informelle Planung der Regionalen Planungsverbände. So wird in der Plansatzbegründung ausgesagt: "Durch die Moderation der Regionalen Planungsverbände im Rahmen der Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepte soll eine räumlich und sachlich integrierte Sicht auf die Erneuerbaren Energien im Mittelpunkt stehen." Im Übrigen besitzt die Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die Art und Weise der Bewirtschaftung.
1001388	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Der Herausnahme der Fischereiwirtschaft als eigenen Teil im Regionalplan wird hier auf Grundlage der fachrechtlichen Regelungen (Fischereigesetz, Fischereiverordnung, Gute Fachliche Praxis in der Karpfenteichwirtschaft) keine Bedeutung zugemessen. Die Ausführung zum Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft gelten entsprechend und kapitelübergreifend. Im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans der Region Leipzig-Westsachsen, in welchem die Fischereiwirtschaft als Teil der Landwirtschaft gehandelt wird, soll an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass der Erosionsschutz landwirtschaftlicher Flächen anstrebenswert ist. Dazu soll auf die im vorliegenden Plan stehende Berücksichtigung der Teichwirtschaft in den „Folgen des prognostizierten Klimawandels auf die Landwirtschaft" verwiesen werden (die letzten fünf Stichpunkte). Eine Sicherung des Umlandes der Teichwirtschaften trägt auch zum Erhalt der Teichanlagen bei und wird daher unterstützt.	Kenntnisnahme	

Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft				
1002296	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat aus Erläuterungskasten: *"3. Der Grundsatz zum Obst- und Gemüseanbau (12.1.8 (G) Regionalplan 2009) soll entfallen; die relevanten Obst- und Gemüseanbauflächen sollen ebenfalls durch die Vorranggebiete Landwirtschaft mit umfasst werden."* Spezifizierung könnte und sollte z. B. über Signaturen deutlich gemacht werden zur besseren Kenntlichmachung. Soweit diese konkrete Flächenrelevanz gegeben ist, wird gebeten, den Grundsatz weiterhin zu belassen.	nicht folgen	Für diese Thematik wird nunmehr kein raumordnerischer Regelungsbedarf gesehen. Obst- und Gemüseanbauflächen können dem Feldblockkataster entnommen werden.
1002297	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Bezug zu letztem Absatz aus Erläuterungskasten: Hier sollte die mindestens 35% LW-Flächen des VRG doch methodisch zumindest durch VBG LW ergänzt werden und eine Flächenbilanz ausgewiesen werden als Basis größtmöglicher Transparenz. Weinbau sollte im Sinne der Ausführungen in der Begründung zu Ziel 4.2.1.1 LEP auch als Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden (vgl. exemplarische Aufzählung). Der Weinbau sollte als regionale Besonderheit bestmöglich beschrieben und geschützt werden. Hinweis: Ab 2016 jährlicher Zuwachs an Weinflächen durch EU-Gesetzgebung zu erweitern (Verteilung auf die Länder noch ungewiss).	teilweise/ sinngemäß folgen	In Auswertung der diesbezüglichen Kriteriendiskussion wird der Vorranganspruch Landwirtschaft wie folgt ermittelt (aus gegenwärtigem Entwurfsstand Begründung): "Im vorliegenden Plan führen folgende Kriterien zur Vorranganspruchsfläche Landwirtschaft: • Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 gemäß den Bewertungsstufen IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte BK50_SN (Stand 06/2014), die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2015) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen sowie Rebflächen • Böden im Verdichtungsraum und im verdichteten Bereich im ländlichen Raum, die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2015) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen sowie Rebflächen • Böden, die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2015) die Bodennutzungskategorie Dauergrünland/Weideland besitzen. Die in der Karte Raumnutzung festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft sind i. d. R. Ergebnis der Abwägung mit anderen Vorrangansprüchen. Sie weisen mit rund … ha einen Flächenanteil von … Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche auf (landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Planungsregion: 174.600 ha mit Stand 2013 gem. Statistischem Jahrbuch Sachsen 2014)." Für einen Vorbehaltsanspruch Landwirtschaft verbleiben demnach nur noch landwirtschaftlich genutzte Böden mit Bodenwertzahlen kleiner 50 im ländlichen Raum, außer wenn sie der Kategorie

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Dauergrünland/Weideland zugeordnet sind. Der Planungsverband sieht hier allerdings keinen raumordnerischen Koordinierungsbedarf mehr. Darüber hinaus besteht zum Weinbau der Plansatz Z 4.1.2.4. im Kapitel Kulturlandschaftsschutz.
1001657	Gemeinde Hirschstein	Der regionalen Bedeutung der Landwirtschaft allgemein muss bei der Regionalplanung größere Bedeutung beigemessen werden, da die Landwirtschaft besonders den ländlichen Raum prägt und eine bedeutende Rolle übernimmt.	Kenntnisnahme	
1000597	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	In diesen Planteil muss man sich zur Erhaltung ökologiegerechter Fruchtfolgen im Zusammenhang mit zunehmender Monokultur positionieren, mit dem Hinweis auf die Kriterien der „Guten fachlichen Praxis" in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 und § 2 SächsNatSchG).	nicht folgen	Die angesprochene Thematik ist bereits in der Plansatzbegründung zu Z 4.2.1.4 LEP ausreichend berücksichtigt: "Bei einer intensiven Bodennutzung ist auf lange Sicht eine nachhaltige Beeinträchtigung von Böden, Grundwasser und Artenvorkommen nicht auszuschließen. Deshalb gilt es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Böden unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu erhalten, vor allem durch zunehmende Anwendung Boden schonender und umweltgerechter Bewirtschaftungsverfahren. Mit dem Bewirtschaftungsverfahren des ökologischen Landbaus kann dabei insgesamt die höchste Stufe der Umweltentlastung (Wasser- und Bodenschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz) erreicht werden, da unter anderem auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vollständig verzichtet wird." Im Übrigen besitzt die Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die Art und Weise der Bewirtschaftung.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Erosionsschutz				
1001453	Gemeinde Diera-Zehren	Wichtig: Berücksichtigung von Hecken-/Wiesenrandflächen an / auf landwirtsch. Flächen zum Erosionsschutz	folgen	Der benannte Aspekt wird bereits durch die Plansätze 4.2.1.1 bis 4.2.1.4 des Vorentwurfs thematisiert.
1002148	Gemeinde Diera-Zehren	• Jahnatal- mehr Quergehölzstreifen im Tal • Niedermuschütz- Gehölzstreifen an Ackerrändern, Senken als Wiesen lassen, Hangkanten Schieritz mit Gehölzstreifen, Hecken sichern, Wasserrückhalt durch Gräben • Kuhlbach- Quergehölzstreifen, Mulden zum Rückhalt	teilweise/ sinngemäß folgen	Der benannte Aspekt wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Plansätze 4.2.1.1 bis 4.2.1.4 des Vorentwurfs thematisiert. Weitergehende Regelungen können durch die gemeindliche Bauleitplanung, durch Flurbereinigungsverfahren oder vertragliche Vereinbarungen auf der nachgeordneten Ebene getroffen werden.
1000162	Gemeinde Niederau	Zum Punkt 4.2.1 bezüglich der Ausweisungskriterien für die Vorranggebiete Landwirtschaft „im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung" kann die Gemeinde Niederau als Kommune keine Aussage treffen. Hierzu sind die entsprechenden Fachverbände zu hören.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Die Ausweisung der wasser- und winderosionsgefährdeten Gebiete in Niederau wird befürwortet.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft				
1002298	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Der bisherige Umfang der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist **mindestens** zu erhalten und weiterer Flächenentzug zu minimieren. Eine Ausweisung von mindestens 35 % Vorranggebiete Landwirtschaft ist zu gering bemessen und entspricht nicht den regionalen Besonderheiten (hohe natürliche Ertragsfähigkeit und weitere Kriterien sind zu berücksichtigen). Weitere Flächen sollten als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden.	nicht folgen	In Auswertung der diesbezüglichen Kriteriendiskussion wird der Vorranganspruch Landwirtschaft wie folgt ermittelt (aus gegenwärtigem Entwurfsstand Begründung): "Im vorliegenden Plan führen folgende Kriterien zur Vorranganspruchsfläche Landwirtschaft: • Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 gemäß den Bewertungsstufen IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte BK50_SN (Stand 06/2014), die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2015) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen sowie Rebflächen • Böden im Verdichtungsraum und im verdichteten Bereich im ländlichen Raum, die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2015) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen sowie Rebflächen • Böden, die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2015) die Bodennutzungskategorie Dauergrünland/Weideland besitzen. Die in der Karte Raumnutzung festgelegten Vorranggebiete Landwirtschaft sind i. d. R. Ergebnis der Abwägung mit anderen Vorrangansprüchen. Sie weisen mit rund … ha einen Flächenanteil von … Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche auf (landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Planungsregion: 174.600 ha mit Stand 2013 gem. Statistischem Jahrbuch Sachsen 2014)." Für einen Vorbehaltsanspruch Landwirtschaft verbleiben demnach nur noch landwirtschaftlich genutzte Böden mit Bodenwertzahlen kleiner 50 im ländlichen Raum, außer wenn sie der Kategorie Dauergrünland/Weideland zugeordnet sind. Der Planungsverband sieht hier allerdings keinen raumordnerischen Koordinierungsbedarf mehr.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > Vorranggebiete Landwirtschaft				
1002295	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Im Erläuterungskasten wurde um Hinweise gebeten, wie im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung aus fachlicher Sicht räumlich erfasst werden können.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf sowie von Hinweisen des beratenden Mitgliedes zu Belangen der Landwirtschaft im Regionalen Planungsverband werden diesbezüglich alle Flächen in den Vorranganspruch Landwirtschaft

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Vorschlag: Für Tierhaltungsstandorte sollten Tiersymbole bzw. Nummerierungen o. ä. verwendet werden, um daraus wiederum die Flächen für die Futterversorgung ableiten zu können. Zur Erfassung von Tierhaltungsanlagen sollten vor allem Daten aus dem Bau- und Immissionsrecht zu möglichst exakten Aussagen führen. Weiterhin ist ein eigenständiger Grundsatz erforderlich wegen Produktionsflächen und –standorten (Gebäude). Die Kommunen und Berufsverbände sollten zur Mitteilung im Zuge der öffentlichen Auslegung aufgefordert werden. Gemäß G 2.2.2.5 LEP sollte ein Plansatz zur bauleitplanerischen Berücksichtigung von kleinen Tierhaltungsanlagen aufgenommen werden.		aufgenommen werden, die unabhängig von der Höhe der Bodenwertzahl (hier ab 50) der Bodennutzungskategorie Dauergrünland/Weideland zugeordnet sind, da eine direkte Verkopplung von Tierhaltestandorten mit Böden zur Futterversorgung nicht besteht. Somit erübrigt sich auch ein diesbezüglicher Grundsatz. G 2.2.2.5 LEP enthält keine Aufforderung an die Regionalplanung zur Aufnahme eines Plansatzes zur bauleitplanerischen Berücksichtigung von kleinen Tierhaltungsanlagen. Adressat dieses Grundsatzes sind gemäß Plansatzbegründung die Gemeinden mit den explizit benannten planerischen Instrumenten Dorfentwicklungskonzept sowie Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen.
1001843	Landeshauptstadt Dresden	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Rinderhaltung (auch Schafe) die Weidehaltung ein bedeutsames Wirtschaftsmodell ist. Die Bewirtschaftung erfolgt ebenfalls auf weniger ertragreichen Böden, dient dem Erhalt des Grünlandes und unterstützt Synergien mit Naturschutz und Landschaftspflege. Es wird vorgeschlagen, dass dem Planungsverband bis zum 1. Quartal 2016 weitere als Vorranggebiete Landwirtschaft geeignete Flächen zugearbeitet werden, die auch Flächen betreffen, die eine Bodenwertzahl unter 50 aufweisen.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf sowie von Hinweisen des beratenden Mitgliedes zu Belangen der Landwirtschaft im Regionalen Planungsverband werden diesbezüglich alle Flächen in den Vorranganspruch Landwirtschaft aufgenommen werden, die unabhängig von der Höhe der Bodenwertzahl (hier ab 50) der Bodennutzungskategorie Dauergrünland/Weideland zugeordnet sind, da eine direkte Verkopplung von Tierhaltestandorten mit Böden zur Futterversorgung nicht besteht.
1001149	Landkreis Meißen	Aufgrund des Wortlautes der sächsischen Grundschutzverordnungen zur Umsetzung von "Natura-2000' in nationales Recht (die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist nur soweit zulässig wie sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann - vgl. § 4 Abs.1 Grundschutzverordnung), kann eine regionalplanerische Festsetzung von Vorranggebieten für Landwirtschaft der Vorrangfunktion Natur- und Landschaft zukünftig entgegenstehen. Es sollten daher im "Natura-2000' - Schutzgebietssystem (FFH und SPA) keine Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Natura 2000 - Gebiete bilden grundsätzlich einen Anspruch für die Festlegung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. In der noch ausstehenden Abwägung der einzelnen Vorrangansprüche untereinander wird beim Aufeinandertreffen der Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz mit Landwirtschaft bei bewerteter Unterstützung der Fläche für das ökologischen Verbundsystems i.d.R. zugunsten des Vorranganspruches Arten- und Biotopschutz entschieden. Darüber hinaus kann fachrechtlich gesichert werden, dass dort die Durchführung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann. § 4 Abs. 2 der Grundschutzverordnung sagt dazu aus: "Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen."
1001160	Landkreis Meißen	Die Darstellung der erforderlichen Böden zur Futterversorgung der regional bedeutsamen Standorte der Tierhaltung als Vorranggebiet wird als notwendig angesehen. Daten oder Darstellungen dieser Flächen liegen hier nicht vor. Die räumliche Erfassung der landwirtschaftlichen Tierhaltung einschließlich der erforderlichen Böden zur Futterversorgung kann evtl. über die aktuellen Daten der Agrarförderung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie realisiert werden. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat keinen Zugriff auf diese Daten.	Kenntnisnahme	In Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf sowie von Hinweisen des beratenden Mitgliedes zu Belangen der Landwirtschaft im Regionalen Planungsverband werden diesbezüglich alle Flächen in den Vorranganspruch Landwirtschaft aufgenommen werden, die unabhängig von der Höhe der Bodenwertzahl (hier ab 50) der Bodennutzungskategorie Dauergrünland/Weideland zugeordnet sind, da eine direkte Verkopplung von Tierhaltestandorten mit Böden zur Futterversorgung nicht besteht.
1001272	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, nördlich der S 161 in Dittersbach, steht dem Vorhaben der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach entgegen, in diesem Bereich ein Gewerbegebiet auszuweisen (siehe auch Pkt. 2, 4 und 7). Im zurzeit laufenden Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach wird das Gewerbegebiet „Alte Ziegelei" erweitert.	weiterer Prüfbedarf	Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorrangansprüchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebiet für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen. Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im Regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen.
1000681	Gemeinde Klipphausen	Alles ab Ackerzahl 50 soll als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Das betrifft bei uns im Gemeindegebiet sehr viele Flächen. Vorschlag: einen max. Prozentsatz pro Gemeinde für Vorranggebiet Landwirtschaft festlegen, da sonst kaum andere Entwicklungen möglich sind. Für folgende Bereiche in der Gemeinde sollte keine Ausweisung von Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen, da in diese Bereiche für die perspektivisch Gewerbeansiedlungen bzw. Wohnbauland geplant sind: • Erweiterung Gewerbegebiet Klipphausen - zwischen Klipphausen-Sora-Lampersdorf (Anlage Ia und Ib) • Gewerbegebiet Sachsdorf - zwischen Sachsdorf und Autobahn A 4 (Anlage 2)	weiterer Prüfbedarf	Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorrangansprüchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebieten für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Erweiterung Wohnbaugebiet Klipphausen (Anlage 3) • Standort Neubau Oberschule OT Ullendorf (Anlage 4)		Der Aspekt einer Kontingentierung kann erst dann geprüft werden, wenn die Vorranggebiete Landwirtschaft tatsächlich 35 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Region einnehmen, da das diesbezügliche LEP-Ziel 4.2.1.1 zu beachten ist.
1001661	Gemeinde Hirschstein	*zu Text "Die Vertreter der landwirtschaftlichen Belange werden gebeten Hinweise zu geben, inwiefern das durch den LEP in der Plansatzbegründung zu Z 4.2.1.1 benannte Ausweisungskriterium für Vorranggebiete Landwirtschaft „im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung" aus fachlicher Sicht räumlich erfasst werden kann."* Die von tierhaltenden Betrieben bewirtschafteten Flächen (können aufgrund notwendigen Fruchtfolgewechsels theoretisch immer zur Futterversorgung genutzt werden) Sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen (aufgrund von Kooperations- oder Wirtschaftsbeziehungen können auch Flächen reiner Ackerbaubetriebe regional für die Futterversorgung tierhaltender Landwirte genutzt werden.); erscheint mir aber unrealistisch -> ggf. nochmals Abstimmung mit Vertretern des lawi. Berufsstands	teilweise/ sinngemäß folgen	In Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf sowie von Hinweisen des beratenden Mitgliedes zu Belangen der Landwirtschaft im Regionalen Planungsverband werden diesbezüglich alle Flächen in den Vorranganspruch Landwirtschaft aufgenommen werden, die unabhängig von der Höhe der Bodenwertzahl (hier ab 50) der Bodennutzungskategorie Dauergrünland/Weideland zugeordnet sind, da eine direkte Verkopplung von Tierhaltestandorten mit Böden zur Futterversorgung nicht besteht.
1000888	Stadt Stolpen	Obwohl die Vorranggebiete Landwirtschaft im vorliegenden Vorentwurf noch nicht enthalten sind, möchte die Stadt Stolpen vorsorglich bereits jetzt folgenden Hinweis anbringen, der bei der weiteren Erarbeitung des Entwurfs zu beachten ist: Nördlich der K 8715 befindet sich das im Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen ausgewiesene Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II und III". Das Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II" ist bereits genehmigt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Ausweisung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in diesem Bereich mit den Planungszielen der Stadt Stolpen nicht konform gehen würde.	teilweise/ sinngemäß folgen	Das bereits genehmigte Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II" wird aus der Anspruchsfläche Vorranggebiet Landwirtschaft zurückgenommen. Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorranganssprüchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorranganssprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebiet (Gewerbegebiet Ziegeleistraße III) für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen. Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im Regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen.
1000505	Landkreis Mittelsachsen	Die Ausweisung der nach Z 4.2.1.1 LEP vorgegebenen 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft sollte unter Beachtung folgender Erwägungen erfolgen:	folgen	Gemäß dem Statistischen Jahrbuch Sachsen 2014 betrug mit Stand 31.12.2013 die landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Planungsregion 174.600 ha. Demzufolge soll die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Bei der Bestimmung des Ausgangswertes der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF) muss sich auf den Stand des Datums der Rechtskraft des LEP bezogen werden. Dies ist deshalb notwendig, weil der tägliche (Neu-)Flächenverbrauch zu Lasten der LNF gegangen ist und noch geht. Zur Vermeidung eines Konfliktes mit der Vorgabe des LEP ist daher die Bestimmung der Bezugsgröße zur Ermittlung der auszuweisenden 35 Prozent LNF als Vorranggebiet Landwirtschaft wesentlich. • Die Ausweisung der Vorranggebiete selbst sollte auf Flächen erfolgen, auf denen Synergien zu anderen regionalplanerischen Festlegungen zu erwarten sind - solche synergetischen Effekte sind zum Beispiel auf Flächen zu erwarten, die: 1. für die Kaltluftentstehung und/oder deren Abfluss erforderlich sind, 2. für die Bewirtschaftungsvorgaben zum Schutz vor Wasser- und/oder Winderosion erforderlich sind.		Vorranggebietsfläche 61.110 ha, also 35 % davon, betragen. Die Synergieeffekte zu anderen regionalplanerischen Festlegungen werden bei der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft berücksichtigt.
1001213	IHK Dresden	Im Fortschreibungsbedarf 4.2.1 Landwirtschaft erwächst die Notwendigkeit, die Vorranggebiete Landwirtschaft einer grundsätzlichen Neubearbeitung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit geprüft werden, dem Gewerbepark Klipphausen Erweiterungsfläche zuzuschlagen. Begründung: Die Gemeinde Klipphausen ist kurz nach der Wende sehr bewusst als Großstandort für Industrie und Gewerbe ausgewählt worden, weil es in Dresden wegen damals überwiegend ungeklärter Eigentumsverhältnisse zu dieser Zeit kaum möglich war, Investoren anzusiedeln. Orientiert an der Bundesautobahn A4 wurde damit ganz bewusst eine Entwicklung eingeleitet, die sowohl diese ländlich geprägte Region als auch die Gemeinde Klipphausen intensiv verändert und geprägt hat. Eine Vielzahl von Unternehmen hat sich im Vertrauen auf Standortsicherheit und Entwicklungschancen hier angesiedelt. Deren Entwicklungsmöglichkeit kann und darf heute keinesfalls in Frage gestellt oder sogar abgebrochen werden. Erweiterungsabsichten von Unternehmen sind nicht nur für die Unternehmen selbst existenziell notwendig, sie sind auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von großer Bedeutung.	weiterer Prüfbedarf	Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorranganspruchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorranganspruche Arten- und Biotop-schutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebiet für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen.
1001354	Privat	In den Regionalplänen sind nach Z 4.2.1.1 LEP mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Windenergienutzung kollidiert nicht mit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Gegenteil: Die landwirtschaftliche Nutzung ist auch in einem Windeignungsgebiet nach wie vor möglich - Windenergie ist auch in einem landwirtschaftlich geprägten Raum ohne weiteres realisierbar. Insofern sollte ein Ausgleich gefunden werden, der Landwirtschaft und Windenergie in Koexistenz ermöglicht.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im zur Diskussion stehenden Vorentwurf sind die Vorranggebiete Landwirtschaft aus dem in der Stellungnahme aufgeführten Gründen nicht als Tabuzone festgeschrieben. Auch der LEP äußert sich in diesem Sinne: "Eine Überlagerung von Vorranggebieten Landwirtschaft und Vorrang- und Eignungs-gebieten Windenergienutzung ist möglich, wenn dadurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird."

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > G 4.2.1.1 > wassererosionsgefährdete Gebiete				
1002299	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz wie folgt ändern und ergänzen: Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts soll bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort **auf einen** erosionsmindernden Ackerbau **hingewirkt** werden. **Insbesondere wenn diese Flächen gleichzeitig auch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz oder Wasserversorgung ausgewiesen sind, soll der erosionsmindernde Ackerbau bevorzugt durch Alternativmaßnahmen zur dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat/Direktsaat erfolgen.** Begründung: Die dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung und insbesondere die Mulchsaat/Direktsaat sind i.d.R. mit einem erhöhten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (praktisch vorrangig in Form von Glyphosat) verbunden, welcher der Intention der Ausweisung der genannten Gebiete i.d.R. zuwiderläuft. (vgl. u.a. http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/8119.htm (Abschnitt *„Anpassungsbedarf*“)) sowie insbesondere http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/3883.htm: (Zitat: *“…so dass insbesondere wegen der Bedeutung des Wirkstoffes* [Glyphosat] *für das System der reduzierten Bodenbearbeitung in Sachsen notwendige Maßnahmen abzuleiten sind und Empfehlungen gegeben werden.*“)	folgen	Die Formulierung als Hinwirkungsziel sowie die geforderte Ergänzung werden umgesetzt.
1002309	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die in der Begründung zu G.4.2.1.1 auf S. 87 aufgeführten alternativen Maßnahmen, insbesondere eine erosionsmindernde Schlag- und Flurgestaltung einschließlich der dauerhaften Begrünung von Hangmulden durch die Anlage von Grünland, Landschaftsstrukturelementen oder Wald. Aber auch die Optimierung des Fruchtwechsels bzw. der Fruchtfolge einschließlich des Verzichtes auf den Anbau erosionsfördernder Kulturen sowie die Rücknahme der Bearbeitungsintensität, erhöhen dagegen insbes. auch die Potenziale zur Biotopentwicklung- und Vernetzung.	Kenntnisnahme	
1001649	Landesdirektion Sachsen	Begründung der Grundsätze G 4.2.1.1 und G 4.2.1.2 anhand der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft und den Vorgaben der Fachgesetzte (Bodenschutz, Wasser, Naturschutz..) untersetzen. Formulierung ist in der Vollzugspraxis in Genehmigungsverfahren relativ schwach. Bei Ergänzung des fachgesetzlichen Bezuges wird die Dringlichkeit unterstrichen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Nach der Maßnahmenaufzählung in der Plansatzbegründung wird folgender Satz eingefügt: "Wichtige relevante fachrechtliche Regelungen dazu sind insbesondere in § 17 Abs. 1 und 2 BBodSchG, § 7 Abs. 1 SächsABG, in § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 5 Abs. 1 SächsNatSchG sowie in §§ 38, 51, 78 WHG und §76 SächsWG enthalten."
1001844	Landeshauptstadt Dresden	Aus dem Ziel 4.1.3.4 im Landesentwicklungsplan wird im Regionalplan nur ein Grundsatz abgeleitet. Es sollte nochmals überdacht werden, ob eine Zielsetzung geeigneter wäre.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Zielqualität von Z 4.1.3.4 LEP weist darauf hin, dass hier ein zwingender landesplanerischer Auftrag an die Regionalplanung besteht. Der Grundsatzcharakter von G 4.2.1.1 wurde gewählt, weil die Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die Art und Weise der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Bewirtschaftung besitzt. Dennoch erfolgt eine Festlegung als sogenanntes Hinwirkungsziel. Gemäß LEP-Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung betreffen „Hinwirkungsziele“ Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.
1001845	Landeshauptstadt Dresden	In der Begründung sollte im 4. Absatz, 1. Anstrich beachtet werden, dass die konservierende Bodenbearbeitung nicht frei von negativen Umweltwirkungen, z. B. Zunahme von Schädlingen (Mäuse, Nacktschnecken), erhöhter Biozideinsatz (Roundup u.a.), ist. Die Maßnahme ist deshalb auf Standorte mit sehr hoher Erosionsdisposition zu beschränken.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es erfolgt an der angesprochenen Stelle die Einfügung: "insbesondere auf Standorten mit sehr hoher Erosionsdisposition"
1001846	Landeshauptstadt Dresden	Im 2. Anstrich sollte die Passage „bei konventioneller Bodenbearbeitung“ gestrichen werden. Der Verzicht auf erosionsfördernde Kulturen sollte generell gelten, denn die konservierende Bodenbearbeitung allein ist nicht zielführend, wenn dennoch erosionsfördernde Feldfrüchte angebaut werden.	folgen	Die Passage „bei konventioneller Bodenbearbeitung“ wird an der angesprochenen Stelle gestrichen.
1002146	Gemeinde Diera-Zehren	Betrifft vor allem Bereiche in Niedermuschütz, Zehrener Berg, oberhalb Spitzhäuser, Schieritz Hangkanten, Göhrischgärtnerei, Diera-Gosebach Forderung: Auflagen an Landwirte Maßnahme zur Rückhaltung von RW durch Pflanzung von Grünstreifen/Buschreihen Forderung: Zunehmende Erosionsschäden durch Abschwemmung landwirtschaftlicher Flächen (insbes. bei Starkregen) verhindern z.B. durch Boden-/Gewässerverbänden - Einfluss auf Landwirtschaft und in Verantwortungnahme der landwirtschaftlichen Verursacher! Festlegung von Schutzflächen an Bebauung/Infrastruktur u.a. um Schäden zu vermeiden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die benannten Bereiche sind alle in der Festlegung "wassererosionsgefährdete Gebiete" enthalten. Der entsprechende Plansatz G 4.2.1.1 wird als Hinwirkungsziel formuliert werden: "Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts ist bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort auf einen erosionsmindernden Ackerbau hinzuwirken." Der Plansatz bezieht sich auf Art bzw. Umfang/Intensität oder Beschränkung von Nutzungen/Bewirtschaftungen, daher kann aus Rechtssicherheitsgründen "nur" ein sogenanntes "Hinwirkungsziel" formuliert werden, welches die öffentlichen Stellen (zumeist juristische und natürliche Personen des Privatrechts) verpflichtet, die Einflussmöglichkeiten auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.
1000889	Stadt Stolpen	Entsprechend der Arbeitskarte 1 Freiraum ist das Gebiet der Stadt Stolpen durch einen hohen Anteil an wassererosionsgefährdeten Gebieten gekennzeichnet. Der festgelegte Grundsatz unter G 4.2.1.1 wird daher ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	
1001172	Ortschaftsrat Dresden-Mobschatz	Zwischen den Ortsteilen Mobschatz und Leuteritz links und rechts der Verbindungsstraße „Oberlandstraße“ angrenzende Flächen müssen als „wassererosionsgefährdete Gebiete“ markiert werden. Die bereits dort existierenden Regenrückhaltebecken müssen ebenfalls erfasst werden.	folgen	Die Ackerflächen östlich der Oberlandstraße werden als wassererosionsgefährdete Gebiete festgelegt. Die Flächen westlich der Oberlandstraße sind bereits im Vorentwurf als wassererosionsgefährdete Gebiete festgelegt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > G 4.2.1.2 > besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete				
1002300	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	1. Teil des Plansatzes wie folgt ändern: In besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen) **ist darauf hinzuwirken, dass die ackerbauliche Nutzung in eine dauerhafte Begrünung überführt wird. Dies soll** vor allem durch Aufforstung, durch **die** Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie durch die Anlage von (Streichung: "extensiv bewirtschaftetem") Grünland erfolgen. **Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz oder Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes festgelegt sind.** Begründung zum Plansatz, letzter Absatz wie folgt ändern: Eine wirkungsvolle Eindämmung der Erosionserscheinungen in den besonders wassererosionsgefährdeten Gebieten lässt sich **nur** erreichen, wenn eine dauerhafte Begrünung vorgesehen wird. Diese kann in Form von relativ extensiv bewirtschaftetem Grünland (jedoch mit fester Grasnarbe), standortgerechter Aufforstung und Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen erfolgen. **Gleichzeitig wird damit** das Biotopentwicklungspotenzial der Böden erhöht und ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet.	folgen	Die Formulierung als Hinwirkungsziel sowie die geforderte Ergänzung wird übernommen.
1002301	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat: *"Bei Planungen und Maßnahmen, die sich angrenzend talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden, soll die Gefahr des Eintrags von erodiertem Boden berücksichtigt werden."* Hierzu in den Begründungstext aufnehmen: "Damit im Zusammenhang stehenden geogenen (gravitativen) Naturgefahren (Murgänge) sollen aus Schutzgutaspekten (Menschen, Infrastruktur) besondere Aufmerksamkeit gewidmet und Vorsorge getroffen bzw. Vermeidungsstrategien entwickelt werden." Begründung: siehe Anmerkungen zu den Kapiteln 2.1.2 und 4.1.4.	folgen	Die geforderte Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.
1002308	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In der Tabelle auf Seite 88 sollte als Kriterium der Abwägung für die Flächenausweisung zusätzlich auf das Ereigniskataster des LfULG, A 10, R 103 http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/9605.htm hingewiesen werden, das zusätzlich zu Murgängen auch Massenverlagerungen durch Sturzprozesse (Steinschläge/Felsstürze) erfasst. Was besonders für die Nutzungsausweisungen für Siedlungsräume und Verkehrswege im Umfeld von Steilböschungen und Felsformationen von Bedeutung ist. Bei Verkehrswegen gilt der Vorsorge- und Schutzaspekt insbesondere bei der Planung von Einschnitten.	folgen	Es erfolgt eine Ergänzung in der Plansatzbegründung zu den fachlichen Grundlagen der Festlegung wie folgt: "Des Weiteren erfolgte ein Abgleich mit dem vom LfULG geführten Ereigniskataster zur Erfassung von Massenbewegungen hinsichtlich des Auftretens von Murgängen und Rutschungen."
1002310	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung S. 89 wie folgt ändern: "Diese kann in Form von extensiv bewirtschaftetem Grünland, standortgerechter Aufforstung **(mit Baumarten im Anhalt an das Forstvermehrungsgutgesetz und die Herkunftsempfehlungen des Freistaates Sachsen)** und Anlage von	folgen	Die vorgeschlagene Konkretisierung wird übernommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Heckenstrukturen und Gehölzstreifen **mit gebietseigenen Pflanzen und Gehölzen** erfolgen. **Dabei ist die autochthone und vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel (Populus nigra) in besonderer Weise zu berücksichtigen.**" Begründung: Für den Wald regelt das Forstvermehrungsgutgesetz die Identitätssicherheit (Herkunft) und genetische Vielfalt des forstlichen Vermehrungsgutes. Somit wird die Stabilität und Ertragsfähigkeit des Waldes gefördert und sichergestellt. Die Herkunftsgebiete für die dem FoVG unterliegenden Baumarten sind auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten festgelegt. Ab dem 01. Marz 2020 ist das Ausbringen nichtgebietsheimischer Herkünfte in der freien Natur nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz nur noch mit Genehmigung möglich. Das bedeutet, dass bei Pflanzung von Gehölzen (Sträucher, Baumarten) in der freien Natur **gebietseigene** Herkünfte (Vorkommen) verwendet werden müssen. Auf das Schwarzpappelprogramm zum Erhalt, zur genetischen Charakterisierung sowie zur Bereitstellung von geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgutes des Staatsbetriebes Sachsenforst wird verwiesen.		
1002364	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Vorschlag: Kennzeichnung der von erosionsbedingten Materialeintrag besonders betroffenen Gewässer - unter Abgleich mit den in Abschnitt 4 benannten Gewässern; entsprechende Erläuterung im Text. Aus dem Flächenabtrag ergibt sich eine besondere Betroffenheit der Gewässer, die ohne Maßnahmen zu einer Verschärfung der Stoffeinträge (Phosphor) und der HW-Situation dort führt und somit auch hinsichtlich ÜSG, etc. besonderer Beachtung bedarf.	nicht folgen	Von den 95 besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten befinden sich 68 an Gewässern; diese im Einzelnen zu benennen, würde, unter Beachtung der Gleichbehandlung gegenüber anderen Festlegungen, den Rahmen des Regionalplans sprengen. Aus der zeichnerischen Festlegung können die am Gewässer befindlichen besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete im Einzelnen aus der Topographie ermittelt werden. Darüber hinaus können diese Detailinformationen dem aktualisierten Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan entnommen werden.
1001648	Landesdirektion Sachsen	Vorschlag: Kennzeichnung der von erosionsbedingtem Materialeintrag besonders betroffenen Gewässer - unter Abgleich mit den in Abschnitt 4 benannten Gewässern; entsprechende Erläuterung im Text. Aus dem Flächenabtrag ergibt sich eine besondere Betroffenheit der Gewässer, die ohne Maßnahmen zu einer Verschärfung der HW-Situation dort führt und somit auch hinsichtlich ÜSG, etc. besonderer Beachtung bedarf.	nicht folgen	Von den 95 besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten befinden sich 68 an Gewässern; diese im Einzelnen zu benennen, würde, unter Beachtung der Gleichbehandlung gegenüber anderen Festlegungen, den Rahmen des Regionalplans sprengen. Aus der zeichnerischen Festlegung können die am Gewässer befindlichen besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete im Einzelnen aus der Topographie ermittelt werden. Darüber hinaus können diese Detailinformationen dem aktualisierten Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan entnommen werden.
1001634	Landesdirektion Sachsen	Hier sollte in der Begründung der Bezug zu 2.2.2 (Grünzäsuren/ Grünzüge) sowie zu 4.2.1.2 hergestellt werden. Die Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Grundsätze verfolgen das gleiche Ziel und sollten in Abstimmung miteinander umgesetzt werden.	folgen	Die besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete werden - neben der Neuaufnahme der wassererosionsgefährdeten Gebiete und der Hochwasserentstehungsgebiete - als Kriterium für die Regionalen Grünzüge aufgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001847	Landeshauptstadt Dresden	Es wird angeregt eine Formulierung als Soll-Ziel zu prüfen, da aufgrund des bei Starkregen talabwärts entstehenden Schadens auf fremden Grundstücken eine hohe Bedeutung gesehen wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Grundsatzcharakter von G 4.2.1.2 wurde gewählt, weil die Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die Art und Weise der Bewirtschaftung besitzt. Nunmehr erfolgt eine Festlegung als sogenanntes Hinwirkungsziel. Gemäß LEP-Glossar zu Fachbegriffen der Raumordnung betreffen „Hinwirkungsziele“ Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel Förderprogramme) auf die Stellen (v. a. juristische und natürliche Personen des Privatrechts) zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.
1000246	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	In der Begründung zum Grundsatz sollte im letzten Satz des zweiten Absatzes der Bodenschutz explizit genannt werden: Der Satz sollte lauten: „Es handelt sich nicht nur um ein Problem der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Sicherung wertvoller Böden), sondern auch...". Begründung: Für den Vollzug des § 17 BBodSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 BBodSchG ist die Bodenschutzbehörde zuständig, die zuvor das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde herzustellen hat.	folgen	Die Plansatzbegründung wird wie vorgeschlagen ergänzt.
1000683	Gemeinde Klipphausen	Als Anlage fügen wir eine Karte mit stark erosionsgefährdeten Gebieten bei (Anlage 5).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Vorschlagsflächen als besonders stark erosionsgefährdete Gebiete werden im Zuge einer diesbezüglichen Überprüfung mit aktuellen digitalen Karten zur Wassererosionsgefährdung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bewertet.
1002149	Gemeinde Klipphausen	Der Grundsatz zu besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten soll als Ziel (Z) festgelegt werden.	folgen	Der Plansatz bezieht sich auf Art bzw. Umfang/Intensität oder Beschränkung von Nutzungen/Bewirtschaftungen, daher kann aus Rechtssicherheitsgründen "nur" ein sogenanntes "Hinwirkungsziel" formuliert werden, welches die öffentlichen Stellen verpflichtet, die Einflussmöglichkeiten auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > G 4.2.1.3 > winderosionsgefährdete Gebiete				
1002302	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz wie folgt ergänzen: "Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als Sanierungsgebiete Ausgeräumte Ackerflächen festgelegt sind oder als Kern- oder Verbindungsflächen des Biotopverbundes in Agrarräumen (vgl. LEP 2013, Karte 7) gekennzeichnet sind." Hinweis in Begründungsteil aufnehmen: "Dabei sollen standortgerechte, heimische Pflanzmaterialien verwendet werden."	folgen	Die Formulierung als Hinwirkungsziel sowie die vorgeschlagenen Ergänzungen werden übernommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Begründung: Nutzung von Synergien zwischen G 4.2.1.3, G 4.2.1.4 und der Sicherung und Entwicklung des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Plans (4.1.1) Vgl. auch Begründung zu Z 4.1.1.1 (S. 56ff.): „…so stehen bei dem Verbund innerhalb von Flussauen Feucht- und Wiesenbiotope im Vordergrund, in Ackerbaugebieten dagegen Hecken- und Gehölzbiotope, Streuobstwiesen, Feldraine oder Trockenrasenbiotope. Diese Verbundstrukturen stellen gleichzeitig eine hervorragende Bereicherung des Landschaftsbildes dar.“		
1001816	Landeshauptstadt Dresden	Im Grundsatz sollte wie folgt ergänzt werden: „… mit einer gegen Winderosion schützenden Bepflanzung … umgeben werden, *die gleichzeitig der Verbesserung der Situation der biologischen Vielfalt dient.*“ Damit könnte gleichzeitig ein Synergieeffekt für die Verbesserung der biologischen Vielfalt erzielt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgeschlagene Ergänzung hat in erster Linie Begründungscharakter. Der Plansatz wird im Zusammenhang mit der Stellungnahme des SMUL wie folgt ergänzt: "Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und/oder als ausgeräumte Ackerfläche festgelegt sind."
1001848	Landeshauptstadt Dresden	Weiterhin wird vorgeschlagen, die Methodik zur Auswahl der winderosions-gefährdeten Gebiete zu überarbeiten. "Die ausgewiesenen „winderosions-gefährdeten Gebiete“ basieren auf den Daten der potenziellen Erosions-gefährdung des Bodenatlasses Sachsen, Teil 4 - hohe bis sehr hohe Wind-erosionsgefährdung des Ackerbodens." Der Bodenatlas Sachsen, Teil 4 beruht auf der Bodenübersichtskarte Sachsen BÜK-200 und der Landnutzungsarten aus dem CORINE Land-Cover-Projekt von 2004. Die BÜK-200 ist vom Maßstab her für eine Betrachtung nicht geeignet, die Corine-Daten sind veraltet. Die BÜK 200 ist damit als Datenbasis ungeeignet und sollte durch die landesweit vorliegende BK 50 ersetzt werden.	folgen	Die festgelegten „winderosionsgefährdeten Gebiete“ basieren auf den durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2012 erstellten Daten der potenziellen Erosionsgefährdung aus der Bodenkarte Sachsen im Maßstab 1 : 50.000 [BK 50]) in Kombination mit dem Digitalen Geländemodell im 5 m-Raster [DGM 5]).
1000486	Landkreis Mittelsachsen	Bei der Entwicklung von Vorgaben zur Bewirtschaftung von erosionsgefährdeten Bereichen sollten ebenfalls synergetische Wirkungen im Vordergrund stehen - diesbezüglich wird auf die positive Wirkung der Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) in Abflussbahnen der Wassererosion hingewiesen. Da KUP's keine neue Waldfläche begründen und in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Agrarförderung als Kulturart zählen, sind auch negative Auswirkungen bezüglich einer Änderung der Nutzungsart von Grundflächen, hier von AL zu GL, nicht zu erwarten. Der durch die Anlage der KUP's zu erzielende Ertrag an Dendromasse ist gleichzeitig geeignet, die Ziele der Energiewende zu erreichen (Hinweise: Der Landkreis Mittelsachsen war mit einem Teilprojekt im Verbund des Forschungsvorhabens „AGROFORNET" beteiligt. Dieses Forschungsvorhaben endete im September 2014. Die Ergebnisse sind abrufbar beim Leiter des Forschungsverbundes, Herrn Prof. Dr. Drs. h. c. Albrecht Bemmann, Technische Universität Dresden, Institut für Internationale Forst- und Holzwirtschaft Professur für Forst- und Holzwirtschaft Osteuropas, Pienner Straße 19, 01737 Tharandt). Auch wenn das Anlegen von Dauergrünland in den erosionsgefährdeten Bereichen eine Möglichkeit zur	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Plansatz G 4.2.1.3 wird im Beispiel "Agroforstsysteme" aufgenommen. Die Plansatzbegründung wird wie folgt ergänzt: "Die Schaffung von Landschaftsstrukturelementen (z. B. Gebüsch- und Heckenstreifen) trägt besonders in offenen Agrarlandschaften zum kleinräumigen Erosions- und Verdunstungsschutz bei. In dieser Hinsicht können mit schnellwachsenden Baumarten angelegte Windschutzstreifen (sog. Agroforstsysteme) von Vorteil sein. Bereits nach kurzer Wachstumszeit von 4 - 5 Jahren können sie zur Verbesserung des Windschutzes und Mikroklimas beitragen. Gleichfalls sind positive Ertragseffekte bei den angrenzenden Kulturen in Abhängigkeit von der Kulturart und dem Alter des Feldstreifens zu erwarten. Darüber hinaus ermöglichen sie durch eine Teilbeerntung (Brenn- und Industrieholz) einen wirtschaftlichen Nutzen unter Aufrechterhaltung der Windschutzfunktion. Besonders in Gebieten mit hoher Niederschlagsarmut und Winderosionsgefährdung im Norden der Planungsregion sollten

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Konfliktbewältigung der Erosion darstellt, so sind dabei die Realisierungschancen zu beachten. Diese sind immer an eine Bewirtschaftung gekoppelt, die auf dazu geeignete Tierarten zurückgreift. Dabei ist zu beachten, dass der Trend, dass die Schaf- und Milchviehhaltung nicht kostendeckend ist, seit geraumer Zeit anhält.		Feldstreifen eingeplant werden."
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > G 4.2.1.4 > ausgeräumte Ackerflächen				
1002303	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung unter 1. Absatz des Plansatzes: "Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als durch Winderosion gefährdet festgelegt oder als agrarisch geprägte Kern- oder Verbindungsflächen des Biotopverbundes gekennzeichnet sind. In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG sollen sich standorttypische Vegetationsformen ausbilden und sich die Gewässer begrenzt eigendynamisch entwickeln können. Auf die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist hinzuwirken." In den Begründungsteil aufnehmen: Die Möglichkeiten der Agrarförderung (u.a. Greening-Verpflichtung, Anwendung des Art. 32 Abs. 2 b) EU VO 1307/2013) sollten dahingehend genutzt werden. Synergieeffekte solcher Maßnahmen werden immer auch Vorteile für den Arten- und Biotopschutz sein. Begründung: Nutzung von Synergien zwischen G 4.2.1.3, G 4.2.1.4 und der Sicherung und Entwicklung des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Plans (4.1.1). Vgl. auch B zu G 4.2.1.4, S. 89: „Flurgehölze (Restwälder, Hecken, Feldgehölze) sowie Ackerrandstreifen stellen ein Refugium für Pflanzen und Tiere gegenüber der agrarisch geprägten Umgebung dar und bilden somit den natürlichen Ausgangspunkt für das zu entwickelnde Gehölznetz im Rahmen des ökologischen Verbundsystems. Heckenstrukturen fungieren als Windschutz und fördern einen ausgeglichenen Temperatur und Feuchtehaushalt in ihrem Wirkungsbereich. Der oftmals unzureichend ökologische Zustand der Fließgewässer in Sachsen ist oftmals durch den Ausbauzustand und die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen bedingt, die eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer verhindern. Wenn die Möglichkeiten der Agrarförderung entsprechend genutzt werden, entsteht den Bewirtschaftern kein Verlust durch den Ausfall der Betriebsprämie für die Flächen, die einer ökologischen Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Als Raumkulisse kann dazu der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen von 10m beidseitig der Uferlinie der Gewässer (nach § 24 Abs. 2 SächsWG) dienen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ergänzungen werden übernommen. Eine Anbindung an das ökologische Verbundsystem ist bereits im Plansatz enthalten gewesen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1002304	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Satz 2 des Plansatzes wie folgt ändern: Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald soll die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder gewährleistet **und auf deren weitere Entwicklung hingewirkt** werden. Begründung: Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 5 SächsNatSchG **stets** einzuhalten! Verzicht auf die Wiedergabe ohnehin geltender gesetzlicher Verpflichtungen. Die Gehölzstrukturen sind in den ersten Satz des Grundsatzes vorzuziehen (weil kein Wald). Von Natur aus bildet sich an Feld-Waldrändern ein Trauf – die sogenannten Randbäume. Darunter kommen bisweilen Sträucher vor. Der Saum ist landeskulturell bedingt immer nur so breit, wie der Traktorreifen beim Pflügen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Ergänzungsvorschlag ist eine Doppelung - wenn die Entwicklung gewährleistet sein soll braucht nicht mehr auf eine weitere Entwicklung hingewirkt werden. Grundsatz wird als Hinwirkungsziel umformuliert; Umordnung der "Gehölzstrukturen" in Satz 1 erfolgt.
1002305	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	kartenmäßige Ergänzung der Ackerflächen südlich der Hohen Straße (S 154) zwischen Altendorf und Lichtenhain sowie westlich der Basteistraße (K 8716) als ausgeräumte Ackerflächen i. S. des Grundsatzes 4.2.1.4. Diese Ackerflächen befinden sich innerhalb der Pflegezone des Nationalparks. Die Ackerflächen südlich der Hohen Straße entwässern in das Kirnitzschtal und waren in der Vergangenheit nach Starkniederschlägen Ausgangspunkt für mehrere Erdrutsche ins Kirnitzschtal. Eine vorbildliche Strukturierung dieser Ackerflächen entspricht der Nationalparkzielstellung. Durch eine Anreicherung der Ackerflächen mit gliedernden Landschaftselementen kann zusätzlich das Erdrutschrisiko vermindert werden.	folgen	Es erfolgt eine kartenmäßige Ergänzung der Ackerflächen südlich der Hohen Straße (S 154) zwischen Altendorf und Lichtenhain sowie westlich der Basteistraße (K 8716) als ausgeräumte Ackerflächen i.S. des Grundsatzes 4.2.1.4.
1002311	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat aus Begründung: "Die häufig in den 1960er Jahren angelegten Pappelreihen sind [...] zu ersetzen." Wie folgt ergänzen: "Dabei ist die autochthone und vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel (Populus nigra) in besonderer Weise zu berücksichtigen. Insbesondere in Ufer- und Gewässerrandstreifenbereiche ist eine naturnahe und standortgerechte Gehölz- und Strauchvegetation von hoher ökologischer Bedeutung. Baum- und Strauchvegetation ermöglichen eine begrenzte naturnahe Entwicklung der Uferbereiche und schaffen dadurch Lebensräume am und im Gewässer. Gleichzeitig sorgen die Baum- und Strauchwurzeln für eine natürliche Befestigung der Uferbereiche und verhindern eine unkontrollierte Erosion. Weiterhin sorgt die Beschattung des Gewässers für ein naturnäheres Temperaturregime. Diese Pappelreihen haben eine hervorragende ökologische Funktion u. a. zur Windberuhigung, als Nistplatz sowie als Habitat z. B. für den Eremit (Juchtenkäfer)." Begründung: Bezugnehmend auf die vorhergehenden Anmerkungen zu 4.2.1.2 und 4.2.1.4 (auch Begründungsteil) sind naturnahe	folgen	Ergänzung wird übernommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gewässerrandstreifenbereiche vor allem in intensiv landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten von großer ökologischer Bedeutung für die Biotopvernetzung der Gewässer und der Erreichung des guten ökologischen Zustands der Gewässer nach WRRL.		
1001849	Landeshauptstadt Dresden	Die Methodik der Auswahl für die Darstellung der ausgeräumten Ackerflächen wird grundsätzlich befürwortet. Die Formulierung des Grundsatzes sollte den Fokus nicht nur auf landschaftsgliedernde Elemente legen. Es sollte ergänzend eine Palette von Maßnahmen extensiven Ackerbaus (Agrarumweltmaßnahmen) einbezogen werden, wie ein- oder mehrjährige Brache, Blühstreifen, bodenbrütergerechte Bewirtschaftung u. s. w. Abhängig vom Ergebnis der Einzelfallprüfung sollten die jeweils geeigneten Maßnahmen zur Strukturanreicherung ausgewählt werden.	nicht folgen	Hauptanliegen des Plansatzes ist es, die ausgeräumten Ackerflächen wieder zu strukturieren, also eine kleinteilige und bleibende Landschaftsgliederung zu erreichen.
1001850	Landeshauptstadt Dresden	In die Begründung sollte eine Einschränkung aufgenommen werden, welche vor der Strukturanreicherung der Einzelfläche eine Einzelfallprüfung zum aktuellen Vorkommen von gefährdeten Offenlandarten, wie z. B. dem Kiebitz (zwischen Weixdorf und Langebrück), fordert, da bestimmte Tierarten Offenland benötigen und Gehölzstrukturen in ihrem Habitat meiden.	folgen	Die geforderte Ergänzung in der Plansatzbegründung erfolgt: "Vor der Strukturanreicherung einer Einzelfläche sollte eine Einzelfallprüfung zum aktuellen Vorkommen von gefährdeten Offenlandarten, wie dem Kiebitz, vorgenommen werden, da bestimmte Tierarten Offenland benötigen und Gehölzstrukturen in ihrem Habitat meiden."
1001851	Landeshauptstadt Dresden	Die in Arbeitskarte 1 dargestellten „ausgeräumten Ackerflächen“ sollten entsprechend Anhang 3 ergänzt werden. Die zusätzlich vorgeschlagenen Flächen entsprechen den Ergebnissen der fachlichen, gutachterlichen Bewertung im Rahmen des Landschaftsplanes und sind dort mit dem Maßnahmetyp „Anreicherung mit Kleinstrukturen“ gekennzeichnet. Die Vorschläge können als GIS-Datensatz übergeben werden. Die in Anhang 3 rot schraffierter Fläche sollte gestrichen werden, da dort bereits Pflanzungen durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt wurden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die ausgeräumte Ackerfläche südwestlich Langebrück wird gestrichen. Aufnahme als ausgeräumte Ackerfläche: • zwei Flächen südlich Eschdorf (Verbindung mit angrenzender vorhandener ausgeräumter Ackerfläche) • zwei Flächen nördlich Schönborn (Verbindung mit angrenzender vorhandener ausgeräumter Ackerfläche); Keine Aufnahme als ausgeräumte Ackerfläche (s. auch Festlegungskriterien in Begründung zu G 4.2.1.4): • zwischen Quoren und Weißig, da Gehölzstreifen und Grünlandbereiche vorhanden • unterhalb Napoleonstein, da Gehölzbestände vorhanden • eine Fläche südlich Eschdorf, da zu klein (7 ha) • östlich Schönfeld, da zu klein (10 ha) • südlich Schönfeld, da zu klein (15 ha) • südöstlich Schönfeld, da zu klein (5 ha) • östlich Rockau, da zu klein (15 ha) • südwestlich Malschendorf, da mehrere Gehölzstreifen auf Ackerfläche • nordöstlich Schönborn, da Gehölzbestände und überwiegend Waldrandumgrenzung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				• nördlich Altleutewitz, da zu klein (12 ha) • östlich Lochmühle, da zu klein (16 ha) sowie Gehölzbestände und überwiegend Waldrandumgrenzung. G 4.2.1.4 wird als sogenanntes Hinwirkungsziel umformuliert; dadurch werden die öffentlichen Stellen (v. a. juristische und natürliche Personen des Privatrechts) verpflichtet, die Einflussmöglichkeiten auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können.
1001682	Gemeinde Hirschstein	Eine „vernünftige" Bewirtschaftung mit moderner Technik und Technologien muss gewährleistet sein. Im Zusammenhang mit Bewirtschaftungs-/Abstandsauflagen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM; z. B. zu „sensiblen Strukturen" = z. B. Hecken, Gehölze) ist zu berücksichtigen, dass eine zu kleinteilige Strukturierung der Landwirtschaftsfläche einen Einsatz bestimmter PSM (und damit u. U. einen effektiven Pflanzenschutz) verhindern kann.	Kenntnisnahme	
1000170	Stadt Meißen	Die Ausdehnung ausgeräumter Ackerflächen greift an der Radeburger Straße zu weit in strukturierte Siedlungsgebiet hinein (rote Linie in der Anlage).	folgen	Die "ausgeräumte Agrarfläche" an der Radeburger Straße wird auf die Ackerfläche reduziert.
1000890	Stadt Stolpen	Entsprechend der Arbeitskarte 1 Freiraum ist das Gebiet der Stadt Stolpen durch einen hohen Anteil ausgeräumter Agrarflächen gekennzeichnet. Der festgelegte Grundsatz unter G 4.2.1.4 wird daher ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	Der Grundsatz G 4.2.1.4 wird als sog. Hinwirkungsziel weiter qualifiziert.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.1 Landwirtschaft > G 4.2.1.5 > ökologischer Landbau				
1001659	Gemeinde Hirschstein	Eine einseitige Bevorzugung einzelner Produktionsweisen (hier: Ökolandbau) ist zu unterlassen! Auch im konventionellen Ackerbau gibt es „umweltgerechte" Bewirtschaftungsweisen; z. T. staatlich/finanziell gefördert (Vgl. sächs. Agrarumweltprogramm).	nicht folgen	Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Plansatzbegründung verwiesen. Hinweis auf Z 4.2.1.4 LEP: "Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt."

Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Forstwirtschaft				
1002312	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Titel wie folgt ändern: **Wald und** Forstwirtschaft Die Erweiterung des Titels um den Wald entspricht den dann folgenden Inhalten der Ziele und Grundsätze sowie Erläuterungen, die sich wesentlich auf das Ökosystem Wald und seinen vielfältigen Funktionen beziehen.	folgen	Der Planungsverband hat sich mit dem Vorentwurf eng an den LEP orientiert. Da hier aber insbesondere die ökologischen Funktionen des Waldes angesprochen werden, ist die Forderung gerechtfertigt.
1002318	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Titel in Begründung wie folgt ändern: "Folgen des prognostizierten Klimawandels auf **Wald und** Forstwirtschaft[...]" Die Erweiterung um den Wald entspricht den dann folgenden Inhalten der Folgen des Klimawandels auf das Ökosystem Wald und seinen vielfältigen Funktionen.	folgen	Der Planungsverband hat sich mit dem Vorentwurf eng an den LEP orientiert. Da hier aber insbesondere die ökologischen Funktionen des Waldes angesprochen werden, ist die Forderung gerechtfertigt; die geforderte Ergänzung wird daher übernommen.
1001852	Landeshauptstadt Dresden	Die Methodik zur Festsetzung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Waldschutz sollte unter Beachtung der folgenden Hinweise überarbeitet werden. • Es fehlen außer zum Thema „großflächige naturnahe Waldkomplexe“ Aussagen zu den Flächengrößen, welche zur Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz führen. Im gültigen Regionalplan wird von Waldflächen ab 5 ha ausgegangen. Diese Größe wird für sinnvoll in durch hohe Siedlungsdichte stark strukturierten Gebieten gehalten. • Restwaldflächen in waldarmen Regionen sind gemäß Methodik im gültigen Regionalplan als Vorranggebiete Waldschutz festgelegt. Aufgrund der Bedeutung auch kleinerer bewaldeter Gebiete (ab ca. 5 Hektar) als Trittsteine im regionalen Biotopverbund sollten insbesondere Restwaldflächen in waldarmen Gebieten einem Schutz unterliegen und als Vorranggebiete Waldschutz dargestellt werden. • Im Hinblick auf den Klimawandel wird Wald mit besonderer lokaler oder regionaler Klimaschutzfunktion sowie Wald mit Wasserschutzfunktion für besonders schutzwürdig gehalten. Diese Wälder sollten statt als Vorbehalts- als Vorrangflächen für Waldschutz dargestellt werden. • Die aufgeführten Kriterien der Waldfunktionen und Waldlebensraumtypen bilden zwar eine Grundlage zur Erfassung bedeutsamer Waldflächen über das gesamte Planungsgebiet, es muss jedoch in einem weiteren Schritt noch eine planerische Bewertung der dargestellten Flächen erfolgen. Konkret betrifft dies im Raum Dresden die dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsflächen zwischen der Dresdner Heide über den Heller bis zur Jungen Heide am westlichen Stadtrand. • Die Dresdner Heide kann ihre Lebensraum-, Bodenschutz- und Erholungsfunktion sowie ihre Bedeutung für den Klimaschutz nur in ihrer Gesamtausdehnung erfüllen. Eine Abstufung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsanspruch kann innerhalb eines Waldgebietes nicht erfolgen. Es wird daher angeregt, dieses Waldgebiet komplett als Vorranggebiet	teilweise/ sinngemäß folgen	Grundsätzlich muss betont werden, das sämtliche kartographischen Darstellungen erste Anspruchsfassungen sind. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes werden darüber hinaus viele Kriterien für die Festlegungen noch diskutiert, so dass sich die Anspruchsflächenkonfigurationen noch verändern werden. Eine Abwägung der verschiedenen Ansprüche untereinander kann erst erfolgen, wenn diese vollständig vorliegen. Zu den angesprochenen Sachverhalten: • eine Mindestflächengröße von 10 ha für die Vorranggebiete Waldschutz kann und wird erst im Entwurf, also nach der eingangs erwähnten Abwägung untereinander, zur Anwendung kommen, ab dieser Flächengröße kann davon ausgegangen werden, dass sich ein eigenständiges Waldklima entwickeln wird; dies wird auch in der Planbegründung so dargelegt werden. • Restwaldflächen in waldarmen Regionen sind gemäß Methodik ein Kriterium für die Vorbehaltsgebiete Waldschutz; des Weiteren fungieren sie als weiche Tabuzone für Windenergienutzung. Zu beachten ist weiterhin, dass sehr viele Restwaldflächen aufgrund ihrer Lage in einem landschaftsstrukturarmen Gebiet in die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz aufgenommen werden. • Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion geht bereits in die Festlegung der Frischluftentstehungsgebiete ein; es gilt Z 4.1.4.1 LEP; Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion geht in die Festlegung der Vorranggebiete Wasserversorgung ein • alle im Vorentwurf dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebietsansprüche Waldschutz müssen noch mit

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Waldschutz darzustellen, ebenso die Junge Heide. • Der Dresdner Heller ist derzeit nur teilweise bewaldet. Sein naturschutzfachlicher Wert basiert im südlichen Teil vor allem auf ausgedehnten Offenlandbereichen mit an Trockenstandorte angepassten Tier- und Pflanzenarten. Hier sollte geprüft werden, ob die Vorbehaltsdarstellung für Waldschutz entfernt wird und ausschließlich die Darstellung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (hier in der Ausprägung Offenland / Trockenrasen) Anwendung findet, da ohnehin die forstliche Nutzung hier zurücktritt. Gleichzeitig ist in diesem Bereich die Genehmigungslage zum Bodenabbau (Sandgrube) zu berücksichtigen, hier befinden sich Teile des Geltungsbereiches des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes zum Sandabbau. Auf dem Heller ist die Ausweisung eines Naturschutzgebietes geplant, in welchem die „Sonderzone Sandabbau und Verfüllung“ den teilweisen Bodenabbau erlauben wird. Dazu gibt es eine Vereinbarung mit den Betreibern / Eigentümern des Sandabbaus in welcher gleichzeitig ein Verzicht auf Bodenabbau im verbleibenden Teil des geplanten Naturschutzgebietes geregelt wurde. Im nördlichen Teil des Hellers hingegen ist die Bedeutung des vorhandenen Waldes für den Biotopverbund sehr hoch. Hier rechtfertigt die Biotopfunktion des Waldstandortes die Verbindung der Vorrangstandorte Dresdner Heide und Junge Heide über einen Gürtel Vorrang Waldschutz, da die Stadt Dresden seit langem bemüht ist, diesen Waldverbund zu erhalten und zu stärken. Für den Bereich Heller wird aus den vorgenannten Gründen folgende Darstellung vorgeschlagen: *siehe Anlage 4*		weiteren Raumnutzungsansprüchen abgestimmt und abgewogen werden; weiterhin werden noch Anspruchsflächen kleiner 10 ha entfallen • die Notwendigkeit einer vollständige Festlegung der Dresdner Heide und der Jungen Heide als Vorranggebiet Waldschutz wird aus regionalplanerischer Sicht nicht gesehen • der Vorschlag für Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz wird geprüft.
1000248	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Im vorletzten Absatz der Begründung zu Z 4.2.2.1 und G 4.2.2.2 ist aufgrund einer Änderung des SächsNatSchG eine Korrektur vorzunehmen. Es müsste heißen "(...) an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nicht in Anspruch genommen werden."	folgen	Der Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen wird geändert.
1001225	Stadt Hohnstein	Die in der Arbeitskarte 1 ausgewiesenen Bereiche des Waldschutzes (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) entsprechen weitgehend den derzeitigen Nutzungen.	Kenntnisnahme	
1000661	Stadt Radeburg	Die beschriebenen Ziele zur Waldmehrung und zum Waldschutz werden durch die Stadt Radeburg vollumfänglich unterstützt. Die Erhaltung der an die Stadt Radeburg angrenzenden großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete ist Voraussetzung für die Sicherung als natürlicher Speicher für Kohlenstoff, als ökologische Verbundsysteme, für den Arten- und Biotopschutz, für den Schutz als Grundwasser-Entstehungsgebiet sowie zur Erhaltung der Erholungsfunktion.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000599	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	zu Begründung zu Z 4.2.2.1 und G 4.2.2.2: Keine Inanspruchnahme von Gebieten mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit streichen, denn ausreichend breite Waldstreifen, die den Anforderungen an die Walddefinition genügen, können bspw. Wind- und Wassererosion gerade in den ausgeräumten, sehr fruchtbaren Ackerlandschaften vermeiden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der angesprochene Passus aus der Plansatzbegründung stellt, wie auch im Text angeführt, eine Übernahme aus der LEP-Plansatzbegründung zu Z 4.2.2.1 dar. Vollständigerweise wird noch das Wort "im Wesentlichen" eingefügt. In der Begründung zu Z 4.2.1.1 LEP wird dazu erläutert: "Die Anlage naturnaher Strukturelemente steht einem Vorranggebiet Landwirtschaft nicht entgegen."
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Forstwirtschaft > Vorranggebiete Waldmehrung				
1002319	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung S.94 wie folgt ändern: [...] Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, **naturschutzrechtlich** ("gemäß § 26" streichen) geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Rechtsgrundlage hat sich geändert. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Ausnahmen hinsichtlich der Zerstörung/erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen möglich. Diese Möglichkeit ist in der Formulierung zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Ziels der Waldmehrung in Hochwasserentstehungsgebieten. Bisher stehen oftmals naturschutzfachliche Belange einer Erstaufforstung entgegen. Im Übrigen trägt auch die pauschale Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft ab einer Bodenwertzahl von > 50 nicht zur Waldmehrung u.a. mit dem Ziel Hochwasservorsorge bei.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der angesprochene Passus wird wie folgt geändert: "Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden." Die Ausnahmemöglichkeit des § 30 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung/erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen wird bereits durch das Wort "grundsätzlich" Rechnung getragen. Das Ausweisungskriterium für die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft ab einer Bodenwertzahl von > 50 wird durch den LEP vorgegeben, indem in der Plansatzbegründung zu Z 4.2.1.1 diese Böden als landesweit bedeutsam charakterisiert werden.
1002365	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Arbeitskarte 1: Fläche um Jacobsthal Anspruch Waldmehrung vor dem Hintergrund ggf. konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (VF Biotopverbund Agrarräume, vgl. LEP 2013 Karte 7) nochmals prüfen und ggf. Hinweis zur geeigneten Berücksichtigung von Offenlandaspekten im Zuge der Waldmehrung ergänzen bzw. dementsprechend ausformen oder abwägen. Aufforstung ist in Bereichen des Biotopverbundes mit dem Ziel Offenland (hier Agrarräume) nicht konfliktfrei. Differenzierte Schwerpunktsetzung ist unumgänglich.	folgen	Es erfolgt eine Reduzierung der Anspruchsflächen Vorranggebiet Waldmehrung um Jacobsthal dahingehend, dass nur noch eine Arrondierung um die bestehenden Waldflächen erfolgt. Darüber hinaus wird auf den Begründungstext verwiesen: "Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen mögliche Areale dar, die bei Aufforstung aufgrund der zu erwartenden Waldfunktionen einen Schutz der dort vorhandenen Naturraumpotenziale ermöglichen. Sie werden durch die kommunale Planung unter Beachtung der im § 6 Abs. 2 SächsWaldG dargelegten Grundsätze sowie bezüglich der Waldrandgestaltung unter Beachtung der Bestimmungen in § 24 Abs. 3 SächsWaldG ausgeformt und konkretisiert und/oder durch den Bodeneigentümer umgesetzt. Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden."

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001000	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Die in der Arbeitskarte 1 dargestellte Vorrangfläche Waldmehrung nordöstlich des Verkehrslandesplatzes Großenhain ist heraus zu nehmen. Hintergrund ist die Entwicklung des Industriegebietes Großenhain-Nord (vgl. Ausführungen zu Punkt 2.3.1). Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen für Offenlandarten und –lebensräume vorgesehen. Aufgrund der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Kompensationsflächen ist die Nähe zum B-Plangebiet zwingend erforderlich.	folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung nordöstlich des Verkehrslandesplatzes Großenhain wird nicht mehr weiter verfolgt.
1001853	Landeshauptstadt Dresden	Zum Thema Waldmehrung besteht noch erheblicher Klärungsbedarf. Die den Ausweisungen der Vorranggebiete zugrunde liegende Waldmehrungsplanung aus dem Jahre 2005 steht an vielen Stellen im Konflikt zu anderen Freiraumbelangen (Natur- und Artenschutz, wertvolle Ackerflächen, Hochwasserschutz). Die Stadt Dresden hat die Waldmehrungsplanung wegen der Umweltkonflikte einer detaillierten Beurteilung unterzogen. Da im Ergebnis zahlreiche Aufforstungsflächen nicht übernommen werden konnten, enthielt der Landschaftsplan-Entwurf eigene Vorschläge zur Erreichung der Waldmehrungsziele. Diese wurden größtenteils in den Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen. Es ist jedoch zu konstatieren, dass die von diesen Planungen betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen sowie Flächeneigentümer massiven Protest gegen die geplanten Aufforstungen erhoben haben. Das betrifft die Ortschaften Schönborn, Schönfeld-Weißig und Oberwartha. Fachliche Probleme sind zusätzlich bei der beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft zu erwarten, da im Westen und Süden der Stadt großräumig schutzwürdige Böden (Bodenwertzahlen größer als 50) vorkommen. Hier sollten v. a. wassererosionsgefährdete Gebiete zur Waldmehrung genutzt werden. Nach Abschluss der Prüfungen voraussichtlich Ende 2015 werden die vorgeschlagenen Waldmehrungsflächen mit dazugehörigen Begründungen dem Regionalen Planungsverband übermittelt. Es wird angeregt, auf deren Grundlage weitere Abstimmungen durchzuführen, um ein tragfähiges Waldmehrungskonzept zu entwickeln.	folgen	Alle im Vorentwurf dargestellten Vorranggebietsansprüche Waldmehrung müssen noch mit dem (noch zu erstellenden) Vorranggebietsanspruch Landwirtschaft "verschnitten" und mit weiteren Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden; weiterhin werden noch Waldmehrungsanspruchsflächen kleiner 10 ha entfallen (ab dieser Flächengröße kann davon ausgegangen werden, dass sich ein eigenständiges Waldklima entwickeln wird). Letztendlich wird sich damit eine Reduzierung der Waldmehrungsflächen gegenüber der Darstellung im Vorentwurf ergeben. Diese Vorranganspräche Waldmehrung können dann mit Erstaufforstungsansprüchen der Stadt Dresden abgestimmt werden.
1001854	Landeshauptstadt Dresden	Zu folgenden Aufforstungsflächen des Regionalplan-Vorentwurfes bestehen derzeit bereits Bedenken: • Waldmehrungsfläche östlich von Malschendorf Es handelt sich um ein naturschutzfachlich wertvolles strukturreiches Tälchen mit wertvollen Grünlandbereichen und mehreren besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Eine Aufforstung würde einen nicht ausgleichbaren Eingriff in mehrere Schutzgüter darstellen. • Waldmehrungsflächen westlich des Oberen Stausee Oberwartha Bei den drei Flächen handelt es sich um hochwertige Ackerböden. Die Bodenwertzahlen liegen für die westliche Fläche über 60 und für Flächen direkt am Stausee über 70. Hangneigung und –länge sind im Gegensatz zu den nordwestlich gelegenen Ackerflächen eher gering. Gemäß Begründung	folgen	Die im Vorentwurf dargestellten Anspruchsflächen Vorranggebiete Waldmehrung östlich Malschendorf und zweimal westlich vom Oberen Stausee Oberwartha werden gestrichen, zumal sie die festgelegte Mindestgröße von 10 ha nicht erfüllen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		zu Ziel 4.2.2.1 sollen Gebiete mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion nicht als Vorranggebiete Waldmehrung dargestellt werden. Die Aufforstung einer schmalen Teilfläche im Uferbereich wird im Landschaftsplan derzeit noch diskutiert.		
1001155	Landkreis Meißen	Die im Punkt 4.2.2 Forstwirtschaft dargelegten Ziele sind ausdrücklich zu begrüßen, werden aber in ihrer Realisierung problematisch gesehen. Der LEP 2013 stellt bereits die dritte Generation dar, in dem wiederum die landespolitische Willenserklärung abgegeben wird, den Waldanteil auf 30 % zu erhöhen. An dieser Erklärung hat sich seit Jahrzehnten nichts geändert. Neu ist lediglich, dass im Vergleich zum LEP 2003 nunmehr planungsregionsspezifische Ziele der Waldmehrung festgelegt sind. Mit der Zielsetzung der Neubegründung von Wäldern soll einer Anpassung an den Klimawandel, an Biodiversität und an die Sicherung der Funktionalität der Kulturlandschaft Rechnung getragen werden (Aussage SMI in 2013). Gleichzeitig wird aber die Erreichung dieser Ziele durch andere Teile des Regionalplanes in Frage gestellt. Die Flächenverfügbarkeit stellt dabei das größte Problem dar. Die Erstaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen steht einer hohen Konkurrenz gegenüber, an deren erster Stelle die landwirtschaftliche Nutzung selbst steht. So werden künftig landwirtschaftliche Flächen bereits ab Bodenwertzahl 50 als landesweit bedeutsam angesehen. Als weitere Konkurrenten werden die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung gesehen. Auch die Nutzungskonkurrenz auf weniger intensiv bewirtschafteten Flächen auf denen Waldmehrung stattfinden könnte, steigt weiter an. Dazu zählen der politisch visierte und geförderte Anbau von Energiepflanzen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen.	Kenntnisnahme	
1001156	Landkreis Meißen	Bei der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst, welche als eine wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Vorentwurf gesehen wird, handelt es sich um eine Fachplanung, die als nicht mehr aktuell und zeitgemäß bewertet werden muss, weil sich die Rahmenbedingungen in vielerlei Hinsicht geändert haben. Sie kann damit nur noch einen geringen Beitrag zur Waldmehrung leisten. Durch das Planungsbüro UEBERFUHR und MIETKE (2003) wurde für den Freistaat Sachsen eine Waldflächenbilanz von 1800 bis 2000 erstellt und kartenmäßig dargestellt. Die Einbeziehung dieser historisch alten Waldstandorte in die Betrachtung und Bewertung der Waldmehrung wird als unerlässlich und zielführender angesehen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die von der damaligen Sächsischen Landesanstalt für Forsten durchgeführten Waldmehrungsplanungen haben gemäß dargestellter Methodik auch den Aspekt "ehemalige historische Waldflächen" anhand historischer Karten behandelt. Demzufolge stellen auch einige Vorranggebiete Waldmehrung historische Waldflächen dar. Im Übrigen sind etwa 1/6 der ehemaligen Waldflächen, die vom Planungsbüro UEBERFUHR und MIETKE (2003) in der Studie "Waldflächenbilanz von 1800 bis 2000" ermittelt worden sind, heute Siedlungsfläche (insbesondere in Coswig, Weinböhla, Radebeul und Dresden); weitere Flächen Verkehrsflächen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001185	Landkreis Meißen	Die Vorrangfläche Waldmehrung nordöstlich des Flughafens Großenhain wird als ungeeignet betrachtet. Der Nordrand des Flughafens, einschließlich dieser Waldmehrungsfläche, ist für Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Ausweisung des Flugplatzgeländes als Industriegebiet notwendig. Da hier Kompensation für Offenlandarten und -lebensräume erfolgen muss, gefährdet das Ziel Waldmehrung an dieser Stelle die Realisierung des Industriegebietes.	folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung nordöstlich des Flughafens Großenhain wird nicht weiter verfolgt.
1000247	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Die in der Arbeitskarte1 Freiraum eingetragenen Waldmehrungsflächen müssen zwingend mit den Vorrangflächen „Naturschutz" bzw. „Arten- und Biotopschutz" abgeglichen werden. Eine Überschneidung dieser beiden Ansprüche ist zu vermeiden. So befindet sich südlich der Ortslage Hermsdorf/E. eine Waldmehrungsfläche im neuausgewiesenen Naturschutzgebiet (NSG) „Gimmlitztal". Diese sollte gestrichen werden. Eine Aufforstung in diesem Bereich verstößt gegen den Schutzzweck des NSG und ist damit unzulässig. Besonders kritisch geprüft werden müssen alle Waldmehrungsflächen in Natura 2000-Gebieten. Hervorgehoben werden hier die Flächen um Hermsdorf/E., Neuhermsdorf Seyde und Reichenau im Bereich des Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler" bzw. des FFH-Gebietes „Täler der Wilden und Vereinigten Weißeritz" sowie alle Flächen zwischen Liebenau, Löwenhain und Fürstenwalde im Bereich des Vogelschutzgebietes „Fürstenau". Hier ist von der Betroffenheit besonders geschützter FFH-Lebensraumtypen und Habitate besonders geschützter Vogelarten auszugehen.	folgen	Mit dem Vorentwurf wurden nur Anspruchsfassungen und diese auch nur für einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgestellt. Alle Anspruchsflächen VRG Waldmehrung, die sich in FFH/SPA/NSG/NP befinden, werden gestrichen. Ausnahmen bilden Waldmehrungsanspruchsflächen, die die oberen Hangbereiche von bewaldeten Tallagen im Mittelsächsischen Lößhügelland betreffen (Erosionsschutz).
1001452	Gemeinde Diera-Zehren	Keine Erweiterung auf landwirtschaftlichen Flächen, Prüfung vor Nutzungsänderungen; im Einvernehmen mit Landwirtschaft!; lt. Arb.karte 1 und 2 Überschneidungen bei Waldmehrung und Weinbauflächenerweiterung!	teilweise/ sinngemäß folgen	Alle im Vorentwurf dargestellten Vorranggebietsansprüche Waldmehrung müssen noch mit dem (noch zu erstellenden) Vorranggebietsanspruch Landwirtschaft "verschnitten" und mit weiteren Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden; weiterhin werden noch Waldmehrungsanspruchsflächen kleiner 10 ha entfallen (ab dieser Flächengröße kann davon ausgegangen werden, dass sich ein eigenständiges Waldklima entwickeln wird). Letztendlich wird sich eine Reduzierung der Waldmehrungsflächen gegenüber der Darstellung im Vorentwurf ergeben. Für Weinbauflächenerweiterung sind im Vorentwurf keine Flächen ausgewiesen. Auch überlagern sich keine Vorranggebiete Waldmehrung mit den weinbaugeprägten Hanglagen, die in Arbeitskarte 2 dargestellt sind.
1001021	Gemeinde Wilsdruff	Die in der Arbeitskarte 1 dargestellte Fläche zur Waldmehrung in Wilsdruff südlich des Funkamtes in der Nähe der BAB 4 muss entfallen. In der derzeit im Verfahren befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilsdruff werden dort Gewerbeflächen ausgewiesen (siehe Anlage). Mit der geplanten Verlegung der S 36 westlich von Wilsdruff kann die Erschließung optimiert werden. Insofern ist die Waldmehrungsfläche an dieser Stelle sehr hinderlich. Die	folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung in Wilsdruff südlich des Funkamtes in der Nähe der BAB 4 wird nicht mehr weiter verfolgt. Nach diesbezüglicher Prüfung wird die Vergrößerung der bereits dargestellten Vorranggebiete Waldmehrung an der Struth vorgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Stadt Wilsdruff ist bereit, ggf. geeignete Flächen für eine Waldmehrung vorzuschlagen. Empfehlen würden sich Flächen an der Struth sowie am Landberg.		
1000701	Stadt Großenhain	Die in der Arbeitskarte 1 dargestellten Vorranggebiete „Waldmehrung", basierend auf der Waldmehrungsplanung des Staatsbetriebes Sachsenforst, decken sich nur zum Teil mit den Darstellungen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Großenhain. Grundsätzlich sollten diese Zielstellungen auf Aktualität und Umsetzbarkeit geprüft und in Folge entsprechend begründet werden. Vor diesem Hintergrund behält sich die Stadt Großenhain vor, eine abschließende Positionierung erst im Rahmen des weiteren Regionalplanänderungsverfahrens abzugeben.	Kenntnisnahme	Kleinere Waldmehrungsflächen aus der Bauleitplanung werden aus Darstellungsgründen grundsätzlich nicht übernommen; im Regionalplan 2009 war die Untergrenze 5 ha, wobei 5 bis < 15 ha - Gebiete nur symbolhaft festgelegt worden sind. Es ist angedacht, im Entwurf eine Untergrenze von 10 ha einzufügen und die Darstellung nur noch flächenhaft, also nicht symbolhaft, vorzunehmen, um so den Anforderungen an die Zielqualität eines Vorranggebietes besser gerecht zu werden.
1000702	Stadt Großenhain	Die in der Arbeitskarte 1 dargestellte Vorrangfläche Waldmehrung nordöstlich des Verkehrslandeplatzes (Flugplatz) Großenhain ist, in Berücksichtigung auch der in dieser Stellungnahme gemachten Erläuterungen zum Punkt 2.3.1 (Gewerbliche Wirtschaft), aus dem Regionalplan herauszunehmen und z. B. als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft oder sonstige geeignete Flächendarstellung auszuweisen. Begründet wird dies mit der geplanten Entwicklung des „Industriegebietes Großenhain - Nord". Im Rahmen dieses Planverfahrens sind im Bereich der oben genannten Waldmehrungsfläche sowie auf daran angrenzenden Flächen aktuell umfangreiche Kompensationsmaßnahmen für Offenlandarten und -lebensräume geplant. Die Stadt Großenhain ist grundsätzlich bereit, im Rahmen des weiteren Regionalplanänderungsverfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden alternative Flächenausweisungen zur Waldmehrung zu diskutieren.	folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung nordöstlich vom Flugplatz Großenhain wird nicht mehr festgelegt.
1000205	Stadt Meißen	Den Vorranggebieten Waldmehrung wird im Bereich der Stadt Meißen zugestimmt und könnte noch um eine Fläche am Kanonenweg ergänzt werden (grüne Markierung in der Anlage). Die Neuaufforstung dient der Hochwasserprävention und verringert die Wassererosion. Die Ausdehnung ausgeräumter Ackerflächen greift an der Radeburger Straße zu weit in strukturierte Siedlungsgebiet hinein (rote Linie in der Anlage).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgeschlagene Waldmehrungsfläche beträgt weniger als 10 ha und wird daher nicht als Vorranggebiet Waldmehrung aufgenommen. Die "ausgeräumte Ackerfläche" an der Radeburger Straße wird auf die eigentliche Ackerfläche reduziert.
1000662	Stadt Radeburg	Vor dem Hintergrund des Zieles der Waldmehrung und den in Z 4.2.2.1 LEP festgeschriebenen Forderungen zur Erhöhung des Waldanteiles im Freistaat Sachsen / der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge schließt sich nach unserer Auffassung eine Überplanung durch konkurrierende Raumnutzungen (z.B. Bergbau / Rohstoffsicherung, Windenergienutzung) aus. Die planerische Herangehensweise zur Flächenfindung muss dies berücksichtigen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Ein Abwägungsprozess ist letztendlich eine raumordnerische Einzelfallprüfung. Grundsätzlich sind Vorranggebiete Waldmehrung z. B. mit Vorranggebieten Arten und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz oder Wasserversorgung überlagerungsfähig. Des Weiteren besteht hinsichtlich der Vorranggebiete Waldmehrung kein landesplanerischer Auftrag, dass Waldmehrungsziel alleinig durch die Vorranggebiete Waldmehrung umzusetzen. Die Regionalplanung sichert nur Flächen ab 10 ha (Raumbedeutsamkeit). Aber auch kleinere Flächen werden für die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Waldmehrung genutzt. Da also Waldmehrung außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehrung zulässig ist, ist die landesplanerische Zielerfüllung nicht nur vom Umfang der gesicherten Flächen abhängig.
1000790	Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld/ Lampertswalde	Die v.g. Gemeinden möchte darauf hinweisen, dass es problematisch wird bei der Ausweisung der Gebiete zur Waldmehrung (Arbeitskarte 1) bei der Ortschaft Kraußnitz der Gemeinde Schönfeld und in den Ortschaften Adelsdorf, Blochwitz, Schönborn der Gemeinde Lampertswalde. Die Sicherung als landwirtschaftlicher Sonderstandort von überregionaler Bedeutung, gerade gebunden an diese Böden, ist sowohl für den Nutzer als auch für die Gemeinden Schönfeld, Lampertswalde und Weißig a. R. von hoher Wertigkeit. Getätigte hohe Investitionen und ein funktionierendes Agrarunternehmen besitzen für einen ländlich geprägten Raum einen höheren Stellenwert als Bergbau und Forstvorhaben, deren zukünftige Entwicklung aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht zu entnehmen ist. Ausfallzeiten infolge Flächenentzug von 25 Jahren sind für die Agrarunternehmen der gesicherte Existenzverlust.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Festlegung von Vorranggebieten Waldmehrung verpflichtet nicht zur Aufgabe der derzeitigen Nutzung. Alle im Vorentwurf dargestellten Vorranggebietsansprüche Waldmehrung müssen noch mit dem (noch zu erstellenden) Vorranggebietsanspruch Landwirtschaft "verschnitten" und mit weiteren Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden; weiterhin werden noch Waldmehrungsanspruchsflächen kleiner 10 ha entfallen (ab dieser Flächengröße kann davon ausgegangen werden, dass sich ein eigenständiges Waldklima entwickeln wird). Letztendlich wird sich eine Reduzierung der Waldmehrungsflächen gegenüber der Darstellung im Vorentwurf ergeben.
1001202	Stadt Hohnstein	Die Ausweisung der kleinen Waldmehrungsfläche östlich von Cunnersdorf kann nicht nachvollzogen werden. An dieser Stelle befindet sich extensiv bewirtschaftetes Grünland. Eine Waldmehrung wäre eher nördlich des Polenzer Weges denkbar. Hier befinden sich Pappelanpflanzungen aus den 1960-Jahren, die zum einen einen wichtigen Brut- und Rastbereich für Vögel zum anderen auch ein wichtiges Landschaftselement darstellen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die beiden dargestellten jeweils etwa 5 ha umfassenden Vorranggebiete Waldmehrung östlich von Cunnersdorf sind dem Regionalplan 2009 entnommen. Sie werden trotzdem nicht mehr weiter verfolgt, da angedacht ist, nur noch Flächen ab 10 ha regionalplanerisch zu sichern. Die vorgeschlagene Fläche nördlich des Polenzer Weges in Cunnersdorf stellt eine Anspruchsfläche für ein Vorranggebiet Landwirtschaft dar und kann daher gemäß den im Vorentwurf benannten Kriterien nicht als Waldmehrungsfläche übernommen werden.
1002150	Stadt Pirna	Mit Verwunderung entnehmen wir der Karte „Freiraum“, dass an der Südseite des Kohlbergs wieder Vorranggebiete für die Waldmehrung dargestellt werden. Den landschaftspflegerischen Begleitplanungen zum Bau der B 172 – 3. BA – Ortsumgehung Pirna haben wir entnommen, dass dem Erhalt der wertvollen Offenlandbiotope höheres Gewicht als der Waldmehrung beizumessen ist. Wir bitten hierzu um Prüfung.	folgen	Die beiden Vorranggebiete für die Waldmehrung an der Südseite des Kohlbergs werden nicht mehr weiter verfolgt.
1000871	Stadt Stolpen	Entsprechend der Arbeitskarte 1 Freiraum ist westlich des Wohnbaugebietes Pfarrfelder ein Waldmehrungsgebiet ausgewiesen **(Anlage 3)**. Dieses sollte nunmehr gestrichen werden. Eine reelle Umsetzung ist nicht zu erwarten, da sich in diesem Bereich die Abwasserhauptleitung zur Kläranlage Stolpen befindet und diese Trasse weder überbaut noch mit Bäumen bepflanzt werden kann.	folgen	Das Vorranggebiet Waldmehrung westlich des Wohnbaugebietes Pfarrfelder wird nicht mehr festgelegt.
1001248	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung wird prinzipiell zugestimmt. Allerdings sind diese Gebiete auf der als Anlage	teilweise/ sinngemäß	Eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus wird regionalplanerisch unterstützt (siehe auch Plansatz G 4.2.2.2).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		beigefügten Arbeitskarte 1 zu klein gefasst. Besonders auf den großflächig ausgeräumten wind- bzw. wassererosionsgefährdeten Ackerflächen (Z 4.2.2.1) im Norden und Westen des Planungsraumes sind weitere Vorranggebiete Waldmehrung auszuweisen, um den entsprechenden Bodenschutz und somit in Folge die nachhaltige Landnutzung sicherzustellen. Dies ist auch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft laut Pkt. 4.2.1 zu beachten (G 4.2.1.2). Entlang der Flussläufe, insbesondere entlang der Elbe, sind an geeigneten Stellen Flächen für die Anlage von Auewäldern auszuweisen, um langfristig das Hochwasserrisiko zu mindern. Auch in den Hochwasser-entstehungsgebieten des Osterzgebirges ist die Ausweisung von Vorrangflächen Waldmehrung als unzureichend einzuschätzen. Hier bestehen Potenziale auf stark hängigen Grünlandflächen, welche nur schwer landwirtschaftlich zu nutzen sind. Gerade in diesen Bereichen ist die Ausweisung von Waldmehrungsflächen wesentlich zu erhöhen, um perspektivisch den natürlichen Hochwasserschutz zu verbessern.	folgen	Die Bauleitplanung kann diese Vorranggebiete ausformen und konkretisieren sowie weitere Waldmehrungsgebiete darstellen.
1001249	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Der unter Pkt. 4.2.2.2 formulierte Grundsatz, dass eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus unter Beachtung des Plansatzes anzustreben ist, wird seitens der SDW unterstützt. In der Praxis allerdings ist dieser Grundsatz wenig hilfreich, da regelmäßig Naturschutzbehörden geplante Erstaufforstungsmaßnahmen be- bzw. verhindern, obwohl die Vorgaben der Plansätze eingehalten werden. Nur eine konkrete Ausweisung von Vorranggebieten kann diesen Konflikten entgegensteuern. Aufgrund dieser Tatsache sollte auch eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung angestrebt werden.	nicht folgen	Bereits im Regionalplan 2009 sind nur Vorranggebiete Waldmehrung festgelegt worden. Ein "nur" Vorbehaltscharakter kann, wie in der Stellungnahme selbst zum Ausdruck gebracht, diese Flächen nur unzureichend vor entgegenstehenden Maßnahmen schützen.
1001258	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen mit naturnaher Baumartenverteilung und Mischungsform unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände zu achten. Ebenso ist auch die Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern als Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Artenvielfalt zu favorisieren.	folgen	Der letzte Satz in der Plansatzbegründung wird nach dem Wort "Einzelbestände" wie folgt ergänzt: "sowie auf die Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern als Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Artenvielfalt zu achten."
1000974	Privat	Wie in der „Waldstrategie 2050" des Staatsbetriebes Sachsenforst dargestellt, konkurrieren in Sachsen verschiedene Interessengruppen um verfügbare Flächen. Wobei die Durchsetzungsfähigkeit des Vorhabens der Waldmehrung einerseits an dem geringen Flächendargebot scheitert, anderseits im Wettbewerb mit anderen Konkurrenten oft das Nachsehen hat. Die gewünschten Flächen werden hauptsächlich für Ersatz - und Ausgleichsmaßnahmen verschiedener Industrie- oder Infrastrukturprojekte bereitgestellt. Die Akquise von Erstaufforstungsflächen blieb deshalb in den letzten 20 Jahren deutlich hinter den Erwartungen zurück. Die bisherige Agrarpolitik von Bund und EU macht durch ihre Förderpolitik eine	Kenntnisnahme	Der Planungsverband erfüllt mit der Festlegung von Vorranggebieten Waldmehrung den zwingenden landesplanerischen Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan (Z 4.2.2.1). Er besitzt keine Zuständigkeit für forstpolitische Entscheidungen des Freistaates Sachsen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Umwandlung von Ackerflächen in Wald unattraktiv. Die dauernde Abschmelzung der Forstförderung (z.B. Erstaufforstungsprämie) erschwert das Vorhaben zusätzlich. Hinzu kommt eine kleinparzellierte und gestreute Besitzstruktur, die solchen Konzepten entgegensteht. Zu einer gleichlautenden Einschätzung kommt der Planungsverband bereits 2011 im Klimafitprogramm der Planungsregion, in dem sie die Umsetzungswahrscheinlichkeit größerer Erstaufforstungsprojekte in Siedlungsnähe oder der offenen Landschaft als gering einstuft. Mit der Energiewende verschärfte sich die Flächenkonkurrenz, auch innerhalb der Landwirtschaft. Durch die zunehmende Inbetriebnahme von Biogasanlagen und dem geförderten Anbau von Energiepflanzen, findet ein Wettbewerb um jede noch so kleine Fläche statt. Grenzertragsböden erfahren dadurch eine Aufwertung und werden wieder interessant und lukrativ. Auf absehbare Zeit wird deshalb die Landwirtschaft keine Erstaufforstungsflächen in gewünschtem Umfang zur Verfügung stellen. Andere Pools, wie Bergbau- oder Industriebrachen werden den Flächenbedarf nicht decken können. Die gesetzten Ziele sind vor diesem Hintergrund als nicht realistisch zu beurteilen, solange ein politisch zielorientiertes Handeln keine optimalen Rahmenbedingungen für das Vorhaben schafft (Flurbereinigung, Flurneuordnung, Neujustierung der Wirkungen der landwirtschaftlichen und forstlichen Förderung).		
1000716	Erlebnisregion Dresden	Die den Ausweisungen der Vorranggebiete zugrunde liegende Waldmehrungsplanung aus dem Jahre 2005 steht in der Erlebnisregion an mehreren Stellen im Konflikt zu anderen Flächennutzungen (Landwirtschaft, Gewerbeflächen) und Freiraumbelangen (Natur- und Artenschutz, Hochwasserschutz). Derzeit werden in zahlreichen Kommunen der Erlebnisregion die Flächennutzungspläne fortgeschrieben. Dadurch werden einerseits die Konflikte deutlich, andererseits ist dies auch eine Chance, ggf. konfliktärmere und trotzdem geeignete Flächen für Waldmehrung in den Flächennutzungsplänen auszuweisen. Es wird angeregt, die Ausweisung der Vorranggebiete Waldmehrung einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen und dabei neben dem Sachsenforst die betroffenen Kommunen einzubeziehen, um ein tragfähiges Waldmehrungskonzept zu entwickeln.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die im Vorentwurf dargestellten Vorranggebiete Waldmehrung sind zum überwiegenden Teil dem Regionalplan 2009 entnommen. Sie wurden also im damaligen Aufstellungsverfahren bereits diskutiert und werden auch im Rahmen dieses Verfahrens diskutiert und letztendlich nach Einzelfallprüfung mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen. Insbesondere die Träger der Bauleitplanung haben also die Möglichkeit, ihre Interessen in diesem Gesamtfortschreibungsverfahren einzubringen. Eine Prüfung der Aufforstungsflächen aus den Flächennutzungsplänen für eine Aufnahme als Vorranggebiet Waldmehrung erfolgt.
1000598	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Zur Waldmehrung: Sie ist auch im Sinne des Naturschutzes, wenn • dieses an Qualitätsmerkmale gekoppelt wird und landwirtschaftliche, i. d. R. flachgründige Grenzertragsflächen ausgenommen werden (auf derartigen Flächen können die Wohlfahrtswirkungen, einschließlich der zu erwartenden Erträge nicht erreicht werden; zudem werden sie häufig zu Konflikten mit dem Naturschutz führen; diese Standorte sind häufig Rückzugsgebiete für viele seltene, gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten wie z.B. der Karpaten- Enzian, für den hochgradig gefährdeten Vorposten trägt Deutschland eine besondere Verantwortung),	teilweise/ sinngemäß folgen	Die im Vorentwurf dargestellten Vorranggebiete Waldmehrung werden auf der fachlichen Grundlage der Waldmehrungsplanung aus raumordnerischen Gesichtspunkten ausgewählt. In der Plansatzbegründung erfolgte bereits folgender Hinweis: "Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope nicht in Anspruch genommen werden."

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• die 30% bzw. für die Region 28,5% nicht als Dogma angesehen wird (es könnte, wenn aus Naturschutzsicht an der richtigen Stelle, auch mehr sein), • Anstelle von Aufforstung bzw. Erstaufforstung bzw. Waldmehrungs- ist von Waldentwicklungsflächen zu sprechen, Waldentwicklung kann sowohl durch Pflanzung als auch durch freie Sukzession realisiert werden.		Der landesplanerische Auftrag in Z 4.2.2.1 besagt, dass die Regionalpläne mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung die im Plansatz benannte Zielstellung für die einzelnen Planungsregionen unterstützen sollen. Bezüglich der Bezeichnung der Vorranggebiete Waldmehrung ist der Verband an den landesplanerischen Auftrag gebunden. Ein Ersatz für "Aufforstung" an anderer Stelle des Regionalplans durch "Waldentwicklung" wird geprüft.
1001901	Ortschaftsrat Dresden-Oberwartha	Die im Plan enthaltenen Flächen zur Waldmehrung (Kap. 4.2.2 und Arbeitskarte 2) sollten mit der Landwirtschaft in Einklang gebracht werden. D.h. es sollten die Flächen ausgewählt werden, welche teilweise unwirtschaftlich sind. Sie sollten in besonders wassererosionsgefährdeten Gebieten angelegt werden.	folgen	Der Großteil der im Vorentwurf dargestellten Anspruchsflächen Vorranggebiete Waldmehrung befinden sich bereits innerhalb von wassererosionsgefährdeten Gebieten bzw. auf Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit der Böden.
1000988	Ortschaftsrat Rödern	Die Ziele der Waldmehrung sind ausdrücklich zu begrüßen, werden aber bzgl. ihrer Umsetzung selbst von Studien des Planungsverbandes (Klimafit) als unrealistisch eingestuft. Zudem wird die Erreichung dieser Ziele durch andere Teile des Regionalplanes in Frage gestellt. (Windkraft)	Kenntnisnahme	Es erschließt sich nicht, warum "die Erreichung dieser Ziele durch andere Teile des Regionalplanes in Frage gestellt (Windkraft)" wird. Windenergieanlagen können durchaus auf Flächen errichtet werden, für die mittel- bis langfristig eine Waldmehrung vorgesehen ist.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Forstwirtschaft > Vorranggebiete Waldschutz				
1000529	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	In der Arbeitskarte 1 ist der gesamte Bereich des unter Denkmalschutz stehenden Schlossparks von Schloss Weesenstein als Vorranggebiet Waldschutz ausgewiesen. Es wird um Korrektur des entsprechend betroffenen Bereiches des Schlossparks gebeten.	folgen	Die Darstellung der Arbeitskarte 1 enthält den Vorranganspruch Waldschutz und demgemäß nur die Kulisse der Festlegungen. Regional bedeutsame "historische Park- und Schlossensembles" werden entsprechend der Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege aus dieser Kulisse generell noch entfernt.
1000547	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Weiterhin sind in der Arbeitskarte 1 die vom Elbtal aus gesehenen wesentlichen Sichtbeziehungen zu der oberhalb von Schloss Pillnitz befindlichen Ruinenstruktur (aus der Zeit Friedrich August III. von Sachsen) als Vorranggebiet Waldschutz ausgewiesen. Im Interesse der Erhaltung bzw. Wiederherstellung dieser Sichtbeziehungen zur Ruinenstruktur wird um Prüfung der Entfernung der Signatur „Waldschutz" gebeten.	folgen	In der Arbeitskarte 1 ist die Gebietskulisse des Waldschutzes angegeben, in deren Rahmen sich die Abwägung der Raumansprüche bewegt. Der südöstliche Teil des Ruinenberges wird aus der Kulisse des Waldschutzes herausgenommen.
1002314	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung wie folgt ändern/ergänzen: folgende in der Planungsregion vorkommende Waldlebensraumtypen mit der fachlichen Einschätzung „Erhalt“: • Bergkiefer**n**-Moor**w**älder • Birken-Moor**w**älder • Eichenwälder auf Sand**ebenen** • Fichten-Moorwälder • Hainsimsen-Buchenwälder • Hartholz**auen**wälder • Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	folgen	Die Begründung (Kriterien VRG Waldschutz) wird - wie gefordert - ergänzt und berichtigt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• Montane Fichtenwälder • Schlucht- und Hangmischwälder • Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder • Waldkiefer**n**-Moorwälder • Waldmeister-Buchenwälder • **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder** Begründung: Neben einigen Unkorrektheiten fehlen die Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder als prioritärer, in der Planungsregion vorkommender Lebensraumtyp.		
1002317	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Begründung Aufzählung Vorranganspruch Waldschutz, besondere Waldfunktionen: "Erholungswald, Intensitätsstufe I" ersetzen durch "Wald mit Erholungsfunktion, Intensitätsstufe I" Erholungswald gem. § 31 SächsWaldG ist bisher, soweit bekannt, in Sachsen noch nicht ausgewiesen worden. Gemeint ist Wald mit besonderer Erholungsfunktion der Intensitätsstufe I, wie in der Waldfunktionenkartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst dargestellt ist.	folgen	Änderung in "Wald mit besonderer Erholungsfunktion"
1001650	Landesdirektion Sachsen	Bezug der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz zu Hochwasserentstehungsgebieten, ggf. als Grundsatz G. 4.2.2.3 die Sicherung der Flächen der HWEG-Gebietskulisse ergänzen. Die Restriktionen aus der RV zu HWEG greifen nur bei großflächigen Vorhaben. Die Zielsetzung des Nutzungserhalts bzw. der Flächenverbesserung kann durch den RPV erheblich unterstützt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Wald in Hochwasserentstehungsgebieten sowie Wald in Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts (s. G 4.1.4.1) sind in der Plansatzbegründung bereits als Anspruchskriterien benannt.
1001135	Landkreis Meißen	zu Karte 1 Die eingetragene Vorrangfunktion Waldschutz im Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" ist mit der Naturschutzgebietsverordnung und den Grundschutzverordnungen für das SPA- und FFH-Gebiet „Gohrischheide" nicht vereinbar. Die Eintragung soll daher nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen erlassenen Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) korrigiert werden. Die Übermittlung erfolgt mit Arbeitskarte per Shape.	folgen	Das Vorranggebiet Waldschutz wird aus der gemäß NSG-Verordnung festgelegten "Sonderschutzzone mit Sukzession und Entwicklungsbereichen" herausgenommen.
1001352	Gemeinde Moritzburg	Die Ausweisung Vorranggebiet Waldschutz nordöstlich vom Dippelsdorfer Teich widerspricht der FNP- Ausweisung Sondergebiet „Freizeit und Erholung (wirksam seit 2006) und der im Planungsstadium befindlichen Bebauungsplanung „Feriendorf Bad Sonnenland". Diese Vorrangausweisung muss entfallen.	folgen	Das Vorranggebiet Waldschutz nordöstlich vom Dippelsdorfer Teich wird nicht mehr weiter verfolgt.
1000163	Gemeinde Niederau	Bezüglich der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz gibt es seitens der Gemeinde Niederau keine Beanstandungen.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001882	Ortschaftsrat Dresden-Cossebaude	Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Waldschutz im Bereich Tännichtgrund, Cossebauder Park und Flächen im Lotzebachgrund sollen erhalten und dauerhaft gesichert bleiben.	Kenntnisnahme	
1001900	Ortschaftsrat Dresden-Oberwartha	Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Waldschutz im Bereich Tännichtgrund, Cossebauder Park und Flächen im Lotzebachgrund sollen erhalten und dauerhaft gesichert bleiben.	Kenntnisnahme	
1000975	Privat	In der Planungsregion, ist der Landkreis Meißen mit 13% Bewaldung, einer der waldärmsten Kreise Sachsens. Bereits jetzt ist klar, dass Sachsen mit dem vorhandenen Wald nicht den Aufgaben einer multifunktionellen Forstwirtschaft gerecht werden kann, besonders hinsichtlich der mit dem Klimawandel zu lösenden Probleme (s. Waldstrategie 2050). Im Zusammenhang der mit dem Klimawandel anstehenden Aufgaben kommt dem Wald eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei wird dem Wald in Zukunft eine wichtige Rolle bezüglich Bewältigung des Klimawandels zufallen. Die zu erwartende Zunahme von Wetterextremen und Ihren Begleitumständen wie Starkregen, Hochwasser oder Hitzewellen kann nur der Wald ausgleichen und abmildern. Die Schwierigkeiten, das Bewaldungsprozent mit den beabsichtigten lokalen Wirkungen und ökologischen Wertigkeiten anzuheben, wurde eingangs beschrieben. Deshalb kommt der Walderhaltung absolute Priorität zu. Trotzdem wird hier vorliegend in zwei Kategorien eingeteilt: -„ Vorranganspruch Waldschutz" / - in der Planungsregion vorkommende Waldlebensraumtypen mit der fachlichen Einschätzung „ Erhalt" Und - „ Vorbehaltsanspruch Waldschutz". Das bedeutet eine Unterscheidung in einen Wald „erster Klasse" welcher zu erhalten ist und einen „zweiter Klasse" auf denen eine konkurrierende Flächennutzung zugelassen werden soll. Die unterschiedliche Wertung resultiert dabei aus einer biofaunistischen Wichtung der einzelnen Waldgesellschaften nach ihrer ökologischen Wertigkeit. Dabei wird außer Acht gelassen, dass es sich bei diesen Waldgesellschaften aufgrund standortstypischer Besonderheiten immer nur um Ausnahmeflächen handeln kann. Die im Regionalplan angestrebten Wohlfahrtsfunktionen werden demzufolge mit anderen natürlichen Waldgesellschaften großflächig erreicht werden müssen. Diese nicht unter dem Fachaspekt „Erhalt" zu versammeln, lässt sich fachlich nicht begründen, nur politisch. So ist es nicht nachvollziehbar, warum Wald, welcher der Daseinsvorsorge der Bevölkerung dient, wie z.B. Imissionsschutzwald nachrangig behandelt werden soll. Der Einschlag von Waldbeständen, für Industrieprojekte, die der privaten Gewinnerzielung dienen, liegt nicht im öffentlichen Interesse. Eine Ausnahme wie im Pkt. 5.1.1. TW4b ist deshalb unzulässig und widerspricht §8 SächsWaldG. Der ebenfalls im Pkt. 5.1.1. TW4b vorgeschlagene Einschlag von Beständen,	nicht folgen	Die Festlegung von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten Waldschutz folgt dem landesplanerischen Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan an die Regionalplanung (Z 4.2.2.2). Die zugrunde gelegten Ausweisungskriterien orientieren sich an diesbezüglichen Aussagen aus der Plansatzbegründung des Landesentwicklungsplans. Ein Vorbehaltsgebiet stellt einen Grundsatz der Raumordnung dar; dieser ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auf keinen Fall bedeutet dass, dass auf Vorbehaltsgebieten "eine konkurrierende Flächennutzung zugelassen werden soll". Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz zielt bereits auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese Ausnahme widerspricht auch nicht § 8 SächsWaldG - hier ist die Genehmigungspflicht für eine Waldumwandlung festgelegt. Als regional bedeutsam wurden ausschließlich die im Anhang I der FFH-Richtlinie dargestellten Waldgesellschaften eingeschätzt. Heidelbeer Weißmoos - Kiefernheide ist in diesem Anhang nicht als Waldlebensraumtyp enthalten. Im Übrigen wird im Vorentwurf gut 1/3 des Waldbestandes der Region als Vorranggebiet dargestellt - eine "nur örtlich begrenzte Wirkung" der Vorranggebiete Waldschutz kann schon aus diesem Grunde nicht nachvollzogen werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		welche „durch die technogene Vorbelastung teilweise bereits immissionsgeschädigt sind" , ist fachlich nicht haltbar. Die vollumfänglich und großflächig bereits begonnene Sanierung dieser Bestände ist fortzusetzen. Die Diskussionsschiene, die der Planungsverband hier seit 3 Jahren fährt, und der da lautet: „ Kranker, minderwertiger Wirtschaftswald kann ruhig weg, auf diesen Flächen ist die Windkraft besser aufgehoben", folgt ausschließlich den Vorstellungen aus der Windkraftindustrie und genügt keiner wissenschaftlichen/ fachlichen Argumentation. **Die Absicht Wald zu erhalten und zu mehren ist in diesem Papier durch nichts untersetzt,** was einen praktischen Ansatz erkennen lassen könnte. Der Erhalt beschränkt sich nur auf einige wenige Waldgesellschaften, deren Wirkung örtlich sehr begrenzt bleibt. Die Bedeutung anderer Waldgesellschaften (Heidelbeer Weißmoos - Kiefernheide) mit Ihren Örtlich großflächigen Wirkungsweisen wird nicht erkannt. Im Übrigen wird der Wald als mögliche Reservefläche für Industrieansiedlungen gesehen. Die Zielsetzung ist damit nur vorgeblich und wird von tagespolitischen Entscheidungen überlagert.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Forstwirtschaft > Vorbehaltsgebiete Waldschutz				
1002315	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Bezug zu Hochwasserentstehungsgebieten, ggf. als Grundsatz G. 4.2.2.3 die Sicherung der Flächen der HWEG-Gebietskulisse ergänzen. Die Restriktionen aus der RV zu HWEG greifen nur bei großflächigen Vorhaben. Die Zielsetzung des Nutzungserhalts bzw. der Flächenverbesserung kann durch den Regionalplan erheblich unterstützt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Wald in Hochwasserentstehungsgebieten sowie Wald in Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts sind bereits im Vorentwurf als Kriterien für den Vorbehaltsanspruch Waldschutz aufgeführt.
1002316	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	in Begründung ergänzen: Im vorliegenden Plan erfüllen den Vorbehaltsanspruch Waldschutz: • [...] • **Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion** • **Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion** Begründung: Auch die zu ergänzenden besonderen Waldfunktionen haben eine besondere Bedeutung, die den Erhalt des Waldes und damit den Vorbehalt Waldschutz rechtfertigen.	nicht folgen	Wald mit besonderer Lärm- und Sichtschutzfunktion fungieren unabhängig von ihrer ökologischen Wertigkeit als Wald an sich; die betreffenden Waldbestände haben diese besonderen Funktionen alleinig aufgrund ihres Standortes zwischen einem schützens-werten Objekt und einer Emissionsquelle (Verkehrstrassen und Industrieanlagen) bzw. in der Nähe eines landschaftsbildstörenden Objektes. Zielrichtung der Vorbehaltsgebiete Wald ist aber vorder-gründig Erhalt und Entwicklung seiner ökologischen Funktionen und somit der Lebensräume für Flora und Fauna in diesen Waldbeständen.
1002366	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Arbeitskarte 1: Fläche um Hellerau/Hellerberge (Dresdner Heller) Anspruch Waldschutz vor dem Hintergrund wegen konkurrierender naturschutzrechtlicher Belange (KF Biotopverbund einschl. FFH-Gebiet und gesetzlich geschützte Biotope des Offenlandes, vgl. LEP 2013 Karte 7) nochmals prüfen. Gleichzeitig besteht Grundsatz der Walderhaltung und der Gewährleistung des Status quo (auch wertvoll für FFH-Gebiet). Schutz des vorhandenen Waldes ist in Bereichen mit dem naturschutzfachlichen	folgen	Mit dem Vorentwurf wurden nur Anspruchfassungen und diese auch nur für einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorgestellt. Der Bereich des Dresdner Heller wird aufgrund seiner hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit in die erst mit dem Planentwurf dargestellten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz aufgehen und damit den im Vorentwurf dargestellten Vorbehaltsanspruch Wald "verdrängen".

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Ziel Offenland (hier u.a.: KF Biotopverbund Offenland, FFH-LRT 2330, 2310, Biotoptyp Sandtrockenrasen) zum Teil konfliktträchtig. Gleichzeitig ist Walderhaltung wichtiges Ziel. Differenzierte Schwerpunktsetzung ist unumgänglich.		
1002367	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Auf der Arbeitskarte 1 sind die Außengrenzen der Dresdner Heide in der Gemarkung Liegau-Augustusbad hinsichtlich neu entstandener Waldflächen zu aktualisieren und als Vorbehaltsgebiet Waldschutz aufzunehmen.	nicht folgen	Die Gemarkung Liegau-Augustusbad befindet sich **nicht** in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, sondern gehört zur Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Forstwirtschaft > Z 4.2.2.1				
1002313	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung im Plansatz oder in Begründung: "Dabei soll in Gebieten, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt oder als Flächen des ökologischen Verbundsystems gekennzeichnet sind, auf eine geeignete Verwendung heimischer Baumarten und auf eine naturnahe Baumartenverteilung, einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände hingewirkt werden." Begründung: Spezifische Ausgestaltung bzw. Anwendung der generellen Vorgaben der Begründung zu Z 4.2.2.1 und G 4.2.2.2 (S. 94).	nicht folgen	Einer "Einengung" dieser Zielvorstellung auf Aufforstungsflächen, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt sind, wird nicht gefolgt. Diese Zielvorstellung soll für alle Aufforstungsflächen gelten
1000615	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Welcher Wald kann am besten den Anforderungen der in den Szenarien vorhergesagten aber letztendlich unbekannten Folgen des Klimawandels genügen? Aus unserer Sicht sollten bei der Beantwortung dieser wichtigen Frage folgende Sachverhalte Berücksichtigung finden: • Klimaanpassungspotenzial der standortheimischen Baumarten und der naturnahen Waldökosysteme sind bisher unzureichend untersucht. • Die hohen Erwartungen, die durch die Beteiligung standortsgerechter aber gebietsfremder Baumarten (einige sogar mit regionalem Invasionspotenzial) können nicht immer geteilt werden. Um das Risiko zu minimieren, sollten diese Baumarten vermieden oder nur kleinräumig und außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen angebaut werden. • Die Vorteile alter und strukturreicher Waldbestände mit einem höheren Anteil an Altbäumen und Totholz sowie Kleinstrukturen müssen besser kommuniziert werden.	Kenntnisnahme	Die angesprochene Thematik ist raumordnerisch bereits im LEP, Kapitel 4.2.2 Forstwirtschaft (hier Z 4.2.2.3, G 4.2.2.4 und Z 4.2.2.5) umfassend und ausreichend geregelt.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.2 Forstwirtschaft > G 4.2.2.2				
1001910	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen in Langebrück ist von einem der drei Grundsätzen Fließgewässeröffnung, ausgeräumte Ackerflächen bzw. Aufforstung, teilweise auch von Überlagerungen an Grundsätzen betroffen. Daher wird zur Vermeidung unangemessener Belastungen für die Landwirtschaft angeregt: Ähnlich wie im Grundsatz 4.2.1.4 soll der Grundsatz G 4.2.2.2 der Passus „unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft“ ergänzt werden.	folgen	Im Plansatz 4.2.2.2 wird der Passus "sowie unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft" ergänzt.

Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung				
1000643	Sächsisches Oberbergamt	Den Grundsätzen und Zielen des o.g. Vorentwurfs wird zugestimmt.	Kenntnisnahme	
1002320	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Erläuterungskasten, 2. Absatz, letzter Satz: "Eine Überlagerung mit anderen, dies beachtenden Vorrangnutzungen ist hingegen grundsätzlich möglich" Satzumstellung für bessere Verständlichkeit: "Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage ist eine Überlagerung mit anderen – dem nicht entgegenstehenden - Vorrangnutzungen grundsätzlich möglich."	Kenntnisnahme	Der Erläuterungskasten ist eine Besonderheit des Regionalplanvorentwurfs (vgl. Hinweis S. 6 Vorentwurf) und wird im Entwurf nicht mehr enthalten sein.
1002335	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle Fördermengen (Seite 100): Die ursprünglich angegebenen Werte der Fördermenge pro Jahr (2. Tabellen-spalte) beinhalten nicht den im Text angegebenen 20%igen Aufschlag. In der dritten Spalte (Bedarf für 30 Jahre) ist der Aufschlag dagegen enthalten. korrigierte Werte: 1,5 - 2,9 - 0,35 Mio. t/a	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Klarstellung erfolgt in der Tabellenüberschrift zu Spalte 2.
1002440	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP 2013 Karten 10 und 11) sowie die erforderlichen Untersetzungen gemäß der Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen des Sächsischen Oberbergamtes sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Das gilt insbesondere für die Ausweisung der Gebiete mit Bergwerkseigentum oder Bewilligungen nach BBergG sowie nach BBergG und anderen Gesetzen oder Vorschriften genehmigter Gewinnungs-stätten für oberflächennahe Rohstoffe und die jeweils dazugehörigen Lagerstätten einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteins-lagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten zur Ausweisung als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Vorgaben des LEP, insbesondere die Handlungsaufträge an die Regionalplanung, sind für die Erstellung des Regionalplanes verbindlich. Bei den Karten 10 und 11 des LEP handelt es sich lediglich um Erläuterungskarten, die das Rohstoffpotenzial und seine Bewertung in Sachsen darstellen. Eine "bloße" Übernahme ist daher nicht möglich. Wie in der planerischen Herangehensweise zum Kapitel 4.2.3 des Vorentwurfes dargestellt, hat das LfULG auf Grundlage der vorgenommenen Bewertung sowie weiterer Informationen zu Abbauflächen und deren Erweiterungen Flächenvorschläge zur regionalplanerischen Sicherung erstellt. Unter Anwendung der im Vorentwurf beschriebenen Methodik werden dann im Entwurf entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die Flächenvorschläge des LfULG basieren auf rein rohstoffgeologischen Kriterien, wobei jedoch tätige Abbaubetriebe mit höchster Sicherungswertigkeit bedacht werden. Der Rechtsstatus der jeweiligen Fläche spielt dabei nur indirekt eine Rolle, wobei diese Flächen in der Regel sehr gut erkundet sind und daher eine hohe Sicherungswürdigkeit aufweisen.
1002441	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Es wird gebeten, Hinweise und Forderungen betroffener Verbände und Unternehmen insbesondere zur Reichweite der kurz- und langfristigen Ausweisung von Gebieten zur Lagerstättensicherung in Abstimmung mit Sächsischem Oberbergamt und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu prüfen sowie je nach Einzelfall und Realisierbarkeit zu berücksichtigen.	folgen	Dem Hinweis wird gefolgt. Bei der Aufstellung des Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001454	Gemeinde Diera-Zehren	folgende Lösungsvorschläge für stillgelegte Abbauflächen aufnehmen: Diera- Zehren: • Kiesgruben- Eckardtsberg, Naundörfel • Kaolin Seilitz Lösungsbedarf betreffs nicht mehr genutzter Abbaugruben/Steinbrüche Klärung Verantwortlichkeit- Kaolinhalden (Grutschenbach), unkontrollierte Steinabbrüche (Kleinzadel, Karpfenschänke, Zehren)-> Belastung für Naturhaushalt, Wohnumwelt, Landschaft und Infrastruktur	nicht folgen	Im Vordergrund der Anregung stehen Fragen der Überwachung und Gefahrenabwehr, für die die Regionalplanung nicht zuständig ist. Die Rekultivierung von Abbauflächen erfolgt nach zugelassenen oder genehmigten Plänen. Je nach Zuständigkeit sind auch die entsprechenden Behörden verantwortlich für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen. Für Vorhaben, die unter Bergaufsicht stehen, zutreffend für die Kiesgrube Eckardsberg und den Kaolintagebau Seilitz (Abschlussbetriebspläne), ist das Sächsische Oberbergamt zuständig. Die Kiesgrube in Naundörfel wird entsprechend der Baugenehmigung betrieben, hierfür ist das Landratsamt Meißen zuständig. Die Klärung der Verantwortlichkeit für Vorhaben des Altbergbaus aus früheren Zeiten gestaltet sich schwierig. Grundsätzlich ist im Rahmen der Gefahrenabwehr das Oberbergamt gemäß §3 SächsHohlrVO zuständig für ehemalige Halden und Restlöcher. Die Frage des zukünftigen Umgangs mit ehemaligen Abbaugruben und Steinbrüchen betrifft im Kern die Flächennutzungsplanung der Gemeinde. Hier sind auch Festlegungen der Regionalplanung maßgebend.
1001680	Gemeinde Hirschstein	Auf spätere ergänzende zeichnerische Darstellungen (Kiesabbau Bahra) ist zu achten.	folgen	Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung erfolgt in nachrichtlicher Übernahme die Darstellung des tätigen Kiesabbaus.
1001922	Gemeinde Käbschütztal	In Pkt. G 4.2.3.2 wird u. a. darauf verwiesen, dass eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität befürchten lässt, vermieden werden soll. Das alles wird jedoch der Neuaufschluss des Kaolintagebaus Schletta mit sich bringen. Die landschaftsprägende Erhebung „Korbitzhöhe" wird durch den direkten Blick in den Tagebau empfindlich gestört. Die Landwirtschaftsflächen, deren Bodenwertzahl weiter über 50 liegt, werden extrem entwertet. Trotz Rekultivierung kann der Altzustand des gewachsenen Bodens nicht wieder erreicht werden. Durch den Tagebauaufschluss werden historische Relikte des früheren Bergbaus vernichtet. Der Gemeinderat spricht sich diesbezüglich nochmals vehement gegen dieses Vorhaben aus.	Kenntnisnahme	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass angesichts des positiv abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens und des gegenwärtig laufenden Verfahrens zur Planfeststellung im noch zu erstellenden Planentwurf mit einer Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffabbau zu rechnen ist. Das Abbauvorhaben ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Korbitzhöhe ist in der Arbeitskarte 3 des Vorentwurfs nicht als landschaftsprägende Erhebung ausgewiesen.
1000164	Gemeinde Niederau	Hierzu wird folgender Hinweis gegeben: Nordwestlich von Ockrilla befindet sich die Gartensiedlung „Am Teich e.V.", welche zurzeit auf Veranlassung des LRA Meißen mit einem Bebauungsplan zur baurechtlichen Ordnung überplant ist.	folgen	Im Vorentwurf sind noch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, indem bei der Erstellung des Entwurfs die Gartensiedlung „Am Teich e.V." berücksichtigt wird.
1000314	Gemeinde Bahretal	Zu dieser Thematik kann aufgrund der fehlender Unterlagen/Übersichtskarten nicht Stellung genommen werden. Warum der 2. Vorentwurf zur	Kenntnisnahme	Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe werden nach Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen mit dem folgenden

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gesamtfortschreibung des Regionalplanes unvollständig zur Anhörung freigegeben wird, ist für die Gemeinderäte nicht nachvollziehbar. Der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal fordert, zeitnah die Nachreichung der Planunterlagen, da Belange der Gemeinde von der Planung betroffen sind.		Planentwurf noch zur Diskussion gestellt.
1000412	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Zu dieser Thematik kann aufgrund der fehlenden Übersichtskarten noch nicht Stellung genommen werden.	Kenntnisnahme	
1000436	Stadt Liebstadt	Es wäre für das Planverfahren von Vorteil gewesen, vor der Trägerbeteiligung die Standortsituation für Vorranggebiete für die Bereiche Bergbau und Windenergie, wie bei der Thematik Hochwasser, darzustellen und die Planungsabsichten standortbezogen näher zu erläutern.	Kenntnisnahme	
1000799	Landkreis Elbe-Elster	Das Sachgebiet Kreisentwicklung weist aus bergbauplanerischer Sicht darauf hin, dass sich im Landkreis Elbe-Elster in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Oberes Elbtal/Osterzgebirge laut Sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" (Regionalplan Lausitz- Spreewald) folgende Rohstoff- Vorrang- und Vorbehaltsflächen befinden: *(Abbildung siehe Original-Schreiben im Anhang)* **Vorrangflächen** VR81 | Bergwerksfeld/Grieß und Anger | Kies/Kiessande VR82 | Bergwerksfeld Mühlberg Hauptlagerstätte | Kies/Kiessande VR85 | Bergwerksfeld Großthiemig-Brößnitz | Kies/Kiessande **Vorbehaltsflächen** VH60 | Bewilligung Altenau | Kies/Kiessande VH61 | Bergwerksfeld Mühlberg Hauptlagerstätte | Kies/Kiessande VH63 | Altes Gewinnungsrecht Großthiemig I | Kies/Kiessande	Kenntnisnahme	Der Hinweis wird v. a. im Zusammenhang mit der Erstellung der Umweltprüfung berücksichtigt.
1000905	Privat	Der Stellungnehmer ist sowohl Eigentümer von Flächen als auch Bergbauunternehmer des Kiessandtagebaus Taubenheim. Die eingetragenen Grenzen der bergrechtlichen Erlaubnisse ergeben sich - auf den Flurstücken liegend - aus der beigefügten Karte Anlage 1 mit den Koordinaten (Rechtswert / Hochwert). Nach dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009, in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 vom 15.12.2008, des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009 und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009 ist der Kiessandtagebau Taubenheim als Vorranggebiet für den Abbau von Kiessand sowie als Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kiessand ausgewiesen. Wir ersuchen Sie deshalb im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung unsere oben genannte Bergbaufläche analog der Vorgehensweise des Regionalplanes 1. Gesamtfortschreibung 2009 als	folgen	Im Vorentwurf sind noch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, indem bei der Erstellung des Entwurfs die Aufnahme des Kiessandtagebaus Taubenheim berücksichtigt wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Vorranggebiet auszuweisen.		
1000904	Privat	Als Firma [anonymisiert] sind wir sowohl Eigentümer von Flächen in Dresden-Nord Hellerau – östlich der Radeburger Straße – als auch Inhaber von dortigen Bergrechten. Nach dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009, in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 vom 15.12.2008, des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009 und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009, ist Dresden-Nord Hellerau als Bergbaufläche für oberflächennahe Rohstoffe, Vorranggebiet für den Abbau von Kies, Kiessand und Sand, ausgewiesen. Die Lagerstätte Dresden-Nord Hellerau ist eine mit Urkunden bestätigte Lagerfläche für Quarz und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Glasbeton und Silikat-Mörtel. Die eingetragenen Grenzen der bergrechtlichen Erlaubnisse ergeben sich - auf den Flurstücken liegend - aus der beigefügten Karte Anlage 1 mit den Koordinaten (Rechtswert / Hochwert). Wir ersuchen Sie deshalb im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung unsere oben genannte Bergbaufläche analog der Vorgehensweise des Regionalplanes 1. Gesamtfortschreibung 2009 als Vorranggebiet auszuweisen.	folgen	Im Vorentwurf sind noch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, indem bei der Erstellung des Entwurfs die Aufnahme der Lagerstätte Dresden-Nord Hellerau berücksichtigt wird.
1000921	Privat	Als Firma [anonymisiert] sind wir sowohl Eigentümer von Flächen in Borna-Gersdorf als auch Inhaber von dortigen Bergrechten. Die eingetragenen Grenzen der bergrechtlichen Erlaubnisse ergeben sich - auf den Flurstücken liegend - aus der beigefügten Karte Anlage 1 mit den Koordinaten (Rechtswert / Hochwert). Nach dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009, in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 vom 15.12.2008, des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009 und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009 ist die Kalksteinlagerstätte Borna als Vorranggebiet für den Abbau von Festgesteinen ausgewiesen. Wir ersuchen Sie deshalb im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung unsere oben genannte Bergbaufläche analog der Vorgehensweise des Regionalplanes 1. Gesamtfortschreibung 2009 als Vorranggebiet auszuweisen.	folgen	Im Vorentwurf sind noch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, indem bei der Erstellung des Entwurfs die Aufnahme der Kalksteinlagerstätte Borna berücksichtigt wird.
1000906	Privat	Die Firma [anonymisiert] betreibt die Sandgrube Am Kannenhenkelweg in 01099 Dresden. Die eingetragenen Grenzen der bergrechtlichen Erlaubnisse inklusive der Erweiterungsfläche ergeben sich - auf den Flurstücken liegend - aus der beigefügten Karte Anlage 1 mit den Koordinaten (Rechtswert / Hochwert). Nach dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009, in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 vom 15.12.2008,	folgen	Im Vorentwurf sind noch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffe ausgewiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, indem bei der Erstellung des Entwurfs die Aufnahme des Kiessandtagebaus Taubenheim berücksichtigt wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009 und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009, ist das Gebiet Dresden-Nord östlich Industriegelände als Bergbaufläche für oberflächennahe Rohstoffe, Vorranggebiet für den Abbau von Kies, Kiessand und Sand, ausgewiesen. Wir ersuchen Sie deshalb im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung unsere oben genannte Bergbaufläche inklusive der Erweiterungsfläche analog der Vorgehensweise des Regionalplanes 1. Gesamtfortschreibung 2009 als Vorranggebiet auszuweisen.		
1000556	UVMB e.V.	Die im Vorentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ausgewiesenen Ziele und Grundsätze sind fachlich grundsätzlich geeignet, die Belange der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen abzubilden. Nach unserer Meinung wurden mit den definierten Zielen und Grundsätzen 4.2.3.1 bis 4.2.3.4 die richtigen Schwerpunkte gesetzt.	Kenntnisnahme	
1000557	UVMB e.V.	In der Karte zum Vorentwurf sind für die Rohstoffsicherung noch keine Flächenausweisungen vorgenommen worden, deshalb kann dieser für die Rohstoffsicherung grundlegende Bestandteil des Regionalplans momentan nicht bewertet werden. Wir plädieren für eine umfassende Übernahme der rohstoffgeologischen Fachplanung des Geologischen Dienstes (Referat: Rohstoffgeologie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) in den Regionalplan.	Kenntnisnahme	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Planerische Herangehensweise				
1000728	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Unter Punkt 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung B) ist der Mindestabstand für planfestgestellte Trassen der Bundesautobahnen auf 100m festzulegen.	folgen	Ergänzung der planerischen Herangehensweise bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu Trassen der Verkehrsinfrastruktur: Abstand zu Bundesautobahnen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG: 100 m
1002325	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In Aufzählung S. 96, 2. Punkt Begriff "Lagerstätten" durch "Vorkommen" ersetzen. Lagerstätten sind u.a. über ihre Wirtschaftlichkeit definiert, die i.d.R. erst im Zuge der Gewinnungsvorbereitung ermittelt wird bzw. werden kann (regionale, globale Wirtschaftsentwicklung, etc.). Solange diese Parameter nicht bestimmt sind, handelt es sich um Vorkommen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Begrifflichkeit "Lagerstätten" in Zusammenhang mit der Benennung von Kriterien für die Ausweisung von "Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten" wurde aus dem LEP übernommen (S. 143) und soll an dieser Stelle im Regionalplan aus Konformitätsgründen nicht geändert werden. In der im Regionalplan enthaltenen Methodik zur Findung der Vorranggebiete soll jedoch konkreter ausgeführt werden, dass hier sowohl Lagerstätten mit einem hohen bis sehr hohen geologischen Kenntnisstand ("erkundet") als auch Vorkommen mit einem ausreichenden geologischen Kenntnisstand ("gefolgert") in Betracht kommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1002326	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle S. 97 Fachrechtliche Restriktionen ergänzen: Kriterium: WRRL; Rechtlicher Grund: § 27 WHG: Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern wird vermieden, ein guter ökologischer und chemischer Zustand wird erhalten oder erreicht Begründung: Rohstoffabbau kann auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Oberflächenwasserkörpern führen, die durch das WHG reglementiert wird	teilweise/ sinngemäß folgen	Fließ- und Standgewässer wurden bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen ausgenommen. Zur Klarstellung wird die Aufzählung der auf S. 98 Vorentwurf genannten, den Rohstoffabbau blockierenden Nutzungen ergänzt (Klammerausdruck). Inwiefern die Reglementierungen nach § 27 WHG durch konkrete Abbauvorhaben eingehalten werden, kann nur im Genehmigungsverfahren geklärt werden.
1002327	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Seite 98, letzter Satz Vorschlag Satzänderung: Liegen konkrete Vorhabenplanungen zum Rohstoffabbau innerhalb von Vorranggebieten langfristige Rohstoffsicherung noch nicht vor, so sind Planungen von Nutzungsänderungen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen, mit der vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar. Dies gilt auch für vorsorglich freigehaltene Pufferbereiche. Begründung: Satzbau lässt nicht klar erkennen, ob hier Pufferbereiche von Rohstoffvorranggebieten oder Pufferbereiche von Konkurrenzflächen gemeint sind. Ein Satzumbau mit eindeutiger Themenzuordnung wird empfohlen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Bei der Umformulierung des betreffenden Satzes wird auf die eindeutige Themenzuordnung geachtet.
1002328	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	obere Tabelle Seite 98, letzte Zeile richtigen Begriff Schutz**gebiets**verordnung verwenden.	folgen	Der Hinweis wird umgesetzt.
1002329	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	obere Tabelle, Seite 98, letzte Zeile. Text wie folgt ergänzen: nach W 101/W 102 der DVGW Rohstoffabbau i. d. R. nicht tragbar **und Verbot in der konkreten Rechtsverordnung** Begründung: DVGW W 101/W 102 sind Regelwerke, keine Rechtsgrundlagen; Rechtsverordnung ist Rechtsgrundlage.	folgen	Dem Hinweis wird gefolgt.
1002330	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle Seite 99 Konkurrierende Raumfunktionen Ergänzung: **Vorranggebiet Waldmehrung** Siehe Ziele zur Waldmehrung im LEP	nicht folgen	Zur Vorgehensweise hinsichtlich Abwägung von Vorranggebieten Rohstoffabbau: Der Rohstoffabbau kann nur dort erfolgen, wo auch tatsächlich Rohstoffe wirtschaftlich abbaubar sind. Deshalb soll hier der Rohstoffgewinnung, soweit die benötigten Flächen räumlich bestimmbar sind, der Vorrang eingeräumt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, nach Abschluss der Rohstoffgewinnung im Rahmen der Rekultivierung Aufforstungsmaßnahmen vorzusehen. Da im Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan die Anspruchsflächen für Vorranggebiete Waldmehrung dargestellt werden sollen, kann dieser Belang dann in das Zulassungsverfahrens zum Abbauvorhaben hinsichtlich der Rekultivierungsziele eingestellt werden. Zur Vorgehensweise hinsichtlich Abwägung von Vorranggebieten

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten: Vorranggebiete Waldmehrung werden überlagernd mit Vorranggebieten langfristige Sicherung dargestellt, da sie keine Nutzung darstellen, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (vgl. Begründung zu 4.2.3.3). Im Falle einer konkreten Vorhabenplanung zur Inanspruchnahme eines Vorranggebiets langfristige Sicherung macht sich eine erneute raumordnerische Prüfung notwendig, bei der dann die Belange der Waldmehrung einbezogen werden müssen.
1002331	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	obere Tabelle S. 99- 9. Zeile ändern: Spalte Links: "Vorrang**- und Vorbehalts**gebiet Wasserversorgung" Spalte Rechts: "entsprechend Z 5.2.1" einfügen (Eintragung fehlt) Begründung: Bei der regionalplanerischen Abwägung müssen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung beachtet werden. Trinkwasserversorgung hat höchste Priorität im Interesse des Allgemeinwohls.	nicht folgen	Bei den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung handelt es sich gegenüber den Vorranggebieten entweder um Gebiete mit einem kleineren Grundwasserdargebot oder um Gebiete mit geringerer fachlicher Erkundung. Sie sind daher nicht geeignet, eine regionalplanerische Letztentscheidung zu Ungunsten räumlich konkreter Vorranggebiete Rohstoffabbau, die dem Abbau oder der Sicherung standortgebundener Rohstoffe dienen, begründen zu können.
1002332	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In unterer Tabelle S. 99 Konkurrierende Raumfunktion **Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung** einfügen. Auch bei dieser regionalplanerischen Abwägung müssen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung beachtet werden – analog Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken. Trinkwasserversorgung hat höchste Priorität im Interesse des Allgemeinwohls.	nicht folgen	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung werden überlagernd mit Vorranggebieten langfristige Sicherung dargestellt, da sie keine Nutzung darstellen, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (vgl. Begründung zu 4.2.3.3). Im Falle einer konkreten Vorhabenplanung zur Inanspruchnahme eines Vorranggebiets langfristige Sicherung macht sich dann eine erneute raumordnerische Prüfung notwendig, bei der dann auch die Belange zur Sicherung der Trinkwasserversorgung einbezogen werden können.
1001817	Landeshauptstadt Dresden	Aus der dargelegten Methodik (Grafik Seite 97) ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Gegebenheiten zur Ausweisung Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Abbau oder Vorranggebiet Rohstoffsicherung führen, insbesondere der Ablauf der Entscheidungswege ist unklar. Bereits genehmigte regionalbedeutsame Abbauflächen sollten z. B. stets in Vorranggebiete fallen. Grafik und Beschreibung der Methodik passen nicht zusammen. Aufgrund der Gegebenheiten in Dresden halten wir eine einzelflächenbezogene Abwägung und Begründung für notwendig. Beispielsweise am Dresdner Heller würden gemäß der anzuwendenden Methodik das Natura2000 Gebiet sowie das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie das geplante Naturschutzgebiet dem Bodenabbau entgegenstehen. Konkrete Absprachen erfordern hier jedoch eine differenziertere Darstellung der räumlich sehr umfangreichen Lagerstätte.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der oberste Kasten der besagten Grafik wird geändert: "Rohstoffpotenzialflächen entsprechend der Bewertung durch das LfULG einschließlich der bereits genehmigten regionalbedeutsamen Abbauflächen." Zur Klarstellung wird Satz 2 des 1. Tirets der unter der Grafik befindlichen Anmerkungen ergänzt: ".. wobei rechtlich genehmigte regionalbedeutsame Rohstoffflächen grundsätzlich als Vorranggebiete Rohstoffabbau ausgewiesen werden." Grundsätzlich führt die Anwendung der Kriterien (A - C) nur zu einer Regelentscheidung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Dies ist im Text auch so ausgeführt.
1001856	Landeshauptstadt Dresden	Der auf Seite 98 unter Punkt B genannte Mindestabstand zur Wohnbebauung beim Abbau von Kiesen und Sanden beträgt gemäß zitiertem Abstandserlass	weiterer Prüfbedarf	Es ist zu prüfen, ob generell der Abstand zur Wohnbebauung auf 300m erhöht werden kann. Grundsätzlich ist der Einwand

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		(NRW) der in Planungspraxis und Rechtsprechung als Maßstab einschlägig ist, ebenso wie beim Abbau von Festgestein 300 m. In Anbetracht der Schallausbreitung offener Abbauanlagen und der Beschwerdelage im Stadtraum Dresden erscheint eine Reduzierung auf 150 m unbegründet und kann nicht nachvollzogen werden.		berechtigt. Dagegen spricht: • Kies-/Sandtagebaue (auch Lehm- und Tonabbaue) sind sehr groß, wirklich störend sind nur die reinen Gewinnungs- (z. B. Förderbänder) und Aufbereitungsanlagen (Klassierung) • in der Praxis reichen Kies- und Sandgruben bis nahe an die Wohnbebauung (tw. 50m) heran • andere Planungsverbände haben auch diese Abstände gewählt Auf jeden Fall müsste in der Fußnote 15 ergänzt werden: Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen
1000558	UVMB e.V.	Die „Planerische Herangehensweise", die auf den Seiten S. 97 - 101 dargestellt ist, muss noch einmal einer kritischen Bewertung unterzogen werden. Hier würden wir sehr gern mit dem Planungsverband in einen Dialog treten und möchten ausdrücklich unsere Gesprächsbereitschaft signalisieren, da nicht alle Belange in einer Stellungnahme darstellbar sind. Wir haften insbesondere die unter ,,**A) Fachrechtliche Restriktionen**" aufgeführten Kriterien und die rechtlichen Begründungen in Anbetracht der drei ganz unterschiedlichen Sicherungselemente, die bei der Rohstoffsicherung zur Anwendung kommen können, als nicht geeignet das Thema Rohstoffsicherung fachlich korrekt abzuarbeiten. Die fachrechtlichen Restriktionen können in dem dort aufgeführten Umfang nur bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau geltend gemacht werden. Für Vorbehaltsgebiete Rohstoffe und Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist die Methodik, wie sie im Rohentwurf des Regionalplans auf den Seiten 97 - 99 dargestellt wurde, fachlich nicht geeignet. Auch die unter **B)** genannten Ausschlusskriterien und **C)** aufgeführten Ausschlüsse können nicht auf diese beiden Sicherungselemente übertragen werden. Hier erwarten wir von der Regionalplanung deutlich differenzierte Bewertungen. In der gegenwärtigen Form werden an Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau und Vorranggebiete langfristige Sicherung fast die gleichen hohen Maßstäbe gestellt wie an endabgewogene Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Dieser planerische Ansatz wird von uns nicht geteilt! Er ist auch nicht Intension des Gesetzgebers. Derart differenzierte Sicherungselemente machen raumplanerisch nur Sinn, wenn die Methodik der planerischen Herangehensweise grundlegend überarbeitet wird.[1] Dies soll beispielhaft am Restriktionskriterium NATURA-2000-Gebiete dargestellt werde. Hier legt die Regionalplanung ein Kriterium deutlich schärfer aus als es die Europäischen Naturschutzrichtlinien vorsehen. Im Jahr 2010 hat die Europäische Union einen Leitfaden speziell für die Steine- und Erden-Industrie unter dem Titel „Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000"[2]	teilweise/ sinngemäß folgen	Wie in der Stellungnahme richtig vermerkt, kommen im Regionalplan bzgl. der Rohstoffnutzung und -sicherung drei Sicherungselemente zum Einsatz. Die verschiedenen Klassen der in der planerischen Herangehensweise erläuterten Restriktionen wirken jedoch unterschiedlich auf diese Sicherungselemente. So ist z. B. für Vorranggebiete langfristige Sicherung eine Überlagerungsfähigkeit mit allen anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplanes (bis auf Vorrangstandorte Großansiedlung Industrie und Gewerbe sowie Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken) möglich. Eine Überlagerung von Vorranggebieten mit Vorbehaltsgebieten Rohstoffe ist nur möglich, wenn die Rohstoffnutzung nicht den Nutzungsansprüchen oder Raumfunktionen dieser Vorranggebiete entgegensteht. Der Stellungnahme kann insofern gefolgt werden, als dass für Vorranggebiete Hochwasseranpassung diese Überlagerung möglich ist (Restriktionsbereich C). Dieses (Restriktions-)Kriterium wird daher zukünftig entfallen. Eine Überlagerungsfähigkeit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe mit Vorranggebieten entgegenstehender Nutzungsansprüche oder Raumfunktionen ist dagegen nicht gegeben, da in der Abwägung eine Entscheidung getroffen werden muss, welche Nutzung oder Funktion das betreffende Gebiet innehaben soll. So wird eine Überlagerung von Vorranggebieten Hochwasserabfluss und -rückhalt mit Vorbehaltsgebieten Rohstoffe kritisch gesehen. Zum einen können Abbaugebiete in Abflussgebieten wegen der Abschwemmungsgefahr von Lockermaterial eine Gefahr für Unterlieger darstellen, zum andern leisten Tagebaue nur begrenzt einen Beitrag als Retentionsraum. Zudem können Halden und Wälle den Retentionsraum einschränken oder den Abfluss behindern. Wirksame Retentionsräume an der Elbe, die eigens für diesen Zweck geschaffen wurden haben das ~10fache an Speichervolumen, als

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		veröffentlicht. Dieser Leitfaden wurde gemeinsam von Kommissaren für Umwelt und für Wirtschaft und Unternehmertum unterzeichnet. In diesem Dokument wird dargestellt, dass sich Rohstoffgewinnung und Natura- 2000-Gebiete nicht a priori ausschließen. Dieser Ausschluss kann erst recht nicht geltend gemacht werden für nicht endabgewogene Sicherungselemente wie sie bei Vorbehaltsgebieten Rohstoffe und Vorranggebieten langfristige Sicherung vorliegen. Eine Ausweisung dieser beiden Sicherungskategorien sollte auch in Natura 2000-Gebieten möglich sein. Der Leitfaden der EU ist in der Regionalplanung konsequent anzuwenden. Dabei sind sicherlich noch weitere Abstufungen zwischen den beiden Sicherungselementen notwendig. An Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau sind höhere Anforderung zu stellen, als an Vorranggebiete langfristige Sicherung, bei denen lediglich Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (Verkehrstrassen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete usw.). Der LEP lässt hier auch Überlagerungen mit Vorrang-und Vorbehaltsgebieten anderer Freiraumstrukturen ausdrücklich zu. Ähnlich sieht es für unter ,,**C) Regionalplanerische Abwägung mit konkurrierenden Raumfunktionen**" aufgeführten Belange aus, die in der Regel auch einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe entgegenstehen sollen. Hier sehen wir unter anderem Handlungsbedarf beim Thema Hochwasserschutz und Rohstoffsicherung. Inzwischen ist es gelebte fachliche Praxis, dass Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz Hand in Hand gehen. Im gegenwärtig neu erarbeiteten Merkblatt DWA- M615 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (Stand: August 2015) wird in einem gesonderten eigenen Abschnitt unter dem Titel „Baggerseen als zusätzliche Hochwasserrückhalteräume" das Thema mit Best-Practice-Beispielen vom Nieder- und Oberrhein dargestellt. Dort heißt es: „Die Nutzung von Baggerseen für den Hochwasserschutz stellt in den allermeisten Fällen eine multi-funktionale Nutzungsform dar."(S. 31 [2]). Warum im Fortschreibungsprozess des Rohentwurfs derartige praktische Erfahrungen nicht eingehen und die allermeisten möglichen Fälle ausgeschlossen werden sollen, bleibt unklar. Bei dem hohen Nutzungsdruck und den vielfältigen Nutzungskonflikten, die auf der Fläche liegen, muss der Planungsverband gerade an multifunktionalen Nutzungsformen, bei denen mit einer Fläche mehrere Freiraumfunktionen abgedeckt werden können, ein hohes Interesse haben. In diesem Bereich erwartet die Rohstoffindustrie deutliche Nachbesserungen. Im Abschnitt „Planerische Herangehensweise" wird oft mit der Formulierung „in der Regel (i. d. R.) entgegen" gearbeitet. Diese Formulierung für der Rohstoffnutzung entgegenstehende Belange halten wir für nicht praxistauglich. Zum einen ist nirgendwo die Regel definiert. Zum anderen impliziert diese Formulierung gleichzeitig, dass es auch eine Ausnahme von der Regel gibt. Sollte es der Regionalplanung nicht möglich sein, Regeln und Ausnahmen zu definieren, sollte zwingend der Verweis auf die Möglichkeit einer generellen		das, was üblicherweise offene Baggerseen leisten können. Fachrechtliche Restriktionen (Restriktionsbereich A), die einen Verbotstatbestand für Abgrabungen darstellen, sollen auch für Vorranggebiete langfristige Sicherung gelten, auch wenn mit diesen nur den Rohstoffabbau blockierende Nutzungen verhindert werden sollen. Letztlich hat die Sicherung das Ziel, "irgendwann" den Rohstoff zu nutzen, auch wenn zum Zeitpunkt der Realisierung noch keine Aussage erfolgt. Auch der LEP 2013 hat dargelegt, dass "in einem Raumordnungsverfahren oder integriert in einem gesonderten Genehmigungsverfahren" (s. Begründung zu Kap. 4.2.3 LEP 2013) eine Inanspruchnahme ermöglicht werden kann. Wenn bereits jetzt festgesetzt ist, dass aus rechtlichen Gründen ein Abbau im betreffenden Gebiet nicht möglich ist, würde eine durch die Regionalplanung erfolgende Sicherung ins Leere laufen. Die Raumplanung hat nicht die Kompetenz, sich über Fachgesetze hinwegzusetzen und anderweitige Regelungen zu treffen. Ähnlich verhält es sich beim Restriktionsbereich B, bei dem unter Vorsorgegesichtspunkten ein Puffer zu angrenzenden Nutzungen eingehalten werden soll. Bezüglich des Restriktionskriteriums Natura 2000 - Gebiet wird der Anregung insofern gefolgt, als dass eine Ausschlusswirkung nur dann erzielt wird, wenn Lebensräume und Arten entsprechend der Erhaltungsziele des Gebietes durch einen Abbau voraussichtlich erheblich betroffen sind. Das Kriterium wird um diesen Punkt ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend LEP die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen alleine mit den raumordnerischen Instrumenten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen soll (s. Z 4.2.3.1 LEP und Begründung). Eine Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der Rohstoffnutzung außerhalb der Gebiete bedeuten würde, ist nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass eine Rohstoffnutzung auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete möglich ist, wenn nicht andere Raumnutzungen dem entgegenstehen. Zum angesprochenen Regelverständnis: Die Regel bezieht sich auf die strikte Anwendung der Restriktionskriterien. Eine Ausnahme von der Regel ist nur im Einzelfall möglich, wenn unter Betrachtung aller einzelnen Umstände eine andere Entscheidung herbeigeführt werden soll. Von der Ausnahme wird vor allem bei bereits genehmigten Abbauflächen Gebrauch gemacht werden. Für einen fachlichen Austausch nehmen wir das Gesprächsangebot gerne an.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Einzelfallprüfung für Vorhaben und Projekte, die gegenwärtig von der Regionalplanung nicht erfasst sind, in die betreffenden Textpassagen aufgenommen werden. Quellen: Merkblatt DWA-M615 ~ Gestaltung und Nutzung von Baggerseen (Stand: August 2015) Herausgeber: Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. [1] Die unter den Tabellen aufgeführten Öffnungsklauseln (Möglichkeit der Einzelfallprüfung einzelner Kriterien) sind nicht ausreichend. [2] http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/neei report_de.pdf		
1000567	UVMB e.V.	Mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 wird erstmals das Sicherungsinstrument Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten eingeführt. Mit diesem Sicherungsinstrument soll über den kurzfristen Bedarf hinaus eine langfristige Sicherung von Rohstoffpotentialen erfolgen. Es handelt sich dabei um Lagerstätten und Vorkommen, deren Abbau im Allgemeinen nicht vor dem Jahr 2045 angedacht ist. Für derartig langfristige Ausweisungen sollte der lagerstättengeologische Kenntnisstand, der beim Geologischen Dienst Sachsens vorliegt, im vollen Umfang übernommen werden. Die Ausweisung der Flächen sollte sehr großzügig erfolgen, weil oftmals in diesen Flächen der geologische Kenntnisstand noch nicht abschließend gesichert ist. Im Rahmen weiterer Erkundungsarbeiten ist im Allgemeinen mit einer deutlichen Verkleinerung der Flächen zu rechnen. Diese verkleinerten Flächen, in denen der geologische Kenntnisstand gesichert ist, stellen dann die Basis für die Überführung in höhere raumordnerische Sicherungskategorie (Vorranggebiet Rohstoffabbau oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffe) in einem erneuten Abwägungsprozess zu einem späteren Zeitpunkt dar.	nicht folgen	Auch wenn Vorranggebiete langfristige Sicherung "nur" den Zweck haben, diese Gebiete nicht zu blockieren, müssen sie räumlich bestimmt oder bestimmbar sein. Andernfalls ist es nicht möglich, diesen den Status eines raumordnerischen Zieles zuzuerkennen und entgegenstehende raumbedeutsame Vorhaben zurückzuweisen. Nur wenn im Maßstab der Regionalplan (1:100.000) eine Grenzlinie gezogen werden kann, ist es möglich zu beurteilen, ob diese z. B. bei einem B-Plan überschritten wird. In der planerischen Herangehensweise wird deshalb ein geologischer Kenntnisstand der Lagerstätten gefordert, der über "vermutet" hinausgeht. Alle anderen Vorkommen können bestenfalls mit einem Vorbehaltsstatus versehen werden.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > G 4.2.3.1				
1001590	Sächsisches Staatsministerium des Innern	Um den Begriff „Vorrang“ in dem Grundsatz zu vermeiden, wird folgende Formulierung empfohlen: „Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen.“	folgen	Dem Hinweis wird gefolgt.
1002321	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz ändern: Dem möglichst vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten soll **nach Möglichkeit** der Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen eingeräumt werden. Begründung: Problem insbesondere beim Nassabbau ist, dass häufig nicht ausreichende Mengen an Materialien (Bodenmaterial) vorhanden sind, um eine vollständige und schadlose Wiederverfüllung entstandener Tagebau-Hohlformen im Steine- und Erdenbergbau zu gewährleisten. Der absolute Vorrang einer	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz wird so umformuliert, dass der etwas irreführende Begriff "Vorrang" (wird sonst nur im Zusammenhang mit Zielen der Raumordnung benutzt) nicht mehr benötigt wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Plansatz eher darauf abzielt, • mehrere parallel laufende Abbauvorhaben in einem Gebiet zu vermeiden, um Kumulationswirkungen zu reduzieren (z. B. Verkehrsbelastung) und • Abbauvorhaben unter der Beachtung von Zielen des Regionalplanes (z. B. zum Schutz von Wasserressourcen)

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		vollständigen Lagerstättenausschöpfung darf nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, als könnte damit der Einbau von mineralischen Abfällen auch in das freigelegte Grundwasser oder später dauerhaft Grundwasser-erfüllte Schichten gerechtfertigt werden. Daher ist die Relativierung des Grundsatzes erforderlich.		vollständig zu nutzen, um mit Rohstoffvorräten sparsam umzugehen. Der Betriebsablauf in den einzelnen Lagerstätten wird dagegen durch Betriebspläne / Genehmigungen geregelt und entzieht sich weitgehend der raumordnerischen Steuerung.
1002333	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage in Begründung ändern: Soweit es mit den Zielen des Regionalplans vereinbar ist, **dient** der möglichst vollständige Abbau in den aktiven Tagebauen dazu, die Einbeziehung neuer, noch unverritzter Flächen in die Rohstoffgewinnung zu minimieren und damit zur Schonung von Natur und Landschaft einerseits sowie der Rohstoffvorräte andererseits beizutragen. Begründung: Eine bloße Soll-Vorgabe erscheint hier, insbesondere auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einschränkung „soweit es mit den Zielen des Regionalplans vereinbar ist“, als nicht verhältnismäßig bzw. ausreichend.	folgen	Der Hinweis wird umgesetzt.
1001186	Landkreis Meißen	Aus gegebenem Anlass möchten wir in Ergänzung unserer Stellungnahme noch einen weiteren Hinweis geben. Dieser bezieht sich auf den Grundsatz G 4.2.3.1, wonach einem „möglichst vollständigen Abbau bereits aufgeschlossener Lagerflächen der Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen eingeräumt" werden soll. Die vorhandenen Kiessandlagerstätten im Oberen Elbtal sicherten den Bedarf der Bauwirtschaft mit Kiesen und Sanden in ausreichendem Maße. Dabei stand die Herstellung von Kiesen im Vordergrund. Insbesondere wurde die Körnung 8/16 mm zur strategischen Versorgungsgröße. **Das hatte zur Folge, dass in den großen Kieswerken an der Elbe in beträchtlichem Umfange Sand nach dem Gewinnungsprozess wieder verspült wird**. Diese Spülkippen sind setzungsfließ gefährdet. D. h., eine nachfolgende Nutzung ist nicht mehr möglich und es entsteht ein erhöhter Flächenbedarf für den Kiessandabbau. Seit einiger Zeit ist in der Bauwirtschaft ein neuer Trend zur besseren Dauerhaftigkeit der Fertigteile und deren Oberflächengüte festzustellen. Daraus werden völlig neue Anforderungen an die zu verarbeitenden Sande gesteilt. Der Sand muss nach Wunsch des Kunden geliefert werden. Diese Qualitäts-ansprüche erfordern neue Aufbereitungstechnologien bei der Herstellung von Sanden. Der richtige Sand wird die entscheidende Materialkomponente bei der Betonherstellung. Nach aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass weltweit in 30 bis 40 Jahren für die Betonherstellung kein geeigneter Sand mehr zur Verfügung steht. Im Regionalplan ist für die nächsten 30 Jahre der Rohstoffbedarf für Kies, Kiessand und Sand ausgewiesen. Es ist zu empfehlen, ausgehend von den vorhandenen Lagerstättendaten die zu devastierende Fläche für den Kiessandabbau unternehmensunabhängig zu ermitteln und darzustellen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz G 4.2.3.1 wird um den Aspekt einer sparsamen und möglichst umfassenden Verwertung der gewonnenen Rohstoffe ergänzt. In der Begründung erfolgen unter Einbeziehung der Hinweise der Stellungnahme hierzu weitere Erläuterungen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gewinnungs- und Verarbeitungsprozess von oberflächennahen Rohstoffen Gegenstand des Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren ist, in dem auch Fragen der Rohstoffverwertung geregelt werden. Hier sind insbesondere die mit der Rohstoffgeologie und -wirtschaft befassten Behörden aufgefordert, in Anwendung von § 1 Abs. 1 BBergG zu prüfen, ob ein "sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden" gewährleistet wird. Eine Höherstufung von G 4.2.3.1 zum Ziel scheidet aus, da die raumordnerischen Anforderungen an eine Zielformulierung nicht gegeben sind (räumliche Bestimmbarkeit).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Eine jährliche Erhebung über die Flächeninanspruchnahme führt auch das Sächsische Oberbergamt durch. Der Regionalplan wird in den nächsten Jahren ein entscheidendes Steuerungs-instrument bei den anstehenden Verfahren zum Neuaufschluss von Lagerstätten für die Kies- und Sandindustrie. Wegen der Endlichkeit von Lagerstätten und deren nicht Reproduzierbarkeit am gleichen Ort ist ein schonender Umgang mit diesen Baurohstoffressourcen dringend geboten. Eine künftig weitere Verspülung der Sande aus unseren Lagerstätten ist vor diesem Hintergrund eine Verschwendung unserer regionalen Ressourcen im Interesse der Gewinnmaximierung überregionaler Rohstoffkonzerne. Wir sollten deshalb im weiteren Verfahren dazu eine neutrale fachliche Stellungnahme einholen und prüfen, ob der Grundsatz G 4.2.3.1 im neuen Regionalplan in geeigneter Form zu einem Ziel der Regionalplanung erhoben werden soll.		
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > G 4.2.3.2				
1002322	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz wie folgt ändern: Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lässt, **ist, soweit möglich, zu vermeiden.** Eine bloße Soll-Vorgabe erscheint hier als nicht verhältnismäßig bzw. ausreichend.	nicht folgen	Würde dem Hinweis gefolgt, so müsste der Grundsatz in ein Ziel umgewandelt werden (das Wort "ist" steht grundsätzlich für Ziele). Dies ist aber nicht möglich, da Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich bestimmbar sein müssen, was aber bei den (nicht abgegrenzten) Teilräumen nicht der Fall ist. Auch wird dem Formulierungsvorschlag entnommen, dass durch die Einschränkung "soweit möglich" die vom Stellungnehmer angestrebte Stringenz von ihm selbst gleichzeitig wieder in Frage gestellt wird. Mit der Formulierung als Grundsatz wird dem Anliegen des Plansatzes am besten gerecht.
1002334	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Textpassage in Begründung ändern: Die Beurteilung einzelner Abbauplanungen **hat** sich deshalb auch stets an der Summenwirkung vorhandener und geplanter Gewinnungsstandorte in einem Gebiet **zu** orientieren, [...] Begründung: Soll-Vorgabe bei bloßer *Orientierung* im Rahmen einer *Beurteilung* nicht verhältnismäßig bzw. ausreichend	folgen	Dem Hinweis wird gefolgt.
1000566	UVMB e.V.	Die Intension, die in diesem Grundsatz steckt, ist nachvollziehbar und wird von uns prinzipiell geteilt. Auf Grund der Standortgebundenheit von Lagerstätten kann es natürlich zu räumlichen Konzentrationen von Abbauvorhaben kommen, wobei aber grundsätzlich nur die Mengen an Rohstoffen abgebaut und damit auch transportiert werden, die tatsächlich auch vom Markt abgefragt werden. In der Formulierung „...Überlastung einzelner Teilräume..." steckt ein großer	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Plansatz weist den Adressaten auf mögliche (negative) Wechselwirkungen zu anderen Vorhaben hin, die im Genehmigungsverfahren mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind. Im Sinne des Einwenders erfolgt in der Begründung zum Plansatz eine Ergänzung, dass in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen ist, dass diese

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Interpretationsspielraum, der noch einmal dadurch erweitert wird, dass diese Überlastungen nur befürchtet werden müssen. Im Vorentwurf heißt es dazu: *„Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaus-haltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, befürchten lässt, soll vermieden werden."* Wir halten es für notwendig, dass für Anforderungen an Überlastungen des Teilraums qualitativ höhere Maßstäbe als nur Befürchtungen angelegt werden müssen. Diese sollten im Einzelfall belegbar, besser noch nachweisbar sein. **Wir schlagen folgende Änderung zum Grundsatz G 4.2.3.2 vor:** „Eine Überlastung einzelner Teilräume soll vermieden werden, wenn eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung, **konkret belegbar oder nachvollziehbar zu prognostizieren ist**."		Beeinträchtigungen konkret belegbar oder nachvollziehbar zu prognostizieren sind. Soweit sich die Befürchtungen nicht belegen lassen, ergeben sich auch keine Konsequenzen für die Vorhabensplanung. Andernfalls sollte über Alternativen nachgedacht werden.
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > Z 4.2.3.3				
1002323	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz wie folgt ergänzen: Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau **sowohl in Teilen als auch im gesamten gewinnbaren Feld** unmöglich machen. Textergänzung dient der Klarstellung der Aussage und auch der klaren Abgrenzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen, die damit im gesamten gewinnbaren Feld ausgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig dient dies dem Schutz aller nutzbaren Lagerstättenteile innerhalb des ausgewiesenen Areals.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Rechtswirkung des Vorranggebietes gilt für die gesamte Fläche, eine weitere Konkretisierung im Plansatz ist daher nicht erforderlich. Im Sinne des Einwenders erfolgt jedoch zur Klarstellung in der Begründung zum Plansatz eine entsprechende Ergänzung.
1002336	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Vorschlag: Begründung 2. Absatz ändern: In der Regel wird nicht von einer Inanspruchnahme des jeweiligen Vorranggebietes zum Zwecke des Rohstoffabbaus im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ausgegangen. Sofern eine Inanspruchnahme dennoch erfolgen soll, stehen überlagernde und mit dem Rohstoffabbau nicht zu vereinbarende Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter dem **für den Gültigkeitszeitraum grundsätzlich** entgegen. Begründung: Eine Abweichung sollte über ein Zielabweichungsverfahren möglich bleiben, zumal der Gültigkeitszeitraum sich u. U. in gewissem Umfang verlängern kann.	nicht folgen	Die Ergänzung ist nicht notwendig, da mit einer weiteren Fortschreibung sämtliche Raumnutzungsansprüche neu bewertet und abgewogen werden müssen. Sollte im Gültigkeitszeitraum eine Inanspruchnahme geplant sein, so bemisst sich die raumordnerische Beurteilung an den sonstigen zutreffenden Festlegungen für das Gebiet. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 4.2.3 LEP wäre dann "eine erneute raumordnerische Prüfung ... erforderlich". Bei einer entgegenstehenden Festlegung mit Zielcharakter kann in jedem Falle geprüft werden, ob mit Hilfe eines Zielabweichungsverfahrens die Inanspruchnahme ermöglicht werden kann.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 4 Freiraumentwicklung > 4.2 Freiraumnutzung > 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung > G 4.2.3.4				
1002324	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Plansatz wie folgt ergänzen: Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll unter Berücksichtigung **insbesondere** der Belange von Natur und Landschaft, der **Wasser-,** Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. **die Verfügbarkeit schadlosen Verfüllmaterials,** bestehende Defizite im Gebiet, [...] berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen. Begründung: Auch die Wasserwirtschaft ist hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen zu berücksichtigen. Problem insbesondere beim Nassabbau ist, dass häufig nicht ausreichende Mengen an Materialien (Bodenmaterial) vorhanden sind, um eine vollständige und schadlose Wiederverfüllung entstandener Tagebau-Hohlformen im Steine- und Erdenbergbau zu gewährleisten. Dem möglichen Drängen des Entsorgungsinteresses zum Einbau von mineralischen Abfällen auch in das freigelegte Grundwasser oder später dauerhaft Grundwasser erfüllte Schichten (und damit zum Entstehen unnötig großer Hohlformen) ist unmissverständlich vorzubeugen. Daher ist die Relativierung des Grundsatzes erforderlich.	folgen	Der Anregung wird gefolgt.
1002337	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In Begründung zwischen Satz 1 und Satz 2 folgenden Satz einfügen: "Dabei kommt auch der Prüfung eine besondere Bedeutung zu, ob Verfüllmaterialien in ausreichenden Mengen und Qualitäten zur Verfügung steht, so dass die Schadlosigkeit des Einsatzes gewährleistet ist. " Problem insbesondere beim Nassabbau ist, dass häufig nicht ausreichende Mengen an Materialien (Bodenmaterialien) vorhanden sind, um eine vollständige und schadlose Wiederverfüllung entstandener Tagebau-Hohlformen im Steine- und Erdenbergbau zu gewährleisten. Der absolute Vorrang einer vollständigen Lagerstättenausschöpfung darf nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, als könnte damit der Einbau von mineralischen Abfällen auch in das freigelegte Grundwasser oder später dauerhaft Grundwasser-erfüllte Schichten gerechtfertigt werden. Daher ist die Relativierung des Grundsatzes erforderlich.	teilweise/ sinngemäß folgen	In der Begründung erfolgt eine sinngemäße Ergänzung.
1001389	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	In Verbindung mit Grundsatz G 4.2.3.4 soll bei der Rekultivierung von Bergbaulandschaften die Zusammenarbeit mit den betreffenden Landnutzer- und Naturschutzverbänden/-vereinen gesucht werden, um nachhaltige Nutzungen zu gewährleisten. Durch den Ausschluss von Teichlandschaften als Kulturlandschaften von konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen sind keine weiteren Ausführen hier notwendig.	Kenntnisnahme	Die anerkannten Naturschutzverbände können sich im Zuge der Anhörung zum Zulassungsverfahren u. a. hinsichtlich der Rekultivierungsziele äußern. Inwiefern die Landnutzer- und Naturschutzverbände aktiv bei den Rekultivierungsmaßnahmen einbezogen werden, ist Angelegenheit des Unternehmers.

Kapitel 5 Technische Infrastruktur

Kapitel 5.1 Energieversorgung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung				
1000302	GeoSN	Für die Bereitstellung des geodätischen Raumbezuges wird zum einen der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) betrieben, zusätzlich werden stabil im Boden vermarkte Festpunkte, Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) und weitere Festpunkte der Hierarchie C, landesweit eingerichtet. GGP dienen als Langzeitsensoren für die Ableitungen von dreidimensionalen Bewegungen der Erdoberfläche und als Bezugspunkte für Verdichtungs-messungen. Die GGP wurden durch Langzeit-Satellitenvermessungen, Präzisionshöhen- und Schweremessungen hochgenau bestimmt und sind regelmäßig durch Wiederholungsmessungen zu überprüfen. SAPOS-Referenzstationen sind die Basis der aktiv messenden Infrastruktur des Satellitenpositionierungsdienstes. Folgende Faktoren beeinträchtigen die Bestimmungsgenauigkeit der Festpunkte und damit die Funktion der geodätischen Basisinfrastruktur: a) eingeschränkte Horizontfreiheit bei einer Elevation > 15°, b) in der Nähe der Festpunkte vorhandene Reflexionsflächen sowie c) Anlagen, die die Signalqualität der Satellitenpositionierung negativ beeinflussen. Sachsenweit gehören 87 Festpunkte zu diesem Netz der Hierarchiestufe C. Es wird deshalb um die Übernahme folgender Hinweise in den Regionalplan gebeten: (2) Berücksichtigung folgender Einschränkung bei der Planung potentieller Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bzw. Aufnahme in die für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässigen Flächen: Im Umkreis von 50 m zu den in der Anlage aufgeführten Festpunkten dürfen keine Fotovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die Übersicht der zu berücksichtigenden Festpunkte entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Bei Bedarf kann Ihnen der GeoSN die Koordinaten der Festpunkte in einem geeigneten digitalen Austauschformat übergeben. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 sowie § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).	nicht folgen	Im Regionalplan werden keine Flächen für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen mehr ausgewiesen. Ebenso werden keine Flächen ausgewiesen, auf denen Fotovoltaik- Freiflächenanlagen unzulässig sind. Die erbetenen Abstände müssen auf der vom Einwender zitierten gesetzlichen Grundlage in die einzelnen Genehmigungsverfahren für Fotovoltaik- Freiflächenanlagen eingebracht werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000344	Verwaltungs-gemeinschaft Lohmen/ Stadt Wehlen	Einem geplanten Entfall von bisherigen Regelungen zur Nutzung Solarenergie und Wasserkraftnutzung wird widersprochen. Eine Nutzung derartiger erneuerbarer Energien hat, auch durch die im Bestand befindlicher Anlagen wirksame nachhaltige Effekte. Windenergieanlagen in den im RPL-Vorentwurf genannten Höhen bis 200 m sind im Raum Sächsische Schweiz, so auch in den Kommunen Lohmen und Stadt Wehlen mit den jeweiligen Ortsteilen, nicht gewünscht. Auch eine Aufstellung solcher Anlagen außerhalb von Ortslagen zergliedert das zu erhaltende Landschaftsbild und würde die Kulturlandschaft störend beeinflussen. Mit den Argumentationen weicher bis harter Tabuzonen ist kein hilfreicher Ansatz einer Zulassung solcher Anlagen und Handlungsfeldbeschränkungen zu entnehmen.	nicht folgen	Im Bereich der erneuerbaren Energien entfallen die bisherigen Regelungen zur Nutzung der Solarenergie und zur ökologischen Wasserkraftnutzung. Zu beidem besteht kein entsprechender Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans, zu Letzterem sind die Regelungen des bisherigen Plansatzes 14.2.7 (Z) hinreichend durch das Fachrecht gewährleistet (§§ 33 und 34 WHG, § 21 SächsWG, § 21 BNatSchG). Was die Regelungen zur Nutzung der Solarenergie betrifft, so hat die Praxis mit der Durchführung mehrerer Zielabweichungsverfahren gezeigt, dass die regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht schematisch, sondern besser immer im Einzelfall erfolgen sollte. Weder wird durch einen Verzicht auf entsprechende Regelungen der Bestand an Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen in Frage gestellt, noch der weitere Ausbau dieser behindert. Entscheidend dafür sind in allererster Linie energiepolitische Weichenstellungen, für die der Regionale Planungsverband keine Regelungskompetenz besitzt. Bezüglich der Windenergienutzungsplanung hat der Regionale Planungsverband zum Planungsansatz auf der Grundlage der Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Alternative.
1000506	Landkreis Mittelsachsen	Bezüglich der Nutzung der Sonnenenergie wird hier speziell auf die möglichen Folgen einer ungesteuerten Zulässigkeit von Vorhaben unter alleiniger Anwendung der Vorgaben der EEG hingewiesen.	Kenntnisnahme	Im Bereich der erneuerbaren Energien sollen die bisherigen Regelungen zur Nutzung der Solarenergie (wie auch zur ökologischen Wasserkraftnutzung) entfallen. Zu beidem besteht kein entsprechender Handlungsauftrag des Landesentwicklungsplans, zu Letzterem sind die Regelungen des bisherigen Plansatzes 14.2.7 (Z) hinreichend durch das Fachrecht gewährleistet (§§ 33 und 34 WHG, § 21 SächsWG, § 21 BNatSchG). Was die Regelungen zur Nutzung der Solarenergie betrifft, so hat die Praxis mit der Durchführung mehrerer Zielabweichungsverfahren gezeigt, dass die regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht pauschal, sondern besser immer im Einzelfall erfolgen sollte.
1001168	ENSO NETZ GmbH	Eine Auswahl der Extremereignisse entsprechend HQ 500 an der Elbe führen dazu, dass Anlagen der ENSO NETZ im Überschwemmungsgebiet liegen werden. Insbesondere das Umspannwerk Niederwartha ist davon betroffen. Daher sollten nahe des Oberbeckens bei Oberwartha Flächen für eine mögliche Verlegung des Umspannwerkes mit entsprechender Leitungsanbindung bei häufiger auftretenden Hochwasserereignissen vorsorglich freigehalten werden.	weiterer Prüfbedarf	Fachlich wird dem Einwand gefolgt. Es wird geprüft, ob in Abstimmung mit der Stadt Dresden eine entsprechende Fläche für die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes an einem hochwassersicheren Standort in Oberwartha gefunden werden kann.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001246	IHK Dresden	Im Prozess der Regionalplanerarbeitung sollte auch das Zukunftsthema der Flächeninanspruchnahme für Energiespeicherung in der Nähe der Erzeugungsanlagen ins Blickfeld gerückt werden, welches ohne Zweifel in den nächsten 10 Jahren Bedeutung erlangen wird.	Kenntnisnahme	Nach Kenntnis des Planungsverbandes werden gegenwärtig verschiedene Speichermöglichkeiten untersucht und erprobt. Energiespeicheranlagen für Windparks zählen u. E. zu den privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Betrachtet man den notwendigen Abstand von Windenergieanlagen (Entfernung entspricht etwa 4 bis 5 x Rotordurchmesser) untereinander und das vorhandene Wegenetz, dann dürfte ausreichend Raum für Energiespeicheranlagen vorhanden sein. Somit stehen Energiespeicheranlagen nicht im Konflikt mit einem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung.
1000620	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. erachtet es auf Grund der Erfordernisse zur Bewahrung der sächsischen Kulturlandschaft (Landschaft-Ortsbilder) für dringend erforderlich, regionalplanerische Beurteilungen zur Gewinnung von Bioenergie (Sicherung einer ökologiegerechten Fruchtfolge) und zur Nutzung der Solarenergie (Schutz der Landschaftsbilder) zu erstellen. Das Mindeste, was zu fordern ist, sind räumliche Ausschlusskriterien und Ausschlussflächen.	nicht folgen	Im Bereich der erneuerbaren Energien sollen die bisherigen Regelungen zur Nutzung der Solarenergie (wie auch zur ökologischen Wasserkraftnutzung) entfallen. Zu beidem besteht kein entsprechender Handlungsauftrag des Landesentwicklungs-plans, zu Letzterem sind die Regelungen des bisherigen Plansatzes 14.2.7 (Z) hinreichend durch das Fachrecht gewährleistet (§§ 33 und 34 WHG, § 21 SächsWG, § 21 BNatSchG). Was die Regelungen zur Nutzung der Solarenergie betrifft, so hat die Praxis mit der Durchführung mehrerer Zielabweichungsverfahren gezeigt, dass die regionalplanerische Beurteilung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht pauschal, sondern besser immer im Einzelfall erfolgen sollte. Die Regionalplanung besitzt keine Regelungskompetenz hinsichtlich der Art und Weise der Bewirtschaftung, so auch nicht zur Sicherung einer ökologiegerechten Fruchtfolge. Die raum-ordnerischen Vorgaben können die Grenze zur Regelungs-kompetenz für das Städtebaurecht nicht überschreiten, das als Teil des Bodenrechtes die unmittelbaren Beziehungen des jeweiligen Nutzers zum Grund und Boden regelt.
1001390	Sächsischer Landes-fischereiverband e. V.	Wie bereits erwähnt, ist die Position des Sächsischen Landesfischereiverbandes und des Landesverbandes Sächsischer Angler sowie des Anglerverbandes Elbflorenz bezüglich Wasserkraftnutzung eindeutig. An entsprechender Stelle bringen sich die Verbände ein. Daher sind hier keine weiteren Ausführungen notwendig.	Kenntnisnahme	

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung				
1002343	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Abbildung 2, Seite 114 (Karte Harte Tabuzonen) ist nicht lesbar. Differenzierung zwischen „hellgrau“ und „weiß“ ist in diesem Maßstab nicht möglich. Lesbarkeit verbessern.	folgen	Im noch zu erstellenden Planentwurf wird eine erkennbare Differenzierung der Abbildungen 1 und 2 angestrebt werden.
1001336	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Zur Fußnote 23 (S. 112): Es ist derzeitig noch nicht klar, wann die Windpotentialstudie vorliegen wird. Bei der Ausweisung der VREG die Ergebnisse aus dieser Studie heranziehen zu wollen, sollte deshalb kritisch hinterfragt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Ergebnisse der Windpotenzialstudie werden insbesondere in der Endphase der Erstellung des Planentwurfes benötigt. Liegen diese bis dahin nicht vor, wird der Verband bei der Berücksichtigung der Windhöffigkeit hinsichtlich der Auswahl der Windpotenzialflächen auf die Referenzerträge der bestehenden Windenergieanlagen zurückgreifen. Hinsichtlich der harten Tabuzone TH 20 (tatsächlich für die Windenergie nicht nutzbare Fläche) wird auf diesbezügliche Daten des Deutschen Wetterdienstes zurückgegriffen.
1000689	Gemeinde Klipphausen	Bei der derzeitigen Windkraftplanung werden die fehlenden Speicherkapazitäten vollkommen vernachlässigt, die Windkraft und Solaranlagen sind von der Natur abhängig. So gibt es aktuell bei der Windenergieerzeugung neben erzielten Spitzenleistungen von 33 GW auch Zeiträume mit unter 1 GW. Dem steht ein ständiger Energieverbrauch/Erzeugung in Deutschland zwischen etwa 55 bis 100 GW gegenüber! Es müssen folgerichtig weiter konventionelle Kraftwerke bereitstehen und betrieben werden. Die steigenden Energiepreise werden einfach automatisch auf die Verbraucher umgelegt. Auch bei einer Verdopplung der Windkraft wird es Zeiträume geben, in denen kaum 3GW Windenergie erzeugt werden. Damit bleibt der Bedarf an konventionellen Kraftwerken praktisch auf dem heutigen Niveau bestehen. So gesehen wird die geplante Abschaltung von Atomkraftwerken wohl hinaus-geschoben werden müssen. Ohne kostengünstige Energiespeicherung in völlig neuen Dimensionen wird die vorangetriebene doppelte Energiewirtschaft immer kostspieliger!	Kenntnisnahme	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verpflichtet. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen.
1000704	Stadt Großenhain	Der nunmehr vorliegende zu beurteilende Regionalplanvorentwurf enthält zur Thematik Windenergienutzung keine entsprechenden flächenkonkreten Darstellungen zu Vorrang-/ Eignungsgebieten zur Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund behält sich die Stadt Großenhain vor, erst im Rahmen des eigentlichen Entwurfes des Regionalplans mit flächenkonkreten Darstellungen aller Planungsinhalte abschließend Stellung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund behält auch die oben aufgeführte Stellungnahme der Stadt Großenhain vom 18.07.2012 weiterhin ihre Gültigkeit und ist entsprechend im Rahmen des weiteren Regionalplanänderungsverfahrens zu beachten. Grundsätzlich wird darum gebeten, die im Verbandsgebiet Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie im	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Entwurf, der dann die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung enthält, wird in der Begründung (wie bereits im Vorentwurf enthalten) eine tabellarische Aufzählung aller genehmigten und bestehenden raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge enthalten sein. Den Karten zu den einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung können die Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung entnommen werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Freistaat Sachsen insgesamt installierte Leistung / Anzahl in Bezug auf alle aktuell geplanten und genehmigten raumbedeutsamen Windenergieanlagen sowohl in als auch außerhalb von Vorranggebieten vorzulegen.		
1000726	Stadt Großenhain	Auch ist die Thematik der im Bereich des Stadtgebietes Großenhain vorhandenen Flugkorridore der Bundeswehr zu prüfen und sich daraus eventuell ergebende Einschränkungen sind entsprechend zu beachten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Tiefflugbetrieb der Bundeswehr bei Nacht findet auf einem festgelegten Streckennetz statt. Als Mindesthöhen auf den einzelnen Streckenabschnitten galten mit 1000 Fuß (300 m) über dem höchsten Hindernis auf dem jeweiligen Streckenabschnitt. Im Jahr 2012 wurden die Mindesthöhen für das Nachttiefflugsystem neu festgelegt. Damit sind überall in Deutschland Bauhöhen von 213 m unterhalb des Nachttiefflugsystems möglich. Beim gegenwärtigen Stand der Technik mit Gesamthöhen der Windenergieanlagen von 150 m bis etwa 200 m ist nicht mit einem diesbezüglichen Konflikt zu rechnen, so dass keine Notwendigkeit gesehen wird, diesen Aspekt als Tabuzone aufzunehmen. Weiteres kann, falls es zu einer Festlegung von Vorrang- und Eignungs-gebieten unterhalb eines Nachttiefflugkorridors kommt, in der Anhörung zum Planentwurf bzw. im nachfolgenden BImSchG-Verfahren behandelt werden.
1000786	Landkreis Bautzen	Im Vorentwurf zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien wurden Vorschläge zu Vorrang-/ Eignungsgebieten für Windenergienutzung dargestellt, die bei der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.	folgen	Die Planungsverbände haben gemäß § 7 Abs. 3 SächsLPlG die Pflicht zur gegenseitigen Abstimmung an der Regionsgrenze. Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist im Verfahren (Vorentwurf zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz- Niederschlesien) beteiligt worden und hat sich in der Stellungnahme auch zu den relevanten Windpotenzialflächen geäußert.
1002072	Bundesnetzagentur	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte Ich auf Folgendes hinweisen: Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richt-funkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.	Kenntnisnahme	Die Berücksichtigung von Richtfunkstrecken bei der methodischen Herangehensweise zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung hat der Planungsverband nicht vorgesehen. Dieser Belang kann zutreffender im nachfolgenden BImSchG-Verfahren geprüft werden - hier stehen die konkreten Anlagenstandorte und -parameter fest und können besser mit den aktuell bestehenden Richtfunkstrecken zeitnah geprüft werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunk-betrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen Ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift It. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung. Unabhängig vom Planungsstand habe ich zu Ihrer Vorinformation, eine Überprüfung des gesamten Regionalgebietes durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen. Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunk-strecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der BNetzA zu meiden. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cin_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für diese Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Diese Meldung muss zusätzlich zur Beteiligung der BNetzA am oben genannten Bauleitverfahren erfolgen.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister- Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TOB am oben genannten Verfahren erfolgen.		
1001169	ENSO NETZ GmbH	Bei der Beschreibung der planerischen Herangehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete sollte auch das Vorhandensein geeigneter und aufnahmefähiger Netze eine Rolle spielen. Liegen die Vorranggebiete von geeigneten und aufnahmefähigen Netzen entfernt, so müssen für eine Einspeisung der erzeugten Leistung Leitungen zwischen den Windkraftanlagen und dem Netzverknüpfungspunkt errichtet werden. Dies gilt ebenfalls für die Anbindung von Erzeugungsanlagen auf der Basis anderer Energiequellen, z.B. Fotovoltaikanlagen und Wasserkraftanlagen.	folgen	Auch unter Berücksichtigung des LEP-Grundsatzes G 5.1.5 (Berücksichtigung der Netzeinspeisungsmöglichkeiten) wird im methodischen Schritt 7 (bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung) im ersten Punkt (Orientierung auf VRG aus der Teilfortschreibung Wind 2003) ergänzt: "bestehende Netzeinbindung bzw. in Verbindung mit Repowering Netzeinbindungsmöglichkeit".
1001190	Ortschaftsrat Dresden-Mobschatz	Die Ausdehnung des Bauschutzbereiches Flughafen bis über das Gebiet der Ortschaft Mobschatz ist zu weit gefasst. Der Flugverkehr tangiert die Ortschaft nicht unmittelbar durch Überflug, sondern findet über Briesnitz statt.	nicht folgen	Der in Arbeitskarte 2 dargestellte Bauschutzbereich des Flughafens Dresden stellt eine nachrichtliche Übernahme dar. Er wurde mit Bekanntmachung des SMWA vom 26.11.2007 rechtswirksam.
1001122	Privat	zu Seite 104 Eine nachvollziehbare, aktuelle und unterteilte Tabelle mit Neu, Alt und Repower-Anlagen ist zu erbringen. Bitte weisen sie die Anlagen aus, die unter 750 m zur nächsten Wohnbebauung stehen. Mit der digitalen Technik dürfte das problemlos möglich sein. Sie schreiben diesen Anlagen 1/3 des geplanten Energieertrages zu, um zu rechtfertigen, dass weitere Ausweisungen unumgänglich sind! Deshalb ist eine konkrete Erfassung aller Anlagen mit detaillierter Ausweisung der Kenndaten und Leistungen, auch in Bezug auf meinen Punkt 6 notwendig. Bitte erklären Sie die differenten Angaben im Planentwurf zu den Angaben in der Fassung Fortschreibung TF Wind, Stand 01/2012 zum Jahresenergieertrag! z. B Augustusberg MEI hat mit den gleichen Parametern 2012 einen GWh/a von 4,9 und jetzt mit 4,6 als eine Differenz von 0,3 Gwh/a. Dieses lässt sich für eine Vielzahl von Anlagen fortsetzen. Leider verweisen Sie in ihre Fußnote zu den Angaben auf den Ertrag i.d.R. aus 2011 (als Quellenangabe: www. 50 herz.com).	teilweise/ sinngemäß folgen	Exakt befinden sich 77 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 85,29 MW und einem Jahresenergieertrag von 154 GWh unterhalb eines 750 m - Abstandes zur Wohnbebauung. Das sind 37,6 % des zu erreichenden Mindestenergieertrages von 410 GWh/a. Die Angabe der Jahresenergieerträge in der Tabelle des Begründungsteils folgen dem aktualisierten "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015. Demnach ist bei der Prognoserechnung der Jahresenergieertrag aus 2011 auszugehen. Die Angaben in der Fassung Fortschreibung TF Wind, Stand 01/2012 zum Jahresenergieertrag folgten dem damals gültigen Handlungsleitfaden vom Dezember 2011. Demnach sollte bei der Prognoserechnung der Jahresenergieertrag aus 2008 zu Grunde gelegt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001128	Privat	G 2.3.2.3 vs. Windenergieanlagen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m sind raumbedeutsame Bauwerke. Damit dominieren sie einen Natur- und Kulturraum. Die über Jahrhunderte entwickelte Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří befindet sich auf dem Weg zum Welterbe. Erleben einer Kulturlandschaft wird in hohem Maße vom Umland der einzelnen Bestandteile, Elementen und Facetten beeinflusst. Die Landschaft des Osterzgebirges würde durch Windenergie-anlagen auf das äußerste beeinträchtigt, gar zerstört. Der Erlebnis- und Erholungswert für Einheimische und Gäste wäre auf jeden Fall zerstört.	teilweise/ sinngemäß folgen	In den Umsetzungsstudien für die Antragsunterlagen der Montanregion Erzgebirge als UNESCO-Weltkulturerbe wurden u. a. Pufferbereiche um Einzelelemente sowie Sichtbereiche zu Einzel-elementen nominiert. In diesen Bereichen befinden sich keine Windenergieanlagen. Die Belange des Landschaftsbildes sollen einerseits durch die harte Tabuzone Landschaftsschutzgebiete mit Verbot für hohe bauliche Anlagen in der jeweiligen Rechtsverordnung und andererseits durch die weichen Tabuzonen übrige Landschaftsschutzgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wald, landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und sichtexponierter Elbtalbereich bei den Kriterien Beachtung finden. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drs. 16/17341 bzw. 5/12589, siehe hier auch auf S. 1/2 Links zu den Studien zur Thematik Tourismus und Windkraft) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staats-regierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergie-anlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich WEA zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergie-anlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Errichtung neuer WEA einer hohen Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher, landschaftsästhetischer und touristischer Belange.
1000531	Privat	Pro Windenergie weil: • Regenerative Energie wird hergestellt und somit die Umwelt geschützt • Strom zu ökonomisch sinnvollen Preisen • Transportkosten wie z.B. für Erdöl entfallen • Unabhängigkeit des Landes durch Eigenproduktion • Externe Kosten für die Herstellung von Windenergie sind schwindend gering • Gewerbesteuer bringt mehr Geld für die Kommunen • Windenergieanlagen werden zurückgebaut und brauchen keine "Endlager", sondern werden recycelt • Umweltfreundliche Stromexporte möglich • Durch neueste Technologien werden Windenergieanlagen wirtschaftlich, zum Beispiel durch größere Nabenhöhen • Positive Arbeitsplatzeffekte in der Region werden generiert • Störfälle sind keine Bedrohung für die Gesundheit	Kenntnisnahme	
1001357	Privat	Tabelle S. 104: Die prognostizierten Jahresenergieerträge für die 2014 und 2015 errichteten Windenergieanlagen in Mautitz, Streumen und Wölkisch sind zu hoch angesetzt. Die Anzahl der Vollaststunden ist zu hoch angesetzt (Kapazitätsfaktor ist fast 0,3), was zu einer Überschreitung in den summierten Jahresenergieerträgen führt. Hier muss entsprechend korrigiert werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die prognostizierten Jahresenergieerträge für die 2014 und 2015 errichteten Windenergieanlagen in Mautitz und Wölkisch basieren auf einen Referenzertrag von 80 %. Dieser wird durch die im VRG Lommatzsch Nord (Tümmelberg) - 7,5 bzw. 10 km entfernt - bestehenden Enercon E 66 und E 70 im Jahr 2011 (Referenzjahr gemäß Handlungsleitfaden zur Prognoserechnung) nachweislich erreicht. Die prognostizierten Jahresenergieerträge für die 2014 und 2015 errichteten Windenergieanlagen in Streumen basieren auf einen Referenzertrag von 73 %. Dieser wird durch die 2011 errichtete Enercon E 82 im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 nachweislich erreicht. Die Prognosezahlen werden im Entwurf aktualisiert.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001359	Privat	Bei der Auswahl von VREG Windenergienutzung sollen, laut Planentwurf, durch eine Einzelfallabwägung auch die Möglichkeiten der **Netzeinspeisung** geprüft werden. Bedingt durch einen guten Netzausbau in Sachsen bestehen hier kaum zu erwartende Engpässe hinsichtlich eines wirtschaftlichen Netzanschlusses von Windenergieanlagen - die Prüfung und Entscheidung sollte daher dem Projektierer und dem Verteilnetzbetreiber im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens überlassen bleiben.	teilweise/ sinngemäß folgen	Hier wird Bezug genommen auf den im Vorentwurf zitierten Plansatz G 5.1.5 LEP. Der Verband hat 2012 Beratungen mit dem Energieversorger ENSO durchgeführt. Hier wurde uns ebenfalls mitgeteilt, dass ein wirtschaftlicher Netzanschluss aufgrund des guten Netzausbaus möglich ist. Im Übrigen wird die ENSO auch im folgenden Verfahrensschritt, in welchem ja die einzelnen potenziellen VREG enthalten sein werden, in die Anhörung einbezogen und kann diesbezüglich Auskünfte erteilen.
1001129	Privat	Bedeutenderes Augenmerk sollte generell auf Möglichkeiten der Energieeinsparung gelegt werden. Ich gehe davon aus, dass die Stellungsnahmen - auch von Einzelpersonen - in Ihren weiteren Überlegungen und Planungen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Die sächsischen Planungsverbände sind durch den LEP (Z 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Möglichkeiten der Energieeinsparung können diesen Regelungsauftrag nicht ersetzen.
1001416	Privat	Eine **Mindestflächengröße** von 10 ha gewährleistet die Aufstellung von 3 Windenergieanlagen. Dies entspricht dem Ziel Z 5.1.3 des LEP 2013, die Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren um die Landschaft vor Neuinanspruchnahme zu schützen. Nach der Begründung des Z 5.1.3 LEP 2013 kann dann von einer Konzentration gesprochen werden, wenn in einem Vorrang- und Eignungsgebiet drei oder mehr WEA platziert werden können. Dieses Kriterium ist daher nachvollziehbar und positiv zu bewerten.	Kenntnisnahme	
1001116	Privat	In Anbetracht des steigenden Energiebedarfs und zurückgehender Rohstoffreserven ist es zwangsläufig, alternative Energien zu nutzen und zunehmend den Schwerpunkt auf deren Gewinnung zu setzen.	Kenntnisnahme	
1000769	Privat	Einen ebenso wichtigen Punkt in Bezug auf WEA, möchte ich Ihnen mit folgenden Ausführungen bzw. eingefügten Artikel ans Herz legen, auch wenn Ihnen dieses bekannt ist, sollte er doch jedem Verantwortlichen immer wieder zu denken geben und bei Planungsgesprächen, auch in Regierungskreisen unbedingt eine Rolle spielen: WEA Anlagen produzieren unplanbaren Strom in seiner Verfügbarkeit bzw. in seinen Erzeugungszeiträumen, somit muss er schnell verteilt werden und immer	Kenntnisnahme	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Abnehmer haben. Das stellt hohe Anforderungen an das Verteilnetz und genau da liegt der Knackpunkt. Das ist eben noch lange nicht auf dem erforderlichen Niveau und somit durchaus anfällig für sogenannte Blackouterscheinungen. Bisher ist es immer gut gegangen, aber das wird in Zukunft deutlich unsicherer, wie im Artikel der Frankfurter Rundschau deutlich dargestellt. Solange das Netz nicht den Anforderungen gemäß ausgebaut und fertig ist, sollte man aus elektrotechnischer Sicht also tunlichst, weiteren Ausbau von WEA vermeiden, sonst macht man sich mitschuldig an einem hohen volkswirtschaftlichen Schaden, der eintreten kann und zwar wesentlich möglicher, als ein Atomunfall! Bitte beachten sie, das bei allen Überlegungen und es ist auch ein Argument entgegen den Forderungen von staatlicher Stelle, die Stromtrassen die benötigt werden, erst wer weiß wann zur Verfügung stehen. Die Stromkabel sollen ja nun auch ganz aktuell entschieden, unter der Erde verlegt werden und das wird den Verfügbarkeitszeitraum noch weiter in die Zukunft drücken!! Achtung, ich denke hier spielt man mit dem Feuer. Der folgende, dazu gehörende Artikel ist in Auszügen dargestellt. *Frankfurter Rundschau 03. Juni 2015* *Ökostrom aus Deutschland /// Tschechien bremst deutschen Wind-Strom* *Von Daniel Kortschak* *Tschechien klagt bereits seit Jahren darüber, dass der im Norden Deutschlands produzierte Ökostrom das eigene Stromnetz immer wieder überlastet. Nun ergreift Tschechien Gegenmaßnahmen und errichtet an der Grenze einen riesigen Schutztransformator.* *Wenn an Deutschlands Küsten der Wind bläst, bricht in der Leitzentrale des tschechischen Stromnetzbetreibers CEPS Hektik aus. Denn wegen fehlender Nord-Süd-Verbindungen im eigenen Land nimmt ein großer Teil des deutschen Ökostroms auf dem Weg zu den Verbrauchern im Süden des Landes und zu den Pumpspeicherkraftwerken in Österreich den Umweg über Tschechien.* *Besonders kritisch sind Tage, an denen die Windkraftwerke zwar viel Energie produzieren, aber nur wenige Verbraucher den Strom abnehmen. Dann müssen die Disponenten in der CEPS-Steuerzentrale in Prag durch Umschaltungen versuchen, den Strom möglichst gleichmäßig auf das Netz zu verteilen, um ein Blackout zu verhindern.* *Um die Belastung des tschechischen Stromnetzes durch Windenergie aus Deutschland zu reduzieren, errichtet der staatliche Netzbetreiber CEPS nun an der tschechisch-deutschen Grenze im Erzgebirge einen gigantischen Transformator. Die aus acht je 400 Tonnen schweren Blöcken bestehende Trafostation soll in Abhängigkeit von der momentanen Belastung des tschechischen Stromnetzes ähnlich wie eine Schleuse den Zufluss von Strom aus Deutschland regulieren.* *Ist im CEPS-Netz gerade viel Strom unterwegs, erhöht dieser sogenannte*		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Phasenschiebertransformator an der Grenze den Widerstand für neu zufließende elektrische Energie, und der Strom, der stets den Weg des geringsten Widerstandes geht, sucht sich andere Wege. Polen hat in Zusammenarbeit mit dem deutschen Netzbetreiber 50 Hertz bereits ähnliche Maßnahmen ergriffen. *Die Transformatoren auf der tschechischen Seite sollen nach Angaben von 50 Hertz vor allem das CEPS-Netz vor unzulässigen Überlastungen schützen, während die PST auf deutscher Seite, die 2017 in Betrieb gehen sollen, "eine optimale Nutzung der innerdeutschen Stromtransportkapazitäten befördern" sollen, wie der 50- Hertz-Sprecher erläutert.* *Rund 73 Millionen Euro lässt sich CEPS die Investition kosten, Ende 2016 sollen die tschechischen Phasenschiebertransformatoren ans Netz gehen. "Die Transformatoren sind zwar teuer, aber ihre Lebensdauer beträgt mehr als 40 Jahre. Und wenn es zu einem Blackout käme, dann wären die finanziellen Verluste viel höher als die Kosten für den Bau dieser Anlage", erläutert der Leiter des Netzbetreibers CEPS, Josef Tosovsky.* *Wohin der überschüssige Strom aus den Windkraftanlagen an der Küste in Zukunft fließen wird, wenn das deutsche Netz wieder einmal nicht genügend Kapazitäten bietet, bleibt unklar. Das bestätigt auch der Sprecher des ostdeutschen Stromnetzbetreibers 50 Hertz gegenüber der Frankfurter Rundschau: "Inwieweit mehr Kapazität für den Stromhandel bereitgestellt werden kann oder ob es zu einer Überlastung anderer Teile des deutschen Netzes und damit zur Notwendigkeit der Drosselung von Windkraftanlagen kommt, hängt hauptsächlich vom innerdeutschen Netzausbau und der Schaffung von mehr Stromtransportkapazitäten in Nord-Süd-Richtung ab."* *Dass die geplanten Stromautobahnen von Nord- nach Süddeutschland in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen, gilt angesichts der politischen Querelen rund um den Netzausbau allerdings als ausgeschlossen. An der umstrittenen Südlink-Trasse etwa sollen 2016 gerade erst die Bauarbeiten beginnen, mit einer Fertigstellung ist nicht vor 2022 zu rechnen - sechs Jahre nach Inbetriebnahme der Zufluss-Begrenzung ins tschechische Stromnetz.* Abschließen möchte ich meine Stellungnahme mit der Bitte, an alle verantwortlichen Stellen in Bezug auf Energieerzeugung, doch umzudenken und statt das Geld für den Aufbau von WEA zu verschenken, es in die Forschung nach Energiespeichern zu stecken, die ein Energieproblem auf lange Sicht wirklich umweltbewusst zu lösen in der Lage wären. Der Aufbau von WEA und Photovoltaikanlagen ist dabei eine absolut kurzsichtige Herangehensweise an unser Energieproblem.		
1001112	Privat	siehe Seite 112 - Windhöffigkeit Die Fußnote 23 ist völlig unzureichend. Die zeitnahe in Aussicht gestellte Studie ist mit einer konkreten Termin und Verantwortlichkeitsvorgabe festzusetzen, sie ist umweltrelevant und hat erhebliche Auswirkungen auf die Planung	nicht folgen	Wie in der Fußnote bereits angemerkt, erstellt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zeitnah eine Windpotenzialstudie für Sachsen als Grundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne - also nicht der Planungsverband.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		(Gebietsausweisung - VREG). Sie ist Planungsrelevant und deshalb unverzüglich und zwingend in der planerischen Herangehensweise umzusetzen. Willensbekundungen sollten auch in Taten münden und nicht nur als Aussage in der Planung Ihren Widerhall finden. In Ihrer Methodik steht dieses Thema unter Punkt 12- an letzter Stelle bei der Findung von Einzelfallprüfung von Potentialflächen! Verstehe ich das richtig?		In der Fußnote steht weiter: "Die Ergebnisse sollen neben der Berücksichtigung als harte Tabuzone auch bei der Auswahl der Vorrang-/Eignungsgebiete im Zuge des Arbeitsschrittes 12 der Methodik bei der Entwurfserarbeitung Berücksichtigung finden." D. h., dass "Flächen, auf denen aufgrund eines zu geringen Winddargebots die Einschaltwindgeschwindigkeit für WEA nicht erreicht wird" fungieren als harte Tabuzone (TH 20). Im Arbeitsschritt 12 kann, wenn eine ausreichende Auswahl an Windpotenzialflächen besteht, eine hohe Windhöffigkeit als ein Auswahlkriterium zur Anwendung kommen.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > 5 km- Abstand zwischen VREG				
1000894	Stadt Stolpen	*"10. Einhaltung eines Abstandes von i. d. R. 5 km zwischen den ermittelten VREG Windenergienutzung sowie zu VREG/VRG/EG in den benachbarten Planungsregionen, die mindestens drei WEA aufnehmen können. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer Wirkbereich). Durch die Beachtung des 5-km-Abstandswertes zwischen den VREG werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche* *Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert."* Anmerkung: Wie der RPV richtig feststellt, geht von WEA eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft aus, wenn ein zu einer räumlichen Konzentration von mindestens 3 WEA je VREG, also insgesamt mindestens 6 Anlagen, Innerhalb eines 5 Km Umkreises kommt. Die Stadt Stolpen begrüßt die Herangehensweise des RPV ausdrücklich, die Anzahl von WEA innerhalb eines räumlich als zusammenhängend wahrnehmbaren Gebietes auf max. 6 Anlagen zu begrenzen, auch wenn es sich faktisch um 2 benachbarte VREG handelt.	Kenntnisnahme	
1001938	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *"10. Einhaltung eines Abstandes von i. d. R. 5 km zwischen den ermittelten VREG Windenergienutzung sowie zu VREG/VRG/EG in den benachbarten Planungsregionen, die mindestens drei WEA aufnehmen können. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer Wirkbereich). Durch die Beachtung des 5-km-Abstandswertes zwischen den VREG werden*	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert." Anmerkung: Wie der RPV richtig feststellt, geht von WEA eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft aus, wenn ein zu einer räumlichen Konzentration von mindestens 3 WEA je VREG, also insgesamt mindestens 6 Anlagen, innerhalb eines 5 km Umkreises kommt. Die Herangehensweise des RPV, die Anzahl von WEA innerhalb eines räumlich als zusammenhängend wahrnehmbaren Gebietes auf max. 6 Anlagen zu begrenzen, auch wenn es sich faktisch um zwei benachbarte VREG handelt, ist begrüßenswert. Die Überschneidung der mittleren Wirkbereiche tritt nämlich vollkommen unabhängig davon auf, ob WEA innerhalb eines oder mehrerer VREG betrieben werden. Allein ausschlaggebend hierfür, ist die Anlagenkonzentration innerhalb eines Umkreises von 5 km.		
1001966	Privat	Zitat: *10. Einhaltung eines Abstandes von i. d. R. 5 km zwischen den ermittelten VREG Windenergienutzung sowie zu VREG/VRG/EG in den benachbarten Planungsregionen, die mindestens drei WEA aufnehmen können. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer Wirkbereich). Durch die Beachtung des 5-km-Abstandswertes zwischen den VREG werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert.* Anmerkung: Wie der RPV richtig feststellt, geht von WEA eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft aus, wenn ein zu einer räumlichen Konzentration von mindestens 3 WEA je VREG, also insgesamt mindestens 6 Anlagen, innerhalb eines 5Km Umkreises kommt. Die Herangehensweise des RPV, die Anzahl von WEA innerhalb eines räumlich als zusammenhängend wahrnehmbaren Gebietes auf max. 6 Anlagen zu begrenzen, auch wenn es sich faktisch um zwei benachbarte VREG handelt, ist begrüßenswert. Die Überschneidung der mittleren Wirkbereiche tritt nämlich vollkommen unabhängig davon auf, ob WEA innerhalb eines- oder mehrerer VREG betrieben werden. Allein ausschlaggebend hierfür, ist die Anlagen-konzentration innerhalb eines Umkreises von 5 km.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > lokale Akzeptanz				
1000755	Privat	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung u.a. auch die lokale Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung berücksichtigt werden. In der Anlage übergeben wir hiermit die Kopien der Unterschriftenlisten, in der mit heutigem Stand bereits 512 Reichstädter Bürger diese Stellungnahme an den Planungsverband „Oberes Elbtal/Osterzgebirge" unterstützen. Des Weiteren schließen sich 90 besorgte Bürger aus umliegenden Ortschaften bzw. Ortsteilen von Dippoldiswalde dieser Stellungnahme an. Hinzu kommen noch 32 Bürger aus weiter entfernt gelegenen Gemeinden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Mit dem im Vorentwurf vorgestellten Schritt 7 wird u. a. darauf eingegangen, was der Planungsverband unter lokaler Akzeptanz versteht: bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen) → Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde
1001358	Privat	Bezüglich der Einzelfallprüfung einer lokalen Akzeptanz von Windenergieanlagen bleibt im Planentwurf offen, wie diese im konkreten Fall bestimmt werden soll. Ein mit entsprechenden Nutzungsverträgen vieler Flächeneigentümer hinterlegtes genehmigungsreifes Windenergieprojekt kann beispielsweise ein Ausdruck für eine lokale Akzeptanz Vorort für die Errichtung von Windenergieanlagen sein.	teilweise/ sinngemäß folgen	Mit dem im Vorentwurf vorgestellten Schritt 7 wird u. a. darauf eingegangen, was der Planungsverband unter lokaler Akzeptanz versteht: bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen) → Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde Der Abschluss von Nutzungsverträgen kann dies nicht begründen.
1001423	Privat	Unklar ist weiterhin, wie die lokale Akzeptanz durch die Regionalplanung objektiv eingeschätzt werden soll. Die subjektive Wahrnehmung der Windenergie und deren Einfluss auf die Akzeptanz lässt es kaum zu, eine fehlerfreie Abwägung durchzuführen. Hier ist die aktuelle Rechtsprechung vom OVG Schleswig (2015) zu nennen.	Kenntnisnahme	Hier wird Bezug genommen auf den Plansatz G 5.1.5 LEP. Dem Planungsverband ist klar, dass der alleinige Wunsch einer Gemeinde für oder gegen ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung nicht die alleinige Ursache für die Festlegung oder Streichung eines solchen Gebietes sein darf, wenn er eine rechtmäßige Planung aufstellen möchte.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Artenschutz				
1002341	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung der Auflistung: "TH 21: Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (LEP 2013: Karte 7) bzw. des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Plans, wenn diese primär aus Habitatflächen oder Habitatentwicklungsflächen von Vogel- oder Fledermausarten abgeleitet worden sind bzw. geeigneten Ansatz wählen (weiche Tabuzone mit Einzelprüfung)." Das Benennen regional bedeutsamer Hauptflugrouten von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten kann für die Planungsregion nur in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden erfolgen. Für den Landkreis Meißen wurden solche Unterlagen auf dem aktuellen Kenntnisstand wohl zwischen UNB und LfULG abgestimmt. Landeszielartenliste: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm Geodaten: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/37279.htm	folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschafts-rahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Hierzu erfolgten Zuarbeiten der unteren Naturschutzbehörden. Die Habitatflächen von Vogel- und Fledermausarten wurden ebenso beachtet. Diese aktualisierte Karte wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001818	Landeshauptstadt Dresden	Regional bedeutsame Hauptflugrouten empfindlicher Vogel- und Fledermausarten verlaufen in Dresden vor allem entlang der Elbaue. Hinzu kommt die Agrarlandschaft im Dresdner Norden zwischen DD-Wilschdorf und DD-Marsdorf, die auch als Vogelrastplatz eine Rolle spielt und außerdem Vorkommen empfindlicher Brutvögel aufweist, u. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fischadler, Weißstorch und Kiebitz.	folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Die benannten Bereiche sind als solche bereits erfasst. Diese Daten werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1001150	Landkreis Meißen	In Hinblick auf die Kohärenz von Natura-2000 kommt ebenfalls den Habitaten von Waldfledermäusen, die zwischen FFH-Gebieten mit dem Erhaltungsziel „Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes für Großes Mausohr, Mops- oder Teichfledermaus" liegen und so die Kohärenz der Vorkommen in den FFH-Gebieten gewährleisten, eine grundsätzliche Bedeutung zu. Dabei handelt es sich um überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder, die in Folge der Errichtung der WEA zerstört würden. Gleiches gilt in Bezug auf Nahrungshabitate, insbesondere von Zug- und Rastvögeln, die außerhalb aber im räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit SPA liegen.	folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000251	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Flugkorridore störungsempfindlicher Fledermausarten (TW Ergänzung 9): Die in der beigefügten Karte in der Anlage 2a verzeichneten Flugkorridore störungsempfindlicher Fledermausarten resultieren aus dem Kenntnisstand zu Wochenstuben, Paarungsquartieren und Winterquartieren der unter TW1 aufgeführten Fledermausarten. Die Flächen resultieren aus den zu erwartenden Hauptflugbewegungen. Regional bedeutsames Rastgebiet Rotmilan bei Wilsdruff: Das in der beiliegenden Karte der Anlage 2b verzeichnete Gebiet wird regelmäßig von bis zu 100 Milanen (Rot- und Schwarzmilan) als Rastgebiet genutzt. Im Gebiet ist ein durchschnittlicher Brutbestand von 3 Brutpaaren des Rotmilans zu erwarten. Das Gebiet ist außerdem für seine rastenden und durchziehenden Limikolen bekannt. Dabei ist vorrangig der Kiebitz zu erwähnen. Aber auch seltene Arten wie Goldregenpfeifer, Steppenkiebitz, Kampfläufer und Mornell-regenpfeifer werden im Gebiet beobachtet. Im o. g. Bereich gab es mehrfach Brüten vom Baumfalken, der die Flächen zur Nahrungssuche nutzt.	folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Die benannten Bereiche sind als solche bereits erfasst. Diese werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000497	Gemeinde Hirschstein	Große Teile der Gemeinde Hirschstein liegen in einer regional bedeutsamen Hauptflugroute von störungsempfindlichen Tierarten. In der Stellungnahme zum Planentwurf (Stand 09/2010) für die Fortschreibung des Regionalplans (Teilfortschreibung Wind - 2003) wurde dazu bereits Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 16.11.2010 und Ergänzung vom 27.01.2011 wird hiermit verwiesen. Diese Stellungnahmen haben vollumfänglich weiterhin ihre	folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannten Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Bedeutung.		inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000724	Stadt Großenhain	Darüber hinaus wird auf die im Auftrag der Stadt Großenhain erstellte Kartierung der Rast- und Zugvögel sowie Nahrungsgäste im Bereich südlich der Ortslage Strauch durch das Naturschutzinstitut Region Dresden mit Datum vom 25.09.2014 hingewiesen. Dieser Bericht wurde im Schutzwürdigkeitsgutachten zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" mit Datum vom 01.10.2014 entsprechend berücksichtigt, welches auch durch den Stadtrat der der Stadt Großenhain bestätigt wurde (vgl. Beschluss- Vorlage Nr.: 108/2014). Das Schutzwürdigkeitsgutachten ist im Anhang 2 auf CD-ROM beigefügt und im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Regionalplans entsprechend zu würdigen. Zu berücksichtigen ist, dass der gutachterliche Betrachtungsraum über den Erweiterungsbereich des oben genannten Landschaftsschutzgebietes hinausgeht.	folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000668	Stadt Neustadt in Sachsen	Weiterhin bitten wir die folgenden Unterlagen zu beachten: In den letzten Jahren wurde durch die Stadt Neustadt verschiedene Gutachten u.a. zur Bestandserfassung und Bewertung des Vorkommens der Rotmilane und die Erfassung der Zugvögel im Bereich am Wachberg in Rückersdorf in Auftrag gegeben. Diese Unterlagen • Endbericht Fledermäuse vom 12.10.2011 • Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan / Erfassung Brutvögel vom 09.03.2012 • Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf vom 20.03.2015 werden dem Regionalen Planungsverband übergeben. Diese Untersuchungen sind mit den dargelegten und ausführlich beschriebenen Ergebnissen hinsichtlich der Vorkommen von Zugvögeln, Fledermäusen und Rotmilanen bei der weiteren Planung und Ausweisung von VREG im Gebiet am Wachberg in Rückersdorf zu beachten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000878	Stadt Stolpen	Anmerkung: Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) neu überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, sollten in die Tabellarische Auflistung der sogenannten Harten Tabuzonen mit aufgenommen werden. Im Sinne einer rechtsichern Planung ist es nach unserer Auffassung dringend geboten, die aktuellen (Stand 2014) Abstandsempfehlungen der LAG VSW in der Planung zu berücksichtigen. In der aktuellen Rechtsprechung spiegelt sich unsere Auffassung ebenfalls wieder. Bauanträge für WEA scheitern immer öfters an der beabsichtigten Unterschreitung des Tabubereiches um Greifvogelhorste. Auch wenn wir davon ausgehen, dass es im VREG-Rennersdorf keine Veränderungen bzw. Erweiterungen geben kann, weisen wir an dieser Stelle	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		vorsorglich darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum VREG Rennersdorf mehrere Greifvogel-Brutstätten, darunter besonders streng geschützter Arten, innerhalb der naturschutzfachlich erarbeiteten Mindestabstandsempfehlungen der LAG VSW befinden! Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass bereits zwei Rotmilane Schlagopfer im VREG Rennersdorf bzw. räumlich direkt angrenzenden VREG Schmiedefeld aktenkundig erfasst sind. Wobei nach dem ersten Fund im Jahr 2011 nun einen weiteres Schlagopfer im Jahr 2015 hinzugekommen ist. Das unterstreicht die hohe naturschutzfachliche Sensibilität des Gebietes, in der die Vermeidung jeder weiteren Erhöhung des Schlagrisikos absolute Priorität genießen muss!		neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1000487	Landkreis Mittelsachsen	Bei der Bestimmung der regionalplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Windenergie sind die aktuellen Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) zu beachten. Es sind die Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) bzw. des „Neuen Helgoländer Papiers" zu beachten und bei der Entwicklung der Tabuzonen und der Umweltprüfung anzuwenden. Die für die Planungsregion Chemnitz und den Landkreis Mittelsachen erarbeiteten avifaunistischen Gebiete (PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ A 2013) und die für Fledermäuse besonders bedeutenden Gebiete	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		(HEINRICH & STREICH 2015, PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ B 2013) sind ebenfalls zu beachten. Quellen: HEINRICH & STREICH (2015): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse im Landkreis Mittelsachsen, ein gutachterlicher Beitrag für die Planung von Vorhaben und fledermausfachlich notwendige bzw. wünschenswerte Maßnahmen. Quelle: http://www.landkreis-mittelsachsen.de/Fledermauskonzept/Fledermausbelange%20im%20Landkreis%20Mittetsachsen.pdf LAG-VSW (2015): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten". Stand 15. April 2015. PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ A(Hrsg,)(2013): Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung In der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden. 88 S. PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ B(Hrsg.)(2013): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden. 60 S.		Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen.
1001262	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Es ist erkennbar, dass sogenannte Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (welche noch nicht vorliegen) als weiche Tabuzonen in die Bewertung einfließen sollen. Diese Einordnung ist zunächst rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Folgendes beachtet wird. Grundsätzlich hat der Planungsträger einen Ermessungsspielraum in der Bestimmung von weichen Tabuzonen. Der gesetzliche Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist jedoch nicht überwindbar und daher letztlich ein hartes Tabu. Sofern im Ergebnis konkrete Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ausgeschieden werden, ist deshalb in diesen zwingend das Auftreten/Nichtauftreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuprüfen. Wenn dies nicht erfolgt, nimmt der Planungsträger bewusst in Kauf, dass dortige Anlagen, welche im Vertrauen auf diese Einordnung beantragt, genehmigt und gebaut werden, rechtswidrig errichtet werden, sofern sich herausstellt, dass der Bau und der Betrieb der Anlagen vermeidbare Individuenverluste besonders geschützter Arten nach sich zieht bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population besonders geschützter Arten eintritt. Insbesondere beim Rotmilan ist jetzt schon wissenschaftlich nachgewiesen, dass Windkraftanlagen den Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen. Das Vorkommen von Rotmilanen und anderen, windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten korrespondiert jedoch nicht immer mit Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, da insbesondere Greifvögel auch wenig strukturierte Agrarlandschaften besiedeln. Auch liegen Daten zum Vogelzug bzw. Zugbahnen von Fledermäusen nur sehr sporadisch und	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		lückenhaft vor. Es ist daher zwingend erforderlich, dass für die im Entwurf ermittelten VREG Windkraft durch den Planungsträger avifaunistische sowie Fledermausgutachten erstellt werden, in welchen abgeprüft wird, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Verbote nicht überwunden werden können, sind die entsprechenden VREG Windkraft zu streichen. Wenn die Prüfung nicht erfolgt, ist der Regionalplan juristisch erfolgreich anfechtbar.		Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1001254	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Des Weiteren müssen im Entwurf neben den bisher aufgeführten Abstandsregelungen zu Siedlungsflächen usw. auch die Abstandsregeln zu bekannten Brutplätzen von Großvogelarten Beachtung finden. Diese sind im neuen Helgoländer Papier zusammengestellt (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015). Des Weiteren müssen Zugvogelachsen und bedeutende Rastgebiete wandernder Vogelarten in die Planungen einbezogen werden, auch wenn sie außerhalb von FFH- und SPA-gebieten liegen, Einflugschneisen zu bedeutenden Rast- und Schlafgewässern müssen von Windenergie freigehalten werden. Einen Überblick über die anzuwendenden Abstandsregelungen gibt die unten stehende Tabelle (Auszug aus dem „Helgoländer Papier").	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1000793	Grüne Liga Sachsen e. V.	Es ist erkennbar, dass sogenannte Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (welche noch nicht vorliegen) als weiche Tabuzonen in die Bewertung einfließen sollen. Diese Einordnung ist zunächst rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Folgendes beachtet wird. Grundsätzlich hat der Planungsträger einen Ermessungsspielraum in der Bestimmung von weichen Tabuzonen. Der gesetzliche Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist jedoch nicht überwindbar und daher letztlich ein hartes Tabu. Sofern im Ergebnis konkrete Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ausgeschieden werden, ist deshalb in diesen zwingend das Auftreten/Nichtauftreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuprüfen. Wenn dies nicht erfolgt, nimmt der Planungsträger bewusst in Kauf, dass dortige Anlagen, welche im Vertrauen auf diese Einordnung beantragt, genehmigt und gebaut werden, rechtswidrig errichtet werden, sofern sich herausstellt, dass der Bau und der Betrieb der Anlagen vermeidbare Individuenverluste besonders geschützter Arten nach sich zieht bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population besonders geschützter Arten eintritt. Insbesondere beim Rotmilan ist jetzt schon wissenschaftlich nachgewiesen, dass Windkraftanlagen den Erhaltungszustand der Population beeinträchtigen. Das Vorkommen von Rotmilanen und anderen, windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten korrespondiert jedoch nicht immer mit Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, da insbesondere Greifvögel auch wenig strukturierte Agrarlandschaften besiedeln. Auch liegen Daten zum Vogelzug bzw. Zugbahnen von Fledermäusen nur sehr sporadisch und lückenhaft vor. Es ist daher zwingend erforderlich, dass für die im Entwurf ermittelten VREG Windkraft durch den Planungsträger avifaunistische sowie Fledermausgutachten erstellt werden, in welchen abgeprüft wird, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Verbote nicht	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		überwunden werden können, sind die entsprechenden VREG Windkraft zu streichen. Wenn die Prüfung nicht erfolgt, ist der Regionalplan juristisch erfolgreich anfechtbar.		artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1000953	NABU LV Sachsen e. V.	Ferner ist zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit regional bedeutsame Vogelflugkorridore als Tabuzonen ausgewiesen werden sollten. So ist belegt, dass Repowering negative Einflüsse auf Gänsearten hat. Dies verlangt zumindest Höhenrestriktionen, wenn bedeutsame Flugkorridore für rastende Gänsearten betroffen sind. (Quelle Auswirkung des Repowering Windkraft-anlagen auf Vögel und Fledermäuse; Michael Otto-Institut im NABU Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig Holstein).	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000954	NABU LV Sachsen e. V.	Ebenso sollten für Fledermaus- und Vogelarten mit besonderem Prüfbedarf (wie Rotmilan, Weißstorch, Schwarzstorch, Uhu und weitere Arten) die Lebensstätten und Nahrungshabitate erfasst und nach Prüfung als harte Tabuzonen ausgewiesen werden. Dies trägt auch zur Planungssicherheit bei und spart spätere Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten. Als fachliche Grundlage sollte hier das „Neue Helgoländer Papier" (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) Abstandsempfehlungen für Windenergie-anlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten) herangezogen werden. Das Papier enthält bei vielen Arten eine fachlich gut begründete Reduzierung der Abstandsempfehlung, beim Rotmilan hingegen jetzt einen vergrößerten Mindestabstand auf aktuell 1.500 Meter (vorher 1.000 Meter).	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1001306	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e. V.	Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) neu überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, sollten in die Tabellarische Auflistung der sogenannten Harten Tabuzonen mit aufgenommen werden. Im Sinne einer rechtsichern Planung ist es nach meiner Auffassung dringend geboten, die aktuellen Abstandsempfehlungen (Stand 2014) der LAG VSW in der Planung zu berücksichtigen. Auch in der aktuellen Rechtsprechung spiegelt sich diese Auffassung wieder. Bauanträge für WEA scheitern demnach immer öfters an der beabsichtigten Unterschreitung des Tabubereiches um Greifvogelhorste. Eine VREG Ausweisung innerhalb dieser Tabuzonen, würde die Rechtssicherheit der Planung gefährden. Im MDR-Sachsenspiegel vom 12.10.15 mit dem Titel "Rotmilane sollen besser	nicht folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		vor Windrädern geschützt werden", wird die besonders hohe Verantwortung Sachsen für diese Art bestätigt. Im Beitrag wird ausgesagt, dass der Bestand des Rotmilan von 1985 bis 2015, über 30% eingebrochen ist und Windenergieanlagen inzwischen die Haupttodesursachse für Rotmilane darstellen. Der Fernsehbeitrag ist derzeit noch in der Mediathek abrufbar. http://www.mdr.de/mediathek/mdr-videos/a/video302828.html		empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1002066	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Regional bedeutsame Hauptflugrouten empfindlicher Vogel- und Fledermausarten verlaufen vor allem entlang der Elbaue. Hinzu kommt die Agrarlandschaft im Dresdner Norden zwischen DD-Wilschdorf und DD-Marsdorf, die auch als Vogelrastplatz eine Rolle spielt und außerdem Vorkommen empfindlicher Brutvögel aufweist, u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fischadler, Weißstorch, Kiebitz.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1001123	Privat	Für die Erweiterung des LSG „Strauch -Ponickauer Höhenrücken" (festgesetzt am 20.02,2015 im Sachs. GVbl. Nr.4/2015 vom 16.03.2015) wurde ein Schutzwürdigkeitsgutachten erstellt. Die durchgeführten Erhebungen gehen über das Gebiet des eigentlichen LSG hinaus. Der Bericht enthält Kartierungen von Rast- und Zugvögeln im Bereich südliche der Ortslage Strauch. Diese Daten sind	teilweise/ sinngemäß folgen	Das Schutzwürdigkeitsgutachten für die Erweiterung des LSG „Strauch- Ponickauer Höhenrücken" ist dem Planungsverband bekannt. Es wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		auf Grund Ihrer Relevanz und Bedeutung hinsichtlich der Kriterien in der Beurteilung des Gebietes zwingend zu würdigen. Die digitalen Datenliegen der Stadt Großenhain vor. Leider liegen mir diese umweltrelevanten Daten nicht vor, um näher eingehen zu können. Das Gutachten wurde von der Stadt Großenhain beauftragt.		
1001110	Privat	TH 2- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA - Gebiet in Verbindung TW2 Es sind überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore auszuweisen und aufzunehmen (siehe LAG der Vogelschutzwarten- Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Band 51 - 2014) Empfohlene Mindestabstände und Prüfkorridore sind sowohl artenspezifisch als auch standortspezifisch quantitativ auszuweisen, zu bewerten und mit verwendeter Datengrundlage zu versehen. Dieses hat für jedes betroffenes VREG, welches betroffen ist, stattzufinden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Dennoch werden auch die in Frage kommenden Windpotenzialflächen bei Bedarf noch einmal einer artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden.
1000899	Privat	Durch das Naturschutzinstitut Dresden/Region Dresden wurden seit dem Jahr 2011 umfangreiche Beobachtungen und Bestandserfassungen durchgeführt. Insgesamt wurden im Gebiet auf und um den Wachberg im Jahr 2014 zwanzig wertgebende, in Europa und/oder Deutschland streng geschützte oder in roten Listen befindliche Vogelarten festgestellt. Darunter auch die streng geschützten Arten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Kornweihe. Von den genannten streng geschützten Vogelarten sind 15 Vogelarten als Zugtrupp oder rastend	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		dokumentiert worden. Damit ist bestätigt, dass das gesamte Gebiet um den Wachberg als bedeutende Zugachse fungiert. Ebenfalls bei oben genannten Erfassungen wurden sieben Fledermausarten, darunter der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus, welche stark störungsempfindlich sind, festgestellt. Das Wachbergebiet wird durch die Gutachter als Ort mit gut ausgeprägtem Artenspektrum mit seltenen Fledermausarten bezeichnet. Die Erfassungen erbrachten ebenfalls, dass es sich im Gebiet um den Wachberg um ein avifaunisch wertvolles Gebiet für den besonders empfindlichen Rotmilan handelt. Es befinden sich 2 Horststandorte und 3 Revierzentren direkt im beabsichtigten VREG. Der Kernbereich der Brutreviere und das Nahrungsrevier würden durch WEA völlig zerstört. Zu den Aussagen über Zugvögel, Fledermäuse und Rotmilane liegen Gutachten von 2011 bis 2014 vor. Es wird gefordert, ehe man dieses Gebiet für eine WEA-Planung überhaupt vorsieht, vorsorglich artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen.		
1001013	Privat	Anmerkung: Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) neu überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, sollten in die Tabellarische Auflistung der sogenannten Harten Tabuzonen mit aufgenommen werden. Im Sinne einer rechtsichern Planung ist es nach meiner Auffassung dringend geboten, die aktuellen Abstandsempfehlungen (Stand 2014) der LAG VSW in der Planung zu berücksichtigen. Auch in der aktuellen Rechtsprechung spiegelt sich diese Auffassung wieder. Bauanträge für WEA scheitern demnach immer öfters an der beabsichtigten Unterschreitung des Tabubereiches um Greifvogelhorste. Eine VREG Ausweisung innerhalb dieser Tabuzonen, würde die Rechtssicherheit der Planung gefährden. Auch wenn insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass es im VREG-Rennersdorf keine Veränderungen bzw. Erweiterungen geben wird, weise ich an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum VREG Rennersdorf mehrere Greifvogel-Brutstätten, darunter besonders streng geschützter Arten, innerhalb der naturschutzfachlich erarbeiteten Mindestabstandsempfehlungen der LAG VSW befinden! Die Greifvogelhorste sind in Bild und Videoaufnahme dokumentiert. Naturschutzbehörden sind entsprechend informiert! Eine erneute Gebietsausweisung bzw. gar Erweiterung des VREG Rennersdorf, würde mit einer Verletzung des artenschutzrechtlich gebotenen Tabubereiches um Horste streng geschützter Greifvogelarten einhergehen. Der, seitens des RPV vielfach betonten Notwendigkeit einer	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstellt, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		rechtssicheren Planung, würde ein solcher Rechtsverstoß sicher nicht dienlich sein. Die Grüne Liga Sachsen und weitere Naturschutzverbände, würden ggf. den Klageweg beschreiten, sollte es zur benannten Rechtsverletzung kommen. Zusätzlich gebe ich zu bedenken, dass bereits zwei Rotmilan Schlagopfer im VREG Rennersdorf bzw. räumlich direkt angrenzenden VREG Schmiedefeld aktenkundig erfasst sind. Wobei nach dem ersten Fund im Jahr 2011 nun einen weiteres Schlagopfer im Jahr 2015 hinzugekommen ist. Das unterstreicht die hohe naturschutzfachliche Sensibilität des Gebietes, in der die Vermeidung jeder weiteren Erhöhung des Schlagrisikos absolute Priorität genießen muss! Im MDR-Sachsenspiegel vom 12.10.15 mit dem Titel 'Rotmilane sollen besser vor Windrädern geschützt werden' wird die besonders hohe Verantwortung Sachsens für diese Art bestätigt. Im Beitrag wird ausgesagt, dass der Bestand des Rotmilan von 1985 bis 2015, über 30% eingebrochen ist und Windenergieanlagen inzwischen die Haupttodesursachse für Rotmilane darstellen. Einige der im MDR-Beitrag gezeigten Bilder von Schlagopfern, sind meine eigenen Aufnahmen, vom Totfund im VREG Schmiedefeld, welches unmittelbar an das VREG Rennersdorf angrenzt. Die Aufnahmen vom jüngsten Rotmilan-Totfund entstanden am 20. April diesen Jahres. Der Fernsehbeitrag ist derzeit noch in der Mediathek abrufbar. http://www.mdr.de/mediathek/mdr-videos/a/video302828.html		Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1000405	Privat	Des Weiteren verstoßen die Planungen gegen: • Schutzbedürfnisse für wandernde u. rastende Tierarten • Schutz des vorhandenen Waldes (Waldschutz, Biotopschutz, Erholungswald, • Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet • Schutz von Tierarten von der roten Liste (Fischadler, verschiedene Fledermausarten)	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschafts-rahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere wind-kraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive arten-schutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Der Schutz des Waldes wird einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18.
1002071	Privat	Konkret ist zudem fallspezifisch eine rechtliche Anfechtung der Ausweisung von WEA-Vorranggebieten im Nahbereich Europäischer Vogelschutzgebiete zu erwarten. Brutstätten geschützter Vogelarten sind in aller Regel auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete vorhanden. Die erforderlichen UVP sowie SUP unterliegen in Anbetracht des weitgehend negativen Stimmungsbildes in der lokalen Bevölkerung einer besonders intensiven Kontrolle und können unter Umständen angefochten werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Planungsverband beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit der raumordnerischen Steuerung zur Windenergienutzung. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, eine rechtmäßige Planung aufzustellen. Dies impliziert einerseits die Kenntnisse zum aktuellen Wissensstand hinsichtlich aller von der Windenergienutzung berührten Belange sowie hinsichtlich des Standes der Technik der Windenergieanlagen und andererseits die Kenntnis der aktuellen diesbezüglichen Rechtsprechung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Es wird dazu beispielhaft auf das Urteil der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 27. März 2015 verwiesen. In Fachkreisen bekannt, jedoch gegenüber der fachunkundigen Öffentlichkeit weitgehend verschwiegen sind darüber hinaus die mit der Einrichtung großflächiger WEA einhergehenden Kollateralwirkungen im Bereich der Zufahrtswege und baulogistisch erforderlichen Flächen. Während die begleitend notwendigen Rodungen wertvoller Gehölzbestände in landwirtschaftlich genutzten Offenbereichen überschaubare Ausmaße behalten, sind die ökologischen und das Landschaftsbild nachhaltig schädigenden Beeinträchtigungen im Falle von WEA innerhalb von bewaldeten Gebieten ungleich höher. Es entsteht der Eindruck, dass im vorliegenden Regionalplanentwurf derartige Schadauswirkungen bewusst unbeachtet bleiben und somit durch die Ausweisung von Vorranggebieten in den nachfolgenden Prüfungsschritten in ihrer Signifikanz ausgeklammert bleiben.		Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlic

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				hungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf Der Schutz des Waldes wird einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18.

Methodik

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Methodik				
1002344	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Die Wohnbebauungen im baurechtlichen Außenbereich werden immissions-schutzrechtlich i.d.R. wie „Dorf- und Mischgebiet“ behandelt. Da der verminderte Abstand von 600 m ausschließlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und nicht bei Dorf- und Mischgebieten vorgesehen ist, sollte der Passus „in Anleh-nung an die Bestimmungen der TA Lärm“ gestrichen werden. (S.115 3. Absatz)	folgen	Der Passus „in Anlehnung an die Bestimmungen der TA Lärm“ wird gestrichen.
1001576	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Der Ausbau regenerativer Energien stellt auch aus denkmalpflegerischer Sicht eine zentrale Herausforderung des kommenden Jahrzehntes dar. Das Landesamt für Denkmalpflege unterstützt vor diesem Hintergrund ausdrücklich alle raumplanerischen Veranlassungen, notwendige Anlagen auf der Grundlage eines regionalen und überregionalen Optimierungsprozesses in entsprechend geeigneten Bereichen zu konzentrieren. Der im Planvorentwurf dargestellte, sehr kleine Plan zur Verteilung der harten und weichen Tabuzonen ist sicher verständlicherweise für uns nicht lesbar. Es geht Ihnen vorliegend ja auch zunächst um die Diskussion der Methodik zur Auswahl der entsprechenden Flächen – und dies unter Beachtung der Tatsache, dass die bisherige Planung aus dem Jahre 2009 durch das SMI nicht genehmigt worden ist. In dem Gespräch möchten wir mit Ihnen einen für beide Seiten sinnvollen und leistbaren Weg abstimmen, wann und in welchem Umfang das Landesamt für Denkmalpflege in das diesbezüglich sehr arbeitsintensive Feld der Regional-planung eingebunden werden sollte. Aus denkmalfachlicher Sicht wäre dabei zunächst zu erörtern, inwieweit mögliche denkmalrelevante, harte/weiche Tabuzonen großflächig thematisiert werden sollten oder ob alternative Ansätze zur gemeinsamen Aufwandsreduzierung effizienter gestaltbar sein könnten. So wäre etwa über Möglichkeiten zu sprechen, bei denen denkmalpflegerische Prüfvorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa erst im Zuge der schritt-weisen Eingrenzung denkbarer Konzentrationsflächen regionalplanerisch zu bearbeiten wären. Dies gilt umso mehr, als vor dem Hintergrund des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes im Problemfall aufwendige Einzelfallprüfungen die Regel sind.	teilweise/ sinngemäß folgen	Ein 1. Gespräch mit Vertreterinnen der Verbandsgeschäftsstelle fand bereits am 10.12.2015 beim Landesamt für Denkmalpflege statt. Es wurde vereinbart, dass nach Erarbeitung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im Rahmen des methodischen Schrittes Nr. 11 - einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung - eine weitere Zusammenarbeit angestrebt wird.
1001651	Landesdirektion Sachsen	Die Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen ist notwendig und die aktuell noch gültigen Höhenbeschränkungen für verschiedene VREG zur Wind-energienutzung sind aus Sicht der technischen Entwicklung längst überholt. Beim Repowering geht es jetzt schon um Anlagen mit knapp 200 m Höhe. Die technische Entwicklung dürfte damit kein Ende gefunden haben und Raumbedeutsamkeit ist so auch grundsätzlich gegeben.	Kenntnisnahme	
1001857	Landeshauptstadt Dresden	Grundsätzlich muss an dieser Stelle die Herangehensweise des Freistaates zur Windenergienutzung kritisiert werden, die sich in erster Linie an (sich mehrfach ändernden) Energiezielen orientiert und dem Schutz der Einwohner und dem Landschaftsbild nur untergeordnete Priorität einräumt. Nach der jetzigen	nicht folgen	Der Adressat dieses Vorschlages ist der Freistaat Sachsen. Wenn er diesen Vorschlag annehmen würde, hätte er mit Aufnahme einer eigenen diesbezüglichen Steuerung im Landesentwicklungsplan dazu die Möglichkeit gehabt. Mit dem „Gemeinsame Erlass des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Regelung sind bspw. die Siedlungsabstände in Regionen mit hoher Einwohnerdichte kleiner als in dünn besiedelten Regionen, um die gleichen Windenergieziele pro Fläche zu erreichen. Unterschiedliche Abstandskriterien widersprechen jedoch der in § 1 Abs. 2 ROG formulierten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Dazu sollte zeitnah eine Positionierung des RPV gegenüber dem Freistaat erfolgen. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Freistaat Ziele formuliert, die in der Bevölkerung erheblichen Widerstand erzeugen, aber deren Umsetzung den Planungsverbänden überlässt. Es wird deshalb vorgeschlagen, in einem iterativen Verfahren auf der Grundlage vertretbarer und weitestgehend akzeptierbarer Kriterien mögliche Flächen und die damit erreichbaren Energieziele mit dem Freistaat zu diskutieren, um auf diesem Wege bis Jahresende eine sächsische Abstandregelung zu erhalten. Zu der Diskussion sollten unmittelbar betroffene Verbandsräte und/oder Bürgermeister hinzugezogen werden, um die Betroffenheit der Bevölkerung deutlich zu machen, der sich der Freistaat durch die Beauftragung der Planungsverbände bisher entzieht.		Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. Die sächsischen Planungsverbände sind jedoch durch den Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.
1001154	Landkreis Meißen	In Bezug auf die Genehmigungspraxis sollte unbedingt an der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung festgehalten werden.	Kenntnisnahme	
1000250	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Für das Repowering innerhalb naturschutzrechtlich befreiter Vorranggebiete (VRG) für WEA sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eine Höhenbeschränkung von 100 Metern Gesamthöhe festgesetzt werden.	nicht folgen	"Naturschutzrechtlich befreite Vorranggebiete (VRG) für WEA" gibt es in der Planungsregion nicht; alle Vorranggebiete Windenergie-nutzung der Teilfortschreibung Wind aus 2003 befinden sich außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Allerdings befinden sich in den beiden LSG "Unteres Osterzgebirge" und "Oberes Osterzgebirge" 5 Windenergiestandorte für die im Vorentwurf Ausnahmen vorgeschlagen worden sind (TH 05). Im Ergebnis der Anhörung werden aber nur noch die LSG als harte Tabuzone aufgenommen, in deren Rechtsverordnung ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen festgelegt ist. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutz-gebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme entfällt damit an dieser Stelle. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, wobei die im Vorentwurf unter TH 05

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutzgebiete beibehalten wird. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergie-anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Im Übrigen wirken weiterhin alle anderen vorgestellten Tabuzonen – auch in Landschaftsschutzgebieten – als Ausschlusskriterien, so gemäß TW 03 die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems sowie TW 9c auch ein 750 m – Abstand zur angrenzenden zusammenhängenden Wohnbebauung. In Verbindung mit dem oben beschriebenen Plansatz könnten also in 750 m Wohnabstand maximale Gesamthöhen von 150 m und erst ab 1.000 m Wohnabstand Gesamthöhen von 200 m zum Einsatz kommen. Im Übrigen sind die Belange des Landschaftsbildes insbesondere durch die weichen Tabuzonen TW 04 Wald, TW 05 landschafts-prägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppenlandschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sichtexponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten.
1000252	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Im Ergebnis der planerischen Abwägung, die hier noch nicht vorgenommen wurde, sollen die Vorrang-/Eignungsgebiete (VREG Windenergienutzung) ausgewiesen werden. Es stellt sich die Frage, inwieweit die erstellten Kriterien überhaupt noch Planungsraum geben (99,6% der Fläche sind Tabuzonen) - hierzu enthält der Entwurf noch keine Aussage. Sollte dies nicht so sein, kann nicht allein der Abstand zur Bebauung (TW 9 a bis d) zur Diskussion gestellt werden. Ob innerhalb der VREG dann tatsächlich die beantragten WEAs errichtet werden können und die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend sind, bleibt dem durchzuführenden Verfahren nach BImSchG vorbehalten.	Kenntnisnahme	Im Vorentwurf konnten noch nicht alle Tabuzonen vollständig kartographisch belegt werden, so dass die im Vorentwurf enthaltene Aussage als vorläufig betrachtet werden muss. Erst wenn die Abwägungsergebnisse vorliegen, kann dazu endgültig eine Aussage erfolgen. In den Schritten 8 und 13 der im Vorentwurf dargestellten methodischen Herangehensweise ist bereits jeweils eine Prüfung, ob mit den potenziellen VREG Windenergienutzung substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann, vorgesehen; wenn nicht: Überprüfung der weichen Tabuzonen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000223	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Der grundsätzlichen Herangehensweise zur Bestimmung der Kriterien kann gefolgt werden. Insbesondere ist die Ermittlung der harten und weichen Kriterien hinsichtlich der Schutzabstände nachvollziehbar. Die untere Immissionsschutzbehörde kann keine Angaben zur Überprüfung der harten Kriterien hinsichtlich des Schutzabstandes geben, da die Höhe der Windkraftanlagen im Landkreis 100 Meter Gesamthöhe nicht überschreiten und deshalb keine Gutachten zu höheren Anlagen vorliegen. Der Landkreis weist, insbesondere in mittleren und oberen Lagen eine hohe Dichte an Habitaten streng und besonders geschützter Arten auf, die sich in einer überdurchschnittlichen Häufung an nationalen und europäischen Schutzgebieten niederschlägt. Aus diesem naturräumlichen Reichtum resultieren erhebliche Restriktionen bezüglich des Ausbaus und der Erweiterung von Vorranggebieten der Windenergienutzung.	Kenntnisnahme	Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1001681	Gemeinde Hirschstein	Trotz der gewünschten Forcierung erneuerbarer Energien sind die Interessen der hier wohnenden/arbeitenden/Steuerzahlenden Bevölkerung, des Gesundheits- und Naturschutzes ausreichend zu berücksichtigen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Aus Sicht des Planungsverbandes werden mit der im Vorentwurf vorgestellten methodischen Herangehensweise incl. der harten und weichen Tabuzonen die verschiedensten Interessen im Rahmen des rechtlich Möglichen berücksichtigt.
1001923	Gemeinde Käbschütztal	Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die bereits errichteten Windenergieanlagen vereinzelt auf den Hügelkuppen der Lommatzscher Pflege, schon ein zerstörendes Ausmaß des Landschaftsbildes/ der Kulturlandschaft erreicht haben. In der Gemeinde Käbschütztal gibt es ein Vorrang- /Eignungsgebiet für Windenergienutzung. Darauf befinden sich bereits 3 Anlagen. Eine Ausweisung weiterer Standorte wird abgelehnt.	nicht folgen	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzial-flächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden. Hinweis: Die drei im Gemeindegebiet Käbschütztal befindlichen, 2002 errichteten Windenergieanlagen südlich von Soppen befinden sich nicht in einem Vorranggebiet Windenergienutzung der rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind 2003.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000688	Gemeinde Klipphausen	Für die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie sind zur Bewertung der Standorte die Einflüsse und Konflikte für den Mensch, die Natur, den Artenschutz und die des Infraschalls mit fachlichen Gutachten zu untersetzen. Insbesondere sind die möglichen Gesundheitsgefährdungen zu untersuchen und in den Mindestabstand einzufließen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Planungsverband beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit der raumordnerischen Steuerung zur Windenergienutzung. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, eine rechtmäßige Planung aufzustellen. Dies impliziert einerseits die Kenntnisse zum aktuellen Wissensstand hinsichtlich aller von der Windenergienutzung berührter Belangen sowie hinsichtlich des Standes der Technik der Windenergieanlagen und andererseits die Kenntnis der aktuellen diesbezüglichen Rechtsprechung. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich- bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754) **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf
1000690	Gemeinde Klipphausen	Auf der Seite 106 Punkt 7 zweiter Anstrich sollte nicht als bevorzugte Auswahl von potenziellen VREG Windenergienutzung gewertet werden. Es ist zu hinterfragen, welche Planungsziele die Gemeinde mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes verfolgt hat.	nicht folgen	Der Planungsverband geht bei Vorliegen eines Bebauungsplanes grundsätzlich von dessen Rechtmäßigkeit aus, d. h., dass die Gemeinde hier gem. § 1 Abs. 3 BauGB eine Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesehen hat. Eine reine Verhinderungsplanung ist rechtswidrig. Das Ziel des Bebauungsplanes ist im Aufstellungsbeschluss, der öffentlich Bekannt gemacht wird, enthalten. So z. B. auch im Beschluss 005-93/2012 des Gemeinderates Klipphausen: "Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden."
1000663	Stadt Radeburg	Zur methodischen Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes (S. 105) erheben wir folgende Forderungen: Das weiche Tabukriterium lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen (S. 112 - Grundsätzliche Annahmen) ist ausreichend zu Wichten.	Kenntnisnahme	Die lokale Akzeptanz ist keine weiche Tabuzone; die in der Stellungnahme zitierte Stelle auf S. 112 des Vorentwurf ist Inhalt des LEP-Grundsatzes G 5.1.5. Im Übrigen hat hierzu die Rechtsprechung die Möglichkeiten und Grenzen der Berücksichtigung der lokalen Akzeptanz aufgezeigt.
1000413	Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Eine Beurteilung zu den Vorrang- und Eignungsgebieten der Windenergienutzung kann aufgrund fehlender Unterlagen und des zu führenden Diskussionsprozesses zur planerischen Herangehensweise nicht vorgenommen werden. Wir bitten jedoch um Beachtung, dass bei einer Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergieanlagen parallel zur A 17 im Bereich Börnersdorf starke irrreparable Zerschneidungseffekte der Kulturlandschaft in süd-südöstliche Richtung auftreten und die Sichtbeziehungen durch die zu erwartende Höhe der Anlagen erheblich gestört wird. Einsicht von der Hennersbacher Höhe - Arbeitskarte 3 Kulturlandschaft. Die Anlagen befinden nach dem Kenntnisstand	Kenntnisnahme	Die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgt erst bei der Aufstellung des Planentwurfes. Ein Zerschneidungseffekt der Landschaft ist bereits durch die Autobahn gegeben. Der in Karte 3 des Vorentwurfs eingetragene Sichtpunkt ist der ebenfalls dargestellten Ortsrandlage Hennersbach zuzuordnen. Die schützenswerte Sichtrichtung ist also nach Westen gerichtet. Die A 17 liegt sozusagen im Rücken des Betrachters

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel in einem Kaltluftentstehungsgebiet. B-Pläne gibt es für diese Standorte nicht.		Die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes wird durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Im Übrigen ist im rechtsgültigen Regionalplan entlang der A 17 kein Kaltluftentstehungsgebiet festgelegt, da diese wegen der besonders hohen Siedlungsrelevanz insbesondere im Verdichtungsraum sowie dessen Randlagen ausgewiesen werden.
1000435	Stadt Liebstadt	Es wäre für das Planverfahren von Vorteil gewesen, vor der Trägerbeteiligung die Standortsituation für Vorranggebiete für die Bereiche Bergbau und Windenergie, wie bei der Thematik Hochwasser, darzustellen und die Planungsabsichten standortbezogen näher zu erläutern. Eine Beurteilung zu den Vorrang- und Eignungsgebieten der Windenergienutzung kann aufgrund fehlender Unterlagen und des zu führenden Diskussionsprozesses zur planerischen Herangehensweise nicht vorgenommen werden.	Kenntnisnahme	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden.
1000669	Stadt Neustadt in Sachsen	Im vorliegenden Entwurf werden mit der planerischen Herangehensweise die harten und weichen Tabuzonen sowie die geplante Methodik zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) Windenergienutzung zur Diskussion gestellt. Diese Vorgehensweise wird durch uns mitgetragen.	Kenntnisnahme	
1000315	Gemeinde Bahretal	Eine Beurteilung zu den Vorrang- und Eignungsgebieten der Windenergienutzung kann aufgrund fehlender Unterlagen und des zu führenden Diskussionsprozesses zur planerischen Herangehensweise nicht vorgenommen werden. Es wäre für den das Planverfahren von Vorteil gewesen, vor der Trägerbeteiligung, wie bei der Thematik Hochwasser, die Standortsituation für Vorranggebiete auch für die Bereiche Bergbau und Windenergie darzustellen und die Planungsabsichten näher zu erläutern. Die entsprechenden Planunterlagen sind der Gemeinde zeitnah vorzulegen.	Kenntnisnahme	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden.
1000877	Stadt Stolpen	*"7. bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn:* • *ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen) -> Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde"* Anmerkung: Ein Bebauungsplan bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Gemeinde Windenergieanlagen bzw. deren weiteren Ausbau akzeptiert. Vielmehr ist es oft die einzige Möglichkeit der Kommune, steuernd einzugreifen und auch gegen den erklärten Willen der Kommune reqionalplanerisch „aufgezwungene VREG" in ihren negativen Auswirkungen abzumildern.	teilweise/ sinngemäß folgen	Das eingeforderte Gegenstromprinzip in beide Richtungen ist bei der Benennung in der Plansatzbegründung bereits implizit enthalten. Es wird bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für neu zu errichtende Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		In Stolpen wurde der bauplanerische Konkretisierungsspielraum beispielsweise dazu genutzt, die zulässige Bauhöhe der Anlagen auf max. 100m zu begrenzen, um eine unverhältnismäßig negative landschaftsästhetische Auswirkung, besonders im Hinblick auf die Burg Stolpen, zu vermeiden. Gleiches gilt für die Nachbargemeinde in Großharthau, die ebenfalls einen rechtsgültigen Bebauungsplan mit einer 100m Höhenbegrenzung für WEA beschlossen hat. Das benannte Gegenstromprinzip muss in beide Richtungen wirken. Auch in die Richtung der Regionalplanung, indem die von der Kommune getroffenen Vorgaben und Bedingungen seitens des RPV entsprechend gewürdigt und vor allem anerkannt werden.		Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten.
1000893	Stadt Stolpen	*"Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung wird aus Z 5.1.3 LEP i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 jedoch gefolgert, dass für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen, da im Geltungszeitraum des Regionalplans nur dort neue WEA errichtet bzw. alte durch neue WEA ersetzt werden können."* Anmerkung: Die Aussage, dass für die Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen, ist unzutreffend. Der Planungsverband Niederschlesien/Oberlausitz ermittelt den notwendigen Zubau zur Zielerreichung aus allen in der Region betrieben WEA, was auch folgerichtig ist. Begründung: Für die Feststellung der momentan erzeugten Energiemenge durch WEA ist es unbedeutend, ob sich diese innerhalb oder außerhalb ausgewiesener VREG befinden. Auch für WEA außerhalb ausgewiesener VREG gilt, dass der von diesen Anlagen erzeugte Strom denselben EEG-Vergütungsanspruch genießt, wie das bei WEA innerhalb ausgewiesener VREG der Fall ist. Des Weiteren gilt für diese Anlagen baurechtlicher Bestandsschutz. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Energiebeträge die von WEA außerhalb von VREG erzeugt werden, auch zukünftig in Stromnetz eingespeist werden. Somit ist es richtig, dass die erzeugte Gesamtenergiemenge aller WEA als Grundlage zur Ermittlung des Ausbaubedarfes herangezogen wird. Wir erwarten daher, dass alle WEA der Planungsregion in die Bedarfskalkulation zum Kapazitätszubau zu installierender WEA einbezogen werden, unabhängig ob sich deren Standort innerhalb- oder außerhalb ausgewiesener VREG befindet.	nicht folgen	Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Die Plansatzbegründung sagt dazu aus: "Voraussetzung für eine solche Planung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das der Nutzung der bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substanzieller Weise Raum schafft. Hinsichtlich des Kriteriums „substanziell Raum schaffen“ verweist Ziel 5.1.3 dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, wie sie erstmals mit dem Leistungsziel des Klimaschutzprogramms des Freistaates aus dem Jahr 2001 vorlagen und bereits den Vorgaben im LEP 2003 zu Grunde lagen. Diese Vorgehensweise hat die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt (siehe Normenkontroll-Urteil vom 17.07.2007). Die im Klimaschutzprogramm 2001 enthaltenen Ertragsziele konkretisierten die Formel des Bundesverwaltungsgerichtes in Form quantifizierter Vorgaben." Das bedeutet, dass der Nachweis des regionalen Mindestenergieertrags innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erfolgen muss und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Anrechnung kommen kann. Welche der in der Region befindlichen Windenergieanlagen sich innerhalb der zukünftigen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung befinden werden, kann zum jetzigen Planungsstand noch nicht gesagt werden. Bezüglich der rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 wird (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb dieser Vorranggebiete erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen ist zu rechnen. Hinweis: Der Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien verfährt bei der Prognose der Zielerreichung nicht anders. Das kann dem Regionalplan 2009 sowie dem Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung entnommen werden.
1001524	Planungsverband Region Chemnitz	Die auf den Seiten 106 (Fußnote 18) bzw. 114 (Fußnote 24) genannten Flächenbedarfe für eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 2 bzw. 2,5 MW von 10 bzw. 12,5 Hektar erscheinen zu hoch gegriffen.	nicht folgen	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge geht von der Annahme aus, dass pro installierter Leistung von 1 MW rund 5 ha Fläche benötigt wird; er lehnt sich damit an die aktuell gebräuchliche diesbezügliche Annahme für moderne Windenergieanlagen an: • Energieatlas Bayern, 2014; Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land, 2011 • EINIG, K. u. a.: Wieviel Platz die Windkraft braucht, in „neue Energie“ 08/2011, S. 34 – 37 • Bosch & Partner: Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BMVI-Online-Publikation Nr. 08/2015; hier: Tabelle 32
1001413	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	Im Dokument „Regionalplan -zweite Fortschreibung - Vorentwurf" ist auf S. 110 im Punkt 6.4 unter „Hinweise" folgender Satz aufzunehmen: „Bei der Anbindung von Windenergieanlagen/Windparks - insbesondere über die Bundeslandgrenze hinaus - sind die Belange der 26. BImSchV zu berücksichtigen."	Kenntnisnahme	Im Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge gibt es auf S. 110 keinen Punkt 6.4! Im Übrigen ist die 26. BImSchV eine Verordnung des Bundes und kommt somit im gesamten Bundesgebiet zur Anwendung. Daher erübrigt sich ein diesbezüglicher Hinweis.
1001498	Region Ústí	Der Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans stellt im Kap. 5.1.1. „Windenergienutzung“ das Herangehen an die Planung von definitiv und flexibel ausgeschlossenen Gebieten einschließlich der geplanten Methodik für die Auffindung von Vorrangs- und Eignungsgebieten der Windenergienutzung (VREG) zur Diskussion. In Anbetracht dessen, dass es noch nicht zu dem oben genannten Diskussionsprozess gekommen ist, sind im Vorentwurf der	nicht folgen	Es wird empfohlen, im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans die 3 km breite Zone entlang der Staatsgrenze Tschechien/Deutschland, in der keine Flächen und Korridore für Windenergieanlagen definiert werden dürfen, zu berücksichtigen. Die "Grundsätze der Raumordnung" enthielt die Maßgabe, dass in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans keine Vorrangs- und Eignungs-gebieten der Windenergienutzung definiert, und deshalb können seitens des KARÚ, RPB keine Bemerkungen zu konkreten Eignungsgebieten der Windenergienutzung (VREG) geltend gemacht werden. Die GRRÚ definieren vom Gesichtspunkt der Regulierung der Errichtung großer Windkraftwerke, d.h. von Anlagen, deren Tragmast höher als 35 m ist (GWK), auf dem Territorium der Region keine konkreten Flächen und Korridore für den Bau. Durch die GRRÚ wurde die Regulierung der GWK in Form der Festlegung von Aufgaben für die Raumplanungstätigkeit der Gemeinden und die Entscheidungstätigkeit im Territorium behandelt. Sie definierten Vorranggebiete des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Vorranggebiete des Schutzes der Besiedlung, Erholung, des Kurbetriebs und der Denkmalspflege vor der Errichtung von GWK mit der Maßgabe, dass sie im Rahmen dieser Gebiete eine 3 km breite Zone entlang der Staatsgrenze Tschechien/Deutschland festgelegt haben, in der keine Flächen und Korridore für diese Anlagen definiert werden können. Durch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 9 Ao 6/2011-261 vom 28.5.2014 wurde jedoch diese Regulierung aufgehoben und für Flächen und Korridore von GWK sowie von damit zusammenhängenden Bauten gilt die Aufgabe (1) Zit.: „Vorschläge für die Anordnung von Flächen und Korridoren für die Errichtung von GWK sowie der damit zusammenhängenden Bauten, wie spezifischer Anlagen von überörtlicher Bedeutung verantwortungsbewusst in Bezug auf den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie den Landschafts-charakter, unter Berücksichtigung der konkreten urbanistischen, raumtechnischen und klimatischen Bedingungen zu beurteilen." Angesichts des oben Genannten wird im Entwurf des Berichts über die Anwendung der GRRÚ im abgelaufenen Zeitraum die Forderung erhoben, die Aufgaben für die Raumplanungstätigkeit der Gemeinden und die Entscheidungstätigkeit im Territorium für Flächen und Korridore von GWK und damit zusammenhängenden Bauten zu prüfen und sie gegebenenfalls im Entwurf der 2. Fortschreibung der GRRÚ festzulegen, mit der Maßgabe, dass es notwendig ist, jedes festgelegte Regulativ ordnungsgemäß zu begründen. Im Rahmen des Entwurfs der 2. Fortschreibung der GRRÚ wird wiederum auch das Regulativ überprüft, das die 3 km breite Zone entlang der Staatsgrenze Tschechien/Deutschland betrifft, in der keine Flächen und Korridore für GWK definiert werden dürfen. Falls die Bedingungen vorgeschlagen und eine Unterlage für die Definierung von Eignungsgebieten für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf staatlicher Ebene erarbeitet wird, wird im Entwurf der 2. Fortschreibung der GRRÚ ebenfalls die Möglichkeit der Definierung einzelner Eignungsflächen für die Anordnung großer Windkraftwerke geprüft. Mit Rücksicht auf das oben Genannte empfehlen wir, im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans die 3 km breite Zone entlang der Staatsgrenze Tschechien/Deutschland, in der keine Flächen und Korridore für GWK definiert werden dürfen, zu berücksichtigen.		einer 3 km breiten Zone entlang der Staatsgrenze Tschechien/Deutschland keine Flächen und Korridore für Wind-energieanlagen definiert werden können. Durch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 9 Ao 6/2011-261 vom 28.5.2014 wurde jedoch diese Regulierung aufgehoben. Abgesehen davon, dass der Planungsverband ausschließlich für seine Planungsregion planen kann und darf, erschließt sich dem Verband nicht, warum eine Regelung, die durch die Recht-sprechung als rechtswidrig eingestuft worden ist, in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden soll.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Die vorgelegte Methodik zum Auffinden von Eignungsgebieten für die Definierung von Flächen Windenergienutzung begrüßen wir, und sie wird in Bezug auf die Bedingungen auf tschechischer Seite erst mit dem ausgewählten Planer des eigenen Entwurfs der Lösung der 2. Fortschreibung der GRRÚ geprüft. Das KARÚ, RPB betrachtet die oben genannten aus den GRRÚ und der PRR TR erwachsenden Vorhaben und Aufgaben als wichtig und empfiehlt, sie auszuwerten und im Entwurf 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu berücksichtigen.		
1001231	Bundesverband Windenergie	Der Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung für den Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge leidet hinsichtlich der Ziele und Grundsätze zur Windenergie-nutzung an Fehlern im Abwägungsvorgang (dazu unter A.) und bzgl. des Abwägungsergebnisses (dazu unter B.). Ferner muss auch festgestellt werden, dass überregionale Energie- und Klimaziele in den Planentwurf nicht hinreichend eingearbeitet wurden (dazu unter C.). Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Abwägungsfehler dargelegt, um sodann aufzuzeigen, warum die genannten Energie- und Klimaziele nicht erreicht werden. Nach dem Grundsatzurteil zum abschnittsweisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 2.11), sind zunächst die „harten" und die „weichen" Tabuzonen zu ermitteln. In dem Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung für den Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge wird ausdrücklich und übersichtlich zwischen den „harten" und „weichen" Tabuzonen differenziert. Allerdings liegen bei der Zuordnung verschiedene Mängel vor.	Kenntnisnahme	
1002077	Bundesverband Windenergie	Der Begriff der „harten" Tabuzone dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend ungeeignet sind. Die „harten" Tabuzonen wurden dabei in dem Entwurf mit konkret, gesetzlichen Normen als „tatsächliche/ rechtliche Gründe" versehen. Jedoch ist zum einen die Zuordnung der Gebiete bzw. Kriterien zu den „harten" Tabuzonen jedenfalls teilweise unzutreffend. Außerdem fehlen insgesamt die dokumentierten Begründungen der tatsächlichen und rechtlichen Gründe. Die Zuordnung der vorgenannten Gebiete und Kriterien zu den „harten" Tabuzonen bedarf jeweils einer konkreten Einzelfallprüfung. Diese sind ausweislich des Entwurfes bisher weder erfolgt und noch entsprechend dokumentiert.	Kenntnisnahme	In der im Vorentwurf enthaltenen Tabelle der harten Tabuzonen ist der tatsächliche /rechtliche Grund verbal aufgeführt; ebenso erfolgte eine verbale Begründung in der Tabelle mit den weichen Tabuzonen. Die kartographische Darstellung der Tabuzonen wird/kann erst mit dem Entwurf erfolgen.
1002110	Bundesverband Windenergie	„Weiche" Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Hinsichtlich der Bewertung der „weichen" Tabukriterien sind vorliegend diverse Mängel auszumachen. Auf S. 115 des Vorentwurfes wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Flächenausprägung der weichen	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Tabuzonen im Verfahrensablauf noch Änderungen erfahren können, sodass hinsichtlich der „ weichen" Kriterien eine weitere Stellungnahme im Rahmen des Planverfahrens ausdrücklich vorbehalten wird.		
1002152	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	Die planerische und methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes können nachvollzogen werden. Die Methodik zur Ermittlung der pro Fläche erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung wird nicht beschrieben**.**	Kenntnisnahme	Die Methodik zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015. In diesem Handlungsleitfaden werden u. a. fünf Referenzanlagen mit Nennleistungen zwischen 2,0 und 3,2 MW sowie Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m definiert. Die Werte für die Bestimmung des Typs der Referenzanlagen wurden dabei unter Berücksichtigung der Werte von Anlagentypen, die in den letzten Jahren im Freistaat Sachsen beantragt oder genehmigt wurden und für die somit Betriebserfahrungen vorliegen, bestimmt und diese wurden um zwei Anlagen, die die derzeitige Obergrenze der technischen Entwicklung der Anlagen an Land darstellen (V 126 und E 126), ergänzt.
1002154	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	In Folge der durch die Bundesregierung für 2016/2017 geplanten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der damit verbundenen grundlegenden Änderung der Ermittlung von Einspeisevergütungen über Ausschreibungen wird den Vor-Ort-Bedingungen von zukünftigen Windstandorten eine noch größere Bedeutung zukommen als bisher. Da diese die Wirtschaftlichkeit eines Windprojektes wesentlich beeinflussen und die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend dafür sein wird, ob das Projekt im Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhält, müssen die ausgewiesenen Standorte (Neuerrichtung oder Repowering) einen konkurrenzfähigen wirtschaftlichen Betrieb von WEA zulassen. Ist dies nicht grundlegend gegeben, werden derart ausgewiesene Flächen nicht bebaut werden. Daher sind folgende allgemeine Hinweise zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu berücksichtigen: • Höhenbeschränkungen in Vorrang- und Eignungsgebieten führen in der Regel dazu, dass WEA dort bestenfalls mit eingeschränkter Wirtschaftlichkeit betrieben werden können. Für diese Vorrang- und Eignungsgebiete besteht vielmehr die Gefahr, dass sich keine Investoren für die Errichtung von WEA bzw. für ein Repowering finden werden bzw. Projekte in diesen Gebieten im Zuge der Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten (s.o.) und die Gebiete unbebaut bleiben. Wir halten daher Vorrang- und Eignungsgebiete mit Gesamthöhenbeschränkungen von 100 m bis 150	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m bis 750 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Bei einem 750 m - Abstand könnten somit WEA mit Gesamthöhen von 150 m zur Anwendung kommen. Auch unter Berücksichtigung des LEP-Grundsatzes G 5.1.5 (Berücksichtigung der Netzeinspeisungsmöglichkeiten) wird im methodischen Schritt 7 (bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung) im ersten Punkt (Orientierung auf VRG aus der Teilfortschreibung Wind 2003) ergänzt: "bestehende Netzeinbindung bzw. in Verbindung mit Repowering Netzeinbindungsmöglichkeit".

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		m nicht geeignet, um für die Ausbauziele des Freistaates Sachsen räumliche Voraussetzungen zu schaffen. • An Standortflächen mit ungünstiger Entfernung zu möglichen Netzeinspeisepunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA nur möglich, wenn eine Refinanzierung einer teuren Netzanbindung durch eine große Anzahl von angeschlossenen WEA oder grundsätzlich hohe Energieerträge möglich ist.		
1000780	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Die planerische und methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes können nachvollzogen werden. Die Methodik zur Ermittlung der pro Fläche erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung wird nicht beschrieben**.**	Kenntnisnahme	Die Methodik zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015. In diesem Handlungsleitfaden werden u. a. fünf Referenzanlagen mit Nennleistungen zwischen 2,0 und 3,2 MW sowie Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m definiert. Die Werte für die Bestimmung des Typs der Referenzanlagen wurden dabei unter Berücksichtigung der Werte von Anlagentypen, die in den letzten Jahren im Freistaat Sachsen beantragt oder genehmigt wurden und für die somit Betriebserfahrungen vorliegen, bestimmt und diese wurden um zwei Anlagen, die die derzeitige Obergrenze der technischen Entwicklung der Anlagen an Land darstellen (V 126 und E 126), ergänzt.
1002151	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Die ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO) beabsichtigt ihre Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - vorwiegend innerhalb ihres Versorgungsgebietes auszubauen. Dieses schließt die beiden Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein. Somit hat die ENSO ein besonderes Interesse an der Ausweisung neuer Vorrang- und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in dieser Planungsregion und nimmt wie folgt Stellung zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge: Allgemeine Anmerkungen In Folge der durch die Bundesregierung für 2016/2017 geplanten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der damit verbundenen grundlegenden Änderung der Ermittlung von Einspeisevergütungen über Ausschreibungen wird den Vor-Ort-Bedingungen von zukünftigen Windstandorten eine noch größere Bedeutung zukommen als bisher. Da diese die Wirtschaftlichkeit eines Windprojektes wesentlich beeinflussen und die Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend dafür sein wird, ob das Projekt im Ausschreibungsverfahren	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m bis 750 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Bei einem 750 m - Abstand könnten somit WEA mit Gesamthöhen von 150 m zur Anwendung kommen. Auch unter Berücksichtigung des LEP-Grundsatzes G 5.1.5 (Berücksichtigung der Netzeinspeisungsmöglichkeiten) wird im methodischen Schritt 7 (bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung) im ersten Punkt (Orientierung auf VRG aus der Teilfortschreibung Wind 2003) ergänzt: "bestehende Netzeinbindung bzw. in Verbindung mit Repowering Netzeinbindungs-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		einen Zuschlag erhält, müssen die ausgewiesenen Standorte (Neuerrichtung oder Repowering) einen konkurrenzfähigen wirtschaftlichen Betrieb von WEA zulassen. Ist dies nicht grundlegend gegeben, werden derart ausgewiesene Flächen nicht bebaut werden. Daher sind folgende allgemeine Hinweise zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu berücksichtigen: • Höhenbeschränkungen in Vorrang- und Eignungsgebieten führen in der Regel dazu, dass WEA dort bestenfalls mit eingeschränkter Wirtschaftlichkeit betrieben werden können. Für diese Vorrang- und Eignungsgebiete besteht vielmehr die Gefahr, dass sich keine Investoren für die Errichtung von WEA bzw. für ein Repowering finden werden bzw. Projekte in diesen Gebieten im Zuge der Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten (s.o.) und die Gebiete unbebaut bleiben. Wir halten daher Vorrang- und Eignungsgebiete mit Gesamthöhenbeschränkungen von 100 m bis 150 m nicht geeignet, um für die Ausbauziele des Freistaates Sachsen räumliche Voraussetzungen zu schaffen. • An Standortflächen mit ungünstiger Entfernung zu möglichen Netzeinspeisepunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA nur möglich, wenn eine Refinanzierung einer teuren Netzanbindung durch eine große Anzahl von angeschlossenen WEA oder grundsätzlich hohe Energieerträge möglich ist.		möglichkeit".
1000717	Erlebnisregion Dresden	Grundsätzlich muss an dieser Stelle die Herangehensweise des Freistaates zur Windenergienutzung kritisiert werden, die sich in erster Linie an (sich mehrfach ändernden) Energiezielen orientiert und dem Schutz der Einwohner und dem Landschaftsbild nur untergeordnete Priorität einräumt. Nach der jetzigen Regelung sind deutschlandweit bspw. die Siedlungsabstände in Regionen mit hoher Einwohnerdichte kleiner als in dünn besiedelten Regionen, um die gleichen Windenergieziele pro Fläche zu erreichen. Unterschiedliche Abstandskriterien widersprechen jedoch der in § 1 Abs. 2 ROG formulierten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Dazu sollte zeitnah eine Positionierung des RPV gegenüber dem Freistaat erfolgen. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Freistaat Ziele formuliert, die in der Bevölkerung erheblichen Widerstand erzeugen, aber deren Umsetzung den Planungsverbänden überlässt. Es wird deshalb vorgeschlagen, in einem iterativen Verfahren auf der Grundlage vertretbarer und weitestgehend akzeptierbarer Kriterien mögliche Flächen und die damit erreichbaren Energieziele mit dem Freistaat zu diskutieren, um auf diesem Wege bis Jahresende eine sächsische Abstandregelung zu erhalten. Zu der Diskussion sollten unmittelbar betroffene Verbandsräte und/oder Bürgermeister hinzugezogen werden, um die Betroffenheit der Bevölkerung deutlich zu machen, der sich der Freistaat durch die Beauftragung der Planungsverbände bisher entzieht.	nicht folgen	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verpflichtet. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Windenergieplanung des Regionalen Planungsverbandes nur in einem strengen gesetzlich vorgeschriebenen und durch die Rechtsprechung untermauerten Rahmen durchgeführt werden kann, wenn sie denn rechtmäßig sein will. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001304	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Wir sehen in der Wahrung einer intakten und attraktiven Kulturlandschaft, den Schlüssel für eine prosperierende Entwicklung der gesamten Region. Die nachfolgende Stellungnahme unseres Verban-des bezieht sich daher vorrangig auf den Punkt 5.1.1 Windenergienutzung, weil aus unserer Sicht die angestrebte Rahmensetzung zum Ausbau der Windenergie, ein hohes Gefahrenpotential für Natur- und Landschaftsräume und deren Einwohner erkennen lässt.	Kenntnisnahme	
1001937	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *"7. bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn:* *o ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen) Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde"* Anmerkung: Ein Bebauungsplan bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Gemeinde Windenergieanlagen bzw. deren weiteren Ausbau akzeptiert. Vielmehr ist es oft die einzige Möglichkeit der Kommune, steuernd einzugreifen und auch gegen den erklärten Willen der Kommune regionalplanerisch „aufgezwungene VREG" in ihren negativen Auswirkungen abzumildern. Das Gegenstromprinzip muss in beide Richtungen wirken können. Also auch in die Richtung der Regionalplanung, indem auf kommunaler Ebene getroffenen Vorgaben und Bedingungen seitens des RPV entsprechend gewürdigt und vor allem anerkannt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Das Gegenstromprinzip wird durch den methodischen Schritt 7 berücksichtigt. Das eingeforderte Gegenstromprinzip in beide Richtungen ist bei der Benennung in der Plansatzbegründung bereits implizit enthalten. Es wird bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für neu zu errichtende Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstands-bereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 11 eine einzelfall-bezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf vorgesehen.
1002069	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Zum Schutz der Avi- und Fledermausfauna müssen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eine exakte Überprüfung der vor Ort bestehenden Verbreitung der Arten Bestandteil von Genehmigungsverfahren sein. Windenergieanlagen im Wald können zulässig sein, wenn für die vorgesehene Fläche und den akustischen und visuellen Wirkungsbereich kein naturschutzfachlicher Schutzstatus besteht und eine biologische Gefährdung der Baumkronendaches ausgeschlossen ist, eine Massierung von Anlagen sollte nicht erfolgen, lediglich Einzelanlagen im Abstand von mindestens 5 km sind zu errichten.	Kenntnisnahme	Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht fungieren in dieser Planung bereits als Tabuzonen.
1002070	Privat	Das in Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung geschilderte schrittweise Abschichtungsverfahren stellt, vom naturschutzfachlichen Standpunkt her betrachtet, eine eklatant unsachliche Missachtung der den benannten Tabuzonen zugrunde liegenden Gesetzesregelungen dar. Durch die beschriebene Reduktion der allgemein angewandten Abstands-regelungen unter systematischer Missachtung landes- und EU-rechtlich verankerter Schutztatbestände soll zielgerichtet und spezifisch den aktuellen	Kenntnisnahme	Der Planungsverband hat 2013 und 2014 einen Arbeitskreis Windenergienutzung durchgeführt, in welchem sich die Verbandsgeschäftsstelle mit Windenergiegegnern und Windenergiebetreibern intensiv und umfassend zur methodischen Herangehensweise zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ausgetauscht hat (s. Ergebnisprotokolle der acht Sitzungen auf der Homepage des Verbandes). Grundsätzlich

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		politischen Weichenstellungen Rechnung getragen werden. Dies widerspricht in eklatanter Weise der Zielsetzung einer langfristig voraus-schauenden Regionalentwicklungsplanung. Wie in Kapitel 5.1.1 konkludent geschildert wird, steht im Geltungsbereich des Regionalplans keine bzw. bei geringfügiger Aufweichung der geltenden Schutzregelungen maximal eine Fläche von 500 ha zur Nutzung für Windenergieanlagen zur Verfügung. Dieser Fakt wird jedoch mit Hinweis auf eine politisch motivierte und offen-kundig fachlich mangelhaft hintersetzte Entwicklungszielsetzung, als nicht gültig dargestellt. Bereits dies ist mit einer nachhaltig rechtsgültigen Regional-entwicklung unvereinbar. Die dargestellten Modifikationsschritte zur Ausweitung der verfügbaren Vorrangzonen werden im Textentwurf zwar umfassend beschrieben, jedoch in keiner Weise fachlich fundiert begründet. Die Rechtsgültigkeit der beabsichtigten Fortschreibung des Regionalplans wird auf dieser Basis fachlich angezweifelt und nachfolgende Rechtsmittel in Kooperation mit den TÖB und Vereinsklägern in Aussicht gestellt. In Summe der vorstehend geäußerten Bedenken wird der beabsichtigten Fortschreibung des Themengebiets Windenergienutzung im vorliegenden Entwurfstext widersprochen. Es wird angeregt: 1. die aktuellen Zielsetzungen zur Umsetzung energiepolitischer Prämissen in einem ggf. spezifisch zu schaffenden, interdisziplinären Gremium den realen Gegebenheiten angemessen zu modifizieren. 2. in diesem Zuge die Fortschreibung des Regionalplans dazu zu verwenden, eine im europäischen Ausland verbreitete, in Deutschland jedoch bisher unbekannt proaktive Planungskultur zu befördern. Derzeit werden WEA dort positioniert, wo sie den wenigsten Widerstand aus der lokalen Bevölkerung zu erwarten haben. Das ist nicht Planung, sondern verwaltungsbetriebene Missstandsregulierung. Eine gesamtlandschaftliche Betrachtungsweise, unter Einbeziehung landschaftsästhetischer, ökologischer und soziologischer Faktoren, muss an Stelle einer durch Ausschlusskriterien getriebenen Nicht-Planung treten.		muss aber festgestellt werden, dass die Windenergieplanung des Regionalen Planungsverbandes nur in einem strengen gesetzlich vorgeschriebenen und durch die Rechtsprechung untermauerten Rahmen durchgeführt werden kann, wenn sie dann rechtmäßig sein will. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Im Übrigen wurden die im Vorentwurf dargestellten Abstände zur Wohnbebauung gerade unter Beachtung des geltenden Immissionsschutzrechts gewählt. In der Planungsregion gilt seit 2003 als rechtliche Rahmenbedingung für die Genehmigung von Windenergieanlagen die Teilfortschreibung Wind. Die methodische Herangehensweise ist ähnlich gestaltet, wie im zur Diskussion stehenden Vorentwurf dargestellt. Mitnichten sind damals die Vorranggebiete Windenergienutzung dort festgelegt worden, wo der geringste Widerstand der lokalen Bevölkerung zu erwarten ist; dass sieht man schon alleine an der Vielzahl von Bürgerinitiativen gegen die Windenergienutzung.
1002060	Privat	Grundsätzlich haben wir nach der Lektüre das Gefühl, dass alles dem einen, in seiner Sinnfälligkeit nicht belegten Ziel, dem Erreichen einer vorgegebenen Energiemenge aus Windkraft untergeordnet wird! Dazu unsere Fragen: Frage: In welchem Umfang und in welcher Art und Weise sind und werden aktuelle Erkenntnisse zur gesundheitsgefährdenden Wirkungen von WKA, zu anderen ebenfalls „sauberen“ technischen Möglichkeiten für die Energiegewinnung, zum negativen Einfluss der WKA auf Natur und Umwelt bei der Planung betrachtet und einbezogen?	Kenntnisnahme	Der Planungsverband beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit der raumordnerischen Steuerung zur Windenergienutzung. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, eine rechtmäßige Planung aufzustellen. Dies impliziert einerseits die Kenntnisse zum aktuellen Wissensstand hinsichtlich aller von der Windenergienutzung berührter Belangen sowie hinsichtlich des Standes der Technik der Windenergieanlagen und andererseits die Kenntnis der aktuellen diesbezüglichen Rechtsprechung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Die sächsischen Planungsverbände sind durch den Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.
1002062	Privat	Text: Gemäß Z 5.1.3 LEP sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Windenergienutzung (WEN) geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Frage: Muss daraus gefolgert werden, dass insbesondere die weichen Tabuzonen so lange abgeschmolzen werden, bis die Zielvorgabe erreicht wird? Soll folglich das nicht determinierte Ziel um jeden Preis erreicht werden?	Kenntnisnahme	Das „für die Windenergienutzung geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung“ ist derzeit das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012. Dieses stellt einen Mindestenergieertrag dar. Er ist für die Gerichte zumindest ein Indiz, ob der Plangeber der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen hat. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Erfolgt das nicht, ist der Plangeber gehalten, seine weichen Tabuzonen zu ändern.
1002063	Privat	Text: Im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 wurde der angestrebte Jahresenergieertrag entsprechend einer Potenzialanalyse für den Bereich Windenergienutzung auf 2.200 GWh bis zum Jahr 2022 festgelegt. Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 GWh/a. Frage: Warum wird hier ausschließlich der Flächenanteil als Grundlage für die Bemessung des Mindestertrages herangezogen? Nur weil das im Bund und in Sachsen so gemacht wird? - Hier wären viele weitere andere Kriterien, u. a. Bevölkerungsdichte sinnvoll und in Betracht zu ziehen.	Kenntnisnahme	An das landesplanerische Ziel 5.1.3 sind die sächsischen Planungsverbände gebunden. Im Übrigen muss zu dieser Thematik erwähnt werden, dass sich die Regionsspezifika jeder sächsischen Planungsregion im Endeffekt hinsichtlich der der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Fläche wieder auflösen. So nimmt z. B. in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die mi 127 Einwohner pro km² die niedrigste Einwohnerdichte aufweist (in unserer Planungsregion sind es 297 Einwohner pro km²), das Biosphären-reservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit rund 30.000 ha 6,7 % der Regionsfläche ein (der Nationalpark nimmt 2,7 % unserer Regionsfläche ein), der Waldanteil ist mit 35 % an der Regionsfläche gegenüber 25 % in unserer Planungsregion ebenfalls wesentlich höher. Darüber hinaus stehen in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-Westsachsen auch die großflächigen Braunkohleabbau-flächen mit 6,5 % bzw. 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Regionen Leipzig-Westsachsen und Chemnitz verfügen mit 249 bzw. 225

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Einwohner pro km² ebenfalls über eine hohe Einwohnerdichte und mit den Städten Leipzig und Chemnitz flächenmäßig große Stadtlandschaften. Der Regionsanteil an Überschwemmungsgebietsfläche ist in der Region Leipzig-Westsachsen mit 7,7 % höher als in unserer Planungsregion mit 5,4 %.
1002064	Privat	Text: Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung wird aus Z 5.1.3 LEP i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 jedoch gefolgert, dass für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen, da im Geltungszeitraum des Regionalplans nur dort neue WEA errichtet bzw. alte durch neue WEA ersetzt werden können. Frage: Aus dem Text ergibt sich, dass es da durchaus auch andere Auffassungen geben kann und gibt. Welche sind das und wer vertritt sie?	Kenntnisnahme	Die Forderung der Anrechnung von Erträgen auch von Windenergieanlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung stehen, wird von privaten Bürgern bzw. von Bürgerinitiativen und von Naturschutzvereinigungen in das Verfahren eingebracht. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen.
1002065	Privat	Text: Bei Überlagerung aller harten und der nachfolgend vorgeschlagenen weichen Tabuzonen würde bei einem Abstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung in der Summe eine nur etwa 500 ha umfassende Potenzialfläche verbleiben. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2,5 MW installierter Leistung von etwa 12,5 ha könnten auf dieser Fläche rund 40 WEA mit einem Jahresenergieertrag von etwa 200 GWh platziert werden; das sind nur rund 50 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags. Frage: Warum geht man hier plötzlich nur von installierter Leistung von 2,5 MW aus, wo doch inzwischen Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 5 MW zur Verfügung stehen? Hinzu kommt, dass das ggf. auch für das Repowering anzusetzen wäre. Unter diesem Aspekt stellt sich die weitere Frage, welchen Sinn ergibt es die Vorgabe zu überschreiten, um ggf. „Klassenbester“ zu werden? Wäre es nicht sinnvoller bestehende Parks „aufzurüsten“ anstatt Mensch und Natur mit weiteren Eingriffen zu belasten?	Kenntnisnahme	Der Planungsverband hat sich bei dieser überschlägigen Berechnung bezüglich möglicher Jahresenergieerträge auf einer 500 ha großen Fläche auf diesbezügliche Annahmen aus der Literatur (s. auch Fußnote 24 auf S 114 des Vorentwurfs) gestützt. Das drückt sich u. a. auch im diesbezüglichen Antragsgeschehen in der Planungsregion aus: die seit 2011 genehmigten und im Verfahren befindliche Anlagen besitzen eine durchschnittliche installierte Leistung von rund 2,6 MW. Durch die Anwendung des im Vorentwurf dargestellten methodischen Schritts 7 hat der Planungsverband bereits zum Ausdruck gebracht, dass er beabsichtigt, die Vorranggebiete Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 bevorzugt als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung auszuwählen.
1001964	Privat	Zitat: *7. bevorzugte Auswahl als potenzielles VREG Windenergienutzung, wenn:* ○ *ein Bebauungsplan mit diesbezüglicher Darstellung besteht (Aufstellungsbeschluss muss vorliegen)* → *Gegenstromprinzip, Akzeptanz der Gemeinde* Anmerkung: Ein Bebauungsplan bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Gemeinde	teilweise/ sinngemäß folgen	Das eingeforderte Gegenstromprinzip in beide Richtungen ist bei der Benennung in der Plansatzbegründung bereits implizit enthalten. Es wird bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für neu zu errichtende Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Windenergieanlagen bzw. deren weiteren Ausbau akzeptiert. Vielmehr ist es oft die einzige Möglichkeit der Kommune, steuernd einzugreifen und auch gegen den erklärten Willen der Kommune regionalplanerisch „aufgezwungene VREG“ in ihren negativen Auswirkungen abzumildern. In Stolpen wurde der bauplanerische Konkretisierungsspielraum u.a. dazu genutzt, die zulässige Bauhöhe der Anlagen auf 100m zu begrenzen, um eine unverhältnismäßig negative landschaftsästhetische Auswirkung, besonders im Hinblick auf die Burg Stolpen, zu vermeiden. Gleiches gilt für die Nachbargemeinde in Großharthau, die ebenfalls einen rechtsgültigen Bebauungsplan mit einer 100m Höhenbegrenzung für WEA beschlossen hat. Die jeweils zuständigen Landratsämter in Pirna und Bautzen sind der Argumentation von Stolpen und Großharthau gefolgt, indem beide Bebauungspläne genehmigt wurden. Das benannte Gegenstromprinzip muss, wie vom Wortsinn her bereits erkennbar, in beide Richtungen wirken. Also auch in die Richtung der Regionalplanung, indem die von der Kommune getroffenen Vorgaben und Bedingungen seitens des RPV entsprechend gewürdigt und vor allem anerkannt werden.		Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf vorgesehen.
1001417	Privat	*„Durch die Beachtung des 5-km-Abstandswerts sollen eine großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert werden"*. Jedoch erscheint dieser Ansatz zu pauschaliert. So könnten z. B. wie in anderen aktuellen Raumplanungen Ausführungen zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern; 01/2013) zur Bewertung herangezogen werden.	nicht folgen	Die Rechtmäßigkeit eines 5 km - Abstandswertes zwischen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung ist durch die Rechtsprechung des SächsOVG mehrmals bestätigt worden (Urteil v. 07.04.2005 (1 D 2/03, Urteil v. 25.10.2006 (1 D 3/03 und Urteil v. 13.05.2009 (1 B 637/07).
1001424	Privat	Aus den harten und weichen Tabukriterien, die im ersten Vorentwurf beschrieben sind, ergibt sich eine Fläche von lediglich 0,4 % der Regionsfläche, die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnte. Auf diese Fläche sollen im nächsten Schritt die Arbeitsschritte 4 bis 13 angewendet werden, allen voran die Umweltprüfung inkl. dem Artenschutz, der diese Fläche noch einmal erheblich verringern wird. Es ist daher zu bezweifeln, ob die Wahl der Kriterien tatsächlich der Windenergie substanziell Raum verschafft. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Kriterien zu überarbeiten, um der Windenergie mehr Raum zu verschaffen.	Kenntnisnahme	Im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Hinweise/ Anregungen/Bedenken im Rahmen dieser ersten Beteiligungs-phase zur Aufstellung des Regionalplanes wird eine Überarbeitung und Vervollständigung des Vorentwurfs erfolgen. Das Ergebnis wird in Form eines Entwurfes vorliegen.
1001374	Privat	Wir sind Mitglied des BWE Landesverbandes Sachsen und machen dessen Ausführungen zur juristischen Bewertung des Regionalplans hiermit ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer Stellungnahme (siehe Anlage 1 - AZ 22501).	Kenntnisnahme	siehe Abwägung zur Stellungnahme des BWE Landesverband Sachsen
1001247	Privat	**Einspruch** Hiermit legen wir fristgerecht gegen den o.g. neuen Vorentwurf Einspruch ein. In der Argumentation schließen wir uns dem Anschreiben des Einwenders	Kenntnisnahme	Die sächsischen Planungsverbände sind durch den Landes-entwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regional-plänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		[anonymisiert, STN-ID 1000542) voll inhaltlich an. Wir sehen in dem weiteren unbeirrten Vorgehen der Entscheidungsträger eine wissentliche Negierung der Bürgermeinung, Ausblendung des Landschaftsschutzes und nicht zuletzt einer Entwertung des Umlandes - sprich Heimat. Wir bitten um Benennung - Name + Adresse - der Verantwortlichen, welche hier in Sachsen solche Tatsachen schaffen wollen.		Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können, sofern keine anderen öffentliche Belange entgegenstehen. Der Planungsverband kann nur innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen agieren, die ihm durch Bund und Land vorgegeben sind. Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die Tabuzone Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppenlandschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sichtexponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist in dem bereits im Vorentwurf dargestellten methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen.
1001237	Privat	Insgesamt ist besonders positiv hervorzuheben, dass die Regionalplanung den Vorentwurf als Einleitung zu einem Diskussionsprozess nutzt - sowohl mit Fachbehörden, Kommunen und Privatpersonen. Gerade die Einschätzung der Kommunen zu bestimmten planungsrelevanten Aspekten, welche in dem von der Regionalplanung angewandten Maßstab von 1:100.000 oft unerkannt bleiben, soll in diesem Gehör geschenkt werden. Positiv zu erwähnen ist weiterhin, dass Standorte, die bereits durch kommunale Planungen gestützt werden, bevorzugt auszuweisen sind (RP-Entwurf S. 106 Punkt 7).	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001238	Privat	Auch die einleitend oft erwähnte Plankontinuität und der Vertrauensschutz sind wichtige Leitsätze für die Windenergieplanung. In diesem Sinn ist es einerseits wichtig Bestandsparks für Repowering langfristig durch die Ausweisung von VREG zu sichern (sofern keine harten Tabukriterien dagegen sprechen). Andererseits müssen aber auch vorherige Planentwürfe, wie bspw. die Teilfortschreibung 2012, in welcher bereits Abwägungsprozesse zu verschiedenen geeigneten Standorten begonnen wurden, im Sinne der Plankontinuität weiter berücksichtigt werden. Daher stimmt ein Großteil der nachfolgend dargelegten Flächenvorschläge mit diesen überein. Mit dem Vorschlag, folgende Potentialfläche als Vorrang-Eignungs-Gebiet Windenergie auszuweisen, beabsichtigen wir, einen wichtigen Beitrag für die Energiezukunft Sachsens zu leisten.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die methodische Herangehensweise folgt der aktuellen Rechtsprechung, indem u. a. zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden muss. Das Resultat der Planung dürfte sich indes nicht wesentlich z. B. vom Ergebnis des 2012 abgebrochenen Teilfortschreibungsverfahren Wind unterscheiden. Die Gebietsvorschläge werden nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur methodischen Herangehensweise geprüft.
1001120	Privat	Bzgl. des Repowerings möchten wir, Ihr planerisches Vorgehen bekräftigend, auf folgendes hinweisen: Repowering ist grundsätzlich sinnvoll. Wenn aber die Errichtung von neuen Windenergieanlagen (WEA) gezwungenermaßen mit an Fremdstandorten zurückzubauenden Altanlagen (solche, die nur im Bestandsschutz weiterbetrieben werden können) verbunden wird, sollten nicht zu hohe Erwartung in den Beitrag solchen Repowerings an der Erreichung des angestrebten Mindestenergieertrages gesetzt werden. Diese Art des Repowerings kann sich aufgrund der vielschichtigen Interessenslagen der Beteiligten (Altanlagenbetreiber, Landbesitzer, Finanzierungsgesellschaften, Neuplaner und zukünftiger Betreiber der ‚ablösenden' WEA am neuen Standort) sehr kompliziert gestalten. Wird dennoch das Mittel des Verknüpfens von zu repowernden Anlagen mit Vorranggebieten angewendet, muss, um den rechtlichen Rahmen einzuhalten, maßgeblich auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Der Jahresenergieertrag der zu ersetzenden Altanlage(n) und der mit dem Repowering zu verknüpfende Anteil an der Neuplanung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. So darf es bspw. nicht zulässig sein, dass ein gesamtes Vorranggebiet für mehrere moderne ertragsstarke Windenergieanlagen blockiert wird, falls der Rückbau der Altanlage(n) nicht zustande kommt. Oder anders gesagt, darf eine ertragsschwächere Altanlage anteilig vom neuen Projekt nicht mehr als ihrem zu ersetzenden Jahresertrag entsprechende WEA-Anteile blockieren. Ggf. sind dann nur Teilflächen oder Einzelanlagen des Vorranggebietes unter die Bedingungen des verknüpften Repowerings zu stellen.	Kenntnisnahme	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt der Planungsverband nicht, den Grundsatz 5.1.6 LEP anzuwenden: „Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden." Allerdings wird die Festlegung von ausschließlich dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen zunehmend als unverhältnismäßig eingeschätzt. So auch im Rechtsaufsatz von Eike Albrecht und Andre Zschiegner "Repowering als Zielfestsetzung in der Regionalplanung - ist das rechtlich zulässig?" in Umwelt- und Planungsrecht 4/2015 S. 128 ff.: "Denn die Regionalplanung beschränkt sich nicht darauf, lediglich eine zulässige Nutzungsart festzusetzen, sondern reglementiert zugleich auch den Kreis der diesbezüglich potenziell Nutzungsberechtigten, soweit die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorrang- und Eignungsgebiet vom Rückbau bereits vorhandener, planerisch unerwünschter Altanlagen an anderer Stelle abhängig gemacht wird. Aufgrund so einer Festsetzung können nur diejenigen Marktteilnehmer Windenergieanlagen im festgelegten Gebiet errichten, die einen rechtlich gesicherten Zugriff auf eine rückbaufähige Altanlage besitzen. Die Planung würde also über die Festsetzung der zulässigen Nutzung hinaus unmittelbar in den Wettbewerb eingreifen, indem bestimmte Gruppen von Anlagenbetreibern privilegiert werden, während die übrigen Marktteilnehmer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				von der Nutzung dieser Gebiete ausgeschlossen werden. Dieser Eingriff lässt sich nicht über die raumordnerische Zielsetzung, die Landschaft durch den Rückbau von planerisch unerwünschten Altanlagen zu schützen, rechtfertigen. Denn der Rückbau der Altanlagen wird durch die Festsetzung von dem Repowering vorbehaltenen Konzentrationszonen nicht erst initiiert, sondern allenfalls um wenige Jahre zeitlich vorverlagert. Der Anspruch auf die gesetzliche Mindestvergütung nach dem EEG, welcher insbesondere für ältere Anlagen unabdingbar für einen wirtschaftlichen Betrieb ist, endet nach 20 Jahren; nach dieser Zeit wird i. d. R. auch der Anlagenbetrieb aufgegeben werden. Denn mit Wegfall der EEG-Vergütung ist ein weiter gewinnbringender Betrieb der Altanlage grundsätzlich nicht mehr möglich, da einerseits die Vergütung drastisch sinkt, während andererseits die Wartungs-kosten deutlich steigen."
1001121	Privat	Bei der planerischen Herangehensweise sollten Gesamthöhen bis 100m die Ausnahme bilden. Anlagen dieser Größe sind im Sinne von Eingriffsoptimierung sowie aus wirtschaftlicher Sicht nur noch begrenzt zu empfehlen. Lediglich an besonders windreichen Standorten, als Ergänzung eines Windparks im Sinne einer optimalen Ausnutzung des gesamten Windnutzungsgebietes oder wegen anderer spezifisch einschränkender Randbedingungen sind diese noch sinnvoll einsetzbar. Moderne WEA weisen inzwischen Nabenhöhen von 100 m bis 165 m und damit Gesamthöhen von 150 m bis 210 m auf.	folgen	Regionalplanerische Gesamthöhenbegrenzungen können in begründeten Fällen festgelegt werden, beispielsweise bei sehr geringem Abstand zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung infolge einer Kompromisslösung zugunsten der Windenergienutzung. Daher wurden im 2015 neugefasste "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" Referenzanlagen mit Gesamthöhen 100 m bis 200 m aufgenommen. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für neu zu errichtende Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Da der minimale Wohnabstand in der Planungsmethodik 600 m beträgt, wäre hier eine Gesamthöhe von 120 m einzuhalten, also immer noch über 100 m.
1001118	Privat	**G 4.1.2.6 vs. Windenergieanlagen** Kulturlandschaftlich - und historisch wertvolle Dörfer sollten für die einheimische Bevölkerung und Touristen entwickelt werden. Dem steht die Errichtung von Windkraftanlagen in Ortsrandlage entgegen. Ortschaft und die Landschaft sollen	Kenntnisnahme	G 4.1.2.6 thematisiert die Gestaltung der unmittelbaren Ortsränder von geschlossenen Siedlungen. Diese werden durch die festgelegten Siedlungsabstände der weichen Tabuzonen TW 09 bereits geschützt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		in ihrer Unmittelbarkeit erlebbar sein. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen wäre dies untergraben. Die Energie des Windes wird im Freistaat Sachsen bereits in erheblichem Umfang genutzt. Somit gilt es generell zu überprüfen, inwieweit Windkraftanlagen immer größeren Ausmaßes von Nöten sind. Naturräume sollten Mensch und Natur schonend gestaltet werden.		Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die harte Tabuzone TH 05 Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppen-landschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sichtexponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen.
1001114	Privat	Diese Information der frühzeitigen Beteiligung ist eine Information aber gleichzeitig auch keine. Dem Gesetzgeber wurde Rechnung getragen, auch Stuttgart 21 wird gebaut.	Kenntnisnahme	
1001113	Privat	Seite 113 ff. Nach Überlagerung der Karten und Zonen kommen Sie zu folgenden Aussagen/Abwägungen: 1. Schritt 2000 m Abstand zur Wohnbebauung : Keine Fläche für Wind Schritt 1000 m Abstand zur Wohnbebauung: 98 % der Flächen stehen für die Windenergie nicht zur Verfügung 2. Überlagerung aller harten und weichen Tabuzonen bei 1000 m Abstand zur Wohnbebauung: 500 neue Fläche für Wind bei 2,5 Mw/ Anlage bei 12,5ha Flächenbedarf= 200 Gwh (50 %des regionalen Mindestenergieertrages) 3. Schritt 1200 m reine Wohnbebauung Kur- Klinik 1000 m Wohnbebauung 750 m Wohnbebauung mit technogener Vorbelastung Ergeben 750 ha Fläche 4. Schritt: weitere Differenzierungen nur leider fehlt im Ergebnis die Angabe der Fläche**.** Sicherlich dürfte Ihnen diese bekannt sein, Bitte bei der Überarbeitung die ermittelte Fläche ausweisen, denn sonst können sie die Ausführungen davor auch weglassen!	folgen	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit den aktualisierten harten und weichen Tabuzonen können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001107	Privat	Als Planer und Betreiber von Windenergieanlagen sind Ihre Methoden für uns gut nachzuvollziehen und das vorgestellte Konzept findet allgemein unsere Zustimmung.	Kenntnisnahme	
1000973	Privat	Für die weitere Bearbeitung und Festsetzung von Windkraftvorranggebieten muss die Entscheidung der Landesregierung abgewartet werden, ob die Länderöffnungsklausel gesetzlich verankert wird, oder ein dementsprechend neuer Erlass zur Wirkung kommt. **Warum die Länderöffnungsklausel - § 249 Abs. 3 BauGB wichtig ist.** Die bisher gängige Praxis bei der Genehmigung richtete sich nach § 35 Bau GB, dass Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig sind, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Dies hat zu einer „Privilegierung" der Bauvorhaben geführt. >Eventuelle Einsprüche und Klagen hatten und haben keine Chance, das heißt, dass die öffentlichen Belange, begründet durch die Energiewende, durch den Gesetzgeber fast immer durchsetzbar waren und sind. Individuelle Belange und Erfahrungen aus Bestandsanlagen sowie Erfahrungen aus dem Ausland, haben keine Chance in den Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt zu werden. Eine faire Chance für die Betroffenen gibt es bei den Genehmigungsverfahren ohne die Öffnungsklausel nicht. Man hat den Eindruck, dass einmal getroffene Festlegungen mit aller dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Macht durchgesetzt werden sollen. Es muss in unserer Gesellschaft möglich sein dies zu hinterfragen, warum dies so ist. Mit der Ausrufung „ Der Energiewende" wurden willkürlich Leistungsparameter für die erneuerbaren Energien festgelegt und als „Planvorgabe" verkündet, ohne das ein Konzept vorlag und bis heute nicht vorliegt. Die auf Sachsen herunter gebrochenen Leistungen führen zur Aussage „ Wenn die Zahlen erfüllt werden sollen, kann die Mindestabstandsregelung nicht eingeführt werden". Diesen Überlegungen geht voraus, dass bei gleichbleibend hohen Energieverbrauch nur die Erzeugungsform ausgetauscht werden muss. Eine nachhaltige Senkung des Energieverbrauchs steht sehr selten in der Diskussion bei der Festsetzung der Leistungsparameter. Hier muss man fragen, für wen wird eigentlich Politik gemacht? Werden komplexe Vorgänge überhaupt noch betrachtet? Auch hat man den Eindruck, dass die Städte gegen die Dörfer ausgespielt werden sollen. In den Städten gibt es den „sauberen, ökologisch korrekten Strom" und die Landbevölkerung und die Natur zahlen die Zeche. In der Argumentation müssen Natur- und Tierschutz zum Teil vorgeschoben werden, um den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit zu thematisieren. Eine Verankerung im Gesetz wie beim Natur- und Tierschutz gibt es beim Menschen nicht. Die aktuellen Lärmschutzverordnungen, die im Genehmigungsverfahren einbezogen werden müssen, werden sehr schleppend	Kenntnisnahme	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich- bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungs-schwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		den neuen Erkenntnissen angepasst. Bereits mit dem Beginn der Atomenergie in den 50ziger Jahren wurde verkündet, dass die sauberste Energieform gefunden wurde. Themen wie Entsorgung des radioaktiven Mülls oder der Rückbau der Atomkraftwerke wurden verdrängt und werden uns und weiteren Generationen aufgebürdet. Auch heute wird verkündet, wie politisch korrekt und ökologisch sauber die Stromerzeugung aus Windenergie ist. Wieder werden Gewinne privatisiert und die Folgekosten sozialisiert und dem Steuerzahler aufgebürdet. **Bezeichnend ist die Tatsache, dass Mitinitiatoren des EE Gesetzes aus dem Bundestag, heute in führenden Positionen der Windkraftindustrie sitzen und damit kein Interesse haben, dass die Regeln zur Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen geändert werden. Ihren Lobbyisten ist es gelungen, sich der rückhaltlosen Unterstützung der wichtigsten politischen Mandatsträger unseres Landes zu versichern.** Folgende Problemfelder haben sich in der Vergangenheit gezeigt und müssen in die Genehmigungsverfahren aufgenommen werden und die Betreiber sind entsprechend zu beauflagen! 1 Im Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Schallnachweise nach der novellierten DIN 45680 zu erbringen und moderne Messverfahren müssen nachgewiesen werden 2 Entschädigungsregelungen für den Wertverlust für die betroffenen Immobilien. 3 Bei sogenannten Altanlagen hat sich gezeigt, dass teilweise kein Versicherungsschutz für die Anlagen besteht bzw. dieser abgelaufen ist. Bei Schadensereignissen gibt es dann wirtschaftliche Probleme 4 In den städtebaulichen Verträgen zwischen Kommunen und Betreibern, müssen finanzielle Verpflichtungen der Betreiber bzgl. einer Absicherung der Kosten für den Rückbau der Anlagen, der Renaturierung der verwendeten Flächen incl. Erschließungsanlagen und die Entsorgung der Sondermüll-materialien der Windradanlagen in Form von Bürgschaften gefordert werden. Auch sollte vor einem weiterem Ausbau das Gesamtkonzept wie der Transport, die Speicherung und der tatsächlicher Bedarf an Strom analysiert und zu einer Lösung überführt werden. Insbesondere bei starken Stürmen müssen wegen der starken Überlastungen der Leitungen, die Netzwerkbetreiber in den Kraftwerksbetrieb eingreifen. Das kostet dem Verbraucher sehr viel Geld. In der Pressemitteilung der regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge vom 06.02.2015 wurde zum Abschluss der Arbeiten des Arbeits-kreises Windenergie in der Region darauf hingewiesen, dass die Themen Infraschall und Wertverlust von Immobilien weitere Untersuchungen und	unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." **Rechtliche Aspekte** Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754) **Immobilienwertverlust** Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Hier erwarten wir vor einer weiteren Fortschreibung, eine öffentliche Information zu weiteren Untersuchungen.		Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.
1000934	Privat	Der methodischen Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes wird widersprochen: Es heißt: *"Im Ergebnis der Abwägung der weichen Tabuzonen soll in jedem Falle der Windenergie substantiell Raum verschafft werden; erfolgt das nicht, ist der Plangeber gehalten, seine weichen Tabuzonen zu ändern."* Begründung: Diese Vorgehensweise macht die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Regionalplan wirkungslos. Die Beteiligung der Bürger wird nur formell durchgeführt; die Bürger haben somit von vornherein keinen Einfluss auf das Ergebnis.	nicht folgen	Die vom Einwender beklagte Herangehensweise ist Bestandteil der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die an der zitierten Stelle bereits hingewiesen worden ist: "Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt." Daran ist der Planungsverband gebunden, wenn er einen rechtmäßigen Plan aufstellen will. Insofern hat der Planungsverband tatsächlich nur geringe Spielräume.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000761	Privat	Die Passagen auf Seite 103 letzter Absatz, Seite 104 erster Absatz sind nicht nachvollziehbar: Es wird ausgeführt, dass zum Stand 05/2015 der laut LEP zu erreichende Mindestenergieertrag rechnerisch erfüllt wird. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum dies nur „rechnerisch" so sein soll. Der ermittelte durchschnittliche Jahresenergieertrag ist ja nicht nur rechnerisch, sondern in großen Teilen auch tatsächlich erzeugt worden, d. h. die durch WEA erzeugte Energie wird tatsächlich in die Netze eingespeist und steht für eine Nutzung zur Verfügung. Auch bleibt der Entwurf den Nachweis, dass nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA in den VERG herangezogen werden dürfen, schuldig. Aus dem LEP ist diese jedenfalls nicht herauszulesen. Andere Unterlagen, die diese behauptete Auffassung belegen, sind nicht ersichtlich.	Kenntnisnahme	Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Die Plansatzbegründung sagt dazu aus: "Voraussetzung für eine solche Planung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das der Nutzung der bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substanzieller Weise Raum schafft. Hinsichtlich des Kriteriums „substanziell Raum schaffen“ verweist Ziel 5.1.3 dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, wie sie erstmals mit dem Leistungsziel des Klimaschutzprogramms des Freistaates aus dem Jahr 2001 vorlagen und bereits den Vorgaben im LEP 2003 zu Grunde lagen. Diese Vorgehensweise hat die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt (siehe Normenkontroll-Urteil vom 17.07.2007). Die im Klimaschutzprogramm 2001 enthaltenen Ertragsziele konkretisierten die Formel des Bundesverwaltungsgerichtes in Form quantifizierter Vorgaben." Das bedeutet, dass der Nachweis des regionalen Mindestenergieertrags innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erfolgen muss und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Anrechnung kommen kann. Welche der in der Region befindlichen Windenergieanlagen sich innerhalb der zukünftigen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung befinden werden, kann zum jetzigen Planungsstand noch nicht gesagt werden. Bezüglich der rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 wird (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb dieser Vorranggebiete

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen ist zu rechnen.
1000763	Privat	Im Planentwurf wird als variable Größe unter den weichen Tabukriterien ausschließlich auf den Siedlungsabstand (TW 9a - d) abgestellt. Im Rahmen der Abwägung sind jedoch alle Kriterien zu bewerten. Es kann nicht allein der Abstand zur Wohnbebauung als Kriterium zur Diskussion gestellt werden. Zu den aus unserer Sicht falschen Ausgangsbedingungen (WEA mit Gesamthöhe von 200m) hinsichtlich des sich ergebenden Flächenbedarfes eines WEA für die Bestimmung von VREG Windenergienutzung wurde bereits im vorangegangenen Abschnitt Stellung genommen.	nicht folgen	Dazu wird in der Plansatzbegründung bereits ausgesagt: Mit der Wahl des Siedlungsabstandes kann in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgrund der Siedlungsstruktur und der hohen Einwohnerdichte die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche wesentlich beeinflusst werden. Zudem kommt diesem unter dem Aspekt der Akzeptanz durch die Bevölkerung eine besondere Schlüsselstellung innerhalb der weichen Tabu-zonen zu. Anliegen ist es deshalb, prioritär die Spielräume für einen größtmöglichen Siedlungsabstand mit Blick auf die Zielerreichung unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen auszuloten.
1000764	Privat	In der Einleitung wird ausschließlich auf Punkt Z 5.1.3 LEP Bezug genommen. Keine Erwähnung findet hingegen Punkt Z 5.1.1 LEP, in dem die Träger der Regionalplanung angehalten werden, dass ,"... die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden ..." können. Gerade aber die Umweltverträglichkeit spielt bei Windenergieanlagen (WEA) eine besondere Rolle. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Passage in dem Teil Windenergienutzung keinerlei Erwähnung findet. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Umweltverträglichkeit für den RLPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge keine bzw. lediglich eine untergeordnete Rolle spielt und sich die Planungen primär an den Interessen der Windkraftbetreiber ausrichten.	Kenntnisnahme	Z 5.1.1 LEP ist grundsätzlich auf die informelle Planung ausgerichtet, hier im Speziellen auf die Moderation der Regionalen Planungsverbände im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepte; hierbei soll eine räumlich und sachlich integrierte Sicht auf die Erneuerbaren Energien im Mittelpunkt stehen. Bezüglich der Windenergienutzung sind für den Planungsverband die Plansätze 5.1.3 bis 5.1.6 maßgeblich. Im Übrigen erfolgt nach Erstellung des Planentwurfs eine Umwelt-prüfung.
1000754	Privat	Der Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge geht im Ansatz von der Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200m (Stand der Technik) aus. Diese Annahme ist aus unserer Sicht in dieser Form nicht haltbar. Derzeit werden mit den bestehenden bzw. genehmigten WEA in der Planungsregion die Vorgaben von 410 GWh/a erreicht bzw. übertroffen. Mit Ausnahme von weniger als einem Drittel wird die Leistung durch WEA mit einer Gesamthöhe von kleiner/gleich 100m realisiert Das Kriterium des technisch Machbaren (Maximalhöhe) darf nicht als Ausgangspunkt der Planung manifestiert werden. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Betreiber von WEA sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Mit Verweis auf die topografischen Verhältnisse (Höhenzüge des Osterzgebirges, des Erzgebirgsvorlandes sowie der Sächsischen Schweiz) in Verbindung mit der hohen Siedlungsdichte ist in großen Teilen der Planungsregion eine Höhenbegrenzung für die Neuausweisung bzw. das Repowering einzuführen. Hier ist eine Höhenbegrenzung von maximal 100m Gesamthöhe festzusetzen. Dies würde sowohl die Kriterien zur Wahrung des Landschaftsbildes als auch die Forderungen zu ausreichendem Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung voll erfüllen. An dieser Stelle wird auf den	Kenntnisnahme	Der Planungsverband muss den derzeitigen Stand der Technik der Windenergieanlagen seiner Planung zu Grunde legen. Dieser liegt derzeit bei etwa 200 m Gesamthöhe der Anlagen und einer installierten Leistung von 3 MW. Das drückt sich u. a. auch im diesbezüglichen Antragsgeschehen in der Planungsregion aus: Fast alle der seit 2011 im Verfahren befindlichen 40 Anlagen besitzen eine Gesamthöhe zwischen 146 m und 200 m. Die kleineren Bestandsanlagen charakterisieren den Stand der Technik von vor 20 Jahren; diese Anlagen stellen heute das Repower-potenzial dar. In der Region wurden bereits 12 dieser Altanlagen repowert. Wenn für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung für große Teile der Planungsregion eine Gesamthöhenbegrenzung der Windenergieanlagen von 100 m ausgesprochen werden würde (wobei hier schon der rechtliche Vorwurf einer sogenannten "Verhinderungsplanung" besteht), dann würde sich bei gleichbleibender Zielstellung zum Mindestenergieertrag die dafür

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie vom 12.Juli 2013 verwiesen.		benötigte Fläche mehr als verdoppeln (eine 200 m - Anlage erzeugt etwa das Zweieinhalbfache des Ertrages einer 100 m - Anlage). Das hätte zur Folge, dass der Planungsverband bei anderen weichen Tabuzonen Abstriche machen müsste. Hier stellt aufgrund der geringen Gesamthöhe die weiche Tabuzone Wald keine Alternative dar. Fall das nicht im ausreichenden Maße gelingt, kann der Planungsverband keine flächendeckende Planung betreiben. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Der gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie vom 12.Juli 2013 wurde mit Bekanntgabe des gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie vom 20.11.2015 außer Kraft gesetzt.
1000400	Privat	Die Herangehensweise zur Ermittlung der Mindestabstände ist dem Grunde nach falsch. In dem Vorentwurf zum Regionalplan werden die Mindestabstände schrittweise verkleinert, um die energiepolitischen Ziele des Freistaates Sachsens zu erreichen (Schritte 1. bis 4. [S. 113 - 115]). Mindestabstände zu Windkraftanlagen sind aber nicht von den energiepolitischen Zielen eines Bundeslandes abhängig, sondern dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und damit der Vorsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern, verankert im Grundgesetz. Somit wäre folgende Herangehensweise zur Definition von Mindestabständen richtig: 1. Welche gesundheitliche Gefährdung geht von Windkraftanlagen aus? 1. Empfehlung des Umweltbundesamtes „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" 06/2014 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_40_2014_machbarkeitsstudie_zu_wirkungen_von_infraschall.pdf S. 57]. 2. Forderung des 118. Deutschen Ärztetages 2015 an die Bundesregierung, die Wissenslücken zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für neu zu errichtende Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergie-anlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		und tieffrequentem Schall von Windenergieanlagen durch wissenschaftliche Forschung zu schließen sowie offene Fragen im Bereich der Messmethoden zu klären und gegebenenfalls Regelwerke anzupassen. 3. Internationale Studie unter Federführung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, PTB, aus dem Jahr 2015 [Quelle; http://www.ptb.de/emrp/ears.html]. 4. Dänemark hat alle neuen Windkraftprojekte bis zur Vorlage einer Studie zum Thema „Infraschall" gestoppt (Quelle: Welt am Sonntag Nr.9 vom 01.03.2015). 5. Ermittlung von Schattenwurf mittels Simulationssoftware des Bayrischen Landesamts für Umwelt 2. Nach Vorliegen der Ergebnisse zur Untersuchung einer möglichen Gesundheitsgefährdung kann dann ein Mindestabstand festgelegt werden. Die Herangehensweise zur Definition der harten Tabukriterien (TH 12a,TH 12b und TH 12c) mit Zugrundelegung theoretischer Schallschutzgutachten ist falsch. Richtig wären Schall-Emissionsmessungen an Windkraftanlagen, die den Einfluss des Windes berücksichtigen. Die Abstandskriterien der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13.05.2015 (neue Helgoländer Liste) müssen als harte Tabukriterien in den Regionalplan aufgenommen werden. Diese Abstandskriterien sollen auch innerhalb der Windvorranggebiete gelten. Da die Anwendung der weichen Tabukriterien TW9b und TW9c zu einer Ungleichbehandlung der Bürger führt, muss der Mindestabstand für beide Anwendungsfälle auf 1.000 m und den Erkenntnissen nach Pkt. 1 angepasst werden. Da die Höhen zukünftiger Windkraftanlagen nicht absehbar sind, muss der Mindestabstand zu Wohnbebauungen ins Verhältnis zur Höhe der Windkraftanlagen gesetzt und dementsprechend im Regionalplan festgesetzt werden. Ihre bisherigen harten und weichen Tabukriterien zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der geplante Windpark (4 Anlagen mit einer Gesamthöhe von je 170 m) zwischen den Ortsteilen Krögis, Soppen, Wuhsen, Heynitz und Miltitz nicht als VREG ausgewiesen wird, da die Mindestabstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden, die Mindestabstände zu Vogelarten der neuen Helgoländer Liste nicht eingehalten werden können, 70 Wohngebäude mit ca. 250 Bewohnern betroffen wären sowie eine Akzeptanz in der Bevölkerung [S. 113 des Vorentwurfes] nicht gegeben ist (Bürgerinitiative mit derzeit 87 Mitgliedern der OT Heynitz und Wuhsen der Stadt Nossen, der OT Soppen, Krögis und Luga der Gemeinde Käbschütztal, OT Miltitz der Gemeinde Klipphausen).	Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich- bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungs-schwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." **Rechtliche Aspekte:** Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754, s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015, 22 CS 15.686) **Schallschutzgutachten** Die zur Bestimmung der harten Tabuzone Siedlungsabstand herangezogenen Schallschutzgutachten aus Genehmigungs-verfahren nach BImSchG ist gemäß Rechtsprechung (OVG Berlin Urteil v. 24.02.2011, OVG 2 A 2.09) dafür ein legitimes Mittel

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt		Abwägung
				("Rückgriff auf Erfahrungswerte"). **Helgoländer Paper** Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungs-zeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Eine unmittelbare Verbindung der Regionalplanung zu den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht werden kann. Eine Planung scheitert nur dann, wenn der Eintritt eines Verbotstatbestandes dauerhaft – auch unter Berücksichtigung von Ausnahme und Befreiungsmöglichkeiten – unüberwindbar ist. Dies ist für die Regionalplanung aufgrund ihres großräumigen Ansatzes und trotz der Notwendigkeit einer abschließenden Abwägung bei zielförmigen Festlegungen selten der Fall. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagen-zulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf **Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten** Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise. **Siedlungsabstand in Relation zur Gesamthöhe der Windenergieanlage** Der Planungsverband muss den derzeitigen Stand der Technik der Windenergieanlagen seiner Planung zu Grunde legen. Dieser liegt derzeit bei etwa 200 m Gesamthöhe der Anlagen und einer installierten Leistung von 3 MW. Das drückt sich u. a. auch im diesbezüglichen aktuellen Antragsgeschehen in den sächsischen Planungsregionen aus: fast alle der seit 2011 genehmigten und im Verfahren befindlichen Anlagen besitzen eine Gesamthöhe zwischen 146 m und 200 m. Auch nach intensiver Recherche konnten keine binnenlandoptimierten Windenergieanlagen mit wesentlich größeren Gesamthöhen ermittelt werden. Es ist also davon auszugehen, dass für den Geltungszeitraum der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (i. d. R. 10 Jahre) mit Anlagengrößen von 150 m bis rund 200 m auszugehen ist. **konkrete Fläche** zwischen den Ortsteilen Krögis, Soppen, Wuhsen, Heynitz und Miltitz Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Windziel / Zielerreichung				
1001636	Landesdirektion Sachsen	Die Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Flächen im Planungsraum OE/OE könnte durch eine Kooperation mit dem Planungsverband OL-NS kompensiert werden (auch wenn der das in seinem Planentwurf ablehnt). Der Planungsraum OL-NS verfügt in Folge der technogenen Vorbelastung durch den Braunkohlentagebau über ein größeres Flächenpotenzial als der Planungsraum OEOE. Eine sinnvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit beider Planungsverbände könnte in diesem Punkt zum Erreichen des im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen von 2012 angestrebten Jahresenergieertrags beitragen.	nicht folgen	Der Vorschlag wird auch im Plansatz Z 5.1.4 LEP thematisiert. Diese Herangehensweise setzt ein gegenseitiges Einvernehmen der jeweiligen Planungsverbände voraus, welches aber gegenwärtig von allen sächsischen Planungsverbänden abgelehnt wird. Es ist den Verbänden insbesondere gegenüber den betroffenen Vor-Ort-Wohnenden nicht vermittelbar, warum über die Gewährleistung eines zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrages mehr Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden soll.
1001283	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Grundsätzlich muss die Herangehensweise des Freistaates zur Windenergienutzung kritisiert werden, die sich in erster Linie an (sich mehrfach ändernden) Energiezielen orientiert und den Schutz der Einwohner und dem Landschaftsbild nur untergeordneter Priorität einräumt. Nach der jetzigen Regelung sind deutschlandweit bspw. die Siedlungsabstände in Regionen mit hoher Einwohnerdichte kleiner als in dünn besiedelten Regionen, um die gleichen Windenergieziele pro Fläche zu erreichen. Unterschiedliche Abstandskriterien widersprechen jedoch der in § 1 Abs. 2 ROG formulierten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse. Dazu sollte zeitnah eine Positionierung des RPV gegenüber dem Freistaat erfolgen. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Freistaat Ziele formuliert, die in der Bevölkerung erheblichen Widerstand erzeugen, aber deren Umsetzung den Planungsverbänden überlässt. Es sollte deshalb in einem wiederholten Verfahren auf der Grundlage vertretbarer und weitestgehend akzeptierbarer Kriterien mögliche Flächen und die damit erreichbaren Energieziel mit dem Freistaat zu diskutieren, um auf diesem Wege eine sächsische Abstandsregelung zu erhalten. Zu der Diskussion sollten die betroffenen Verbandsräte und Bürgermeister hinzugezogen werden, um die Betroffenheit der Bevölkerung deutlich zu machen.	Kenntnisnahme	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Mindestenergieziel. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung dieses Ziel zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können; das kann er vor allem durch eine Änderung der weichen Tabuzonen Wald (TW 4), Siedlungsabstand (TW 9) und Abstände zu technischen Infrastrukturanlagen (TW 12 bis 15). Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise.
1001934	Gemeinde Thiendorf	Hinsichtlich des Bereichs Windenergie können mangels der konkreten Ausweisung von VREG keine konkreten Hinweise gegeben werden und basieren auf derzeit eventuell geplanten Vorhaben. Hinzuweisen ist aber auf konkrete planerische Zielkonflikte in der Region Thiendorf / Tauscha im Bereich Kulturlandschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie geplanter zukünftiger Baugebiete. Insbesondere die Kleinkuppenlandschaft aber auch die im Nahbereich befindliche Königsbrücker Heide werden durch die Ausweisung weiterer Windparks in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Hinzu kommt die Gefährdung von zahlreichen Vögeln, für welche die Teichlandschaft ein wichtiger Lebensraum ist. Folgender Beschluss wurde am 13.10.2015 (Anlage) durch den Gemeinderat gefasst und ist Teil der Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf: 1. *Der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet der Rödernschen Heide wird abgelehnt.* 2. *Zukünftige Projekte zum Bau neuer Windkraftanlage inklusive Repowering werden für das Gemeindegebiet abgelehnt, solange das 10-H-Kriterium nicht erfüllt ist bzw. Windräder im Wald aufgestellt werden.* 3. *Die Verwaltung wird beauftragt folgende Punkte in der Stellungnahme zum Vorentwurf des Regionalplanes aufzunehmen:* • *Einführung der 10-H Regelung als harte Tabuzone, soweit keine Akzeptanz der Anlagen vor Ort gegeben ist. Dieses gilt auch für Repoweringprojekte.* • *Ablehnung von Windkraftanlagen im Wald* • *Einbeziehung von bestehenden Windkraftanlagen auch außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) in die Berechnung der Zielerreichung* • *Priorität auf Repowering* *Zu 1. Die Rödernsche Heide ist aus mehreren Gründen nicht geeignet:* • *die Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten mit harten Ausschlusskriterien gemäß des Entwurfs des Regionalplanes* • *im Einzelfall nur Abstand von 600 Meter zu einzeln stehender Wohnbebauung* • *Störung der Naherholung im Bereich Brettmühlenteich durch Anlagen in*	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden. Mit dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wurde klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: "Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt		Abwägung
		0,6 bis 2,8 km Entfernung • *Fehlende Zufahrtswege zu den Anlagen* • *Beeinträchtigung der Schutzwirkung des Waldes hinsichtlich der Einflüsse der Autobahn* *Zu 2. Die Auswirkungen des Infraschalls und des Eiswurfes von Windkraftanlagen sind bisher unzureichend erforscht bzw. finden im Genehmigungsverfahren nur unzureichend Beachtung. Die entsprechende DIN-Norm berücksichtigt erst Schallfrequenzen ab 8 Hz. Zum Schutz der Bürger und um gesundheitsgefährdende Tatsachen zu verhindern, wird die Einhaltung des 10-H- Kriteriums gefordert. Aus Gründen des Naturschutzes und des Schutzes der weiteren Funktionen von Wald werden Windräder im Wald generell abgelehnt.* *Zu 3. Der Bereich Windenergie ist Teil des Vorentwurfs der Regionalplanung. Auf Grund der bisher fehlenden konkreten Ausweisung von VREG sind im Vorfeld entsprechende Kriterien einzufordern. Neben den Kriterien zur Ausweisung der VREG ist auch entscheidend, wie die Berechnung der Zielerreichung der Gesamtenergiemenge im Bereich Windkraft erfolgt. Durch die Nichtberücksichtigung bestehender Anlage außerhalb der VREG wird ein unnötig hohes Ausbauerfordernis erzielt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum diese Anlagen unberücksichtigt bleiben. Zielführender ist es, alle Anlage einzubeziehen.* Im Übrigen wird auf entsprechende oder ähnliche Beschlüsse anderer Gemeinden und Landkreise verwiesen. Vor allem die ungenügende Berücksichtigung von Belangen der Wohnbevölkerung ist bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen derzeit kritikwürdig. Ebenso die Herabsetzung von Schutzstandards für den Fall der mangelhaften Zielerreichung beim Ausbau der Windenergie schadet der Regionalplanung. Eine Unterordnung fast aller Gesichtspunkte unter den Ausbau der Windkraft wird abgelehnt. Hier sind zukünftig faire, transparente und klare Standards mit ausreichender Schutzwirkung notwendig, die auch bei mangelhafter Zielerreichung nicht unterschritten werden dürfen.		Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich- bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). **Eiswurf** Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, insbesondere in eisgefährdeten Regionsteilen sind WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch etabliert, WEA unabhängig vom Stand-ort stets mit einer Eisabschaltung auszurüsten. Heute übliche Eiserkennungssysteme nutzen eine Kombination verschiedener Parameter meteorologischer Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Windmesser) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Das Wiederanlaufen der WEA kann entweder automatisch durch ausreichend bemessene Zeitfenster für das Abtauen des Eises erfolgen oder durch optische Kontrolle vor Ort (bzw. an im Winter schwer zugänglichen Standorten auch durch eine Webcam). Die Rechtsprechung sieht zwar die Gefährdung durch Eiswurf und fordert ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Das OVG Nordrhein-Westfalen hält aber ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden WEA geschädigt zu werden, wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster vom 28. August 2008, Az.: 8 A 2138/06). Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der WEA, kann mit Warnschildern hingewiesen werden. **Wald** Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme - Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz - zielt bereits u. a. auf eine möglichst

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				geringe Waldinanspruchnahme; Wald in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht sowie Wald mit der Windenergienutzung entgegenstehenden besonderen Waldfunktionen werden mit den vorgestellten Tabuzonen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. **Prognoserechnung** Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der regionale Mindestenergieertrag nur durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu erreichen ist und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten angerechnet wird. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen. Im Falle einer möglichen Potenzialfläche in der Rödernschen Heide werden noch entsprechende artenschutzfachliche Begutachtungen durchgeführt werden.
1000796	Gemeinde Zeithain	Das Thema „Windenergieanlagen - Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten" mit Darstellung der methodischen Herangehensweise nimmt einen großen Teil des Vorentwurfes ein. Es ist hier auch zu prüfen, ob die Vorgaben für „Vorranggebiet Landwirtschaft" und für „Vorranggebiet Waldmehrung und Waldschutz" genauso erfüllt werden. Die Wertigkeit aller ausgewiesenen bzw. festgelegten Flächen, auch wenn diese überlappen können, ist festzuhalten. Prioritäten sind dahingehend zu setzen.	Kenntnisnahme	Die eingeforderte Prüfung wird im Zuge der Planentwurfserstellung durchgeführt. Dabei ist zu bedenken, dass der sogenannte Planvorbehalt die Auswirkung hat, dass außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung keine Windenergieanlagen genehmigt werden dürfen - im Gegensatz zu anderen Vorranggebietsfestlegungen im Regionalplan. Darüber hinaus sind gemäß Landesentwicklungsplan viele Vorranggebiete mit anderen Vorranggebieten überlagerungs-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				fähig, z. B Vorranggebiete Landwirtschaft mit Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz oder Vorranggebiete Waldmehrung mit Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz. Des Weiteren besteht hinsichtlich der Vorranggebiete Wald-mehrung kein landesplanerischer Auftrag, dass Waldmehrungsziel alleinig durch die Vorranggebiete Waldmehrung umzusetzen. Die Regionalplanung sichert nur Flächen ab 10 ha (Raumbedeutsamkeit). Aber auch kleinere Flächen werden für die Waldmehrung genutzt. Da also Waldmehrung außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehrung zulässig ist, ist die landesplanerische Zielerfüllung nicht nur vom Umfang der gesicherten Flächen abhängig.
1000876	Stadt Stolpen	Zitat: *„Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 GWh/a."* Anmerkung: Wir halten die Herangehensweise, den in der Planungsregion zu erbringenden Windstrom-Energiebetrag ausschließlich über den prozentualen Flächenanteil der Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens abzuleiten, für gänzlich ungeeignet um eine fachplanerisch fundierte Ausweisung von Vorrang u. Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung zu erarbeiten. Begründung: Die alleinige Maßgabe, aus dem prozentualen Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion den zu erzielenden Energieertrag für die Region zu ermitteln führt dazu, dass gravierende gebietsspezifische Unterschiede in den vier sächsischen Planungsregionen bei der Festlegung potenzieller VREG-Wind nicht berücksichtigt werden können. Die Planungsregion Oberes Elbtal Osterzgebirge zeichnet sich durch einen besonders hohe Siedlungsdichte, sowie in der Fläche weiträumige und kleinteilige Siedlungsstruktur aus. Weiterhin nimmt der Nationalpark Sächsische Schweiz einen erheblichen Flächenanteil an der Planungsregion ein. Zudem durchzieht die Elbe die gesamte Planungsregion und beansprucht durch den sichtexponierten Elbtalbereich und der sehr weiträumigem Ausbreitung in Hochwassersituationen große Gebiete, die von vorn herein nicht als potentielle Flächen für die Bebauung mit Windenergieanlagen (WEA) in Frage kommen. Allein aufgrund der vorgenannten Fakten wird deutlich, dass der potentiell zur Verfügung stehende Suchraum in der Planungsregion OE/OE sehr viel geringer ausfällt, als das z.B. in der vergleichsweise dünn besiedelten Planungsregion	Kenntnisnahme	In der Plansatzbegründung wird bereits auf Z 5.1.3 LEP verwiesen: "In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern." An dieses landesplanerische Ziel ist der Planungsverband gebunden. Im Übrigen muss zu dieser Thematik erwähnt werden, dass sich die Regionsspezifika jeder sächsischen Planungsregion im Endeffekt hinsichtlich der der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Fläche wieder auflösen. So nimmt z. B. in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die mit 127 Einwohner pro km² die niedrigste Einwohnerdichte aufweist (in unserer Planungsregion sind es 297 Einwohner pro km²), das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit rund 30.000 ha 6,7 % der Regionsfläche ein (der Nationalpark nimmt 2,7 % unserer Regionsfläche ein), der Waldanteil ist mit 35 % an der Regionsfläche gegenüber 25 % in unserer Planungsregion ebenfalls wesentlich höher. Darüber hinaus stehen in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-Westsachsen auch die großflächigen Braunkohleabbauflächen mit 6,5 % bzw. 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Regionen Leipzig-Westsachsen und Chemnitz verfügen mit 249 bzw. 225 Einwohnern pro km² ebenfalls über eine hohe Einwohnerdichte und mit den Städten Leipzig und Chemnitz flächenmäßig große Stadtlandschaften. Der Regionsanteil an Überschwemmungsgebietsfläche ist in der Region

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Niederschlesien/Oberlausitz der Fall ist. Es käme so zu einer eklatanten Ungleichbehandlung innerhalb der sächsischen Planungsregionen, wenn ungeachtet der in der jeweiligen Region vorh. Gebietsspezifik, ausschließlich über den rechnerisch ermittelten Flächenanteil der Planungsregion, ein quasi fiktiver zu erzielender Wind-Energieertrag für die Planungsregion festgeschrieben würde. Der Windenergie substantiell Raum zu schaffen kann nicht bedeuten, sämtliche gebietsspezifische Voraussetzungen von vorn herein zu ignorieren, indem fiktive Energieziele aus rein rechnerisch ermittelten Flächenanteilen vorgegeben werden. Genau das würde aber bei der gegenwärtigen Herangehensweise der Fall sein.		Leipzig-Westsachsen mit 7,7 % höher als in unserer Planungsregion mit 5,4 %.
1000896	Stadt Stolpen	Zitat: *"Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2,5 MW installierter Leistung von etwa 12,5 ha könnten auf dieser Fläche rund 40 WEA mit einem Jahresenergieertrag von etwa 200 GWh platziert werden; das sind nur rund 50 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags."* Anmerkung: Der benachbarte Planungsverband Niederschlesien Oberlausitz ermittelt in seiner aktuellen Regionalplanfortschreibung einen Zubaubedarf von 130 GWh/a an Windenergie. Dafür veranschlagt dieser Planungsverband eine notwendige Anzahl von 13 WEA. Auf die Planungsregion OE/OE bezogen, würden unter dieser Maßgabe die veranschlagten 40 WEA nicht 200 GWh/a wie angegeben, sondern ca. 400 GWh/a produzieren, womit 100% des zu erzielenden regionalen Mindestenergieertrages erreicht würden. Auch hier bitten wir den RPV seine Rechnung zur Bedarfsermittlung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der notwendige Zubaubedarf nicht durch eine zu pessimistische Ertragsprognose unnötig überschätzt wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Berechnungsannahme von 5 GWh Jahresenergieertrag pro moderner 2,5 MW - Windenergieanlage begründet sich aus einer diesbezüglichen Analyse; es wurden die Referenzerträge von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 2,5 MW und Nabenhöhen von 100 m bis 140 m ermittelt. Die Windenergie-anlagen in der Region erreichen im Mittel 80 % des Referenz-ertrages vom jeweiligen Anlagentyp. Daraus ergibt sich ein durchschnittlich zu erwartender Jahresenergieertrag einer Windenergieanlage von 5,9 GWh. Unter Beachtung von zu erwartenden Gesamthöhenbeschränkungen (so liegt der Durchschnittswert einer 2,5 MW Anlage bei Nabenhöhe 100 m bei 5 GWh/a) sowie in Kenntnis von geforderten Abschaltzeiten wegen Schattenwurf oder Vögel- und Fledermausschutz wurde der Berechnung für die Zielerreichung ein Jahresenergieertrag pro Windenergieanlage von 5 GWh zu Grunde gelegt. Dem Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien konnte kein anderer diesbezüglicher Wert entnommen werden.
1001207	Bundesverband Windenergie	Schließlich hat der Plangeber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans seiner Obliegenheit nachzukommen, der Windenergie im Plangebiet substantiell Raum zu verschaffen. Für die Frage, wann der Windenergie ausreichend substanziell Raum verschafft wurde, verbietet sich nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Festlegung bestimmter Prozentzahlen an Fläche oder Mindestanzahlen an Windenergieanlagen. Viel- mehr sind ausschließlich die konkreten Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend. - BVerwG, Urt. v. 13.12.2011 (4 CN 2.11) - Vorliegend orientiert sich der Planungsverband an dem derzeit geltenden Ziel der Sächsischen Staats-regierung, welches eine moderate **Erweiterung der für die Windenergie-**	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Planungsverband geht davon aus, dass der Bundesverband Windenergie mit seiner Stellungnahme die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge thematisiert - also nicht Westsachsen. Die Aussage im Vorentwurf lautet vollständig: "**Bei einem Wohnabstand von 1000 m** würden vier Fünftel aller in der untenstehenden Tabelle aufgelisteter WEA und damit etwa 70 % des Jahresenergieertrages nicht mehr angerechnet werden können." Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Es werden sich durch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		nutzung geeigneten Flächen vorsieht. Dieses Ziel ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12.03.2013 dokumentiert und wird durch das Ziel 5.1. 3 in dem Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen konkretisiert. Demnach soll bzgl. jeder Planungsregion ihr Flächenanteil, welcher für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen soll, an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen gemessen werden. Dieser **sog. Mindestenergieertrag** zur Erfüllung des Windenergieertragsziels beträgt für den Regionalen Planungsverband Westsachsen mit einem Flächenanteil von 18,65 % mindestens 410 GWh/a. Der Planungsverband hat mittels seiner Hochrechnungen festgestellt, dass der Mindestenergieertrag mit einem hiesigen Windenergieertrag von ca. 425 GWh/a rein rechnerisch erfüllt ist. Jedoch dürfen nach Z 5.1.3 LEP i.V.m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten herangezogen werden. 70 % des Jahresenergieertrages im Planungsgebiet werden daher nicht angerechnet. In den Seiten 112 - 115 legt der Planungsverband differenziert dar, wie er durch eine sukzessive Ermittlung der weichen Tabuzone Siedlungsabstand dennoch eine Zielerreichung des Mindestenergieertrags sichern möchte. Jedoch kommt er abschließend zu dem nur bedingt befriedigenden Ergebnis, dass bei seinem geplanten Vorgehen eine Zielerreichung lediglich möglich sei (vgl. Seite 115). Der Wortwahl zufolge erscheint die Zielerreichung bei dem vom Planungsverband auf den Seiten 112 - 115 geschilderten Vorgehen eine reine Vermutung zu sein. Die Aussage entbehrt jeglicher fundierter Begründung, warum die geplanten Maßnahmen tatsächlich eine Zielerreichung bewirken. Insbesondere im Gegensatz zu den vorherigen, sehr ausführlichen Überlegungen den Ausschluss von Vorranggebieten für Windenergieanlagen betreffend, erscheint die fehlende Begründung zu der Vermutung als evidenter Mangel. Des Weiteren bleibt der dem hiesigen ersten Planungsschritt folgende zweite Planungsschritt vollkommen unberücksichtigt. Dabei kann es im zweiten Planungsschritt zu einem erheblichen Wegfall von Potenzialflächen für Windenergieanlagen kommen. In die Beurteilung, ob der Mindestenergieertrag mit der durch den Plangeber vorgesehenen Fläche erreicht wird, müssen daher zwingend die möglichen Folgen des zweiten Planungsschrittes Eingang finden. Im Übrigen kann der Zahlenwert des Mindestenergieertrags lediglich ein Indiz dafür sein, ob der Windenergie substantiell Raum verschafft wurde. Eben deshalb bedarf es der globalen Betrachtung der Energie- und Klimaziele, insbesondere der - in den Überlegungen des Plangebers bisher unberücksichtigten Klimaschutzziele der EU und des Bundes.		diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können dann auch konkrete Angaben zur Zielerreichung dargelegt werden. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen sowie in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001208	Bundesverband Windenergie	**C. Energie- und Klimaschutzziele** In Anbetracht dessen ist von besonderer Bedeutung, dass der Plangeber aus seinen Überlegungen überregionale Energie- und Klimaziele bisher vollständig ausgeklammert. Zwar wird in dem Planentwurf beständig auf das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 abgestellt, vgl. Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Vorentwurf, S. 103, jedoch werden die hieraus resultierenden Pflichten für den Plangeber nur bedingt erkannt. Grundsätzlich kann das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 auch nicht losgelöst nationalen und europäischen Kontext gesehen werden. Denn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 erachtet aufgrund der übergreifenden Folgen des Klimawandels gerade verlässliche Rahmenbedingungen und ein abgestimmtes politisches Handeln auf nationaler und europäischer Ebene für absolut erforderlich. - Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, S. 1 - In der Konsequenz müssten demnach die Ziele der EU sowie Deutschlands auch hinreichend beachtet und in dem Regionalplan zum Ausdruck gebracht werden. Der Planvorentwurf müsste demnach die europäischen Klimaschutzziele berücksichtigen, mit denen sich die EU verpflichtet hat, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern. Auch die Bundesregierung führt in ihrem Koalitionsvertrag aus: *„National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treib-hausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben."* - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013- Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um - und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volks-wirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stär-ken. Darüber hinaus hat sich die Regierungskoalition zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen in ihrem Koalitionsvertrag „SACHSENS ZUKUNFT GESTALTEN - KOALITIONSVERTRAG 2014 BIS 2019" im Kapitel „Energie" ganz explizit auf einen ambitionierteren Ausbau der Erneuerbaren Energien im	teilweise/ sinngemäß folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden." Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland" aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen sowie in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. Die sächsischen Planungsverbände sind durch den LEP (Z 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Die Regionalen Planungsverbände in Sachsen orientieren sich damit bei ihren Konzentrationsflächenplanungen an Mindestziele (hier Umweltqualitätszielen) für die Deckung des Endenergieverbrauches in Sachsen aus erneuerbaren Energien, die sie ohne Limitierung nach oben nicht unterschreiten wollen. Nach der Rechtsprechung des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes ist diese Herangehensweise nicht zu beanstanden (OVG Bautzen, 1 D 3/03 vom 25.10.2006 bzw. 1 D 10/06 vom 17.07.2007). Insofern geht der Planungsverband davon aus, dass seine Orientierung an den Anforderungen des

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Freistaat Sachsen (S. 42 ff. des Vertrages) verständigt mit Bezug zu den bundesweiten Ausbauzielen. Festzuhalten bleibt also, dass sowohl Deutschland als auch die Europäische Union ein besonderes Gewicht auf den Ausbau von Anlagen legen, welche der Erzeugung erneuerbarer Energien und zugleich einer Reduzierung von Treibhausgasen dienen. Bislang wird der Vorentwurf zu der 2. Gesamtfort-schreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge den Energie- und Klimazielen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie dem Koalitionsvertrag nicht gerecht, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht optimal gefördert wird.		landesplanerisch festgelegten regionalen Mindestenergieertrages zumindest als Indiz für die Erfüllung der Substanzialität anzusehen ist.
1001936	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: "*Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung wird aus Z 5.1.3 LEP i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 jedoch gefolgert, dass für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen, da im Geltungszeitraum des Regionalplans nur dort neue WEA errichtet bzw. alte durch neue WEA ersetzt werden können.*" Anmerkung: Die Aussage, dass für die Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen ist unzutreffend. Der Planungsverband Niederschlesien/Oberlausitz ermittelt den notwendigen Zubau zur Zielerreichung aus allen in der Region betrieben WEA, was auch folgerichtig ist. Begründung: Für die Feststellung der momentan erzeugten Energiemenge durch WEA ist es unbedeutend, ob sich diese innerhalb oder außerhalb ausgewiesener VREG befinden. Auch für WEA außerhalb ausgewiesener VREG gilt, dass der von diesen Anlagen erzeugte Strom den gleichen EEG-Vergütungsanspruch genießt, wie das bei WEA innerhalb ausgewiesener VREG der Fall ist. Des Weiteren gilt für diese Anlagen baurechtlicher Bestandsschutz. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Energiebeträge, die von WEA außerhalb von VREG erzeugt werden, auch zukünftig in das Stromnetz eingespeist werden. **Somit ist es folgerichtig, die erzeugte Gesamtenergiemenge aller WEA als Grundlage zur Ermittlung des Ausbaubedarfes heranzuziehen.** **Wir erwarten daher, dass alle WEA der Planungsregion in die Bedarfs-kalkulation zum Kapazitätszubau zu installierender WEA einbezogen werden, unabhängig ob sich deren Standort innerhalb- oder außerhalb ausgewiesener VREG befindet.**	nicht folgen	Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der regionale Mindestenergieertrag nur durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu erreichen ist und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten angerechnet wird. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen. Hinweis: Die Methodik zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015. Alle sächsischen Planungsverbände verfahren bei der Prognose der Zielerreichung gemäß diesem Handlungsleitfaden. Das kann den Vorentwürfen zu den 2. Gesamtfortschreibungen entnommen werden.
1001942	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *„Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 GWh/a."* Anmerkung: Die Herangehensweise, den in der Planungsregion zu erbringenden Windstrom-Energiebetrag ausschließlich über den prozentualen Flächenanteil der Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens abzuleiten, ist nach unserer Einschätzung ungeeignet, um Findung bzw. Ausweisung von Vorrang u. Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung, entsprechend des auf Grundlage fachplanerisch gewonnener Erkenntnisse ermittelten Flächen-potentials zu ermöglichen. Begründung: Die alleinige Maßgabe, aus dem prozentualen Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion den zu erzielenden Energieertrag für die Region zu ermitteln führt zwangsläufig dazu, dass gravierende gebietsspezifische Unterschiede in den vier sächsischen Planungsregionen bei der Festlegung potenziel-ler VREG-Wind nicht berücksichtigt werden können. Die Planungsregion Oberes Elbtal Osterzgebirge zeichnet sich mit 296 EW/m² durch eine besonders hohe Siedlungsdichte, sowie in der Fläche weiträumige und kleinteilige Siedlungsstruktur aus. Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, mit dem darin enthaltenen Nationalpark Sächsische, umfasst ein Gebiet von 381km², wodurch immerhin 11,1 % der gesamten Planungsregion von vorn herein nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Frage kommen. Die Elbe durchzieht die gesamte Planungsregion und beansprucht durch den sichtexponierten Elbtalbereich und einer weiträumigem Ausbreitung in Hochwassersituationen große Gebiete, die ebenfalls nicht als potentielle Flächen für die Bebauung mit WEA zur Verfügung stehen. Allein aufgrund der vorgenannten Fakten wird deutlich, dass der potentiell zur Verfügung stehende Suchraum in der Planungsregion OE/OE sehr viel geringer ausfällt, als das z.B. in der vergleichsweise dünn besiedelten Planungsregion Niederschlesien/Oberlausitz und Westsachsen der Fall ist. Es käme so zu einer eklatanten Ungleichbehandlung innerhalb der sächsischen Planungsregionen, wenn ungeachtet der in der jeweiligen Region vorhandenen Gebietsspezifik,	nicht folgen	In der Plansatzbegründung wird bereits auf Z 5.1.3 LEP verwiesen: "In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern." An dieses landesplanerische Ziel ist der Planungsverband gebunden. Im Übrigen muss zu dieser Thematik erwähnt werden, dass sich die Regionsspezifika jeder sächsischen Planungsregion im Endeffekt hinsichtlich der der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Fläche wieder auflösen. So nimmt z. B. in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die mit 127 Einwohner pro km² die niedrigste Einwohnerdichte aufweist (in unserer Planungsregion sind es 297 Einwohner pro km²), das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der Naturpark etwa 9,6 % der Regionsfläche ein (die Nationalpark-region nimmt 11,1 % unserer Regionsfläche ein, die Naturpark-fläche nimmt in Leipzig-Westsachsen 9,1 % und in Chemnitz 22,9 % der Regionsfläche), der Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist mit 35 % an der Regionsfläche gegenüber 25 % in unserer Planungsregion wiederum höher. Darüber hinaus stehen in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-Westsachsen auch die großflächigen Braunkohleabbauflächen mit 6,5 % bzw. 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Regionen Leipzig-Westsachsen und Chemnitz verfügen mit 249 bzw. 225 Einwohnern pro km² ebenfalls über eine hohe Einwohnerdichte und mit den Städten Leipzig und Chemnitz flächenmäßig große Stadtlandschaften. Der Regionsanteil an Überschwemmungsgebietsfläche ist in der Region Leipzig-Westsachsen mit 7,7 % höher als in unserer Planungsregion mit 5,4 %.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		ausschließlich über den rechnerisch ermittelten Flächenanteil der Planungsregion, ein quasi fiktiver zu erzielender Wind-Energieertrag für die Planungsregion festgeschrieben würde. Der Windenergie substantiell Raum zu schaffen kann nicht bedeuten, sämtliche gebietsspezifische Voraussetzungen von vornherein zu ignorieren, indem Energieziele aus rein rechnerisch ermittelten Flächenanteilen, willkürlich vorgegeben werden. Genau das würde aber bei der gegenwärtigen Herangehensweise der Fall sein.		
1001961	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2,5 MW installierter Leistung von etwa 12,5 ha könnten auf dieser Fläche rund 40 WEA mit einem Jahresenergieertrag von etwa 200 GWh platziert werden; das sind nur rund 50 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags.* Anmerkung: Der Planungsverband Niederschlesien Oberlausitz ermittelt in seiner aktuellen Regionalplanfortschreibung einen Zubau Bedarf von ca. 130 GWh/a an Windenergie. Dafür veranschlagt dieser Planungsverband eine notwendige Anzahl von 13 WEA. Bezogen auf die Planungsregion OE/OE, würden unter dieser Maßgabe die veranschlagten 40 WEA nicht 200 GWh/a wie angegeben, sondern ca. 400 GWh/a produzieren, womit 100% des zu erzielenden regionalen Mindestenergieertrages erreicht würden. Auch hier bitte ich den RPV seine Rechnung zur Bedarfsermittlung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der notwendige Zubaubedarf an WEA, nicht durch eine zu pessimistische Ertragsprognose unnötig überschätzt wird.	nicht folgen	Die Berechnungsannahme von 5 GWh Jahresenergieertrag pro moderner 2,5 MW - Windenergieanlage begründet sich aus einer diesbezüglichen Analyse; es wurden die Referenzerträge von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 2,5 MW und Nabenhöhen von 100 m bis 140 m ermittelt. Die Windenergieanlagen in der Region erreichen im Mittel 80 % des Referenzertrages vom jeweiligen Anlagentyp. Daraus ergibt sich ein durchschnittlich zu erwartender Jahresenergieertrag einer Windenergieanlage von 5,9 GWh. Unter Beachtung von zu erwartenden Gesamthöhenbeschränkungen (so liegt der Durchschnittswert einer 2,5 MW Anlage bei Nabenhöhe 100 m bei 5 GWh/a) sowie in Kenntnis von geforderten Abschaltzeiten wegen Schattenwurf oder Vögel- und Fledermausschutz wurde der Berechnung für die Zielerreichung ein Jahresenergieertrag pro Windenergieanlage von 5 GWh zu Grunde gelegt. Dem Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien konnte kein diesbezüglicher Wert entnommen werden. Hinweis: In allen sächsischen Planungsregionen wird eine einheitliche Berechnungsweise zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung angewendet; sie richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015.
1001286	VEE Sachsen e.V.	**Zielsetzung des Landesentwicklungsplans/Energie- und Klimaprogramm** Den Rahmen für die Regionalplanung in Sachen Windenergie bildet das Energie- und Klimaprogramm (EKP) von 2012. Den Jahresenergieertrag hat die Region OEOE mit 410 GWh/a veranschlagt.	nicht folgen	zu a) Die Methodik zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		a) Windenergieanlagen (WEA), die zwar genehmigt aber noch nicht an das Stromnetz angeschlossen sind gilt es nicht in die Berechnung des Mindestenergieertrages einzubeziehen. Nach der Genehmigung ergeben sich oft noch Änderungen, die eine so prognostizierte Planung zu weit von der Wirklichkeit entfernt. b) Das EKP 2012 ist zwar die rechtliche Grundlage der Regionalplanung, doch bei einer vorrausschauenden Planung sollten ebenfalls die Ziele der Sächsischen Staatsregierung (Koalitionsvertrag 2014) im Auge behalten werden. Demnach wird ein neues Energie- und Klimaprogramm den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) beschleunigen. Mit der darin enthaltenen Anpassung an die Ziele der Bundesregierung wird in Zukunft der Ausbau der EE nicht mehr 28% bis zum Jahr 2022 sondern 40-45% bis zum Jahr 2025 betragen. Da die Regionalplanung ebenfalls langfristige Ziele hat, sollte die Gesamtfortschreibung des aktuellen Regionalplans auf diese Tatsache Rücksicht nehmen. **Planerische Umsetzung** Die Umsetzung der Vorgaben kann auf verschiedene Weise erfolgen. So wie sich der Gesamtfortschreibungsvorentwurf im Teil Windenergienutzung darstellt gibt es von Seiten der VEE Sachsen e.V. und seinen Mitgliedern folgende kritische Anmerkungen: Der regionale Mindestertrag 410 GWh/a muss, entsprechend seiner Bezeichnung, als Mindestrichtgröße betrachtet werden und nicht als Obergrenze.		der Zielerfüllung richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015. In diesem Handlungsleitfaden werden u. a. fünf Referenzanlagen mit Nennleistungen zwischen 2,0 und 3,2 MW sowie Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m definiert. Die Werte für die Bestimmung des Typs der Referenzanlagen wurden dabei unter Berücksichtigung der Werte von Anlagentypen, die in den letzten Jahren im Freistaat Sachsen beantragt oder genehmigt wurden und für die somit Betriebserfahrungen vorliegen, bestimmt und diese wurden um zwei Anlagen, die die derzeitige Obergrenze der technischen Entwicklung der Anlagen an Land darstellen (V 126 und E 126), ergänzt. Die Berechnung der zu prognostizierenden Erträge basiert auf einem Vergleichsverfahren von Referenzerträgen und tatsächlichen Erträgen. Dazu ist für jeden Standort anhand der Erträge von bestehenden Anlagen auf der Grundlage der Referenzerträge der Neuanlage eine Hochrechnung vorzunehmen. Neben dem Windkraftanlagenbestand, welcher nicht für ein Repowering vorgesehen ist, sollen dazu insbesondere die Daten der im Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. der bekannten konkret beabsichtigten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete der Prognoserechnung zugrunde gelegt werden. Die definierten Referenzanlagen sollen nur dort zur Anwendung kommen, wo keine konkreten Werte vorliegen, indem Windenergieanlagen bereits errichtet, in Planung oder im Zulassungsverfahren befindlich sind. Die Prognoserechnung geht vom Jahresertrag 2011 aus den Einspeise-Daten bestehender Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Daraus berechnet sich der Prozentanteil des tatsächlichen Ertrages im Verhältnis zum Referenzertrag der Anlage. Sind die Anlagen nach dem Jahr 2011 errichtet worden, kann der Ertrag eines späteren Jahres durch die bekannte prozentuale Ertragsabweichung von in der Nähe befindlichen Anlagen korrigiert werden. Der berechnete Prozentanteil wird auf den Referenzertrag der neu geplanten Anlage/Referenzanlage übertragen. Dies ergibt den prognostizierten Ertrag. Sofern dieser Ertrag nicht von einer Anlage hergeleitet wurde, welche sich bereits in einem Windpark befand, wird der prognostizierte Ertrag noch mit dem Parkwirkungsgrad multipliziert. zu b)

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Zur planerischen Umsetzung: Der Planungsverband sieht den regionalen Mindestenergieertrag nicht als Obergrenze an.
1001245	IHK Dresden	Der LEP fordert die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung. Dieses Ziel wurde von Staatsminister Dulig in seiner Fachregierungserklärung vom 16.09.2015 als zu niedrig angesehen und eine Überarbeitung des Energie- und Klimaprogramms in Übereinstimmung mit den bundesdeutschen Zielen in Aussicht gestellt. Damit werden sich die Ziele des Freistaates zur Windenergienutzung weiter erhöhen, was dringende Beachtung im neuen Regionalplan finden muss. Die IHK sieht die Notwendigkeit, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden muss, notfalls auch bei Änderung der weichen Tabuzonen. Möglichkeiten sehen wir bei TW4, TW9, TW12, TW13, TW14 und TW15.	teilweise/ sinngemäß folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ So kann man einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015) „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen sowie in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. Wenn das Energie- und Klimaprogramm Sachsen nach erfolgter Überarbeitung erhöhte Windziele aufstellt, gelten durch die dynamische Verankerung in Z 5.1.3 LEP diese erhöhten Ziele als Mindestenergieziel. Dann hat der Verband den Auftrag, mit seiner Planung dieses Ziel zu erreichen und den Plan erneut fortzuschreiben, wenn mit den Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele nicht erreicht werden können; das kann er vor allem durch eine Änderung der weichen Tabuzonen Wald (TW 4), Siedlungsabstand (TW 9) und Abstände zu technischen Infrastrukturanlagen (TW 12

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				bis 15).
1000900	Privat	Das Vorgehen, die Ermittlung des Energieertrages allein nach der Gesamtfläche ist ungeeignet und damit für die hohe Siedlungsdichte für die hier lebenden Menschen nicht zumutbar, Begründung: • Die Unterschiede der vier Planungsregionen sind zu groß. • Mit 18,6 % der Fläche vom Land Sachsen besteht gegenüber den anderen drei Planungsregionen ein großer Nachteil weil diese Fläche durch viel größere Einschränkungen wie: o die große Fläche des Nationalparks Sächsische Schweiz o die Fläche der Stadt Dresden o das Elbland und die geschützten Elbufer o zusätzlich eine dichtere Besiedlung wesentlich weniger Raum für mögliche VREG zur Verfügung steht. Unsere Forderung geht dahin, mit den Verantwortlichen für diese Vorgehens weise neu nachzudenken und einen gerechten Schlüssel der im Interesse der Menschen, die hier leben und auch für ganz Sachsen geeignet ist, zu entwickeln.	Kenntnisnahme	In der Plansatzbegründung wird bereits auf Z 5.1.3 LEP verwiesen: "In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern." An dieses landesplanerische Ziel ist der Planungsverband gebunden. Im Übrigen muss zu dieser Thematik erwähnt werden, dass sich die Regionsspezifika jeder sächsischen Planungsregion im Endeffekt hinsichtlich der der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Fläche wieder auflösen. So nimmt z. B. in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die mit 127 Einwohner pro km² die niedrigste Einwohnerdichte aufweist (in unserer Planungsregion sind es 297 Einwohner pro km²), das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der Naturpark etwa 9,6 % der Regionsfläche ein (die Nationalparkregion nimmt 11,1 % unserer Regionsfläche ein, die Naturparkfläche nimmt in Leipzig-Westsachsen 9,1 % und in Chemnitz 22,9 % der Regionsfläche), der Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist mit 35 % an der Regionsfläche gegenüber 25 % in unserer Planungsregion wiederum höher. Darüber hinaus stehen in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-Westsachsen auch die großflächigen Braunkohleabbauflächen mit 6,5 % bzw. 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Regionen Leipzig-Westsachsen und Chemnitz verfügen mit 249 bzw. 225 Einwohnern pro km² ebenfalls über eine hohe Einwohnerdichte und mit den Städten Leipzig und Chemnitz flächenmäßig große Stadtlandschaften. Der Regionsanteil an Überschwemmungsgebietsfläche ist in der Region Leipzig-Westsachsen mit 7,7 % höher als in unserer Planungsregion mit 5,4 %.
1001962	Privat	Zitat: *„Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP die diesbezügliche Zielstellung für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge 410 GWh/a.“* Anmerkung:	nicht folgen	In der Plansatzbegründung wird bereits auf Z 5.1.3 LEP verwiesen: "In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Die Herangehensweise, den in der Planungsregion zu erbringenden Windstrom-Energiebetrag ausschließlich über den prozentualen Flächenanteil der Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens abzuleiten, ist nach meiner Einschätzung grundhaft falsch, weil dadurch die Findung bzw. Ausweisung von Vorrang u. Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung, entsprechend des auf Grundlage fachplanerisch gewonnener Erkenntnisse ermittelten Flächenpotentials, verunmöglicht wird. Begründung: Die alleinige Maßgabe, aus dem prozentualen Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion den zu erzielenden Energieertrag für die Region zu ermitteln führt zwangsläufig dazu, dass gravierende gebietsspezifische Unterschiede in den vier sächsischen Planungsregionen bei der Festlegung potenzieller VREG-Wind nicht berücksichtigt werden können. Die Planungsregion Oberes Elbtal Osterzgebirge zeichnet sich mit 296 EW/m² durch eine besonders hohe Siedlungsdichte, sowie in der Fläche weiträumige und kleinteilige Siedlungsstruktur aus. Die Nationalparkregion Sächsische Schweiz, mit dem darin enthaltenen Nationalpark umfasst ein Gebiet von 381 km², wodurch immerhin 11,1% der gesamten Planungsregion von vorn herein nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Frage kommen. Die Elbe durchzieht die gesamte Planungsregion und beansprucht durch den sichtexponierten Elbtalbereich und einer weiträumigem Ausbreitung in Hochwassersituationen große Gebiete, die ebenfalls nicht als potentielle Flächen für die Bebauung mit WEA zur Verfügung stehen. Allein aufgrund der vorgenannten Fakten wird deutlich, dass der potentiell zur Verfügung stehende Suchraum in der Planungsregion OE/OE sehr viel geringer ausfällt, als das z.B. in der vergleichsweise dünn besiedelten Planungsregion Niederschlesien/Oberlausitz der Fall ist. Es käme so zu einer eklatanten Ungleichbehandlung innerhalb der sächsischen Planungsregionen, wenn ungeachtet der in der jeweiligen Region vorh. Gebiets-spezifik, ausschließlich über den rechnerisch ermittelten Flächenanteil der Planungsregion, ein quasi fiktiver zu erzielender Wind-Energieertrag für die Planungsregion festgeschrieben würde. Der Windenergie substantiell Raum zu schaffen kann nicht bedeuten, sämtliche gebietsspezifische Voraussetzungen von vorn herein zu ignorieren, indem Energieziele aus rein rechnerisch ermittelten Flächenanteilen, willkürlich vor-gegeben werden. Genau das würde aber bei der gegenwärtigen Herangehens-weise der Fall sein.		Mindestenergieertrag) zu sichern." An dieses landesplanerische Ziel ist der Planungsverband gebunden. Im Übrigen muss zu dieser Thematik erwähnt werden, dass sich die Regionsspezifika jeder sächsischen Planungsregion im Endeffekt hinsichtlich der der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Fläche wieder auflösen. So nimmt z. B. in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, die mit 127 Einwohner pro km² die niedrigste Einwohnerdichte aufweist (in unserer Planungsregion sind es 297 Einwohner pro km²), das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der Naturpark etwa 9,6 % der Regionsfläche ein (die Nationalparkregion nimmt 11,1 % unserer Regionsfläche ein, die Naturparkfläche nimmt in Leipzig-Westsachsen 9,1 % und in Chemnitz 22,9 % der Regionsfläche), der Waldanteil in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist mit 35 % an der Regionsfläche gegenüber 25 % in unserer Planungsregion wiederum höher. Darüber hinaus stehen in den Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien und Leipzig-Westsachsen auch die großflächigen Braunkohleabbauflächen mit 6,5 % bzw. 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die Regionen Leipzig-Westsachsen und Chemnitz verfügen mit 249 bzw. 225 Einwohnern pro km² ebenfalls über eine hohe Einwohnerdichte und mit den Städten Leipzig und Chemnitz flächenmäßig große Stadtlandschaften. Der Regionsanteil an Überschwemmungsgebietsfläche ist in der Region Leipzig-Westsachsen mit 7,7 % höher als in unserer Planungsregion mit 5,4 %.
1001963	Privat	Zitat: *Nach Auffassung der Sächsischen Staatsregierung wird aus Z 5.1.3 LEP i. V. m. dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 jedoch*	nicht folgen	Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		gefolgert, dass für die Prüfung der Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen, da im Geltungszeitraum des Regionalplans nur dort neue WEA errichtet bzw. alte durch neue WEA ersetzt werden können. Anmerkung: Die Aussage, dass für die Zielerreichung ausschließlich WEA in den VREG herangezogen werden dürfen ist unzutreffend. Der Planungsverband Niederschlesien/Oberlausitz ermittelt den notwendigen Zubau zur Zielerreichung aus allen in der Region betrieben WEA, was auch folgerichtig ist. Begründung: Für die Feststellung der momentan erzeugten Energiemenge durch WEA ist es unbedeutend, ob sich diese innerhalb oder außerhalb ausgewiesener VREG befinden. Auch für WEA außerhalb ausgewiesener VREG gilt, dass der von diesen Anlagen erzeugte Strom den gleichen EEG- Vergütungsanspruch genießt, wie das bei WEA innerhalb ausgewiesener VREG der Fall ist. Des Weiteren gilt für diese Anlagen baurechtlicher Bestandsschutz. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Energiebeträge, die von WEA außerhalb von VREG erzeugt werden, auch zukünftig in das Stromnetz eingespeist werden. Somit ist es folgerichtig, die erzeugte Gesamtenergiemenge aller WEA als Grundlage zur Ermittlung des Ausbaubedarfes heranzuziehen. Ich erwarte daher, dass alle WEA der Planungsregion in die Bedarfskalkulation zum Kapazitätszubau zu installierender WEA einbezogen werden, unabhängig ob sich deren Standort innerhalb- oder außerhalb ausgewiesener VREG befindet.		der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der regionale Mindestenergieertrag nur durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu erreichen ist und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten angerechnet wird. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen. Hinweis: In allen sächsischen Planungsregionen wird eine einheitliche Berechnungsweise zur Ermittlung der durch Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung angewendet; sie richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015.
1001969	Privat	Zitat: *Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf für eine moderne WEA mit 2,5 MW installierter Leistung von etwa 12,5 ha könnten auf dieser Fläche rund 40 WEA mit einem Jahresenergieertrag von etwa 200 GWh platziert werden; das sind nur rund 50 % des zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrags.* Anmerkung: Der benachbarte Planungsverband Niederschlesien Oberlausitz ermittelt in seiner aktuellen Regionalplanfortschreibung einen Zubau Bedarf von ca.	nicht folgen	Die Berechnungsannahme von 5 GWh Jahresenergieertrag pro moderner 2,5 MW - Windenergieanlage begründet sich aus einer diesbezüglichen Analyse; es wurden die Referenzerträge von Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 2,5 MW und Nabenhöhen von 100 m bis 140 m ermittelt. Die Windenergieanlagen in der Region erreichen im Mittel 80 % des Referenzertrages vom jeweiligen Anlagentyp. Daraus ergibt sich ein durchschnittlich zu erwartender Jahresenergieertrag einer Windenergieanlage von 5,9 GWh.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		130GWh/a an Windenergie. Dafür veranschlagt dieser Planungsverband eine notwendige Anzahl von 13 WEA. Bezogen auf die Planungsregion OE/OE, würden unter dieser Maßgabe die veranschlagten 40 WEA nicht 200GWh/a wie angegeben, sondern ca. 400 GWh/a produzieren, womit 100% des zu erzielenden regionalen Mindestenergieertrages erreicht würden. Auch hier bitten ich den RPV seine Rechnung zur Bedarfsermittlung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der notwendige Zubaubedarf an WEA, nicht durch eine zu pessimistische Ertragsprognose unnötig überschätzt wird.		Unter Beachtung von zu erwartenden Gesamthöhenbeschränkungen (so liegt der Durchschnittswert einer 2,5 MW Anlage bei Nabenhöhe 100 m bei 5 GWh/a) sowie in Kenntnis von geforderten Abschaltzeiten wegen Schattenwurf oder Vögel- und Fledermausschutz wurde der Berechnung für die Zielerreichung ein Jahresenergieertrag pro Windenergieanlage von 5 GWh zu Grunde gelegt. Dem Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien konnte kein diesbezüglicher Wert entnommen werden. Hinweis: In allen sächsischen Planungsregionen wird eine einheitliche Berechnungsweise zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung angewendet; sie richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015.
1001380	Privat	Hinsichtlich der dargestellten Methode zur Ermittlung des Siedlungsabstandes, beginnend bei 2000 m ist es nicht plausibel, wie groß die Restfläche nach Abzug dieses Tabukriteriums sein muss, um der Regel „substantiell Raum geben" genüge getan ist, insbesondere hinsichtlich der Nichtbeachtung weiterer Tabukriterien.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die im Planvorentwurf getroffenen Aussagen hierzu basieren auf groben Schätzungen. Die pauschale Berechnung zur Ermittlung des Flächenbedarfs der Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, der für die Erfüllung des Mindestenergieertrages von 410 GWh/a benötigt wird, wurde unter Zuhilfenahme der Angaben der Fußnoten 18 und 24 des Vorentwurfs durchgeführt: Annahme - 2,3 MW - Anlage mit Referenzertrag 6,3 GWh/a → davon 80 % (Durchschnitt Region) = 5 GWh/a pro Anlage; es werden also 82 WEA á 2,3 MW bzw. 190 MW benötigt. Bei 5 ha pro 1 MW ergibt das einen pauschalen Flächenbedarf von etwa 950 ha.
1001415	Privat	Das gesetzte Ziel des Energie- und Klimaprogramms aus dem Jahr 2012 für die Stromerzeugung des Landes Sachsen aus der Windenergie liegt bei 2200 GWh bis zum Jahr 2022. Dieser Wert erscheint für die deutschlandweit wichtigste Form der grünen Stromerzeugung im Verhältnis zur gesamten sächsischen Bruttostromerzeugung von 39.000 GWh (2012) deutlich zu gering. Damit würden in Sachsen bis 2022 lediglich 5% der Bruttostromerzeugung aus der Windenergie stammen, obwohl schon heute deutschlandweit 8,4% des Stroms durch Windenergie bereitgestellt werden. Die Ziele der Bundesregierung werden damit verfehlt. Die geänderten Rahmenbedingungen sind bereits im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung festgehalten. Es ist zu erwarten, dass die Landesregierung Sachsen hier zeitnah eine Anpassung vornehmen wird. Dies muss von	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		der Regionalplanung berücksichtigt und mehr Fläche für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden.		Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen sowie in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. Wenn die sächsische Zielstellung zur Windenergienutzung durch Fortschreibung des Energie- und Klimaprogrammes Sachsen geändert werden sollte, sind die Planungsverbände durch das Ziel 5.1.3 LEP verpflichtet, die Planung danach auszurichten.
1000933	Privat	Der planerischen Herangehensweise für die Ausweisung von Vorrang-u. Eignungsflächen für Windenergienutzung wird hiermit widersprochen: Begründung; Der gemäß Z 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu erreichende regionale Mindestenergieertrag(410 GWh/a) ist mit den bereits 26 Standorten an Windenergieanlagen in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit insgesamt 143 WE-Anlagen bereits erfüllt. Das für die Zielerreichung des jährlichen Mindestenergieertrages ausschließlich Vorrang-u. Eignungsgebiete herangezogen werden sollen, würde bedeuten, dass der Freistaat Sachsen in nächster Zeit eine Verdoppelung des Energieertrages ansteuert. Die Summe aller vorhandenen WEA u. der sich in Genehmigung befindlichen WEA müssen Maßstab für die Bemessung der Zielerreichung sein!	nicht folgen	Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der regionale Mindestenergieertrag nur durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu erreichen ist und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten angerechnet wird. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen. Hinweis: In allen sächsischen Planungsregionen wird eine einheitliche Berechnungsweise zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung angewendet; sie richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015.
1001356	Privat	Aus unserer Sicht muss die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans einen klaren Bezug zum Koalitionsvertrag „Sachsens Zukunft gestalten - Koalitionsvertrag 2014 bis 2019" zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen mit den darin festgehaltenen Zielen enthalten. Die Koalition spricht sich im Kapitel „Energie" ganz explizit für einen ambitionierteren Ausbau der Erneuerbaren Energien im Freistaat Sachsen aus (S. 42 ff. des Vertrages). Dabei wird ein Bezug zu den bundesweiten Ausbauzielen hergestellt. Die im Regional-plan zitierten planungsrechtlichen Grundlagen gehen dagegen eher restriktiv mit jenem Ausbau um. Hier kann die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ein klares Zeichen im Lichte der landes- und bundespolitischen Klimaziele setzen.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“
1001234	Privat	Da die momentan gültigen Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergie für die Region aus dem Jahr 2003 stammen, ist der Anpassungsdruck hier noch höher als in den anderen drei sächsischen Regionen. Der aktuell ausliegende Rohentwurf zum RP bezieht sich folgerichtig zum LEP auf das im Energie- und Klimaprogramm (EuK-P) Sachsen 2012 vom 12. März 2013 dokumentierte Ziel einer Steigerung des jährlichen Windertrags von 1.700 GWh/a auf 2.200 GWh/a, was heruntergebrochen auf die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Steigerung des regionalen Mindestertrags auf ca. 410 GWh/a Windenergie bedeutet. Der Planungsträger leitet daraus die raumordnerische Erfordernis zur Ausweisung neuer Vorrang-Eignungsgebiete (VREG) für Windenergie ab. Zwar geht der Planungsverband davon aus, dass o.g. Ertrag bereits 2016 durch den Windenergieanlagenbestand generiert werden kann, da dieser jedoch weitestgehend aus Anlagen außerhalb von VREG besteht, ist mittelfristig mit deren Abbau zu rechnen. Tatsächlich ergibt sich jedoch ein weit größerer Bedarf an neuen Windenergieflächen schon aus der Willenserklärung der sächsischen Staatsregierung laut Koalitionsvertrag von CDU/SPD, die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) auf 40-45 % bis 2025 zu erhöhen. Vorausschauend auf eine entsprechende Anpassung des EuK-P gilt es daher schon jetzt den entsprechenden Flächenpool zu schaffen, um die Weichen für einen kontinuierlichen, effizienten und langfristig geregelten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Einen Puffer an Windenergieflächen über den Flächenbedarf zur Erreichung des momentanen Windenergieertrags hinaus zu schaffen ist darüber hinaus notwendig, da aus der Erfahrung heraus aus diversen Gründen (bspw. fehlende Zustimmung des Grundstückseigentümers, naturschutzfachliche Konflikte, welche erst i.R. der Feinplanung auftauchen) ein	nicht folgen	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Die sächsischen Planungsverbände sind durch den LEP (Z 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Die Regionalen Planungsverbände in Sachsen orientieren sich damit bei ihren Konzentrationsflächenplanungen an Mindestzielen (hier Umweltqualitätszielen) für die Deckung des Endenergieverbrauches in Sachsen aus erneuerbaren Energien, die sie ohne Limitierung nach oben nicht unterschreiten wollen. Nach der Rechtsprechung des sächsischen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt		Abwägung
		Anteil an VREG Windenergie stets unbesetzt bleibt. Es ist also zu berücksichtigen, dass die bloße Ausweisung eines VREG nicht gleichbedeutend ist mit dessen Umsetzung. Genau dies wird jedoch unterstellt, wenn sich die Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung allein daran orientiert, den regionalen Mindestertrag zu erfüllen. Um zu vermeiden, dass eine zu knappe Kalkulation von Flächen und eine zu optimistische Einschätzung bzgl. der Auslastung und Realisierbarkeit von VREG letztlich zu einer Unterschreitung des Mindestertragsziels führen, ist daher ein Puffer einzurechnen. Folglich müssen mehr VREG ausgewiesen werden. Laut eigener Prognose des Planträgers wurde ermittelt, dass das aktuelle Ertragsziel Windenergie für die Region bereits im kommenden Jahr aus dem derzeitigen Bestand an WEA erreicht wird. Hierfür wurden alle Bestandsanlagen inklusive ihres generierten Jahresenergieertrags laut Netzbetreiber (50 Hertz) aufgeführt. Ein Abgleich dieser mit den realen Einspeiseerträge von 9 Standorten, welche dem Autor zugänglich sind, ergibt jedoch eine erhebliche Differenz zwischen den Erträgen laut Angaben von 50 Hertz und uns vorliegenden realen bzw. prognostizierten Einspeisedaten. Im Folgenden sind die unterschiedlichen Daten im Detail gegenübergestellt: Augustusberg, 5 WEA, 4,6 GWh/a gem. Reg.-plan, 4,6 GWh/a Progn. Betreiber Altlommatzsch, 7 WEA, 26,9 GWh/a gem. Reg.-plan, 26,9 GWh/a Progn. Betreiber Altlommatzsch, 1 WEA, 5,8 GWh/a gem. Reg.-plan, 5,58 GWh/a Progn. Betreiber Altlommatzsch, 1 WEA, 5,7 GWh/a gem. Reg.-plan, 4,79 GWh/a Progn. Betreiber Wölkisch, 8 WEA, 44,1 GWh/a gem. Reg.-plan, 38,72 GWh/a Progn. Betreiber Wölkisch, 2 WEA, 11,0 GWh/a gem. Reg.-plan, 9,96 GWh/a Progn. Betreiber Hausdorf, 5 WEA, 4,9 GWh/a gem. Reg.-plan, 4,9 GWh/a Progn. Betreiber Lübau, 1 WEA, 4,0 GWh/a gem. Reg.-plan, 1,1 GWh/a Progn. Betreiber Reinholdshain, 6 WEA, 15,7 GWh/a gem. Reg.-plan, 15,7 GWh/a Progn. Betreiber **Summe:** 122,7 GWh/a gem. Reg.-plan, 112,25 GWh/a Progn. Betreiber Daraus resultiert allein für die aufgeführten Standorte eine Differenz von insgesamt ca. 10 GWh/a. Wenngleich die Differenz nur für eine Auswahl von Standorten abgeglichen wurde, ist davon auszugehen, dass diese auch an weiteren Bestandsparks in ähnlichem Maß festgestellt werden kann. D.h. die Annahmen für die jährlichen Energieerträge wurden insgesamt zu hoch angesetzt und es besteht in der Folge bereits vor Abzug der nicht repoweringfähigen Bestandsanlagen ein Bedarf an weiteren Anlagen um allein das momentan gesetzte regionale Mindestertragsziel zu erfüllen.		Oberverwaltungsgerichtes ist diese Herangehensweise nicht zu beanstanden (OVG Bautzen, 1 D 3/03 vom 25.10.2006 bzw. 1 D 10/06 vom 17.07.2007). Insofern geht der Planungsverband davon aus, dass seine Orientierung an den Anforderungen des landesplanerisch festgelegten regionalen Mindestenergieertrages zumindest als Indiz für die Erfüllung der Substanzialität anzusehen ist. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt: „Im Sinne einer baldigen Erlangung höchstmöglicher Rechtssicherheit soll die laufende Aufstellung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne auf Basis des derzeit nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 gültigen Ausbauziels für die Nutzung der Windenergie zügig zu Ende geführt werden.“ Im Übrigen kann man der Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015): „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“ aus den dortigen Abbildungen 11 und 12 klar entnehmen, dass im Freistaat Sachsen sowie in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Bundesländer- und Planungsregionsvergleich prozentual die meisten Ausschlussflächen für Windenergienutzung bestehen. Dem steht ein Herunterbrechen der bundesweiten Ziele rein auf den prozentualen Flächenanteil der Bundesländer entgegen. **Zur Prognose der Energieerträge** Festzustellen ist, dass die Angaben im Vorentwurf zu den Jahresenergieerträgen der bestehenden und bereits mindestens seit 2014 ganzjährig Strom einspeisenden Anlagen mit den Angaben des Einwenders übereinstimmen (für Lübau wurde im Vorentwurf auf die Erträge einer gegenwertig im Verfahren befindlichen WEA abgestellt: 4 GWh/a; der vom Betreiber angegebene Wert bezieht sich sehr wahrscheinlich auf den im Vorentwurf als Rabenau bezeichneten Standort: 1,2 GWh/a 2011). Die Methodik zur Ermittlung der durch Windenenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung erreichbaren jährlichen Energieerzeugung in GWh für die Prüfung der Zielerfüllung richtet sich nach dem "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Der regionale Mindestertrag muss, entsprechend seiner Bezeichnung, als Mindestrichtgröße betrachtet werden und nicht als Obergrenze. Neben einer höheren Gewährleistung der Zielerreichung, die durch Annahmefehler bzgl. der Ist-Einspeisedaten und aus diversen Gründen nicht realisierbare Flächen stets gefährdet ist, kann die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sich dadurch vorausschauend auf die geplante Anpassung des sächsischen EuK-P an die von der Bundesregierung vorgegebenen Ziele einstellen, Plankontinuität sichern und eine erneute Überarbeitung des Planes vermeiden.		der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015: *Die Berechnung der zu prognostizierenden Erträge basiert auf einem Vergleichsverfahren von Referenzerträgen und tatsächlichen Erträgen. Dazu ist für jeden Standort anhand der Erträge von bestehenden Anlagen auf der Grundlage der Referenzerträge der Neuanlage eine Hochrechnung vorzunehmen. Neben dem Windkraftanlagenbestand, welcher nicht für ein Repowering vorgesehen ist, sollen dazu insbesondere die Daten der im Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. der bekannten konkret beabsichtigten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete der Prognoserechnung zugrunde gelegt werden. Die definierten Referenzanlagen sollen nur dort zur Anwendung kommen, wo keine konkreten Werte vorliegen, indem Windenergieanlagen bereits errichtet, in Planung oder im Zulassungsverfahren befindlich sind. Die Prognoserechnung geht vom Jahresertrag 2011 aus den Einspeise-Daten bestehender Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Daraus berechnet sich der Prozentanteil des tatsächlichen Ertrages im Verhältnis zum Referenzertrag der Anlage. Sind die Anlagen nach dem Jahr 2011 errichtet worden, kann der Ertrag eines späteren Jahres durch die bekannte prozentuale Ertragsabweichung von in der Nähe befindlichen Anlagen korrigiert werden. Der berechnete Prozentanteil wird auf den Referenzertrag der neu geplanten Anlage/Referenzanlage übertragen. Dies ergibt den prognostizierten Ertrag. Sofern dieser Ertrag nicht von einer Anlage hergeleitet wurde, welche sich bereits in einem Windpark befand, wird der prognostizierte Ertrag noch mit dem Parkwirkungsgrad multipliziert.* Die Tabelle in der Begründung wird für den Planentwurf aktualisiert.
1001239	Privat	Wie eingangs ausführlich dargelegt, ist der wichtigste Schritt für eine kontinuierliche, vorausschauende Steuerung der Windenergie die richtigen Ziele für deren Ausbau ins Auge zu fassen. Orientiert sich die Regionalplanung weiterhin an den überholten Energiezielen aus dem EuK-P und richtet die Flächenausweisung allein an der Bestreitung des daraus für die Region hervorgehenden Mindestertrags aus, riskiert sie ihr Planwerk bei Nichterfüllung der (neuen) Ziele erneut überarbeiten zu müssen. Da es gerade die seit 2003 in der Region fehlende Planungssicherheit bzgl. des Windenergieausbaus ist, die sowohl Anwohner als auch Kommunen und Investoren verunsichert, ist dem dringend vorzubeugen. Dies kann nur dadurch geschehen, bereits jetzt ein verlässliches Planwerk zu schaffen, das der Windenergie substantiell Raum verschafft.	Kenntnisnahme	Bei entsprechender Erhöhung der Ziele zur Windenergienutzung des EKP 2012 ist der Regionalplan gemäß Z 5.1.3 LEP erneut fortzuschreiben, wenn nicht bereits mit den bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten diese Ziele erreicht werden können.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001058	Privat	Die angewandte Planungsmethodik zur Bestimmung von Vorrang- und Eignungsgebieten durch Anwendung eines abgestuften Prüfschemas folgt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Wir begrüßen dieses Vorgehen. Im vorliegenden Vorentwurf wurden in den ersten Schritten die harten und weichen Tabuzonen verbal beschrieben. Die Dokumentation dieser durchgeführten Planungsschritte lässt unserer Meinung nach jedoch einige methodische Fehler und Widersprüche erkennen. Gemäß dem Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen soll in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ein Jahresenergieertrag aus Windenergie von 410 GWh/a bis zum Jahr 2022 erreicht werden. Es ist fachlich falsch in die Berechnung des Mindestenergieertrages Windenergieanlagen (WEA) einzurechnen, die zwar genehmigt aber nicht gebaut sind bzw. sich gerade noch im Genehmigungsverfahren befinden. Viele verschiedene Faktoren können dazu führen, dass genehmigte WEA nicht betrieben oder mit anderen technischen Konfigurationen betrieben werden bzw. sich im Genehmigungsverfahren befindliche WEA nicht genehmigt werden. Aus unserer Sicht sind daher nur WEA in die Berechnung einzubeziehen, die tatsächlich in Betrieb sind und somit auch nachweislich einen Energieertrag erzielen. Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP 2013) Grundsatz G 5.1.6 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden, in denen nur die Errichtung neuer Windenergieanlagen möglich ist, sofern bestimmte außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten stehende WEA abgebaut werden. Der Ansatz zur Regulierung von Fehlentwicklungen aus der Vergangenheit ist löblich, jedoch ist die Umsetzbarkeit in der Realität kaum gegeben, da in den wenigsten Fälle die Betreiber/Eigentümer der zurückzubauenden und der neu zu errichtenden WEA identisch sind. Die Festlegung von reinen Repowering-Gebieten ist somit nicht zielführend. Des Weiteren können WEA weit über 20 Jahre wirtschaftlich betrieben werden. Ein generelles Repowering nach 20 Jahren ist nicht realistisch. WEA außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten sollten daher nicht in die Berechnung des Mindestenergieertrages einbezogen werden. Die Berechnung des Energieertrages zum heutigen Tage sollte unter diesen Gesichtspunkten erneut durchgeführt werden. Im vorliegenden Planungskonzept wird nicht angegeben, in welchem Maße Flächenausweisungen erfüllt werden müssen, damit der Mindestenergieertrag erreicht werden kann. Des Weiteren wird nicht direkt benannt, wieviel GWh/a zum Erreichen des Mindestenergieertrages noch fehlen. Nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen auf die Planungsregion verbleibt eine Fläche von 0,4%, auf die noch die Arbeitsschritte 4-13 anzuwenden sind. Die Frage, ob der Windenergie somit substantiell Raum geschaffen wurde, kann nicht pauschal beantwortet werden, aber es ist davon auszugehen, dass ein solch restriktives Konzept bereits aus Mangel an Substanz an der Genehmigung	Kenntnisnahme	Die Tabelle in der Planerläuterung stellt eine reine statistische Übersicht dar; sie ist keine Berechnungsgrundlage für den Nachweis des zu erreichenden Mindestenergieertrages - zumal im Vorentwurf noch keine potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung dargestellt sind. Grundlage für den Nachweis des zu erreichenden Mindestenergie-ertrages durch Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung wird der im Juni 2015 neugefasste "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staats-ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" sein. In diesem Handlungsleitfaden werden u. a. fünf Referenzanlagen mit Nennleistungen zwischen 2,0 und 3,2 MW sowie Gesamthöhen zwischen 100 m und 200 m definiert. Die Werte für die Bestimmung des Typs der Referenzanlagen wurden dabei unter Berück-sichtigung der Werte von Anlagentypen, die in den letzten Jahren im Freistaat Sachsen beantragt oder genehmigt wurden und für die somit Betriebserfahrungen vorliegen, bestimmt und diese wurden um zwei Anlagen, die die derzeitige Obergrenze der technischen Entwicklung der Anlagen an Land darstellen (V 126 und E 126), ergänzt. Die Berechnung der zu prognostizierenden Erträge basiert auf einem Vergleichsverfahren von Referenzerträgen und tatsächlichen Erträgen. Dazu ist für jeden Standort anhand der Erträge von bestehenden Anlagen auf der Grundlage der Referenzerträge der Neuanlage eine Hochrechnung vorzunehmen. Neben dem Windkraftanlagenbestand, welcher nicht für ein Repowering vorgesehen ist, sollen dazu insbesondere die Daten der im Genehmigungsverfahren befindlichen bzw. der bekannten konkret beabsichtigten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete der Prognoserechnung zugrunde gelegt werden. Die definierten Referenzanlagen sollen nur dort zur Anwendung kommen, wo keine konkreten Werte vorliegen, indem Wind-energieanlagen bereits errichtet, in Planung oder im Zulassungs-verfahren befindlich sind. Die Prognoserechnung geht vom Jahresertrag 2011 aus den Einspeise-Daten bestehender Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus. Daraus berechnet sich der Prozentanteil des tatsächlichen Ertrages im Verhältnis zum Referenzertrag der Anlage. Sind die Anlagen nach dem Jahr 2011 errichtet worden, kann der Ertrag eines späteren Jahres durch die bekannte prozentuale Ertragsabweichung von in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		scheitern würde. Aus diesem Grund fordern wir die Überprüfung und Anpassung der harten sowie der weichen Tabukriterien, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Im Vergleich zur angrenzenden Planungsregion Chemnitz, in der nach Anwendung der harten und weichen Kriterien ein Suchraum von 1% der Planungsregion verbleibt, wird deutlich, dass nach Anwendung der harten und weichen Kriterien nicht ausreichend Suchräume in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bestehen.		der Nähe befindlichen Anlagen korrigiert werden. Der berechnete Prozentanteil wird auf den Referenzertrag der neu geplanten Anlage/Referenzanlage übertragen. Dies ergibt den prognostizierten Ertrag. Sofern dieser Ertrag nicht von einer Anlage hergeleitet wurde, welche sich bereits in einem Windpark befand, wird der prognostizierte Ertrag noch mit dem Parkwirkungsgrad multipliziert. Der Planungsverband beabsichtigt aus den in der Stellungnahme benannten Gründen nicht, die Regelungen aus G 5.1.6 LEP in Anspruch zu nehmen. Eine pauschale Berechnung zur Ermittlung des Flächenbedarfs der Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, der für die Erfüllung des Mindestenergieertrages von 410 GWh/a benötigt wird, kann unter Zuhilfenahme der Angaben der Fußnoten 18 und 24 des Vorentwurfs durchgeführt werden: Annahme - 2,3 MW - Anlage mit Referenzertrag 6,3 GWh/a → davon 80 % (Durchschnitt Region) = 5 GWh/a; es werden 82 WEA á 2,3 MW bzw. 190 MW benötigt. Bei 5 ha pro 1 MW ergibt das einen pauschalen Flächenbedarf von 950 ha. Im Übrigen verbleiben in Auswertung der Beteiligung des Vorentwurfs der Region Chemnitz nur noch 0,35 % der Regionsfläche als potenzielle Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung; u. a. wurden die nötigen Siedlungsabstandsflächen, die sich aus der die Planungsregion Chemnitz angrenzenden Wohnbebauungen ergeben, nicht beachtet.

Harte Tabuzonen

5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > Natura 2000 > TH 1 und TH 2: FFH-Gebiet, SPA-Gebiet				
1002338	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	In den FFH-Gebieten wurde systematisch nur das Vorkommen der FFH-Anhang II-Arten untersucht. Die aufgeführten Arten sind im Anhang IV enthalten, sie wurden nur zufällig als Nebenprodukt in einigen Gebieten erfasst. Geeigneten Ansatz erläutern. Es besteht keine geeignete Datengrundlage zur Gebietsauswahl!	teilweise/ sinngemäß folgen	Da bei den FFH-Anhang II-Arten auch fünf in Sachsen vorkommende Fledermausarten (die auch alle Habitate der Anhang IV-Arten abdecken - Wald, Gewässer und strukturreiches Offenland), aufgelistet sind, wurden im Rahmen der Erstellung der Managementpläne auch diesbezügliche Untersuchungsmethoden (z. B. Detektorbegehungen) angewendet. Insofern sind die Vorkommensnachweise schon Ergebnisse von zielgerichteten Untersuchungen. Die Datengrundlagen für die relevanten Fledermausvorkommen werden nunmehr wie folgt beschrieben: "TH 1: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: FFH-Gebiet, wenn im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung das Vorkommen einer der folgenden, gegenüber WEA störungsempfindlichen Fledermausarten aufgeführt worden ist: • Großer Abendsegler • Kleiner Abendsegler • Rauhautfledermaus • Zwergfledermaus • Zweifarbfledermaus • Breitflügelfledermaus • Mückenfledermaus • Nordfledermaus"
1002339	Sächsisches Staats-ministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung der **Nordfledermaus** als eine gegenüber WEA störungsempfindliche Fledermausart. Einschätzung analog Breitflügelfledermaus.	folgen	Ergänzung der **Nordfledermaus** als eine gegenüber WEA störungsempfindliche Fledermausart erfolgt.
1001635	Landesdirektion Sachsen	FFH-Gebiete / SPA-Gebiete sollten generell als harte Tabuzone ausgewiesen werden, da ihre Erhaltungsziele und Schutzzwecke nach europäischem Naturschutzrecht einen so großen Stellenwert haben, dass durch die Errichtung einer Windkraftanlage ungeachtet ihrer Höhe, immer von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden muss. Die Zuordnung zur harten Tabuzone sollte bedingungslos sein, denn die Natur unterliegt dynamischen Prozessen. Dem Natur- und Artenschutz gehört hier der Vorrang.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannte gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Insofern hat der Planungsverband

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende Natura 2000 – Gebiet anhand der Erhaltungsziele und Managementpläne oder Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1001136	Landkreis Meißen	Soweit im Rahmen der angekündigten Umweltverträglichkeitsprüfung ein Nachweis der Vereinbarkeit der auszuweisenden Vorranggebiete für Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen von Natura-2000 erforderlich wird, sind u. E. zunächst die FFH- und SPA-Gebiete sowie ein Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe (mindestens aber von 1.200 m) um diese Gebiete von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten oder alternativ zu belegen, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung mit Sicherheit ausgeschlossen ist, wenn WEA in diesem Abstandsbereich errichtet werden. Fachgrundlage in Bezug auf die Abstandsflächen zu SPA ist dabei die Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Arbeitsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutstätten ausgewählter Vogelarten" - Stand 15.04.2015, weil nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der einschlägigen Rechtsprechung mit Nachweisführung nach Stand der Wissenschaft alle relevanten Vorhaben (auch die von außen in das	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Aufnahme pauschaler Pufferzonen als Tabuzone, wie gefordert, wird aus Sicht des Planungsverbandes nicht favorisiert. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Dies wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gebiet hineinwirken bzw. die Kohärenz des Schutzgebietssystems beeinträchtigen können) in die Prüfung einzubeziehen sind.		neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Es ist aber vorgesehen, die als Vorrang- und Eignungsgebiete in Frage kommenden Windpotenzialflächen noch einmal explizit einer artenschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen, soweit nicht bereits nach BImSchG genehmigte Windenergieanlagen bestehen (hier erfolgte bereits der Nachweis einer Artenschutzverträglichkeit).
1001151	Landkreis Meißen	Nach hiesiger Auffassung bilden zunächst unter den Bedingungen des Landkreises Meißen die Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutz-gebiete (LSG) harte Tabuzonen, weil die Errichtung von baulichen Anlagen, die in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt einer raum-bedeutsamen Windkraftanlage gleichkommen, mit Verordnung verboten sind. Gleiches gilt unter den Bedingungen des Landkreises Meißen für SPA- und FFH-Gebiete auf Grund der Bestimmungen in den konkreten Grundschutz-verordnungen zuzüglich der oben genannten Abstandsregelung für SPA-Gebiete.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Die jeweiligen Rechtsverordnungen der als harte Tabuzone fungierenden NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei WEA nicht erkennbar. Die aktuelle Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11). In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot bezüglich der Festlegung eines VREG WEN sind

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				daher nicht erkennbar. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, um einen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden; dabei wird die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutz-gebiete beibehalten. Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannte gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Insofern hat der Planungsverband eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende Natura 2000 – Gebiet anhand der Erhaltungsziele und Managementpläne oder Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1000249	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	In vielen walddominierten FFH- und SPA-Gebieten wird die Gebietsgrenze im Wesentlichen durch die Waldgrenze bestimmt. Viele Arten mit Störungsrelevanz gegenüber von Windenergieanlagen (WEA) nutzen zur Nahrungssuche angrenzende Offenlandflächen. Beispielhaft sei hierfür der Rotmilan benannt, der von seinem Brutplatz am Waldrand des SPA-Gebiets zur Nahrungssuche das angrenzende landwirtschaftliche Offenland nutzt. Im Fall dieser FFH- und SPA-Gebiete sollten Pufferzonen eingerichtet werden,	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Aufnahme pauschaler Pufferzonen als Tabuzone, wie gefordert, wird aus Sicht des Planungsverbandes nicht favorisiert. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Dies wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		die sich an den Tierökologischen Abstandskriterien des Landes Brandenburg oder den Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten orientieren. Für FFH-Gebiete mit gegenüber WEA störungsempfindlichen Fledermausarten sollte ein Mindestabstand von 500 Metern eingehalten werden. In dem Kriterium TH 2 sollten die aufgeführten Vogelarten um die Bekassine erweitert werden (SPA Fürstenau). Diese Art ist als Bodenbrüter begründet als empfindlich gegenüber Schlagschatten zu vermuten. Außerdem finden die intensiven Balzflüge in einer Höhe statt, die dem Rotorbereich von großen WEA entspricht.		artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Bekassine wird als störungsempfindliche Art in TH 2 aufgenommen.
1001260	BUND Landesverband Sachsen e. V.	Die Einrichtung harter Tabuzonen in FFH-Gebieten an das Vorhandensein streng geschützter Arten zu knüpfen, ist ein nicht gangbarer Weg. Die Ausweisung der FFH-Gebiete erfolgte anhand geprüfter Kriterien und weist eben diese Gebiete als sächsische Gebiete mit besonderem Naturwert aus, ohne weitere bedingende Faktoren. Diese Gebiete unterlagen bereits einer Prüfung und stehen somit als Vorranggebiete für Natur und Landschaft fest. Sie sind Teil des Netzes NATURA 2000, EU-berichtspflichtig und können nun nicht nachträglich wieder entwertet werden, bzw. nur dann in ihrem Naturwert bestätigt werden, wenn zusätzlich bestimmte Arten vorkommen. Die bestehenden, durch den Freistaat nach Prüfung festgesetzten und an die EU gemeldeten FFH- und auch die dem Vogelschutz dienenden SPA-Gebiete sind demnach ohne weitere Einschränkungen bzw. Voraussetzungen als harte Tabuzonen zu übernehmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannte gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Insofern hat der Planungsverband eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende Natura 2000 – Gebiet anhand der Erhaltungsziele und Managementpläne oder Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Die aktuelle Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Raumordnungsplanung nur anhand des Maßstabs beurteilt werden kann, der auf der Planungsebene anzusetzen ist. Einzelfallprüfungen, die typischerweise erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen können, sind vom Planungsträger nicht zu erwarten (so auch: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13; OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 220/14). Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1000952	NABU LV Sachsen e. V.	Die harten Tabuzonen sollten generell die SPA- und FFH- Gebiete umfassen und nicht wie vorgesehen nur bei bestimmten Artvorkommen. Diese schafft planerische Unsicherheiten, da einwandernde charakteristische Arten, auch wenn diese nicht in den Meldebögen der jeweiligen Gebiete erfasst sind, dem Gebietsschutz unterliegen. Zudem sind im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Leipzig/Westsachsen FFH- bzw. SPA- Gebiete generell als harte Tabuzonen enthalten. Hier sollte ein Konsens zwischen den Planungsverbänden angestrebt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Die aktuelle Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Raumordnungsplanung nur anhand des Maßstabs beurteilt werden kann, der auf der Planungsebene anzusetzen ist. Einzelfallprüfungen, die typischerweise erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen können, sind vom Planungsträger nicht zu erwarten (so auch: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13; OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 220/14). Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1002078	Bundesverband Windenergie	Gemäß Nr. TH 1 und TH 2 unter 5.1.1 Windenergienutzung des Vorentwurfes sind FFH- Gebiete sowie SPA-Gebiete den sog. „harten Tabuzonen" zuzuordnen, soweit dort das Vorkommen eine der unter Nr. TH 1 aufgeführten Fledermaus-	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		arten und eine der unter Nr. TH 2 aufgeführten Vogelarten nachgewiesen wurde. Zutreffend wird hierzu unter tatsächliche/rechtliche Gründe angeführt, dass gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Das Beeinträchtigungspotenzial ist aber nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zwingend durch eine einzelfallbezogene Verträglichkeits-prüfung zu prüfen. Zudem ist grundsätzlich nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. **Die Planung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete ist damit nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erstens erhebliche Beeinträchtigungen zweitens konkret benannter Gebiete drittens in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können und viertens die gesetzlichen Ausnahmevoraussetzungen nicht vorliegen.** - siehe auch OVG Koblenz, Urt. v. 16.05. 2013 (1 C 11003/12); OVG Münster, Urt. v. 13.07.2013 (2 D 46/12); OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 (12 KN 29/13)- Wird das konkrete Erhaltungsziel oder der Schutzzweck durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt, darf die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung im Anlagengenehmigungsverfahren nicht verweigern. Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht entgegenstehen, müssten ihrerseits als Potentialflächen für die Windenergienutzung betrachtet werden. Bereits aus diesem Grund kann ein FFH- oder SPA-Gebiet keinen generellen Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigen. In den Tatsächlichen/rechtlichen Gründen bezüglich Nr. TH 1 und Nr. TH 2 wird angenommen, dass der Nachweis einer gegenüber WEA störungsempfindlichen Fledermausart eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes indiziert. Eine solch pauschale Feststellung missachtet die Notwendigkeit der **Vornahme einer Einzelfallprüfung** in der dargestellten Form. - OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 (12 KN 29/13) - Mithin dürfen FFH- und SPA-Gebiete nicht als sog. „harte" Tabukriterien von der Gesamtpotenzialfläche abgezogen werden. Der hiesige Planvorentwurf enthält noch keine Darstellung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Hinsichtlich künftiger dies-bezüglicher Darstellungen ist aber bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass- **sollten etwaige FFH- oder SPA- Gebiete weiterhin den harten Tabu-zonen zugeordnet werden - Erläuterungen bzgl. des konkreten Schutz-zweckes der einzelnen Gebiete und den konkreten und erheblichen**	nicht. Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannte gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Insofern hat der Planungsverband eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende Natura 2000 – Gebiet anhand der Erhaltungsziele und Managementpläne oder Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. So verdeutlicht auch die aktuelle Rechtsprechung, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Raumordnungsplanung nur anhand des Maßstabs beurteilt werden kann, der auf der Planungsebene anzusetzen ist. Einzelfallprüfungen, die typischerweise erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen können, sind vom Planungsträger nicht zu erwarten (so auch: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13; OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 220/14). Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, kommen aber nicht als harte Tabuzonen in Betracht. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Beeinträchtigungen durch die Nutzung einer Windenergieanlage notwendig sind. **Im Ergebnis bedarf es hier einer differenzierteren Herausarbeitung und Dokumentierung der genannten Prüfungsschritte.**		Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird. Im Entwurf wird eine ausführliche Dokumentation der Prüfschritte enthalten sein.
1002067	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Zu viele wertvolle / empfindliche Bereiche sind lediglich den weichen Tabuzonen zugeordnet worden. Sachsen ist ein dicht besiedeltes Land mit einer überdurchschnittlichen Ausstattung an wertvollen / sensiblen Natur- bzw. Landschaftsräumen. Dieser Tatsache werden die (politisch gesetzten) Zielvorgaben nicht ausreichend gerecht. Natura 2000 - Gebiete sollten grundsätzlich zu harten Tabuzonen erklärt werden. Das sind (nur) 15,9 % der Landesfläche. Der Begründung, FFH- und SPA-Gebiete, vorsorglich nur als weiche Tabuzonen auszuweisen, um unlösbare Konflikte mit VREG Windenergienutzung zu vermeiden, kann nicht gefolgt werden, denn dieses bedeutet (selbst in den Schwerpunktflächen des Naturschutzes) eine nachrangige Stellung des Arten- und Biotopschutzes gegenüber der Industrie, konkret der Windkraftnutzung.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannte gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Insofern hat der Planungsverband eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende Natura 2000 – Gebiet anhand der Erhaltungsziele und Managementpläne oder Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können daher nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1000440	Privat	Es ist nicht zu verstehen und hinnehmbar, dass die harten Tabuzonen insbesondere bei TH 1 und 2 ausschließlich die benannten Gebiete (FFH und SPA) umfassen sollen und somit in unmittelbarer Nähe zu den benannten Gebieten WEA errichtet werden können. Es würde für die Fledermaus- und Vogelarten (im Gebiet Reichstädt z.B. Schwarzstorch; Uhu; Rotmilan) dadurch zwar ein geschützter Bereich geschaffen, der aber viel zu kurz greift. Bei einer derartigen Umsetzung wird unseres Erachtens fahrlässig hingenommen, dass sich die durch die WEA entstehenden Beeinträchtigungen bzw. Gefahren (Kollision mit Rotorblättern und Barotrauma), direkt auch auf die Populationen in den geschützten Gebieten auswirken. Das folgende konkrete Beispiel aus unserem Pachtgebiet soll das verdeutlichen: *Der am Rande des europäischen Vogelschutzgebiets brütende Schwarzstorch (Weißeritztal) verlässt seinen mit Jungvögeln besetzten Horst zur Nahrungssuche und fliegt dabei außerhalb des Schutzgebietes liegende Freiflächen an und kollidiert dabei mit einem Rotorblatt einer WEA und verendet. Neben dem schmerzlichen Verlustes des Altvogels ist der gesamte Nachwuchs dem Tode geweiht, obwohl er im Schutzgebiet sitzt.* Weiterhin liegt es in der Natur der Sache und entspricht jeglichem Grundverständnis bzgl. natürlicher Zusammenhänge, dass sich Wildtiere, also auch geschützte Fledermaus- und Vogelarten, nicht ausschließlich in den geschützten Gebieten aufhalten, sondern die angrenzenden Gebiete zur Nahrungsaufnahme und als Lebensraum (-erweiterung) nutzen werden. Bei der Umsetzung des bisherigen Planungsentwurfs würden bekannte und regelmäßig genutzte Flugkorridore von Zugvögeln schutzlos für WEA freigegeben werden. Für unser Territorium z.B. beträfe das insbesondere die Umgebung der Talsperren Lehnmühle, Klingenberg, Malter und die Großhartmannsdorfer Teiche. **Eine Festlegung von Pufferzonen zu FFH- und SPA-Gebieten sowie bekannten Flugkorridoren muss deshalb als zwingendes Kriterium für Standorte von WEA verankert werden.** Bzgl. der Größe solcher Pufferzonen könnte sich der Planungsverband an bereits in anderen Bundesländern praktizierten Abstandsregelungen orientieren.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Aufnahme pauschaler Pufferzonen als Tabuzone, wie gefordert, wird aus Sicht des Planungsverbandes nicht favorisiert. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen (die benannten Bereiche Umgebung der Talsperren Lehnmühle, Klingenberg, Malter sind bereits als regional bedeutsame Zugrastgebiete aufgenommen). Dies wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt-inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000753	Privat	**Es ist nicht nachvollziehbar, warum die harten Tabuzonen insbesondere bei TH 1 und TH 2 ausschließlich die benannten Gebiete (FFH und SPA) umfassen sollen.** Zwar würde für die Fledermaus- und Vogelarten ein Schutzbereich geschaffen; allerdings könnten in unmittelbarer Nähe zu den benannten Gebieten WEA errichtet werden. Damit würde zum einen hingenommen, dass sich die Beeinträchtigungen, die durch WEA entstehen, direkt auch auf die geschützten	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gebiete auswirken. Zum anderen dürfte es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechen, dass sich die geschützten Fledermaus- und Vogelarten ausschließlich in den geschützten Gebieten aufhalten; so werden insbesondere die nahegelegenen Gebiete zur Nahrungsaufnahme der in den Landschaftsschutzgebieten lebenden Tiere aufgesucht Auch bleiben regelmäßige Flugkorridore damit unberücksichtigt. So muss den Flugrouten der Zugvögel, die sich weitläufig über den Talsperren Lehnmühle, Klingenberg, Malter und den Großhartmannsdorfer Teichen befinden, eine große Beachtung geschenkt werden **Eine Festlegung von Pufferzonen zu den Gebieten, die sich an den praktizierten Abstandsregelungen in anderen Bundesländern orientiert, muss als Kriterium für Standorte der Windenergieanlagen gelten.** Analog sollte auch bei TH3, TH 4 und TH 5 Pufferzonen vorgesehen werden. So • sollen Nationalparke, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen (§ 24 Abs. II BNatSchG) • sind Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung auszuweisen. Diesen gesetzlichen Festlegungen kann aber nicht Rechnung getragen werden, wenn in unmittelbarer Nähe WEA errichtet werden, deren Beeinträchtigungen direkt in die vorgesehen schutzwürdigen Gebiete ausstrahlen. Gleiches gilt für Naturschutzgebiete, die hinsichtlich des Schutzzwecks noch höher einzustufen sind.		Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannte gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Insofern hat der Planungsverband eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende Natura 2000 – Gebiet anhand der Erhaltungsziele und Managementpläne oder Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde einerseits der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten als ein für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Andererseits wird beurteilt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können daher nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird. Die Aufnahme pauschaler Pufferzonen als Tabuzone, wie gefordert, wird aus Sicht des Planungsverbandes nicht favorisiert. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Dies wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche und Landschaftsbildprüfung - als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Harte Tabuzonen > geschützte Teile von Natur und Landschaft > TH 3 – TH 8: Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope				
1002079	Bundesverband Windenergie	Soweit unter den Nummern TH 3 und TH 4 Nationalparks und Naturschutzgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen durch den Planungsverband als „hartes" Ausschlusskriterium qualifiziert werden, ist das Planungskonzept fehlerhaft. Der Planungsverband führt hierzu unter tatsächliche/rechtliche Gründe aus, dass die jeweiligen Rechtsverordnungen zu den Nationalparks und Naturschutz-gebieten absolute Verbote hinsichtlich der Errichtung von WEA enthalten. Besondere Gründe für eine diesbezügliche Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG seien nicht erkennbar. Dieser Aussage mangelt es jedoch an hinreichender Begründung. Ob tatsächlich keine besonderen Gründe für die Erteilung einer Befreiung oder Gestattung von Nöten ist, bedarf einer fundierten Überprüfung. Anderenfalls stellt sich die hier getroffene Aussage als eine bloße Behauptung dar, die keinesfalls eine Einzel-entscheidung ersetzt. Aufgrund der mangelnden Einzelfallprüfung wurden hier erneut fälschlicherweise im großen Umfang geeignete Flächen für die Windenergienutzung von vorn-herein aus dem Planungskonzept ausgeschlossen.	nicht folgen	Die aktuelle Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien Nationalpark und Naturschutzgebiet zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11).
1000722	Stadt Großenhain	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" vom 20.02.2015 im Sächs-GVBI. Nr. 4/2015, S. 269 vom 16.03.2015 bekannt gemacht wurde und am 01.04.2015 in Kraft getreten ist. Eine räumliche Übersichtskarte ist dem Anhang 1 zu diesem Schreiben beigefügt. Die sich hieraus ergebenden Regelungen sind zu beachten.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	
1002100	Bundesverband Windenergie	Auch bezüglich der Qualifizierung von Landschaftsschutzgebieten in Nr. TH 5 gelten die vorstehend getroffenen Feststellungen. Bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind nur insoweit **verboten**, als sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Auch kann die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten in **Ausnahmefällen** zulässig sein, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). - OVG Berlin Urt. v. 24.02.2011 (OVG 2 A 24.09) - In diesen Gebieten ist es daher nicht möglich, die Windenergie pauschal auszuschließen. Es bedarf hier ebenfalls einer **einzelfallbezogenen Überprüfung**. In Nr. TH 5 hat der Plangeber als einzigen besonderen Grund für eine Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG Windenergieanlagenbestandsorte, für die in der Vergangenheit eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen wurde,	nicht folgen	In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme entfällt hier damit. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, um einen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden; dabei wird die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutzgebiete beibehalten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		anerkannt. Windenergieanlagen können unter den näheren Bestimmungen nach Nr. TH 5 gebaut werden. Jedoch stellen bestehende Windenergieanlagen nicht den einzigen besonderen Grund für eine etwaige Befreiungs- oder Gestattungserteilung dar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier wiederholt potenzielle Windenergiestandorte ungeprüft der Behauptung unterfallen, es seien keine besonderen Gründe für eine Befreiungs- oder Gestattungserteilung erkennbar. Insbesondere, da bereits vier Windenergiestandorte im Planungsgebiet innerhalb von Landschaftsschutzgebieten existieren, liegt die Vermutung nahe, dass auch an anderer Stelle weitere Windenergieanlagen gestattet werden können. Hier bedarf es - wie dargestellt - erneut einer eingehenden einzelfallbezogenen Überprüfung.		
1002068	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Positiv ist die Aufnahme von LSG in die harten Tabuzonen. Ausnahmeregelungen sind nicht zu verlängern, d.h. nach Ende der Betriebsdauer der vorhandenen Anlagen ist Weiterbetrieb bzw. Repowering auszuschließen. Bei Festlegung von VREG sind ästhetisch wertvolle und touristisch genutzte (landschaftsgebundene sanfte Erholung) höherrangig zu berücksichtigen. Der Grundsatzparagraph § 1 BNatSchG thematisiert gleichrangig neben der biologischen Vielfalt und dem Naturhaushalt auch die Eigenart und Schönheit der Landschaft. Dies schlägt sich in keiner einzigen Kategorie der harten Tabuzonen nieder. Insofern müssten Kategorien TW5 (landschaftsprägende Erhebung), TW6 (Kleinkuppenlandschaft), TW7 historischer Kulturdenkmalbereich in weiträumig sieht exponierter Lage und TW8 (sieht exponierter Elbtalbereich) als harte Tabuzonen festgelegt werden. Nicht berücksichtigt wurde bislang der Erzgebirgskamm, dem ebenfalls eine hohe Relevanz aus ästhetischer Sicht zukommt. Wir bestätigen die vorgenommene Kategorien potentieller VREG und müssen hier mit bei der Ausweisung von Tabuzonen feststellen, dass der Bewahrung der Landschafts- und Ortsbilder nicht die erforderliche Beachtung erfährt. Gegen negative visuelle Wirkungen von WEA richten sich bekanntlich berechtigte Bürgerproteste. Zu den Satzungsgrundsätzen des Landes Vereins Sächsischer Heimatschutz e.V. zählt die Identitätsbewahrung der sächsischen Kulturlandschaft. Deshalb fordern wir eine landschaftsverträgliche Erschließung des Windenergiepotentials. Windenergieanlagen stören den landschaftlichen Gesamteindruck und bewirken Verunstaltungen des Landschaftsbildes, wenn mit den sich aus der Dimension von Windenergieanlagen ergebenden dominanten visuellen Wirkungen die Eigenart der Landschaft verloren geht (Hentschel, A. 2008). Deshalb muss die visuelle Dominanzpriorität von landschaftsprägenden Elementen, die die Eigenart der Landschaft bestimmen, bei der Errichtung von Windenergieanlagen bewahrt bleiben. Nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgereichtes wird eine Verunstaltung der Landschaft aber nicht nur von dominanten Merkmalen der Windenergieanlagen bestimmt, sondern auch von der ästhetischen Qualität der	nicht folgen	Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die harte Tabuzone TH 05 Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppenlandschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sichtexponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Demnach stellen die weichen Tabuzonen keine Gebiete dar, für die fachgesetzlich ein Bauverbot besteht. Das wäre aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend notwendig. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur"

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Landschaft (wie einer Erholungslandschaft). Landschaftsästhetische Beeinträchtigungen sind umso größer, je gravierender das Vorhaben in das Landschaftsbild ästhetisch eingreift und je hochwertiger die Schutzwürdigkeit der Landschaft ist (Nohl, W. 2009). Das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen, Umsetzern, Mobilfunkmasten, Fabrikanlagen, die Nähe zu einem Gewerbegebiet und Stallgebäuden können die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsbildes herabsetzen; solche Standorte sind für Windenergieanlagen besonders geeignet. Autobahnen und Bundesstraßen sind im Vergleich zu Windenergieanlagen nicht als technogene Vorbelastung anzusehen, denn ihre Wirkung auf die Landschaft (Landschaftsbild) ist gering oder zu vernachlässigen, Windenergieanlagen sind weitsichtbare Bauwerke und würden somit allein auch an Autobahnen und Bundesstraßen das Landschaftsbild beeinträchtigen oder verunstalten. Nach dem visuellen Dominanzprinzip kann ein Ortsbild durch Windenergieanlagen verunstaltet werden, wenn dem baulichen Gefüge ein Element zugeordnet wird, das dem Ort ein neuartiges Gefüge verleiht und eine dominante Wirkung auf die übrige Bebauung einnimmt (Hentschel. A. 2008).		als weiche Tabuzonen eingeordnet werden; sie sind einer Abwägung durch den Planungsverband zugänglich. Im Übrigen sagt § 1 BNatSchG unter Abs. 3 Nr. 4 auch aus, dass dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Gemäß dem Grundsatz 5.1.5 des LEP sollen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung u. a. bestehende technogene Vorbelastungen, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. In der Plansatzbegründung wird dazu erläutert: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen. Beispiele für technogene Vorbelastungen sind Infrastrukturtrassen, wie vor allem Autobahnen." Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen gelten aus mehreren Gründen als technogene Vorbelastung: Veränderung durch Überbauung / Versiegelung, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust von Tierarten, Scheuchwirkung auf Vögel, akustische (Lärm) und optische (Licht) Reize sowie stoffliche Einwirkungen.
1002155	Privat	Zum harten Tabukriterium TH 5 möchten wir anmerken, dass die Ausnahme für WEA-Bestandsstandorte in Landschaftsschutzgebieten mit einer Gesamthöhe von 100 m dazu führt, dass an diesen Standorten, falls sie als Vorrang- und Eignungsgebiete mit Höhenbeschränkung ausgewiesen werden, zukünftig ein Repowering unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum umzusetzen sein wird. Zur Zielerfüllung könnten an diesen WEA-Standorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Dittersdorf und Breitenau nur die Jahresenergieerträge der bereits in Betrieb befindlichen WEA herangezogen werden und dies lediglich für die Restlaufzeit der bestehenden WEA.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	
1002105	Privat	Wir stimmen zu, dass festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (TH 5) zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind. Jedoch sind Teilbereiche von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten so strukturiert, dass eine Nutzung von Teilflächen mit Windenergieanlagen nicht den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt. Wir regen an, im Rahmen von Einzelfallprüfungen solche Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten der Windenergienutzung, z.B. über eine Zonierung, zugänglich zu machen. Des Weiteren sollte nochmals geprüft werden, ob Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzone einzustufen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im LSG „Oberes Osterzgebirge“	teilweise/ sinngemäß folgen	In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme entfällt hier damit.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		mit den Standorten Sadisdorf und Neuhermsdorf bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt wurde. Die Festlegung von harten Tabuzonen mit Ausnahmen ist nicht möglich, da harte Tabuzonen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen sind (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 2/11).		Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, um einen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden; dabei wird die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutzgebiete beibehalten.
1001419	Privat	Ob ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Windenergienutzung tatsächlich ausschließt, ist abhängig von der Textfestsetzung in der Verordnung. So zeigen bereits zwei LSG in der Planungsregion, dass hier Ausnahmen möglich sind. Zudem sei hier zu erwähnen, dass die Erweiterung des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" von uns beklagt wird, da hier eine rechtswidrige Verhinderungsplanung vorliegt (siehe Anlagen 2 und 3). Aus diesen Gründen erscheint die Wahl als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Auch die Einstufung als weiches Tabukriterium scheint nicht zielorientiert, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in LSG aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnung eine Einzelfallentscheidung darstellt und erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG bewertet werden kann.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme entfällt hier damit. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, um einen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden; dabei wird die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutzgebiete beibehalten. Den Normenkontrollantrag des Stellungnehmers zur Erweiterung des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" nimmt der Planungsverband zur Kenntnis; es bleibt die richterliche Entscheidung abzuwarten. Für den Planungsverband ist die jeweils aktuelle Sach- und Rechtslage Planungsgrundlage.
1001211	Privat	Neben dem Siedlungsabstand sind folgende weitere weiche Kriterien erneut zu überdenken: Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten (LSG) wird in vielen Bundesländern so heute nicht mehr angewendet. Abhängig von ihrem Schutz-zweck sollten diese stets in einer Einzelfallentscheidung auf ihre Vereinbarkeit mit Windenergie geprüft werden.	nicht folgen	In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt, dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes regelmäßig zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme entfällt hier damit. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, um einen Konflikt zwischen den Belangen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				des Landschaftsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden; dabei wird die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutzgebiete beibehalten.
1001124	Privat	Zudem möchte ich auf meine Stellungnahme vom 04.04.2012, eingegangen beim RPV am 05.04.2012 hinweisen, diese behält ihre Gültigkeit, insbesondere bei der Prüfung des **Landschaftsbildes** (Visualisierung) im Zusammenhang mit den jetzt festgelegten harten Tabuzonen TH 5 für das LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die harte Tabuzone TH 05 Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppen-landschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kultur-denkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sicht-exponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. Bezüglich des im Teilfortschreibungsentwurf aus 2012 enthaltenen potenziellen Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Stroga (zu Ihrer Stellungnahme vom 04.04.2012) wurde im 3. Quartal 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes eine "Fotorealistische Landschaftsbildsituation" erstellt. Die gewählten Sichtpunkte wurden damals mit der Bürgerinitiative abgestimmt.
1000935	Privat	Den Belangen von Natur u. Landschaft wurde bisher nicht im erforderlichen Maße Rechnung getragen: Das Osterzgebirge mit seinen sich überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen ist schutzbedürftig; der Wahrung des Landschaftsbildes muss besonderes Augenmerk geschenkt werden. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete. Es sind Pufferzonen zwischen Landschaftsschutzgebieten u. Standorten von Windkraftanlagen festzusetzen; dies muss ebenso für bestehende Windkraftanlagen gelten.	Kenntnisnahme	Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die harte Tabuzone TH 05 Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppen-landschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kultur-denkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sicht-exponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten.
1000781	Privat	Zum harten Tabukriterium TH 5 möchten wir anmerken, dass die Ausnahme für WEA-Bestandsstandorte in Landschaftsschutzgebieten mit einer Gesamthöhe von 100 m dazu führt, dass an diesen Standorten, falls sie als Vorrang- und Eignungsgebiete mit Höhenbeschränkung ausgewiesen werden, zukünftig ein Repowering unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum umzusetzen sein wird.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Zur Zielerfüllung könnten an diesen WEA-Standorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Dittersdorf und Breitenau nur die Jahresenergieerträge der bereits in Betrieb befindlichen WEA herangezogen werden und dies lediglich für die Restlaufzeit der bestehenden WEA.		
1000617	Privat	Die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung (WEN) in Verbindung mit der Bestimmung von Vorranggebieten (VRG) und der damit gekoppelten Ausschlusswirkung durch einen zentralen Planungsträger ist der richtige Weg zu einem ausgeglichenen, viele Belange berücksichtigenden Ergebnis zu gelangen. Die Vorabkonkretisierung der Zielstellung von 410GWh Energiebereitstellung pro Jahr sehen wir kritisch. In der Absicht einen hohen Ertrag mit geringem Aufwand zu erreichen, wirkt die im Landesentwicklungsplan (LEP) nach Auffassung der Staatsregierung vorgezeichnete Auflage der Nichtanrechnung des Ertrages von Altanlagen, die bei Einführung eines starren Mindestabstandes zur Wohnbebauung (z.B. 750m) außerhalb der neuen Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) liegen würden, erschwerend. **Deshalb schlagen wir vor, durch Einführung eines höhenabhängigen Mindestabstandes die Mehrzahl der Altanlagen in die neuen VREG zu integrieren, was gleichzeitig die Berücksichtigung einer der Kernforderungen der Bürgerbewegungen ermöglichen würde**. Dieser höhenabhängige Mindestabstand wäre durch den Planungsträger zu ermitteln. Als Ausgangspunkt könnte der heute übliche Abstand der Altanlagen zur Wohnbebauung dienen. Je größer eine Neuanlage wäre, desto größer würde der erforderliche Abstand ausfallen. Beispiel: Eine Altanlage von 85m Gesamthöhe weist einen Abstand von 600m zu Wohnbebauung auf, was einem Abstand- Höhenverhältnis von etwa 7 entspricht. Soll im betreffenden Gebiet eine Anlage von 200m Gesamthöhe installiert werden, so hätte diese einen Abstand von 7x200m= 1400m einzuhalten, eine Anlage von 140m Höhe käme mit knapp 1000m aus. Diese Vorgehensweise hätte folgende Vorteile: • Da der Großteil der Bestandsanlagen innerhalb der neuen VREG läge, bestünde eine sehr gute Basis für die Erfüllung der Zielstellung. • Insgesamt würde eine größere Zahl von Anlagen pro Gebiet ermöglicht, wenn man in Rechnung stellt, dass bei einem ausschließlich aus Großanlagen bestehenden VREG dieses kleiner ausfallen müsste, weil ein größerer Siedlungsabstand anzusetzen wäre. • Die sich ergebenden unterschiedlichen Rotorhöhen in einem VREG könnten das • Problem der gegenseitigen Windverschattung mindern helfen. • Zu guter Letzt ergäbe sich noch ein kleiner ästhetischer Gewinn (wenn man	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der regionale Mindestenergieertrag nur durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu erreichen ist und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten angerechnet wird. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen. In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden die Landschaftsschutzgebiete, die in ihren Rechtsverordnungen ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen ausspricht, als harte Tabuzonen behandelt. Hier hat der Verordnungsgeber bereits grundsätzlich klargestellt,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		in diesem Zusammenhang von Ästhetik sprechen kann) – die Ausformung eines Ensembles von Bauwerken mit zentralem Höhepunkt und Abfall zu den Rändern hin wirkt auf uns einfach harmonischer als das abrupte Gebilde gleicher Höhen heutiger Windparks. Wir bitten zu prüfen, ob die genannte Vorgehensweise umsetzbar ist und welche Ergebnisse hinsichtlich des Ertrages zu erwarten wären. Welche Punkte/ Argumente stehen dem Vorschlag entgegen? Der Hauptkritikpunkt unserer vom 20.09.2012 datierten außerordentlichen Stellungnahme, die anlässlich einer öffentlichen Sitzung des Planungsverbandes übergeben worden war, bestand in der beabsichtigten Ausweitung der Windenergienutzung in den Landschaftsschutzgebieten Unteres und Oberes Osterzgebirge, die Ihnen vorliegt und die wir im Anhang nochmals beifügen. In den uns vorliegenden neuen Unterlagen des Vorentwurfs des Regionalplanes wird unter TH5 wiederum darauf abgezielt unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung durch eine naturschutzrechtliche Befreiung die Möglichkeit des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung auch für die o.g. Landschaftsschutzgebiete zu ermöglichen. Entsprechend dem in den Verordnungen der LSG vorhandenen Punkt „ Erlaubnisvorbehalt“ liegt uns die Naturschutzrechtliche Genehmigung für 2 Windkraftanlagen am Standort Breitenau aus dem Jahr 1994 (AZ. 467.2B893VA.WPS) vor. Wir möchten im Folgenden anhand dieses Beispiels unsere Sicht, auch stellvertretend für die weiteren Standorte in den beiden LSG, darstellen. Um bestehende bauliche Anlagen zu verändern, zu erweitern, abzureißen und an anderer Stelle zu errichten, so z.B. eine Windkraftanlage am Standort Breitenau zu repowern bedarf es erneut einer Genehmigung nach o.g. Vorbild, da nach § 35 Abs.3 Bau GB „öffentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege usw.“ erneut betroffen sind. Wenn in der Vergangenheit, also in diesem Fall im Jahre 1994 eingeschätzt worden ist, dass WEA und konkret die beiden damals genehmigten dem Schutzzweck nicht grundsätzlich widersprachen, so ist diese Entscheidung für die aktuell anstehenden Vorhaben erneut zu treffen. Die Befreiung von den Vorschriften des (damaligen) LSG „Osterzgebirge“ zur Errichtung zweier Windkraftanlagen auf Flurstücken der Gemeinde Breitenau wurde erteilt unter der Bedingung, dass der Abstand der Anlagen vom Ortsrand nicht größer als der immissionserforderliche Mindestabstand sein dürfe. Weiterhin wurden verschiedene Auflagen hinsichtlich Vogelzug, Bepflanzung und Gestaltung der Anlagen erteilt. In der anschließenden Begründung wird ausgeführt: *Die Nutzung von Alternativenergien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Gemeinwohlbelang zu betrachten.* Nach § 53 SächsNatSchG kann die „Befreiung“ erteilt werden, wenn „überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern“, anderenfalls wäre diese zu versagen. Für ein heute durchzuführendes Vorhaben muss die		dass diese hohen baulichen Anlagen dem Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes zuwider laufen und demzufolge kein Ausnahmefall zugelassen wird. Die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme entfällt hier damit. Die übrigen Landschaftsschutzgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet, wobei die im Vorentwurf unter TH 05 beschriebene Ausnahme für die nunmehr als weiche Tabuzone eingestuften Landschaftsschutzgebiete beibehalten wird. Im Übrigen wirken weiterhin alle anderen vorgestellten Tabuzonen – auch in Landschaftsschutzgebieten – als Ausschlusskriterien, so gemäß TW 03 die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems sowie TW 9c auch ein 750 m – Abstand zur angrenzenden zusammenhängenden Wohnbebauung. In Verbindung mit dem oben beschriebenen Plansatz könnten also in 750 m Wohnabstand maximale Gesamthöhen von 150 m und erst ab 1.000 m Wohnabstand Gesamthöhen von 200 m zum Einsatz kommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Frage nach dem „Gemeinwohl“ erneut und mit aktuellem Bezug gestellt und beantwortet werden, denn eine Einschätzung die vor mehr als 20 Jahren getroffen wurde, muss nach heutigem Kenntnisstand und dem aktuellen Stand der Technik keinesfalls zwingend genauso zu beantworten sein wie damals. In unserer Stellungnahme vom 20.09.2012 sind wir bereits auf diesen Aspekt eingegangen, (Zitat): *Die im Bundesnaturschutzgesetz vorgezeichnete Möglichkeit der Erwirkung von Ausnahmen, wie „Erteilung der Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung“ oder die sogenannte „Eingriffsregelung“ sind mit Bedingungen unterlegt, die die lokale Fixierung einer oder mehrerer Energieerzeugungsanlagen im Schutzgebiet, (z.B. durch Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes) nicht rechtfertigen. Die ergibt sich daraus, dass die dadurch zusätzlich ermöglichte Gewinnung von Energie nicht zur Sicherung des Gemeinwohls erforderlich, und der Eingriff grundsätzlich vermeidbar ist, weil die Anlagen im Außenbereich allerorten privilegiert sind (§ 35 BauGB) und somit auch an anderer Stelle, außerhalb des Schutzgebietes errichtet werden könnten.* Erweiternd möchten wir hinzufügen: Für die Errichtung von Windkraftanlagen werden hauptsächlich Gründe des Klimaschutzes angeführt. Sofern eine durch Windkraft erzeugte Energiemenge „klimaschädlicher“ erzeugt werden müsste, ist dies zutreffend. Klimaschutz- grundsätzlich positive Wirkung. Jede bauliche Anlage verbraucht Naturressourcen, die bisher der Natur in bestimmten Maße zur Verfügung standen, wie z.B. Bodenvolumen, Oberfläche, Luftraum. Diese allgemeinen Güter stehen der Natur für Funktionen des Wasserhaushalts oder als Habitat (Fauna, Flora) dann nicht mehr oder nur stark eingeschränkt zur Verfügung. (Die speziellen Auswirkungen auf einzelne Arten sind allgemein bekannt und sollen hier nicht weiter betrachtet werden.) Artenschutz (Biodiversität)- grundsätzlich negative Wirkung. Wie soll also eine Entscheidung ausfallen, wenn beides gemeinsam unmöglich scheint oder ist? Ausgleichsmaßnahmen mit ihren äußerst begrenzten Teilerfolgen stellen letztlich nur Notmaßnahmen dar, die Verluste in Grenzen zu halten. In den letzten Jahren hat sich die Wahrnehmung der Problematik Biodiversität, der Notwendigkeit endlich erfolgreich gegen das Artensterben vorzugehen gegenüber dem stark vordergründigen Thema Klimawandel verbessert. Dies dokumentiert sich in einer Reihe von staatlichen Beschlüssen und Absichten, so zum Beispiel: • 2% Ziel „Wildnis“- Nationale Biodiversitätsstrategie (NBS) der Bundesregierung in der das Ziel formuliert wird, der Natur in Deutschland bis 2020 auf mindestens 2% der Landfläche die Möglichkeit der freien		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Entwicklung zu geben. • 5% Ziel „Natürliche Waldentwicklung“ - 5%Waldanteil,der nicht forstlich genutzt werden darf soll bis 2020 realisiert werden • Senkung des Flächenverbrauchs- Ziel der Bundesregierung ist es den Flächenverbrauch für Baumaßnahmen bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag oder ca. 110 Quadratkilometer im Jahr zu senken (heute 80 Hektar täglich oder 290 km² jährlich) • 10% Ziel- Biotopverbundsystem -Entwicklung eines Biotopverbundsystems, welches mindestens 10% der Landesfläche einnehmen soll entspr. §20/21 BNatSchG; (Anmerkung: andere Quellen halten größere Flächenanteile für erforderlich) Wo sollen diese Flächen gefunden werden? Die Gesamtfläche der Nationalparks Deutschlands (Landfläche) beträgt gerade einmal 0,6%, die der Naturschutzgebiete insgesamt 3,8%. Die Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete liegt deutschlandweit hingegen bei 28,5%, in Sachsen sogar bei 30%. Für die Realisierung des Mindestziels 10% Biotopverbundsystem werden folglich unsere Landschaftsschutzgebiete einen erheblichen Anteil leisten müssen, was deren Aufwertung hinsichtlich der Naturschutzfunktion erfordert. Zitat: Bundesamt für Naturschutz BfN, Internetveröffentlichung, Thema: Biotopverbund *Zum Erreichen der Zielstellung des Biotopverbundes wird die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen erforderlich. Die aus fachlicher Sicht für die Umsetzung des Biotopverbundes zu betrachtende Flächenkulisse ist weitaus größer, als der im Gesetz verankerte Wert.* Das ist ein Hauptgrund, weswegen wir der Umwidmungen von Flächen unserer Landschaftsschutzgebiete entschieden widersprechen. Wir werden diese Flächen noch dringend brauchen, aber nicht für die Energieerzeugung. Die Antwort auf die Frage nach der Vereinbarkeit von Klimaschutz und Biodiversität bei der Energiegewinnung mittels Windkraft lautet also: Räumliche Trennung. Konkretes (konstruiertes) Beispiel: Sollte es zukünftig für erforderlich gehalten werden, im Rahmen des Biotopverbundsystems die durch die neue A17 Autobahn realisierte Zerschneidung des Landschaftsraumes Unteres Erzgebirge zu beheben, also eine großflächige Grünbedachung (ähnlich wie im Kammbereich in Tschechien vorhanden) zu realisieren, so würden gerade die in bester Absicht von Infrastrukturkonzentration dort errichteten Windparks dem einen Riegel vorschieben. Im Übrigen stellt sich die Frage, welche zwingenden Gründe des Gemeinwohls insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen anstehen, sind doch die möglichen Standorte und die		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Möglichkeiten des Repowering weder im Planungsgebiet noch sachsenweit- oder gar bundesweit außerhalb von Schutzgebieten vollständig genutzt, noch steht eine Verknappung des Energieangebotes in Diskussion. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall mit durchaus negativen Wirkungen auf den Energiepreis (Börsenpreis) und in dessen Folge auf mangelnde Anreize zur Sparsamkeit und Effizienzerhöhung. Schlussfolgerung: Wir halten eine Einstufung von Vorhaben der Windenergienutzung in einem Landschaftsschutzgebiet nicht für allgemeinwohlfördernd, sondern für allgemeinwohlgefährdend, weil der Handlungsspielraum für künftige, dringend notwendige und bereits gesetzlich vorbestimmte Maßnahmen des Naturschutzes konkret eingeschränkt wird. Es soll weiter die „Begründung“ aus o.g. Naturschutzrechtlicher Befreiung von 1994 zitiert werden: *Die geplante Maßnahme befindet sich im Außenbereich im LSG Osterzgebirge und läuft dem besonderen Schutzzweck - Erhaltung der Eigenart und Schönheit sowie Erholungsnutzung – zuwider. Die Windanlagen stellen ein störendes und landschaftsfremdes Element in einer hochwertigen Landschaft dar. Landschaftsbild und Naturgenuss werden nachhaltig beeinträchtigt. Die Dimension der Anlagen steht in keinem gesunden Verhältnis zum Nutzen für die Umweltschutzbelange. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Errichtung der Anlagen zu einer Abwertung des Vogelzugkorridors führen wird.* Anmerkung: Für die LSG Unteres und Oberes Osterzgebirge liegt die Bewertung der kulturlandschaftstypischen Schönheit bei „Hoch und Sehr Hoch“ Quelle: Staatsministerium des Innern, Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms A1, Kulturlandschaftstypische Schönheit Karte A1.2 , Grundlage: Bönert, 2009, Studie „Erfassung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen“ Die Fachbehörde (1994) weist in ihrer Begründung hier klar auf die bestehenden Widersprüche und Diskrepanzen hin, die die Genehmigung der Anlagen vor mehr als 20 Jahren begleiteten. An der Richtigkeit der Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert mit Ausnahme, dass durch die neue Autobahn die Landschaftsqualität im relativem Nahbereich gemindert wurde. Betrachtet man nun den Fall, dass eine oder mehrere Anlagen des bestehenden Typs durch Anlagen neuen Zuschnitts ersetzt würden, so würde entsprechend der heute angestrebten Nennleistung mindestens die vierfache Menge an Baumaterial für eine Anlage samt Fundament eingebracht werden. Die Anlagenhöhe wüchse auf mehr als das Doppelte. Das potentielle VREG liegt auf einer Seehöhe von ca. 600m. Die landschaftsbestimmenden Höhenzüge und Kuppen erreichen eine Höhe von		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		725m. Unter Annahme der typischen Neuanlagenhöhe von 200m würden also die landschaftsbestimmenden Höhenzüge deutlich überragt werden. Diese beherrschende Wirkung wäre von allen sichtrelevanten Punkten innerhalb und außerhalb der LSG wahrnehmbar. (Dies bitten wir ggf. zu prüfen!) Welche Bewertung sollte die Lokalisierung bereits einer einzigen solchen technischen Anlage in einer landschaftlichen Umgebung erfahren, der die Bewertung „Kulturlandschaftstypische Schönheit: Hoch“ zuteilwurde? Zu der hier behandelten Problematik liegen Beispiele der Rechtsprechung vor: (Quelle: Gutachterl. Stellungn. Fachanw.f.Verw.Recht Hermes V103-12He/Ba vom 13.12.2012) Im Urteil des Sächs. OVG, Urt. v. 16.09.2003 wird ausgeführt: *Das Vorhaben WKA1 ist landschaftsschutzrechtlich unzulässig, weil seine Errichtung das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen würde (§19 Abs.2 SächsNatSchG). Anders als bei der Prüfung der Frage, ob ein nach §35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne von §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB führt (vgl. dazu Sächs.OVG, Urt. v. 18.05.2000, Sächs.VBl. 244,245), kann der Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens, das in einem Landschaftsschutzgebiet im Sinne von §19 SächsNatSchG, §26 BNatSchG verwirklicht werden soll, schon die bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenstehen. Nach den Feststellungen des Senats im Augenscheitermin ist eine solche Beeinträchtigung hier anzunehmen....* Im Urteil des VGH München, Urt. v. 17.11.2011, 2BV 10.2295 heißt es sinngemäß zu der Tatsache, dass ein Landschaftsschutzgebiet für die Standortwahl von WKA ein hartes Ausschlusskriterium darstellt: „Werden dennoch ausnahmsweise Flächen ausgewiesen, kommt es für deren Zulässigkeit nach Auffassung des Gerichtes auch darauf an, ob sich die Umgebung des Standortes trotz vorhandener einzelner Bebauung ihren natürlichen und schönen Charakter bislang bewahrt hat. Das Gericht hatte nach einer Ortsbesichtigung jedes einzelne Bauwerk in der näheren Umgebung des Vorhabens daraufhin betrachtet, ob es seinerseits zu einer Vorschädigung im Sinne einer optischen Verunstaltung beiträgt und somit zu einer Abminderung des öffentlichen Interesses an dem Erhalt des Landschaftsbildes. Dabei kann auch eine Ausweisung von Standorten außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, das Verbot einer optischen Verunstaltung verletzten, wenn die Anlage von bestimmten Standorten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes deutlich wahrnehmbar wäre und der Blick, der sich dem Betrachter von diesen Standorten aus bietet, bislang im Wesentlichen störungsfrei ist.“ Anmerkung: Die weiter oben bereits genannte Studie „ Erfassung des Landschaftsbildes im Freistaat Sachsen“ datiert auf 2009. Seit dem hat sich das Landschaftsbild nicht verändert.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		In der vorliegenden tabellarischen Übersicht des Vorentwurfs des Regionalplanes unter TH5 wird ein Urteil des BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 Az. 4C 15.01 zitiert: *Schafft der Gesetzgeber zwar einen Verbotstatbestand, eröffnet aber gleichzeitig eine Abweichungsmöglichkeit, so schränkt er die Verbotswirkung insoweit von vorn herein ein.* Von eben dieser Abweichungsmöglichkeit ist mittels „ naturschutzrechtlicher Befreiung“ in der Vergangenheit in den LSG Gebrauch gemacht worden. Eine Abweichungsmöglichkeit impliziert das Bestehen und die Gültigkeit einer Regel. Eine gehäufte Abweichung, sowohl in örtlicher, als auch in zeitlicher Dimension begründet hingegen das Setzen einer neuen Regel. Wenn der Gesetzgeber jedoch neue Regeln für sinnvoll hielte, so könnte er den Verbotstatbestand aufheben. Abweichungsmöglichkeiten sind in der Vergangenheit bereits mehrfach gewährt worden, zuletzt beim Bau der Autobahn A17. Bisher hat sich das Gebiet dennoch den schönen, weitgehend unverbauten Charakter bewahrt.(siehe o.a. Studie zum Landschaftsbild) Die in den Punkten 7 und 9 „ Methodisches Herangehen...“ genannte bevorzugte Nutzung von Infrastrukturtrassen – an sich richtig – bleibt für das Landschaftsschutzgebiet gegenstandslos, da eine weitere sehr hohe Bebauung zu eben dieser oben erwähnten Regel führen würde, der weitgehend unverbaute Charakter der Landschaft wäre verloren. Alternative Vision: Wenn der Gesetzgeber dem möglicherweise vorhandenen politischen oder gesellschaftlichen Wunsch, die Basis für die alternative, umweltfreundliche Energiegewinnung zu erweitern, aufgreifen sollte, so würde - im Sinne der Aufhebung des Verbotstatbestandes- in der Ausgliederung von Bereichen aus dem LSG oder letztlich in der Auflösung des LSG das geeignete Instrument zur Verfügung stehen. Die Erhaltung des weitgehend unverbauten Charakters von Teilen oder des gesamten dünn besiedelten Betrachtungsgebietes wäre gegenstandslos. Der nach § 35 BauGB beschränkende Passus des Verbots der „Verunstaltung der Landschaft“ stellt ein subjektives und anpassungsfähiges Instrument dar. Was eine verunstaltete Landschaft ausmacht, bleibt dem Erfahrungshorizont der jeweiligen Generation überlassen, kann also den sich fortentwickelnden Wünschen angepasst werden. Ein weiterer Vorteil bestünde darin, dass die nun vollwertige Nutzung des sehr windhöffigen Gebietes dazu dienen könnte, dass andere Gebiete entlastet oder freigehalten werden könnten. Die Konzentration einer großen Zahl von Anlagen auf kleinstmöglicher Fläche ist ein geeignetes Instrument die sog. Verspargelung der Landschaft, zumindest vorerst, zu bremsen. Sollte es beispielsweise		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		gelingen, in dünn besiedelten Gebieten 50 Anlagen an einem einzigen Standort zu konzentrieren, könnten viele, wenig effektive Standorte mit 1 bis 5 Anlagen unterbleiben. Was bei diesem Vorgehen sicherlich zu kurz kommt, wäre genau der Artenschutz, der Biodiversitätsgedanke, der große, zusammenhängende, gering vernutzte Lebens- und Landschaftsräume erfordert. Zusammenfassung: Für die Zulässigkeit eines Vorhabens der Windenergienutzung in einem LSG ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den hierzu vorliegenden Beispielen der Rechtsprechung (entspr. Zitate im Hauptteil) Fragen, für deren Beantwortung der vorliegende Text einen Beitrag leisten soll. Wir können keine sinnvolle Möglichkeit der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten und damit für eine erneute Ausweitung der Windenergienutzung in den Landschaftsschutzgebieten Unteres und Oberes Osterzgebirge erkennen. Unsere Meinung ist jedoch nicht maßgebend. Deshalb möchten wir Sie, als den zuständigen Planungsverband bitten, die anstehenden Fragen für die potentielle Ausweisung eines oder mehrerer VREG zu beantworten oder beantworten zu lassen. Beantwortung durch ein politisch- gesellschaftlich legitimiertes Gremium (Vorschlag) 1) Sind für die Errichtung von Windkraftanlagen zum heutigen Zeitpunkt und am in Frage stehenden Standort „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ geltend zu machen? Falls dies so sein sollte, welche sind das; und welche Gefahr der Gemeinwohlgefährdung entstünde, würde das Vorhaben nicht ausgeführt? Ist das Vorhaben tatsächlich alternativlos? Beantwortung durch ein Organ der Rechtsprechung entspr. der vorliegenden Beispielurteile (Vorschlag) 2) Ist an einem potentiellen Standort (VREG) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten? (Dies ist für eine bislang wenig verbaute Landschaft im Allgemeinen und unabhängig davon, ob es sich um ein LSG handelt anzunehmen.) Unter der Voraussetzung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt, so ist für den potentiellen Standort (VREG) zu klären: Kann durch das Bestehen einer prägenden/ vorschädigenden Bebauung das öffentliche Interesse am Erhalt des Landschaftsbildes (Wie es in der Verordnung des LSG festgeschrieben ist) zurücktreten? 3) Unter der Voraussetzung, dass die Erhaltung des Landschaftsbildes zurücktreten kann, ist entspr. der Regelung „Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde“ die Naturschutzrechtliche Genehmigung als Abweichungsmöglichkeit von einem Verbotstatbestand erforderlich. Daraus		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		ergibt sich die Frage: Ist die für einen potentiellen Standort erforderliche Abweichungsmöglichkeit als solche, im Sinne einer Ausnahme, zu betrachten oder wird durch eine Mehrzahl von Abweichungsmöglichkeiten in zeitlicher oder örtlicher Dimension der inhaltliche Sinn einer Ausnahme, eben der Abweichungsmöglichkeit übertroffen, und führt möglicherweise sogar zum Setzen einer neuen Regel? 4) Wenn dies nach 3) der Fall sein sollte, so ergibt sich die Notwendigkeit den Widerspruch zwischen der Praxis, also der Mehrzahl von Abweichungen und den gesetzlichen Vorgaben, die ja grundsätzlich genau das Gegenteil, nämlich den Erhalt eines bestimmten Zustandes bewirken sollen, zu lösen. Wie kann die Lösung dieses Widerspruchs realisiert werden? Welche Chance der Umsetzung bietet dieser Ansatz und was spricht möglicherweise dagegen?		
1001137	Landkreis Meißen	Flächennaturdenkmaie (FND) scheiden unseres Erachtens als Standort für WEA ebenfalls als harte Tabuzonen aus, weil die Errichtung baulicher Anlagen mit Verordnung verboten ist.	folgen	Die Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorentwurf bereits als harte Tabuzone (TH 06) aufgenommen.
1002082	Bundesverband Windenergie	Soweit unter den Nummern TH 6 und TH 7 Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile für die Errichtung von Windenergieanlagen durch den Planungsverband als „hartes" Ausschlusskriterium qualifiziert werden, ist das Planungskonzept fehlerhaft, weil dadurch ebenfalls umfangreiche für die Windenergienutzung geeignete Flächen ohne die erforderliche Einzelfallprüfung von vornherein aus dem Planungskonzept ausgeschlossen werden. Es ist wiederum nicht geprüft und dargestellt worden, ob der jeweilige Schutzzweck des Gebietes oder des Denkmals vorgelegen hat oder durch Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Planungsverband geht davon aus, das gemäß Vorentwurf unter TH 06 die Naturdenkmale angesprochen werden sollten (nicht Naturschutzgebiete). Die geschützten Landschaftsbestandteile werden im methodischen Schritt 11 im Einzelfall geprüft. Die Begründung zu TH 06 wird wie folgt ergänzt: "Die Naturdenkmale in der Planungsregion sind grundsätzlich sehr kleinflächig (durchschnittliche Flächengröße von 1,7 ha). Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) incl. Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine erheblichen Beeinträchtigung bis zu einer Zerstörung des Naturdenkmals eintritt."
1002101	Bundesverband Windenergie	Unter Nr. TH 8 werden gesetzlich geschützte Biotope als „hartes" Tabukriterium klassifi-ziert. § 30 Abs. 1, 2 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG verbietet Handlungen, die zu ei-ner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung bestimmter aufgelisteter Biotope führen können. Jedoch sind gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG Ausnahmen und Befreiungen möglich. Der Plangeber hat hier eine grundsätzliche Zerstörung der Biotope aufgrund ihrer überwiegenden Kleinflächigkeit durch Windenergieanlagen angenommen und darauf beruhend das Vorliegen besonderer Gründe für die Erteilung einer Befreiung oder Gestattung ausgeschlossen. Die Wortwahl „überwiegende Kleinflächigkeit" impliziert jedoch, dass nicht in jedem Fall die Errichtung einer Windenergieanlage die Zerstörung des Gebietes zeitigt. Auch deutet die Wortwahl an, dass erneut eine ungeprüfte Behauptung auf-gestellt und eine einzelfallbezogene Überprüfung unterlassen wurde.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Die gesetzlich geschützten Biotope in der Planungsregion sind grundsätzlich sehr kleinflächig. Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) incl. Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung bis zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope eintritt. Die aktuelle Rechtsprechung hat die Zuordnung der gesetzlich geschützten Biotope zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001153	Landkreis Meißen	Im Übrigen wird nicht empfohlen, darüber hinaus besonders geschützte Biotope als Tabuzonen zu erklären. Sie sind veränderlich und ihr Verlust kann im Regelfall nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeglichen werden.	nicht folgen	Die Aufnahme der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzone folgt der diesbezüglichen aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil v. 1.7.2013 - 2 D 46/12.NE; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09).
5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > Wasser > TH 9 und TH 10: Gewässer und deren Uferbereiche, Überschwemmungsgebiete				
1002102	Bundesverband Windenergie	Nr. TH 9a und TH 9b sehen „harte" Abstände von 50m zu der Uferlinie von der Bundeswasserstraße Elbe, Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern größer als 1 ha sowie von 10m zu weitergehenden Gewässern vor. Der Plangeber begnügt sich mit der Feststellung, dass die Ausnahmetatbestände nach § 61 Abs. 3 BNatSchG und § 38 Abs. 5 WHG vorliegend nicht erfüllt seien und die Errichtung von Windenergieanlagen damit grundsätzlich unzulässig sei. Der Aussage fehlt es erneut an einer fundierten und einzelfallbezogenen Überprüfung, welche jedoch dringend erforderlich ist.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Begründung zu TH 9a wird wie folgt geändert: "Die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gem. § 60 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, da die durch die Windenergieanlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, bereits in Anbetracht der Fundamentgröße moderner Windenergieanlagen nicht nur geringfügig sind." Die Begründung zu TH 9b wird wie folgt geändert: "Für die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gem. § 38 Abs. 5 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, da die durch die Windenergieanlage entstehenden Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens bereits in Anbetracht der Fundamentgröße moderner Windenergieanlagen erheblich ist."
1002083	Bundesverband Windenergie	Nicht zuletzt werden auch Überschwemmungsgebiete in Nr. TH 10 bei den „harten" Tabuzonen eingeordnet. § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG regelt ausdrücklich ein Errichtungsverbot für *„die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs"* Windenergieanlagen fallen unter den Begriff der baulichen Anlagen im bauplanungsrechtlichen Sinn. Damit könnte man annehmen, dass auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten **rechtlich schlechthin unmöglich** ist. Allerdings hat der Gesetzgeber auch diesbezüglich Ausnahmen und Befreiungen (§ 78 Abs. 2, 3 WHG) normiert. Dementsprechend kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach durch eine konkrete Einzelfallprüfung festgestellt werden muss, ob das Verbot nach § 78 Abs. 1 WHG durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden kann. Die Zuordnung müsste **in jedem Fall näher begründe**t werden. Eine bloße Vermutung, dass Windenergieanlagen regelmäßig den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflussen, reicht nicht aus.	folgen	In Auswertung dieses ersten Beteiligungsverfahrens werden nur noch die Teile der Überschwemmungsgebiete als harte Tabuzonen gewertet, die im Hauptabflussbereich der Flüsse liegen Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete möglich, aber hinsichtlich des schnellen Hochwasserabflusses (> 2 m²/sec) in den Hauptabflussbereichen ist bei mehreren möglichen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes davon auszugehen, dass durch Windenergieanlagen regelmäßig der Hochwasserabfluss nachteilig verändert wird. Die Retentionsbereiche der Überschwemmungsgebiete werden als weiche Tabuzone eingeordnet. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete möglich, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein Vorrang- und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Retentionsbereich eines Überschwemmungsgebietes im Konflikt mit dem Hochwasserschutz steht bzw. aus raumordnerischer Sicht dem Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt wird.
5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > Siedlung > TH 11 – TH 12: Siedlungsfläche, Siedlungsabstände				
1000508	Landkreis Mittelsachsen	**Übersicht über rechtswirksame bzw. rechtsverbindliche Bauleitpläne von Anrainergemeinden der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dessen Pläne direkt die Grenzen der Planungsregion Oberes Elbtal/ Osterzgebirge tangieren** - Rechtswirksame Flächennutzungspläne • Verwaltungsgemeinschaft Ostrau / Zschaitz-Ottewig • Stadt Roßwein • Gemeinde Striegistal • Gemeinde Reinsberg • Gemeinde Halsbrücke • Gemeinde Bobritzsch • Verwaltungsgemeinschaft Sayda, Dorfchemnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Neuhausen - Rechtsverbindliche Bebauungspläne Gemeinde Reinsberg • B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hirschfeld"; Windpark Dittmannsdorf	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Die Planungen werden berücksichtigt.
1001858	Landeshauptstadt Dresden	Bei den als harte Tabuzonen benannten Wohnabständen zu Windenergie-anlagen (TH12a, TH12b, TH12c) ist die TA Lärm zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 3.2.1 i. V. m. Nr. 6.1 nicht überschreitet. Es ist grundsätzlich von einer Vorbelastung auszugehen. Der dargelegten Vorgehensweise ist nicht zu entnehmen, ob das Thema Vorbelastung Eingang in die Überlegungen gefunden hat. Falls dies nicht erfolgt ist, könnte trotz Berücksichtigung der Tabuzonen, eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in einigen Gebietsteilen nicht gegeben sein.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Der Einbezug von Vorbelastungen hinsichtlich Lärm entzieht sich einer vernünftigen Quantifizierung und kann daher bei der Festlegung der harten Tabuzonen nicht explizit ermittelt werden. Durch die Auswertung von vorhandenen Schallschutzgutachten ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Vorbelastungen eingeflossen sind – gleichwohl diese an jedem Standort spezifisch sind. Da der Vorentwurf bereits klarstellt, dass der Planungsverband bezüglich des Wohnabstandes auch eine weiche Tabuzone (s. TW 9) berücksichtigt, ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den noch zu ermittelnden Vorrang- und Eignungsgebieten Wind-energienutzung gegeben.
1001139	Landkreis Meißen	Es ist zu bemängeln, dass bei der planerischen Herangehensweise zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung der technische Fort-schritt bei der Weiterentwicklung der Anlagen (Größe und Leistungsparameter) nicht genügend berücksichtigt wurde. Bei der Methodik zur Festlegung der harten Tabuzonen (TH 12a, TH 12b und TH 12c) wurden lediglich Anlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m bis 200 m sowie	nicht folgen	Der Planungsverband muss den derzeitigen Stand der Technik der Windenergieanlagen seiner Planung zu Grunde legen. Dieser liegt derzeit bei etwa 200 m Gesamthöhe der Anlagen und einer installierten Leistung von 3 MW. Das drückt sich u. a. auch im diesbezüglichen aktuellen Antragsgeschehen in den sächsischen Planungsregionen aus: fast alle der seit 2011 genehmigten und im Verfahren befindlichen Anlagen besitzen eine Gesamthöhe

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		einer installierten Leistung von 2,0 bis 3,2 MW berücksichtigt. Erfahrungsgemäß **sind Abstände von mindestens 750 m notwendig**, um Immissionsrichtwerte Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Volllastbetrieb der Anlagen einzuhalten, insbesondere wenn eine Vorbelastung durch andere WEA existiert. Der Trend in der Anlagenentwicklung liegt bei Anlagen bis zu 300 m Gesamthöhe und mehr als 3,5 MW installierte Leistung. Die ersten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 206 m und einer Leistung von 7,5 MW werden schon angeboten. Ausschlaggebend für die Bemessung der Siedlungsabstände sind neben diesen Kriterien auch der maximale Schallleistungspegel und der Rotordurchmesser (Schattenwurf) der Anlagen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Regionalplan Teil Windenergienutzung mehr an den derzeit technischen Möglichkeiten orientieren sollte.		zwischen 146 m und 200 m. Auch nach intensiver Recherche konnten keine binnenlandoptimierten Windenergieanlagen mit wesentlich größeren Gesamthöhen ermittelt werden. Im Übrigen ist gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13). In der Publikation „Kostensituation der Windenergie an Land in Deutschland“ konnten im Rahmen einer Befragung von Windenergieanlagenherstellern zu aktuellen Hauptinvestitionskosten Rückmeldungen von sechs Herstellern von Windenergieanlagen eingeholt werden. Die sich beteiligenden Hersteller verfügen zusammen sowohl am Brutto-Windenergie-Zubau an Land in Deutschland im Jahr 2014 als auch am Brutto-Zubau im ersten Halbjahr 2015 über einen Marktanteil von rund 97 %. Die aus der Befragung resultierende Datenbasis beinhaltet Kosteninformationen zu 46 Anlagentypen mit Nennleistungen zwischen 2,05 MW und 3,4 MW, Nabenhöhen zwischen 64 m und 149 m und Rotordurchmessern von 70 m bis 131 m. Windenergieanlagen mit größerer Nennleistung (5 MW und mehr) wurden nicht berücksichtigt, da sie hauptsächlich auf See installiert werden und für den Onshore-Markt von verhältnismäßig geringer Relevanz sind. Auch Anlagentypen mit einer Leistung von unter 2 MW sind von so geringer Bedeutung für den aktuellen Windenergieausbau in Deutschland, dass diese nicht berücksichtigt wurden. www.wind-energie.de Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungsverordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutzfachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden. Der im Einwand benannte diesbezügliche Wert von 750 m hat keinen Bezug zu einem dieser Baugebiete und ist auch nicht differenziert benannt worden. Der Planungsverband hat bereits mit dem Vorentwurf die Aufstellung einer weichen Tabuzone Siedlungsabstand vorgestellt; letztendlich wirken diese als Ausschlusskriterium.
1000224	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	In Industriegebieten ist keine Wohnnutzung zulässig, hier ist kein Schutzabstand erforderlich. Anlagen können im Einzelfall sogar in diesen Gebieten stehen. In Gewerbegebieten sind nur Betriebswohnungen zulässig, wenn dies der Bebauungsplan als Ausnahme zulässt. Falls überhaupt eine Wohnnutzung	folgen	Der letzte Punkt unter TH 12c wird gestrichen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		zulässig ist, beträgt der Schutzanspruch 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Insoweit sollten diese Gebiete bei der Ermittlung des Schutzabstandes nicht mit Mischgebieten gleichgesetzt werden.		
1001924	Gemeinde Käbschütztal	Sollte es dennoch zu neuen Anlagen kommen sollen, so wird angeregt, etwaige Mindestab-stände von Siedlungen zu Windkraftanlagen generell gleich zu behandeln. Die Unterscheidung von Mindestabständen in den „harten Tabuzonen" zwischen Windkraftanlagen und reinen Wohngebieten (800 m), allgemeinen Wohngebieten (500 m) und Dorf- und Mischgebiet (400 m) ist nicht im Sinne der Einwohnerschaft, weil damit dörfliche Siedlungen gegenüber städtischen und vorstädtischen Siedlungen unbegründet benachteiligt werden. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Abstandsregelung neben den weiteren planerischen Gesichtspunkten generell auf 10 H-Grundlage (Mindestabstand = 10-fache der Anlagenhöhe, nach dem Stand der Technik 2000 m) beurteilt wird.	nicht folgen	Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungsverordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutzfachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden. Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001175	Gemeinde Bannewitz	Hinsichtlich der Windenergienutzung schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme der Erlebnisregion Dresden an und zitieren hier nur einen für uns sehr wichtigen Ausschnitt. *„Bei den als harte Tabuzonen benannten Wohnabständen zu Windenergie-anlagen (TH12a, TH12b, TH12c) ist die TA Lärm zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 3.2.1 i. V. m. Nr. 6.1 nicht überschreitet. Es ist grundsätzlich von einer Vorbelastung auszugehen. Der dargelegten Vorgehensweise ist nicht zu entnehmen, ob die Vorbelastung bei der Berechnung der Siedlungsabstände in den harten oder weichen Tabukriterien berücksichtigt wurde. Falls dies nicht erfolgt ist, könnte trotz Berücksichtigung der Tabuzonen, eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in einigen Gebietsteilen nicht gegeben sein. Da die Vorbelastung je nach Lage der einzelnen Siedlungsgebiete (z. B. Autobahnnähe) sehr unterschiedlich ausfällt, ist die Berechnung nur eines Abstandes als hartes Tabukriterium (keine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen) im Grunde nicht möglich."*	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeits-schritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Der Einbezug von Vorbelastungen hinsichtlich Lärm entzieht sich einer vernünftigen Quantifizierung und kann daher bei der Festlegung der harten Tabuzonen nicht explizit ermittelt werden. Durch die Auswertung von vorhandenen Schallschutzgutachten ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Vorbelastungen eingeflossen sind – gleichwohl diese an jedem Standort spezifisch sind. Da der Vorentwurf bereits klarstellt, dass der Planungsverband bezüglich des Wohnabstandes auch eine weiche Tabuzone (s. TW 9) berücksichtigt, ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den noch zu ermittelnden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung gegeben.
1001276	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Bei den als harte Tabuzone benannten Wohnabständen zu Windenergieanlagen (TH 12a, TH 12b, TH 12c) ist die TA Lärm zu beachten.	folgen	Die TA Lärm wurde bei den als harte Tabuzone benannten Wohnabständen zu Windenergieanlagen (TH 12a, TH 12b, TH 12c) beachtet; das kann den Eintragungen aus der Begründung dieser Tabuzonen entnommen werden.
1000607	Stadt Altenberg	**Harte Tabuzonen TH 12a. TH 12b und TH 12c** Diesen Festlegungen möchten wir widersprechen. Begründung: In der Vergangenheit kam es in unserer Region immer wieder zu Gegendemonstrationen zu Windenergieanlagen auf der tschechischen Seite des Erzgebirgskammes. Aufgrund des Engagements der Bürgerinitiativen konnte diesem Bau bisher entgegen gewirkt werden. **Die Stadt Altenberg fordert ebenfalls einen Mindestabstand von 10 H zu jeglicher Wohnbebauung** in die Punkte TH 12a - c einzuarbeiten. Die jetzigen Darstellungen TH 12a - c widersprechen auch dem Erlass des SMI und des SMWA über den Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000m. Das Schutzgut Mensch und in diesem Zusammenhang der Schutz vor Lärm und	nicht folgen	Die im Vorentwurf als harte Tabuzone TH 12 angegebenen Abstandswerte stellen das pauschalisierte Ergebnis dieser Auswertung dar. Sie berücksichtigen auch die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf die angrenzende Wohnbevölkerung: ein zwei- bis dreifacher Abstand der Gesamthöhe der Anlage vom maßgeblichen Immissionsort reicht aus, um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen. Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungsverordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutzfachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		optischer Beeinträchtigung durch WEA steht an oberster Stelle. Um den regionalen Mindestenergiebetrag zu erreichen, müssen andere Einschränkungen von Seiten der Landesregierung, im Regionalplan oder auch an anderer Stelle erfolgen, um Raum für die Windenergieanlagen zu schaffen. Z.B. könnte man eine Beschränkung der Größe von WEA festsetzen, um damit den von uns und vielen anderen TÖB's geforderten Abstand von 10 H einhalten zu können.		Der Planungsverband hat bereits mit dem Vorentwurf die Aufstellung einer weichen Tabuzone Siedlungsabstand vorgestellt; letztendlich wirken diese zusammen mit den harten Tabuzonen als Ausschlusskriterium. Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Der Planungsträger ist im Rahmen seines gesamträumlichen Konzeptes auf die Bestimmung eines Entfernungsmaßes zwischen der Windenergieanlage als Verursacher der Geräusche und dem maßgeblichen Immissionsort angewiesen. Allerdings bestehen hierzu keinerlei gesetzlichen Festlegungen. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09). Daher erfolgt durch den Planungsverband eine eigene Recherche von 17 Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorien nach Baunutzungsverordnung.
1000895	Stadt Stolpen	Anmerkung: Die unter **TH12a-c festgelegten Abstandskriterien zur Wohnbebauung** sind aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Wir halten den Abstand entsprechend der zehnfachen Bauhöhe (10H) einer WEA für das absolute Minimum, um unzumutbare Belastungen für betroffene Anwohner weitestgehend abzumildern. Abstände von 300-800m für heutzutage 200m hohe WEA sind gänzlich inakzeptabel! Zudem darf es nicht dazu kommen, dass Menschen bei exakt der gleichen Gefährdungslage, aufgrund unterschiedlicher baurechtlicher Gebietsausweisungen, in mehr und weniger Schutzwürdige Einwohner unterteilt werden! Auch hier fordern wir die Regionalplanung auf, im Sinne der Gleichbehandlung, allen potentiell betroffenen Anwohnern einen gleichwertigen Schutz durch einheitlich zu bestimmende Schutzabstände zu gewähren! Mit dem Kreistags Beschluss des KT Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14. September diesen Jahres für einen 10H-Mindestabstand im Landkreis wird die Auffassung der Stadt Stolpen zusätzlich untermauert. Der Verbandsvorsitzende ihres Planungsverbandes spricht sich im Zeitungs-artikel der DNN, erschienen am 19.09.15, ebenfalls für die Schaffung einer Mindestabstandsregelung für WEA aus, die dem Zehnfachen der Anlagenhöhe (10H) entsprechen sollte! Wir sind daher sehr zuversichtlich, dass der RPV OE/OE der Aufforderung seines Verbandsvorsitzendes Landrat Geisler nachkommt und sich aktiv um eine entsprechende Abstandsregelung bemüht!	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Da der Vorentwurf bereits klarstellt, dass der Planungsverband bezüglich des Wohnabstandes auch eine weiche Tabuzone (s. TW 9) berücksichtigt, ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den noch zu ermittelnden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung gegeben. Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000509	Landkreis Mittelsachsen	Zur Bitte (S. 102 des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, Vorentwurf, Stand: 07/2015), dass die Immissionsschutzfachbehörden insbesondere die als harte Tabuzonen (TH 12a, TH 12b und TH 12c) benannten Wohnabstände zu Windenergieanlagen prüfen (S. 110,111), wird folgendes mitgeteilt: Zwar handelt es sich bei dem Schutzanspruch nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG um ein Kriterium der harten Tabuzone, bei der planerischen Umsetzung bestehen derzeit allerdings Differenzen. Nach dem OVG Lüneburg muss „die Prognose, welche Mindestabstände etwa zur Einhaltung der TA Lärm erforderlich sind, unter Rückgriff auf Erfahrungswerte lediglich vertretbar erscheinen (Beschluss vom 16. Mai 2013, Aktenzeichen: 12 LA 49/12, juris Rn 23). Kritischer urteilte hier das OVG Münster (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom Ol. Juli 2013, Az.: 2 D 46/12.NE, juris Rn 56), welches darlegte, dass immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen nur ausnahmsweise solche Flächen sein können, in denen beim Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar - zwangsläufig und auf Dauer - zum Nachteil der Nachbarschaft gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG - oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme - verstoßen wird. Um dies festzustellen, könne, so das Gericht, nicht regelhaft pauschal auf Mindest-abstände zu Siedlungsflächen zurückgegriffen und diese als harte Tabuzonen klassifiziert werden. Mindestabstände als solche sagten über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus. Das Gericht sah Abstände von 700 m in	nicht folgen	Dem Vorschlag, auf harte Tabuzonen hinsichtlich des erforderlichen Siedlungsabstandes zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Wenn man jetzt auf Siedlungsabstände als harte Tabuzone verzichten würde, gäbe es ein stark verfälschtes Bild über die Flächenanteile mit bzw. ohne Planermessen des Plangebers. Des Weiteren muss beachtet werden, dass dieses Verhältnis auch zu Grunde gelegt werden kann, ob mit der Planung für die Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09; bestätigt durch BVerwG Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Hauptwindrichtung und 400 m in Nebenwindrichtung um Wohnbauflächen, Mischbauflächen und "Siedlungsstrukturen" im Ergebnis als weiche Tabuzonen an. Im Entwurf des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass NRW) wird aufgrund dieser Rechtsunsicherheiten daher empfohlen: Da bei der Planung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen noch keine Gewissheit über den Anlagentyp und die Anlagenanzahl besteht, ist die Ermittlung von harten immissionsschutzrechtlichen Abständen nicht möglich. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -). Es wird daher empfohlen, den vorbeugenden Lärmschutz in der Planung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen.		
1002103	Bundesverband Windenergie	Nr. 12a bis 12c enthalten Meterangaben, die als „harter" Abstand zu den jeweiligen Gebietstypen gelten soll. Diese Regelung ist jedoch äußerst bedenklich. Zunächst hängt die Grenzwerterreichung maßgeblich von dem konkreten Anlagentyp mit seiner Höhe, Rotations- und Nennleistung ab. Darüber hinaus ist die Begründung des Plangebers zu der Festlegung der Meterangaben unter tatsächliche/rechtliche Gründe undurchsichtig. Der Plangeber beruft sich hierbei auf 17 Schallschutzgutachten, welche die in Rede stehenden Angaben sowohl für reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) und Kur- und Klinikgebiete (§ 11 BauNVO), als auch für allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) und Sondergebiete (§ 10 BauNVO), als auch für Dorf- und Mischgebiete (§§ 5, 6 BauNVO), Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich, für Kleingärten, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete und für Wohnbebauung im Gewerbe- oder Industriegebiet ermittelt haben. Dabei sind die näheren Angaben der fraglichen Gutachten jedoch nicht verifizierbar. Auch bleibt unklar, ob tatsächlich jedes der 17 Gutachten Aussagen zu jedem der vorgenannten Gebietstypen enthält, oder ob nicht ggf. nur ein bis zwei Gutachten pro Gebietstyp vorliegen und diese sodann für die Planerstellung zu den 17 die Abstandsflächen begründenden Gutachten zusammen genommen wurden. Festzuhalten bleibt, dass eine hinreichende Begründung der Nr. 12a bis 12c bisher unterblieben ist und daher dringend nachgeholt werden muss. Auch wurde die Einzelfallbezogenheit wie oben dargestellt wiederholt missachtet.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Wenn man jetzt auf Siedlungsabstände als harte Tabuzone verzichten würde, gäbe es ein stark verfälschtes Bild über die Flächenanteile mit bzw. ohne Planermessen des Plangebers. Des Weiteren muss beachtet werden, dass dieses Verhältnis auch zu Grunde gelegt werden kann, ob mit der Planung für die Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist durch den Antragsteller mittels einer anlagenbezogenen Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Eine solche (einzelfallbezogene) Prognose ist durch den Planungsträger im Rahmen dieses regionalen Konzeptes nicht möglich. Die Art und Anzahl der tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sind dem Planungsträger dabei jedoch nicht bekannt. Sie sind durch diesen auch nicht vorhersehbar Der Planungsträger ist im Rahmen seines gesamträumlichen Konzeptes auf die Bestimmung eines Entfernungsmaßes zwischen der Windenergieanlage als Verursacher der Geräusche und dem maßgeblichen Immissionsort angewiesen. Allerdings bestehen hierzu keinerlei gesetzlichen Festlegungen. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Daher erfolgte durch den Planungsverband eine eigene Recherche von 17 Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorien nach Baunutzungsverordnung. Die zugrundeliegenden konkreten Schallschutzgutachten sind aus diesbezüglichen BImSchG-Antragsunterlagen entnommen worden; sie wurden überwiegend mit dem Programm WindPRO berechnet; im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 35 dB (A), 40 dB (A), 45 dB (A), 50 dB (A) und 55 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden. Die im Vorentwurf dargestellten pauschalen Abstandsflächen liegen unter den jeweiligen durchschnittlichen Mittelwerten und berücksichtigen auch die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf die angrenzende Wohnbevölkerung; sie sind somit die mit Sicherheit immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände und fungieren demzufolge als harte Tabuzonen (TH 12).
1000741	Erlebnisregion Dresden	Bei den als harte Tabuzonen benannten Wohnabständen zu Windenergie-anlagen (TH12a, TH12b, TH12c) ist die TA Lärm zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 3.2.1 i. V. m. Nr. 6.1 nicht überschreitet. Es ist grundsätzlich von einer Vorbelastung auszugehen. Der dargelegten Vorgehensweise ist nicht zu entnehmen, ob die Vorbelastung bei der Berechnung der Siedlungsabstände in den harten oder weichen Tabukriterien berücksichtigt wurde. Falls dies nicht erfolgt ist, könnte trotz Berücksichtigung der Tabuzonen, eine Genehmigungs-fähigkeit von Windenergieanlagen in einigen Gebietsteilen nicht gegeben sein. Da die Vorbelastung je nach Lage der einzelnen Siedlungsgebiete (z. B. Auto-bahnnähe) sehr unterschiedlich ausfällt, ist die Berechnung nur eines Abstandes als hartes Tabukriterium (keine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen) im Grunde nicht möglich.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Der Einbezug von Vorbelastungen hinsichtlich Lärm entzieht sich einer vernünftigen Quantifizierung und kann daher bei der Festlegung der harten Tabuzonen nicht explizit ermittelt werden. Durch die Auswertung von vorhandenen Schallschutzgutachten ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Vorbelastungen eingeflossen sind – gleichwohl diese an jedem Standort spezifisch sind. Da der Vorentwurf bereits klarstellt, dass der Planungsverband bezüglich des Wohnabstandes auch eine weiche Tabuzone (s. TW 9) berücksichtigt, ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den noch zu ermittelnden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung gegeben.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001007	Landesuntersuchungs-anstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Bei Windenergieanlagen (WEAn) handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Abs.5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG und nach § 22 BImSchG als nach Baurecht zu genehmigende Anlagen.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	
1001008	Landesuntersuchungs-anstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Im Abschnitt 5.1.1 „**Windenergienutzung**“ sind verschiedene Mindestabstände zwischen WEAn und Bebauungsflächen aufgeführt. Diese betragen 400 m, 500 m und 800 m für s. g. „harte Tabuzonen“. Diese Mindestabstände zu Siedlungsbereichen ergeben sich aus Schallschutzgründen (siehe Begründung).	Kenntnisnahme/ keine Änderung	
1001305	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Die unter TH12a-c festgelegten Abstandskriterien zur Wohnbebauung sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Ein Abstand entsprechend der zehnfachen Bauhöhe (10H) einer WEA stellt das absolute Minimum dar, um unzumutbare Belastungen für betroffene Anwohner zu vermeiden bzw. wirksam abzumildern. Abstände von 300- 800m für mittlerweile 200m hohe WEA sind gänzlich inakzeptabel! Es ist offensichtlich, dass die nach BImSchG gefundenen Abstandskriterien von teilweise wenigen hundert Metern nicht annähernd ausreichen, um dem Rechtsanspruch der Anwohner, auf den Schutz ihrer Gesundheit gerecht zu werden. Wenn mittlerweile 5 Kreistage aus ganz Sachsen, darunter auch zwei von drei Gebietskörperschaften des RPV OEOE, der LK Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, eine 10H Regelung bei der Sächs. Staatsregierung einfordern, dann kann sich der RPV, diesem Handlungsauftrag nicht länger verschließen, sondern muss sich seinerseits aktiv dafür einsetzen. Zudem darf es nicht dazu kommen, dass Menschen bei exakt gleicher Gefährdungslage, aufgrund unterschiedlicher baurechtlicher Gebietsausweisungen, in mehr- und weniger Schutzwürdige Einwohner unterteilt werden! (Splittersiedlung, Dorfmischgebiet, Wohngebiet usw.) Auch hier fordern wir die Regionalplanung auf, im Sinne der Gleichbehandlung, allen potentiell betroffenen Anwohnern einen gleichwertigen Schutz durch einheitlich zu bestimmende Schutzabstände zu gewähren! Mit dem Kreistagsbeschluss des KT Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14. September dieses Jahres für einen 10H-Mindestabstand, wird diese Auffassung zusätzlich gestützt. Der Verbandsvorsitzende ihres Planungs-verbandes spricht sich im Zeitungsartikel der DNN, erschienen am 19.09.15, ebenfalls für die Schaffung einer Mindestabstandsregelung für WEA aus, die dem Zehnfachen der Anlagenhöhe (10H) entsprechen sollte! (siehe Anlage) Ich bin daher zuversichtlich, dass der RPV OE/OE seinen Handlungsauftrag erkennt und entsprechend der Auffassung des Verbandsvorsitzenden Landrat Geisler nachkommt und sich aktiv um eine entsprechende Abstandsregelung bemüht!	nicht folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Der Planungsträger ist im Rahmen seines gesamträumlichen Konzeptes auf die Bestimmung eines Entfernungsmaßes zwischen der Windenergieanlage als Verursacher der Geräusche und dem maßgeblichen Immissionsort angewiesen. Allerdings bestehen hierzu keinerlei gesetzlichen Festlegungen. Nach der Recht-sprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09). Daher erfolgt durch den Planungsverband eine eigene Recherche von 17 Schallschutzgutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorien nach Baunutzungs-verordnung. Die im Vorentwurf als harte Tabuzone TH 12 angegebenen Abstandswerte stellen das pauschalisierte Ergebnis dieser Auswertung dar. Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutz-würdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungsverordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutzfachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden. Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband bezüglich der Wohnabstände weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise. Mit diesem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wurde auch klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Endprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird.
1001908	Ortschaftsrat Dresden-Langebrück	Die Ortschaft regt an, das harte Tabukriterium „Abstand zu Siedlungsflächen" mindestens von 800m auf 1000m zu vergrößern und bei der Festsetzung die TA Lärm unter Berücksichtigung des Umgebungslärmes heranzuziehen. Es ist die 5-H Regelung anzuwenden. Der Ortschaftsrat verweist auf die räumliche Nähe zum Flughafen Dresden, zur Dresdner Heide, die FFH- Gebiete und die nach Eingemeindungsvertrag geltende Verpflichtung der Entwicklung zum Naherholungsort.	nicht folgen	Im Vorentwurf betrifft der 800m - Abstand bei den harten Tabuzonen TH 12a (reines Wohngebiet und Kur- und Klinikgebiet). Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09). Daher erfolgt durch den Planungsverband eine eigene Recherche von 17 Schallschutz-gutachten für mehrere moderne WEA auf einem Standort mit 2,0 bis 3,2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von 100 m bis 200 m bezüglich der Kategorien nach Baunutzungsverordnung. Da der Vorentwurf bereits klarstellt, dass der Planungsverband bezüglich des Wohnabstandes auch eine weiche Tabuzone (s. TW 9) berücksichtigt, ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den noch zu ermittelnden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung gegeben. Alle geplanten Windenergieanlagen in den zu ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz - unter Einbeziehung der Lärmvorbelastung, Gutachten zum Schatten-wurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001967	Privat	Anmerkung: Die unter TH12a-c festgelegten Abstandskriterien zur Wohnbebauung sind aus meiner Sicht nicht akzeptabel. Ein Abstand entsprechend der zehnfachen Bauhöhe (10H) einer WEA stellt das absolute Minimum dar, um unzumutbare Belastungen für betroffene Anwohner zu vermeiden bzw. wirksam abzumildern. Abstände von 300-800m für mittlerweile 200m hohe WEA sind gänzlich inakzeptabel! Wir Anwohner wissen, was es bedeutet mit WEA in der Nachbarschaft leben zu müssen. Durch den Betrieb von 6 WEA in unmittelbarer Nachbarschaft, wobei die nächstgelegene Anlage nicht einmal 750m zur Wohnbebauung in Rennersdorf entfernt ist, leidet unser Nachtschlaf schon jetzt teilweise erheblich. Auf negative gesundheitliche Folgen, die sich u.a. aufgrund von lärmbedingtem Schlafmangel in meiner Familie einstellen können, möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich hinweisen. Von lokaler Akzeptanz kann unter diesen Umständen keine Rede sein! Die Einwohner von Rennersdorf-Neudörfel haben mit ihren Unterschriften gegen die Erweiterung des- und gegen Repoweringmaßnahmen im VREG-Rennersdorf ebenfalls mit großer Mehrheit zum Ausdruck gebracht, dass gegenüber dem Ausbau der Windkraft, keine lokale Akzeptanz besteht. Diese lokale Nichtakzeptanz muss nach dem viel zitierten Gegenstromprinzip laut LEP, entsprechend berücksichtigt werden. Die beschriebenen Beeinträchtigungen unseres Wohlbefindens bis hin zur möglichen Gesundheitsgefährdung, sollten die verantwortlichen Regionalplaner daher zum Anlass nehmen, sich gegenüber des Innenministeriums bzw. der Sächsischen Staatsregierung, für eine Festschreibung gesetzlich bindender Mindestabstände stark zu machen. Es ist offensichtlich, dass die nach BImSchG gefundenen Abstandskriterien von teilweise wenigen hundert Metern nicht annähernd ausreichen, um dem Rechtsanspruch der Anwohner, auf den Schutz ihrer Gesundheit gerecht zu werden. Wenn mittlerweile 5 Kreistage aus ganz Sachsen, darunter auch die KT Meißen und Sächsische Schweiz- Osterzgebirge, eine 10H Regelung bei der Sächs. Staatsregierung einfordern, dann sollte sich der RPV, diesem Handlungsauftrag nicht länger verschließen, sondern seinerseits ebenfalls aktiv dafür eintreten. Zudem darf es nicht dazu kommen, dass Menschen bei exakt gleicher Gefährdungslage, aufgrund unterschiedlicher baurechtlicher Gebietsausweisungen, in mehr- und weniger schutzwürdige Einwohner unterteilt werden! (Splittersiedlung, Dorf-Mischgebiet, Wohngebiet usw.) Auch hier fordere ich die Regionalplanung auf, im Sinne der Gleichbehandlung, allen potentiell betroffenen Anwohnern einen gleichwertigen Schutz durch einheitlich zu bestimmende Schutzabstände zu gewähren! Mit dem Kreistagsbeschluss des KT Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14. September diesen Jahres für einen 10H-Mindestabstand, wird diese Auffassung zusätzlich gestützt.	nicht folgen	Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungs-verordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutz-fachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden. Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen 12) nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohn-bevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten eine Gesamt-höhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamt-höhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungs-planung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Der Verbandsvorsitzende ihres Planungsverbandes spricht sich im Zeitungsartikel der DNN, erschienen am 19.09.15, ebenfalls für die Schaffung einer Mindestabstandsregelung für WEA aus, die dem Zehnfachen der Anlagenhöhe (10H) entsprechen sollte! (siehe Anlage) Ich bin daher zuversichtlich, dass der RPV OE/OE seinen Handlungsauftrag erkennt und entsprechend der Auffassung des Verbandsvorsitzenden Landrat Geisler nachkommt und sich aktiv um eine entsprechende Abstandsregelung bemüht!		
1002061	Privat	Text: Die Immissionsschutzfachbehörden werden gebeten, insbesondere die als harte Tabuzonen (TH 12a, TH 12b und TH 12c) benannten Wohnabstände zu Windenergieanlagen zu prüfen. Die Naturschutzfachbehörden werden gebeten, insbesondere regional bedeutsame Hauptflugrouten von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu benennen, die auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis beruhen. Frage: Welche Ergebnisse liegen aus den Überprüfungen vor?	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Die Ergebnisse der Beteiligung an der Aufstellung des Regionalplans manifestieren sich in dem noch zu erstellenden Planentwurf bzw. sind auch aus diesem Beteiligungsprotokoll ersichtlich.
1001418	Privat	Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist bei der Anwendung auf die Siedlungsabstände fehlerhaft. So sind harte Tabukriterien auf tatsächliche und rechtliche Gründe zurückzuführen. Daraus können klare Grenzen dargestellt werden. In der Begründung zu den TH 12 werden jedoch die TA Lärm und ein Gerichtsurteil des OVG München zur bedrängenden Wirkung herangezogen. Beide sind jedoch abhängig von der zu genehmigenden Windenergieanlage (Gesamthöhe, Schallemissionen etc.) und müssen im Einzelfall geprüft werden. Somit lässt sich keine klare Grenze für einen Siedlungsabstand begründen. Ein fester Siedlungsabstand ist daher als hartes Tabukriterium ungeeignet und muss vollständig als weiches Tabukriterium definiert werden.	nicht folgen	Die Grundidee der Aufteilung in harte und weiche Tabuzonen besteht darin, zu veranschaulichen, auf welchen Flächen der Plangeber überhaupt ein Planermessen besitzt und auf welchen nicht. Wenn man jetzt auf Siedlungsabstände als harte Tabuzone verzichten würde, gäbe es ein stark verfälschtes Bild über die Flächenanteile mit bzw. ohne Planermessen des Plangebers. Des Weiteren muss beachtet werden, dass dieses Verhältnis auch zu Grunde gelegt werden kann, ob mit der Planung für die Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungs-gerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen müssen. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwert-regelungen der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000986	Privat	Der Interpretation des „Gemeinsamen Erlasses des SMI und des SMWA über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und VREG Windenergienutzung" vom 12.07.2013, durch den RPV muss widersprochen werden. Es handelt sich in diesem Erlass um die Festlegung eines Mindestabstandes, von dem je nach Schutzbedürftigkeit abgewichen werden kann. Dies kann nur bedeuten, dass wie auch in der Vergangenheit schon eingeübte Rechts, - und Planungspraxis, zu höher bewerteten Schutzgütern wie Sanatorien, Krankenhäuser, Schulen, etc. ein größerer Mindestabstand Anwendung finden kann. Die Erläuterungen in diesem Punkt sind absichtlich vage und lassen eine Interpretation zulasten der Bevölkerung opportun erscheinen. Der Begriff des Mindestabstandes ist aber nach unten nicht auflösbar. Eine Beibehaltung dieser Interpretationspraxis werden wir nicht hinnehmen. Die Umschließung von Siedlungsstrukturen durch Vorranggebiete halten wir für nicht vertretbar und unmenschlich. **Die TA Lärm ist aufgrund des schon länger zurückliegenden Datums ihrer Verabschiedung nicht mehr auf dem neusten Stand. Neuere Erkenntnisse bezüglich Infraschalls und tieffrequenten Schalls an großen WKA, finden dort keine Berücksichtigung. Eine erneute Rechtsetzung wird aus bekannten Gründen verschleppt. Wir fordern deswegen einen Abstand von jeglicher Wohnbebauung, in einem Plangebiet, vom 10 - fachen der jeweilig zu errichtenden Anlagenhöhe, zum Schutze der Bevölkerung!** *„Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Daher wird im Interesse der Zielerreichung die weiche Tabuzone für diesen Bereich gegenüber der zur Wohnbebauung im Innenbereich reduziert."* Die zitierte Rechtsprechung bezüglich der Duldung eines verringerten Abstandes von Infrastrukturmaßnahmen im Außenbereich zu Wohngebäuden, kann im besonderen Fall des Waldes und der Rödernschen Heide keine Anwendung erfahren. Der Begriff „grundsätzlich" beschreibt dann auch hiermit einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dem andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen können. (Waldgesetz, Tierschutzgesetz, Naturschutzgesetz etc.) Es bleibt zu klären, ob man bei einem Wohnsitz im Wald, mit der Errichtung von derartigen Anlagen „grundsätzlich" rechnen muss. Insbesondere wenn bis vor kurzem der Wald als absolute Tabuzone galt, mit zusätzlichen 200m Sicherheitsabstand. Aus unserer Sicht ist die Reduzierung des Sicherheitsabstandes aus genannten Gründen nicht haltbar und wird Gegenstand eines Klageverfahrens sein. *„Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungs-moment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer*	nicht folgen	Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindest-abstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Wohngebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbe-völkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhen-begrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die TA Lärm. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wirkbereich). Durch die Beachtung des 5 km - Abstandswertes zwischen den VREG werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft verhindert. Letztendlich liegt diesem Kriterium der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen die landschaftliche Schönheit erlebt werden kann." Diese Erkenntnis ist richtig und bedarf unsererseits keiner Ergänzung. Überraschend allein ist, dass sie auf die Abstände zu Erholungseinrichtungen keine Anwendung finden soll. Die Einordnung in die gleiche Kategorie wie Gewerbe- oder Mischgebiete und 400m/ 600m Abstände für angezeigt einzuschätzen, ist eine grobe Fehleinschätzung und nicht nachvollziehbar. Der Begriff Erholungseinrichtung ist selbsterklärend und unmissverständlich. Wir verlangen, dass man sich in diesen Einrichtungen auch erholen kann und nicht dem gleichen Lärm und Belästigungen ausgesetzt ist, wie im Alltag! Die hier vorliegende Planung ist eine Erholungsverhinderungsplanung. Wir fordern die Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft um die Campingplätze, Nah-erholungszentren, etc. Wir verlangen einen 2,5 km - Abstand zu besagten Einrichtungen!		erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). Der Planungsverband hat bereits mit dem Vorentwurf weiche Tabuzonen Siedlungsabstand vorgestellt, die wesentlich über die diesbezüglichen harten Tabuzonen hinausgehen. Letztendlich wirken diese als Ausschlusskriterium.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange noch einmal gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Planungsverband muss den derzeitigen Stand der Technik der Windenergieanlagen seiner Planung zu Grunde legen. Dieser liegt derzeit bei etwa 200 m Gesamthöhe der Anlagen und einer installierten Leistung von 3 MW. Durch die hohen Anlagen wird folglich auch der Abstand zwischen der nach unten gerichteten Rotorblattspitze und dem darunter liegenden Baumkronendach bzw. der Bodenfläche gegenüber den älteren Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von etwa 100 m erheblich vergrößert, sodass eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora minimiert werden kann. Daher wird nunmehr durch den Planungsverband die Notwendigkeit einer pauschalen Pufferzone um Waldbestände nicht mehr gesehen. Im Vorentwurf sind die Sondergebiete Erholung unter TH 12b erfasst (500 m Abstand); Dorf- und Mischgebiete dagegen sind unter TH 12c (400 m Abstand) aufgeführt; zu Gewerbegebieten ist im Vorentwurf kein Abstand enthalten, sondern nur zur Wohnbebauung in Gewerbegebieten. Diese Differenzierung der harten Tabuzonen ergibt sich aus der TA Lärm. Im Übrigen wirken letztendlich die diesbezüglichen weichen Tabuzonen TW 9 - dort ist ein 1.000 m - Abstand zu Sondergebieten Erholung aufgeführt. Ein um das Zweieinhalbfache erhöhter Abstand zu Campingplätzen und Naherholungszentren, in denen ja kein ganzjähriger Aufenthalt von Menschen stattfindet, gegenüber einem 1.000 m einzuhaltenden Abstand zu Wohngebieten, ist aus Sicht des Planungsverbandes nicht gerechtfertigt.
1000977	Privat	Wie die derzeitige Praxis bereits zeigt, sind Abstände von mindestens 750 m notwendig, um Immissionsrichtwerte Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Volllastbetrieb der Anlagen einzuhalten, insbesondere wenn eine Vorbelastung durch andere WKA existiert. (Gesamtwindpark) Ein Siedlungsabstand im Bedarfsfall von 400 m- 450 m für Dörfer und Einzelgehöfte setzt die Menschen damit vorsätzlich einer gesundheitlichen Schädigung aus. Dem widersprechen wir.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungsverordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutzfachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden. Der im Einwand benannte diesbezügliche Wert von 750 m aus der Stellungnahme des Landkreises Meißen hat keinen Bezug zu einem dieser Baugebiete

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				und ist auch nicht differenziert benannt worden. Der Planungsverband hat bereits mit dem Vorentwurf die Aufstellung einer weichen Tabuzone Siedlungsabstand vorgestellt; letztendlich wirken diese als Ausschlusskriterium. Alle geplanten Windenergieanlagen in den zu ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
1000976	Privat	Wie die derzeitige Praxis bereits zeigt, sind Abstände von mindestens 750 m notwendig, um Immissionsrichtwerte Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Volllastbetrieb der Anlagen einzuhalten, insbesondere wenn eine Vorbelastung durch andere WKA existiert. (Gesamtwindpark) Zum gleichen Ergebnis gelangt auch der Kreistag mit seinem Beschluss zur Stellungnahme bzgl. Vorplanung Regionalplan. Man darf davon ausgehen, dass dieser Beschluss durch die entsprechenden Fachbehörden des Landratsamtes vorbereitet wurde und damit fundiert ist. Durch Kontakt mit der BI Mautitz ist bekannt, dass die Grenzwerte des angrenzenden Windparks nur durch zeitliche Drosselung bestimmter Anlagen erreicht werden. Völlig vernachlässigt bei der planerischen Herangehensweise zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, wurde der technische Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Anlagen (Größe und Leistungsparameter). Der Trend in der Anlagen-entwicklung liegt bei Anlagen bis zu 300 m Gesamthöhe und mehr als 3,5 MW installierte Leistung. Die angestellten Recherchen müssten für eine Prognose daher datentechnisch interpoliert und fortgeschrieben werden. Außerdem sind bei neuen Zulassungen die erforderlichen Schallnachweise nach der novellierten DIN 45680 zu erbringen. Mithin sind auch aus diesem Grund die erhobenen Recherchedaten dieser alten Schallgutachten kritisch zu bewerten. Da bereits jetzt schon im Vorfeld durch die Fachbehörden dargelegt wurde, dass die „Machbarkeitsgrenze" bei 750 m Abstand liegt, sind alle anderen Abstände welche darunter liegen, unabhängig von der Kriteriumskategorie, per se' rechtswidrig und anfechtbar. Ein Siedlungsabstand im Bedarfsfall von 400m-450m für Dörfer und Einzelgehöfte setzt die Menschen damit vorsätzlich, böswillig einer gesundheitlichen Schädigung aus. Sollte der Planungsverband bei diesen Abstandsregelungen bleiben, werden wir dies im Rahmen einer Normen-kontrollklage prüfen lassen. Mit seinem Urteil vom 16. April 2015 - 4 CN 6/14 - hat das BVerwG die Rechts-schutzmöglichkeiten gegen Regionalpläne ganz erheblich ausgeweitet. In dem Leitsatz der Entscheidung stellt das BVerwG fest:	nicht folgen	Der aus Sicht des Immissionsschutzes notwendige Abstand zwischen Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnbebauung hängt gemäß TA Lärm u. a. von der Schutzwürdigkeit des Immissionsortes ab; diese ist an die Baugebiete nach Baunutzungsverordnung gekoppelt. Demzufolge kann ein immissionsschutzfachlicher Mindestabstand nur differenziert nach Baugebieten definiert werden. Der im Einwand benannte diesbezügliche Wert von 750 m aus der Stellungnahme des Landkreises Meißen hat keinen Bezug zu einem dieser Baugebiete und ist auch nicht differenziert benannt worden. Der Planungsverband muss den derzeitigen Stand der Technik der Windenergieanlagen seiner Planung zu Grunde legen. Dieser liegt derzeit bei etwa 200 m Gesamthöhe der Anlagen und einer installierten Leistung von 3 MW. Das drückt sich u. a. auch im diesbezüglichen aktuellen Antragsgeschehen in den sächsischen Planungsregionen aus: fast alle der seit 2011 genehmigten und im Verfahren befindlichen Anlagen besitzen eine Gesamthöhe zwischen 146 m und 200 m. Auch nach intensiver Recherche konnten keine binnenlandoptimierten Windenergieanlagen mit wesentlich größeren Gesamthöhen ermittelt werden. Im Übrigen ist gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13). In der Publikation „Kostensituation der Windenergie an Land in Deutschland“ konnten im Rahmen einer Befragung von Windenergieanlagenherstellern zu aktuellen Hauptinvestitionskosten Rückmeldungen von sechs Herstellern von Windenergieanlagen eingeholt werden. Die sich beteiligenden Hersteller verfügen zusammen sowohl am

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		„Zur Begründung der Antragsbefugnis eines Antragstellers gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügt es, dass seine Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich einer Zielfestlegung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 BauGB liegen." Dies dürfte auf einige unserer BI - Mitglieder Anwendung finden.		Brutto-Windenergie-Zubau an Land in Deutschland im Jahr 2014 als auch am Brutto-Zubau im ersten Halbjahr 2015 über einen Marktanteil von rund 97 %. Die aus der Befragung resultierende Datenbasis beinhaltet Kosteninformationen zu 46 Anlagentypen mit Nennleistungen zwischen 2,05 MW und 3,4 MW, Nabenhöhen zwischen 64 m und 149 m und Rotordurchmessern von 70 m bis 131 m. Windenergieanlagen mit größerer Nennleistung (5 MW und mehr) wurden nicht berücksichtigt, da sie hauptsächlich auf See installiert werden und für den Onshore-Markt von verhältnismäßig geringer Relevanz sind. Auch Anlagentypen mit einer Leistung von unter 2 MW sind von so geringer Bedeutung für den aktuellen Windenergieausbau in Deutschland, dass diese nicht berücksichtigt wurden. www.wind-energie.de Da der Vorentwurf bereits klarstellt, dass der Planungsverband bezüglich des Wohnabstandes auch eine weiche Tabuzone (s. TW 9) berücksichtigt, ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den noch zu ermittelnden Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung gegeben. Alle geplanten Windenergieanlagen in den zu ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange noch einmal gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
1000542	Privat	Die im Text des Vorentwurfs dargestellte Vorsorge des Staates für das Schutzgut „Mensch" ist unzureichend. Seit der noch gültigen Teilfortschreibung Wind 2003 war das Ausschlusskriterium Nr. 12 Siedlungsabstandsflächen mit 750 m zur Wohnbebauung verbindlich gefordert. Auch der Vorentwurf 09/2010 und der Planentwurf zum 28.02.2012 folgten dieser Regel. Der neue Vorentwurf 07/2015 reduziert die Mindestabstände für die Dorfbewohner drastisch und das gilt auch für Windräder von mehr als doppelter Höhe. Im Vorentwurf wird versucht, diese Rücksichtslosigkeit mit der Inanspruchnahme weicher Tabuzonen zu mildern. Diese „kann"- Absicht schließt nicht aus, dass im Streitfall der Mindestabstand zur Geltung kommt. Das ist dann das Todesurteil für das Dorf: 400 m neben den Häusern drehen sich bis in 200 m Höhe die riesigen Rotoren, die eine Fläche bestreichen, die das 7-fache von der der kleinen ist, die seit 2003 einen Abstand von 750 m haben mussten. Während alle anderen Schutzgüter im Vorentwurf 07/2015 mit den Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich als harte Tabuzonen berücksichtigt werden,	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. **Die harten Tabuzonen (TH) stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist**. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen (TW) Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Letztendlich wirken die harten **und** weichen Tabuzonen als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung bei der Erstellung des Planes.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		gibt es für die „Menschen" keinen Fürsprecher. Der Staat ignoriert seine Pflicht, das gesundheitliche und psychologische Wohlergehen zu sichern und liefert sie dem Kampf gegen die Marktinteressen der Windunternehmen aus, ohne Schutzrechte. Dieser verantwortungslosen Ignoranz des Staates gilt unser Einspruch mit der Forderung den Vorentwurf zu ändern: 1. Im Regionalplan soll der „Mensch" als Schutzgut anerkannt und mit verbindlichen Mindestabständen von Windrädern zu Aufenthaltsorten von Menschen als harte Tabuzone gesichert werden. Dabei ist die bedrängende Bewegung der Rotoren zu berücksichtigen und entsprechend der Gesamthöhe des Windrades sind zunehmende Abstandsflächen vorzuschreiben, die nahe an der Forderung 10H liegen. 2. Der Bau von Windrädern soll so lange vermieden werden, bis Speichermöglichkeiten und/oder zu- und abschaltbare konventionelle Erzeuger entsprechender Leistung einsatzfähig sind. Jedes neue Windrad kann nur in den Stunden Strom erzeugen, in denen alle anderen Windräder bereits Strom einspeisen, der den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Infolge der sporadischen Einspeisung des Stromes der Erneuerbaren können beim Verkauf an der Strombörse nur minimale Erlöse erzielt werden. 3. Im LEP ist die Wirtschaftlichkeit außer Betracht geblieben und aus Umweltschutzgründen werden mehr Windräder gefordert. Wenn in den Landkreisen Meißen und Pirna kein „substanziellen Raum" mehr dafür vorhanden ist, ohne Siedlungsgrenzen zu ignorieren, ist die Forderung des LEP nicht erfüllbar. Das muss der Regionalverband gegenüber der Landesregierung feststellen. Die Alternative Windrad oder Mensch muss der Freistaat entscheiden, nicht der Einzelne im Rechtsstreit. Mit der Hoffnung, dass die Sorgen und Einwände der Betroffenen vom Regionalen Planungsverband und der Regierung ernst genommen werden und die Spaltung der Gesellschaft in die Elite der Macher und die von ihr regierten Ungefragten nicht noch größer wird, grüßen wir Sie freundlich...		Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > TH 13: Trinkwasser				
1002340	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle TH13 Begründung wie folgt ändern: Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. **der konkreten Wasserschutzgebiets-verordnung, die auf Grundlage der** allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der LAWA erarbeitetes Regelwerk des DVGW - Arbeitsblätter W 101 und W 102, **Bonn, 2006) festgesetzt wurde.** Begründung: DVGW W 101/W 102 sind Regelwerke, keine Rechtsgrundlagen; Rechtsverordnung ist Rechtsgrundlage.	folgen	Die Erläuterungen zum tatsächlichen/rechtlichen Grund zu TH 13 werden wie folgt formuliert: "Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) - Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde. Gemäß Regelwerk des DVGW muss die Ausdehnung der Zone I von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m von einer Quell-fassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen. Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) incl. Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht zutreffen bzw. der Schutzzweck gefährdet ist."
1002104	Bundesverband Windenergie	In Nr. TH 13 werden die Zone I (Fassungszone) und die Zone II (engere Schutzzone) von Trinkwasserschutzgebieten als „harten" Tabuzonen klassifiziert. Trinkwasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt (§ 51 Abs. 1 S. 1 2. HS WHG). In den Rechtsverordnungen können **soweit der Schutzzweck dies erfordert** gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Hierzu bestimmt § 52 Abs. 1 S. 1 2. HS WHG jedoch weiter, dass die zuständige Behörde Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten erteilen kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Demnach ist auch hier eine **einzelfallbezogene Prüfung** von Nöten. Auch die gängige Unterteilung in drei Schutzzonen (Fassungszone, engere Schutzzone, weite Schutzzone) ändert nichts an dieser Beurteilung. Es wurden bereits Windenergieanlagen in der engeren Schutzzone mit Nebenbestimmungen genehmigt, da diese nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führten. Sowohl Zone I als auch Zone II von Trinkwasserschutzgebieten kann mithin nicht pauschal als harte Tabuzone festgelegt werden. Es bedarf wiederum der Einzelfallprüfung.	teilweise/ sinngemäß folgen	Zone I bleibt TH Gemäß Regelwerk des DVGW - Arbeitsblätter W 101 muss die Ausdehnung der Zone I von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m , von einer Quellfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen. Bei Fundamentgrößen moderner WEA (Durchmesser 20 bis 30 m, Tiefe bis zu 4 m) ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht zutreffen bzw. der Schutzzweck gefährdet ist. Zone II wird TW, da hier eine Befreiungsmöglichkeit gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht von vornherein ausgeschlossen ist, aber der Planungsverband davon ausgeht, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in der Zone II im Konflikt mit einer Wassergewinnung steht bzw. aus raumordnerischer Sicht der Wassergewinnung der Vorrang eingeräumt wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > technische Infrastruktur > TH 15 - TH 19: Verkehrstrassen, Versorgungsleitungen, Flugplätze				
1000572	Bundesministerium f. Verkehr und Digitale Infrastruktur	Aus KRITIS-Sicht sind die vorgegebenen Mindestabstände zu Windenergie-anlagen (WEA) bedenklich. In anderen Regionalplänen werden oft die derzeit größten WEA, oder dynamisch, von der geplanten WEA-Höhe als Berechnungs-größe ausgehend, mit Faktor 1,5 - 2 multipliziert, als Mindestabstand festgelegt. Aktuelle WEA erreichen leicht eine Gesamthöhe von 150 m und mehr. Hier wird lediglich ein absoluter Mindestabstand (hartes Ausschlusskriterium) von 30 m für Hochspannungsleitungen, 10 m für Ferngasleitungen und 40 m von Bundesautobahnen festgelegt. Dies erscheint m. E. als deutlich zu gering, auch wenn z. B. der Abstand zur Bundesautobahn dem § 9 Abs. 1 FStrG entnommen wurde.	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. **Die harten Tabuzonen (TH) stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist**. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen (TW) Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Letztendlich wirken die harten **und** weichen Tabuzonen als Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung bei der Erstellung des Planes.
1001859	Landeshauptstadt Dresden	In der rechtlichen Begründung der harten Tabuzone entlang der Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs (TH 16a) wird das Sächsische Landeseisenbahn-gesetz (LEisenbG) zitiert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das LEisenbG ausschließlich auf Bahnen bezieht, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (§ 1 (1) LEisenbG). Insofern müsste der Vollständigkeit halber für alle anderen Bahnbereiche ergänzend das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) benannt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	unter TH 16a wird ergänzt: und ein jeweils beidseitig 50 m breiter Randstreifen zu Eisenbahnen, *die nicht Eisenbahnen des Bundes sind* Das Allgemeine Eisenbahngesetz beinhaltet keine konkrete Anbauverbotszone.
1001427	GDMcom mbH	Da die dinglich gesicherten Schutzstreifen der ONTRAS-/GasLINE- Anlagen i.d.R. 10 m nicht überschreiten, ist die Aussage, dass die in diesem Schutz-streifen befindlichen Flächen rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, grundsätzlich richtig. Im Hinblick auf die tatsächlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehenden Flächen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass dieser Schutzstreifen nicht ausreichend ist, um die von uns geforderten Abstände (siehe unsere Stellungnahme vom 15.11.2007 (Reg.-Nr.: 05808/96/301;NRT-GL;KSA) zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes) zu erdverlegten Ferngasleitungen und oberirdischen Gasversorgungsanlagen, die zur Gewährleistung deren Sicherheit gegen Beschädigungen durch Windenergieanlagen dienen, zu realisieren.	Kenntnisnahme/ keine Änderung	Die in der Stellungnahme vom 15.11.2007 (Reg.-Nr.: 05808/96/301; NRT-GL;KSA) zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes geforderten Abstände zu erdverlegten Ferngasleitungen und oberirdischen Gasversorgungsanlagen basieren auf den Empfehlung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004 - es existiert keine fachrechtliche Verbotszone. Demzufolge hat der Planungsverband die Empfehlungen des o. g. Rundschreibens als weiche Tabuzonen (TW 15) eingeordnet.
1001319	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und	Bei den harten und weichen Tabuzonen sollte zwischen dem Verkehrsflughafen Dresden mit einem Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG und den Landeplätzen/Segelfluggeländen unterschieden werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG ist der Begriff Flugplätze ein Oberbegriff für Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände. Demzufolge sind auch die Start- und Landeflächen der Verkehrslandeplätze bereits

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
	Verkehr			als harte Tabuzone im Vorentwurf enthalten. Es wird zur Klarstellung der Begriff "Flugplätze" mit einem Klammerausdruck erläutert. Bei den weichen Tabuzonen wird bereits im Vorentwurf zwischen dem Verkehrsflughafen Dresden mit einem Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG (TW 17a) und den Landeplätzen/ Segelfluggeländen (TW 17b) unterschieden.
1001331	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Um Konflikte mit dem Luftverkehr von vornherein auszuschließen, sollte beim Flughafen Dresden als harte Tabuzone (TH 19) der Bereich mit einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt ausgewiesen werden. Als Rechtsgrundlage sollten mindestens § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Ziff. 1 a) und 2 a) LuftVG angegeben werden. Dies scheint geboten, da in diesem Bereich nur Bauwerke bis zu 25 m Höhe über dem Flughafenbezugspunkt als unbedenklich für den Luftverkehr gelten und Windkraftanlagen i.d.R. höher sind. In jedem Fall ist vor der Genehmigung einer Windkraftanlage in diesem Bereich die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Zudem muss die Deutsche Flugsicherung als Gutachter in jedem Einzelfall anhand der konkreten Standort-Koordinaten die Zulässigkeit prüfen und ggf. Ablehnungen/ Einschränkungen erteilten, um Instrumenten-An- und -abflugverfahren zu schützen.	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. § 12 LuftVG beinhaltet eine zwingende Zustimmungspflicht der Luftfahrtbehörden bei hohen baulichen Anlagen, aber kein absolutes fachgesetzliches Bauverbot. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden; sie sind einer Abwägung durch den Planungsverband zugänglich. Im Vorentwurf ist unter TH 19 deswegen auch bereits der Hinweis auf TW 17a - Bauschutzbereich Flughafen Dresden - enthalten.
1001332	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Bei den Verkehrslandeplätzen sind, wie in TH 19 bereits angegeben, die Start- und Landeflächen als harte Tabuzonen auszuweisen.	folgen	Gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG ist der Begriff Flugplätze ein Oberbegriff für Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände. Demzufolge sind auch die Start- und Landeflächen der Verkehrslandeplätze bereits als harte Tabuzone im Vorentwurf enthalten. Es wird zur Klarstellung der Begriff "Flugplätze" mit einem Klammerausdruck erläutert.
5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > TH 20: Winddargebot				
1001422	Privat	Die **Windhöffigkeit** ist für die Auswahl von Eignungsflächen für die Windenergienutzung nicht erforderlich. Heutige moderne Anlagen mit ausreichend großer Nabenhöhe ermöglichen im Bundesland Sachsen grundsätzlich ein wirtschaftliches Betreiben von Windenergieanlagen. Zudem ist fraglich, ob die noch nicht in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie zeitnah ein verwendbares Ergebnis liefern kann, um die Windhöffigkeit einzelner Standorte im Detail zu bewerten. Darüber hinaus gibt es schon jetzt eine ausreichend große Datenlage, um die Windhöffigkeit im Planungsgebiet zu bewerten.	nicht folgen	Der Planungsverband folgt mit der harten Tabuzone 20 der anerkannten Rechtsprechung aus dem sogenannten "Wustermarkurteil" v. 24.12.2011 des OVG Berlin-Brandenburg. Demnach gehören Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit zu den harten Tabuzonen. Das OVG Sachsen-Anhalt führt in seinem Urteil v. 20.04.2007 (2 L 110/04) dazu aus: "Mit Blick auf die Rechtspflicht, nur geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, kommt der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Ermittlung der Windhöffigkeit daher eine zentrale Bedeutung für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und damit letztlich auch für die Abwägungsentscheidung zu. Indem der Gesetzgeber den Regionalverbänden in Bezug auf die Windenergie die Aufgabe übertragen hat, verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zu treffen, überverantwortet er ihnen - als eine Vorfrage der Abwägungsentscheidung - auch die prognostische Ermittlung der Windverhältnisse in ihrem Verbandsgebiet, so unterschiedlich strukturiert dieses auch sein mag."
1002106	Privat	Die Festlegung, dass Flächen, die aufgrund eines zu geringen Winddargebotes (TH 20) nicht als Potenzialfläche in Betracht kommen, ist falsch. Auch wenn die Einschaltgeschwindigkeit der meisten WEA bei 3 m/s liegen, sollte das Kriterium der Windhöffigkeit gestrichen werden. Vielmehr ist es so, dass aufgrund der binnenlandoptimierten Windenergieanlagen mit fast durchgängigen Nabenhöhen von über 100 m davon ausgegangen werden kann, dass die gesamte Planungsregion als windhöffig anzusehen ist. Durch die Festlegung eines „Mindestwertes“ wird die Auswahl potentieller Flächen unnötig eingeschränkt. Sofern ungünstige topographische Gegebenheiten bekannt sind, können Einzelfallprüfungen vermeiden, dass Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden, die aufgrund einer zu geringen Windhöffigkeit nicht nutzbar sind. Die Festlegung als harte Tabuzone ist auch dahingehend nicht richtig, dass bei harten Tabuzonen dem Plangeber kein planerischer Ermessensspielraum gegeben ist. Die Einschaltgeschwindigkeit unterliegt jedoch der Entwicklung der Technik und ist von Anlagentyp zu Anlagentyp unterschiedlich. Aufgrund des bestehenden Widerspruches regen wir an, das Kriterium TH 20 zu streichen.	nicht folgen	Die Aufstellung der harten Tabuzone 20 folgt der aktuellen Rechtsprechung und dem Bemühen des Planungsverbandes, einen rechtswirksamen Plan aufzustellen. Demnach sind Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit zwingend den harten Tabuzonen zuzurechnen, da diese aus tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – BVerwG 4 CN 1.11). Nach GATZ (WEA in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2013) sind diejenigen Standorte zwingend auszuschließen, auf denen aufgrund des zu geringen Winddargebots nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird; diese liegt nach derzeitigen Annahmen bei 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe. Der Deutsche Wetterdienst bietet diesbezüglich Daten für 10 m über Grund an. Umgerechnet würde das zu geringe Winddargebot unterhalb von 2 m/s bei 10 m über Grund liegen. In der Planungsregion betrifft dass nur sehr kleine Bereiche z. B die Innenstadtbereiche von Dresden und Freital.
5.1.1 Windenergienutzung > Harte Tabuzonen > Vorschlag TH neu				
1002342	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung: Gebiete der Waldbrandgefahrenklasse A und B, es sei denn, die Funktionsfähigkeit der Waldbrandmeldung und -bekämpfung wird nachgewiesen bzw. wieder hergestellt. Um das landkreis- und länderübergreifende System der Gefahrenabwehr vor Waldbränden nicht weiter zu belasten und zu stören, sind die harten Tabuzonen auf die Waldbrandgefahrenklassen A und B auszudehnen. Im Landkreis Meißen wird ein Automatisches Waldbrandüberwachungssystem (AWFS FireWatch) betrieben, das turmgestützt Waldgebiete in der Waldbrandgefahrenklasse A und B überwacht. Das System ist Bestandteil des sächsischen AWFS mit insgesamt 17 Detektionseinheiten, die landkreis- und länderübergreifend eingesetzt werden.	nicht folgen	Bei Aufnahme der Gebiete der Waldbrandgefahrenklasse A und B (Stand 2016) (betrifft Landkreis Meissen ohne Nossen und die Stadt Dresden) als weiche Tabuzone würden etwa 50 % der Regionsfläche pauschal der Windenergienutzung entzogen. Da eine eventuell auftretende konkrete Beeinträchtigung erst bei Kenntnis der genauen Standorte und Kenndaten der Windenergieanlagen eingeschätzt werden kann, erfolgt eine "Abschichtung" dieser Problematik in das nachgeordnete BImSchG-Verfahren. Der Freistaat Sachsen hat beginnend im Jahr 2004 in den besonders Waldbrand gefährdeten Regionen Nordsachsens das automatische Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Die Überwachung erfolgt mit optischen Sensorsystemen, die durch Bildvergleiche Rauchentwicklungen in der Entstehungsphase detektieren. Die Übertragung der Daten erfolgt bis zur integrierte Rettungsleitstelle Hoyerswerda und dem Überwachungsplatz Eilenburg per Richtfunk. Eine zentrale Vernetzung mit anhaltinischen und brandenburgischen Detektionseinheiten ist für die kommenden 2 bis 3 Jahre geplant (Verbesserung von Kreuzpeilungs-möglichkeiten). Windenergieanlagen in Form der herkömmlichen Windräder stören den AWFS-Betrieb durch Fehlalarme, ausgelöst durch die rotierenden Rotorblätter. Deshalb müssen zur Vermeidung von Fehlalarmen so genannte Ausschlussgebiete im AWFS gesetzt werden, so dass dahinter liegende Waldgebiete nicht mehr überwacht werden. Darüber hinaus stören die Rotor-blätter massiv den Richtfunk zwischen den AWFS-Komponenten, die zur Datenübertragung erforderlich sind.		(AWFS) installiert. Im Jahr 2008 wurde das AWFS im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform den Landkreisen Nordsachsen, Meißen, Bautzen und Görlitz übergeben, die seitdem das AWFS betreiben. Das System besteht aus 17 Detektionseinheiten, die auf Feuerwachtürmen oder Türmen Dritter in etwa 35 m Höhe angebracht sind und eine Waldfläche von ca. 175.000 ha überwachen. Die Waldflächen des Landkreises Meißen werden durch Detektionseinheiten auf den Feuerwachtürmen Zeithain, Gävernitz und Weißig (Raschütz) sowie Puschwitz (LK Nordsachsen) und Schwepnitz (LK Bautzen) überwacht. Windenergieanlagen in den VREG Windenergienutzung im Landkreis Meißen könnten das Sensorsystem der Stationen Zeithain, Gävernitz und Weißig (Raschütz) beeinträchtigen. Die hochauflösenden optischen Sensorsysteme detektieren Rauch in der Entstehungsphase eines Waldbrandes in einem Detektionsradius von mindestens 15 km und übertragen eine entsprechende Meldung an die jeweilige AWFS-Zentrale. Dort werden die Meldungen interpretiert und im Falle eines Waldbrandes an die Rettungsleitstellen weitergeleitet. Im praktischen AWFS-Betrieb (auch der angrenzenden Bundesländer, die dieses System betreiben) wurde festgestellt, dass Windenergieanlagen, insbesondere deren Rotoren, zu Systemstörungen und zu einer Vielzahl von Fehlmeldungen führen, da der Sensor keine Unterscheidung zwischen Rauch und turbulenten Luftmassen, wie sie hinter den Rotorblättern bis zum Fünffachen der Rotorblattlänge auftreten, macht. Die AWFS-Bediener sind daher gezwungen, digitale Ausschlussgebiete um die Windenergieanlagen am Monitor zu setzen. Dies führt dazu, dass eine Erkennung von Waldbränden hinter den Windenergieanlagen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Eine technische Lösung des Problems ist bisher noch nicht gefunden. Abhilfe kann derzeit nur durch die Standorterschließung und Installation einer weiteren Detektionseinheit (hinter den „störenden Rotoren“ der Windenergieanlagen) erreicht werden. Diese müsste im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen zu Lasten der Anlagenbetreiber beauflagt werden, damit keine Kosten für Installation und Betrieb der zusätzlichen Detektionseinheit für den Landkreis Meißen entstehen. Allerdings kann mit zunehmender Höhe der Windenergieanlagen und somit mit zunehmendem Abstand zwischen Erdoberfläche und nach unten stehender Rotorblattspitze davon ausgegangen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				werden, dass durch diese Anlagen das automatische Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch nicht mehr beeinträchtigt wird, da die Turbulenzströmung hinter den Rotoren den Kamerahorizont von 35 m nicht mehr erreicht; die Ausbreitung der Wirbelschleppe dieser Windenergieanlagen liegt dann deutlich höher als der Kamerahorizont des AWFS-Systems und deutlich höher als die Wirbelschleppen der nächststehenden Windenergieanlagen. Da sich mit zunehmendem Abstand hinter der Windenergieanlage eine Glättung der verwirbelten Luftmassen einstellt und nach einer Entfernung ab etwa 5 x Rotordurchmesser die Luftmassen wieder homogen sind, wird das AWFS-System in seiner Funktion durch diese Anlagen nicht mehr beeinträchtigt.
1001152	Landkreis Meißen	Ebenfalls harte Tabuzonen sind unseres Erachtens die Waldgebiete des Zellwaldes bei Nossen und der Rödernschen Heide zwischen den FFH-Gebieten „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf, „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf, „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" sowie „Buchberge bei Lausnitz" und „Rödertal oberhalb Medingen" im angrenzenden Regionalen Planungsgebiet wegen der o. g. Kohärenz- und Habitatfunktion für Waldfledermäuse, die in Folge der Errichtung von WEA in diesen Waldflächen verloren gehen würde (s. o.). In Bezug auf die Rödernsche Heide gilt dies auch für die Kohärenz von SPA.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die harten Tabuzonen (TH) stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Das trifft auf die in der Stellungnahme benannten Waldgebiete nicht zu. Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz werden im noch zu erstellenden Planentwurf festgelegt; sie fungieren in der Methodik zur Windenergienutzung als weiche Tabuzone 3. Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes neben den TH01 und TH02 sowie TW01 und TW02 durch die Tabuzonen TH03 bis TH09 eingebracht. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt außerdem eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Dies wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt-inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

Weiche Tabuzonen

5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > Artenschutz > TW 1 – TW 3: FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz				
1001287	VEE Sachsen e.V.	Eine Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien ist nicht immer erkennbar. Die Festlegungen im Arten- und Habitatschutz sind in TH 1 und TH 2 geregelt. Warum zusätzlich pauschal FFH- und SPA-Gebiete nochmals in den weichen Tabuzonen TW 1 und TW 2 erscheinen ist nicht erkennbar. Letztere sollten ersatzlos gestrichen werden und stattdessen sollen standortspezifische artenschutzrechtliche Gutachten als Entscheidungsgrundlage dienen.	nicht folgen	Die Unterscheidung zwischen FFH- und SPA-Gebieten in harte und weiche Tabuzonen beruht auf dem Prüfergebnis, ob in den Erhaltungszielen bzw. im Managementplan oder in den Grundschutzverordnungen ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine im Vorentwurf konkret benannten gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Vogelart bzw. Fledermausart aufgeführt wird. Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können daher nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Diese FFH- und SPA-Gebiete wurden im Vorentwurf als weiche Tabuzonen aufgenommen, da der Planungsverband davon ausgeht, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Natura 2000 – Gebiet im Konflikt mit den Naturschutzbelangen steht bzw. aus raumordnerischer Sicht den Belangen des Naturschutzes der Vorrang eingeräumt wird. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001059	Privat	Die vorsorgliche Festlegung von FFH-Gebieten und SPA-Gebieten, die über die Festlegung nach Kriterium TH 1 bzw. TH 2 hinausgehen, als weiche Tabuzone ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten im Rahmen von Einzelfallprüfungen mögliche Konflikte zwischen dem Arten- und Habitatschutz und den raumordnungsrechtlichen Belangen der Windenergienutzung geprüft und bewertet werden. Das dem Arten- und Habitatschutz Rechnung getragen werden muss, ist unbestritten, jedoch geht bei der pauschalen Festlegung der Gebiete nicht hervor, inwieweit die artenspezifischen Sensibilitäten gegenüber Windenergieanlagen oder nur die allgemeine Störungsempfindlichkeit und der allgemeine Gefährdungsgrad berücksichtigt werden. Es ist anzunehmen, dass es keine regionsweiten Gutachten mit einer ausreichenden Datenbasis gibt, die für begründete, standortkonkrete Entscheidungen diesen Sachverhalt eindeutig be- oder widerlegen. Wir regen daher an, die weichen Tabuzonen TW 1 und TW 2 aus dem Kriterienkatalog zu streichen. Vielmehr sollten im Rahmen von standortspezifischen Gutachten in der Phase des Genehmigungsverfahrens dem Arten- und Habitatschutz Rechnung getragen werden. Der pauschale Ausschluss der Gebiete, vor dem Hintergrund, möglichen Konflikten schon im Vorfeld aus dem Weg zu gehen, ist nicht nachvollziehbar bzw. nicht begründbar und schränkt die Nutzung der vorhandenen Potenziale in der Planungsregion unverhältnismäßig ein. Wie der Planungsträger im Planungskonzept auf Seite 105 richtig darstellt, sind in den weichen Tabuzonen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen möglich, sollen jedoch nach den Vorstellungen des Planungsträgers nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden. Diese Kriterien sind einer Abwägung zugänglich. Aus diesem Grund ist die pauschale Festlegung von Flächen als Tabubereich vor dem Hintergrund der vorsorglichen Vermeidung eines Konfliktes – obwohl nicht geklärt ist, ob überhaupt ein Konflikt besteht – nicht nachvollziehbar.	nicht folgen	Die aktuelle Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Raumordnungsplanung nur anhand des Maßstabs beurteilt werden kann, der auf der Planungsebene anzusetzen ist. Einzelfallprüfungen, die typischerweise erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen können, sind vom Planungsträger nicht zu erwarten (so auch: BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32.13; OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 220/14). Als Natura 2000 - Gebiete wurden vom Freistaat Sachsen die Gebiete gemeldet, die die Kriterien Repräsentativität, Größe und Erhaltungszustand am besten erfüllen. Es wurden vorrangig Artvorkommen gewählt, die einen großen oder besser mehrere in Verbindung stehende Bestände in möglichst gut ausgeprägten Lebensräumen enthalten. Diese FFH- und SPA-Gebiete wurden im Vorentwurf als weiche Tabuzonen aufgenommen, da der Planungsverband davon ausgeht, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Natura 2000 – Gebiet im Konflikt mit den Naturschutzbelangen steht bzw. aus raumordnerischer Sicht den Belangen des Naturschutzes der Vorrang eingeräumt wird.
1002107	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde schlägt folgende Änderung bei der Festsetzung von weichen Tabuzonen vor. • TW 2 Als harte Tabuzonen aufzunehmen	teilweise/ sinngemäß folgen	Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Diese FFH- und SPA-Gebiete wurden im Vorentwurf als weiche Tabuzonen aufgenommen, da der Planungsverband davon ausgeht, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Natura 2000 – Gebiet im Konflikt mit den Naturschutzbelangen steht bzw. aus raumordnerischer Sicht den Belangen des Naturschutzes der Vorrang eingeräumt wird. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1001111	Privat	TW 2- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA - Gebiet, soweit es nicht bereits als harte Tabuzone TH2 fungiert Zitat: *"SPA-> Gebieten ist Arten- und Habitatschutz naturschutzrechtlich vorrangig, Raumordnungsrecht ist dagegen in den VREG (die nicht bekannt sind) die Windenergienutzung vorrangig. Dies führt bei Überlagerung beider Gebietstypen bzw. Raumnutzungen zu einem i.d.R. nicht lösbaren Konflikt. Um diesen Konflikt zu vermeiden, werden die SPA- Gebiet, die nicht bereits als harte Tabuzone benannt sind, als weiche Tabuzone benannt."* Wie wird diese Ausführung und Herangehensweise von Ihnen begründet? • Welche Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen wurden für dieses Kriterium herangezogen. Bitte nennen Sie Quellen für diese Vorgehensweise. • Eine Pauschalierung, wie vorgenommen, ist nicht sachgerecht, um als Kriterium in eine weitreichende Bewertung einfließen zu können. • Die Nachvollziehbarkeit dieser Methodik (Umkehrschluss) ist nicht verständlich. Siehe u.a. BRANDT, EDMUND, Hrsg. Das Spannungsfeld Windenergieanlagen - Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Auflage, Berlin 2015	teilweise/ sinngemäß folgen	Die FFH- und SPA-Gebiete, in denen die jeweiligen Schutzfunktionen der Windenergienutzung nicht von vorn herein entgegenstehen, können nicht als harte Tabuzonen in Betracht kommen. Grundsätzlich ist nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG möglich. Diese FFH- und SPA-Gebiete wurden im Vorentwurf als weiche Tabuzonen aufgenommen, da der Planungsverband davon ausgeht, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in einem Natura 2000 – Gebiet im Konflikt mit den Naturschutzbelangen steht bzw. aus raumordnerischer Sicht den Belangen des Naturschutzes der Vorrang eingeräumt wird. Alle SPA- und FFH-Gebiete sind nunmehr als harte Tabuzone eingeordnet, da einerseits im Zuge dieser Anhörung weitere planungsrelevante Arten hinzugekommen sind (Nordfledermaus, Bekassine) und andererseits als Prüfmaterialien noch der Atlas der Säugetiere Sachsens, der Atlas der Brutvögel Sachsens, die Artdatenbank des LfULG sowie bei Überlagerung mit einem NSG die jeweilige Rechtsverordnung herangezogen wird.
1001138	Landkreis Meißen	Die nicht in a) als harte Tabuzonen erfassten Vorrangflächen für Arten- und Biotopschutz können unseres Erachtens unter der Voraussetzung, dass sie im Regionalplan flächenscharf kartenmäßig dargestellt sind, als weiche Tabuzonen ausgewiesen werden. Alle Brutplätze der in der Tabelle der vorliegenden harten Tabuzonen in der Zeile TH2 genannten Vogelarten und den einschlägigen artspezifischen Mindestabständen nach Maßgabe der Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (s. o.) sind u. E. ebenfalls (auch außerhalb von SPA- oder anderen Schutzgebieten) im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Planung als weiche Tabuzonen auszuweisen. Dabei genügt u. E. die ausdrückliche Benennung dieser Arten und der Abstandsradien nach Fachkonvention.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind im Vorentwurf bereits als weiche Tabuzone TW 03 aufgeführt. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Dies wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstands-empfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Auf der Ebene der Regionalplanung können sogenannte

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Dichtezentren ermittelt und berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Im Übrigen kann die Regionalplanung nur eine Prognose vornehmen, ob artenschutzrechtliche Verbote einer Anlagenzulassung im Einzelfall auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen entgegenstehen werden. Dennoch werden auch die in Frage kommenden Windpotenzialflächen bei Bedarf noch einmal einer artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden.
1001117	Privat	**Z 4.1.1.16 LEP vs. Windenergieanlagen** NSG und LSG entfalten ihre Wirkung nur dann vollends, wenn ökologische Verbundsysteme die gefahrlose Wanderung geschützter Arten gewährleisten. Der Schutz der Natur, gerade im Hinblick auf den Klimawandel und die schwindenden Biodiversität sollten bei jeder Entscheidung, auch außerhalb von geschützten Gebieten eine entscheidende Rolle spielen. Wenigstens an FFH- bzw. SPA- Gebiete anschließende Biotope sollten als Pufferzonen eingerichtet werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß Z 4.1.1.16 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen. Das ökologische Verbundsystem im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie durch Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar. Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz werden im Entwurf festgelegt; sie fungieren in der Methodik zur Windenergienutzung als weiche Tabuzone.
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 4: Wald				
1002074	Stadt Radeburg	Waldgebiete sind grundsätzlich - auch ohne besonderen Schutzstatus - ebenfalls als hartes Tabukriterium aufzunehmen, da sich aufgrund der im Pkt. 4.2.2 beschriebenen Ziele zur Waldmehrung und zum Waldschutz ein aus unserer Sicht unlösbarer Zielkonflikt ergibt. Wie in den Unterlagen selbst beschrieben, ergibt sich dies ohnehin aus G 5.1.5 LEP. Die Einordnung als weiches Tabukriterium (TW 4a ff. - S. 116) wird durch die Stadt Radeburg abgelehnt.	nicht folgen	Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist; dies gilt ausschließlich nur für Wald in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. In den anderen Wäldern bedarf die Änderung der Nutzungsart nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG einer Genehmigung - sie sind also rechtlich nicht von vornherein geschützt und können somit nur als weiche Tabuzone aufgenommen werden. Des Weiteren besteht hinsichtlich der Vorranggebiete Waldmehrung kein landesplanerischer Auftrag, das Waldmehrungsziel alleinig durch die Vorranggebiete Waldmehrung umzusetzen. Die Regionalplanung sichert nur Flächen ab 10 ha (Raumbedeutsamkeit). Aber auch kleinere Flächen werden für die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Waldmehrung genutzt. Da also Waldmehrung außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Waldmehrung zulässig ist, ist die landesplanerische Zielerfüllung nicht nur vom Umfang der gesicherten Flächen abhängig.
1001939	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Zitat: *Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.* Anmerkung: Wald darf generell nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen dezimiert und genutzt werden. Sachsens ambitioniertes Waldmehrungsprogramm verbietet die Abholzung bzw. Umnutzung von Waldflächen zur Ausweisung von Wind-VREG.	nicht folgen	Der Schutz des Waldes wird sehr umfänglich einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Im gleichen Grundsatz G 5.1.5 LEP wird aber auch ausgesagt: "Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem ... bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen ... berücksichtigt werden. Das wird durch den Planungsverband mit der Ausnahmefestlegung in der weichen Tabuzone TW 4b umgesetzt.
1002080	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	In Waldanlagen sind Windenergieanlagen nur zulässig, wenn sie mit den Erfordernissen des Naturschutzes vereinbar sind, Großschutzgebiete sollten vollständig unangetastet bleiben.	folgen	Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist; dies gilt damit für Wald in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (also auch in den gemäß LEP in Z 4.1.1.7 festgelegten landesplanerisch bedeutsamen großflächigen Schutzgebieten). Der Schutz des Waldes wird darüber hinaus durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18.
1000989	Ortschaftsrat Rödern	Die Ziele der Waldmehrung sind ausdrücklich zu begrüßen, werden aber bzgl. ihrer Umsetzung selbst von Studien des Planungsverbandes (Klimafit) als unrealistisch eingestuft. Zudem wird die Erreichung dieser Ziele durch andere Teile des Regionalplanes in Frage gestellt. (Windkraft) Wir Röderner fordern deshalb die noch vorhandenen Wälder nicht anzutasten, sie zu erhalten und gegebenfalls zu sanieren. Wir wenden uns gegen bürokratische Tricks wie die unter Punkt 5.1.1 TW 4 b bei technogener Vorbelastung eingeführte Ausnahmeregelung. Sie hat den Charakter einer allgemeinen Öffnungsklausel, welche den Wald in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zum weiteren Flächenverbrauch freigibt, anstatt die Waldflächen zu stabilisieren und zu mehren. Geschuldet einer dichten Besiedelung gibt es kaum noch Waldgebiete, die nicht schon von irgendeinem Eingriff (Funkmasten, Strom- und	nicht folgen	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Gasleitungen, größere Infrastruktureinheiten etc.) tangiert oder durchschnitten werden und damit „technogen" vorbelastet sind. Auch lässt die Formulierung „ausgewählte Waldfunktion" je nach Bedarf eine Auslegung in alle Richtungen zu. Die Waldfunktionen die dem Schutz des Menschen dienen, wie Lärmschutz-, Sichtschutz-, Emissionsschutzwald sind nicht verhandelbar. Die Abwehr von gesundheitlichen Gefahren und die damit verbundene Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sind nicht dem Belieben des Planungsverbandes anheimgestellt, sondern gesetzliche Verpflichtung!! Der Immissionsschutzwald gehört deshalb zu den harten Tabukriterien! Erhebliche Gefahren ergeben sich für den Wald beim Brand einer WKA, z. B. in Folge eines mechanischen Defektes oder Blitzeinschlag. Infolge der Höhe über Grund der Gesamtanlage und des Verhaltens einmal in Brand geratenen Hydrauliköles dürfte sich die Brandbekämpfung schwierig gestalten. Bei sommertrockenen Kiefernbeständen in der Gefahrenklasse A würde ein derartiger Havariefall eine Katastrophe auslösen, wenn sich die brennenden Flüssigkeiten in die Kronen der umstehenden Bestände verteilen. Wir Röderner wenden uns gegen ein Spiel mit dem Feuer. Wir wollen keine brennenden Wälder, Häuser und Campingplätze! Erholungswald dient der physischen und psychischen Regenerierung des Menschen. Dort soll er entspannen. „Im Wald wird der Erholungssuchende weitestgehend von Lärm abgeschirmt." So definiert der Staatsbetrieb Sachsenforst diese Waldfunktion. Ebenfalls ist dort von Genuss und Naturerlebnis als Kontrast zur Wohn- und Arbeitswelt die Rede. Den Waldbesucher empfängt hier allerdings zukünftig ein ständiges technogenes Geräusch. Windkraftanlagen sind Lärmemmitenten! Je nach Windgeschwindigkeit wird sich der Geräuschpegel mehr oder weniger deutlich oberhalb 50 dB einfinden. Damit werden nicht einmal die Nachtwerte für ein Gewerbegebiet erreicht! Die Walderschließung durch das Schneisen- und Wegenetz und der stufige Bestandsaufbau ermöglichen lange Sichtbeziehungen. Der Kronenschluss in der Kiefer ist locker und lässt den Blick nach oben ungehindert passieren. Große Kahlschläge verstärken diese Diversität. Durch diese Voraussetzungen können die WEA eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, die durch die Aufmerksamkeit erzwingenden Rotorbewegungen noch einmal deutlich verstärkt wird. Das OVG Münster führt mit Beschluss vom 2.4.03 10B1572/02 aus, dass bei Abständen von mehr als dreifacher Anlagenhöhe keine optische Bedrängung anzunehmen ist, bei Abständen unterhalb von 2x Anlagenhöhe diese Wirkung auf alle Fälle gegeben ist. Damit ist klar, dass im überwiegenden Teil eines Wald-VREG diese Wirkung besteht und dass der Tatbestand der Erheblichkeit und die Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme mit Bestimmtheit angezeigt ist.	Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Unter TW 4a sind die besonderen Waldfunktionen aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen (darunter auch Wald mit besonderer Erholungsfunktion!). Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion sowie Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion wurden nicht als eine der Windenergienutzung entgegenstehender Wald aufgeführt. Da Windenergieanlagen zwingend untereinander einen großen Abstand (dieser entspricht etwa dem 3 bis 5- fachen Rotordurchmesser) einzuhalten haben, verbleiben noch ausreichende Waldbestände, die die Funktion eines Immissionsschutzwaldes erfüllen. Gemäß Anlage 1 der Broschüre „Waldfunktionenkartierung“ vom Staatsbetrieb Sachsenforst (12/2010) wirkt laut aktuellem technischen Regelwerk ein maximal 100 m breiter Waldstreifen entlang bzw. um eine Lärmquelle lärmmindernd. Da in der Methodik zur Findung der VREG Windenergienutzung bereits ein 100 m umfassender Puffer zu Autobahnen zur Anwendung kommt, wird in diesen Lärmschutzriegel nicht eingegriffen. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie *(dem damit in Zusammengang stehenden)* vorhandenem Wegenetz" wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche, die teilweise durch diese vorbelastend wirkenden Anlagen bereits immissionsgeschädigt sind, sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen."

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Durch den Gang der Sonne, ist den gesamten Tag über mit Schattenwurf durch Turm und besonders Rotor zu rechnen. Diese, sich durch besondere Lästigkeit auszeichnende Störung, steht dem Ziel der Erholung entgegen. Im Resümee muss festgestellt werden, dass die einwirkenden Belastungen auf den Erholungswald, diese Waldfunktion als solche aufheben. Flächeninanspruchnahme im oder in unmittelbarer Nähe von Erholungswald bedeutet also nicht nur einen Entzug kleinerer Bestockungsflächen, sondern man muss hier die Berücksichtigung aller negativer Auswirkungen auf die naturbezogene Erholungseigenschaft dieser Waldbestände in Ihrer Gesamtheit betrachten. Wir Röderner fordern die Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes, welche jährlich von tausenden Erholungssuchenden der Umgebung genutzt wird.		Autobahnen gelten aus mehreren Gründen als technogene Vorbelastung: Veränderung durch Überbauung / Versiegelung, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust von Tierarten, Scheuchwirkung auf Vögel, akustische (Lärm) und optische (Licht) Reize sowie stoffliche Einwirkungen. Hinweise: Der zitierte Beschluss des OVG Münster bezieht sich hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung auf die der Windenergieanlage nächstgelegene Wohnbebauung. Im unbewohnten Außenbereich spielt dieser Schutzabstand keine Rolle. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der vorbeugende Brandschutz bereits aufgrund der Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder sowie forstrechtlicher Regelungen berücksichtigt werden. Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird durch Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung Rechnung getragen. Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, insbesondere in eisgefährdeten Regionsteilen sind WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch etabliert, WEA unabhängig vom Standort stets mit einer Eisabschaltung auszurüsten. Heute übliche Eiserkennungssysteme nutzen eine Kombination verschiedener Parameter meteorologischer Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und unbeheiztem Windmesser) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Das Wiederanlaufen der WEA kann entweder automatisch durch ausreichend bemessene Zeitfenster für das Abtauen des Eises erfolgen oder durch optische Kontrolle vor Ort (bzw. an im Winter schwer zugänglichen Standorten auch durch eine Webcam).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000985	Privat	Das Thema Wald im Regionalplanentwurf, ist gekennzeichnet durch mangelnde Chancen der Waldmehrung, mangelnden Willen zur Walderhaltung und darüber hinausgehend, den Vorsatz des Waldentzuges zugunsten konkurrierender Nutzungsarten. Die Umwandlung eines Waldgebietes in einen Industriestandort wirft Probleme auf, die fachlich zu hinterfragen sind. Der Planentwurf zeigt sich hier unvollständig und sachlich nicht fundiert. Die Wälder des Landkreises Meißen werden immer noch, historisch bedingt, von schlagweisem Hochwald in Altersklassen, mit einer Hauptbaumart geprägt. Bekannte Planungen (Rödernsche Heide / Planer Dr. Daniels Sachsenkraft AG) folgen dem Gesetz des optimalen Nutzens, welcher aus der Fläche zu ziehen ist. D.h. Auf die ausgewiesene Waldfläche werden so viele Windkraftanlagen wie möglich, dicht gestaffelt gestellt. Dabei sind Fragen der Bestandslagerung, Bestandsstruktur und Auswirkungen der Eingriffe auf den verbleibenden Bestand nachrangig. Im Vordergrund steht die beste Gliederung des Windparks, der Zufahrten und der Ableitungen. Die Folgen sind eine nachhaltige Zerstörung des Bestandsgefüges, eine Destabilisierung ganzer Bestände und die Öffnung langer Fronten bzgl. Schädlingsbefall, Windwurf, Windbruch. Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist von einer temporären und andererseits einer dauerhaften Wald Inanspruchnahme auszugehen. Die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme bei Errichtung, beträgt pro WKA zwischen 1,5 - 2,0 ha. Die dauerhaft holzleere Fläche soll im Anschluss dann noch ca. 0,60 ha betragen. Der Rest wird wieder aufgeforstet, wird aber nach 20 Jahren wieder abgetrieben, da die Fläche erneut für Rückbau oder Repowering benötigt wird. Diese Flächen werden also grundsätzlich dem Fond für Waldumbau entzogen und stehen auch nicht mehr für die Rohholzerzeugung zur Verfügung. Die Ausweisung eines VREG stellt das **letztabgewogene Ergebnis der Raumplanung** dar. Wird eine Fläche festgelegt, ist danach **jede Anlage innerhalb des VREG zu genehmigen!** Im Planentwurf gibt es keine Zahlenangaben bzgl. Anzahl der WKA, sondern Pro WKA ist ein Flächengebrauch von 12,5 ha ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Fläche auch mit so vielen Anlagen vollgestellt werden kann, wie das technisch möglich ist. Dies wird zur vollständigen Zerstörung des Waldgebietes fuhren. Zu den Kahlflächen für die Turmbauten, kommen holzleere Flächen für Waldstraßen und Leitungen hinzu. Die Behauptung, durch das bereits vorhandene Wegenetz würde der tatsächliche Eingriff/Versiegelung durch den Bau von WEA minimiert, entspricht nicht den Tatsachen. (TW/4b) Die üblichen Sandwege oder Sandgebundenen schmalen Abfuhrwege als nutzbares vorhandenes Wegenetz vorzuschieben, ist unseriös und entbehrt jeder fachlichen Legitimierung. Vor dem Hintergrund der bekannten Anforderungen an die Wege- und Kurvenbeschaffenheit für derartige Transportwege, ist eine derartige Einlassung unreell und irreführend! Ebenfalls konstruiert ist das Argument der technogenen Vorbelastung. (TW/4b)	nicht folgen	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Unter TW 4a sind die besonderen Waldfunktionen aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen (darunter auch Wald mit besonderer Erholungsfunktion!). Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion sowie Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion wurden nicht als eine der Windenergienutzung entgegenstehender Wald aufgeführt. Da Windenergieanlagen zwingend untereinander einen großen Abstand (dieser entspricht etwa dem 3 bis 5- fachen Rotordurchmesser) einzuhalten haben, verbleiben noch ausreichende Waldbestände, die die Funktion eines Immissionsschutzwaldes erfüllen. Gemäß Anlage 1 der Broschüre „Waldfunktionenkartierung“ vom Staatsbetrieb Sachsenforst (12/2010) wirkt laut aktuellem technischen Regelwerk ein maximal 100 m breiter Waldstreifen entlang bzw. um eine Lärmquelle lärmmindernd. Da in der Methodik zur Findung der VREG Windenergienutzung bereits ein 100 m umfassender Puffer zu Autobahnen zur Anwendung kommt, wird in diesen Lärmschutzriegel nicht eingegriffen. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie *(dem damit in Zusammengang stehenden)* vorhandenem Wegenetz" wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wie bereits in früheren Aussagen mehrfach ausgestellt, sollen hier kleinflächige Belastungen, die Inanspruchnahme riesiger Flächen legitimieren. Eine derartige unredliche Argumentation, zieht in der Öffentlichkeit das gesamte Planungsverfahren in die Nähe von Willkür. Aus forstfachlicher Sicht hat ein derartiges „Argument" keinerlei Substanz und ist nicht begründbar. Eine eventuelle technogene Belastung ist für die Bewohner eines Gebietes so verträglich wie möglich zu gestalten und forstfachlich zu flankieren. Aus dieser Belastung heraus, die Legitimation einer erneuten, zusätzlichen Belastung zu generieren, entspricht nicht den Vorstellungen von Daseinsvorsorge einer modernen Gesellschaft. Wie vom Regionalen Planungsverband dargestellt, wurde in den Beurteilungen der Waldfunktionen, eine Wichtung in harte und weiche Kriterien getroffen. In welches Kriterium der Imissions- und Lärmschutzwald eingestellt werden soll, ist nicht auszumachen. Die gesetzliche Grundlage nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 SachsWaldG und die Rechtsverordnungen sind nicht außer Kraft gesetzt. Die gesetzlichen Funktionen des Imissions- und Lärmschutzwaldes sind vollumfänglich sicherzustellen und zu gewährleisten. Der Gesetzgeber führt hier folgendes aus. : „Im Vordergrund steht das Allgemeinwohl, das durch die spezielle Schutzfunktion des Waldes geschützt und bewahrt wird. Der Immissionsschutz begründet sich aus der Abwehr der durch Luftverunreinigung bedingten Gefahren und der Vermeidung von damit einhergehenden erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Smog. Der Lärmschutz begründet sich aus der Abwehr oder Vermeidung der durch Lärm bedingten Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen." Die Abwehr von gesundheitlichen Gefahren und die damit verbundene Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sind nicht dem Belieben des Planungsverbandes anheimgestellt, sondern gesetzliche Verpflichtung!! **Der Immissionsschutzwald gehört deshalb zu den harten Tabukriterien.** Die Erhaltungszustände einiger waldgebundener Tierarten werden im Arbeitspapier Waldstrategie 2050, bereits als suboptimal dargestellt. Die sich verändernden Umweltbedingungen werden diesen Trend noch verstärken. Naturschutz und Artenschutz haben momentan kaum noch engagierte Verfechter. So ist in letzter Zeit zu beobachten, dass auch Waldgebiete der Planung unterliegen, welche von SPA, Naturschutz- und großen Vogelschutz-gebieten umgeben sind, obwohl klar ist, dass diese Wälder Nahrungshabitat und Überflugrouten für die Vögel darstellen. Mit der Nutzung von Windkraft im Wald werden Populationen von Fledermäusen und Vögeln nachhaltig geschädigt und verscheucht. Durch die Versieglung zusätzlicher Flächen und der Schaffung von Todeszonen in der Luft, wird eine Sperrwirkung erreicht. Biodiversität und biologische Vielfalt werden so nicht geschaffen, sondern vermindert.		bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." Autobahnen gelten aus mehreren Gründen als technogene Vorbelastung: Veränderung durch Überbauung / Versiegelung, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust von Tierarten, Scheuchwirkung auf Vögel, akustische (Lärm) und optische (Licht) Reize sowie stoffliche Einwirkungen. Hinweise: Der zitierte Beschluss des OVG Münster bezieht sich hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung auf die der Windenergieanlage nächstgelegene Wohnbebauung. Im unbewohnten Außenbereich spielt dieser Schutzabstand keine Rolle. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der vorbeugende Brandschutz bereits aufgrund der Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder sowie forstrechtlicher Regelungen berücksichtigt werden. Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird durch Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung Rechnung getragen. Nach § 3 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren auch in Form von Eiswurf ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, insbesondere in eisgefährdeten Regionsteilen sind WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In den vergangenen Jahren hat es sich jedoch etabliert, WEA unabhängig vom Standort stets mit einer Eisabschaltung auszurüsten. Heute übliche Eiserkennungssysteme nutzen eine Kombination verschiedener Parameter meteorologischer Daten (Temperatur, Vergleichsmessung zwischen beheiztem und	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Erholungswald dient der physischen und psychischen Regenerierung des Menschen. Dort soll er entspannen. „Im Wald wird der Erholungssuchende weitestgehend von Lärm abgeschirmt." So definiert der Staatsbetrieb Sachsenforst diese Waldfunktion. Ebenfalls ist dort von Genuss und Naturerlebnis als Kontrast zur Wohn- und Arbeitswelt die Rede. Den Waldbesucher empfängt hier allerdings zukünftig ein ständiges technogenes Geräusch. Windkraftanlagen sind Lärmemmitenten! Je nach Windgeschwindigkeit wird sich der Geräuschpegel mehr oder weniger deutlich oberhalb 50 dB einfinden. Damit werden noch nicht einmal die Nachtwerte für ein Gewerbegebiet erreicht! Die Walderschließung durch das Schneisen- und Wegenetz und der stufige Bestandsaufbau ermöglichen lange Sichtbeziehungen ästhetischer Art, auch historisch gewachsene Sichtachsen. Der Kronenschluss in der Kiefer ist locker und lässt den Blick nach oben ungehindert passieren. Zukünftige große Kahlschläge und Waldentzug für Leitungsschneisen verstärken diese Diversität. Durch diese Voraussetzungen können die WEA eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, die durch die Aufmerksamkeit erzwingenden Rotorbewegungen noch einmal deutlich verstärkt wird. Das OVG Münster führt mit Beschluss vom 2.4.03 1 OB 1572/02 aus, dass bei Abständen von mehr als dreifacher Anlagenhöhe keine optische Bedrängung anzunehmen ist, bei Abständen unterhalb von 2x Anlagenhöhe diese Wirkung auf alle Fälle gegeben ist. Damit ist klar, dass im überwiegenden Teil eines Wald - VREG diese Wirkung besteht und dass der Tatbestand der Erheblichkeit und die Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme mit Bestimmtheit angezeigt ist. Durch den Gang der Sonne, ist den gesamten Tag über mit Schattenwurf durch Turm und besonders Rotor zu rechnen. Diese, sich durch besondere Lästigkeit auszeichnende Störung, steht dem Ziel der Erholung entgegen. Im Resümee muss festgestellt werden, dass die einwirkenden Belastungen auf den Erholungswald, die Waldfunktion als solche aufheben. Flächeninanspruchnahme im oder in unmittelbarer Nähe von Erholungswald bedeutet also nicht nur einen Entzug kleinerer Bestockungsflächen, sondern man muss hier die Berücksichtigung aller negativer Auswirkungen auf die naturbezogene Erholungseigenschaft dieser Waldbestände in Ihrer Gesamtheit betrachten. Schäden durch Blitzschlag und Brand an WKA sind in direktem Zusammenhang zu sehen. Die Häufigkeit von Blitzeinschlägen steigt bei WKA mit Bauhöhe. Dabei kommt es in Deutschland immer wieder zu Bränden infolge Blitzschlages am Rotor und seinen Teilen. Die mglw. installierten Feuerlöschanlagen bleiben hier wirkungslos, da sie für Brände innerhalb der Gondel vorgesehen sind. Bei Vollfeuern am Rotor, gibt es keine Möglichkeit für die Feuerwehren einzugreifen. Ähnlich verhält es sich bei Feuern in der Gondel infolge eines technischen Defektes. Unterdimensionierte Löschanlagen oder Fehlfunktionen von Lösch-		unbeheiztem Windmesser) und Daten der Anlagenüberwachung (Unwucht und Abweichung von der Leistungskurve durch Eisansatz an den Rotorblättern). Das Wiederanlaufen der WEA kann entweder automatisch durch ausreichend bemessene Zeitfenster für das Abtauen des Eises erfolgen oder durch optische Kontrolle vor Ort (bzw. an im Winter schwer zugänglichen Standorten auch durch eine Webcam).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		anlagen haben Feuer mit Tonnen von brennbaren Flüssigkeiten zur Folge. Bei sommertrockenen Kiefernbeständen in der Gefahrenklasse A würde ein derartiger Havariefall eine Katastrophe auslösen, wenn sich die brennenden Flüssigkeiten in die Kronen der umstehenden Bestände verteilen. Abtauanlagen an Rotorflügeln bieten keinen vollumfänglichen Schutz gegen Eiswurf und Eisfall von WKA. Wie in der Literatur nachzulesen, finden diese Abtauanlagen hauptsächlich an kleinen WKA Anwendung. Bei großen Anlagen ist man dazu übergegangen, Warntafeln aufzustellen. Große Eisstücke werden bis 500 m weit geschleudert. Eine für Waldbesucher unzumutbare Gefährdung. Die vorliegenden Planungsunterlagen genügen nicht den Ansprüchen einer unvoreingenommenen, wissenschaftlich ausgewogenen Planung mit offenem Ergebnis. **Bei Kenntnis der zweijährigen Vorgeschichte dieser Unterlagen, lässt sich eine eindeutige Tendenz zur Präferierung der bereits 2012 vorgeschlagenen VREG erkennen. Die vorliegende Planung arbeitet den Wünschen des SMI und bereits bekannter Projekte, aktiv bis ins Detail entgegen. Gefahren für den Wald und Mensch finden keine Berücksichtigung. Windkraft im Wald ist abzulehnen.**		
1001943	Privat	Zitat: *Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.* Anmerkung: Wald darf generell nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen dezimiert und genutzt werden. Insbesondere der hohe Nachholbedarf Stolpens in Sachen Waldmehrung gegenüber der Zielstellung des Freistaates Sachsen, verbietet die Abholzung bzw. Umnutzung von Waldflächen zur Ausweisung von Wind-VREG.	nicht folgen	Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Im gleichen Grundsatz G 5.1.5 LEP wird aber auch ausgesagt: "Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem ... bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen... berücksichtigt werden. Das wird durch den Planungsverband mit der Ausnahmefestlegung in der weichen Tabuzone TW 4b umgesetzt.
1002345	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle S. 116 TW4a. Ergänzung: • Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion • Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion Entsprechend dem Schreiben des SBS vom 28.12.2012 „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung und Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“. Die Waldflächen mit solchen Funktionen schützen schutzbedürftige Objekte wie u.a. Wohn- und Erholungsbereiche. Gegebenenfalls wäre einer standortbezogenen Einzelfallprüfung für Wald mit diesen Funktionen zuzustimmen, um Flächen zu ermitteln, die „nur“ land- oder	nicht folgen	Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion und/oder mit besonderer Immissionsschutzfunktion fungiert unabhängig von seiner ökologischen Wertigkeit als Wald an sich; die betreffenden Waldbestände haben diese besondere Funktion alleinig aufgrund ihres Standortes. Zielrichtung dieser weichen Tabuzone ist aber vordergründig, erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Waldes und somit der Lebensräume für Flora und Fauna durch Windenergieanlagen vorsorglich auszuschließen. In der Planungsregion ist Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion vordergründig entlang von Lärmtrassen dargestellt.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		forstwirtschaftliche Flächen schützen und in der Abwägung der widerstreitenden Belange gegebenenfalls geeignet wären.		Gemäß der vom Staatsbetrieb Sachsenforst erstellten Veröffentlichung "Waldfunktionenkartierung" wird in Anlage 1 (Verfahren zur Ermittlung des Schutzabstandes beim Immissions- und Lärmschutz) ausgesagt: Eine zusätzliche Lärmpegelbegrenzung durch Bewuchs ist nur bis zu max. 10 dB(A) möglich. Lärmmindernd wirkt nach geltendem Regelwerk daher im Bereich des Schutzabstandes nur ein jeweils maximal 100 m breiter Waldstreifen an der Lärmquelle. Der Wald zwischen den Teilstrecken ist für den Lärmschutz unwirksam. Da in der Planungsmethodik bereits ein 100 m breiter Abstands-bereich um Autobahn, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone zu Anwendung kommt, werden die Wälder mit besonderer Lärmschutzfunktion nicht in der Menge der Wind-potenzialflächen erscheinen. Als Ausscheidungskriterium für Wald mit besonderer Immissions-schutzfunktion wird in der o. g. Veröffentlichung benannt: Wald innerhalb bestimmter Schutzabstände zwischen Emittenten und Wohngebieten. In der Planungsregion kommen gemäß Wald-funktionenkartierung diesbezügliche Schutzabstände bis zu 300 m vor. Da in der Planungsmethodik weit höhere Wohnabstands-flächen als weiche Tabuzonen zu Anwendung kommen, werden die siedlungsnahen diesbezüglichen Wälder mit besonderer Immissionsschutzfunktion nicht in der Menge der Windpotenzial-flächen erscheinen.
1001289	VEE Sachsen e.V.	Windenergie im Wald ist in vielen Bundesländern (u. a. Hessen, Brandenburg, Bayern) bereits gängige Praxis. Im Vorentwurf fehlt eine Unterscheidung der Waldnutzungsformen. Ist der Wald durch weniger nachhaltige Bewirtschaftung vorgeprägt sollte dies die Möglichkeit geben hier Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Daher sind die Punkte TW 4a und TW 4b zu überarbeiten.	nicht folgen	Windenergienutzung im Wald ist vor allem in den waldreichen Bundesländern Praxis; so beträgt der Waldanteil in Hessen 40,2 %, in Brandenburg 35,5 % und in Bayern 35,1 % - in Sachsen dagegen nur 27,2 % und in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge nur 26,4 %. Laut Bundesamt für Naturschutz sind mit dem Begriff "Waldnutzungsformen" aktuelle forstliche, aber auch alte und traditionelle, nur noch selten betriebene Bewirtschaftungsformen gemeint. Es werden Hoch-, Nieder, Mittel-, Plenter- und Hutewald unterschieden. Welche dieser Waldnutzungsformen ist "durch weniger nachhaltige Bewirtschaftung vorgeprägt"? Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Wind-energienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Dies ist mit dem im Planvorentwurf enthaltenen Ansatz erfolgt.
1001236	Privat	Um die Problematik unzureichender Siedlungsabstände zu umgehen, ist die Projektierung von Windenergie im Wald in vielen Bundesländern (u.a. Hessen, Brandenburg, Bayern) bereits gängige Praxis. Durch mittlerweile erprobte Maßnahmen zu Wiederaufforstung, Abschaltalgorithmen zur Konfliktreduzierung bzgl. Fledermausvorkommen und zum Brandschutz ist der gleichzeitige Schutz des Lebensraums Wald gesichert. Indem der Planträger angelehnt an die Empfehlungen vom Staatsbetrieb Sachsenforst vom 28.12.2012 Wald mit jeglichen Schutzfunktionen von der Beplanung durch WEA ausschließt, wird eine Realisierung in der Region aber nahezu ausgeschlossen. Die Einstufung der verschiedenen Waldfunktionen sollte daher in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde überarbeitet werden um, angelehnt an die Praxis anderer Bundesländer, konfliktfreie Nutzwälder für die Windenergienutzung zu öffnen.	nicht folgen	Windenergienutzung im Wald ist vor allem in den waldreichen Bundesländern Praxis; so beträgt der Waldanteil in Hessen 40,2 %, in Brandenburg 35,5 % und in Bayern 35,1 % - in Sachsen dagegen nur 27,2 % und in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge nur 26,4 %. Mit der Tabuzone TW 4a wird nicht "der Wald mit jeglichen Schutzfunktionen von der Beplanung durch WEA ausgeschlossen"; das kann auch den Empfehlungen vom Staatsbetrieb Sachsenforst vom 28.12.2012 nicht entnommen werden.
1002346	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle S. 116 TW 4b. Spalte Links: Textpassage Ausnahmen ergänzen: ...sowie vorhandenem Wegenetz **und nur soweit außerhalb von Wald geeignete Flächen nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gebiete sind so zu wählen, dass die später tatsächliche Waldflächeninanspruchnahme minimiert wird.** Spalte Rechts: Textpassage ändern: … Durch **ein geeignetes, teilweise** bereits bestehendes Wegenetz kann der tatsächliche Eingriff/Versiegelung durch den Bau von WEA minimiert werden. Begründung: Minimierungsgebot (vgl. LEP G 5.1.5).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgeschlagene Ergänzung in der Spalte "weiche Tabuzone" stellt keine pauschal angewendete Tabuzone dar, sondern eine Abwägungsmaxime bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungs-gebiete Windenergienutzung aus dem Pool der Windpotenzial-flächen. Wenn letztendlich mit den ermittelten Vorrang- und Eignungs-gebieten der zu erbringende regionale Mindestenergie erheblich übererfüllt werden könnte, kann sich der Planungsverband (auch im Hinblick auf G 5.1.5 LEP) dazu entscheiden, diese Ausnahme nicht mehr zu verfolgen. Die angesprocheneTextpassage in der Spalte "Begründung" wird wie folgt formuliert: "Durch die mit der technogenen Vorbelastung i. d. R. im Zusammenhang stehenden Erschließungswege kann der tatsächliche Eingriff/Versiegelung durch den Bau von WEA minimiert werden."
1002347	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	S. 116, Tabelle TW 4b Text Rechte Spalte sprachlich verbessern: "Ausnahme: Durch die Inanspruchnahme von Waldbeständen für die Windenergienutzung, bei denen bereits eine technogene Vorbelastung besteht und die siedlungsfern liegen, kann …"	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Passus wird wie folgt umformuliert: "Durch die Inanspruch-nahme von Waldbeständen, die durch die technogene Vorbelastung teilweise bereits immissionsgeschädigt sind sowie i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernt von zusammenhängenden Wohnbebauungen liegen, kann ein Beitrag zur Erreichung der Zielstellung zur Windenergienutzung zugunsten siedlungsnaher Windpotenzialflächen geleistet werden."
1001157	Landkreis Meißen	Im vorliegenden Entwurf werden die harten und weichen Tabuzonen sowie die geplante Methodik zur Findung der Vorrangeignungsgebiete (VREG) Windenergienutzung zur Diskussion gestellt. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG die Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich vermieden werden. Mit der jetzigen Formulierung	teilweise/ sinngemäß folgen	Der im Vorentwurf zitierte Grundsatz des Landesentwicklungsplans G 5.1.5 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt		Abwägung
		stehen lediglich die Waldgebiete mit einem Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder einer ausgewählten Schutzfunktion nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung. Alle anderen Waldgebiete bleiben im Fokus der Windenergieplanung und im bestehenden Konfliktfeld. Auch lässt die Formulierung „ausgewählte Waldfunktion" je nach Bedarf eine Auslegung in alle Richtungen zu. Die unter Punkt 5.1.1 TW 4 b bei technogener Vorbelastung eingeführte Ausnahmeregelung hat den Charakter einer allgemeinen Öffnungsklausel, welche den Wald in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zum weiteren Flächenverbrauch freigibt, anstatt die Waldflächen zu stabilisieren und zu mehren. Geschuldet einer dichten Besiedelung gibt es kaum noch Waldgebiete, die nicht schon von irgendeinem Eingriff (Funkmasten, Strom- und Gasleitungen, größere Infrastruktureinheiten etc.) tangiert oder durchschnitten werden und damit technogen vorbelastet sind. Erhebliche Gefahren ergeben sich für den Wald beim Brand einer WKA, z. B. in Folge eines mechanischen Defektes oder Blitzeinschlag. Infolge der Höhe über Grund des Generators und des Verhaltens einmal in Brand geratenen Hydrauliköles dürfte sich die Brandbekämpfung schwierig gestalten. Die Waldgebiete im Norden und Osten unseres Landkreises sind durch Kiefern geprägt und befinden sich in der Waldbrandgefahrenklasse A - Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (hohe Zündbereitschaft). Ein weiteres Gefahrenpotential bildet abfallender Eisanhang an den Rotorblättern. Im Punkt 5.1.1 Windenergienutzung werden die Vorgaben der Staatsregierung als zwingend dargestellt. In diesem Zusammenhang werden im Punkt 5.1.2 Vorbehaltsgebiete für Hochspannungsleitungen ausgewiesen. Hingewiesen sei auf die bekannten Tatsachen, dass nach Sächsischem Waldgesetz (SächsWaldG) Trassenaufhiebe nicht als Waldumwandlung gelten und Flächen <1,5 ha rechtlich keinen Kahlhieb darstellen. Großindustrieanlagen im Wald sind dem Ziel einer Walderhaltung und Waldmehrung nicht förderlich, da der Flächenverbrauch für Zuwegung, Aufbau und Wartung der Anlage, Wendehammer für Großfahrzeuge usw. beachtlich ist. Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung einer WEA beträgt zwischen 1,5-2,0 ha. Hinzu kommt die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Zuwegung und Leitungstrassen für die Energieableitung. Besonders für einen waldarmen Landkreis, wie dem Landkreis Meißen mit ca. 13 % Waldanteil (Landesdurchschnitt liegt bei 28 %), ein kaum zu akzeptierender Verlust. Es wurde bisher nicht in Erwägung gezogen, z. B. naturschutzfachlich sichergestellte Flächen ehemaliger Truppenübungsplätze für WEA zu nutzen oder auch die Flächen der Tagebaufolgelandschaft. Stattdessen stehen bestehende traditionelle Waldflächen im Fokus, welche historisch meistens		kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie *(dem damit in Zusammengang stehenden)* vorhandenem Wegenetz" wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen und einer Minimierung erforderlicher Rodungen begründet. Die Ausnahme wird aber neu beschrieben: "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen innerhalb eines 500 m umfassenden Umkreises um die technogene Vorbelastung (Autobahn und Gewerbe/Industrie mit genehmigungsbedürftiger Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie damit im Zusammenhang stehende Erschließungswege". Somit ist die Ausnahme sachlich und konkret bestimmbar und Interpretationsmöglichkeiten können ausgeschlossen werden. Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." Autobahnen gelten aus mehreren Gründen als technogene Vorbelastung: Veränderung durch Überbauung / Versiegelung, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust von Tierarten, Scheuchwirkung auf Vögel, akustische (Lärm) und optische (Licht) Reize sowie stoffliche Einwirkungen. Moderne Windenergieanlagen verfügen über Überwachungs- und Brandschutzeinrichtungen, die in Gefahrensituationen zur

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Restwaldflächen sind, die einer landwirtschaftlichen Nutzung infolge mangelnder Bodengüte nicht zugänglich waren. Unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit und zur nachhaltigen Sicherung insbesondere der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sollte der betreffende Grundsatz deshalb noch einmal überprüft werden.		Selbstabschaltung der Anlagen führen bzw. das rechtzeitige Ergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen ermöglichen. Nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dazu gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Sächsischen Bauordnung und dem Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen. "Naturschutzfachlich sichergestellte Flächen ehemaliger Truppenübungsplätze" sind im Landkreis Meißen die Gohrischheide und die Königsbrücker Heide. Beide Flächen sind naturschutzrechtlich gesichert als NSG, FFH- und SPA-Gebiet (mit Tierarten, die gegenüber Windenergienutzung störungsempfindlich sind) - hier hat der Planungsverband kein Planermessen. Daher fungieren sie in der Methodik als harte Tabuzonen.
1000705	Stadt Großenhain	Der gemäß Landesentwicklungsplan beschriebene Grundsatz G 5.1.5 einer grundsätzlichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen wird im Regionalplanvorentwurf nicht konsequent umgesetzt, sondern ausschließlich nur auf die Waldgebiete mit dem Schutzstatus nach Naturschutzrecht bzw. ausgewählten Schutzfunktionen festgelegt. Dieser Ansatz wird vor dem Hintergrund der insbesondere im Landkreis Meißen gegebenen Waldarmut sowie der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigung der Waldfunktion (Flächenverbrauch, Gefahrenpotential z.B. bei Brand etc.) kritisch gesehen.	Kenntnisnahme	Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz" zielt bereits u. a. auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Im Übrigen betrifft die Ausnahme nur etwa 160 ha Waldfläche (das sind nur 0,18 % der Gesamtwaldfläche in der Region), diese wird teilweise noch durch andere Tabuzonen z. B. 100 m Abstand zur Autobahn oder Wohnabstände, überlagert. Für eine Windenergieanlage im Wald beträgt der Bedarf an frei zu haltender (bestockungsfreier) Grundfläche insgesamt etwa 0,2 bis 1 ha. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der vorbeugende Brandschutz bereits aufgrund der Brand- und Katastrophen-schutzgesetze der Länder sowie forstrechtlicher Regelungen berücksichtigt werden. Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird durch Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung Rechnung getragen.
1000879	Stadt Stolpen	Zitat: Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Anmerkung: Wald darf generell nicht für den Betrieb von Windenergieanlagen dezimiert und genutzt werden. Insbesondere der hohe Nachholbedarf Stolpens in Sachen Waldmehrung gegenüber der Zielstellung des Freistaates Sachsen, verbietet die Abholzung bzw. Umnutzung von Waldflächen zur Ausweisung von Wind-VREG.	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie *(dem damit in Zusammengang stehenden)* vorhandenem Wegenetz" wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammen-hängenden Wohnbebauungen begründet. Im Übrigen betrifft die Ausnahme nur etwa 160 ha Waldfläche (das sind nur 0,18 % der Gesamtwaldfläche in der Region), diese wird teilweise noch durch andere Tabuzonen z. B. 100 m Abstand zur Autobahn oder Wohnabstände, überlagert. Stolpen ist von dieser Ausnahme nicht betroffen.
1002157	Privat	TW 4b – Waldbestand, der über TW 4a hinausgeht Im Sinne des Anwohnerschutzes sollte geprüft werden, ob eine uneingeschränkte Platzierung von Windenergieanlagen in Wäldern ohne besondere Waldfunktionen (Ergänzung bzw. Änderung TW 4b) zu einer Zielerfüllung beitragen kann, die einen größeren Abstand von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Wohnbebauung ermöglicht.	nicht folgen	Nach diesbezüglicher Prüfung ergeben sich erwartungsgemäß keine nennenswerten Effekte hinsichtlich einer Möglichkeit, den Wohnabstand dadurch wesentlich erhöhen zu können. Der Überlagerungsfaktor der Gebiete mit besonderen Waldfunktionen beträgt in der Planungsregion 4,1. Es verbleibt nur ein sehr geringer Teil an Waldbeständen "übrig", der keine der Windenergienutzung entgegenstehende besondere Waldfunktion besitzt. Und dieser geringe Teil wird wiederum durch andere Tabuzonen belegt und würde sich bei einer Erhöhung der Wohnabstände weiter reduzieren. Des Weiteren vermindert sich diese Waldfläche noch auf Grund weiterer Kriterien (artenschutzfachlich Prüfung, Landschaftsbildprüfung, 5 km - Abstand der Vorrang- und Eignungsgebiete untereinander).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000775	Privat	TW 4b – Waldbestand, der über TW 4a hinausgeht Im Sinne des Anwohnerschutzes sollte geprüft werden, ob eine uneingeschränkte Platzierung von Windenergieanlagen in Wäldern ohne besondere Waldfunktionen (Ergänzung bzw. Änderung TW 4b) zu einer Zielerfüllung beitragen kann, die einen größeren Abstand von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Wohnbebauung ermöglicht.	nicht folgen	Nach diesbezüglicher Prüfung ergeben sich erwartungsgemäß keine nennenswerten Effekte hinsichtlich einer Möglichkeit, den Wohnabstand dadurch wesentlich erhöhen zu können. Der Überlagerungsfaktor der Gebiete mit besonderen Waldfunktionen beträgt in der Planungsregion 4,1. Es verbleibt nur ein sehr geringer Teil an Waldbeständen "übrig", der keine der Windenergienutzung entgegenstehende besondere Waldfunktion besitzt. Und dieser geringe Teil wird wiederum durch andere Tabuzonen belegt und würde sich bei einer Erhöhung der Wohnabstände weiter reduzieren. Des Weiteren vermindert sich diese Waldfläche noch auf Grund weiterer Kriterien (artenschutzfachlich Prüfung, Landschaftsbildprüfung, 5 km - Abstand der Vorrang- und Eignungsgebiete untereinander).
1000262	Privat	Ich erwarte, dass der Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten für immer und absolut ausgeschlossen ist. Grundsätzlich ist nicht ausreichend, da damit immer auch Ausnahmen möglich sind. Es darf dazu aber keine Ausnahmen geben. Betrachtet man den für den Bau und die Wartung notwendigen Flächenbedarf nur einer Windkraftanlage und die - im Falle eines Waldstandplatzes - damit dem zum Opfer fallenden Unzahl von Bäumen, ist die Ökobilanz derartiger Projekte einfach nur absurd. Bitte verhindern Sie derartigen Ökologischen Unsinn, der zudem den in der Nähe wohnenden Menschen schadet. Machen Sie nicht noch mehr unserer kostbaren Natur kaputt und dass alles unter dem "Mäntelchen" des Naturschutzes. Dieser Wahnsinn muss endlich aufhören. Sie sind es unserem Land und unser Bevölkerung schuldig. Nehmen Sie das unbedingte Verbot von WKA in Waldgebieten in Ihren Plan auf.	nicht folgen	Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Die Ausnahme zielt bereits auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für eine Windenergieanlage im Wald beträgt der Bedarf an frei zu haltender (bestockungsfreier) Grundfläche insgesamt etwa 0,2 bis 1 ha. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > Landschaftsbild > TW 5 – TW 8: landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaft, Kulturdenkmal, sichtexponierter Elbtalbereich				
1002108	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde schlägt folgende Änderung bei der Festsetzung von weichen Tabuzonen vor: • TW 5 Die landschaftsprägenden Erhebungen sind als harte Tabuzonen aufzunehmen. • TW 7 Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage sind als harte Tabuzonen aufzunehmen. • TW 8 Sichtexponierter Elbtalbereich ist als harte Tabuzone aufzunehmen.	nicht folgen	Die Tabuzonen 5,7 und 8 stellen keine Gebiete dar, für die fachgesetzlich ein Bauverbot besteht. Das wäre aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend notwendig. Eigene regionalplanerische Festlegungen, die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden; sie sind einer Abwägung durch den Planungsverband zugänglich.
1001290	Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.	Im § 1 des BNatSchG heißt es: Zitat: *„(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."* **Um der Zielsetzung des §1 BNatSchG zu entsprechen, ist es nach unserer Auffassung dringend geboten, die derzeit als weiche Tabukriterien kategorisierten Punkte TW5, TW6, TW7 und TW8, bei der Überarbeitung der Planung in den Status der harten Tabukriterien zu überführen.** Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sind im Bezug zu WEA nicht als technogene Vorbelastung anzusehen, da deren Wirkung im Landschaftsraum in der Regel zu vernachlässige ist, WEA im Gegensatz dazu weithin sichtbare, landschaftsbildprägende Bauwerke darstellen.	nicht folgen	Mit seinem Urteil vom 13.12.2012 hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Eigene regionalplanerische Festlegungen (um diese handelt es sich bei TW 05 bis TW 08), die sich nicht auf fachrechtliche Bestimmungen begründen, können demnach "nur" als weiche Tabuzonen eingeordnet werden. Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen gelten aus mehreren Gründen als technogene Vorbelastung: Veränderung durch Überbauung / Versiegelung, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkung/ Individuenverlust von Tierarten,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Scheuchwirkung auf Vögel, akustische (Lärm) und optische (Licht) Reize sowie stoffliche Einwirkungen.
1001302	VEE Sachsen e.V.	Im Zuge des BImSchG-Verfahrens sollten folgende Kriterien ebenfalls einer Einzelfallprüfung unterzogen werden und ersatzlos gestrichen werden: • TW 5 landschaftsprägende Erhebung • TW 6 Kleinkuppenlandschaft • TW 7 Sichtbereiche zu historischen Kulturdenkmälern	nicht folgen	Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungs-gerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen muss. So wurden durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit mehreren Urteilen landschaftsbildbezogene Ausschlussgebiete als rechtmäßig anerkannt (Urteil v. 3.7.2012 - 4 B 808/06, Urteil v. 17.10.2006 - 4 B 328/03, Urteil v. 7.4.2005 - 1 D 2/03).
1001235	Privat	Die landschaftlichen Elemente/Ausschlussflächen „landschaftsprägende Erhebung", „Kleinkuppenlandschaft", „Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage", „sichtexponierter Elbtalbereich" können nicht per se in ihrer vollen Ausbreitung so wie kartographisch im Anhang dargestellt als Ausschlussbereich für Windenergie fungieren. Um die Dominanz und Sichtbarkeit von WEA im Landschaftsbild einzuschätzen, bedarf es individueller Visualisierung der jeweiligen Standorte, wie sie in Genehmigungsverfahren ohnehin oft verlangt werden. Auch hier sollte daher per Einzelfallentscheidung über die konkrete Konfliktivität entschieden werden.	nicht folgen	Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungs-gerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, Gebiete festzulegen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen müssen. So wurden durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht in mehreren Urteilen landschaftsbildbezogene Ausschlussgebiete als rechtmäßig anerkannt (Urteil v. 3.7.2012 - 4 B 808/06, Urteil v. 17.10.2006 - 4 B 328/03, Urteil v. 7.4.2005 - 1 D 2/03).
1001100	Privat	Die pauschale Festlegung landschaftsprägender Erhebungen (TW 5) als weiche Tabuzone ist fachlich nicht begründbar. Zielführender wäre eine Einzelfallprüfung zur Erforderlichkeit möglicher Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der landschaftsprägenden Erhebung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfungen könnte auf die konkrete standörtliche Situation eingegangen werden. Insbesondere bestände die Möglichkeit, die sich im Einzelfall deutlich voneinander unterscheidenden, jeweils relevanten Sichtbeziehungen konkret zu ermitteln. Unverhältnismäßigkeiten, die durch die Festlegung von pauschalen Tabuzonen entstehen, können so vermieden werden. Bezugnehmend auf die oben gemachten Aussagen zum Kriterium TW 5 lassen sich diese Verfahrensanmerkungen auch auf die Kriterien TW 6 Kleinkuppenlandschaft und TW 7 Sichtbereiche zu und von historischen	nicht folgen	Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungs-gerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. So wurden durch das Sächsische Ober-verwaltungsgericht mit mehreren Urteilen landschaftsbildbezogene Ausschlussgebiete als rechtmäßig anerkannt (Urteil v. 3.7.2012 - 4 B 808/06, Urteil v. 17.10.2006 - 4 B 328/03, Urteil v. 7.4.2005 - 1 D 2/03). Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorrang- und Eignungs-gebieten möglich sein, d. h. es dürfen keine öffentliche Belange, die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage anwenden. Wir regen an, im Rahmen von Einzelfallprüfungen in der Phase eines BImSchG-Verfahrens standortspezifisch eventuelle Schutzbereiche festzulegen und die Kriterien TW 5-7 zu streichen.		der Plangeber auf seiner Planungsebene erkennen bzw. ermitteln kann, der vorrangigen Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen ist auch der Schutz des Landschaftsbildes zu zählen.
1000776	Privat	Bezüglich der weichen Tabuzonen, welche das Landschaftsbild betreffen, begrüßen wir einerseits die Verkleinerung des „sichtexponierter Elbtalbereichs“ im Vergleich zur bisher gültigen Teilfortschreibung Windenergienutzung aus dem Jahr 2003. Grundsätzlich erscheint jedoch ein Freihalten von bestimmten Landschaftsbereichen von WEA bezüglich des Landschaftsbilderlebens aufgrund der Exponiertheit moderner WEA nicht sinnvoll. So wirkt eine moderne WEA in unmittelbarer Nachbarschaft z.B. einer „Kleinkuppenlandschaft“ oder „landschaftsbildprägenden Erhebung“ auch großflächig in diese hinein, so dass es letztendlich nicht ausschlaggebend ist, ob die WEA in der Nachbarschaft einer solchen Landschaft oder direkt in dieser errichtet wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Diese Problematik hat der Planungsverband bereits erkannt und demzufolge im methodischen Schritt 11 u. a. eine einzelfall-bezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen.
1002158	Privat	Bezüglich der weichen Tabuzonen, welche das Landschaftsbild betreffen, begrüßen wir einerseits die Verkleinerung des „sichtexponierter Elbtalbereichs“ im Vergleich zur bisher gültigen Teilfortschreibung Windenergienutzung aus dem Jahr 2003. Grundsätzlich erscheint jedoch ein Freihalten von bestimmten Landschaftsbereichen von WEA bezüglich des Landschaftsbilderlebens aufgrund der Exponiertheit moderner WEA nicht sinnvoll. So wirkt eine moderne WEA in unmittelbarer Nachbarschaft z.B. einer „Kleinkuppenlandschaft“ oder „landschaftsbildprägenden Erhebung“ auch großflächig in diese hinein, so dass es letztendlich nicht ausschlaggebend ist, ob die WEA in der Nachbarschaft einer solchen Landschaft oder direkt in dieser errichtet wird.	teilweise/ sinngemäß folgen	Diese Problematik hat der Planungsverband bereits erkannt und demzufolge im methodischen Schritt 11 u. a. eine einzelfall-bezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen.
1000903	Privat	Der Wachberg in Rückersdorf (437,1 m) ist nach wie vor in der Kleinkuppe-nlandschaft dominant und es besteht, wie erläutert, eine Vielzahl von Tabukriterien, besonders die vorhandene Vogelzuglinie. Es gibt deshalb überhaupt kein Argument diesen Raum jetzt als technogen vorbelastet einzustufen oder zu betrachten, weil Platz für ein VREG gesucht wird.	nicht folgen	Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes G 5.1.5 soll bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten u. a. bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden. Die Plansatzbegründung führt dazu aus: "Auch kann eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie zum Beispiel des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen." Auf der Wachbergkuppe bestehen bereits seit 2002 bzw. 2005 zwei Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 100 m. Darüber hinaus verläuft über die Wachbergkuppe eine Hochspannungsfreileitung. Beides führt dazu, dass die Wachbergkuppe nicht als landschafts-prägend eingestuft wird, da eine Überprägung durch die genannten technischen Anlagen erfolgt ist.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000528	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Unter dem Gliederungspunkt 5.1.1 Windenergienutzung werden in der Tabelle auf Seite 117 „Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage" der „Weichen Tabuzone" zugeordnet. In diesem Zusammenhang wird gebeten zu prüfen, ob das Sächsische Denkmalschutzgesetz nicht einen Umgebungsschutz für Baudenkmale vorschreibt, der von Rechts wegen die Zuordnung dieser Umgebung zur „Harten Zone" zur Folge hat.	nicht folgen	Eine nochmalige Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: Das Sächsische Denkmalschutzgesetz definiert in § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, als ein Gegenstand des Denkmalschutzes. Denkmalschutzgebiete müssen gemäß § 21 durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Weitere restriktive Regelungen enthält das SächsDSchG nicht, die eine Einordnung als harte Tabuzone rechtfertigen würden.
1001372	Privat	Hinsichtlich der Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage fehlt es an einem konkreten Wert, wie weit diese definiert werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	In der Tabelle zu den weichen Tabuzonen ist bei TW 7 ein Hinweis auf Plansatz 4.1.2.1 bereits enthalten. Dem Kapitel 4.1.2 ist ein Kartenhinweis vorangestellt. Daraus kann entnommen werden, dass die Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage in der Arbeitskarte 3 des Vorentwurfs dargestellt sind. Weiteres kann der Plansatzbegründung entnommen werden.
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 9: Siedlungsabstand				
1001652	Landesdirektion Sachsen	Die Kopplung des Mindestabstandes an die Hohe einer Windkraftanlage über die 10-H-Regelung dürfte mit der zunehmenden Höhe der Anlagen in der Praxis kaum noch umsetzbar sein. Auf Seite 113 im Vorentwurf wird ja selbst dokumentiert, dass mit der aktuellen WKA-Maximalhöhe von knapp 200 m entsprechend der 10-H-Regelung keine Potenzialflächen in der Planungsregion für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, weshalb die Abstände im weiteren Findungsprozess reduziert werden mussten. Damit ist die 10 H Regelung jetzt schon ausgehebelt und der landesplanerische Auftrag, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, gar nicht umsetzbar. Vorschlag der RO: Sinnvoll könnte eine stufenweise Abstandsregelung z.B. in 50 m Schritten bezogen auf die Anlagenhöhe sein. Damit stünden Kategorien bereit und die aufwendige Einzelfallprüfung kann entfallen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Da bei Annahme einer 200 m hohen Windenergieanlage der unter TW 9b festgeschriebene 1.000 m - Wohnabstand auch der 5H-Regelung entspricht, wird mit diesem Plansatz eine Gleichbehandlung hergestellt.
1000684	Gemeinde Klipphausen	Die Empfehlungen des gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sind bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu beachten. Die Gemeinde fordert, bei dieser Ausweisung einen Mindestabstand von 10x der Höhe der bestehenden oder geplanten Wohnbebauung festzuschrieben (siehe Vorschläge zur Änderung der harten und weichen Tabuzonen). Da die Höhen zukünftiger Windkraftanlagen nicht absehbar sind, muss der Mindestabstand zu	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wurde klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wohnbebauungen ins Verhältnis zur Höhe der Windkraftanlagen im Regionalplan festgesetzt werden. Wir sehen keine Notwendigkeit, diesen Mindestabstand zu unterschreiten. Diese Forderung resultiert aus den vorliegenden Erkenntnissen zu den vorhandenen Windkraftanlagen neben der Baeyerhöhe der Gemarkung Seeligstadt hier z. B. der Schattenwurf, der Lärm sowie die landschaftliche Einordung der Anlagen (Höhe) und den Interessen und Schutz unserer Einwohner. Die Gemeinde fordert, eine Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen für die Vorrang- und Eignungsgebiete im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge festzulegen. Schon jetzt sind Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m bei Glaubitz und Streumen genehmigt und die Entwicklung bewegt sich zu noch höheren Anlagen. Die Firma Nordex hat Erprobung einer Anlage mit 3,3 MW bei 164 m Nabenhöhe und 131m Rotor für 2016 im Plan, Gesamthöhe 229,5 m und dies für das Binnenland! Mit diesen Höhen schaffen wir eine optisch bedrängende Wirkung auf die umliegenden Ortschaften und einen noch größeren Einfluss auf das Landschaftsbild in der Gemeinde. Mit größeren Anlagen wird das Landschaftsbild in der Gemeinde, insbesondere die vorhanden Landschaftsschutz-, FFH- und SPA-Gebiete nachhaltig gestört.		ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Im Übrigen ist für die Regionalplanung gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten und/oder höchsten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).
1000691	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde schlägt folgende Änderung bei der Festsetzung von harten Tabuzonen vor. • TH 12a Abstandsregelung von mindestens 10H in Meter (Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten) • TH 12b Abstandsregelung von mindestens 10H in Meter (Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten) • TH 12 c Abstandsregelung von mindestens 10H in Meter (Mindestabstand	nicht folgen	Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		vom Zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten)		Mit diesem Erlass wurde klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhen-begrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1002109	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde schlägt folgende Änderung bei der Festsetzung von weichen Tabuzonen vor: • TW 9a- Abstandsregelung von mindestens 14H in Meter • TW 9b- Abstandsregelung von mindestens 10H in Meter • TW 9c- Abstandsregelung von mindestens 10H in Meter • TW 9d- Abstandsregelung von mindestens 10H in Meter Textteil Seite 115 Ermittlung weiche Tabuzonen Siedlungsabstand sind den Vorschlägen TW 9 a-d anzupassen.	nicht folgen	Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise.
1000721	Stadt Großenhain	Die im vorliegenden Regionalplanvorentwurf geführte Diskussion zur Planungsmethodik in Bezug auf die Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten zur Windenergienutzung wird zur Kenntnis genommen. In Berücksichtigung der oben aufgeführten Stellungnahme vom 18.07.2012 sei auszugsweise darauf hingewiesen, dass die Stadt Großenhain im Hinblick auf einen ausreichenden vorbeugenden Immissionsschutz grundsätzlich Mindestabstände von Windenergieanlagen zur zusammenhängenden Wohnbebauung fordert, welche 2.000 m nicht unterschreiten sollten. Darüber hinaus sollten hiermit korrespondierende ergänzende Höhenfestsetzungen erfolgen, die geeignet sind, schädliche anlagenspezifische Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf verwiesen, dass bei der methodischen Herangehensweise auch der technische Fortschritt bei der Weiterentwicklung von Windenergieanlagen (Größe und Leistung) zu berücksichtigen ist.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1002075	Stadt Radeburg	Die so genannte 10-H-Regelung zu Abstandsflächen auf Grundlage § 249 Abs. 3 BauGB ist als hartes Tabukriterium anzuwenden. Die geplante sukzessive Herangehensweise bei der Zielerreichung über eine weiche Tabuzone Siedlungsabstand (TW 9a ff. - S. 118} wird durch die Stadt Radeburg abgelehnt.	nicht folgen	Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000983	Stadt Dippoldiswalde	Windenergieanlagen sind auf eine Gesamthöhe von maximal 100 m zu begrenzen und es ist ein Mindestabstand von der vorhandenen Wohnbebauung von 2000 m einzuhalten.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Eine pauschale Gesamthöhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 100 m, zumal noch bei dem in der Stellungnahme geforderten 2000 m – Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung, stellt eine sogenannte Verhinderungsplanung dar; der Regionalplan wird dann sehr wahrscheinlich erst gar nicht genehmigt; falls doch, würde er in Folge einer Klage für unwirksam erklärt werden. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raum-ordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
1000817	Stadt Dohna	Es wird gefordert, dass einheitliche Regelungen geschaffen werden, die einen Mindestabstand von 10 H (dem Zehnfachen der Höhe der geplanten Windkraftanlage) zur nächsten Wohnbebauung festschreiben. Nur so können die Belange des Schutzgutes Mensch in Bezug auf den Schutz vor Lärm und optischer Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1001228	Stadt Hohnstein	Die Herangehensweise der Entscheidungsfindung zum Thema Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Ein wichtiges Kriterium für die Stadt Hohnstein ist die Einhaltung der Abstandsregelung der 10-fachen Höhe der Windkraftanlagen von der nächstgelegenen Wohnbebauung. Siehe auch Beschluss des Kreistages vom 15.09.2015. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass für den durch die Fa. sabo Wind angefragten Standort zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen nördlich von Ehrenberg eine umfangreiche Bürgerbeteiligung in den betroffenen Ortsteilen durchgeführt wurde. Die geplanten Anlagen finden in den Ortsteilen keine Akzeptanz. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 3/15 vom 28.01.2015 das Projekt abgelehnt.	nicht folgen	Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindest-abstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz).
1002111	Bundesverband Windenergie	Nach Nr. TW 9a soll zu reinen Wohngebieten und zu Kur- und Klinikbereichen ein „weicher" Abstand von 1200m eingehalten werden. Vor einer solchen Festlegung ist vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Rechtsprechung zu warnen. Bisher sieht das BVerwG und dem folgend jüngst das VGH Kassel - VGH Kassel, Urt. v. 23.09.2015 (4 C 358/14) - lediglich einen „weichen" Abstand von 1000 m unter entsprechender Begründung als gerechtfertigt an. Neben der offensichtlichen Überschreitung der 1000 m-Grenze fehlt es hier an einer ausführlichen Begründung, warum hier ein derart hoher Abstand notwendig ist.	nicht folgen	Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise. Hinweis: Im vom Einwender zitierten Urteil des VGH Kassel ging es nicht darum, ob ein Siedlungsabstand über 1000 m nicht gerechtfertigt ist, sondern darum, ob, wie im Landesentwicklungsplan Hessen geschehen, ein 1000 m - Siedlungsabstand als Ziel der Landesplanung gegen gesetzliche Vorschriften oder rechtliche Grundsätze verstößt. Das hat das Gericht verneint.
1001009	Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Weiterhin werden erweiterte „weiche Tabuzonen“ festgelegt. Nach unserer Auffassung sollten diese Zonen unter Berücksichtigung aller Immissionsarten, die durch die WEAn verursacht werden und unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen regionalen Beschaffenheiten zwingend eingehalten werden, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Eine sichere Beurteilung hinsichtlich schädlicher Licht- oder Schallimmissionen ist grundsätzlich nur im Rahmen der Einzelfallprüfung für beantragte WEA in Kenntnis der jeweiligen	Kenntnisnahme	Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		konkreten anlagen- und ortsbezogenen Gegebenheiten möglich. Dabei können je nach Himmelsrichtung, Relief und Höhe der WEA deutlich größere Abstände als 400 m zum Schutz vor Schlagschatteneinwirkung erforderlich sein, wenn die WEA nicht nördlich der zu betrachtenden Immissionsorte eingeordnet werden. Eine Besonderheit beim Betrieb einer Windenergieanlage besteht im Auftreten mindestens einer, häufig auch von zwei oder drei Immissionen, die gleichzeitig auf die Nachbarschaft einwirken. Das bedeutet, dass die unterschiedlichen Immissionen aus solchen Anlagen nicht einzeln selektiert, sondern in ihren synergetischen Wirkungen untersucht und bewertet werden müssen. Eine weitere Besonderheit ist die Einwirkung der Immissionen über die vielen Jahre der Betriebsdauer, insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie am Feierabend, zu Zeiten also, an denen andere Immissionen abschwellen bzw. gar nicht mehr auftreten. Zu den bedeutendsten Immissionen der Windenergieanlagen zählen **Lärmimmissionen, Schattenwurf und Sichtimmissionen.** Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch **Lärmimmissionen** zu befürchten sind, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 maßgebend. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Geräuschimmissionen ist nach der TA Lärm in der Regel dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, am (maßgeblichen) Immissionsort die im konkreten Fall einzuhaltenden Immissionswerte nicht überschreitet. Die Zuordnung des Immissionsortes zu den im Abschnitt 6.1 aufgeführten Gebieten ergibt sich entsprechend Abschnitt 6.6 der TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Der von einer WEA ausgehende periodische **Schattenwurf** stellt eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse dar. Dabei handelt es sich um schädliche Lichtimmissionen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG, vor denen Menschen gemäß § 1 BImSchG zu schützen sind. Bei der Fortschreibung des Regionalplanes wäre zu beachten, dass die Weiterentwicklung der WEA-Technik zu immer höheren Anlagen führt, was bezüglich des Schattenwurfs mit einer entsprechend abgestuften Erweiterung der Mindestabstände in Abhängigkeit von der Höhe der Anlagen verbunden werden müsste. Dies wäre außerdem auch bei dem Repowering von Anlagenstandorten entsprechend zu berücksichtigen. Die derzeit in Planung und Bau befindlichen Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von 200 m. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2013) ergibt sich bei solch hohen Anlagen ein Schattenwurf bis zu einer Länge von ca. 1400 m. Periodische Schattenwürfe sind Reize, die unter natürlichen Bedingungen äußerst selten vorkommen und nachweislich negative Auswirkungen auf den Menschen haben können. Treten diese Reize im Gesichtsfeld auf, so kommt es zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in		Die im Vorentwurf vorgeschlagenen Siedlungsabstände der weichen Tabuzone 12 stellen einen regionalplanerischen Vorsorgeabstand dar, der über die immissionsrechtlichen Mindestabstände hinausgeht. Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen muss. Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Richtung der wahrgenommenen Bewegung. Dieser gesamte Vorgang kann je nach seiner Intensität körperliche Stressreaktionen auslösen. Falls die Sonne von einer baulichen Anlage aus gesehen hinter den sich drehenden Rotorblättern von Windenergieanlagen (WEA) steht, so werden auf diese bauliche An-lage Schlagschatten mit einer Frequenz von etwa 1 bis 4 Hz geworfen. Durch Fenster können diese Effekte (Wechsel von Schatten und Licht) auch in Wohnräumen, die der Windenergieanlage zugewandt sind, wahrnehmbar sein, und zwar derart, dass diese Schatten durch den ganzen Raum wandern und von Wänden, Glasscheiben, polierten Holzflächen und dergleichen gespiegelt werden. Das Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel untersuchte die Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WEAn. Die zentrale Frage war, ob bei einem angenommenen Berechnungswert von 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr astronomischer periodischer Schattendauer eine erhebliche Belästigung ausgeschlossen werden kann. Das Gesamtmuster der Ergebnisse zeigte, dass eine Zunahme der gewichteten Schattendauer (Gewichtung der periodischen Beschattungsdauer nach der Anzahl und Nutzungsart der tatsächlich beschatteten Zimmer und Flächen) mit einer Zunahme der Intensität und Breite von Beeinträchtigungen verbunden ist. Die Probanden mit mehr als 15 h/Jahr gewichteter Beschattungsdauer fühlten sich stark belästigt und insgesamt sprechen die in den verschiedenen Erlebens- und Verhaltensbereichen nachgewiesenen Beeinträchtigungen in diesen Fällen für das Vorliegen einer erheblichen Belästigung i. S. des BImSchG. In einer zweiten Studie „Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen – Laborpilotstudie“ wurde durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel untersucht, inwieweit sich kurze Einwirkzeiten periodischen Schattenwurfs auf den Menschen auswirken. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass periodischer Schattenwurf die geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen kann und im medizinischen Sinne zu körperlichen Stressreaktionen führt. Eine Aussage über die zulässige tägliche Beschattungsdauer ließ die Studie allerdings nicht zu. Diese Pilotstudie bezog sich auf eine isolierte Betrachtung von periodischem Schattenwurf. Welche Wechselwirkungen sich mit anderen Einflussgrößen von WEAn bei längerfristiger Einwirkung ergeben werden, lässt sich auf der Basis der Daten dieser Laborstudie nicht konkret abschätzen. Für die aufgeführten optischen Immissionen durch Schattenwurf bestehen bislang keine rechtsverbindlichen Beurteilungsvorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen. In den vergangenen Jahren wurden jedoch auf Initiative von einigen Bundesländern Beurteilungskriterien vorgeschlagen, die aktuell ihren Niederschlag in einheitlichen, vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002) erarbeiteten Beurteilungshinweisen finden und eine (bundesweit) einheitliche		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Beurteilungspraxis in Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren ermöglichen können. Die Immissionsrichtwertempfehlungen haben bis zum Vorliegen wissenschaftlich fundierter Untersuchungen vorläufigen Charakter. Entsprechend den Empfehlungen zu Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEAn, insbesondere des Schattenwurfs, gilt eine Belästigung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort, ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller einwirkenden WEAn, nicht mehr als 30 Stunden/Jahr, entsprechend einer Begrenzung der „realen“, d. h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer auf maximal 8 Stunden/Jahr, und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten/Tag beträgt. Soweit eine Überschreitung der genannten Immissionswerte vorliegt, muss von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen werden. In diesem Fall soll eine Immissionsminderung durchgeführt werden, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Die für die Erheblichkeit der Störung zu Grunde gelegten Empfehlungen bieten nach Ansicht der LAI einen ausreichenden Schutz für die durchschnittliche Bevölkerung. Es wäre darauf hinzuweisen, dass auch der Schutzbedürftigkeit sensibler Personengruppen in geeigneter Weise Rechnung getragen werden muss. Überdies sollte eine weitere, ähnlich wirkende Immission – die „**Sichtimmission**“ - berücksichtigt werden. Die Windenergieanlage belästigt den Menschen durch die stete Bewegung des Rotors, der man oft nicht ausweichen kann. Dies kann Irritationen hervorrufen, beispielsweise wird eine Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschwert. Ob und in welchem Umfang durch die beschriebenen Effekte langfristig Gesundheitsgefahren bestehen, kann derzeit nicht sicher beurteilt werden. Die Vermeidung oder Minderung der Einwirkung der o. g. Effekte in schutzbedürftigen Bereichen liegt neben dem Schutz Betroffener auch im Interesse von Anlagenakzeptanz und Konfliktvermeidung. Die Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit der zusätzlichen Zielstellung einer Einschränkung auf die festgelegten Gebiete (Z 5.1.1) erscheint auch aus Sicht der Siedlungshygiene sinnvoll. Unter Berücksichtigung der hohen Besiedlungsdichte in Sachsen können die festgelegten Mindestabstände als akzeptabler Kompromiss dienen, wenn entsprechende Einschränkungen festgelegt werden, die Gesundheitsverträglichkeitsaspekte (hier insbesondere Lärmimmissionen und Lichteffekte wie Lichtblitze und Schattenwurf) zusätzlich berücksichtigen. Ein mögliches siedlungshygienisches Konfliktpotential könnte durch die Ausnahmereglungen entstehen, nach denen WEA als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bzw. ggf. für Industriegebiete außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit geringeren Mindestabständen zulässig sind.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Es sei darauf verwiesen, dass ein pauschaler Mindestabstand von 400 - 600 m zwischen WEA einerseits und schützenswerter Bebauung andererseits keineswegs die Sicherstellung vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Immissionsschutzes bedeutet. Die Bewohner von Wohngebäuden im Außenbereich (bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) und von Wohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten haben nach BImSchG keinen geringeren Schutzanspruch als die übrigen Siedlungsbewohner. Letztlich ist auch hier die immissionsschutzrechtliche Einzelfallprüfung entscheidend, um möglichen Konflikten vorbeugen zu können. Außerdem sollten sich durch die WEAs die Arbeitsbedingungen in den Betrieben nicht verschlechtern. Nach unserer Auffassung können zukünftige Immissionsprobleme bereits im Rahmen der Planung vollständig vermieden werden, indem diese bei der konkreten Standortwahl von vorn herein mit berücksichtigt werden. WEA-Standorte sollen so gewählt werden, dass alle schützenswerten Immissionsbereiche außerhalb der konkreten Beschattungsbereiche der einzelnen WEAn liegen.		
1001876	Ortschaftsrat Dresden-Weixdorf	Grundsätzlich muss an dieser Stelle die Herangehensweise des Freistaates zur Windenergienutzung kritisiert werden, die sich in erster Linie an Energiezielen orientiert und dem Schutz der Einwohner und dem Landschaftsbild nur untergeordnete Priorität einräumt. Nach der jetzigen Regelung sind bspw. die Siedlungsabstände in Regionen mit hoher Einwohnerdichte kleiner als in dünn besiedelten Regionen, um die gleichen Windenergieziele pro Fläche zu erreichen. Es wird angeregt, eine sächsische einheitliche Abstandsregelung zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung unter Einbeziehung der kommunalen Entscheidungsträger zu erarbeiten.	nicht folgen	Der Adressat dieses Vorschlages ist der Freistaat Sachsen. Wenn er diesen Vorschlag annehmen würde, hätte er mit Aufnahme einer eigenen diesbezüglichen Steuerung im Landesentwicklungsplan dazu die Möglichkeit gehabt. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000978	Ortschaftsrat Rödern	Die Umschließung von Siedlungsstrukturen durch Vorranggebiete halten wir für nicht vertretbar und unmenschlich. Die TA Lärm ist aufgrund des schon länger zurückliegenden Datums ihrer Verabschiedung nicht mehr auf dem neusten Stand. Neuere Erkenntnisse bezüglich Infraschalls an großen WKA finden dort keinen Niederschlag. Eine erneute Rechtsetzung wird aus bekannten Gründen verschleppt. Der Ortschaftsrat fordert deswegen einen Abstand von jeglicher Wohnbebauung, in einem Plangebiet, vom 10 - fachen der jeweilig zu errichtenden Anlagenhöhe, zum Schutze der Bevölkerung! Dieser Abstand erscheint auch deshalb dringend geboten, weil bei der planerischen Herangehensweise zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung der technische Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Anlagen (Größe und Leistungsparameter) nicht genügend berücksichtigt wurde. Der Trend in der Anlagenentwicklung liegt bei Anlagen bis zu 300 m Gesamthöhe und mehr als 3,5 MW installierte Leistung. Die ersten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 206 m und einer Leistung von 7,5 MW werden schon angeboten.	nicht folgen	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die TA Lärm. **Wohnabstand** Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Der Planungsverband muss den derzeitigen Stand der Technik der Windenergieanlagen seiner Planung zu Grunde legen. Dieser liegt derzeit bei etwa 200 m Gesamthöhe der Anlagen und einer installierten Leistung von 3 MW. Das drückt sich u. a. auch im diesbezüglichen aktuellen Antragsgeschehen in den sächsischen Planungsregionen aus: Fast alle der seit 2011 genehmigten und im Verfahren befindlichen Anlagen besitzen eine Gesamthöhe zwischen 146 m und 200 m. Auch nach intensiver Recherche konnten keine binnenlandoptimierten Windenergieanlagen mit wesentlich größeren Gesamthöhen ermittelt werden. Im Übrigen ist für die Regionalplanung gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten und/oder höchsten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).
1001288	VEE Sachsen e.V.	Starre Siedlungsabstände (TW 9a-d) sollten nicht festgelegt werden, da über die Regelungen im Immissionsschutz (TA-Lärm) der Schutzanspruch für Wohnbebauung im Innenbereich hinreichend abgebildet werden kann. Eine Pufferung über die Festlegungen in 12 a-c (Straßen und Bahnstrecken) hinaus ist daher nicht notwendig. Ebenfalls im Koalitionsvertrag der Sächsischen Staatsregierung wird von starren Abstandsregelungen für die Windenergie Abstand genommen. Aus diesen Gründen ist TW 9a-d ersatzlos zu streichen.	nicht folgen	Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird den Planungsverbänden empfohlen: „Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung soll das immissionsschutzrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregionen erkennbar überschritten werden.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen muss. So wurde durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht im Urteil v. 7.4.2005 (1 D 2/03) für rechtmäßig anerkannt: „Der regionale Plangeber darf im Rahmen der Abwägung über die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie solche Flächen ausscheiden, die in einem bestimmten pauschalen Abstand zu Wohnhäusern, Kur- und Klinikbereichen, Pflegeanstalten und Gewerbegebieten liegen. Auf welche Weise er der Schutzwürdigkeit dieser Gebiete Rechnung trägt, liegt in seinem satzungsgeberischen Ermessen, solange die Bemessung der Abstände auf sachgerechten raumplanerischen Erwägungen beruht und der ggf. unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit der Gebiete Rechnung trägt.“
1001420	Privat	In Regionalplänen und den Fortschreibungen des Freistaates Sachsen werden derzeit verschiedene Abstände zu Siedlungen und deren Nutzungen benannt. Im Freistaat Sachsen stellt sich dies als inhomogene Festlegung dar. Es erscheint zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht sinnvoll, Abstände genau zu definieren, da die Gefahr besteht, bei Berücksichtigung weiterer benannter und ggf. noch zu benennender Kriterien der Nutzung der Windenergie nicht genug Raum verschaffen zu können. Geltende Rechtsprechung, z. B. dass der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einhalten sollte (OVG Nordrhein-Westfalen, AZ 8 A 2764/09), erscheinen rechtlich sicherer.	nicht folgen	Der Planungsverband hat sich für eine andere Herangehensweise entschieden. Auch im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: "Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Wie im Vorentwurf unter Schritt 13 der Methodik bereits dargestellt, erfolgt als letztes eine Prüfung, ob mit den ermittelten VREG substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden kann; wenn nicht, ist eine erneute Überprüfung der weichen Tabuzonen bzw. der Arbeitsschritte 5-12 notwendig. Die Rechtsprechung, dass der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einhalten sollte (OVG Nordrhein-Westfalen, AZ 8 A 2764/09), wurde bei der Festlegung der weichen Tabuzone TW 9d bereits berücksichtigt.
1000756	Privat	Hier zeigt sich klar das Dilemma auf, das Sie als Planungsverband zu lösen haben - auf der einen Seite, die Vorgaben und auf der anderen Seite die machbare Umsetzung, wenn man verantwortlich gegenüber der Bevölkerung handeln will.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Ein ganz großes Lob gehört Ihnen, wenn Sie als erstes versuchen, richtige 2000 m Abstand zu WEA einzuhalten, bzw. die Machbarkeit im Freistaat zu prüfen. Das Ergebnis ist für Sie niederschmetternd, da es zeigt, dass für verantwortliche Planung von WEA das Gebiet des Freistaates Sachsen, einfach zu dicht besiedelt ist und somit eigentlich nicht nutzbar wäre für WEA. Doch die Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und somit werden Sie gezwungen, gegen Ihre Vorbehalte zu handeln und den Abstand auf mind. 1000 m einzukürzen, wohl wissend, dass damit die Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Bevölkerung durch die WEA in Kauf genommen werden. Das erfüllt ja fast den „Tatbestand" der vorsätzlichen Körperverletzung, wenn man es auf die Spitze treibt, doch das hilft niemanden weiter, in solcher Art und Weise zu argumentieren. Natürlich kann man immer dagegen setzen, dass ein Atomunfall unbeschreibliche Konsequenzen für uns alle hätte und eine WEA ein absolut kleineres Übel ist, doch den betroffenen Menschen in unmittelbarer Nähe dieser Anlagen hilft das wenig, denn die Beeinträchtigungen Ihres Wohn- und Lebensbereiches erleben sie ständig, gegenüber dem eher unwahrscheinlichen Atomunfall bei unseren hohen Sicherheitsstandards in Deutschland.		
1000758	Privat	Die Gefährdungen durch WEA kennen sie, die da wären Schlagschatten und Infraschall, um nur die wichtigsten, den Menschen betreffend, zu nennen - als Bsp. dient der unten stehende Beitrag: *In der Sendung vom 27.07.15 "Forschung aktuell" des Deutschlandfunks wurde ein sehr bemerkenswerter Beitrag zum Thema Infraschall ausgestrahlt.* *Hier ist der Link zum Sendebeitrag zum Nachhören:* *http://www.deutschlandfunk.de/infraschall-der-mensch-hoert-tiefer-als-gedacht.676,de.html?dram:article id=326569* *Folgende Aussagen aus dem Beitrag sind für uns von großer Bedeutung, weil damit die Behauptung der Windlobby zur grundsätzlichen Unbedenklichkeit von Infraschall-Emissionen ausgehend von Windenergieanlagen nicht länger aufrecht zu erhalten ist.* *Die Wissenschaftler der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig haben den Nachweis erbracht, dass die menschliche Hörschwelle nicht, wie von der Windlobby ständig behauptet bei 20Hertz endet, sondern bis 8Hertz herunter reicht. Also in den Schallbereich hinein, der als Infraschall bezeichnet wird. Weiterhin wurde festgestellt, je tiefer die emittierte Frequenz ist, umso eher empfanden die Probanden eine Belästigung. Selbst dann schon, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle gerade so überschritten wurde. Dies ist besonders im Hinblick auf die TA-Lärm wichtig, weil darin der Frequenzbereich unterhalb von 20Hz (der bisher angenommene Hörbereich lag bei minimal 20Hz) gar nicht berücksichtigt wird. Oft melden sich Anwohner zu Wort, deren Leidensgeschichte mit der Inbetriebnahme einer "modernen" WEA der*	Kenntnisnahme	Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Multimegawattklasse in ihrem Wohnumfeld begann, während die zuvor an gleicher Stelle betrieben kleineren WEA sich bei weitem nicht so belästigend auswirkten. Ein aktuelles Beispiel aus Sachsen liefert eine sogenannte Repowering- Maßnahme in Mautitz bei Riesa, im Landkreis Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge. Zitat von der Website der Bürgerinitiative: "Die vier ersten Windräder sind nun fertiggestellt und in Betrieb genommen. Seitdem ist klar, die Befürchtungen haben sich bestätigt. Die Lärmbelastung hat hörbar zugenommen - über Mautitz herrscht nun „Dauerflugbetrieb nur dass die Geräusche nicht von Flugzeugen stammen sondern von den Windrädern."		Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686).
1000774	Privat	In einem mehrstufigen Prüfverfahren wurde ermittelt, welche maximalen Abstände zur Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Zielerfüllung und der anderen harten und weichen Tabuzonen möglich sind. Auf Basis dieses Prüfschemas wurden für die Abstände zur Wohnbebauung die weichen Tabuzonen 9a bis 9d vorgeschlagen. Im Ergebnis erscheint es für die Planungsregion erforderlich, für die Zielerfüllung Mindestabstände zur Wohnbebauung von 750 m (TW 9c) bei technogener Vorprägung durch Bestands-WEA zuzulassen, während für andere Wohnbebauungen ein Abstand von mind. 1000 m (TW 9b) vorgeschlagen wird. Wir halten dieses Verfahren im Sinne des Schutzes und der Gleichbehandlung der Anwohner von möglichen Windenergiestandorten für nicht zielführend. Die im Plangebiet befindlichen WEA wurden zum größten Teil bis 2007 errichtet. Somit ist davon auszugehen, dass an den Standorten dieser Anlagen ein Repowering-Bestreben während der Laufzeit der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (erwartet bis 2027) besteht. Für neue WEA ist von Gesamthöhen um 200 m auszugehen. Wir halten es nicht für sinnvoll, aus einer technogenen Vorprägung mit kleinen WEA (Gesamthöhen zwischen 50 m und 120 m für diese älteren WEA) herzuleiten, dass ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung als an anderen	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Da bei Annahme einer 200 m hohen Windenergieanlage der unter TW 9b festgeschriebene 1.000 m - Wohnabstand auch der 5H-Regelung entspricht, wird mit diesem Plansatz eine Gleichbehandlung hergestellt. Der Wohnabstand ist aufgrund der hohen Siedlungsdichte in der Planungsregion sowie des hohen Überlagerungsfaktors der anderen weichen Tabuzonen jedoch ganz klar die wirksamste "Stellschraube" für einen iterativen Suchprozess.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Stellen im Plangebiet erforderlich ist. Vielmehr sollten auch andere weiche Tabukriterien den auf Seite 105 und 106 des Textteils des Vorentwurfs beschriebenen iterativen Prüfschritten unterzogen werden. Hierfür bieten sich insbesondere die weichen Tabukriterien „Waldbestand, der über TW 4a hinausgeht“ (TW 4b) sowie „landschaftsprägende Erhebungen“ (TW 5), „Kleinkuppenlandschaft“ (TW 6) und „sichtexponierter Elbtalbereich“ (TW 8) an.		
1002156	Privat	In einem mehrstufigen Prüfverfahren wurde ermittelt, welche maximalen Abstände zur Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Zielerfüllung und der anderen harten und weichen Tabuzonen möglich sind. Auf Basis dieses Prüfschemas wurden für die Abstände zur Wohnbebauung die weichen Tabuzonen 9a bis 9d vorgeschlagen. Im Ergebnis erscheint es für die Planungsregion erforderlich, für die Zielerfüllung Mindestabstände zur Wohnbebauung von 750 m (TW 9c) bei technogener Vorprägung durch Bestands-WEA zuzulassen, während für andere Wohnbebauungen ein Abstand von mind. 1000 m (TW 9b) vorgeschlagen wird. Wir halten dieses Verfahren im Sinne des Schutzes und der Gleichbehandlung der Anwohner von möglichen Windenergiestandorten für nicht zielführend. Die im Plangebiet befindlichen WEA wurden zum größten Teil bis 2007 errichtet. Somit ist davon auszugehen, dass an den Standorten dieser Anlagen ein Repowering-Bestreben während der Laufzeit der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (erwartet bis 2027) besteht. Für neue WEA ist von Gesamthöhen um 200 m auszugehen. Wir halten es nicht für sinnvoll, aus einer technogenen Vorprägung mit kleinen WEA (Gesamthöhen zwischen 50 m und 120 m für diese älteren WEA) herzuleiten, dass ein geringerer Abstand zur Wohnbebauung als an anderen Stellen im Plangebiet erforderlich ist. Vielmehr sollten auch andere weiche Tabukriterien den auf Seite 105 und 106 des Textteils des Vorentwurfs beschriebenen iterativen Prüfschritten unterzogen werden. Hierfür bieten sich insbesondere die weichen Tabukriterien „Waldbestand, der über TW 4a hinausgeht“ (TW 4b) sowie „landschaftsprägende Erhebungen“ (TW 5), „Kleinkuppenlandschaft“ (TW 6) und „sichtexponierter Elbtalbereich“ (TW 8) an.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen. Da bei Annahme einer 200 m hohen Windenergieanlage der unter TW 9b festgeschriebene 1.000 m - Wohnabstand auch der 5H-Regelung entspricht, wird mit diesem Plansatz eine Gleichbehandlung hergestellt. Der Wohnabstand ist aufgrund der hohen Siedlungsdichte in der Planungsregion sowie des hohen Überlagerungsfaktors der anderen weichen Tabuzonen jedoch ganz klar die wirksamste "Stellschraube" für einen iterativen Suchprozess.
1000813	Privat	Mit diesem Einspruch fordern wir im Regionalplan das der "Mensch" als Schutzgut anerkannt wird. Es ist ein verbindlicher Mindestabstand von Windrädern zu Wohngebäuden von Menschen mit der Formel 10H festzulegen. Diese Regelung 10H muss als harte Tabuzone gesichert werden. Die Forderung der Kreistage (auch Sächs. Schweiz/Osterzgebirge), die die 10H Regelung beschlossen haben, ist umzusetzen und in den Regionalplan einzuarbeiten.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000898	Privat	**Auswahl von VREG Seite 106 Pkt. 7 - Anmerkung an den RPV** Wir erwarten, dass der Forderungen der zahlreichen Bürgerinitiativen in ganz Sachsen, welche im Landesverband Landschaftsschutz e.V. vereint sind, nach einer Abstandsregelung zur Wohnbebauung von 2000 Meter, mindestens die 10H-Regelung entsprochen wird. Die 10H-Regelung wird auch durch den Beschluss des Kreistages des Landkreises SSOE vom September 2015 unterstützt und sollte endlich zur Grundlage und Realität werden.	nicht folgen	Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000946	Privat	Die Belange des Schutzgutes „Mensch" im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windkraftanlagen werden im Vorentwurf zum Regionalplan nicht im erforderlichen Maße beachtet. Um die Belange des Schutzgutes „Mensch" in erforderlichen Maße zu beachten, sind für die Planung von Windkraftanlagen Mindestabstände zu Wohnbebauung festzuschreiben: Windkraftanlagen müssen einen Abstand des 10-fachen ihrer Höhe von der nächstgelegenen Wohnbebauung haben, um die Problematik des Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf u. Lärm für die Menschen auszuschließen.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1001082	Privat	Die Festlegung eines erweiterten starren Siedlungsabstandes (TW 9a-9d) über die Pufferzone von Kriterium TH 12a-c hinaus ist nicht zielführend. Vielmehr ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von den standörtlichen Gegebenheiten	nicht folgen	Im „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		und den technischen Parametern der Windenergieanlage abhängig. Daher sollten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die erforderlichen Abstände zu den Siedlungseinheiten festgelegt werden. Als entscheidende Kriterien sollten die gutachterlich zu ermittelnden Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen (vgl. z.B. TA Lärm) sowie der Sichtbeziehungen herangezogen werden. Die Festlegung von absoluten Siedlungsabständen - über die festgelegte Pufferzone von TH 12a-c hinaus - schränkt die Nutzung der vorhandenen Potenziale unverhältnismäßig ein.		und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird den Planungsverbänden empfohlen: „Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung soll das immissionsschutzrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregionen erkennbar überschritten werden.“ Auch in Kenntnis der differenzierten Herangehensweise hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in der TA Lärm entscheidet sich der Planungsverband weiterhin zu der im Vorentwurf dargestellten Art und Weise.
1001210	Privat	Die Zurückweisung des Kapitels Windenergie im RP 2009 durch das SMI mit der Begründung, der Windenergie wurde nicht substantiell Raum geschaffen, unterstreicht die Bedeutung eines geeigneten Kriteriengerüsts zur Zielerfüllung. Während die harten Tabukriterien kaum diskutiert werden können, liegt der Spielraum für den Planträger bei den weichen Kriterien, die die Stellschraube für eine ausreichende Flächenausweisung darstellen. Siedlungsabstand Insbesondere der Siedlungsabstand ist hierbei von Bedeutung. Wie richtig festgestellt wurde, ist ein einheitlicher Siedlungsabstand von „10H" (10x Gesamthöhe - entspricht nach derzeitigem Stand der Technik ca. 2000m) als auch 1000m, wie im Windenergieerlass des SMWA vom 12.07.2013 nahegelegt, aufgrund der hohen Siedlungsdichte in der Region nicht haltbar (s. RP-Entwurf S. 103f). Die vorgesehene Abstufung je nach Siedlungsart ist daher sinnvoll, muss jedoch um ein größeres Flächenpotential zu schaffen, angelehnt an die vorhabenfördernden Gesichtspunkte nach S. 106 /Vorentwurf RP ergänzt werden: • Der 1000m-Abstand zu Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sollte bei entsprechender technogener Vorbelastung wie Verkehrsinfrastruktur (insbes. Autobahn) auf 750 m reduziert werden, um dem vorhabenfördernden Kriterium „Bündelung an Infrastruktur" gerecht zu werden • Der 1000 m-Abstand sollte neben Vorbelastung durch Lage im Industrie- und Gewerbegebiet auch bei weiteren technogenen Vorbelastungen wie Verkehrsinfrastruktur (insbes. Autobahn) und gleichzeitig vorhandenem Anlagenbestand auf 600m reduziert werden (diese Vorgehensweise wurde im Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahr 2012 bereits so skizziert, vgl. Vorschlagstandort Börnersdorf-Breitenau) • Der 600 m-Abstand für Einzelwohnbebauung ist aufgrund des hohen Anteils an Splittersiedlungen auch auf Gruppenwohnbebauungen auszudehnen (s. Vorgehensweise Planungsregion Chemnitz) • Der 600 m-Abstand zu Kleingärtenanlagen sollte aufgegeben werden, da	nicht folgen	Die in den ersten beiden Tirets vorgeschlagenen Siedlungs-abstandsreduzierungen bei technogener Vorbelastung kann in Betracht gezogen werden, wenn absehbar ist, dass das regionale Mindestenergieertragsziel durch die bisherige Methodik nicht erreicht werden kann. Gleichwohl muss der Planungsverband dafür Sorge tragen, dass bereits vorhandene Beeinträchtigungen durch Lärm nicht dazu führen, dass davon betroffene Gebiete immer weitere Beeinträchtigungen erfahren. Die Tabuzone 9d ist korrekt benannt als: "600 m Abstand zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils"; es ist damit nicht nur eine Einzelwohnhausbebauung gemeint; ebenso sind Splittersiedlungen im Außenbereich darunter zu verstehen. Kleingärten, Wochenendhäuser-, Ferienhäuser und Campingplätze dienen insbesondere der Erholung. Der gewählte 600 m-Vorsorgeabstand berücksichtigt hier auch die Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		diese im Gegensatz zu Wochenendhäusern, Campingplätzen keine Wohnbebauung im eigentlichen Sinn darstellen: die Übernachtung ist dort i.d. Regel nicht gestattet, weshalb nicht der TA Lärm-Nachtwert von 45 db(A) anzulegen ist, an welchem sich der 600m-Abstand orientiert. Die Vorgehensweise einen abgestuften Siedlungspuffer angepasst an die jeweiligen Standortbedingungen einzuführen ist eine sinnvolle Herangehensweise um für die Gesamtregion ausreichend Flächenpotential für Windenergie ausweisen zu können; die Abstufung ist unter Berücksichtigung der vorhabenfördernden Aspekte laut RP-Entwurf S. 106 Punkt 7 weiter anzupassen; Grundlage hierfür sollte stets die Einzelfallbetrachtung der Standortbedingungen sein (vgl. Vorgehensweise Teilfortschreibung 02/2012, S. 10). An dieser Stelle spielt insbes. die Zuarbeit der Gemeinden, als kommunaler Planungsträger mit Ortskenntnis eine wichtige Rolle.		
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 10: Rohstoffe				
1002349	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle S. 119, TW 10a Ergänzung: VRG Rohstoffabbau**, VRG langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten** und 300 m Abstand... Begründung: a) LEP 2013, Begründung zu Ziel 4.2.3.1 „Die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten dienen dem Erhalt der Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen und sind daher von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen (Verkehrsstraßen, neue Siedlungsgebiete, Gewerbegebiete und so weiter).“ b) „Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und langfristigen Bedarf hinaus erhalten.“ (Zitat Kap. 4.2.3, S. 96) Windenergieanlagen können eine langfristige Blockierung darstellen. Die Flächen werden durch Repowering über mehrere Jahrzehnte in Anspruch genommen.	nicht folgen	Klarstellung zu a) aus der Stellungnahme: in der Plansatzbegründung zu Z 4.2.3.1 LEP werden die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten als "über den kurzfristigen Bedarf hinausgehend" definiert Klarstellung zu b) aus der Stellungnahme: Der Passus aus dem Zitat des Vorentwurfs muss richtigerweise lauten: "über den kurz- und **mittel**fristigen Bedarf hinaus" Windenergieanlagen nach Stand der Technik besitzen eine Lebensdauer von etwa 25 Jahren - was in den mittelfristigen Bereich fällt. Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen dagegen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten. Damit ist ein späterer Rohstoffabbau unter einem aktuellen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich. Des Weiteren werden die Regionalpläne aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen i. d. R. alle 10 Jahre fortgeschrieben. Damit kann der Anspruch auf ein konkretes Rohstoffabbauvorhaben in die Fortschreibung eingebracht und in die Abwägung eingestellt werden. Bemerkung: Wenn eine Altanlage repowert werden soll, muss ebenfalls ein BImSchG-Verfahren durchgeführt werden; wenn aber diese Fläche in einer späteren Fortschreibung nicht mehr als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt wird, ist ein Repowering nicht genehmigungsfähig.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1002084	Gemeinde Klipphausen	Die Gemeinde schlägt folgende Änderung bei der Festsetzung von weichen Tabuzonen vor: • TW 10a Abstandsregelung von mindestens 4H in Meter	nicht folgen	Der 300 m- Vorsorgeabstand zu Vorranggebieten Rohstoffabbau mit Hartgesteinen aus der Tabuzone 10a begründet sich auf die Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007. In der Stellungnahme werden keine Gründe für die Forderung "4H" angegeben.
1001355	Privat	Vorranggebiete für Bergbau und Rohstoffsicherung sollen von solchen Nutzungen freigehalten werden, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen. Diesbezüglich sollte geprüft werden, ob eine temporäre Nutzung dieser Gebiete für die Windenergie möglich ist, da Windenergieanlagen nach der Außerbetriebnahme von 20 bis 25 Jahren rückstandslos zurückgebaut werden können (inklusive Fundament) und daher eine weitere Nutzung der Flächen möglich ist.	nicht folgen	Vorranggebiet ist eine regionalplanerische Festlegung mit Zielcharakter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG; raumbedeutsame WEA in einem VRG Rohstoffabbau stehen regelmäßig im Konflikt mit der Zielfestlegung.
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 11: Vorranggebiete Hochwasserabfluss- und Rückhalt				
1002348	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Tabelle S. 119, TW 11 Begründung wie folgt ändern: "Gemäß Z 4.1.4.2 ist in Vorranggebieten Hochwasserabfluss und -rückhalt der Rückhalteraum für Hochwasser zu erhalten. Sie sind von Bebauung **mit Ausnahme von Hochwasserschutzanlagen** und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten." Begründung: Folgeänderung aufgrund der Streichung der Hochwasserschutzanlagen in Z 4.1.4.2.	nicht folgen	Es wird auf das Abwägungsergebnis zum diesbezüglichen Einwand zum Plansatz Z 4.1.4.2 verwiesen.
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > Verkehr > TW 12 und TW 13:Straßen, Eisenbahn				
1000647	Stadt Neustadt in Sachsen	Wir fordern in diesem Zusammenhang, dass bei den Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen (WEA) die Regelung 10 x Höhe WEA generell festgelegt wird. Somit wird der Abstand im Verhältnis zur Höhe der WEA geregelt und nicht starr festgelegt.	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Es ist angedacht, im Entwurf einen Plansatz dahingehend aufzunehmen, dass eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ausgesprochen wird, die sich im Abstandsbereich zu einer im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung von unterhalb 1000 m befinden. Demnach soll der Abstand zur nächstgelegenen im Zusammenhang bestehenden Wohnbebauung mindestens der fünffachen Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entsprechen.
1001083	Privat	Die Festlegungen einer erweiterten Pufferzone um Bundesautobahnen von 100 m (TW 12a) sowie von 100 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (TW 12b) sind nicht nachvollziehbar. Der Gedanke eines Vorsorgeabstandes ist nicht nachvollziehbar. Gemäß dem FStrG ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 40 m zu Bundesautobahnen und dbzgl. Vorrangtrassen sowie von 20 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und dbzgl. Vorrangtrassen festgeschrieben. Des Weiteren wird über § 6 SächsBO geregelt, in welchem Maße Abstandsflächen auf öffentliche Verkehrsflächen fallen dürfen. Wir regen an, die Kriterien TW 12a-b zu streichen, und die gesetzlichen Regelungen zugrunde zu legen.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m - Abstand zur Autobahn wird nunmehr ein 80 m Abstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 20 m (TH 15 b+c) plus pauschale 60 m Rotorblattlänge.
1002076	Stadt Radeburg	Das weiche Tabukriterium 100-m-Abstand zur Autobahn (TW 12a - S. 119) muss im Hinblick des Unfall-Gefahrenpotentials durch Brände von Windrädern, mechanische Defekte oder Blitzeinschläge und aufgrund der nicht zu gewährleistenden Absicherung dieser möglichen Gefährdungen durch die Freiwilligen Feuerwehren auf den Prüfstand. Hieraus ergibt sich wiederum, den Wald grundsätzlich als hartes Tabukriterium aufzunehmen, da insbesondere aufgrund der vorherrschenden Baumartenzusammensetzung sowie den naturräumlichen Bedingungen (überwiegend Kiefernforsten auf trockenen bis sehr trockenen Standorten) ohnehin fast ganzjährig eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben ist.	nicht folgen	Gemäß Plansatzbegründung zu G 5.1.5 LEP ist hinsichtlich des Abstandes zu Autobahnen auf § 9 des Bundesfernstraßengesetzes zu verweisen, wonach ein Bauverbot bis zu 40 m vom Fahrbahnrand und eine Pflicht zur Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m vom Fahrbahnrand besteht. Zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume soll daher bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zu Grunde gelegt werden. Im Zusammenhang mit der im Vorentwurf zitierten Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) wird die weiche

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Tabuzone 100 m - Abstand zu Autobahnen aufrecht erhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der vorbeugende Brandschutz bereits aufgrund der Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder sowie forstrechtlicher Regelungen berücksichtigt werden. Den sich daraus ergebenden Anforderungen wird durch Nebenbestimmungen zur Anlagengenehmigung Rechnung getragen.
1001421	Privat	Der pauschale Abstand von 100 m zu Straßen ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung bezieht man sich auf eine Aussage der Bund - Länderinitiative, die solche pauschalen Abstände gerade verhindern soll. So sind gerade durch Maßnahmen zum Verhindern von Schäden durch Eisabwurf etc. die Gefahren, die von Windenergieanlagen ausgehen, auf ein Minimum reduziert. Die tatsächlich notwendigen Abstände zur nächstgelegenen Straße werden nach einer detaillierten Einzelfallprüfung mit Beteiligung der betroffenen Behörde im Genehmigungsverfahren geprüft.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen muss. In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m - Abstand zur Autobahn wird nunmehr ein 80 m Abstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 20 m (TH 15 b+c) plus pauschale 60 m Rotorblattlänge.
1002112	Bundesverband Windenergie	Dem Vorentwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge ist in Nr. TW 12b die Aussage zu entnehmen, dass Windenergie-anlagen nur in einem Abstand von 100 m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen errichtet werden sollen. Ein Abstand von 100 m ist in G 5.1.5 LEP jedoch lediglich zu Autobahnen begründet. Dieser Grundsatz gilt dementsprechend nicht für Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen. Auch die vom Plangeber angeführte Handreichung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) zu Windenergie-anlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 legt keine andere Beurteilung nahe. Diese sagt explizit, dass vorhandene Sicherheitsbedenken durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid überwunden werden können. Mitnichten wird ein Abstand von 100m zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen empfohlen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass ein Bauverbot bezüglich Hochbauten an Bundes-straßen lediglich in einem Abstand von 20m gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG existiert. Darüber hinaus wird die Errichtung von Hochbauten nicht ausgeschlossen, sondern im Anwendungs-bereich des § 9 Abs. 2 FStrG lediglich von einem Zustimmungserfordernis der Landesstraßenbaubehörde abhängig gemacht. Eine weiche Tabuzone von 100 m erscheint daher vorliegend als unbegründet.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m - Abstand zur Autobahn wird nunmehr ein 80 m Abstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 20 m (TH 15 b+c) plus pauschale 60 m Rotorblattlänge.
1002113	Bundesverband Windenergie	Gleiches* gilt für den in Nr. TW 13 festgelegten Abstandswert zu aktiven öffentlichen Bahnstrecken von 100 m. --------	nicht folgen	Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: "Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		* siehe obige Stellungnahme Nr. 1002112		schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden." Diese Aussage der BLWE bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 16 hinausgeht.
1001492	Deutsche Bahn AG	Die DB Netz AG hat sich in einer internen Weisung der Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes angeschlossen und bundesweit folgende Abstandforderungen festgelegt: • Zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe und • Zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmesser. Diese Forderungen werden von uns seit 2012 bereits in den einzelnen gesetzlichen Verfahren zur Erstellung des Baurechts angewandt.	nicht folgen	Der Verband ist mit dem 100 m - Vorsorgeabstand zu öffentlichen Bahnstrecken den Empfehlungen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 gefolgt: "Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden."
1001101	Privat	Die Festlegung der weichen Tabuzone von 100 m zu Eisenbahnstrecken (TW 13) ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des aktuellen Standes der Technik der modernen WEA kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Luft-verwirbelungen der Rotoren keine Auswirkungen auf die Bahnstromlinien haben werden. Aus diesem Grund plädieren wir für die Aufgabe der weichen Tabuzone TW 13. Die Festlegung der harten Tabuzone TH 16a von 50 m ist unserer aus Sichtvollkommend ausreichend.	nicht folgen	Der Planungsverband ist mit dem 100 m - Vorsorgeabstand zu öffentlichen Bahnstrecken den Empfehlungen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 gefolgt: "Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden." Die harte Tabuzone TH 16a bezieht sich ausschließlich auf Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen der Bundesbahn sind, da ein gesetzlich geforderter konkreter Abstand nur im Landeseisenbahngesetz Sachsen verankert ist - also nicht im Allgemeinen Eisenbahngesetz des Bundes.
1000783	Privat	Die weichen Tabuzonen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Verkehrsinfrastruktur (TW 12a, TW 12b und TW 13) halten wir für nicht erforderlich. Die nötigen Abstände zu Straßen und Schienenwegen ergeben sich aus den Anbau-beschränkungen (siehe harte Tabukriterien). Weitergehende Abstände können sich auch aus dem Baurecht (Sicherung von Baulastflächen) ergeben und müssen nicht als regionalplanerische Vorsorgeabstände berücksichtigt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m - Abstand zur Autobahn wird nunmehr ein 80 m Abstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone TW 12b vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 20 m (TH 15 b+c) plus pauschale 60 m Rotorblattlänge. Der Verband ist mit dem 100 m - Vorsorgeabstand zu öffentlichen Bahnstrecken den Empfehlungen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 gefolgt: "Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden."
1002159	Privat	Die weichen Tabuzonen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Verkehrsinfrastruktur (TW 12a, TW 12b und TW 13) halten wir für nicht erforderlich. Die nötigen Abstände zu Straßen und Schienenwegen ergeben sich aus den Anbaubeschränkungen (siehe harte Tabukriterien). Weitergehende Abstände können sich auch aus dem Baurecht (Sicherung von Baulastflächen) ergeben und müssen nicht als regionalplanerische Vorsorgeabstände berücksichtigt werden.	teilweise/ sinngemäß folgen	In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m - Abstand zur Autobahn wird nunmehr ein 80 m Abstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone TW 12b vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 20 m (TH 15 b+c) plus pauschale 60 m Rotorblattlänge. Der Verband ist mit dem 100 m - Vorsorgeabstand zu öffentlichen Bahnstrecken den Empfehlungen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 gefolgt: "Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden."
1001102	Privat	Die erweiterten Tabuzonen um Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen stehen im klaren Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 105 ff. des Vorentwurfes. Unter Punkt 7 der methodischen Herangehensweise wird ausgeführt, dass eine bevorzugte Auswahl als potenzielles Vorrang- und Eignungsgebiet erfolgt, wenn sich die Anspruchsfläche im 500m-Umfeld einer Infrastrukturtrasse (Bahn oder Straße) befindet. Begründung dessen ist, dass eine technogene Vorbelastung besteht und aufgrund der akustischen und optischen Stör- bzw. Scheuchwirkung diese Bereiche von Offenland-Tierarten gemieden werden. Fachlich ist dieser Ansatz vollkommen richtig, jedoch steht der zusätzliche Pufferbereich nach TW 12a-b sowie TW 13-14 im Widerspruch. Vielmehr sollten die vorhandenen Potenziale in diesen Bereichen genutzt und die gesetzlichen Abstandsregelungen zugrunde gelegt werden. Ein zusätzlicher Pufferbereich um die Kriterien TH 15a-c sowie TH 16a schränkt dieses vorhandene Potenzial unverhältnismäßig ein. Ebenso besteht bei einer zusätzlichen Pufferzone um die Kriterien TH 15a-c sowie TH 16a ein Widerspruch zu Punkt 9 der methodischen Herangehensweise (S. 106). Gemäß diesem Arbeitsschritt sollen Vorrang- und Eignungsgebiete, in denen noch keine WEA genehmigt wurden, an Trassen der technischen Infrastrukturen konzentriert werden, um eine kompakte Konfiguration zu erreichen. Mit einem zusätzlichen Puffer um die Kriterien TH 15a-c sowie TH 16a werden die Möglichkeiten jedoch unverhältnismäßig eingeschränkt.	nicht folgen	Der Planungsverband ist mit den gewählten Vorsorgeabständen zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur den Empfehlungen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu WEA an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012 sowie weiteren aktuellen fachlichen Empfehlungen gefolgt. Eine Konzentration auf Infrastruktureinrichtungen kann auch unter Beachtung der gewählten Vorsorgeabstände erfolgen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 14: Hochspannungsfreileitung				
1000664	Stadt Radeburg	Bei TW 14 - Abstand zu Hochspannungsfreileitungen (S. 120) muss die 110-KV-Trasse Kalkreuth-Radeburg mit berücksichtigt werden. (Querverweis auf Pkt. 5.1.2 Netzausbau auf S. 123).	folgen	TW 14 wird ergänzt um : "und beidseitig um Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung"
1000957	50Hertz Transmission GmbH	**Abstandsregeln für Windenergieanlagen:** Sofern die Einordnung von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, möchten wir darauf hinweisen, dass bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für unsere Freileitungen entsprechend der Europanorm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3): 2010-11 (Seite 38) grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser (Anlage 1) nicht zu unterschreiten. Mindestens aber ist ein Abstand vom einfachen Rotordurchmesser einzuhalten wenn an der Freileitung Schwingungsschutzmaßnahmen realisiert werden. Für Umspannwerke ist entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freiluftschaltanlage (Umspannwerk) einzuhalten. Durch das Gebiet des Regionalplanes verlaufen unsere o.g. Richtfunkstrecken. Der Mindestabstand zwischen den Flügelspitzen von Windkraftanlagen und dem Richtfunkstrahl beträgt 30 m. Die vorgenannten Abstandsregelungen sind in den Textteil des Regionalplanes aufzunehmen.	nicht folgen	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 - DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagerechtem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekrane an der WEA entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert TW 14 auf 100 m reduziert. Der Vorsorgeabstand zu Umspannwerken wird beibehalten, er entspricht der durchschnittlichen Gesamthöhe einer modernen Anlage. Die Berücksichtigung von Richtfunkstrecken bei der methodischen Herangehensweise zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung hat der Planungsverband nicht vorgesehen. Dieser Belang kann zutreffender im nachfolgenden BImSchG-Verfahren geprüft werden - hier stehen die konkreten Anlagenstandorte und -parameter fest und können besser mit den aktuell bestehenden Richtfunkstrecken zeitnah geprüft werden.
1002081	Bundesnetzagentur	Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: *„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Lei-ter einzuhalten:* • *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser;* • *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.* *Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigs-ter Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*	nicht folgen	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 - DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagerechtem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekrane an der WEA entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert TW 14 auf 100 m reduziert.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.		
1002114	Bundesverband Windenergie	Ebenso erscheint fraglich, warum unter Nr. TW 14 ein weicher Abstand von 150 m beidseitig von bestehenden bzw. genehmigten, aber noch nicht realisierten Hochspannungsfreileitungen bzw. Umspannwerken festgelegt wird. Ausweislich der Begründung zu Nr. TW 14 wird in der Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen von der BLWE vom 18.06.2012 ein Abstand von einem Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und Freileitung empfohlen. Der Rotordurchmesser differenziert jedoch je nach Größe der Windenergieanlage. Eine allgemeine Abstandsfestlegung ist daher von Vornherein nicht möglich. Zudem beträgt der Rotordurchmesser lediglich bei einigen wenigen - und in der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge nicht vorkommenden - Offshore-Windenergieanlagen 150 m. Ausweislich der Abbildung auf Seite 104 des Vorentwurfes der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans gibt es im Planungsbereich nur vier Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser über 100 m. Der größte Rotordurchmesser beträgt dabei 126 m. Der geforderte Abstandswert von 150 m ist dabei immer noch weit unterschritten. Somit ist die Festlegung von 150 m als maßgebenden Rotordurchmesser hier falsch gewählt worden. Neben dem Rotordurchmesser ist auch auf das Verhältnis des Rotors zu der Freileitung, sowie auf den Zustand der Leitung selbst, d. h. inwiefern Dämpfer zur Reduzierung der auftretenden Biegewechselbeanspruchung eingesetzt werden, abzustellen. Zuvorderst ist insbesondere die Schwingungsbelastung anhand der Turbulenzintensität zu überprüfen. - Jako Geßner, Abstände zu Windenergieanlagen - Radar, Infrastruktureinrichtungen, Vögel und andere (un-)lösbare Probleme?, S. 44 - Derartige Erwägungen fehlen in dem Entwurf bislang noch. Es bedarf vorliegend der konkreten Einzelfallprüfung, um den jeweiligen Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Freileitung zu bestimmen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 - DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagerechtem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekrane an der WEA entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert TW 14 auf 100 m reduziert.
1002160	DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH	Die weiche Tabuzone TW14 mit ihrem starren Abstand von 150 m zur Hochspannungsleitung sichert nicht den erforderlichen Abstand zu einer Hochspannungsfreileitung. Es wird WEA mit einem kleineren Rotordurchmesser geben, bei denen dieser Abstand zu groß gewählt ist. Die Traversenbreite der	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 - DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Hochspannungsfreileitung ist bei einem solchen starren Abstand ebenfalls nicht berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist, ob der Standort der WEA inkl. oder exkl. Rotordurchmesser innerhalb des so abgegrenzten Vorrang- und Eignungsgebietes positioniert werden soll. Wir empfehlen hier eindeutigere Aussagen zu treffen.		Summe aus Rotorradius und waagerechtem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekrane an der WEA entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert TW 14 auf 100 m reduziert. Die Traversenbreite der Hochspannungsfreileitung wird bereits als harte Tabuzone behandelt (TH 17). Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der konkret beantragten Windenergieanlage gebündelt geprüft.
1000784	ENSO Energie Sachsen Ost AG	Die weiche Tabuzone TW14 mit ihrem starren Abstand von 150 m zur Hochspannungsleitung sichert nicht den erforderlichen Abstand zu einer Hochspannungsfreileitung. Es wird WEA mit einem kleineren Rotordurchmesser geben, bei denen dieser Abstand zu groß gewählt ist. Die Traversenbreite der Hochspannungsfreileitung ist bei einem solchen starren Abstand ebenfalls nicht berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist, ob der Standort der WEA inkl. oder exkl. Rotordurchmesser innerhalb des so abgegrenzten Vorrang- und Eignungsgebietes positioniert werden soll. Wir empfehlen hier eindeutigere Aussagen zu treffen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 - DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagerechtem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekrane an der WEA entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert TW 14 auf 100 m reduziert. Die Traversenbreite der Hochspannungsfreileitung wird bereits als harte Tabuzone behandelt (TH 17). Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der konkret beantragten Windenergieanlage gebündelt geprüft.
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 15: Gasleitungen und –Anlagen				
1001428	GDMcom mbH	Die in der Begründung aufgeführte Abstandsgleichung ist von Ihnen bitte so zu korrigieren, dass • es sich um die maximale Gondelabmessung handelt und • es sich um die Hälfte der Schutzstreifenbreite (Bs/2) handelt. Der in der Begründung pauschal angegebene Abstand von 50 m beidseitig von erdverlegten Ferngasleitungen erachten wir, unter Berücksichtigung der derzeit	teilweise/ sinngemäß folgen	Der Passus in der Begründung zu TW 15b wird wie folgt korrigiert: *„Abstand zur Ferngasleitung = 0,1063 x WEA-Nabenhöhe + maximale Abmessung der Gondel /2 + 2m + die Hälfte der Schutzstreifen“* Der Planungsverband muss an den Rändern der VREG nicht von der nach Stand der Technik größtmöglichen Windenergieanlage

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		errichteten Windkraftanlagen und deren, in die Abstandsgleichung eingehenden Abmessungen, als ausreichend. In der nachfolgenden Planungsebene der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren sind konkret mit den dann zur Verfügung stehenden Windenergieanlagendaten die entsprechenden Abstände zu berechnen und einzuhalten.		ausgehen. Letztendlich kann ein konkreter Abstand im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingefordert werden. Daher wurde die Nabenhöhe in Anlehnung an die im "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage (Nabenhöhe 110 m) zu Grunde gelegt. Es ergibt sich demnach ein 30 m Abstand beidseitig zu einer Ferngasleitung.
1001393	GDMcom mbH	Der in unsere Stellungnahme vom 15.11.2007 (Reg.-Nr.: 05808/96/301; NRT-GL;KSA) zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes durch uns geforderte Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen zu oberirdischen Gasversorgungsanlagen ist nicht Inhalt des DVGW- Rundschreibens G04/04 sondern ist eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS. Der im Anhang des Regionalplans (Anhang 6,Punkt IV.2; Nummer A17) abzuwägende Abstandswert von 200 m für oberirdische Gasversorgungsanlagen ist bei den derzeit aktuellen und zukünftig zu erwartenden Windkraftanlagen-höhen zu gering bemessen. So sind innerhalb der Grenzen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bereits Windenergieanlagen geplant, deren Gesamthöhe 200 m beträgt (z.B. Vestas V126, NH=137 m, Rotor 0= 126 m im Windpark Streumen-Süd, siehe auch Textteil Vorentwurf Tabelle auf Seite 104, Nr. 7). Wir regen eine Erhöhung des Abstandes im Entwurf entsprechend der aktuellen bzw. zukünftig zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen an.	nicht folgen	Der Eingangssatz der Begründungen zu TW 15a und TW 15b wird wie folgt gefasst: "Dieser regionalplanerischer Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von WEA zu Gashochdruckleitungen“ v. 28.09.2004: ..." Gemäß Rechtsprechung erscheint eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13). Daher wurde die Gesamthöhe in Anlehnung an die im "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m) zu Grunde gelegt. Es ergibt sich demnach ein 160 m Abstand zu oberirdischen Gasversorgungsanlagen. Letztendlich kann ein konkreter Abstand im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG eingefordert werden.
1003541	Bundesverband Windenergie	Gleiches* gilt für die Abstandsfestlegung von 200 m in Nr. TW 15b. Soweit als Formel zur Berechnung des Abstandes zu oberirdischen Gasversorgungsanlagen die in der Begründung zu Nr. TW 15b aufgeführte Formel „WEA-Gesamthöhe plus 10 m" verwendet wird, muss wieder auf die jeweils konkret in Rede stehende Windenergieanlage mit ihrer individuellen Gesamthöhe abgestellt werden. Eine pauschale Abstandsbestimmung von 200 m wie sie hier erfolgt ist, ist dann nicht möglich und entbehrt der Begründung. --- vorhergehender Absatz: *Ausweislich der Begründung zu Nr. TW 14 wird in der Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen von der BLWE vom 18.06.2012 ein Abstand von einem Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und Freileitung*	nicht folgen	Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen muss. Gemäß Rechtsprechung erscheint eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13). Daher wurde die Gesamthöhe in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		empfohlen. Der Rotordurchmesser differenziert jedoch je nach Größe der Windenergieanlage. Eine allgemeine Abstandsfestlegung ist daher von Vornherein nicht möglich. Zudem beträgt der Rotordurchmesser lediglich bei einigen wenigen - und in der Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge nicht vorkommenden - Offshore-Windenergieanlagen 150 m. Ausweislich der Abbildung auf Seite 104 des Vorentwurfes der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans gibt es im Planungsbereich nur vier Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser über 100 m. Der größte Rotordurchmesser beträgt dabei 126 m. Der geforderte Abstandswert von 150 m ist dabei immer noch weit unterschritten. Somit ist die Festlegung von 150 m als maßgebenden Rotordurchmesser hier falsch gewählt worden. Neben dem Rotordurchmesser ist auch auf das Verhältnis des Rotors zu der Freileitung, sowie auf den Zustand der Leitung selbst, d. h. inwiefern Dämpfer zur Reduzierung der auftretenden Biegewechselbeanspruchung eingesetzt werden, abzustellen. Zuvorderst ist insbesondere die Schwingungsbelastung anhand der Turbulenzintensität zu überprüfen. *Derartige Erwägungen fehlen in dem Entwurf bislang noch. Es bedarf vorliegend der konkreten Einzelfallprüfung, um den jeweiligen Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Freileitung zu bestimmen.*		Anlehnung an die im "Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m) zu Grunde gelegt. Es ergibt sich demnach ein 160 m Abstand zu oberirdischen Gasversorgungsanlagen. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der konkret beantragten Windenergieanlage gebündelt geprüft. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > TW 16: Radaranlage DWD				
1000649	Deutscher Wetterdienst	Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (http://www.wmo.int/pages/prog/www/iMOP/reports.html) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 -	nicht folgen	Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Durch den Wegfall des Anhangs 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen, geht der Planungsverband davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge ausreichend ist. Auch die aktuelle Rechtsprechung folgt dieser Annahme. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.01.2016 Az. 8 A 10535/15.OVG – hier Pressemitteilung Nr. 3/2016: „Der Betrieb von drei Windkraftanlagen im Kreis Bitburg-Prüm lässt keine gravierenden Störungen der Funktionsfähigkeit der Wetter-radarstation Neuheilenbach erwarten. Insbesondere ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes zu rechnen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Die Bundesrepublik Deutschland wendet sich als Trägerin des Deutschen Wetterdienstes (DWD) gegen immissionsschutz-rechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen, die der beklagte Landkreis den beiden beigeladenen Windkraftunternehmen erteilt hat. Die drei Windkraft-

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendation?". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt: Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Deutschen Wetterdienstes). Um den Planern und Betreibern für zukünftige Projekte eine Planungssicherheit zu gewährleisten, regen wir an, die Belange des DWD, insbesondere die Höhenbeschränkungen, welche den Radarstandort Dresden betreffen, bereits vollständig in den Regionalplan mit aufzunehmen.		anlagen sollen in einem im Regionalen Raumordnungsplan festgesetzten Vorranggebiet für die Windenergie westlich der Autobahn A 60 errichtet werden. Der DWD betreibt seit 1998 an einem knapp 11 km östlich davon gelegenen Standort in der Gemeinde Neuheilenbach eine seiner 17 im Bundesgebiet unterhaltenen Wetterradarstationen. Zur Begründung ihrer nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beim Verwaltungsgericht Trier erhobenen Klage machte die Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen geltend, der Betrieb der genehmigten drei Windkraftanlagen werde zu erheblichen Störungen der Funktionsfähigkeit der Wetterradarstation Neuheilenbach führen. Für die bodennahe Raumabtastung durch Radarstrahlen mit niedrigem Höhenwinkel würden einerseits durch den Aufprall der Radarsignale auf die Rotoren „Fehlechos“ verursacht und andererseits durch Dämpfungen des Radarstrahls sog. „Abschattungseffekte“ erzeugt. Hierdurch werde der Informationsgehalt der Radarsignale blockiert oder verfälscht, weshalb in diesem Bereich keine zuverlässigen Wetterprognosen und insbesondere keine zuverlässigen und rechtzeitigen Unwetterwarnungen mehr ausgegeben werden könnten. Zudem sei die Aufgabe der meteorologischen Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigt. Das Verwaltungsgericht holte ein Sachverständigengutachten ein, das zu dem Ergebnis gelangte, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen lediglich geringere Beeinträchtigungen des Wetterradars zu erwarten seien, die teilweise auch durch Eigenmaßnahmen des DWD ausgeglichen werden könnten. Daraufhin wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Mit ihrer vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Berufung griff die Klägerin insbesondere die Feststellungen in dem erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachten an. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung nach ergänzender Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen und der Fachbeistände der Klägerin in der mündlichen Verhandlung als unbegründet zurück. Zwar werde der Betrieb der drei Windkraftanlagen zu Störungen von Radarmessungen der Wetterradarstation Neuheilenbach führen. Wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt habe, seien durchaus gewisse nachteilige Beeinflussungen auf die vom Wetterradar gewonnenen Basisdaten zu erwarten. Dies habe seinen Grund im relativ starken Hineinragen der bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen in die unteren Elevationsebenen des Radarstrahls, insbesondere in den Niederschlagsradar. Hierdurch seien vornehmlich Störsignale („Fehlechos“) zu befürchten, die zu unerwünscht frühen Warnungen z. B. vor Gewitter und Hagel führen könnten (sog. „Überwarnungen“). Anderseits stünden aber ab einer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Höhe von 480 m über dem Radar weiterhin ungestörte Messergebnisse zur Verfügung. Nach Überzeugung der Koblenzer Richter sind indessen die Auswirkungen dieser Störungen auf die Aufgabenerfüllung des Deutschen Wetterdienstes nicht so gravierend, dass sie der Genehmigung der im Außenbereich privilegiert zulässigen und zudem in Vorranggebieten für die Windenergie gelegenen Windkraftanlagen entgegenstünden. Die gegenüber einem Bauanspruch durchsetzungsfähige Störwirkung müsse über bloß vorsorglich geäußerte Bedenken, wie sie bei der Festlegung der Konzentrationszonen für die Windenergie geltend gemacht werden dürften, hinausgehen. Es habe nicht festgestellt werden können, dass die windenergiebedingten Störungen bei den bodennahen Radarerfassungen zu erheblichen Defiziten für die zu erstellenden Wetterinformationen führen. So sei zunächst die Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen nicht ernsthaft erschüttert worden, dass es nur zu geringfügigen Dämpfungen des Radarstrahls hinter den Windkraftanlagen (sog. „Abschattungseffekte“) in der Größenordnung von Messtoleranzen kommen werde. Was durch den Betrieb der drei Windkraftanlagen verursachte Fehlechos angehe, seien diese jedenfalls nicht in einem Ausmaß zu erwarten, dass die Erkennung von warnwürdigen Wetterphänomenen wie Gewitter, Hagel, Starkregen oder gefrierendem Regen in einer für die Aufgabenerfüllung des DWD relevanten Weise negativ beeinflussen könnte. Hierfür sei wesentlich, dass nach der überzeugenden Einschätzung des gerichtlichen Sachverständigen ab einer Höhe von 480 m über Radar weiterhin ungestörte Radarmessungen erzielt werden könnten. Die Fachbeistände der Klägerin hätten nicht überzeugend darlegen können, dass es etwa für die Gewitterwarnung entscheidend auch auf von den drei Windkraftanlagen unbeeinflusste Daten aus den unteren Elevationsebenen ankomme; nach deren Angaben seien für Gewitterwarnungen der Öffentlichkeit ohnehin auch individuell erhobene und ausgewertete Daten, z. B. aus der Blitzortung wesentlich. Auch für die Erkennung von sog. „Mesozyklonen“ (rotierende Aufwindfelder in konvektiven Wolken), aus denen sich besonders schadensträchtige Wetterereignisse wie Tornados entwickeln könnten, komme es entscheidend auf ungestörte Messergebnisse aus 600 m Höhe und mehr an, was vorliegend weiterhin gewährleistet sei. Schließlich sei auch nicht erkennbar, dass es durch den Betrieb der drei Windkraftanlagen zu Beeinträchtigungen der Aufgabe des DWD zur meteorologischen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Sicherung der Luftfahrt von nennenswertem Gewicht kommen werde. Die Heranziehung von Daten des Niederschlagsradars hierfür stelle ohnehin – weil aus Luftschichten weit unterhalb der regelmäßigen Flughöhe der meisten Luftfahrtzeuge gewonnen - nur einen Kompromiss dar und bedürfe der Ergänzung durch Wetterinformationen aus anderen Quellen.“
1001301	VEE Sachsen e.V.	Ein freizuhaltendes Umfeld von Anlagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Das Kriterium TW 16 ist daher zu streichen.	nicht folgen	Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe, 2009) um. Hierbei wurde im Anhang 4 gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist“ (DWD: Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 v. 25.01.2013). Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Zwar ist der Anhang 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 (und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen) nicht mehr enthalten, dennoch geht der Planungsverband davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge vertretbar ist.
1001084	Privat	Die pauschale Festlegung eines freizuhaltenden Umfeldes um eine Anlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Gemäß Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.09.2015 (BayVGH, Urt. V. 16.09.2015, 22 B 14.1263) ist der Bau von Windenergieanlagen in der Nähe von Wetterradarstationen zulässig. Sofern der Bau von WEA in der Nähe von Wetterradarstationen nicht möglich ist, muss durch den DWD im Detail dargelegt werden, warum eine technische Beeinträchtigung den Betrieb der Wetterradarstation unzumutbar einschränken würde. Die Festlegung einer pauschalen Abstandszone durch die Regionalplanung ist daher nicht erforderlich. Eventuell einzuhaltende Abstände sind im Detail im Rahmen von Einzelprüfungen festzulegen.	nicht folgen	Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist“ (DWD: Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 v. 25.01.2013). Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Zwar ist der Anhang 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 (und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen) nicht mehr enthalten, dennoch geht der Planungsverband davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge vertretbar ist.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > Luftverkehr > TW 17 und TW 18: Flugplätze, Flugsicherungsanlage				
1001333	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Für die weichen Tabuzonen sind der gesamte Bauschutzbereich des Flughafens Dresden gemäß § 12 LuftVG und die beschränkten Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze gemäß § 17 LuftVG bzw. die von der oberen Luftfahrtbehörde (LDS) definierten Bereiche der übrigen Flugplätze maßgeblich. Auch hier ist in jedem Fall vor der Genehmigung einer Windkraftanlage die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Die angeführten „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" vom 03.08.2012 sind für den Flughafen Dresden nicht einschlägig. Sie gelten nur für die Landeplätze/Segelfluggelände, an denen Sichtflugbetrieb stattfindet. Für den Flughafen Dresden ist ausschließlich § 12 LuftVG maßgeblich.	teilweise/ sinngemäß folgen	In TW 17a wird der Passus zu den „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" gestrichen. In TW 17b werden die von der oberen Luftfahrtbehörde (LDS) definierten Bereiche der übrigen Flugplätze gemäß Schreiben vom 14.08.2012 (Az: 36-3840.37/RP OE-OEG) aufgenommen - gleichzeitig Formulierung einer Ausnahme für bestehende und somit genehmigte Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung Mautitz/Bloßwitz, Streumen, Mohorn Süd und Colmnitz Ost aus der TF Wind 2003. Die Ausnahmen für bestehende Windenergieanlagen, die sich innerhalb einer pauschalen Abstandsfläche bzw. weichen Tabuzone befinden, ist durch die Rechtsprechung als rechtmäßig beurteilt worden; so im Urteil des BVerwG vom 24.1.2008 (4 CN 2.07): Wenn bereits eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist, ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstandes nicht sachgerecht.
1000963	Deutsche Flugsicherung GmbH	Da die in der 2. Gesamtfortschreibung erwähnte Nutzung durch Windenergie solche Anlagen erwarten lassen, die eine maximale Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 LuftVG sowie unabhängig von der Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund ggf. von den Bestimmungen des § 12 LuftVG (FH Dresden) und des § 17 LuftVG (Verkehrslandeplatz Pirna) betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AW; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) inkl. der „Allgemeinen Verhaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (BAnz AT 01.09.2015 B4) sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern. Bei unserer Prüfung wurden Flughäfen, Flugplätze für Sichtflugbetrieb, Sonderlandeplätze sowie Segelfluggelände berücksichtigt. Weitere Fluggelände für Luftsportgeräte, wie z.B. Hängegleitergelände, Drachenfluggelände u.ä., wurden von uns nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung für den Flugbetrieb an solchen Fluggeländen auszuschließen, empfehlen wir, die zuständige Luftfahrtbehörde einzuschalten.	Kenntnisnahme	Die zuständige Luftfahrtbehörde (Landesdirektion Sachsen) ist als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt. Die DFS wird auch im Anhörungsverfahren zum Planentwurf gem. § 6 Abs. 2 SächsLPlG beteiligt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wir bitten den Regionalen Planungsverband um Einbindung der DFS, sobald Potentialflächen oder die Vorranggebiete festgelegt worden sind.		
1001232	Bundesverband Windenergie	Auch ist anzumerken, dass in der Begründung zu Nr. TW 17a auf die harte Tabuzone TH 19a und in Nr. TW 17b auf die harte Tabuzone TH 19b verwiesen wird. Sowohl eine Nr. TH 19a als auch eine Nr. TH 19b sind nicht in dem Vorentwurf zu der. 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge wiederzufinden.	folgen	Die Verweise in TW 17a und 17b müssen richtigerweise lauten "TH 19" - also nicht 19a bzw. 19b.
1000361	Landesdirektion Sachsen - Referat 36	Entsprechend Ihrer Ausführungen im Punkt 5.1.1 „Windenergienutzung" haben wir die Darstellungen der „Harten Tabuzonen (TH)" in der Arbeitskarte 2 der betroffenen Flugplätze geprüft. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Schutzzonen gemäß unserem Schreiben vom 12. August 2012 nebst Anlagen entgegen der Platzrundendarstellung zu wählen. Die Platzrundendarstellung ist einerseits nicht korrekt und andererseits nach unserer Auffassung als Schutz-zone für den jeweiligen Flugplatz nicht ausreichend. Wir verweisen daher auf unsere Ausführungen im o. g. Schreiben, welches wir als Anlage beigefügt haben.	folgen	Die Konfiguration der Schutzzonen wird gemäß den Empfehlungen des Schreibens der Landesdirektion, Referat 36 vom 12.08.2012 als TW 17b übernommen. Dabei wird eine Ausnahme für bestehende und somit genehmigte Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung Mautitz/Bloßwitz, Streumen, Mohorn Süd und Colmnitz Ost aus der TF Wind 2003 aufgenommen. Die Ausnahmen für bestehende Windenergieanlagen, die sich innerhalb einer pauschalen Abstandsfläche bzw. weichen Tabuzone befinden, ist durch die Rechtsprechung als rechtmäßig beurteilt worden; so im Urteil des BVerwG vom 24.1.2008 (4 CN 2.07): Wenn bereits eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist, ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstandes nicht sachgerecht.
1001334	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Platzrunden der Landeplätze in der Arbeitskarte 2 ungewöhnlich ist. Zu den Belangen der Landeplätze nimmt die Landesdirektion Sachsen (LDS) gesondert Stellung.	Kenntnisnahme	s. diesbezügliche Auswertung zur Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen (LDS)
1000725	Stadt Großenhain	Die in der Arbeitskarte 2 sowie im Textteil auf Seite 102 dargestellte Platzrunde der Landeplätze und Segelfluggelände wird zur Kenntnis genommen und um eine Abstimmung mit der zuständigen Luftverkehrsbehörde gebeten. Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang auf die Anmerkungen zu Pkt. 2.3.1 (Gewerbliche Wirtschaft) dieser Stellungnahme verwiesen.	Kenntnisnahme	Im Ergebnis dieser Anhörung werden in TW 17b die von der oberen Luftfahrtbehörde (LDS) definierten Bereiche der übrigen Flugplätze gemäß Schreiben vom 14.08.2012 übernommen (der Schutzbereich entspricht nunmehr nicht mehr der Flugplatzrunde). Wenn einem Flugplatz die luftfahrtrechtliche Genehmigung entzogen wird, entfällt an dieser Stelle natürlich die Tabuzone. Falls das nach Rechtskraftzeitpunkt des Regionalplans passieren sollte und ansonsten keine weiteren Tabuzonen für diese Fläche oder Teile dieser Fläche betroffen sind, könnte mittels Zielabweichungsverfahren die Errichtung von WEA möglich werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001061	Gemeinde Kreischa	Des Weiteren möchten wir noch um Berücksichtigung des vorhandenen Verkehrslandeplatzes in Zscheckwitz (Hubschrauberlandeplatz) bitten. Grenzabstände zu eventuellen Windenergieanlagen sind bitte einzuplanen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Dieser Belang kann erst bei Vorliegen der ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung geprüft werden. Aufgrund der Lage des Hubschrauberlandeplatzes im Klinikbereich, dem ja eine weiche Tabuzone (1200 m Siedlungsabstand) zugeordnet ist, kann grundsätzlich nicht von einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ausgegangen werden.
1000959	Deutsche Flugsicherung GmbH	Innerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Dresden werden aufgrund der Betroffenheit der Hindernisfreihöhen der Instrumentenanflug-verfahren voraussichtlich keine Windkraftanlagen zugelassen werden. In den Anflugbereichen erstreckt sich diese Einschränkung von der Landebahn bis zu einer Entfernung von ca. 7500 m vor der jeweiligen definierten Landeschwelle 04 bzw. 22 am FH Dresden und jeweils bis 2200 m rechts und links der Anfluggrund-linie. Außerhalb des Bauschutzbereichs innerhalb eines Radius von 9800 m um die jeweilige definierte Landeschwelle 04 bzw. 22 am FH Dresden werden Hindernisse, die höher als 325,00 m ü. NN sind, aufgrund der Betroffenheit der Hindernisfreihöhen des Circling-Anflugverfahrens voraussichtlich nicht zugelassen. Die beiden Radii werden tangential durch eine Parallele zur Start-/Landebahnmittellinie verbunden. Außerhalb des Bauschutzbereichs werden innerhalb eines Radius von 2000 m um die genehmigten und veröffentlichten Pflichtmeldepunkte ECHO (Kreuzung A4(E40)/Straße 95, nordöstlich Leppersdorf), TANGO (westlich Fernsehturm über die Elbe), CHARLIE (südöstliches Ende der Elbinsel zwischen Gauernitz und Coswig), MIKE (Mittelteich nordwestlich von Schloss Moritzburg) und NOVEMBER (Kreuzung A13 (E55)/Straße 177, Ostrand Radeburg) für den Sichtflugverkehr keine Windkraftanlagen zugelassen. Diese Pflichtmeldepunkte werden als Wartepunkte auf Anweisung des Towers genutzt. Entlang der genehmigten und veröffentlichten Strecken zwischen den Pflichtmeldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem FH Dresden werden jeweils 1000 m links und rechts dieser Strecken keine Windkraftanlagen zugelassen.	folgen	Die Strecken zwischen den Pflichtmeldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem Flughafen Dresden (mit jeweils 1000 m links und rechts dieser Strecken) werden in die weiche Tabuzone TW 17a aufgenommen. Die DFS wird im weiteren Verfahren beteiligt werden.
1000962	Deutsche Flugsicherung GmbH	Die Schutzbereiche um die veröffentlichten Platzrunden sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I - 92/13), Punkt 6 „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde", in der Arbeitskarte 2 der 2. Gesamtfortschreibung korrekt dargestellt. Die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I - 92/13) beschriebenen Anflugflächen sowie die an die Anflugflächen anschließenden seitlichen Übergangsflächen sind darüber hinaus auf jeden Fall von Durchdringungen freizuhalten. Dies gilt ebenso für die in den	folgen	Im Ergebnis dieser Anhörung werden in TW 17b die von der oberen Luftfahrtbehörde (LDS) definierten Bereiche der übrigen Flugplätze gemäß Schreiben vom 14.08.2012 übernommen (der Schutzbereich entspricht nunmehr nicht mehr der Flugplatzrunde; die Anflugflächen und Übergangsflächen sind hier enthalten).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelflug-geländen (NfL I - 129/69) beschriebenen Anflugflächen sowie die an die Anflug-flächen anschließenden seitlichen Übergangsflächen.		
1002116	Bundesverband Windenergie	In Nr. TW 17a, 17b und 18 werden (Bau)Schutzbereiche von Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen der zivilen Luftfahrt von der weiteren Abwägung ausgeschlossen. Bauschutzbereiche sind in §§ 12, 17 LuftVG geregelt und stecken den Bereich ab, in dem die nach § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG vorgesehenen Beschränkungen gelten. Darunter fällt das Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde für Genehmigungen von Vorhaben, welche innerhalb des vom Gesetzgeber genannten Bereichs errichtet werden sollen. Festzuhalten ist dabei, dass der Bauschutzbereich keine Aussage über das Gefahrenpotential für die Luftfahrt in diesem Bereich aussagt. Der Bauschutzbereich dient lediglich dazu, festzulegen, in welchem Bereich das zusätzliche Prüfungserfordernis durch die Luftfahrtbehörde ausgelöst wird. Welche konkreten Gefahren für die Luftfahrt vorliegen und ob die-se einer Zustimmung entgegenstehen, liegt allein im Prüfungs- und Beurteilungsspielraum der Luftfahrtbehörde (§ 29 LuftVG). Der pauschale Ausschluss der Bauschutzbereiche lässt sich daher keinesfalls durch die Funktion des Bauschutzbereichs erklären, weshalb es unklar erscheint, warum der gesamte Bereich von vornherein aus einer weiteren Abwägungsentscheidung ausgeschlossen werden soll, wenn bislang nicht einmal das genaue Gefahrpotential bekannt (z. B. durch Höhe oder Anzahl der Windenergieanlagen) ist und dieses schließlich auch erst von der Luftfahrtbehörde zu prüfen ist. Soweit sich der Plangeber in Nr. TW 17b auf die Anforderung der Hindernisbegrenzung und in Nr. TW 18 auf die Verhinderung von Störung durch Bauwerke nach § 18a LuftVG beruft, gilt das eben gesagte.	nicht folgen	Das OVG Bautzen, Urteil v. 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, Punkt 2.4.3.5 stellt als rechtmäßig fest: „Dass in den gemäß §§ 12 und 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung davon ausgegangen werden darf, dass künftige Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen werden, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf.“ Die weiche Tabuzone ist zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass von WEA innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs ausgehen kann. Gemäß Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraumes des Plangebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist. Im Rahmen der Regionalplanung ist es also zulässig, pauschale Abstände festzusetzen, die nicht auf konkreten Prüfungen zur Verträglichkeit einer Windkraftanlage beruhen muss. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange auf der Grundlage der konkret beantragten Windenergieanlage gebündelt geprüft. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
1001335	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Zu Schutzbereichen der zivilen Flugsicherungsanlagen nimmt SMWA nicht Stellung; dies ist die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung bzw. der Deutschen Flugsicherung, die ebenfalls beteiligt werden.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000544	Stadt Freital	Der auf Seite 122 unter TW 18 genannte Standort der Flugsicherungsanlage befindet sich in Freital - Niederhermsdorf (nicht in Oberhermsdorf).	folgen	Der unter TW 18 genannte Standort der Flugsicherungsanlage wird korrigiert in "Freital - Niederhermsdorf".
1000414	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Durch die vorgelegte Regionalplanung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das (Plan)gebiet Oberes Elbtal/Osterzgebirge im Anlagenschutzbereich folgender Flugsicherungsanlagen belegen ist: • VOR Dresden • Radaranlage Dresden • VOR Hermsdorf Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der im Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit Stand September 2015. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagen-schutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Die Größe des Anlagenschutzbereichs bemisst sich nach den Vorgaben des ICAO EUR DOC 015, das als pdf-Dokument unter http://www.baf.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ICAO Docs/EUR_Doc_015.html?nn=68020 zum Download zur Verfügung steht.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es erfolgt eine Reduzierung von 5 km auf 3 km. Dieser Abstand orientiert sich an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“*, ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe, 11/2015: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“*. Durch den Wegfall des Anhangs 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen zu Windenergieanlagen folgt der Planungsverband der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km – Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ [Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz] Die Radaranlage Dresden incl. Schutzbereich von 3 km wird in TW 18 mit aufgenommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird weiterhin am Verfahren beteiligt und kann sich zu relevanten, dann vorliegenden potenziellen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung äußern.
1000554	Deutsche Flugsicherung GmbH	Zu der in der oben genannten Planung aufgeführten Erläuterungen zu der weichen Tabuzone TW 18 "Flugsicherungsanlage nach §18a LuftVG" in Sebnitz-Niederhermsdorf und Freital-Oberhermsdorf haben wir folgende Anmerkungen: • Der Anlagenschutzbereich beträgt gemäß dem zitierten ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe, für die Navigationsanlage DVOR bei Windenergieanlagen	folgen	Es erfolgt eine Reduzierung von 5 km auf 3 km. Dieser Abstand orientiert sich an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“*, ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe, 11/2015: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“*. Durch den Wegfall des Anhangs 4 in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		15 km, für andere Bauwerke oder temporäre Objekte (z. B. Kräne) nur 3 km. Die Angabe "5-km-Umfeld" ist insoweit irreführend, da wir bei Planungen von Windparks innerhalb des Anlagenschutzbereiches grundsätzlich unsere Bedenken äußern und im Bauantragsverfahren mit einem Widerspruch durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu rechnen ist. • Wir weisen zusätzlich noch ausdrücklich darauf hin, dass am Flughafen Dresden mehrere Flugsicherungsanlagen stehen (Flugsicherungs-Radar, ILS, weitere Navigationsanlagen und Flugfunkanlagen). Die Anlagenschutzbereiche dieser Anlagen sind beim BAF angemeldet. In diesen Anlagenschutzbereichen muss ebenfalls mit einem Widerspruch gegenüber Windenergieanlagen gerechnet werden.		der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen zu Windenergieanlagen folgt der Planungsverband der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km – Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ [Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz] Die Radaranlage Dresden incl. Schutzbereich von 3 km wird in TW 18 mit aufgenommen.
1000564	Deutsche Flugsicherung GmbH	Zu der in der oben genannten Planung aufgeführten Erläuterungen zu der weichen Tabuzone TW 18 "Flugsicherungsanlage nach §18a LuftVG" in Sebnitz-Niederhermsdorf und Freital-Oberhermsdorf haben wir folgende Anmerkungen: Auf der Arbeitskarte 2 werden diese Flugsicherungseinrichtungen fälschlicherweise Radar benannt, in der Begründung wird dies jedoch richtig als Flugnavigationsanlage dargestellt.	folgen	Der Begriff Radar wird gestrichen und die Bezeichnung wie folgt gefasst: "Standort Flugsicherungsanlage (DVORDME - Flugnavigationsanlage) (zu TW 18)"
1001373	Privat	Das angesetzte weiche Kriterium von 5 km um Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG ist hinsichtlich der in der jüngsten Zeit deutschlandweit untersagten Genehmigungen zu gering angesetzt. Hier sollten mindestens 10 km, besser 15 km angesetzt werden, um in den ausgewiesenen VREG Windenergie eine BlmSchG zur Errichtung von Windenergieanlagen zu erhalten.	nicht folgen	Es erfolgt eine Reduzierung von 5 km auf 3 km. Dieser Abstand orientiert sich an den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“*, ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe, 11/2015: *„Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen“*. Durch den Wegfall des Anhangs 4 in der dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 und dem damit verbundenen Wegfall der Abstandsforderungen zu Windenergieanlagen folgt der Planungsverband der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km – Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ [Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz] Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird weiterhin am Verfahren beteiligt und kann sich zu relevanten, dann vorliegenden potenziellen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung äußern.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
5.1.1 Windenergienutzung > Weiche Tabuzonen > Vorschlag TW neu				
1002350	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ergänzung der Auflistung: TW 19: Kern- und Verbindungsflächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (LEP 2013: Karte 7) bzw. des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Plans, sofern diese nicht bereits als harte Tabuzonen fungieren. Landeszielartenliste: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm Geodaten: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/37279.htm	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die u. a. aus der in der LEP-Karte 7 dargestellten Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes hergeleitet sind, fungieren bereits als weiche Tabuzone TW 03. Darüber hinaus sind die Flächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes in weiteren naturschutzrechtlich sowie regionalplanerisch begründeten Tabuzonen enthalten.
1000301	GeoSN	Für die Bereitstellung des geodätischen Raumbezuges wird zum einen der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) betrieben, zusätzlich werden stabil im Boden vermarkte Festpunkte, Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) und weitere Festpunkte der Hierarchie C, landesweit eingerichtet. GGP dienen als Langzeitsensoren für die Ableitungen von dreidimensionalen Bewegungen der Erdoberfläche und als Bezugspunkte für Verdichtungsmessungen. Die GGP wurden durch Langzeit-Satellitenvermessungen, Präzisionshöhen- und Schweremessungen hochgenau bestimmt und sind regelmäßig durch Wiederholungsmessungen zu überprüfen. SAPOS- Referenzstationen sind die Basis der aktiv messenden Infrastruktur des Satellitenpositionierungsdienstes. Folgende Faktoren beeinträchtigen die Bestimmungsgenauigkeit der Festpunkte und damit die Funktion der geodätischen Basisinfrastruktur: a) eingeschränkte Horizontfreiheit bei einer Elevation > 15° b) in der Nähe der Festpunkte vorhandene Reflexionsflächen sowie c) Anlagen, die die Signalqualität der Satellitenpositionierung negativ beeinflussen. Sachsenweit gehören 87 Festpunkte zu diesem Netz der Hierarchiestufe C. Es wird deshalb um die Übernahme folgender Hinweise in den Regionalplan gebeten: (1) Berücksichtigung folgender Einschränkung bei der Planung potentieller Flächen für die Windenergienutzung bzw. das Ausweisen sogenannten Tabuzonen: Im Umkreis von 200 m zu den in der Anlage aufgeführten Fest-punkten darf keine Windenergieanlage errichtet werden. Die Übersicht der zu berücksichtigenden Festpunkte entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Bei Bedarf kann Ihnen der GeoSN die Koordinaten der Festpunkte in einem geeigneten digitalen Austauschformat übergeben. Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 sowie § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschafts-kataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und	nicht folgen	Als Rechtsgrundlage für diese Anregung wurden die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 sowie § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) benannt. In § 6 Abs. 1 wird zwar ausgeführt, dass "Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit beeinträchtigen können, sind zu unterlassen", aber in Abs. 2 wird die Möglichkeit aufgeführt, dass bei Bedarf eine Sicherung oder Versetzung der Vermessungs- und Grenzmarken durch die oberen Vermessungsbehörden veranlasst werden kann und der Freistaat Sachsen sogar dafür die Kosten trägt. Insofern wird eine Aufnahme der benannten Festpunkte inklusive einer 200 m umfassenden Pufferzone als weiche Tabuzone nicht für sachgerecht erachtet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).		
1000501	Landkreis Mittelsachsen	Ein wichtiges Schlüsselthema betrifft die im Regionalplan der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu treffenden Regelungen zur Nutzung der Windenergie. Hierzu gibt es derzeit noch keine konkreten Planungsansätze, jedenfalls sind dem Landkreis Mittelsachsen derzeit keine solchen bekannt (so z.B. Potentialgebiete für die Windkraftnutzung). Nur und ausschließlich über die Kenntnis konkreter Planungsabsichten, könnten mögliche wichtige Anhaltspunkte bzw. Rückschlüsse gezogen werden, in welchem Umfang mit Auswirkungen auf das Territorium des Landkreises Mittelsachsen im Allgemeinen und einzelne Kommunen im Speziellen zu rechnen ist. Exemplarisch für die hier getroffene pauschale Wertung sei die Gemeinde Ostrau benannt. So befindet sich nördlich des Ortes Zschochau auf einem exponierten Höhenrücken ein durch einen eingetragenen Verein („Gleitschirm- und Drachenflieger Ostrau e.V.") zu sportlichen Zwecken (Hängegleiter und Gleitsegelflugzeuge) genutztes Gelände. Dieses Gelände wurde im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ostrau/ Zschaitz-Ottewig als Sondergebiet Luftsport ausgewiesen. Dies gilt es im Rahmen der durch den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterz-gebirge zum Ansatz gebrachten Planungsansätze im Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Regelungen von bestehenden und geplanten Vorranggebieten im Umfeld des hier in Rede stehenden Bereiches in Zschochau zu beachten. In jedem Falle ist eine mögliche Gefährdung der in diesem Bereich stattfindenden Flugaktivitäten bereits auf der planerischen Ebene der Regionalplanung auszuschließen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Dieser Aspekt wird in der Einzelfallprüfung der ermittelten Windpotenzialflächen je nach der Zweckbestimmung eines im Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO berücksichtigt werden.
1000939	Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	Zum Punkt 5.1.1 Windenergienutzung bitten wir zu ergänzen, dass im Schutzstreifenbereich unserer Trinkwasserleitungen (nennweitenabhängig bis 10m) sowie im Bereich unserer oberirdischen Trinkwasseranlagen, Hochbehälter, Pumpwerke und ähnliches keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Dies betrifft insbesondere das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Rödern, da durch die Gründung der Windenergieanlagen bis in die grundwasserführenden Schichten eine Verunreinigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.	folgen	Die raumbedeutsamen Trinkwasserleitungen werden als neue weiche Tabuzone aufgenommen. Die oberirdischen Trinkwasseranlagen sind bereits unter TH 11a - Siedlungsfläche - erfasst.
1000438	Privat	Wir fordern die Aufnahme einer weiteren Tabuzone unter der Begrifflichkeit „Freihalteraum von Technisierung für bestehenden flächendeckenden Biotopnetzverbund“ (kann auch anders genannt werden), da sonst bereits geplante, entwickelte bzw. sich in der Umsetzung befindliche Naturschutz- und Lebensraumprojekte sowie hohe materielle und ideelle Aufwendungen vernichtet bzw. erheblich entwertet würden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen unser Anliegen bzgl. einer zu reglementierenden Freiraumnutzung bei bereits bestehenden	teilweise/ sinngemäß folgen	Das dargestellte Projektgebiet um Johnsbach befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Der Raum Reichstädt – Ruppendorf - Beerwalde – Obercunnersdorf – Höckendorf wird in die noch zu erstellenden Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz einbezogen. Diese Vorranggebiete fungieren in der Methodik zur Windenergienutzung als weiche Tabuzone 3. Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes durch die Tabuzonen TH01 bis TH09 sowie TW01 und TW02 eingebracht.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Biotopverbundplanungen verdeutlichen. Die Jägerschaft der Hegegemeinschaft Beerwalde bemüht sich seit ihres Bestehens (1992) um die Erhaltung und Anlage von Strukturen in der freien Landschaft, welche unseren Wildarten zur Lebensraumoptimierung dienen. Derartige Maßnahmen wurden bis zum Jahr 2005 punktuell mit Unterstützung finanzieller Mittel aus der Jagdabgabe Sachsen (keine staatliche Förderung, sondern private Finanzmittel der Jäger) und Zuschüssen des Jagdverbandes umgesetzt. Allerdings erfolgte zu diesem Zeitpunkt der Verweis darauf, dass der zukünftige Einsatz der Finanzmittel vorrangig für komplexe und großflächige Vorhaben zur Lebensraumverbesserung erfolgen wird und bisherige (nur) punktuelle Maßnahmen nicht mehr die Priorität haben werden. Es erfolgten daraufhin ab dem Zeitraum 2006 umfangreiche Bemühungen, für das Gebiet eine großräumige Konzeption zur Verbesserung der Einstände, Deckungen und Äsungs- und Lebensbedingungen zu erstellen. Zuspruch und Befürwortung zu diesem Ansinnen gab es auch Seitens der Naturschutzbehörde, da dies ebenfalls im Sinne des Sächsischen Naturschutz-gesetzes eine Entwicklung und Verbesserung des flächendeckenden Biotopverbundnetzes darstellte. Die Realisierung dieser Konzeption erfolgte dann ab 2009 – wiederum finanziert mit Mitteln der Sächsischen Jagdabgabe (private Gelder der Jäger) sowie Spendengeldern und erheblicher ehrenamtlicher Mitwirkung der regionalen Jäger und Jagdgenossenschaften (Landeigentümer). In das Gesamtprojekt waren die Bearbeitungsgebiete um Johnsbach und den Raum Reichstädt-Ruppendorf-Beerwalde-Obercunnersdorf/Höckendorf einbezogen, die Leistungen umfassten ca. 60 T€ zuzüglich weitreichender ehrenamtlicher Mitwirkung. Bereits im Jahr des Projektbeginns erfolgten erste Umsetzungen von Maßnahmen. Im Bereich Reichstädt-Beerwalde betraf dies bereits ca. 12 ha Ackerfläche, welche durch entsprechende Bewirtschaftung vorzugsweise für die Lebensraumoptimierung und Biotopvernetzung genutzt wurde sowie mehrere Anpflanzungen. Im Zuge der Projektbearbeitung entstand bei den Beteiligten und bei den mitwirkenden Landwirtschaftsbetrieben insbesondere die Erkenntnis, dass diese Maßnahmen der spezifischen naturschutz- und lebensraumoptimierenden Landbewirtschaftung und der gezielten Anlage von Landschaftselementen eine erhebliche Mehrfachfunktion beinhaltet: Der eigentliche Effekt, welche zu dieser Projektentwicklung führte –nämlich die Biotopvernetzung und die Verbesserung der Äsungs-, Einstands- und Deckungsbedingungen - wird erst in geraumer Zeit wirksam als Sekundäreffekt (Beispiel: viele Anpflanzungen sind zu ihrem Schutz und ihrer Entwicklung gezäunt, nach 5 bis 8 Jahren entfällt der Zaun, dann entfaltet sich die Wirkung).		Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die harte Tabuzone TH 05 Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppenlandschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sichtexponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. Bezugnehmend auf das geschilderte Projektziel *Verbesserung der Äsungs-, Einstands- und Deckungsbedingungen* weisen wir auf folgendes hin: am Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wurde 1998 bis 2001 im Auftrag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. die Raumnutzung von Rehwild, Feldhase, Rotfuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe im Bereich von Windenergieanlagen dargestellt und eine mögliche Beeinflussung des Wildes durch diese Anlagen untersucht. Die Untersuchungen fanden auf insgesamt 22,3 km² in drei Gebieten in Niedersachsen und einem Gebiet in Bremen mit jeweils zugehörigen Kontrollgebieten ohne Windenergieanlagen statt. Für alle untersuchten Wildarten wurde in allen Gebieten ganz überwiegend eine flächendeckende Nutzung – auch des Nahbereiches der Windenergieanlagen - bestätigt. Insgesamt konnte eine Meidung bestimmter Areale nicht nachgewiesen werden. Eine Ausnahme bildet hier der Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen, der als sichere Störungszeit anzusehen ist. Gravierende Wirkungen wie Bestandsreduzierungen sind hier nicht die Folge möglicher Störreizquellen. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein und den Betrieb der WKA gewöhnen zu können, da sie eine in Raum und Zeit kalkulierbare Störquelle darstellen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Auch der Effekt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes und der höheren Wertigkeit für die Erholungswirkung wird erst nach entsprechender Entwicklung eintreten. Primär wirken sich jedoch mit Beginn solcher Anlagen die Effekte auf die Wasserspeicherung, die Wasserrückhaltung sowie der Erosionsschutz gegen Wind und Wasser aus. In den letzten 20 Jahren ist das Territorium um Reichstädt und Ruppendorf nicht nur durch das Sachsenweite Hochwasser 2002 erheblich betroffen gewesen, sondern lokal in erheblichen Umfang auch 1994, 2006, 2013. Das eigentliche Lebensraum- und Naturschutzprojekt hat sich somit zu einem erheblichen Projekt für den Schutz der anliegenden Siedlungen entwickelt- insbesondere da der Großteil der Maßnahmen im Einzugsbereich der Fließgewässer mit hohem Schadpotential liegen (Reichstädter Bach, Lattenbach, Beerwalder Bach, Höckendorfer Bach, Wilde Weißeritz). Das Projekt ergab für das Bearbeitungsgebiet um Reichstädt bis Obercunnersdorf einen Pool verfügbarer Flächen die Umsetzung derart lebensraum- und biotopverbindender Maßnahmen mit erheblicher Mehrfachwirkung für Hochwasserschutz von: Kategorie / Maximal-Maßnahmen (Wunschvorstellung) / Real-Maßnahmen A- flächige Maßnahmen auf Acker/Grünland: 162,6 ha / 114,1 ha C- Stand-Fließgewässer (dauerhaft): 5 Teiche / 0,53ha / 2950lfdm; 5 Teiche / 0,53ha / 3400lfdm D-Landschaftselemente: 15.600 lfdm / 20 ha Feldgehölze; 13.900 lfdm / Feldgehölze nach punktueller Abstimmung Die geschätzten Kosten für die Umsetzung der Real-Maßnahmen belaufen sich für die investiven Maßnahmen auf 1,74 Mio Euro und für die bewirtschaftenden Maßnahmen auf 30.800 Euro/Jahr. Mit dem Projekt sind die Voraussetzungen der Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung spezieller Maßnahmen für die abgestimmten Flächen hergestellt. Weitere Aktivitäten zur Umsetzung der Maßnahmen können eingeleitet werden. Dabei wird es nicht ausbleiben, entsprechend der angebotenen Umsetzungsmöglichkeiten Abänderungen und Präzisierungen vorzunehmen. Es ist anzumerken, dass bereits begleitend zur Projektbearbeitung einige Umsetzungen von Maßnahmen eingeleitet wurden bzw. sich in Vorbereitung (Planung) befinden. Die Realisierung von Maßnahmen im Projektgebiet erfolgte		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		seit 2009 mit ca. 20 ha in der Kategorie A, inzwischen mit über 90 ha, Teiche sind realisiert und flächige und lineare Feldgehölze mit ca. 5 km anrechenbarer Länge angelegt. Weiterhin ist die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässerlaufen und zugehörigen Randstreifen im Gebiet mit erheblichem Hochwasserschutzeffekt an Kleiner Stieflitz, Großer Stieflitz (wegen fehlender Zustimmung von Flächeneigentümern jedoch ausgefallen), Lämmerbach, Förstergrund und Firstenweg-Sadisdorf mit jeweils ca. 10 bis 20 ha Flächenwirksamkeit vorgesehen, davon für die Maßnahmen an Kleiner Stieflitz, Förstergrund und Firstenweg-Sadisdorf bereits durch Planfeststellungen gesichert. Diese Gesamtheit der Maßnahmen für Naturschutzrelevanz und Lebensraumverbesserung mit erheblichem dezentraler Hochwasserschutzleistung erfolgt über Finanzierung durch Naturschutzleistungen. Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt bei seiner Erstellung bereits den bestehenden Windkraftanlagenstandort in Beerwalde. Der Schwerpunkt ist damit auf die Freiräume ohne Technisierung gelegt. Das Projekt hat mit seiner Erstellung und Umsetzung nicht nur sachsenweit, sondern bundesweit Modellcharakter erhalten. Die Naturschutzrelevanz für das Gebiet ist durch die angrenzenden europäischen Schutzgebietsformen – insbesondere Vogelschutzgebiet, angrenzend auch Flora-Fauna- Schutzgebiet- gegeben. Besonders relevant sind die Vorkommen der FFH- und SPA-relevanten Arten wie Schwarzstorch, Uhu sowie auch weitere Greifvögel. Die Lebensraumvernetzung in die angrenzenden Freiräume der Gemarkungen Reichstädt, Ruppendorf, Beerwalde und Obercunnersdorf sind daher Projektrelevant und bedeutsam für die Umsetzung der sächsischen und bundesdeutschen Verpflichtungen im Rahmen der Anforderungen der europäischen Schutzbestimmungen. Maßnahmen, welche diese Entwicklung beeinträchtigen können - wie die Fortsetzung der Technisierung der freien Landschaft mit Neuerrichtungen von Windkraftanlagen - sind hier grundsätzlich auszuschließen und laufen den bisherigen Maßnahmen der Gebietsbewirtschaftung völlig entgegen.		
1000762	Privat	Für 2016 wird die Anerkennung der Montanen Kulturlandschaft Erzgebirge/ Krušnohoří als UNESCO Weltkulturerbe angestrebt Das Erzgebirge als eines der am dichtesten besiedelten europäischen Mittelgebirge ist ein außergewöhnliches Zeugnis der sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Strukturen einer seit 800 Jahren bestehenden, vom Bergbau geprägten Kultur. Dieser kulturhistorisch geprägte Bereich würde - analog dem Elbtal - durch moderne Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. massiv beeinträchtigt werden, da	nicht folgen	In den Umsetzungsstudien für die Antragsunterlagen der Montanregion Erzgebirge als UNESCO-Weltkulturerbe wurden u. a. Pufferbereiche um Einzelelemente sowie Sichtbereiche zu Einzelelementen nominiert. In diesen Bereichen befinden sich keine Windenergieanlagen. Die Belange des Landschaftsbildes sind einerseits durch die harte Tabuzone TH 05 Landschaftsschutzgebiete und andererseits durch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		die Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe den Landschaftsraum unweigerlich dominieren würden. Wertvolle und sich vielfach überlagernde Sichtbeziehungen im Erzgebirge würden zerstört und die Bemühungen um Anerkennung als UNESCO Weltkulturerbe in Frage gestellt werden. Deshalb sollte analog zu TW8 auch eine weiche Tabuzone für das Gebiet „Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/ Krušnohoří vorgesehen werden.		die weichen Tabuzonen TW 03 Arten- und Biotopschutz, TW 04 Wald, TW 05 landschaftsprägende Erhebung, TW 06 Kleinkuppen-landschaften, TW 07 Sichtbereiche zu und von historischen Kultur-denkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und TW 08 sicht-exponierter Elbtalbereich in der Methodik vertreten. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten.

konkrete Windgebiete

Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Baeyerhöhe				
1000563	Privat	Festlegung einer Abstandsregelung von 10 x H bzw. mindestens 1000 m (Erlass der Staatsregierung). Das heißt, dass zum Schutz der Anwohner, Flora und Fauna ein Mindestabstand von 1000 m als harte Tabuzone festgelegt wird. Es darf nicht sein, dass im Interesse der Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages dieser Schutz der Anwohner und Natur vernachlässigt wird. Eine Verringerung der Abstandsflächen aus diesem Grund ist nicht zu akzeptieren. Die Abstandsregelung von mindestens 1000 m zur Wohnbebauung muss besonders im Zusammenhang mit der geplanten Repowering festgelegt werden. Zu Punkt 6 und 7 - Eingehen auf technogene Vorbelastungen und Planungssicherheit Diese Voraussetzungen müssen auch für die Anwohner von betroffenen Gebieten gelten. Es kann daher nicht sein, dass wo schon Lärm durch Windenergieanlagen vorhanden ist, von der Akzeptanz der Anwohner ausgegangen wird. Auch die Planungssicherheit für die Anwohner ist wichtig. Planungssicherheit hinsichtlich des geschaffenen bzw. geplanten Wohneigentums sind wichtig. Derzeitig wird nur auf die Planungssicherheit der Investoren abgestellt. Mit dieser Planung werden die Weichen für die nächsten 20 Jahre gestellt. Mindestens die nachfolgende Generation hat mit den daraus entstehenden Folgen zu kämpfen. Es kann nicht sein, dass im Interesse der "Planerfüllung" harte Tabuzonen durch weiche Tabuzonen ergänzt bzw. ersetzt werden. Die Tabuzonen müssen so beschrieben werden, dass später keine Umdeutung mehr möglich ist. Die Festlegung von so geringen Abstandsflächen von 400 m bis 800 m nach dem BlmSchG i. V. m. der TA Lärm als harte Kriterien erscheint uns als nicht ausreichend. Es gibt sicherlich Erfahrungswerte aus den jetzt schon vorhandenen niedrigeren Windkraftanlagen. Größere Anlagen haben dann aufgrund der größeren Rotorblätter eine höhere Lärmentwicklung. Das heißt 200 m hohe Anlagen sind sicherlich lauter als100 m hohe Anlagen und damit nicht vergleichbar. Auch hier wird nicht auf die Bedürfnisse der Anwohner eingegangen. Fazit ist für uns, wo schon Lärm ist, kann auch noch mehr Lärm hin. Wie bereits zum vorhergehenden Punkt geschrieben, sind auch höhere Anlagen für die Anwohner lauter zu vernehmen. Denn der Lärm entsteht durch die Bewegung der Rotoren am Mast vorbei. Dieser Lärm überträgt sich auf die Wohnumwelt und klingt als wenn andauernd ein Flugzeug übers Haus fliegt. Auch macht stetiger Lärm krank. Darüber wird in diesem Entwurf kein Wort verloren. Auch ist keine einziges Mal etwas über die Wirkungen des Infraschalls zu lesen. Derzeitig stehen wirtschaftliche Beweggründe im Vordergrund. In Dänemark wurden dazu umfangreiche Studien in Auftrag gegeben. Bevor ein neuer Regionalplan	nicht folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wurde klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- und Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Eine Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung: In einem ersten Arbeitsschritt sind die Ausschlusskriterien zu definieren; diese sind in sogenannte **harte und weiche Tabuzonen** zu untergliedern. Die harten Tabuzonen (TH) stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind somit einer Abwägung durch den Plangeber entzogen. Demgegenüber stellen die weichen Tabuzonen (TW) Flächen dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsverbandes keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen; sie sind einer Abwägung zugänglich. Demzufolge gelten die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		erarbeitet wird, der so weitreichende Auswirkungen auf die Anrainer, Flora und Fauna hat, sind solche Studien ganz besonders wichtig. Dazu sollten in diesem Entwurf Aussagen gemacht werden. Anwohner, welche schon seit Jahren mit Lärmbelastungen durch Windkraftanlagen leben müssen, mutet man zu, dass derzeitig 100 m hohe Anlagen durch 200m hohe oder noch höhere Anlagen ersetzt werden. Damit wird die Lärmbelastung höher. Wieso werden Anwohner als Menschen dritter Klasse eingeordnet. Wieso wird davon ausgegangen, dass die Akzeptanz bei den Anwohnern vorhanden ist. Im Entwurf wird häufig auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Windkraftanlagenbetreiber (Investoren) abgestellt. Wer beleuchtet die wirtschaftliche Situation der Anwohner. Der Wertverfall der betroffenen Immobilien ist jetzt schon hoch. Wenn die Anlagen nach dem Repowering noch höher sind, dann ist die Wertabschreibung auch höher. Auch sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die nicht wegdiskutiert werden können, jetzt schon groß. Auch Anwohner dieser Gebiete haben ein Recht auch Akzeptanz des Ruhebedürfnisses. Durch den neuen Regionalplanentwurf dürfen die im jetzt bestehenden Regionalplan von 2003 bestehenden Schutzsysteme nicht aufgehoben werden. Diese Schutzsysteme umfassen eine Abstandsregelung zu Wohnbebauungen, Höhenbeschränkungen und Beschränkungen der Betriebszeiten der Windkraftanlagen. In ihrem Planentwurf zu den harten Tabuzonen gehen sie nur auf die Interessen der Betreiber ein: *" Damit wird auch dem Willen der Betreiber für ein Repowering Rechnung getragen".* Genau wie den Investoren steht uns als Anrainer eine Planungssicherheit im Zusammenhang mit unserer Schutzbedürftigkeit zu. In ihrem Planentwurf zu den harten Tabuzonen gehen sie nur auf die Interessen der Betreiber/Investoren ein, dies ist unhaltbar gegenüber den Anrainern. Aus diesem Grund fordern wir, dass die vorhandenen Schutzsysteme aus dem Regionalplan 2003 ungeändert und vollständig in den neuen Regionalplan übernommen werden. **Fazit:** Wir fordern, dass folgende Punkte in den Entwurf des Regionalplanes Aufnahme finden: 1. Festlegung einer Abstandsregelung von 10 x H bzw. mindestens jedoch 1000 m (Erlass der Staatsregierung) zur Wohnbebauung . Das heißt, dass zum Schutz der Anwohner, Flora und Fauna ein Mindestabstand von 1000 m als hartes Kriterium festgelegt wird. 2. Die Abstandsregelung von mindestens 1000 m muss auch im Zusammenhang mit der geplanten Repowering festgelegt werden. Vorhandene Schutzsysteme aus dem Regionalplan 2003 sind zu übernehmen, damit es durch Repowering zu keinen neuen	harten **und** die weichen Tabuzonen als Ausschlusskriterien. Die im Vorentwurf dargestellten Abstände zur Wohnbebauung gehen teilweise über die in der Teilfortschreibung Wind aus 2003 (750 m) hinaus. Durch Repowering wird die Zahl der Anlagen sichtbar reduziert. Eine große Chance besteht darin, alte Windenergieanlagen, die häufig verstreut und nahe an bebauten Gebieten stehen, abzubauen und den Neubau von Anlagen zu ordnen. Große Windenergieanlagen mit moderner Technik verfügen außerdem über deutlich geringere Drehzahlen, sie wirken damit optisch verträglicher als die schnell drehenden Rotoren älterer Anlagen. Leisteten diese in den Neunzigerjahren noch 40 bis 60 Umdrehungen in der Minute, sind es bei den Nachfolgemodellen von heute lediglich 10 bis 20 Umdrehungen. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Beeinträchtigungen für die Anrainer kommen kann. 3. Grundvoraussetzung sind nicht nur die technogene Vorbelastungen und Planungssicherheit, Grundvoraussetzungen dürfen nicht ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte sein, sondern es muss eine gleichberechtigte Stellung des Betriebs der Windkraftanlagen und der Lebensqualität der Anwohner bestehen und abgewogen werden. 4. Für eine zukunftsorientierte Planung ist wichtig. Die Erhaltung der Landschaft, Lebensraum für Mensch und Tier und eine entsprechende Erholungsmöglichkeit für alle Betroffenen muss gewährleistet sein. Der Verlust von Lebensqualität der Anwohner ist zu beachten und auch Wertverluste für Immobilien sind auszugleichen. Auflagen an die Investoren, zum Ausgleich der Wertverluste der betroffenen Immobilien sind in den Regionalplan mit aufzunehmen 5. Der Regionalplan muss der Verantwortung gerecht werden, dass diese Planung das Leben zukünftiger Generationen nachhaltig beeinflusst. 6. Es muss verhindert werden, dass im Interesse der "Planerfüllung " weiche Tabuzonen ergänzt bzw. harte Tabuzonen durch weiche Tabuzonen ersetzt werden und damit eine Aufweichung erfolgt. Die Tabuzonen müssen klar definiert werden, so dass später keine Umdeutung bzw. andere Auslegung oder Ersatz möglich ist. 7. Die Höhenentwicklung beim Repowering ist zu beschränken. Da die Lärmbelastung von 200m hohen Windkraftanlagen nicht gleich denen von 100 m hohen Windkraftanlagen sein kann. Dazu sind entsprechende Lärmschutzgutachten erforderlich. 8. Die Erarbeitung von Studien bezüglich der Infraschallbelastung analog Dänemark. Nach unserer Kenntnis gibt es bereits Studien zur medizinischen Schädigung durch Infraschallbelastung in Deutschland, die als Grundlage für weitere Studien dienen können. 9. Erst nach Vorlage dieser Studien ist eine tragfähige Planung möglich.		vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). Eigene Messungen wird der Planungsverband hierzu nicht in Auftrag geben. **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden. Die **Belange des Landschaftsbildes** sollen einerseits durch die harte Tabuzone Landschaftsschutzgebiete mit Verbot für hohe bauliche Anlagen in der jeweiligen Rechtsverordnung und andererseits durch die weichen Tabuzonen übrige Landschaftsschutzgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wald, landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und sichtexponierter Elbtalbereich bei den Kriterien Beachtung finden. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind Erkenntnisse zu einzelnen Brutplätzen oder Vorkommen sensibler Arten, wenn sie sich außerhalb gemeldeter und durch Verordnung festgelegter Schutzgebiete nach Naturschutzrecht befinden und keine sogenannte Dichtezentren betreffen, nicht vollständig vorhanden. Diese müssen auch nicht ermittelt werden, da insoweit eine Abschichtung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die nachgeordnete Planungs- oder Genehmigungsebene zulässig ist. Hinzu kommt, dass einzelne konkrete Artvorkommen im Geltungszeitraum eines Regionalplanes Veränderungen unterliegen. Im Falle einer möglichen Potenzialfläche in der Rödernschen Heide werden außerdem noch entsprechende artenschutzfachliche Begutachtungen durchgeführt werden.
1000772	Privat	Laut Regionalplan ist die Zielstellung für 2022 mit 410 GWh/Jahr bereits überboten mit vorhandenem Bestand und Genehmigungen. Es ist unverständlich, jetzige kleinere Anlagen (250 KW bis etwa 1 MW bei max. 99 m Höhe) mit zum Teil geringer Entfernung zu Wohnstandorten, in der Zukunft durch neue über 3 MW Anlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr zu ersetzen und dabei die Entfernung zur Wohnbebauung noch zu reduzieren! Hier wird ein Ersatz geplant, der die Wohnqualität an vielen Standorten weiter verringert und das Planziel für 2022 weit übertreffen wird. Windvorranggebiete neben Autobahnen erhöhen die Gesundheitsgefährdung und Belastung der dort Wohnenden weiter. Mindestabstände zur Wohnbebauung sollen dem Schutz der dort lebenden Menschen dienen und nicht den energiepolitischen Zielen des Staates. Die gesundheitlichen Folgen sind vor dem Bau neuer gigantischer Windräder durch praktische wissenschaftliche Forschung auszuschließen, theoretische Berechnungen sind durch praktische Messungen abzusichern. Es ist ein Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 10 x Gesamthöhe der WEA festzulegen. Sachsen hat gemeinsam mit Bayern 2013 im Bundesrat erreicht,	Kenntnisnahme	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Mit dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wurde klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		dass die Länder eine 10 x H-Regelung für Abstände zwischen Wohnbebauung und WEA in die Baugesetze der Bundesländer aufnehmen können. In Bayern ist dies inzwischen erfolgt. Bereits jetzt müssen WEA bei Starkwind abgeschaltet werden, bzw. der Strom wird ins Ausland verschenkt. Bei der Windkraftplanung werden die bereits heute und in Zukunft fehlenden Speicherkapazitäten völlig ausgeblendet. Das führt zu einer doppelten Energiewirtschaft mit zusätzlichen Kosten und weiter steigenden, sehr hohen Energiepreisen für uns Verbraucher. Bei Windstille muss der Strom auch erzeugt werden und das geht im hohen Gigawatt Bereich nur mit Kohle, Gas, Atom und Solarenergie (die ist natürlich von Tageszeit, Jahreszeit und Wetterlage abhängig)! So gibt es aktuell bei der Windenergieerzeugung neben erzielten Spitzen-leistungen von 33 GW auch Zeiträume mit unter 1 GW. Dem steht ein ständiger Energieverbrauch/Erzeugung in Deutschland zwischen etwa 55 bis 100 GW gegenüber! Es müssen folgerichtig weiter konventionelle Kraftwerke bereitstehen und betrieben werden. Die damit steigenden Energiepreise wurden und werden einfach automatisch auf die Verbraucher umgelegt. Bei einer Verdopplung der Windkraft oder darüber hinaus, wird es Zeiträume geben in denen kaum 3 GW Windenergie bereitgestellt werden. Damit bleibt der Bedarf an konventionellen Kraftwerken praktisch auf dem heutigen Niveau bestehen. So gesehen wird die geplante Abschaltung von Atomkraftwerken wohl hinausgeschoben werden müssen, wenn nicht einseitig auf Kohle gesetzt wird. Ohne kostengünstige Energiespeicherung im hohen GW Bereich und damit in völlig neuen Dimensionen wird die vorangetriebene doppelte Energiewirtschaft immer kostspieliger! Im Gegensatz dazu gibt es in der Windenergiebranche kräftige Gewinne, auch bedingt durch die Förderung (siehe z.B. Jahresabschluss der Firma Boreas Energie von 2014 für das Jahr 2013)! https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.html;jsessionid=50F519F71DDC7137371CCC1E18FDA4DD.web01-1 (einfach Boreas Energie eingeben) Versehen mit Argumenten wie die Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden soll, im Bericht vom Geschäftsführer J. Kuntzsch. Diese Argumente finden sich ähnlich auch im Entwurf für den Regionalplan wieder. Auf der Internetseite http://www.agora-energiewende.de/de/themen/-agothem-/Produkt/produkt/76/Agorameter/ sind die Informationen zur Stromerzeugung und Verbrauch in Deutschland anschaulich dargestellt. Hier ist einfach zu erkennen, dass neben 5,5 GW Biogasstrom, 1,5 GW von Wasserkraftwerken und in Spitzenzeiten bis 5 GW von Pumpspeicherwerken und sehr geringer Windleistung, der Strombedarf fast komplett von konventionellen Kraftwerken erzeugt werden muss. Es treten auch Spitzen von Wind- und Solarstrom von zusammen etwa 50 GW auf, da haben die „Alten Kraftwerke“ sehr wenig zu tun, die Kosten laufen aber weiter. Der 14. Oktober 2015 ist ein kleines Beispiel, was konventionellen Kraftwerke zur Stromerzeugung in Deutschland beitragen müssen. (über 72 GW, Diagramm in		ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Mit dem Bebauungsplanverfahren "Windpark Baeyerhöhe" wird eine Ausformung und Konkretisierung des Vorranggebietes Windenergienutzung "Seeligstadt" aus der gegenwärtig rechtsgültigen Teilfortschreibung Wind 2003 angestrebt. Das Ziel des Bebauungsplanes ist im Aufstellungsbeschluss, der öffentlich bekannt gemacht wurde, enthalten: Beschluss 005-93/2012 des Gemeinderates Klipphausen: "Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden."

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		der Anlage 1) Die auf Seite 106 angeführten Argumente vom Gegenstromprinzip und Akzeptanz haben für unsere Gemeinde Klipphausen einen bitteren Beigeschmack. Mit dem Bebauungsplan von 2012 für die Baeyerhöhe (206 ha) sollte angeblich ein Wildwuchs von Windrädern verhindert werden. Die Verwaltung tat bisher praktisch nichts für diese Planung. Ein ausgewiesener Bereich für Erneuerbare Energien von etwa 30 ha im Entwurf des Flächennutzungsplans entbehrte jeglicher Grundlagen und musste wieder entfernt werden. Die Firma Boreas Energie, welche 5 WEA an einer Verbindungsstraße neben der Baeyerhöhe betreibt, wurde ohne Information des Gemeinderates mit der „Vermittlung“ eines Vogelschutzgutachtens vom Bürgermeister beauftragt. Die Vorstellung des Gutachtens durch Boreas Energie selbst, mit viel Eigenwerbung, geriet zum Eklat, es wurde danach von einem „Gefälligkeitsgutachten“ gesprochen. Das Gutachten selbst wird dem Gemeinderat und interessierten Bürgen durch den Bürgermeister vorenthalten, weil er es im Nachhinein nicht bezahlen will. Was der Vertrag mit Boreas Energie beinhaltet wird auch nicht dargelegt. Die Akzeptanz für ein „Windfeld auf der Baeyerhöhe“ ist im Gemeinderat mehrheitlich nicht gegeben. Ihr Planungsverband hat aber in einer Mitteilung diesen Bebauungsplan bereits begrüßt. Deutschland plant für die kommenden Jahre zu den bestehenden weitere sehr große Windparks in Nord- und Ostsee. In den angrenzenden Ländern wird sich die Windkraft ebenfalls entwickeln. Warum soll mit aller Macht vorher weiter unsere historisch gewachsene Kulturlandschaft mit riesigen WEA zugestellt werden?		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Börnersdorf-Breitenau				
1002023	Privat	Börnersdorf-Breitenau/ Gemeinde Bad Gottleuba/ LK Sächsische Schweiz--Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Börnersdorf-Breitenau befindet sich direkt an der Bundesautobahn A 17 und wird westlich durch diese begrenzt. Im Süden der Fläche befindet sich die Ortschaft Breitenau und nördlich grenzt der Wald „Heidenholz" an. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Zur südlich gelegenen Wohnbebauung Breitenau wurde ein Siedlungsabstand von 550 m angenommen. Dieses Vorschlagsgebiet stimmt mit der Gebietsabgrenzung wie sie als potentielles VREG für Windenergienutzung in der Teilfortschreibung Wind im Jahr 2012 enthalten war überein (s. Anhang). Aufgrund der Vorbelastung durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn und des repoweringfähigen Bestandswindparks (3 WEA Baujahr 1995-2002) sehen wir einen reduzierten Abstand für sinnvoll an. Alternativ ist auch eine Ausweitung des	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gebiets nach Osten möglich, um mehr Planungsspielraum für das linienförmig, der Autobahntrasse folgende Parklayout zu schaffen. Es handelt sich bei der Vorschlagsfläche daher um eine effiziente Erweiterungsfläche mit hohem Repoweringpotential, auf der ca. 3 neue WEA nach aktuellem Stand der Technik errichtet werden können. Aus Gründen des Vertrauensschutz sowie des Konzentrationsgebots ist diese langfristig als VREG zu sichern. Die Abstandskriterien zur Verkehrsinfrastruktur orientieren sich an den aktuell gültigen Vorgaben des Vorentwurfs des Regionalplans. Artenschutz Die Vorschlagsfläche liegt innerhalb des LSG „Oberes Osterzgebirge", widerspricht jedoch nicht den harten Tabukriterien des Regionalplans, da es sich um einen WEA-Bestandsstandort handelt. Weitere Schutzgebiete liegen nicht innerhalb der Vorschlagsfläche. Die SPA „Osterzgebirgstäler" liegt 1000 m nördlich der Vorschlagsfläche und beherbergt bedeutende Brutgebiete für Arten der Laub- und Laubmischwälder in enger Verzahnung mit gewässerreichen Talsohlen. Da die Vorschlagsfläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und somit funktionale Lebensräume der wertgebenden Arten der SPA nur in geringem Maße berührt werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geplanten Windparkprojektes mit den Erhaltungszielen der SPA zu rechnen. Die [anonymisiert] beauftragte 2011 ein unabhängiges Gutachterbüro mit der Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse. Die Aufnahme erfolgte für die Vorschlagsfläche sowie im angrenzenden Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2000 m (Avifauna) und 1000 m (Fledermäuse) um diese. Innerhalb der Vorschlagsfläche wurden keine Brutplätze von planungsrelevanten Greifvögeln kartiert. Darüber hinaus wurde kein Brutplatz des Rotmilans im Radius von 2000 m um die Vorschlagsfläche kartiert. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes vom im Osterzgebirge verbreiteten Schwarzstorch kann aufgrund der fehlenden Eignung als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Die Fledermauserfassung zeigte in der Vorschlagsfläche geringere Gesamtaktivitäten im Vergleich zu den östlich gelegenen Referenzflächen im Talbereich und dem Feuchtgrünland. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Wochenstuben kartiert, was auf die geringe Ausstattung mit höhlentragenden Gehölzen und das Fehlen von Gebäudestrukturen zurückzuführen ist. Aus den faunistischen Gutachten geht daher kein Hinweis auf einen naturschutzfachlichen Raumnutzungskonflikt bei Ausweisung des Gebietes für die Nutzung der Windenergie hervor. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Börnersdorf-Breitenau" wurde mit Hilfe des		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Börnersdorf-Breitenau" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten der Wetterstation Zinnwald-Georgenfeld in 18m ü. Gr. des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen (WEA) validiert. Verwendete Ertragsdaten benachbarter Windparks zur Validierung des Strömungsmodells am Standort „Börnersdorf-Breitenau“: Breitenau, 2 x E-40/5.40, Nabenhöhe 50 m, am Standort Breitenau, 1 x E-40/6.44, Nabenhöhe 65 m, am Standort Dittersdorf, 2 x E-40/5.40, Nabenhöhe 65 m, 6,5 km westlich Petrovice, 2 x E4 2,0 MW, Nabenhöhe 85 m, 8 km südlich. Schließlich erfolgte eine Plausibilisierung des Windklimas mit den ausgewiesenen Windpotenzialkarten: Verwendete Windpotenzialkarten im Vorschlagsgebiet „Börnersdorf-Breitenau", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100 m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Börnersdorf-Breitenau": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 7,8 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 8,1 m/s. Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von ca. 3 Windenergieanlagen nach neuestem Stand der Technik im Vorschlagsgebiet „Börnersdorf-Breitenau" zukünftig möglich. Infrastruktur Neben der technogenen Vorbelastung entsteht durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn A17 eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung für das Potential- und Vorschlagsgebiet. Aufgrund des Bestandswindparks existiert bereits eine Zuwegung zum Windpark, welche noch für die größeren Anlagentechniken ausgebaut werden muss. Im Falle eines Repowerings kann zur Einspeisung ins Stromnetz zudem die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt werden. Akzeptanz Aufgrund der bestehenden Bestandsanlagen kann davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Anwohner dem weiteren Bau von Windenergieanlagen		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		positiv gegenüberstehen. Kontinuierlich geführte Gespräche mit Grundstückseigentümern bestätigen diese Annahme. Diese positive Einstellung kann durch die Kopplung des Anlagenneubaus mit einem späteren Rückbau der Bestandsanlagen, welche teils in nur 350m Entfernung zur Siedlung stehen, noch erhöht werden.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Colmnitz				
1002043	Privat	Colmnitz/ Gemeinde Klingenberg/ LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Colmnitz stellt eine Erweiterung des bestehenden im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen VREGs in südliche Richtung dar und befindet sich zwischen der Ortschaft Obercolmnitz und der Talsperre Klingenberg. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Die Abstandskriterien zu Wohnbebauung orientieren sich an den aktuellen Vorgaben des Vorentwurfs des Regionalplans. Zur nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortschaft sind danach mindestens 750 m Abstand einzuhalten, da bereits ein VREG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt. Eine optische Bedrängungswirkung und eine Überschreitung der Immissionsschutzgrenzwerte kann bei 750 m Siedlungsabstand von vorn herein ausgeschlossen werden. Südlich der Vorschlagsfläche befindet sich ein Segelfluggelände. Entsprechend der regionalplanerischen Kriterien wären hier zusätzlich zur Platzrunde (s. Arbeitskarte 2 „Siedlung, Infrastruktur, Hochwasservorsorge") weitere Abstände zu berücksichtigen. Da sich, wie oben beschrieben, eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes durch die sehr guten Gegebenheiten anbietet, sehen wir jedoch eine Verlegung des Segelfluggeländes als möglich an. Verlegungen in dieser Art und Weise wurden im Rahmen diverser Windenergieprojektierungen mehrfach erfolgreich durchgeführt. Artenschutz Die Vorschlagsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die SPA „Weißeritztäler" liegt circa 300 m östlich der Vorschlagsfläche. Sie ist ein Brutgebiet von Vogelarten strukturreicher Wälder und Felsgebiete sowie naturnaher Fließgewässer. Da die Vorschlagsfläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und somit funktionale Lebensräume der wertgebenden Arten der SPA nur in geringem Maße berührt werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geplanten Windparkprojektes mit den Erhaltungszielen der SPA zu rechnen. Das LSG „Tal der wilden Weißeritz" grenzt östlich an die Vorschlagsfläche. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch den Bau und Betrieb des geplanten Windparkprojektes zu einer Beeinträchtigung der	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Schutzgüter für das LSG nach § 26 des BNatSchG kommt. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Colmnitz" wurde mit Hilfe des Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Colmnitz" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Verwendete Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, Standort „Colmnitz": Chemnitz, 418 m ü. NN, 15 m ü. G., 1994-2001 Zinnwald-Georgenfeld, 877 m ü. NN, 18 m ü. G, 1996 - 2002 Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen (WEA) des benachbarten Windparks „Colmnitz" (3 WEA Typ Tacke TW600a, Nabenhöhe 70m und 1 WEA Typ ENERCON E-66/18.70, Nabenhöhe 65m) validiert. Schließlich erfolgte eine Plausibilisierung des Windklimas mit den ausgewiesenen Windpotenzialkarten. Verwendete Windpotenzialkarten im Vorschlagsgebiet „Colmnitz", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100 m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Colmnitz": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,9 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 7,4 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von bis zu drei weiteren Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Colmnitz" zukünftig möglich. Infrastruktur Das Gebiet ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen mit einem Wegesystem ausgerüstet, welches noch an die größere Anlagentechnik anzupassen ist. Auch vorhandene Einspeisemöglichkeiten können u.U. mitgenutzt werden. Akzeptanz Aus früheren Gesprächen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Pretzschendorf, geht eine positive Grundstimmung bzgl. einer Erweiterung hervor, die insbesondere aus den positiven Erfahrungen mit dem Bestandspark resultiert.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Der Akzeptanz der ansässigen Bürger wird bei der Positionierung der Gemeinde große Bedeutung zugesprochen. Aus unseren bisherigen Gesprächen mit Grundstückseigentümern ist auch deren Haltung als aufgeschlossen zu beurteilen. Weitere Gespräche mit der jetzigen Gemeine Klingenberg sind noch zu führen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Hausdorf				
1002042	Privat	Hausdorf/ Gemeinde Glashütte/ LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Hausdorf befindet sich östlich der Ortschaft Hausdorf und wird weiterhin in Richtung Westen durch das Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler" sowie das FFH-Gebiet „Müglitztal" begrenzt. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Die Abstandskriterien zu Wohnbebauung orientieren sich an den aktuell gültigen Vorgaben des Vorentwurfs des Regionalplans. Zur nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortschaft werden mindestens 750 m Abstand eingehalten, um eine optische Bedrängungswirkung und eine Überschreitung der Immissionsschutzgrenzwerte von vorn herein auszuschließen. Gemäß den vorgesehenen Kriterien wurde ein Siedlungsabstand von 750 m zur Wohnbebauung angenommen, da bereits ein VREG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt. Das Vorschlagsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge". Die Schutzzwecke dieses LSG sind vor allem die Erhaltung und ungestörte Entwicklung von naturraumtypischen Laub -und Laubmischwäldern unterschiedlicher Standortansprüche in den oberen Berglagen. Da sich innerhalb des Schutzgebiets bereits Windenergieanlagenstandorte befinden, ist von einer Vereinbarkeit des LSG mit WEA auszugehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die aktuell vorgesehenen regionalplanerischen Kriterien hin (TH5): Demnach sind weitere Ausnahmen der Tabuwirkung von LSG dort möglich, wo in der Vergangenheit bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen wurde. Der Standort wird bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen geprägt. Es handelt sich hierbei um eine effiziente Erweiterungsfläche des Bestandswindparks, welche der Konzentration der Windenergienutzung in der Region dient. Auch unter dem Repoweringaspekt, der laut vorliegendem regionalplanerischen Konzept zur Steuerung der Windenergie in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen wird, ist eine erneute Ausweisung des Gebiets gemäß dem vorgeschlagenen Flächenzuschnitt sinnvoll.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Artenschutz Die Vorschlagsfläche liegt innerhalb des LSG „Oberes Osterzgebirge", widerspricht jedoch nicht den harten Tabukriterien des Regionalplans, da es sich um einen WEA-Bestandsstandort handelt. Weitere Schutzgebiete liegen nicht innerhalb der Vorschlagsfläche. Die SPA „Osterzgebirgstäler" und die dazu in großen Teilen gebietsparallel liegenden FFH-Gebiete „Müglitztal" und „Lockwitzgrund und Wilisch" liegen 300 m östlich bzw. 2000 m westlich der Vorschlagsfläche und beherbergen bedeutende Brutgebiete für Arten der Laub- und Laubmischwälder in enger Verzahnung mit gewässerreichen Talsohlen. Da die Vorschlagsfläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und somit funktionale Lebensräume der wertgebenden Arten der SPA nur in geringem Maße berührt werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geplanten Windparkprojektes mit den Erhaltungszielen der SPA zu rechnen. Das NSG „Müglitzhang bei Schlottwitz" liegt 600 m südöstlich von der Vorschlagsfläche und ist aufgrund seiner geologischen Besonderheiten schützenswert. Aufgrund der großen Entfernung wird davon ausgegangen, dass der Schutzzweck dieses Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Die [anonymisiert] beauftragte 2011 ein unabhängiges Gutachterbüro mit der Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse. Die Aufnahme erfolgte für die Vorschlagsfläche sowie im angrenzenden Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2000 m (Avifauna) und 1000 m (Fledermäuse) um diese. Die Vorschlagsfläche wies im Vergleich zur Umgebung eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für die Avifauna auf. Innerhalb der Vorschlagsfläche wurden keine Brutplätze von planungsrelevanten Greifvögeln kartiert. Darüber hinaus wurde kein Brutplatznachweis des Rotmilans im Radius von 2000 m um die Vorschlagsfläche kartiert. Die Fledermauserfassung zeigte in der Regel für die Vorschlagsfläche geringe Gesamtaktivitäten. Innerhalb der Vorschlagsfläche wurden für Fledermäuse keine Wochenstuben kartiert. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Hausdorf" wurde mit Hilfe des Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Hausdorf" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Lichtenhain-Mittelndorf, 318 m ü. NN, 18 m ü. G., 1992-2004 Zinnwald-Georgenfeld, 877 m ü. NN, 18 m ü. G, 1996 - 2002 Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von detaillierten Ertragsdaten		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Hausdorf" (2 WEA Typ VESTAS V44-600kW, Nabenhöhe 63m und 3 WEA Typ ENERCON E-40/6.44, Nabenhöhe 65m) validiert. Verwendete Windpotenzialkarten im Vorschlagsgebiet „Hausdorf", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100 m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Hausdorf": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,3 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 7,0 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Hausdorf" zukünftig möglich. Akzeptanz Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Vor dem Hintergrund zunehmender Widerstände gegenüber neuen Planungsvorhaben wird es umso wichtiger, die Meinung der lokalen Bevölkerung sowie der kommunalen Organe, als deren Repräsentanten stärker zu berücksichtigen. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den vor Ort zwischen den Jahren 1997 und 2001 fünf errichteten Windenergieanlagen. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung, welche durch den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen zur Nutzung des Grundeigentums für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Herbergen				
1002021	Privat	Herbergen/ Gemeinde Bahretal/Liebstadt/ LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Herbergen befindet sich direkt an der Bundesautobahn A 17 in Höhe der Ortschaft Herbergen, nordöstlich von Liebstadt und wird durch die Autobahntrasse geteilt. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Der Bau von Windkraftanlagen an Bundesautobahnen bietet sich besonders an, da hier das Landschaftsbild durch das Trassenbauwerk ohnehin schon technisch vorgeprägt wurde. Hiermit beziehen wir uns auf den LEP, Ziel G 5.1.5, sowie die planerische Herangehensweise Punkt 7, S. 108 des RP-Entwurfs: Bei der Festlegung von Vorrang- Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sind	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		unter anderem technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere durch Autobahnen positiv zu berücksichtigen. Zu den umliegenden Wohnbebauungen Borna und Herbergen wurden daher reduzierte Siedlungsabstände von 600 m angenommen, welcher laut RP-Entwurf auch für Siedlungslagen innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen ist (TW 9d). Nahezu der gleiche Flächenzuschnitt, sogar mit geringerem Siedlungsabstand von nur 550 m, war im Entwurf zur Teilfortschreibung Wind für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus dem Jahr 2012 bereits als Vorrangfläche für Windenergienutzung vorgesehen. Im Sinne der Plankontinuität und des Vertrauensschutz sollte die benannte Fläche daher weiterhin Beachtung finden. Die Reduzierung des Siedlungsabstands ist in dieser Hinsicht konform mit dem Erlass der Staatsregierung zur Planung von Windenergieanlagen v. 12.07.2013 wonach im Einzelfall je nach konkreten örtlichen Verhältnissen abweichende Mindestabstände gewählt werden dürfen. Diese Vorgehensweise ist nötig um die Flächenknappheit in der Planungsregion zu entschärfen (vgl. Teil A) und wird daher auch in den folgenden Flächenvorschlägen wiederholt eine Rolle spielen. Die Abstandskriterien zur Verkehrsinfrastruktur orientieren sich an den aktuell vorgesehenen Vorgaben des Vorentwurfs zum Regionalplan. Artenschutz Die SPA „Osterzgebirgstäler" und die dazu in großen Teilen gebietsparallel liegenden FFH-Gebiete „Bahrebachtal" und „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" grenzen östlich bzw. westlich an die Vorschlagsflächen. Sie beherbergen bedeutende Vogelbrutgebiete und Fledermausvorkommen für Arten der Laub- und Laubmischwälder in enger Verzahnung mit gewässerreichen Talsohlen. Da die Vorschlagsfläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und somit funktionale Lebensräume der wertgebenden Arten der SPA nur in geringem Maße berührt werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geplanten Windparkprojektes mit den Erhaltungszielen der SPA und der Schutzwürdigkeit der FFH-Gebiete zu rechnen. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Herbergen" wurde mit Hilfe des Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Herbergen" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten der Wetterstationen Zinnwald-Georgenfeld und Lichtenhain-Mittelndorf in 18m ü. Gr. des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen (WEA) validiert. Verwendete Ertragsdaten benachbarter Windparks zur Validierung des Strömungsmodells am Standort „Herbergen“: Breitenau, 2 x E-40/5.40, Nabenhöhe 50 m, 7 km südlich Breitenau, 1 x E-40/6.44, Nabenhöhe 65 m, 7 km südlich Dittersdorf, 2 x E-40/5.40, Nabenhöhe 65 m, 8 km südwestlich Hausdorf, 2 x V44-600kW, Nabenhöhe 63 m, 6 km nordwestlich Hausdorf, 3 x E-40/6.44, Nabenhöhe 65 m, 6 km nordwestlich Ergebnisse der Windpotenzialberechnung im Vorschlagsgebiet „Herbergen", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Auflösung 5 km x 5 km, 100m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Herbergen": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,3 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 7,0 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Herbergen" zukünftig möglich. V. Infrastruktur Das Potential- und Vorschlagsgebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A17 durch eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung gekennzeichnet VI. Akzeptanz Die Gemeinde Liebstadt hat 2011 bereits der Teilfläche am Käferberg sowie der Alternativfläche Herbergen (nördlich der Fläche Käferberg, Gemarkung Borna: nach Süden abgegrenzt durch das SPA- Gebiet Osterzgebirgstäler, nach Westen durch das Seidewitztal, nach Osten durch den Autobahnabstand von 100m) ihre Zustimmung i. R. einer Gemeinderatssitzung erteilt. Mit den weiteren betroffenen Gemeinden (Berggießhübel und Bahretal) sind die bereits 2011 begonnenen Gespräche noch fortzuführen.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Niederseidewitz				
1002044	Privat	Friedrichswalde/ Gemeinde Bahretal/ LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Friedrichswalde befindet sich direkt an der Bundesautobahn A 17, südwestlich von Dohma. Westlich schließt es an das Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler" sowie das FFH-Gebiet „Bahrebachtal" an, im Süden befinden sich das Geschäftsgelände der hiesigen Agrargesellschaft und der Diabasbruch Friedrichswalde-Ottendorf. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Nördlich wird das Potentialgebiet durch den 600m-Puffer zur Wohnbebauung Niederseidewitz begrenzt. Weiterhin wird bei der Gebietsabgrenzung ein Abstand von 300 m zum Diabasbruch Friedrichswalde-Ottendorf angenommen, wie im RP für Hartsteinbrüche vorgesehen. Wie schon in den vorherigen Gebieten haben wir uns bzgl. der anzuwendenden Abstandskriterien zur Wohnbebauung aufgrund der industriellen Vorbelastung und Verkehrsinfrastruktur am Standort an den Vorgaben für Wohnlagen inmitten von Industrie- und Gewerbegebieten orientiert. Auch im Sinne der Konzentration von technogenen Nutzungen erscheint die Ausweisung eines VREG Wind an dieser Stelle als sinnvolle Ergänzung des vorgeprägten Industrie-Standortes. Artenschutz Die Vorschlagsfläche liegt innerhalb des LSG „Oberes Osterzgebirge" an dessen Nordrand. Die direkte Umgebung zur Vorschlagsfläche ist bergbaulich durch eine intensive Vornutzung als aktiver Diabasbruch Friedrichswalde-Ottendorf geprägt und kennzeichnet sich durch die Nähe zur Autobahn A17. Aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung widerspricht eine Nutzung als potenzieller Standort für die Windenergie auch nicht dem allgemeinen Schutzzweck dieses LSGs. An diesem spezifischen Standort sind keine naturnahen Flächen anzutreffen, welche für die Erhaltung und ungestörte Entwicklung von naturraumtypischen Laub- und Laubmischwäldern und dem Schutz naturnaher Moore geeignet sind. Die SPA „Osterzgebirgstäler" und das dazu in großen Teilen gebietsparallel liegende FFH-Gebiet „Bahrebachtal" grenzt östlich an die Vorschlagsfläche und beherbergt Brutgebiete für Arten der Laub- und Laubmischwälder in enger Verzahnung mit gewässerreichen Talsohlen. Da die Vorschlagsfläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und somit funktionale Lebensräume der wertgebenden Arten der SPA nur in geringem Maße berührt werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geplanten Windparkprojektes mit den Erhaltungszielen der SPA zu rechnen. Das NSG „Mittleres Seidewitztal" liegt mehr als 1500 m westlich der Vorschlagsfläche. Aufgrund der großen Entfernung wird davon ausgegangen, dass die Schutzzwecke dieses Gebietes nicht beeinträchtigt werden.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Die [anonymisiert] beauftragte 2011 ein unabhängiges Gutachterbüro mit der Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse. Die Aufnahme erfolgte für die Vorschlagsfläche sowie im angrenzenden Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2000 m (Avifauna) und 1000 m (Fledermäuse) um diese. Innerhalb der Vorschlagsfläche wurden keine Brutplätze von planungsrelevanten Greifvögeln kartiert. Darüber hinaus wurde kein Brutplatznachweis des Rotmilans im Radius von 2000 m um die Vorschlagsfläche kartiert. Die Fledermauserfassung zeigte eine geringe bis mittlere Aktivität im Bereich der Vorschlagsfläche, welche deutlich unterhalb derer vom östlich gelegenen Vergleichsstandort am Feldgehölz lag. Es wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Balzquartiere im Gebiet der Vorschlagsfläche festgestellt. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Friedrichswalde" wurde mit Hilfe des Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Friedrichswalde" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Verwendete Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, Standort „Friedrichswalde": Lichtenhain-Mittelndorf, 318 m ü. NN, 18 m ü. G., 1992-2007 Zinnwald-Georgenfeld, 877 m ü. NN, 18 m ü. G, 1996 - 2002 Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von detaillierten Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen (WEA) des ca. 7km westlich gelegenen Windparks „Hausdorf" (2 WEA Typ VESTAS V44-600kW, Nabenhöhe 63m und 3 WEA Typ ENERCON E-40/6.44, Nabenhöhe 65m) validiert. Verwendete Windpotenzialkarten im Vorschlagsgebiet „Friedrichswalde", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100 m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Friedrichswalde": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,1 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 6,7 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von ca.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		1-2 Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Friedrichswalde" zukünftig möglich. Das Vorschlagsgebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A17 durch eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung gekennzeichnet. Die Zuwegungen zum Gelände der Agrargenossenschaft als auch zum Steinbruch können nach Ausbau für die Anlieferung und Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen genutzt werden. Aufgrund der vorgeprägten Landschaft ist die Akzeptanz des Standortes als positiv einzuschätzen. Erste Gespräche mit den Grundstückseigentümern sowie der ansässigen Nutzer bestätigen dies. Weitere Gespräche, insbesondere mit der Kommune sind noch zu führen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Pfeifholz				
1001195	Privat	Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir in der vorbezeichneten Angelegenheit die rechtlichen Interessen von Herrn und Frau [anonymisiert]. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft beantragen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge noch einmal ausdrücklich, das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet „Pfeifholz" in der Gemeinde Röderaue als „Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" auszuweisen. Hilfsweise beantragen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft jedenfalls das in der Anlage 2 gekennzeichnete Gebiet als „Vorrang-/Eignungsgebiet Wind" auszuweisen. Wir begründen dies wie folgt: Die beantragte Gebietsausweisung für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung auch der regionalplanerischen Belange sachlich dringend geboten. Der Ausweisung des Standorts stehen zum Einen keine raumordnerischen Gesichtspunkte entgegen (A.). Zudem ist die Fläche durch ihre überdurchschnittliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (B.). In Anbetracht dessen gebietet nicht zuletzt das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere öffentliche Interesse an einer weiteren Entwicklung und Förderung der Windenergienutzung (C.) die Ausweisung des beantragten Gebietes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen. **A. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte** Der hier beantragten Ausweisung des in der Anlage gekennzeichneten Vorranggebietes für die Windenergienutzung stehen keine raumordnerischen Belange entgegen. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass der Schutzabstand von 500 m zu den benachbarten Dorf- und Mischgebieten, wie Frauenhain-Bahnhof und Merzdorf (Brandenburg), wie er sich aus der Anlage 1 ergibt, ausreichend ist; hilfsweise aber mit dem Gebiet, welches sich aus der Karte der	nicht folgen	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat den Einwender mit Schreiben vom 09.07.2015, in Beantwortung seines Schreibens vom 05.06.2015, bereits darüber informiert, dass sich der Verband bewusst dafür entschieden hat, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er will mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten bzw. vorgeschlagenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung im Einzelnen diskutiert werden. Dennoch erfolgt zumindest eine Auseinandersetzung zu den angesprochenen Belangen. Das vorgeschlagene Gebiet (beide Varianten) liegt im 2000 festgesetzten LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“; gemäß Rechtsverordnung ist es verboten, im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m zu errichten. Als Begründung, dass für das Bauverbot im LSG eine objektive Befreiungslage gegeben sei, wird ausgeführt, es läge ein atypischer singulärer Fall vor. Dieser Auffassung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: • In der Planungsregion ist etwa die Hälfte aller LSG vor dem Jahr 2000 verordnet worden, d. h., für diese LSG gelte das nach Auffassung des Stellungnehmers Nichtbeachten bezüglich der damals (gegenüber heute) noch nicht bestehenden immensen Bedeutung der Erneuerbaren Energien durch den Verordnungsgeber ebenso. Darüber hinaus fand mit Datum vom 20.02.2015 eine erweiterte

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Anlage 2 ergibt, ein ausreichender Siedlungsabstand von 750 m zur näheren Bebauung eingehalten wird (I.). Schließlich steht der Ausweisung nicht entgegen, dass es sich bei dem beantragten Vorranggebiet um eine Waldfläche handelt (II). Ebenso scheidet die Zuordnung des Standorts zum Vorranggebiet auch nicht wegen eines Bauverbots im Landschaftsschutzgebiet aus (III). **I. Abstände zur Wohnbebauung** Das beantragte Vorranggebiet weist einen ausreichenden Schutzabstand zu den Siedlungsbebauungen bei Frauenhain (Sachsen) und Merzdorf (Brandenburg) vor. 1. „Siedlungsabstand" von 500 m nach Anlage 1 Das beantragte Vorranggebiet „Pfeifholz" weist gegenüber den Einzel-bebauungen Frauenhain Bhf. (Sachsen), Pfeife (Sachsen) jeweils Abstände von 500 m auf, und gegenüber den Orten Frauenhain (Sachsen), Wainsdorf (Brandenburg) und Merzdorf (Brandenburg) sogar noch größere Abstände. Nach dem Vorentwurf des Regionalplanes von Juli 2015 sind als harte Tabuzonen Siedlungsabstände von 500 m zu allgemeinen Wohngebieten sowie 400 m zu Dorf- und Mischgebieten und Wohnbebauung im Außenbereich (vgl. Vorentwurf. S. 110 f.) vorgesehen. Daher liegt das beantragte Vorranggebiet eindeutig außerhalb der von Plangeber für zwingend erforderlich gehaltenen und der Abwägung nicht zugänglichen, harten Tabuzonen. Die bisherigen Festlegungen zu weichen Tabuzonen fordern einen Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und 600 m zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Doch die weichen Tabuzonen, dienen nur der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge und sind daher der Abwägung zugänglich. - vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 2/09) - Wie groß dieser Vorsorgeschutzabstand jedoch sein muss, kann nicht pauschal festgelegt werden. Es besteht dahingehend Uneinigkeit, was als angemessener Schutzabstand angelegt werden kann. Gemäß der TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden in Dorf- und Mischgebieten - so wie es hier vorliegt - maximal bis zu 45 dB (A) betragen. Laut Protokoll der 2. Arbeitskreissitzung Wind vom 23.01.2014 gibt es inzwischen mehrere Schallschutzgutachten, die feststellen, dass bei Dorf- und Mischgebieten und gleichsam Wohnnutzungen im Außenbereich diese Nacht-Immissionsrichtwerte bei einem Abstand der WEA von 500 m zur Wohnnutzung nicht überschritten werden. Der in der Anlage 1 zugrunde gelegte Schutzabstand von mindestens 500 m und mehr ist mithin völlig ausreichend. Das gilt umso mehr, als mit diesem Ausmaß der Schutzzone zu Dorf- und Mischgebieten der von der Rechtsprechung geforderten	Neufestsetzung statt, so dass man davon ausgehen kann, dass das in der Rechtsverordnung ausgesprochene Bauverbot vom Verordnungsgeber auch unter gegenwärtigen Bedingungen hinsichtlich der bestehenden immensen Bedeutung der Erneuerbaren Energien weiterhin gewollt ist. • Alle LSG in der Planungsregion werden von Bundesstraßen und oder Bahnlinien gequert bzw. tangiert; hier liegt also auch kein atypischer singulärer Fall hinsichtlich technogener Vorbelastung vor. • Alle Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung entwickeln den Schutz des übrigen Außenbereiches vor Windenergieanlagen, nicht nur das eingeforderte Gebiet Pfeifholz. • Eine besondere Eignung des Waldgebietes Pfeifholz für die Windenergienutzung auf Grund einer sehr guten Windhöffigkeit kann im Vergleich mit anderen Standorten in der Planungsregion nicht bestätigt werden. So erreicht beispielsweise die 2011 errichtete Windenergieanlage im etwa 11 km südwestlich befindlichen Windpark Streumen (Enercon E 82, 2,3 MW, Nabenhöhe 138 m) einen durchschnittlichen Jahresenergieertrag von 5,1 GWh – das entspricht 76 % des Referenzertrages dieser Anlage; der durchschnittliche Prozentsatz für die Planungsregion ist dagegen 81 %. Es wird zutreffend ausgeführt, dass sich die europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bezüglich eines besonderen Interesses an der gesteigerten Nutzung der Windenergie letztendlich für den Freistaat Sachsen in seinem Energie- und Klimaprogramm 2012 (EKP) widerspiegelt. Allerdings wurde in der Stellungnahme nicht erwähnt, dass in genau diesem EKP die Zielstellung zur Windenergienutzung festgeschrieben ist: „Die Sächsische Staatsregierung sieht es als möglich an, in den nächsten zehn Jahren die Stromerzeugung aus Windenergie im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer moderaten Erweiterung dieser Flächen von 1.700 GWh/a auf 2.200 GWh/a zu steigern.“ Gemäß Z 5.1.3 Landesentwicklungsplan 2013 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Differenzierung der Schutzzonen zu den einzelnen Siedlungskategorien Rechnung getragen werden kann. Denn in diesem Zusammenhang ist nach aktueller Rechtsprechung Folgendes zu vergegenwärtigen: *„Der Gesetzgeber hat mit §§ 30, 34 und 35 BauGB ein differenziertes System geschaffen, wobei für § 35 BauGB der Leitgedanke der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs charakteristisch ist. Dem entsprechend kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten; eine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich allenfalls einen allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz (vgl. nur BayVGH, Beschl. v. 31.5.2007 - 15 CS 07.389); eine Wohnbebauung im Außenbereich hingegen allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen wie Kern-, Misch- oder Dorfgebieten zuzubilligen ist. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. U. auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Diesem differenzierten Regelungssystem widersprechen die „ weichen " Tabuzonen der Antragstellerin mit einheitlichen Abstandsvorgaben für die genannten Bereiche ohne sachliche Rechtfertigung."* - VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12/2297) - Das beantragte Vorranggebiet wäre 140 ha groß und würde daher der Mindestflächengröße von mindestens 10 ha für Windvorranggebiete (vgl. Vorentwurf, S. 106) entsprechen. **2. Siedlungsabstand von 750 m nach Anlage 2** Jedenfalls erweist sich aber ein Abstand von 750 m, ausgehend von Frauenhain Bhf. (Sachsen), Pfeife (Sachsen), entsprechend der bisherigen Ausführungen für harte und weiche Tabuzonen als vollkommend ausreichend: Die Einzelbebauungen in Frauenhain Bhf. (Sachsen), Pfeife (Sachsen) entsprechen mit einem Abstand von 750 m - gemäß der Alternative in Anlage 2 - dem Regionalplanvorentwurf, welcher als weiches Tabukriterium einen 600 m Abstand bei Wohnbebauung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zur Anwendung bringen will (vgl. Vorentwurf, S. 118). Schließlich weisen auch die im Zusammenhang bebauten Orte Wainsdorf (Brandenburg) und Merzdorf (Brandenburg) nach unserem Kenntnisstand einen hinreichenden Abstand von 1000 m zu dem in Anlage 2 beantragten Vorranggebiet auf, sodass selbst die im Vorentwurf (vgl. Vorentwurf, S. 118) diesbezüglich vorgesehenen weichen Kriterien eingehalten werden. Das Vorranggebiet würde dementsprechend 40 ha aufweisen und hielte sich an die Mindestflächengröße von mindestens 10 ha für Windvorranggebiete (vgl. Vorentwurf, S. 106). **II. Waldgebiet** Das beantragte Windvorranggebiet ist ferner nicht deswegen abzulehnen, weil es innerhalb einer Waldfläche gelegen ist.		dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Die Regionalen Planungsverbände in Sachsen orientieren sich damit bei ihren Konzentrationsflächenplanungen an Mindestziele (hier Umweltqualitätsziele) für die Deckung des Endenergieverbrauches in Sachsen aus erneuerbaren Energien, die sie ohne Limitierung nach oben nicht unterschreiten wollen. Nach der Rechtsprechung des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes ist diese Herangehensweise nicht zu beanstanden (OVG Bautzen, 1 D 3/03 vom 25.10.2006 bzw. 1 D 10/06 vom 17.07.2007). Insofern geht der Planungsverband davon aus, dass seine Orientierung an den Anforderungen des landesplanerisch festgelegten regionalen Mindestenergieertrages zumindest als Indiz für die Erfüllung der Substanzialität anzusehen ist. Darüber hinausgehende Anmerkung zum vorgeschlagenen Gebiet: • In dem nach Anlage 1 vorgeschlagenen Gebiet ist, im Gegensatz zum vorgeschlagenen Gebiet nach Anlage 2, die 1000 m umfassende Abstandsfläche zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Merzdorf (Brandenburg) nicht berücksichtigt • Mit Schreiben vom 19.01.2016 des für die Waldfunktionenkartierung zuständigen Staatsbetriebes Sachsenforst wurde die Aktualität der ausgewiesenen besonderen Erholungsfunktion der Intensitätsstufe II entlang der beiden Wanderwege "Straucher Weg" und "Kirchweg" bestätigt; die Entwidmung der genannten Waldwege hat darauf keinen Einfluss. Sie steht nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Wege durch Waldbesucher. Des Weiteren wird die besondere Waldfunktion des ebenfalls in der Windvorschlagsfläche befindlichen Saatgutbestandes bestätigt. Es handelt sich hier um eine Samenplantage der Baumart Europäische Lärche der Kategorie "Qualifiziertes Forstvermehrungsgut", die sich nach wie vor im Erntezulassungsregister des Freistaates Sachsen befindet und letztmalig im Jahr 2013 beerntet wurde.	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gemäß des 2. Vorentwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird Wald nicht mehr generell als weiches Tabukriterium eingeordnet. So wird zwischen dem Wald mit besonderer Waldfunktion und sonstigem Wald unterschieden (vgl. Vorentwurf, S. 116). Nur bei Wäldern mit besonderer Waldfunktion handelt es sich stets um eine weiche Tabuzone (vgl. Vorentwurf, S. 116). Doch innerhalb des beantragten Vorranggebietes kommt dem Wald keine besondere Schutzfunktion zu. Zwar sind in der nach Anlage 1 beantragten Vorrangfläche gelb markierte Bänder dargestellt. Diese bilden einen Streifen Wald mit der Funktion „Erholungswald" der Stufe 2, wobei diese Funktionszuordnung auf einer früheren Widmung der beiden Waldwege „Kirchweg" und „Straucher Weg" für den beschränkt öffentlichen Verkehr beruhte. Diese Widmung ist indessen zwischenzeitlich aufgehoben, sodass aktuell auch insoweit keine besondere Waldfunktion mehr vorliegt. Im Übrigen befindet sich das beantragte Vorranggebiet - nach beiden Anlagen - auf keiner Waldfläche, die für eine bestimmte Waldfunktion ausgewiesen wäre. Bei allen sonstigen Wäldern handelt es sich nur dann um eine weiche Tabuzone, soweit diese Wälder nicht unmittelbar an Gebiete mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe, genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder mit einem Wegenetz grenzt. Gerade das ist hier aber der Fall, da der Wald Pfeifenholz, in welchem sich das beantragte Vorranggebiet befindet, unmittelbar an die Bahnverkehrsstrecke Berlin-Dresden grenzt. Zudem führt die Bundesstraße 101 direkt durch den Wald Pfeifenholz. Wegen der unmittelbaren Angrenzung an das Wegenetz handelt es sich nicht mehr um einen Wald, der einer weichen Tabuzone zuzuordnen wäre. Demzufolge stellt die Waldfläche auf dem beantragten Vorranggebiet einer Ausweisung für Windenergienutzung keineswegs entgegen. III. Kein Entgegenstehen des Landschaftsschutzgebietes Der beantragten Ausweisung in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge steht auch nicht entgegen, dass die, in der Anlage 1 dargestellte, Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen ist. In einem Urteil vom 17.12.2002 äußerte sich das BVerwG wie folgt dazu: *„Allerdings liegt die von der Beigel. ausgewiesene „ Vorrangzone für Windkraftanlagen" im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Homert", die es untersagt, in dem Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen jeder Art zu errichten. Ein solches Bauverbot kann nach § 1 Abs. ILL BauGB der Verwirklichung eines Bauleitplans auf unübersehbare Zeit als Hindernis im Wege stehen, wenn es sich als unüberwindbar erweist. Daran fehlt es, wenn der Gesetzgeber davon absieht, einer von ihm getroffenen Verbotsregelung absolute Geltung beizulegen. Schafft er zwar einen Verbotstatbestand, eröffnet aber gleichzeitig eine Abweichungsmöglichkeit, so schränkt er die Verbotswirkungen*		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		insoweit selbst von vornherein ein. Sind die Voraussetzungen, an die er den Ausnahmevorbehalt knüpft, objektiv erfüllt, so kann von einem unüberwindbaren rechtlichen Hindernis i.S. der zu § 1 Abs. ILL BauGB ergangenen Senatsrechtsprechung keine Rede sein. Von den Verbotsvorschriften, die sich in naturschutzrechtlichen Regelungen finden, kann unter Beachtung bestimmter gesetzlicher Vorgaben eine Befreiung gewährt werden. § 62 BNatSchG ist hierfür ein Beleg. Auch das nordrhein-west- fälische Naturschutzrecht lässt unter den in § 69 Landschaftsgesetz genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den in einer Schutzverordnung enthaltenen Verboten ausdrücklich zu. Zeichnet sich die Erteilung einer Befreiung für die Zukunft ab, weil eine Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen der Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. III BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, berücksichtigen (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1998). Hierbei bildet die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz. " - BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15/01) - Nach dieser Rechtsprechung kann der Plangeber insofern auch gegen ein Bauverbot, welches im Landschaftsschutzgebiet gilt, planen, sofern eine Befreiungslage vorliegt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Riesa- Großenhain vom 30.10.2000 ist es verboten, im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m zu errichten. Nach § 8 der Landschaftsschutzverordnung kann die Naturschutzbehörde von dieser Vorschrift im Einzelfall eine Befreiung nach § 53 (in der neueren Fassung § 39) SächsNatSchG erteilen. Danach müssen die Voraussetzung des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, um eine Befreiung von diesem Bauverbot zu erhalten. Laut § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach der Rechtsprechung ist für die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Voraussetzung, dass ein atypischer singulärer Einzelfall vorliegt, den der Verordnungsgeber so nicht vorausgesehen hat. Sofern dies der Fall ist, bedarf es des Weiteren einer zusätzlichen Abwägungsentscheidung. Bei dieser kommt es vor allem darauf an, dass die Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit der Verordnung verfolgten Belangen durchsetzen. - VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 (3 S 2521/04); VG Freiburg, Urt. v. 11.12.2012 (3 K 1867/10) - **1. Atypischer Einzelfall** Ein solcher atypischer singulärer Einzelfall liegt hier vor. Voraussetzung für diesen ist, dass sich das Bauvorhaben von den im Regelfall vom Bauverbot erfassten Konstellationen durch besondere Umstände unterscheidet und sich		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bereits deshalb eine Befreiung als vernünftigerweise geboten erweist. - VG Freiburg, Urt. v. 11.12.2012 (3 K 1867/10)- Die Atypik für den gegebenen Fall liegt dann vor, wenn bei der Planung des Landschaftsschutzgebietes nicht bedacht wurde, dass ein besonderes Gemeininteresse eine Art Randkorrektur der Festsetzung erfordert, was vorher nicht absehbar war. • OVG Koblenz, Urt. v. 11.02.2000 (8 A 10321/99) - Solch ein Atypik ist hier hinsichtlich der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie gegeben. Die Landschaftsschutzverordnung wurde im Jahr 2000 erlassen und erst im Jahr 2001 beziehungsweise 2003 wurde der Regionalplan bzw. seine Teilfortschreibung mit den Plansätzen zur Windenergie veröffentlicht. Auch konnte beim Erlass der Landschaftsschutzverordnung die besondere Bedeutung und das besondere öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien noch nicht berücksichtigt werden, weshalb eine Randkorrektur der landschaftsschutzrechtlichen Festsetzungen erforderlich ist. • VGH Mannheim, Urt. v. 14.03.2011 (5 S 644/09) - Ebenso ergibt sich die Atypik daraus, dass bei der räumlichen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nicht schutzzweckorientierte Erwägungen im Vordergrund standen, sondern offenkundig topographische Gegebenheiten herangezogen wurden. Dies zeigt sich besonders daran, dass das Landschaftsschutzgebiet schematisch entlang der Bahnstrecke als Westgrenze und daneben entlang der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg als Nord- und Ostgrenze verläuft. Der Bezug zu den in der Landschaftsschutzverordnung genannten Schutzgütern wie dem „Höhenrücken" fehlt jedoch, da sich dieser an der westlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes allenfalls andeutet. Das Merkmal der Singularität setzt schließlich voraus, dass es sich bei dem zu befreienden Bauvorhaben um ein Einzelvorhaben handeln soll, damit es zu keiner Funktionslosigkeit der Landschaftsschutzverordnung kommt, - VGH München, Urt. v. 14.01.2003 (1 N 01/2072) - Bei dem beantragten Vorranggebiet und dem damit einhergehenden geplanten Bauvorhaben trifft dies alles zu. Der Verordnungsgeber konnte sich zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses noch nicht im Klaren darüber sein, welche immense Bedeutung dem Ausbau der erneuerbaren Energien und damit dem Ausbau der Windenergie einmal zu kommen würde (siehe Ausführungen unter C.)- Er hat dementsprechend diese Überlegungen nicht bei seinen Planungen zum Landschaftsschutzgebiet mit einfließen lassen, weshalb es nun einer Randkorrektur bedarf. Ebenso handelt es sich bei der hier beantragten Vorrangfläche um ein vereinzeltes Vorhaben. Bei diesem ist v. a. nicht mit weiteren Befreiungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zugunsten einer Windenergienutzung zu rechnen, da sich im restlichen Waldgebiet überall Abstandsunterschreitung zur Wohnbebauung ergeben. Es handelt sich bei dem		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		beantragten Vorranggebiet somit um einen atypischen, singulären Einzelfall. **2. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** Ferner sprechen auch Gründe des öffentlichen Interesses im Rahmen einer Abwägungsentscheidung für eine Befreiung des Vorhabens vom Bauverbot. - VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 (3 S 2521/04); VG Freiburg, Urt. v. 11.12.2012 (3 K 1867/10)- Bei dieser Abwägungsentscheidung sind die Gründe des öffentlichen Interesses an einer Befreiung mit den von der Verordnung verfolgten Zielen gegenüberzustellen. Sofern solche überwiegenden Gemeinwohlbelange gegeben sind, müssen diese darüber hinaus die Befreiung auch erforderlich machen. Dies heißt, dass die Befreiung vernünftigerweise geboten ist, um die öffentlichen Interessen wahrzunehmen. Es reicht dafür allerdings nicht aus, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. - VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 (3 S 2521/04) - Bei der Abwägung sind nun sämtliche Belange des Einzelfalls zu berücksichtigen und in das Abwägungsergebnis mit einzubeziehen. Für die Belange und Ziele des Verordnungsgebers spricht in erster Linie § 1 BNatSchG und das darin zum Ausdruck kommende allgemeine Interesse an einer dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Des Weiteren kommt es natürlich auf den konkreten Schutzzweck der Verordnung an, welcher darin liegt, die naturnahe Entwicklung des markanten Höhenrückens, dessen pflegliche Nutzung sowie seine nachhaltige Sicherung zu gewährleisten. Insbesondere geht es darum, einen landschaftsprägende naturräumliche Einheit zu erhalten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern, das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild zu erhalten und den landschaftlichen Erlebniswert zu bewahren und zu entwickeln. Zu beachten ist allerdings, dass diese konkreten Schutzzwecke der Landschaftsschutzverordnung bereits erheblich durch die vorhandene Vorbelastung beeinträchtigt werden. So wird das Landschaftsschutzgebiet neben der Bundesstraße B 101 zudem durch die Bahntrasse Berlin-Dresden durchzogen. Gerade durch diese bereits vorhandenen Vorbelastungen büßt das Landschaftsschutzgebiet in seiner Schutzwürdigkeit ein, da zum Beispiel das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild bereits beeinträchtigt ist und die landschaftsprägende naturräumliche Einheit gespalten ist. Stattdessen sprechen gerade die expliziten Standortverhältnisse für das Windenergieanlagenvorhaben. Neben der guten Windhöffigkeit liegt das geplante Vorhaben östlich einer Bundesstraße und einer Bahntrasse, weshalb das Gebiet aufgrund seiner Vorbelastungen besonders geeignet ist. Für das öffentliche Interesse an dem Bau der Windenergieanlagen spricht ferner,		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		dass es dazu dient, die Nutzung regenerativer Energiequellen auszubauen und zu fordern und somit die Produktion von Treibhausgasen zu reduzieren. Der Bau von Windenergieanlagen dient damit einem hohen um weltpolitischen Ziel. Dies ist, wie später unter (C.) dargestellt, nicht nur auf Bundes- und Länderebene ein stark verfolgtes Ziel, sondern auch auf Europaebene. Im Zusammenhang mit der Energiewende ist es daher erforderlich, regenerative Energien, wozu die Windenergie gehört, in erhöhtem Maße einzusetzen. Auf diesem Weg kann Energie umweltfreundlich erzeugt werden, was wiederum sicherstellt, dass die Elektrizitätswerke mit nachhaltiger Energie versorgt werden. Diese Zielvorstellungen werden auch durch die Regelung des § 35 BauGB getragen, damit die regenerativen Energien gefördert und so die Folgeschäden des Klimawandels gemindert werden. - VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 (3 S 2521/04) - Bei der konkreten Abwägung ist deshalb zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung des in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiets - aber auch des hilfsweise nach Anlage 2 beantragten Gebietes - eine Konzentration der Windenergienutzung erreicht wird und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch weitere Anlagen an anderen Standorten ausgeschlossen ist. Des Weiteren kommt gerade hinzu, dass das Landschaftsbild an der beantragten Stelle bereits durch andere Vorbelastungen in diesem konkreten Gebiet beeinträchtigt ist. Die Konzentration der Windenergieanlagen auf dieses vorbelastete Gebiet führt dazu, dass das Landschaftsbild anderenorts frei von störenden Fremdkörpern bleibt und somit seiner Funktion als Erholungsort eher nachkommen kann. Auch nehmen die Anlagen in ihrer Gesamtfläche nur eine sehr geringe Fläche des Landschaftsschutzgebietes, von immerhin 8400 ha, ein. Daneben steht das enorme öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, das mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verfolgt wird. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Gründe des öffentlichen Interesses an einer Befreiung, die mit der Verordnung verfolgten Ziele und Belange überwiegen, weshalb für das Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet eine objektive Befreiungslage gegeben ist. **3. Zwischenergebnis** Aufgrund dieser objektiven Befreiungslage stehen die rechtlichen Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes dem Windenergieanlagenvorhaben unserer Mandandtschaft nicht entgegen. Eine Ausweisung der in der Anlage 1 dargestellten Fläche als Vorranggebiet scheidet deshalb auch nicht wegen eines Bauverbots im Landschaftsschutzgebiet aus. Gleiches gilt für die hilfsweise beantragte Fläche nach Anlage 2. Für die Anerkennung einer objektiven Befreiungslage sprechen auch die genehmigten Windenergieanlagen die als Ausnahmen auch innerhalb des Planentwurfs Berücksichtigung fanden (vgl. Vorentwurf, S. 108). **IV. Ergebnis**		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Nach alledem ist zu konstatieren, dass der hier beantragten Ausweisung des vorgesehenen Standortes für die Windenergienutzung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung keine raumordnerisch relevanten Gesichtspunkte entgegenstehen. **B. Besondere Eignung der beantragten Fläche** Dagegen erweist sich die beantragte Fläche als raumordnerisch besonders geeignet für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung. Denn die beantragte Fläche eben ist durch die bereits bestehende Vorbelastung ausgezeichnet. Denn östlich angrenzend an das beantragte Vorranggebiet verläuft in geringem, aber ausreichendem Abstand die B 101. Dazu verläuft in einem etwas weiteren Abstand parallel die Bahnstrecke Dresden-Berlin. Somit ist der Standort schon durch die Vorbelastungen überdurchschnittlich gut geeignet, da sich hier die energetische Nutzung des Windes konfliktschonend einfügt. Dies wird unterstrichen durch die Maßgaben des Landesentwicklungsplans 2013, der unter G 5.1.5 davon spricht, dass bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen berücksichtigt werden sollen, sowie den Erläuterungen der Teilfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bezüglich der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung von 2003, der aussagt, dass eine technogene Vorbelastung des betreffenden Landschaftsraumes vorhabenunterstützend wirkt. Des Weiteren ist die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung, durch ihre sehr gute Windhöffigkeit, gekennzeichnet ist. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt am Standort 6,1 m/s in 140 m Höhe über Grund. Sie eignet sich mithin besonders gut für die Windenergienutzung, sodass mit einem Jahresertrag je WEA zwischen 6.363 MWh und 6.723 MWh zu rechnen ist. Damit zeichnet sich das Gebiet durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche wie auch standortbezogene Eignung aus. **C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsausweisung** Schließlich gebietet zusätzlich das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie, den raumordnungsrechtlich geeigneten Standort als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorzusehen. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung des Standorte als Vorranggebiet für die Windenergienutzung folgt bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie", der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Aktuellster Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket" der Kommission vom 22. Januar 2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern. Die europäische Richtungsentscheidung von 2007 hat die Bundesregierung auf nationaler Ebene durch den Beschluss der „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm" vom 23.08.2007 umgesetzt, das 30 konkrete Einzelmaßnahmen enthält (sog. Meseberger Beschlüsse). Im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Strombereich sieht das Klimaprogramm eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion von derzeit ca. 13 % auf 25 - 30 % im Jahr 2020 vor. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Dieses Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein verfassungsrechtlicher Rang zukommt. Dies hat zur Folge, dass bei abwägenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung und Realisierung erneuerbarer Energien insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen ist. Denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. Damit ist bei der Würdigung der öffentlichen Belange der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Bei der Abwägung geschützter Belange mit dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes und dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien ist dem Interesse an einer regenerativen Energieerzeugung das unions- und verfassungsrechtliche Gewicht beizumessen. Nur dadurch kann bei der Würdigung widerstreitender Interessen der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 - Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG wieder, in dem besondere öffentliche - und nicht zuletzt auch globale - Interessen an einer umweltfreundlichen und C02-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung. -EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 161- Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der erneuerbaren Energien weiter: In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 wird die Bedeutung der erneuerbaren Energien abermals hervorgeheben. *„Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden"* -EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 161 - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Aussagen in der Gesetzesbegründung ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, den Strommix fast ausschließlich auf erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden. Die klare Positionierung des Gesetzgebers für den Ausbau der erneuerbaren Energien hat auch zu Konsequenzen in der Rechtsprechungspraxis geführt. In Anknüpfung an die Meseberger Beschlüsse wird der regenerativen Energieerzeugung von den befassten Gerichten ein überragender Stellenwert eingeräumt. So urteilte etwa das Landgericht Meiningen im Rahmen eines Enteignungsverfahrens und damit innerhalb der Abwägung im Verhältnis zum Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG, dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung müsse Vorrang eingeräumt werden: *„Dem gesetzgeberischen Ziel, den Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms in den nächsten Jahren erheblich zu steigern, liegen nicht*		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		angreifbare Erwägungen des Allgemeinwohls zugrunde. Durch die sog. Meseberger Beschlüsse der Bundesregierung vom August 2007 und deren Umsetzung u.a. durch Novellierung des bestehenden EEG wird der aus Gründen des Allgemeinwohls drängenden Aufgabe des Klimaschutzes durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien eine neue Qualität gegeben. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie zur Sicherstellung abnehmender Ressourcen deutlicher zu steigern. Bei der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung handelt es sich um ein hochrangiges öffentliches Interesse." - LG Meiningen Urt. v. 23.07.2008 (BLK O 8/07 (8); bestätigt durch: LG Meiningen, Urt. v. 07.03.2012 (BLK O 672/11) - Auch das Oberverwaltungsgericht Weimar hebt in seiner Rechtsprechung ausdrücklich hervor, im Rahmen abwägender Entscheidungsprozesse sei zu berücksichtigen, dass der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen mit Blick auf die rechtsverbindliche Zielvorgabe in Art. 3 Abs. 1 mit Anhang I, Teil A der Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu den prioritären Zielen des gemeinschaftlichen Umweltenergierechts zählt. -OVG Weimar, Urt. v. 14.10.2009(1 KO 372/09)- Schließlich hat auch der BGH mit Beschluss vom 15.05.2011 (Az.: BLw 12/10) den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Errichtung einer Windenergieanlage für genehmigungsfähig nach § 9 Abs. 6 GrdstVG gehalten und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass *„die Sicherung und der Ausbau einer die Umwelt schonenden Energieversorgung zu den zu berücksichtigenden allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen gehört."* -BGH, Beschluss vom 15.04.2011 (BLw 12/10) - Schließlich hat auch die Landesregierung von Sachsen sich die Klimaziele der EU und des Bundes zu Eigen gemacht. Konkret hat sich die Landesregierung in ihrem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (EKP) zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2020 25 % der jährlichen C02-Emissionen des Nichtemissionshandelssektors gegenüber dem Stand von 2009 reduziert werden. Des Weiteren soll nach dem EKP der Anteil der erneuerbaren Energien in den nächsten 10 Jahren auf 28 % steigen. - Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 12.07.2013- Um dies zu erreichen, ist es auch notwendig, die Windenergie in Sachsen massiv auszubauen. Die Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		demnach dringend geboten. **D. Ergebnis** Nach alledem ist dem Antrag - in jedem Fall aber dem Hilfsantrag - unserer Mandantschaft im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung stattzugeben und die beantragte Fläche gemäß Anlage 1 - hilfsweise zumindest gemäß Anlage 2 - als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge auszuweisen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Reichstädt				
1002153	Privat	**Vorschläge für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung** Nach Prüfung der von ihnen vorgeschlagenen harten und weichen Tabuzonen möchten wir Ihnen zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung folgende Flächen vorschlagen. Diese würden nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ihren Vorgaben entsprechen: • Potentialgebiet Reichstädt, • Potentialgebiet Rödern, • Potentialgebiet Wildenhain. *(im Original eingefügte Karten mit Abgrenzungen der Potentialgebiete- siehe Anhang 1)* **Potentialgebiet Reichstädt (am Firstenweg) – Stadt Dippoldiswalde OT Reichstädt** • landwirtschaftlich genutzte Freifläche • Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1000 m • keine Einschränkungen durch weiche oder harte Tabuzonen • sehr gutes Windpotential durch Lage auf einem Höhenrücken Das vorgeschlagene Gebiet kann das bestehende Vorrang- und Eignungsgebiet Beerwalde mit seiner ungünstigeren Höhenlage, Begrenzung durch FFH-Gebiete und geringerem Abstand zur Wohnbebauung ersetzen. **Potentialgebiet Rödern – Gemeinde Ebersbach OT Rödern** • technogen vorgeprägter Nutzwald (Autobahn, Hühnerställe) • Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1000 m • entspricht Ausnahme zur weichen Tabuzone TW 4b **Potentialgebiet Wildenhain – Stadt Großenhain OT Wildenhain** • landwirtschaftlich genutzte Freifläche • technogene Vorprägung, insbesondere aufgrund vorhandener Hochspannungsfreileitungen • Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1000 m • keine Einschränkungen durch weiche oder harte Tabuzonen	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Die Gebietsvorschläge werden nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur methodischen Herangehensweise geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000260	Privat	Unsere Familie ist im Februar 2015 nach Reichstädt gezogen. Maßgeblich für unsere Entscheidung in Reichstädt zu bauen, waren die Nähe zum Kindergarten und zur Grundschule. Reichstädt ist ein wachsender Ort, der erfreulicherweise viele junge Familien mit Kindern anzieht. Der örtliche Kindergarten und die Grundschule sind gut besucht. Kinderkrippenplätze sind bereits bis Mitte 2017 ausgebucht. Die Grundschule wird auch von umliegenden Gemeinden genutzt. Noch in diesem Jahr werden weitere Eigenheime im Neubaugebiet von Reichstädt entstehen. Die Turnhalle der Grundschule wird aktuell saniert. Im Ort gibt es besonders wertvolle und schützenswerte Gebäude und Sehenswürdigkeiten, wie das Reichstädter Schloss mit dem Schlossgarten, welcher auch als Erholungsort für Anwohner und Besucher dient und für Feierlichkeiten genutzt wird. Die bekannte Reichstädter Windmühle, höchstgelegenste Windmühle des Erzgebirges, steht gleich unterhalb des geplanten Windparks. Sie ist ein Anziehungspunkt für Einheimische, Urlauber und Touristen. Viele weitere geschichtsträchtige Gebäude gibt es in Reichstädt. Umso mehr Sorgen machen wir uns über den geplanten Windpark oberhalb von Reichstädt. Wie wirkt sich der Infraschall auf unser Dorf aus? Eine Gefährdung in dieser Hinsicht wäre ein untragbares Risiko für Menschen und Tiere. Die vielen Kinder u.a. im Kindergarten und in der Schule sind besonders schützenswerte Personen und dürfen diesem Risiko nicht im Geringsten ausgesetzt werden. Wird die Belastung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag vorher von Experten überprüft? Da wir im äußeren Ring des Neubaugebiet wohnen, können wir täglich die Artenvielfalt an Vögeln entdecken, welche über das angrenzende Feld aus Richtung Malter kommend direkt in die Schneise des geplanten Windparks unterwegs sind. Diesen Tieren wird ein enormer Luft- und Lebensraum genommen. Wie wird dem Naturschutz bei so einem riesigen Projekt Rechnung getragen? Die eher strukturschwache Region wird von sehr vielen Touristen und Einheimischen zum Wandern und Radfahren genutzt. Es ist ein unbezahlbar wertvoller Raum für Mensch und Tier und Rückzugsgebiet für Erholungsuchende und Tierarten. Mit dem Bau des riesigen Windparks geht eine der wenigen nicht verspargelten Flächen verloren und an Erholung wäre nicht mehr zu denken. Wird der Landschafts- und Naturschutzbund in diese Entscheidungen einbezogen? Durch den Bau von Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren nachweisbar Menschen und Tiere zu Schaden gekommen. Es gibt Länder, die den Bau der Anlagen stark gedrosselt haben, um die Risiken zu minimieren und grundsätzlich zu erforschen. Die sächsische Verfassung garantiert den Bürgern das Grundrecht auf	folgen	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Im Falle einer möglichen Potenzialfläche bei Reichstädt werden die vorgetragenen Belange im Rahmen der rechtlich bestehenden Rahmenbedingungen geprüft. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		körperliche Unversehrtheit. Ich bitte Sie, auch im Namen vieler anderer Familien in Reichstädt, die Gegebenheiten und Besonderheiten unserer wachsenden Gemeinde ins Gespräch zu bringen. Da die effektive Auslastung der Windräder nicht gegeben ist, sollten Sie bitte diese wichtigen Punkte überprüfen und alle örtlichen Gegebenheiten im Sinne unserer „großen und kleinen“ Bewohner des Ortes mit in die Waagschale werfen.		vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Belange des **Landschaftsbildes** sollen einerseits durch die harte Tabuzone Landschaftsschutzgebiete mit Verbot für hohe bauliche Anlagen in der jeweiligen Rechtsverordnung und andererseits durch die weichen Tabuzonen übrige Landschaftsschutzgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wald, landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und sichtexponierter Elbtalbereich bei den Kriterien Beachtung finden. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000525	Privat	Wir möchten hiermit bereits in den Vorstufen gegen das o.g. Planungsvorhaben der ENSO scharfen Protest und Widerspruch einlegen. Mit diesem Vorhaben wird unsere Lebensqualität erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Es entstehen belastende Schattenwürfe der Rotorflügel, Geräuschbelästigungen mit kilometerweit nicht hörbarem Infraschall incl. mit höchst zu rechnenden Auswirkungen auf unsere Gesundheit und Wohlbefinden: http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html Er wird mit Sicherheit auch die Stadt Dippoldiswalde erreichen. Daraus können bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit werden gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Menschen und auch bei der Tierwelt auch bei uns gem. oberen Link entstehen. Das Internet ist voll mit Tatsachenberichten über schlimme Auswirkungen durch derartige Anlagen. Sie werden es genauer wissen! Weiterhin ist mit einem Werteverfall von Grundstücken zu rechnen, welche von der Kommune garantiert nicht ausgeglichen wird. Man nimmt es leider nur vom Privaten, wenn der vielleicht einen Vorteil aus einer Marktplatzsanierung mittels unserer Steuergelder hat. Uns will auch keiner erzählen, dass diese Riesenräder mit den bereits Bestehenden keinen Einfluss auf die Wolkenbildungen und somit auf das Wetter haben. Die allgemeine Trockenheit hat garantiert nichts mit CO2 zu tun, denn wenn es so wäre, würden Selterswasser mit Kohlensäure und alle Auspuffgase von Kriegstechnik auf dem Index der Welt stehen und verboten sein. Zusätzlich werden mit diesen mühlenartigen und die Landschaften verunstaltenden Gebilden und deren riesigen Fundamenten Gefahren produziert, die das zu Tal fließende Grundwasser beeinträchtigt bzw. an nicht naturgemäßen Stellen nachteilig aufstauen lassen. Das kann ev. bedeuten, die Trockenheit nimmt in Reichstädt noch mehr zu. Wir sind der Meinung, dass mit diesem Vorhaben Realitätsorientierungen zu Gunsten von Förderungen und Subventionen (also Geld) völlig verloren gegangen sind. Unzählige traurig dahinleiernde Gebilde dieser Art verunstalten bereits unser schönes Deutschland, bald flächendeckend. Wie schlimm anzusehen! Sie erzeugen bei guten Windzeiten Strom, den teils keiner in diesen Mengen brauch, der verschenkt wird oder das „Verschenken“ wird obendrein nach bezahlt. Diesen betriebswirtschaftlichen Blödsinn hat der private Verbraucher vorrangig und aus unserer Sicht widerrechtlich jeglicher Ökonomie	Kenntnisnahme	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Im Falle einer möglichen Potenzialfläche bei Reichstädt werden die vorgetragenen Belange im Rahmen der rechtlich bestehenden Rahmenbedingungen geprüft. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die **Energiepolitik** des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		auch noch zu bezahlen. Ich bitte Sie, sich eingehend nachfolgende Verlinkungen anzuschauen. Sie spiegeln den kollektiven Unfug realitätserfassend wieder: • http://www.steuerzahler.de/wcsite.php?wc_c=1136&wc_id=44&wc_p=1 • http://www.mmnews.de/index.php/wirtschaft/55006-d-stromvernichtung • http://www.focus.de/finanzen/news/wirtschaftsticker/presse-100-000-mega wattstunden- windstrom-in-niedersachsen-vernichtet_id_4912410.html • http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2015_08_24_dav_aktuelles_pharao.html Mittlerweile gehen durch diese entgleisende Politik die ersten Stromkonzerne den Bach hinunter und der Steuerzahler soll es wieder einmal richten. Dazu folgender Link: • http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2015/09/30/bundesregierung-will-stromkonzern-rwe-mit-steuergeldern-retten/ Sind Sie nicht auch der Meinung, dass dieser verantwortungslose Blödsinn endlich mal aufhören muss! Diese Anlagen in Reichstädt brauch kein Mensch außer politisch orientierte Auflagenerfüller, für die der von oben auferlegten Quotenwahn in ihren kleinmütigen Gehohrsamkeitspflichten ein Muss ist. Frei weg, koste es was wolle, das Volk hat zu zahlen und badet es aus. Wie sollte dann eine Energieversorgung gestaltet werden? Deutsche AKWs wurden in den 60er Jahren konzipiert, in den 70er Jahren gebaut und mit den 80er Jahren von Grünen & Co. bekämpft, was natürlich Investitionszurückhaltungen der Betreiber zur Folge hatte. Nun sind sie mittlerweile veraltet und verbraucht wie jedes in die Jahre gekommenes Industriegut. Deutschland mit Siemens war führend mit seinen Kraftwerkstechnologien in der Welt. Und Siemens hätte mit Sicherheit weitergeforscht und vielleicht auch Technologien für die gefahrlose Wiederaufbereitung von Atommüll entwickelt. Aber diese Sparte wurde oder musste an einen franz. Konzern verkauft werden. Und mit Fukushima wurde das nächste Milliardengrab, vermutlich aus Angst vor, eigentlich vor was - vor einem deutschen Tsunami, überhastet geschaufelt. So ein Zufall oder steht irgendwo das Deutschland keine Atomanlagen haben darf? Die Anrainerstaaten bauen jedenfalls fleißig. Ist dieses Deutschland gar vor diesen öko-verteufelten AKWs der Nachbarn mit hohen Mauer geschützt? Keiner hat sie aber bis Dato gesehen! Das sollte ein Planungsverband nebst Kommunalpolitik mal tiefgründig hinterfragen! Weiterhin an Doppelmoral kaum zu übertreffen, einerseits der Atomausstieg, andererseits liegen in unserem Land zig Atomsprengkörper der Amis: Quelle: http://de.rbth.com/politik/2015/09/26/atomwaffen-in-deutschland-die-usa-provozieren-mit-aufrustungsplanen_428015 Also wieder ein oder noch Scherbenhaufen dieser Einheitsparteien!	errichtet werden können, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Der totgeschwiegene Erfinder Nicola Tesla z.B. bewies aus Überlieferungen, wie es auch anders gehen kann. Der Raum in dem wir Leben ist voller Energie. Tesla zapfte diese an und fuhr damit sogar ein Elektroauto lt. den Überlieferungen. Prof. Claus Turtur von der Westphalia-Universität bastelte funktionierende Modelle für Raumenergie aus dem Quanten-Vakuum an seinem Küchentisch und wurde sicherlich zur Einstellung seiner Arbeiten genötigt. Daniel Dingel fuhr seinen Toyota mit Wasser aus der Leitung, so die Autobild um das Jahr 2000. Ein Erfinder aus Paraguay machte ihm es nach, Andrea Rossi wollt 2015 ca. 1 Mio. sogenannte E-Cats in Kästen ca. 40x40x40 cm bauen und vertreiben, welcher ein Einfamilienhaus für ein kleines Geld mit Wärme versorgt hätte. Diese Geräte arbeiten mit der sogenannten kalten Fusion ohne Umweltbelastungen. Seine gesamte Arbeit soll von den Tesla-Werken gekauft sein. Sorgen Sie einfach dafür, dass die Tresore aufgemacht und das Stillschweigen zum Nutzen einiger kleinen Welteliten gebrochen wird. Im Übrigen es gibt noch viele Erfindungen zur freien und kostenlosen Energie für alle. Dazu noch folgende sehenswerten Verlinkungen: • http://www.zengardner.com/india-wont-suppress-tewaris-free-energy-generator/ • http://www.weisewerden.eu/Energie.html#Atomstrom Sie sehen, bereits „India“ macht es vor wie es geht. Ausgerechnet die ENSO Dippoldiswalde will die zukünftigen WKA-Schrottplätze im Land auch noch mit neuem Müll anreichern! Und wer soll diesen zukünftigen Schrott abreißen bzw. dafür wieder bezahlen? Nehmen Sie nochmals zur Kenntnis, wir protestieren gegen diesen und andere Windparkplanungen in und um unsere Heimat Reichstädt. Wir lehnen diesen Unfug ab, der einzig und allein bis hin ins Finanzielle unsere Lebensqualitäten zerstört. Die hier lebenden Bürger sind das Volk und nicht die ENSO – nehmt das bitte verbindlich zur Kenntnis! Die ENSO brauch nur die aufgezeigten Links umsetzen. Einmal muss genug sein!		nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31)

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden. Eine signifikante quantitative **Grundwasserbeeinträchtigung** durch WEA-Fundamente ist aufgrund der Fundamentgröße (Durchmesser rund 30 m) sowie des bereits aus Wirtschaftlichkeitsgründen einzuhaltenden Abstandes der Windenergieanlagen untereinander (beträgt etwa das 4- bis 5-fache der Rotordurchmesser) unwahrscheinlich und in der Fachliteratur nicht belegt.
1000561	Privat	Hiermit möchten wir uns konsequent gegen eine Errichtung eines Windparks auf der Reichstädter Höhe/Firstenweg aussprechen, da wir uns als Grundstücksbesitzer persönlich betroffen fühlen. Gründe dafür sind: • Beeinträchtigung des Naturwertes (Wanderwege, Wild und Vogelwelt) • Gesundheitsgefährdung durch Infraschall mehrere Studien belegen bereits diese Problematik • wir fordern die Anwendung der 10H Regelung (ohne Sondergenehmigung) zur Wohnbebauung • ca. 950 mm steht schon eine Windparkanlage • Minderung des Grundstückswertes	Kenntnisnahme	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Belange des **Landschaftsbildes** sollen einerseits durch die harte Tabuzone Landschaftsschutzgebiete mit Verbot für hohe bauliche Anlagen in der jeweiligen Rechtsverordnung und andererseits durch die weichen Tabuzonen übrige Landschaftsschutzgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wald, landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				weiträumig sichtexponierter Lage und sichtexponierter Elbtalbereich bei den Kriterien Beachtung finden. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits im Vorentwurf enthalten. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.
1000578	Privat	Bezugnehmend auf die o. g. Gesamtfortschreibung möchte ich meine Bedenken für den weiteren Ausbau der Windenergie in der Region Osterzgebirge – Sächsische Schweiz insbesondere der geplante Bau von 6 - 11 WKA am Firstenweg Reichstädt/Beerwalde anmelden. Die große Bevölkerungsdichte in weiten Teilen dieses Gebietes kann und soll durch neue Windkraftanlagen nicht noch mehr zersiedelt und zerstört werden. Die von der Bundesregierung gesetzten ehrgeizigen Klimaschutzziele sollten nicht übereilt und mit vernünftigen Maßnahmen umgesetzt werden. Zum o. g. Vorentwurf möchte ich im Einzelnen folgende Punkte ansprechen: Welcher Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung hat derzeit Gültigkeit? Mehrere Landkreise , so auch der Sächsische Schweiz-Osterzgebirgs-Kreis, wie in seiner letzten Kreistagssitzung beschlossen, haben sich für eine Umsetzung der Länderöffnungsklause zur 10H-Regelung ausgesprochen. Ein Mindestabstand von 10 H (dem Zehnfachen der Höhe der geplanten Windkraftanlagen) zur nächsten Wohnbebauung sollten eingehalten werden. Nur so können die Belange des Menschen und des Naturschutzes vor	Kenntnisnahme	Es gibt in Form der Technischen Anleitung Lärm klare Lärmschutzgrenzwerte bei Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebieten, welche dem Schutz der Anwohner dienen. Die entsprechenden Abstände werden mittels eines Lärm- und Schattenwurfgutachtens, welches Bestandteil der Genehmigungsunterlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz sein muss, ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgelegt. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch WEA geschützt werden. Tabelle S. 101 Windenergieanlagen Frage: In der Tabelle der WEA sind noch nicht die geplanten Repowering-Standorte erfasst. Welche Auswirkungen werden diese geplanten Maßnahmen auf die Jahresleistung der Windenergie haben? Text S. 102 Im Ergebnis muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden. Erfolgt das nicht. Ist der Plangeber gehalten, seine weichen Tabuzonen zu ändern. Frage: Müssen also unter allen Umständen diese Ziele erreicht werden und man macht sich die weichen Tabuzonen so zurecht, dass es passt? Text. S. 104 Europäisches Vogelschutzgebiet… gegenüber WEA störungsempfindliche Vogelarten benannt sind: Im betroffenen Gebiet wurden lt. Aussagen der FG Ornithologie mehrere geschützte Vogelarten nachgewiesen: • Rohrweihe • Rotmilan • Schwarzstorch • Uhu • Wiesenweihe Das betroffene Gebiet ist ein Hauptdurchzugsgebiet für Zugvögel. In geringer Entfernung liegt das LSG Weißeritztal und die Talsperren Lehnmühle, Klingenberg und Malter. Es sollten Pufferzonen geschaffen werden, da die geschützten Vogel- und Fledermausarten sich natürlich auch außerhalb der geschützten Gebiete aufhalten werden. Text S. 112 Der 750 m-Abstand zur Wohnbebauung …usw. Die Aussagen zum Abstand zur Wohnbebauung sind absolut unbefriedigend. Sie werden passend gemacht, um unter allen Umständen zum erklärten Ziel zu kommen. Text S. 114 TW 5 In Anbetracht der Gesamthöhe moderner WEA sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen WEA bei Lage auf einer landschaftsprägenden Erhebung eine erhebliche Beeinträchtigung dar… Fazit: 200 m hohe WEA-Anlagen zerstören das gesamte Landschafts- und Naturbild auch in großer Entfernung.	Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Die Jahresenergieerträge der genehmigten (aber noch nicht in Betrieb befindlichen) und der im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen, die in der Tabelle des Vorentwurfs enthalten sind, sind bereits in der Spalte "Jahresenergieertrag" mit enthalten. "Im Ergebnis muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden. Erfolgt das nicht, ist der Plangeber gehalten, seine weichen Tabuzonen zu ändern." Diese Aussage ist quasi ein Zitat aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Natürlich kann man diese weichen Tabuzonen nicht wahllos und unter Missachtung fachrechtlicher Belange oder unbegründet ändern. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Belange des Landschaftsbildes sollen einerseits durch die harte Tabuzone Landschaftsschutzgebiete mit Verbot für hohe bauliche Anlagen in der jeweiligen Rechtsverordnung und andererseits durch die weichen Tabuzonen übrige Landschaftsschutzgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wald, landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				sichtexponierter Elbtalbereich bei den Kriterien Beachtung finden. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen und bereits im Vorentwurf benannt.
1000757	Privat	Seite 106 - Unterpkt.: Zur Umsetzung der oben dargestellten Anforderungen sollen folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden. • zu Pkt. 7 wäre anzumerken, das Reichstädt im Regionalplan 2003 noch nicht im Blickfeld war und sich somit keine Bevorzugung als Vorranggebiet ableiten lässt • zu Pkt. 10 muss man ganz klar sagen, dass hier die 5km Abstand zu einem bestehenden Windpark nicht eingehalten werden, denn Beerwalde liegt innerhalb dieser Zone und ist auf jeden Fall für Repowering geeignet, was bedeutet, dass er auch in Zukunft erhalten bleiben wird	Kenntnisnahme	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden.
1000767	Privat	Seite 112 - Unterpkt.: Gemäß G 5.1.5 LEP sollen bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung u. a. berücksichtigt werden: • um die Bedeutsamkeit der weichen Tabuzonen zu unterstreichen, ist die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort ein absolut wichtiger Punkt und in Reichstädt in keinster Weise gegeben, dass zeigte die Einwohnerversammlung mit der ENSO ganz deutlich und auch die aktuelle Unterschriftensammlung im Ort verdeutlicht das Bild der Ablehnung	Kenntnisnahme	Der Wunsch einer Gemeinde für oder gegen ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung darf nicht die alleinige Ursache für die Festlegung oder Streichung eines solchen Gebietes sein, wenn der Planungsverband eine rechtmäßige Planung aufstellen möchte. S. auch Urteil v. 20.01.2015 des OVG Schleswig (1 KN 7/13): "Diese Verfahrensweise widerspricht auch der Funktion der Regionalplanung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, eine übergeordnete, zusammenfassende Planung für Teilräume des Landes vorzunehmen. Diese Funktion wird konterkariert, wenn die Singularinteressen einzelner Gemeinden, die die Windkraftnutzung in ihrem Gebiet ablehnen, alle anderen Aspekte überlagern."
1000768	Privat	Seite 115 - Unterpkt.: Weiche Tabuzonen • zu Pkt. TW2 ist zu sagen, dass das Vorranggebiet in unmittelbarer Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet liegt und somit Kollisionen jeglicher Art, ob Tier oder Naturschutzbehörden förmlich in der Luft liegen, dieses Risiko von Auseinandersetzungen sollte man nicht bewusst eingehen	Kenntnisnahme	Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000220	Privat	Wir möchten Ihnen unsere Bedenken zur geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes zur Errichtung von Windkraftanlagen in Dippoldiswalde (OT Reichstädt) anzeigen. Als unmittelbar betroffene Anwohner an der Einmündung zur Röthenbacher Straße gehen wir von massiven Einflüssen auf unsere Lebensqualität aus und erwarten ebenso Veränderungen der im Weißeritztal heimischen Tierwelt. In der Region sind bereits drei Windparks (Beerwalde, Hennersdorf und	Kenntnisnahme	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Reinholdshain) vorhanden, die nachweislich zur Verschlechterung der Lebensqualität für die Anwohner beigetragen haben. Insbesondere wird der derzeitige Standard hinsichtlich des Abstandes zur Wohnbebauung als unzureichend betrachtet. Dadurch haben insbesondere der Schattenwurf der Anlagen und die Lärmbelästigung Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen. Zur Verringerung der negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen halten wir eine Änderung der Abstandsregelung auf die 10H-Regel als unabdingbar. Mit der geplanten Errichtung von 6-11 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200m wird die Höhe der bestehenden drei Windparks um mehr als doppelte überschritten. Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild des Osterzgebirges wird dies in Zukunft auch Auswirkungen auf den Tourismus in der Region haben. Wir selbst nutzen die Region des geplanten Standortes aktiv zur Erholung. Fernab vom Großstadttrubel genießen wir bei Spaziergängen und Wanderungen die Ruhe und erfreuen uns am freien Blick über die Landschaft. Dabei konnten wir in der Vergangenheit ungezwungen auch seltene Greifvögel und Wild beobachten, die im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet leben. Als wir vor einigen Jahren zum Winterurlaub in Österreich waren, erfuhren wir von Einheimischen, dass die Region um Hartmannsdorf / Frauenstein als Erholungs- und Jagdgebiet auch in Österreich geschätzt wird. Können Sie uns versichern, dass sich der geplante Bau der neuen Windkraftanlagen mit Höhen bis zu 200m nicht negativ auf den Wert der Region für Mensch und Tier auswirken wird? Bei der Vorstellung der Planungen des geplanten Investors (ENSO Ost AG) am 03.09.2015 wurden die Bedenken, die wir gegen den Bau dieser Anlagen haben, leider bestätigt. Die Energiewende hin zu erneuerbaren Energiequellen in Deutschland und die Bestrebungen der sächsischen Regierung werden ausdrücklich begrüßt. Wir erwarten jedoch, dass bei der Fortschreibung der Regionalplanung unwiederbringliche Schäden für die Region vermieden werden. Insofern ist die Priorisierung der Windkraft als Energiequelle bedenklich zu sehen, zumal die technischen Möglichkeiten zur Speicherung bei Überkapazitäten noch nicht (ausreichend) vorhanden sind. Der Sinn zur Errichtung neuer Anlagen erschließt sich, angesichts einer Veröffentlichung in der Sächsischen Zeitung zur (von Deutschland bezahlten) Abgabe von Überkapazitäten in die Nachbarländer Tschechien und Polen, für uns nicht. Sie werden verstehen, dass hier die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf unsere Region und unser Leben überwiegen. Wir hoffen, dass unsere Bedenken gegen einen weiteren Windpark in unserer	auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. **Wohnabstand** Die im Vorentwurf gewählten Vorsorgeabstände nehmen die Empfehlungen aus dem aktuellen "Gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie" vom 20.11.2015 auf. Mit diesem Erlass wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. **Tourismus** Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drucksache 16/17341 bzw. 5/12589) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Region und die geplanten Dimensionen der Anlagen bei weiteren Entscheidungen Berücksichtigung finden.		bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich WEA zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben). Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Errichtung neuer WEA einer hohen Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher, landschaftsästhetischer und touristischer Belange. Artenschutz Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Es ist aber vorgesehen, die als Vorrang- und Eignungsgebiete in Frage kommenden Windpotenzialflächen noch einmal explizit einer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				artenschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen, soweit nicht bereits nach BImSchG genehmigte Windenergieanlagen bestehen (hier erfolgte bereits der Nachweis einer Artenschutzverträglichkeit). **Energiepolitik** Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist zur Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verpflichtet. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan erstellen zu können.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Reinholdshain				
1002041	Privat	Frauenberg/ Gemeinde Dippoldiswalde/ LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Frauenberg befindet sich südöstlich der Ortschaft Elend. Nördlich wird es durch die Ortschaft Reinholdshain, östlich durch Niederfrauendorf, südlich durch Oberfrauendorf begrenzt. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Die Abstandskriterien zu Wohnbebauung orientieren sich an den aktuellen Vorgaben des Vorentwurfs zum Regionalplan. Zur nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortschaft werden mindestens 750 m Abstand eingehalten, um eine optische Bedrängungswirkung und eine Überschreitung der Immissionsschutzgrenzwerte von vorn herein auszuschließen. Gemäß den gültigen Kriterien wurde ein Siedlungsabstand von 750 m zur Wohnbebauung angenommen, da bereits ein VRG Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Wind 2003 vorliegt. Der südwestliche Teil des Vorschlagsgebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge". Die Schutzzwecke dieses LSG sind vor allem die Erhaltung und ungestörte Entwicklung von naturraumtypischen Laub -und Laubmischwäldern unterschiedlicher Standortansprüche in den oberen Berglagen. Da sich innerhalb des Schutzgebiets bereits Windenergieanlagenstandorte befinden, ist von einer Vereinbarkeit des LSG mit WEA auszugehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die aktuell vorgesehenen regionalplanerischen Kriterien hin (TH5): Demnach sind weitere Ausnahmen der Tabuwirkung von LSG dort möglich, wo in der Vergangenheit bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen wurde. Das Gebiet ist bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet. Es handelt sich hierbei um eine effiziente Erweiterungsfläche des	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Bestandswindparks und ist auch im Sinne des Repowerings nachhaltig zu sichern. Artenschutz Der Südwestliche Teil des Vorschlagsgebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge". Es ist nicht zu erwarten, dass es durch den Bau und Betrieb des geplanten Windparkprojektes zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter für das LSG nach § 26 des BNatSchG kommt. Das FFH-Gebiet „Luchberggebiet" befindet sich mit dem in großen Teilen gebietsparallel liegenden NSG „Luchberg" 1400 m östlich der Vorschlagsfläche. Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzwürdigkeit als wertvoller Buchenmischwaldbestand bodensaurer Standorte aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt wird. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Frauenberg" wurde mit Hilfe des Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Frauenberg" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Verwendete Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, Standort „Frauenberg": Chemnitz, 418 m ü. NN, 15 m ü. G., 1994-2001 Zinnwald-Georgenfeld, 877 m ü. NN, 18 m ü. G, 1996 - 2002 Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von Ertragsdaten der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) am Standort „Frauenberg" (5 WEA Typ ENERCON E-66/15.66, Nabenhöhe 67m und 1 WEA Typ ENERCON E-70 E4 2,0MW, Nabenhöhe 64m) validiert. Schließlich erfolgte eine Plausibilisierung des Windklimas mit den Windpotenzialkarten. Verwendete Windpotenzialkarten im Vorschlagsgebiet „Frauenberg", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100 m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Frauenberg": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,7 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 7,4 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Frauenberg" zukünftig möglich Akzeptanz Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Vor dem Hintergrund zunehmender Widerstände gegenüber neuen Planungsvorhaben wird es umso wichtiger, die Meinung der lokalen Bevölkerung sowie der kommunalen Organe, als deren Repräsentanten stärker zu berücksichtigen. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den vor Ort zwischen den Jahren 1999 und 2004 sechs errichteten Windenergieanlagen. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung, welche durch den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen zur Nutzung des Grundeigentums für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Rennersdorf				
1000891	Stadt Stolpen	Bezüglich der Windenergienutzung fordern wir, dass das im derzeitigen Regionalplan ausgewiesene Vorrang-/Eignungsgebiet Rennersdorf West nicht erweitert wird. Im Weiteren verweisen wir auf die Hinweise und Bedenken in der Anlage 4 und bitten um Beachtung.	teilweise/ sinngemäß folgen	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband bewusst erst einmal die methodische Herangehensweise inklusive harter und weicher Tabuzonen diskutieren. Andererseits sind zum Zeitpunkt der Freigabe des Vorentwurfs einige regionalplanerisch begründete weiche Tabuzonen noch nicht fertiggestellt, so dass noch keine, regionalplanerisch vertretbaren Windpotenzialflächen dargestellt werden konnten. Im noch zu erstellenden Entwurf werden dann auch die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung enthalten sein, zu denen dann die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit gehört werden. Zu den in Anlage 4 enthaltenen Bedenken s. an diesbezüglicher anderer Stelle dieser Anhörung.
1000972	Privat	Als langjähriger Stadtrat der Stadt Stolpen möchte ich mich für den Bestands-schutz unseres Bebauungsplanes Wind aussprechen. Eine Erweiterung des Gebietes lehne ich strikt ab! Unser privates Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung Rennersdorf teilt das Vorranggebiet in zwei Hälften. Diese Flächen stehen weder für eine Bebauung noch als Zuwegung zur Verfügung! Eine weitere Beplanung ist unerwünscht.	Kenntnisnahme	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Rödernsche Heide				
1000788	Gemeinde Tauscha	Hinsichtlich des Bereichs Windenergie können mangels der konkreten Ausweisung von VREG keine konkreten Hinweise gegeben werden und basieren auf derzeit eventuell geplanten Vorhaben. Hinzuweisen ist aber auf konkrete planerische Zielkonflikte in der Region Thiendorf / Tauscha im Bereich Kulturlandschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie geplanter zukünftiger Baugebiete. Insbesondere die Kleinkuppenlandschaft aber auch die im Nahbereich befindlichen Königsbrücker Heide werden durch die Ausweisung weiterer Windparks in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Hinzu kommt die Gefährdung von zahlreichen Vögeln, für welche die Teichlandschaft ein wichtiger Lebensraum ist. Folgender Beschluss wurde am 13.10.2015 (Anlage) durch den Gemeinderat gefasst und ist Teil der Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf: 1. *Der Bau von Windkraftanlagen im Gebiet der Rödernschen Heide wird abgelehnt.* 2. *Zukünftige Projekte zum Bau neuer Windkraftanlage inklusive Repowering werden für das Gemeindegebiet abgelehnt, solange das 10-H-Kriterium nicht erfüllt ist bzw. Windräder im Wald aufgestellt werden.* 3. *Die Verwaltung wird beauftragt folgende Punkte in der Stellungnahme zum Vorentwurf des Regionalplanes aufzunehmen:* • Einführung der 10-H Regelung als harte Tabuzone, soweit keine Akzeptanz der Anlagen vor Ort gegeben ist. Dieses gilt auch für Repoweringprojekte. • Ablehnung von Windkraftanlagen im Wald • Einbeziehung von bestehenden Windkraftanlagen auch außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete (VREG) in die Berechnung der Zielerreichung • Priorität auf Repowering *Zu 1. Die Rödernsche Heide ist aus mehreren Gründen nicht geeignet:* 1. *die Nähe zu FFH und Vogelschutzgebieten mit harten Ausschlusskriterien gemäß des Entwurfs des Regionalplanes* 2. *im Einzelfall nur Abstand von 600 Meter zu einzeln stehender Wohnbebauung* 3. *Störung der Naherholung im Bereich Brettmühlenteich durch Anlagen in 0,6 bis 2,8 km Entfernung* 4. *Fehlende Zufahrtswege zu den Anlagen* 5. *Beeinträchtigung der Schutzwirkung des Waldes hinsichtlich der Einflüsse der Autobahn* *Zu 2. Die Auswirkungen des Infraschalls und des Eiswurfes von Windkraftanlagen sind bisher unzureichend erforscht bzw. finden im Genehmigungsverfahren nur unzureichend Beachtung. Die entsprechende DIN-Norm berücksichtigt erst Schallfrequenzen ab 8 Hz. Zum Schutz der Bürger und um gesundheitsgefährdende Tatsachen zu verhindern, wird die Einhaltung des 10-H- Kriteriums gefordert. Aus Gründen des Naturschutzes und des Schutzes der weiteren Funktionen von Wald werden Windräder im Wald generell*	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche, die teilweise durch diese vorbelastend wirkenden Anlagen bereits immissionsgeschädigt sind, sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Gemäß Anlage 1 der Broschüre „Waldfunktionenkartierung“ vom Staatsbetrieb Sachsenforst (12/2010) wirkt laut aktuellem technischen Regelwerk ein maximal 100 m breiter Waldstreifen entlang bzw. um eine Lärmquelle lärmmindernd (Lärmschutzwald). Da in der Methodik zur Findung der VREG Windenergienutzung bereits ein 100 m umfassender Puffer zu Autobahnen zur Anwendung kommt (TW 12a), wird in diesen Lärmschutzriegel nicht eingegriffen. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		abgelehnt. *Zu 3. Der Bereich Windenergie ist Teil des Vorentwurfs der Regionalplanung. Auf Grund der bisher fehlenden konkreten Ausweisung von VREG sind im Vorfeld entsprechende Kriterien einzufordern. Neben den Kriterien zur Ausweisung der VREG ist auch entscheidend, wie die Berechnung der Zielerreichung der Gesamtenergiemenge im Bereich Windkraft erfolgt. Durch die Nichtberücksichtigung bestehender Anlage außerhalb der VREG wird ein unnötig hohes Ausbauerfordernis erzielt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum diese Anlagen unberücksichtigt bleiben. Zielführender ist es, alle Anlage einzubeziehen.* Im Übrigen wird auf entsprechende oder ähnliche Beschlüsse anderer Gemeinden und Landkreise verwiesen. Vor allem die ungenügende Berücksichtigung von Belangen der Wohnbevölkerung ist bei der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen derzeit kritikwürdig. Ebenso die Herabsetzung von Schutzstandards für den Fall der mangelhaften Zielerreichung beim Ausbau der Windenergie schadet der Regionalplanung. Eine Unterordnung fast aller Gesichtspunkte unter den Ausbau der Windkraft wird abgelehnt. Hier sind zukünftig faire, transparente und klare Standards mit ausreichender Schutzwirkung notwendig, die auch bei mangelhafter Zielerreichung nicht unterschritten werden dürfen.		des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden. Gemäß Z 5.1.3 LEP sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Das bedeutet, dass der regionale Mindestenergieertrag nur durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zu erreichen ist und demzufolge bei der Prüfung der Zielerreichung nur der potenzielle Ertrag von Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten angerechnet wird. Im Übrigen wird bzw. werden (mit den genehmigten oder im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen) etwa 9/10 des Jahresenergieertrages bereits innerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 erzeugt. Die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb der gegenwärtig rechtskräftigen Vorranggebiete aus der Teilfortschreibung Wind 2003 sind zum überwiegenden Teil vor 2003 errichtet worden; mit einem Auslaufen im Geltungszeitraum des Regionalplanes ist zu rechnen.
1000785	Privat	**Vorschläge für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung** Nach Prüfung der von ihnen vorgeschlagenen harten und weichen Tabuzonen möchten wir Ihnen zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung folgende Flächen vorschlagen. Diese würden nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ihren Vorgaben entsprechen: • Potentialgebiet Reichstädt, • Potentialgebiet Rödern, • Potentialgebiet Wildenhain. *(im Original eingefügte Karten mit Gebietsabgrenzungen der Potentialgebiete- siehe Anhang 1)* **Potentialgebiet Reichstädt (am Firstenweg) – Stadt Dippoldiswalde OT Reichstädt** • landwirtschaftlich genutzte Freifläche • Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1000 m • keine Einschränkungen durch weiche oder harte Tabuzonen • sehr gutes Windpotential durch Lage auf einem Höhenrücken Das vorgeschlagene Gebiet kann das bestehende Vorrang- und Eignungsgebiet Beerwalde mit seiner ungünstigeren Höhenlage, Begrenzung durch FFH-Gebiete und geringerem Abstand zur Wohnbebauung ersetzen. **Potentialgebiet Rödern – Gemeinde Ebersbach OT Rödern** • technogen vorgeprägter Nutzwald (Autobahn, Hühnerställe) • Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1000 m • entspricht Ausnahme zur weichen Tabuzone TW 4b	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Die Gebietsvorschläge werden nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur methodischen Herangehensweise geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Potentialgebiet Wildenhain – Stadt Großenhain OT Wildenhain • landwirtschaftlich genutzte Freifläche • technogene Vorprägung, insbesondere aufgrund vorhandener Hochspannungsfreileitungen • Abstand zur Wohnbebauung von mind. 1000 m • keine Einschränkungen durch weiche oder harte Tabuzonen		
1000254	Privat	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Ausweisung der Rödernschen Heide als Vorrangeignungsgebiet zum Bau von Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt. 1.Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb die Streichung der Rödernschen Heide von der Liste der Vorrangeignungsgebiete. 2.Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Wochenendgrundstück im Naherholungsgebiet Brettmühlenteich zu erwerben um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung einer WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Ausweisung als Vorrangeignungsgebiet und die damit verbundene Errichtung von WKA zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag ab, die Rödernsche Heide als Vorrangeignungsgebiet Windkraft auszuweisen.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher vom Planungsverband diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). **Immobilienwertminderung** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.
1000261	Privat	Der Freistaat Sachsen und insbesondere der Landkreis Meißen sind nicht gerade mit Wald gesegnet, und wenn man bedenkt, das noch vor einigen Jahren von der Erweiterung der Waldfläche gesprochen wurde, ist es nicht nur meiner Meinung nach schizophren, ohnehin knappe Waldflächen für Prestigeobjekte profilierungssüchtiger Windkraftlobbyisten und Politiker bis hinunter zur Lokalebene zu opfern! Wenn man dazu noch die potenziellen Gefahren bedenkt welche auftreten können, ist es direkt unverantwortlich und nahezu kriminell in Waldgebieten derartige Anlagen zu erstellen! Die verantwortlichen Planer sollten sich in erster Linie mit Fachleuten zur Brandbekämpfung an einen Tisch setzen	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bevor sie solch einen ökologischen Schwachsinn verzapfen!!!!!!!! Die beabsichtigte Vorgehensweise erinnert mich stark an die Errichtung von Wasserkraftanlagen in tropischen Regenwäldern Brasiliens wo Waldflächen zerstört werden um letztlich Industriefirmen mit elektrischer Energie zu versorgen! Ist es wirklich sinnvoll Natur zu zerstören um die Gewinnung sogenannter "erneuerbarer Energie" voran zu treiben? Ich denke nein, denn es gibt mit Sicherheit Standorte wo weder Wald zerstört wird noch die Abstände zu Wohngegenden zu gering sind (Die Auswirkungen von Elektrosmog und Schallemissionen auf dafür empfindliche Personen ist bekannt und wird auch nicht mehr, außer offenbar in Sachsen, bestritten!)! Aus diesen Zeilen sollte auch Ihnen ersichtlich sein das ich den Windpark in der Rödernschen Heide entschieden ablehne!		der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet.
1000280	Privat	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Ausweisung der Rödernschen Heide als Vorrangeignungsgebiet zum Bau von Windkraftanlagen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt. 1 .Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich fordere und erwarte deshalb die Streichung der Rödernschen Heide von der Liste der Vorrangeignungsgebiete. 2.Naturschutz: Durch die Errichtung von Windkraftanlagenwird das bestehende Landschaftsbild mit den einmaligen umliegenden Naturschutzgebieten zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Naherholungsgebiet eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen Aus den genannten Gründen lehne ich den Antrag ab, die Rödernsche Heide als Vorrangeignungsgebiet Windkraft auszuweisen. Eine solche Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.		Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange noch einmal gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergie-anlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungs-schwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686).
1000416	Privat	Seit einiger Zeit beobachten wir die Bemühungen von Windkraftanlagen-Betreibern einerseits und der Bürgerinitiative die sich gegen Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide richtet andererseits. Wir möchten betonen, dass wir voll inhaltlich hinter den Anliegen der Bürgerinitiative stehen und uns deren Protest gegen das Errichten von Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide anschließen. Deshalb erheben wir gegen diese Installierung von Windkraftanlagen Widerspruch! Meine Familie und ich besitzen seit 1968 im Erholungszentrum „Brettmühlenteich", das unmittelbar an das sog. Vorrang- und Eignungsgebiet in der Rödernschen Heide anliegt (ca. 300 bis 400 Meter) ein Ferienhaus auf eigenem Grundbesitz, welches wir nunmehr in etwas höherem Alter über viele Monate im Jahr als Erholungsaufenthalt nutzen. Diese Erholung sehen wir, wie viele andere Bürger nunmehr gefährdet. Wir mussten allerdings feststellen, dass weder dieses Erholungsgebiet noch das Naturschutzgebiet in dem es liegt und auch nicht die Lebensumstände der im Ortsteil Zschorna wohnenden Bürger bei der Auswahl des „Vorranggebietes" Berücksichtigung finden sollen. Lärm, Baulärm, Schädigung des Waldes, Gefahr für den Naturschutzbereich „Zschornaer Teichgebiet", Gefahr für den Vogelflug, der dort eine zentrale Umschlagstelle Europas hat, Schattenwurf, Infraschall u.a.m. haben uns zu dieser Position geführt. Hinzu kommt, dass ein Windkraftpark in unmittelbarem Bereich des Erholungszentrums auch unsere Erholungsidylle gefährden würde. Noch gar nicht absehbar ist der Wertverlust für unser Anwesen, denn niemand wird bei einer Aufgabe unseres Ferienhauses (altersbedingt) in eine solche Anlage investieren wollen. Warum geht es, dass andere Bundesländer hier Schutzzonen einrichten, aber Sachsen nicht?	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Ausschlaggebend für die Siedlungsabstände sind die im Vorentwurf dargestellten Abstände der weichen Tabuzone 9 - diese betragen nicht nur 300 bis 400 m. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.
1000340	Privat - **1376 Postkarten**	Hiermit wende ich mich mit Nachdruck gegen die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie im Waldgebiet der Rödernschen Heide. Diese Pläne sind nicht vereinbar mit dem Natur- und Vogelschutz. Sie gefährden zudem den Fortbestand der angrenzenden Naherholungsgebiete und das Wohl der Anwohner. Abstände von 400 bis 600 m sind inakzeptabel. Stattdessen sollte die 10H-Regel (Abstand Wohnbebauung zu Windrad = 10 x Windradhöhe) angewendet werden.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Wohnabstand Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000421	Privat	Ich bin Anwohner und direkt betroffen. Ich fordere die Einhaltung der „10 H" Regel für die geplanten Windkraftanlagen im Bereich Radeburg / Rödern.	nicht folgen	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. **Wohnabstand** Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000470	Privat	Obwohl Sie weder Karten noch Ortsangaben beigefügt haben, ist deutlich erkennbar, dass Sie mit den im Vorentwurf aufgeführten Standortkriterien noch immer auf den potentiellen Standort Rödernsche Heide zielen. Das ist erstaunlich, auch dreist vor allem aber ignorant in Anbetracht der langjährigen vor allem aber auch sachkundigen Proteste von Bürgern, Bürgerinitiativen und Naturschützern. Wir fordern nachdrücklich: Verabschieden Sie sich endgültig und bitte auch schon im Vorentwurf des Regionalplanes von der Rödernschen Heide als potentiellen Standort für Windkraftanlagen. Schon längst ist offenkundig, dass der Energiebedarf der Ostdeutschen Industrie im Vergleich zu den großen	weiterer Prüfbedarf	Die sächsischen Planungsverbände sind durch den Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		"Energiefressern" in den Industriestandorten der alten Bundesländer überschaubar ist. Es fehlt an Leitungskapazität um die Energie dahin zu bringen, wo sie benötigt wird. Mangels Speichervarianten für die erneuerbaren Energien zahlen wir schon jetzt Geld dafür, dass wir Abnehmer für den überschüssige Strom im Sommer finden. Warum bitte sollen in Sachsen Windparks in Größenordnungen geplant und gebaut werden? Lohnt es sich wirklich intakte Kulturlandschaften mit 2 Naherholungszentren und vor allem einem Europäischen Vogelschutzgebiet den Interessen der Windparklobbyisten preiszugeben? Noch einmal: Bitte überdenken Sie Ihren Vorentwurf zum Regionalplan. In der Rödernschen Heide ist kein Platz für einen Windpark.		Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3,

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet.
1000483	Privat	Ich nehme Stellung zu dem Vorentwurf und speziell zu den Planungen für Vorrangflächen für die Windenergie als Bürgerin einer Planungsregion (Rödernsche Heide). Ich möchte hiermit aufs schärfste den Planungen zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in der Rödernschen Heide widersprechen. Die Bürgerinitiative „Gegenwind Rödernsche Heide“ wird Ihnen ein Stellungnahme überreichen und darin ausführlich erörtern, welche Belange des Natur- und Umweltschutzes diese Pläne missachten. Ich unterstütze vollumfänglich diese Argumentation. Ich halte diese Planungen für unvereinbar mit dem Natur- und Vogelschutz sowie dem Schutz der Region als Naherholungs- und Siedlungsgebiet. Ich bin der festen Überzeugung, dass Wald grundsätzlich nicht für die Nutzung der Windenergie freigegeben – geopfert werden sollte. Der Wald besitzt eine herausragende Bedeutung für das Wohl der Menschen und der Tierwelt. Dem muss unbedingt und ausnahmslos Rechnung getragen werden. Der RPV sollte es sich darüber hinaus zum Grundsatz seiner Planungen machen, den Flächenverbrauch zu stoppen. Wir leben in einer schrumpfenden Gesellschaft. Es nicht zu verantworten, dass immer weniger Menschen immer mehr Flächen versiegeln und der Natur rauben. Sie als Regionalplaner stehen da in der Verantwortung! Gleichzeitig beobachtet man gegenwärtig den regionalen Trend, dass Dresden als Ballungszentrum und Wohnort beliebter denn je wird. Dem gegenüber steht das Bedürfnis der Menschen nach Ruhe und Erholung im nahen Umland. Die Rödernsche Heide als Naherholungsgebiet erfreut sich da seit Jahrzehnten einer ungebrochenen Beliebtheit. Mehr noch: Der Tauschaer Freizeitreit- und Heimatverein, dessen ordentliches Mitglied ich bin und in dessen Namen ich hier auch spreche, engagiert sich seit Jahren, um den Sanften Tourismus in der Region zu fördern. Wir haben in ehrenamtlicher Arbeit Reit-, Wander- und Radwege ausgeschildert und Ruheoasen mit Bänken geschaffen – auch mithilfe von Fördermitteln. Immer mehr Menschen entdecken dadurch unsere Heide im Verbund mit der angrenzenden Lausnitzer Heide und den Mooren und Teichlandschaften neu, mehr und intensiver für sich. Die Zahlen der Übernachtungsgäste steigen seit	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die*

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Jahren kontinuierlich. Beherbergungsbetriebe haben sich etabliert, bereichern die lokale Wirtschaft. Soll das alles für umsonst gewesen sein? Wir im Verein sind überzeugt, dass ein Windpark in der Rödernschen Heide gravierende negative Auswirkungen auf die Region als Erholungs- und Siedlungsgebiet hätte. Zum Planungsverfahren und der Arbeit des RPV Seit Bekanntwerden der windigen Planungen für unsere Region verfolge ich aufmerksam alle Aktivitäten dazu – die der bewegten Bürger, der Politik auf allen Ebenen, der Windenergiebranche und die ihres Verbandes. Ich ziehe den Hut vor der engagierten Arbeit der BI und des Landesverbandes Landschaftsschutz. Ich bin enttäuscht vom Handeln/Nichtstun und Lamentieren unserer politischen Eliten. Ich habe den Glauben an die Kompetenz, Ehrlichkeit und fachliche Souveränität unserer Verwaltung – und ganz konkret ihres Verbandes verloren! Ich erinnere mich noch lebhaft, an die erste Bürgerversammlung im Kulturraum Dobra (Gemeinde Tauscha), wo Fr. Dr. Russig uns Bürgern erklärte, wie sie im Zuge der Suche nach geeigneten Flächen für Windräder auf die Rödernsche Heide gekommen ist. Motto: Wir haben überall geschaut, aber nur da war Platz... Damals hat man das als Bürger „geschluckt“. Heute weiß jeder hier in den Dörfern: DAS war eine glatte LÜGE! Ich möchte mich nicht in Beispielen verlieren. In ihrem Hause weiß man selbst am besten, wie bei diesem Regionalplan getrickst, getäuscht, gelogen und gemauschelt wurde und wird. Ich möchte Ihnen nur sagen: Die Bürger (ich schließe mich da mit ein) haben das Gefühl, zum Narren gehalten zu werden! Sie interessieren sich – ENDLICH! - für die Regionalplanung und Politik und werden dann mit einem Vorentwurf ohne Karten und die Nennung von Planungsgebieten abgespeist. Was soll das? Warum so eine Geheimniskrämerei? „Zwischen den Zeilen“ war ja dann sehr wohl die Rödernsche Heide zu finden.... Ich bedaure zutiefst, dass weder die Politik noch Sie als Planungsbehörde von Anfang an mit offenen Karten spielen und versuchen die Bürger - ehrlich!!! - mitzunehmen. Ich meine, dieses Verhalten schadet nachhaltig dem gesamtgesellschaftlichen Klima in diesem Land. Ich bin überzeugt, dass man damit die Politikverdrossenheit und Wahlmüdigkeit noch weiter befördert. Gleichzeitig wächst der Zorn des einfachen Mannes auf „die da oben“. Wohin das führt, sieht man, wenn in Dresden, Sebnitz, Pirna oder Leipzig Tausende gemeinsam „spazieren“ gehen. Seien SIE mutig! Sprechen Sie Tacheles mit den Menschen.	*unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Tourismusbelange Abgeordnete sowohl des Bayerischen als auch des Sächsischen Landtags (Drs. 16/17341 bzw. 5/12589, siehe hier auch auf S. 1/2 Links zu den Studien zur Thematik Tourismus und Windkraft) hatten sich im Jahr 2013 jeweils mit Kleinen Anfragen an ihre Staatsregierung gewandt, ob Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus bekannt sind, wie sich die Übernachtungszahlen in den Landkreisen, in denen WEA stehen, in den letzten zehn Jahren entwickelt haben und ob es dazu entsprechende Studien gibt. Aus den Antworten der beiden Staatsregierungen kann folgendes festgestellt werden: Nach der Studie „Windkraftanlagen und Tourismus“ der SOKO-Institut GmbH aus dem Jahr 2006 fühlen sich nur rund ein Viertel der Befragten in ihrem Urlaub durch WEA gestört. Der Störfaktor „Windenergieanlagen“ ist dabei wesentlich geringer ausgeprägt als andere empfundene Störungen im Landschaftsbild (z. B. Hochspannungsleitungen, Bahntrassen, Sendemasten, Autobahnen, Kraftwerke). Dementsprechend gaben mehr als 60% der Befragten der CenTouris-Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ aus dem Jahr 2012 an, dass sie eine Zunahme von WEA in Urlaubsregionen „gut“ fänden bzw. akzeptieren würden. Ein unbedingter, allgemeiner Konflikt bzw. Zusammenhang zwischen der Errichtung von WEA und der Entwicklung des Tourismus kann weder aus den empirischen Befragungen noch aus Übernachtungsstatistiken abgeleitet werden. Interessant bei der statistischen Auswertung auf sächsischer Seite war, dass in fast allen Landkreisen ein Anstieg der Übernachtungszahlen feststellbar ist, obwohl kontinuierlich WEA zugebaut wurden (im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden 56 Windenergieanlagen seit 1995 betrieben).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Setzen Sie nicht willenlos Vorgaben um, die nachhaltig das Allgemeinwohl und den sozialen Frieden zerstören. Planen sie mit Mindestabständen zu WKA, die allgemein vertretbar sind. 400 bis 600 Meter sind das nicht mehr bei WKA von 200 Meter und höher!!! Ermutigen Sie die Räte, stark zu sein und der Landespolitik trotzig die Stirn zu bieten. Die Kreistage von Meißen und der Sächs. Schweiz haben sich für 10H ausgesprochen. Die Abgeordneten haben also ein klares Mandat! Gestehen Sie ein, dass es ein Fehler war, die Rödernsche Heide in den Vorentwurf aufzunehmen. Streichen Sie das Gebiet aus dem Entwurf als Vorrangfläche für die Windenergie.		Die PROJEKT M-Studie „Windkraft oder Tourismus“ von Prof. Dr. Quack kommt zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass WEA a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar ist. Gleichwohl bedarf es bei der Errichtung neuer WEA einer hohen Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher, landschaftsästhetischer und touristischer Belange. **Wohnabstand** Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde.
1000523	Privat	Hiermit widerspreche ich energisch gegen die Pläne, Windkraftanlagen in die Nähe eines Naherholungs- sowie Vogelschutzgebietes zu bauen. Wir erholen uns einen großen Teil des Jahres in unserem Grundstück im Naherholungsgebiet Brettmühlenteich. Hier sind wir Eigentümer eines Grundstückes und Bungalows. Wir sehen uns in unseren Rechten und	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Erholungssuchen stark gefährdet. Es ist nicht zu fassen, mit was für Ideen sich der Regionale Planungsverband überhaupt beschäftigt!!! Sie können doch nicht vorschlagen und zulassen wollen, dass zum Zwecke des Baus von Windkrafträdern sogar ein Wald gerodet wird. Das ist ein Eingriff in die Natur und Umwelt und vor allem die Vogel- und Tierwelt!! Wieso wollen Sie den Naherholenden und Anwohnern zumuten, von den aufgestellten Windkrafträdern gestört zu werden?? Hier sind Eigentumsrechte und die Werthaltigkeit zu wahren!!! Ich fordere Sie auf, derartige Pläne zu beenden, Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide aufzustellen.		Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte und alle öffentlichen Belange noch einmal gebündelt geprüft. **Immobilienwertverlust** Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31)

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.
1000524	Privat	Seit 1967 haben wir nun 48 Jahre lang einen Bungalowstandort mit der Nummer [anonymisiert] im Objekt Erholungszentrum" Brettmühlenteich Zschorna. Wir schließen uns der direkten Protestaktion gegen die künftige Aufstellung von Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide an. Da dieses Projekt als ein Windpark (17 Windkraftanlagen jeweils ca. 200m hoch) direkt im Sicht-und negativen Wirkungsbereich unserer Parzellen auf der gegenüberliegenden Seite des Brettmühlenteiches im Wald errichtet werden soll, sind wir mit unserem persönlichen Eigentum, als die im Grundbuch eingetragenen Bruchteils Eigner sowie den auf den Parzellen errichteten Gebäuden und Anlagen, mit allen sich daraus ergebenden Negativfaktoren direkt Betroffene. Der gesamte Charakter des Objektes als Komplex der Naherholung sowie des Schutzes der Natur und Umwelt wird dadurch in Frage gestellt. Wir lehnen die Aufstellung von Windkraftanlagen jeglicher Art ab und protestieren aufs schärfste.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde.
1000526	Privat	Hiermit wende ich mich mit Nachdruck gegen den Vorentwurf des Regionalplanes und die geplante Ausweisung von einer Vorrangfläche für die Windenergie in der Rödernschen Heide. Begründung: Diese Pläne sind nicht vereinbar mit den Interessen des Natur- und Vogelschutzes. Sie gefährden zudem den Fortbestand der angrenzenden Naherholungsgebiete und deren Besucherzahlen sowie das Wohl der Anwohner.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Die Berücksichtigung der in der Stellungnahme dargestellten Belange erfolgt mit den im Vorentwurf enthaltenen Tabuzonen einschließlich der vorgestellten Methodik zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung.
1000543	Privat	Wir protestieren mit diesem Schreiben als unmittelbar Betroffene des Naherholungszentrums „Brettmühlenteich" in 01561 Dobra-Bad und als Bürger des Freistaates Sachsen gegen die geplante Windparkanlage in der „Rödernschen Heide" . Nach Planungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 8.7.2015 soll in der „Rödernschen Heide" eine sog. Windparkanlage errichtet werden. Die Rödemsche Heide ist ein Vogelschutzgebiet und kein nach einem (Gefälligkeits)Gutachten minderwertiger Wald. Es liegt inmitten bzw. unmittelbar angrenzend bzw. benachbart in einem zusammenhängenden Naturschutz-, Vogelschutz-, Wohn- und Erholungsgebiet, bestehend aus • einem zum Sächsisch-Niederlausitzer Heideland gehörenden Naturschutzgebiet D4 Zschornaer Teiche, gleichzeitig ein internationales, in der EU gelistetes Vogelschutzgebiet einer Trinkwasserschutzzone, • einem seit 50 Jahren in das Gebiet integriertes Naherholungszentrum „Brettmühlenteich" mit Campingplatz, Bungalowbereich und Öffentlichen Waldbad für Erholungssuchende der Umgebung bis Raum Dresden, Meißen, Großenhain und darüber hinaus, • an zwei weitere Natura 2000 Vogelschutzgebiete (VSG) Mittleres Rödertal und Laußnitzer Heide • mehrere Wohnstandorte (Radeburg, Zschorna, Dobra) • einem weiteren Campingplatz am Radeburger Stausee. Wir können es nicht begreifen, dass hier ein Vorrang- und Eignungsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Wir stellen dazu folgende Fragen und fordern eine Antwort! Wie ist es möglich, dass eine Fläche mitten in einem komplexen Natur-, Teich-, Vogelschutz.- und Erholungsgebiet in einen Industriestandort für Windkraftanlagen umgewidmet werden kann? Wie ist es möglich, • dass einfach mit einer Feststellung „minderwertiger Wald" mit	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Das im Dezember 2012 eingeleitete Teilfortschreibungsverfahren des Regionalplans zur Windenergienutzung wurde, nachdem es faktisch seit März 2012 geruht hat, aufgrund zwischenzeitlich geänderte Rahmenbedingungen (insbesondere Änderung des Energie- und Klimaprogramms im März 2013, Änderung der Rechtsprechung bezüglich der Notwendigkeit der Differenzierung der Ausschlussbereiche in sogenannte harte und weiche Tabuzonen, Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes 2013) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2013 eingestellt. Demzufolge wurde auch die Anhörung dazu eingestellt und keine öffentliche Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt. Gleichzeitig wurde am 25.09.2013 die Eröffnung des hier anstehende Verfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Abstandsflächen von 400 bis 600 m Planungen vorgenommen werden können? • dass die darin lebenden Vögel und Tiere minderwertig und nicht schutzwürdig sind? • dass die z.T. seit 50 Jahren dort lebenden Menschen und Erholungssuchenden (auch minderwertig?) und deshalb nicht schutzwürdig sind? (Die rückwirkende Begründung, sie leben in einem „privilegierten Außenbereich" und müssten deshalb Einschränkungen hinnehmen, klingt schon fast menschenverachtend!). Wie ist es möglich, • dass die von den betroffenen Bürgern schon vor drei Jahren (und auch wir in unserem Schreiben vom Mai 2012) formulierten Bedenken und Einwendungen in dem Planungsentwurf mit keiner Silbe Beachtung gefunden haben. • dass auch die von betroffenen Gemeinden und Naturschutzverbänden geäußerten und begründeten Bedenken in keiner Weise berücksichtigt wurden? • dass Abstandsflächen von 10 H, wie sie die WHO empfiehlt auf 2 - bis 3 H herabgesetzt werden ohne Berücksichtigung des Artenschutzes und der Gesundheit und des Wohlbefindens der in diesem Gebiet lebenden Menschen, anstelle festzustellen, dass in der „Rödernschen Heide" eine umwelt- und menschenverträgliche Aufstellung von Windkraftanlagen nicht möglich ist? Wie ist es möglich, dass die gesundheitlichen Folgen für die dort lebenden Menschen und Tiere (Lärmbelästigung, Infraschall, ständig wechselnder Schattenwurf durch die Rotorblätter) nicht berücksichtigt oder für die verantwortlichen Planungsträger scheinbar nicht relevant sind? Wie ist es möglich, • dass anstelle der vom Freistaat Sachsen aus ökologischen Gründen zur Erreichung von Klimaschutzzielen geforderten Erhöhung des Waldbestandes eine Abholzung von Wald „geplant" wird. • dass es bei der Ausweisung dieses VREG „Rödernsche Heide" keine Aussagen zum Brandschutz gibt. Es würde sich dann wohl um einen Industriestandort mit technischen Anlagen inmitten eines existierenden, zusammenhängenden Wald- Naturschutz.- und Erholungsgebietes handeln. Bei möglichen durch die WKA verursachten Bränden (Kurzschluss, Öl, heiß gelaufene und in Brand geratene Anlagenteile u. ä.) liegt bei unbestritten zunehmender Gefahr von Zeiten höchster Waldbrandstufen durch den allgemein anerkannten Klimawandel mit extremer Trockenheit kein Konzept vor. Dann gilt ein allgemeines Verbot des Betretens und Befahrens des Waldes. Wie soll die technische Wartung möglich sein bzw. bei Bränden der	Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Die Berücksichtigung der weiteren in der Stellungnahme dargestellten Belange erfolgt mit den im Vorentwurf enthaltenen Tabuzonen einschließlich der vorgestellten Methodik zur Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Schutz der WKA, des Territoriums und des Eigentums der Bürger gewährleistet werden? Wie ist es möglich, • dass die Bedenken des Gemeinderates Tauscha und der Naturschutzverbände auch hinsichtlich der unmittelbaren Nähe international geschützter Gebiete ignoriert wurden (d.h. im Abstandbereich liegende TH-Gebiete)? • dass damit großflächig ein gewachsenes und geschütztes Ökosystem dauerhaft und unwiderruflich zerstört bzw. beeinträchtigt wird! dass eine innerhalb von fünf Jahrzehnten entstandene Urlaubsregion „Brettmühlenteich" für hunderte Bürger im Bungalowbereich und auf dem Campingplatz als dauerhaft Erholungssuchende oder als Tagesgäste des Freibades seine Bedeutung verlieren und vernichtet wird. Bislang haben die Nutzer aufgrund der gültigen strengen Bestimmungen des Umweltschutzes manche Einschränkungen (u.a. Bautätigkeit, Baumschutzsatzung) akzeptieren müssen und haben dies selbstverständlich auch akzeptiert. Der eingetragene Verein des Naherholungszentrums „Brettmühlenteich" e.V. hatte sich deshalb als wesentliches Ziel seiner Satzung den Umweltschutz und die Erhaltung des Gebietes als Urlaubsregion gestellt. • dass die Betreiber des Campingplatzes investiertes Vermögen, eine Einnahmequelle und Arbeitsplätze verlieren wird, • dass Immobilienwerte im Naherholungszentrum vernichtet werden dass für die Bürger in den anliegenden Ortschaften ihr Wohnstandort völlig unattraktiv, damit der Wert ihrer Immobilien ebenfalls sinken und somit ihr Eigentum vernichtet wird • bei diesen Abstandsplanungen die Gefahren für Mensch und Umwelt ignoriert und die Gesundheit der Bürger billigend auf Spiel gesetzt wird Wir sind keinesfalls gegen den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, jedoch muss dies im Einklang mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes stehen und darf nicht das Wohl, die Gesundheit und das Eigentums der Bürger gefährden. Wenn dies wie im Falle der „Rödernschen Heide" nicht gewährleistet werden kann, muss der Naturschutz (wie in vielen Fällen, u.a. Waldschlößchen-Brücke), das Gemeinwohl und die Bürgerinteressen Vorrang vor politischen Vorgaben haben! Mit der von der Bundesregierung und der Regierung des Freistaates Sachsen stets betonten und geforderten Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit hat das Projekt „Windpark im Vogelschutzgebiet, Rödernsche Heide" absolut nichts zu tun! Wir protestieren deshalb nochmals scharf gegen dieses Projekt, behalten uns vor, unsere Einwände auch an anderer Stelle vorzutragen und erwarten eine qualifizierte Antwort! Sehr geehrter Damen und Herren,	So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Im Übrigen hat die WHO nach eigenen Aussagen keine Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ausgegeben. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		wir appellieren zudem an Sie als Verantwortungsträger für das Gemeinwohl und fordern Sie auf, die Ihnen übertragene Verantwortung wahrzunehmen und das Projekt endgültig zu stoppen!		Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.)

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1000552	Privat	Der Vorstand der o. g. Vereinigung vertritt die Interessen von mehr als 220 Mitgliedern, die als im Grundbuch eingetragene Miteigentümer im Naherholungszentum Zschorna mit angesiedelt sind. Mit der zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ihrerseits erbetenen Diskussionsbeteiligung nehmen wir Stellung zu Problempunkten, bei der aus	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		unserer Sicht der Regionalplanentwurf im Widerspruch zur gegebenen Sach- und Rechtslage steht. Außerdem möchten wir einige unsere Mitglieder in diesem Zusammenhang direkt betreffende Probleme darlegen sowie zu einer komplexeren Betrachtung der Sach- und Rechtslage anregen. Die Themenfolge ergibt sich aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen: **Belange des Naturschutzes** Die vorgelegte Vorplanung gibt keinerlei Auskünfte über ein Flächengebiet ohne Karten und Flurstückbezeichnungen und Ortsangaben bezüglich einer Ausweisung von Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen. Aus dem Abschnitt 5.1.1 ist aber für uns erkennbar, dass ihr Haus bei der weiteren Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen von der Raumkulisse und den Geländestrukturen im Gebiet der „Rödernschen Heide" ausgeht. Damit werden unmittelbar Flächen tangiert, in denen sich Naturschutzdenkmale, Flächennaturschutzdenkmale, FFH-Gebiete, Natura 2000 und auch direkte Naturschutzreservate befinden, weiche direkt dem betreffenden Gelände zuzuordnen oder unmittelbar an das genannte Gelände angrenzen. Damit sind harte Tabuzonen direkt betroffen. Deshalb wird hiermit zum vorliegenden Regionalplanentwurf Widerspruch eingelegt. Wir fordern künftig ein konkrete Darstellung für eine gesicherte Erkennung der betreffenden Gebiete mit konkreten Karten und Dokumentationen und darin auch eine Ausweisung und Respektierung der harten Tabuzonen. Es ist künftig eine begründete Nachweisführung vorzutragen, dass mit der Ausweisung von Vorranggebieten keinerlei Beeinträchtigungen und Störfaktoren gegenüber dem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Europäischen Vogelschutzgebiet und zu dessen künftiger uneingeschränkter Existenz eintreten werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob ihr Haus die genannten Gebiete als besonders zu schützendes Gelände anerkennt. Daher ist auf die rechtsverbindlichen Normen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNaSchG) § 34 Abs.1 sowie auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte hinzuweisen, welche bei der weiteren Bearbeitung zwingend zu beachten sind. **Zu 5.2** Aus den vorliegenden Unterlagen, der Bezeichnung „zwischen zwei Naherholungsgebieten", (Anm.: dem Stausee in Radeburg und dem Naherholungszentrum Brettmühlenteich) wird erneut für uns erkennbar, dass ihr Haus eine weitere Planungen unter Nutzung des Flächengebietes der „Rödernschen Heide" zur Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen betreibt. Dazu wird Widerspruch eingelegt, weil nicht erkennbar ist, ob sie überhaupt die	Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese sowie weitere, u. a. auch in der Stellungnahme benannte Untersuchungen werden in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz werden erst im noch zu erstellenden Planentwurf festgelegt; sie fungieren in der Methodik zur Windenergienutzung als weiche Tabuzone 3. Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes durch die Tabuzonen TH01 bis TH09 sowie TW01 und TW02 eingebracht. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Fachagentur Windenergie an Land hat das sogenannte „Helgoländer Papier“ im Hinblick auf die rechtliche Relevanz für die planerische Praxis prüfen lassen. Das Gutachten vom November 2015 kommt zu dem Schluss, dass das Helgoländer Papier keine Fachkonvention im juristischen Sinne darstelle, welche die sogenannte naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde ersetzen würde. Demnach sei das neugefasste Papier rechtlich nicht bindend. Die Abstandsempfehlungen hätten lediglich eine Indizwirkung. Die **Trinkwasserschutzzonen** 1 und 2 sind im Vorentwurf als harte Tabuzonen TH 13 dargestellt. **Wald** Die Aussage des Plansatzes 5.1.5 LEP: "Die Nutzung von

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Sensibilität des in Betracht gezogen Geländes bezüglich der dortigen TWZ I und II beachtet worden ist. Es bedarf einer sehr sorgfältigen Prüfung verbunden mit einer exakten Nachweisführung, dass bei einer Beanspruchung der „Rödernsche Heide" keine Beeinträchtigungen wegen Minderung der Waldflächen, bei der Veränderung des Bodengefüges sowie der Sammler-, und Zubringerfunktion für das Gebiet der TWZ I und II bei einer Verwendung als Vorrangflächen eintreten können. **Zu 5.1.1 Windenergie** Aus den hierzu genannten Angaben ist aus unserer Sicht erkennbar, dass man sich auf ein Gebiet zwischen zwei Naherholungszentren, einer dünnen Besiedlung, mit bereits vorhandenen industriellen Nutzungsformen, wiederholt auf das Territorium der „Rödernschen Heide" orientiert, um Vorrangflächen für Windkraftanalgen dort künftig auszuweisen. Dazu wird grundsätzlicher Widerspruch vorgetragen. Es handelt sich bei diesen Gelände um Waldflächen, welche derzeit wichtige Leistungsfunktionen erledigen. Dazu gehören unter anderem, die Ausübung von Filterfunktionen mit Reinigungs-, und Schutzleitungen durch Absorbierung und Wandlung von einigen Schadstoffen, welche trotz Schutzfilteranlagen von der in diesem Gelände stattfindenden industriemäßigen Nutzung auftreten. Eine unumgängliche Reduzierung von Waldflächen für das Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen würde diese Leistung nicht mindern, sondern bei geänderten Windrichtungen total aufheben. Das betreffende Waldgebiet ist als Leistungsträger für die in unmittelbarer Nähe befindlichen TWZ I und II zu betrachten. Das erfolgt mit der Aufnahme und Speicherung von Regenwasser sowie auch dessen Reinigung durch die von den Waldflächen und von dem Bodengefüge mit den darin lebenden Mikroorganismen und Sedimentschichten geleistete aktive Filterfunktionen und die Ableitung der Niederschläge in tiefere Schichten. Dieses Gelände ist als direkter Zulieferer für die TWZ I und II zu betrachten. Eine Zerstörung des vorhandenen Flächenverbundes durch das Einbringen von sehr tiefen Fundamenten, würde diese Leistung nicht nur mindern sondern das vorhandene Gefüge völlig zerstören. Dieses wunderschöne Areal mit seiner Wald- und Seenlandschaft besteht teilweise schon seit mehreren Jahrhunderten bis in unsere Zeit und ist ein bedeutender Funktionsträger für den Arten-, und Vogelschutz. Darunter befinden sich außer besonders schützenswerter seltener Vogelarten und auch ein großes Aufkommen verschiedener Fledermausarten. Nicht umsonst wurde deshalb dieses Areal der Wald- und Seenflächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. Dieses Vogelschutzgebiet von europäischem Rang ist nicht nur höchstwichtig als Lebensraum für die hier nistenden seltenen heimischen Vogelarten sondern auch unverzichtbar als Orientierungsfläche, Ruhe- und Nahrungsraum und speziell in Verbindung mit den anliegenden Seenflächen für	Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen." besitzt Grundsatz- und nicht Zielcharakter. Es liegt damit im Ermessen des Planungsverbandes ggf. Teile von Waldflächen bei der Planung nicht auszuschließen. Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz zielt bereits u. a. auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Da Windenergieanlagen zwingend untereinander einen großen Abstand (dieser entspricht etwa dem 3 bis 5- fachen Rotordurchmesser) einzuhalten haben, verbleiben noch ausreichende Waldbestände, die die Funktion eines Immissionsschutzwaldes erfüllen. Übertragen gilt dies auch für die Versickerung der Niederschläge (das Fundament einer modernen Windenergieanlage besitzt einen Durchmesser von etwa 30 m und eine Tiefe von etwa 5 m). **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		das Starten und Landen der sehr umfangreichen Vogelzüge von Skandinavien bis nach Afrika. Da besonders diese Waldflächen sehr wichtige Brutgebiete und Nahrungsflächen sind, wird gefordert, diese Waldflächen als vorhandenen geschlossenen Verbund unzerstört zu erhalten. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen stellt auch einen provokativen direkten Widerspruch zur „Waldstrategie des Freistaates Sachsen 2050" dar. Nur in dem geschlossenen Bestand kann dieser Wald auch seine Wirkung als Sicht- und Lärmschutz entlang der Autobahn A13 entfalten. Der geäußerte Widerspruch bezüglich einer möglichen Inanspruchnahme eines Waldgebietes, ergibt sich auch aus der festzustellenden Ungleichbehandlung durch den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge gegenüber der gehandhabten Praxis des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen, in dessen Verantwortungsgebiet verbindlich geregelt ist, dass Waldflächen nicht für eine Nutzung von Vorrangflächen für Windkraftanalgen angesprochen werden. Vielmehr wird dort darauf geachtet, dass gegenüber Waldflächen eine angemessene Abstandsgrenze eingehalten wird. Es ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, aus welchen Gründen im hiesigen Planungsverfahren die Normregelung des LEP 2013 nach G 5.1.5 keine Beachtung finden. Es wird ernsthaft bezweifelt, dass bei der Benennung einer Zielvorgabe für das Territorium des RPV Oberes Elbtal/ Osterzgebirge mit 410 GW/h die existente besondere geografische Gestaltung Beachtung gefunden hat. Das Obere Elbtal zeichnet sich mit seiner topografischen Lage als eine besondere einmalige Wachstums-, und Klimazone aus. (überdurchschnittliche Jahrestemperaturen), ferner eine große Bevölkerungsdichte mit überdurchschnittlicher Bebauung, großflächige Nutzungen als Industriestandorte, Verkehrsknotenpunkt (Straßen-, Schienen- und Wasserverkehr), Bereitstellungen von Leistungen wie dem Tourismus, Erholungswesen, Gesundheitswesen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und vieles andere. **Zu den zu beachtenden Schutzräumen:** Zum Schutz der Waldflächen, der FFH- Gebiete, der Natura 2000, des Europäischen Vogelschutzgebiets, der Naturdenkmale, dem Schutz der TWZ I und II gehören auch die rechtlich verbindlich geregelte Schutz- und Vorsorgefunktion des Staates gegenüber den in diesem Territorium lebenden Menschen, ihren Lebensräumen, ihrem Gesundheitsschutz sowie der Wahrung ihrer Eigentumsrechte. Bei einer möglichen Inanspruchnahme der Flächen der „Rödernschen Heide" für eine Errichtung von Windkraftanlagen befindet sich das Naherholungszentrum, in dem wir angesiedelt sind, im direkten Schattenwurf geplanter WKA. Es werden durch diese WKA nicht nur die Sichtachsen des in unserem Eigentum stehenden Geländes in grober Form zerstört, auch die zu erwartende starke gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall und die Aussendung von unrhythmischen		erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Lichtsignalen dieser Anlagen sind nicht hinnehmbar. Gegen einen Wertverlust an den, in unserem Eigentum stehenden Gebäuden und Anlagen werden wir uns mit allen Mitteln zur Wehr setzen. Das betrifft auch den zu erwartenden unwiederbringlichen Verlust und die eintretende Leistungsminderung für das seit Jahrzehnten existente Naherholungsgebiet als Ganzes. Es wird mit der prinzipiell in ihrem Haus vorhandenen Auffassung, dass mit der geringen Bebauung in der Ortslage Zschorna und der geringen Zahl der dort lebenden Personen ein Faktor gegeben wäre, welcher in Bezug auf das angedachte Vorhaben nicht unbedingt zu beachten sei. (Anmerkung: entnommen aus der Begründung der Beratung des RPV 2012, bei der Erläuterung des Planungsvorhabens zur Errichtung von 17 Windkraftanlagen im Gebiet der „Rödernschen Heide") Der dazu vorgetragene Widerspruch wird wie folgt begründet: Unmittelbar angrenzend an das Gelände der „Rödernschen Heide" und zur Ortslage Zschorna gehörend befindet sich das Naherholungszentrum „Brettmühlenteich" Zschorna. Dieses Territorium ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil im Gebiet der umliegenden Ortschaften, wie der Stadt Radeburg, mit dem dortigen Naherholungsgebiet Stausee, den Gemeinden Dobra, Tauscha, OT Kleinnaundorf und Würschnitz, Rödern, den Gemeinden Thiendorf, Schönfeld und Ebersbach. Die Nutzung und Frequentierung des Naherholungsgebietes gliedert sich: - In ein Bungalowgebiet, mit im Privateigentum stehender Fläche von 12,6 ha, mit 176 Bungalowstandorten, den darauf errichteten Bauten und Anlagen für eine Naherholung. Mit dem Kaufvertrag und dessen notarieller Beglaubigung vom 29. Juli 1993 erfolgte der Ankauf der Flurstücke [anonymisiert]. Mit diesem Vertrag erhielt der eingetragene Verein eine Kaufoption für das Flurstück [anonymisiert]. Mit der URNR [anonymisiert] kaufte am [anonymisiert] der eingetragene Verein von der Treuhandanstalt TLG Niederlassung Dresden das Flurstück mit der neuen Bezeichnung [anonymisiert] und wurde damit Eigentümer aller dem Bungalowgebiet zuzuordnenden Flächen. Zur Eigentumsdokumentation gehört, dass der eingetragene Verein die von ihm im Auftrag seiner Mitglieder die obengenannten Flächen von den Treuhand Anstalten Berlin und Dresden käuflich, mit einem Betrag von [anonymisiert] DM erworbenen hat. Im Nachgang zum Kauf wurden diese Flächen in Bruchteilsanteile aufgegliedert. Diese Bruchteilsanteile beinhalten die jeweilige Parzellenfläche, das Wegenetz, die Gemeinschaftsflächen und die Flächen des Unlandes ausgedrückt in xx/10 000stell. Die daraus gebildeten Bruchteilsanteile wurden vom eingetragenen Verein an jene Mitglieder welche sich finanziell an dem Kauf, mit der Vorschusszahlung von [anonymisiert] DM beteiligt hatten, mit notariell beglaubigten Kaufverträgen verkauft, mit der Maßgabe, dass sie als Käufer und damit als Anteilseigner mit ihren Anteilen im Grundbuch eingetragen werden.	gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven. Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden. **Wohnabstand** Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Gegenwärtig sind im Grundbuchblatt 196 von Dobra 248 Bruchteilseigentümer ausgewiesen. • Auf dem Areal des NEZ haben weitere 7 Eigentümer Einzelgrundstücke. • Zum Komplex des NEZ gehört auch ein Dauercampingplatz mit 220 Standorten. Es befinden sich in der Regel im Bungalowbereich ca. 450 bis 500 Nutzer, im Campingbereich 400 bis 600 Nutzer und an Wochenenden hinzukommend bis zu 1500 /2000 Tagesgäste (öffentliches Bad) in diesem Gelände. Aus der Darstellung der erfolgten rechtmäßigen Bebauung und der zeitlich nicht begrenzten Nutzungsform dieses Naherholungsgebietes, ist es einem Besiedlungsstandort bei der Bewertung von Abstandsgrenzen gleich zustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die im Bungalowbereich errichteten Aufbauten nach den rechtlichen Normen der Deutschen Bauordnung errichtet wurden. Damit besteht eine Berechtigung nach einer begründeten Forderung zur Anwendung des Erlasses der Sächsischen Staatsregierung zur Anwendung der Normen der der 10-H Regelung gegenüber der Ortslage von Zschorna und des genannten Naherholungsgebietes. **Benennung weiterer Fakten zur Begründung der gestellten Forderung.** Ein Beschluss des Rates des Kreises Großenhain vom Juli 1961 regelte unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Eigentums- und Rechtslage die Beauftragung des Kreisbauamtes in Anwendung des gültigen Baurechtes, eine Bauplanung für das gesamte Gelände diese Naherholungsgebietes zu erarbeiten, eine Baurechtsordnung einzuführen, eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse und der Nutzungsform in Kraft zu setzen und die Vergabe von Baugenehmigungen durch die Staatliche Bauaufsicht zu bestimmen. Dazu wurden Verträge mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zur Änderung der Waldnutzung, mit der Gemeinde Dobra mit Festlegungen zu den Antrags-, und Vergaberegelung geschlossen. In Durchführung dieser Entscheidungen erfolgte anschließend die Vergabe von Nutzungsrechten, in Form von Pachtungen und die weitere Errichtung von durch die Staatliche Bauaufsicht genehmigter Bauten sowohl auf den Einzelstandorten und zur Nutzung durch die Gemeinschaft. Den Bauwerbem für die Errichtung von Bungalows, wurden Baugenehmigungen mit zu beachtenden Auflagen zur Bauausführung erteilt, versehen mit dem dafür bekannten rechteckigen grünen Stempel. Diese Vorgänge wurden von den beauftragten Ämtern und dem Verpächter überwacht. Es erfolgte in Verantwortung des Kreisbauamtes und der Gemeinde Dobra die Errichtung von Baulichkeiten für die Versorgung mit Energie und Trinkwasser, zur Entsorgung des Mülls und der Fäkalien sowie auch eine Neustrukturierung der Zufahrten und des inneren Wegenetzes. Auf Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden und des Bezirkstages (Nr.37-5/87 vom 25.06.1987) „Bestätigung des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Radeburg" beinhaltete die Einrichtung der Trinkwasserschutzzonen I und II in	vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Die Feststellung des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 14.06.2004 wird mit der weiteren Planung geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG müssen sich die Regionalpläne in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtages, der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergibt. Die sächsischen Planungsverbände sind darüber hinaus durch den

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		diesem Gebietsraum, darunter ein Einzugs- und Wirkungsbereich welches unmittelbar das bestehende Naherholungszentrum betraf. Daher wurden im Beschlusstext für dieses Gelände eine Nutzungsregelung und Verfahrensreglung zum Umgang mit den Fäkalien bestimmt. Diese Festlegungen werden mit der Errichtung von abflusslosen Gruben an den Einzelstandorten beachtet und angewandt. Die Nutzung des Geländes als Naherholungszentrum erfolgte bis 1989/1990 auf der Grundlage des entstandenen Volkseigentums. Mit der Übertragung der Verfügungsrechte über diese Eigentumsform an die Treuhand- Anstalt wurde wegen der Existenz der im Privateigentum errichten Bebauungen im Bungalowgebiet, mit der vorgetragenen Nachweisführung der Genehmigungen durch die Staatliche Bauaufsicht, von der Treuhand-Anstalt Berlin und später von Dresden entschieden, das Gelände von 12,6 ha durch ordentlichen Verkauf zu privatisieren. Der eingetragene Verein hatte sich dafür von seinen Mitgliedern je Standort einen Betrag von [anonymisiert] erbeten. Mit dem Betrag von [anonymisiert] wurde das Gelände mit den notariell geschlossenen Kaufverträgen vom [anonymisiert] und vom [anonymisiert] das betreffende Gelände gekauft und in das Eigentum des eingetragenen Vereins übertragen. Im Rahmen der obengenannten Privatisierung wurde für den eingetragenen Verein im Grundbuch ein bedingtes Wiederkaufsrecht eingetragen. In Beantwortung einer vom Bauplanungs-, und Bauordnungsamt sowie vom Umweltamt des Landkreises Großenhain vorgetragenen Kritik, dass es einige nicht rechtmäßig errichtete Bauten geben würde, wurde mit einem gerichtlichen Klageverfahren bei dem Verwaltungsgericht Dresden widersprochen. Nach Prüfung der Eigentums-, und Rechtslage wurde dem Antrag des Klägers stattgegeben (Entscheid Verwaltungsgericht Dresden vom 14.06.2004). Das Verwaltungsgericht traf in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass das Bungalowgelände mit den existenten Bebauungen auf den vorhandenen Standorten baurechtlich und flächenmäßig als abgeschlossen zu betrachten ist und es sich um einen in sich geschlossenen Innenbereich im Außenbereich handelt. Da ein großer Flächenanteil, des im Eigentum der Bruchteilseigner stehendem Areals, in der Gemarkung Zschorna, einem Ortsteil der Gemeinde Tauscha, gelegen ist, existiert es als eine .Betrauung eines Ortsteiles von Zschorna. Damit ergibt sich für den Fall eines nicht vorhandenen Bebauungsplanes - ein bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB (Erlassregelung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom März 1991): "Sind in solchen Gebieten nur Wochenend- oder Ferienhäuser vorhanden, liegt ein Fall gemäß § 34 Abs.2 BauGB vor" (die Eigenart des Baufeldes entspricht einem der in der Baunutzungsverordnung genannten Baugebiete: konkret § 10 BauNVO); in diesem Fall findet § 10 Abs.3 bzw. Abs.4 BauNVO entsprechend Anwendung.		Landesentwicklungsplan (Ziel 5.1.3) beauftragt worden, in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung (das ist gegenwärtig das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012) entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Auseinandersetzung mit anderen EE-Anlagen kann angesichts des LEP-Ziels 5.1.3 den Planungsverband nicht von seiner Pflicht entbinden, den geforderten regionalen Mindestenergieertrag durch Windenergienutzung durch entsprechende Flächensicherung nachzuweisen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Dies besagt, dass in diesem Gebiet nur Wochenend- oder Ferienhäuser, aber nicht Wohngebäude, zulässig sind. Da im Bungalowgebiet keine Wohnhäuser vorhanden sind, findet §34 Abs.1 BauGB im speziellen keine Anwendung. Es ist aber anzumerken, dass bezüglich der Größe der im Bungalowgebiet errichteten Bauten, die allgemeinen Regeln des § 34 Abs.1 Anwendung finden. Das Genehmigungs- und Kontrollverfahren fand bis 1990 durch das Kreisbauamt Großenhain und danach durch das Bauplanungs- und Bauordnungsamt des zuständigen Landkreises Anwendung. Durch die von der Gemeinde Dobra und deren Rechtsnachfolger, der Gemeinde Tauscha, zusammen mit den Eigentümern des Bungalowgebietes errichteten Umzäunung, gibt es eine eindeutige Umgrenzung dieses Innenbereiches gemäß § 34 Abs.4 und 5 BauGB. Mit den zum Gesamtvorgang des bisherigen Planungsverfahren vorgetragenen Widersprüchen, den Darstellungen zur Eigentums, der Sach-, und Rechtslage und den weiteren übermittelten Informationen wird die Erwartung ausgesprochen, dass künftig diese Fakten, mit den dafür gültigen Rechtsnormen, bei der weiteren Bearbeitung der Planfortschreibung Beachtung finden werden. Wir erwarten als Eigentümer der bezeichneten Flächen, mit den darauf errichteten Bebauungen von der Planungsbehörde, dass in den künftigen Planungsunterlagen deutlicher als bisher konkretere Angaben mit Daten und Fakten, einer erkennbare Zuordnung zu den direkt in Betracht kommende Flächen, deren Ausweisung mit Hilfe von Flurkarten und andern Dokumentationen vorgelegt werden. Damit wären dann die erforderlichen Grundlagen für weitere Streitgespräche oder Streitverfahren vorhanden. **Anmerkungen zu einigen Problemen, die bei den weiteren Abwägungsprozessen und Entscheidungsverfahren zu klären und gegenüber der Öffentlichkeit zu beantworten sind:** Die Landkreistage für Pirna und für Meißen haben die Forderung der Mehrheit der Bevölkerung des Ländlichen Raumes Rechnung getragen und die 10-H Regelung für WKA beschlossen. Es stellt sich die Frage, inwieweit stimmberechtigte Mitglieder des RPV, deren Mandate sich auf die Delegierung der Kreistage begründen, an deren Beschlüsse verbindlich gebunden sind? Wir denken, das ist nicht nur moralisch zwingend! Welche Normen und Bedingungen sind zu erbringen um einen berechtigten Widerspruch des RPV gegen die Benennung von Zielvorgaben durch ein Ministerium vorzutragen mit dem Ziel, Entscheidungen der Sächsischen Staatsregierung herauszufordern. Die bisherigen Aussagen, dass die gegenwärtigen Planungsverfahren des RPV an Vorgaben vom Land gebunden sind, geben keine Antwort, wer der zuständige Verantwortungsträger auf der Landesebene ist. Bei Inanspruchnahmen von Eingriffen oder Änderungen an Normen zu den harten und weichen Tabukriterien, sollten die Alternativentscheidung dem verantwortlichen Staatsministerium dem SMS für		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Wirtschaft zur Entscheidung übertragen werden. Wiederholt hat sich der zuständige Minister dieses SMS, in mehreren politischen Meinungsäußerungen einer Verantwortungsübernahme verweigert und diese ohne Rechtsgrundlagen den RPVs zuordnet. Möglich wäre auch, derartige Entscheidungen von der Sächsischen Staatsregierung durch rechtsgültige Entscheidungen abzufordern. Bei den Abwägungsprozesses zu den Entscheidungsfindungen und den Planungsarbeiten des RPV zur Erreichung der für dessen Territorium genannten Zielvorgaben, ist unbedingt ein Einbeziehen und Gegenüberstellen der derzeit im Einzugsgebiet installierten EE- Anlagen und deren Leistung erforderlich. Aufgegliedert nach: • Kapazitäten Erzeugung von EE aus Bio- Masse, darunter die installierten Kapazitäten der von • Anlagen der Energiekonzerne, da die Rohstoffe aus dem Gebiet des RPV bereitgestellt werden, • Kapazitäten der Erzeugung von den Photovoltaikanlagen, • Kapazitäten aus den Thermischen Anlagen, • Kapazitäten aus den Wasserkraftanlagen, • Kapazitäten aus den Windkraftanlagen. Es geht dabei um die Benennung der installierten Leistung, von den vorhandenen Anlagen aller Eigentumsformen, nicht der erbrachten Leistung.		
1000560	Privat	Wir sind Bruchteilseigentümer mit Eintragung in das Grundbuch. Die Parzelle [anonymisiert] mit Bungalow ist unser notariell beglaubigtes Sondereigentum. Die Bruchteilsflächen bilden ein Teilgebiet des Naherholungszentrums (NEZ) Brettmühlenteich (BmüT). Die Bebauungsflächen unserer Bruchteilsgemeinschaft (BTG) mit 176 Parzellen/ Bungalows liegt etwa 1820m bis 2260m von der Autobahn A13 (AB A13) entfernt (MTB TK 25, Ost- West-Linien, dem Kartenrand entsprechend). Dieser Widerspruch richtet sich gegen: die gegen uns und unser Grundstück gerichteten Belastungen und Bedrohungen, gegen die Belastung der Umwelt, gegen die Zerstörung der Natur und die enorme Beeinträchtigung des Naturschutzes durch die geplante Errichtung von WKA mit einer Flügelhöhe von 200m oder sogar höheren WKA Begründung unseres Widerspruchs: Auswirkungen durch die Technik der WKA, ihre geographische Lage und daraus entstehende physiologische Belastungen, welche uns persönlich und mit uns alle „Bewohner" und Besucher des NEZ betreffen würden. Notwendigkeit von WKA, besonders in Waldgebieten; erscheint uns aus persönlicher Sicht eher/ generell fraglich, denn auf der Fahrt zur Nordsee und an der Nordsee stehen in den sehr vielen Windparks stetes mindestens 10% der WKA still (Auslastung). Ein generelles Problem ist, dass als Schutz vor Windstille/ Sturm immer Kohle- oder Atomkraftwerke in „ Stand-by-Betrieb" sein müssten.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. **Wald** Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		Wasserstoffanlagen sind noch mit technisch/ technologischen Problemen behaftet und haben einen geringen Wirkungsgrad. Technische Probleme Platzbedarf: Annahmen: WKA-Flügel 200m hoch, Fläche 0.5ha (70* 70) qm, Diagonale = 100m, Mitte 50m = max. Abstand zu Waldrand bis Fläche 1ha (100*100)qm, Diagonale = 140m, Mitte 70m = max. Abstand zu Waldrand. Brandgefahr: Umstürzende, brennende (- Blitzschlaggefahr durch Höhe-) WKA erreichen Waldrand; hauptsächlich Kiefernwald; Großenhainer Pflege und Umgebung sind als extrem trockene Gebiete bekannt. Laufgeräusche : Weithin hörbare, intermittierende Schallgeräusche im Hör- bis Ultraschallbereich und dass, solange die WKA in Betrieb ist. Dazu kommt der Infraschall (0Hz bis !6Hz) mit sehr weiter Ausbreitung, weil kurzwelligste Frequenzen. Infraschall ist nicht hörbar, aber stark belastend für den menschlichen Organismus. Stroboskopwirkung des Schattens der drehenden WKA- Flügel: Länge des Schattens ist abhängig vom Winkel des Sonnenstandes zum Horizont und die Richtung des Schattens von der Tageszeit. Die Frequenz der Flügelschatten ist von der Windstärke und dem Arbeitsbereich der WKA abhängig Länge der Schatten: Die angegebenen Winkel (Winkel n°) zum Horizont treten an jedem Tag des Jahres zweimal auf, unabhängig von der Zeit Sonnenauf- und Sonnenuntergang, und sind nur bei Sonnenschein messbar (Stroboskopwirkung bei drehenden Flügeln). Flügel: max, Höhe = 200m, min. Höhe - 100m (bei Flügellänge = 50m, Masthöhe = 150m), Durchmesser Flügelkreis = 100m, entspricht etwa der max. Schattenbreite, Winkel 5°: Schattenlänge = 2286m max. 1134m min. Winkel 10° : Schattenlänge = 1134m max. 547m min. Winkel 30° ; Schattenlänge = 346m max. 173m min. Weitere Werte sind über die entsprechende Winkelfunktion leicht errechenbar und mit einfachen Mitteln vergleichend messbar. Die Schattenlängen sind von der Jahreszeit, bezogen auf den täglichen max. Winkel des Sonnenstandes im Süden = 12:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) = Winterzeit, und die Verweildauer der Schatten damit vom Anstieg der Sonnenbahn abhängig. Sonnenstand stets 6:00 MEZ = Ost, 18:00 MEZ - West. Abstände zu bewohnten Anlagen: Nimmt man die AB Al3 als Nord- Süd- Linie, damit als Bezugslinie, ergeben sich etwa folgende Abstände zu den entferntesten Wohnanlagen (MTB/ MTBQ TK25 (z.B. MTBQ 4748/3 Radeburg SW), M 1:25 000, O- W- Richtung): Radeburg, Stadt 1750m = W Radeburg, Zeltplatz 620m - O Rödern 2240m = W Zschorna, Schloss 1170m = O	Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz, Brandschutzkonzept). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. **Abstand NEZ Brettmühlenteich** Zur Ermittlung der erforderlichen und begründeten Abstandsflächen wird auch die Feststellung des VG Dresden v. 14.09.2004 herangezogen und geprüft. **Infraschall** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		NEZBmüT 1820m bis 2260m =0 Waldschenke 1620m = O Abstand AB A13, Ast 21 - AB A13, Höhe 150,9 3900m = S-N Diese Stroboskopwirkung ist enorm belastend, man kann sagen, nicht auszuhalten, und kann an allen angegebenen Orten wirksam werden. Diese Schattenwirkung mit tageszeitabhängiger Schattenlänge ist abhängig vom Aufstellungsort. Im Juni beginnt morgens bei Sonnenaufgang die Schattenwirkung etwa in WSW und endet abends bei Sonnenuntergang etwa in OSO. Damit ist der größtmögliche Stroboskopbereich unter Beachtung der Schattenlänge vorgegeben. Allgemeines : Weitere, den Menschen und auch die Umwelt belastende Faktoren sind die Baumfäll-, Transport-, Aufbau-, Inbetriebnahme- und Wartungsarbeiten, die mit Lärm, Schmutz und Zufahrtsveränderungen verbunden sind. Umwelt. Natur und Naturschutz Die unwiederbringliche Zerstörung des Waldes wäre ein erschreckender Fakt, der Auswirkungen auf, bzw. Gefährdungen für Umwelt, Natur und Naturschutz mit sich bringen würde. Dazu folgende Widerspruchsbegründung: Die Zerstörung des Waldes ist dem Ziel der Verringerung des Kohlendioxydausstoßes vollkommen entgegengesetzt. Grüne Pflanzenteile, z.B. Blätter/ Nadeln, beinhalten Chlorophyll, welches den Pflanzen die Photosynthese ermöglicht. Bei dieser werden mit Hilfe der Sonnenenergie aus Kohlendioxyd und Wasser Traubenzucker und Sauerstoff erzeugt, welcher an die Umwelt abgegeben wird. Seit 1955 beobachte und erfasse ich, Peter Fuhrmann, die Tier- und Pflanzenwelt, vor allem die Vogelwelt, des Zschornaer Teichgebietes und seiner Umgebung. Dabei sind zigtausend Beobachtungsdaten entstanden, welche auch ausgewertet wurden und werden. Für das Zschornaer Naturschutzgebiet wären WKA in unmittelbarere Nähe eine Bedrohung, welche sich nicht nur auf die Brutvögel, sondern auch auf die im Herbst und Winter hier rastenden und überwinternden nordischen Zugvögel auswirken würden. Ein Beispiel: mehr als Zehntausend Saat- und Blässgänse verbringen das Herbst-/ Winterhalbjahr im Zschornaer Naturschutzgebiet, fallen allabendlich, meist in der tiefen Dämmerung ein und schlafen allnächtlich auf dem Zschornaer Staubecken/ Großteich. Bevorzugte Äsungsflächen dieser Gänse sind die Sohlwiesen und deren Umgebung und weitere Flächen, die durch Überfliegen der Rödernschen Heide, der Tradition folgend, erreicht werden. Und dann stehen dort tödliche Bauwerke von gewaltigem Ausmaß. In den Jahren 2004 bis 2006/2007 wurde die Erfassung für Brutvögel in Sachsen", einem Standartwerk der sächsischen Avifauna, auf der Grundlage von Messtischblatt- Quadranten (MTBQ) als Bezugsgröße durchgeführt. Ich habe den MTBQ 4748/3 Radeburg SW erfasst und 131 Vogelarten in mehr als 300 Beobachtungsgängen festgestellt. Davon sind 124 Brutvogelarten (BV) und	aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Rechtliche Aspekte: Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 456804 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754; s. auch VGH München, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.686). **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Der Planungsverband wird bei Bedarf im Zuge der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung auf den Einwender zukommen, um die von ihm beschriebenen Erfassungsdaten mit in die Prüfung einfließen zu lassen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		davon wiederum 106 sichere, 6 wahrscheinliche und 12 mögliche Brutvögel. Im Nachbarquadranten, Gebiet bis Töpfergrund, sind Sperlingskauz und Rauhfußkauz sichere Brutvögel und in den Jahren nach 2007 sind Fischadler mit 1 (-2) BP und Grauspecht als wahrscheinlicher BV dazugekommen. 2 Beispiele für die Anzahl von Brutpaaren (BP) überwiegend im Wald brütender Vögel: Rotkehlchen 156-312 BP Buchfink 687- 833 BP Erwähnt werden muss die gleichgearteten Auswirkungen auf die Fledermäuse, von denen mindestens 3 Arten im NEZ BmüT ihre Jungen aufziehen. Der Große Abendsegler ist mit mindestens 14 Weibchen und den dazugehörenden Partnern in unserem Grundstück, Parzelle xx, ansässig. Negative Auswirkungen sind für die oben beschriebenen Arten und natürlich für die gesamte Tier- und auch Pflanzenwelt, die Vernichtung des Waldes als Lebensraum, die Belastungen, die unter „Technische Probleme" erläutert sind und, wie oben schon dargelegt, tödliche Bauwerke von gewaltigem Ausmaß ! Ende unseres Widerspruchs laut Betreff.		
1000562	Privat	Hiermit möchten wir uns als Waldbesitzer in der Rödernschen Heide gegen die geplante Ausweisung eines Windenergieparks im Waldgebiet der Rödernschen Heide aussprechen und unseren Widerspruch einlegen. Als Kirchenvorstand sehen wir uns in der Verantwortung unseren Wald weiter durch Neuanpflanzungen umzubauen, um eine größere biologische Vielfalt zu erreichen und ihn für nächste Generationen zu erhalten. Die Folgen von Bränden an Windrädern sind im Wald schwer einzudämmen und unvorhersehbar. Die Gefährdung der Natur unübersichtlich und womöglich nachhaltig.	nicht folgen	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche, die teilweise durch diese vorbelastend wirkenden Anlagen bereits immissionsgeschädigt sind, sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz, Brandschutzkonzept). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
1000579	Privat	Widerspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Röderschen Heide. Begründung: Baumbestand und Wälder sind notwendig und unverzichtbar für das Wohl der Menschen, Ein derartiger Eingriff in die Natur ist unverständlich, denn die Aufstellung von Windkraftanlagen bedeutet einen fast Kahlschlag der Röderschen Heide. Als Mitglied der Vereinigung "Brettmühlenteich e.V." und Bungalowbesitzer wende ich mich deshalb mit Nachdruck gegen die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie im Waldgebiet der Röderschen Heide. Diese Pläne sind nicht vereinbar mit dem Natur- und Vogelschutz. Sie gefährden zu dem die Gesundheit der Menschen im angrenzenden Naherholungsgebiet, evtl. dessen Fortbestand, sowie der in der Nähe wohnenden Anwohner.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Da Windenergieanlagen zwingend untereinander einen großen Abstand (dieser entspricht etwa dem 3 bis 5- fachen Rotordurchmesser) einzuhalten haben, verbleiben noch ausreichende Waldbestände. Die Belange der menschlichen **Gesundheit** werden mit den im Vorentwurf dargestellten Tabuzonen TH 12 und TW 9 berücksichtigt. Diese folgen u. a. dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000600	Privat	**Widerspruch gegen die geplante Ausweisung von Vorrangflächen im Waldgebiet der Rödernschen Heide** Beginnen möchten wir unseren Widerspruch mit einem Zitat von Reinhold Messner: "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will!" - die Natur. Obwohl die Entwurfsplanung auf konkrete Ortsangaben verzichtet, kann jedoch aus den in den Planungskriterien gemachten Angaben abgeleitet werden, dass die Rödernsche Heide ausdrücklich in die Vorplanung einbezogen ist. Das beplante Gebiet ist jedoch als Wasserschutzgebiet (Schutzzone III oder IIIA) ausgewiesen. Die Presseerklärung der Bürgerinitiative Weickartshainer Gegenwind zur Errichtung von WEA in Wasserschutzgebieten stellt vollumfänglich unsere Meinung dar und aus diesem Grund möchten wir dir dort getroffen Aussagen auszugsweise wie folgt zitieren: „Zu den unverzichtbaren Lebensbedingungen gehört die nachhaltige Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser. Eine zuverlässige, sichere und hochwertige Trinkwasserversorgung durch die betreffenden Versorger muss somit auch für zukünftige Generationen unumgänglich gewährleistet sein. Hierfür sind alle zuständigen Beteiligten obligatorisch verpflichtet, die ökologische Verantwortung zu übernehmen. Nachweislich gelten WEA als besonders gefährliche Anlagen, denn sie enthalten große Mengen wassergefährdender Stoffe und dürfen grundsätzlich in Wasserschutzgebieten nicht errichtet werden. Denn während der Errichtung als auch während des Betriebes der WEA sowie im Fall von Störungen und Schadensfällen können wassergefährdende Stoffe in das Trinkwasser gelangen und dadurch besonders weitreichende Umweltschäden verursachen, welche zudem eine ernste Gefahr für die Gesundheit darstellen. Immerhin kommen pro Wind-Industrieanlage hunderte Liter Hydrauliköle, Transformatorenöle, Kühlmittel u. a. m. zum Einsatz, allesamt wassergefährdende Flüssigkeiten, welche jederzeit austreten und somit das Grundwasser und in der Folge auch das Trinkwasser verunreinigen können. Bei unsachgemäßem Gebrauch bzw. bei Unfällen, Explosion, Brand oder Leckagen aufgrund der hohen hydrostatischen Drücke oder durch Windwurf im Zusammenhang mit Windhosen, Stürmen oder Orkanen sind die Folgen technisch oftmals kaum noch beherrschbar, so dass riesige Mengen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund gelangen können. Unkalkulierbarer Aufwand und enorme Kosten entstehen außerdem bei der erschwerten Beseitigung der Kontamination. Zusammengefasst sei an die bekannten Risiken erinnert, welche im Allgemeinen sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb von Windkraftanlagen oder in Schadensfällen ausgehen können:	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch von Windenergieanlagen ohne Ausnahme unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann von diesem Verbot im Einzelfall dann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck Trinkwassergewinnung nicht gefährdet wird. Die Wasserschutzzone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringerer Fließdauer und geringerer Fließstrecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone II eines Wasserschutzgebietes unterliegen daher generell einer Einzelfallprüfung mit i. d. R. engerem Spielraum für Befreiungen. In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. So muss insbesondere der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind daher im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich, sofern die Rechtsverordnung überhaupt ein Verbot baulicher Anlagen enthält. Beim beabsichtigten Bau und Betrieb von WEA ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Zur Entscheidung, ob eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann, ist vom Antragsteller ein Gutachten vorzulegen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Risiken während der WEA Bauphase Hierbei würde das gesamte und vormals natürliche Waldgebiet zu einer industriellen Großbaustelle. Der einstige Naturzustand des Waldes würde durch ausgedehnte Rodungen unwiederbringlich zerstört. Dadurch sind flächendeckend verheerende Bodenzerstörungen zu erwarten. Großflächige Baustellen müssten eingerichtet werden, mit Kranflächen und Stellplätzen u.a.. Der Ausbau schwerlasttauglicher Verkehrswege und Leitungstrassen würde zusätzliche massive Bodeneingriffe nach sich ziehen. Aufgrund des fortwährenden und pausenlosen LKW-Verkehrs und Maschinenbetriebes, über viele Monate hinweg, verschwänden alle Wildtiere aus diesem Gebiet. Kaum vermeidbar bei derartigen Großbaustellen ist die Freisetzung enormer Nährstoffmengen sowie der offene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ebenso entstünde in großem Umfang Abrieb von Bremsen, Reifen und Asphalt, Öl oder Streusalz, welche über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen können. Massive, großflächige Sockelfundamente würden ausgehoben und durch Tiefgründungen verankert. Diese belasten das Grundwasser ebenso wie die massive Flächenversiegelung innerhalb dieser zuvor intakten Waldumwelt. **Risiken beim WEA Betrieb** Auch der Betrieb der Anlagen erfordert den beständigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wodurch für die gesamte Betriebsdauer der Anlagen (z.B. über mehrere Jahrzehnte) ein erhebliches und beständiges Risiko für das Trinkwasser entsteht. Einerseits können jederzeit Leckagen entstehen und dadurch würden große Mengen von Getriebeölen, Hydrauliköl und Schmiermitteln (z.B. Öltransformator) austreten. Auch die Wartung der WEA sowie der turnusmäßige Ölwechsel birgt zusätzliche Risiken, z.B. bei ungenügend gesichertem Abfüllplatz. Die beträchtliche Wartungsproblematik ergibt sich auch aufgrund der großen Gondelhöhen (140m). Hierbei stehen die Abfüllsysteme und Leitungen unter sehr hohem hydrostatischem Druck. **Mögliche Schadensfälle an WEA** Besondere Gefahren bergen z.B. Leckagen, welche infolge von Havarien oder aufgrund von Sturmschäden entstehen können. Auch Brände der WEA sind durchaus nicht selten. Mögliche Brandursachen an WEA sind z.B. Funkenbildung durch Überbeanspruchung der Rotorbremsen (mechanische Reibung). Dadurch besteht die Gefahr der Übertragung auf brennbare Baustoffe in der Gondel. Auch Schäden in hydraulischen Ölanlagen oder Elektrische Mängel (Schaltschränke, Trafos) können Brände auslösen. Manche Störfälle können neben den Sachschäden an der Anlage selbst, auch weiterführende Schäden nach sich ziehen, wie z.B. Waldbrände auslösen. Die Bilder brennender Maschinengondeln sind hinlänglich bekannt. Bei weiterhin drehenden Rotoren einer brennenden Anlage verstärkt sich der Funkenflug extrem, so dass insbesondere in Waldgebieten die erhöhte Gefahr einer raschen Ausbreitung des Brandes besteht. Feuerwehren sind hier in den meisten Fällen machtlos und können die		Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden. Mit einer Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung zum Bau einer WEA in den Wasserschutzzonen II und III werden von der Wasserbehörde Vorgaben und Auflagen zur technischen Bauausführung formuliert. Schon aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit besitzen die WEA eine umfangreiche Anlagenüberwachung. Die Sicherheitskette schaltet die Anlagen oder Baugruppen bei entsprechenden Fehlermeldungen ab. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Bei einer Leckage meldet dieser die Fehlermeldungen „Zu niedriger Flüssigkeitsstand an einer Hydraulik-, Getriebe- oder Kühleinheit“ und ein Notstopp wird ausgelöst. Unter anderem wird der betroffene Kreislauf durch Abstellen von Pumpen und Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt, um ein Nachlaufen von austretenden Flüssigkeiten zu verhindern. Ein Wieder-Aufstart der WEA wird nicht zugelassen. Neben den genannten Fehlermöglichkeiten werden eine Vielzahl von Druck- und Temperaturständen überwacht, wodurch selbst geringere Verluste von Betriebsflüssigkeiten schnell erkannt werden können. Weiterhin wird eine Fehlermeldung mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber und den Service abgesetzt. Durch die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen kommt es weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu einer Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse und auch zu keiner dauernden Beeinträchtigung der Grundwasserqualität. Es ist auch von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Mastfundamente auszugehen. Die bundesweite Unfallstatistik belegt, dass in Relation zur Gesamtanzahl von Windenergieanlagen nur ein sehr geringer Teil von Unfällen betroffen wurde: 2013 – 7 Unfälle (davon 6 Brände) 2014 – 3 Unfälle (davon 1 Brand) 2015 – 9 Unfälle (davon 2 Brände). Moderne Windenergieanlagen verfügen über Überwachungs- und Brandschutzeinrichtungen, die in Gefahrensituationen zur Selbstabschaltung der Anlagen führen bzw. das rechtzeitige Ergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen ermöglichen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Brände im günstigsten Fall lediglich kontrolliert abbrennen lassen. Im Wasserschutzgebiet ist außerdem mit zusätzlichen Folgeschäden z.B. durch Löschschaum zu rechnen, welche ebenfalls eine folgenschwere Gefährdung für das Trinkwasser bedeuten." Angesichts der geschilderten weitreichenden Konfliktlage würde jedermann nach klarem Menschenverstand nunmehr eine ganz einfache Abwägung anstellen. Ist es unter diesen hier dargestellten Umständen überhaupt gerechtfertigt und zu verantworten, dieses besagte Gebiet als geeignete Vorrangfläche für die Windenergienutzung auszuweisen? Denn auf der einen Seite stehen ausschließlich die fraglichen wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und der betreffenden Gemeinde. Auf der anderen Seite stehen hingegen das Gemeinwohl und die hier benannten folgenschweren Risiken für unser Trinkwasser und zudem auch noch die fatalen Auswirkungen auf eine bisher intakte Waldumwelt. Alle diese verhängnisvollen Folgen hätten Mensch und Natur zu erdulden, wobei ein Großteil der dadurch entstehenden unkalkulierbaren Kosten wiederum von der öffentlichen Hand zu tragen wären."		Nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dazu gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Sächsischen Bauordnung und dem Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.
1000601	Privat	Wir sind Eigentümer eines Grundstücks mit Bungalow im Naherholungszentrum Brettmühlenteich. Als Großstädter nutzen wir dieses Anwesen aufgrund der hervorragenden Luft- und Ruhebedingungen als Erholungsquelle. Wir erfuhren durch die Medien, dass ihre Institution plant, im Gebiet der Rödernschen Heide einen Windpark mit 17 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils 200 m zu errichten. Wir erheben hiermit Protest gegen dieses Vorhaben aus folgenden Gründen: 1. Mit der Installation der Anlagen wird das Refugium „Rödernsche Heide" weitestgehend zerstört (Baustraßen, Baugruben); Von einer Erholungslandschaft kann dann keine Rede mehr sein. 2. Die Zschornaer Teiche sind ein wichtiges Vogelschutzzentrum, vor allem im Frühjahr und Herbst aufgrund des Vogelzugs. Es besteht dann die Gefahr, dass mehrere Hunderte von Singvögeln, Singschwänen und Kranichen sich an den Rotoren verfangen und zugrunde gehen. 3. Es ist bekannt, dass für die Anlieger Gefahrenfelder in Form des Infraschalls bestehen (Hohe Stärke bis 1,5 km, mittlere Stärke 10-15 km). Dies kann nach diesbezüglichen ärztlichen Veröffentlichungen zu Panik, Angst, Schwindel, Schlafstörungen, innerer Unruhe und Tinnitus führen. 4. Absolut unbekannt ist der anzuwendende Abstand vom Windrad zu den Bebauungsanlagen. Hierfür wäre das 10-fache der Höhe des Windrades dringend erforderlich. 5. Noch ist es nicht möglich, den bei Windkraftanlagen erzeugten Strom zu speichern. Es wäre eine latente Energiequelle, die mit Gewalt gegen den Willen der umliegenden Menschen durchgesetzt würde mit zweifelhaftem Effekt	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz zielt bereits u. a. auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass zur Erholung des Menschen vorhandene Waldflächen. somit noch ein Stück Heile Welt", vorsätzlich zerstört werden. Wenn Ihre Institution unbedingt an den Windrädern festzuhalten beabsichtigt, weshalb werden dazu nicht Freiflächen genutzt, die im Umfeld mehrfach vorhanden sind? Es sollte auch hier an dem Grundsatz festgehalten werden, dass Allgemein-interessen vor individuellen Interessen den Vorrang haben sollten. Aus den vorstehend genannten Gründen appellieren wir an Sie, von der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gebiet der Rödernschen Heide Abstand zu nehmen.		forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat 2016 eine Studie „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ herausgegeben. "In 700 m Abstand zur Windenergieanlage war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlage. Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich- bei Abständen zwischen 120 und 300 m - deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013). Diese Messergebnisse stehen im Einklang zu nationalen und internationalen Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen.“ Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stellten in der 2014 aktualisierten Studie „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ fest: "Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor." Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden.
1000650	Privat	**Widerspruch der Vereinigung Erholungszentrum „Brettmühlenteich" e. V.** Aus den in Ihrem Regionalplanentwurf formulierten Angaben, ist aus meiner Sicht eindeutig erkennbar, dass man sich auf ein Gebiet zwischen zwei Naherholungszentren, einer dünnen Besiedlung, mit bereits vorhandenen industriellen Nutzungsformen, wiederholt auf das Territorium der „Rödernschen Heide" orientiert, um dort Vorrangflächen für Windkraftanlagen künftig auszuweisen. Ich selbst fühle mich damit unmittelbar betroffen, da ich in der Bungalowsiedlung des Naherholungsgebietes Zschorna ansässig bin. Ich lege hiermit Widerspruch gegen eine Ausweisung der Rödernschen Heide als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ein. Dieses wunderschöne Areal der Rödernschen Heide mit seiner Wald- und Seenlandschaft besteht teilweise schon seit mehreren Jahrhunderten bis in unsere Zeit und ist ein bedeutender Funktionsträger für den Arten-, und Vogelschutz. Darunter befinden sich außer besonders schützenswerter seltener Vogelarten und auch ein großes Aufkommen verschiedener Fledermausarten.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß Z 4.1.1.16 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Nicht umsonst wurde deshalb dieses Areal der Wald- und Seenflächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. Dieses Vogelschutzgebiet von europäischem Rang ist nicht nur höchstwichtig als Lebensraum für die hier nistenden seltenen heimischen Vogelarten sondern auch unverzichtbar als Orientierungsfläche, Ruhe- und Nahrungsraum und speziell in Verbindung mit den anliegenden Seenflächen für das Starten und Landen der sehr umfangreichen Vogelzüge von Skandinavien bis nach Afrika. Da besonders diese Waldflächen sehr wichtige Brutgebiete und Nahrungsflächen sind, wird gefordert, diese Waldflächen als vorhandenen geschlossenen Verbund unzerstört zu erhalten. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen stellt auch einen provokativen direkten Widerspruch zur „Waldstrategie des Freistaates Sachsen 2050" dar. Ich empfinde es als bürgerverachtende Niedertracht, dass man im neuen LEP bezüglich Windkraftanlagen: „Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll...grundsätzlich vermieden werden", eine Formulierung „gefunden" hat, die der Windkraftlobby juristisch Möglichkeiten bietet, auch im Wald Windkraftanlagen errichten zu können.		großräumig übergreifender Biotopverbund sichern und als solcher zu kennzeichnen. Das ökologische Verbundsystem im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund; er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie durch Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar. Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz werden im noch zu erstellenden Planentwurf festgelegt; sie fungieren in der Methodik zur Windenergienutzung als weiche Tabuzone 3. Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes durch die Tabuzonen TH01 bis TH09 sowie TW01 und TW02 eingebracht. Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
1000765	Privat	**Widerspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide** Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihre veröffentlichten Planungen zum oben genannten Windpark ein. Ich bin im betroffenen Bereich Brettmühlenteich Eigentümerin einer Parzelle. Sie erklären nicht, wo genau die Standpunkte sind. Sie wissen ganz genau, dass es sich sowohl um ein Erholungsgebiet als auch um Vogelschutzgebiet handelt, wo eine Aufstellung dieser Anlagen nicht statthaft ist. Über Einschnitte die sowohl gesundheitliche Schäden als auch Bedrohung der	weiterer Prüfbedarf	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		geschützten Vogelwelt beinhalten, informieren Sie überhaupt nicht!! Sie führen an, dass noch Diskussionen über Abwägungsprozesse durchzuführen sind. Damit haben Sie auch keine rechtliche Grundlage für den Bau dieser Anlage. Wer kommt für die Wertminderung der Grundstücke auf und in welcher Form? Dazu äußern Sie sich ebenfalls nicht! Auch sind Ihre Darlegungen nicht für alle verständlich ! Hier sollen wir Grundstücksbesitzer durch fachchinesisch Ihrerseits an der Nase herumgeführt werden. Deshalb fordere ich, diesen Windpark zur Erhaltung des schutzwürdigen Umfeldes nicht zu bauen. Ich darf auch erwarten, dass ich eine Antwort auf meinen Widerspruch erhalte, was Sie bei meinem letzten Schreiben nicht für notwendig erachteten.		Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden. **Immobilienwertverlust** Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gesetzliche Immissionswerte sowie Rückbauverpflichtungen berücksichtigt, wodurch eine Minderung der Wohn- und Wertqualität der Umgebung verhindert wird. Der Wert einer Immobilie hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, grundlegend von Angebot und Nachfrage. Nach Einschätzung der EBZ Business School in Bochum ist ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen nicht belegbar. Untermauert wird diese Vermutung durch die Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Ostfriesland an Standorten mit einer im deutschlandweiten Vergleich sehr hohen Dichte an Windrädern. Dort konnte eine positive Immobilienpreisentwicklung verzeichnet werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt eine langjährige Analyse der Stadt Aachen (Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung – kommunale Bewertungsstelle) zur Immobilienpreisentwicklung bzgl. des Windparks „Vetschauer Berg“ aus dem Jahr 2011. Dort wurde festgestellt, dass die Immobilien in nächster Nähe zum Windpark eine positive Preistendenz aufwiesen. (Quelle: Der Immobilienbrief Nr. 321 v. 09.05.2014 S. 21 ff.) Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, hat in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2014 darlegen können, dass Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Der Untersuchungszeitraum belief sich auf die Jahre 2005 bis 2012. Das Ergebnis ist unabhängig von der Entfernung der Anlagen zu Wohnhäusern. Untersucht wurde die Entwicklung der Kaufpreise von Einfamilienhausgrundstücken in der Nähe von Windenergieanlagen in den Landkreisen Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az.: 22 CS 11.31) hat diesbezüglich ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier fehlt.“ Der Regionale Planungsverband erkennt an, dass Windenergieanlagen zur Wertminderung von Immobilien führen **können**. Im Rahmen des Arbeitskreises Wind hatte er deshalb angeregt, dass der neu gebildete Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen diesbezüglich tätig werden könnte. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch bisher nicht bekannt geworden. **Artenschutz** Die Vogelschutzgebiete sind gemäß Vorentwurf Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung (TH 02 und TW 02). Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen. Der Planungsverband errichtet und betreibt keine Windenergieanlagen. Dem Planungsverband wurde durch den Landesentwicklungsplan die Aufgabe übertragen, Flächen für die Windenergienutzung vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu sichern. Alle geplanten Windenergieanlagen in den ermittelten Vorrang-Eignungsgebieten Windenergienutzung müssen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchlaufen. In diesem Verfahren werden alle öffentlichen Belange gebündelt geprüft (u. a. Gutachten zum Lärmschutz, zum Schattenwurf und zum Artenschutz). Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000778	Privat	Ich bin seit 2002 Bruchteilseigner im Naherholungszentrum Brettmühlenteich und erfreue mich der umliegenden Natur. Durch meine angespannt berufliche Tätigkeit finde ich hier Erholung und Entspannung und kann neue Kraft tanken. Das Aufstellen von Windkraftanlagen im Umfeld würde meine Erholungsphasen erheblich einschränken, sogar stören. In der näheren Umgebung befindet sich ein Vogelschutzgebiet, was durch die Windkraftanlagen gestört wird. Des Weiteren würde sehr viel Wald vernichtet werden durch die Stellflächen und die Anfahrtswege, womit auch der Lebensraum anderer Tiere zerstört würde. Aus diesen Gründen und der Wahrung meiner Eigentumsrechte widerspreche ich massiv der Aufstellung von Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz zielt bereits u. a. auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Ausschlaggebend für die Siedlungsabstände sind die im Vorentwurf dargestellten Abstände der weichen Tabuzone 9. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden.
1000840	Privat	**Widerspruch gegen die Aufstellung und Betreibung von Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide** Ich erkläre hiermit, dass ich mich durch die Errichtung und dem Betrieb des geplanten Windparks in der Rödernschen Heide persönlich betroffen fühle. Ich lehne die Errichtung des geplanten Windparks ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Begründung:	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung
		1. Ich bin innerhalb der Bruchteilsgesellschaft im Grundbuch eingetragener Bruchteilseigner. Durch alle zu erwartenden Negativfaktoren bin ich eine direkt Betroffene. Der Abstand des Bauvorhabens zu den Parzellen mit 400 bis 600m ist viel zu gering. Der Abstand sollte mindestens 10 mal der Höhe der Windräder betragen. 2. Das gesamte Gebiet ist als Naherholungsgebiet sehr beliebt. Erholung ist ein Grundbedürfnis des Menschen und im Gebiet der Rödernschen Heide suchen viele Ruhebedürftige aus dem Meißner Land, Radeburg, Großenhain und Dresden ein wenig Entspannung. Dazu zähle auch ich mich und erwarb diesen Anteil in der Bruchteilsgemeinschaft. In der Psychologie ist der Wald als Heilraum längst anerkannt. Wichtig ist aber, dass er nicht industrialisiert wird durch störenden Lärm und Schall. Das gesamte Gegend würde den Charakter des Naherholungsgebietes verlieren. 3. Windräder erzeugen bzw. verwirbeln den dort natürlich vorkommenden Luftzug. Durch zu dichte Bebauung würde diese erzeugte Strömung den Waldboden weiter austrocknen. Die Waldbrandgefahr steigt. Auf der gegenüberliegenden Seite des Brettmühlenteiches ist der Campingplatz und die Bungalowsiedlung gelegen. Ein guter Grund das Risiko eines Waldbrandes nicht zu verstärken. 4. Der Naturschutz sollte uns allen am Herzen liegen. Das ist bisher im Tauschaer Teichgebiet gut berücksichtigt worden. Ein Beispiel dafür ist die anzutreffende Vogelwelt. Kommt man von Radeburg zum Teichgebiet, so zeugen anschauliche Informationstafeln davon, dass die Region mit gewissem Stolz auf die hier lebenden und rastenden Zugvögel blickt. Oft sehe ich Hobby - Ornithologen die glücklich über einen gelungenen Schnappschuss in Ihrer Kamera sind. Aber wie werden sich die Vögel entscheiden? Durch die Genehmigung des oben genannten Bauvorhabens würde die gesamte Region ärmer. Ärmer um all die Kleinigkeiten die uns Menschen am Herzen liegen. Ärmer um all die Kleinigkeiten aus denen ich diese Region für mich als Erholungsort neu entdeckt habe.	der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden. Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an einem Gebiet mit

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz" zielt bereits u. a. auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen wird eine Nachlaufströmung erzeugt. Aus diesem Grund verringert sich die Windgeschwindigkeit **direkt hinter den Rotorblättern** spürbar. Parallel dazu steigt die Turbulenz deutlich. Das entstehende Windgeschwindigkeitsdefizit wird aber nach einem Abstand von 3 bis 5 Rotordurchmessern wieder aufgefüllt. Diese Nachlaufströmung verbleibt hinter den Rotorblättern, erreicht also bei modernen Windenergieanlagen nicht den Boden. Moderne Windenergieanlagen verfügen über Überwachungs- und Brandschutzeinrichtungen, die in Gefahrensituationen zur Selbstabschaltung der Anlagen führen bzw. das rechtzeitige Ergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen ermöglichen. Nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dazu gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Sächsischen Bauordnung und dem Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen. **Artenschutz** Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000841	Privat	**Widerspruch gegen die Aufstellung und Betreibung von Windkraftanlagen in der Rödernschen Heide** Ich erkläre hiermit, dass ich mich durch die Errichtung und dem Betrieb des geplanten Windparks in der Rödernschen Heide persönlich betroffen fühle. Ich lehne die Errichtung des geplanten Windparks ausdrücklich ab. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Begründung: 1. Ich bin innerhalb der Bruchteilsgesellschaft im Grundbuch eingetragener Bruchteilseigner. Durch alle zu erwartenden Negativfaktoren bin ich ein direkt Betroffener. Der Abstand des Bauvorhabens zu den Parzellen mit 400 bis 600m ist viel zu gering. Der Abstand sollte mindestens 10mal der Höhe der Windräder betragen. 2. Das gesamte Gebiet ist als Naherholungsgebiet sehr beliebt. Erholung ist ein Grundbedürfnis des Menschen und im Gebiet der Rödernschen Heide suchen viele Ruhebedürftige aus dem Meißner Land, Radeburg, Großenhain und Dresden ein wenig Entspannung. Dazu zähle auch ich mich und erwarb diesen Anteil in der Bruchteilsgemeinschaft. In der Psychologie ist der Wald als Heilraum längst anerkannt. Wichtig ist aber, dass er nicht industrialisiert wird durch störenden Lärm und Schall. Die gesamte Gegend würde den Charakter des Naherholungsgebietes verlieren. 3. Windräder erzeugen bzw. verwirbeln den dort natürlich vorkommenden Luftzug. Durch zu dichte Bebauung würde diese erzeugte Strömung den Waldboden weiter austrocknen. Die Waldbrandgefahr steigt. Auf der gegenüberliegenden Seite des Brettmühlenteiches ist der Campingplatz und die Bungalowsiedlung gelegen. Ein guter Grund das Risiko eines Waldbrandes nicht zu verstärken. 4. Der Naturschutz sollte uns allen am Herzen liegen. Das ist bisher im Tauschaer Teichgebiet gut berücksichtigt worden. Ein Beispiel dafür ist die anzutreffende Vogelwelt. Kommt man von Radeburg zum Teichgebiet, so zeugen anschauliche Informationstafeln davon, dass die Region mit gewissem Stolz auf die hier lebenden und rastenden Zugvögel blickt. Oft sehe ich Hobby- Ornithologen, die glücklich über einen gelungenen Schnappschuss in Ihrer Kamera sind. Aber wie werden sich die Vögel entscheiden? Durch die Genehmigung des oben genannten Bauvorhabens würde die gesamte Region ärmer. Ärmer um all die Kleinigkeiten die uns Menschen am Herzen liegen. Ärmer um all die Kleinigkeiten, aus denen ich diese Region für mich als Erholungsort neu entdeckt habe.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden. Die in der weichen Tabuzone TW 4b benannte Ausnahme "Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an einem Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz" zielt bereits u. a. auf einen möglichst geringen Waldverlust durch Rodung. Für die Errichtung einer Windenergieanlage werden ca. 2.000 m² in Anspruch genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zu einer Erstaufforstung erforderlich. Von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen wird eine Nachlaufströmung erzeugt. Aus diesem Grund verringert sich die Windgeschwindigkeit **direkt hinter den Rotorblättern** spürbar. Parallel dazu steigt die Turbulenz deutlich. Das entstehende Windgeschwindigkeitsdefizit wird aber nach einem Abstand von 3 bis 5 Rotordurchmessern wieder aufgefüllt. Diese Nachlaufströmung verbleibt hinter den Rotorblättern, erreicht also bei modernen Windenergieanlagen nicht den Boden. Moderne Windenergieanlagen verfügen über Überwachungs- und Brandschutzeinrichtungen, die in Gefahrensituationen zur Selbstabschaltung der Anlagen führen bzw. das rechtzeitige Ergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen ermöglichen. Nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dazu gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Sächsischen Bauordnung und dem Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Träger des Brandschutzes die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Im Rahmen der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan erfolgt eine aktuelle kartographische Erfassung regional bedeutsamer Zugrastgebiete von insbesondere windkraftsensiblen Vögeln und Fledermäusen. Diese wird in die im methodischen Schritt 11 vorgesehene Umwelt- inklusive artenschutzfachliche Prüfung als Abwägungsmaterial eingehen.
1001125	Privat	**Widerspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes in der „Rödernschen Heide" zur Möglichkeit der Errichtung eines Windparks.** Aus den Textvorlagen des Regionalplanentwurfes zur 2. Gesamtfortschreibung für das Obere Elbtal/ Osterzgebirge ist erkennbar, dass Ihr Haus an weiteren Planungen im Gebiet der „Rödernschen Heide" zur Ausweisung eines Vorrang-gebietes für die Errichtung eines Windparks arbeitet. Als Eigentümerin eines Wochenendhauses auf einer Fläche von 1.214,3 qm und Miteigentümerin eines Bungalows mit 400 qm Fläche im Territorium des Naherholungszentrums bin ich von den sich daraus ergebenden Negativfaktoren direkt Betroffene und erhebe gegen diese Vorhaben energischen Widerspruch. In sehr mühevoller Arbeit habe ich mit meinem Mann auf damaligem Pachtland ab 1963 diese Bungalows errichtet. Nach der Wende führte unser eingetragener und von mir mitgebildeter Verein der Vereinigung Erholungszentrum „Brettmühlenteich" langwierige Gespräche mit der Treuhand- Liegenschaftsgesellschaft zum käuflichen Erwerb des gesamten Bungalowgeländes. Durch Frau Birgit Breuel wurde schließlich entschieden, dass der Verein das Grundstück kaufen kann. Von allen bisherigen Pächtern wurden je 6.000,00 DM für den Kaufpreis verauslagt mit dem Ziel, dieses Gelände wie ein Grundstück zu besitzen und zu nutzen. Beide Grundstücke sind durch notarielle Kaufverträge im Grundbuch einge-tragen. Diese zwei Objekte sind für mich, meinem Mann, meinem Sohn und dessen Familie, meine Enkel und Urenkel ein bedeutender Inhalt meines Lebens und das meiner Familie. Ich nehme für mich in Anspruch, aus einem normalen Waldgebiet eine bedeutende Erholungs- und Kulturlandschaft mit geschaffen zu haben. Dazu gehören die Sicherung eines gesunden Waldbestandes, die Pflege und der Ausbau von Naturreservaten mit der Förderung der heimischen Vogelarten sowie vor allem des Europäischen Vogelschutzgebietes im Raum des nahegelegenen Großteiches, die sorgfältige Beachtung der Schutzfaktoren für die TWZI und II, die Achtung und Förderung der Naturdenkmale, der Flächennaturdenkmale, der FFH-Gebiete, die Erhaltung und Pflege der auf meinem Gelände befindlichen „Weidenbeete" zur Förderung und Erhaltung von Biotopen in diesem Gelände. Mit der von Ihnen vorgesehenen Errichtung eines Windparks werden nicht nur unwiederbringliche Werte meines Privateigentums und die Gesundheit meiner	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Erst im Planentwurf mit Vorliegen der Windpotenzialflächen bzw. der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung können daher diesbezügliche konkrete Flächenangaben dargelegt werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde. Gemäß G 5.1.5 LEP soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Gemäß Plansatzbegründung sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. Der Schutz des Waldes wird im Vorentwurf einerseits durch die Waldbestände in den harten Tabuzonen TH 1 bis TH 10, TH 12a, 12b, 12c, TH 15a, 15b, 15c, 16 a sowie TH 20 gewährleistet. Dazu kommen die weichen Tabuzonen TW 4a und TW 4b sowie die Waldbestände in den anderen weichen Tabuzonen TW 1 bis TW 3, TW 5 bis TW 9, TW 11, TW 12a, 12,b ,TW 13, TW 14, TW 16 bis TW 18. Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Familie stark gemindert, sondern es erfolgt auch eine Zerstörung und Miss-achtung des von uns als Mitglieder des eingetragenen Vereins der Vereinigung Erholungszentrum „Brettmühlenteich" geschaffenen Erholungsgebietes. Der von mir bezeichnete Wald- und Erholungsraum gehört nach meinem Verständnis zu den harten Tabuzonen und ist demzufolge von derartigen Planungen auszuschließen. Daher sind Ihre Vorhaben sehr streitbefangen und wären möglichen rechtlichen Auseinandersetzungen zuzuordnen. Mein Widerspruch begründet sich daher auch darauf, dass ich für meine Enkel und Urenkel die Erhaltung meines Privateigentums und des gesamten Erholungsgebietes mit allen mir gebotenen Möglichkeiten erstreiten werde. Bereits bei der erstmaligen Besichtigung des Geländes durch Ihren RPV im September 2012 brachte ich mein Entsetzen zum Bau des Windparks an dieser sensiblen Stelle durch das Aufstellen des anhängenden „Kindes, das meinen im Sand spielenden Urenkel Christoph" darstellen soll, zum Ausdruck.		mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet. Ausschlaggebend für die Siedlungsabstände sind die im Vorentwurf dargestellten Abstände der weichen Tabuzone 9. Was das NEZ Brettmühlenteich angeht, wird zur Ermittlung der erforderlichen und begründbaren Abstandsflächen auch die Feststellung des VG Dresden anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 14.09.2004 herangezogen und geprüft werden.
1001115	Privat	Hiermit geht Ihnen form- und fristgemäß meine Stellungnahme zu. In einer Postkartenaktion haben mehr als 1 500 Haushalte ihren Widerspruch dargelegt. Die Bürger unserer Dörfer haben sich mit großer Mehrheit gegen die Art und Weise der Umsetzung der Energiewende vor Ihrer Haustür gewandt. Die große Anzahl der Karten wurden am 15.Okt. 2015 an den RPV übergeben. Die Ihnen hier vorliegende Stellungnahme geht aber weit über die Darstellung weniger Einzelmeinungen hinaus und stellt einen breiten gesellschaftlichen Konsens unserer Region zum Thema Windkraft und Gesundheitsschutz dar. Die große Sorge war aber bestückt mit der Ansicht, wie mit den Sorgen der Betroffenen umgegangen wird. Daraus resultiert die Unterzeichnung der Postkarten. Trotz alledem sind weit über 1 500 der ausgegebenen Karten unterschrieben wurden und unterstützen damit die Arbeit und die Beschlüsse der regionalen Politik (gemeint ist die des RPV, der Landräte, der Bürgermeister, der Gemeinderäte, der Naturschutz- und Heimatverbände und weiteren Institutionen). Unsere bisherige konstruktive Arbeit zum Thema, wurde gleichermaßen von Politikern, wie Bürgern öffentlich positiv anerkannt. Wir möchten mit dieser Stellungnahme zu einem guten Gelingen unserer Landesentwicklung beitragen. Die Energiewende kann nur mit den Bürgern umgesetzt werden. Der Versuch, es gegen die berechtigten Interessen unserer Bevölkerung im ländlichen Raum durchzusetzen, wirkt kontraproduktiv. Akzeptanz kann nur dann entstehen, wenn die bisherigen Rechts- und Schutzgüter weiter Bestand haben. Ich/ wir möchten uns mit einem Anliegen an sie wenden, um an ihre Gewissen zu appellieren und den Willen der betroffenen Gemeinden zu respektieren. Wir wenden uns an sie, mit dem Appell uns die Hände zu reichen zur Findung eines gemeinsamen Standpunktes, beim Thema alternative Energiegewinnung. Bitte beachten Sie, dass alle Gemeinden ringsum, außer der Gemeinde Ebersbach,	weiterer Prüfbedarf	Der Planungsverband besitzt keine Regelungskompetenz für die Energiepolitik des Freistaates Sachsen oder der Bundesrepublik. Er ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben in den Regionalplan verantwortlich. Bezüglich der Windenergienutzung muss er konkret die landesplanerischen Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 5.1 Energieversorgung umsetzen, um einen genehmigungsfähigen Plan zu erstellen. Wenn der Planungsverband den landesplanerischen Auftrag bezüglich der Windenergienutzung nicht umsetzt, ist die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nur noch gering. Für die nach Baurecht im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen gilt dann, dass sie grundsätzlich unter Einhaltung der Regelungen des Fachrechts, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes, überall im Außenbereich errichtet werden können. Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden. Richtig ist aber, das mit der im Vorentwurf dargestellten Ausnahme in der zur Diskussion gestellten weichen Tabuzone 04b prinzipiell ein Teil der Rödernschen Heide um die Hühnerstallanlagen als

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		den Bau von WKA in der Rödernsche Heide ablehnen. Das betrifft im Einzelnen die Stadt Radeburg, die Gemeinden Tauscha (Beschluss in Vorbereitung: Dobra/ Schönfeld/ Kleinnaundorf/ Thiendorf). Denken wir doch gemeinsam an die Zukunft unserer Kinder! Im letzten Jahrhundert haben wir gemeinsam große materielle Fortschritte erzielt. Das war gut so. Aber die Fortschritte sind es auch, die zur aktuellen Umweltzerstörung geführt haben. Im 21.Jahrhundert müssen wir auf allen Ebenen mehr innere Werte lernen, pflegen und anwenden. Frage: Wollen Sie denn vor der Bevölkerung ihr Gesicht verlieren? Können Sie das vor der Bevölkerung vertreten? Betrachten wir die Dinge nur kurzfristig oder wirklich langfristig. (Wer von uns kann voraus sagen, was in 10 bis 15 Jahren sein wird!) Ist unser Handeln wirklich vom aufrichtigen Mitgefühl motiviert. Bleibt ihr Mitgefühl für die eigene Familie und auf Freunde beschränkt – oder frisst Gier den Geist auf. Zwei Drittel der Bevölkerung sind für alternative Energiegewinnung. (Wir übrigens auch – jedoch am richtigen Standort. Hunderte von Bürgerinitiativen sind im Lande entstanden und informieren sich gegenseitig – daraus schlussfolgernd: Windkraftanlagen im Naturschutzgebiet „Rödernsche Heide“, ist die letzte Option die man tun sollte – sie vergiften das Leben in der Gemeinde, sie spalten die Gemeinschaft – es gibt welche, die finanzielle Nutznießer sind und welche, die dafür zahlen müssen – es werden sich Gräben auftun – Vollzugsbevollmächtigt sind dafür die Planungsräte. Die Regierung ist aber nicht bereit Kennzahlen und entsprechende Kriterien dafür zu schaffen, sondern hält wahrscheinlich die Bevölkerung im Unklaren. Deshalb meine Frage an sie – wollen sie die Verursacher dieser kontroversen Situation sein? Wir sollten also nachdenken, nachdenken, nachdenken. Und forschen, forschen, forschen. Wir sollten unseren Standpunkt in der Selbstbeschränkung überwinden, um den Standpunkt des Anderen zu verstehen. Also reden wir miteinander. Wir leben gemeinsam in einer Welt. Das Motto sollte lauten: Euer Interesse ist unser Interesse – Fundamentalismus ist immer schädlich. Unsere Zukunft hängt immer auch von anderen ab und die Zukunft der anderen Menschen von meiner. Also nochmals zur Wiederholung – Gier frisst Geist!		Windpotenzialfläche zur Verfügung stehen würde.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Rückersdorf				
1000902	Privat	Anmerkungen für den Einzelstandort Neustadt/Rückersdorf Im gesamten Siedlungsraum Neustadt/Rückersdorf besteht keinerlei Akzeptanz der Bevölkerung für weitere WEA. Um den Ortsteil Rückersdorf verspargeln	Kenntnisnahme	Der alleinige Wunsch einer Gemeinde für oder gegen ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung darf nicht die alleinige Ursache für die Festlegung oder Streichung eines solchen Gebietes

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		bereits seit mehreren Jahren sieben WEA die Landschaft. Wir erwarten, dass bei jeder Entscheidung der Mensch im Vordergrund steht. Per Unterschriften-sammlung lehnen 80 % der Einwohner und angrenzender Ortsteile weitere WEA in diesem Siedlungsgebiet strikt ab.		sein, wenn der Planungsverband eine rechtmäßige Planung aufstellen möchte. Der Wunsch einer Gemeinde für oder gegen ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung darf nicht die alleinige Ursache für die Festlegung oder Streichung eines solchen Gebietes sein, wenn der Planungsverband eine rechtmäßige Planung aufstellen möchte. S. auch Urteil v. 20.01.2015 des OVG Schleswig (1 KN 7/13): "Diese Verfahrensweise widerspricht auch der Funktion der Regionalplanung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, eine übergeordnete, zusammenfassende Planung für Teilräume des Landes vorzunehmen. Diese Funktion wird konterkariert, wenn die Singularinteressen einzelner Gemeinden, die die Windkraftnutzung in ihrem Gebiet ablehnen, alle anderen Aspekte überlagern."
1000920	Privat	Wir erwarten, dass neben dem Schutz von Natur und Landschaft besonders auch die Menschen in Raum Neustadt/Rückersdorf vor weiteren belastenden Beeinträchtigungen durch WEA geschützt werden.	folgen	Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohn-bevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Ausschlaggebend für die Siedlungsabstände sind die im Vorentwurf dargestellten Abstände der weichen Tabuzone 9. Der Schutz des Menschen ist insbesondere im Bundes-immissionsschutzgesetz geregelt. Der Planungsverband wird mit seiner Planung und den damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften und darüber hinausgehend mit entsprechenden Vorsorgeabständen zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung und Wohnbebauung Rechnung tragen.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Strauch				
1000703	Stadt Großenhain	Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Windenergienutzung (Stand 02/2012) seitens der Stadt Großenhain (Stadtratsbeschluss 84/2012) bereits eine umfangreiche Stellungnahme vom 18.07.2012 in Bezug auf das hier geplante Vorrang-/Eignungsgebiet („Stroga"; W 24) abgegeben wurde. Im Grundtenor wurde diese Gebietsausweisung abgelehnt.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband bewusst erst einmal die methodische Herangehensweise inklusive harter und weicher Tabuzonen diskutieren. Andererseits sind zum Zeitpunkt der Freigabe des Vorentwurfs einige regionalplanerisch begründete weiche Tabuzonen noch nicht fertiggestellt, so dass noch keine, regionalplanerisch vertretbaren Windpotenzialflächen dargestellt werden konnten. Im noch zu erstellenden Entwurf werden dann auch die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung enthalten sein, zu denen dann die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit gehört werden. Die dem Planungsverband dazu bereits vorgetragenen Sachverhalte werden dabei Berücksichtigung finden.
1001375	Privat	Folgendes Gebiet sollte in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge aufgenommen werden mit den nachfolgenden Begründungen: **Gebiet Stroga** Wir regen an, das Gebiet Stroga entsprechend der in der Anlage 2 dargestellten Gebietskulisse mit 495 ha als Vorrangeignungsgebiet Windenergie auszuweisen. Der Vorschlag berücksichtigt alle Vorgaben des regionalplanerischen Kriterien-gerüsts. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir bereits mehrere Verträge über die windenergetische Nutzung von Grundstücken mit den Grundstückseigentümern im Gebiet geschlossen. Das Gebiet ist technisch vorgeprägt mit der im Westen befindlichen B101. Die vorhandenen Ackerflächen können durch eine mögliche Windenergienutzung weiterhin bewirtschaftet werden. Es existiert eine gut ausgebaute Zuwegung, die weitere Versiegelungen aufgrund der Erschließung entbehrlich machen. Die Netzanschlussmöglichkeiten sind ebenfalls sehr gut.	weiterer Prüfbedarf	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden.
1001392	Privat	Wir zeigen an, dass wir die Firma [anonymisiert] anwaltlich vertreten. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde können wir jederzeit gern nachreichen. Im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge beantragen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin, die Fläche Strauch / Stroga, nördlich von Großenhain, als Vorrang- und Eignungsgebiet in den Regionalplan aufzunehmen. Zur Begründung verweisen wir vollumfänglich auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme.	weiterer Prüfbedarf	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Gebietsvorschlag und Begründung für das potenzielle VREG Strauch/Stroga Das potenziell für die Windenergie nutzbare Gebiet (analog zu unseren obigen Hinweisen und Vorschlägen zu den Kriterien zur Gesamtfortschreibung) liegt nördlich der Stadt Großenhain auf einer weiten Ackerflur zwischen der Bundesstraße 101 sowie den östlich davon gelegenen Ortschaften Strauch und Stroga. (siehe dazu Anlage 1) Die gesamte Potenzialfläche lässt sich aufgrund der örtlichen Begebenheiten (Straßen und Wege) in vier Teilflächen unterteilen (siehe Anlage 1, Flächen A bis D). Für eine bessere Einschätzung des Potenzials sind im Folgenden die jährlichen Erträge auf Grundlage eines maximal möglichen Parkkonzepts der einzelnen Teilflächen aufgelistet: • Fläche A: Potenzial für bis zu 6 WEA mit einem jährlichen Ertrag von ca. 52 GWh • Fläche B: Potenzial für bis zu 8 WEA mit einem jährlichen Ertrag von ca. 64 GWh • Fläche C: Potenzial für bis zu 7 WEA mit einem jährlichen Ertrag von ca. 56 GWh • Fläche D: Potenzial für bis zu 5 WEA mit einem jährlichen Ertrag von ca. 42 GWh In der Gesamtfläche bis zu 26 WEA mit einem jährlichen Ertrag von ca. 214 GWh Im Bereich der östlich definierten Potenzialflächen C und D wurde im Februar diesen Jahres eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" festgesetzt. Die Notwendigkeit zur Erweiterung des ursprünglichen LSG ist rechtswidrig. Sie verhindert aber in jedem Fall die Erweiterung der Windpotenzialfläche in östliche Richtung (Potenzialflächen C+D). Dies wurde bereits in einer Stellungnahme an das Landratsamt Meißen zum Verordnungsentwurf zur Erweiterung des LSG im November 2014 ausführlich dargestellt (siehe Anlage 3). Die Erweiterung wurde trotz der fehlenden Rechtfertigung ausgewiesen. Aus diesem Grund wurde vom Stellungnehmer und einem privaten Flächeneigentümer im August 2015 beim OVG Bautzen ein Normenkontrollantrag gegen die Festsetzung der Erweiterung des LSG „Strauch-Ponikauer Höhenrücken" eingereicht (siehe Anlage 2). In der Begründung des Kreisumweltamtes zur Erweiterung des LSG heißt es, dass die Erweiterungsfläche im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" steht und für eine nachhaltige Sicherung des Landschaftsbildes, verbunden mit einer Verhinderung von Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Landschaftscharakters, notwendig wird. Anfänglich wurde die Erweiterung des LSG für die gesamte potenzielle Windfläche geplant, das Kreisumweltamt entschied jedoch, dass auch die Festsetzung einer Teilfläche als LSG der zuvor genannten Zielstellung gerecht wird. Ein durch den Stellungnehmer beauftragtes Gutachten kommt allerdings zu dem Schluss, dass der Erweiterungsfläche generell die des bestehenden LSG		Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden. Anmerkung: Der Planungsverband nimmt die Normenkontrollklage gegen das Landratsamt Meißen wegen der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Strauch-Ponickauer Höhenrücken" zur Kenntnis. Der Verband muss in seiner Planerstellung und Abwägung jeweils die aktuelle Rechtslage beachten.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		zugrundeliegenden charakteristischen Naturhaushalts- und Landschafts-elemente völlig fehlen und daher eine Ausdehnung des LSG auf diese Flächen unbegründet ist (vgl. Anlage 3). Weiterhin sehen auch die örtlichen Flächeneigen-tümer keine hinreichende Begründung dafür, die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen in den Schutzstatus eines LSG zu überfuhren. Unter Berücksichtigung aller im Vorentwurf festgelegten harten und weichen Tabukriterien lässt sich die Fläche für das potenzielle VREG Strauch/Stroga abgrenzen (Vgl. Anlage 1). Kriterium - Betroffenheit - Anmerkungen TH 1 – Nein - In südlicher Richtung befindet sich in ca. 1.000 m zur Potenzial-fläche das FFH-Gebiet „Elligastbachniederung." In den Erhaltungszielen sind jedoch für keine der aufgelisteten Fledermausarten Nachweise für ein Vorkommen erbracht worden TH 2 – Nein - In südwestlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von über 1.000 m zur Potenzialfläche das SPA-Gebiet „Unteres Rödertal." TH 3 – Nein TH 4 – Nein - Das nächste NSG befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung westlich von Zabeltitz. TH 5 – Teilweise - siehe vorherige Anmerkung zum Gebietsvorschlag TH 6 – Nein TH 7 – Nein TH 8 – Nein TH 9a – Nein TH 10 – Nein TH 11a – Nein TH 11b – Nein TH 12a TH12b TH12c - siehe Anmerkung zum TH 12 oben TH 13 – Nein TH 14a TH 14b – Nein TH 15a TH 15b TH 15c TH 15d – Nein TH 16a TH 16b – Nein TH 17 – Nein TH 18 – Nein TH 19 – Nein TH 20 – Nein - Dieses Kriterium ist nicht haltbar, da heute schon regelmäßig die genannte Einschaltgeschwindigkeit von 3 m/s in den zurzeit gängigen Nabenhöhen erreicht wird. Weiterhin darf die Entwicklung des technischen Standards nicht vorweggenommen werden. TW 1 – Nein - siehe TH 1 TW 2 – Nein - siehe TH 2 TW 3 – Nein TW 4a TW 4b – Nein - Die Potenzialfläche befindet sich außerhalb von Wald-/Forstgebieten		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		TW 5 – Nein - Die Potenzialfläche befindet sich ca. 2,5 km südöstlich des Strauch- Ponickauer Höhenrückens und liegt somit nicht auf einer landschaftsprägenden Erhebung (vgl. Arbeitskarte 3) TW 6 – Nein - Die Potenzialfläche befindet sich auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten weiträumigen Ackerflur TW 7 – Nein - Laut Arbeitskarte 3 befindet sich in Strauch eine siedlungstypische Ortsrandlage mit Sichtbereich nach G 4.1.2.5. Die Sichtpunkte zum siedlungstypischen Ortsrand befinden sich einige hundert Meter südlich von Strauch. Diese Sichtpunkte und auch der Sichtbereich werden allerdings von der Potenzialfläche nicht berührt. TW 8 – Nein TW 9a TW 9b TW 9c TW 9d - Siehe Anmerkung zum TW 9b oben TW 10a TW 10b – Nein TW 11 – Nein TW 12a TW 12b TW 12c – Nein - Siehe Anmerkung zum TW 12 oben TW 13, TW 14 – Nein TW 15a TW 15b – Nein TW 16 – Nein TW 17a TW 17b – Nein - Der Einflussbereich (Platzrunden) des ca. 5,0 km südlich gelegenen Flugplatzes Großenhain berühren das Potenzialgebiet Strauch- Stroga nicht (vgl. Arbeitskarte 2). TW 18 - Nein Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der veröffentlichten Kriterien im Vorentwurf keine regionalplanerisch begründeten Einschränkungen hinsichtlich der Aufnahme der Flächen A und B als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in den 1. Entwurf der 2. Gesamtfort-schreibung bestehen. Momentan steht der Aufnahme der Potenzialflächen C und D die festgesetzte Erweiterung des LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken" entgegen. Hier sollte das eingeleitete Normenkontrollverfahren innerhalb des Zeitrahmens der Aufstellung der 2. Gesamtfortschreibung Klarheit über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung bringen. Ist diese nicht gegeben, stehen aus unserer Sicht auch für die Flächen C und D keine regionalplanerisch begründeten Einschränkungen hinsichtlich der Aufnahme als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung in den 1. Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung entgegen. Im Rahmen der derzeit laufenden öffentlichen Beteiligung zum Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge bitten wir hiermit um Berücksichtigung und Aufnahme der genannten Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung.		
1001414	Privat	Wir planen seit 2011 im potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiet „Strauch/Stroga" die Nutzung der Windenergie und vertreten dabei die Interessen zahlreicher Flächeneigentümer vor Ort. Seit 2011 verfolgen wir zudem intensiv die regionale Planung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge in diesem Gebiet.	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Thiendorf				
1000791	Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld/ Lampertswalde	Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Gemeinde Schönfeld eine Windkraftanlage an der Autobahn in Anlehnung an die Ausweisung von Windkraftanlagen, welche für Thiendorf angedacht sind, in Betracht zieht und dies hiermit als planerisches Ziel für die Fortschreibung des Entwurfs der Regionalplanung beantragen möchte. Der Gemeinderat Schönfeld hat dazu die Zustimmung gegeben. Die Planung dazu sollte gemeinsam mit der Gemeinde Thiendorf erfolgen.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf wollte der Planungsverband bewusst erst einmal die methodische Herangehensweise inklusive harter und weicher Tabuzonen diskutieren. Andererseits sind zum Zeitpunkt der Freigabe des Vorentwurfs einige regionalplanerisch begründete weiche Tabuzonen noch nicht fertiggestellt, so dass noch keine regionalplanerisch vertretbaren Windpotenzialflächen dargestellt werden konnten. Im noch zu erstellenden Entwurf werden dann auch die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung enthalten sein, zu denen dann die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit gehört werden. Eine entsprechende Abstimmung wird im Vorfeld dazu mit den betroffenen Gemeinden erfolgen.
1002022	Privat	Thiendorf/ Gemeinde Thiendorf/Landkreis Meißen Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Thiendorf befindet sich direkt an der Bundesautobahn A 13. Westlich wird es durch diese, östlich durch die Kreisstraße K8535 und nördlich durch den „Oberwald" begrenzt. Südlich schließt an das Vorschlagsgebiet an das bestehende Gewerbegebiet Thiendorf an. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Zu allen umliegenden Wohnbebauungen in Thiendorf und Liega sowie zur Einzelwohnbebauung „Zum Kaltenbach" werden die Abstandsvorgaben des aktuellen Vorentwurfs des Regionalplans/Stand 07/2015 berücksichtigt: Zu den nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen werden mindestens 1000 m Abstand, zu den nächstgelegenen Einzelhäusern und Splittersiedlungen 600m Abstand eingehalten, um eine optische Bedrängungswirkung und eine Überschreitung der Immissionsschutzgrenzwerte von vorn herein auszuschließen. Das Vorschlagsgebiet befindet sich in keinem gesetzlich normierten (Natur-) Schutzgebiet, welches für die Windenergie Ausschlusswirkung entfaltet. Das Gebiet ist relativ eben und beschränkt sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei der Fläche handelt es sich laut aktuell gültiger Raumnutzungskarte aus dem RP 2009 um ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft sowie um ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Diese stehen der Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Westlich schließt die Plangebietsgrenze am Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-1) ab, um dessen Funktion zu schützen und nicht in die dortigen Strukturen einzugreifen. Südlich und östlich schließt die Vorschlagsfläche zudem an natürlichen Gehölzstrukturen und Gewässerläufen ab.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Das Vorschlagsgebiet Thiendorf wird von keiner kommunalen Planung hinsichtlich einer anderen Raumnutzung überlagert. Durch die Autobahntrasse weist die vorgeschlagene Fläche bereits eine Vorbelastung auf. Der Bau von Windkraftanlagen an Bundesautobahnen bietet sich besonders an, da das Landschaftsbild durch das Trassenbauwerk hier ohnehin schon technisch vorgeprägt ist. Mit der Ausweisung des Standorts wird gleichzeitig dem LEP, Ziel G 5.1.5, sowie der planerischen Herangehensweise Punkt 7, S. 108 des RP-Entwurfs entsprochen, wonach bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung für die Windenergie technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere durch Autobahnen positiv berücksichtigt werden sollen. **Artenschutz** Die Vorschlagsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die SPA „Teiche bei Zschorna" befindet sich 1300 m südöstlich der Vorschlagsfläche und ist ein Brutgebiet von Vogelarten der Teichgebiete und Fließgewässer sowie halboffener Agrarlandschaften und Wälder. Aufgrund der großen Entfernung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geplanten Windparkprojektes mit den Erhaltungszielen der SPA zu rechnen, da die dort lebenden Arten sehr eng an den Lebensraum der SPA gebunden sind. Die [anonymisiert] beauftragte 2012 ein unabhängiges Gutachterbüro mit der Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse. Die Aufnahme erfolgte für die Vorschlagsfläche sowie im angrenzenden Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2000 m um diese. Die Vorschlagsfläche wird von der Avifauna im Vergleich zum Untersuchungsgebiet unterdurchschnittlich als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Daher konnten keine Hinweise auf einen Konflikt für kollisionsgefährdete Arten festgestellt werden. Ein Brutplatz des Rotmilans befindet sich in einer naturschutzfachlich unbedenklichen Entfernung von > 2000 m östlich der Vorschlagsfläche. Innerhalb der Vorschlagsfläche war die Fledermausaktivität gering, sie wurde auch nicht als Transferstrecke für Fledermausflüge genutzt. Es wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Balzquartiere innerhalb der Vorschlagsfläche festgestellt. Aus den faunistischen Gutachten geht daher kein Hinweis auf einen naturschutzfachlichen Raumnutzungskonflikt bei Ausweisung des Gebietes für die Nutzung der Windenergie hervor. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. dessen durchschnittliches Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Aufgrund des errechneten sehr guten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Vorschlagsgebiet Thiendorf gesichert. Grundlage der Berechnung stellen die folgenden Windpotenzialkarten dar. Ergebnisse der Windpotenzialberechnung im Vorschlagsgebiet „Thiendorf", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Thiendorf": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,1 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 7,7 m/s Vorgesehen ist die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen nach neustem Stand der Technik, um der gewünschten Konzentration (laut LEP ab 3 WEA) von WEA als auch der optimalen Ausnutzung des Windenergiegebiets zu entsprechen. **Akzeptanz** Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Vor dem Hintergrund zunehmender Widerstände gegenüber neuen Planungsvorhaben wird es umso wichtiger, die Meinung der lokalen Bevölkerung sowie der kommunalen Organe, als deren Repräsentanten stärker zu berücksichtigen. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den von der Gemeinde Thiendorf stets positiven Signalen hinsichtlich der bisher angestoßenen Planung. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung. Die Akzeptanz begründet sich unter anderem in den vor Ort erkannten kommunalen und regionalen Wertschöpfungseffekten in Verbindung mit verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten, welche vor Ort angeboten werden sollen. Infrastruktur Das Potential- und Vorschlagsgebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A13 durch eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung gekennzeichnet. Für die Einspeisung des gewonnenen Stroms des Windparks Thiendorf ist laut Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber das südlich gelegene Umspannwerk Radeburg der nächstmögliche Anschlusspunkt.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Tronitz				
1002045	Privat	Tronitz / Stadt Dohna/ LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Tronitz befindet sich auf einer Hochfläche bis zu 300 m ü. NN, südlich der Ortschaft Röhrsdorf, westlich von Gorknitz, nordwestlich von Tronitz und nördlich von Wittgensdorf. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Die Gebietsabgrenzung basiert in erster Linie auf einem Siedlungspuffer von 750 m zu oben genannten Ortschaften. Damit wird unter Bezugnahme auf den damaligen Entwurf zur Teilfortschreibung von 2012 erneut von dem eigentlich hier anzusetzenden Abstand von 1000 m abgewichen. Erneut ist diese Abweichung mit den einleitend zitierten Grundsätzen der Plankontinuität sowie des Vertrauensschutzes zu begründen. Auch die technogene Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung, welche das Gebiet im Norden begrenzt ist an dieser Stelle zu erwähnen. Wird ein einheitlicher Abstand von 1000 m angelegt, reduziert sich das Flächenpotential auf eine Größe unter 10 ha. Der wirtschaftlich effiziente Betrieb mehrerer WEA wäre unter diesen Umständen nicht mehr gegeben. Artenschutz Die Vorschlagsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die SPA „Osterzgebirgstäler" und das dazu in großen Teilen gebietsparallel liegende FFH-Gebiet „Müglitztal" liegen 1600 m östlich des Vorschlaggebietes. Das FFH-Gebiet „Lockwitzgrund und Wilisch" liegt 1900 m nordwestlich vom Vorschlagsgebiet. Das NSG „Spargründe bei Dohne" liegt 3000 m östlich des Vorschlagsgebietes. Aufgrund der großen Entfernungen wird davon ausgegangen, dass die Schutzzwecke dieser Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen, sind noch naturschutzfachliche Gutachten zu erheben. Für den Fall, dass an den Standorten der Vorschlagsflächen ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden kann, steht mit der gezielten Abschaltung der Windenergieanlagen innerhalb konfliktträchtiger Zeiträume und der Einrichtung „fledermausfreundlicher" Betriebsalgorithmen eine geeignete Maßnahme zur Verfügung, um einen Konflikt unter die Schwelle der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit zu senken. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Tronitz" wurde mit Hilfe des	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Tronitz" dienten aufbereitete und analysierte Winddaten des Deutschen Wetterdienstes als Winddatenbasis. Verwendete Messstationen des Deutschen Wetterdienstes, Standort „Tronitz": Lichtenhain-Mittelndorf, 318 m ü. NN, 18 m ü. G., 1992-2004 Zinnwald-Georgenfeld, 877 m ü. NN, 18 m ü. G, 1996 - 2002 Die Strömungsmodellierung wurde zudem anhand von detaillierten Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen (WEA) des ca. 5 km südlich gelegenen Windparks „Hausdorf" (2 WEA Typ VESTAS V44-600kW, Nabenhöhe 63m und 3 WEA Typ ENERCON E-40/6.44, Nabenhöhe 65m) validiert. Schließlich erfolgte eine Plausibilisierung des Windklimas mit den Windpotenzialkarten. Verwendete Windpotenzialkarten im Vorschlagsgebiet „Tronitz", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100 m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Tronitz": mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,2 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 6,8 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist bei Ausweisung wie vorgeschlagen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Tronitz" zukünftig möglich.		
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Wildenhain				
1002040	Privat	Wildenhain/ Gemeinde Großenhain/ Landkreis Meißen Lagebeschreibung Das Vorschlagsgebiet Wildenhain befindet sich zwischen den Gemeinden Nünchritz und Großenhain. Westlich wird das Gebiet durch die Ortschaft Roda, nördlich durch die Bundesstraße B 98 sowie durch das Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal" begrenzt. Im Osten des Gebietes liegt die Ortschaft Wildenhain, südlich wird die Fläche durch die Ortschaft Weißig, südöstlich durch Skassa begrenzt. Geteilt ist das Vorschlagsgebiet durch eine 220kV-Trasse. Planungsrechtliche und raumordnerische Kriterien und Abwägungsbelange Zu allen umliegenden Wohnbebauungen sowie zur Infrastruktur werden die Abstandsvorgaben des aktuellen Vorentwurfs des Regionalplans/Stand 07/2015 berücksichtigt: Zu den nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	weiterer Prüfbedarf	Mit dem Vorentwurf will der Planungsverband hinsichtlich der Windenergienutzung ausdrücklich nur die Methodik inklusive der harten und weichen Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Es werden sich durch diesen Beteiligungsschritt Änderungen ergeben, die sich durchaus auf Größe und Anzahl der Windpotenzialflächen auswirken werden. Der Gebietsvorschlag wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		werden mindestens 1000 m Abstand eingehalten, um eine optische Bedrängungswirkung und eine Überschreitung der Immissionsschutzgrenzwerte von vorn herein auszuschließen. Ebenso wurden zur 220kV-Trasse sowie zur Bundesstraße B 98 mindestens 100 m eingehalten. Das Vorschlagsgebiet befindet sich in keinem gesetzlich normierten (Natur-) Schutzgebiet, welches für die Windenergie Ausschlusswirkung entfaltet. Im Gegenteil handelt es sich weitestgehend um ausgeräumte Agrarlandschaft, welche durch die vorhandene Stromtrasse technogen vorbelastet ist. Ein Konflikt zum sichtexponierten, geschützten Elbtalbereich entsteht trotz des Abstandes von nur 3-4 km nicht, da dieser bereits durch das Industriegebiet Nünchritz (Wacker Chemie), welcher diesem vorgelagert ist, entwertet wird. Durch die direkte Nachbarschaft zu dem energieintensiven Industriestandort können u.U. jedoch weitere Synergieeffekte in Form von direkter Energieversorgung des Industriestandorts aus der Windenergieerzeugung bei Ausweisung des Standorts zum Tragen kommen. Artenschutz 100 m nördlich an die Vorschlagsfläche grenzt die SPA „Unteres Rödertal" und das in weiten Teilen gebietsparallel liegende FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain", wo sich Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Fluss- und Bachniederungen und Teiche wiederfinden. Die SPA „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" liegt in westlicher Richtung mehr als 3000 m von den Vorschlagsflächen entfernt. Aufgrund der großen Entfernung wird davon ausgegangen, dass die Schutzzwecke dieses Gebietes nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass an den Standorten der Vorschlagsflächen ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden kann, kann dies im Rahmen der Standortplanung durch die Erstellung von Fachgutachten geprüft werden. Gegebenenfalls kann durch geeignete Maßnahmen ein Konflikt unter die Schwelle der artenschutzrechtlichen Erheblichkeit gesenkt werden. Windhöffigkeit und Windparkplanung Die Windhöffigkeit eines Standortes, d.h. das durchschnittliche Windpotenzial, ist maßgebend für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Das Windpotenzial im Vorschlagsgebiet „Wildenhain" wurde mit Hilfe des Strömungsmodells WAsP bestimmt. Damit werden lokale Informationen zu Windverhältnissen (z.B. von einer Wetterstation) unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten auf einen definierten Standort für eine definierte Höhe umgerechnet. Für das Vorschlagsgebiet „Wildenhain" diente eine langzeitkorrigierte Windstatistik aus Messdaten einer ca. 12km südlich gelegenen eigenen Windmessung bei Wölkisch (Sachsen) als Winddatenbasis. Die Windmessung umfasste eine		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		24-monatige Messung an einem Gittermast in 100m ü. Gr. Die Strömungs-modellierung wurde zudem anhand von detaillierten Ertragsdaten bestehender Windenergieanlagen (WEA) des ca. 15km südwestlich gelegenen Windparks „Tummelberg" (5 WEA Typ ENERCON E-70 E4 2,0MW, Nabenhöhe 98m und 2 WEA Typ ENERCON E-66/18.70, Nabenhöhe 85m) validiert. Schließlich erfolgte eine Plausibilisierung des Windklimas mit den in Tabelle 1 ausgewiesenen Windpotenzialkarten. Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Windpotenzialberechnung im Vorschlagsgebiet „Wildenhain". Ergebnisse der Windpotenzialberechnung im Vorschlagsgebiet „Wildenhain", Parameter mittlere Windgeschwindigkeit: Quelle: AL-PRO GmbH & Co. KG; Mesoskalenmodell, Auflösung 2 km x 2 km; 120 m ü. G. Quelle: anemos Gesell. für Umweltmeteorologie; Mesoskalenmodell, Auflösung 5 km x 5 km, 100m und 140 m ü. G. Berechnete Windhöffigkeit am Standort „Wildenhain" mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m ü. G. – ca. 6,3 m/s mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m ü. G. – ca. 7,0 m/s Aufgrund des errechneten Windpotenzials ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Vorschlagsgebiet „Wildenhain" zukünftig möglich. Akzeptanz Im LEP wird die lokale Akzeptanz von WEA als vorhabenfördernder Belang hervorgehoben. Vor dem Hintergrund zunehmender Widerstände gegenüber neuen Planungsvorhaben wird es umso wichtiger, die Meinung der lokalen Bevölkerung sowie der kommunalen Organe, als deren Repräsentanten stärker zu berücksichtigen. Im lokalen Kontext stößt das Planungsvorhaben auf Interesse und findet insbesondere unter den Flächeneigentümern rege Zustimmung, welche auch durch die Bereitschaft zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen für die Nutzung ihrer Flächen für Windenergie begründet ist. Infrastruktur Das Vorschlagsgebiet ist durch eine sehr gute infrastrukturelle Anbindung gekennzeichnet. Die unmittelbare Lage an der B98 ermöglicht eine optimale Erschließung des Gebietes. Die B98 als Zubringer verbindet zudem sehr einfach und auf kurzem Wege zur BAB 38.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.1 Windenergienutzung > Gebiet Wölkisch				
1001462	Gemeinde Diera-Zehren	Standort Wölkisch - 10 Anlagen genehmigt, Nabenhöhe 100 m, Gesamthöhe 146 m • Nicht beachtet Wohnabstand 650 m • Elbtalsichtbeziehung zerstört (s. 117, TW 8)- Rückbauforderung • Zehrener Kirche als Kulturdenkmal in direkter Sichtbeziehung zu WEA Wölkisch • die Abstandsregelung zur Wohnbebauung ist generell ab 2000 m durchzusetzen - keine Unterschiede zu Einzelbebauung/Dorfgebiet o.ä. • Keine WEA in Waldgebieten Fazit/Forderung: aufgrund erheblichen Einschnitte durch den „Windpark Wölkisch- Bau 2015" und aller damit außer Acht gelassenen Grundsätze, für das gesamte Gemeindegebiet - keine weitere Ausweisung von Vorrang- bzw. und Vorbehaltsgebieten im Gemeindegebiet für Windenergieanlagen (Windräder)	weiterer Prüfbedarf	Der Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich bewusst dafür entschieden, im Vorentwurf keine Windpotenzialflächen darzustellen. Er wollte mit dem Vorentwurf die methodische Herangehensweise incl. harte und weiche Tabuzonen diskutieren. Darüber hinaus stehen mit dem Vorentwurf noch nicht alle regionalplanerischen Festsetzungen, die als weiche Tabuzone fungieren, fest (z. B. Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz). Erst mit dem Planentwurf können daher die ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung diskutiert werden. Die Genehmigungsbescheide für die Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wölkisch beinhalten als Nebenbestimmung eine Rückbauverpflichtung incl. Bürgschaftsbetrag mit Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung. **Wohnabstand** Mit dem „Gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird klargestellt, dass der Freistaat Sachsen die bis Ende 2015 bestehende sogenannte Länderöffnungsklausel zur Endprivilegierung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch nehmen wird. In diesem Erlass wird empfohlen, dass für bestehende VREG die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden sollten und im Einzelfall auf Bestandsflächen in den VREG eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden kann. Weiterhin wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen: Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“ Bei einem Siedlungsabstand von 1000 m würde in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge bei Anwendung der 10-H-Regelung für alle WEA in den Vorrang- Eignungsgebieten eine Gesamthöhenbegrenzung von 100 m bestehen. Abgesehen davon, dass angesichts des Standes der Technik mit WEA von 200 m Gesamthöhen aus rechtlicher Sicht der Vorwurf einer

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Verhinderungsplanung bestehen würde, hätte diese Anwendung zwingend eine Erhöhung des Bedarfs an festzulegender Fläche zur Folge, der etwa das 2 ½ - fache betragen würde. Die Belange des **Landschaftsbildes** sollen einerseits durch die harte Tabuzone Landschaftsschutzgebiete mit Verbot für hohe bauliche Anlagen in der jeweiligen Rechtsverordnung und andererseits durch die weichen Tabuzonen übrige Landschaftsschutzgebiete, Arten- und Biotopschutz, Wald, landschaftsprägende Erhebung, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage und sichtexponierter Elbtalbereich bei den Kriterien Beachtung finden. Darüber hinaus ist im methodischen Schritt 10 die Einhaltung einer 5 km - Abstandszone zwischen den ermittelten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sowie im methodischen Schritt 11 eine einzelfallbezogene Landschaftsbildprüfung der potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung vorgesehen und bereits im Vorentwurf benannt. **Wald** Die im Vorentwurf dargestellte Ausnahme: *Waldbestand ohne die unter TW 4a benannten besonderen Waldfunktionen bei unmittelbarer Lage an Gebiet mit technogener Vorbelastung (Autobahn, Gewerbe/Industrie, genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG) sowie vorhandenem Wegenetz* wird mit der technogene Vorbelastung dieser Waldbereiche sowie mit der i. d. R. aufgrund dieser technogenen Vorbelastung entfernten Lage von zusammenhängenden Wohnbebauungen begründet.

Kapitel 5.1.2 Netzausbau

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.1 Energieversorgung > 5.1.2 Netzausbau				
1000944	Gemeinde Ebersbach	Die in der Arbeitskarte 2 eingetragene Hochspannungsleitung von Neuer Anbau über Radeburg, Oberrödern, Niederebersbach nach Kalkreuth macht rein technisch keinen Sinn. Bitte prüfen!	nicht folgen	Der Trassenverlauf wurde dem RPV vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen übergeben. Mit der Trasse wird laut Netzbetreiber Vorsorge für einen zukünftig gegebenfalls auftretenden Bedarf in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Ausbaus dezentraler Energieerzeugung und gegebenfalls Großkundenanschlüssen getroffen. In diesem Falle würde dann eine entsprechende Netzlücke geschlossen.
1000872	Stadt Stolpen	In der Regionalplanung sollte darauf hingewirkt werden, dass an der Versorgungssicherheit in den ländlich geprägten Regionen keine Abstriche geduldet werden. Besonders die in den letzten Jahren forcierte Ausdünnung des Mittelspannungsnetzes gibt Anlass zu Bedenken.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die vorgeschlagenen Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten für Hochspannungsleitungen dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch in ländlich geprägten Gebieten. Der gesetzliche Handlungsauftrag der Regionalplanung beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Sicherung und Koordinierung von Raumbedarf. Die Regionalplanung ist kein fachliches Kontrollorgan für Energieversorgungsunternehmen.
1000800	Landkreis Bautzen	Im Kapitel 5.1.2 Netzausbau sowie in der Arbeitskarte „Siedlung Infrastruktur Hochwasservorsorge" ist ein Vorbehaltsgebiet Hochspannungsleitung Lampertswalde - (Röhrsdorf) ausgewiesen, welches in den Landkreis Bautzen ragt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend auf dem Territorium des Landkreises Bautzen das Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet „Königsbrücker Heide" befindet und dieses Schutzgebiet einer Fortführung des Vorbehaltsgebietes im Landkreis Bautzen entgegensteht. Falls das Vorbehaltsgebiet im Zusammenhang mit dem Windenergiefeld westlich von Röhrsdorf stehen sollte, möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass in der Stellungnahme zum Vorentwurf der Zweiten Fortschreibung des Regionalplans Oberlausitz- Niederschlesien seitens des Naturschutzes darauf verwiesen wird, dass die Windkraftanlagen in Röhrsdorf (Landkreis Bautzen) im Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten des Naturschutzgebietes und Natura 2000-Gebietes „Königsbrücker Heide" stehen. Auf Grund der Reproduktionsstätte des Seeadlers in unmittelbarer Nähe (weniger als 2000 m) zu den WKA als TOP 5-Art des Vogelschutzgebietes Königsbrücker Heide - die Königsbrücker Heide zählt zu den 5 besten Gebieten für diese Art in Sachsen - und der vorhandenen Vogelzugachse kann die untere Naturschutzbehörde einer Erneuerung der bestehenden WKA und der Darstellung des Windenergiefeldes als Vorranggebiet für Windenergie nicht zustimmen.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen wird eine Verlegung des Vorbehaltsgebietes nach Süden entlang der B 98 geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001481	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	In der Arbeitskarte 2 ist für einen perspektivisch langfristigen Bedarf im Netzausbau auf der Verteilnetzebene ein Vorbehaltsgebiet für eine Hochspannungsleitung Lampertswalde- (Röhrsdorf) enthalten. Um eine Verknüpfung dieser Trasse mit dem bestehenden 110-kV-Netz zu realisieren, wäre eine Weiterführung des Vorbehaltsgebietes in die Region Oberlausitz- Niederschlesien bis zum im Norden der Stadt Königsbrück gelegenen Umspannwerk notwendig. Der Verlauf des Vorbehaltsgebietes in Ihrem Plangebiet suggeriert eine Weiterführung der 110-kV-Leitung durch das in unserem Regionalplan zeichnerisch festgelegte Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz in der Königsbrücker Heide (gleichzeitig Naturschutzgebiet sowie FFH- und SPA-Gebiet). Eine Vereinbarkeit zwischen diesen konkurrierenden Raumnutzungen bzw. Funktionen ist aus unserer Sicht ausgeschlossen, so dass die Weiterführung des Vorbehaltsgebietes für die Hochspannungsleitung in unserer Planungsregion in dieser Variante ausscheidet. Alternativ wäre vom Verteilnetzbetreiber eine Trassenführung entlang der Bundesstraße B 98 zu prüfen und im Rahmen der weiteren Abstimmung zwischen beiden Regionalplänen zu bewerten.	weiterer Prüfbedarf	Mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen wird eine Verlegung des Vorbehaltsgebietes nach Süden entlang der B 98 geprüft.
1001189	ENSO NETZ GmbH	Die angegebenen Vorbehaltsgebiete für die Hochspannungsleitungen Lampertswalde - Röhrsdorf und Kalkreuth - Radeburg sollten weiterhin als Vorbehaltsgebiete geführt werden. Ein Bedarf für die tatsächliche Errichtung von Leitungen auf diesen Trassen ist u.a. von der weiteren Entwicklung des Ausbaus dezentraler Energieerzeugung und ggf. Großkundenanschlüssen abhängig.	Kenntnisnahme	
1000956	50Hertz Transmission GmbH	**Zum Bestand der 50Hertz Transmission (50HzT)** 50HzT betreibt im Planungsgebiet des Regionalplanes eine 220- und mehrere 380-kV-Freileitungen und Umspannwerke sowie Richtfunkstrecken. Freileitungen: • 380-kV-Freileitung Dresden/Süd - Röhrsdorf - Freiberg/Nord 591/592/594 • 380-kV-Frelleitung Streumen - Röhrsdorf 571/572 • 380-kV-Freileitung Streumen - Eula 585/586 • 380-kV-Freileitung Schmölln - Dresden/Süd 555/556 • 380-kV-Freileitung Streumen - Bärwalde 557/558 • 380-kV-Frelleitung Preilack- Streumen 559/560 • 380-kV-Freileitung Ragow - Streumen 561/562 • 220-kV-Freileitung Niederwartha - Streumen 221/222 Umspannwerke: • 380/110-kV - UW Dresden/Süd 380/110-kV - UW Streumen Richtfunkstrecken: • Streumen von/nach Sallgast • Streumen von/nach Oberwartha Schönerstadt von/nach Oberwartha Bezüglich der Bereitstellung digitaler Daten/Koordinaten benennen wir als Ansprechpartner Herr Glöckner.	teilweise/ sinngemäß folgen	Es wird geprüft, ob in den genannten Schutzstreifen regionalplanerische Festlegungen geplant sind, die die Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen oder für die Waldmehrung bilden können. Der Textteil des Regionalplans ist jedoch für die Aufnahme der gewünschten Abstandsregelung nicht geeignet, da er Plansätze zu den regionalplanerischen Festlegungen beinhaltet. Bestehende Leitungstrassen zählen nicht dazu.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Abstandsregelung: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m (beidseitig der Trassenachse) unserer Freileitungen, für den in den Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestehen und hierdurch ein grundsätzliches Bauverbot begründet ist. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern. **Die vorgenannte Abstandsregelung ist in den Textteil des Regionalplanes aufzunehmen.**		
1000961	50Hertz Transmission GmbH	**Planungen der 50Hertz Transmission im Geltungsbereich** Derzeit gibt es seitens 50Hertz im genannten Geltungsbereich keine Planungen hinsichtlich Netzausbaumaßnahmen (zusätzliche neue Leitungstrassen). Bezüglich Netzverstärkungsmaßnahmen in der Region kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass perspektivisch, insbesondere bei 380-kV-Leitungen älterer Baujahre (vor 1990), die Übertragungskapazitäten von Bestandsleitungen erhöht werden müssen. Dies würde vorzugsweise durch einen Neubau in bestehender Leitungstrasse erfolgen. Aufgrund des weiter steigenden Zubaus von EE-Anlagen wird sich der horizontale Übertragungsbedarf in der Regelzone von 50Hertz weiter erhöhen. Perspektivisch sollen daher zunächst die Potenziale der vorhandenen Leitungstrassen genutzt werden, indem diese, wie oben beschrieben, auf höhere Übertragungskapazitäten gebracht werden. Die auf den Geltungsbereich bezogenen Maßnahmen sind dabei mittel- bis langfristig vorgesehen. Aktuelle Erkenntnisse werden in den durch die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig zu erstellenden Netzentwicklungsplänen abgebildet. Zudem wird 50Hertz deren Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung an den Regionalplänen weiterhin kommunizieren.	Kenntnisnahme	
1000947	Privat	Die Stromübertragungs-u. Verteilungsnetze sollen laut Entwurf zum RP über Hochspannungsleitungen als Freileitungen realisiert werden. Auch hier wird massiv in die Belange von Natur u. Landschaft eingegriffen. Es sind Erdkabel für die Stromübertragungs-u. Verteilernetze festzusetzen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Regionalplan wird noch keine Entscheidung über die Ausführungsart der Hochspannungsleitungen getroffen (Freileitung oder Erdkabel). Es wurde lediglich im Erläuterungskasten darauf hingewiesen, dass der Netzausbau in der Praxis überwiegend in Form von Freileitungen erfolgt und deshalb raumplanerisch relevant ist. Erdkabel verursachen ein Vielfaches an Baukosten im Vergleich zu Freileitungen (etwa das Vier- bis Zehnfache), sind aber nur halb so lange haltbar (40 statt 80 Jahre). Die Mehrkosten würden letzten Endes auf die Stromkunden umgelegt werden müssen. Darüber hinaus haben sich Freileitungen in der Praxis als günstiger in Bezug auf die Versorgungssicherheit erwiesen, da im Falle von Havarien Erdkabel nur sehr aufwändig zugänglich sind.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Erdkabel haben aus ökologischer Sicht nicht nur Vorteile. Bei ihrem Bau wird die vorhandene Bodenstruktur zerstört. Die Trasse muss dauerhaft von tief wurzelnden Pflanzen freigehalten werden. Erdkabel strahlen Wärme ab und senken dadurch die Bodenfeuchtigkeit. Beim Zersetzungsprozess der Kunststoffummantelungen werden Stoffe frei, deren ökologische Wirkungen noch nicht bekannt sind, da es noch keine Langzeiterfahrungen mit unterirdischen Hochspannungsleitungen gibt. Die Nutzung von Freileitungen in Bereichen, in denen sie mit Blick auf Landschaftsschutz, Artenschutz und andere Belange möglich sind, ist daher aus Sicht des RPV vernünftig.

Kapitel 5.2 Wasserversorgung

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.2 Wasserversorgung				
1002351	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen: Wasserversorgung **und Abwasserentsorgung** Auch die Abwasserentsorgung ist im Regionalplan zu behandeln – siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/Westsachsen 2015. LEP G 6.1.6 mit Begründungstext.	nicht folgen	Es gibt keinen diesbezüglich zwingenden Handlungsauftrag des LEP an die Regionalplanung. Selbst der LEP hat keine eigenständige Festlegung zur Abwasserversorgung in seinem Kapitel 5.2 aufgenommen. Die Regelungen des LEP in G 6.1.6 einschließlich Plansatzbegründung (hier im Kapitel zur Sicherung der Daseinsvorsorge) werden auf raumordnerischer Ebene als ausreichend angesehen und im Interesse einer Deregulierung nicht noch einmal wiederholt oder weiter ausgeformt. Auch G 5.2.3 aus dem Vorentwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen geht nicht über die Regelungen des LEP hinaus.
1002353	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen: **Z 5.2.2** **Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen, die den Anforderungen an die Trinkwasserqualität nicht mehr entsprechen, sollen insbesondere im Verdichtungsraum Dresden für Gewerbe und Industrie sowie für die Notwasserversorgung genutzt werden.** Brauch- und Notwasser müssen nicht der Trinkwasserverordnung entsprechen. Es gibt keinen Anlass, G 13.2 (RP OE/OE 2009) zu streichen. G 13.2 (oder als Z) soll beibehalten werden.	nicht folgen	Wie bereits im "Erläuterungskasten" des Vorentwurf erwähnt, wird dem Anliegen raumordnerisch ausreichend durch G 5.2.2 LEP sowie fachrechtlich durch das Wassersicherstellungsgesetz des Bundes und durch die „Grundsatzkonzeption 2020 - für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen“ Rechnung getragen.
1002354	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen: **Z 5.2.3** **Abwasseranlagen sollen auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse und unter Beachtung der absehbaren Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung bemessen und angelegt werden. Insbesondere im ländlichen Raum sind dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen bis hin zu Einzellösungen nach dem Stand der Technik in die Abwasserbeseitigungskonzepte zu integrieren.** Ziel zu Abwasseranlagen ist zu ergänzen – eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen. Siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/West-sachsen 2015.	nicht folgen	Es gibt keinen diesbezüglich zwingenden Handlungsauftrag des LEP an die Regionalplanung. Selbst der LEP hat keine eigenständige Festlegung zur Abwasserversorgung in seinem Kapitel 5.2 aufgenommen. Die Regelungen des LEP in G 6.1.6 einschließlich Plansatzbegründung (hier im Kapitel zur Sicherung der Daseinsvorsorge) werden auf raumordnerischer Ebene als ausreichend angesehen und im Interesse einer Deregulierung nicht noch einmal wiederholt oder weiter ausgeformt. Auch G 5.2.3 aus dem Vorentwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen geht nicht über die Regelungen des LEP hinaus.
1002355	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Einfügen: **Z 5.2.4** **Regenwasserrückhaltebecken sind dann zu errichten, wenn die Möglichkeiten der Versickerung ausgeschöpft sind und eine weitere**	nicht folgen	Der Planungsverband sieht hier keinen raumordnerischen Handlungsbedarf. Grundsätzlich gilt für den Regionalplan die Intention, dass eine natürliche Versickerung der Niederschläge, auch durch Anpassungsmaßnahmen von Bebauung, angestrebt werden soll.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Minderung niederschlagsbedingter Stoßbelastungen von Fließgewässern erforderlich ist. Sie sollen naturnah gestaltet werden. Ziel zu Regenwasserrückhaltebecken ist zu ergänzen. Um dem gestiegenen Gefährdungspotenzial in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen Rechnung zu tragen und zusätzliche Risiken für Natur und Landschaft zu vermeiden, ist flächendeckend eine konsequente und möglichst rasche Durchsetzung von Erfordernissen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts notwendig. Durch die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken kann der Wasserabfluss zusätzlich ausgeglichen werden. Siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/Westsachsen 2015.		Ansonsten ist die Thematik im WHG ausreichend wasserrechtlich geregelt: gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG fällt das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser unter den Begriff Abwasser; gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird; dazu ist gem. § 51 Abs. 1 WHG ein Abwasserbeseitigungskonzept von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen aufzustellen und gem. Abs. 2 der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
1002356	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Zitat aus Begründung: *"Von diesem Wasserdargebot wurden im Jahr 2010 rund 0,6 Millionen m³/Tag (inklusive Quellwasser) für die öffentliche Wasserversorgung genutzt."* Prüfauftrag: Jahr und Zahlenangabe müssen aktualisiert werden.	folgen	Passage wird wie folgt aktualisiert: "Das erkundete und damit potenziell verfügbare mittlere jährliche Grundwasserdargebot im gesamten Freistaat Sachsen beträgt rund 2,2 Millionen m³/Tag. Von diesem Wasserdargebot wurden im Mittel über die Jahre 2008 bis 2012 rund 0,4 Millionen m³/Tag für den menschlichen Gebrauch genutzt [WRRL, 2. Sächsischer Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021, Anlage IV, Tab. 1].
1001455	Gemeinde Diera-Zehren	Hinweis: Bereich zwischen Obermuschütz, Niedermuschütz, Göhrisch Beachtung: dezentrale Entsorgung erfolgt über vollbiologische Kläranlagen	Kenntnisnahme	
1001143	Landkreis Meißen	Die in der Arbeitskarte 3 dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sind unzureichend und unvollständig dargestellt. Gemäß den Grundsätzen des Regionalplanes Stand 2009 sind als Vorranggebiete Wasserversorgung in der Regel alle festgesetzten, im Verfahren befindlichen und geplanten Wasserschutzgebiete ab einer Größe von 10 ha ausgewiesen. Als Vorbehaltsgebiete sind ausgewählte hydrogeologische Erkundungsgebiete ab einem Grundwasserdargebot >1000 m³ ausgewiesen. In der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes aus dem Jahr 2009 wurden für den Landkreis Meißen 14 Vorranggebiete und 17 Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ermittelt. Die Kartendarstellung ist mindestens um die 14 Vorranggebiete zu ergänzen. Zusätzlich ist ein weiteres Vorranggebiet im Paußnitzer Elbbogen aufzunehmen. Der Wasserversorger Riesa-Großenhain GmbH errichtet derzeit eine Wassergewinnungsanlage in Form eines Horizontalfilterbrunnens zur Trinkwasserversorgung. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Brunnens wird 2016 erwartet, daran anschließend folgt die Durchführung des Wasserschutzgebietsverfahrens. Das theoretisch ermittelte Einzugsgebiet der zukünftigen Wasserfassung im Paußnitzer Elbbogen kann über die untere Wasserbehörde als Shape-Datei angefordert werden.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen wird auch das Einzugsgebiet des geplanten TWSG Paußnitzer Elbbogen als Anspruch Vorranggebiet Wasserversorgung aufgenommen. Damit sind im Landkreis Meißen 13 Wasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung enthalten. Das im Regionalplan 2009 als Anspruch Vorranggebiet Wasserressource dienende Wasserwerk Meißen I Siebeneichen entfällt nunmehr als solches, da die Rechtsverordnung 2009 aufgehoben worden ist.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000801	Landkreis Bautzen	Bezüglich der Trinkwasservorrang- und Trinkwasservorbehaltsgebiete ergeben sich keine grundsätzlichen Konflikte gegenüber der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Anzumerken ist jedoch, dass die Kriterien bzw. Definitionen zur Festlegung dieser vorgenannten Gebiete, von denen im Vorentwurf des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien erheblich abweichen. Grundsätzlich wäre eine Abstimmung zwischen den jeweiligen sächsischen Planungsverbänden zur Vereinheitlichung der Festlegungskriterien auch im Abgleich mit dem LEP 2013 zu empfehlen.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen erfolgt auch ein Angleich auf die Verfahrensweise des Vorentwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien.
1000468	DREWAG NETZ GmbH	Im Geltungsbereich des Regionalplans verläuft die Rohwasserleitung / -Stollen zwischen der Talsperre Klingenberg und dem Wasserwerk Dresden-Coschütz. Der Bestand der Trasse ist unabdingbar für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Dresdens. Um bereits frühzeitig konkurrierende Planungen im Bereich der Trasse auszuschließen, bitten wir um Aufnahme der Rohwasserleitungstrasse in die Arbeitskarte 3 - Wasserversorgung, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG. Den Verlauf der Trasse entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan (Anlage 1).	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Rohwasserleitungstrasse zwischen der Talsperre Klingenberg und dem Wasserwerk Dresden-Coschütz besteht bereits, insofern wird hier kein raumordnerischer Handlungsbedarf gesehen. Sie wird aber wird als nachrichtliche Übernahme in die Regionalplankarten aufgenommen.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.2 Wasserversorgung > Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung				
1001144	Landkreis Meißen	Das Vorbehaltsgebiet Wasserfassung Lommatzsch wird in der Tabelle S. 126 doppelt aufgeführt. Der Wegfall der Vorbehaltsgebiete Wildberg und Miltitz Westfeld mit den aufgeführten Auswahlkriterien ist nicht nachvollziehbar.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die erwähnte Dopplung wird korrigiert. Die ehemaligen Erkundungsgebiete Wildberg und Miltitz Westfeld werden in der Karte 5 "Genutzte und erkundete Grundwasserdargebote" der "Grundsatzkonzeption für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen 2020" nicht dargestellt.
1000169	Stadt Meißen	Das östlich von Zaschendorf festgesetzte Vorbehaltsgebiet zur Wasserversorgung ist der Stadt Meißen in seiner konkreten Ausdehnung nicht bekannt. Wir bitten um Bereitstellung einer flurstücksscharfen Grenzlinie, um die Umsetzbarkeit beurteilen bzw. sie in der kommunalen Planung künftig beachten zu können.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Abgrenzung des Erkundungsgebietes ist der vom SMUL aufgestellten Grundsatzkonzeption 2020 - für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen, 2012 entnommen (Karte 5).

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001176	Gemeinde Bannewitz	In den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung besteht lt. Vorentwurf die Zielstellung zum Schutz der nachgewiesenen Wasserdargebote, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. In der Begründung wird ausgeführt, dass u.a. übermäßige Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer Beeinträchtigung führen. In der Gemeinde Bannewitz ist das Erkundungsgebiet „Tiefbrunnen Kreischa" als Vorbehaltsgebiet im Vorentwurf ausgewiesen. Es erstreckt sich fast vollständig über die Ostseite des dicht bebauten Ortsteils Possendorf bis hin zur B170 und Käferberg Hänichen, eingeschlossen sind die vollständig bebauten B-Plangebiete: Gewerbegebiet Kreischaer Straße, Wohngebiete Simons Wiese und Käferberg und eine weitere geplante Baufläche. Diese bauliche Nutzung und deren Verdichtung, wie sie für größere Ortsteile im RVE vorgesehen ist, steht im Widerspruch zur innerörtlichen Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung und ist deshalb zurückzunehmen. Auf Auskunft der Gemeinde Kreischa ist das Verfahren zum Projekt „Tiefbrunnen Kreischa" aus den Jahren 1992/93 aufgehoben worden bzw. wird nicht weiter verfolgt. Die Wasserversorgung für den Standort ist anderweitig gesichert.	folgen	Das Vorbehaltsgebiet Erkundung Tiefbrunnen Kreischa wird nicht mehr weiter verfolgt.
1001052	Gemeinde Kreischa	Es ist derzeit eine Neuausweisung des Vorbehaltsgebiets „Wasserversorgung“ für die Ortsteile Brösgen, Theisewitz, Kleba, Kleincarsdorf und Zscheckwitz geplant. Die weitere Erkundung und Nutzbarmachung dieses Gebietes wurde vor rund 10 Jahren aufgegeben. Wir schlagen daher vor, dieses Gebiet bei der Ausweisung im Regionalplan ebenfalls zu streichen. Hilfsweise bitten wir um Reduzierung der Fläche für die Ortsteile Zscheckwitz und Kleincarsdorf, da hier Bauflächenerweiterungen angestrebt werden. Diese Flächen sind für die Gemeinde Kreischa enorm wichtig, da bereits weite Teile des Gemeindegebiets durch das Hochwasserentstehungsgebiet überplant werden sollen. Im Gemeindegebiet verbleiben durch weitere übergeordnete Ausweisungen kaum noch Entwicklungsflächen. Diese werden aber dringend benötigt und können auch nicht anderweitig umgesetzt werden (Bsp. Klinik s. o.).	folgen	Das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Erkundung Tiefbrunnen Kreischa) wird nicht mehr weiter verfolgt.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.2 Wasserversorgung > Vorranggebiete Wasserversorgung				
1002357	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Das Erkundungsgebiet der WF Kirnitzschtal befindet sich vollständig innerhalb des Nationalparks. Beeinträchtigungen des Schutzgebiets und seiner Schutzgüter durch die Wasserentnahme sind zu vermeiden.	teilweise/ sinngemäß folgen	Im Vorentwurf sind Überlegungen zu den Anspruchsfassungen der späteren Festlegungen zur Diskussion gestellt. Diese Ansprüche müssen noch untereinander abgewogen werden. Dabei ist i. d. R. der Vorranganspruch Arten- und Biotopschutz (hier konkret der Nationalpark) höherrangig zu werten, als der Vorranganspruch Wassergewinnung (hier konkret WF Kirnitzschtal).
1001819	Landeshauptstadt Dresden	In den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung besteht lt. Vorentwurf die Zielstellung, zum Schutz der nachgewiesenen Wasserdargebote Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. In der Begründung wird ausgeführt, dass u. a. übermäßige Flächenversiegelungen	folgen	Die Vorranggebiete Wasserversorgung werden nach Einzelfallprüfung nicht über großflächige Baugebiete festgelegt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		und Bodenverdichtungen zu einer Beeinträchtigung führen. Im Stadtgebiet von Dresden sind zahlreiche dicht besiedelte Flächen z. B. in Striesen, Strehlen, Rähnitz, Trachau und auf der Schlachthofinsel als Vorranggebiete vorgeschlagen. Dort wäre eine weitere Verdichtung der Bebauung damit kaum möglich. Es sollten deshalb im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesene Bereiche nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.		
1000676	Gemeinde Klipphausen	**Arbeitskarte 3:** Die Wasserfassung Sora ist als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung auszuweisen. Die Wasserfassung Sora dient zur langfristigen Wasserversorgung für die Ortsteile Sora, Klipphausen und das Gewerbebiet Klipphausen. (Anlage 6)	nicht folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen kann die Wasserfassung Sora nicht zur Ausweisung kommen, da die Schutzzone nur etwa 3 ha groß ist.
1001273	Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	In dem geplanten Vorranggebiet Wasserversorgung besteht lt. Vorentwurf die Zielstellung zum Schutz der nachgewiesenen Wasserdargebote, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. In der Begründung wird ausgeführt, dass u.a. übermäßige Flächenversiegelung und Bodenverdichtung zu einer Beeinträchtigung führen. In Dürrröhrsdorf-Dittersbach sind Siedlungsgebiete als Vorranggebiet vorgeschlagen. Hier wäre eine weitere Verdichtung der Bebauung damit kaum möglich. Es sollen deshalb im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauflächen ausgewiesen Bereiche nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden (siehe Verfahren 6. Änderung FLNPL). Das Gewerbegebiete „Alte Ziegelei" nördlich der S 161 ist ausgelastet und bedarf der Erweiterung (siehe 6. Änderung des FNPs, Änderungsbereich 6-17). Hier ist im Regionalplan zu beachten, dass diese Flächen nicht als Vorranggebiet Wasserversorgung ausgewiesen werden.	folgen	Die Vorranggebiete Wasserversorgung werden nach Einzelfallprüfung nicht über großflächige Baugebiete (auch Planung gemäß FNP) festgelegt werden.
1001700	Stadt Pirna	In den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung besteht lt. Vorentwurf die Zielstellung, zum Schutz der nachgewiesenen Wasserdargebote Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. In der Begründung wird ausgeführt, dass u. a. übermäßige Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer Beeinträchtigung führen. In der Stadt Pirna sind Teile der Siedlungsflächen von Bonnewitz und Liebethal als Vorranggebiete vorgeschlagen. Dort wäre eine weitere Verdichtung der Bebauung damit kaum möglich. Es sollten deshalb die im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pirna-Dohma als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Vorranggebiete Wasserversorgung werden nach Einzelfallprüfung nicht über großflächige Baugebiete festgelegt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.		
1000873	Stadt Stolpen	In der Arbeitskarte 3 (Kulturlandschaftsschutz, Wasserversorgung) ist zu prüfen, ob die beantragte Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dobra beachtet worden ist. Das Wasservorkommen einschließlich des WW Dobra ist eine bedeutende Wasserversorgungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz" und Bestandteil der bestätigten Wasserversorgungskonzeption des Zweckverbandes. Die Ausweisung dieses Gebietes im Zusammenhang mit dem dargestellten Vorranggebiet **(Anlage 5)** ist bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanes zu prüfen und ggf. zu ergänzen. In der 1. Gesamtfortschreibung wurde dies im Verfahren beachtet.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen wird das beantragte Wasserschutzgebiet Dobra als Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen.
1001525	Planungsverband Region Chemnitz	Aufgrund von unterschiedlich angewendeten Methodiken können sich im Einzelfall im Grenzbereich zur Region Chemnitz Abweichungen zum Plankonzept des Regionalplanes unserer Region ergeben. Im Zuge der weiteren Erstellung der beiden Regionalpläne sollten dazu Abstimmungen auf Arbeitsebene erfolgen.	teilweise/ sinngemäß folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dieser überarbeiteten Herangehensweise sollten sich keine grundlegenden Abweichungen zwischen beiden Planungsregionen ergeben.
1001484	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	Im Vorentwurf unseres Regionalplanes ist das Vorranggebiet Wasserversorgung Wt 9 Arnsdorf zeichnerisch festgelegt, welches die bisherigen VRG Trinkwasser Wt 31 Fischbach und Wt 33 Arnsdorf ersetzen soll. Als fachliche Grundlage für den westlichen Teil dieses VRG dient der überarbeitete Schutzzonenvorschlag des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aus dem Jahr 2013, da das im Jahr 1974 ursprünglich festgelegte Trinkwasserschutzgebiet nicht mehr den heutigen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entspricht. Das im September 2015 fachrechtlich neu festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet betrifft im Bereich Rossendorf auch das Gebiet der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, ist jedoch in der Arbeitskarte 3 Ihres Planvorentwurfes bisher nicht enthalten. Um konkurrierende Raumnutzungen regionsübergreifend auszuschließen, sollte das Vorranggebiet Wasserversorgung in Ihrem Plangebiet seine Fortsetzung finden.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen fungiert das die Regionsfläche betreffende TWSG Arnsdorf-Wasserwerk Karswald als Vorrangebietsanspruch

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
				Wasserversorgung.
1000488	Landkreis Mittelsachsen	Als regional bedeutendes Wassereinzugsgebiet dient das Gimmlitztal im Bereich Hermsdorf/Hartmannsdorf-Reichenau, angrenzend an den Landkreis Mittelsachsen. Dieses teilweise auf dem Gebiet des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gelegene Areal ist als Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung anzusehen und sollte gem. Z 5.2.1 LEP berücksichtigt werden. Mit dem Wasser aus diesem Einzugsgebiet werden neben einigen Gemeinden in Mittelsachsen auch Gemeinden im angrenzenden Verwaltungsgebiet Sächsische Schweiz Osterzgebirge mit Trinkwasser versorgt.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen wird das Wasserschutzgebiet der Talsperre Lichtenberg und somit gleichzeitig das Einzugsgebiet vom Gimmlitztal als Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen.
1000742	Erlebnisregion Dresden	In den geplanten Vorranggebieten Wasserversorgung besteht lt. Vorentwurf die Zielstellung zum Schutz der nachgewiesenen Wasserdargebote Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. In der Begründung wird ausgeführt, dass u. a. übermäßige Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer Beeinträchtigung führen. In der Erlebnisregion sind Siedlungsgebiete in Dresden, Pirna und Dürrröhrsdorf-Dittersbach als Vorranggebiete vorgeschlagen. Dort wäre eine weitere Verdichtung der Bebauung damit kaum möglich. Es sollten deshalb im Flächennutzungsplan der Kommunen als Bauflächen ausgewiesene Bereiche nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.	folgen	Die Vorranggebiete Wasserversorgung werden nach Einzelfallprüfung nicht über großflächige Baugebiete festgelegt werden.
1000648	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH	Die Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass das in der 1. Gesamtfortschreibung Karte 2 dargestellte Quellgebiet Oberottendorf in der Arbeitskarte 3 nicht mehr enthalten ist. Wir bitten dieses wieder einzutragen. Für das Quellgebiet Oberottendorf liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung vor. Außerdem verfügt die Wasserfassung Oberottendorf seit 1976 über ein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutz-gebiet (Beschluss Nr. 106-76), das jedoch nur die Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) I und II umfasst. Eine TWSZ III, welche den Schutz des gesamten Trinkwassereinzugsgebietes gewährleisten soll, wurde nicht ausgewiesen. Deshalb erfolgt derzeit die Neufestsetzung dieses Trinkwasserschutzgebietes durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Gewässerschutz.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen bildet das TWSG Oberottendorf einen Anspruch für ein Vorranggebiet Wasserversorgung.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1000938	Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	Da zum Umfang der Nutzung der unser Unternehmen betreffenden Grundwasserdargebote keine Aussage getroffen wurde, gehen wir davon aus, dass die bestehende Wasserentnahmegenehmigung zur Wasserfassung Rödern unverändert bestehen bleibt und das im Regionalplan ausreichend berücksichtigt ist, bzw. aus vorliegender Unterlage keine grundsätzlichen Belange aus Natur- und Landschaftsschutz der Nutzung der Wasserfassung entgegen stehen. Durch das Regierungspräsidium Dresden wurde eine Studie zur Verbesserung der Vorsorge und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung initiiert. Im Rahmen dieser Studie wurde auf die herausgehobene Bedeutung der Wasserfassung/des Wasserwerkes Rödern verwiesen, da diese insbesondere im Havariefall eine herausragende Bedeutung zur Sicherung und Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung im nördlichen Versorgungsraum des Amtsgebietes Dresden zukommt. Seitens des Regierungspräsidiums Dresden, Umweltfachbereich Radebeul wird der Standpunkt vertreten, dass der Wasserfassung Rödern versorgungswirksam bedeutsame Wassermengen unbefristet entsprechend unseres Antrages entnommen werden können. Wir bitten Sie deshalb, dies in der zweiten Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen. Außerdem sind für das Speichersystem Radeburg neben den Belangen des Hochwasserschutzes auch die Belange der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH angemessen zu berücksichtigen.	folgen	Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen wird das Speichersystem Radeburg (mit der Wasserfassung Rödern) als Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen.
1000415	Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH	Ergänzend wird in Bezug auf das Kap. 5.2 darauf hingewiesen, dass im Versorgungsgebiet der WRG momentan ausreichende Wasserdargebote existieren, die sicherlich im Vorfeld einer Neuerschließung von bisher nicht genutzten Wasserdargeboten entsprechend auszunutzen wären.	Kenntnisnahme	
1000693	Wasserzweckverband Freiberg	Mit unseren weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 16.12.2004, 28.09.2007 und 01.07.2008 *(siehe Anlagen)* hatten wir uns zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge geäußert. Die Änderungen in den vorgelegten Unterlagen lassen keine weiteren Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung in unserem Zuständigkeitsbereich erkennen, so dass der Wasserzweckverband Freiberg unter Beachtung der Hinweise und Forderungen seiner Stellungnahmen dem Vorentwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Stand 07/2015 zustimmt. Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit dieser Stellungnahme drei Jahre beträgt.	Kenntnisnahme	
1001025	WASS GmbH	Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH ist der Betriebsführer folgender Abwasserentsorgungspflichtiger: • AZV Bad Schandau • AZV Sebnitz	teilweise/ sinngemäß folgen	Der TWZV Taubenbach, Goethestraße 7, 01824 Königstein wird in die Verteilerliste in der Rubrik Wasser-/Abwasser-Zweckverbände aufgenommen. Infolge dieser Beteiligung werden zuzüglich der im Vorentwurf

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		• AZV Königstein • AZV Wehlen-Naundorf • Stadt Neustadt in Sachsen, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und der Betriebsführer der Trinkwasserversorgungsanlagen des: • TWZV Taubenbach. Wir haben den Vorentwurf zur 2. Gesamtfortschreibung für den Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass der TWZV Taubenbach, Goethestraße 7, 01824 Königstein nicht in der Verteilerliste in der Rubrik Wasser-/Abwasser-Zweckverbände enthalten ist. Die Wasserversorgung des TWZV Taubenbach erfolgt über 2 Tiefbrunnen in 01824 Gohrisch, OT Cunnersdorf und einen Tiefbrunnen in 01814 Reinhardtsdorf. Weitere Anmerkungen sind unserseits nicht erforderlich.		bereits dargestellten Vorranganspruche Wasserversorgung aus den Erkundungsgebieten alle rechtskräftigen sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in den Vorranggebietsanspruch Wasserversorgung aufgenommen, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen. Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, werden aber als Teil des Wasserdargebotes in die Menge des Vorranggebietsanspruches Wasserversorgung aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll. Infolge dessen kommen die beiden Tiefbrunnen nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet Wasserversorgung.
Regionalplan Text > 5 Technische Infrastruktur > 5.2 Wasserversorgung > Z 5.2.1				
1002352	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Es sind sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete zu betrachten. Auch die nachgewiesenen Dargebote in den Vorbehaltsgebieten sind zu schützen, um dem Ziel Rechnung zu tragen. Siehe auch Rohentwurf RP Leipzig/Westsachsen 2015.	folgen	Neuaufnahme eines Grundsatzes **G 5.2.2** Die nachgewiesenen Wasserdargebote in den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sollen im Sinne der Daseinsvorsorge unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

Scopingunterlagen

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
Scopingunterlagen				
1002361	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung- Prüfgruppe B, Seite 3 Einfügen: … Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung Gebiete, in denen Grundwasservorkommen **u. a.** durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können **Gebiete mit natürlich oberflächennahem Grundwasser** ... Ergänzungen notwendig, wenn auch im RP ergänzt.	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sind in der Prüfgruppe B bereits aufgeführt. Den geforderten Ergänzungen wurde nicht gefolgt (siehe diesbezügliche Abwägung zum Kapitel Boden und Grundwasser).
1002382	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Seite 3, Prüfgruppe B, Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstoffflächen: Streichung in Prüfgruppe B und belassen des wortgleichen Eintrags in Prüfgruppe C. Der gleiche Eintrag findet sich auch in der Auflistung der **Prüfgruppe C**. Im Entwurf zum Regionalplantext heißt es: „Da es sich bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten lediglich um eine „Freihalte“-funktion handelt, ist die Überlagerung mit anderen, nicht blockierenden Raumfunktionen und -nutzungen (z. B. Regionalplan Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Vorentwurf, Stand 07/2015 101 Arten und Biotopschutz, Waldschutz, Landwirtschaft) konfliktfrei möglich.“ Dies entspricht damit inhaltlich am ehesten der Definition der Prüfgruppe C.	folgen	Die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstoffflächen werden aus der Prüfgruppe B herausgenommen und in die Prüfgruppe C eingeordnet.
1002383	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Seite 5, Tabelle, Spalte Einwirkungstyp: Ergänzung einer Zeile „Geogene Naturgefahren“ in der Spalte Einwirkungstyp für die Prüfgruppen: Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Straße, Vorranggebietsanspruch Stadtbahn Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Radweg und Prüfung der Betroffenheit (Kreuz setzen) für die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild. Begründung: Geogene Naturgefahren wurden bislang im RP nicht betrachtet;	folgen	Ergänzung einer Zeile „Geogene Naturgefahren“ in der Spalte Einwirkungstyp für die Prüfgruppen: Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Straße, Vorranggebietsanspruch Stadtbahn Vorrang- und Vorbehaltsgebietsanspruch Radweg und Prüfung der Betroffenheit (Kreuz setzen) für die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild ergfolgt. Ergänzung entspricht auch der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, die bis 2017 in nationales Recht umzusetzen ist. Nach

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		zur Umsetzung des Z 4.1.1.6 (S. 104 des LEP) werden als besonders zu betrachtende Gebiete („Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“) aufgeführt: Gebiete mit hoher bis sehr hoher potenzieller Erosionsgefährdung nach DIN 19708 und DIN 19706, Gebiete mit geogenen Naturgefahren (Rutsch- und Sturzprozesse von Erd- und Felsmassen sowie Murgänge), von diesen geogenen Prozessen betroffen sind in erster Linie die Schutzgüter Mensch (inklusive Infrastruktur), Boden sowie untergeordnet Biologische Vielfalt/Arten und Biotope und Landschaftsbild, die deshalb im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet werden sollten. Prüfinstrument sind das Ereigniskataster des R 103 sowie die Karten der wassererosionsgefährdeten Gebiete.		Artikel 3 Abs. 1 dieser Richtlinie soll die Betrachtung der Schutzgüter auch Auswirkungen einschließen, die aufgrund "der Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind".
1002384	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Seite 5/6 Tabellen: Abschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch **Versiegelung** und **Nutzungsumwandlung** auch bei • Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe • Vorranggebietsanspruch Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebietsanspruch Rohstoffe ankreuzen. Durch Versiegelung und Flächenneuinanspruchnahme entstehen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die natürlichen Bodenfunktionen wie Rückhalt, Speicherung, Versorgung etc. werden durch Versiegelung stark beeinträchtigt und müssen häufig durch technische Regelungen „kompensiert“ werden. Diese Maßnahmen sind zusätzlich den Bodenbelastend. Unterhalt und Pflege der versiegelten und durch andere Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen und Böden sind nur unter hohem finanziellem Aufwand zu tragen. Die Kosten werden direkt auf den Menschen (siehe z.B. Nebenkosten-entwicklungen des Flächenunterhalts, siehe Regenwassersplitting, siehe Angaben zu Folgekostenentwicklungen Bundesforschungsvorhaben REFINA) umgelegt.	folgen	Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch **Versiegelung** und **Nutzungsumwandlung** wird auch bei Vorranggebietsanspruch Vorsorgestandort für Industrie und Gewerbe Vorranggebietsanspruch Rohstoffabbau und Vorbehaltsgebietsanspruch Rohstoffe angekreuzt.
1001489	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Bezüglich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung hat das SMWK keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme	
1000732	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Die Einstufung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Radweg in die Prüfgruppe A ist zu überprüfen. Bei dem Bau von Radwegen handelt es sich i. d. Regel nicht um UVP-pflichtige Vorhaben. Radwege sind weder in der Anlage 1 des UVPG noch in der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten. Soweit Radwege auf stillgelegten Eisenbahnstrecken errichtet werden, wird ebenfalls keine Notwendigkeit für eine vertiefte Prüfung gesehen. In diesem Fall sollte die Einstufung in die Prüf-	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Vorranggebiete Radweg, die innerhalb von den Schutzgebiets-kategorien Nationalpark, Naturschutzgebiet und/oder in einem Natura 2000 - Gebiet liegen werden weiterhin vertieft geprüft (Prüfgruppe A). Da Radwege weder in der Anlage 1 des UVPG noch in der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten sind, werden alle anderen der Prüfgruppe C zugeordnet.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		gruppe C (Vorranggebiete verkehrliche Nutzung stillgelegte Eisenbahnstrecke) Priorität haben. Die weiteren Aussagen der Scopingunterlagen erscheinen plausibel.		
1002460	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Der vorliegende Regionalplanentwurf ist hinsichtlich der umweltrelevanten Aussagen noch unvollständig. Der Umweltbericht wird erst im späteren Planentwurf nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG beigefügt. Eine Stellungnahme dazu kann somit erst nach der Ergänzung dieser Unterlage abgegeben werden. Die weiteren Aussagen der Scopingunterlagen erscheinen plausibel.	Kenntnisnahme	
1001783	Landeshauptstadt Dresden	Die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind in der Prüfgruppe B und C aufgeführt. Die Gebiete gehören entsprechend der Prüfgruppenbeschreibung eher in die Gruppe B. Diese Zuordnung sollte geprüft werden.	nicht folgen	Die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstoffflächen werden aus der Prüfgruppe B herausgenommen und in die Prüfgruppe C eingeordnet, da sie nicht schutzgutunterstützend wirken.
1000212	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Zur Beschreibung des vorgesehenen Untersuchungsrahmens einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Hinweise/ Ergänzungsvorschläge.	Kenntnisnahme	
1000863	Stadt Coswig	Zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.	Kenntnisnahme	
1000908	Eisenbahn-Bundesamt	Hinweise im Hinblick auf den erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden.	Kenntnisnahme	
1000797	Landkreis Elbe-Elster	Die Bereiche der **unteren Naturschutzbehörde (uNB)** teilen Folgendes mit: Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor: Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung, Vorentwurf 07/2015: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul Anlage Scopingunterlagen zur Umweltprüfung im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung, Vorentwurf 07/2015: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge Besonders zum Pkt. 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem /Arten -und Biotopschutz werden in der Stellungnahme Arten- und Biotopschutz konkret vorhandene und bekannte Daten mitgeteilt, die bei der Umweltprüfung beachtet werden sollten. Gleichzeitig wird auf die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung - die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) verwiesen, welche als CD Bestandteil dieser Stellungnahme ist. Die Genehmigung der Biotopverbundplanung erfolgte seitens des damaligen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (Gz.: 42253/2).	folgen	Der Untersuchungsrahmen wird so gewählt, dass die v. g. NATURA 2000 Gebiete auf dem Gebiet des Landkreis Elbe-Elster ebenso wie artenschutzrelevante Daten im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Arten- und Biotopschutz / NATURA 2000, SB Frau Schützel, Tel.-Nr. 035 35 / 46 94 34 Der Vorentwurf umfasst einen Planungsstand, wo detaillierte flächenbezogene Zielformulierungen noch nicht dargestellt sind. Aus Sicht des Artenschutzes und europäischen Gebietsschutzes werden folgende Hinweise für die weitere Planung gegeben: Im Grenzbereich Brandenburg zu Sachsen befinden sich nahe des Planungs-raumes mehrere Natura-2000 Gebiete, deren Lage ist im Kartendienst des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz online abrufbar ist. Konkrete Daten zu schütz- und planungsrelevanten Artenvorkommen liegen der für die Erstellung der Managementpläne zuständigen Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg vor. Zusätzlich zu den Angaben aus den Managementplänen sind der unteren Naturschutzbehörde folgende Quartiere bzw. Funde streng geschützter Fledermausarten, Horste von Großvogelarten und bedeutende avifaunistische Gebiete bekannt: Fledermäuse: Kastenrevier Grödel-Elstenwerdaer-Floßkanal zwischen Gröditz und Prosen: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus Kastenrevier Wendisch-Borschütz: Rauhautfledermaus (Männchen- und Paarungsquartier) Winterquartier Keller Refektorium, Schloss Mühlberg: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus Winterquartier Erdkeller Altenau: Mopsfledermaus, Braunes Langohr Winterquartier Zisterne Burxdorf: Braunes Langohr Wochenstubenquartier Wohnhaus Gröden: Zweifarbfledermaus (mehrere Hundert Tiere) Großvögel: 2 Horste vom Fischadler auf 20-kV und 110-kV-Mast zwischen Schweinfurth und Reichenhain 1 Horst vom Fischadler auf einem Hochspannungsmast östlich von Prosen Horste vom Weißstorch in den Ortslagen Großthiemig, Hirschfeld, Gröden, Warnsdorf, Prosen, Stolzenhain a.d.R., Reichenhain, Oschätzchen, Kröbeln, Kosilenzien, Mühlberg Kranichbrutplatz im NSG und FFH-Gebiet Untere Pulsnitzniederung nördlich von Merzdorf Uhubrutrevier im Grauwackesteinbruch Großthiemig Brut- und Rastgebiete: Die Teichgebiete bei Kröbeln/Schweinfurth sowie die Kiesseen um Mühlberg und		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Altenau stellen bedeutende Brut- und Rastgebiete für zahlreiche z.T. seltene und gefährdete Vogelarten dar. Insbesondere die Kiesseen bei Mühlberg sind ein bedeutendes Binnenland-Brutgebiet für nordische Küstenvogelarten. Die Elbe und die Agrarlandschaft um Mühlberg sind zudem überregional als Rast- und Zuggebiet nordischer Zugvögel bedeutend. Hierzu liegen vor allem ehrenamtlich erhobene Daten vor. Neben den o. g. Hinweisen verfügt die uNB nicht über systematisch erhobene Daten und führt keine Artdatenbank. **Landschaftsplanung, SB Frau Bachmann, Tel.-Nr. 035 35 / 46 93 05** Der Untersuchungsrahmen sollte so gewählt werden, dass die v. g. NATURA 2000 Gebiete auf dem Gebiet des Landkreis Elbe-Elster ebenso wie artenschutzrelevante Daten im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden. Gerade bei den genannten Arten besteht der dringende Verdacht, dass auch Flächen des Planungsraumes Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Lebensraum genutzt werden. Als Fachplanung für den Naturschutz des Landkreises liegt der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahre 1997 vor. Die Genehmigung dazu wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) am 30. Juni 1999 (GZ : N2.6-42253) erteilt.		
1000798	Landkreis Elbe-Elster	Dem Planentwurf und der Festlegung des Untersuchungsrahmens wird seitens der **unteren Wasserbehörde** zugestimmt. Die untere Wasserbehörde bittet um die weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme	
1000815	Landkreis Elbe-Elster	Die genannte Planung bezieht sich auf ein Territorium außerhalb des Landkreises Elbe-Elster bzw. außerhalb des Landes Brandenburg. Zu prüfen wäre lediglich, ob es Berührungen zu Denkmalen im Grenzbereich zum Elbe-Elster Kreis gibt, was die **untere Denkmalschutzbehörde** des Landkreises Elbe- Elster zunächst nicht erkennen kann. Der Einreicher sollte im Interesse der Planungssicherheit noch einmal eine Beteiligung der nachfolgenden Träger öffentlicher Belange prüfen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf).	Kenntnisnahme	Da die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe- Elster keine weiteren Hinweise zu Denkmalschutzbelangen gegeben hat, kann aus Sicht des Planungsverbandes auf die Einbeziehung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum verzichtet werden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001194	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NatSchZustV bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutz rechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig ist. Ebenso ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet. Im vorliegenden Fall nimmt die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) wahr. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RS 7 - Naturschutz Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus Referatsleiterin Frau Dr. Bader Tel: 0355 49 91-1340 Die Unterlagen sind dieser Behörde entsprechend zu übergeben. Im Übrigen ergeben sich zum Inhalt der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hinsichtlich der durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu vertretenden Belange keine weiteren naturschutzfachlichen oder -rechtlichen Bedenken oder Hinweise. Die Planung befindet sich auch außerhalb der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde. Somit hat sie als Gewässeraufsicht keine wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Einwendungen gegen den fortzuschreibenden Regionalplan. Hier ist vor allem das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg (Adresse wie oben) als Träger wasserwirtschaftlicher Belange, insbesondere im Rahmen der Hochwasservorsorge bei den über die Ländergrenze verlaufenden Gewässern, zu beteiligen. Weitere Hinweise, welche zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts notwendig wären, werden derzeit nicht gesehen. Bitte beteiligen Sie uns auch im Rahmen der Trägerbeteiligung zum überarbeiteten Entwurf.	Kenntnisnahme	Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als übergeordnete Behörde des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist bereits in das vorliegende Verfahren eingebunden. Der Planungsverband geht davon aus, das relevante nachgeordnete Behörden durch das Ministerium einbezogen werden.
1001278	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	b) Trinkwasserschutz Hinsichtlich der Betroffenheit von auf brandenburgischer Seite ausgewiesenen Wasserschutzgebieten (WSG) wird darauf hingewiesen, dass die Einzugsgebiete der Wasserschutzgebiete Fichtenberg, Oschätzchen und Tettau in den	teilweise/ sinngemäß folgen	Die Wasserschutzgebiete Fichtenberg und Oschätzchen werden im weiteren Verfahren beachtet. Das Wasserschutzgebiet Tettau berührt gemäß Rechtsverordnung vom 10.05.2005 nicht das Gebiet der Planungsregion.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Planbereich hineinreichen. Das WSG Merzdorf befindet sich im Nahbereich. Es sind allerdings beim derzeitigen Planungsstand keine Konflikte erkennbar.		
1001279	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	**2. Naturschutzfachliche Hinweise** Die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge grenzt an die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster des Landes Brandenburg. Es wurde geprüft, ob die Ziele bzw. Festlegungen des Vorentwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge geeignet sind, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den benannten Landkreisen zu berühren und welche Anforderungen sich daraus für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des Umfanges und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes ergeben. a) Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten Zur Vereinbarkeit der vorgelegten Planung mit den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten: Im möglichen Einwirkungsbereich der Planung befinden sich auf brandenburgischer Seite mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die nachfolgend aufgeführten Gebiete: FFH-Gebiet „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302) FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306) FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303) FFH-Gebiet „Kleine Röder“ (DE 4546-301) FFH-Gebiet „Große Röder“ (DE 4546-303) FFH-Gebiet „Pulsnitz- und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303) FFH-Gebiet „Untere Pulsnitzniederung“ (DE 4547-302) NSG „Lauschika“ (4648-502) NSG „Gohrische Heide“ (4545-501) NSG „Pulsnitz“ (4648-501) NSG „Kleine Röder“ (4546-502) LSG „Elbaue Mühlberg“ (4545-603) LSG „Merzdorf / Hirschfelder Waldhöhen“ (4647-601) LSG „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (4549-601). Im vorgelegten Vorentwurf erfolgte noch keine Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Für das weitere Planverfahren ergeben sich folgende Anforderungen für die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des Umfanges und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes: Der Untersuchungsraum (UR) sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren. Der Wirkraum ist in Abhängigkeit vom Vorhaben, z.B. von der Anlagenhöhe der Windkraftanlagen oder der	weiterer Prüfbedarf	Die Anregungen und Bedenken werden bei der Aufstellung des Umweltbericht aufgenommen und geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Grundwasserbeeinflussung von Abbauvorhaben, zu ermitteln. Im Umweltbericht wären für die im Land Brandenburg gelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete Aussagen zu folgenden Sachverhalten zu treffen: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (Lage / Abgrenzung, Schutzzweck, Entfernung geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Schutzgebietsgrenze, Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Lage / Abgrenzung, maßgebliche Bestandteile, Entfernung geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Schutzgebietsgrenze, Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen) Europäische Vogelschutzgebiete (Lage / Abgrenzung, maßgebliche Bestandteile, Entfernung geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Schutzgebietsgrenze, Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen) Informationen zu den Schutzgebieten, wie Lage und Abgrenzung, sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.515599.de. Sowohl auf sächsischer als auch auf brandenburgischer Seite befinden sich Natura 2000-Gebiete, die im Netz Natura 2000 in enger Beziehung stehen. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sollten diese Beziehungen Berücksichtigung finden. Generell wird eine grenzüberschreitende Betrachtung dieser Gebiete im Regionalplan empfohlen. Bei Darstellungen bzw. Festsetzungen im Regionalplan (vor allem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe-Kiesabbau) im grenznahen Bereich wären die zu erwartenden Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt zu prüfen. An die Landesgrenze sowie an den Geltungsbereich des Regionalplanes grenzen mehrere Natura 2000-Gebiete an, die erforderlichenfalls einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wären. b) Allgemeine Hinweise zum Untersuchungsumfang Der Untersuchungsraum (UR) für die einzelnen Schutzgüter sollte sich am Wirkungsbereich der jeweiligen Beeinträchtigungen orientieren. Der Wirkraum wird in Abhängigkeit vom Vorhaben, z.B. von der Anlagenhöhe der Windkraftanlagen oder der Grundwasserbeeinflussung von Abbauvorhaben ermittelt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist nach Breuer (NLÖ, 2001) von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem Radius der 15fachen Anlagenhöhe auszugehen. Im Regionalplan wäre der Wirkraum entsprechend von der Grenze der Eignungs- und Vorranggebiete ausgehend zu bestimmen und für die konkreten Teilräume die Erheblichkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung zu beurteilen. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogel- und Fledermausarten erheblich zu beeinträchtigen. Beurteilungsgrundlage im Land Brandenburg ist der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		01.01.2011, geändert am 15.10.2012 und im August 2013, zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“. In der Anlage 1 „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) des vorgenannten Erlasses werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglichen. Für Arten, die nicht in den TAK enthalten sind, aber einer vergleichbaren Gefährdung unterliegen, sind die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW in der Überarbeitung vom 15. April 2015 in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung heranzuziehen. Für die Behandlung der avifaunistischen Belange im Zuge der Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bedarf es daher, zumindest im Grenzbereich der Planungsregion mit der Landesgrenze Brandenburg, eines Korridors zur Erfassung relevanter Großvogelarten von 6.000 m. Im Umweltbericht wären für den im Land Brandenburg gelegenen Untersuchungsraum Aussagen zu folgenden Sachverhalten zu treffen: zu erwartende Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt bei Rohstoff- / Kiesabbau) im grenznahen Bereich, Horststandorte und Brutplätze bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Arten siehe Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg und Abstandsempfehlungen der LAG-VSW), Entfernung der geplanten Eignungs- und Vorranggebiete zum Vorkommen und Beurteilung der Auswirkungen, Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel (Arten siehe Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg, Entfernung der geplanten Eignungs- und Vorranggebiete zum Vorkommen und Beurteilung der Auswirkungen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (Arten siehe Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg), Entfernung der geplanten Eignungs- und Vorranggebiete zum Vorkommen und Beurteilung der Auswirkungen. Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Regionalplanes sollten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung eingestellt und entsprechend abgeprüft werden. Auswirkungen auf das Land Brandenburg wären vor allem bei der Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu erwarten. Hierbei sollten als vorhabenrelevante Arten und Artengruppen vorrangig Vögel und Fledermäuse betrachtet werden. Dazu sei nochmals auf den vorgenannten Erlass (Tierökologischen Abstandskriterien) und auf die vorgenannten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW vom 15. April 2015 hingewiesen.		

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		c) Hinweise zu Bestand / Datenquellen Artvorkommen Gemäß den im LUGV Brandenburg vorliegenden Daten sind im zu betrachtenden Bereich mindestens Horststandorte von Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Fischadler sowie die Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel im Raum um Mühlberg und Kröbeln prüfrelevant. Detaillierte Auskünfte zum Vorkommen von relevanten Großvogelarten, Rast- und Überwinterungsplätzen bzw. Fledermäusen erhalten Sie selbstverständlich auf Anfrage vom LUGV Brandenburg, Referat N3, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg (Ansprechpartner: Dr. Torsten Langgemach, Tel.: +49 33878 60-257, E-Mail: vogelschutzwarte@lugv.brandenburg.de). d) Hinweis zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung Für die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster wurden durch die Unteren Naturschutzbehörden Landschaftsrahmenpläne (LRP) aufgestellt (vgl. landesweite Übersicht in der beigefügten Anlage 01). Die LRP bilden die regionale Planungsebene der Landschaftsplanung und stellen gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es wird empfohlen, die raumbedeutsamen Erfordernisse der an das Plangebiet angrenzenden brandenburgischen LRP bei der Aufstellung des Regionalplans Oberes Elbtal/ Osterzgebirge zu berücksichtigen. Insbesondere wird empfohlen, die Inhalte der LRP für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) heranzuziehen.		
1001300	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	**3.Hinweise zum vorbeugenden Immissionsschutz** Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes sind bei der Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung insbesondere die Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit, Erholungsfunktionen, schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen) sowie Klima und Luft (u.a. Daten zur Luftqualität) von Bedeutung. Bei den seitens des Landes Brandenburg angrenzenden Bereichen der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz handelt es sich um einen durch Luftschadstoffe und Lärm relativ gering belasteten Raum, dessen Qualitäten bei überregionalen Planungen diesbezüglich geschützt werden sollten. Vorbelastungssituationen bestehen überwiegend im Raum Ortrand durch Industrieanlagen (Eisenhütte, Betonwerk) sowie infolge von Verkehrslärmimmissionen der Bundesautobahn A 13. Als Anlage 02 zu diesem Schreiben ist eine Auflistung des im LUGV Brandenburg bekannten Anlagenbestandes der nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen beigefügt. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Planungsraumes wird empfohlen, dem in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Planungsgrundsatz Rechnung zu tragen und entsprechende Mindestabstände zu Siedlungsbereichen und anderen schutzbedürftigen Nutzungsarten zu sichern.	folgen	Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Umweltberichtes Berücksichtigung finden.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
1001526	Region Ústí	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Konzeption „Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung“ selbst oder in Verbindung mit anderen Vorhaben bedeutenden Einfluss auf den günstigen Zustand der Schutzgegenstände oder die Kompaktheit europaweit bedeutsamer Lebensräume oder Vogelschutzgebiete innerhalb der territorialen Zuständigkeit des Kreisamts der Region Ústí haben kann. Begründung: Gemäß der Übergangsbestimmung des Landesentwicklungsplans des Freistaates Sachsen vom Jahre 2013 müssen in den Regionalplänen im Laufe der vier Jahre, seit sie in Kraft getreten sind, deren Ziele und Prinzipien angepasst werden. Im Einklang damit wurde die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans des Gebiets Oberes Elbtal/Osterzgebirge erarbeitet. Der vorgelegte Entwurf hat zum Ziel, die Prinzipien der Raumordnung zu gewährleisten und ist auf einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren gerichtet. Dieses Dokument wird den Entwurf von Fernradwegen behandeln, welche die Verbindung mit den Nachbarstaaten und den grenzüberschreitenden Tourismus einschließen. Des Weiteren behandelt es die Festlegung von Bergbaulandschaften im Grenzraum des Erzgebirges (Abbau von Kohle und Erzen). Gegenstand des genannten Regionalplans wird auch die Abgrenzung von Flächen vom Gesichtspunkt der Windenergienutzung beziehungsweise der Errichtung von Windkraftwerken sein, und zwar auch im Grenzraum des Erzgebirges. Die Vorrangs- und Eignungsgebiete der Windenergienutzung sind im vorläufigen Plan nicht enthalten, denn wie hier angeführt ist, müssen Kriterien für flexible Ausschlussgebiete als Vorranggebiete des Arten- und Biotopschutzes erarbeitet werden. Der südliche Teil des Interessengebiets schließt an das Vogelschutzgebiet Osterzgebirge an, das durch die Verordnung der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 28/2005 vom 15. 12. 2004 ausgerufen wurde, wo der Schutzgegenstand eine Population des Birkhuhns (Tetrao tetrix) und dessen Biotop ist. Das Schutzziel ist hier die Bewahrung und Erneuerung der für diese Art bedeutenden Ökosysteme in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und die Sicherung der Bedingungen für den Erhalt der Birkhuhnpopulation in einem vom Gesichtspunkt des Schutzes günstigen Zustand. Für den Schutzgegenstand des Vogelschutzgebiets stellen insbesondere die Verkehrsbelastung des Gebiets, die Errichtung neuer Bauwerke mit störendem Einfluss,intensive Weidewirtschaft, eine Entwässerung des Gebiets, das Umpflügen von Wiesen und eine Intensivierung der Forstwirtschaft, das Mähen von Wiesen zum ungünstigen Zeitpunkt, das Zuwachsen und die Bewaldung von Feuchtwiesen, das Fehlen der Bewirtschaftung einiger Lokalitäten, was die Ausbreitung von Buschwerk und konkurrenztüchtigen Krautpflanzen zur Folge hat, des Weiteren erhöhte Prädation und die Anwendung von Pestiziden eine reale Bedrohung dar. Aufgrund der verfügbaren Unterlagen ist in dieser Verhandlungsphase nicht auszuschließen, dass insbesondere Entwicklungsflächen für die Windenergienutzung in der Nähe des Vogelschutzgebiets, auf Flächen mit einer potenziellen	folgen	Der benannte Sachverhalt wird im weiteren Planverfahren geprüft.

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Perspektive für das Vorkommen des Birkhuhns, angeordnet werden, wo mittels Planungsmaßnahmen ein geeigneter Biotop gewährleistet werden und so die Funktionalität von Schlüssellebensräumen unterstützt werden kann. In Anbetracht dessen, dass die Maßnahmen (insbesondere die Anordnung von Standorten für die Windenergienutzung, der Entwurf neuer Rad- bzw. Wanderwege) nicht lokalisiert sind, kann ihre territoriale Kollision mit Lokalitäten des Systems Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden. Angesichts dieser Tatsache kann beim Dokument Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung eine bedeutende Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes oder der Kompaktheit des Vogelschutzgebiets Osterzgebirge nicht ausgeschlossen werden.		
1001491	Deutsche Bahn AG	Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmen für Umweltverträglichkeitsprüfungen ist auch das Kriterium Kulturgüter und sonst. Schutzgüter zu berücksichtigen. Bahnstrecken bzw. einzelne Abschnitte und Anlagen, können auch den Charakter einer Denkmalschutzanlage besitzen bzw. können auch auf Grund ihrer Lage, Geschichte oder anderen Besonderheiten als schutzwertes Güter eingestuft sein bzw. werden. Leider hat die DB dazu keine bzw. nur wenige Nachweise. Hier bitten wir um eine grundlegende Rechtsauffassung.	teilweise/ sinngemäß folgen	"Kultur-/Sachgüter" sind bereits in der Tabelle als Schutzgut enthalten und werden insofern in den Umweltbericht einbezogen.
1001382	Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Der Sächsische Landesfischereiverband ist ein Träger öffentlicher Belange mit einem umweltbezogenen Aufgabenbereich. Für die Teichwirtschaft und Fischzucht treffen folgende der aufgezählten Schutzgüter zu: Mensch (die Bewirtschafter), Wasser (Teiche als Wasserkörper), Biodiversität, Arten, Biotope (Teiche als Träger ökologischen Potentials und Lebensraum), Landschaftsbild (Teiche als prägende Bestandteile der Landschaft) und Kultur- und sonstige Sachgüter (Teichwirtschaft als gestaltendes Element der Kulturlandschaft, Teiche als technische Anlagen = Sachgüter). Weiterhin beeinflussen Teichlandschaften mit großen Wasserflächen das regionale Wettersystem und die Luftbefeuchtung. Dieser Punkt ist in der Betrachtung aber untergeordnet. Die gleichen Schutzgüter finden auch in der Angelfischerei in ähnlicher Form Anwendung. Die Angelgemeinschaft leistet bedeutende Beiträge zur Hege und Pflege von Fischbeständen in Fließ- und Standgewässern, führt Naturschutzmaßnahmen durch, bringt sich in der Erhaltung der Kulturlandschaft ein und engagiert sich in der Jugend- und Umweltbildung. Daher wird die Betrachtung dieser Interessen auch eingearbeitet. Die Umweltprüfung als Instrument der Raumplanung ist wichtig, um erheblichen Beeinträchtigungen der Natur vorzubeugen. Es ist darauf zu achten, inwiefern bereits bestehende Nutzungen (Teichwirtschaft, Angelfischerei) hier bewertet werden. Das Auslösen von UVP oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Projekten muss sehr genau geprüft werden. Die Prüfgruppen sind in der vorgestellten Form gut aufgestellt. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen in Teichwirtschaften und die	Kenntnisnahme	

StN-ID	Stellungnehmer	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung	
		Angelfischerei fallen allenfalls in die Prüfgruppen B und C. Vertiefte Betrachtungen sind daher nicht notwendig. Weiterhin können die Teich-bewirtschaftung und die Angelfischerei als bestehende Nutzungen angesehen werden, welche Bestandsschutz erfahren sollten. Bei neu entstehenden Gewässern in Bergbaufolgelandschaften können Ausnahmen auftreten. Es soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass sowohl die Teichwirtschaften und Forellenzuchtanlagen sowie die Angelfischerei mit ihren naturschutzfachlichen Maßnahmen (z.B. Fischbestandshege, Arbeitseinsätze) in der bestehenden Form zu erhalten und zu fördern sind. Es darf keine Verschlechterung für die betreffenden Verbände und Einzelmitglieder vorkommen.		